

Allgemeine Geschichte
der ehemaligen Herrschaft

Eichheim

v. Josef Christa.

V o r w o r t

Verhältnismäßig früh erhielten die beiden Nachbar-Marktgemeinden Illereichen und Illertissen vom gleichen Verfasser Karl August Böhaimb, Pfarrer in Hütting eine Geschichte des Marktes und der ehemaligen Herrschaft, die eine im Jahresbericht des historischen Kreisvereins für 1854, die andere für 1855 / 56. Seitdem sind fast 100 Jahre vergangen. In Illereichen - Altenstadt ist nur mehr ein einziges Exemplar in der Familie Renz, nachdem das im Pfarrarchiv durch Ausleihen abhanden gekommen. Ähnlich war auch im Pfarrarchiv Illertissen kein Stück mehr vorhanden.

Böhaimbs Arbeit für Illereichen fand schon 1855 durch den damaligen Pfarrer Jos. Alois Scheppach eine kleine Ergänzung über die Edelfreien von Eichheim, wovon aber auch nichts mehr zu finden ist im Pfarrarchiv.

Dagegen hat Illertissen inzwischen reichliche Ergänzung gefunden durch Anton Kanz Chronik von Tüssen um 1911 und durch die Festschrift zur 500-Jahrfeier des Marktes Illertissen i. J. 1930 von Studienprofessor Anton Mang einen Beitrag aus seiner Frühgeschichte "Aus fernen Tagen".

Erst im letzten der drei Jahrzehnte, die mir zur Verwaltung der kleinen Pfarrei Untereichen noch Zeit ließen zur Erforschung der Kunstgeschichte im Bezirk Illertissen und weiteren Landkreisen Schwabens, trat der Vorstand des Heimatvereins für Illereichen, Oberlehrer L u t z an mich heran, mit dem Ersuchen um eine Neubearbeitung der Geschichte der Herrschaft Eichheim.

Dank dem Entgegenkommen der Leiter des Hauptstaatsarchivs in München, des Staatsarchivs in Neuburg, Ordinariatsarchivs in Augsburg, Pfarrarchivs in Illereichen, glaube ich zu wesentlich neuen Feststellungen für die Geschichte dieser ehemaligen Herrschaft gekommen zu sein.

In der Zeit, da der Nationalismus in unserem irgeleiteten Volke in stolzem Luzifer-Hochmut in einer seiner unwürdigsten Kreaturen über alle Völker Europas, ja der Erde, sich stellen wollte und den Krieg immer offenkundiger vorbereitete, sammelte ich den Stoff und verarbeitete ihn im Ruhestande durch die Jahre des schwersten Ringens. Der Kriegssturm ist seitdem mit einer Flut von Blut und Tränen über ganz Europa gerast und hat sich zuletzt am furchtbarsten über die deutschen Lande, Städte und Dörfer entladen. Kaum eine andere Herrschaftsgeschichte zeigt so wie die von Illereichen, daß Tyrannei nur Unfriede, Unheil und Elend über ein Volk bringt.

Binswangen, 12. August 1947
Ldkr. Wertingen/Schwaben.

Josef Christa , Pf. i. R.

Inhalts - Verzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
Vorwort	V
<u>A. Politische Geschichte der Herrschaft.</u>	
I. <u>Vor- und Früh-Geschichte</u>	
a) Besiedlung in der Steinzeit	1
b) Die Römer im Illertal	4
II. <u>Von der Völkerwanderung bis zur Entstehung der Herrschaft Eichheim</u>	
a) Landnahme der Alemannen in Schwaben an der Iller	9
b) Unser Kreis unter den Franken, seine Christianisierung	12
III. <u>Die Herrschaft unter den Edelfreien von Eichheim</u>	
a) Die frühesten Urkunden vom Ortsadel	17
b) Swigger I.- Elisabeth von Eichheim vermählt mit Swigger d.Ä. von Mindelberg	19
c) Eberhard I. von 1171-1181.- Swigger II. von Winterrieden 1194 - 1196.	21
d) Eberhard II. 1213 - 1248.- Mechtild, Äbtissin von Gutenzell	22
e) Eberhard III. 1240 - 1275; Ulrich I. 1259 - 1299; Heinrich 1284; Elisabeth (Mindelberg); Kunigunde.	26
f) Ulrich II.- Hugo.- Berthold.- Ludgerda	29
IV. <u>Die Herrschaft Eichheim unter den Rittern, Freiherrn und Grafen von Rechberg 1330 - 1676.</u>	
1.) Die Adelsfamilie der Rechberg-Hohonrechberg	35
2.) Konrad (III.) v. Rechberg, der Biedermann. von 1330 - 1350	36
3.) Albrecht I. 1351 - 1403	39
4.) Albrecht II. d. J. - Georg und Bernhard von 1403 - 1430.	40
5.) Gaudenz. 1430 - 1460	41
6.) Albrecht III. und seine Brüder Georg, Hans, Veit.	48
7.) Der Bauernkrieg von 1525	55
8.) Hans I. von Rechberg	63
9.) Hans Gebhard	77
10.) Graf Kaspar Bernhard	82
11.) Der Dreißigjährige Krieg	92
12.) Graf Hans II. von Rechberg	
a) die Erhebung der Untertanen, Ellwanger Kommission in Gmünd.	99

	b) Der Untertanenstreit in 2.Instanz vor Erzherzog Karl Ferdinand	110
	c) Des Grafen Hans Streit mit dem Grafen Albrecht Fugger - Weißenhorn	121
	d) Die letzte Zeit der Rechberg-Herrschaft	127
V.	<u>Die Herrschaft unter den Grafen von Limburg- Styrum - Bronkorst 1677 -1772</u>	
	1) <u>Graf Maximilian Wilhelm 1672 - 1728</u>	
	a) Seine Familie und der Erbstreit mit dem Hause Rechberg.	132
	b) Der Kleinkrieg des Maximilian Wilhelm mit seinen Nachbarn	136
	c) Die Auflehnung der bedrückten Untertanen.	144
	d) Die Zeit des spanischen Erbfolge- Krieges.	159
	2) <u>Die Gräfin Witwe Marianne</u>	165
	3) Alexander Sigmund u.Ferdinand-Gotthard. Ihr Erbstreit.	175
	4) Graf Ferdinands Alleinherrschaft.	181
VI.	<u>Die Herrschaft unter dem Grafen bzw. Fürsten von Palm. 1772 - 1788.</u>	189
VII.	<u>Die Herrschaft Eichheim unter Fürst Johann Nepomuk von Schwarzenberg.</u>	195
B.	<u>Kulturgeschichte der Herrschaft.</u>	
	<u>I.Wirtschaftsgeschichte</u>	
	a) Die Mark der Herrschaft und ihre Grenzbeschreibung.	212
	b) Die Flur:	
	1) im Illertal mit Halde	216
	2) auf dem Berg und im Rothtal	216
	c) Die alten Maße, Gewichte u.Münzen	217
	d) Die Abgaben und Lasten in alter Zeit	
	1) Der Zehent	219
	2) Besitzveränderungsabgaben: Laudemium, Ehrschatz, Handlohn, Bestand, Auf-u.Abfahrt.	224
	3) Die Nachsteuer und Leibsent- lassungsgebühren.	224
	4) Getreide und Wies-Gülten	225
	5) Todfall	225
	6) Kücheldienste	225
	7) Jagdhunde u.Jagdklepper,Vogthaber	225
	8) Viehsteuer	225
	9) Umgeld	226
	10) Ehehaften u.Gewerbekonzessionen	226

III.

Seite

11) Markt- und Handelsgebühren	226
12) Zölle	226
13) Die Ritterschaftssteuer	227
14) Die Reichssteuern	228
15) Taxen um 1800	228
e) <u>Der Bevölkerungsstand vor und nach dem dreißigjährigen Kriege.</u>	230
f) <u>Der Ertrag der Herrschaft.</u>	
1) Am Ende des 16.Jhs.nach Teilungs-Libell von 1580.	238
2) Der Umfang des Schloßbaues oder Bauhofes	239
3) Erträgnisse der Herrschaft um 1790 (1788)	240
g) <u>Gemeinderechte</u>	244

II. Verwaltung, Obrigkeit und Rechtspflege.

a) Gauverfassung	248
b) Herrschaftliche Gerichts-u.Dorfordnung	248
c) Bürgeraufnahme-Ordnung	252
d) Verwaltungs-u.Polizei-Verordnungen unter Max Wilhelm von Styrum	253
e) Instruktion für die Beamten und Leute der fürstlich-schwarzenbergischen Herrschaften Illereichen und Kellmünz. 1793 - 1804	259
f) Instruktion für Amänner und Gerichtsleute der Grafschaft Illereichen und Kellmünz	264
g) Beamten - Besoldungen um 1800	265
h) Vom Handwerk	266
i) Von den Ehehaften	269
k) Von gemeinnützigen Einrichtungen	271
l) Die Haus- und Hofanlage	274
m) Das Volksleben und Brauchtum	274
n) Bemerkungen zur Volksgenealogie	279

III. Kirchen und(Schul-) Geschichte

a) Kirchen und Pfarreien im Mittelalter	280
1) Obereichen-Altenstadt	280
2) Obereichen-Neustadt (Illereichen)	280
3) Die Filialkirche St.Magdalena in Dattenhausen	285
4) Die Filialkirche St.Martin in Filzingen	286
5) Die Pfarrkirche St.Peter u.Paul in Untereichen	287
6) Die St.Martinskirche in Herrenstetten	288
7) Die Filialkirche des hl.Nikolaus in Bergenstett.	289

b) Kirchen und Pfarreien von der Reformation bis in die Neuzeit.	
1) Folgen der Glaubensspaltung	289
2) Der Zehentstreit bezügl. Filzingens und die daraus entstandenen Trennungsvoruche.	292
3) Von Widenhöfen und Reversen	299
4) Die kirchlichen Verhältnisse in der Zeit des dreißigjährigen Krieges.	304
5) Zustand der Kirchen und Pfarreien nach dem 30-jährigen Krieg.	307
6) Die Kirchen unter der Herrschaft der Grafen von Limburg - Styrum	311
7) Die Kirchen unter der Herrschaft des Grafen Palm und Fürsten von Schwarzenberg.	321

IV. Die Schulen in der Herrschaft

1) Die Schule in Illereichen	
a) Die Schule unter den Rechberg u. Styrum	326
b) Die Schule unter der eichstättischen und bayerischen Herrschaft wie des Grafen von Palm und Fürsten von Schwarzenberg.	329
c) Die Volksschule Illereichen im Staate Bayern.	330
2) Die Schule in Herrenstetten	333
3) Die Schule in Untereichen	334

V. Die jüdische Kultusgemeinde.

1) Ihre Aufnahme unter den Grafen von Rechberg	335
2) Ihre Ansiedlung in Altenstadt unter Graf Max Wilhelm von Styrum	339
3) Die Juden unter der Herrschaft von Palms, von Schwarzenbergs und Bayerns.	344
4) Die Synagoge	347
5) Die jüdische Volksschule	348

<u>Das Schloß von Illereichen</u>	351
-----------------------------------	-----

A. Politische Geschichte der Herrschaft.

I. Vor- und Frühgeschichte

a. Besiedlung in der Steinzeit.

Wann die ersten Menschen in das Illertal einwanderten, ist ebenso unbestimmbar wie der Zeitpunkt, in dem die ersten Menschen auf diese Erde gesetzt wurden. Nicht mehr nur mit Jahrhunderten und Jahrtausenden, mit Hunderttausenden und Millionen von Jahren rechnet die heutige Wissenschaft für die Entwicklung der Erde von Urzeit und die Bildung der Gesteinsarten über die Steinkohlen- und Tertiärzeit zum Diluvium oder der Eiszeit mit ihren verschiedenen Epochen, bis sich der Boden unserer Gegend aus einem Binnensee zwischen den Alpen und dem Jura geformt und durch die Anschwemmungen der Flüsse fruchtbar geworden war. Die Flüsse haben in den verschiedenen Perioden der Eiszeit und den darauf folgenden Anspülungen der schmelzenden Gletscher wiederholt ihren Lauf geändert. Die Donau selbst mag einst durch unser Herrschaftsgebiet geflossen sein oder doch nahe an demselben vorbei. Bei der Iller läßt sich der frühere Lauf genauer bestimmen. Einst floß sie östlich der Stelle, wo heute Memmingen steht, an der Höhe vorbei, an der Wolfertschwenden, Niederrieden und Boos liegen, und von da ergoß sie sich in und durch das heutige Rottal. Eine mächtige Schuttmasse von Berggestein, von den Gletscherwassern zu Tal geschwemmt, drängte in der letzten Eiszeit die Wellen der Iller in ihr heutiges Bett westlich von Memmingen. Am Ende der Eiszeit beim Vergehen der ungeheuren Gletscher der Alpen, deren Eismassen tief herab in die schwäbische Hochebene gereicht, füllten die Wassermassen das ganze Tal von der Stelle, wo später die Römerfeste Kellmünz sich erhob, bis zum Kapellenberg über Erolzheim, und vom Schloßberg Illereichen bis zum Burgberg Oberbalzheim, und überschwemmten das Tal mit Gestein. Später, als die meisten Eisberge zerronnen waren und nur mehr die jährlichen Niederschläge durchs Tal liefen, im Frühling natürlich auch die Wasser des schmelzenden Winterschnees, bahnten die Wassermassen alljährlich im Frühling ihren Weg bald mehr auf der westlichen und dann wieder mehr auf der östlichen Seite und lief der Fluß im Sommer in vielen Windungen durch das breite Tal. In den letzten Jahrhunderten war es der Mensch, der in Zeiten, wo der Fluß weniger Wasser mit sich führte und eher zu bändigen war, durch "schlachten" (= schlichten, richten, regeln) seinen Lauf in bestimmte Richtung erzwang. Das führte natürlich in späteren Zeiten, da die Markungen der einzelnen Orte und Herrschaften bereits mehr oder weniger festlagen, zu verschiedenen Streitigkeiten.

Soviel hat die Bodenforschung sicher nachweisen können, daß der Mensch gegen Ende der letzten Eiszeit bereits die Erde bevölkert hat, denn unter den Anschwemmungen der letzten Eisperiode finden sich bereits Spuren von Menschengesiedlungen. Die Flußtäler und Wasserläufe waren gewiß auch die ältesten Wege, auf denen die Menschen durch die Erde wanderten und sie bevölkerten. Die Iller aber ist ein Nebenfluß der Donau, die im Herzen Europas entspringt und die ganze östliche Hälfte dieses Erdteils durchströmt und dort, wo Europa an den größten Erdteil Asien grenzt, in das schwarze Meer sich ergießt. Stand die Wiege des Menschengeschlechtes nach ziemlich allgemeiner Annahme im westlichen Asien, war der Weg von dort zur Mündung der Donau nicht weiter als zu den Quellen des Nils im 3. Erdteil Afrika, an dem das wohl erste Kulturvolk der alten Welt, die Ägypter ein Reich gegründet haben. Wie die Donau entlang in späteren Jahrhunderten, so in den Tagen der Völkerwanderung vor 1500 Jahren ungeheure Völkermassen von Osten nach Westen fluteten, so vielleicht auch in früheren Zeiten, wenn auch nur sippenweise in kleineren Scharen, dem Laufe der Donau entgegen und von ihr aus in die Täler ihrer Nebenflüsse und vielleicht nicht zuletzt in das der Iller, das über Isny einen guten Zugang zum Bodensee und durch das Rheintal über den Splügen nach dem sonnigen Italien bot.

Gegen Ende der Eiszeit kann auch schon unsere Gegend besiedelt worden sein, so gut wie die Gegend um Schussenried und am Federsee, wo in Pfahlbauten Waffen und Werkzeuge aus Stein und Knochen auf dem Grund einer Moräne oder Gletscheranschwemmung aufgedeckt wurden als Beweise frühester Siedlung.

Um 1905 sammelte Apotheker Ant.Kanz (Deutsche Gaue VII,242 ff, Chronik von Tissen) bei der Durchsuchung von Schotter der vorletzten Eiszeit Steingeräte, die er vor allem für Waffen wie Pfeile, Lanzenspitzen und Keile aus der älteren Steinzeit ansah, auf den Höhen zwischen Illerberg und Kellmünz. Er nahm für die Strecke 9 alte Siedlungen und für Illertissen eine Feuersteinwerkstätte an mit reichem Vorrat von Urgestein und nuclei (Steinreste, von denen Pfeilspitzen und dergl. abgespalten waren.) Dazu machte Kanz solche Funde immer auf Plätzen, die auch die natürlichen Voraussetzungen für früheste Siedlungen boten, da sie alle über Wasserquellen lagen und von ihnen auch regelmäßig zwei tiefe Hohlwege und zwar ein steiler zur Wasserquelle und ein mäßig abfallender als Verkehrsweg zu Tal führte. Die Siedlungen lagen zumeist auf günstigen Höhepunkten über dem Tal mit guter Fernsicht.

Nicht nur der über seine Funde hocherfreute Heimatforscher, auch etwas zurückhaltendere andere Bodenforscher wie der Herausgeber der "Deutschen Gaue"(Christian Frank) und Bartl Eberl haben bei ihrer ersten gemeinsamen Durchforschung des Illertals einen Teil dieser Funde für überzeugend angesehen. Was sich jetzt noch im Museum Illertissen von der Sammlung Kanz findet, ist freilich nicht absolut sicher und überzeugend und soll von Fachleuten als Zufallsprodukte bezeichnet worden sein. Im Laufe der Jahre, vielleicht schon auf dem Wege zur wissenschaftlichen Untersuchung und zurück, scheinen gerade die besten Stücke verloren gegangen zu sein wie dem Schreiber selbst auch ein etwa 7 cm langer Feuerstein, den der eifrige Bodenforscher Remig Vollmann bewundernd für eine Lanzenspitze angesehen hat.

Gleichfalls zu Beginn dieses Jahrhunderts ist von den Brüdern Johann, Josef und Otmar Linder, Kellmünz ein Fund von einigen kleineren nur 2 - 4 cm langen roten Radiolaritsteinen auf der Flur von Kellmünz gemacht worden, die deutliche Spuren von Zweckbearbeitung aufwiesen und von ihnen als Schaber bezeichnet wurden. Die Steine hatten unten eine Art Schneide wie ein Stemmeisen.

Um 1933 fand auch der Steinzeitforscher Graf Vojkffy gleichbearbeitete Schaber aus demselben rötlichen oder grünlichen Gestein. Bei wiederholten Absuchungen südlich und nördlich von Kellmünz, zwischen Filzingen und Illereichen fand er Messerlein, Pfeilspitzen und ochsenkopffartige Gebilde, die er als künstliche Angeln ansprach, während die Brüder Linder sie als Vorläufer unserer Gewandnadel oder des Knopfes ansahen. Auf jeden Fall sind sämtliche Werkstücklein so deutlich auf einen bestimmten und gewollten Zweck zugearbeitet, daß kein Zweifel über das Vorliegen von Werkzeugen aus der Steinzeit besteht. Die Fundstellen waren ähnlich wie bei Kanz hart über dem ehemaligen steilabfallenden östlichen Illerlauf. Sie waren umso ergebnisreicher, je mehr sie halbinselförmig in das Tal vorsprangen, während sich landeinwärts in der Regel nichts fand. (Nach Mitteilungen von O.Linder, ähnlich Graf Vojkffy im Schwäb.Postboten 1935 2 "Zwischen Memmingen und Illertissen vor 10 000 Jahren.")

In unserem Herrschaftsgebiet hätten wir wohl mit folgenden Steinzeit-Siedlungsplätzen zu rechnen: Auf der späteren Mönchsburg beim alten Gottesacker von Illereichen, etwa 100 m westlich davon; auf dem Schloßberg über dem Kirchlein von Altenstadt; auf dem Bergvorsprung über der Flurgrenze zwischen Altenstadt und Untereichen; auf dem Burgstall über dem Ziegelwerk Untereichen; auf dem Hohenstichberg im Stiftungswald von Herrenstetten südlich der Kirche. Alle diese Punkte springen landzungenartig ins Illertal vor, senden Wasser- und Verkehrswege hinab zu einer oder zwei Quellen wie beim Untereicher und Obereicher Burgstall, die etwa in halber Höhe über dem Talgrund entspringen. Sie sind die beherrschenden Punkte des östlichen Talrandes, fallen sehr steil ab und sind von Westen fast uneinnehmbar. Wohl alle diese Stellen waren auch von den nachfolgenden Siedlern, den Kelten und Römern besetzt. Über die Zeit,

die seit der älteren, mittleren und jüngeren Steinzeit vergangen ist, schwanken die Zahlen der Forscher je nach ihren sehr unsicheren Berechnungsarten zwischen ebensoviel Jahrtausenden als Jahrhunderten, zwischen 30 000 und 3000 Jahren. Noch weniger wissen wir, welchem Volke diese frühesten Siedler angehörten, denn kein Stein hat uns ein Schriftzeichen überliefert, mit ihrer Sprache, aus der wir vielleicht auf ihre Volksverbundenheit schließen könnten.

b. Die Römer im Illertal.

Die Römer, die ihr Weltreich um das Mittelmeer über das ganze südliche Europa, das westliche Asien und nördliche Afrika ausgedehnt, trugen ihre mit dem Adler geschmückten Feldzeichen in gewohnten Siegeszügen auch über die Alpen. Ob sie das mehr in ihrem Eroberungs- und Machterweiterungsdrang taten, oder um sich zu sichern gegen die Einfälle der Kelten in das schönere und wärmere Italien, wissen wir nicht. Durch seine Stiefsöhne Drusus und Tiberius ließ Kaiser Augustus den Wall der Alpen übersteigen, indem der erstere durch das Tal der Etsch, der andere von der Schweiz aus zum Bodensee zog, und vielleicht gerade durch das Illertal drangen sie vor (A.Mang "Aus fernen Tagen" S.11). Schon am 1. August des Jahres 15 vor Christi Geburt standen römische Legionen an der Donau und machten innerhalb weniger Monate das ehemals freie Vindelizien zur römischen Provinz Rätien mit der Verwaltung und Heeresleitung unter einem Landpfleger in der Hauptstadt Augsburg (Augusta Vindelicorum). Um jeder Erhebung vorzubeugen, wurde die gesamte junge männliche Bevölkerung in die Legionen eingereiht, weitere 40 000 Männer aus Vindelizien und Rätien wurden in die Sklaverei verkauft und nur wenige ältere Männer zur Bestellung des Landes zurückgelassen, das die Römer zum Teil für sich nahmen, zum Teil den Veteranen ihrer Legionen überließen, die im Lande angesiedelt wurden.

Wohl zumeist auf dem Grunde älterer Keltenstraßen führten die Römer auch ihr Wegnetz über das neugewonnene Land und sicherten diese Straßen durch Lager und Wachtürme. Gewiß zog schon in der Zeit der Kelten und noch gewisser in der Römerzeit eine Straße durch das Illertal zur Donau, eine Hauptzufuhrstraße wie durch das Lechtal nach Augsburg. Lange war man im Unklaren, ob man diese Iller-Ost-Straße in unserem Herrschaftsgebiet auf der Höhe oder im Tal zu suchen habe. Seit mehr als 100 Jahren, seit Raiser, dem ersten Archäologen und Römerforscher unseres Schwabengauges und zugleich höchsten Beamten in demselben bis zum Beginn dieses Jahrhunderts hat man sie auf der das Tal östlich begrenzenden Hügelkette gesucht, noch um 1890 General Popp.

Im Jahre 1907 haben Chr. Frank und Bartl Eberl unter Mitarbeit der Brüder Linder in Kellmünz und A. Kanz in Illertissen den Straßenzug im Kreis Illertissen erforscht. (Deutsche Gaue IX, 46 ff.) Für die Strecke vom Castrum Kellmünz bis Filzingen kommt nur die Höhe in Betracht, da hier das Tal bis zum Fuß der "Hohen Warte", jetzt "Heuberg" nur mehr genannt, der ständigen Überschwemmung bei Hochwasser der Iller bis in das 18. Jahrhundert herein ausgesetzt war. Die Straße führte vom Ostwall des Lagers Celiomonte bei der jetzigen Kirche zur alten Taferne ("Krone") und stieg hinter derselben, durch den Wall gesperrt, in breiter und tiefer Hohl-gasse zwei Drittel der Höhe hinab bis dorthin, wo das alte vor 1937 im Gebrauch stehende Straßenstück nach Westen sich wendet. Die Römerstraße aber biegt etwas gegen Osten zum "hinteren Brenner" und zieht sich längs der Talstufe nach Norden, gabelt sich um den Gipfel der "Hohen Warte" in einen tiefer gelegenen westlichen und einen höher gelegenen östlichen Altweg. Der östliche ist ein seltener 1290 m langer bis 15 m tiefer Hohlweg mit breiter, fester Sohle, auf der rotgebrannte Pflastersteine gefunden wurden (Raiser Viaca 86). Auch der westliche Altweg steigt nicht ins Tal hinab, sondern führt über die "Hohenwarte", deren Gipfel in früheren Zeiten kahl war und eine Kapelle trug, die um 1790 abgetragen wurde und deren alte Statuen ins Kirchlein von Filzingen kamen (vermutlich die Schmerzensmutter mit Margaretha und Johannes). In einem Auszug eines Beschriebs über den Rechbergischen Bauhof in Kellmünz aus dem Jahre 1772 ist die Lage eines Ackers bezeichnet: Ein Acker auf der Hochwart am Heuberg, dem Pfarrer von Illereichen zehntbar, durch den ein Fußweg geht, stößt südlich an die Ulmer Straße, östlich an den alten Postweg, hat $4 \frac{1}{8}$ Jauchert. (Pf. Arch. JI.) Dieser westliche Altweg, wohl auch der alte Postweg, stieß beim Aufstieg zur Filzinger Taferne-Wirtschaft auf die bis 1938 benützte alte Landstraße, der östliche Altweg gelangte erst im Dörflein auf die alte Straße. Von hier aus decken sich alte Landstraße, alter Postweg und Römerstraße, decken sich weiter von der Einmündung der neuesten Straßen-Umführung von 1937 nördlich

Filzings bis Altenstadt und von da bis Untereichen. Nördlich von Untereichen, wo die bei der Flurbereinigung um 1930 etwas gestreckte Kurve nach Westen ausbiegt, verlegten die "Deutschen Gaue" den alten Postweg und damit auch die Römerstraße auf einen Kiesrücken in der Richtung auf Herrenstetten, vielleicht irregeleitet von einem kleinen Burgstall, früher wohl römischen Wachturm südlich der Kirche von Herrenstetten. Nördlich dieses Ortes suchten sie den alten Postweg und die Römerstraße auf demselben Kiesrücken in der Nähe der Halde, den der Verbindungsweg zwischen Herrenstetten und Jedesheim benützt, ebenso wieder von Jedesheim durch das "lange Gwänd" nach Illertissen mit dem Eintritt in den Markt durch die Spitalgasse.

Mit Recht wendet gegen solche Umleitung über Herrenstetten und Jedesheim A.Mang (a.a.O.S.12) ein, daß dieser Talwinkel unterhalb Untereichen bis Illertissen früher sehr sumpfig war, noch mehr, daß nicht an der Spitalgasse die alte taxische Postwirtschaft "zum Löwen" steht, sondern an der jetzigen Landstraße im "Westort", wo auch 2 Häuser unterhalb das einstige Zollhaus stand, daß Bauern im Westort in den Kirchenbüchern den Namen "Bauer an der Straße" führen. Dazu kann weiter gefügt werden, daß schon 1620 der Hirschwirt Hans Stitz im Pfarrbuch Gastgeber "an der Straße" genannt wird, daß Herrenstetten keine Tafernwirtschaft hatte, sondern außer Kellmünz und Filzings nur Altenstadt und Untereichen, die mit einem Hof, Kellmünz sogar mit einem Doppelhof beliehen war, dem einzigen Hof der Handwerkersiedlung, größer selbst als der Bauhof des Schlosses. Herrenstetten aber, obwohl reicher an Bauernhöfen als alle diese Orte K.F.A.U. an der Straße zusammen, hatte nur 2 Schenken, in denen keine warmen Speisen verabreicht werden durften. Der alte Postweg wie die Römerstraße führten von Untereichen unter kleiner Abwendung von der östlichen Hügelkette direkt auf die Linde zu, an deren Platz nach dem Flurnamenforscher Remig Vollmann schon im 16.Jahrhundert eine ältere Vorgängerin gestanden, wo die Landstraße gekreuzt wird durch den Weg von Jedesheim auf die Mühle, die noch im 15.Jahrhundert die Mühle von Altheim genannt wird, wo also eine alte Siedlung in der Kelten- oder Römerzeit bestanden haben muß. Diese Illertalstraße, die von Kempten nach Süden über Isny zum Bodensee und vom Rheintal über den Splügen nach Mailand führte, in der Richtung von Kempten nach Norden zur Mündung der Iller in die Donau, war sicher von Anfang an durch Castelle geschirmt, oben durch Campodunum (Kempten) unten in der Nähe der Illermündung durch Viana, das seit 100 Jahren von den Württembergern Forschern, zuletzt GÜbler und Sontheimer bei Unterkirchberg vermutet, durch Generalleutnant Michaholles 1928 auf der Bleich nördlich von Unterkirchberg festgestellt und im "Ulmer Winkel" beschrieben wurde. Es ist gewiß eines der ersten an der Donau an wichtigem Punkt errichtetes frühromisches Lager aus der Zeit des Kaisers Claudius (41-54 n. Chr.) oder Nero (54-68). Das hat noch Rob.Knorr (in Germania XIII, 1/2 Heft und Sonderdruckbeilage des Ver.f.Kunst u. Altertum Ulm Nr. 26 von 1929) und W.Veeck ("Das Donau-u.Iller-Castell Unterkirchberg" in Germania XVI,2) überzeugend als das römische Viana an der Mündung der Weihung u. in der Nähe der Flur Weinau und der Orte Wain und Weinstetten nachgewiesen.

Daß außer den beiden genannten Lagern auch bei Kellmünz eine kleine Zwischenbefestigung und Siedlung gelegen haben muß, ist nicht nur aus der Wichtigkeit dieses Straßenzuges, sondern ebenso der einzigartigen Lage des Castellplatzes von Kellmünz, sowohl zum Schutz der Straße, als noch mehr zur Sicherung des unmittelbar unter dem Lager sich befindlichen Flußübergangs zu erschließen, ist aber auch durch die Feststellungen der Brüder Linder erwiesen: Im Garten des Hauses 26 fanden sie zwei römische Estriche, die durch eine nicht unbedeutende Brandschicht voneinander getrennt sind. Ein gleiches Ergebnis zeigte sich auch an ein paar anderen Stellen. Der untere Estrich gehörte also einer früheren Epoche an. Weiter lagen Spuren von römischen Außenwerken an der Südost-Ecke beim Pfarrhof außerhalb der starken Mauer des spätrömischen Castells. Diese erste Festsetzung der Römer an diesem so wichtigen Platze wird wohl vor das Jahr 260 n.Chr. zurückdatiert werden dürfen. Der noch wenig oder gar nicht befestigte Raum mag nach dem auffallend vielen Brandspuren in den Kämpfen mit den Alamanen zerstört worden sein.

Sonst weisen noch eine Nero- und Hadrian-Münze auf frühe Besiedlung etwa durch einen Verwaltungsbeamten mit kleiner Sicherungstruppe hin. Nach Mitteilungen von O.Linder.)

Während für die römische Iller-Ost-Straße von Kempten bis Ulm auf eine Strecke von rund 90 km nur 3 Castelle nachgewiesen sind, Kempten, Kellmünz und U-Kirchberg, sind für die Donau-Süd-Straße von Mengen bis Neuburg mit einer Länge von ungefähr 150 km wenigstens 10 festgestellt: Mengen, Emerkingen, Ribtissen (Riussiava der Römer, noch in mittelalterlichen Urkunden Riussiaia, Russiagia nach Knorr a.a.O. genannt), Unterkirchberg (Viana), Finningen (Phainiana bei Ptolemaeus, Febianis nach der Garnisonsliste), Günzburg (Guntia), Bürgle bei Aislingen, Burghöfe an der Schmutter (Summentorio), Burgheim a.d.Paar (Parraduno), Bittenbrunn b.Neuburg (Venaxomodoro = vena aquae durae = bittere Wasserquelle, Bitterbrunnen). Dabei ist in die etwa 35 km lange Lücke zwischen Aislingen und den Burghöfen bei Druisheim am wahrscheinlichsten Binswangen einzufügen, wo außer einer großen Viereckschanze ungefähr 2 km westlich des Dorfes noch ein Burgstall auf halbem Weg zum Orte und östlich des Dorfes in einer Entfernung von 1 km auch der sogenannte Judenberg mit dem Friedhof der Juden für einen Burgus oder ein Castrum in Frage käme, zumal hier die Landstraße Dillingen - Augsburg aus dem Donautal in das der Zusammenfließen der Iller und Donau hinübersteigt. Am Fuße dieses Berges wurde gelegentlich der Führung der Wertinger Wasserleitung eine römische Bestattungsstelle mit Urnen aufgedeckt. Auf einem Acker unterhalb des genannten Burgstalles fand mein Vater 2 römische Münzen, die eine von Kaiser Hadrian (117 bis 138 n.Chr.) noch in meinem Besitz.

An der römischen Illertalstraße ist es bisher noch nicht gelungen, ein weiteres Castell nachzuweisen, so wahrscheinlich es auch ist, daß mit dem wachsenden Angriffsgeiste der Germanen auch die Sorge für die Sicherung der Straßen und Grenzen stieg. Vorerst freilich konnte das so wichtige Lager Viana im Schnittpunkt der beiden behandelten Römerstraßen nach einer Zerstörung durch Brand um 69 n.Chr. alsbald wieder aufgebaut, ja sogar nach der Zurückwerfung der Germanen um das Jahr 73 die Grenze des Römerreiches über die Donau hinaus auf die schwäbische Alb und die Besatzung Vianas mit einer Kohorte von 500 Mann nach Ursprung vorgeschoben werden, wie auch die Besatzungen der anderen Donau Castelle, daß in dem folgenden Jahrhundert ein mächtiger Grenzwall, der Limes nördlich der Donau erstand. Als aber in den Jahren 233/34 immer zahlreicher und wuchtiger die Deutschen den Wall berannten und die vielfach überraschten Besatzungen niedermachten und weiter über die Alb ins Land eindrangen, mußten die vorgeschobenen Grenztruppen wieder hinter die Donau und wohl auch Iller zurückgenommen werden. Auch ein Gegenstoß der Römer 235/38 vermochte die Germanen nicht mehr von der Donau abzudrängen. Im Jahre 260 aber spülte eine neue Angreiferwelle den Rest des Grenzalles im Ries, auf der Alb und in Baden hinweg. Nun war die Donau wieder die Nordgrenze, die Iller in ihrem Unterlauf aber die Westgrenze des römischen Reiches. Ob für das nicht mehr zu haltende Lager bei Unterkirchberg auf der Ostseite der Iller ein neues Castell errichtet wurde und wo, ist eine unstrittene Frage. A.Mang (a.a.O.S.16) ist geneigt, dieses größere Lager in Illertissen zu suchen, da hier ein Einbruch viel folgenschwerer, für die Unterbringung einer Reiterei aber das erforderliche Gelände vorhanden gewesen wäre. Genltn.Michahelles (Ulmer Winkel 1929,9 und Mitteilgn. d.Ver.f.Kst.u.Altert.in Ulm, Heft 30, 1937) weist ebenfalls auf die Bedrohung der Illerflanken bei den alten Flußübergängen Unterkirchberg - Finningen, Steinberg-Oberweiler, Illerzell-Wullenstetten, Dietsheim-Illertissen, Biberach - Kellmünz. Er nimmt für Illertissen wenigstens einen Wachturm an, der wohl auf der Stelle des Schlosses zu suchen wäre, kommt aber in seinen letztgenannten Ausführungen zum Schluß, daß der Kugelesberg nordwestlich von Wullenstetten den Anforderungen eines größeren Lagers durch seine ideale Lage entspräche, falls nur ein Übergang über die Iller, nicht aber auch über die Donau führte; der kleine Heining bei Jedelhausen aber käme in Frage für den Fall, daß neben einem Übergang über die Iller bei Unterkirchberg auch bei Ulm eine Brücke über die Donau geführt hätte; für den Kugelesberg sprächen auch römische Funde, für den Gurrenhof nimmt er einen Burgus oder eine vorgeschobene Mansio an, deren

Begräbnisplatz aufgedeckt wurde. Für die Sicherung der römischen Iller-Ost-Straße scheint mir aber bisher die Bedeutung Bellenbergs mit seinem Burgstall unmittelbar an der Straße, ähnlich wie der von Untereichen und Kellmünz, mit ungehemmter Aussicht nach Süden und Norden, zu wenig beachtet zu sein.

Für die späteren Zeiten, da die mittlere und untere Iller Grenze des Römerreiches war, zum Teil schon gefährdet, ist wohl mit A.Mang (a.a. O.S.13) eine mehr gesicherte Römerstraße auf dem östlichen Höhenzug anzunehmen, die etwa vom Filzinger Kirchlein sich erst nach Nordosten in einem Hohlweg schlängelt, während ein anderer auffallender Hohlweg östlich durch den Wald nach Osterberg führt, der um 1600 noch öfters genannte "Kirchsteig", offenbar der Weg von der einstigen Filiale Osterberg nach der ehemaligen Pfarrkirche Filzingen. Die vermutliche Römerstraße auf dem Berg aber wurde später, als Filzingen selbst zur Filiale von Illereichen geworden war, von den Filzinger als Kirchweg benutzt. Er läuft östlich der Höhe 584, zieht dann zwischen den Höhen 594 und 568 des Galgenberges hindurch, zweigt im älteren Kirchweg in einem Halbkreis nach Osten ab und kehrt in Doppelhohlgasse zurück zu dem über den alten Pestfriedhof nach Illereichen führenden westlichen Arm, dem späteren Filzinger Kirchweg von etwa 1780 an, und beide münden in der Schlucht unter Hs.49 im Markt Illereichen. General Popp suchte die Römerstraße zwischen diesen beiden Wegen. Untrügliche römische Spuren ließen sich auf keinem dieser Wege nachweisen. In seiner Fortsetzung wäre der Römerweg wohl auf dem jetzigen Feld- und Verbindungsweg nach Herrenstetten, dem sogenannten Herrenstetter Weg zu suchen, zwischen Illereichen und Untereichen auf halbem Weg gesichert durch einen Burgus und späteren Burgstall, ebenso von dem das Tal beherrschenden Burgstall über Untereichen, östlich dessen er auf der Höhe 593 den Totenweg kreuzt, der in der "Pfaffensteig" zum Urkirchlein Untereichen hinabsteigt, während er auf der Höhe gerade nach Norden weiterzieht, auf der Höhe über Herrenstetten in den Hohlweg einmündet, der den Verbindungsweg nach Unterroth und den Bergenstetter Kirchenweg schneidet, auch hier geschützt von einem auf dem Stichberg vermuteten Burgus. Über den Lindenberg verläuft dieser Höhenweg nach Jedesheim und von dort zur aufgelassenen Ziegelei über Illertissen nahe am Burgstall des Schlosses vorbei und nach Überschneidung der Obenhauser Straße gegen Betlinshausen. Einzig in der Nähe der Waldabteilung "Reiser" und "im krummen Neubruch" fanden die Herausgeber der "Deutschen Gaue" (IX,48, Beiblatt) längs dem jetzigen Sträßchen von Illertissen nach Weißenhorn etwas vertieft römischen Unterbau am Volldamm, weiter aber in der Richtung nach Illerberg, Wullenstetten und Finningen keine Spur mehr. Die 4 oder 5 Burgställe im Gebiet der Herrschaft Illereichen gehen wohl alle auf einen römischen Burgstall zurück, wenn auch der auf dem Stichberg über Herrenstetten nur eine Bedeutung für eine Römerstraße auf dem Berge hatte, die anderen aber mehr für die Talstraße. An ein Castrum ist natürlich bei der Nähe von Kellmünz im Bereich der Herrschaft Illereichen nicht zu denken, eher für Illertissen oder Bellenberg.

Das von den Brüdern Linder schon um 1900 ausgegrabene, uns so nahe gelegene Castrum Celiomonte erhielt seine volle Bedeutung, als die untere Iller Grenze geworden war; tosten und nagten doch der Iller Wellen unmittelbar am Fuße des Berges, auf dem es lag. Die Funde zeugen für die hohe Kultur, die erstmals in nächster Nähe erstanden, zum Teil zwar eingeführt in prächtigen und kunstvollen Marmorstatuen, in Grabdenkmälern, in Säulenstücken von Tempeln und Altären wie in Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens (Joh.Linder: Die Reste des römischen Kellmünz, Trier 1914). Als stärkste Festung der mittleren Iller scheint sie den gefundenen Münzen nach, die mit Diokletian (284-305) beginnen und bis Valens (364-378) reichen, sich sehr lange gehalten haben. Wohl auf Grund der Beobachtung, daß westlich der Linie Kellmünz - Kempten die frühesten Siedlungen der Germanen die -ingen-Orte bis hinauf zum östlichen Teil des Bodensees ganz fehlen, nimmt auch Eberl an, daß die römische Grenze südlich von Kellmünz doch eine erhebliche Strecke westlich der Iller lag, und damit auch das längst gesuchte Cassiliacum, ohne es auf das nicht so ferne von Kempten und Isny und lautlich so naheliegende Kirlegg zu beziehen, zumal er die betreffende Stelle auch deutet: zum Grenzschutz

zwischen Vermania (Isny) und Cassiliacum (Schwäb. Museum 1927, 5). Kießlegg liegt auch von Isny in ungefähr gleicher Entfernung wie dieses von Kempfen.

Um das Jahr 300, in der Zeit des Kaisers Diokletian wurde offenbar an der Verstärkung der Grenzbefestigung durch Zwischen-Castelle und Wachtürme gearbeitet, wurden auch die Truppenteile verstärkt. Der Name herkulische Kohorte der Garnison von Kellmünz weist auf den Mitregenten Diokletians den V. Maximian Herkulus (289-305), während der Name Velerische Kohorte die Aufstellung unter Diocletian andeutet. Aus Münzfunden der meisten Wachtürme der Donau-Illergrenze geht hervor, daß sie in der Zeit des Valentinian (364-375) und seines Bruders und Mitregenten Valens (364-378), dem Abschluß der Grenzbefestigung mit dem Einbau der Wachtürme in die Grenzwehr erfolgte. Schon von 358 an fielen die Juthungen verheerend über die Grenzen, ja griffen sogar Befestigungen an und um 387 hetzte Kaiser Maximus selbst die Juthungen auf die rätische Grenze, wie Ambrosius berichtet, so daß damals in höchster Not Kaiser Valentinian II. (388-392) die Hunnen gegen die Germanen zu Hilfe rief. Um diese Zeit mag auch das Ende für Celiomonte gekommen sein, zumal die Münzenreihe, die am Westwall an unserer Iller gefunden wurden, um diese Zeit abschließt. Die Ausgrabungen der Brüder Linder ergaben ein erschütterndes Bild von der Verzweiflung der Römer, die kostbarsten Marmorstatuen und Götterbilder, Grabdenkmäler und Altarsteine, Säulen mit prächtigen Kapitälern mit in die auf der östlichen Angriffsseite 3-4 m dicken Mauern und in die verdoppelte Reihe der flankierenden Türme hineinbauten, das Teuerste und Heiligste verwendeten zu ihrem Schutze. Mit Kellmünz fiel wohl das letzte und stärkste Bollwerk der Illerlinie und damit war das Ende der römischen Herrschaft in unserem Gau und engeren Kreis gekommen.

II. Von der Völkerwanderung bis zur Entstehung der Herrschaft Eichheim. a. Landnahme der Alamannen in Schwaben an der Iller.

So leicht die Römer die früheren Bewohner des Landes südlich der Donau, die Kelten sich unterworfen und so friedlich sie sich mit ihnen geteilt haben in den Besitz des Landes und vermischt zur kelto-romanischen Bevölkerung, so ganz anders, viel zäherer Art war das Volk, das vom 3. nachchristlichen Jahrhundert an den verriegelten Toren des Römerreiches nördlich der oberen Donau, pochte, immer ungeduldiger, immer gewaltiger mit jeder neuen Generation, im wachsenden Hunger nach Land und Brot mit der immer rascher sich mehrenden Volkszahl. Es war ein deutsches Volk von dem Stamme der Sueben, aber nicht von jenem Teil, der zu Cäsars Zeiten schon vor Christi Geburt im rechtsrheinischen Gebiet am Neckar und an den Donauquellen sich niedergelassen hatte, sondern vom Hauptstamme der Sueben, den Semnonen, die noch um 177 nach Christi Geburt ihre alten Sitze jenseits der Elbe und Saale in der Mark Brandenburg inne hatten. (Vergl. dazu Eberl "die Niederlassung der Alamannen und Bayern auf rätischem Boden" in Schwäb. Museum 1929, 1 u. 2). Sie wurden von den Franken und Römern Alamannen genannt, wie ja die Franzosen, die Nachkommen jener Franken, heute noch nach diesem ihnen zunächst siedelnden Stamme die Deutschen überhaupt Allemands und Deutschland Allemagne nennen. Wie schon der Name besagt, wurde darunter ein Volksgemengsel von allerlei nicht weiter benannten schwäbischen Stämmen gemeint. Nur der große Stamm der Juthungen tritt wiederholt mit eigenem Namen hervor. Dieser hat sich einzig in dem uns so nahe liegenden Ort Jedesheim in seiner ältesten Schreibung Jedungishain erhalten.

Während man früher die Landnahme in Schwaben durch die Alamannen um die Wende vom 5. zum 6. Jahrhundert annahm, geht die neuere Forschung dahin, daß diese Besiedlung bereits um die Mitte des 3. Jahrhunderts einsetzte. Nach den ersten erfolgreichen Einbrüchen der Alamannen um 233 blieben augenscheinlich trotz der Gegenstöße der Römer die rätischen Teile nördlich der Donau, etwa mit Ausnahme der abgeriegelten Stücke zwischen Brenz- und Lonetal in der Hand der Alamannen. Spätestens vom Jahre 260 an, als die Alamannen wohl nicht nur die Riegelstellung im Ries, sondern auch den römischen Grenzwall in Oberdeutschland zwischen dem Rhein und den Donauquellen erstürmten, nahmen sie das Neckargebiet und rechte Rheinufer in Besitz, ja drangen in die Schweiz und über Genf in Ober-Italien ein und bis Mailand und Ravenna vor. Von dort zwar wieder über die Alpen zurückgeworfen, konnten sie dennoch sich am Neckar und rechten Rheinufer halten.

Daß die Alamannen um 260 auch schon über die Iller und Donau in unser heutiges Schwaben eingedrungen sind, geht aus dem Fund eines versteckten Münz-Schatzes in Olgishofen bei Babenhausen hervor, dessen Münzen nur bis in diese Zeit reichen, also um diese Zeit versteckt worden sein müssen. Dafür spricht wohl auch die Aufstellung einer Söldnertruppe mit dem Namen Rätovarier durch die Römer neben andern germanischen Beständen des römischen Heeres. Diese Rätovarier müssen ihrem Namen nach aus Rätien, wie die Römer unser Schwaben nannten, ausgehoben worden sein und doch nur aus Volksteilen, die innerhalb der Grenzen des römischen Reiches angesiedelt waren und nicht von solchen, die unabhängig und frei außerhalb der römischen Grenzen lebten.

Die auf ...ingen endigenden Ortsnamen, deren Hauptbestandteil meist einen Sippenältesten oder Hundertschaftsführer benennt, werden als die frühesten alamannischen Siedlungen angesehen und sind danach um 260 nördlich der Donau im Ries und auf der schwäbischen Alb und im nördlichen Donautal bereits zum Abschluß gekommen, in den Zufahrtsstraßen der Donau aber, in den Tälern der Iller und des Lech mit der Wertach hat möglicherweise die Siedlung der hier auftretenden Orte auf ...ingen bereits um 260 begonnen, ist aber erst zwischen 387 und 457 in der Zeit der Juthungen-Einfälle zu vollem Erfolg geführt und das ganze Gebiet zwischen Iller und Lech und noch darüber hinaus erschlossen worden.

Im Illergau und unserm Kreis kämen als früheste Siedlungen in Betracht Vöhringen, die Siedlung an der Illerfähre, und Filzingen, ebenfalls auf dem östlichen Illerufer, dem gegenüber auf dem westlichen als früheste Siedlungen Sinnigen und Unter- wie Oberdettingen liegen, die miteinander im Halbkreis die Römerfeste Kellmünz umschließen, die damals wohl schon sich erhob und die Siedler unter sich überwachte, daß diese ältesten Siedlungen immer durch Jahrhunderte mit Kellmünz verbunden blieben, als das römische Lager längst zerstört war. Wie um Kellmünz lagen auch um Memmingen die frühesten Alamannen-Siedlungen Heimertingen, Amendingen, Woringen, alle auf dem östlichen Illerufer. Weiter südlich findet sich weder rechts noch links der Iller eine frühe Alamannen-Niederlassung, bis hinauf zum Bodensee. Für die frühe Siedlung Vöhringens sprechen die bei Bellenberg wohl auf dem ältesten Begräbnisplatz der Vöhringer gefundenen rippenverzierten Tongefäße, im Museum Memmingen aufbewahrt. Sie stehen in engstem Zusammenhang mit Gefäßen, die in der früheren Heimat der Alamannen in Thüringen und Mecklenburg, der Altmark und Mark Brandenburg ausgegraben wurden, in viel derberen Formen als die Tongefäße aus der Zeit, da die Alamannen bereits länger in Berührung mit den Römern getreten und von ihrer Kunst gelernt hatten. Daß auch Illertissen für eine frühe Alamannensiedlung anzusehen ist, dafür spricht schon die Breite der östlichen Talseite, die günstigste Siedlungsstätte an der unteren Iller. Dafür zeugen auch die aufgedeckten Alamannen-Friedhöfe, der eine in der Hörmann'schen Kiesgrube nahe der Bahn und Landstraße wohl für die Siedlung im Westert, der andere zu beiden Seiten der Apothekergasse für die Hauptsiedlung.

Im Gegensatz zu den Iller-aufwärts liegenden Märkten Illereichen und Kellmünz ist Illertissen von Urzeiten bis heute vielmehr Bauernsiedlung als die beiden andern, nicht etwa nur im Westert, sondern gerade so im Viereckkern der Hauptsiedlung, wenn freilich, aber erst im letzten halben Jahrhundert gar manche Bauernhöfe verschwunden sind. Den 25 Höfen von Illertissen hat Illereichen (außer dem Bauhof des Schlosses) nicht einen einzigen Ganz- oder Halbhof gegenüberzustellen, Kellmünz nur die Taferne mit Doppelhof und den Widdumshalbhof. Illereichen wie Kellmünz sind nur Handwerkersiedlungen des Mittelalters um die Burg. Schon vor mehr als 150 Jahren hat der ehemalige kurbayerische Rentmeister und Ökonomieverwalter in Illertissen Anselm Teufel wegen seiner guten Kenntnisse der früheren Verhältnisse vom Fürsten von Schwarzenberg zum Archivar in Illereichen ernannt, darin den Beweis erkannt, daß Illereichen keine alte Siedlung ist, ja die späteste Siedlung sein müsse in der Herrschaft: "Wenn noch die alten Gemeindebeschriebe vorhanden wären, würde man darin niemals eine Nachbarschaft Illereichens mit Herrenstetten finden, sondern würde Illereichen am Totenweg an die Flur von Untereichen stoßen von der "Buch" bis hinunter zum "Tuifet" oder Weiler" und bemerkt weiter, daß die mehr wachsenden Gemeinden Illereichen und Herrenstetten die älteren Gemeinden Untereichen und Altstadt in der Ausdehnung ihrer Weide im Lauf der Jahrhunderte beeinträchtigen. "So klein die Flur von Altstadt an sich ist, hatte Altstadt und nicht Illereichen von frühesten Zeiten ein Hirtenhaus." (St. Arch. Nbg. v. Schwarzbg. "Notamina".) Aber auch bei Altstadt darf uns der Name nicht irreführen, daß wir darin eine besonders alte Siedlung hätten. Es hieß früher einfach Obereichen im Gegensatz zu Untereichen und erhielt erst den Namen Altstadt oder Altstadt nach dem Erstehen der Neustadt auf dem Berg im Anschluß an die Burg. Entsprechend der kümmerlichen Flur bei der Nähe der Iller hatte auch Altstadt nur einen Ganzhof des Haldenbauern und einen Halbhof bei der Taferne, den beiden Mühlen und Widdum (der bei der Mittelmühle fast ein Ganzhof.) Nach dem 30. jährigen Kriege und der Vergrößerung des herrschaftlichen Bauhofs hatte Altstadt außer der zum Ganzhof gewordenen Taferne nur mehr einen einzigen Halbhof. Demgegenüber hatte Untereichen vor dem Kriege 3 Ganzbauern und 8 Halbbauern und elf Söldner; Herrenstetten 6 Ganzbauern, 8 Halbbauern und 13 Söldner; Bergenstetten 5 Ganzbauern, 4 Halbbauern und 10 Söldner; Dattenhausen 3 Ganzbauern, 3 Halbbauern und 11 Söldner. Altstadt hatte 20 Söldner, Illereichen vor dem Kriege etwas über 60, darnach 54. Die leibfälligen

Ganzhöfe umfaßten nach dem Kriege regelmäßig 36 Jauchert Äcker und 10-15 Tagwerk Wiesen; die Halbhöfe 18 Jauchert Äcker und 5-6 Tgw.Wiesen, die in Illereichen fast durchwegs freieigenen Sölden im Durchschnitt 3 Jauch. Äcker, von denen die Hälfte verkauft werden durfte; in den Bauerndörfern waren nur wenige Söldner nicht leibfällig.

Daher können wir kaum Obereichen oder Altenstadt als früheste Siedlung in der Herrschaft ansehen, sondern nur Untereichen oder Herrenstetten. Das erstere gehört zu den "-heim-Orten", die als die ältesten Ausbauten der -ingen-Orte gelten und wie die Orte auf -stetten, -hausen, -hofen, -dorf nicht mehr auf die Wanderzeit, sondern eine dauernde Niederlassung hinweisen. Ausgegangen mag diese Besiedlung von Illertissen sein und etwa um das Jahr 500 begonnen haben. Eichheim der Name der Herrschaft und zweier seiner Gemeinden bezeichnet eine Siedlung bei den Eichen, die offenbar zur Zeit der Gründung von Unter- und Obereichen in der heutigen Halde in großer Menge wuchsen. Der Name wurde in früheren Zeiten, wie auch der Baum, nachdem das Heim benannt ist, zumeist mit ai und ay geschrieben, aus dem "Heim" ist im Laufe der Jahrhunderte ein "hein u."en" geworden.

Der Name Herrenstetten hat mit dem Worte Herr nichts zu tun. Er lautete in früheren Jahrhunderten meist "Hören-Horen-Herinstetten, daß der älteste Chronist des Ortes, Franz Mayer (Memminger Volksblatt, Wochenbeilage Nr. 27 "Zur stillen Stunde" 1925) als im Illertal herin gelegene Stette im Gegensatz zu dem über den Bergen liegenden Bergenstetten gedeutet oder nach dem im Munde der Leute lautenden Namen Morinstetten als die Stätte im Moor, wie ja tatsächlich von Herrenstetten bis Jedesheim und weiter bis Illertissen der Boden am Fuße der Halde sehr sumpfig ist. Doch fand ich diese Schreibweise in Urkunden nicht, wohl aber als früheste Benennung "Hedistetten" das ist die Flachstätte, der Ort, wo der Flachs gedeiht und daher viel gebaut wird. Tatsächlich begründet um das Jahr 1800 ein Weber in Untereichen sein Gesuch, mit einem Herrenstetter sein Haus vertauschen zu dürfen, damit, daß in Herrenstetten der Flachs besser gedeihe und er dort ein gutes Fortkommen als Weber zu finden hoffe.

Mag Herrenstetten im 6. oder 7. Jahrhundert entstanden sein, so Bergenstetten im 8. oder 9. Jahrhundert und zwar wohl zumeist durch Siedler aus Herrenstetten, weshalb es auch im Pfarrverband mit Herrenstetten ist. Dagegen soll nach allerdings nicht ganz sicherer Überlieferung das wohl im 10. oder 11. Jahrhundert besiedelte Dattenhausen, das Haus des Tate oder Vaters, in seinen frühesten Zeiten Filiale von Untereichen gewesen sein. Obwohl sich dafür kein urkundlicher Beweis bisher fand, ist es doch möglich, ja wahrscheinlich. Gehörte doch die über Dattenhausen hinaus gegen Osterberg zu liegende Weiler-Siedlung Wolframstal zu allen Zeiten ihres Bestehens zur Pfarrei Untereichen, obwohl kein rechter Grund dafür vorliegt oder zu erkennen ist, als höchstens der, daß die Gründer dieses Adelssitzes, nach dem Minnesänger Wolfram von Eschenbach benannt, der Pfarrei Untereichen näher standen als den Wolferstal näher gelegenen Pfarreien Filzingen und Osterberg, wenn das letztere um 1250 schon Pfarrei war. Ein großes Rätsel dieses Wolferstal !

b. Unser Gau - Kreis unter den Franken, seine Christianisierung.

Nicht die Germanen allein mit ihren verschiedenen Stämmen haben das gewaltige Römerreich zu stürzen vermocht, zumal bei der großen Völkerbewegung von 406 an ein großer Teil der Alamannen mitgerissen über den Rhein nach Gallien und Spanien hineinströmten. Erst als um 430 Genserichs des Schreckens Europas Vandalen und um 450 die Hunnen Attilas "der Geißel Gottes" vor den Toren der Welthauptstadt standen, zitterten nicht nur die Bewohner Roms, bebten und wankten die Grundfesten des tausendjährigen Weltreiches und brach es durch den Aufstand der germanischen Söldnertruppen unter ihrem Führer Odoaker 416 vollends zusammen, daß die römischen Besatzungstruppen aus Rätien zurückgezogen werden mußten, zur Aufrechterhaltung seiner eigenen Macht im Reich. Aber schon im Jahre 495 verlor Odoaker bei Ravenna im Kampf gegen den Ostgotenkönig Theodorich Leben und Reich. Dieser, nicht nur ein tapferer Feldherr, sondern auch ein kluger Regent, wußte die an den Grenzen des römischen Reiches angesiedelten Germanen für seine eigenen Pläne zu nützen, ernannte in Servatius einen Herzog für die Provinz Rätien.

Nur die Zeitdauer einer Generation standen die Alamannen im Schutze des Ostgotenreiches. Unter Theodorichs 2. Nachfolger zerfiel schon sein Reich an innerem Zwist. Dazu bedrängt von Belisar, dem Feldherrn des oströmischen und griechischen Kaisers Justinian, überließ Wittigis das ganze Alpenvorland und das Alpengebiet selbst dem Frankenkönig Teutobald, dessen Volk schon unter König Chlodwig zwischen Marne und Aisne i. J. 496 die Alamannen zurückgedrängt und 506 bei Zülpich endgültig geschlagen und sich selbst von Thüringen bis Oberitalien ausgebreitet hatte. So auf drei Seiten im Norden, Westen und Süden von den Franken umfaßt, kam unser Schwabenstamm aus dem Schutz der Ostgoten in die Abhängigkeit der Franken und ihrer Beherrscher, der Merovinger. Zunächst ließ diese Verbindung mit den Franken den Alamannen noch soviel Freiheit, daß sie sich unter einem eigenen Herzog einigen konnten, spätestens um 587 in Leutfried (A. Mang, S. 28), der vor allem Heerführer des Stammes war in den Kriegsdiensten, die er gemeinsam mit den Franken unternehmen mußte, sonst aber keine drückenden Lasten mit seinem Volksstamm zu tragen hatte. Nach der Familie des Herzog erhielten die alten Führergeschlechter der einzelnen Stammesteile den Titel von Grafen und erbliche Grafschaften im Umfange von einer oder mehreren Hundertschaften, die jedoch noch nicht fest umgrenzt waren. Unter diesen ältesten Führergeschlechtern des Stammes sind für das Gebiet an der unteren Iller und oberen Donau besonders die Alaholfinger und Udalrichinger mit ihren Besitzungen in Mittelschwaben und in der Bodensee-Gegend von Bedeutung. Von den Alaholfingern stammen (nach Mang) vielleicht die Grafen von Kirchberg ab; zum wenigsten wurden sie die Erben eines großen Teiles ihrer ehemaligen Besitzungen. Aber nach kaum 200-jährigem Bestande dieser ziemlich selbständigen Herzöge der Alamannen wie der Bayern, die um ihre und ihrer Stammesangehörigen Freiheit tapfer sich wehrten, waren sie den machtgerigen fränkischen Hausmeiern oder Statthaltern der Merovinger Könige im Wege. Soviel aus verschiedenen Quellen hervorgeht, ließ Karlmann, der Sohn Karl Martells im Jahre 746 die alamannischen Führer zu einer Tagung nach der Altenburg bei Cannstatt laden, sie dort heimlich durchs fränkische Heer umzingeln und die Anhänger Teutobalds, des Bruders des Schwabenherzogs Landfried, ebenso auch die Anhänger des bayerischen Herzogs Odilo niedermachen. Über die Zahl der Opfer des feigen Überfalls schwanken die Angaben. Sie werden aber allgemein nicht so hoch wie beim Blutbad von Verden beziffert, das Karl d. Gr. 782 an den Sachsenführern vollzog. In Cannstatt spielten auch entgegen den tendenziösen Geschichtsfälschungen des antichristlichen verflochtenen Systems keine religiösen Gründe mit, sondern rein politische, weil die Alamannen den Großmachtgelüsten und Einigungsbestrebungen der fränkischen Emporkömmlinge sich widersetzten. Entgegen den sächsischen Stammesführern waren die schwäbischen dem Volke in der Annahme des Christentums beispielgebend vorangegangen und das Volk auch hierin ihnen willig Gefolgschaft leistete (Vgl. Ernst "Zur älteren Geschichte Ulms" in Mitteilungen 30 d. Ver. f. Kst u. Altertum in Ulm 1937 S. 10).

Nach Beseitigung der alamannischen Herzogsfamilie und deren adeligen

Anhänger, zogen die Franken auch die Güter derselben an sich und errichteten darauf die sogenannten "Königshöfe", auf die sie Grafen setzten, aus den ihnen ergebenen Adelsfamilien der Alamannen. Einer der ersten Stützpunkte der Frankenherrschaft in Schwaben war offenbar Ulm als Brückenkopf am Donauübergang im Schnittpunkt der Nord-Südstraße von Speyer am Rhein her über die Donau die Iller hinauf, und der West-Ost-Straße vom Oberrhein (Straßburg) nach Nürnberg. Als Pfalzgrafen walteten dort die Grafen von Dillingen, die bisherigen Gaugrafen des Brenz- und Alb-Gaues. Diese fränkischen Beamten oder Grafen hatten große Befugnisse: sie waren die höchsten königlichen Gerichts-Verwaltungs- und Finanzbeamten und im Kriege die Führer des Heerbannes, hatten die Aufsicht über die Straßen, Handel und Verkehr, Wälder und Jagd. Südlich der Donau war der Illergau (Hilargowe). Sein zuständiger Königshof und Sitz wird wohl in Memmingen gewesen sein, zumal ein Illergaugraf Silach als Gründer des nahe bei Memmingen gelegenen Klosters Ottobeuren gilt, ein Königshof aber zwischen Ulm und Kempten noch nicht festgestellt werden konnte, wenn nicht die letzten Forschungen des verstorbenen Herausgebers der "Deutschen Gaue" Christian Frank einen solchen zwischen Illertissen und Kellmünz nachzuweisen vermochten. Eine Reichskirche war er geneigt in der ganz besonders ausgestatteten Peterskirche von Untereichen, zumal auch im Hinblick auf die vielen St. Martins-Kirchen im Umkreis (Illertissen, Herrenstetten, Filzingen, Kellmünz) zu sehen. Doch kann diese reiche Botierung auch auf den Ortsadel zurückzuführen sein. Mang nennt als weitere Illergaugrafen Steinhard von 778 bis 797 und Waning um 838.

Kaiser Karl der Gr. selbst und seine Gemahlin Hildegard, aus dem alamannischen Stamme und zwar der Hochadelsfamilie der Udalrichinger entsprossen, beschenkten das Kloster Ottobeuren wie Kempten, das Kloster Kempten auch in unserer nächsten Nähe, in Pleß und Unterroth, weshalb mit Mang anzunehmen ist, daß die Udalrichinger nicht nur am Bodensee, sondern auch in Mittelschwaben reich begütert waren. Auch die 3 großen Höfe in Weiler, der einstigen Villensiedlung der Römer auf Kellmünz, samt einer Sölde, ebenfalls nahe den Grenzen unserer Herrschaft und weiter zu Osterberg ein Gütlein gehörten dem Stift Kempten. In unserer Herrschaft selbst besaß Ottobeuren in Dattenhausen und Bergenstetten je ein Gütlein (Halbhof), die 1425 an die vereinigten Herrschaften Kellmünz-Osterberg-Illereichen zu eigen mit allen Rechten übergingen, die einzigen Güter, die in unserer engeren Herrschaft damals noch einen auswärtigen Grundherrn hatten, während von da an kein einziges Gut in der Herrschaft einen anderen Grundherrn hatte als den Inhaber der Herrschaft Eichheim; abgesehen von dem nach Illertissen gehörigen Dreigrafenwald, wogegen die Inhaber von Eichheim bis in spätere Zeiten 2 bzw. 3 große Höfe in Jedesheim und noch einige andere Grundstücke in der Herrschaft Illertissen besaßen wie den Klotzenwinkel.

Daß mit der Frankenherrschaft die Christianisierung der deutschen Stämme aufs engste zusammenhängt, das gilt ja wohl auch für die Schwaben. Gewiß ist es möglich, daß in unserer Gegend schon unter der Römerherrschaft die ersten Saatkörner des Christentums ausgestreut wurden und zwar durch römische Legionssoldaten und Veteranen, unter denen erwiesenermaßen vom 3. bis 5. Jahrhundert häufig sich Christen befanden. Schon die Verwendung des Bauschmuckes von Tempeln und Altären, ja selbst zerschlagener Götterstatuen als Bausteine zur Verstärkung der Befestigungen kann mit Joh. Linder in dem Sinne gedeutet werden, daß die Besatzung keine Hilfe mehr von den einst verehrten Göttern erwartete. Außerdem ist das freilich sehr umstrittene Tonrelief des Brustbildes Christi oder eines Apostels ohne Zweifel als christlich anzusehen. Von einem Stil kann man freilich bei dieser höchst primitiven, ganz kunstlosen Arbeit, wie sie ein alamannischer oder römischer Töpfer ebenso hätte fertigen können wie ein solcher in der frühromanischen oder unserer Zeit. Für die Entstehung in der frühchristlichen Zeit sprechen die verschiedenen Bruchstücke von andern nach demselben Modell geformten Tonbildern bei der Bloßlegung der Grundmauern des Römerlagers.

Als freilich auch noch etwas unsichere Beweise für die frühe Christianisierung sieht Eberl (Schwäb. Museum 1929, S. 23 f.) Apostelnamen oder christliche Worte auf Löffeln von römischer Form (Maximilians-Museum.) Eisenkreuze und Dreizack-Kreuze als Sinnbilder der Dreieinigkeit (aus dem Römerlager Eining) an. Als ein ziemlich sicherer Beweis des frühen Christentums in Schwaben gilt aber nach Eberl die Erwähnung eines Bischofs von Augsburg um 510 und ganz besonders der Verlauf der Nordgrenze der alten Augsburger Diözese entlang der Linie des alten römischen Grenzwalls, wonach das Augsburger Bistum in einer Zeit gegründet und umgrenzt worden sein mußte, in der die römische Reichsgrenze noch hier verlief, spätestens also in der Zeit der Ostgotenherrschaft um 500.

Durch die Einfälle der Alamannen und der teilweisen Vernichtung der kelto-romanischen Bevölkerung wurde dieses römische Christentum in der ehemaligen Provinz Rätien gewiß schwer getroffen, wenn auch kaum ganz vernichtet. Ist doch auch in der Frage der Religion der siegreich in das römische Gebiet eindringenden Alamannen die neuere Forschung zum Ergebnis gelangt, daß die Alamannen in der Zeit der endgültigen Landnahme nicht mehr Heiden waren. Man nimmt jetzt allgemein an, daß wenigstens große Teile der Alamannen, die wie Herzog Gibuld mit Severin in Berührung kamen, bereits das Christentum angenommen hatten in der Form des Arianismus, zu dem sich auch die Ostgoten damals schon bekannten, wenn dieses auch ein äußerliches noch nicht tief eingedrungenes Christentum gewesen sein mag. Aber gerade für die Stämme der Alamannen und Markomannen, der Schwaben und Bayern, die sich an die Ostgoten anlehnten, lag in der Betonung einer ostgotischen und damit germanischen Volks- oder Stammeskirche eine besondere Anziehungskraft. Schon in dem ersten alamannischen Gesetzbuch, um 600 entstanden, ist die Kirche als gesetzliche Einrichtung anerkannt. A. Mang sieht mit Reinecke gerade in den alamannischen Reihengräber-Friedhöfen von Illertissen die christlich arianische Bestattungsweise und die Beigabe der Waffenrüstung beim Manne und des Schmuckes bei der Frau nicht als religiösen (heidnischen) sondern als germanischen Volksgebrauch an. Die Auffassung der alten Friedhöfe hänge darnach nicht mit der Einführung des Christentums zusammen, sondern mit der Erhebung Illertissens zur Pfarrei und Vereinigung der Begräbnisstätte mit der eigenen Pfarrkirche. Für die Errichtung der Pfarrei Illertissen nimmt Mang die Zeit von 730 - 750, also die Zeit des Beginnes der Frankenherrschaft an, worauf ja auch die vielen Martinskirchen hinweisen. Daß aber die durchwegs kleinen Siedlungen unseres Herrschaftsgebietes und auch der Herrschaft Kellmünz vor der großen Siedlung Illertissen eine eigene Pfarrei gehabt hätten, kommt kaum in Frage. Aber wenn auch nicht die Einführung des Christentums, so ist der Frankenherrschaft doch die Organisierung der christlichen Kirche auch im Schwabengau zu danken.

Von einer Bedrückung der Alamannen in den Zeiten der Frankenherrschaft kann kaum eine Rede sein. Bald Alleinherrscher im Reiche seines Vaters Pipin des Kurzen geworden, suchte Karl d. Gr. in den beständigen Kriegen seiner von 768 bis 814 dauernden Regierung (nur 790 war ein Friedensjahr) alle Völker germanischen Stammes zu einen, sie durch die christliche Religion und gute Schulen, durch Pflege der Künste und Wissenschaften, besonders auch der Rechtspflege zu besserer Gesittung und Kultur zu heben. Vom Ebro in Spanien und Po in Italien reichte seine Herrschaft über Frankreich und die nördliche Hälfte Italiens bis zum Kanal und der Nordsee und über Norddeutschland bis zur Elbe, über Süddeutschland, Österreich und Ungarn bis zur Theiß. Auch sein Sohn Ludwig der Fromme erhob eine vornehme Schwäbin Judith aus dem Welfenhaus das ja auch aus Schwaben stammt, wenn es auch in Bayern und Hannover zu größerer Macht gelangte. Doch schon sein Sohn Ludwig vermochte kaum das große Reich zu erhalten. Nach dessen Tode 843 erfolgte im Vertrag zu Verdun die Teilung unter seinen 3 Söhnen: Ludwig der Deutsche erhielt die Länder östlich des Rheins doch mit Einschluß der Städte Speyer, Worms und Mainz samt ihrem Gebiet. Mit Alamannen vom Rhein bis über den Lech kam auch der Illergau unter seine Herrschaft. Auch er heiratete eine Alamannin, eine Schwester seiner Stiefmutter Judith; von seinen Töchtern war Irmgard Stiftsdame im nahen Buchau am Federsee.

Erst in diesem 10. Jahrhundert trat in unserm Illergau Illertissen aus dem Dunkel und Dämmern der Frühzeit in das Morgenlicht der Geschichte. Es war die Zeit der Einfälle der Ungarn, die noch nicht so heftig wie einst die Hunnen sengend und plündernd auf ihren schnellen Pferden im Sturm durch die Ostmark, Bayern und Schwaben brausten. Das war aber auch die Zeit, da in den bedrohten Gauen der Ruf nach einem Führer und Beschützer, nach einem Stammesherzog immer lauter wurde, den auch Schwaben in Burkhard aus unserer nächsten Nähe, aus dem Hause der Alaholfinger erhielt. Es war die Zeit, da auf die Fürsprache dieses Schwabenherzogs Kaiser Heinrich (919 - 936) auf den Augsburger Bischofsstuhl den hl. Ulrich aus dem Geschlechte der Grafen von Dillingen berief, von den Zeiten der Karolinger her einer der stärksten Stützen der kaiserlichen Reichsgewalt, erhoben von einem deutschen Fürsten, der den wankenden Mittelpunkt Europas in diesen stürmischen Zeiten wieder befestigte und den ersten Aufstieg des deutschen Volkes unter den Völkern Europas erkämpfte.

Wie Burkhard stand auch sein Nachfolger Hermann treu zu diesem König Heinrich I. und seinem Sohne Otto d. Gr. Dieser vermählte auch seinen ältesten Sohn Ludolf mit des Schwabenherzogs einziger Tochter Ida und ließ Ludolf schon 946 zu seinem Nachfolger im Reich erwählen, suchte auch die übrigen 3 Herzogtümer Bayern, Franken und Sachsen und die vier Erzbistümer mit Angehörigen seines eigenen Hauses zu besetzen und sich engstens zu verbinden. Nachdem König Otto das Reich bis zur Oder ausgedehnt, erwuchs ihm in seinem ältesten Sohne ein ernster Gegner, dem sich auch sein Schwiegersohn Herzog Konrad von Lothringen, sein weiterer Sohn Erzbischof Wilhelm von Mainz, dann die meisten Adligen Schwabens und die Angehörigen der abgesetzten bayerischen Herzogsfamilie der Luitpoldinger anschlossen. Der Grund für diese Auflehnung wird einerseits auf einen national-deutschen Widerstand gegen die italienische Kaiserpolitik Otto's, andererseits auf die ehrgeizigen Bestrebungen des Herzogs Heinrich von Bayern, des Kaisers Bruder zurückgeführt, der sich größeren Einfluß am Hofe seines Bruders sichern wollte. (A. Mang, a. a. O. S. 23 f.) Außer diesem seinem Bruder Heinrich standen auf der Seite des Königs Bischof Ulrich von Augsburg mit seinem Bruder Graf Dietbold von Dillingen und ihrem Vetter Graf Adelbert von Marchtal. König Otto vermochte weder Mainz noch Regensburg zu bezwingen. Seine Gegner aber plünderten Augsburg und belagerten Bischof Ulrich in seiner Burg Schwabmünchen, der aber von seinem Bruder und Vetter befreit wurde.

Als sich aber des Königs Feinde auch noch mit den Landesfeinden, den Ungarn verbanden, schlossen die meisten Anhänger Ludolfs mit König Otto Frieden. Nachdem Ludolf auch noch seinen treuesten Bundesgenossen den Pfalzgrafen Arnulf von Bayern bei einem Ausfall auf die Belagerer von Regensburg verloren hatte, konnte König Otto seinen Sohn im Mittelpunkt seines schwäbischen Herzogtums zum Entscheidungskampfe stellen. Über Ulm oder Augsburg wird der König in das Illertal eingedrungen sein, während sein Sohn seine Kräfte in Oberschwaben gesammelt und die Iller herabgeführt und in Kellmünz etwa einen Stützpunkt gehabt hat. Während sich in der Mark des oppidum (befestigter Ort) Tussa am Fluß Hilara die beiderseitigen Heere gegenüberstanden, mahnte Bischof Ulrich mit Bischof Harbert von Chur Vater und Sohn zur Versöhnung, wonach beide erst Waffenstillstand, dann Frieden schlossen. So berichten 2 Geschichtsschreiber jener Zeit, Gerhard ein Mönch von Marchtal in seiner Geschichte des hl. Ulrich, und Hermann Contraktus Mönch der Reichenau über dieses für das Wohl Deutschlands so segensreiche Ereignis. Des Kaisers Witwe Adelheid zeigte ihre Dankbarkeit gegen den Bischofssitz Augsburg in der Erbauung des Domes, der heute noch in seinen ältesten Bauteilen erhalten ist. Die unmittelbare Frucht der Versöhnung war der Sieg Ottos im folgenden Jahre 955 über die Ungarn auf dem Lechfelde.

Ludolf hatte der Herzogwürde entsagen und auf einen Teil seiner Güter verzichten müssen. Er fiel schon 3 Jahre nach der Aussöhnung mit seinem Vater auf einem Zug nach Italien. Für die Anhänger des Königs, namentlich für Berthold, den Sohn des beim Entsatz Schwabmüchens gefallenen Alberts von Marchtal, brachte der Ausgang des Zwistes eine große Mehrung ihres Besitzes im Illergau, nach Ansicht Mangs: Babenhausen mit Weinried,

Günz, Warmisried, Kirchhaslach, Herretshofen, Olgishofen, Kettershäusen, Kellmünz, Filzingen, Jedesheim, Dettingen, Kirchberg, Kirchdorf, Opfingen, Bonlanden, Erolzheim, Bienroth, Bechtenroth, Waltenhofen. Dabei ist zu beachten, daß unter den vielen Illereichen nahe liegenden Orten keiner in dem eigentlichen Herrschaftsgebiet liegt, wenn auch viele davon später als Lehen mit der Herrschaft Eichheim zeitweise vereinigt waren. Wir dürfen daher wohl annehmen, daß das Eichheimer Gebiet damals 955 schon in der Hand eines eigenen Ortsadels war, der auf der Seite des Kaisers stand. Nach Ansicht A.Mangs (a.a.O.) stammt auch der bischöfliche Lehensbesitz der Neuffen, der Nachkommen einer Schwester Bischofs Ulrich, aus solchen Gütern, die dem Bischof Ulrich von König Otto aus dem Besitz der Luipoldinger, der Anhänger Ludolfs überlassen worden waren, ebenso Besitzungen Kloster Roggenburgs, das ja von einer Seitenlinie der Neuffen gestiftet wurde.

Steht so die Nachbarherrschaft Illertissen im Norden um die Mitte des 10.Jahrhunderts im hellsten Glorienschein der Geschichte in einem für das Schicksal unseres Vaterlandes so glücklichen Ereignis, so tritt auch der Herrschaftssitz südlich Kellmünz schon in der Römerzeit einer der bedeutendsten Punkte des Illertals, in ruhmvollste Zeit am Ende dieses Jahrhunderts als eine der frühesten mittelalterlichen Burgen und Sitz hohen Adels nach Baumann (Zeitschrift des Hist. Ver. für Schwaben 1878). Mit dem obengenannten Berthold von Marchtal starb gegen Ende des 10.Jahrhunderts das vornehme schwäbische Adelsgeschlecht der Alaholfinger aus. Seine großen Besitzungen, unter denen Kellmünz ein bedeutender Stammsitz war, kamen durch seine Erbtöchter an den Herzog Hermann II. in Schwaben. Eine Stieftöchter dieses Herzogs aus seiner 2.Ehe mit Gerberga, Tochter des Königs Konrad von Burgund, Gisela von Kellmünz, heiratete Ernst I. der nach dem Tode ihres Halbbruders Hermann III. Herzog in Schwaben wurde. Nach seinem Tode aber ward Gisela die Gemahlin des deutschen Kaisers Konrad II. aus dem Hause der Salier, des Stifters des Kaiserdoms in Speyer, in dem er mit seiner Gattin begraben liegt. Giselas Sohn aus 2.Ehe ist Kaiser Heinrich III., der Deutschland auf die nie mehr erreichte Höhe der Macht erhob. Die Könige von Böhmen und Ungarn trugen ihres Reiches Krone von ihm zu Lehen; kein Bischofsstuhl im weiten Reich, ja nicht einmal der päpstliche Stuhl in Rom, auf den er während seiner Regierung hintereinander 4 tüchtige ihm ergebene Männer aus dem deutschen Volke setzte, durfte ohne seinen Willen vergeben werden.

Mit Giselas Hand waren die oben erwähnten Besitzungen der Alaholfinger um Babenhausen, Kellmünz, Erolzheim, auch Illertissen mit Jedesheim an das salische Kaiserhaus gekommen. Mit den Taufnamen der letzten Alaholfinger (Berthold) und der Grafen von Dillingen (Hartmann) und der salischen Könige (Otto) tritt um das Jahr 1000 die 1.Generation der Kirchberger, der Inhaber der Grafschaft des Illergaues und der Herrschaft Illertissen in die Geschichte ein, (und nur eine Generation später tauchen auch die Inhaber der Herrschaft Aichheim auf.) (Mit denselben Vornamen.)

Das deutet wohl auf verwandtschaftliche und dienstliche Beziehungen.

III. Die Herrschaft unter den Edelfreien von Eichheim

a. Die frühesten Urkunden vom Ortsadel.

Von der Einwanderung und Landnahme der Alamannen an werden die Sippen-Ältesten oder Meier und ihre Nachfolger auf dem Meierhof eine hervorragende Stellung in der Dorfsiedlung beibehalten haben. Aber es blieben doch durch Jahrhunderte hin alle Hofbesitzer freie Bauern. Im 9. und 10. Jahrhundert unserer christlichen Zeitrechnung hob sich jedoch allmählich in vielen Urmarken der Dorfälteste über die anderen Bauern, sonderte sich vom Kreis der Siedlung aus und verlegte seinen Hof wo möglich auf eine Anhöhe über dem Dorfe oder an einen Fluß, umgab seinen Hof mit Wall und Graben, der sich darnach zu einer Burg auswuchs unter Trennung der Wirtschaftsgebäude von der Herren- und Frauenwohnung. So entstand an vielen Orten ein sogenannter Ortsadel, der hauptsächlich den Schutz der Siedlung und der Straßen übernahm, nach und nach die übrigen Bauern unter seine Botmäßigkeit brachte, indem er wie die Orts- auch die Landesverteidigung auf sich nahm, wofür die anderen Bauern ihm tributpflichtig wurden. Es ist der älteste oder Uradel in unsern Landen, meist hervorgegangen aus den einstigen Führern der Hundertschaften. Ihre Herrschaften waren nicht Lehen vom deutschen Könige sondern Allodien oder ganz eigene Besitzungen.

Merkwürdigerweise ist aber in keinem der offenbar älteren Siedlungen in der Nähe unserer Herrschaft, in den ...ingen Orten wie Vöhringen und Filzingen, dem wohl schon von den Kelten besiedelten Illertissen oder dem ältesten Burgensitz Kellmünz ein einheimischer aus der Siedlung selbst hervorgewachsener Adel nachgewiesen. Zwar gab es im Mittelalter Grafen von Vehrigen, deren einer sogar 1108 in der Schlacht von Edungsheim (Jedesheim) fiel, doch ist das nur an das Veringen im Lautertal in Hohenzollern zu denken. Die ein paarmal vorkommenden Herren von Tissen sind entweder Grafen von Kirchberg oder Edle von Eichheim als Lehensträger der Kirchberger Grafen, bzw. der Grafen von Grüningen-Landau, einem Zweig des Württemberger Hauses. Dagegen gab es westlich der Iller in Sinnigen, Hürbel, Goppertshofen, Schwendi, Laupheim, Bußmannshausen, dann östlich der Iller in Bellenberg, Buch, Oberroth oder Schalkshofen, Nordholz und Schönegg einen Ortsadel, nicht aber in Babenhausen oder Osterberg, obgleich das später Herrschaftssitze waren. Der Grund dafür, daß diese Orte keinen eigenen Adel erhielten, liegt wohl darin, daß sie schon frühzeitig vor der Entstehung des Ortsadels in die Hände eines mächtigen Geschlechtes wie der Grafen von Kirchberg, der Grafen v. Marchtal, der Pfalzgrafen von Bregenz gekommen waren.

Das Dunkel, das wie über die Frühzeit überhaupt, auch über die Herkunft dieses mächtigsten Geschlechtes an der unteren Iller, der Grafen von Kirchberg liegt, konnte bisher nicht aufgehellt werden. Man hat sie von einer Seitenlinie der Alaholfinger wegen ihrer frühesten Besitzungen oder wegen ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen von den Grafen von Gerhausen hergeleitet (Baumann W.Vj.Hefte 1878) oder nur für ein einheimisches edelfreies Geschlecht angesehen, das von den schwäbischen Herzogen oder salischen Kaisern als Erbe der ausgedehnten Alaholfischen Güter für treue Dienste mit der Verwaltung eines Teiles dieser Hinterlassenschaft betraut worden waren, der erstmals um 1040 als Grafschaft Illergau auftaucht, wohl von Anfang in die Hände der Grafen von Kirchberg gelegt, die jedoch erst 1105 mit Graf Berthold als Inhaber beurkundet sind. (Ein Konrad von Tissen in einer Urkunde von 1028 darf nicht als Kirchberger Graf angesehen werden, weil die Urkunde als Fälschung gilt (W.Vj.H.1880 und A.Mang S.44). Erst kurz vor 1100 treten Berthold und die Brüder Hartmann und Otto als Grafen von Kirchberg auf, der Erstgenannte nach Vermutung Mangs wohl der Vater der beiden andern. Mit der 2.urkundlich nachgewiesenen Generation der Grafen von Kirchberg tauchen auch die ersten Edelfreien von Eichheim auf.

a. Adelbert von Eichheim - Andreas von Eichheim, Abt v.Oberelchingen:

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß um 950 bei der Mehrung des Besitzes der Grafen von Marchtal kein Ort der Herrschaft Eichheim genannt ist, also Eichheim wohl schon in der Hand eines königstreuen Herrn war. Von diesen ältesten 6-8 Generationen ist uns keine Kunde erhalten, wenn auch der erste Erforscher der Geschichte der Herrschaft, Anselm Teufel, zu berichten wußte, daß eine Gräfin Hildegard von Aichen eine der 6 Frauen Karl d.Gr. gewesen sei. (St.A.Nbg. "Notamina" S.1, Adel v.Schwarzenberg), das soll nur ein Beitrag sein zur Märchen- und Sagenbildung in der Geschichtsforschung; gerade diese Epoche, die wir hier einleiten, ist ohnehin glanzvoll genug.

Die früheste Kunde vom Dasein des Eichheimer Adelsgeschlechtes gibt eine Urkunde vom 26.März 1128 (Württ.Urk. Bu. I.S.376.Nr.294). Es handelt sich darin um die Schenkung des Landgutes Hosenhusen (Ochsenhausen) durch Havin Sohn des Hatto von Wolpertsschwendi an Gott und den hl.Georg, den Patron des Klosters Ochsenhausen. Nach seinem Tode hatten die 4 Schwestern Hazicha, Chuniza, Hemma und Tuta mit ihrem Anwalt Wolpert von Grönenbach in der Stadt Memmingen die Schenkung bestätigt. Doch wurde dies von Havin, einem Sohn Tutas wieder angefochten. Darüber wurde nun in Tussin (Illertissen) verhandelt. Nach einer Geldentschädigung von Seiten des Klosters legte Havin seinen endgültigen Verzicht in die Hände des Grafen Rudolph, des Schirmvogtes des Klosters nieder. Unter den Anwesenden wird als erster genannt Eberhard I.Graf v.Kirchberg, der Herr von Illertissen. Nach Kuno von Baldisheim und Heinrich von Steig kommt als 4.Zeuge Adelbert von Eichheim (Das Württ.Urkundenbuch nimmt hier fälschlich das Aichen bei Rainstetten als Edelsitz an.) Hier ist der Eichheimer als Nachbar der beiden Grafen, welche die Handlung vollzogen, zu Zeuge gebeten. Denn Graf Rudolph von Bregenz und Vogt des Klosters Ochsenhausen, war auch damals Herr von Kellmünz. Er ist der Sohn jener Berta von Kellmünz, Tochter des Rudolf von Rheinfelden, die in Marchtal aufgewachsen, in Kellmünz ihren Sitz hatte und es an das Haus Bregenz brachte; sie lebte noch 1133. Es ist freilich auch möglich, daß Adelbert von Eichheim damals schon Güter von Graf Rudolf von Bregenz zu Lehen trug.

Derselbe Adelbert ist am gleichen Tage in Illertissen auch Zeuge in einer Urkunde, durch die Graf Rudolf v.Br. mit seiner Mutter Berta von Kellmünz als Vogt des Klosters Ochsenhausen alle in Kellmünz kurz vorher von seinen Vasallen, insbesondere von Frau Berta von Roth der Kirche von Ochsenhausen geschenkte halbe Manse in der Villa (Landgut) Bonlanden formell übertrug. Während wir hier in dem Grafen Rudolf von Bregenz noch denselben haben, der 1108 mit dem Grafen Hartmann von Kirchberg bei Jedesheim das "mörderische Treffen" hatte, vielleicht um den Nachlaß des Berthold v.Kirchberg oder das Buchhorner Erbe oder des salischen Königsgutes wegen (Mang S.46), ist Eberhard I.v.Kirchberg auf Illertissen der Sohn des Grafen Hartmann, des Gegners Rudolfs von Bregenz 1108 (oder 1109 am 10. I.)

Im folgenden Jahre 1129 ist Adelbert von Eichheim Zeuge in Bihlafingen neben einem Siegfried von Roggenburg aus dem Geschlechte der Neuffen.

Andreas von Eichheim, der 1.Abt des Benediktinerklosters Oberelchingen, darf wohl als Bruder Adelberts gelten, der gerade auch für das Jahr 1128 in dem Adelbert erstmals genannt wird, durch den Geschichtsschreiber Bruschius bezeugt ist (Chronolog Ed.H.165 nach P.Pirmin Linder Monasticon S.61). Es ist daher wohl möglich, daß die Edlen von Eichheim auch an der Gründung des Benediktiner-Klosters Elchingen beteiligt waren, wie an der des adeligen Frauen-Klosters Gutenzell, das ja auch zur 1.Abtissin eine Edelfreiin von Eichheim hatte. Denn der 1.Klostervorstand wurde wo möglich aus der Familie des Stifters genommen, wenn aus derselben ein Glied in die klösterliche Gemeinschaft eingetreten war. Vermutlich hängt mit den Beziehungen der Edelfreien von Eichheim zum Kloster Elchingen die Stiftung eines Gilthofes in Attenhofen, das ja diesem Kloster gehörte, mit einer jährlichen Gilt von 8 Malter Roggen zur Pfarrpfründe Untereichen zusammen, die wohl seit den Abtsjahren jenes Andreas von Eichheim bis 1845 gereicht wurde, damals wohl schon der einzigen Pfarrei der Herrschaft.

b. Swigger I. - Elisabeth von Eichheim vermählt mit Swigger d.Ä.
von Mindelberg.

Als Kinder Adelberts dürfen Swigger und Elisabeth gelten, Swigger I. als der Erbe der Herrschaft, genannt 1139 in Monumenta Boica S.185. Seine Schwester Elisabeth war vermählt mit Swigger d.Ä. von Mindelberg (Böhaimb, Jahr. Ber. d. Hist. Kreis-Ver. 1854; Vergl. auch den Roman von Artur Maximilian Miller "Ursula v. Mindelberg" b. Haas und Grabherr, Augsburg und N.A.Z.)

Spielte in der vorigen Generation "der Krieg der Schwaben" mit der Schlacht bei Jedesheim an dem Tode des jungen Walter von Vehrigen in unserer Nähe eine kleine Rolle, bei dem sogar die Mutter Berta des unterlegenen Grafen Rudolf von Bregenz mitgekämpft haben soll, so erlebte die Generation um die Mitte dieses Jahrhunderts einen noch heftigeren Kampf des Hochadels in der Nähe unserer Herrschaft und noch mehr um Tübingen, dessen Pfalzgrafen inzwischen die Erben der Herrschaft Kellmünz geworden waren. Die Fehde entstand zwischen dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, dem Herrn von Kellmünz und den Welfen (Welf VII.) 1164 und 1165, wo auch die Veste Kellmünz von Herzog Welf zerstört und die Ortschaften Kellmünz und Filzingen gebrandschatzt und verwüstet wurden, die ganze Gegend zu leiden hatte. Jedenfalls war der Herr auf Eichheim auf der Seite des Pfalzgrafen Hugo, möglicherweise war er sogar Lehensträger und Inhaber der Burg Kellmünz. Über die Entstehung dieser Fehde berichtet ein unbekannter Weingartener Mönch und Zeitgenosse und Otto von St. Blasien (Chronicon des Hermann Contracti).

Pfalzgraf Hugo fing in der Grafschaft, die er von Welf IV zu Lehen hatte, 3 Raubritter, tübingsche und welfische Dienstleute. Die welfischen ließ er aufhängen und ihre Raubnester zerstören; die Seinigen aber ließ er ungestraft laufen. Auf die Beschwerde des Welfen gab Pfalzgraf Hugo keine Genugtuung. Der alte Welf übertrug die Bereinigung der Angelegenheit seinem Sohne Welf VII., den er von Italien zurückrief. Dieser nahm die Klage wieder auf, erhielt aber vom Tübinger trotzige und drohende Antworten, weil derselbe sich durch den Herzog Friedrich IV. von Schwaben gedeckt glaubte, da ja die Hohenstaufen mit Mißtrauen die wachsende Macht der Welfen beobachteten. Es bestand aber schon vorher ein gespanntes Verhältnis zwischen den Welfen und Tübingern eben wegen des Erbes der Grafen von Bregenz (Kellmünz). Auf Seite der Welfen standen in diesem Kampf die Zähringer, Vohburg, Pfullendorf, Habsburg, Calw, Kirchberg, Berg, Schelklingen, Ronsberg, die Bischöfe von Augsburg, Speyer und Worms, Heinrich von Veringen. Auf Seiten der Tübinger waren die mächtigen Grafen von Zollern und Hohenberg als Verwandte, auch die Grafen von Württemberg.

Pfalzgraf Hugo getraute sich dem Welfen, der mit der ansehnlichen Macht von 2200 Mann heranzog, nicht in offener Feldschlacht entgegen zu treten, lockte ihn daher ins Neckartal bei Tübingen. Da kam es am Sonntag, den 5. Sept. 1164 gegen die Absicht des Welfen zur Schlacht; denn seine Truppen konnten sich im engen Tal nicht entwickeln, vermutlich fielen die Streitkräfte der Zollern und Hohenberg den Welfen in Flanke und Rücken, sodaß 900 Schwerbewaffnete gefangen wurden, der junge Welf nur mit Mühe entkam, sein ganzes Lager den Pfalzgräflichen in die Hände fiel. (Zum Dank für den Sieg errichtete Hugo das Kloster Marchtal). Vermutlich durch Vermittlung des Kaisers auf dem Reichstag zu Ulm kam am 1. Dez. 1164 ein Vergleich zustande, wonach der Pfalzgraf die Gefangenen herausgab.

Aber der alte Welf, der auf die Nachricht vom unglücklichen Kampf seines Sohnes aus Italien zurückkehrte, konnte die schmachliche Niederlage nicht verwinden. Er benützte die Waffenruhe zu Rüstungen und fiel in Verbindung mit Herzog Berthold von Zähringen Ende des Jahres 1165 in das Gebiet des Pfalzgrafen ein, das er von Osten bis Westen mordend, sängend und brennend durchzog. Zuerst kamen die oberschwäbischen Besitzungen des Pfalzgrafen daran. Der Welf belagerte die Feste Kellmünz, eroberte sie und zerstörte sie von Grund aus, auch das damals schon mit Kellmünz verbundene Unterroth. Dann zog er das Illertal hinab zur Donau gegen Marchtal, stieg das Blautal aufwärts auf das Plato der Alb und das Lautertal herab, setzte über den Neckar, umging den pfalzgräflichen Schönbuch und

fiel ins gleichfalls feindliche obere Gäu ein, belagerte und zerstörte die Burg Hildrathusin, machte einen Streifzug ins obere Ammertal und brach die festen Kirchtürme von Gilstin (Gülstein), wandte sich dem pfalzgräflichen Nagoldgau zu, wo er die Burg Wilara (Pfalzgrafweiler) belagerte, im Sturm eroberte und schleifte. Hier entließ er den Herzog Berthold und kehrte siegreich nach Oberschwaben zurück. Bei Kellmünz und Wilare waren nur 50 Gefangene gemacht worden, denn der Pfalzgraf hatte sich vor der Übermacht in die feste Tübinger Burg zurückgezogen, wohin ihm der schlaue alte Welf nicht folgte.

Über die schreckliche Verwüstung seines Gebietes beklagte sich der Pfalzgraf abermals bei Herzog Friedrich von Schwaben. Dieser berief ein Heer Böhmen, "ein abscheulicher bei Gott und den Menschen verhaßter Volksstamm", der zwischen Dreikönig und Lichtmeß Deutschland von Böhmen bis zum Lemaner (Genfer See) mit den verabscheuungswürdigsten Schandtaten, den schrecklichsten Räubereien und Verheerungen erfüllte." Die Brandstätten der eingeäscherten Dörfer und das Blut der gemordeten Einwohner bezeichneten ihren Zug. Herzog Friedrich überfiel die welfischen Besitzungen und zwang auf diese Weise den Welfen, das Gebiet des Pfalzgrafen zu verlassen, lauerte auf ihn und überfiel ihn unerwartet in der Stille der Nacht bei Gaizibronn (Schloß Gaisbeuren) bei Ravensburg, daß der mit Mühe auf seine Burg Ravensburg entkam. Bei diesem nächtlichen Überfall fiel ein Anführer der Böhmen, die nach Verheerung des welfischen Gebietes den Rückzug in ihr Land antraten.

Der 2. Einfall des Welfen in die Besitzungen des Pfalzgrafen (Kellmünz) muß noch 1165, die Ankunft der Böhmen 1166 erfolgt sein, während Kaiser Friedrich in Aachen weilte. Auf die Nachricht vom Wiederausbruch der Fehde eilte er nach Schwaben und berief die Großen des Reiches zu einer Versammlung nach Ulm auf Aschermittwoch 1166. Es erschienen Herzog Friedrich von Schwaben, die Welfen Heinrich der Löwe und Welf VI. (Herzog von Spoleto) mit seinem Sohn Welf VII., Berthold von Zähringen und Pfalzgraf Hugo, außer vielen anderen Großen des Reiches. Da der Pfalzgraf durch Parteilichkeit den Anlaß zum Streit gegeben, stellte sich der Kaiser, der damals die Hilfe der Welfen notwendig brauchte, mehr auf diese Seite. Kaiser Barbarossa befahl dem Pfalzgrafen Hugo, sich bei Strafe der Reichsacht den Welfen auf Gnade oder Ungnade zu ergeben. Der Pfalzgraf unterwarf sich dem Urteil und bat dreimal auf den Knien den jungen Welf um Verzeihung. Der aber in seinem Stolz und seines Herzens Härte ließ ihn gefangen auf die Feste Nuinbruch in Chur-Rätien bringen, wo er bis zum Tode Welf VII. im August 1167 in Haft lag. In dieser Haft machte er wohl das Gelübde, das Kloster Marchtal zu stiften. (Nach O. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, S. 77 ff., hier ausführlich behandelt, weil nicht nur Kellmünz so nahe liegt, weil die Witwe des letzten Eichheimer Edelfreien einen Pfalzgrafen von Tübingen heiratete.) ?

c. Eberhard I. von 1171 bis 1181 - Swigger II. von Winterrieden 1164-1196.

Nach einer Urkunde von 1171 (Mon.I.320) tragen Eberhard von Aicha und sein Bruder Swigger von Riedin eine Hub und einen Wald bei Schweindorf (Schwandorf in Baden ?) von Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen zu Lehen, womit sie wiederum den Ritter von Ramsberg belehnten. Bereits C.Schmid in seiner vor-
trefflichen Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen deutet Aicha richtig auf unser Eichen an der Iller. (Tübingen 1853, S.104). Der wohl jüngere wird hier " von Rieden" genannt, wohl weil er dort seinen Wohnsitz hat. Auch das deutet Schmid mit Recht auf Winterrieden, das damals den Pfalzgrafen von Tübingen gehörte. Nach Baumann gehörte Winterrieden in der Karolingerzeit zum Kloster Kempten, das ja noch in späteren Jahrhunderten die 3 großen Weiler Höfe besaß. Erstmals wird ein Swigger von Rieden genannt am 15.Nov.1164 beim Tausch von Besitzungen zwischen dem Kloster St. Blasien und Ochsenhausen (W.Urk. II.S.149).

Beide sind wieder als Zeugen berufen in der Tauschhandlung, in welche im Beisein Kaiser Friedrich I. und 2 seiner Söhne das Kloster Roth von Ritter Berthold von Laupheim, einem Dienstmann des Grafen Otto von Hohenberg die Kirche in Steinbach nebst Zugehörungen erhält und dieser dafür vom Kloster das Gut Hart nebst einer Ausgleichssumme. Ulm 5.V.1181.

Unter den Zeugen des Kaisers Söhne die Herzoge Heinrich und Friedrich Siegler sind Herzog Welf, Pfalzgraf Hugo v. Tübingen und sein Sohn Rudolf. Als Zeugen des Berthold von Laupheim werden genannt Graf Hartmann v. Baldesheim (ein Kirchberger), Graf Heinrich v. Veringen, Graf Ludwig v. Helfenstein, Graf Ludwig v. Zollern, worauf als erste unter den Freiherrn folgen Herr Eberhard und sein Bruder Herr Swigger v. Eichheim, H. Heinrich v. Stetten, H. Ulrich v. Bach; dann folgen die Ministerialen Marquard von Schwendi, Berthold v. Tanna (Altentann bei Waldsee))Württ.Urk. II.S.23 f).

Die Zeugen werden wie wir hier sehen genau nach ihrem Rang aufgeführt, wobei die Freiherrn oder Edelfreien oder Barone einfach durch das Wort Dominus oder Herr von den Angehörigen des niederen Adels unterschieden werden. Hier sind die Brüder offenbar als Lehensträger des Pfalzgrafen, der Mitsiegler war. Mit dem Herren von Illertissen, dem oben genannten Grafen Hartmann v. Kirchberg und Balzheim weilten beide Brüder offenbar viel in der Umgebung des Kaisers Friedrich I. Barbarossa. Vielleicht kämpften sie auch mit dem kaiserlichen Heere in der Lombardei.

Swigger war auch Zeuge bei der Stiftung des Klosters Bebenhausen (aber nicht des Bebenhausen bei Babenhausen) im Schönbuchwald, des Familienklosters der Pfalzgrafen von Tübingen.

Die älteste in Regesta Heggbacensia (veröffentlicht von Güfel W.Vj.H. 1880, S.202) von 1175 nennt Eberhard und Ulrich (?) von Eichheim als Wohltäter dieses Frauenklosters: Heinrich Vogt von Berg verkauft mit Konsens seines Sohnes Konrad einen Hof zu Mietingen, bei der Kirche gelegen, an das Kloster Heggbach für 28 Mark Silber. Das Eigentumsrecht über diesen Hof schenken Ulrich Graf von Berg und die Brüder Eberhard und Ulrich von Aichheim. Die Urkunde hat allerdings nicht nur denselben Ausstellungsort Ehingen und den Namen des Ausstellers, sondern auch inhaltlich große Ähnlichkeit mit der 100 Jahre später ausgestellten, doch meist andere, aber auch gleiche Zeugen(!)

Am 27. Dez. 1185 ist Swigger von Aichain Zeuge in Schongau in einer Urkunde, in der Herzog Friedrich von Schwaben die frommen Stiftungen genehmigt, die von seinen und seines Oheims, des Herzogs Welf Dienstleuten, sowie von seinen Haushörigen an das Kloster Roth schon geschehen sind oder noch erfolgen, unter anderen schwäbischen Adeligen.

Und wieder ist er am 1. Juni 1187 in Tübingen Zeuge, als Herzog Friedrich von Schwaben dem Kloster Bebenhausen Rechte im Schönbuchwalde verleiht und seinen Leuten erlaubt, sich und ihre Güter dem Kloster zu übergeben. (Leibeigenschaft) Er tritt wieder im Gefolge des Pfalzgrafen Rudolf v. Tübingen auf. Da die Kirche in Kloster Bebenhausen mit einem Teil des umliegenden Grundes dem Bischof von Speyer gehörte, begab sich der Pfalzgraf mit seinen Lehensträgern, darunter wieder dem Swigger von Aichen dorthin, persönlich mit dem Bischof zu verhandeln und von ihm diese Güter zu erwerben. Bischof Ulrich von Speyer beurkundet demgemäß 1188, daß Pfalzgraf Rudolf v. Tübingen seiner bischöflichen Kirche gegen

Abtretung bischöflicher Güter zum Bau des Klosters Bebenhausen Besitzungen ins Meinsheim, Weitigen und Sickingen feierlich übergeben habe. Als Zeugen folgen der Dekan des Klosters und andere Klosterherren, die Ministerialen der Domkirche Speyer und unter den Männern des Pfalzgrafen Sviggerus de Echein (W.U.II.S.252). Eine weitere Urkunde enthält die Zustimmung des Kaisers Friedrich und seines Sohnes als dermaliger Schutzhöflichkeit seiner Domkirche.

Es ist wohl möglich, daß dieser Swigger von Eichheim in diesem Jahre der Gründer des Klosters Bebenhausen ständig am Pfalzgrafenhofe zu Tübingen weilte oder gar am kaiserlichen Hofe der Hohenstaufen.

Wernher von Nordholz, der Sohn der Mutter Schwester des Abtes Bernold von Ottobeuren(1180 - 1194) hat 7 Mansen (kleine abhängige Bauernhöfe) als Lehen des Klosters, die dieser von seinem Schwestersonn Rupert v. Werdin erhalten, eigenmächtig um 80 Mark an Swigger von Aichen verkauft samt dem Maier Konrad, der diese Güter bebaute, in Grabrehtershoven (abgegangener Ort bei Memmingen), Rieden (Oberrieden bei Dietmannsried) Bronnen (Bronnen bei Volkratshofen), Gheruthene (Greuth bei Kronburg.) Das Kloster mußte zugeben, daß Wernher diese Güter eigenmächtig verkaufte. Wernher zwang aber das Kloster, den Aichheimer zu belehnen. (Baumann, Geschichte des Allgäus II, 442 u.481; vgl. auch Steichele Archiv II.1.S.36)

Dieser Wernher von Nordholz ist mit unserm Swigger von Aichain, Berthold von Wizenhorn und anderen schwäbischen Adeligen in Memmingen Zeuge am 22.Febr.1192 in der Urkunde, durch die Herzog Konrad von Schwaben die Schenkungen seiner Dienststelle bzw.Dienstleute und Hörigen an das Kloster Roth in der Vergangenheit und Zukunft bestätigt. Da Swigger in den Urkunden nach 1181 immer allein genannt ist und zwar von Eichheim, ist anzunehmen, daß sein Bruder bereits verstorben war und er zu seinem Lehen Winterrieden auch Eichheim inne hatte, sonst wäre Eberhard wenigstens in der Urkunde-Ausstellung im nahen Memmingen dabeigewesen.

Freiherr Svigger von Aichheim schenkte 30 Pfund (Schilling) an das Kloster Ottobeuren unter der Auflage, daß das Fest Johannis ante portam latinam am 6.Mai fortan festlich begangen, am Johannisaltar an bestimmten Nächten ein Licht gebrannt und dem Konvent am 6.Mai jeweils eine volle Mahlzeit von einer Hube in Boos gegeben werde. Ähnlich berichtet die Chronik des Klosters Marchtal ohne Zeitangabe, daß ein Swigger von Aichen dem Kloster 20 Talente (vermutlich 20 Pfd.) geschenkt hat, wofür zu Ehren Johannes des Täufers ein Altar errichtet, bei diesem ein Licht unterhalten, nach seinem Tode ein Jahrtag mit Seelenmesse und Gebet gehalten werden soll, wobei dem Geistlichen des Klosters Wein, Weißbrot und Käse vermacht sind (Scheppach nach Bierlinger "Volkstümliches aus Schwaben" II.419). Nach der ältesten Chronik von Ottobeuren im Steichele Arch.II.1.S.41 ist die Stiftung für Ottobeuren um 1196 erfolgt und das Pfund zu 20 Schilling oder 11 fl 30 kr gerechnet.)

d.Eberhard II.1213 -1248 - Mechtild, 1.Äbtissin von Gutenzell.

Eberhard lebte in jenen bewegten Zeiten, da 2 schwäbische Adelsgeschlechter um die deutsche Königs- und römische Kaiserkrone in Fehde standen, als nach der Ermordung König Philipps von Hohenstaufen durch Pfalzgraf Otto von Wittelsbach (21.Jun.1208) Otto der Welfe zum König gewählt, während aus dem Hause der Staufer nur der 13-jährige Friedrich, der nachmalige Kaiser als einziger männlicher Sprosse noch lebte. Mit dem Papste wandte sich der Pfalzgraf von Tübingen und mit ihm wohl auch der Herr von Aichen wieder dem staufischen Hause zu, mit dem der Pfalzgraf ja auch verwandt war, denn die Urkunde, in der Eberhard II.genannt ist, zeigt ihn mit dem Pfalzgrafen Rudolf I. im Gefolge des jungen Königs Friedrich II. Abt Heinrich von Kempten hatte dem jungen König die Vogtei des Klosters und andere Rechte übertragen, die seine Vorfahren von dieser Klosterkirche inne gehabt, auch die Rechte, die einst die Markgrafen von Ronsberg lehensweise besaßen, ausgenommen jene Rechte, die vor der Ankunft des Königs andern übertragen waren. Dafür verleiht der König dem Kloster am 1.IV.1213 in Konstanz die Stadt Kempten lehensweise. Unter den vielen vornehmen Zeugen, den Bischöfen von Konstanz und Augsburg, den

Äbten von Reichenau und St.Gallen u.a., den Grafen Rudolf von Tübingen, Hartmann und Ludwig von Wirtenberg, Hartmann v.Kirchberg, Berthold d.Ä. v.Niffen tritt auf Eberhardus de Aichheim (Mon.Boica XXX.P.I.) Im April und Juni 1215 war König Friedrich in Ulm.

Auch dieser Eberhard der II. hatte offenbar noch Güter von Pfalzgraf Rudolf zu Lehen, wie aus folgender Urkunde genauer ersichtlich ist. Zu Biberach erklärt Pfalzgraf Rudolf am 1.Sept.1219 das Kloster Marchtal und dessen Hof Ammern für frei von allen vogteilichen und anderen Lasten und schlichtet als Stifter des Klosters dessen Streit mit den Grafen von Berg wegen ihrer Ansprüche an die Kirche in Kirchbierlingen. Hier steht Eberhard v.Aichain als 1.Zeuge vor Marquard v.Erolzheim, Dietrich v. Clementia (Kellmünz) kein Ortsadeliger, sondern Ministeriale des Tübinger Pfalzgrafen) u.a. (W.Urk. II.S.81, Nr.615).

Im Gefolge des Königs Heinrich VII. aber war Eberhard II.i.J.1226. Mit Urkunde vom 13.Nov.1226 nimmt der König in Augsburg das Kloster Ursberg, dessen Vogtei sein Vater Friedrich I. aus der Gewalt Alberts von Niwenburg (Neuburg a.d.Kammel) für eine Summe von 200 Mark vom Propst und den Brüdern des Klosters losgekauft, unter seinen und des Reiches immerwährenden Schutz, bestätigt die Besitzungen und Privilegien, erlaubt seinen Ministerialen, Eigentum an das Kloster zu übertragen und verleiht demselben auch das Recht der freien Vogtwahl. Unter den zahlreichen hohen Zeugen, den Bischöfen von Augsburg und Eichstätt, Herzog Ludwig von Bayern, den Grafen Hartmann v.Dillingen, Konrad v.Württemberg, Heinrich v.Neuffen, unter den Baronen Eberhard v.Aichheim, nach ihm unter den Ministerialen Swigger v.Mindelberg (Mon.Boica, Vol.XXX.)

Im Jahre 1228 machte Eberhard den Kreuzzug König Friedrich II., des bedeutendsten unter den staufischen Fürsten in das Hl.Land mit, den der König schon bei seiner Krönung in Aachen 1215 gelobt, aber immer wieder mit mehr oder weniger wichtigen Gründen verschoben und daher mit dem päpstlichen Bann belegt worden war. Das wissen wir aus einer Urkunde, die in Palästina in der Hafenstadt Akkon am 15.Sept.1228 Graf Konrad von Grüningen, ein Mitglied des Hauses Württemberg als 1. von einem Grafen dieses Geschlechtes ausgefertigte Urkunde ausstellte. Darin schenkt Graf Konrad seinen Hof Marbach in der Pfarrei Ertingen der Diözöse Konstanz an das Hospital der Hl.Jungfrau Maria der Deutschen in Jerusalem. Als Zeugen sind aufgeführt die edlen Männer H.Heinrich und H.Albert v.Niffen, der Edelmann H.Eberhard v.Aichain, H.Heinrich v. Schwendi und Rüdiger v.Stein. (W.U.III.S.236).Gewiß wird auch ein Fähnlein Knappen aus den Dörfern der Herrschaft ihren Edelherrn begleitet und im Kampf vor Akkon mitgefochten haben, doch wer kennt ihre Namen. Eberhard kehrte glücklich aus dem Kreuzzuge heim, über dem wie über den meisten andern kein guter Stern gewaltet.

Zufolge dieser in Palästina erlassenen Beurkundung erscheint Eberhard zum erstenmal im Gefolge eines Grafen von Grüningen-Landau-Württemberg, gewiß deshalb, weil er um 1226 von demselben Güter zu Lehen erhalten, wahrscheinlich Illertissen, vielleicht auch Unter- u.Ober-Balzheim, denn Illertissen war nach dem Aussterben der Balzheimer Linie der Grafen v.Kirchberg vermutlich durch eine Erbtochter an das Haus Grüningen Landau gefallen. Mit diesem Württemberger Grafen wird Eberhard auch im folgenden Jahre bei Kaiser Friedrich in Italien gewelt haben. Doch besagen ein paar Urkunden, daß er um 1231 und 1232 auch noch im Lehensverhältnis zu den Pfalzgrafen v.Tübingen stand. Wie sein Vater und Bruder kehrte sich auch Pfalzgraf Wilhelm v.Tübingen wenig an die dem Kloster Marchtal verliehenen Rechte, sondern erhob Ansprüche auf die Schirmvogtei und Hoheitsrechte. Hauptsächlich handelte es sich um den Klosterhof Ammern und Weinberge zu Lustenau. Der Pfalzgraf bekennt aber in der Urkunde vom 29.Sept.1231 zu Riedlingen oder Reutlingen, keinerlei vogteiliche oder andere Rechte zu haben, verheißt dem Kloster seinen Schutz und erneuert die von seinem Vater und Großvater erteilten Vergünstigungen. Unter den Zeugen steht als 1.Eber, Edler v.Aichain. Und nochmals ist er im Gefolge der Pfalzgrafen Rudolf und Wilhelm v.Tübingen in Wimpfen, wo am 22.oder 25.Sept. König Heinrich VII. auf Bitten seines Dienstmannes Ulrich von Treuchtlingen das Gut Ziertheim durch den Grafen Hartmann v.Dillingen der Kirche Neresheim übertragen läßt. Unter den

Zeugen: Abt Friedrich von Kempten, Markgraf Heinrich von Baden, Graf Hartmann von Wirtemberg, Graf Ulrich von Helfenstein, Herzog Konrad v. Teck, die Pfalzgrafen Rudolf und Wilhelm v.Tüb., Albert v.Niffen, Eberhard von Aichain u.a., am Schluß: Eberhard dapifer (Truchsess) v.Walpe (Waldburg). (W.U.III.S. 312, Nr.817)

Im Jahre 1235 steht Eberhard nach Wolfrad v.Niffen an 1.Stelle unter den Edelfreien vor Heinrich v.Eberstall in der Urkunde vom 4.vor den Iden des April, da Bischof Siboto von Augsburg anzeigt, daß über den Raub und Brand, den die Soldaten des Konrad v.Matsieß und seiner Söhne Konrad und Heinrich und ihrer Anhänger an der Kirche und den Höfen von Wiedergeltingen in Augsburg zwischen dem Propst Walter von Steingaden (dessen Kloster Wiedergeltingen gehörte) zur Wiedergutmachung dieses Schadens mit Konrad d.Ä. und J. von Matsieß und im Namen seines andern Sohnes Heinrich von Angelberg vereinbart wurde, daß jeder der 3 von seinem Gut jährlich Früchte im Wert von einem Pfund Augsburger Münze der Kirche von Steingaden zu geben habe.

In diese Zeit und zwar in das Jahr 1237 fällt auch die Gründung des Klosters Gutenzell. Bis in die spätesten Zeiten herein galten in der Überlieferung dieses Klosters adeliger Fräulein die Edlen von Eichheim als die besonderen Wohltäter und Gründer desselben. Mechtild von Eichheim, offenbar eine Schwester Eberhards, ist auch die 1.Äbtissin. (Die Kunst- und Altertums-Denkmale von Württemberg OA.Biberach sprechen allerdings von einer Neugründung des Klosters nach dessen Zerstörung durch Blitzstrahl am Palm-Abend 1369, bemerken aber, daß sich die "Grafen" (?) von Aichheim nicht erst damals um das Kloster gekümmert haben zu scheinen. Wie die Klostertradition durch das Denkmal von 1618 in der Klosterkirche 3 Jahrhunderte nach dem Aussterben des Geschlechtes diese dankerfüllte Überlieferung auf Stein geschrieben, nimmt sie auch die Geschichtsforschung auf. Bruschius in Analibus suebicus (III.9.S.162) bemerkt bei der Erwähnung des Grafen (?) Ulrich von Aichaim, daß die Aichaimer zwischen Ulm und Ochsenhausen saßen und ihre Grabmäler in dem von ihnen gegründeten Kloster Gutenthal sich befinden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Eberhard II. zum Dank für die glückliche Heimkehr aus den Gefahren des Kreuzzuges dieses Klosters gründete oder mitstiftete. Sonst wäre es kaum denkbar, daß nicht nur seine Schwester Mechtild zur 1.Vorsteherin des Klosters erwählt wurde, sondern der Klosterkonvent noch nach Jahrhunderten seine Überlieferung in Stein setzen und seine Dankbarkeit damit lebendig erhalten wollte, während von einem anderen Stifter- und Wohltätergeschlecht kaum etwas verlautet. Sogar noch die letzte des Stammes, die den Grafen Wilhelm von Kirchberg heiratete, läßt sich nicht in der Gruft der Grafen von Kirchberg im Kloster Wiblingen, sondern ihres Edelgeschlechtes in Gutenzell begraben (A.Kanz, S.26 - Erbgruft).

Am Lichtmeßtag 1239 verpfändet Berthold Graf v.Marstetten, genannt Neuffen (auf Weißenhorn und Buch) den Frauen vom Orden der hl.Damian auf dem Gries bei Ulm (Söflingen) aus Anlaß des Eintrittes seiner Mutter in das genannte Kloster für eine denselben schuldige Summe von 100 Mark seinen Weinberg zu Niphe. Mitsiegler sind Graf Eberhard von Kirchberg, Graf Otto v.Brandenburg, Herr Heinrich der Niphe, Herr Konrad der Niphe, Augsburger Kanonikus und Herr Euerhard de Echein und Heinrich miles (Ritter) von Sconhecke (Schönegg), also lauter Adelige der Nachbarschaft. Siegel des Eberhard von Aichen: in einem Schild 3 Joche übereinander mit der Umschrift: Sigillum Eberhardi de Aichain; Siegel des Heinrich v. Schönegg; 3 Schlegel, 2 zu 1 gestellt mit Umschrift. (W.U.IV.Nachtrag Nr. 133.)

Im selben Jahre 1239 wird Eberhard, Edelmann von Aichain als erster unter den anwesenden Zeugen genannt, da Graf Hartmann von Wirtemberg in Baldishain mit seinem Enkel eine Hufe in Mietingen, auf welche Ritter Heinrich von Schwendi dem Heinrich von Bußmannshausen verzichtet hat, um ihres Seelenheilens willen an die Schwestern von Heggbach vergeben. (W.U.VI. S.460/1, Nachtrag). Da hier kein Herr von Balzheim genannt ist, obwohl die Urkunde dort ausgestellt wurde, Eberhard dazu als erster Zeuge auftritt, hat sehr wahrscheinlich Eberhard um jene Zeit zu Illertissen hin auch Balzheim zu Lehen gehabt und zwar vom Grafen Hartmann von Württemberg, dem ja auch Illertissen damals zu eigen war. In einer Urkunde vom August 1240 in Biberach ausgestellt, wo der erwählte König Konrad IV.

Sohn des Kaisers Friedrich, das Kloster Schussenried mit allen seinen Besitzungen in seinen und seines Reiches unmittelbaren Schutz nimmt, ist nach Pfalzgraf Wilhelm von Tübingen und Graf Otto von Kirchberg auch Eberhard und ein Sohn von Aichain Zeuge. (W.U.III.S.455, Nr.951).

Stand Eberhard hier vielleicht noch unter dem Einfluß des Pfalzgrafen von Tübingen im Gefolge der Hohenstaufen, so hat er sich offenbar mit den Württemberger Grafen im Endkampfe Kaiser Friedrich II., des Heldhaftesten aus dem edelsten deutschen Kaiserhause und seines Sohnes Konrad von dem stammverwandten Herrschergeschlechte ab und dem 1246 aufgestellten Gegenkönig Heinrich Raspe Landgraf von Thüringen zugewandt und stand auf dessen Seite in der Entscheidungsschlacht bei Frankfurt am 5. August 1246.

Der Lohn für diesen Abfall bestand vermutlich in Lehensgütern vom Kloster St.Gallen auf die Fürsprache der in Rom viel geltenden Grafen von Württemberg. Daß Eberhard II. seinen Besitz durch verschiedene Lehen fort und fort erweiterte, zeigt auch ein Hinweis in 2 päpstlichen Breven vom 6. und 14. März 1248 an den Abt von St.Gallen betreffend die Dispens vom Verbot der Innehabung mehrerer kirchlicher Pfründen und die Verleihung einer solchen zu Gunsten des Geistlichen Walter v. Rotenberg, worin derselbe ein Neffe Eberhard d.Ä. und Eberhard d.J. und ein Verwandter des Abtes Berthold von St.Gallen aus dem Hause Falkenstein (OA Oberndorf) genannt ist. Im 2. Breve ist ein Graf von Habsburg als sein Fürsprecher erwähnt. (W.U.VI.S.493 - Verbesserungen zu S.447). Darnach besaß also Eberhard II. auch Güter vom Kloster St.Gallen zu Lehen, vermutlich auf Verwendung seiner bisherigen Lehensherren, der Pfalzgrafen v.Tübingen und Grafen v. Württemberg. St. Gallen war eines der ältesten und angesehensten Klöster. Dort wurde der junge schwäbische Adel vielfach erzogen. Dieser verwandte Abt Berthold von St. Gallen stand in nahen Beziehungen zu Graf Rudolph von Habsburg, dem späteren deutschen König und Kaiser, dem Begründer der Habsburger Dynastie. Nach dem Tode des Grafen Hartmann d.Ä. von Kyburg übertrug dieser Abt an Rudolf von Habsburg alle Manneslehen, die vorher der Kyburger inne gehabt.

Nach Baumann I.502 war ein Edler von Aichaim Gegen-Abt des Walter v. Hohenegg um 1240 in St.Gallen. Darnach hätte diese Generation neben dem offenbar sehr rührigen Inhaber der Herrschaft Eichheim samt verschiedener anderer Herrschaften als Lehen noch die Äbtissin eines adeligen Frauenklosters und den Abt eines angesehensten Männerstiftes.

e. EBERHARD III. 1240 -1275; ULRICH I. 1259-1299; HEINRICH 1284;
Elisabeth (Mindelberg); Kunigunde.

Diese 5 Geschwister sind als Kinder Eberhard II. anzusehen. Ein Sohn, vermutlich Eberhard ist schon in der Urkunde von Bicherach 1240 mit dem Vater erwähnt und mit seinem Namen in den päpstlichen Bullen genannt. Eberhard und Ulrich werden ausdrücklich als Brüder bezeichnet in einer noch nicht veröffentlichten Urkunde, der einzigen, die über das einheimische Geschlecht im Pfarrarchiv Illereichen sich befindet, die früheste, die über das Herrschaftsgebiet selbst handelt, offenbar aus dem Schloßarchiv dorthin gelangt. Darin verzichten die Brüder Eberhard und Ulrich auf Güter in Wolframstal, die sie von den Grafen und Brüdern Eberhard und Konrad von Kirchberg und von Graf Otto von Brandenburg (auch ein Kirchberger) unter dem Namen eines Lehen besaßen, in der Weise, daß die genannten Grafen diese Güter und das Eigentumsrecht darüber dem Konvent zu Gutenzell schenken. Bei Hagen am Freitag in der Osteroktav am 16. April 1259. Zeugen sind Heinrich von Schönegg, Bero und Rüdiger v. Griesingen (Schwäger der Kirchberger Grafen) und Hugo Ritter von Erolzheim. (Die Urkunde ist in lateinischer Sprache geschrieben; Hagen ist ein Ortsname bei Alpeck-Ulm). Dieses Wolframstal ist hier das erstemal in einer Urkunde genannt, war ein von allen Steuern freies wohl kaiserliches oder Reichsgut im Eigenbesitze der Grafen von Kirchberg, wohl als der ehemaligen Gaugrafen. Vielleicht handelte es sich um den "Dreigrafenwald" oder nur einen Teil desselben, den "Nonnenberg" bei Dattenhausen, der wohl daher seinen Namen erhielt. Doch blieben diese Güter nicht in ständigem Besitz des Klosters Gutenzell, vielmehr sind die Grafen von Kirchberg nicht nur noch länger Besitzer des Edelgutes Wolframstal, das später zur Herrschaft Eichheim kam, blieben aber die Herren des Dreigrafenwaldes, vermutlich nach eben diesen in der Urkunde angeführten 3 Kirchberger Grafen so genannt. Kirchlich galt Wolframstal immer als Filiale von Untereichen, was nur verständlich ist bei der Annahme Untereichens als der ältesten Pfarrei wie auch des Sitzes der Edelfreien auf dem Burgstall über dem Peterskirchlein.

Allein genannt ist der Edelmann Eberhard von Aichain als letzter nach lauter Grafen, meist solchen, von denen er Lehen inne hatte, in einer Urkunde aus Urach vom 19. April 1254, worin Graf Ulrich von Württemberg und Heinrich von Fürstenberg wie seine Mutter Adelheid von Neuffen einen Tauschvertrag schließen über die halbe Burg von Wittlingen gegen die halbe Burg Urach, eine halbe von Grafs Heinrichs Mutter herrührende Grafschaft auch Bestimmungen treffen über die Ausstattung der Gemahlin des Berthold v. Urach (Gräfin Agatha von Lechsgmünd und Graisbach) für den Fall ihrer Witwenschaft. (W.U.V.S. 57/58.)

Ebenso ist er allein als Lehensträger des beteiligten Grafen Hartmann von Grüningen als Zeuge aufgeführt im sogenannten Vogtvertrag, einer wichtigsten verfassungsrechtlichen Urkunde Ulms vom 21. August 1255, nach der Schultheiß, Ratsmänner und die ganze Bürgergemeinde Ulm dem Grafen Albert von Dillingen einen Wahrspruch über das der gräflichen Familie von altersher zustehende Vogtrecht und Amt in ihrer Stadt geben, worin auch dem Vogt der Stadt Herberg und Gastfreundschaft in Schwaighofen angewiesen wird, wenn Kaiser, König oder Herzog im Hof in Ulm weilen, der Vogt Albert v. Dillingen im Schwaighof wohnen soll. (Ulm Urk. I S. 93 u. W.U.V.S. 118)

Erstmals erhebt sich vor unsern Augen die Burg Aichain selbst als Ausstellungsort einer Urkunde, gegeben im Jahre des Heiles 1268 am 18. III. auf unserer Burg bei Aichain, als die Brüder Eberhard und Ulrich das von Albert von Heggbach und seinem Bruder Heinrich Bürger zu Biberach ihrens Lehensleuten um 6 und eine halbe Mark Silber an das Kloster Heggbach verkauften Besitzungen in Maselheim an dieses Kloster übergeben. Unter den Zeugen ein Konrad von Nivenberc (Neuburg a.K.), Ritter Ludwig und Heinrich von Roth. (W.U.VI. 199, S. 387; hier fälschlich "milites" = Ritter statt "nobiles" = Edelfreie für Eberhard und Ulrich gesetzt.)

Im Jahre 1272 (ohne Tag- und Ortsbezeichnung in W.U.VII.Nr.2251) verkauft der Edelmann Eberhard von Aichen dem Abt Berthold und Konvent von Roth und ihren Nachfolgern daselbst die Christina Nezerin und ihre 3 Söhne mit allen Rechten an dieselben zu freiem Besitz nach der Weise der andern Eigenleute (Leibeigenschaft) des Klosters. Außer dem Urkunden-Aussteller siegelt noch Herr Konrad von Niphen.

Am 13.I.1274 (ohne Ortsangabe) ist erstmals ein Pfarrer von Aichain (Untereichen) genannt in einer Urkunde, in der die Ritter Ulrich und Eberhard von Ober- und Unterschönegg und Heinrich von Günz um ihres Seelenheils willen und mit Zustimmung ihres Lehensherrn Grafen Hartmann von Grieningen der Priorin und den Schwestern zu Wurzach die Kirche zu Klosterbeuren und 3 Mansen mit 3 Hofstätten eben da samt Zugehör zu freiem Eigentum übergeben. Nach dem Augsburger Kanonikus Friedrich von Schönegg als 2. Zeuge Dominus Ber (Bernhard) decanus de Aichain, dann ein Herr Heinrich von Richowe (Reichau), ein H.Heinrich Troio und H. Heinrich Schwinkrist und ein Frater Konrad genannt von Babenhausen. (W.U. VII. S.274).

Am 18.Juni 1275 verkauft in Ehingen Vogt Heinrich von Berg wegen großer Schuldenlast dem Kloster Heggbach den Vogthof zu Miotingen, den er halb zu Lehen trug, um 20 Mark Silber. Zu dem Hofe gehörte auch ein Drittel an der Ehehaft. Unter den Zeugen ist auch ein Pfarrer von Jedungeshain, doch sein Name nicht eingetragen, und ein Ministeriale oder Amtmann Konrad von eben da. Darauf übergeben in Urkunde vom gleichen Tage die Brüder Eberhard und Ulrich von Aichen, den denen der Vogt die andere Hälfte zu Lehen trug, und Vogt Heinrich von Berg der Äbtissin und dem Konvent den Hof zu eigen. (W.U. VII.S.373; die Urkunde hat auch das Siegel der Brüder.)

Während hier sich Eberhard noch aktiv mit beteiligt, ist er bei der Verkündigung des Spruches, den Graf Hugo v.Werdenberg kraft Königlichen Auftrags Vorsitzender des Landgerichtes zu Sulz dort verkündigte am 14.März 1274 und am gleichen Tage zu Ravensburg, daß Eigenleute ohne Einwilligung ihres Herrn oder Vogts sich zu fremden Diensten nur bis zum Betrag von 5 Schilling verpflichten dürfen, nicht anwesend gewesen, wogegen sein Bruder Ulrich von Aichain als erster unter den Anwesenden aufgeführt ist vor den sonst auch viel genannten Adelligen Volkmar von Kemnat, und Swigger von Mindelberg d.Ä. und vielen anderen. (W.U.VII.2399 u.2400.S.283 ff). Eberhard war daher wohl im Frühjahr 1274 bereits krank, ist Mitte des Jahres 1275 das letztmal genannt, später nicht mehr. In seine Lebenszeit fällt das große Hungerjahr 1271, über das die Augsburger Annalen klagen.

Weist des älteren Bruders Eberhard Name auf nahe Beziehungen zu den Grafen von Kirchberg, unter denen dieser Vorname wohl am häufigsten sich findet, so der Name seines jüngeren Bruders Ulrich auf Verbindungen mit dem Hause Württemberg seit etwa 1225. In seiner Jugend ist er wahrscheinlich im Kloster St.Gallen bei seinem Vetter Abt Berthold von Falkenstein erzogen worden. Dort lernte er wohl auch Rudolf von Habsburg kennen, der den offenbar tüchtigen jungen Mann später sehr hoch schätzte. Diese seine Vertrauensstellung zu König Rudolf von Habsburg kam auch dem Kloster Gutenzell zugute, daß der König in Ulm am 7.I.1283 die Schenkungen bestätigte, die dem Kloster gemacht wurden. (W.U.VIII.Nr. 3205 S.375)

Hat schon Baumann in Eberhard II. dem Begleiter des Grafen Konrad von Grieningen auf dem Kreuzzug und Zeugen bei der Urkunde von Akkon als seinen Lehensmann von Illertissen erkannt, so legte das noch weiter A. Mang(a.a.O.S.52 und 54) klar, besonders beim Verkauf der Balzheimer Güter, der Burg und Grafschaft und des Ortes Neuhausen durch die Grafen Konrad und Eberhard von Grüningen-Landau an den Bischof Bruno von Brixen, einen Grafen von Kirchberg, am 22.Juni 1281. Beim Verkauf ihrer Herrschaft nahmen die Brüder die adeligen Lehen der Grafschaft Balzheim, darunter auch Illertissen, aus, weil es eben schon den Eichheimern geliehen war und der anwesende Ulrich von Aichain, der als erster nach den Verwandten den Verkauf unterzeichnete, gegen seine Einbeziehung offenbar Widerspruch erhoben hat.

Ulrich I.von Aichain wie seines Edelgeschlechtes glorreicher Höhepunkt war erstiegen in Augsburg auf dem Reichstag am 29.Dezember 1282. Dort vereinbarten König Rudolf von Habsburg und Herzog Ludwig von Bayern und Pfalzgraf

bei Rhein zur Wahrung des Friedens, des Rechtes und der Ordnung in Bayern und Schwaben, daß jeder, der einen Straßenräuber oder sonstigen Verbrecher aufnimmt, an dessen Stelle haften und bestraft werden soll. Es werden aufgestellt in Oberschwaben von königlicher Seite: Volkmar von Kemnat, Augsburger Vogt und die Brüder Marquart und Ulrich von Schellenberg, in Niederschwaben Gyss von Gyssenberg und Ulrich von Eychen; in Bayern oberhalb Augsburg Winhard von Rohrbach und Konrad von Wildenrot; im unteren Teil an der Donau Heinrich Spät von Faimingen zu Richtern und Schirmherren des Landfriedens, an die jeder Verstoß gegen den Frieden gebracht werden soll, und die alle Straftaten in den ihnen zugewiesenen Landesteilen mit Hilfe der anderen Adelligen, Ministerialen, Ritter und Städte ahnden sollen. (W.U.VIII.Nr. 3195.)

Nur noch einpaarmal taucht Ulrichs Name aus verstaubten Urkunden auf. (W.U. VIII.S.375); Die eine Urkunde zeugt für seinen Wohltätigkeitssinn: Wernhard von Hurvenbach (Hairenbuch) verkauft seinen in Wichte gelegenen Hof mit allen seinen Zugehörden der Kirche des hl. Johann Bapt. in Steingaden als frei von Herrenabgaben, sogenannter Herrengült um 12 Augsburger Pfund, mit welchen Gütern er belehnt war von Herrn Ulrich Edlem von Aichain, der dieses Lehen zum Heil seiner Seele und auf seine Bitten der genannten Kirche übergab. (Als Treuhänder setzt er seine Söhne, den älteren und jüngeren Konrad, Konrad genannt Huser und Konrad Ministeriale in Pfaffenhusen, die dem Kloster für etwaige Schäden haften. Mit seinem Sohne Ulrich II. kommt er noch vor in einer Ulmer Urkunde vom 2. Mai 1285, worin Bischof Hartmann von Augsburg eine Schenkung des Augsburger Domherrn Ulrich von Aichain, der als Kirchherr von Tagbrechtshofen (Tafertshofen) Güter dieser Kirche in Steinheim und Härdern mit Einkünften im Betrag von 5 Pfund 13 Schilling dem Spital in Ulm verkauft und geschenkt und auf Rat und Zustimmung seines Vaters, des Edlen Ulrich von Aichain seiner Kirche mit Gütern in Wolframstal Ersatz geleistet hat, überträgt. Siegler ist der Aussteller der Urkunde Ulr. v. Aichen und sein Domkapitel (Ulm U.I. Nr. 154 S. 183; W.U. IX. Nr. 2445 S. 24.)

Ein Heinrich von Aiche beurkundet am 18. Februar 1284 mit den Brüdern Herman und Burchard von Grabin (Graben OA. Waldsee), daß mit ihrer Lehensherrlichen Übereinstimmung Hainr von Aichen den ganzen Zehenten in dem Landgut Laupheim an die Äbtissin Irmgard (v. Heggbach) für 4 Mark Silbers verkauft hat. (Giefel, Regesta Heggbachensia i. W. Vj. Heft 1880 S. 209) Obwohl dieses Glied der Familie sonst nicht vorkommt, dürfen wir es doch einreihen, da das Aichen bei Rainstetten für ein Adelsgeschlecht kaum in Frage kommt.

Schwigger von Mindelberg und seine Gemahlin Freifrau Elisabeth von Aichain stifteten im Jahre 1260 ein Kloster der Wilhelmiten in Bedernau, das ihr Sohn Schwigger II. 1263 nach Mindelheim versetzte. (Crusius ex Manuscriptis Bruschi in Pregizer Suevia sacra p. 84 und Intllgz. Bl. f. d. Illerkreis 1815 S. 413) Elisabeth war wohl eine ältere Schwester Eberhards, Ulrichs und Heinrichs.

Kunigunde de Aichain ist im Totenbuch des Klosters Ottobeuren 1260/98 aufgeführt. (Zeitschrift d. Hist. Ver. f. Schwaben, 5. Jahrgg. 3. Heft, S. 405). Sie braucht allerdings nicht gerade eine Schwester der vorausgegangenen gewesen zu sein, konnte auch die Frau eines der Brüder gewesen sein. Ein 4. Eberhard von Aichain war (nach Lexikon von Schwaben II. Zusätze) 1272 Abt des Klosters Roth (Scheppach S. 13, ohne Quellenangabe). Die wiederholte Benennung eines jüngeren Kindes nach einem noch lebenden älteren ist wohl eine Seltenheit, ist aber doch schon vorgekommen. (Vgl. oben den älteren und jüngeren Sohn Konrad.)

Otto Rot, Liuprand von Arlapus und Rudolf Gwärlich, von dem Edlen Ulrich von Eichen mit dem Ulmischen Zoll belehnt, erteilen dem Kloster Bebenhausen mit Einwilligung der geschworenen Ratsmänner in Ulm gegen 60 Pfd. Heller auf ewige Zeiten Befreiung vom Zoll. Ulm 24. Juli 1299 (Jäger Ulm S. 184, Pressel, Ulmer Urk. Bu. I. 261, Scheppach S. 13.)

f. ULRICH II.-HUGO -BERTHOLD - die letzten des Edelgeschlechtes LUDGARDA.

Ulrich II. Kirchherr von Tafertshofen und Domherr in Augsburg ist mit seinem Vater Ulrich I. bei der Schenkung an das Spital in Ulm bereits genannt. Der dort auch erwähnte Bischof Hertmann, ein Graf von Dillingen, der den Ulrich von Aichheim in das Domkapitel aufnahm, scheint zum Eichheimer Edelhause auch verwandt gewesen zu sein. Nach Pl. Braun (Geschichte der Bischöfe von Augsburg) war Bischof Hartmann der Sohn des Grafen Hartmann von Dillingen und der "Gräfin" Wilpirgis von Kellmünz. Andererseits nennt Bischof Degenhard von Hellenstein, nach Braun ein Sohn der Gräfin Agnes von Dillingen, der Schwester Bischofs Hartmann, in der Urkunde vom 3.V.1303 den Zeugen Ulrich von Aichein, Kanoniker des Domstiftes, seinen Oheim. Des Rätsels Lösung wäre vielleicht, wenn jene Gräfin Wilpirgis von Kellmünz eine Eichheimerin gewesen, d.h. damals schon zeitweilig Kellmünz von einem Edelfreien von Eichheim zu Lehen getragen wurde von den Pfalzgrafen von Tübingen (Braun, a.a.O.S.266,390/1)

Wohl der Domherr Ulrich von Aichaim und nicht sein Vater war Zeuge am 29.Juni 1289 in einem Schutzbrief in Sachen Rudolf des Schreibers von Augsburg gegen Markgraf Heinrich das dem ersten "entwährte" Gut zu Binswangen treffend. Weiter kommt er noch vor in bischöflichen Urkunden vom 19.I.1302 und 1305. Er war Vicedominus des Bischofs Degenhard und starb am 26.Dez.1324. (Braun, Domkirche von Augsburg, Bayer.Reg.14,417).

Wohl auf diese Stellung eines Sohnes des adeligen Hauses im Domkapitel und die Verwandtschaft zu den beiden Bischöfen Hartmann und Degenhard ist die Entstehung der Pfarrei Altenstadt, richtiger Obereichen zurückzuführen. Im Pfarrarchiv J. befindet sich ein Ablassbrief, ausgestellt von dem berühmten Papst Bonifaz VIII.am 11.XII.1300 für die Pfarrkirche der allerseeligsten Jungfrau. Diese Auszeichnung erfolgte offenbar anlässlich ihrer Erbauung oder Erhebung zur Pfarrei. Damit hätten wir hier eines der ersten Marienpatrozinien aus der 1.Hälfte des 14.Jahrhunderts, in der die meisten der damals so zahlreich erstehenden Burgkapellen oder Kirchen in der Nähe einer Burg diese Patronin erhielten, am häufigsten von 1330 - 1350. Die Urkunde ist vom Augsburger Bischof Degenhard bestätigt. (Vgl.Gust.Bossert d.J. "Das Marienpatrozinium in Württemberg in der Zeit der Burgen- und Städtegründung" in der Zeitschrift f-Württ.Landesgeschichte, Festband 1942/43).

Hugo v.Eichheim, wohl ein Sohn Eberhard III. kommt einzig in einer Urkunde des Grafen Albrecht von Marstetten von 1304 vor (Böheim nach Regesten Langs v.62).

Berthold von Aichaim stand während des Kampfes zwischen Kaiser Ludwig dem Bayer und Friedrich dem Schönen von Österreich mit Graf Konrad von Kirchberg, Graf Wilhelm von Montfort, Graf Wolfrat von Veringen und Burkard von Ellerbach, Pfleger zu Burgau auf Seite Friedrichs, dessen Sache um das Jahr 1319 ein solches Übergewicht in Schwaben erlangt hatte, daß die Stadt Augsburg es für geraten hielt, mit den genannten Edlen am 2.November 1319 einen Waffenstillstand zu schließen, der bis zum 11. Nov.1322 währen sollte. (Scheppach J.A.Pf.i.J."Die Herren von Aichaim" Buchdruckerei Egger-Illertissen, S.15, Urkunde im Jahresbericht d.Hist. Ver.Schwaben 1851/52, S.47 f; Stälin Württbg.III.156). Sonst ist Berthold zu Lebzeiten kaum genannt. Er starb im Frühjahr, Ende März oder zu Beginn des April 1330 als letzter männlicher Sprosse seines Geschlechtes nachdem 6 oder 7 Söhne im Tode ihm vorausgegangen (oder der 7.als nachgeborener Sohn ihm alsbald folgte. Sie alle wurden im Kloster Gutenzell begraben. Wie von der Gründung des Klosters an die Edlen von Eichheim seine ersten Wohltäter waren, so wohl auch der letzte, umsomehr als eine Schwester von ihm, Ludgarda nach der Kloster-Überlieferung von 1317 bis 1347 die 12.Äbtissin des Klosters war. Hatte das Edelgeschlecht den ersten Stein bei der Gründung des Klosters gelegt, so stand das Kloster trauernd mit seiner Äbtissin am Sarg des Bruders in der Erbgruft des edlen Wohltätergeschlechtes. Als die alten Grabsteine des Geschlechtes (an der Außenseite des Chores der Klosterkirche) verwittert und verfallen waren, ließ Äbtissin Anna Segesser von Brunegg anstelle Bertholds Grabsteins am Eingang vom Kreuzgang in den Kapitelsaal (jetzt an der Südwand des südlichen Seitenschiffes) 1618 ein schönes Ehrenmal errichten mit dem Wappen der Edlen von Aichheim und der Inschrift: Anna Domino 1330 obiit

generosus dominus comes Berchtold de Aichheim, cuius corpus cum septem filiis hic requiescit, von Meister H.L.D. ein Denkmal rührender Dankbarkeit für ein edelstes Geschlecht.

Berthold ist vermutlich der Sohn Ulrich I., um 1270 geboren, um 1300 zum erstenmal vermählt. Der Name seiner 1.Gemahlin ist nicht bekannt. Vielleicht war sie aus dem Hause der Truchsesse von Waldburg, einmal weil Heinrich von Waldsee die Erbauseinandersetzung veranlaßt, dann weil 2 Aichstätter, also aus dem Gebiete der Truchsesse Höfe in Untereichen inne hatten. Die 1.Frau mag dem letzten Eichheimer etwa 10 Kinder geschenkt haben; sicher ist, daß davon 4 Töchter beim Tode des Vaters bereits verheiratet, ja eine schon mit Hinterlassung von Kindern verstorben war. Aus Urkunden steht nur der Name einer dieser 4 Töchter fest, der Ursula, die den Bruder ihrer Stiefmutter geheiratet hat, den Friedrich von Faimingen. Bertholds 2.Gemahlin war Margaretha Spät von Faimingen, Tochter des Hermann Spät. Erst in den letzten Urkunden ist uns dieser Name auch begegnet, so in der so bedeutsamen Urkunde über die Aufstellung der Landfriedenswahrer in Schwaben. Aus dieser gemeinsamen Ehrenstellung sind wohl diese verwandtschaftlichen Verbindungen hervorgegangen. Die Burg Vaimingen erhob sich zwischen Gundelfingen und Lauingen an der Donau. Erst 100 Jahre nach den Edelfreien von Eichheim, um 1220 treten die ersten Faiminger auf. Sie sind meist im Gefolge der Grafen v.Dillingen, so auch bei der Festsetzung der Vogtrechte der Grafen von Dillingen über Ulm. Sie stifteten das Kloster Obermedlingen, starben aber im Mannesstamme schon früh aus und erhielten in den Rittern Späth aus dem Ries ihre Erben und Nachfolger. Heinrich Späth wurde 1282 mit Ulrich von Aichheim zur Überwachung des Landfriedens aufgestellt. Von seinen Söhnen wird Hermann der älteste uns in den Nachlaßurkunden begegnen; der 2. Friedrich war 1295 Prokurator der Universität Bologna, 1299 Kanonikus und 1302 Dekan in Würzburg, von 1309 bis 1331 Bischof von Augsburg; der 3.Heinrich war ebenfalls Domherr zu Würzburg, der 4.Rudolf scheint früh gestorben zu sein. (Gg.Rückert "Die Herren von Faimingen und ihr Besitz" im 21.Jahrbuch d.Hist.Ver.Dillingen 1908).

Drei größere Urkunden, aus der Burg Faimingen stammend im H.St.Archiv München, geben Aufschluß über die Hinterlassenschaft Bertholds v.Aichen. 1.Der Vertragsbrief über Bertholds von Aichen Verlassenschaft lautet in jetziger Sprachform: In Gottes Namen Amen: Ich Friedrich der Spait, Ich Ulrich Oswalt von Marchdorf, Ich Chunrad von Hohenrechberg, und Ich Zwitter von Mindelberg der Junge fertigen öffentlich an diesem Brief allen denen, die nun leben oder hernach künftig (leben) werden, daß wir kamen gen Aychein nach unsers Schwähers seligen Tod. Und ist da bei uns gewesen. Herr Heinrichs von Waldsee gewisser Botschaft Hanse der Dachse. Und haben wir vier geschworen unser jeglicher selbender zu den Heiligen um die Erbschaft unseres Schwähers selig Herrn Bercht von Aychein, daß wir Frau Margareten seiner ehelichen Wirtin, Herr Hermanns des Speiten Tochter von Vaymingen ausrichten sollen Haimsteuer, Morgengabe und all die Sachen, deren man sie billig richten soll, und auch ihre Kind als wie hernach geschrieben steht. Und sind wir des(halb) mit gemein (samen) Rat gegangen um dieselbe Sache und Ausrichtung hinter die ehrsamten Männer Herr Herman den Speiten v.Vaimingen, H.Chunrad v.Hohenhusen, H.Swigger v. Mindelberg den Alten, H.Frieder v. Freiberg und hinter H.Burkart v. Ellerbach den jungen in solchem Bescheid: Wäre es, daß da ein Verstoß oder Bruch der genannten Frau Margareta beschehe an der genannten Ausrichtung, da sollen die vorgenannten 5 volle Gewalt haben, auszurichten auf ihre Treue und auf ihren Eid, und sollen wir dessen gefolig sein. Wäre es aber, daß der 5 einer nicht mehr wäre (gestorben), da Gott vor sei, oder von dem Lande führe (außer Landes reisen müßte), so sollen die andern 4 einen Schiedsrichter ernennen. Wäre es auch, daß der 5 einer oder zwei zu der Ausrichtung nicht wollten oder möchten kommen, so daß dann unter den 5 der Mehrheit ausrichtet auf ihren Eid, dess sollen wir statthaben. Ehe daß wir dann voneinander scheiden, da überantworten wir williglich und mit Rat der 5 dem genannten Herr Frieder dem Speiten v. Vaymingen die Burke Aychheim mit all den Rechten und Gewohnheiten, die dazu gehörend; und die Burg Tüssen mit all dem, was dazu gehört, daß er die genannten Güter solange inne haben soll, bis daß die genannte Frau Margaret wird gerichtet gar und gänzlich wie vorgeschrieben steht. Und

auch ihre Tochter Jungfrau Anne 500 Pfund Heller werden ausgerichtet. Und soll auch dieselbe Jungfrau gleichen Teil erben als die andern Töchter unseres genannten Schwähers. Der genannte Güter solange inne hat, bis daß man fürkünftig wird (=weiß), ob die genannte Frau Margaret Leibeserben gewinnt bei (von)unserm genannten Schwäher selig. Und ist, daß sie bringt eine Tochter, der soll man "Voraus" bis daß man kommt zu dem Teil, wieviel als seine andern Töchter (bekommen haben) und das übrige soll sie gleich mit uns erben. Dieselben 2 Töchter(die Anna und die allenfalls noch zu erwartende) sollen mit uns gleichstehen... Wäre es aber, daß sie gewinne einen Sohn, der soll ohne Krieg haben all die Rechte zu seines Vaters selig Gut, die er von rechtswegen haben soll, und sollen dann alle (ausgemachten) Teile, die davor geschrieben sind, ab sein(nicht mehr gelten). Stürbe aber derselbe Sohn ohne Erben, so sollen all seine Rechte wieder dahin fallen, wie geschrieben ist.

Es sollen auch Herrn Konrads Rechbergs seine Kinder an den genannten Erben all die Rechte haben, als ob ihre Mutter noch lebte. Wir fertigten auch gemeinsam miteinander: welches der Geschwisterten abginge, altes oder junges (I.oder 2.Ehe) ohne Leibeserben, so sollen die andern Schwestern dasselbe Erbe ihres Vaters selig gemeinlich (gemeinsam) erben mit einander ohne Krieg und Widerrede. Es wäre auch, daß die genannte Frau Margret und ihre Kinder werden gerichtet wie hiervor geschrieben ist, so will der genannte Speite Herr Frider die vorgenannten Gut antworten (übergeben) unverzüglich zu einem gemeinlichen und gleichen Teil. Würden auch die fünf oder der Mehrheit zurate kommen oder für nützlich halten auf ihren Eid, daß er (Friedrich) die genannten Güter vor der vorgeschriebenen Ausrichtung (Verteilung) in andere Hände antworte, dessen soll er auch gehorsam sein. Und daß der vorgenannten Frau Margaret und ihren Kindern das also steht und ganz bleibt, als es hievor mit Worten beschieden ist in diesem Brief und auch uns, dessen geben wir ihr diesen Brief besiegelt und gefestigt mit unseren eigenen Insiegeln, die alle daran hängen, der gegeben ward nach Christi Geburt 1300 Jahr darnach im Dreißigsten an Sant Walpürg zu morgen dem Mai (i.V.1330). Von den 4 Siegeln das 1.teilweise, das 4. ganz erhalten.(In Reg.Boica VI,329 ist statt Tüssen gelesen Füssen.)

Aus der Urkunde entnehmen wir zwar die Namen der 4 Schwiegersöhne, aber nicht die Namen ihrer Frauen, nur den Namen der noch unverheirateten Tochter Anna, wahrscheinlich aus der 2.Ehe Bertholds.

Die 2.Urkunde vom gleichen Tage ist Jungfrau Annas, Bertholds von Aicheim nachgelassener Tochter Verschreibung um ihr väterliches Erbgut von 500 Pfund Heller: In Namen Gottes Amen; Ich Friedrich der Speut von Vaymingen, ich Ulrich Oswalt v.Marchdorf, ich Chunr.v.Hohenrechberg, ich Swigger von Mindelberg der jung kund und fertigen öffentlich an diesem Brief allen, die nun leben und hernach künftig werden, daß wir mit gutem Willen und gemeinem Raut voraus gegeben haben Jungfrau Anna, Herrn Berchen von Aicheim seligen Tochter, unseres Schwehers, 500 Pfd. Hab und Gut, die wir sie gewiesen haben auf die Güter, die hernach geschrieben stehen: Des ersten haben wir ihr angewiesen all die Güter zu Hedistetten, die unser Schweher selig da hatte mit allen Rechten ohne die Kirche und was dazu gehört und ohne des Tobers Hof. Darnach haben wir sie gewiesen zu Niederaicheim den Mayerhof und was dazu gehört, darnach das Gut, das da baut Konrad Aysteter, darnach das Gut, das da baut(? Eberhard) Blanke; darnach das Gut, das da baut die Wütin (Wirtin?); darnach das Gut, das da baut Hainr der Heller, und das Gut, das da baut Chunr. der Tysler (? Kybler) und 2 Malter Korn, die er gibt aus einem andern Gut; und das Gut das da baut Mark der Chelener; und das Gut, das da baut Hainr Aystetter, darnach das Gut, das da baut Hans der Mayser zu Weiler, mit all den Rechten und Gilten, besucht und unbesucht, wie sie Herr Bercht von Aicheyn sein (ihr !) Vater die vorgenannten Güter hergebracht (genutzt) hat. Dazu haben wir ihr angewiesen 9 Pfund Heller, die ihr ihre Mutter Frau Margareta alle Jahr geben soll zu Sankt Michelstag aus dem Gut zu Jedesheim mit dem Bescheid: Wäre, daß der vorgenannten Jungfrau Anna, unserer Geschwigen (Schwägerin) oder ihren Erben die genannten Güter angesprochen würden(angestritten) mit Recht, so sollen wir sie weisen auf die nächsten besten Güter dabei, und sollen das so oft tun von unseres genannten Schwähers selig Erbe, so

oft ihr die Güter mit Recht werden abgesprochen. Wäre es auch, daß wir oder unsere Erben die vorgenannten Güter wieder wollten auslösen, dessen haben wir volle Gewalt allwegen zwischen dem Obersten (Epiphanie oder Dreikönigsfest) und dem Weißen Sonntag um soviel Heller Geld und Gut, als vorbenannt ist. Es ist auch mehr (ferner) damit gerechnet, daß die oft genannte Jungfrau Anna derführe (verstürbe) ohne Erben, da Gott vor sein, so sollen die vorgenannten Güter ihren Geschwistern oder ihren Erben gemeinsam anfallen ohne alle Irrungen und Widerreden. Daß der vorgenannten Jungfrau und ihren Erben das alles steht und unzerbrochen bleibe von uns und unsern Erben, dessen geben wir ihr diesen Brief versiegelt und gefestet mit unsern Insiegeln, die alle 4 daran hängen. Der geben ward nach Christi Geburt 1300 Jahr darnach in dem 30. Jahr an sant Walburg zu Morgen dem Mai. (Von den 4 Siegeln nur das 2. gut erhalten.)

Das reiche Erbe Bertholds von Eichen fiel an seine 2. Gattin und seine 5 Töchter. Am 1. Mai 1330 erfolgte zunächst nur eine Sicherstellung der Hinterlassenschaft, einmal für seine Witwe Margareta die Sicherung ihres Eingebachten zugleich mit einer Sicherstellung des "Voraus" für ein noch zu erhoffendes Kind, eine Morgengabe für den Fall es ein Mädchen ist; falls es aber ein Sohn wäre, die Übergabe der Burgen zuhanden Friedrich Späths, des Bruders der Witwe, und Sicherstellung des Hauptteiles der Hinterlassenschaft für den Sohn. Nachdem aber die Hoffnung auf einen Sohn sich nicht erfüllte oder dieser bzw. das Mädchen gestorben war, erfolgte im Herbst die endgültige Sicherstellung des Erbes der Witwe.

Diese 3. Urkunde lautet: In Gottes Namen Amen: Ich Fridrich der Spet von Vaimingen, Ich Swigger von Mindelberg, Ich Ulrich Oswalt v. Marchdorf, Ich Chunrad v. Hohenrechberg, Ich Konrad v. Rechberghausen, Ich Heinrich v. Walse und ich Jungfrau Anne Herrn Bertholds v. Aychain seligen Tochter vergehen öffentlich in diesem Brief all denen, die ihn sehen, lesen und hören lesen: daß wir der ehrsamten Frau Margarethen, Herrn Bertholds v. Aychain seligen ehelicher Wirtin oder ihren Erben fertigen und aufrichten ohne ihren Schaden, daß der Güter keines, darauf sie gewiesen ist, beansprucht wird von jemand, daß sie gut handfest hat von uns, welches die Güter seien und um wieviel. Und wenn sie uns ernannt, daß sie angesprochen worden seien so sollen wir sie ledigen und fertigen nach dem Rechte in dem nächsten Monat nach der Mahnung. Fügen wir uns dessen nicht, oder wollen wir es nicht versprechen und ausfertigen, so sollen wir ihr und ihren Erben umsoviel als beansprucht worden ist, richten und weisen auf die nächsten und besten Güter, die zu Aychain gehören, oder sollen ihr geben soviel Heller als sich gebührt für das Geld, das unzureichend und widersprochen worden ist, je für 1 Malter (?) Herrengült 10 Pfund Heller.

Und darum, daß ihr und ihren Erben das also stat(stehen) bliebe und ganz haben wir ihr gesetzt zu Bürgen die ehrsamten Männer alle ohne Unterschied: Herr Bruno v. Ellerbach den alten, H. Walter v. Wolfsattel, H. Burkhard von Ellerbach den jungen, H. Fridrich v. Friberg, H. Ulrich v. Bach, H. Ludwig v. Roetenstein, H. Hainrich v. Hattenberg, Hermann den Wailer, Gerten v. Schönegg und Hans v. Ramschwag. In der Bescheidenheit (= mit der Entscheidung): Wäre der genannten Frau Margarethen nicht aufgerichtet in dem nächsten Monat, was davor geschrieben ist, so sollen die Bürgen fahren, wenn sie genannt werden von ihr oder ihren Boten in rechter Gesellschaft gegen Weißenhorn in ein offenes Gastgeberhaus, und sollen da leisten jeglicher selbender und mit 2 Pferden und sollen aus der Leistung nicht mehr kommen, bis daß ihr und ihren Erben das alles wird aufgerichtet, was davor geschrieben ist.

Wäre es auch, daß der Bürgen einer selbst nicht wollte oder möchte leisten so soll er in demselben Recht einen ehrbaren Diener mit einem Knecht und 2 Pferden legen in die Gesellschaft wie geschrieben ist. Wäre auch, daß einer der Bürgen nicht mehr wäre, das Gott abwende oder aus dem Lande führe, so sollen wir ihr und ihren Erben einen als Schiedsrichter setzen in dem nächsten Monat darnach und auch in der vorgeschriebenen Bürgen Recht (Pflicht). Täten wir das nicht, so hat sie und ihre Erben Gewalt, der Bürgen zwei zusammen, welche sie will, und sollen diese in der vorgeschriebenen Gesellschaft leisten in dem Recht (Maß) als vorgeschrieben ist, solange, bis daß wir ihr und ihren Erben das haben aufgerichtet. Und daß ihr und ihren Erben das alles also ganz und stet bleibe von uns, darum geben wir ihr und ihren Erben diesen Brief versiegelt mit und deren eigenen

Insiegeln, die alle an diesem Brief hängen. Und ich Jungfrau Anna, die vorgeschriebene (genannte) binde mich hinter meines vorgenannten Oheims H. Fridrich Späte Insiegel (auch dies spricht wieder dafür, daß sie keine Stieftochter Margarethens ist, sondern deren einzige lebende Tochter), das alles so zu leisten als zuvor von mir geschrieben ist. Und wir die vorgenannten Bürgen fertigen das alles, was davor von uns geschrieben ist, und legen dessen zu Urkund allesamt unsere eigenen Insiegel an diesen Brief, zu leisten, was von uns davor geschrieben ist. Der Brief ward gegeben zu Aychain, da man zählt von Gottes Geburt 1000 J. 300 Jahr darnach in dem dreißigsten Jahr an dem nächsten Montag nach des heiligen Kreuztag, als es erhöht war. (17. Sept. 1330). 16 Doppeleinschnitte für die Siegel, die sämtlich fehlen.)

Der vielen Worte dieser noch umständlicher von anderer Hand geschriebenen Urkunde kurzer Sinn ist, daß die Bürgen sich verpflichten, in Weißenhorn solange Frondionste zu leisten, bis der Witwe Margaretha das ihr zukommende Erbe zugestellt ist.

Waren die ersten freien Besitzer unserer Herrschaft auch keine Grafen und somit das Gebiet um Eichheim keine Grafschaft, wie sie fälschlich immer wieder genannt wurde, so war das einheimische Edelgeschlecht doch vom uralten Hochadel, wäre wohl auch schon längst in den Grafen, ja Fürstenstand erhoben wie etwa die Truchsesse von Waldburg, einst im Range hinter den Freiherrn von Eichen. So wortreich die 3 Urkunden auch sind, haben sie doch allzuviel uns noch verschwiegen.

Auch ein gesiegelter Extract aus der Kanzlei des Klosters Gutenzell vom 22. März 1695 gibt auf eine Anfrage von der hiesigen Herrschaft aus nur ganz unbestimmte Auskunft, daß die Inhaber der Herrschaft die ersten Stifter dieses Gotteshauses Gutenzell gewesen, daß "Graf" Berchtold 1330 gestorben und darnach sein Sohn Ulrich (!), wonach als weitere Glieder des Geschlechtes aus glaubwürdigen Dokumenten: Eberhard, Hug, Wilhelm, Konrad, Marquart und die Frauen Kunigunde, Ita, Adelhaid, Bertha und Betha angegeben werden. Dem fügt Archivar Ans. Teufel um 1790 noch bei, daß in Gutenzell seinerzeit noch viele Jahresgedächtnisse feierlich für die Eichheimer Herrschaftsinhaber begangen wurden. Das alte Klosterarchiv würde wohl noch den einen und anderen Namen in helleres Licht setzen, wenn es durchforscht würde. Inhaber des ehemaligen Klosterbesitzes sind die Grafen von Törring, die ja mit dem englischen Königshause verwandt sind. Doch wir werden eine ähnlich hohe Verwandtschaft auch für das Eichheimer Herrengeschlecht noch nachweisen können.

Am 11. 1. 1331 bestellte Kaiser Ludwig der Bayer den Großvater Hermann den Späten zum Vormund der Kinder Margarethens, nach dem Neuburger Kopialbuch im Haupt. St. Archiv. Mchn. S. 161: " Ain brief von kaiser Ludwigen, das er des edlen man Perchtoltz von Eichen kinden durch ir pete willen (um ihrer Bitte willen) zu pfleger und trager geben hab Herman Spaten von Faimingen am Freitag nach dem obersten (Tag) 1331 (Dreikönigstag). Diese besondere Auszeichnung eines Eintretens des Kaisers ist wohl der Verbindung der Späth v. Faimingen mit den Grafen von Graisbach-Marstetten zu verdanken.

Ursula von Aichen, die einzige urkundlich sicher dem Namen nach bekannte unter den 4 verheirateten Töchtern, war an Friedrich Spät verheiratet und gebar ihm die 4 Töchter Elsbeth, Ursula, Anna und Guta. Die Mutter wird schon 1335 Witwe. Am 13. Nov. d. J. verschreibt an Frau Ursula v. Aichen ihr Schwiegervater, der alte Herman, der den Sohn überlebte, 300 Mark Silber als Heimsteuer und 40 Mark Silber für die Morgengabe auf die Burg Faimingen (Neuburger Kopialbuch 21. S. 149) Im Jahre 1339 ist auch Ursula von Eichheim nicht mehr am Leben. Bald nach dem 14. Mai 1339, wo ihr Schwiegervater noch zum Seelenheil seiner Vorfahren und Nachkommen eine Schenkung an das Kloster Medlingen vollzieht und seines Sohnes Kinder dem Schutz seiner Freunde empfiehlt, ist auch Hermann Spät gestorben als letzter seines Geschlechtes. Auch Ursulas Kinder, seinen Enkeln, ist Kaiser Ludwig der Bayer Vormund. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß der Kaiser sie an seinen Hof nahm als Hoffräulein, denn die 3 älteren Schwestern verheirateten sich mit altbayerischen Adeligen: Elsa mit Hadamar von Laber (N. B.) einem bedeutenden gelehrten Schriftsteller, Ursula mit dessen Bruder Ulrich und Anna mit Gottfried v. Wolfstein. (O. Pf.), die alle am Kaiserhofe Ludwigs verkehrten. Uta die jüngste blieb ledig. (A. Kanz S. 24.).

Von den anderen älteren Töchtern Bertholds heiratete vermutlich die zweit-älteste, deren Name sich nirgends fand, den Ulrich Oswalt v. Marchdorf (zw. Meersburg und Friedrichshafen gelegen). Die 3. vermutlich mit dem Namen Elspet oder Elisabeth war vermählt mit Swiger III. (Schweighard) v. Mindelberg. Nach dessen Tode i. J. 1363 verkaufte sie die Herrschaft Mindelheim an die Herren Heinrich und Walther von Hochschlitz, Domherren in Augsburg um 12000 Pfund Heller. (Brunnenmair, Geschichte v. Mindelheim S. 62 u. Scheppach a. a. O. S. 17).

Bertholds des letzten derer von Eichen Witwe Margaretha vermählte sich, jedenfalls vor 1338 mit Konrad dem Scherer aus dem wiederholt schon genannten berühmten Geschlechte der Pfalzgrafen von Tübingen. Nach Urkunde vom 22. I. 1338 (Reg. Bavar. VII. 206), wo sie für 1137,5 Pfd. Pfennige oder 831 Pfd. Heller auf den Nachlaß ihres Vaters verzichtet, ist sie bereits Gräfin v. Tübingen, "genannt Schörerin". Sie schenkte dem Pfalzgrafen einen Sohn Konrad und 2 Töchter Livke und Margaretha. Livke wurde Klosterfrau zu Kirchberg. Margaretha heiratete den Walter v. Geroldseck, ihr Sohn Walter fiel 1386 in der Schlacht bei Sempach. Konrad II. der Scherer hatte die Herrschaft Herrenberg und war mit Verene v. Fürstenberg verheiratet; beider Tochter wurde Markgräfin v. Hessen. Anna, die wiederholt in den Urkunden genannte jüngste Tochter Bertholds, wahrscheinlichst aus seiner 2. Ehe, erhielt bei der endgültigen Erbverteilung nicht die in der Urkunde ihr verpfändeten Güter in Herrenstetten, Untereichen und Weiler, sondern die Hälfte der Herrschaft Illertissen mit der Burg Tissen, Jedesheim, (Betlins-) Hausen und Tiefenbach, während die andere Hälfte ihre wohl älteste Schwester Ursula und bald deren 4 Töchter erhielten. Im Jahre 1339 heiratete Anna den Grafen Wilhelm v. Kirchberg, nur kurz vor ihren Faiminger Nichten, die zwischen 1340 und 1343 sich vermählten. An unser lieben Frauen Kerzenweih-Aubent (Lichtmeß) 1343 verkaufen die Brüder Hadamar und Ulrich v. Laber und Gottfried von Wolfstein je ihren 8. Anteil an der Herrschaft Illertissen an ihren Vetter Wilhelm v. Kirchberg mit all ihren Leuten und Gütern, die sie zu Tüssen, Tiefenbach, Yedungsheim, Autenhofen, Bubenhausen und Stetten am Espach besitzen (A. Kanz, S. 24) Diesen Verkauf bestätigt am 21. Febr. 1343 ihr Pfleger Kaiser Ludwig d. B. Auf Verwenden der 3 Verkäufer trat auch die 4. Schwester Uta mit Bewilligung ihres Vormunds Kaiser Ludwig ihren 8. Teil an der Herrschaft Illertissen gegen 500 Pfund Heller ab. So ist Illertissen nach etwa hundert-jähriger Verbundenheit mit der Herrschaft Eichheim seinen ursprünglichen Besitzern zurückgefallen. Berthold, der letzte Graf v. Graisbach und Marstetten, war Vormund des Grafen Wilhelm v. Kirchberg, aber auch mit den Faimingern verschwägert: Elsbetth, des Hermann Spät jüngere Schwester, war die Gemahlin des Berthold v. Graisbach, des letzten auch seines Geschlechtes, mit dessen Erbtochter Kaiser Ludwig seinen Enkel vermählte.

Eine große, ja die größte Zeit in der Geschichte der Herrschaft Eichheim ist damit zu Ende. - Welch ein Gegensatz zwischen jener Zeit vor gerade 600 Jahren und unserer Zeit! Damals wetteiferten die Edelsten und Höchsten unseres Volkes in der Wohltätigkeit für die Kirche und in der Stiftung von Klöstern, um 1930 hat der Auswurf und Abschaum unseres Volkes mit Lug und Trug die Gewalt an sich gerissen, die Kunstschatze der Kirche und die Besitzungen der Klöster zu rauben. -

IV. Die Herrschaft Eichheim unter den Rittern, Freiherren und Grafen
von Rechberg 1330 - 1676.

1. Die Adelsfamilie der Rechberg - Hohenrechberg.

Zwei Berge ragen hoch über die andern in der schwäbischen Alb südlich von Lorch und Gmünd, der Hohenstaufen und der Hoherechberg; zwei Burgen erhoben sich im Mittelalter auf ihren Felsen; zwei Edelstämme erwachsen darauf, die Hohen-Staufen und die Hohen-Rechberg; der der Staufer stieg zur höchsten Würde in Europa zu der eines Deutschen Königs und Römischen Kaisers deutscher Nation und mit solcher Machtentfaltung wie zu keiner früheren oder späteren Zeit, brach aber im Sturm der Zeit allzubald zusammen; der andere Stamm ist zäher wie die deutschen Eichen und grünt und blüht auch heute noch dem tausendjährigen Bestand entgegen wie auch die Stammburg, wenn auch nur als stattliche Ruine, heute noch thront auf der südlichen Kuppe des Berges, während auf der nördlichen die Wallfahrtskirche mit dazu gestifteter Kaplanei, seit 1709 Pfarrei, zum Himmel ragt. (Stiftungsurkunde im Pf. Arch. J.)

Wie fast bei allen älteren Adelsfamilien wird auch bei dieser die Erhebung in den Adelsstand weit zurückverlegt. In einer Rechberg-Chronik (H. St. A. Mchn. Pers. Sel. Rechberg, Cart. 330, 8. fasc. 10), in der man mit dem Geschlecht, das in geistlichen und weltlichen Ständen, in Frieden und Kriegszeiten unter Oliven und Palmen sich hervorgetan, eine unverwesliche Säule der Ehre aufrichten will", wird der Adel zwar nicht in die Zeit der Römer, aber doch des frühen Mittelalters verlegt. Zum Stammhaus des Geschlechtes gehören ansehnliche Güter, Oberherrlichkeit, niedere Gerichtsbarkeit, Erb-lehen und Patronatsrecht über die nahgelegenen Ortschaften Straßdorf und Ottenbach. Ältere Schriftsteller suchen die Herkunft des Geschlechtes auf die Marschalle von Pappenheim zurückzuführen, in dem eine Seitenlinie sich nach dem Hohen-Rechberg benannt hätte, wie ja auch der Swigger von Eichheim sich von Winterrieden nannte oder die Neuffen von Weißenhorn, die auf der Roggenburg saßen, sich Herren von Rogenburg nannten, was ja immerhin möglich wäre. Natürlich werden auch in den alten Turnierbüchern die Ritter v. Rechberg schon vor dem Jahr 1000 als Kämpfer und Sieger aufgezählt. Nach einem alten Stammbaum, der im ehemaligen Rechbergschloß Illereichen zu sehen gewesen sei, beginne die Genealogie 919 mit Eberhard v. R. zur Zeit Kaiser Heinrichs I. Der Verfasser jener Familienchronik neigt der Ansicht zu, daß das Geschlecht von den alten Grafen von Rotenlöwen abstamme unter Berufung auf das Diplom des Kaisers Ferdinand bei der Erhebung Kaspar Bernhards von Rechberg in den Grafenstand. Wir werden aber bei der Behandlung dieses Familiengliedes sehen, daß diese Annahme auf schwachen Füßen steht. Die Erhebung des Geschlechtes in den niederen Adelstand, den der Ritter, dürfte am ehesten erfolgt sein unter den Hohenstaufen, frühestens unter Konrad III. (1138 - 1152), wofür auch etwas die Häufigkeit des Namens Konrad bei den ältesten Rechberg spricht.

Das Wappen: Von frühen Zeiten an ist das Wappen ein silberner oder goldener Schild mit 2 steigenden (roten) Löwen, die Rücken gegeneinander kehrend, mit dreimal ineinander verschlungenen Schwänzen und offenen Rachen. Aus dem Turnierhelm steigt hervor ein goldener Rehbock mit rotem Geweih, die vorderen zwei Läufe gekrümmt. Die gräfliche Familie führte später den nämlichen Schild, darüber aber drei an den Visieren und Rändern vergoldete Turnierhelme, rechts mit roten und weißen, links mit schwarzen und gelben Helmdecken geschmückt. Die Helmzier des mittleren Helmes ist der Rehbock, davon rechts eine Königskrone und ein roter Löwe darauf sitzend, dessen Haupt mit einer Kaiserkrone geziert ist, und hinter ihm ein rotes Panier mit weißem Schild, und in diesem drei quergehende rote Löwen (Wappen der Grafen v. Rotenlöwen); auf dem dritten Helm gleichfalls eine Königskrone, darauf zwei auswärts gekehrte Büffelhörner, das vordere gelb, das hintere schwarz und dahinter ein rotes Panier mit gelbem Schild und darin drei übereinanderstehende schwarze Ochsenjoche (Wappen der Edelfreien von Eichheim, vgl. Ehrendenkmal in Gutenzell), stammen ja alle späteren Rechberg von der ersten Gemahlin Konrads des Biedermanns ab.

Nach der Stammtafel der Oberamtsbeschreibung Gmünd ist der früheste urkundlich bezeugte Rechberg Ulrich von 1179 bis 1205, 1194 Marschall genannt. Als seinen Sohn können wir ansehen den Marschall Hildebrandt v. R. 1194 - 1231 nachgewiesen, ebenso den Bischof Siegfried von Augsburg 1208 - 1227, sowie einen Ulrich und Konrad 1261 und 1269 nach Urkunde des Augsburger Bischofs Hartmann vom 17. Jun. 1261 als Ulrich I. Enkel, die den Zehnten von Mulfingen an das Kloster Gotteszell übergeben; derselben Generation gehören an Siegfried und Hildebrand II., der Archidiakon des Bischofs Hartmann (1242, 1263, 1266, + 1279; Württ. Urk. Bu. VI. 2419.) Der 4. Geschlechtsfolge gehören wohl an Konrad II. der Lange, der Landvogt 1274 - 1303 (oder gest. 1323 nach Gutachten der juristischen Fakultät Tübingen) und Albrecht 1293 - 1328. Die Stammburg Hohenrechberg blieb zu allen Zeiten gemeinsamer Besitz aller Rechberg-Linien.

2. Konrad (III.) von Rechberg, der Biedermann v. 1330- ca. 1350.

So ruhmreich die beiden letzten Generationen der Edelfreien von Eichheim geendet, so angesehen muß der erste der Rechberg gewesen sein, die durch mehr als drei Jahrhunderte das Erbe der Edelfreien v. Eichheim nun inne hatten, nicht das volle aber doch das ureigene. Konrad III. hat wohl als erster seinem Geschlecht südlich der Donau schwäbisches Land zugebracht; etwa 100 Jahre später hatten seine Nachkommen den größten Teil des einstigen Besitzes der berühmtesten altschwäbischen Adelsgeschlechter, der Grafen von Kirchberg, der Pfalzgrafen von Tübingen und der Herzöge von Teck an sich gebracht: Die Herrschaften Brandenburg-Dietenheim, Kirchberg Weißenhorn, Kellmünz-Filzingen-Dettingen, Osterberg-Weiler, Babenhausen-Kirchhaslach, Mindelheim.

Konrad III. ist nach dem juristischen Gutachten der Fakultät Tübingen v. Jahre 1683 der Sohn Konrads des Landvogtes. Albrecht der I. der Schilcher v. Rechberg zu Hohenrechberg, Stifter der Hauptlinie Hohenrechberg und Konrad III. genannt Biedermann v. R. zu Staufenneck, gest. 1351, und der beiden Schwester Mechtild, verheiratet mit Friedrich II. v. Limburg sind als Geschwister bezeugt in der Urkunde vom 25. IV. 1335, wonach Wilhelm und Gebhard v. R. Vormünder eines Enkels dieser Mechtild sind. (Zeitschrift f. württ. Landesgeschichte 1941, 2. Heft, Krl. Otto Müller, das Geschlecht der ? v. Limpurg, S. 222).

War auch Illertissen von der Herrschaft Eichheim wieder getrennt worden, hat durch die Heirat der Anna v. Eichheim mit Graf Wilhelm v. Kirchberg, so hat Konrad v. R. gar bald dafür Kellmünz erhalten und zwar im Zusammenhang mit der endgültigen Auseinandersetzung der Eichheimer Erbschaft und Verheiratung auch der Mutter Annas, der Margaretha an den Pfalzgrafen Konrad v. Tübingen. Eine Notiz des Tübinger Lehenbuches besagt: "Item Herr Kunrat von Rechberg v. Ramsperg, hat zu Lehen Kelmüntz, Burg und Stat und was darzo gehört ana (Ohne) den Zole." Das ist schon aus der obigen Heirat der Schwiegermutter Konrads v. R. verständlich. Dann hatte auch ein Ulrich v. R. vielleicht ein Bruder Konrads, Agnes Tochter des Pfalzgrafen Gottfried v. Tübingen zur Frau. (C. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen v. T. S. 359.)

Konrads 1. Gemahlin hat es nicht erlebt, auf der Burg ihrer Ahnen als Herrin einzuziehen. Sie ist ja schon vor ihrem Vater gestorben, wann wissen wir nicht. Übereinstimmend wird in allen Akten ihr Name mit Luzie bezeichnet, auch im Gutachten der juristischen Fakultät Tübingen v. 23. II. 1683, obgleich der Name damals selten gegeben wurde und keine eigentliche Urkunde ihn verbürgt. Als Jahr der Verheiratung ist einpaarmal 1324 genannt.

Als Kinder dieser Ehe werden angegeben: Berta, die 1351 zu Gunsten ihrer 3 Brüder offenbar bald nach dem Tode des Vaters verzichtet; Konrad von Weschenbeuren, verh. mit Beatrix, Herzogin v. Teck (ohne Kinder). Gebhard der 1379 Scharfenberg von Anna von Helfenstein erkaufte, mit Adelheid v. Werdenberg oder Margret von Zollern kein Kind erzeugte, u. 1398 Albrecht zu Ravenstein, Staufenneck und Eichheim.

Als Konrads des Biedermanns 2. Gemahlin wird Anna von Neuffen bezeichnet (Rink, Dekan in Donzdorf in seiner Geschichte der Rechberg). Das erklärt allein auch Konrads Stellung zu Kaiser Ludwig dem Bayer. Die Ehe mag um 1330 geschlossen worden sein u. war kinderlos. Anna v. Neuffen war wohl eine Schwester des letzten der Neuffen-Weißenhorn, des Grafen von Graisbach und Marstetten. Das läßt auch verstehen, was Holl (Geschichte von Weißenhorn, S. 117) berichtet, daß ein Konrad von Eichen im Jahrtagsverzeichnis v. W. als besonderer Wohltäter verzeichnet ist, vermutlich der Pfarrkirche und des Pfarrhauses, dessen Besitzer er gewesen. Mag freilich Konrads Schwiegervater Berthold v. Eichheim noch auf der Seite Friedrich des Schönen von Österreich gestanden haben, Konrad konnte eine solche Haltung nach 1330 nicht mehr einnehmen, war ja Kaiser Ludwig der Vormund der hinterlassenen Kinder Bertholds v. Eichen wie später der Kinder seines Schwagers Friedrich v. Vaimingen. Auch der 2. Gemahl seiner Schwiegermutter Margaretha, Pfalzgraf Konrad v. Tübingen, sein Lehensherr, der ihm Kellmünz überlassen, muß auf der Seite Kaiser Ludwigs gestanden sein, wie aus Urkunden über den "Schönbuch" von 1334 hervorgeht. (Schmid, Gesch. d. Pfalzgr. v. Tüb. S. 445, Anm.) Dazu kommt noch, daß des Grafen Berthold von Graisbach-Marstetten-Neuffen einzige Erbtöchter Anna den Herzog Friedrich v. Bayern, den Enkel Kaiser Ludwigs heiratete, womit das reiche Erbe des letzten Neuffen, die Grafschaft Graisbach mit Weißenhorn nach seinem Tode 1342 an Bayern fiel. Darum ist es auch glaubhaft, daß Konrad der Biedermann in besonderer Vertrauensstellung beim Kaiser stand und unter den Mitgliedern der Gesandtschaft genannt wird, die Kaiser Ludwig 1335 an Papst Benedikt nach Avignon in Frankreich schickte, dem damaligen Sitz der Päpste. In die schon unter dem letzten Eichheimer bestandene Spaltung der deutschen Fürsten zwischen dem Habsburger und Wittelsbacher Hause hatte sich auch Frankreich trennend eingeschoben und unter dem Einflusse des französischen Königs die damaligen Päpste nach anfänglicher Neutralität im Kampf der beiden Rivalen um die deutsche Königskrone schließlich sich auf die Seite der österreichischen Partei gestellt, obwohl Ludwig rechtmäßig gewählt war und mit Friedrich selbst sich versöhnt hatte. Papst Johann XXII. aber beharrte als Verleiher der römischen Kaiserkrone auf seinem herkömmlichen Bestätigungsrechte, sprach wegen angeblicher Häresie die Exkommunikation über Ludwig aus und verhängte das Interdikt über die deutschen Lande, wogegen Ludwig auch den Papst wegen Häresie für abgesetzt erklärte, einen Gegenpapst aufstellte und ihm die Tiara aufs Haupt setzte, wie er sich vom Gegenpapst die lombardische Königskrone und römische Kaiserkrone aufsetzen ließ. Nach dem Tode des Papstes Johann zeigte sich der neugewählte Papst Benedikt XII. zur Versöhnung geneigt und sandte Kaiser eine Abordnung treu ergebener Ratgeber zu den Unterhandlungen an den päpstlichen Hof, unter ihnen auch Konrad den Biedermann von Eichen. Doch König Philipp von Frankreich hintertrieb damals wie später jeden Einigungsversuch, daß Kaiser Ludwig 1347 im Banne noch war, als er beim Aufbruch zu einer Bärenjagd plötzlichen Todes starb, aber trotzdem stets frommen und gläubigen Sinnes war.

Diesen nahen verwandtschaftlichen Beziehungen wie seiner persönlichen Vertrauensstellung zu Kaiser Ludwig verdankte Konrad die Verleihung des Marktrechtes für Eichen, fast 100 Jahre früher als es das doch viel größere Illertissen erhielt, anscheinend gleichzeitig mit dem Brückenzoll für Kellmünz. Nach Sattler (Die Grafen von Württemberg II. S. 124) belehnte Kaiser Ludwig am 1. April 1343 Konrad v. R. mit dem Brückenzoll von Kellmünz. Während die Originalurkunde im Rechberg-Archiv in Donzdorf liegt, ist im Eichheimer Archiv nur eine "Vidimus-Urkunde", eine beglaubigte Abschrift vorhanden, von Abt Jodokus von Roggenburg 1489 ausgestellt, auf Bitten Majas v. Rechberg bei der Trennung der Herrschaft Kellmünz von der Herrschaft Eichen. Die wichtige Stelle darin lautet (in jetziger Sprachform): Wir, Friedrich von Gottes Gnaden Römischer König... tun kunt, daß unser und des Reiches lieber, getreuer Gaudentz v. Rechberg v. Hohenrechberg durch seine ehrbare Botschaft vorbrachte weilands Kaiser Ludwigs seliger Gedächtnisbrief, mit seiner kaiserlichen Majestät In-siegel besiegelt und lautend, daß alle die mit geladenen Wägen oder sonst die Brücke zu Kellmünz befahren, den Zoll, der von altersher da gegeben und genommen ist, geben sollen, und uns zu erkennen gegeben, wie der ge-

nannte Bruckzoll zu Kellmünz auch die Märkte Aichain und Oberaichein, an der Iller gelegen, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen erblich an ihn gekommen seien und hat uns darauf demütiglich lassen bitten, ihm vorgenannten Zoll zu verleihen und alle und jegliche Gnade, Freiheit, Gericht, Recht, Gut, Gewohnheit und Altherkommen der genannten Märkte mitsamt dem Wochenmarkt und den 2 Jahrmärkten zu Oberaicheim zu bestätigen gnädig geruhen... Daraus geht deutlich hervor, daß bereits Gaudenz v.R.1449 die frühere Verleihungsurkunde Kaiser Ludwigs vorgelegt, die das Marktrecht an Aichein u. Oberaichein verliehen hat, worunter nur Untereichen und Altenstadt gemeint sein kann, während Gaudenz über 100 Jahre später das Marktrecht nur mehr für Oberaichen = Illereichen-Altenstadt erbittet.

In die Zeit der Regierung Kaiser Ludwigs d.B. wie der Herrschaft unseres Konrad d.Biedermanns fällt auch die Zeit des schwarzen Todes und einer Verfolgung der Juden, die man der Brunnenvergiftung beschuldigte. Schon 1346 befahl Kaiser Ludwig den Juden von Schlettstadt, seine Landvögte, die Grafen Eberhard und Ludwig von Württemberg wegen ihrer Schulden unbekümmert zu lassen und ihnen die Schuldbriefe auszuhändigen.

Konrad, der erste Rechberg auf Eichheim wandelte das Gesicht der bisherigen Herrschaft gründlich. Bis 1330 bestand sie aus winzigen Zwergdörflein von 10 - 15 Hofstätten und ein paar Söldhäuschen für die wichtigsten Handwerke rings im Halbkreis um die alte Burg über der Peterskirche von Untereichen, alle in einer Entfernung von etwa 1500 Metern. War bei einer Verbindung der Herrschaft Eichheim mit der von Illertissen eine Burg über Untereichen unmittelbar an der Heerstraße am geeignetsten Platze mit dem ungehinderten Ausblick auf die Straße und die Burg Illertissen, sowar dagegen bei einer Verbindung der Herrschaft Eichheim mit jener von Kellmünz eine Burg über Altenstadt wünschenswerter. Dazu mag die alte Burg über Untereichen im vorausgehenden Jahrhundert, wo doch die Herrschaft oder der Herrschaftsinhaber mehr in Illertissen gewohnt hat, etwas vernachlässigt worden sein, daß überhaupt ein Neubau notwendig geworden wäre. Nur die Burgkapelle scheint noch länger oben gestanden zu haben, weil ein Feldweg in der Nähe des Burgstalles "Käppelesweg" genannt wurde.

Es war das 14. Jahrhundert die Zeit der Städtegründungen. Auch die Anlage der Handwerkersiedlung der Neustadt von Obereichen über der kleinen Bauernsiedlung der Altstadt hat ganz städtischen Charakter. Der auserwählte Burgstall übertrifft an Größe alle andern vier im Herrschaftsgebiet bedeutend. Im Anschluß an den Burgstall folgte östlich der Marktplatz, an dem nördlich und südlich außer dem Rathaus und Amtshaus andere herrschaftliche Gebäude als Wohnungen für Beamte und Bedienstete erstanden, daran anschließend zumeist an der Straße nach Dattenhausen die Handwerkersölden ohne großen Hofraum, nur gegen Süden und Norden hinter den Häusern Raum für Wurz- u. kleinen Obstgarten und das Ganze umschlossen von einem Speltenzaun. Die Handwerker waren zwei leibeigene Bürger, ihr Besitz mit je einer Jauchert Feld in jedem der 3 Öscheaber frei eigen und zur Hälfte verkäuflich. Vermutlich erhielten sie Hofraum und Feldbesitz umsonst, mußten aber den Feldbesitz erst roden im Galgenberg und Greut.

Die Siedlung war noch kaum zum Abschluß gekommen, als ihr Gründer um 1351 starb, Konrad ein getreuer Ritter und Rat seines Kaisers, ein Biedermann seinen Untertanen, einer der allerbesten seines edlen Geschlechtes.

3. Albrecht I. 1351 - 1403.

Die Reihe der Nachfolger Konrads des Biedermanns läßt sich nicht sicher feststellen. Konrad ist offenbar jung mit etwa 50 Jahren gestorben, als seine 4 Kinder im Alter von 20-25 Jahren standen und vermutlich noch unverheiratet waren. Sie haben wohl zuerst gemeinsam mit der Stiefmutter, wenn die noch lebte, die Herrschaft inne gehabt. Die in der Literatur vorhandenen Stammtafeln und Stammbäume weichen sehr voneinander ab. Der von Archivar Ans. Teufel bei der Beschreibung des Archivs aufgezeichnete Stammbaum hat als Sohn und Nachfolger einen Gebhard + 1379, als Enkel und Nachfolger wieder einen Gebhard + 1403. (St. Arch. Nbg. v. Schwarzenberg). Die Rechberg-Stammtafel in der Beschreibung des OA. Gmünd hat als Nachfolger Konrads d.B. 2 Albrecht hintereinander und darauf 2 Gaudenz. Aug. Böheim in seiner 1. Geschichte der Herrschaft hat als Sohn und Nachfolger Konrads Gebhard und als dessen Sohn und Nachfolger Gaudenz, also nur 1 Generation zwischen den bedeutendsten des Geschlechtes auf Eichen: Konrad und Gaudenz, während andere 2 oder 3 Generationen einfügen.

Ein farbenprächtiger ca. 2qm füllender "Stammbaum der Reichsgrafen und Reichs-Freiherrn von Rechberg und roten Löwen Donzdorfer und Weißensteinischer Linie nach Archival-Urkunden entworfen 1790. (H. St. A. Mch.) ist zwar nicht ganz vollständig, beginnt auch nicht mit Konrad d.B. sondern erst mit Albrecht d.J., scheint mir aber doch Beachtung zu verdienen. Er enthält die Namen der Stammesglieder auf Schildchen und daneben bei den Verheirateten das Wappen des Gatten mit Namen auf Spruchband darunter. Er beginnt mit den Wappen der Rechberg und Werdenberg über den Wurzeln und den Inschriften: Albrecht v.R. der jüngere zu Ramsperg 1396 (?) und Mechtild Gräfin von Werdenberg. Auf Ramsperg saß auch Konrad d.B. mit Luzie von Eichheim, bis er ihr oder ihrer Kinder Erbe auf Eichheim antreten konnte.

Gebhard war verheiratet mit Margaretha von (Hohen)= Zollern, die ihm nach der Stammtafel in der Beschreibung des OA. Gmünd nur den Sohn Albrecht schenkt (?) Gebhard erkaufte von Anna v. Helfenstein 1379 Scharfenberg, erwarb auch Rechberghausen, starb 1398. Es ist wohl möglich, daß Gebhard nach des Vaters Tod und vielleicht schon vorher als der ältere Sohn Ramsperg übernahm wie der älteste Konrad Wäschenbeuren. In Urkunden, die sich auf unsere Herrschaft beziehen, fand ich ihn nicht.

Vielmehr glaube ich annehmen zu dürfen, daß Albrecht seinem Vater in Eichheim und Kellmünz folgte. Als 1. Gattin wird Gräfin Anna v. Hohenzollern genannt, als 2. Barbara Schenkin v. Erbach. Als seine Söhne haben zu gelten: Veit, Georg, Bero (Bernhard) und Albrecht d.J. (der Ahnherr im genannten Stammbaum.)

Wie sein Vater scheint Albrecht I. auf die Mehrung seines und seines Geschlechtes Besitzes bedacht gewesen zu sein. Dabei kamen ihm vor allem seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den bayerischen Herzögen zustatten. Um 1376 erhielt er von denselben wohl für überlassene Darlehen als Pfandherrschaft Marstetten-Weißenhorn mit Buch, einen Teil eben des Erbes, das die Nichte seiner Stiefmutter dem Wittelsbacher Hause zugebracht hatte. Von den Grafen von Württemberg bekam er um 1378 Babenhausen zu Lehen, das er später seinem ältesten Sohn aus 1. Ehe um 1395 übergab, wohl auch schon Weißenhorn. Derselbe vermählte sich mit Irmela (Irmengard) von Teck aus dem damals vornehmsten schwäbischen Adelsgeschlecht, seiner letzten Generation. Im hohen Alter um 1400 erwarb er noch von Burkhard v. Mansberg das Schloß Heufelsburg und den Markt Ober-Waldstätten.

Am Freitag nach Christi Himmelfahrt 1. J. 1397 (nach Urkunde 1. Pf. Arch. J.) hat Bischof Burkhard von Erbach in Aychen einen Altar konsekriert zu Ehren des Hl. Martyrers Georg und der Jungfrauen Margaretha, Barbara, Agathe, Katharina und aller anderer Heiligen, deren Reliquien dort aufbewahrt werden, und allen reumütigen Besuchern an den Tagen der genannten Heiligen und an den höchsten Festtagen und dem Gedächtnistag der Weihe des Altars und seiner Oktav Ablass verliehen. Es könnte sich hier um einen Seitenaltar des Kirchleins zu Altenstadt handeln.

4. Albrecht II.d.J. - Georg und Bernhard, vom J.1403 -1430.

In der Frage der Abstammung und Nachfolge der Nachkommen Konrads des Biedermanns ist wohl entscheidend eine Kaufsurkunde v.7.Febr.1425, erhalten in einem sogenannten "Vidimus" oder einer bestätigten Urkunden-Abschrift (St.A.Nbg.E.v.Rechberg, 82, E.209, K.III, 3.) Es lautet in seinem wichtigsten Abschnitt auszugsweise: Wir Jodokus Abt unseres Lieben Frauen Gotteshauses Roggenburg bekennen öffentlich mit diesem Brief, daß heut in unserm Gotteshaus die edle und ehrenfeste Freifrau Mayen v.Rechberg, weiland des edlen und gestrengen Herrn Albrechts v.Rechberg verlassene Witwe, geborene Güssin v.Güssenberg zu Aichen vorgebracht, Ihr eines Kaufbriefes vom Abt und Convent des Gotteshauses Ottobeuren ein glaubwürdiges vidimus und Transumpt unter unserm Abteisiegel zu geben, damit sie desselben an Orten und Enden (Zwecken) gebrauchen, den Kaufbrief in Sicherheit fürderhin behalten könnte. (Diese und noch andere Abschriften waren bei der Teilung der Herrschaft Eichheim den Partnern zugestellt worden.) Und lautet solcher Kaufbrief also: Wir Johannes von Gottes Gnaden Abt und wir der gemeinsame Convent des Gotteshauses zu Ottobeuren bekennen mit dem Brief, daß wir den Edlen Jorgen, Bern und Albrechten von Rechperg von Hohenrechperg Gebrüder(!) u.allen ihren Erben zu kaufen gegeben haben um 70 rheinische Gulden, drei Gütlein(Halbhöfe), deren eines zu Tattenhausen gelegen ist, das jetzt Haintz Schmid bauet, das andere zu Bergenstetten, das jetzt Haintz Gairing bauet, das dritt zu Osterberg, baut jetzt Haintz Schlamp, und gilt ihrer jegliches jährlich 2 Malter Korns Memminger Maß, mit allen Nutzen, Gelten, Genüssen und Rechten für recht eigen... gegeben am Mittwoch nach unserer lieben Frauen Tag zu Lichtmeß nach Christi Geburt 1400 J.und darnach am fünften und zwanzigsten Jahre.

Hier haben wir die drei Söhne, die offenbar gemeinsam die Herrschaft inne hatten, während der ältere Veit selbstständig auf Babenhausen und wohl auch Weißenhorn herrschte. Aus der Urkunde geht auch das Bestreben der Brüder Rechberg hervor, Grundherren aller Güter im Bereich ihrer Herrschaft zu werden, wie denn auch vom folgenden Inhaber der Herrschaft an durch alle Jahrhunderte kein fremder Grundherr im Bereich der Herrschaft Eichheim noch ein Gut besaß, abgesehen von dem zur Herrschaft Illertissen gehörigen Grafenwald. Dagegen gab es kleine Herrschaften wie z.B. meine Heimat Binswangen; die hatte zum Lehensherrn u.Lehensträger noch 8 verschiedene Grundherren.

Auf dem erwähnten Stammbaum Albrechts d.J. v.R. und Mechtilds Gräfin von Werdenberg sind folgende Kinder verzeichnet:

- 1.Gaudenz, „zu Aichen“;lebte noch 1447 begl(aubigung)Nr.1.u.7.
- 2.Albrecht, Domherr z.Augsburg i.J.1411.
- 3.Franz Kunrad, Abt zu Einsiedeln + 1451.
- 4.Konrad, Fürstbischof zu Chur + 1445
- 5.Hugo I.zu Ramsperg, Scharfenberg und Ravenstein, + 1468, verh.mit Agnes Gräfin von Tierstein (Begl.1,7.)
- 6.^{Anna} Kunlin v.Rechberg, Klosterfrau zu Gotteszell 1400.
- 7.Gebhard I.v.Rechberg,lebte i.J.1418.

Damit stimmt fast genau überein die Stammtafel in der Beschreibung des O.A.Gmünd, nur hat dieselbe noch einen Sohn Ulrich (1437, 1443) und die Beifügung: noch andere (Kinder).

Tatsächlich enthält die Urkunde der Stiftung der Bruderschaft an der neuen Pfarrkirche außer Gaudenz noch seine Gebrüder Hugelin und Ulrich, sodaß sich die Stammtafel der O.A.-Beschreibung von Gmünd als sehr zuverlässig erweist.Von den Brüdern mag der eine auf der Burg zu Kellmünz, der andere etwa zu Osterberg gehaust haben.

5. Gaudenz ca. 1430 - 1460.

Dieser wohl älteste Sohn Albrecht II. war wie sein Vetter Bero auf Babenhäusen ein bedeutender, tatkräftiger aber auch eichenharter Mann und Ritter unter dem Adel seiner Zeit. Wohl mit Hilfe seiner drei geistlichen Brüder in hohen kirchlichen Stellungen gelang ihm schon zu Beginn seiner Regierung die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in seinem kleinen Reiche. Offenbar war die Gründung der Pfarrei Obereichen vermutlich auf Fürsprache des Domherrn Ulrich von Eichen ohne Beachtung der Situation, der Nähe der Pfarreien Untereichen und Filzingen, ohne genügende Ausstattung, nur mit kleinem Widdumhof erfolgt. Indessen war die Pfarrei Filzingen durch die Abtrennung von Osterberg, möglicherweise auch von Kellmünz, wenn auch mit größerem Widdumhof begabt, doch im Zehentertrag um mehr als die Hälfte geschmälert worden. Deshalb verfügte Bischof Petrus (v. Schaumberg, später Kardinal) am 13. Tag vor dem 1. Nov. 1431: Die Ertragnisse der Pfarrkirchen in Oberaichaim und Filzingen sind namentlich bei der Pfarrei Filzingen nach genauer Untersuchung so gering, und der Untertanen so wenig, daß zum Unterhalt eines eigenen Pfarrers keine derselben für sich imstande ist. Deshalb wird auch seit längerer Zeit durch die Pfarrer der Kirche Oberaichaim im Auftrage unserer Vorgänger wie auch unserer Filzingen von auswärts versehen, obwohl es eine eigene Pfarrei einst gewesen. Deshalb verordnen wir: Da beide Pfarreien nicht weit voneinander entfernt sind, sollen auf Vorschlag und Zustimmung des Patronatsherrn Ritter Gaudenz v. R. sie als eine Pfarrei unter einem Pfarrer weiter bestehen, sodaß Filzingen als eine Filiale der Kirche Oberaichaim anzusehen ist.. (Ord. Arch. Augsburg).

Nach der Beschreibung des Schloßarchivs J. durch Archivar A. Teufel (St. Arch. Nbg. v. Schwarzenberg 3, Notamina) war in der Hofkapelle eine lateinische Inschrift zu lesen des Inhalts: Der erlauchte und edle H. H. Gaudenz v. R. Freiherr auf J. und seine Gemahlin Margaretha v. R. Freifrau v. Fronhofen, haben diese Kapelle dem hl. Georg gestiftet im Jahre des wiederhergestellten Heiles 1435.

Die folgenden Jahre zeigen den Ritter Gaudenz mehr in Sorge und Kampf um seinen Besitz und dessen Mehrung. Das eigentliche Gebiet der Herrschaft Eichheim war ihm zwar ungeschmälert überliefert worden, aber das Lehen Kellmünz war schon unter Albrecht abgeteilt worden und in den Händen der Babenhauser Linie geblieben. (Filzingen vielleicht ausgenommen) Nachdem aber sein Vetter Bero außer Weißenhorn auch noch Mindelheim als Erbe von seiner Mutter Brüder, des Herzogs Ulrich v. Teck und Patriarchen Ludwig v. Teck in Aquilaa, um 1439 endgültig an sich gezogen unter Abfindung der Grafen v. Wertheim, der Söhne einer Schwester seiner Mutter, mit 21844 fl. überließ er die Lehensherrschaft Kellmünz wohl auch Osterberg mit Weiler an Gaudenz. Zur Herrschaft Kellmünz gehörte auch ein Teil von Kirchberg. Wegen des Pfandrechtes und Hirtenstabes zeigt eine Urkunde vom Montag nach Jubilate 1446 ihn im Streit mit dem derzeitigen Bürgermeister Heinrich Krafft von Ulm, unter des Walther v. Ehingen als gemeinsamen Schiedsrichters, der Marschalle Heinrich und Konrad v. Schellenberg, sowie Heinrich v. Günzburg und Konrad Ott, wobei ausdrücklich Bero v. R. als der Vorinhaber und Verkäufer bezeichnet ist. Das Schiedsgericht brachte die Streitenden gütlich dahin überein, daß wer auf des Gaudenz Gütern Frevel oder Unzucht beginge, den des Krafft Amtmann an des Gaudenz Amtmann bringen soll und umgekehrt. Bei Leuten aber, die weder des einen noch des andern Leibeigene wären (sondern etwa des Abtes von Ochsenhausen), sollte des Krafft Amtmann den Stab in der Hand haben (Vorsitz führen), der des Gaudenz daneben sitzen. Von den Strafen soll jeder die Hälfte für seinen Herrn nehmen. Ähnlich soll bei Pfändungen (von Vieh) ein Untertan des Gaudenz durch seinen Amtmann, die übrigen durch des Krafft Amtmann gepfändet werden. Bei Säumigkeit des einen soll der andere Amtmann eingreifen, keiner aber ohne den andern eine Strafe nachlassen können. Die Pfänder der Untertanen des Gaudenz sollten in seinen Pfandhof gebracht werden, alle andern in den des Krafft. Die Gemeinde soll jährlich den Hirten wählen und der Untertanen auf des Krafft Pfandhof ihn belohnen mit dem Hirtenstab, die Gefälle des Hirtenstabs sollen zwischen beiden Herrschaften gleich geteilt werden. Die

gewählten Gerichtsmänner sollen beiden Herrschaften schwören. Man sieht hier, wie sich Gaudenz mißt im Kampf mit dem Oberhaupt der damals mächtigsten Stadt in Schwaben. (H.St.Arch.Mchn.Cart.327 Rchbg,).

Im Jahre darnach steht Gaudenz wieder zu Ulm auf dem Rathaus in der vorderen großen Ratsstube vor dem Bürgermeister Walther Ehinger im Streit mit dem Abt Michael von Ochsenhausen, vor den Schiedsleuten Wilhelm Roth und Konrad Ott des Abtes und dem Ritter Marquardt v. Schellenberg und Hans Harscher d.Ä. als den seinen. Der Abt klagt durch seinen Fürsprecher (Anwalt) Altbürgermeister Heinrich Kraft, daß Gaudenz sich unterstanden, seine und seines Gotteshauses Güter zu Oberdettingen über Gebühr zu beschweren durch Gülten und Frohnen, indem er ihnen gebiete auch über die Alp nach Win(Wein) zu fahren, auch seinen Bauhof zu bauen und zu beholzen (äckern und holzhauen) für das herrschaftliche Gut in Kellmünz. Er gebiete auch den Frauen bei Strafe einer Summe Geldes, für ihn zu spinnen. Er unterstand sich auch, die Allmainden (gemeinsames Holz u. Weide der Gemeinde) zu schmälern und auszuteilen unter die Seinen und suche darin seinen eigenen Nutzen. Er unterstand sich, ein Wasser sich anzueignen, das allewegs ein gemeinsames gewesen. Er unterstand sich auch, auf Güter Brückenzoll zu schlagen, während doch die armen Leute solche Brücken allewegs helfen machen und ausbessern. Er unterstand sich auch, von den armen Leuten (Untertanen) Ackergült aus etlichen Hölzern zu nehmen, was alles vorher nicht Herkommen wäre und auch nicht sein sollte. So hätte das Gotteshaus ein Gütlein in Osterberg, daran das Gut des Gaudenz stoße, weshalb es eines Untergangs (Besichtigung) notdürftig wäre, daß jeder Teil wisse, was zu seinem Gut gehöre. Desgleichen unterstand sich Gaudenz, seines Gotteshauses Hof zu Kirchberg, den Hans Mayer daselbst baut, auch zu beschweren mit Geld und Diensten zu Axt und zu Holz, auch mit Spinnen und anderen gewöhnlichen Diensten wie die Güter zu Oberdettingen. Er belangte auch andere Güter des Gotteshauses zu Kirchberg um unbillige und ungewöhnliche Dienste, das er nicht tun sollte (ein Zusatz, der sich bei jeder Anklage wiederholt, das Unrecht zu betonen.) Desgleichen wehrte er etlichen Hintersassen des Klosters, in des Gotteshauses Hölzern Holz zu zimmern und zu hauen. So hätten ein Lehen des Gotteshauses und ein Lehen des Gaudenz ein gemeinsames Holz; und da unterstand sich Gaudenz, andern seiner Untertanen, die nicht Anteil an diesem Holze hätten, zu erlauben, Holz darin zu hauen. Auch hätte Gaudenz einem Hintersassen des Klosters zu Kirchberg verboten, auf des Gotteshauses Güter Mist zu führen. Unter Wiederholung der Hauptanklagepunkte fordert der Vertreter des Abtes, dem Gaudenz zu bedeuten, daß er dazu kein Recht hätte.

Darauf ließ Gaudenz durch seinen Anwalt Bartholomäus Gregg antworten : Über die Güter zu Osterberg, Ober - und Unterdettingen sei er Vogt und sei seine Vogtei zu Lehen von der Herrschaft von Wirtenberg (den Nachfolgern der Pfalzgrafen v. Tübingen im Besitz), und er halte es mit seiner Vogtei nach altem Herkommen, weshalb die Beschwerde vor den Lehensherrn gebracht werden soll und er dem Abt von Ochsenhausen keine Verantwortung schuldig sei. Auch über die Güter in Kirchberg sei er Vogt und halte es mit den Diensten (Frohnen) nach Herkommen. Daß er den Ochsenhauser Untertanen wehrte, Zimmerholz (Bauholz) in des Gotteshauses Hölzern zu schlagen, geschehe deshalb, weil die Gotteshäuser zu Bregenz und Ochsenhausen ein gemeinsames Holz hätten (stammend von den Grafen v. Bregenz, den Vorsitzern der Pfalzgrafen v. Tübingen), worüber er Vogt sei und sie ohne sein Wissen solches Holz nicht hauen dürfen, sondern vorher bei ihm ansuchen sollten, damit nicht solches Holz verwüstet werde. Auf Bezweiflung seines Rechtes ließ Gaudenz den Kaufbrief verlesen und daraus den Schluß ziehen, daß Abt und Konvent des Gotteshauses zu Roth seinen Vordern v. Rechberg solche Güter mit allen Rechten, Ehehaften, Gerichten, Zwang und Bännen zu kaufen gegeben, und er daher als Vogt darüber mit Recht verfügt hätte und dem Abt darum nichts schuldig sei. Als der Abt einwendet, daß Gaudenz doch aus dem gemeinsamen Lehensholz seinen eigenen Untertanen Holz zu hauen erlaubt, den Ochsenhauser Untertanen aber verwehrt hätte, ließ Gaudenz erwidern, daß ihm das fremd wäre und er nicht wüßte, Holz zu hauen erlaubt zu haben, als einem, für den der Abt selbst gebeten. Der Mann, dem er verboten habe, den Mist auf

Lehengüter des Abtes zu führen, sei sein eigener und nicht des Abtes Untertan gewesen, was der Abt wieder bestritt. Der vorgelesene Kaufbrief des Albrecht v.R. besage nicht über die Güter des Klosters zu Dettingen; dies seien vielmehr nach alten Briefen frei eigene Güter, wogegen Gaudenz einwendete, daß sich seitdem viel geändert habe. Doch auf so kostbares Pergament die hier wiedergegebenen Verhandlungen auch geschrieben sind, sie bringen in den fortdauernden Entgegnungen nichts Neues mehr und die Schiedsleute entscheiden nach "noch vielen langen Worten", daß die Sache nicht an den Lehensherrn des Gaudenz (Grafen v.Württemberg) zu bringen sei, sondern Gaudenz selbst sich darüber zu verantworten habe und jede Partei für die einander entgegenstehenden Behauptungen noch weitere Beweise beibringen sollen zur nächsten Verhandlung in 45 (3x14+3) Tagen am Freitag vor dem Georgentag 1448.(St.A.Nbg.E.219,K III.4.)

Doch erst am 14.I.1449, am Montag St.Hilaris des Beichtigers treten beide Parteien abermals vor demselben Schiedsrichter Walther Ehinger in der vordern Stube des Ulmer Rathhauses zusammen, der Abt diesmal mit dem Altbürgermeister Hans Ehinger genannt Rümelin, des dermaligen Bürgermeisters Bruder und dessen Vetter Wilhelm Ehinger d.Ä., Gaudenz v.R. mit Marquard und H.Chuno Nüdlin. Nach Verlesung des vorigen Schiedsspruches läßt der Abt durch seinen Anwalt Heinrich Krafft d.Ä. vorbringen, daß Gaudenz ihm seine Kundschaft (Zeugen) abwendig gemacht, in dem er eigenen Untertanen durch den Abt von Roth oder einen Mönch bei 10 Pfund Pfennig Strafe verboten, Zeugenschaft abzulegen, und auch auf der Tagfahrt einer öffentlich behauptet hat, daß ihm Kundschaft zugeben verboten und auch kein freies Geleit gewährt worden sei. Gaudenz läßt durch seinen Vertreter Barthel Gregg erklären, daß er dem Abt die Kundschaft nicht abwendig gemacht, der Abt vielmehr in der Beibringung der Zeugen säumig gewesen sei. Als die Parteien wieder "viele Worte gegeneinander gebraucht" und der Abt erklärt, er würde künftig auch seinen Untertanen die Zeugenaussage verbieten wie Gaudenz, erkannten die Richter: Gaudenz v.Rachberg solle einen Eid schwören zu Gott und den Heiligen mit aufgehobenen Fingern, daß er dem Herrn von Ochsenhausen seine Zeugen nicht abwendig gemacht habe. Als Gaudenz dazu sich bereit erklärte, enthob ihn der Abt des Eides und nahm ihm für geschworen hin. Die Schiedsleute erkannten zu Recht, daß die Parteien ihre Zeugen in abermals 3 x 14 + 3 Tagen beizubringen hätten. Doch liegt kein weiterer Schiedsspruch vor. Weil die Urkunde für die Beurteilung der Gemeinderechte wie Frondienste wichtig ist, mußte sie wenigstens dem Hauptinhalt nach Aufnahme finden.

Wir wissen nicht, wie die entgeltige Entscheidung lautete, können uns aber nicht des Eindrucks erwehren, daß hier Gaudenz mehr als Angeklagter vor uns steht und sein Gegner der Abt von Ochsenhausen und sein Vertreter, der Ulmer Altbürgermeister als Sachwalter nicht nur der Untertanen des Abtes sondern auch jener des Gaudenz. Obwohl der sich erst auf seine verbrieften Rechte beruft, muß er doch zugeben, daß er darüber hinausgegangen, sich seit der Verbriefung manches geändert hätte, während der Altbürgermeister von Ulm das Unerhörte und Fremde dieser neuen Lasten immer wieder betonte. Aus einigen Verträgen der Frau seines Sohnes Albrechts geht auch deutlich hervor, daß er die Erhebung des Kellmünzer Brückenzolls von denen, die zur Erhaltung der Brücke Hand-und Spanndienste leisteten, nicht aufrecht erhalten konnte.

Im Jahre 1455 erwarb Gaudenz offenbar den größeren Teil des Ortes Weiler der Herrschaft Osterberg von demselben Bürgermeister Heinrich Kraft in Ulm, mit dem er sich 1446 wegen der Gerichtsbarkeit in Oberkirchberg vertragen hat. Heinrich Kraft, derzeit Bürgermeister in Ulm, übergibt in Urkunde vom Samstag nach St.Michel des Erzengels Tag Ritter Gaudenz v.R. und seinen Erben recht und redlich zu einem steten und ewigen Kauf seine Güter zu Weyler, seinen Hof, den Jakob Niesser baut und jährlich gilt 11(Ainliff) Memminger Malter Korn zu 2 Teilen wintrigs und der 3.Teil sömmerigs und 2.5 Pfund Heugeld; ferner seinen Hof, den der Wackerlin baut und ebensoviel gilt; ferner seinen Hof, den Hans Knüsslin baut für dieselbe Gilt; endlich seine Selde daselbst, darauf Hans Kayser sitzt u. jährlich eine Fastnachtshenne gibt. In den Kauf sind eingeschlossen alle erdenklichen Rechte und Zugehörungen, wie der Verkäufer sie bis da gehabt als rechtes Lehen von dem ehrwürdigen Fürsten und Herrn Abt Gerwig des

Gotteshauses zu Kompten, daher er und seine Erben die genannten Güter aufkünden und bitten wollen, sie dem Gaudenz v.R. und seinen Erben zu leihen. Dabei wird auf eine strittige Forderung der Spitalpflege von Memmingen auf 4 Pfund Wachs aus genannten Gütern hingewiesen, derentwegen der Käufer sich gütlich oder rechtlich behelfen soll. Dafür bezahlt Gaudenz dem Heinrich Kraft 1100 fl. rheinisch der Stadtwährung zu Ulm. Darauf folgt die Übergabe aller Rechte durch den Verkäufer unter Bürgschaft seiner Gewährsmänner, seines Tochtermanns Hans Strölin v.Besingen, Bürgers zu Ulm und seines Sohnes Lorenz Kraft auf Brandenburg. (Bald wird ein Sohn des Gaudenz auch dort der Nachfolger der Ulmer Patrizier !) (St.A.Nbg.a.a.O. auch Hpt.St.A. Mchn.Kart.326, fasc.7).

Die 3 Weiler-Höfe, die offenbar auf römische Villensiedlungen zurückgehen, die größten einst in der Gegend, blieben Lehen der Rechberg auf Osterberg, bis Freiherr Veit Ernst v.R. das lehensherrliche Eigentumsrecht über die 3 Höfe und die Söld am 11. August 1694 um 1400 fl erwarb. Ein Weiler-Hof, ob einer dieser drei oder ein anderer, war ja schon 1330 im Besitze der Edelfreien von Eichen und wurde mit anderen Gütern dem Edelfräulein Anna bei Sicherstellung ihres väterlichen Voraus verpfändet. Damit war wohl die gesamte Flur von Weiler im Besitze der Rechberg.

Neben der Erweiterung seines Besitzes war Gaudenz auch bedacht auf die Erhaltung der alten Rechte und Privilegien, besonders des Marktrechtes, wie schon von der Vorlegung der bereits von Kaiser Ludwig d.Bayer verliehenen Rechte des Brückenzolls zu Kellmünz und der Märkte dort wie zu Eichheim durch ihn zur Erneuerung berichtet wurde. Der Konfirmationsbrief Kaiser Friedrichs lautet dann: Angesichts seiner ziemlichen Bitte und getreuen angenehmen Dienste, die er uns und dem Reiche getan hat und in künftigen Zeiten tun mag und soll, geben wir darum mit wohlbedachtem gutem Rat dem vorgenannten Gaudenz den genannten Brückenzoll, der wie oben geschrieben steht, von altersher da gegeben und genommen ist, zu Lehen gnädiglich mit diesem Brief... Und hat auch Gaudenz in des wohlgebornen Cunrat, Grafen zu Kirchberg Händen an unserer Statt darauf gewöhnliche Gelübde und Eid getan, uns und dem Reich getreu und gehorsam zu sein wie ein Lehensmann seinem Lehensherrn von solchem Lehen wegen zu tun schuldig und pflichtig ist. Konfirmieren und bestätigen ihm und seinen Erben auch alle und jegliche Gnaden, Freiheiten, Gerechte, Recht, Gut, Gewohnheit und alle Herkommen der vorgenannten Märkte Aichain und Oberaichain mitsamt dem Wochenmarkt und den 2 Jahrmärkten zu Oberaichain, wie denn das alles seine Eltern und Vorfahren von dem heiligen Reich gefriet (sich erfreuten) und an sich redlich gebracht haben von römisch-königlicher Machtvollkommenheit, auch wissentlich mit diesem Brief, doch unschädlich allen anderen Städten und Dörfern um dasselbe Oberaichain gelegen an ihren Wochen- und Jahrmärkten. Und wir gebieten darum allen und jeglichen Fürsten geistlichen und weltlichen, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, Vögten, Amtsleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Räten und Gemeinden aller und jeglicher Städte, Märkte und Dörfer und sonst allen anderen unsern und des Reiches Untertanen und Getreuen ernstlich mit diesem Brief, daß sie den vorgenannten G.v.R. und seine Erben an den genannten Gnaden und Rechten... nicht hindern noch irren in keiner Weise, sondern sie dabei getreulich schützen und schirmen, und dazu alle Kaufleute und andere Leute, die auf die Wochen- und Jahrmärkte mit Hab und Kaufmannsschatz ziehen, zu und von denselben sicher und ungehindert ziehen lassen, sie auch geleiten lassen wo nötig und begehrt wird, als einem jeden lieb ist, unsere und des Reiches schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefes mit unserer königlichen Majestät Insiegel gegeben zu Laibach an Sant Gallentag nach Christi Geburt 1400 und im 49. Jahr, seines Reichs im 10. Jahr.

Wie Ritter Gaudenz in seinen ersten Regierungsjahren die Einverleibung Filzings in die Pfarrei Obereichen-Altenstadt erreicht hat, so galt die Sorge seines letzten Lebensjahrzehntes der Erbauung einer neuen größeren Kirche in der Neustadt Obereichens auf dem Burgstall selbst östlich vor dem Schlosse, und deren Erhebung zur Pfarrkirche von Obereichen-Altenstadt samt Filzingen und Dattenhausen. Zwar ist darüber in keinem Archiv etwas zu finden. Doch kommt unter den zahlreichen Urkunden des Pfarrarchivs J. ein Ablassbrief des Augsburger Kardinal-Bischofs Petrus v.Schaumberg zu Hilfe vom 20. Okt. 1451,

wonach Parochialis Ecclesia Nova in Oberaichen in honorem Sancte et Individue Trinitatis(!) dedicata d.h. die neue Pfarrkirche in Obereichen, zu Ehren der Heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit geweiht, zu umso fleißigerem Besuch und zur Erhaltung und Ausschmückung mit einem Ablass von 100 Tagen an bestimmten Festen für alle Zeit ausgestattet wird. Wir dürfen daraus den sicheren Schluß ziehen, daß in diesem Jahr, wohl am selben Tag die Weihe der neuen Kirche stattgefunden hat, durch eben diesen hohen Kirchenfürsten, erbaut im gleichen Jahre oder im Jahre zuvor. Es liegt auch kein Irrtum vor im Patrozinium der neuen Kirche. Sie ist der allerheiligsten Dreifaltigkeit geweiht und hat dazu auch einen Altar erhalten, von dem ich bestimmt 4, wenn nicht 5 Statuen nachweisen zu können glaube: Gott Vater und Gott Sohn (jetzt im Kirchlein zu Bergenstetten), die von beiden gekrönte Jungfrau und Gottesmutter Maria (auf dem Hochaltar der alten Pfarrkirche in Altenstadt, nur fehlt ihr das einstige Haupt, das jetzige ganz unkünstlerisch), der hl. Bischof Martin (im Filialkirchlein) Filzingen, und der hl. Christophorus (bis etwa 1925 im alten Gottesackerkirchlein, jetzt in der Pfarrkirche.) Sehr sinnreich wurden die beiden ehemaligen Pfarrpatrone Martin in Filzingen und Maria in Altenstadt im neuen Hochaltar bedacht, dazu der Christophorus wegen der Münchburg und nahen Illerfähre. Der Christoph ist in Kurt Gerstenbergs Multscher-Buch diesem größten Meister Ulms zugesprochen, die andern glaube ich mit gleichem Rechte ihm zuschreiben zu können.

Ähnlich wie des Gaudenz Enkel Hans v.R. die Erhöhung des Turmes dieser Kirche finanziert hat mit einem freiwilligen Hilfsgeld aller Untertanen seiner Herrschaft, so wohl auch Gaudenz mit einer Beisteuer nicht nur der Untertanen der Herrschaft Eichheim, sondern auch der Lehensherrschaften Kellmünz und Osterberg den ganzen Neubau. Vom gleichen Tag ist auch eine Ablass-Urkunde desselben Kardinals für die Kapelle der Hl. Gaudenz und Georg in der Burg Oberaichen; also wird auch hier der Zufügung eines 2. Patrons eine Altarweihe vorausgegangen sein.

Durch die Stiftung einer Bruderschaft nicht nur für die Pfarrei Obereichen sondern für alle Pfarreien seiner vereinigten Herrschaften und noch mehr die Bestimmung, daß die geistlichen Mitglieder dieser Bruderschaft sich im Friedhof in Illereichen bestatten lassen können und für diesen Fall zur Teilnahme die übrigen Priester verpflichtet sind, nicht aber, wenn sich einer bei seiner eigenen Pfarrkirche beerdigen läßt, wollte Gaudenz diese neue Kirche noch besonders auszeichnen, wohl auch Zustiftungen dafür erlangen, wie denn der damalige Pfarrer von Osterberg eine solche auch machte. (Darüber vielleicht im 2. Teil dieser Arbeit, dem kulturellen und kirchlichen, etwas ausführlicher.)

Anno dni 1460 iar an sant jörgentag in dr sibenden stund nach mitag ist dr edl Her Gaudentz von rechberg und hoherrechberg ritter und stifter diss gotzhus uss disem zyt geschaiden, des sele got barmhertzig sin welle. margret von fronhoven." So lautet die Inschrift auf dem Doppelgrabmal neben dem kleinen nördlichen Seitenaltar aus rotem Adneter Marmor. Da steht er mit breiten, eckigen Schultern und steifem Nacken, wie er hadernd und kämpfend durchs Leben gegangen, die Rechte am Schwert, mit der Linken seine Gattin führend, die ihm trauernd das letzte Geleite gibt, ihn durch ihre abgeklärte frauliche Gottergebenheit beruhigend und besänftigend, wie so oft im Leben. Zu seinen Füßen der Löwe, das Sinnbild der Kraft und des Mutes, zu ihren Füßen der Hund, das Symbol der Treue und Anhänglichkeit, und an dieses Tier gelehnt beider Wappenschilder; über dem Kielbogen zu ihren Häupten die Helmzierden. So reich unser Gau und Kreis an Kunstwerken, auch Grabmälern ist, dieses stellt alle andern in Schatten. Das hat erst in den letzten Jahren ein feinfühler Kunsthistoriker W. Vöge (Festschrift zum 60. Geburtstag W. Pinders) festgestellt, als er es dem Grabmal Eberhards Grafen v. Kirchberg und Gräfin Kunigundens von Wertheim in der Klosterkirche Wiblingen gegenüberstellte, dem Ehepaar, das zu gleicher Zeit auf der Burg des nahen Illertissen hauste. Gewiß hat Voegel dabei geahnt, daß hier der größte Meister am Werke war, größer als der Meister des Kirchberg-Denkmal, mag der Jörg Syrlin oder Michel Erhart heißen.

Die Kunstforschung ist auf der Suche nach dem Meister dieses Werkes seltsame Irrwege gegangen nach Niederbayern, Salzburg und schließlich in Mindelheim stecken geblieben, ohne weiter zu finden nach Ulm, wo der bedeutendste Meister Schwabens nicht nur, sondern Süddeutschlands, Hans Multscher durch 4 Jahrzehnte nicht nur die Steinwerke fürs Münster und Rathaus sondern auch Grabmäler schuf, wenn daneben auch viele Tafelaltäre aus der Werkstatt des vielseitigen Meisters hervorgingen, wie eben auch der Hochaltar für Illereichens Pfarrkirche.

Hat Margaretha ihren Gatten auf dem Denkmal den Stifter dieses Gotteshauses genannt, so hat sie den Platz neben ihm gewiß verdient als seine, wenn auch nicht an Reichtum, so doch an Geistesgaben ebenbürtige Gattin, aber auch als Stifterin des Benefiziums an der Pfarrkirche im Jahre 1463, das sie mit 2 großen Höfen in Jedesheim ausstattete, die seit den Zeiten des Eichheimer Edelgeschlechtes zur Herrschaft gehört hatten. Diese Stiftung wurde allerdings von weniger pietätvollen Nachkommen mit der Begründung ignoriert, Margaretha von Fronhofen sei arm gewesen, habe kein Heiratsgut eingebracht und daher kein Recht zur Stiftung gehabt. Tatsache ist, daß sie nach dem Tode ihres Bruders ihr Erbe anfordern mußte. Eine Urkunde vom Montag nach Cantate, 21.V.1481 (H.St.A.Mchn.Cart.326) bevollmächtigt ihren Sohn Albrecht, als ihr Bruder Wilhelm v.Fronhofen, gesessen zu Schwindegg (bei Mühldorf in Ob.Bay.) wohl als Lehensträger der bayerischen Herzöge, unlängst gestorben, aber ihr väterliches und mütterliches Erbe noch nicht entrichtet, zur Erhebung des Erbes, etwa auch zur Klage bei Herzog und Pfalzgraf Jörg (vermutlich seinem Lehensherrscher). Der Gewaltbrief ist ausgestellt unter Mitsiegung des Augsburger Domherrn Heinrich v.Schellenberg, offenbar wie seine Brüder dem Eichheimer Rechberghause befreundet.

Beim Tode des Vaters scheint Albrecht wie seine Brüder noch ziemlich jung und keiner verheiratet gewesen zu sein und die Mutter darnach die Herrschaft selbst geführt zu haben. Das geht aus einem Vertrags- und Berichtsbrief hervor, der am 29.Sept.1466 zu Fellheim über die dortige Überfahrt abgeschlossen wurde, der einen weiteren Beweis von der Ausdehnung seines Besitzes und seiner Rechte über die Herrschaft Kellmünz hinaus durch Gaudenz v.R. ergibt. Heinrich Besserer Bürger zu Memmingen als Gerichts-Zwang- und Bannherr und Güterbesitzer in Fellheim mit der Gemeinde einerseits und Witwe Margareth v.R. geb.von Fraunhofen und ihre Erben andererseits sind wegen der nach Eichheim gehörigen Überfahrt über die Iller bei Fellheim mit Wissen des Abtes Michel und Konvents von Ochsenhausen und der Äbtissin Ursula wie des Konvents zu Gutenzell wie auch Konrad Hurters d.Ä. zu Memmingen übereingekommen: daß Margret v.R. und ihre Erben und Nachkommen, in deren Händen die Rechte der Vischentz (Fischens) und des Wassers der Iller daselbst zu Fellheim sind, jedes Jahr 8 Tage vor St. Jergentag anfangend bis St.Jakob des hl.Zwelfboten des mehreren(d.Ä.) einen Fischer und eine Ferge zu Fellheim haben sollen, der diese Zeit haushaben dasitzen und alle Tage dreimal morgens mittags und abends an der Iller mit Schiff die von Fellheim über die Iller führen soll zu ihren Mödern und zu ihrem Vieh nach Notdurft. Dafür soll die Bauernschaft und Gemeinde zu Fellheim der Margret und ihren Nachkommen zwischen St. Michels- und Martinstag 7 Malter guten Roggen geben. In dieser angegebenen Zeit aber soll niemand anders über die Iller fahren dürfen, ohne Erlaubnis des Fischers und Fergen außer in großer Not. In der Zeit vom Jakobitag bis Jörgentag, sollen die von Fellheim wohl über die Iller fahren, aber gar nichts im Wasser mit Fischen zu tun haben dürfen. Es darf auch jeder Fischer und Ferge die Weide, welche die Gemeinde von Fellheim nutzt, auch mit nutzen wie die anderen Söldner daselbst, soll aber auch leisten, was er von Gerichts, Zwang und Bann wegen schuldig ist. Ebenso soll er ja nach seinem Gut teilhaben, wenn man etwas unter die Gemeinde von Fellheim verteilen sollte. Gesiegelt von den Beteiligten und von Otto Wespach, Stadtamtman von Memmingen für den nicht siegelberechtigten Konrad Hurter.(H.St. A.Mchn.cart.326)

Kinder des Gaudenz v.R. und der Margaretha von Fronhofen nach Stammbaum i.Wilhelm, Domherr zu Augsburg.

2. Veit, starb ledig vor d.J. 1499.

3. Gebhard

4. Konrad, Fürstabt zu Einsiedeln, starb 1527.

5. Hans der Reiche zu Babenhausen u. Brandenburg, heiratete Barb. v. Rammingen

6. Anna, heiratete Achatius v. Leiningen.

7. Albrecht zu Aichen, gest. zwischen 1510 und 1512.

8. Georg zu Kronburg und Kellmünz, + 1506, heir. Barbara v. Landau.

9. Klara

10. Margaretha.

Dagegen hat Böheim statt Gebhard einen Eberhard, statt Klara eine Luzia und Barbara, die den Wolf Theodor v. Knöringen heiratet.

Auf den Sohn Veit bezieht sich wohl die Notiz: Veit v. R. zu Aichen kauft am 10. August 1450 von Abt Johann von Ochsenhausen mehrere Lehen zu Kirchberg, Dettingen, Osterberg und Dattenhausen, wohl die Güter, derentwegen ja der Abt mit dem Vater Gaudenz ein paar Jahre vorher in Streit geraten war zum besten Ausgleich der Streitfragen.

Um denselben Veit handelt es sich wohl bei der Angabe (Böhmbach nach Kaiser "Antiquarische Reise von Augusta nach Viaca" Augsburg 1829. S. 95): Veit v. R. zu Aichen verkauft 1457 den Burgstall Flüssen mit allen Zugehörungen, 2 Häusern, Lehen einer Weiherstätte und vielen anderen Besitzungen um 10400 fl an das Kloster Roggenburg, darunter ein Haus, 3 Lehen, eine Mühle, 3 Sölden, die Schmiede, Hirtenstab und Fischerei zu Tafertshofen, nebst der Burg Nordholz, einer alten Zugehörde zu Illereichen. Die Besitzungen in Tafertshofen gehen ja wohl auf die Edelfreien von Eichen zurück (Vgl. die letzte Generation) und sind ja solche noch in den Händen der letzten Reichenberg, der Marianna.

Von einer (weiteren) Tochter des Gaudenz v. R. erfahren wir aus einer Anerkennung der Verpflichtung zum Lebensunterhalt, welche Ao. 1479 die nachbenannten Jörg v. R. Ritter, Veit, Hans und Albrecht, alle v. R. v. Hohenrechberg, Gebrüder zu Aicham öffentlich bekennen mit diesem Brief, daß wir der edlen und geistlichen Frauen Elysabetha v. R. v. H. ain closterfrawe des würdigen gozhuse anger zu München, unserer leiblichen Schwester recht und redlich schuldig sein und geben sollen 10 gute rheinische Gulden guter, gemeiner Landwährung Leibdinggelds ihrer lebtag und nicht länger für ihr väterliches und mütterliches Erbteil, dessen sie sich begeben hat laut Aufgabebrief, welche 10 fl. Leibgeding wir der Schwester geben sollen alle Jahr auf den hl. Tag unseres lieben Herren Geburt nach Ausgabe dieses Briefes künftigen München in die Stadt in ihre sichere Gewalt antworten ohne alle ihre Kosten .., worüber ihre liebe Schwester zu allen Zeiten uns und unseren Erben quittieren soll, und das alles wahr und stets zu halten haben wir Jörg und Veytt unsere eigenen Insiegel für und unsere Erben und ich Albrecht für mich und meine Erben, auch für Hansen meinen lb. Bruder und seine Erben, so er mich dessen gebeten hat Gebrechen halber des seinen, an den Brief gehenkt, der geben ist auf Montag nächst dem neuen Jahr nach Christi Geburt 1479 (Original mit 3 Siegeln, Monasterium S. Clarae, Mü. Nr. 487 in Mon. Boica, Bd. 18, S. 375.)

6. ALBRECHT III. und seine Brüder GEORG, HANS, VEIT.

Um mehr als 20 Jahre überlebte Margaretha ihren Gatten, besorgt um die Erhaltung seiner reichen Hinterlassenschaft. Wie ihr Gatte ließ auch sie das alte Marktrecht für Eichon und Kellmünz und den Brückenzoll bestätigen. In einer Urkunde v.16.Juni 1480: beurkundet Friedrich römischer Kaiser, daß er auf Bitten Albrechts v.R. ihm und seinen Brüdern Georg, Veit und Hans sämtlichen miteinander den " Prugkzol" wie von altersher von allen geladenen und ungeladenen Wägen an der Bruck zu Kellmünz bisher genommen, auch die Märkte v.Kellmünz und Oberaicheim mitsamt dem "Pan" (Bann), über das Blut daselbst zu richten (Todesstrafe zu verhängen), zu Lehen gnädiglich gereicht, verleihen ihm auch vorgenannte Gnaden, Freiheit, Gericht, Recht, Altherkommen und gute Gewohnheit dergenannten Märkte mit dem Wochenmarkt und 2 Jahrmärkten, darauf auch Albrecht v.R.von sein und seiner Brüder Georg, Veit und Hans wegen gewöhnliche Gelübde und Eid getan, uns und dem ganzen Reich getreu, gehorsam und gewärtig zu sein. Darauf folgt der Auftrag an sämtliche Obrigkeiten zur Achtung dieser Rechte bei 40 Goldmark Strafe.

Ebenso hatte Margaretha die vorgeschriebene Belehnung mit Kellmünz am 8.Juni 1461 schon erbeten lassen durch ihren Sohn Georg, wonach Graf Ulrich von Württemberg beurkundet, daß er dem lieben und treuen Georien v. R.des Ritters Gaudenz selig Sohne in Tragersweise(lehensweise) ihm und seinen Brüdern zu einem rechten Mannslehen geliehen hat"kolmintz die vestin" mit allen ihren Zugehörungen, worauf Georg den Lehenseid geleistet. Dagegen erfolgte am 19.Juni 1481 die Belehnung durch Graf Eberhard v.Württemberg d.J. an Georg v.R. und Veit v.R., ähnlich am 27.Sept.1486. (St.A.Nbg.E.210.III.4)

Wann Margaretha gestorben ist, geht aus keiner Urkunde hervor. Nur soviel ist sicher, daß sie im Frühjahr 1481 noch lebte und mit ihren Söhnen gemeinsam des Vaters Hinterlassenschaft betreute. Das schließtjedoch nicht aus, daß einer oder zwei der Söhne auf der Feste Kellmünz saßen. Vermutlich ist die Mutter bald nach ihrem Bruder Wilhelm i.J.1481 gestorben.

Ihr Sohn Georg stand wie ihr Bruder in Diensten der bayerischen Herzöge, war ja auch mit einer altbayerischen Adelligen, der Barbara v.Landau verheiratet. Er fand bei den bayerischen Herzögen auch Hilfe in einem Streit mit dem Abt Johann von Kompten. Ritter Georg hat 1471 den Jörg Schwengkrist, des Abtes Vogt zu Legau aus unbekanntem Gründen gefangen genommen. Deshalb wandte sich der Abt am Samstag vor Katherinentag sowohl an den jungen Rechberg wie an dessen Herrn Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Herzog in Nieder-und Oberbayern. Am Katherinentag antwortet der junge Ritter Jörg, er habe des Abtes Gotteshaus nichts getan und hoffe, daß der Abt ihn nicht zur Verantwortung ziehen werde; im übrigen sei der Herzog sein Herr und er sein Diener, vor dem er Rechenschaft geben wolle. Der Herzog erwiderte dem Abt v.Lauingen aus am 8.Dez., daß sein lieber und getreuer Diener Jörg v.R. gewillt sei, den gefangenen Vogt auf Urfehde zu entlassen, wenn ihm sein Pferd wieder gegeben werde, und wiederholt 2 Tage darauf nach Anhörung des Jörg den Vorschlag. In dem weiteren Schriftwechsel betonte der Abt, daß weder er noch sein Vogt ein Pferd des jungen Rechberg hätte. Darauf setzte Herzog Ludwig am 17.Jan.1472 den Mittwoch nach unserer lieben Frauen Lichtmeß als Verhandlungstag bei Ritter Jörg v.R.d.Ä. in Weißenhorn an, das der ältere Jörg v.R.ja von den bayerischen Herzögen als Pfandlehen inne hatte. Doch standen sie oder vielmehr der junge Jörg wieder davon ab. Am 28.Dez.1472 bat der Abt auch noch den Herzog Albrecht zu dem von Herzog Ludwig festgesetzten Ehrhardstag in Landshut zu seinem Beistand, was der Herzog zusagte. Doch der junge Rechberg ersucht am letzten Tag des Jahres 1472 den Ehrhardstag zu verlängern(wohl bis zum St.Nimmerleinstag). Die Sache ist auch um Ostern 1473 noch nicht erledigt, wo am Montag nach dem Palmtag der junge Jörg schreibt, daß er willig sein wolle, wenn der Abt einen billigen Vorschlag mache. Unterdessen saß wohl der arme Vogt im Eichheimer Turm. Diese Schwinkrist müssen auch in Unterroth gewesen sein, das ja früher ganz zum Kemptener Stift gehört hatte. Nach Andr.Weiß (Heimatglocken 1937/38) befanden sich in Unterroth Schwinkrist'sche Lehen. Auch noch Ende des Jahres 1478 trat Jörg v.R. mit Abt Johann v.Kempten in einem Streit, wonach Ritter Lutz

von Landau als Gerhabe (Vormund) von Hans v. Werdensteins Kindern vom Abt 50 fl zweimal empfangen, aber für die zuviel empfangenen 50 fl keine Quittung ausgestellt, während Jörg v.R. auf nochmaliger Bezahlung besteht.

Um dieselbe Zeit der letzten Lebensjahre der Mutter entstand auch zwischen den beiden Herrschaften Eichen und Tissen der Dattenhauser Weiher wegen Streit. Auch die Herrschaft Illertisson führte damals eine Witwe Gräfin Kunigunde nach dem Tode des Grafen Eberhard VIII. von Kirchberg. Nach dem Tode ihres gütigen Mannes kam die dafür um so streitbarere Frau mit allen ihren adeligen Nachbarn in Händel, am leichtesten natürlich mit den Söhnen des ihrem Vater Gaudenz nachgeratenen Eichheimern. Illertisser Untertanen, vermutlich von Jedesheim, hatten in den Dattenhäusern Weihern Gras gemäht, waren von den Beamten der Brüder Rechberg gefangen und in den Turm zu Eichen geworfen worden. Gräfin Kunigunde verlangte Freilassung der Gefangenen und Stellung vor ihr eigenes Gericht, wenn sie sich etwa vergangen haben, und drohte, die Angelegenheit vor Erzherzog Sigmund von Österreich und die Herzöge Albrecht, Ludwig und Philipp von Bayern zu bringen. Sie wandte sich auch an Herzog Albrecht und beschwerte sich, daß die Brüder Rechberg ihren armen Leuten wehren wollten, in 2 Weihern zu Dattenhausen zu grasen, dessen sie und ihr Gemahl selig in Gebrauch gewesen. Der Herzog verlangte unter Übersendung der Beschwerdeschrift, die armen Leute los und die Gräfin an ihrem Herkommen ungeirrt zu lassen. Die 3 Brüder Veit, Hans und Albrecht antworten an des Beichtigers Alexius-Tag 1478, daß die Gräfin in solchem Verklagen ihnen ganz unrecht tue, da sie beweisen können, wie ihr Vater und andere Vorfahren alle Gerechtigkeit, Zwing und Bann, Weide, Feld und anderes um die 2 Weiher oder Gruben inne gehabt und die ihnen darin gegrast, länger denn Menschen Gedächtnis und Landes Recht ist. Und gehören die Weiher zu Kellmünz, das sie zu Lehen haben von Graf Ulrich von Wirtenberg und mag sich nimmer erfinden, daß die Frau von Kirchberg und ihr Gemahl solche Weiher je anders und mehr innegehabt als allein, was die Fische berührt. Daß der Gräfin Untertanen sich unterstanden, in den Weihern zu grasen und daraus mit Gewalt ein Recht zu machen, das haben wir nicht mögen leiden. Und kürzlich habe der Gräfin Knecht die unsern mit bewaffneter Hand auf unserm Boden verfolgt und dazu den unsern das ihre mit Gewalt hinweggenommen. Das haben wir nicht können dulden und die Frevler darum gebyfangt und uns erboten gegen die Frau von Kirchberg vor unserem Lehensherrn, dem gnädigen Herrn von Wirtenberg zu verantworten. Das war ihr aber nicht genug. Wir haben dennoch die armen Leute bis auf rechtlichen Austrag "betagt" (aus der Gefangenschaft entlassen) und bitten Euer fürstlichen Gnaden, ihr zu bedeuten, und im Genuß unseres Lehens zu lassen, wenn nicht wollen wir ihr vor unserm Lehensherrn antworten. (auszugsweise aus Hpt.At. A.Mchn.Pers.Sel.Rchbg.c.326).

Unsere 3 Brüder waren in diesem Fall sehr schlaue, nahmens allerdings mit der Wahrheit nicht so genau; indem sie die umstrittenen Weiher als Lehen von Kellmünz bezeichneten, hofften sie einen umso gnädigeren Richter zu finden, als sie ihm diesen Besitz in die Hände spielen wollten. Denn diese Dattenhauser Weiher wie der Grafenwald und das Edelgut Wolframstal, ein freies Allodium, gehörten niemals zu Kellmünz, waren immer Eigentum schon beim ersten Auftauchen des Namens um 1259, als die Eichheimer Brüder Eberhard und Ulrich zugunsten von Gutenzell dieses Lehen der 3 Kirchberger Grafen Eberhard, Konrad und Otto (zu Brandenburg) abgaben. Auf einer von Truchsess Hans von Waldburg nach Waldsee anberaumten Einigungsverhandlung erschienen die Brüder Rechberg nicht. (Kanz, Chronik v.Tissen S.43 f.)

Am Aftermontag vor Peter-Paul 1478 besiegelte Albrecht v.R. auf Aichen den Vergleich, den Philipp von Kirchberg (der Sohn der Kunigunde) mit Pfarrer Traber von Dietsheim über den Zehenten vom Neuhauser-Hof schloß.

Als eine letzte gemeinsame Handlung der Brüder Rechberg ist wohl anzusehen die Zustiftung zur Frühmeß in J. am Blasiustag 1483, wonach Hans v.R. für sich und seine Brüder Albrecht, Veit und Georg des Nutzens und der Notdurft eines Priesters wegen, der die "ewige" Meß zu Oberaichain besingen soll, dem Martin Schmid zu Kirchdorf und allen seinen Erben verliehen "das guetlin zu Rieden genannt der Nuppen guetlin" mit aller

Zugehör mit dem Bescheid, dasselbe zu bauen und instandzuhalten und einem Priester oder Verweser der Meß zu Aichain alle Jahr zur Gilt reichen 1 Malter Korn und 2 Malter Roggen und 1 Malter Haber, dazu 10 Schilling Heller und Heugeld und es bringen nach Aichen oder Memmingen nach Gefallen des Priesters. Der Martin Schmid soll auch volle Freiheit haben, das Gütlein zu verkaufen mit der genannten Auflage.

Darnach haben die Brüder eine Teilung der hinterlassenen Güter der Eltern vorgenommen: Albrecht blieb auf der Burg und dem Markt Oberaichen mit der Altstadt, Untereichen, Herrenstetten, Bergenstetten und den Höfen zu Jedesheim, sowie dem Patronat über die Kirchen von Ober- und Untereichen mit 3883 Tagwerk im Ganzen. Georg und Voit erhielten Kellmünz und Osterberg mit Weiler und Dattenhausen samt dem Patronat über die beiden Pfarreien aber auch über Herrenstetten zusammen 5832 Tagwerk. Hans bekam die Besitzungen über der Iller.

Im Jahre 1505 ist aber Georg bereits verstorben mit Hinterlassung von 2 Söhnen, wovon erst Georg mündig ist, nicht aber Gaudenz. Die endgültige Teilung der ehemaligen Besitzungen des Gaudenz v.R. und Margarethas von Fronhofen erfolgte in den Jahren 1505 und 1506. Ende 1505 oder Anfang 1506 (das Konzept ist ohne Datum) wandten sich die beiden hinterlassenen Söhne hilfeschend an den König Maximilian V. der ihrem Vater und ihnen laut Inhalt beifolgenden Schirmbriefes besonderen Schutz versprochen. Die Güter, die durch ihren Ahnherrn und Vater auf sie und ihren Vetter (Onkel) Albrecht gekommen, seien bisher ungeteilt geblieben und habe jeder Anteil von dem Ertrag derselben nach der Jahresrechnung. Nun habe aber Albrecht nach dem Tod ihres Vaters das gemeinsame Gut verwaltet ("gereit"), und obwohl er ihnen einen Rechnungsauszug versprochen, hätten sie doch keinen bekommen und seien zur Rechnungsabgabe nicht zugezogen worden. Auch handle Albrecht im gemeinsamen Gut, wie mit Verleihung etlicher Fischwasser und Verkauf eigener Leute ohne ihr Wissen und Willen. Auch ziehe er die Untertanen an sich, daß sie auf sie beide und ihre Amtsleute nicht achten. Daher bitten sie die Majätet, ihn und die Untertanen zur Achtung ihrer Rechte und ihres väterlichen Erbes anzuhalten.

Darauf hin beauftragte der Kaiser am 6. Februar 1506 seine Räte Abt Johann von Kempten und Ritter Adam von Frunsberg zu gütlicher Beilegung dieser Spän- und Händel, wo nicht aber ihre Ansicht an die Regierung zu Innsbruck zu berichten. Diesen vom Kaiser erwirkten Auftrag übersandten am 21. II. die beiden Brüder an den Abt. Am Palmabend, dem 4. April, ersucht Albrecht den Abt, auch seinen Bruder Hans miteinzubeziehen, mit dem er in Dillingen die Sache besprochen und den Abt auf dem Heimweg in Ulm zu treffen gehofft habe, aber von seinem Schwager Wilhelm GÜß abgehalten wurde. Auch er bittet den Abt, die königliche Kommission zu übernehmen. Zu gleicher Zeit wiederholten auch seine beiden Neffen ihr Ansuchen an den Abt um Festsetzung einer Tagfahrt zur Teilung der Herrschaft, teilten ihm auch mit, daß ihr Vetter, Ritter und Hauptmann Adam von Frunsberg beiden Parteien von seiner Mutter (Barbara v. Rechberg) verwandt sei. Doch scheint der Abt des Kaisers Auftrag nicht angenommen zu haben. (Er kannte ja sie schon) (Hpt. St. A. Mchn. Pers. Sel. Rechbg., Cart. 327; die folgende Teilungsurkunde selbst im St. A. Nbg. E. 244, K III, 4.)

Am 10. Juli 1506 erfolgte auch eine Aufstellung (Teilungsplan), wie die Teilung zwischen den Brüdern Ritter Albrecht und Hans einerseits und ihren Neffen, den Brüdern Gaudenz und Georg andererseits stattfinden sollte. Wie Georg war um diese Zeit auch Voit offenbar schon gestorben, doch ohne Erben. Durch Ritter Adam von Frunsberg zu Mindelheim wurden Ritter Eglof von Rietheim (auf Angelberg, ein besonderer Freund des Kaisers Max) Ritter Ernst von Welden, Ritter Jörg von Frunsberg und Adam vom Stain nach Mindelheim berufen, wozu die beiden Parteien noch Voit und Erkingen beide v. Rechberg als ihre Vertreter erbaten. Dabei wurde vereinbart, daß 3 Teile gemacht werden sollen: Aichen, Kellmünz und die Besitzungen über der Iller. Jede Partei soll über die angeführten 3 Teile Aufstellung und Berechnung machen und dem beauftragten Vorsitzenden der Kommission Adam v. Frunsberg zwischen heut und dem Michaelitag übergeben. Dieser soll dann einen Tag ansetzen, daß die Teilung zwischen Michaeli und Martini erfolgen kann. Dabei sollen die Aufstellungen geprüft werden, die Schiedsrichter zu Erhebungen bevollmächtigt sein, Albrecht die Verwaltung wie bisher beibehalten.

Aber erst am 25. Februar 1507 wurde auf Ersuchen der vorgenannten Schiedsrichter und Zustimmung der Parteien von Freiherr Paulsen von Lichtenstein zu Kastelkern, Königlich Majestät Marschall der Regierung zu Innsbruck bei Edelmannstreuen folgender Vertrag verabredet; Wie sich unter Verwandten gebührt, soll nun aller Streit aufhören. Jede Partei soll einen Unparteiischen aufstellen, und dieser soll mit Hans Haintzel Vogt zu Mindelheim als Obmann die Entscheidung treffen. Die Parteien, welche Aichen und Kellmünz erhalten, sollten jenem, der die Besitzungen über der Iller erhält, je 500 fl. daraufzahlen. Hans v. Rechberg, dem schon Babenhäusen verpfändet war und nach dem Tode Friedrich des Brudermörders i. J. 1507 auch zufiel, erbot sich, seinen Teil über der Iller (Brandenburg-Dietenheim) an die Brüder Gaudenz und Georg abzutreten für 11000 fl, zahlbar mit der 1. Hälfte mit Zinsen nach Ablauf eines Jahres und der 2. nach Ablauf von 2 Jahren, worüber sie ihn genügend versichert, er aber seinen Teil mit allen Rechten abtrat. Darnach sollte dem Albrecht als sein Drittel Aichen, seinen Neffen Gaudenz und Georg die andern beiden Drittel Kellmünz und die Besitzungen jenseits der Iller zufallen. Die noch ausstehenden Gülden und Zinsen sollen jedem bisherigen Inhaber zustehen, jede Partei ihr Drittel an den Schulden noch bezahlen. Alle übrigen auf den betreffenden Teilen lastenden Schulden sowie die Schulden des verstorbenen Veit sollen Albrecht zu einem Drittel, Gaudenz und Georg zu 2 Drittel übernehmen, Hans aber derselben entlastet werden. Wie bisher soll die Weingült am Neckar (von Gütern des Stammschlusses Hohenrechberg) gemeinsam vereinnahmt werden und Albrecht und Hans je 1 Drittel die beiden Neffen zusammen 1 Drittel erhalten. Hans v. R. nun auf Babenhäusen hatte von den Ulmern Partiziern Lorenz und Siegmund Kraft Dietenheim mit der Brandenburg erworben.

Veit v. R. der Mitinhaber Georgs an der Herrschaft Kellmünz war schon 1506 gestorben und darüber vom Samstag auf Palmabend ein Vertrag abgeschlossen; Hans Haintzel genannt Hofmeister, Vogt zu Myndelhain als abgeordneter Obmann, Wilhelm Giss v. Gissenberg zu Glött, kaiserlicher Majestät und auch der Kurfürsten und des Bundes zu Schwaben Hauptmann (sein schönes Epitaph in der Klosterkirche Oberelchingen mit einer Marienkrönung wohl aus der Werkstatt der Erhart) und Peter Endris von Altendorf zu Neuenhausen im Hegau d. Ä., beide als Zusatz vergleichen gütlich den Streit zwischen Albrecht und seinen beiden Neffen Georg und Gaudenz: 1. An den jährlichen Schuldzinsen des Veit von rund 317 fl. übernehmen Georg und Gaudenz für sich und ihren Vetter (Onkel) Hans zu Brandenburg 2. Drittel, Albrecht 1 Drittel. 2. Die gemeinsamen und besonderen Verbriefungen und Urkunden sollen bei einer Zusammenkunft in Memmingen im Beisein von 2 Fremden (Unbeteiligten) vorgelegt und bei etwaigem Streit darüber die Unparteiischen entscheiden. 3. Der Todeschläge (oder Todfälle?) halber sollen wie vor der Teilung erfolgt, billig und ziemlich wie landläufig gestraft und Albrecht den 2 Brüdern und Hansen je der 3. Teil davon folgen, doch von den armen Leuten dermaßen gezogen werden soll, daß es ihnen möglich ist und sie nicht ganz verderben. (Daraus tönen schon die grollenden Wetter des bald kommenden Bauernkrieges!) 4. Des Veit selig Schulden berührend soll es beim Kompromiß bleiben (1. Punkt). 5. Von den 10,5 Malter Roggen, die Veits wegen an St. Wolfgang oder die Herrenbruderschaftsmaß in St. Martinskirche zu Memmingen geben, soll Albrecht 4, 5, die 2 Neffen Georg und Gaudenz 6 Malter zahlen. 6. Um was sie des Erbes wegen gemeinsam oder sonderlich angesprochen würden, soll auf ihre Kosten verantwortet (bgl. chen) werden. 7. Des Zolls von Kellmünz halber sollen die von Eichen, Unteraichen, Herrenstetten und Bergenstetten mit Heu, Stroh, Mehl und dergleichen, das sie zur Nahrung ihres Hausgesindels führen, über die Iller wo immer sie fahren mögen, unverzollt bringen, was sie aber sich oder andern kaufen oder verkaufen oder sonst außer der Nahrung um Lohn führen, das soll an der Bruck zu Kelmünz verzollt werden. 8. Ebenso sollen die aus der Herrschaft Kellmünz Heu, Stroh, Mehl und dergl. zur Nahrung des Hausgesindes unverzollt an der Zollstätte zu Filzingen vorbeiführen dürfen; was sie aber für sich oder andere zu kaufen oder zu verkaufen oder sonst außer Nahrung um Lohn führen, das soll verzollt werden. 9. Des Baltassar Schabenseckels Leibeigenschaft berührend ist bereit:

Mag er in Albrechts oder der Brüder Gaudenz und Jörg Gerichtsban geboren sein, zu Untereichen oder anderswo, er soll dahin gehören, wo er z.Zt. der Teilung (der Herrschaften) Haushalt gehabt. 10. Jeder Frevler soll in dem Gericht abgeurteilt werden, indem er geschehen ist, und jeder Teil soll dem andern die Frevler ausliefern.

Zum 8. Punkt soll hier bereits bemerkt werden, daß trotz dieses bewilligten Straßenzolls bei Filzingen der Zustand der Straße in jenen Zeiten sehr zu Klagen Anlaß gab. Um 1515 führt die Stadt Memmingen mit der Stadt Isny u. dem Grafen Johann von Montfort, Herr auf Illertissen (nach dem Aussterben der Grafen von Kirchberg) Klage bei Kaiser Max I. über Gg.v.R. auf Kellmünz daß unterhalb bei Filzingen und oberhalb Kellmünz am Hochgericht, alles in des Georg v.R. Gericht, Zwang und Bann gelegen etliche böse ungebräuchliche Wege mit tiefen bodenlosen Lachen seien, daß der Weg von Ulm nach Memmingen bei Kellmünz und Filzingen gar nicht zu gebrauchen, allen Fuhrleuten von den Niederlanden her wie dem gemeinen Manne beschwerlich und verderblich und dem allgemeinen Nutzen nachteilig sei. Dagegen wendet der Herr von Kellmünz ein, daß die Straße auch anderswo schlecht sei und er die Straße nicht allein auf seine Kosten richten könne. Im Auftrag des Kaisers entscheidet Abt Konrad von Roth u. Jörg Truchsess Freiherr zu Wolfegg, daß aller Streit abgetan, Gg.v.R. ohne Verzug von jetzt an und zu allen Zeiten er und seine Erben als Inhaber von Kellmünz die Straße v.Ulm nach Memmingen soweit sie durch sein Gebiet geht, namentlich unterhalb Filzingen an weiland Albrechts v.R. selig Witfrauen Boden- u. Gerichtsobrigkeit zu Oberaichen angefangen bis oberhalb Kellmünz an Jörg Besserers Bürgermeister zu Memmingen Grund und Boden von Pleß bauen und erhalten müsse, wie sich für eine Landstraße gebührt, damit der gemeine wie der Fuhr- und Gewerbsmann da mit Wagen und Karren fahren kann. Dagegen soll Gg.v.R. zu Weggeld von jedem geladenen Geschirr-Wagen 1 Kreuzer, von jedem Karren 3 Heller erheben dürfen, doch die leeren Geschirre ausgeschlossen. Donnerstag vor Johann Bapt. 1515 (21. Jun.) (Hpt. St. A. Mch. Cart. 326). Der Chronist von Illertissen vermutet wohl mit Recht, daß der Kellmünzer Herr zur Erreichung dieses Wegzolls absichtlich die Straße habe verkommen lassen und weist auch auf das an Straßenraub grenzende alte "Recht der Bodenruhr hin, nach dem jedes zu Fall gekommene Zugtier und vom Wagen gefallene Gut dem Landesherrn verfallen war.

Doch unser Albrecht auf Eichen, dessen Frau in dieser Urkunde bereits als Witwe bezeichnet ist, war nach allem, was von ihm überliefert ist, kein Raubritter, war ein edler Ritter. Er wurde zu Stuhlweißenburg, also im Kampf gegen die Türken zum Ritter geschlagen. Bald nach dem Türkenkriege "da ward her Albrecht von Rechberg in Aychen zu einem pfleger hergesetzt (nach Weißenhorn) und blieb bei 10 Jahren Pfleger hier. (Nach Thoman in Baumann Quellen, S. 28). Albrecht machte sich sehr verdient um das Zustandekommen des Schwäbischen Bundes, dessen Hauptaufgabe die Bekämpfung des Faustrechtes und Raubrittertums war, wie denn auch sein bereits genannter Schwager Wilhelm Güß v. Güssenberg Hauptmann dieses Bundes war. Am Aftersmontag nach dem Palmtag 1497 verleihen die Brüder Ritter Albrecht und Domherr Wilhelm zu Eichstätt und ihr Vetter (Onkel) Haug v.R. ein in der Illertisser Flur gelegenes Feldlehen (5,5 Jauch. Äcker genannt der Betzengraben die Gemünd und der Galgen, Grabacker und ein halbes Tgw. Mahd im Winkel am Bach gelegen, wohl das Feldlehen in der oberen Au mit 18 Tgw. Äcker und 5 Tgw. Wiesen, das als "Klotzenwinkel" noch im 18. Jahrhundert im Besitz der Inhaber der Herrschaft Eichheim war.) Am gleichen Tag verleihen die Herrn v.R. ein in der Tisser Markung gelegenes Feldlehen dem Christian Holl dasselbst, der die Gült an den Amtmann in Unterroth zu geben hat. (Kanz a.a. O. S. 43; Böheimb a.a. O. S. 13, nach Urkundenauszügen des Illertisser Landgerichts von Welser.) Hier handelt es sich wohl um dasselbe Lehen, das Albrecht am Tag nach Lichtmeß 1509 dem Martin Streit verleiht mit der Anweisung, die Gült davon dem Müller des Albrecht in Untereichen zu geben.

Noch zu Lebzeiten des schon kranken Albrecht, nachdem der 3. Teil über der Iller in die Hände der Kellmünzer Neffen gelangt, bekamen die Partner

Streit über die Auslegung des Teilungs-Vertrags von 1506/7. Deshalb wurde am 19. Februar 1510 zwischen Hans Haintzel Vogt zu Mindelheim, Wilhelm Gyß v. Gyssenberg Hauptmann und Marschall als Zugewetzten wegen des Albrecht, und Peter Endres von Altendorf als Beisitzer für die Brüder Gaudenz und Georg vereinbart: Jeder der Partner soll dem Teil über der Iller je 500 fl hinaus zu zahlen haben. 2. Der Kirchsteig vom Filzinger Feld durch den Herrenwald und das St. Peterholz an demselben im Reifental gelegen soll Grenze sein (ausgen. 61 Jauch. am Kollerberg): was oberhalb des Kirchsteigs liegt, gehört zum Kellmünzer Teil (Kellmünzer Gemeindewald samt dem Birkach bis auf die Plosser Grenze, auch der Northofer und Lupoldshofer Berg jenseits der Iller, dazu das Gehölz am Weiler Hart mit samt den Harten bei dem Weiher zu Oberndorf, auch das Osterberger Ried und die Jagd). 3. Der Kirchsteig, der von den Filzinger Felder stracks durch den Herrenwald zu der Kirche gegen Osterberg geht, soll die Untermark sein und was unter demselben ist, soll dem Albrecht zu Aichen mit Jagd Trieb und Tratt und aller Herrlichkeit zustehen (ausgenommen 61 Jauch. Holz am Kollerberg sollen dem Gaudenz und Georg auf Kellmünz zugemessen werden und zu dem Gehölz das oberhalb des Kirchsteigs ist mitsamt dem Holz im Osterberger Ried mit Jagd Trieb und Tratt den Brüdern zu Kellmünz gehören. Zwischen Kirchsteig und Heuweg soll aber gemeinsamer Weidgang sein, friedlich und nachbarlich.)

Am Mittwoch nach St. Margret 1512 läßt Albrechts Witwe Maja durch ihren Bruder Wilhelm Gyss zu Glet und ihren Schwager Hans v. R. zu Babenhausen, der seinen Bruder um 20 Jahre überlebte, und Adam vom Stain zu Ronsberg, Burkhard von Ellerbach und Erkhinger von Rechberg zu Ravenstein als der Frau und ihrer Kinder Vögte (Vormünder) verschiedene Kleinigkeiten über die Fortdauer der geschlossenen Verträge, über die Zugehörigkeit von Leibeigenen, über Vermarkungen, über Hühnergülten, hauptsächlich des Obermüllers von Aichen, des Mühlbachs und der Mäder an der Grenze wegen schlichten.

Wie Albrechts Mutter Margaretha von Fronhofen war auch seine Frau Maria Gyss von Gyssenberg eine starke und umsichtige Frau, die durchaus ihrer Aufgabe in den kommenden schweren Zeiten gewachsen war. Sie war eine Tochter des Wilhelm G. v. G. und der Magdalena Speth von Zwiefalten. Die Kinder Albrechts v. R. und der Maria Gyss v. G. sind:

- 1) Hans I.
- 2) Albrecht, ledigen Standes in Rom erstochen (wohl Landknechtsführer)
- 3) Wilhelm, ebenfalls in jungen Jahren in Rom gestorben.
- 4) Anna, Gemahlin des Sebastian Schenk von Staufenberg.
- 5) Margaretha, Gemahlin des Wolf von Ahelfingen.
- 6) Ursula, Gattin des Pankraz von Stöfeln.
- 7) Barbara.

Nochmals folgen Vergleichsverhandlungen mit Gaudenz zu Kronburg und Georg zu Kellmünz: Ritter und Hauptmann Adam von Friendsberg zu Mindelheim Adam vom Stein zu Ronsberg, Vogt zu Ottobeuren haben zwischen Frau Maja Wilhelm Güß von Gyssenberg zu Glött Hofmarschall und Hauptmann, Walther von Hürnheim zu Hochaltingen, Burkhard Hansen von Ellerbach zu Laupheim und Erkhinger von Rechberg von Hohenrechberg zu Ravenstein, alle vier Gerhaben (Beistände) der Maja und ihrer Kinder, sowie den Brüdern Gaudenz v. R. zu Kronburg und Jorig v. R. zu Kellmünz und ihren Untertanen andererseits in gütlichem Vergleich verabredet: 1) Wegen der Losbriefe (Urkunden) sollen von Hans Haintzle genannt Hofmaister Vogt zu Mindelheim und Martin Osswald, Bundesschreiber, 2 Kopien in gleicher Form hergestellt, gesiegelt und gegenseitig ausgetauscht werden. 2) Wegen des Hauptrechts zu Balzheim (ein Hof zu Balzheim gehörte zur Pfarrei Untereichen und mußte dahin Gült und bei Todesfall das Hauptrecht geben), von Hans Wagner herrührend, soll Wilhelm Güss den Artikel, der von Hans Haintzlin als Obmann und Peter Endris als Zusatz (Beisitzender) den beiden zur Vergleichung übergeben und jeder dem Adam von Frundsberg seine Auslegung der Artikels zuschreiben.

3. Alle noch auffindbaren Briefe (Urkunden), welche die Herrschaft und Güter der beiden Brüder (in Kellmünz und Kronburg) betreffen, sollen an diese, und alle Briefe, welche die Herrschaft und Güter der Frau Maja betreffen, an sie ausgeliefert werden, wie bereits 3 Urkunden: die Konfirmation von König Friedrich von 1449, ein kaiserlicher Konfirmationsbrief Friedrichs von 1480 und ein Brief über 3 Gütlein, eines zu Tattenhausen, das andere zu Bergenstetten und das dritte zu Osterberg vom Abt und Convent von Ottobeuren von 1425 sich fanden (alle bereits herangezogen). Von diesen soll mit eines Prälaten oder einer ehrbaren Stadt Siegel je ein Vidimus hergestellt und die beiden ersteren dem Jörg v.R. das 3.dem Gaudenz übergeben werden, das Original aber zu Aichen bleiben und im Notfall den Brüdern zur Handhabung ihrer Rechte überlassen werden. (Die Vidimus befinden sich jetzt im St.A.Nbg. die Originale sind wohl verloren gegangen). 4. Hainz Eder zu Filzingen soll ausstehende Gilt und Schuld an Frau Maja zu Aichen entrichten, und wenn die Frau ihm seine Gegenforderung nicht begleichen wollte, sie ihm dann vor der Stadt Ulm oder Memmingen Genugtuung geben soll nach deren Entscheidung. 5. Wegen Brunnen Hänslins Geschwister in Ebershausen soll sowohl die Frau v.Aichen wie Jörg von Kellmünz ihre Beweise für den Leibeigenschaftsanspruch vor den Pfleger von Schönegg Hans von Freyberg bringen. 6. Den Weg, der unterhalb Filzingen in Jerg v.R. hoher und niederer Gerichtsbarkeit anfängt, soll die Frau v. Aichen bis herauf in die Zollgasse zu Filzingen machen, und Holz und Erde nächst daran auf ihrem oder Jörgen v.R. Grund und Boden nehmen, doch ohne seinen oder seiner armen Leute Äckern und Mädern zu schaden. Von der Zollgasse in Filzingen an soll Jörg v.R. den Weg machen, soweit seine Obrigkeit reicht, darnach mit Zutun des Adam von Frundsberg und Einwilligung der 4 Vormünder den Städten Ulm und Memmingen schreiben, daß ihr dafür von jedem Wagen 2 und von jedem Karren 1 Kreuzer Zoll zu nehmen vergönnt und nochmals von kaiserlicher Majestät zugelassen und bestätigt wird. Würde aber der Zoll vom Kaiser nicht konfirmiert, so sollte ihnen das jetzige Richten des Weges keinen Nachteil bringen, die Frau von Aichen an ihrem Weggeld keinen Nachteil haben. Auch sollen sie und ihre Untertanen vom Weggeld frei sein, wenn sie von ihrer Gült oder ihrem eigenen gebauten Getreide auf den Markt oder in ihre Häuser führen sollen; nur wenn sie Handelschaft treiben oder um Lohn für jemand fahren, wären sie vom Wegzoll nicht befreit. 7. Betreffs der Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Aichen und Tattenhausen wegen Trieb und Tratt in den Grafenwald haben die "Unterthändler (Unterhandelnden vereinbart, daß der Wald unterhalb des Waldweges von Osterberg nach Dattenhausen mit Trieb und Tratt allein denen von Dattenhausen, und der Wald oberhalb des Weges beiden Teilen miteinander in Liebe und Freundschaft zustehen soll. Und sollen die von Eichen mit ihrem Vieh Zu- und Eintrieb durch den alten Mühlweg zu Wolferstal haben, der allerdings mit Holz verwachsen ist, aber gesäubert und zu beiden Seiten verzäunt werden soll. Der Vertrag ist in 3 gleichlaufenden Eriefen abgefaßt mit den Siegeln der Thädinger zu Kellmünz Aftermontag nach St. Barbara-Tag 1514. (St.A.Nbg.E.U.6 (216), K.III.4)

Als freie Männer hatten einst die Alamannen in der Zeit von 250 - 500 den schwäbischen Boden in schweren Kämpfen gegen die waffengeübten Römer erobert und in harter Arbeit gerodet. Aber im Laufe von 10 Jahrhunderten und 30 Generationen waren ihre Nachkommen allmählich rechtlos geworden, zu Hörigen und Leibeigenen herabgesunken. Der Adel und die Klöster waren zu Herren und Besitzern fast allen Grundes und Bodens im Lande geworden, und die von den Ahnen erkämpfte und erschlossene Scholle war an ihre nunmehrigen Bebauer nur mehr auf Lebenszeit überlassen, geliehen, die Rechte der Bebauer waren von Jahrhundert zu Jahrhundert geschmälert, die Lasten von Geschlecht zu Geschlecht drückender geworden. Im ganzen Herrschaftsgebiet Eichheim war nicht ein einziger Ganz- oder Halbhof um 1500 noch frei- oder erbeigen; alle waren sie leibfällig d.h. sie fielen mit dem Tod des Hofinhabers an den Lehensherr zurück. Nur die Mehrzahl der Handwerkersölden, vor allem die reine Handwerkersiedlung auf der Neustadt von Obereichen, die durchwegs nur den kümmerlichen Felderbestand von 3 Tagwerk hatten u. etwa die Hälfte der Handwerkersölden auf den Bauerndörfern, die gleichfalls nur ein paar Jauchert Feld besaßen, waren erbeigen oder freieigene Besitzungen und damit verkäuflich. Der ungeheure Aufwand, den der Adel gegen Ende des Mittelalters entfaltete und größtenteils auch die höhere Geistlichkeit, führte zu immer drückenderen Auspressungen der leibeigenen Bauernschaft, die immer unwilliger fürs Wohlleben ihrer Herren beisteuern mußte, ohne selbst daran teilnehmen zu dürfen.

Vom Ende des 15. Jahrhunderts an suchten die Bauern da und dort in einzelnen Aufständen ihre alten Rechte und Freiheiten zurückzugewinnen oder neuer Beraubungen derselben sich zu erwehren so 1491 die Bauern im Stift Kempten und 1514 die des "Bundes des armen Konrad" in Württemberg. Reiche Nahrung erhielt das längst unter der Asche fortglimmende Feuer der Unzufriedenheit durch die Brandfackel, die Martin Luther unter die deutsche Christenheit warf. Das allgemeine Sehnen nach Reichs- und Kirchenreform fand seinen mächtigsten Widerhall bei dem im Grunde seines Wesens immer christlich-frommen wie seinem Lande ergebenen Bauernstande, der vom Siege dieser neuen Lehre auch die Besserung seiner wirtschaftlichen Lage erhoffte. Diese enge Verbindung der politisch-religiösen und wirtschaftlichen Bewegungen hatte zur Folge, daß Luthers Lehre von der evangelischen Freiheit von der unterdrückten Bauernschaft jubelnd als frohe Botschaft begrüßt wurde. Nicht mehr weltliches Recht und Herkommen, sondern das Evangelium sollte der Maßstab sein, an dem die Forderungen der Grundherrschaft gemessen werden sollten. "Nach diesem göttlichen Rechte" waren all die vermeintlichen Rechte des Adels zum Unrecht geworden.

Prediger dieser neuen Lehre nach der Bauern Wunsch brauchten nicht allein aus der Fremde zu kommen, sie erstanden auch aus dem schon unter dem Volke wirkenden Welt- und Klostergeistlichen in Stadt und Land. Kurz die Herolde der neuen Lehre waren auch die Verkündiger des "göttlichen Rechtes" für die Bauern. Ein feuriger, wortgewaltiger Prediger der neuen Lehre trat in Memmingen im Schweizer Christoph Schappeler auf, dem auch das Volk vom Lande scharenweise zuströmte. Mit ihm wirkte der Kürschner Sebastian Lotzer, ein ehrlicher religiöser Schwärmer, der die Überstände seiner Zeit mit einem Leben nach dem Evangelium heilen zu können glaubte. Schappeler verkündete schon im J. 1523, man sei nicht schuldig, den Zehnten zu geben. Nach der Ottobeurer Chronik äußerte er später: Seht hier meine Bauern, die ich zur Empörung aufgewiegelt habe! Das Werk, zu dem ich die Bauern rufen, ist noch nicht vollendet; es genügt nicht, die Klöster zu verwüsten, man muß auch den Reichen die goldenen Ringe von den Fingern, die goldenen Ketten von den Hälsen reißen und die Burgen von den Felsen stürzen! War es in Memmingen ein aus der Fremde gekommener, so traten in Kellmünz, Ober- und Untereichen einheimische Pfarrer auf die Seite der Bauern, wohl nicht ohne Grund, Johann Mutschler und Peter Allgewer in unserer Herrschaft. Hatte der Allgäuer wohl Verbindungen mit Memmingen, so der andere vermutlich mit Ulm, mag er nun aus der Familie des Meisters Hans Mutschlers oder seines Bruders Heinrich oder einer anderen schon im ganzen 15. Jahrhundert

in Ulm ansässigen Familie gleichen Namens stammen. Er schloß sich auch der Ulmer kalvinischen Richtung an. (Ans. Teufel "Notamina") Nach dem Tode des Wilhelm Gyss des Bruders seiner Herrin und Vormunds ihrer Kinder, wagte er auf der Kanzel zu verkünden, jetzt wolle er das reine Evangelium predigen, bisher habe er die Wahrheit nicht sagen dürfen wegen der Herrschaft. Von Frau Maria v.R. beim Ordinariat verklagt und zur Verantwortung aufgefordert, zog er es vor zu flüchten, wohl nach Ulm.

Entsprechend dem Einflusse der calvinischen Schweizer Reformatoren (Sam) in Ulm predigte auch der aus Ulm stammende Jakob Wehe in Leipheim ebenso scharf gegen die Bilderverehrung wie gegen die Leibeigenschaft, sodaß er schon 1524 als erster Bilderstürmer das Bild "unserer lieben Frau" vom Altar nahm und unter die Kanzel aufhing, die Bilder der Apostel aus der Kirche warf, Bittgänge und Prozessionen abschaffte, die Messe einen ketzerischen Greuel nannte schlimmer als Mord. "Das Evangelium, das lange unter der Bank gelegen, das wollten sie hervorziehen und das Wort Gottes wollten sie aufrichten", so erscholl es aus dem Munde der neuen Prediger (Thoman). Vom Rat der Stadt kaum behindert, vom Volke umjubelt fanden diese Prediger der Freiheit wenig Widerspruch. Deshalb verlangten immer allgemeiner die Bauern von ihren Pfaffen, daß sie auch das reine Wort Gottes predigen sollten ohne Zutaten.

Im Herbst 1524 fanden sich die Häupter der unzufriedenen Bauern zu Laupheim zusammen, darunter als Vertreter der Rechbergischen Untertanen ein Müller von Kellmünz und August Schlögel von Babenhausen. Die Bauern stellten die Forderung, daß Gottes Wort rein und unvermengt vorgetragen werde und sie frei sein wollen im Leben und im Tode. Auf Schappellers Predigten verweigerten 1524 einige Bürger von Memmingen und die Bauern von Steinheim den Zehnten. Große Unruhe herrschte den ganzen Herbst auch unter den Bauern des Schwarzwaldes und im Hegau. Während auf Anrufen des dortigen Adels der Statthalter von Württemberg und andere Adelige, darunter Schweikhard von Gundelfingen, kurz vorher Inhaber der Herrschaft Illertissen, mit den Bauern im Hegau verhandelten, bereitete sich in Oberschwaben der allgemeine Aufstand vor. In Baltringen stand seine Wiege: Im dortigen Wirtshaus in der Heiligen Nacht 1524 war aus dem Ort und der Umgebung ein Häuflein von 10 Bauern zusammengekommen, und das Häuflein wurde bei den allwöchentlichen Zusammenkünften immer größer, daß die Wirtsstuben nicht mehr ausreichten und sie im Ried sich zusammenfanden, erst aus den Untertanen der umliegenden Klöster Heggbach, Ochsenhausen und Roth, im Februar aber schon auch von jenseits der Iller aus den Herrschaften Illertissen, Eichheim, Babenhausen und Ottobeuren. An der Spitze stand der angesehene Hufschmied Ulrich Schmid von Sulmingen, überzeugt von der Wahrheit der neuen Lehre und Gerechtigkeit der bäuerlichen Forderungen, aber kein Freund der Gewalttätigkeit. Er übernahm die politische Führung, sein Schwiegervater Hans Wanner die militärische. Während die Bauern im unteren und mittleren Illertal der Baltringer "Christlichen Vereinigung" sich anschlossen, bildeten sich im Rothtal eigne Haufen. Am 18. Febr. 1525 versammelten sich in Weißenhorn die unzufriedenen Untertanen des Klosters Roggenburg, unter denen die Ingstetter die radikalsten waren.

Ein paar Wochen später sammelte der Färbergeselle Jörg Schmid, genannt "Knopf von Leubas" im Hause seines Dienstherrn des Stadttamms die Häupter der mit dem Fürstabt Unzufriedenen. Deshalb vermutet der "Schreiber" des Truchsess, der auch eine Geschichte des Bauernkrieges geschrieben, mit Recht, daß die Bauern um Kempten nicht nur vom Prediger der Stiftskirche St. Lorenz und vom Pfarrer von St. Mang, sondern auch von den Zunftmeistern und Räten der Stadt bestärkt wurden, weil sich die Stadt aus der Schwächung der Macht des Abtes größere Bewegungsfreiheit gegenüber demselben versprach. Dem redegewandten Knopf von Leubas gelang es wie dem Föhn im Frühjahr lawinenartig den Aufruhr auszubreiten von den Bergen bei Füssen das Lechtal herab bis Landsberg und von Sonthofen das Illertal herab bis Memmingen. Die letzten Tage des Februar standen im Zeichen der allgemeinen Erhebung. Am 24. Febr. wurde "die christliche Vereinigung des Landrats im Allgäu" beschlossen, der am 27. eine große Versammlung in Leubas hielt.

Doch der schwäbische Bund, die Vereinigung der Grundherren des Schwabenlandes, des höheren und niederen Adels, der Bischöfe und Prälaten, der freien Reichsstädte, einschließlich der in Schwaben begüterten Herzöge von Bayern und des Erzherzogs von Österreich, hatten unterdessen wachen Auges alles beachtet. Ein scharfsichtiger Staatsmann, der bayerische Kanzler und Bundesgesandte von Eck war die Seele des Bundes und der Gegenbewegung der Grundherrschaften gegen die Bauernvereinigung. Sein Wille wäre gewesen, rasch ohne jedes Verhandeln den Aufbruch niederzuschlagen und damit das erst glimmende Feuer zu ersticken, ehe es zum lodernden Brande würde. Doch weil der Bund vorerst seine Truppen gegen den Herzog Ulrich von Württemberg brauchte, der aus seinem Lande vertrieben in der Fastnachtswoche 1525 wieder in sein Land eingefallen war ließ sich Eck zu Verhandlungen herbei, inzwischen die Bauern hinzuhalten.

Von Mitte Februar an hatten sich fast alle Gemeinden, auch einzelne Untertanen wie der Müller von Unterroth auf den Rat ihres Führers Ulrich Schmid in Beschwerdeschriften an den Bund gewandt. Sie erhielten zugesagt ein Schiedsgericht der gelehrtesten Männer über das "göttliche Recht". Die Führer des Baltringer Haufens wandten sich nach Memmingen, von wo aus das Schlagwort vom "göttlichen Recht" unter die Bauern geworfen worden war. Und Lotzer, der Vorkämpfer Schappellers, wurde auf dessen Rat auch der Feldschreiber der Baltringer Bauern. Der ließ nun seine Einladungen ergehen an die Bauern des Allgäus und um den Bodensee zum Memminger Bauerntag am 6. März. Der Bauern 50 kamen da zusammen, aus dem Baltringer Haufen außer seinen schon genannten 2 obersten Führern Jakob Sentz von Erolzheim, Konz Rietmüller von Thannheim, aus unserer nächsten Nähe Christian Blank, der Führer des Illertisser Haufens Pf. A. J. (von ihm ist ein Schuldbrief v. J. 1509 an die Pfarrkirche von Oberaichen über 80 Pfund Heller.) Zunächst erfolgte in Memmingen der Zusammenschluß der christlichen Vereinigungen der Allgäuer, Bodenseer und Baltringer. Dann wurde eine Bundesordnung mit der Aufstellung der militärischen Führer und Festsetzung der gegenseitigen Hilfeleistung erlassen. Am 2. Bauerntag in Memmingen befasste man sich mit den Forderungen der Bauern, denen kein anderer als Feldschreiber Lotzer ihre endgültige Fassung gab in den 12 Artikeln über die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde, Abschaffung des kleinen aber nicht des großen Zehntens, Beendigung der Leibeigenschaft, freies Jagdrecht für jedermann, Rückgabe der Gemeindewaldungen, Ermäßigung der Frondienste, Entlohnung sonstiger Herrendienste, Herabsetzung der Gülten, Beseitigung der willkürlichen Strafen, Rückgabe der eingezogenen Äcker und Wiesen.

Anstatt der bekannten Memminger Fassung und ihrer Begründung wollen wir die vermutlich von Pfarrer Mutscheller oder Allgäuer für unsere Herrschaft aufgestellten Forderungen in diese Geschichte derselben aufnehmen:

- 1) fürnehmlich wollen wir, daß unser gottes worth frey lauter und ungemengt öffentlich so gebredigt und verkünt werde.
- 2) wollen wir, auch den Menschen im Leben frey haben, also daß er sich für von seinem herrn nit kaufen darf, und nach seinem Tott die Beschwehrens des Hauptrechts nit zu geben schuldig sey.
- 3) wollen wir holz und wasser zimlich frey haben, und für ohin keines mehr zu Zäunen, Bronnen oder Zimmern kaufen, wie dan von alters herkommen.
- 4) wollen wir auch keine Steuer mehr geben.
- 5) wollen wir wenn Gott ein Ecker (Geäckerich d. i. Buchenkern und Eicheln) geit, drein schlagen wie vill es ertragen mag und man ußstoß, soll die Herrschaft eine Sau für eckergelt nehmen, wie von alters her und nit alle Wochen ein jeglicher einen Schilling (d. i. 2,5 kr) zu geben schuldig sein.
- 6) wollen wir, daß man die gült von uns nehm von einem jeglichen acker, vas er dreit (trägt), es seye Roggen, Haber oder Vesen, und nicht von einem Haberacker Roggengilt zugeben schuldig sein, und also die gilt, wie sie gott uff unsern äckern wachsen lest, und nicht anders Erkauffte zugeben schuldig und gezwungen werden.
- 7) wollen wir von denen Güttern, so uns das vasser (der Iller) genohmen hat, für ohin keine gilt zu geben schuldig sein.
- 8) wollen wir für ohin durchs Jahr nicht mehr denn vier tag zu dienen (fronen) pflichtig sein.
- 9) wollen wir, daß unser keiner mehr in Thurn gelegt, weder stöcken noch blöcken (gefoltert werden in Stock oder Block), es sei daß er das recht nit erleiden mag, und wo einer oder mehrere glibt (Gelübde, Gelöbnis) Eid oder Brief (Urfehde-) über sich selbs hätte geben müssen, sollen sie uns wieder zugestellt und (wir) ferner frey und ledig

10) Das gelt, so wür bishero von den Untergäng (Grenzberichtigungen) haben geben müssen, sollen wür fürhin (be)-gefreyt sein. 11) Wollen wür des unzimlich bot (? vielleicht sind Botengänge und Fahrten für die Herrschaft, wie das Führen des Neckarweines gemeint), durch welches wür bishero in vilfaltigen Schaden gefuehrt worden, überhoben sein, wollen nicht destominder unser ordentlichen Obrigkeit oder Herrschaft in allen unfrechten redlichen Sachen unterthanig und gehorsam sein. 12) Wollen wür den auch, daß die Herrschaft baiden Hirthen jedem 1 Malter Roggen geben soll, wie den von alters auch gewesen ist. 13) Wollen wür unsere Bader, reiber (?) und Hirthen, darvor, wür lohnen miessen, selbst verleihen, u. von der Herrschaft ungerlegt und ohngeyrt seyn, wie den auch von alterskommen. 14) Wollen wür unsre gütter im Markt und in den Dörfern in kaufen und verkauffen von der Beschwehrris des umschreibens (Protokolle) frey haben und fürhin weder mit ein noch usschreiben (uns) beschwehrend wissen. 15) Wollen wür kein Gehau länger den an das dritte Laub haien (? schonen), wie dan das Landesgebrauch ist. (Nach einem Kahlhieb im Walde durfte zum Schutz des jungen Nachwuchses und Anflugs einige zumeist 3 Jahre nicht hineingehütet werden.) 16) Wollen wür ohne der Herrschaft Einrede nach unserm Nutzen unsere Gemeinden (Allmenden) fürhin brauchen. (St.A.Nbg.Rentamt Illertissen, Fragmente einer Beschreibung der Grafenschaft J/ei;91).

Den Artikeln der Bauern setzte später der Bund seine Forderungen gegenüber: 1) Alle abgefallenen Untertanen haben sich auf Gnade oder Ungnade zu ergeben, ihre Fähnlein, Harnisch und Wehr, Büchsen und Gewehre abzuliefern unter Androhung schwerer Strafen bei Waffenfund. 2) Sie sollen ihren Herrn neuerdings Treue und Gehorsam schwören, deren Nutzen zu fördern, Schaden zu wenden, und fürder keine Bruderschaft oder Vereinigung gegen sie machen, keine Zusammenkünfte zu halten bei Verwirkung des Lebens. 3) Alle eingenommenen Klöster, Schlösser und Burgen wieder abzutreten, alles Geraubte zurückzugeben und allen Schaden gutzumachen. 4) Alles den Kirchen Genommene denselben oder deren Pfleger zurückzustellen. 5) Alle Hädelsführer, die den Aufruhr angefangen und verursacht, sollen bestraft werden. 6) Jedes Haus eines beteiligten Dorfes hat 6 fl dem Bunde zur Strafe zu zahlen, wobei die Reichen für die Armen eintreten müssen bei Strafe der Plünderung und Brandlegung nach Ablauf der Frist. 7) Wer an der aufrührerischen Verbrüderung nicht beteiligt war, soll mit dieser Auflage nicht beschwert werden. 8) Alle Abgefallenen, die sich nicht auf Gnade ergeben wollen, denen sollen Weib und Kind nachgeschickt all ihr Gut aber zurückbehalten werden zur Hälfte dem Bunde, zur andern der Herrschaft. 9) Alle Untertanen sollen bei ihrem Eide schuldig sein, die Abgewichenen nicht mehr aufzunehmen und zu unterhalten, sie vielmehr im Betretungsfalle gefangenzunehmen und der Obrigkeit zuzuführen. 10) Bei allenfallsigen Beschwerden gegen die Obrigkeit haben sich die Untertanen nur an den Bund zu wenden.

Die an sich gemäßigten Forderungen der Bauernartikel und ihre Begründung im Evangelium sollte die Gerechtigkeit der Bauernsache hinaustragen in alle Welt und wurde daher zugleich mit der Bundesordnung und der Richterliste gedruckt. In diese Liste der Schiedsrichter hatten die Bauern zuerst nur die hervorragendsten Namen der Reformatoren von Luther, Melancton bis Sam in Ulm aufgenommen, später aber auch angesehene Laien und Bürgermeister schwäbischer Städte, darunter auch Leopold Dick von Babenhausen hinzugefügt. Auf dem 3. Memminger Bauerntag wurden die 6 Bevollmächtigten aufgestellt zur Überreichung der 12 Artikel und Richterliste an den schwäbischen Bund, die am 24. März erfolgte. Allein der Bund lehnte jetzt die Vermittlung durch die ausgewählten Richter ab und erklärte, die Bauern sollen mit ihrer Obrigkeit selbst verhandeln, inzwischen aber sich auflösen. Doch die Entscheidung lag jetzt nicht mehr bei den Bauernführern. Das zeigte sich in der Frage jener 33 Untertanen von Illertissen, die ihrem Herrn treu geblieben waren, aber von Christa Blank gezwungen wurden, sich dem großen Haufen anzuschließen, wenn sie nicht mit Weib und Kind die Heimat verlassen wollten. Die drei Haufen der aufständischen Bauern fuhren nicht nur fort, Außenseiter in ihre "christliche Vereinigung" zu zwingen, sondern auch Burgen und Klöster zu besetzen. Gegen den Willen ihres Führers Ulrich Schmid, der ihnen allzufremd und schlicht war, gingen die Baltringer zur Gewalt über, brannten die Schlösser Laupheim, Achstetten

und Sulmetingen nieder und holten das Korn aus dem Kloster Heggbach. Während dann ein 4. Bauerntag zu Memmingen nochmal Vergleichsverhandlungen zur Entscheidung der Bauernsache vorschlug, benützte der nun zum Kampf gerüstete schwäbische Bund, die Übergriffe der Baltringener als willkommenen Anlaß zum Losschlagen. Die Bauern aber hatten es versäumt, sich rechtzeitig zusammen zu schließen, unter einheitliche Führung zu stellen und von Weißenhorn aus nach Ulm vorzudringen und es zu belagern. Der Truchsess Georg von Waldburg hatte mit der Besetzung Stuttgarts dem Herzog Ulrich seinen stärksten Stützpunkt entrissen, daß der von seinen Schweizer Söldnertruppen verlassen wieder außer Landes fliehen mußte. So war das Bundesheer für den Kampf gegen die Bauern frei, wenn auch kaum 2000 Reiter und 8000 Mann Fußvolk. Oberster Feldherr war der Truchsess, "der Bauernjörg", Oberst des Fußvolkes Graf Wilhelm von Fürstenberg, Oberst der Reiter Frowin von Hutten, Hauptmann über den Recken Fahnen Jos v. Laubenberg, Hauptmann der bischöflichen Truppen Diepold vom Stain. Die Bundestruppen waren in Ulm zusammengezogen. Auf die Nachricht vom Treiben des Baltringer Haufens marschierten sie gegen Erbach. Die Bauern zogen sich zum Schutz gegen die Reiter in das sumpfige Ried zurück. Doch der Truchsess wurde von der Stadt Ulm zu Hilfe gerufen gegen den Leipheimer Haufen. In Leipheim wie in Langenau, Illertissen, Jettingen, Pfaffenhausen und Krumbach hatten sich nach Josef gewaltige Bauernhaufen gesammelt und den 1. April zum Losschlagen bestimmt. Weißenhorn ganz in der Nähe von Ulm, dem Herzen Schwabens, war als Vorposten erst der bayerischen Herzöge, dann Österreichs mitten im Schwabenlande in den letzten Jahren stark befestigt worden. In der Hand der Bauern wäre es ein Stützpunkt gewesen, um Ulm den Sitz des schwäbischen Bundes zu bedrohen. Aber das wußten die Führer des Bundes besser als die Bauern. Darum hatte der Bund den Pfleger Walter von Hirnheim mit 330 Pferden des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz gesandt, dort Standquartier zu nehmen und die Stadt zur Entscheidung zu treiben. Die Stadt war aber in den Händen eines klugen Bürgermeisters, der die "großen Hansen" nicht zur Macht hatte kommen lassen, wenn auch ringsum die Bauern der Herrschaft Kirchberg-Weißenhorn wie des Klosters Roggenburg zu den Aufständischen übergegangen waren. Die 6000 Bauern im Illertisser Bauernlager luden Ende März in einem "zedel ainen ersamen rat, burgermaister und erbar gemeind zu Weißenhorn, wa ewer maynung were, das ir wollten in diess christenliche veraynigung duser Lantschaft, so findet ir unss auf morgen versamlet zu Illertissen." Am 30. März kam eine Botschaft von Leipheim nach Weißenhorn in schärferer Tonart, die Feinde nicht länger im Ort zu behalten.

Nach der Erstürmung und Plünderung der Schlösser Bühl und Kleinkötz wandte sich der auf 12000 Mann angewachsene Haufen der Leipheimer gen Weißenhorn, in bester Absicht 60 Wagen mit sich führend und schon auf dem Herweg die Pfarrhöfe der nicht übergetretenen Geistlichen plündernd. Nachdem die Herausgabe der Habe der in die Stadt geflüchteten Pfarrer und der Einlaß in die Stadt auf wiederholtes Ansuchen der Führer Jakob Wehe und Jörg Ebner verweigert worden, gingen die Bauern zögernd zum Angriff vor, während Weißenhorns Bürgermeister Schwarz die Losung gab: "so hiet jeder Fuchs seines Balgs, das walte Gott und sanct Jörg!" Doch bald als ein einziger Mann, der Büchsenmeister der Bauern gefallen und ein paar verwundet waren, zogen sich die Bauern bei einbrechender Nacht auf Roggenburg zurück, wo sie keinen Widerstand zu fürchten brauchten, da die Mönche geflohen waren. Sie zerschlugen eine Orgel, Kästen und Truhen, verschleuderten die Bücher der Bibliothek, raubten Kelche und kirchliche Gewänder und führten 1500 Malter Korn und Haber und eine Menge Vieh mit nach Leipheim. Der Anführer Jörg Ebner, trunken vom Wein des Klosterkellers, spielte den Abt in dessen Gewändern: "weret nit lang setzet in der henker zu Bubeschain ab, wart die aptey wüder ledig", berichtet der gleichzeitige Weißenhorner Kaplan Thoman. Kaum war der Leipheimer Haufen trunken wieder abgezogen, kam der von Illertissen. Der hatte anscheinend auf den Baltringer Haufen gewartet, der sich nach Westen hatte abdrängen lassen, statt die Verbindung nach Osten zu suchen. Es ist aber kaum wahrscheinlich, daß die Illertissener unter ihren Führern Heldelin Christa Blank und Hans Hasenfuß die Vereinigung mit den Leipheimern auf dem Umweg über Babenhausen gesucht hätten, wie Kanz (Chronik von Tissen) meint, sondern es ist hier Bubenhausen zu lesen.

Erbost, zur Plünderung zu spät gekommen zu sein, schlugen die Tisserer alles vollends in Scherben, was die Leipheimer noch ganz gelassen hatten.

Aber schon nahte grausame Vergeltung. Auf die Nachricht vom Vorgehen des Leipheimer Haufens, war am 2. April der Truchsess nach Weißenhorn beordert worden, und als er vernahm, dort nicht mehr nötig zu sein, auf dem nächsten Weg nach Leipheim marschiert. Auf der Steig bei Bühl gegen Fahleheim zu hatten die Bauern gute Deckung durch den Eiberfluß, Moorgrund und Wald, und einen Wall von Wagen gefunden. Und ihr Prediger Wehe sprach ihnen Mut zu: sie stritten um das Evangelium und sie würde kein Spieß nit stechen und kein Schwert nit schneiden und kein Geschoß nit schießen (Knebel"Donauwörther Chronik). Als aber die Reihen der Bundestruppen herzogen, entfiel den Bauern doch der Mut und wollten sie gegen Leipheim fliehen. Während ein Reiterschwadron gegen sie heransprengte, schnitt ihnen aber das Fußvolk den Rückzug gegen Leipheim ab. In einem Jungholz an der Donau wurden bei 3000 Bauern erstochen, viel ertranken in der Donau. Die wenigen die hinüber kamen, fielen den hessischen Reitern in die Hände, die unter dem Ulmer Hauptmann Simon Berger von Oberelchingen herkamen, wo sie den Langenauer Haufen seine Klosterbeute abgenommen. Der Rest des Leipheimer Haufens mit seinem Prediger Jak. Wehe wurde im Städtchen gefangen. Des andern Tages des 5. April hielt der Feldhauptmann zwischen Leipheim und Bubesheim Kriegsgericht gegen 15 Rädelsführer, von denen Jörg Ebner und Jakob Wehe samt 4 Bauern zum Tode verurteilt und geköpft wurden. Leipheim wurde mit harter Brandschatzung belegt, ebenso alle Orte, aus denen sich Bauern beteiligt hatten, wozu noch eine Bundesstrafe von durchschnittlich 6 fl (Wert einer Kuh) auf jedes Haus kam; auch die Herrschaftsinhaber belegten ihre aufständischen Untertanen noch mit besonderen Strafen.

Der Truchsess wandte sich hierauf seinem eigenen bedrängten Gebiete zu, den Baltringer Haufen vor sich hortreibend und zersprengend, dessen Führer Ulrich Schmid in die Schweiz floh, "wo ihn unser Herr seiner Einfalt genesen ließ", wie eine Nonne von Heggbach in gütigem Verzeihen über ihn schrieb. (Könnten wir doch heute 1945 über des verflorenen Großdeutschlandsführer" auch so schreiben!) Der "Bauernjörg" fiel dann am Karfreitag bei Wurzach etwa 7000 Bauern an, die nach Verlust von einigen Hundert Mann die Flucht ergriffen. Der große Seehaufen von 15000 Mann der sich bei Weingarten eingegraben hatte, streckte am Ostermontag die Waffen.

Noch eine Weile dauerte der Kleinkrieg in Mittelschwaben: In der Krumbacher Gegend hatte sich, aufgewiegelt von dem Bauern Lochmaier und geführt von dem erstickten Heidelberger Studenten Martin Bußjäger der Winzerer Haufen, "das rote Fähnlein" gebildet. "Da war die Luft nicht gut", klagt der Weißenhorner St. Leonhardskaplan, da wehte Brandgeruch durch die Täler der Günz, der Mindel und Kamlach, da erleuchteten die Nacht die brennenden Pfarrhöfe, Schlösser und Klöster (Oberschönegg, Ursberg, Münsterhausen) und zeigten den Weg, den das "rote Fähnlein" gezogen. Aber gar bald flatterte über diesen seinen Spuren das Fähnlein der Reisigen des schwäbischen Bundes und auch dieses zeichnete seinen Weg mit dem roten Hahn auf den Bauernhöfen und rauchenden Ruinen. Weißenhorn war das Ausfalltor der Reiter. Am 3. Mai streiften sie über Tiefenbach und Betlinshausen nach Illertissen, und verlangten Unterwerfung; doch waren die Bauernführer nicht anwesend, sie leisteten die Huldigung erst am 15. Mai. Am 10. Mai unterwarfen sich in Oberroth nur 5 Bauern, denen dann die andern Roß und Kühe wegnahmen. Am 17. Mai führten die bündischen Reiter in Tiefenbach Pferde und Rinder hinweg, wobei einige Bauern erschlagen, einige verwundet und gefangen wurden. Doch durften anderntags die Frauen von Tiefenbach und Emmershofen das beschlagnahmte Vieh wieder auslösen. Am 18. Mai plünderten die Reisigen in Unterroth, nahmen Groß- und Kleinvieh mit, erstachen 2 Bauern, kamen auch nach Bergenstetten, wo sich 300 Bauern zusammengerottet, aber in den Wald flüchteten, als einer erschlagen wurde an der Stelle, wo westlich des Dörfleins beim Eingang in den Wald zur Erinnerung daran heute noch ein steinernes Sühnekreuz steht.

Im Juni zogen die bündischen Truppen auf Anrufen der Stadt Memmingen dorthin, die Ordnung wieder herzustellen, und setzten sich da fest, ohne daß die Bauern der Umgebung die Stadt wieder in ihre Gewalt zu bringen vermochten. Inzwischen war der Truchsess von Waldburg auch nach Franken gerufen worden. Erst im Juli kehrte er von dort zurück, auch noch den Allgäuer Haufen niederzuwerfen. An der Donau angelangt, zog er das Günz-tal hinauf und ließ alle Orte plündern, deren Bauern sich noch nicht unterworfen. In Ketershausen brandschatzten die Truppen, erstachen 2 Bauern, führten andere gefangen hinweg, auch alles Vieh, ohne es wieder auslösen zu lassen. Ebenso wurden Oberroth und Osterberg geplündert, während mit Babenhausen gelinder verfahren wurde, da der Truchsess es dem Veit von Rechberg überließ, seine Untertanen selbst zu strafen. Am gleichen Sonntag nach St. Ulrich, am 9. Juli ritt ein Zug Reisinger unter Jos v. Labenberg als Hauptmann und seinen Unterführern Jörg von Rechberg auf Kellmünz und Hans von Rechberg auf Aichen das Illertal herauf. Die Orte der Herrschaft Illertissen wurden geschont, weil sich deren Bauern schon unterworfen hatten. In Herrenstetten fingen sie zu plündern an, in Untereichen steckten sie den Pfarrhof, sowie 2 Häuser und Stadel in Brand. Auch in Ober-eichen fingen sie zu plündern an; doch verhinderte der junge Hans v. R. eine Plünderung der Kirche und Zerstörung des Pfarrhauses. Beide Pfarrer waren schon geflohen, der von Untereichen war nach Stadelhofers Chronik von Mönchsrot noch 1535 ein Wirt in Memmingen. Der Pfarrhof in Kellmünz wurde ebenfalls in Asche gelegt, der Pfarrer später im Allgäuer Haufen gefangen genommen, auf Fürsprache des Moritz von Allmannshofen ward ihm nicht nur das Leben gerettet, sondern er in sein Amt wieder eingesetzt, das er aber bald darauf abermals verließ und einem Weibe anhing.

Der größte Allgäuer Haufen von über 20 000 Mann in guter Stellung bei Leubas verschanzt, wehrte sich 12.-14. Juli wacker gegen Truchsess. Als aber auch der Jörg von Frundsberg von Italien herkommend mit 3000 Mann zum Jörg von Waldburg stieß, gaben die Bauern ihre Stellung auf und zogen sich nach Betzigau, dann nach Durach zurück, wo sie von ihren be-stochenen Führern verlassen, auseinanderliefen oder gefangen genommen wurden, von denen 18 der Kopf abgeschlagen wurde, darunter dem Müller von Unterroth am 24. Juli.

Auch in den einzelnen Kreisen folgte noch ein Nachspiel, das Welt und Geld kostete. Für Mittelschwaben wurde in Weißenhorn Gericht gehalten. Am 18. August brachte Hans v. Rechberg 8 Bauernführer seiner Herrschaft Eichen. Andern Tags führte man sie alle gebunden vors Tor hinaus auf einen Acker: drei wurden geköpft, einer von Untereichen, einer aus der Neustadt bei Aichen und einer von Herrenstetten, doch sind die Namen nicht genannt. Die andern 5 verschonte man auf Fürsprache und gegen Los-kaufssummen. Auch Jörg v. R. zu Kellmünz ließ auf seiner eigenen Richt-statt einem Bauern den Kopf abschlagen, vermutlich dem Anführer des Illertisser Haufens Christa Blank von Filzingen. Die Namen der fünf Be-gnadigten unserer eigenen Herrschaft sind überliefert in einer Urpfehde (d. i. die Anerkenntnis des Urteils, daß kein Versuch gemacht wird, das Ergebnis zu ändern noch sich zu rächen). Sie lautet: "Wir diese Nachbar-nannten Jorig Stierner, Andreas Maier bed von Bergenstetten, Hans Hackl, Michel Schlegel bed von Herinstetten und Hans Rauch von Underaichen bekennen öffentlich mit dem Brief und tun kund allermänniglich : als wir um wohlverschuldeter Sachen und sonderlich um daß wir von unserer Herr-schaft gefallen und den aufrührigen Bauern sonderliche Hilfe und Rat bewiesen und uns in solchem Aufruhr mutwilligerweise übel gehalten und auf Befehl des löblichen Bundes zu Schwaben durch den edlen und festen Heinrich Burkhard von Pappenheim, des heiligen Reiches Erbmarschall, als derzeit des löblichen Bundes in Schwaben über die Ritter verordneten Hauptmanns, unser gnädiger und günstiger Herr fänglich angenommen, hat uns gemeldeter Hauptmann solcher vangknus (Gefängnis), als wir durch den Nachricht(er) (Scharfrichter) ausgeführt worden, gnädiglich entlas-sen und des Lebens gesichert und uns dem edlen und festen Hans v. R. unserm günstigen Junkher und Geschwisterten und auch ihrer Mutter zu strafen übergeben, daß wir ihm untertänig Dank gesagt und hinfüro unser Lebentag fest dankbar sein wollten. Aber bei all dem hätte uns unser

Junkherr Hans mitsamt seinen Geschwisterten und seiner Mutter doch eine Leibstrafe auferlegen mögen, deren wir jetzt durch gnädige Unterthedingen (Vermittler, Fürbitter; von hier an stark gekürzt) auch erlassen wurden. Darum zu billiger Erkenntnis unserer bösen Handlungen versprechen wir der genannten Gefangennehmung wegen niemanden, dem zum Hauptmann des Bundes gewählten Hans v.R., seinen Geschwistern und seiner Mutter oder jemand, der dabei mit Rat oder Tat mitgeholfen, äffern (=nachmachen, ebenso machen) ahnden noch rächen wollen mit Worten oder Werk, Rat oder Tat, mit weltlichen oder geistlichen oder vestualischen (Feme, Wehrwolf!) Gerichten. Wir wollen gegen unsern Herrn und die Seinigen nicht mehr sein, und wenn wir künftig was immer für einen Anspruch oder Forderung hätten, bei Gerichten Recht suchen, wohin wir gehören. Wir wollen auch unserm Junker H.v.R., seinen Geschwistern und ihrer Mutter zahlen 160 fl rheinischer Münz, je 1 Drittel immer 14 Tagen, auf Martini und auf 4 Tag angehender Fasten (zwischen Aschermittwoch und 1.Fastensonntag) und zwar Jörg Stierner 45 fl, Enderle Maier 22, Hans Hackl 45, Michl Schlegel 17, Hans Rauch 31. Und sollen hie mit auch um dieses Geldes bis zur völligen Bezahlung verschrieben und verschafft sein zu guter Sicherheit als Bürgen gesetzt und versetzt Konrad Bartholome Amann zu Unterroth, Hans Humel, Jorig Schreiber beide von Unterreichen, Jakob Rauch von Bettlenhausen, Jorig Schlegel von Heristetten, Jorig Kürchmair, Jakob Weiler, Jorig Praun, Hans Beck und Jorig Kalhart alle von Oberreichen, unsere lieben Freunde und Nachbarn. Wenn wir nicht bezahlen oder hielten, was Gott nicht zulasse, so sollen die genannten Bürgen auf des Junkers oder seiner Amtsleute Mahnung schuldig sein, uns in Monatsfrist wieder gefänglich nach Aichen zu antworten und nicht weniger auch, was an obstehender Summe nicht bezahlt wäre, ohne Widerrede zu zahlen. Und mag man uns strafen als solche, die Treu und Eid, Brief und Siegel nicht gehalten, wovor uns nichts befreien noch decken soll, weder freies Geleit noch Gewalt, Gebot noch Verbot, Gericht noch Recht, weder geistliches, weltliches noch westphälisches, noch sonst kein päpstliches kaiserliches königliches. Indem wir so aller Gnaden und Freiheiten uns begeben. Und wir genannten Bürgen versprechen zu halten und zu vollführen, was in dieser Verbriefung geschrieben steht. Darauf haben wir (Bestraften) und Bürgen einen Eid mit ausgebotenen Fingern zu Gott und den Heiligen geschworen, solches wahr, fest und ungebrochen zu halten, Arglist und Gefährde ausgeschlossen. Und dessen zu wahrer Urkund haben wir gebeten den edlen fürsichtigen ehrsamem und weisen Jorig v.Thürhain, Diepold Schwarz Bürgermeister, Jakob Vischer Kastner zu Weißenhorn, daß sie zur Befestigung ihr eigenes Siegel hier angehängt haben. Weißenhorn, Samstag vor St.Bartolomä des Zwelfboten, der da war 19.August von Christi Geburt 1525.(St.A. Nbg. E.v.Rechbg. 209, K III, 3.)

8. H A N S I. v o n R E C H B E R G.

Beim Abschluß des Bauernkrieges tritt der junge Hauptmann Hans v.R. bereits für sich, seine Geschwister und die Mutter als Vertreter der Herrschaft Eichheim auf, obwohl die Mutter noch lebte, er aber offenbar schon mündig war. Die Mutter scheint bald darnach gestorben zu sein, da sie in der Folgezeit nicht mehr genannt wird. Die erste Zeit nach dem Bauernkriege benützte der junge Herr, die Ordnung in seiner Herrschaft wieder herzustellen. Dazu ließ er auch ein neues Sal(= Soll oder Zahl)Buch anlegen, d.i. eine Beschreibung aller Güter seiner Herrschaft mit ihren zu leistenden Abgaben. Das kam aber erst um 1545 zum Abschluß, ist aber leider nicht mehr vorhanden, war schon in den vielen Streitigkeiten mit den Untertanen zu Ende des 17. Jahrhunderts verschwunden, wenn nicht im 30-jährigen Kriege verloren gegangen, so vermutlich von der Herrschaft selbst beseitigt, um desto willkürlicher die Untertanen bedrücken zu können.

Im ersten Jahrzehnt seiner über ein halbes Jahrhundert sich erstreckenden Herrschaft verwaltete er sie gemeinsam mit seinem Bruder Wilhelm. Am 24. Oktober 1530 belehnte Kaiser Karl V. den Hans v.R. für sich und seinen Bruder Wilhelm mit dem Wegzoll von Filzingen, wie er von alters genommen, und mit der Freiheit der Jahr- und Wochenmärkte, sowie dem Bann und Blutgerichte zu Oberaichen, wie von altershergebracht ist als mit einem kaiserlichen Reichslehen.

Im Kampf und Streit des Lebens ist Hans wohl seines Großvaters Gaudenz getreuestes Ebenbild. Mit all seinen Nachbarn rings um sein Gebiet stand er zumeist in Fehde. Im Westen der unregelmäßige Lauf der Iller und die damit verbundenen Veränderungen und Verschiebungen in den Grundstücken an ihren Ufern brachte von selbst fortwährende Streitigkeiten unter den an ihrem Gestade liegenden Ortschaften und Herrschaften. Schon 1528 kam er in Streit mit den Ehingern auf Balzheim wegen des Waidgangs auf den Teilen jenseits der Iller, die schließlich dahin führten, daß sich Hans mit mehreren seiner Beamten und Diener zu Pferd und zu Fuß nach Sinnigen begab und einige Untertanen der Herrschaft Balzheim gefangen nahm und nach Aichen führte. Der beim Kammergericht in Speyer eingeleitete Prozeß wurde schließlich beigelegt und 1534 über die Grenzen folgender Vertrag errichtet (St.A.Nbg.E 2892): Des FlöSENS und der Einwürfe (Einwerfen des Floßholzes in die Iller) halber in den Tättinger oder Fohrinnen (Forellen ?) Bach haben Hans und Wilhelm v.R. auf Bitten und Begehren der Herrschaft Balzheim aus guter Nachbarschaft zugelassen, daß aus dem Deichselberg, auch Langgehau genannt und aus dem Aichholz dahinter, auch gegen Kirchberg zu aus des Heuglings Gehauen samt dem Grafenberg, etliche Schritt, wo der genannte Dettinger Bach in den lebendigen Illerfluß geht und den Bach hinauf bis zu einer Säule sie das Holz jederzeit einwerfen und flößen mögen ungehindert von der Herrschaft Aichen. Und damit die Herrschaft Paltzen das Holz am Dettinger Bach desto besser einwerfen kann, daß sie von der Grenzsäule an 150 Schritt in dem Neubruch zwischen Iller und Dettinger Bach jederzeit das Holz lagern und herrichten dürfen zum Verflößen, der Platz aber der Herrschaft Aichen mit Eigentum, Obrigkeit Trieb und Tratt zugehört. Sollte die Iller über den Dettinger Bach hinausfallen und den Bach hinwegnehmen, dann soll auf der Herrschaft Balzheim Ansuchen der Inhaber der Herrschaft Aichen 150 Schritt an der Iller hinab oder am Dettinger Bach hinauf gemessen zu einem Platz für's Flossen ausgesteckt werden.

Im Jahre 1536 war die Iller weit ins östliche Tal eingedrungen bis zur Stelle, wo jetzt die Sägmühle Untereichen steht. Das hatte zur Folge, daß das Bett des alten Baches von der Südgrenze der Herrschaft an bis zur Grenze zwischen Untereichen und Herrenstetten trocken gelegt und dafür der neue Mühlbach gegraben wurde.

Im Jahre 1541 folgte dann ein Vertrag über die Schlachtung oder Eindämmung der Iller, 1542 über die Setzung von gemauerten Grenzsäulen in der Au zwischen Untereichen und Herrenstetten einerseits und Unterbalzheim andererseits. Ja Hans v.R. dachte bereits an eine bessere Verbindung der beiden Iller-Ufer-Seiten durch eine Brücke, wie sie erst in unserer Zeit um 1930, also 400 Jahre später in Verbindung mit dem Bau des Kanals der

"Unteren Iller" zustande kam. Wenigstens wollte er einen Steg herstellen was aber die Balzheimer durch die von Ulm und Memmingen zu hintertreiben wußten, daß der Plan vom Reichshofrat abgeschlagen wurde. (Ans.Teufel 1. St.A.Nbg.v.Schwarzenberg 3, S.112) Gegen den Bau einer Brücke wäre gewiß auch sein Vetter Jörg v.R. auf Kellmünz gewesen, weil die dem uralten Brückenzoll in Kellmünz Abbruch getan hätte.

An St.Nikolaus Abend 1539 verkaufte Hans v.R. an seinen Vetter Jörg v.R. ein Gütlein zu Kirchberg, das zur Liebfrauenkirche zu Aichen zinspflichtig war. Der hatte ja ohnehin auf der westlichen Illerseite einen größeren Teil seines Besitzes.

Gerade im Hinblick auf den Bauernkrieg betont Archivar Ans.Teufel, daß Hans v.R. sich seiner Untertanen stets angenommen wie im Streit mit Sinnigen und Balzheim, ebenso seinem Vetter Jörg in Kellmünz gegenüber, daß dieser darüber erobost meinte, die Sache gehe doch nicht den Hans, sondern seine Untertanen an, da es sich nur um den Mühlbach handelte. (St.A.Neuburg.Rent Amt Illertissen 791). Wenn auch die Erinnerung an den Bauernkrieg noch wach war, daß niemand an eine Erhebung gegen ihn gedacht hätte, gab er auch kaum seinen Untertanen Anlaß dazu, kam ihnen bei ihren Klagen über die Wegschwemmung von Grund und Boden durch die Iller im Nachlaß von Gülten entgegen.

Am Montag nach dem Sonntag Oculi (3.Fasten-So.) 1532 schlossen die beiden Brüder Hans und Wilhelm v.R. unter Vermittlung ihres Onkels Wilhelm Güss und des Burggrafen Ulrich zu Burtenbach und Glött mit Ehrhard Vöhlin zu Illertissen einen Vertrag wegen der Jagdgrenzen und des Mühlbachs: Das Jagdrecht sollte der Vöhlin haben von Tissen den Tannenbühl gegen Aichen wärts bis zum Heimerstall, und von da herüber gen Bergenstetten, und von da herab nach Unterroth zur Badstube; die von Rechberg von Aichen herab vom Tannenbühl bis auf die Ziegelgasse und den ganzen mittleren Herdweg hindurch, der ins Ried geht, und vom Herdweg herüber zum Weiler ob Buch. Den Mühlbach sollen die Inhaber des Schlosses Aichen wie er auf die Mühlen von Ober- und Unteraichen fließt, durch ihren Grund und Boden den Lauf gegen Erhards Vöhlin Mühlen räumen und laufen lassen und den aufgeworfenen Ablaßgraben wieder verschlagen. (St.A.Nbg.v.Schwarzenberg 2,367).

Im Jahre 1535 und 1536 kam es auch wegen des Grafenwaldes zu einem Streit zwischen den Brüdern Rechberg und dem Herrn auf Illertissen: Im Jahre 1535 hatte Junker Erhard v.Vöhlin das Geäcker (Eicheln für die Schweinemast) in dieser zur Herrschaft Illertissen gehörigen Waldung seinen Untertanen zu niessen verliehen und verkauft. Dessen ungeachtet verboten die beiden Brüder Rechberg auf Oberaichen den Dattenhausern, die damals dem Gaudenz v.Rechberg auf Osterberg unterstanden, bei Strafe in den Grafenwald zu treiben, ohne daß die vorigen Inhaber von Oberaichen ein solches Verbot sich je angemäßt haben. Weiter nahm der Amann zu Oberaichen mit andern im Sept.1535 dem Hirten von Illertissen ein Schwein aus seiner Herde, als er sie im Grafenwalde weiden ließ, das zwar auf des Vöhlin's Anfordern wieder zurückgestellt wurde. Doch hinderte darauf der Amann von Obereichen "selbsiebend" den Hirten von Illertissen mit Gewalt am Zutreiben, während andere zu Roß und zu Fuß mit gewehrter Hand sich versteckt hielten, obgleich der Durchtrieb nie gehindert worden war. Am Mittwoch nach St.Ulrichstag am 5.Juli 1536 schon auf 5 Uhr vormittags war nach Buch in des Feigenbutzen seligen Herberg eine große Zahl Zeugen, 19 v.Illertissen und 8 aus den andern benachbarten Orten zum Verhör geladen, auf Freitag den 7.Juli auch die beiden Rechberg-Brüder auf 5 Uhr vormittags. Diese behaupteten, daß ihr Vater bereits mit den Vorbesitzern von Illertissen, den Grafen von Kirchberg, wegen des Geäckers im Grafenwaldⁱⁿ Streit gewesen sei, der verglichen wurde. Die Besitzer von Illertissen seien nie in ruhigem Besitz des Geäckers gewesen, und daher auch nicht berechtigt, über die Felder u. Wiesen und Früchte der Oberaicher Untertanen in den Grafenwald zu treiben. Das beschlagnahmte Schwein hätten sie wieder zurückgegeben und die Gegenseite sei mit der Annahme des Schweines zufrieden gestellt gewesen, Gewalt sei nicht angewandt worden. Tatsächlich hatte schon Gyss v.Gyssenberg, der Onkel und Vormund der Eichheimer Brüder in einem Schreiben vom Jahre 1514 an Schweickhard von Gundelfingen verlangt, daß er den Hans v.Montfort als

Inhaber von Illertissen (Erben der Grafen v. Kirchberg) zum Vergleich mit seiner Schwester Maja veranlassen soll, wofür der Aftermontag vor St. Simon und Juda in Dyssen anberaumt worden. (St. A. Nbg. E 2888). In der Folgezeit ist dieser Bruder Wilhelm nicht mehr genannt, in Rom früh gestorben.)

Neben der inneren Ordnung in seiner Herrschaft war Hans v. R. bestrebt, den Güterbestand derselben nicht nur zu erhalten, sondern wo möglich noch zu vermehren. Zwei Jahrhunderte waren verflossen, fünf Generationen gekommen und gegangen, seitdem sein Ahnherr Konrad der Biedermann als erster seines Edelgeschlechtes südlich der Donau, im Illergau zunächst Fuß gefaßt. Von Geschlecht zu Geschlecht hatte der zähe Stamm aus der Rauhen Alb weiter und weiter seine Äste und Zweige ausgebreitet über die schwäbischen Lande. Im 15. Jahrhundert hatten die Rechberg in Mittelschwaben mehr Landbesitz an sich gebracht als irgend ein anderes Adelsgeschlecht. Aber etwa mit dem Jahre 1500 war der Höhepunkt erreicht. Von da an bröckelte der Besitz wieder ab. Schon vor 1500 war ihnen die Pfandschaft Weißenhorn wieder entglitten, kurze Zeit unter Herzog Georg dem Reichen als wichtigster Posten im Schwabenland selbst betreut und befestigt, dann aber an Österreich verloren, das es gar bald an die Fugger verpfänden und schließlich verkaufen mußte. Mindelheim war an die verschwägte Familie Frundsberg abgegeben worden und so dem Babenhauser Zweig nur mehr Babenhausen selbst als Lehen von Württemberg geblieben. Der neu aus dem Gewerbe- und Kaufmannsstand herausgewachsene Adel der Städte Ulm, Memmingen und Augsburg streckte nun seine mit Gold und Edelgestein reich gefüllten Hände aus nach dem Besitz des absterbenden schwäbischen Uradels, und auch nach dem Besitz des so stolzen und doch bereits sinkenden Hauses Rechberg. Hatte das Memminger Kaufmannsgeschlecht der Vöhlin auf Frickenhausen am Vorabend des Bauernkrieges aus den Händen der Erben des ausgestorbenen alten Grafengeschlechtes der Kirchberg Illertissen an sich gebracht, so langte bald nach der Niederwerfung der Bauern das Augsburgische Weber und Handelsgeschlecht der Fugger nach Babenhausen, dem Lehen von Württemberg wie nach Brandenburg-Dietenheim, dem Lehen von Österreich. Wohl keiner der Rechberg, die noch auf schwäbischen Burgen saßen, hat dies so bitter empfunden als unser Hans v. R. auf Eichen, dem ältesten Sitze der Rechberg südlich der Donau, von dem aus sie ihren Eroberungszug durch Mittelschwaben begonnen.

Ein Brief aus Kempten vom Ende des Jahres 1538 von offenbar sehr befreundeter Hand ist wohl der Wiederhall einer Klage aus dem tiefsten Herzensgrund des Herrn auf Eichen, einer Klage zunächst darüber, daß Herzog Ulrich von Württemberg für sein Lehen Babenhausen eine höhere Summe verlange, nachdem Jerg v. Rechberg 24 000 fl geboten. Der Schreiber fürchtet, daß Gaudenz v. R. den Kauf nur aus des Fuggers Säckel leisten könnte. Damit der Herr auf Eichen weniger betrogen werde, wenn Gaudenz vor Austrag der Sache verkaufen würde oder die Güter in andere Hände kämen, wäre es besser, wenn er selbst die 4000 fl zu erlegen schuldig wäre und mit dem Fugger nichts zu tun hätte. Er solle sich eine gute Zinsverschreibung errichten und Gaudenz um die 4000 fl Hauptgut und Zinsen seine eigenen Güter und nicht Babenhausen zum Unterpfind einsetzen, es gehe darnach mit Babenhausen, wie es wolle. Würde aber Gaudenz Schloß oder Markt Babenhausen, einzeln oder zusammen, mit oder ohne Recht, über kurz oder lang abgedrungen, so könnten ihm und seinem Bruder die 4000 fl abgeschnitten werden. Der Berater macht dann einige Vorschläge über die ihm vorgelegten Kaufbriefs-Entwürfe, wonach Gaudenz auf eine Forderung der 30 000 fl von Hans nicht mehr Anspruch hätte, wenn er Babenhausen nicht "erobert" könnte. Es handelt sich auch um die Bürgschaft des Vaters Albrecht für den Vater des Gaudenz (Hans v. R. auf Brandenburg und dann Babenhausen, genannt der Reiche). Soviel ist aber aus dem Brief herauszulesen, daß der Mangel an Geld dem Geschlechte Babenhausen nicht mehr zu halten vermochte gegenüber der damals reichsten Familie in Schwaben, ja wohl in deutschen Landen überhaupt. Schon im folgenden Monat vollzog sich der Verkauf und Übergang Babenhausens an die Fugger. Dazu sei noch die Bemerkung des Weißenhorner Chronisten Thoman angeführt, daß am 21. I. 1539 an die Erben des Veit v. R. auf Babenhausen, nämlich Georg v. R. auf Kellmünz und die Brüder Hans und Wilhelm zu Oberaichen, was die Sage sei, jedweder 17 000 fl geerbt und für Babenhausen und Brandenburg vom Fugger ausbezahlt erhielten.

Hans selbst vermochte ja seinen eigenen Besitz noch zu erhalten, ja zu erweitern, aber doch nur auf Kosten seines Veters um den Teil, um den die eigentliche Herrschaft Eichheim bei der Teilung um 1507 geschmälert worden. Am Donnerstag nach Laurenzi 1550 erwarb Hans von seinem Vetter Christoph v.R. zu Osterberg das Dorf Tattenhusen mit Zugehörungen und 2 Fischwassern zu Felhain und Bless und das Pfarrlehen (Besetzungsrecht) zu Herenstetten um 11 500 fl. Der Einschluß des Edelguts Wolfenstal in den Kauf wurde damals schon beabsichtigt, weil es aber Witwensitz war, konnte es erst am 3. Juni 1664 abgetreten werden. Beim Verkauf hat aber der Verkäufer an jährlicher Gült in Dattenhausen irrtümlicherweise 10 Malter Roggen und 2 fl 30 kr Wiesgeld und an den beiden Fischwassern an jährlichem Zins und Wassergeld 10 Pfund Heller zuviel berechnet, worüber sich die Vettern am 20. Sept. 1550 gütlich vertrugen. Hans begnügte sich für diesen Entgang mit der jährlichen Lieferung von 5 Malter Roggen unablässiger Gült in das Schloß Illereichen unter Sicherstellung von des Verkäufers eigenen Gütern in Illertissen, die von Hans Wirt, Veit Vogt, Lenz Thoman, Hans Weitmann, Barbara Schmid und Anna Hecklin zu Lehen getragen wurden, und nach einem Tausch und Wechselbrief des Jörg v. R. zu Kellmünz vom 12. Mai 1540 dem Hans verpfändet werden. Am Schluß läßt der Verkäufer noch beifügen, daß er bisher auf dem Hof zu Wolfenstal zu besserer Gelegenheit allwegen einen Hund unterhalten, der aber seinem Vetter Hans zuwider gewesen mit seinem "geschray und gebölder", an seinem Waidwerk mit Umherstreifen in seinen Hölzern Nachteil zugefügt und Unfreundschaft und Widerwillen gemacht hat, dafür fürder mehr Freundschaft gepflanzt und Widerwillen abgestellt werden möge, hinfüro zu ewigen Zeiten weder ich noch meine Nachkommen oder sonst jemand auf dem Hof und den Gütern zu "Wolfenstal" ohne Erlaubnis des Herrn von Aichen einen Hund halten dürfe. (St.A.Nbg.K III,4,fasc.215) Die Urkunde ist ein Schulbeispiel von Monstrosität an Größe 70/50 cm und Wortreichtum. Im gleichen Faszikel ist eine Urkunde vom selben mächtigen Umfang mit einem Protest des kaiserlichen Rates Hans v. R. gegen seinen Vetter, den im Namen seines Herrn Vogt Joachim Schad vor dem Ulmer Notar Gallus Spenlin verkündete, der uns besagt, daß der Friede der Vetter nicht allzulang anhielt, obwohl sie 1550 des Jagens wegen noch einen eigenen Vertrag abschlossen.

Darin haben sich die Gevetter Hans v. Aichain und Christoph v. Osterberg, damit sie nicht in Unfreundschaft einwachsen, heut freundlich und vetterlich vereint und verglichen und vertragen, mit Ausnahme der Injurien, die sich Hans noch vorbehalten, daß diese Streitigkeiten alle aufgehoben sein sollen. Des Waidwerks wegen haben sie eingewilligt, daß Christoph einen Hasen, den er im Feld sitzen oder treiben sah, mit 2 Windhunden hetzen darf, aber nur er allein, ebenso mit einem Vogelhund und Sperber eine Wachtel oder Hen wohl beißen und fangen darf, aber verhüten soll, daß die Hunde dem Wald zulaufen, auch keine ungebührlichen Bölvler halten soll, Christoph auch die Frevel in jenem Feld nicht strafen soll. Wo sich aber sonst Frevel von Waidwerk zutrügen, soll ihre Bestrafung dem Christoph und seinen Erben zustehen. Wo aber das Ried anhebt, soll alle Jurisdiktion u. Strafe dem Hans zustehen. Ferner wurde vereinbart: Was vermöge des Vertrags vom Aftermontag nach St. Barbaratag 1514 durch Adam v. Fronsberg bestimmt daß die von Aichain zu ihrem Vieheintrieb in den Grafenwald den Mühlweg und das Gäblein auf- und abtreiben und dasselbe zu verschränken haben, hat Christoph von Osterberg den Aicheimern zugestanden, daß sie das Durchtriebsrecht weiter haben, zur Unterhaltung der Einschränkung des Gäbleins am Mühlweg nicht mehr schuldig sein sollen.

Ein paar Jahre später, Montag nach Lichtmeß, 6. Febr. 1553 vergleichen die beiden Vettern von Aichen und Osterberg sich über das Peterholz u. die Jagd, wobei sie auch das Bekenntnis ablegen müssen, daß sich darüber längere Zeit Irrungen und Späne zugetragen. Soviel das Peterholz unter dem Kirchsteig anbelange, sei das vor Jahren einmal von Christophs Vater abgehauen worden in der Meinung, es gehöre dem "Heiligen" von Osterberg (man sieht hier, wie ungeniert der Osterberger Vetter zugibt, daß er dem Heiligen v. Osterberg, dem hl. Petrus, daher heißt es ja Petersholz, sein Holz leichter hätte abhauen dürfen als seinem Eicheimer Vetter.)

Dagegen konnte Hans v.R. sich auf einen Vertrag vom 9.II.1510 unter Zeugeschaft des Mindelheimer Vogtes Hans Haintzel berufen, daß soviel von dem Walde unter dem Kirchsteig liege, seinem Vater, jetzt also ihm gehöre (? nur dem Jurisdiktions- und Jagdrecht nach !) und er sich auch erinnere, daß der Wald in demselben Jahr, da sein Vater gestorben, abgehauen wurde (aber daran scheint er sich nicht mehr erinnert zu haben, daß man damals dem hl. Petrus zu Osterberg als Ersatz für diesen ihm entfremdeten Wald einen andern zugesagt hat.) Auch über den Donnerstag nach St. Lorenz 1550 abgeschlossenen Jagdvergleich im Osterberger Feld war wieder Streit entstanden. Darum haben sie sich dahin verglichen: Christoph v. R. überläßt das Petersholz und soviel von demselben unterhalb des Kirchsteigs in dem Reifental gegen das Reutmad zuliegt, dem Hans v.R. unter Verzicht, auch für den "Heilig" v. Osterberg (!). Das Waidnieren im Osterberger Feld betreffend, soll eine Linie vom Birkengehau des Hans v.R. zum Osterberger Ziegelstadel und von da zum Schleif- oder Hohlweg, der von Osterberg ins Feld hinaufführt, dann der Weg von Osterberg nach Unterroth die Grenze sein, unterhalb der dem Inhaber der Herrschaft Eichheim, oberhalb der dem Herrn von Osterberg Jurisdiktion und Waidwerk gehören soll. Bei dieser Gelegenheit gestattet Hans v.R. seinem Vetter, der einen namhaften Holzverkauf mit Ulmern abgeschlossen, daß dieses Holz beim Fischwasser des Hans v.R. zum Verfließen eingeworfen werden darf. Hans bezahlt seinem Vetter noch 100 fl fürs Waidwerk im Osterberger Feld. Für Jagdfreunde sei noch bemerkt, das im Waidwerk inbegriffen war, Klein- u. Großwild mit Hetzen Baissen Jagen Schießen Voglen Löchsin Abschrecken Gepolder und Geschray zu jagen. (Das hier genannte Petersholz, oder Petershölzle ist nicht zu verwechseln mit dem großen Wald am Petersberg in der Herrenstetter Flur, das dem "Heiligen Peter" von Untereichen gehört, durch den ja auch ein Kirchsteig geht, der besser bekannt ist, als der zwischen Filzingen und Osterberg im Reifental, der Grenze beider Herrschaften. J./O. Wenigstens mit einem Nachbarn fertig zu werden, soll hier der Protest v. 1567 des Hans v.R. durch Joachim Schad und dem Ulmer Notar Gallus Spenlin folgen: Nachdem sie den Schloßherrn in Osterberg nicht angetroffen, haben sie ihn in des Wirts Hans Vogel Haus, unter dem Tor des Schlosses gelegen, vor dem Vogler (Jäger) Hans Vogel und dem Ammann Gedeon Lehlin in Gegenwart des Adam Miller von Niederdorf und Balthus Theiß von Unterroth laut verlesen: Daß zuwider dem Kauf vor 17 Jahren, in den auch das Gut des Martin Wollaib von Dattenhausen inbegriffen war, Christoph v.R. die Früchte auf diesem Gut habe schneiden lassen. Am 23. Juli 1569 mittags zwischen 4 und 5 Uhr erschien vor demselben Notar im inneren Schloßhof zu Aichen Magister Gregor Klammer, derzeit Vogt des Hans v.R. Gegenprotest zu erheben gegen die Beschuldigung, er habe des Christoph v.R. Bauknecht und Leute mit bewehrter Hand und Gewalt von Jakob Mayers, zuvor Martin Wollaibs Acker zu Dattenhausen zu Unrecht abgetrieben, da in seinem Kaufsvertrag nichts von dem steht, was sein Vetter Christoph und dessen Mutter des Gutes zu Wolfenstal halber "gemartzelt", mit dünnen Worten zu sagen: er habe das Gut teuer genug erkaufte und gestehe nicht zu, daß aus Martin Wollaibs Gut mit seinem Wissen dem Vetter Christoph und seiner Mutter ein Leibgeding, Geld oder Gült bezahlt würde. Wenn der Vetter durch seinen Notar habe melden lassen, daß er (Hans) großen Frevel getrieben, so habe er nur sein Recht gewahrt. Und wenn sein Vogt vor des Christoph Haus zu Wolfenstal gerückt und mit bewehrter Hand in den Samenfeldern auf und abgeritten und viele hochmütige Dreu(Droh-) Worte ausgegossen, so habe er das nicht befohlen und werde der Vogt selbst zu verantworten wissen. Zur Bereinigung der übrigen Fragen schlug Hans folgende hohe Herren vor: Kardinal Bischof Otto (Truchsess v. Waldburg) von Augsburg und Herr auf Ellwangen, Herzog Ludwig v. Wirtemberg und den gefürsteten Abt Georg v. Kempten. Nachdem er diesen letzten Protest seinen eigenen Untertanen zur Kenntnis getan, mußte der Notar und Magister ihn zu Osterberg dem Herrn und seinen Untertanen verkünden. Wielange mag dieser schon zweijährige Streit noch weiter gedauert haben?

Auch westlich der Iller kam Ritter Hans v.R. in Jagdstreitigkeiten: Auf Johannistag 1550 hat er in den Auen des Kirchberger Forstes einen Hirsch angetroffen und zwischen Sinnigen und Oberkirchberg das Wildzeug gerichtet und abgefangen, wobei etwa 80 Mann zu Fuß und 7 zu Pferd bei ihm gewesen.

Dieses vermeintliche Jagdrecht kam nach einem Schreiben des Sebastian Westernach daher, daß bei Zeiten des Herzogs Georg in Bayern des Hans v.R. Vater Albrecht Pfleger zu Weißenhorn und sein Bruder Hans v.R. Pfleger zu Kirchberg gewesen, sodaß die beiden Brüder, der eine zu Aichen der andere zu Brandenburg nach ihrem Gefallen im kirchbergischen Forst gejagt und niemand etwas dagegen gesagt und gehandelt. Später war Walther von Hiernheim Pfleger zu Kirchberg, der nach dem Absterben Albrechts v.R. der Vormund der Witwe zu Aichen gewesen. (Auszug aus dem Schreiben des Seb. Westernach v. 11. Juli 1551, St. A. Nbg. 2889). In seiner Antwort vom 24. Juli beruft sich Hans v.R. darauf, daß er wie seine Voreltern von altersher allda gejagt, gerichtet und gefangen hätte. Schon Schweikhard von Gundelfingen hatte sich im Schreiben vom Dienstag nach Laetare 1538 an die österreichische Regierung über die Brüder Hans und Wilhelm beklagt, daß sie sich unterstanden, jenseits der Iller in den Auen zu jagen und ihm erwidert worden, daß ihnen das zustehe, wie ihrem Vater Albrecht. Als des Schweikhard Schwager Graf Johann von Montfort den Forst inne gehabt, sei die Iller allwegs die Grenze gewesen und habe er und Graf Montfort die Jagd sehr gehandhabt. Doch sei die Iller damals ein sehr unbeständiges Wasser gewesen, und daher haben die Rechberg in jener Zeit den Auen nach auch über der Iller gejagt, aber Graf Joh. v. Montfort und er hätten ihnen das nicht zugestanden, was der alte Knecht Hans Jäger zu Balzheim genau wisse.

Am 24. Juni 1559 erhielt Hans v.R. auch ein Jagdrecht außerhalb seines Gebietes bei Ober- und Unterroth und der Kapelle von Matzenhofen. Darüber stellt er einen Revers aus: Kaiserlicher Rat geworden hat er auf seine Bitte und auf ein gegebenes Anlehen von 22 000 fl an Kaiser Ferdinand zu gegenwärtigen Kriegs- und anderen Ausgaben für sich und seine Erben auf 15 Jahre lang und solange die 22 000 fl bei Majestät und deren Erben liegen bleiben, jährlich zu ordentlicher Jagdzeit an den Hölzern und Vorlochern bei Ober- und Unterroth und bei der Capellin zu Matzenhofen das Jagdrecht erhalten auf 3 gute jagdbare Hirsche, 3 jagdbare gute Schweine und 3 gute Pachen, desgleichen doch dem Wildbret ohne Schaden auch auf 3 Rehe. Die Zeit der Jagd ist vorher dem Forstmeister oder Knecht anzuzeigen. Was er mehr geschossen, muß entweder auf das nächste Jahr angerechnet oder abgeliefert werden, was er zuwenig geschossen, darf er im folgenden Jahr nachholen. Wenn bei der Hatz der Schweine oder Pachen der eine oder andere Frischling ohne allen Willen ins Zeug fällt, sollten sie nicht angerechnet werden. Er soll das "Geiad" in waidmännischer Weise halten, aber sonst keine Pirschbüchsen in den Wald mitnehmen. Wenn er aber Wölfen Abbruch tun und die fangen wolle, soll es ihm unter möglichster Schonung des anderen Wildes mit Wissen des Forstmeisters Albrecht Schenk von Stauffenberg, an den entsprechende Weisung ergeht, zugelassen sein.

Im Jahre 1555, am Montag nach Cantate kaufte Hans v.R. von Michael Eberlin zu Dattenhausen dessen Haus, Hofraitin, Gärtlein und Krautgärtlein um 61 Pfund Heller für drei ledig und unverkümmert rechteigen, doch seiner Gnaden laut Register, Sal- und Zinsbüchern zinsbar, reißbar, dienstbar und botbar und mit aller Obrigkeit zugehörig. Es wurde darauf dem Theiß Burckhard geliehen.

Zu den Jagdstreitigkeiten, die schon um 1540 zwischen Hans v.R. und Anton Fugger auf Kirchberg-Weißenhorn begonnen, kamen 1554 Zwiste über die Gerechtsame in Unterroth, als Georg Fugger durch seine Beamten die Rechberg-Mühle visitieren, Gewicht und Maß untersuchen ließ, also Jurisdiktionsrechte auch über den Rechbergteil in Unterroth beanspruchte. Hans v.R. berichtete darüber seinem Lehensherrn, dem Kardinalbischof Otto v. Augsburg. Dieser aber schloß mit dem Grafen Fugger am 19. Nov. 1556 einen Vertrag ohne seinen Lehensmann H. v.R. dazu beizuziehen. Darin wurde dem Fugger die niedere Gerichtsbarkeit in den Dörfern Unter- und Oberroth und den Weilern Schalkshofen und Unter-Schönegg überlassen, die aber bald auch auf die Güter jenseits der Roth ausgedehnt wurde. (St. A. Nbg. Adel v. Schwarzenberg 3. S. 97 - 100.)

Ein ähnlicher Jurisdiktions-Streit entstand mit dem Abt von Roggenburg wegen Tafertshofen. Seit frühesten Zeiten hatten die Inhaber der Herrschaft Aichen schon unter den Edelfreien von Aichheim Güter in Tafertshofen, dessen Pfarrer oder Kirchherr ja auch der Domherr Ulrich v. Eichheim war.

Die höhere Gerichtsbarkeit lag in den Händen der Markgrafen von Burgau, die niedere nahm der Abt von Roggenburg als Inhaber des größeren Teiles des Dorfes in Anspruch, doch nicht ohne Widerspruch. Nach einem Prot.v.28.Mai 1557 hat sich Abt Johann vor seinem Ammann und dem Gericht zu Breienthal eine Rechtfertigung gegen Hans Motz von Tafertshofen geben lassen, bei dem der Motz mit Endurteil zu 30 Pfund Heller schuldig erklärt wurde. Als Motz am Samstag vor der Herrenfastnacht vom Krumbacher Markt heimkehrte, wurde er zwischen Oberwiesenbach und Tafertshofen gefangen und wie ein Übeltäter gebunden und nach Roggenburg in hartes Gefängnis gelegt durch 5 Wochen. Der Oberamtman verlangte von dem Gefangenen, daß er sich über alle Streitigkeiten mit dem Abte in Güte vertrage, wogegen sich der Motz wohl zur Zahlung der 30 Pfund erboten, wenn er eine Gegenforderung von 28 fl abrechnen dürfe, und nicht zu weiteren 10 Pfund wegen Hinausrückens seines Gartenzauns, weil er darüber ohne Wissen seines Lehensherrn von Aichen nicht sich verantworten könne, ebenso nicht zur Bezahlung von 61 Reisstumpen (Stänglein) zu je 3 fl, die seine Buben aus dem Wald geschleift. Auch weigerte er sich, den Abt als seinen alleinigen Lehensherrn anzuerkennen, da er den Auftrag habe, sich in keine Verhandlungen einzulassen und lieber im Gefängnis verfaulen wolle, als seinem Herrn das Gelöbnis zu brechen. Am Sonntag Invocabit kam wieder der Amtmann und Büttel von Breienthal, zogen ihn hinauf in den Turm und drohten ihm noch härtere Strafe "die Meissen" an, in die er auch auf 8 Tage kam, da er nicht nachgab. Nicht einmal eine Decke wurde ihm gereicht bei der damaligen großen Kälte und täglich nur 3 Wassersuppen und 1 Stücklein hartes Brot. Darnach drohte ihm der Schreiber, daß einer aus Innsbruck herauskäme, der nicht so gütlich mit ihm verfahren werde. Nach weiteren 8 Tagen kam der Abt selbst mit einem Notar und 6 Männern, stellte dieselben Forderungen, ließ durch den Notar Protest erheben, daß der Motz sich auf des Junkers Hans Gerichtsbarkeit berufe. Und möge den Gefangenen der Teufel oder seine Mutter holen, so wolle er an seinem Tod keine Schuld haben, da er ihm einen Vergleich vorgeschlagen, wozu Hans v.R. (von dessen Seite diese Darstellung wohlbeachtet ausgeht!) hinzugefügt: er überlasse es den Rechtsgelahrten, ob man bei den Ungläubigen und Türken einen solchen geistlichen Vater finde. Motz beharrte darauf, nur die 30 Pfund Heller bezahlen zu wollen, worauf man ihn wieder in die "Meissen" sperren ließ. Am Freitag kam des Motz Töchterlein Walburg und brachte dem Vater Trost vom Junker und rief in sein Gefängnis hinein, er solle nur keck sein und sich nicht ergeben, der Junker werde Leib und Gut für ihn einsetzen. Deshalb wurde das 11-jährige Kind auch bis zum Abend gefangen gehalten, was doch unerhörlich tyrannisch und türkisch sei, und bei tiefen Schnee und kaltem Wetter erst abends heimgeschickt. Der Abt hat das Kind selbst erschreckt im Gefängnis mit den Worten: Gelt es ist gleich, ob dein Vater im Gefängnis stirbt oder man ihn ertränkt, worauf es entgegnet: Der Vater hat nichts getan, weshalb man ihn ertränken dürfe. Am Samstag ließ der Abt durch seinen Büttel und Baumeister dem Motz sagen, es sei bei ihm Melcher von Reisenburg, der den Rechberg vor dem Kammergericht zu Speyer schwer verklagt. Aber Motz blieb fest, wenn auch das Gefängnis sein Kirchhof werde. Am folgenden Tag kam mit dem Abt sein Oberamtman und der Ammann von Breienthal, Junker Heinrich von Roth, der Schwager des Hans v.R., der den Gefangenen losließ gegen Urfehde und 1 fl Fähgeld, obgleich der Motz in seinem Trotz beharrte.

Wir haben hier nur die einseitige Darstellung. Ritter Hans in seiner gewalttätigen Art hat gewiß nicht so ruhig das hingenommen, hat ja dem Motz schon durch sein Kind seinen Beistand in Aussicht gestellt. Aus des Rechberg Klageschrift an den Kaiser vom 20.Dezember 1562 (St.A. Nbg.E 2920) geht auch eine solche Gewalttat hervor, wenn gleich in mildes Licht gestellt. Er habe von seinen Voreltern in Tafertshofen Leute und Güter ererbt und über sie allzeit die niedere Gerichtsbarkeit in ruhigem Besitz gehabt (?) ohne daß ein Abt von Roggenburg oder jemand anders darüber sich etwas an-gemaßt hätte. Nur wegen der weiten Entfernung hätten seine Eltern und er dem Abt gestattet, bis zu 5 Schilling zu strafen. Demgegenüber habe der jetzige Abt Johann Georg 1559 sich unterstanden, ihm diese niedere Gerichtsbarkeit abzuspochen. Der Abt habe 1562 durch seine Richter zu Breienthal den Rechberg-Untertanen den Kaufbrief des Gaudenz v.R. zu Osterberg über den Kirchensatz und einige Güter vorgelegt und begehrt, daß ihm die Richter

zu Breienthal die niedrige Obrigkeit auch über die rechbergischen Untertanen zugestehen. Dagegen habe er protestieren lassen und seinen Untertanen besonders dem Hans Thoman genannt Bauer, der auch zu den Richtern in Breienthal gehörte, verboten, jemand anders als ihm zu gehorchen. Dem ungeachtet haben die Richter zu Breienthal ihm die Gerichtsbarkeit ab und dem Abte zugesprochen. Darnach habe er seine Tafertshofer Untertanen auf sein Schloß nach Illereichen beschieden. Thoman habe da bekannt als Mitrichter in Breienthal gegen ihn seinen Herren gestimmt zu haben, und das, obgleich er noch 1559 beim Reichstag zu Augsburg mit einem anderen Tafertshofer, eben dem Hans Motz vor Hans v.R. mit einer Bitte erschienen, seine Untertanen zu schützen, weil der Abt in sie dringe, den Rechberg zu verleugnen und ihn, den Abt als Schutzherrn anzuerkennen. Da habe er ihn in einer gewärmten Stube verwahren, ihm Bett, Essen und Trinken geben lassen. Nachdem er mit seiner Verwandtschaft um Gnade und Entlassung gebeten, habe er von ihm Urphede, Eid u. Bürgschaft von seinen Verwandten verlangt. Vor dem Halsgerichte (1) am 24. November sei Thoman vor Amtmann Jörg Braun von Unterroth auf den Boden niedergefallen und habe unter großem Heulen die Richter und Umstehenden um Gottes Willen angefleht, für ihn Fürbitte einzulegen. Daraufhin habe er das peinliche Verfahren (weil der Thoman als Mitrichter nach Gewissen und Recht gestimmt!) eingestellt und den Thoman um 150 fl (Wert von 15 guten Kühen!) und Steigerung seiner geringen Gülden, Auf- und Abfahrten gestraft, weiter, daß er sich der Wirtshäuser enthalte. Damit habe er nach kaiserlichem und Reichsrechte gehandelt, wonach ein "Malefizischer" an allen Orten von seiner Obrigkeit gefaßt werden könnte. Sein Weib und seine Verwandten hätten dem Landvogt und Rentmeister der Markgrafschaft Burgau eine erdichtete und ehrenrührige Bittschrift gegen ihn übergeben, daß dieser ihm ein scharfes Schreiben geschickt, den Thoman bei seinen Rechten zu lassen, die Urphede und den neuen Lehensbrief herauszugeben und sein Recht zu Burgau zu suchen, wenn er Forderung habe, zumal Thoman ihn beschuldige, er habe ihn mit listigen und trüglichen Worten hintergangen und zur Urphede gezwungen. Er aber habe ihn nicht zu streng bestraft und damit auch nicht in die dem Kaiser als Markgrafen von Burgau zustehende höhere Gerichtsbarkeit eingegriffen. Während diese Sache bereits auf dem Klageweg lief, ereignete sich ein neuer Zwischenfall: Am 19. März 1563 ging des Rechberg armer Tafertshofer Untertan Alexander Jung von Wallstetten über Stoffenried und Ober-Wiesenbach, "das heilige Almosen in diesen großen theuren (Teuerung) zu suchen". Da rannten ihm der Ammann Mang Vogel von Roggenburg und der Amtmann von Breienthal nach mit frechen Schmähworten, daß die Rechberg-Untertanen Schelmen seien und Lug vortragen. Als der arme Mann über einen Zaun den berittenen Amtsleuten entrinnen und in einem Hause Schutz suchen wollte vor diesen Hunden, sah ihn der Roggenburger Ammann hinter einem Strohschaub, stieg vom Gaul, schrie, daß er schuldig sei, weil er fliehe, schlug ihn mit dem Faustkolben nieder, führte ihn durchs Dorf, noch mehr auf ihn einschlagend, wenn nicht der Pfarrer und andere Leute ihn gehindert, und auch der Ammann Vogel zur Ruhe gemahnt und gesagt, er habe ihn genug gebleut, daß ihm eine Achsel abgeschlagen sei, hätte er ihn noch tot geschlagen. (St.A.Nbg.E 2920).

Trotz solcher Missetaten der Gegenseite waren Recht und Richter nicht für Hans v.R. Aus einer Instruktion für die Verhandlungen an seinen Anwalt Peter Hofer vom 21. Nov. 1564 geht hervor, daß der Amtmann von Breienthal im Pfarrhof von Tafertshofen (also unzweifelhaft in des Abtes Jurisdiktionsgebiet) mit "thruckenen" (unblutigen) Streichen geschlagen wurde. Das sei aber ohne Befehl und Wissen seines Herrn geschehen. Man sei erst mit Worten aneinander geraten und die Diener Rechbergs hätten dann "unschädliche Streiche" gegeben. Man sei erbietlich die Sache zu vergleichen. Sofern der Abt diejenigen, welche den jungen Motz aus seiner Behausung auf rechbergischem Eigentum und niederer Gerichtsbarkeit gefangen, gebunden, geschlagen und verletzt, desgleichen auch seinen Vater verwundet, dem Rechberg und den beiden Motz gegenüber gestellt, wolle Rechberg seine Diener auch stellen.

Des Abtes Suppenfresser hätten dabei viel ärger auf rechbergischer Obrigkeit mitgeschlagen, obwohl die Ritterschaft sich für den genug bestrafte Motz verwendet, ja noch mehr in Trotz und Hochmut am selben Tag durch den Ammann und 3 Drescher einem Rechberger Untertan mit Gewalt ausdreschen u. das Getreide wegführen lassen für die noch kaum fällige Gült. Was der Abt getan, sei offensiv, was der Rechberg getan sei defensiv. Aber gleichzeitig wird doch der Rat gegeben, auf andere Streitigkeiten nicht hinzuweisen, weil sich sonst der Potentat (hohe Herr, Erzherzog) allerlei Gedanken machen könnte (über den großen Streit-Hans) und die Sache lieber in Güte zu vertragen.

Ein Dr. Stefan Burger schreibt unter dem 15. Apr. 1565 an Dr. Peter Hofer den Anwalt des Rechberg: Er habe das eine Schreiben seinem Herrn Graf Gg. von Helfenstein und das andere der Regierung in Innsbruck übergeben. In vertraulicher Unterredung mit den Herren in Innsbruck habe er soviel gemerkt: Wenn sein Herr Rechberg über die Angelegenheit des Einfalls seiner Diener ins Roggenburger und damit Burgauer Gebiet und die Sache gegen den Ammann in Breithenthal sich vergleichen wollte, dann alle Ungnade fallen gelassen und nur auf eine ritterliche Strafe, vielleicht eines Reiterdienstes Antrag gestellt würde, obgleich deshalb anfangs ernstlich vom Hof gekommen sei, die Sache scharf aufzufassen. Wenn Dr. Peter es für ratsam halte, wolle er an den Vizekanzler zu Innsbruck schreiben, daß sein Junker sich erboten werde, nach Innsbruck zu gehen und ihrer Durchlaucht die Ehre zu geben und sich zu verantworten, daß man auch dem Landvogt der Markgrafschaft Burgau Befehl gebe, alle Tathandlungen gegen die rechbergischen Untertanen und Diener einzustellen und auch die roggengurgischen sich aller Beleidigungen enthalten. Er ersucht um Rat und Instruktion noch vor Ostern, weil er gleich nach Ostern einen eigenen Boten nach Innsbruck schicken will.

Nach allem scheint Hans v.R. sich dadurch ins Unrecht gesetzt zu haben, daß er einen seiner Lehensträger in Tafertshofen wegen pflichtmäßiger Ausübung seines Amtes als Mitglied des Dorfgerichtes in unerhörter Weise bestrafte und damit ein Grundrecht verletzte. Wie aus dem Verhör hervorgeht, handelte es sich hauptsächlich um den Mitgenuß an einem Heilig-Holz, vermutlich der Kirchenstiftung Tafertshofen, das Gaudenz v. Rechberg an den Abt verkauft hatte. Weiter ging es um die Abgabe des Zehent an den Pfarrer von Tafertshofen bzw. an das Kloster Roggenburg, denn Pfarrer v.T. war ein Pater des Klosters; der Zehent stand aber dem Pfarrer und damit dem Kloster zu auch von den Rechberg-Untertanen. Und in Ausübung dieses Rechtes hat wiederum Hans v.R. den Amtmann im Pfarrhof zu Tafertshofen mißhandeln lassen. Gegen solche gewalttätige Rechtsbrüche konnten seine Anwälte nicht viel zu seiner Verteidigung vorbringen. Darum folgte H.v.R. dem Rat seines Anwalts und unterwarf sich dem Vergleich mit dem Abte von Roggenburg, wonach die rechbergischen Untertanen in ihren Pflichten, der Reichung der Gülten und Zinsen, wie ihren Rechten in der Beholzung und im Weidgang, auch in den Strafen den Kloster-Untertanen gleichgestellt werden nach altem Herkommen. Der Vertrag wurde von den Schiedsrichtern Junker Karl von Welden zu Welden u. Erolzheim, Jakob Riether von Bocksberg zu Bühl, Stadtschreiber Claus Beringer zu Ulm und Konrad Raysser von Obenhausen neben den Beteiligten unterzeichnet. Auch nach der vom Kardinal-Bischof Otto v. Augsburg am 24. April 1568 zu Dillingen ausgestellten Urkunde wurde Umgeld und Gerichtsbarkeit über die rechbergischen Untertanen zu Tafertshofen dem Abt zuerkannt. Wie sein Vater Albrecht den "Schwäbischen Bund" gründen half, so war Hans Haupt-Mitwirkenden bei Errichtung des Ritterbundes i.J. 1559. Die Unruhen der Reformationszeit machten sich bald auch in unseren Landen bemerkbar. Die protestantischen Stände hatten sich 1546 zu Schmalkalden zur gemeinsamen Verteidigung ihres Bekenntnisses nicht nur vereinigt, sondern auch mit Frankreich, England und Dänemark Verhandlungen zur Erlangung ihres Beistandes gegen den Kaiser und die katholischen Staaten gepflogen, während der Kaiser Karl V. von den Türken, die in Ungarn und selbst in die österreichischen Erblande eingefallen, sich bedroht sah und mit den katholischen Fürsten in Nürnberg den heiligen Bund schloß. Weniger im schmalkaldischen Kriege 1546/47 als in den Kriegszügen des Fürsten Moriz v. Sachsen, der obwohl protestantisch erst dem Kaiser gegen die Häupter des schmalkaldischen Bundes Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen beigestanden, schließlich aber gegen den Kaiser selbst sich er-

hoben und 1551 gegen Süden auch durch unsere Gegend gezogen, indessen Frankreich Metz Toul und Verdun in Besitz nahm. Unser Hans, ein richtiger Streithans stritt sich weiter mit all seinen Nachbarn.

Nach kaiserlichem Mandat vom 30. Juli 1550 an Hans v.R. zu Aychen hat er, wiewohl vor ungefähr 100 Jahren bei der Teilung der Grafschaft Kirchberg und Herrschaft Illertissen der Grafen Wilhelm und Eberhard von Kirchberg Graf Eberhard Illertissen samt den Weihern und Gütern zu Tattenhausen mit aller hohen und niederen Jurisdiktion erhalten hat, die Vöhlin von Schweikhard von Gundelfingen durch Kauf an sich gebracht, hat Hans v.R. am St. Bartholomäustag vergangenen Jahres durch etliche seiner Diener und Untertanen mit bewaffneter Hand 2 gewöhnliche Fischnetze durch den Weiher spannen und 3 junge Enten totschiessen lassen, auch unter dem Vorwand einer Forstgerechtigkeit, die doch allein dem Kaiser zusteht, Vöhlins und seines Sohnes Beauftragten das Schießen von Vögeln und Enten, sowie das Pirschen verwehrt. Der Kaiser gebietet ihm H.v.R. nun bei einer Pön(Strafe) von 10 Mark lötligen Goldes, halb in seine und des Reiches Kammer, halb dem Vöhlin zu bezahlen, dessen Rechte zu achten.

Als friedliches Ende eines anderen Streites ist auch folgender Vergleich anzusehen: Am 19. I. 1556 vertauscht Hans v.R. auf Aychain auf Grund des 1544 zwischen ihm und Ehrhard Vöhlin zu Weißenhorn geschlossenen Vertrags nach dem Entscheid der für dessen Ausführung bestellten "schiedlichen" Unterhändler unter Aufgabe von 17 fl bar an Vöhlin, den seinem Heiligen zu Uneraichain mit Holzschlag zugehörigen St. Petersberg oder St. Peterholz gegen das Vöhlin'sche Hölzlein genannt Dreigrafenberg. (Hier handelt es sich wohl um den Untereicher größeren Stiftungswald, der ja nördlich an die Waldungen der Herrschaft Illertissen angrenzte.) (Gerichtsurkunden Illertissen 1. Hpt. St. Arch. Mnchn.)

Im selben Jahre 1556 beeinträchtigten die Illertissener bei ihrem Schlachten der Iller die Fischerei des Hans v.R. Durch Graf v. Zollern wurde der Streit dahin verglichen, daß Hans v.R. für die Schädigung seiner Fischerei in der Iller von Christoph Vöhlin, dem Herrn von Illertissen den oberen Weiher bei Dattenhausen erhielt, der zum Illertisser Grafenwald gehörte.

Vor einem letzten Streit unseres Hans v.R. mit dem Nachbar auf Tissen berichtet A. Kanz (a.a.O.S. 177 f) : Am Pfingstmontag 1573 kam es im "Thonabühl" Gemeinde Jedesheim (dem wiederholt genannten Tannenbühl an der Grenze beider Herrschaften) zu Tötlichkeiten, wobei über 100 Schüsse gefallen seien. Hans v.R. gab an, daß er beim Jagen in Gesellschaft seiner Söhne und seines Tochtermanns des Spät von Zwiefalten und einiger Diener von Christoph v. Vöhlin, dessen 2 Söhnen und einer Schar von Bauern auf eine von dem erstgenannten durch einen Schuß gegebene Khreid oder Warnung mit allgemeinem Schießen überfallen worden, wobei das Reitpferd seines Sohnes Haug getötet und ein anderes Pferd verwundet worden sei. Er selbst habe bei der Defension einige Gegner wirklich getroffen. Dagegen ließ der Vöhlin durch Zeugen bekräftigen, daß der Rechberg zu ihm gesagt: "er lüge wie ein Schelm" und er ihm erwidert: "er lüge selber in sein ödes Herz hinein", darauf der junge Gebhard v.R. den ersten Schuß getan und auch der alte Rechberg auf die Vöhlin'schen geschossen habe. Als der alte Rechberg das getötete Pferd sah, zog er sich mit den Seinigen zurück, ob vor der Übermacht oder den besseren Schützen. Der Streit kam vor das Kammergericht in Speyer, dessen Entscheidung die beiden Haudegen nicht mehr erlebten. Kanz berichtet noch, daß im Juli 1576 Christoph Vöhlin von schwerer Krankheit befallen, seinen Nachbarn auf Eichen nach Tissen an sein Krankenlager bitten ließ und sie sich versöhnten. Sie starben beide noch im selben Jahr. Bis in sein hohes Alter hinein war Ritter Hans v.R. von unerbittlicher Härte, wie ein weiteres Beispiel zeigt (St. A. Nbg. Lehen und Adel, 2913 I): Sein Reitknecht Jörg Schleiß hatte in der Trunkenheit einen Bauern geschlagen und wurde von seinem Herrn am 8. X. 1572 mit so hoher Strafe und Urphede belegt, daß er aus dem Gefängnis entlassen im Februar 1573 aus der Herrschaft entflohe. Wohl verwendeten sich für den offenbar tüchtigen jungen Mann nicht nur seine eigenen Verwandten sondern auch die Verwandten seines gestrengen Herrn, daß er ihn wieder in Dienst nehme oder doch anderweitig Dienst suchen lasse. Doch der Herr schrieb seinem Diener einen Brief, daß dem alle Lust zur Rückkehr verging. "Du hast als Leibeigener und geschworener Diener eine bürgerliche Verschreibung gegeben, deine geübten Bübereien

und bösen Stücke abzutun. Darauf entlassen hast du deinem Vogt Joachim Schad einen Eid geleistet und vor Weihnachten die Jahresrechnung versprochen. Und obwohl ich dich von neuem in Dienst genommen, bist du schändlich entlaufen und ein meineidiger Rebell geworden, hast mir 9 Pferde auf der Streu liegen lassen, dein Weib und deine Kinder treulos verlassen und keinen Heller zurückgelassen. Kuh, Kalb und Schaf vorher verkauft. Und wie du in deiner unverschämten, erdichteten, falschen, verlogenen Bittschrift vorgibst, es sei dir des Bauern wegen eine so große Buße zugemutet, wie ein verzweifelter Kain, ein meineidiger, treuloser Bösewicht, der keine fromme, redliche und ehrliche Ader in seinem Leibe hat. Schlägst den schlimmsten deiner Verwandten den Ziegeln nach, deren 3 Brüder an mir zu ehrlosen, meineidigen Bösewichtern geworden. Selbst deine Freunde können das nur für ein Schelmenstück ansehen. Du schreibst mit erlogenen, erdichteten Worten, die Verschreibung sei unmöglich zu halten; aber du willst deinem Schelmenkopf nachleben; dir steckt der Bösewicht in der Haut. Dein Vater und dein Enle (Ahne, Großvater) haben mir ehrlich gedient. Du bist mit Reitkleidern und Stiefeln schändlich entlaufen, du hast beim guten ehrlichen Hans Zeillner in Augsburg in meinem Namen 10 fl mit verlogenen Worten abgeschwätzt. Wenn du innerhalb 8 Tagen in mein Schloß nach Aichen dich auf Gnade und Ungnade zur Verantwortung stellst, mag Gnade dir erfolgen auf Bitten meiner geliebten Söhne, Töchter und Tochtermänner, wenn du kommst, wenn nicht, magst du auf deinem Schelmenwege weiter reiten. Zinstag (Dienstag) nach Reminiscere (2. Fastensonntag).

Auch an den Fürstbischof von Würzburg schrieb der erzürnte Herr: Nachdem er gehört, daß mehrere vom Adel den Entlaufenen dem Bischof empfohlen, ersucht er, den meineidigen, ehrlosen Buben nicht am bischöflichen Hofe zu dulden. Doch der behielt ihn und machte ihn später zum Forstmeister des Steigerwaldes und Schultheiß (Vogt) von Prölsdorf (Prelsdorf) ein Markt in U. Fr.) Von seinen Söhnen wurde Joh. Schleiß Pfleger des Herzogs Wilhelm von Bayern in Münzingen (Menzing bei Wolfratshausen) dessen Herr sich 1589 für ihn verwendet, daß seinem Vater die eingezogenen Güter d.h. der Erlös seines Hauses nach Abrechnung ausbezahlt werden; aber noch nach dem Tode des Vaters Jörg muß sein anderer Sohn Balthassar, als Reisiger in Donzdorf offenbar in eines Rechberg Diensten, 1597 um Auszahlung ersuchen, nachdem sein Bruder schon 3 vergebliche Reisen der Sache wegen gemacht!

Aus den letzten Lebensjahren des Hans v. R. sind noch einige Familienbriefe erhalten, doch in den wie mit Lanzen- und Dolchstichen hingeworfenen Worten kaum zu entziffern. Sie zeugen aber für seine Sorge um seine Kinder. In 2 Briefen vom März 1574 kümmert er sich hauptsächlich um ein Schreinwerk vermutlich für sein 1569 neu erbautes Schloß in Donzdorf. Er ist wie er schreibt, noch bei ziemlicher Gesundheit und hoffe, Gott werde ihn noch erhalten, aber er ist voller Unruhe.

Weniger für übergläubigen oder abergläubischen Sinn als für Strenge spricht auch der Hexenprozeß, der einzig unter Hans v. R. vorkam. Anna Rentz war das unglückliche Weib, das in diesen Verdacht gekommen. Aus einem Bericht vom 6. V. 1571 des Ritters Hans an seinen Anwalt Dr. Widmann geht folgendes hervor: "Das Weib war in großem Verdacht und Bezugs (=Bezichtigung) einer Zauberin und Hexen von oberkeit wegen notwendiglich fänglich eingezogen. Als sie nichts bekennen wollte und ihr Mann der Rentz vorgegeben, daß sie schwanger sei, hab ich sie auf große Bitte und das Versprechen und Bürgschaft, sie an einer Kette zu Hause zu verwahren, frei gelassen. Als ich hernach eheliche Weiber abgeordnet, sie zu besichtigen, hat sich befunden, daß er lauter Betrug mit ihr gemacht und sie nicht schwanger sei. Darauf ist sie mit Hilfe ihres Mannes entlaufen und hat mich auf den jüngsten Reichstag zu Augsburg Ao 1566 vor dem kaiserlichen Hofrat verklagt. Nachdem er seinen Bericht dem kaiserlichen Hofrat übergeben, ist sie wieder flüchtig geworden und hat den Bescheid nicht abgewartet. Darum hat er bei seiner Heimkehr den Rentz, weil er wider seinen Eid sein Weib freigelassen und ihr zur Flucht verholfen, gefänglich eingezogen. Er ist aber durch seine Freundschaft freigegeben und auf ihre Bürgschaft von 100 fl, um angeblich die Urphed mit seinen Bürgen zu unterschreiben, entritten und hat meineidig seine Verwandten in Schaden gebracht. Daher habe er sein Bestandsgut eingezogen, wozu er nach dem Lehenbrief befugt gewesen (? die Handwerkersölden in J. waren erb- oder freieigen). Über des Rentzen eigene Güter

habe er seiner Kinder wegen 2 Pfleger aufgestellt, dieselben zu erziehen und Rechnung zu stellen. Daher sei alles grundlos, was die Rentzen vorbringen, daß den armen Kindern ihr Gut solle entzogen werden, auch daß er ihr und ihrem Mann die Kinder nicht ausfolgen lasse, weil sie nichts Gutes bei ihr lernen und sehen, sondern nur zum Bösen angestiftet würden. Eine Randbemerkung im Konzeptschreiben an seinen Anwalt deutet an, daß der gestrenge Herr die Rentz nochmal in seine Gewalt bekommen, sie bekannt und gerichtet und gestorben sei! (St.A.Nbg.E 2889)

Wie alle Linien der großen Familie Rechberg war auch Hans v.R. ein getreuer Sohn der alten Kirche. Aber trotzdem kam er auch mit den kirchlichen Behörden wiederholt in Konflikt. Weil zu Beginn der Reformation 2 seiner Pfarrer sich mit den Bauern der neuen Lehre angeschlossen, ließ er sich nicht dazu bewegen, die Pfarreien fest mit Pfarrern zu besetzen, sondern stellte nur Vikare auf, weigerte sich aber, diese kirchlich instituierten zu lassen. Schon um 1531 gibt ihm ein Frz.Jos.Roth von Kirchberg, vermutlich der dortige Pfarrer und Pater aus dem Kloster Mönchsroth, den Rat, das Schreiben an den Dekan milder zu stilisieren, da die Investitur eines Pfarrers ein kirchliches Recht sei, das er von Rechts wegen nicht verhindern dürfe, auch die Auferlegung verschiedener Abgaben bei Übertragung einer Pfarrei gegen die kirchlichen Vorschriften verstoße.

Dagegen nahm er sich bald darauf um 1540 der Pfarrei Herrenstetten an, als die Patronatsherrin Magdalena v.Rechberg auf Osterberg diese Pfarrei unbesetzt ließ und geltend machte, daß die Erträgnisse der unbesetzten Pfarrei denen zu Gute kommen müßten, die das Besetzungsrecht haben.

Als sie den Pfarr-Zehent für sich in Herrenstetten einziehen wollte, wehrte Hans v.R. es ihr, da sie nur das Patronatsrecht, aber nicht die Gerichtsbarkeit über Herrenstetten habe. Der Zehent gehöre allein dem Priester, der die Seelsorge ausübe. Die Base wandte sich an das Reichskammergericht in Speyer, aber Hans verteidigte sich damit, daß die Base nur deshalb H. unbesetzt lasse, um den Zehent selbst zu genießen.

Auch später unter Kardinal-Bischof Otto ließ sich Hans nicht zur festen Besetzung der Pfarreien herbei. Unter dem 7.August 1562 schreibt der bischöfliche Kanzleisiegler Dr.Leonh.v.Stolberg an ihn: daß weder Seine fürstliche Gnaden noch der Generalvikar ihm zumuten, ungeschickte und untaugliche Priester zu investieren, und wenn er keine tüchtigen finde, wollen sie ihm behilflich sein, wollen aber nicht gestatten, die guten alten Gewohnheiten und gottseligen Gebräuche zunichte gehen und geistliche und weltliche Jurisdiktion (Zuständigkeit) vermischen lassen.

Am 10.August antwortet Hans v.R. wegen der kirchlichen Einführung der zwei Priester zu Aichain und Herrenstetten: Er habe bisher mit göttlicher Gnade und wolle fürhin ohne den wenigsten Rom (Ruhm) der alten katholischen christlichen Kirche und Religion als ein ehrlicher des Adels beständig verbleiben und soviel ihm möglich alle seine geistlichen Lehensschaften (Patronate) dieses und des andern Bistums (Augsburg und Konstanz) zu erhalten, habe auch noch zur Zeit viel unterhalten und gepflanzt (gebaut). Wenn er auch wie andere Adelige bei diesen unbeständigen Zeiten die Priester die Jahre her nicht präsentierte und konfirmieren ließ, so geschah es und geschieht noch, nicht um des gnädigsten Herrn Kardinals Zuständigkeit zu schmälern, sondern weil die priesterliche Zucht und Bescheidenheit dahin sei, sie ihr Amt zu einem so großen Ärgernis und Laster mißbrauchen, das zu gedulden einem Lehensherrschaft bedenklich ist. Soll eine ehrliche katholische Obrigkeit einen solchen Priester nicht wegschaffen dürfen, oder soll der Priester mit Trutz gegenüber seinem Lehensherrschaft seine Nutzungen einziehen, oder wenn er es für besser finde, davonlaufen dürfen! ... Wäre er anders gesinnt, würde er von diesem Schreiben und Entschuldigung Umgang genommen und es gemacht haben wie viele Abgefallene (!).

Am gleichen Tag richtet er ein ähnliches Schreiben an seinen "Schwager", dem Domdekan mit der Betonung, daß wesentliche Priester auf dem Lande schwer zu finden seien, ohne auf das Angebot des bischöflichen Sieglers ihm bei der Wahl tüchtiger Priester behilflich sein zu wollen, mit einem Worte einzugehen. Kurz er wollte alleiniges Verfügungsrecht in Berufung und Entlassung der Priester. Ja er will sich bei der päpstlichen Heiligkeit und beim Konzil (v.Trient) beschweren, wenn wie kürzlich an seine Priester ein Auftrag ergeht, innerhalb 6 Tagen zur Investitur nach Augsburg zu kommen, daß er samt seinen Untertanen so geringer Ursachen willen

seiner Priesterschaft und des Seelenheils beraubt und auf andere Wege gedrängt würde (1). Bitte und hoffe, dessen enthoben zu sein wie zuvor, dann wolle er sich nach Gebühr zeigen. Denn wie sollte der, der bei der katholischen Kirche zu beharren bedacht sei, deshalb an christlicher Wohlfahrt behindert werden, die aber von allem abgefallen und der geistlichen Obrigkeit sich ganz widersetzt "rübig" gelassen und unbehelligt bleiben.

Ein 3.ähnliches Schreiben erging an Domdekan Christoph von Freiberg-Eisenburg. (Derselbe war am Domkapitel in Konstanz, war Bruder der Gemahlin des Christoph von Vöhlín auf Illertissen, hat im Konstanzer Dom ein einfaches Grabmal von gleichen Meister Hans Schaller von Ulm, von dem die Herren von Illereichen und Illertissen die prächtigsten haben.)

In beiden Schreiben an die Domherren weißt Hans v.R. auf eine Zusammenkunft mit Marschall Veit von Pappenheim am Montag Kreuz Erhöhung (14.Sept. 1562 in Augsburg, Öttingen oder Fleinhausen hin, wo sie beide anscheinend Schiedsrichter in der Meinungsverschiedenheit zwischen seinem Vetter vom Stain zu Öttingen und dem Domkapitel sind.

Schonandern Tags erhielt H.v.R. die Antwort seines Schwagers, des Domdekans in Augsburg, der zwar seine Bedenken verstehen will, aber auch die kirchlichen Gesetze inbetracht gezogen wissen will und die vielfältigen Mißbräuche, die aus ihrer Hintansetzung entstehen. Er habe mit dem Siegler gesprochen, der ihn ernstlich ermahnt, nicht dem Willen des Kardinals entgegenzuhandeln und ihm bedeutet, Hans v.R. möge selbst an den Kardinal schreiben. Das tat dieser auch unter dem 22.August: Da in deutschen Landen ein nicht geringer Mangel an Priestern sei, und wenn auch jüngere zu bekommen wären, dieselben doch mehrtheils dermaßen mit Unzucht und unerträglichen Lastern, mit schnedden, frechen Frawenbildern, täglicher Trunkenheit, Balgens, Fechtens beschaffen, und wenn die gebührende Strafe nahe, entlaufen sie und vagieren von Ort zu Ort und verschreien die Obrigkeit dermaßen, daß sich kein Priester mehr stellt...(St.A.Nbg. E.1167).

Es ist wohl zu glauben, daß sich damals und auch später kaum recht gute Priester um die Pfarreien der Herrschaft bemühten, allein die Schuld lag nicht nur in den zeitlichen, mehr vielleicht in den örtlichen Verhältnissen. Wie aus den versteckten Drohungen der Schreiben hervorgeht, war die geistliche Behörde vielfach ohnmächtig gegenüber den weltlichen Patronatsheeren, die auf von der Kirche Abgefallenen hinwiesen und zeigten, wie diese mit dem Kirchengut und den Pfarrpfründen verfahren und sich selbst damit bereicherten. Daher glaubten die treugebliebenen zum Lohn für ihr Verbleiben bei der alten Kirche auch etwas von den Kirchengütern einheimen zu dürfen in der Schmälerung des Zehents, der Belastung oder Einziehung der Widdumhöfe. Gerade aus der Zeit des Hans v.R. liegt der einzige Akt über "meiner.Pfarr hier zu Aichain Widumhof in der altenstadt vor, wonach das Bestandsgeld von 75 fl und die Weglösung von 37,5 fl und die jährliche Gült von durchschnittlich 4,5 Malter Veesen und 3 Malter Haber, samt Heugeld u. Küchengefällen an den Patronatsheeren statt an den Pfarrer zu liefern waren. Für Illereichen war überhaupt kein Widdumshof gestiftet, ja nicht einmal ein Pfarrhof sogleich erbaut worden.

Trotz allem stand Hans v.R.bei Kardinal-Bischof um diese Zeit in hohem Ansehen.Bevor er nach Rom reiste, ersuchte er den Hans v.R.in der Zeit seiner Abwesenheit seiner Regierung in allen Obliegenheiten zuhanden zu gehen. Von Rom aus schrieb er am 13.Sept.1561, daß er seiner untertänigen Zuneigung bewußt sei und er ihm versichere, daß er seinem ganzen Geschlechte, besonders aber ihm und den Seinen Gnade, Ehre und Gutes erweisen wolle, was er auch im Werk zeigen werde, wenn ihm Gott wieder in die Heimat ver helfe.

Hans v.R. war ein Mann seiner Zeit, rauh in seinem Äußeren, grob in seinen Worten, gewalttätig in seinen Handlungen, aber ein Mann von Ehre und Charakter. Hat sein Großvater Gaudenz um 1450 die neue Pfarrkirche auf dem Burgstall erbaut in rein gotischem Stil, den Turm mit der Helmspitze in die 4 Giebel einschneiden auf der Westseite, so hat über 100 Jahre später Hans v.R. i.J.1564 die gotische Spitze abnehmen und auf die unteren 3 Geschoße des Vierkantés ein weiteres im Achteck in den Formen der Renaissance durch den Graubündener Meister Ulrich Unsinnig aufsetzen und mit einer sogenannten welschen Haube krönen lassen und damit einen der ersten

Bauten im neuen Stil geschaffen, ein Jahr nach dem des Babenhauser Pfarrkirchenturmes. Die Mittel brachte er durch eine freiwillige Beisteuer nicht nur der Untertanen der Pfarrei, sondern der ganzen Herrschaft auf.

Und wie Gaudenz der Stifter der Pfarrkirche mit seiner Gemahlin ein bestes Grabmal von Ulms berühmtesten Meister Multscher erhielt, so sein Enkel und dessen Gattin von Ulms bedeutendsten Bildhauer der Nachblüte der Ulmer Kunst, dem Hans Schaller, an Monumentalität und Feinheit der Durchbildung nur von dem für das Illertissener Paar übertroffen. Es steht hinter dem Hochaltar und zeigt das Relief des jüngsten Gerichtes mit den Frauengestalten der 3 göttlichen Tugenden (Glaube, Hoffnung und Liebe) darüber um des Ehepaares Wappen, und den Brustbildern des Paares nur grau in grau gemalt (nicht aus dem Stein gehauen wie in Illertissen) unter der Weltgerichtsdarstellung. (Vgl. Heimatglocken 1940, Nr. 34 u. Mitteilungen d. Ver. f. Kst. u. Altertum in Ulm, Heft 26, S. 31 ff.)

Hans v.R. war vermählt mit Margareta v.Rechberg, Scharfenberg und Ravenstein, Tochter Albrecht V.v.R. und Dorothea von Hiernheim, Urenkelin Hugos eines Bruders des 1460 verst.Gaudenz v.R. auf Eichen. Kinder:

- 1) Johann Gebhard, der Nachfolger auf Eichheim.
- 2) Kaspar Bernhard, verh.mit Johanna v.Wollmershofen und Susanna Truchsässin von Hofingen; gest. 1608.
- 3) Margaretha, verh. mit Jörg von Törring.
- 4) Veronika, verh.mit Christoph v.Rietheim nach Stammbaum (oder Walther v. Freiberg nach Böheimb).
- 5) Felizitas, verh.mit Sigmund v.Freiberg n. Stammbaum (Joh.v.Welden u. Konrad v.Freiberg nach Böheimb.)
- 6) Dorothea, verh.mit Dietrich von Spät (n.Böh.Philipp Theodor v.Spät).
- 7) Hugo Erkinger, gest.1596, verh.mit Susanna v.Welden, auf Rechberghausen.

9. H A N S G E B H A R D .

Hans Gebhard v.R. hielt " die Hochzeitliche Freude und eelich Beyliegen Montag nach St.Michelstag den 30.Sept.1577 nach altchristlichem und adeligem Gebrauch vermittelt göttlicher Gnaden mit Magdalena, Tochter des Christoph v.Rechberg auf Osterberg und Wolfenstal." (H.St.A. Mchn.Pers. Sel.Rchbg.Cart.4)

Wie seine Brüder hat er auf der Universität Dillingen studiert. Es war immer noch ein reiches Erbe, da ja die Mutter aus derselben Familie für das, was vorher vom Besitz im Illergau abgeteilt worden, einen reichen Besitz auf der Alb zugebracht: Donzdorf, Scharfenberg und Rechberghausen. Nach einer Vorbesprechung in Munderkingen hielten die Brüder am den 20.Mai 1580 in Ulm über ihres geliebten Vaters selig hinterlassene Herrschaften brüderliche Teilung im Beisein ihrer Vetter und Schwäger : Heinrich der Älteste und Alexander Brüder und Reichsmarschalle zu Pappenheim auf Grönenbach, Hans v.Rechberg zu Konradshofen Pfandherr der Grafschaft Schwabegg, Ritter Albrecht zu Wiltingen Erzherzogs Ferdinand zu Österreich Rat und Hauptmann zu Konstanz, die Brüder Sebastian zu Bach und Hans zu Amerdingen Schenken zu Stauffenberg, Hans von Wersterstetten zu Drachenstein, Hans Pankraz von Fryberg zu Laupheim und Neusteußlingen, Philipp Dietrich Spät zu Hettlingen und Gamertingen und Konrad von und zu Welden. Mit Ausnahme der durch Kränklichkeit entschuldigten Heinrich des Ältesten zu Pappenheim, Hans Pankraz zu Freyberg und Seb.Schenk sind sie auch erschienen. (St.A.Nbg.Reichsritterschaft 203). Die Herrschaft Aichen, Altenstadt, Unteraichen, Herrenstetten, Bergenstetten, Dattenhausen und Unterroth mit allen Zugehörden und Gütern ist durch das Los dem Hans Gebhard zugefallen im Anschlag zu 172996 fl (Darüber mehr im 2.Teil über Wirtschaft, Verwaltung und Kultur.)

Mit dem Erbe seines Vaters hat Gebhard auch die dazugehörige Hinterlassenschaft von Händeln und Prozessen übernehmen müssen. Immer wieder gab der Mühlbach Anlaß zum Streit zwischen den daran liegenden Herrschaften und Untertanen. Noch zu des Vaters Zeiten im Herbst 1573 haben die Eichheimer einen neuen Bach gegraben, nachdem die Iller in einer Überschwemmung ihr Bett verlegt hatte und der alte Bach durch Kiesanschwemmung vollständig von der Iller abgeschnitten worden war. Bei der Herrschaftenteilung von 1506/7, bei der Albrecht Eichen, Gaudenz und Georg Kellmünz erhalten mit Filzingen, war des Mühlbachs wegen bestimmt worden, daß es bei seinem Lauf sein Verbleiben haben solle. Dieser Mühlbach war seit unvordenklichen Zeiten unterhalb des Schlosses Kellmünz beim Heuberg (Hohe-Warte) durch eine kleine Schlacht in einen Graben 3000 Schritt durch Kellmünzer Gebiet geleitet, auf demselben Gang lief er noch 150 Schritt auf Eichheimer Gebiet. Die Iller hat nun auf Eichheimer Gebiet ein Stück des Grund und Bodens weggerissen, wodurch der Mühlbach einen Abgang erlitt, der aber mit geringer Mühe und Kosten und ohne Nachteil und Schaden für eine Partei hätte gewendet werden können. Nun aber haben die Eichheimer ohne Wissen und Willen der Herrn auf Kellmünz einen neuen Graben durch eine den Eichheimern und Filzingeren gemeinsame Allmende oder Weide aufgeworfen und in den alten Mühlbach eine Schlacht gezogen, womit das Wasser durch das Kellmünzer Gebiet weitergetrieben wurde, wo zuvor niemals ein Bach gelaufen. Auch rodeten die Eichheimer dort Staudenwerk, hinderten aber die anteilberechtigten Filzinger, dort auch Holz und Gesträuch zu hauen. An einem der ersten Dezembertage in aller Frühe bei Nacht und Nebel rückte der Jörg v.R. auf Kellmünz unter Aufbietung seiner Untertanen aus und ließ den neuen Mühlbach einwerfen und dazu Holz verwenden aus dem Wald, der dem Herrn v. Eichen gehörte. Dazu wurde der Herrschaft Eichen alles Wasser und den Untertanen das liebe Brot entzogen. Kaum hatten die Eichheimer am 10. Dezember den Mühlbach wieder gereinigt, rückten am 11. die Kellmünzer in großer Zahl mit Büchsen und Spießen, vielem Gepolder und Schießen abermals an und nahmen einen Eichener Müller gefangen und schleppten ihn nach Kellmünz. Am 14. Dez. protestierte Freiherr Georg v.R. auf Kellmünz durch Notar Gallus Spenlin von Ulm, daß man dem Teilungsvertrag zuwider dem Mühlbach einen neuen Lauf gegeben und den Kellmünzern großen Schaden zugefügt habe, und ließ den Protest am 15. Dez. in der Turmstube zu Eichen vor Zeugen verlesen.

Der Rechberg auf Eichen aber beschwerte sich beim Kaiser Max, der am 16. I. 1574 den Befehl ergehen ließ, Ammann Gericht und Müller von Aichen in ihrem beanspruchten Rechte nicht länger zu belästigen, daß sie den alten Bach, den das Wasser der Iller eingeschwemmt, reinigen (! sie haben aber einen neuen gegraben !), bei Strafe von 8 Mark lötligen Golds, und seine Beschwerden innerhalb 4 Wochen an das Kammergericht bringen möge. (St. A. Nbg. E 2891). Marschall Alexander von Pappenheim auf Grönenbach und Jörg Christoph Gyss v. Gyssenberg, Pfleger zu Schöneegg, bemühten sich um einen Austrag des Streitigen, doch umsonst; auch der Fall ging ans Kammergericht, ohne daß die Streitenden seinen Ausgang erlebten, denn auch Georg auf Kellmünz starb schon 1577.

Bald nach dem Tode des Vaters verglich sich Hans Gebhard unter dem 26. März 1577 mit seinem Vetter Philipp in Kellmünz über die beim Kammergericht Speyer anhängige Klage ihrer Väter, wonach der Herr auf Kellmünz den Eichheimern erlaubte, den Mühlbach im neu gegrabenen Bett wieder laufen zu lassen. Dann war es aber doch wieder zu Zwistigkeiten darüber gekommen u. über andere Fragen, besonders der Viehweide und der Abgaben der Filzinger an den Pfarrer und die Kirche zu Obereichen, der Behandlung und gegenseitigen Stellung der Frevler und der Vermarkung der Fischwasser. Unter Vermittlung des Sebastian Schenk von Stauffenberg zu Bach, erzherzoglichen österreichischen Rat und Landvogt der Markgrafschaft Burgau und Karl v. Freyberg auf Eisenburg zu Niederrauhenau und Alletshausen, fürstlich bayerischen Rat, wurde zu Filzingen am 18. Febr. 1785 eine Tagfahrt gehalten und ein Augenschein genommen, die Parteien angehört und dahin verglichen, daß sie freundschaftlicher miteinander leben wollen, dann daß vom Galgenberg und dem über den Galgenberg von Filzingen nach Illereichen führenden Weg zwischen des Wirts Martin Schmid von Filzingen und des Hans Gehrmanns v. Altenstadt Äcker ins Tal hinab an den Mühlbach und von da zur Iller schnurgerade Grenzsäulen gesetzt werden sollen wegen des Weidgangs. Des Mühlbaches wegen sollen die vom Prozeß beim kaiserlichen Kammergericht gegeneinander stehenden Forderungen aufgehoben werden und es bei den alten Verträgen von 1507 und 1512 verbleiben mit der Erläuterung, daß bei etwaigen künftigen Abfällen in ein anderes der früheren Flußbeete durch die Iller, oder wenn wildes Wasser den Bach abreißen sollte und des Räumens oder sonstiger Maßnahmen notwendig sein würden, der Inhaber von Aichen und dessen Müller dem Inhaber von Kellmünz oder seinen Amtsleuten anzeigen und das Ersuchen stellen sollen, den Bach wieder einleiten oder räumen oder sonst notdürftiges an ihm vornehmen zu lassen, worauf Kellmünz zur Bewilligung verpflichtet sein soll, wo das der Mühlen wegen am füglichsten sein würde. Hans Gebhard gestand dafür zu, daß Philipp in das dem Gebhard zustehende Fischwasser der Iller das Holz einwerfen dürfe, das er der Stadt Ulm verkauft.

Wohl in Zorn über die Zurückweisung seines Planes, Filzingen von der Pfarrei Illereichen wieder zu trennen, ließ Freiherr Ernst von Rechberg auf Kellmünz den alten Mühlbach-Streit wieder aufleben, indem er im August 1594 ihn wieder einwerfen ließ. Darauf berief Hans Gebhard am letzten August des "neukorrigierten Kalenders" 15 Vertreter seiner Gemeinden, seinen Ammann Stephan Schlegel, Jörg Mayr und Martin Schott und Matheis Braun des Gerichts zu Illereichen, Endris Gall, Wolf Adam, Jörg Beck und Hans Gehrman des Gerichts zu Altenstadt, Jörg Schnitzler und Jörg Streit von Untereichen, Jakob Streit und Barthol Seiler von Herrenstetten, Lorenz Zanker von Bergenstetten, Jörg Wollaib und Amtmann Jakob Maier von Dattenhausen. Sie alle geben vor dem Ulmer Notar Benedikt Mielich einstimmig an, daß seit 10 und mehr Jahren bei der Brücke von Kellmünz der Mühlbach aus der Iller über die Filzinger Felder gelaufen zu den 3 Mühlen von Aichen, einer zu Jedesheim, 2 zu Illertissen, einer zu Bellenberg, 2 zu Vöhringen im Dorf und Ried und einer zu Ay, daß sie überall in ruhigem Besitz genutzt wurden. Am 31. März 1595 ließ Hans Gebhard durch den Notar Protest einlegen wegen des von seinem Vetter Ernst im verfloßenen August erfolgten Eingriffs, wobei derselbe mit Gewalt den Mühlbach eingerissen und mit bewehrter Hand das Wasser entzogen, wodurch seine armen Untertanen in die äußerste Not gekommen und fremde weitentlegene Mühlen aufsuchen mußten. Er habe nicht Gewalt mit Gewalt verhindern wollen, um Blutvergießen zu vermeiden, vielmehr alle Gegenwehr einstellen lassen. Der Vetter aber sei keiner Vorstellung zugänglich gewesen.

Wenn der von Vogt Jörg Deininger verlesene und dem Ernst v.R. nach Kronburg zu überbringende Protest keinen Erfolg habe, sei er entschlossen, in seinem eigenen Gebiete das Wasser aus dem Bach oder der Iller auf die Mühlen zu leiten, aber nur die seines Gebietes unter Vorbehalt seiner alten Rechte. Der Streit dauerte zu Wasser und zu Land noch 10 Jahre weiter; mit Schriften und Gegenschriften, Dupliken und Repliken und Tripliken bombardierten sich die Ritter und ihre Anwälte u. ihre Untertanen, "die göttliche Gerechtigkeit nach Belieben zu verhöhnen; einmal ist der Freiherr und dann wieder sein Advokat verreist. Erst angesichts des Todes wurde Freiherr Ernst etwas milder gestimmt. Am 23. Febr. 1601 kam ein Vertrag zustande unter Schiedsrichter Alexander Erbmarschall von Pappenheim. Dem Vetter Ernst v.R. auf Kellmünz wurde übrigens in dieser Zeit vom 27. Nov. 1597 an von seinem Lehensherrn, dem Herzog von Württemberg Besitz und Jurisdiktion der Herrschaft Kellmünz entzogen, Kellmünz mit 600 Mann zu Fuß und zu Pferd besetzt und einem württembergischen Vogt die Herrschaft zur Verwaltung übergeben, dem die Untertanen der Herrschaft huldigen mußten. Erst 1603 kam ein Vergleich zwischen dem Herzog und Freiherrn Ernst zustande. Dieser starb schon im folgenden Jahre. Er hat ein monumentales Denkmal im Chor der Pfarrkirche zu Kellmünz vom Lindauer Jsaias Gruber d.J., ein zweites prunkvolles im Chor der Kirche von Weißenstein vom Ulmer Michael Schaller und einen einfachen Wappenstein in der Sakristei der Kirche unter der Kronburg, die er zur Pfarrei machen wollte, wie die Filzinger, die er umbaute und vom Memminger Meister Kaspar Sichelbein 1594 mit Fresken schmücken ließ.

Wie sein Vater beanspruchte auch Hans Gebhard das Jagdrecht über der Iller und ging hier mit seinem Vetter Philipp v.R. auf Kellmünz einig. Schon am 19. August 1576 beschwert sich Christoph Fugger, daß sie nach Bericht des Forstknechtes einen Hirsch und 2 Stück Wild im Eigentum des Erzherzogs Ferdinand erlegen lassen und ersucht, von solchen Eingriffen abzustehen. Am 7. I. 1588 ergeht ein schwägerliches und nachbarliches Ersuchen von Philipp Eduard und Oktavian Fugger an den Schwager in Kellmünz, der bis an die Erolzheimer Grenze Hasen gejagt im Gebiete der Herrschaft Kirchberg, dem Erzherzog Ferdinand gehörig, solcher Übergriffe sich zu enthalten, was offenbar nicht besonders angriff, daß sich die Fugger an den Kaiser wandten. In der Instruktion zu den Verhandlungen vor den kaiserlichen Kommissären Heinrich Schilbock und Leo Krafft am 3/13. 1595 zu Oberkirchberg lassen Kaspar Bernhard, Hans Gebhard und Haug Erkhinger, also unsere 3 Eichheimer Brüder dem Oktavian Secundus Fugger durch ihren Vertreter Vogt Deininger darauf hinweisen, daß die Herren Fugger jenseits der Iller weder Grund noch Boden, weder hohe noch niedere Gerichtsbarkeit hätten, die Inhaber von Kellmünz und Aichen und auch die von Balzheim diesseits und jenseits der Iller, in den Auen und anstoßenden Feldern und Mädern eigenen Grund und Boden, hohe und niedere Gerichtsbarkeit und zum Teil auf Balzheim seit Menschengedenken die Jagensgerechtigkeit haben und nie ihnen strittig geworden sei (?). Der Kommissär Leo Krafft brauchte 20 Tage zum Augenschein in Oberkirchberg und Zeugenverhör in Ulm und Oberaichen und berechnete 230 fl (Da brauchen wir kaum mehr zu fragen, woher die Rechberg allmählich arm geworden.)

Wegen der Regulierung der Iller kam Hans Gebhard auch mit seinen westlichen Nachbarn in Händel. Als 1589 bei Untereichen eine "Schlacht" gezogen wurde die Iller mehr nach Westen zu drängen, kamen die Kirchberger und Balzheimer mehrere Hundert an Zahl mit bewaffneter Hand, vernichteten die ganze Regulierungs-Arbeit. Wieder wurde ein Prozeß beim Kammergericht Speyer anhängig gemacht, aber von einem Ausgang ist nichts zu finden. (St. A. Nbg. v. Schwarzenberg, 3, VII, G). Vom 16. Juli 1590 ist ein Vergleich vorhanden, in dem Hans Gebhard den Balzheimern das Flossen aus Gnaden zugesteht.

Hand in Hand mit der Beilegung der Streitigkeiten wegen des Illerlaufes und der Jagden gingen die Grenzvermarkungen, so mit dem Gotteshaus Gutenzell betreff der Orte Kirchberg, Sinnigen und Balzheim nach Vertrag vom 4. Dez. 1596 (der Minderzahl Christi) : vom Fahrnen- oder Föhrenbach unter Vermarkung mit angebohrten Bäumen (Felber, Alber, Ölder, Huzling, Gerlenstock, Mutschellenstaude), zwischen dem Markt Aichen und dem Dörflein Sinnigen mit Eichensäulen von des Bernhard Rentzen Mad zum Lehenmad des Zollers Gebhard Schedel aus der Altenstadt, des Hans Eders Mad bis zu des Fischers Mad, und eine Eichensäule über den Dettinger Bach hinüber gegen

Sinningen und das Sinninger Steinrüssel oder Bogen an der Sinninger Lendin und gegen die Iller eine Eckmark, von der ein Aberziel schnurgerade auf den Sinninger Kirchturm wie auf die Münchburg weist, dann an Jakob Kirchmayers von Sinnigen und Gg. Rietmüllers von S. Äcker.

Am folgenden Jahr am 14. I. 1597 fand die Vermarkung mit Servatius und Christoph Ehinger von und zu Balzheim statt und sollen die gesetzten und markierten Säulen zwischen den beiden Herrschaften Aichen und Balzheim Grund und Boden und Obrigkeit, auch Trieb, Tratt, Weidebesuch und Holzschlag scheiden. Beide Herrschaften haben selbst Augenschein genommen und dem Vertrag zugestimmt. (Vgl. "Heimatglocken" 1940 Nr. 3)

Um 1604 folgte abermals eine Vermarkung, weil die Iller mehrere Säulen weggerissen, und suchte man durch Aberziele vorzubeugen.

Am Montag vor Martini 1605 überließ Hans Gebhard dem Müller Hans Staigmiller von Sinnigen ein Wasser aus dem Dettinger Bach, das schon sein Vorfahre mit Erlaubnis auf seine Mühle geleitet hatte. Der Sinninger Müller mußte sich aber verpflichten, dafür zu sorgen, daß Wasser und Fisch freien Lauf haben und muß jährlich auf Martini 4 fl Wasserzins zahlen. Den Revers siegelt Servatius Ehinger auch für die Erben seines inzwischen verstorbenen Bruders Hans Christoph.

Unter Hans Gebhard ging auch das dem Heiligen von Untereichen mit Zehnten und Gilten gehörige Gut in Unterbalzheim auf die Ehinger über, das vermutlich von Hans Rumelin stammt, der um 1450 Pfarrer von Untereichen war, aber der Familie Ehinger angehörte.

Besser als mit den Vettern in Kellmünz vom gleichen Blut und Temperament kam also Hans Gebhard mit seinen westlichen und ebenso mit den gewiß auch friedlicheren nördlichen Nachbarn auf Illertissen aus. Ohne verpflichtet zu sein, nur aus guter Nachbarschaft erlaubte er den Brüdern Ferdinand u. Karl von Vöhlin, daß sie die Leitung des Brunnenwassers in der Nähe des Mühlbaches zum Teil durch die Flur von Herrenstetten auf die Jedesheimer Mühle führen lassen. Die Urkunde ist besiegelt durch Ritter Hans v. Rechberg auf Konradshofen, Sebastian Schenk von Staufenberg, Dietrich von Bernhausen und Hansjörg von Freiberg (Kanz, S. 185/6) Um 1590 wurden die Jagdstreitigkeiten, zu deren Beilegung vom Kaiser der Graf Karl von Hohenzollern beauftragt worden, nach dessen Entscheidung aber doch die Sache an das höchste Reichsgericht in Speyer gebracht worden, von den gleichen eben genannten Schiedsrichtern und des Albrecht Schenk v. Staufenberg zu Wülflingen für den während der Verhandlungen verstorbenen Seb. Schenk v. Stauffenberg nach persönlicher Augenscheinnahme verglichen und dem Streit ein Ende gemacht.

Dazu war schon im Jahre vorher der Weg gebahnt worden. In der Teilung von 1580 waren die Jedesheimer Höfe gar nicht erwähnt und offenbar nicht einbezogen worden (eigentlich gehörten sie ja stiftungsgemäß zum Frühmeß-Benefizium oder zur Hofkaplanei). Am 29. Mai 1589 traten in Ulm die 3 Brüder Kaspar Bernhard, Hans Gebhard und Haug Erkinger diese 2 Höfe zu Jedesheim an die Brüder Karl und Ferdinand Vöhlin auf Illertissen ab gegen 1000 fl und die 2 Weiher bei Dattenhausen und die Gerichtsbarkeit über die zum Holzwarthaus gehörigen Felder (St. A. Nbg. E 2889).

Es wäre eine einseitige Darstellung des Zeitgeschehens, wenn wir nur von Krieg und Streit berichten würden und nicht auch von friedlicher Aufbau- und Kulturarbeit. Freilich ist darüber in den Archiven viel weniger zu finden, kaum ein paar Zeilen, während über die Schattenseiten des menschlichen Lebens Hunderte von Aktenbündeln und Protokollbänden vorliegen, wie allein über die Mühlbach-Streitigkeiten bei tausend Seiten.

Trotz der im 16. Jahrhundert immer tiefer ins Volksganze eingedrungenen Glaubensspaltung und der daraus entsprungenen Religionskriege war gegen Ende des Jahrhunderts und zu Beginn des 17. ein blühendes, wirtschaftliches und kulturelles Leben in Schwaben ersprossen. Dafür zeugt die großartige Kunstförderung, die gerade im Illergau um 1600 sich vollzog und heute noch erkenntlich ist, namentlich an den Kirchenbauten, besonders der Kirchtürme, deren fast die Hälfte in den Jahrzehnten zwischen 1580 und 1620 von Illertissen bis Kellmünz auf der östlichen Illerseite umgebaut d. h. erhöht wurde.

Aber auch die beiden Balzheim westlich der Iller zeugen dafür, daß auch auf protestantischer Seite offenbar von Ulm her, denn beide Orte waren damals in den Händen der Ulmer Patrizier Ehinger übrigens schon seit den Zeiten des Aufblühens der Ulmer Kunst, herrliche Kirchenbaukunst namentlich auch in der Schöpfung von Altären herrschte. Demgegenüber können wir freilich auf der östlichen Seite im Hochaltar von Illertissen auf das großartigste Beispiel der beginnenden schwäbischen Barockkunst hinweisen.

Nicht weniger aber wurde in unserem Herrschaftsgebiet in jener Zeit an den Kirchen gebaut und erneuert und geschmückt. Trotz des gotischen Friesbandes um das Schiff und des aufsteigenden Stichbogens der Westwand möchte ich das hübsche Kirchlein von Dattenhausen als einen Bau aus dem Beginn der Regierungszeit des Hans Gebhard ansehen, zumal die Namenspatronin seiner Gemahlin, Magdalena auch die Patronin der Kapelle ist; sowohl der gotische Spitzbogen wie andere gotische Bauformen finden sich durch das ganze 16. Jahrhundert noch neben den neuen Renaissance-Formen.

Auch die Erhöhung des einstigen gotischen Sattelturmes von Herrenstetten um ein Stockwerk und darüber die Errichtung eines Zelt- oder Pyramiden-Daches wie die Erbauung des Chors mit dem Abschluß einer spitzbogigen Blende außen an der Ostwand weist auf die Zeit um 1600 hin oder etwas früher .

Offenbar durch einen andern Baumeister erfolgte der Umbau des Kirchleins in Altenstadt und zwar wie die Jahrzahl in der Wetterfahne des Türmchens uns kündigt um 1601. Da erhielt der niedere gotische Sattelturm nach gerade 300 Jahren über seinen Vierkant einen sehr hübschen Achteck-Aufbau mit Kegelspitze. Schon im folgenden Jahre 1602 erstand im eben neu errichteten Pestfriedhof auf dem Greut die Sebastians-Kapelle, wie wir diese Zahl an der Ostwand deuten müssen. In den vorausgehenden Jahren waren ein paar pestverdächtige Todesfälle in Filzingen erfolgt, daß Hans Gebhard den Filzinger Kirche und Gottesacker in Illereichen für einige Zeit verschloß, was der Nachbar-Vetter auf Kellmünz zum Anlaß nahm, seine Untertanen in die Kellmünzer Kirche zu weisen und ihnen die Ablieferung des Zehents an den Pfarrer von Illereichen zu verbieten.

Wie sein Vater hatte Hans Gebhard seine Gattin aus seinem eigenen weitverzweigten adeligen Stamme genommen, doch ohne einen Leibeserben zu erhalten. Am 30. August 1613 starb er. Sein Grabmal steht in der Pfarrkirche gegenüber dem seiner Urgroßeltern Gaudenz und Margaretha, in demselben kostbaren Rotmarmorgestein, jedoch nur mit schöner Wappenzier vom Ulmer Meister Jörg Huber, dem letzten bedeutenderen Ulmer Bildhauer der Nachblüte. Daneben steht der Taufstein, wohl aus der Werkstatt des Hans Schaller mit den Anfangsbuchstaben H.G.v.R., offenbar gestiftet von ihm in dem Wunsche, einen Nachkommen an demselben taufen lassen zu können.

10. Graf K A S P A R B E R N H A R D.

Des Johann Gebhard Hinterlassenschaft fiel an die Nachkommen seiner beiden Brüder Kaspar Bernhard d.Ä. (Johann Wilhelm und Kaspar Bernhard d.J.) und Haug Erkingen (Hans Michael und Albrecht Ernst). Die 4 männlichen Erben mit 4 Schiedsmännern und 4 erbetenen Beiständern vereinbarten am 19.Okt. 1613 zu Aichen, daß zuerst Hans Michel und Albrecht Ernst v.R. zu Rechberghausen sich der Herrschaft Aichhalm und aller in der Herrschaft liegender Güter begeben und ihren Vettern Hans Wilhelm Kaspar Bernhard überlassen gegen Ausbezahlung von 12 000 fl und dazu Einräumung ihres freien adeligen Gutes Underwalsteten an Hans Michel und Albrecht Ernst, die sich mit ihren 3 Schwestern selbst abzufinden haben. Die Barschaft soll inventarisiert und in 7 Teile geteilt werden, den Gebrüdern in Rechberghausen 2 Teile, den Brüdern Hans Wilhelm und Kaspar Bernhard für sich und ihre 3 Schwestern die übrigen 5 Teile zugehen. Die Kinder der Schwestern des verstorbenen Hans Gebhard aber sollen leer ausgehen. Im übrigen soll es beim Teilungs-Libell von 1580 bleiben, wegen des um 70 000 fl höheren Anschlags von Aichen, soll künftig auch die Auslösung in entsprechender Höhe erstattet werden. (H.St. A.Mchn.Cart.327).

Kaspar Bernhard hat kurz vor dem Tode seines Bruders Hans Wilhelm für sich und diesen Bruder von ihren 3 Schwestern um 45 000 fl die Allodial-Verlassenschaft des Hans Gebhard gekauft. Beim Dreißigst am 6.II.1614 für den verstorbenen Joh.Wilhelm (+ 1.I.14) wurde vereinbart, daß Ursula die Frau des Hans Ulrich Speth 15 000, Veronika die Frau des Adam von Au (Ow) 20 000 und Fräulein Osanna 10 000 fl von Kaspar Bernhard zu erhalten hat. Hans Wilhelm saß auf Hohenrechberg und Donzdorf.

Schon am 17.Juli 1615 mußte ein neuer Vergleich zu Göppingen geschlossen werden zwischen Kaspar Bernhard auf Aichen und den Vormündern der hinterlassenen Kinder seines Bruders Joh.Wilhelm auf Donzdorf einerseits und seinen Vettern Hans Michel und Albrecht Ernst auf Rechberghausen andererseits. Diese beiden sollten von Martini 1614 an zum Teil (4.Teil) in den Mitbesitz des Stammhauses Hohenrechberg aufgenommen werden. Dagegen haben die Brüder auf Rechberghausen ihren Vettern auf Aichen und Donzdorf 5000 fl für die von Kaspar Bernhard zur Ablösung des Hauses Württemberg aufgewendeten 27 000 fl beizusteuern. Die Bestimmung des jährlichen Rechnungstages soll bei den Inhabern von Aichen und Donzdorf liegen, die Verleihung der Lehen von Hohenrechberg soll durch den ältesten Besitzer Kaspar Bernhard erfolgen.

Nach abermaligen Streitigkeiten wurde am 29.Juni 1620 zu Donzdorf vereinbart: Alles soll bei den Bestimmungen zu Aichen und Göppingen verbleiben und von den Brüdern in Rechberghausen die aichheimische Teilung unterschrieben werden. Auch der 4.Teil am Stammhaus Hohenrechberg wird ihnen wieder zugesichert mit Anteil an Huldigung und Vogtrecht und für den Notfall das Aufenthaltsrecht auf Hohenrechberg. Nur darin erhielt Kaspar Bernhard eine Bevorzugung, daß die Stammeigentums-Untertanen ihm die Jagdhunde unterhalten und zur Jagd fronen müssen und die vom württembergischen Lehen herrührenden Hochwildjagden dem Kaspar allein gehören sollen, während die nicht zum Stammhaus gehörenden Jagden nach Füchsen und Hasen oder das kleine Weidwerk allen Teilhabern zu ihrem Anteil unverwehrt sein soll. Kaspar Bernhard soll seinen Vettern in Rechberghausen 4000 fl entrichten, das von dem, was diese ihm schuldig sind, abgezogen wird. (H.St. A.Mchn.Pers.Sel.Rchbg.Cart.328, fasc.8).

Doch unser Kaspar Bernhard hat sich anscheinend nicht an den Vertrag gehalten. Schon zu Beginn des Jahres 1622 wandten sich die Brüder in Rechberghausen klagend an den Kaiser, daß Kaspar Bernhard entgegen ihrem Vergleich sie vom Hohenrechberg verstoßen, als sie mit ihren Frauen und Familien Schutz in den Kriegsgefahren dort suchten. Auch habe er an den Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm 206 Jauchert ausgewachsenes Holz (offenbar aus der gemeinsamen Herrschaft Hohenrechberg) um 5571 fl verkauft und noch an anderen Orten wie Aichen um etliche Tausend Gulden. Am 26.IV.1622 beauftragte der Kaiser den Fürstbischof von Eichstätt und den Pfalzgrafen Wilhelm von Neuburg mit der Schlichtung. Auf abermalige Vorstellungen und Verwendung des Herzogs und Kurfürsten von Bayern verbot

der Kaiser auf wiederholtes Eintreten des Bischofs von Eichstätt die weitere Verwüstung des Waldes. Kaspar Bernhard aber wollte sich der kaiserlichen Kommission durch alle möglichen Ausflüchte entziehen und die Sache beim Kammergericht in Speyer anhängig machen. Erst am 1. Juni 1624 bequeme er sich zu der ausweichenden Antwort, daß die Holzfällungen nur in seiner Herrschaft Aichen erfolgten, die sein freies alleiniges Eigentum seien, da seine Vetter zu Rechberghausen ihren Anteil an Aichen in Geld und Unterwaldstetten erhalten haben.

Vom 17.-19. Nov. 1624 fanden endlich Verhandlungen statt vor den beiden Kommissären bzw. Hans Gg. Leonhard als Vertreter des vielbeschäftigten Pfalzgrafen. Die Kläger brachten ferner vor, daß Kaspar Bernhard die Untertanen verhindern ließ, ihnen zu huldigen, dem Hans-Michel den ihm zustehenden Pfaffeneimer (Wein) seit 1613 vorenthalte, ebenso beiden ihren Anteil an den Einnahmen von Hohenrechberg. Der Anwalt Dr. Jenisch des Kaspar Bernhard erwiderte, daß Hohenrechberg vom Vater des Beklagten herkomme und die Kläger nur aus Gnaden den 4. Teil daran erhalten hätten, zudem den Vertrag nicht gehalten haben, da sie die Summe Geldes nur vorstrecken, nicht aber beitragen wollten zur Abfindung der anderen Erben. Sie würden ins Stammhaus eingelassen worden sein, wenn sie sich verpflichtet hätten, daß es ohne Nachteil für das Stammhaus geschehe. Zur Rechnungsstellung seien die Kläger eingeladen worden, aber nicht erschienen. Am 24. sprach Herr von Raitenau, der Schwager des K. Bernhard, diesem und Herr v. Landenberg den Klägern zu, aber ohne Erfolg. Nach dem Scheitern der Verhandlungen verlangten am 24. Dez. die beiden Kommissäre von Kasp. Bernhard, die Verwüstung der Wälder einzustellen. Zwar ist aus dessen Antwort vom 3. I. 1625 ersichtlich, daß er sich darin nicht behindern lasse. Doch liegen keine weiteren Klagen vor. Die ernstesten Kriegszeiten haben eindringlicher wohl zu vermahren vermocht.

In derselben Zeit, da durch die Wälderverwüstungen des Krieges auch die Holzpreise in der allgemeinen Teuerung ganz besonders stiegen, entzog K. Bernhard schon 1618 den Gemeinden seiner Herrschaft Eichen alle Gemeindeforestungen, 1622 auch den Höfen die sogenannten Bauernhölzer. Die Bauernhölzer von Untereichen und Altenstadt, wie die Gemeindeforestungen lagen wohl durchwegs an der Halde, zumeist auch die von Herrenstetten, ein Teil der Bauernhölzer v. H. aber in der Nähe des Untereicher größeren Forstwaldes.

Um 1622 ließ Kasp. Bernhard die Iller eindämmen, daß der Fluß schräg gegen Balzheim geleitet wurde. Dabei wurde den Flossern ihr Holz in das Wasser geworfen und die ganze Schiff- und Floßfahrt nach Balzheim hinübergedrängt. Ein Floß mit einer Fracht Papier, das für die kaiserliche Regierung in Prag bestimmt war, blieb stecken. Die Stadt Ulm und die Herrschaft Balzheim schoben die Schuld auf Graf Kaspar, der ein wenig angenehmes Schreiben aus der kaiserlichen Hofkanzlei erhielt, das ihn zur Nachgibigkeit bewog. (St. A. Nbg. Adel v. Schwarzenberg 3, VII. G.) Darauf beziehen sich offenbar die Zeugenaussagen vom Mai 1622 in Ulm, wonach Hans Hochreiter Bürger und Floßmann zu Ulm mit verschiedenen Floßknechten (darunter auch ein Martin Heim aus Aitrach) um den 23. Apr. 1622 hintereinander und miteinander mit ihren Flossen die Iller herabgefahren und einhellig bezeugen, daß 2 Schiffe oder Zillen mit 8-10 Mann im Gebiet der Herrschaft Eichen damit beschäftigt waren, die Pfähle einer Schlacht zu lockern und auszureißen, Stauden und Kies zu entfernen und damit auf der Seite gegen Balzheim eine Rinne aufzumachen, auf der Seite gegen Eichen aber ein Schlächtlein zu ziehen, um den Strom gegen die Balzheimer Seite zu leiten. Der Herr von Eichen habe dies Mittel bisher praktiziert, daß er den Lauf der Iller auf seiner Seite zugeschlagen, wenn sie ein wenig bei ihm offen war, und man seit Jahr und Tag nicht mehr ungehindert fortkommen konnte, während der Strom vorher auf Eichheimer Seite gewesen und noch wäre, wenn es der Herr v. Aichen gelassen hätte. (H. St. A. Mchn. Pers. Sch. Rchbg. Cart. 328).

Kaspar Bernhards Erhebung in den Grafenstand: Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts war der Vetter Wolf Konrad v. R. aus der Weißenstein'schen Linie, Besitzer von Weißenstein und Erbe des Freiherrn Ernst v. R. in Kellmünz u. Kronburg, Pfandherr der Grafschaft Schwabegg und Inhaber von Konradshofen und Baumgarten, diese 3 Herrschaften vom Hause Wittelsbach, bei dem er Erbhofmeister in Ober- und Niederbayern war, in den Grafenstand erhoben

oder wie dieser schreibt, in dem schon von seinen Voreltern, den Grafen von Rotenlöwen innegehabten Stand bestätigt worden. Kaspar Bernhard war prachtliebend und ehrsüchtig wie kaum ein anderer seines stolzen Geschlechtes. Um 1626 wandte sich Kasp. Bernhard an den Kaiser Ferdinand IV. mit der Bitte um Aufnahme in das Grafen-Kollegium. Schon vorher hat er sich die Gunst des Kaisers zu erwerben gesucht; als dieser im Mai 1623 in Heilbronn weilte, hat er ihm ein kostbares Geschenk von 4 Wagenpferden in prächtigem Geschirr gemacht. Aber die Untertanen haben es bezahlen müssen in einer Extra-Steuer von 860 fl (A.T. in Notamina St. A. Nbg. v. Schwarzenberg 2, S. 289).

Nachdem ihm seiner Majestät Vorfahr Kaiser Mathias den Ratstitel verliehen, bittet er auch seinen Nachfolger, ihm diesen Titel zu geben und die freie Herrschaft Hohenrechberg zur Reichsherrschaft zu erheben. In seinem dem Kaiser in Gegenwart des Hofes im geheimen Rat am 20. Juli 1626 vorgetragenen Bittgesuch beruft sich Kaspar Bernhard auf die alten Turnierbücher, auf die Dienste seiner Vorfahren gegenüber dem Kaiser und dem österreichischen Erzhaus, darauf, daß sie vor etlichen hundert Jahren dem Grafenstand schon angehört (?), den auch sein Vetter Wolf Konrad, gewesener bayerischer Geheimrat und Landhofmeister erhalten, daß die Rechberg auch mit Fürsten u. den Herzögen von Teck verheiratet und dadurch und andere Heiraten die Grafschaften Aichheim (?) Brandenburg, Mindelheim bekommen. Später hätten sie sich der Umstände und Zeiten wegen nur mehr des (Frei-)Herrenstandes bedient. Weil er also von gräflich-rechbergischen Geschlechte stamme, die alten Grafen von Rechberg beerbt, seine Ahnen auf Aichen gräflichen(?) Standes gewesen und diese Herrschaft an ihn gekommen, weil aber die Grafen Bedenken tragen, einen außer ihres gräflichen Kollegiums zu heiraten oder einen andern als aus gräflichem Stande auf Hochstifte wie zu Köln u. Straßburg zu nehmen, wolle die kaiserliche Majestät, wie sie die Herrschaften Babenhausen und Mindelheim zu freien Reichsherrschaften erhoben, so auch Aicheim von neuem zu einer unmittelbaren Reichsherrschaft erheben u. ihn und seine Erben zu einem Reichs- und Kreisstand annehmen, ihm den Grafenstand und das Prädikat "Hochwohlgeboren" (darüber sind wir nun schon längst hinaus!) verleihen und das rechbergische Wappen, wie es Wolf Konrad geführt. Dadurch würden auch die katholischen Vota im schwäbischen Kreis und die Reichs-Kontribution vermehrt und sein uraltes Geschlecht in den alten Stand zurückversetzt. Er wolle die kaiserliche Gnade mit Einsetzung von Gut und Blut sich zu verdienen befließen. (St. A. Nbg. Reichsritterschaft C 199 I.)

Das kaiserliche Diplom oder die Bulle von gleichen Tage besagt: Jemehr die uralten edlen Geschlechter nach Herkommen, Tugenden und Verdiensten mit Ehren und Wohltaten begabt würden, desto herrlicher erstrahle der Tron der Kaiserlichen Majestät und bewege dadurch umsomehr auch die Untertanen zu Gehorsam und Treue, weshalb er sich bewogen fühle, die adeligen Geschlechter in höhere Stände zu erheben. Das Diplom folgt dann ganz den vom Bittsteller vorgebrachten Gründen (die wir hier ihrer Zweifelhaftigkeit wegen nicht wiederholen wollen). Deshalb haben wir unserm Rat und Kämmerer Kasp. Bernhard Freiherrn von und zu Hohenrechberg die große Gnade getan und ihn samt allen jetzigen und künftigen ehelichen Leibeserben und derselben Erben, Mann- und Frauenspersonen für ewige Zeiten in den Stand, Ehren und Würden unser und des heiligen Reiches Grafen und Gräfinnen wiederum eingesetzt und der Gemeinschaft unser und des Reiches Grafen zugefügt in Kraft dieses Briefes. Nicht weniger auch seine eigentümliche unlehenbare, uns und dem Reich immediate (unmittelbar) unterworfenene Herrschaft Aichen zu einer freien Herrschaft dergestalten erhoben, daß er und seine Erben und künftigen Inhaber derselben zu Kreis- und Reichsständen beschrieben werden und davon kontribuieren (steuern) sollen. Überdies haben wir sein Wappen und Kleinod verändert und vermehrt dahin... (folgt die Beschreibung des im Diplom auch in Farbe abgebildeten Wappens, wie es bereits IV. 1 beschrieben ist.) Dann kommt die Sicherung der neuen Würde gegen Anfechtung und das Gebot an alle Stände, diese Erhebung zu achten bei Strafe von 200 Mark lötigen Goldes.

Am gleichen Tage erging auch ein kaiserliches Schreiben über diese Versetzung in den Reichsgrafenstand mit dem Auftrag, sie anzuerkennen, an das schwäbische Grafen - Kollegium wie das Kammer- und Hofgericht, nicht aber an die schwäbische Ritterschaft. Diese aber war es vor allem, die dagegen Einspruch erhob. Die Ursache eines fast ein Jahrhundert lang dauernden Streites zwischen der Ritterschaft und dem neuen gräflichen Hause lag darin, daß auf Grund dieser unbeweisbaren oder vielmehr falschen Angaben, daß die Rechberg früher dem gräflichen Stande angehört hätten, im ausgestellten Diplom wirklich die Herrschaft Aichen zu einer freien Reichsherrschaft erhoben und Kaspar Bernhard wie seine Nachkommen als Inhaber derselben zu Kreis- und Reichsständen beschrieben sind, und als solche ihre Beiträge zu leisten haben sollten. Dem stand aber entgegen, daß Aichen und Hohenrechberg niemals in früheren Zeiten, weder unter den Edelfreien von Aichen, noch unter den Rittern von Rechberg freie Reichsherrschaft gewesen, sondern immer der Ritterschaft angehörten. Und dem standen weiter entgegen verschiedene kaiserliche Verordnungen, die den einzelnen Ständen, so auch dem Ritterstand den bisherigen Bestand wahren wollten.

Im Laufe des Streites fast durch ein Jahrhundert sind die Akten zu 3 großen Bündeln angewachsen, aus denen nur das Wichtigste, besonders was auf die Kriegsverhältnisse und die im Mittelpunkt stehende Persönlichkeit des Grafen Kasp. Bernhard einiges Licht und Schatten zu werfen geeignet ist, berichtet werden kann.

Wie sein Vetter Wolf Konrad war offenbar auch Kaspar Bernhard eine glänzende Erscheinung unter dem Adel seiner Zeit. Wenn vielleicht bei manch andern alten Adelsfamilien der Neid sich erregte, so konnten sie daran und an der Gnade des Kaisers nicht rütteln und kritteln. Aber die Ausscheidung der Herrschaft Eichen aus dem Verband der Ritter und Freiherrn konnten sie anfechten. Kaspar Bernhard war durchaus kein Vorbild in der Tragung der Kriegslasten. Ein Schreiben der Ritterschaft vom 7. Juli 1627 (neuen Kalenders) enthält die Bemerkung, daß Kasp. Bernhard die Kontribution an die Ritterschaft schuldig geblieben und eine Klage an den Kaiser vor seiner Abreise in Ulm nicht mehr zu Papier gebracht werden konnte. Am 28. Nov. 1627 geht die Beschwerde der Ritterschaft ab; Obgleich schon 1624 der schwäbische Ritterkreis für Kriegszwecke 25 000 fl bewilligt und im Juli 1627 vom undisziplinierten Kriegsvolk der Crai'schen Reiter der Kreis zu erbärmlichem Ruin gebracht, und zur Rettung eine besondere Umlage beschlossen worden, wozu auch sämtliche Adelige sich verstanden und ohne Säumnis sie ablieferten, konnte Graf Kasp. Bernh. zur Abführung nicht gebracht werden, obgleich er die Umlage von seinen Untertanen längst erhoben (!) und eingezogen und die Ritterschaft seit Menschengedenken unbestritten die Umlagen aus der Herrschaft bezogen. Der Graf, der auf den letzten Termin sie zu leisten erklärt, hat die Ablieferung damit verweigert, daß ein oder zwei seiner Güter bei Durchzügen und Quartieren der (wohl die Illerstraße herauf) über Mailand nach Spanien ziehenden Truppen getroffen worden, übrigens mit geringer Zahl wie andere auch. Die Ritterschaft bitet den Kaiser, den K.B. bei Strafandrohung zur Beitragsleistung anzuhalten. Am 28. April 1628 erging die kaiserliche Ordre an K.B. die 1624 (also schon vor der Erhebung in den Grafenstand) bewilligten und bezahlten Beiträge innerhalb 2 Monaten abzuliefern unter Strafe der Verdoppelung für den Verweigerungsfall, über die 1627 bewilligten Beiträge bzw. ihrer Verweigerung in derselben Zeit zu berichten.

Unter dem 7. I. 1630 ergeht eine kaiserliche Verordnung, wonach Kasp. Bernh. obgleich er nach seiner Erhebung in den Grafenstand in das gräfliche Kollegium nicht aufgenommen wurde (! die wollten ihn nicht unter sich), hat er sich doch eigenwillig von der Ritterschaft mit seiner Person von seinen Gütern und Untertanen trennen wollen und zu den schwäbischen Kreisständen sich zu begeben unterstanden. Es sei nimmermehr kaiserliche Absicht, daß der Ritterschaft ein Schaden entstehe und ihr die Einkünfte entzogen würden. Daher befehle ihm der Kaiser, bei der Ritterschaft zu bleiben und die Schuldigkeiten an Einquartierungen und Kontributionen an dieselbe zu leisten. Dieses kaiserliche Schreiben mußte am gleichen 7./17. Mai 1630 der öffentliche Notar und Stadtschreiber Hans Erhardt Drechsler von Leipheim in Aichen abliefern, mußte aber berichten, daß er vom Grafen nicht vorgelassen, auch nicht zur öffentlichen Verlesung in den Schloßhof eingelassen wurde und er es dem Hofmeister Berthold Kertern vor 2 Zeugen, Hans Gerstem von Ulm und

und Jakob Streit von Herrenstetten übergeben, den Empfangsschein aber nicht erhalten konnte, der Hofmeister vielmehr fortgeritten sei. Obwohl "von römischer, kaiserlicher Majestät gewürdigter Kreisstand" war Graf K.B. auf den Kreistag in Ulm zum 14.I.1630 nicht eingeladen worden, schickte aber seinen Rat und Obervogt Joh.Adam Angerer doch mit der Instruktion dahin, sich beim württembergischen und konstanzischen Gesandten zu melden und in den Kreisbeschlüssen sich dem württembergischen Gesandten sonst der Majorität anzuschließen. Mit der Erhebung in den Grafenstand war K.B. in das Grafenkollegium des Kreises aufgenommen und erklärte sich bereit, zum Kreis-Kontingent 1 Mann zu Roß und 2 Mann zu Fuß zu stellen oder monatlich 20 fl zu einer Kreisanlage einzuzahlen, andernfalls die Herrschaft einschätzen zu lassen. (St.A.Nbg.E 2900).

In den folgenden schlimmsten Kriegs-Pest- und Hungerszeiten ruhte der Streit einige Jahre und kamen wohl in der großen kaiserlichen Hofkanzlei die früheren Anordnungen wieder in Vergessenheit. Auf ihrem Kreistag zu Thainhausen am 2.März 1638 beschloß auf Grund eines Gutachtens, wonach das Kriegswesen verhindert habe, die Sache weiter zu treiben, die Ritterschaft einmütig, Aichen von der Ritterschaft nicht trennen zu lassen, da diese Besitzungen von altersher der Ritterschaft einverleibt seien, sie daher mit gesamer Hand zu behaupten, auch den Kapitän-Leutnant dahin zu erbitten, wenn Kaspar nicht parieren wolle, den Ausstand selbst einzufordern und energisch vorzugehen, wozu Graf Otto Heinrich Fugger in Augsburg auch seine Musketiere angeboten. Man ging auch offenbar gegen K.B.vor. Am 3.Mai 1638 beschwert sich K.B. von Hohenrechberg aus, daß die zu Jettingen und Illertissen (die von Vöhlin und v.Stein) als Vorsitzende der Ritterschaft) die auf der Ritterschaft des Donauviertels logierenden (einquartierten) Crabaten(Kroaten) gestern vergeblich auf Befehl der Ritterschaft in Aichem 3 Roß, 6 Kühe und 13 Geißen ohne Vorweis eines Ordiments (Befehls) gewalttätig weggenommen.

Doch nun fand Kaspar einen Ausweg, indem er am 18.Sept. 1638 darauf hinwies, daß Hohenrechberg nicht zur schwäbischen Ritterschaft gehöre, er bat daher die Herrschaft Hohenrechberg mit solchem Privileg der Reichsfreiheit auszustatten, was ihm auch unter dem 27.Sept.bewilligt wurde. Durch diesen Erfolg ermutigt erhob er am 1.März 1639 Beschwerde an den Kaiser, daß ungeachtet seines Privilegs die Ritterschaft des Donaukreises ihm die Einquartierungen und Anlagen zumute. Als ihm erwidert wurde, daß die Ausnahme nur für Hohenrechberg bewilligt sei, wandte er sich am 2.Juli abermals an den Kaiser und hatte den Erfolg, daß der Kaiser am 7.Okt. die Ritterschaft zur Einhaltung der Maßregeln aufforderte und ihr verbot, wider die kaiserlichen Privilegien den Grafen zu beschweren bei Strafe von 100 Mark lötligen Goldes, was dem Ritterschaftsdirektor Heinrich von Stain in Jettingen durch den Augsburger Notar Gg.Fauler mitgeteilt wurde. Derselbe erwiderte aber sofort, daß die Verfügung durch listige Erschleichung erlangt sei. Unrichtig und sogar bewußte Unwahrheit war, daß Hohenrechberg nicht zur schwäbischen Ritterschaft gehöre. Am 17.Febr.1640 berichtet die schwäbische Ritterschaft des Viertels am Kocher, daß Hohenrechberg, das Stammhaus des Geschlechtes Rechberg seit Bestehen der Verfassung der schwäbischen freien Ritterschaft mit Kontribution, Anlagen und Beiträgen einverleibt gewesen. Nach dem Tode Konrads v.Rechberg und seines einzigen Sohnes habe das Haus Württemberg eine Erbgerechtigkeit von einer Weibsperson von Rechberg an sich gebracht und sich des Stammschlusses bemächtigt, die nächsten Agnaten (Kaspar Bernhard und seine Brüder) es mit 16000 fl auf gütlichem Vergleichsweg wieder an sich gebracht. Ob in der kurzen Zeit, da das fürstliche Haus Württemberg Hohenrechberg innegehabt, Anlagen erhoben wurden, ist nicht bekannt, wohl aber wurden Beiträge geleistet, solange es in den Händen der Rechberg vorher war und darnach.Dasselbe betont für Aichem das Schreiben der Ritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau vom 26.März 1640. Kaiserliche Majestät haben dem Grafen noch 1630 befohlen, daß er sich wegen seiner Standeserhöhung der Einquartierung und des Beitrags zur Ritterschaft nicht weigern solle.Auch das kaiserliche Dekret vom 27.August 1638 weise darauf hin, daß die Ritterschaft in Schwaben an der Sache interessiert und die Besitzer der rechbergischen Güter jederzeit mit zur Ritterkasse beisteuern müssen. Auf seine Vorstellungen habe der Graf weiter nichts als eine Ausnahme für die Herrschaft Hohenrechberg erhalten.

Obgleich die wahre Beschaffenheit der Sache dem Grafen so klar und hell unter die Augen leuchte wie die liebe Sonne, habe er doch neulich, als der Ausschuß der Ritterschaft wieder einige Soldaten von der kaiserlichen Reichsarmee auf die Herrschaft Aichen geschickt und diese von den Untertanen gutwillig aufgenommen wurden, bei Kurbayern ohne Anhörung der Ritterschaft durch seinen Bericht soviel erhandelt, daß die einloschierten Soldaten von da wieder weggenommen und auf andere Ritterschaftsmitglieder gewiesen und diese so mit doppelter Last bedrückt wurden, obgleich doch an der Ritterschaft mehr gelegen sein sollte als an der Erhebung des Kaspar in den Grafenstand. Bitte, das schlechte Beispiel abzustellen, das Graf K. gebe.

Darauf erging nun doch vom Reichshofrat am 21. Apr. der Befehl, wegen der Herrschaft Aichen die ausständigen Kriegsleistungen und Quartieranlagen jetzt und künftig bis zum Austrag der Sache ordentlich zu bezahlen. Auch die Ritterschaft vom Kocher-Viertel hatte wegen Hohenrechberg Beschwerde eingelegt, hatte ebenfalls einen kaiserlichen Befehl gegen Kaspar erwirkt, der aber wieder eine gegenteilige Verfügung. Und so ging die Komödie oder das Kasperl-Theater des Federkrieges neben dem blut- und tränenreichen Kriege weiter. Die Repliken, Dupliken, Tripliken und Quadrupliken wuchsen bis zu hundert Seiten an, woraus nur ganz wenig angeführt werden kann. Auf Seiten der Ritterschaft wurde auf den sonderbaren Umstand hingewiesen, daß im Hofratsprotokoll vom 20. Juli 1626 nichts von einer Erhebung der Herrschaft Aichen zur freien Reichsherrschaft stehe, nur im Diplom, daß also eine Art Fälschung vorliege; ein bei den Akten liegender Zettel besagt, daß der Beschluß überhaupt nicht zu finden sei, auch die Unterlassung der Mitteilung wurde als verdächtig angesehen. Die Replik des Grafen wies das als Verleumdung zurück. Diese Gegenschrift vom 5. X. 1640 besagt ferner: Die Standeserhöhung sei genügend veröffentlicht; die Ritterausschüsse maßten sich an, die kaiserlichen Rechte zu beschränken. Die Ritterschaft sei nicht merklich geschädigt, das Privileg des Kaisers Max darüber übrigens auf das Hegau-(Bodensee-)Viertel ausgestellt. "Wer sind denn die Ausschüsse daß sie sich gar nicht scheuen, der kaiserlichen Majestät placita (Erlasse) durch die Hechel zu ziehen, als ob Seine Majestät sie fragen müßte, solche Diplome auszustellen? Der Ausschuß Heinrich vom Stain nenne sich Direktor und wolle gar Diktator sein. Der Ritterschafts-Ausschuß könne keine Herrschaft anführen, die nach der Erhebung in den Reichsstand bei der Kontribution in die Ritterschaft verblieben wäre. Mindelheim und Babenhausen seien früher bei der Ritterschaft gewesen und jetzt zu Reichsherrschaften erhoben, steuern aber keinen Heller mehr zur Ritterschaft. Warum sollte der Kaiser nicht auch Aichen zu einer Reichsherrschaft machen können, zumal sie eine uralte Reichsherrschaft gewesen(?) und von den Grafen (?) von Aichen als unmittelbaren Reichsständen in Besitz genommen. Bei Einquartierungen habe Direktor und Diktator vom Stain die Sache also dirigiert daß er und seine Günstlinge verschont und die Reiter und Soldaten andern aufgebürdet wurden, indem er der verödeten, durch die vielfältigen Durchzüge der Kreis- und schwedischen Soldadeska ganz ruinierten Herrschaft Aichen aus lauter Neid 10 Reiter unbefugter Weise aufgebunden, da doch landkundig, daß die ganze Herrschaft kaum soviel Untertanen hat, die ein paar Reiter etliche Wochen von dem Ihrigen zu verpflegen vermöchten. Bitte an die kaiserliche Majestät, den "Ausschuß" wegen seiner Attentate auf das kaiserliche Diplom mit der ausgesprochenen Strafe zu belegen. (St.A.Nbg. 199 I, 13)

Zwischenhinein vernehmen wir wieder von Truppenbelegungen aus einem Schreiben des Generalkriegskommissärs Joh. Bartl Schäfer vom 20. März 1641 aus Ingolstadt an den Grafen K.B. : Er habe aus des Grafen Schreiben gesehen, daß seine Herrschaft Aichen von einem Hauptmann des Regimentes Holtz ohne Zweifel aus Anweisung der Ritterschaft mit Exekution (Strafvollziehung) bedroht werden will. Er habe der Ritterschaft des Donau-Viertels zugeschrieben wie dem Oberst Holtz, des Grafen Herrschaften mit anderwärtiger Belegung nicht zu belästigen, weil sie zur Verpflegung des Proviantstabes angewiesen worden sei. Wenn Angehörige des Regimentes Holtz dennoch in des Grafen Herrschaft etwas suchen müssen vermeinen (Kontributionen!) habe er daran keine Schuld. Betreff der von den Haßlang-Holtz'schen Völkern verursachten Unkosten und Schäden, sei er der Meinung,

daß sie aus der Anweisung der Ritterschaft geschahen, und daher auch der Graf dort Schadenersatz suchen müsse. Aus einem Schreiben des J.B.Schäfer an die Ritterschaft geht hervor, daß Hauptmann v.Themar vom Direktorium der Ritterschaft mit 100 fl diese Winterquartiere angewiesen worden, er aber innerhalb 3 Monaten solche nicht habe bekommen können. Weil aber Aichen nach Regensburger Quartierausteilung den kurbayerischen Proviantstab zum Winterquartier erhalten, ersuche er also dienstlich die Ritterschaft, mit den 100 fl den Hauptmann v.Themar auf andre der Ritterschaft einverleibte Orte anzuweisen, damit er von Anfang bis Ende des Winterquartiers richtig bezahlt und Illereichen für den Proviantstab frei bleibe.

Die Duplik der Ritterschaft vom 13.Febr.1642 (Konzept a.a.O.199 I.17) betont, daß im Hofratsbeschuß wohl vom Grafentitel die Rede sei, aber nicht von der Erhebung Aichens zur Reichsherrschaft, wobei sie deutlich durchblicken läßt, daß wohl Graf Kaspar die Erweiterung des Hofratsbeschlusses im Diplom "erhandelt" (Bestechung!), daß Aichen auch zur freien Reichsherrschaft erhoben wurde. Wäre sie wirklich erfolgt, so nur durch Erschleichen und Verschweigen der Zugehörigkeit Aichens zur Ritterschaft. Das Mandat, das Kaiser Max II. am 25.V.1566 der Ritterschaft erteilte, daß Ritterschaftsgüter, mögen die verändert werden wie sie wollen, weiter zur Ritterschaftstruhe kontributieren müssen, welches Privileg Kaiser Rudolf II. 1578 und Ferdinand II.1620 bestätigten, stünden der Trennung Aichens von der Ritterschaft entgegen. Graf Wolf Konrad v.R. hat bis zu seinem Tode zur Ritterschaft beigesteuert, Otto Heinrich Graf Fugger zu Kirchberg-Weißenhorn hat von den ererbten Rittergütern zur Ritterkasse beigesteuert, und sich keiner so hochmütigen Anmaßung schuldig gemacht. "Wer ist denn nun Graf Kaspar B.v.R., daß er sich soweit hervortun und einbilden darf, daß einem römischen Kaiser weit mehr an der Erhöhung der Herrschaft Aichen und dem Grafenstand des Kaspar gelegen sein müsse als an der Erhaltung der Reichsritterschaft?" (retour-chaise!) auf die wohldienerische Hereinziehung des Kaisers durch den Gegner). Als Graf Kaspar sich wegen Hohenrechberg an den Kaiser wandte, habe der ihn angewiesen, sich vorher mit der Ritterschaft abzufinden. Mindelheim und Babenhausen waren nicht der Ritterschaft einverleibt, Mindelheim war vorher in den Händen der Herzoge von Teck und die Fugger haben das Eigentumsrecht bei der Herrschaft Babenhausen von den Herzögen von Württemberg erkaufte. Noch am 21.April 1640 bei der Auslösung der Grafschaft Stauffeneck habe Graf Kaspar noch der Ritterschaftsprivilegien sich bedienen und den ganzen Stamm der Rechberg als der Ritterschaft anverwandt ausgeben wollen. Wer will da glauben, daß die ganze Herrschaft Aichen kaum ein paar Reiter unterhalten könne, wenn doch Graf Kaspar daraus eine so ansehnliche Grafschaft gemacht haben will?

Die dagegenfolgende Triplik des Anwalts des Grafen K.B. vom 28.X., vorgelesen am 29.XI.1642, spricht von einem anmaßenden Direktor und pocht auf das Diplom, das die Erhöhung für die Person wie die Herrschaft Aichen enthalte. Die Ritterschaftsausschüsse seien ihren Mitgliedern Rechenschaft schuldig. Sie wollten an der Herrschaft Aichen nur ihr Mütchen kühlen, brächten "faule Fische" vor, suchten nur ihren eigenen Vorteil und wollen dem Kaiser seine Rechte bestreiten. Die angeführten Herrschaften, die noch zur Ritterschaft steuern, obgleich ihre Inhaber Grafen seien, wären eben nicht zu Reichsherrschaften erhoben.(199 II,1).

Die 110 Seiten umfassende Antwort der Ritterschaft vom 1.Juni 1643 (199,II,2) ist das noch stärkere Echo auf die rauhen Töne in der Art des Ritters Götz von Berlichingen: Einem solchen neubackenen Gräflein und Hungerleider soll noch Rechenschaft gegeben werden, wie oft man Umlagen ausschreibe! Man sei jederzeit bereit, das beschwerliche Amt eines Ritterschaftsausschusses einem andern zu überlassen, wenn man solche rüdische und ritzige Schafe unter der Herde haben soll. Die Ritterschaftssteuern werden zwar freiwillig dem Kaiser gereicht, wenn sie aber von der Ritterschaft beschlossen sind, steht es nicht mehr in des einen oder andern Gefallen, sich auszuhalftern, sonst würde kein Heller in die Truhe fallen und dem Kaiser schlecht gedient sein. Wenn Graf Kaspar meine, daß der Ritterschaftsausschuß von den Steuern sich etwas aneignen könne, so möge er wissen, daß eigene Truhenmeister (Kassenwalter) vorhanden sind. Aber auf ihn selbst und seine Einhebung der Collection bei den Untertanen sei das Sprichwort anzuwenden: es sucht keiner den andern hinter dem Ofen, der nicht selbst dahinter gesessen(!).

Die Ausschüsse maßen sich das Recht der Steuererhebung nicht an, sie werden beschlossen auf Ersuchen des Kaisers bei den gemeinsamen Zusammenkünften und von den Säumigen eingetrieben im Interesse der Ritterschaft, wofür auch die kaiserlichen Privilegien sprechen, und nicht wie der Graf Kaspar seines ungesunden Gehirns halber (!) ohne Verstand, Saft und Geschmack daherplaudert, der aufgeblasene Gegner, obgleich er sich wie eine Katz im Sack spreizt, wenn er zahlen soll. Der bildet sich ein, er höre das Gras wachsen und die Flöh husten(! so alt ist der "schöne" Spruch!) Die Umlagen von den Rittergütern seien Gut und Blut der Ritterschaft; und nun werden die Ausschüsse, darunter auch Rechberg gewesen, dafür von Kaspar unsauberen Maul geschmäht. Die fürstlichen Stifter zu Augsburg und Kempten, die Prälaten zu Ochsenhausen und Elchingen, die Grafen Fugger und Pappenheim steuern von verschiedenen adeligen Gütern zur Ritterschaftstruhe bei. Der Direktor Freiherr vom Stain habe durch Einquartierungen von Reitern und Fußvolk, Ordinanzen und Offizieren mehr als Graf Kasper ausgestanden. Warum aber die rechbergischen Güter an Bevölkerung Mangel leiden, darüber können die bedrängten Untertanen berichten, wie sie von ihrem Grafen "graviert" (bedrückt) und traktiert wurden und darum davongelaufen sind. Man sollte sich zwar um diese "Holzbirn" nicht reißen, aber es sei der Konsequenz halber. Bitte an den Kaiser, diesen "Stußkopf" zu belehren, daß die Ritterschaft zur Erhebung der Anlagen und Einquartierungen befugt war. Aber der Kaiser und sein Hof scheint an dieser Balgerei sein Vergnügen gehabt zu haben, die übrigens in späteren preussischen Zeiten zu blutigen Duellen mit schärfster Waffe geführt hätte. Die letzten Kriegsjahre ließen diesen Federkrieg wieder ruhen, zumal Graf Kaspar mit seinem Sohne nach Vaduz sich flüchtete, nachdem der junge Graf bei einem Ritt von Ulm her an der Zollstätte bei Senden-Ay einen schwedischen Wachposten, mit dem sein Vater in Wortwechsel geraten, niedergeschossen haben soll. Doch bald nach dem Friedensschluß am 11. Juni 1649 beschwert sich Graf Kaspar, daß von 1636 an 10 Jahre lang seinen Privilegien entgegen auf Betreiben der Ritterschaft durch den kurbayerischen Kriegskommissär unter Exekution seine armen Untertanen gedrungen und gezwungen worden, nicht nur zur Rittertruhe starke Beiträge zu leisten, sondern auch schwere Quartiere anzunehmen, sodaß viele Untertanen ihre Häuser im Stiche gelassen. Wegen der Satisfaktionsgelder seien sie abermals von der schwäbischen Ritterschaft um etliche Hundert Gulden angelegt worden. Aber auch die Untertanen der Herrschaft Aichen wie Hohenrechberg beklagten sich im August 1649, daß sie sowohl der Schwedischen Quartiere wie Satisfaktionsgelder halber doppelt vom schwäbischen Kreis und der Ritterschaft beschwert werden !(also wurden die Abgaben wohl doppelt erhoben, aber höchstens einfach oder gar nicht abgeliefert!!) Denn um dieselbe Zeit am 26. Juni 1649 wendet sich die Ritterschaft klagend an die kaiserliche Kanzlei, daß Graf Kaspar seine beiden Herrschaften Aichen und Hohenrechberg mit schwedischen Völkern habe belegt lassen. Die Quadrupliken vom 13. Sept. 1653 und 12. Juni 1654 bieten kaum mehr bemerkenswertes, nur weiß Graf Kaspar's Sohn Johann scharf zu machen gegen die Ritterschaft durch den Hinweis, daß man den Hofrat einer Fälschung beschuldige, weil die Signatur korrigiert worden sei und will die rechbergische Beschuldigung der Ritterschaftsausschüsse als Mißverständnis hinstellen. Der Anwalt der Ritterschaft klagt, daß unter den Waffen, womit unser geliebtes Vaterland deutscher Nation jämmerlich kreuzweis durchgangen, verheert und verderbt, die Inwohner von ihren Häusern vertrieben und von einem Ort zum andern verjagt, die schriftlichen Sachen verloren oder an andere Orte verschleppt, und viele Tausende diese Welt durch zeitlichen Tod verlassen und so auch die Sache ruhen geblieben sei. Zunächst wurde zwar der junge Graf Johann zu den Sitzungen des Grafenkollegiums eingeladen, erhob aber da sogleich Beschwerde über die doppelte Veranlagung zu 40 fl monatlich, weil er auch für die Herrschaft Hohenrechberg veranlagt sei. Auch beschwerte er sich schon in den Vorbesprechungen in Regensburg über die Rangordnung, mußte sich aber belehren lassen, daß die Grafen von Hohenreiß schon 1602, Wolf Konrad von Rechberg 1613, sein Vater erst 1626 ins Grafenkollegium aufgenommen wurde.

Wie schon früher an den Kurfürsten von Bayern, wendete sich die Ritterschaft an den Kurfürsten in Mainz um 1656 mit der Bitte um ein Fürwort für die Ritterschaft, da sich sonst alle Stände von der Ritterschaft trennen würden. Vom 23. August 1656 liegen auch Reichshofrats-Verhandlungen über unsern Fall vor, aber der Rat kam zu keiner Übereinstimmung und beschloß, beide Ansichten dem Kaiser vorzutragen. Das eine Gutachten weist darauf hin, daß die Friedensbedingungen von Münster fordern, die Rechte u. Privilegien der Ritterschaft zu erhalten, während andererseits für alle Privilegien die Klausel gelte, daß sie nicht erschlichen sein dürfen. Graf Kaspar aber habe verschwiegen, daß Aichen ein Rittergut sei. Die Gegenseite aber betont mehr die Rechte der kaiserlichen Majestät, wonach der den Kaspar Bernhard in den Grafenstand erheben konnte und es auch tat mit dem Beifügen, daß er als Reichs- und Kreisstand steuern soll. Es sei skandalös, zu bestreiten, daß der Kaiser das Privileg bewilligen konnte, da es gegen die Rechte der Ritterschaft verstoße. So wurde der Prozeß von den Hofschranzen zu einer kaiserlichen Prästige-Frage erhoben, zu einer Stellungnahme zum kaiserlichen Ansehen und Machtbefugnissen, obgleich offenbar bei Kenntnis des Tatbestandes der Kaiser das Privileg nicht bewilligt hätte und tatsächlich im wieder aufgefundenen Sitzungsprotokoll über die Verleihung des Grafenstandes von einer Erhebung der Herrschaft selbst zur Reichsherrschaft nicht die Rede war, nur im Diplom selbst, angeblich durch den Abschreiber sich eingeschlichen hat.

Als dann des Grafen Johann Schwiegersohn, Graf Max Wilhelm von Styrum die Herrschaft Aichen mit der Hand der Erbtochter erhalten, der als ehemaliger Werbe-Offizier beim Kaiser in hohen Gnaden stand, kam es erst recht zu keiner Entscheidung. Sie fiel erst am 29. Mai 1725, 99 Jahre nach der Ausstellung des Diploms, wonach die Herrschaft Aichen wieder der Ritterschaft zugesprochen wurde.

Kaspar Bernhard war in 1. Ehe verheiratet mit Helena Frein von Raitenau, deren Vater im Türkenkrieg gefallen und in der Salzburger Franziskaner-Kirche sein Rotmarmor-Hochgrab hat. Kinder:

- 1) Maximiliane Sophia, get. 25. IV. 1618 als erstgeborene Tochter (Pf. Matr. J.+)
- 2) Bernhard Hanibal, get. 18. V. 1620, Pate Bischof Heinrich v. Augsburg (")+
- 3) M. Franziska Ernesta, get. 17. V. 1621, trat in das Kloster Dießenhofen (" ein.
- 4) Anna Maria Kunigunde, ist in das Kloster Dießenhofen eingetreten.
- 5) Kaspar Bernhard, nach Rechberg-Stammtafel in O. A. Gmünd, als Kind gest.
- 6) Franz, gest. als Kind, " " " "

In 2. Ehe vermählt mit Dorothea, Tochter des Grafen Georg von Königsegg im Jahre 1630 (Verzichtbrief v. 23. Juli 1630) Kinder:

- 1) Mar. Johanna, vermählt mit Christoph Rudolph Fugger - Kirchheim, + 1689.
- 2) Johann, Nachfolger in der Herrschaft.
- 3) Dorothea, Klosterfrau in Buchau.
- 4) Georg, nach Stammtafel in der O. A. - Beschreibung Gmünd, als Kind gest.

Die meisten der hier zusammengetragenen Kinder sind auch in dem erwähnten Stammbaum verzeichnet, doch zuviel für die 2. Ehe gerechnet.

In der 3. Ehe ist Graf Kaspar Bernhard im 1642 getraut mit Amalie Aurelia Wild- und Rheingräfin; Kinder keine verzeichnet.

Das eingebrachte Vermögen der 1. Frau Helena von Raitenau wurde vom gräflichen Beamten Andreas von Trefern im Erbschaftsstreit auf 120 000 Gulden geschätzt.

Noch in seinem letzten Lebensjahre nahm Graf Kaspar Bernhard einige Juden in seine Herrschaft auf. Gerade 100 Jahre früher hatte sein Großvater Hans v. Rechberg ein Privileg gegen die Juden, daß sie in seinem Gebiet nicht handeln durften, vom Kaiser erbeten. Am 17. Okt. 1651 brachte er offenbar im Markte Illereichen selbst und wohl hauptsächlich im hinteren Teil, dem ehemaligen Kaplanshaus und Amtswohnungen 5 Familien unter, erlaubte ihnen eine Synagoge, vermutlich zwischen dem Amtshaus (Rothaus, alte Apotheke) und Wirtschaft zum Löwen, wo jetzt die Judas Thaddäus-Kapelle steht, zu bauen, wies ihnen auch einen Begräbnisplatz an.

Gewiß sind durch den langen Krieg nicht nur " die armen Leute", wie die Untertanen zumeist genannt wurden, um ihr Letztes gekommen, auch die Herrschaften haben von ihrem ehemaligen Reichtum nicht nur, sondern auch ihrem Schmuck das meiste hergeben und versetzen müssen. Andererseits versprach sich wohl Graf Kaspar von den Juden einträglichere Untertanen als es die Handwerker waren. Sie mußten ja Schutzgeld bezahlen, und mehr noch erwartete der Graf, daß sie ihm aus seinen Geldnöten helfen würden durch Leihgelder. Denn die Grafenkrone, die er sich zu Beginn des Krieges, wie wir keck sagen dürfen erschlich, die hat er wohl mehrfach mit Gold aufwiegen müssen. Und die daraus erwachsenen Prozesse haben wohl noch mehr gekostet, daß er ganz verarmt war trotz seiner so reichen ersten Heirat, durch die ihm nach dem Tode seines Schwagers, des letzten seines Geschlechtes, die ganze Herrschaft Raitenau zugefallen war.

Wie aus einem Briefe des gräflichen Dieners Georg Mahler in Hohen-Rechberg hervorgeht, machte der anscheinend schon kranke, mit seinem jungen Sohne, aber zerfallene Mann in Begleitung seiner liebsten Frau Gemahlin am 8. Juli 1651 noch eine Wallfahrt nach Ellwangen. In seinem Testament vom 22. Sept. vermachte er seinen noch unvermählten Töchtern Maria Johanna und Maria Dorothea gegen den gewöhnlichen Verzicht je 4000 fl und für die Aussteuer je 2000, nach seinem Tode auszubezahlen oder zu verzinsen. Bei der Verheiratung der Johanna an Christoph Fud. Fugger mußten die Ausstattungskosten der Braut durch ihren Onkel den Grafen von Königs-egg vorgestreckt werden.

11. Der dreißigjährige K R I E G.

In kaum einen Gau deutscher Lande hat dieser längste und schrecklichste Krieg aller früheren 16 christlichen Jahrhunderte nicht seine lodernde Fackel geworfen, Scheunen und Höfe vernichtet und ihre Inwohner verscheucht in die verborgensten Winkel der Wälder und Berge. Nur dem satanischen Rassenstolz und Rassenhaß des Antichrist des 20. Jahrhunderts war es bei den neuesten Erfindungen besonders der Luftwaffe möglich, noch fürchterlichere Verwüstungen in fast alle Länder Europas aber mehr in deren Städte zu tragen. Nur nebenbei haben wir aus den Ritterschaftsprozeßakten von dem Kriegselend vernommen, das fast gleichzeitig mit der Erhebung Kaspar Bernhards zum Reichsgrafen über unser ganzes Volk und besonders auch unsere engere Heimat kam. Zwar hatte der Krieg schon um 1618 begonnen, doch lag der Kriegsschauplatz zunächst in Böhmen. Der Krieg brach los, weil die Protestanten sich gekränkt fühlten in ihren Rechten, der Kaiser auf ihre Vorstellungen eine abschlägige Antwort erteilt und deshalb die protestantischen Stände unter Führung des Grafen Mathias von Thurn in die Hofkanzlei zu Prag eindringen und die kaiserlichen Räte und Schreiber als die vermeintlichen Urheber der Verordnung aus den Fenstern des Rathauses warfen.

Als nach dem Tode des schwächlichen Kaisers Mathias Erzherzog Ferdinand zum Kaiser gewählt worden, ihn aber die protestantischen Stände Böhmens Schlesiens, Mährens und der Lausitz nicht anerkannten, sondern den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, das Haupt der protestantischen Union zum König wählten, kam es offenbar zum offenen Kampf, in dem Herzog Maximilian von Bayern und sein Feldherr Tilly in der Schlacht am Weißenberg bei Prag am 8. Nov. 1620 einen entscheidenden Sieg errangen und darnach den Aufstand in den österreichischen Landen leicht unterdrückten. Aber die Strenge des Kaisers Ferdinand gegen seinen Widersacher Friedrich von der Pfalz, den er seines Landes und seiner Würde beraubt und geächtet, sowie auch gegen dessen Anhänger schreckte und weckte die protestantischen Stände Mittel-Deutschlands zu gemeinsamer Abwehr auf. Unter Führung des Königs Christian von Dänemark zogen sie gegen den Kaiser, wurden aber durch Tilly bei Lutter am Bahrenberge 1626 geschlagen, während Albrecht von Wallenstein mit einem eigenen Heere den Grafen v. Mansfeld an der Brücke bei Dessau besiegte und bis nach Ungarn hinein verfolgte, darnach Brandenburg, Pommern und Mecklenburg mit seinen freibeuterischen Truppen überschwemmte. Das, wie das kaiserliche Restitutions-Edikt, vom 6. März 1629, das die Zurückgabe aller seit dem Passauer Vertrag von 1552 durch die Protestanten eingezogenen Kirchengüter verlangte, erbitterte die protestantischen Reichsstände aufs Höchste. Hatten die vielen Mißjahre zu Beginn des Krieges die Getreide- und Futter-Vorräte schon vor dem Auftreten der Truppen in unseren Gegenden knapp werden lassen, so stieg die Futter- u. Lebensmittel-Not mit dem Einzug der Heere ins Illertal von Jahr zu Jahr. Schon 1627 hörten wir aus der Klage der schwäbischen Ritterschaft von dem Ruin des Kreises durch das undisziplinierte Kriegsvolk der Cray'schen Reiter. Sammelte sich ja damals in Oberschwaben unter dem Generalissimus Wallenstein viel kaiserliches Kriegsvolk und wurden durch den in Memmingen sich aufhaltenden kaiserlichen Kriegskommissär Wolf Rudolf von Ossa die drückendsten Kontributionen eingetrieben. (Vgl. W. Vj. Hft. 1881, Schnell). Schon im Juni 1628 schickten die schwäbischen Stände eine Botschaft an den Kaiser, der auch versprach, das Land zu schützen, nicht zu bedrücken, und auch die in Oberschwaben liegenden 40 Kompagnien um den 3. Teil vermindern ließ, in dem von den Regimentern Dampiere, Stroßmann und Hausmann einige Kompagnien entlassen, einige andern Regimentern wie dem von Montecuculi nach Graubünden überführt wurden. Doch schon Ende des Jahres 1628 kamen neue Einquartierungen der kaiserlichen Regimenter in die Gegend und zwar Reiterei, besonders die gefürchteten 5 Kompagnien Crobaten, 14 Komp. vom Regiment des Obersten Isolano und 12 Komp. des Obersten Merodi. 1629 zog die friedländische Armee Wallensteins von 14 Regimentern von Ulm nach Memmingen und blieb in der Gegend auch im folgenden Jahre. Am 13. März 1630 schrieb der Kaiser selbst auf die Beschwerde der schwäbischen Stände an Wallenstein wegen der Bedrückung der schwäbischen Lande. Bei ihrer Zusammen-

kunft in Ulm beschloß die Ritterschaft am 13. Juni 1630, an Wallenstein, den Herzog von Friedland nach Memmingen eine Gesandtschaft abzuordnen mit der Bitte, die unerschwinglichen Kriegslasten zu ermäßigen. Wallenstein sagte das zwar zu, wie er dem Kaiser Erleichterung versprochen, ohne sie zu gewähren. Die fortwährenden Klagen zwangen den Kaiser, seinem befähigsten Feldherrn in sein Hauptquartier nach Memmingen das Entlassungsdekret zu senden. Wenn sich auch im folgenden Jahre der Kriegsschauplatz mehr nach Norden verlegte, so zogen nach der Eroberung von Mantua die kaiserlichen Truppen im Frühjahr 1631 durch das Illertal, daß am 18. Mai aus Ottobeuren an die Ritterschaft der Bericht ergeht, in Memmingen seien 1500 Mann einquartiert und von da bis Ulm das ganze Illertal mit Soldaten überfüllt.

Doch zu den Nöten des Krieges kamen bald auch seine Schrecken, da es sich nicht mehr nur um Hab und Gut handelte, sondern auch ums Leben, als am 24. Juni 1630 der Schwedenkönig Gustav Adolf in Deutschland einfiel, seinen Glaubensbrüdern mit kriegsgeübten und religiös-begeisterten Truppen zu Hilfe kam, die protestantischen Stände zu einer Verbindung mit ihm zwang und den bisher immer siegreichen Tilly auf dem Breitenfeld bei Leipzig am 7. Sept. 1631 schlug. Dann drang er bis an den Rhein, zog darnach an die Donau und erzwang den Übergang über den Lech und den Einbruch ins Bayernland bei Rain, wo der greise Feldherr Tilly verwundet wurde. Nun sah sich der Kaiser gezwungen, den Wallenstein um seine Hilfe anzuflehen. Der vertrieb auch die Sachsen wieder aus Böhmen und zog dann gegen Gustav Adolf selbst, der Ingolstadt vergeblich belagerte, dann Landshut, München und ganz Bayern brandschatzte, im Frühjahr auch in Schwaben eindrang. Obwohl der unbekannte Verfasser der handgeschriebenen Chronik von Roggenburg berichten konnte, daß der Schwedenkönig voll Bewunderung für den wenige Jahre vorher errichteten Kreuzaltar (ein letztes bestes Werk des Christ. Rodt, des Meisters des Illertisser Hochaltars) in der Roggenburger Stiftskirche, seinen Soldaten den strengen Befehl gab, Kirche und Kloster vor Brand und Plünderung zu schonen, schreibt doch der Chronist der gedruckten Klostersgeschichte (Phil. Bayrhamer S. 108) : " In grundlose Tiefen versinke ich, wenn ich der Zeiten König Gustavs gedenke. Schon der blosser Gedanke läßt die Haare zu Berge steigen, verdüstert die Stirn, preßt Tränen aus den Augen, läßt erbleichen die Wangen und ersticken die Worte in der Kehle. Darum reicht mir Eisen, daß ich mit eisernem Griffel eherne Zeiten beschreibe. Verschont bleibe die Feder, daß sie versuche zu schildern, wie hart ganz Deutschland gedrückt, bedrückt und unterdrückt die wilde Wut des schwedischen Königs. Nicht so sehr können jammern des Jeremias Klagelieder als die Federn seufzen unter der mühevollen Beschreibung dieser unheilvollen Zerstörung des Vaterlandes, von der mit Recht des Dichters Wort gilt: So sah Troja aus, als es erobert war. Es war im Jahre 1632, als die schwedische Soldadeska in unserer Nachbarschaft, ja unser Kloster selber eindrang, nachdem sie alles mit Feuer und Schwert verwüstet. Keine Schonung ward dem Bauernhof, keine dem Gotteshaus; die gleiche Wut gegen alle, den Säugling wie den zahnlosen Greis, gegen die alte Schwiegermutter wie die junge Frau, die Tochter wie die Mutter, die Schwester wie dem Bruder. Des Heiligtums Steine liegen zerstreut, die Mauern von allen Seiten zerstört, die seufzenden Priester dahin und dorthin geflohen. Der Tag würde mir nicht langem, wollt ich all die Barbarei der schwedischen Soldadeska erwähnen." Dann führt er einpaar Fälle aus dem Klostergebiet an: Die Mißhandlung einer Frau von Schleebuch, die an den Folgen starb, den "Schwedentrunk" (Einschüttung der Gülle), den sie dem Klosterkoch Doser gereicht, und wie sie seinen Sohn, den Pater Franz, der als Bauer verkleidet die Kranken im Gebiete mit den heiligen Sakramenten versah, ergriffen und an einer Eiche aufknüpften, der aber wunderbar errettet wurde und zum Dank dafür als Abt die Wannenkappelle erbaute. Die aber des Feindes Schwert nicht erreichte, raffte der Hunger dahin und die Pest, die Hetären des Mars (die Huren im Gefolge des Kriegsgottes, der Chronist schrieb in lateinischer Sprache, was hier in freier Übersetzung wiedergegeben ist. Denn so bezeugt das Totenbuch von Ingstetten, daß alle die von 1633 bis 1636 starben, vom Hunger oder grausiger Pest dahingerafft wurden und das genannte Totenbuch 296 Tote aufzählt (aber nicht 536, wie

Ludolf Weiler in seiner Geschichte des Klosters Roggenburg angibt und alle andern ihm nachschrieben und noch einige dazu gegeben, daß es 596 geworden sind. Vgl. Kanz A. H. Niederwieser, Siv. Eberle.) Leider fand ich weder in der Herrschaft Eichen noch den Nachbarpfarreien Illertissen, Jedesheim u. Kellmünz ein Pfarrbuch, das uns von dem großen Sterben in unserer Herrschaft mehr berichten könnte. Es ist das aber wohl ein Beweis dafür, daß sich in unserer Herrschaft kaum ein Geistlicher in der schwersten Zeit aufhielt, der ein Pfarrbuch hätte führen können. Nur einige Einträge finden sich aus der Zeit von 1625 - 1650 im Pfarrbuch Illereichen.

Das schlimmste Hunger- und Pestjahr folgte dem Todesjahr des Schwedenkönigs, der sich Ende 1632 wieder nach Norden gewendet, wo der vom Kaiser zu Hilfe gerufene Wallenstein die Sachsen hart bedrängte. Gustav Adolf schlug zwar den Wallenstein in der Schlacht bei Lützen am 16. Nov. 1632, fiel aber selbst. Hatte der Schwedenkönig immerhin seine Truppen noch in seiner Hand gehabt und vor schlimmsten Exzessen zurückgehalten, muß selbst Eggmann ein großer Verehrer des Gustav Adolf berichten: Wo die Räuber hinkamen, deckten sie die Hausdächer ab, verwendeten das Stroh (Strohdächer!) als Streu für die Pferde, plünderten alle Häuser, Küchen und Keller, weideten ihre Pferde auf den Getreidefeldern, daß alle Frucht verdarb. Die Kirchen wurden ausgeraubt und entweiht, Gräber und Gräfte geöffnet. Schauderhaft waren die Erpressungen, um Geld zu erhalten, das versteckte zu bekommen: da wurden die einen durch die Waden gestochen, andere durch den Leib geschossen.

Aus einigen Schriftstücken des Veit Ernst v. Rechberg auf Kellmünz ersehen wir, wie die Gegend auch zum Kampffeld wurde. War ja Kellmünz dazu ausersehen, die Verbindung zwischen Ulm und Memmingen zu stören. Da der Herr auf Kellmünz dem Kaiser treu geblieben und dem Ruf des Schwedenkönigs nicht gefolgt war, wurde seine Herrschaft Weißenstein samt Donzdorf dem Leutnant Joh. Eberhard von Benheim durch den schwedischen Reichskanzler Ochsenstiern am 11./21. Mai 1633 überlassen. Darüber berichtet der Freiherr V. E. an den Bischof Heinrich von Augsburg, den Kaiser und den Grafen von Hohenlohe Statthalter zu Augsburg: Beim feindlichen Überfall des Schwedenkönigs im vergangenen Jahre gegen die dem Kaiser treugebliebenen Vasallen und Untertanen, die er verfolgt und vertrieben, ihrer Güter beraubt und der Plünderung überlassen oder verschenkt, seien auch seine Güter in des Feindes Hand geraten und habe er in Lebensgefahr geschwebt, weil er dem Befehl des Schwedenkönigs nicht Folge geleistet. Dazu hätten die Württemberger Offiziere am 11. Okt. 1632 auf angeblichen Befehl die Herrschaft Kellmünz unter nichtigen Vorwänden als verwirkt einziehen und die Untertanen vor Notar und Zeugen ihnen schwören lassen. Darauf legte der Kaiser Truppen nach Kellmünz und kam es auch im März 1635 zu einem kleinen Gefecht bei Jedesheim (Vgl. auch Kanz, S. 206). Doch am 24. März 1635 berichtet Veit Ernst von Botzen aus an den Kaiser wie an den Augsburger Bischof: Die vom Kaiser zu Hilfe gesandte Armee, die der Graf von Aldringen geführt, habe die Herrschaft Kellmünz vom Feinde befreit. Nachdem aber der Feind die rebellische Stadt Memmingen wieder erobert, dessen er und die Seinen sich nicht erfreuen konnten, wurde überdies ihm durch die zu Memmingen liegende Soldadeska am 7. März großer Schaden zugefügt, indem zwischen 11 u. 12 Uhr aus Memmingen kommandiert wurde, daß sie das Schloß Kellmünz in Brand stecken: anfangs haben sie die Kornböden und endlich alle Stadel und vornehmen Zimmer mit Feuer freventlich und mutwillig angesteckt, das Schloß in Asche gelegt mit Ausnahme eines neuen Saales, den mit Hilfe Gottes einige Personen erhalten und gerettet. Seinen Vogt Martin Stuber einen getreuen Diener samt seinem Sohne haben sie gefangen hinweggeführt. Wie ihm berichtet worden, sei das deshalb erfolgt, weil Oberstleutnant Bayer des gräflich Archischen Regiments, das zu Biberach kommandiert, eine Kompanie Fußvolk in das Schloß Kellmünz gelegt, um die Memminger mehr zu blockieren, ihnen wie den Ulmern des Passes dadurch zu sperren. Als aber die Kompanie aus Mangel an Proviant sich nicht länger da halten können und Ordre empfangen, nach Babenhausen zu marschieren, sind die Memminger ausgefallen, das Getreide, das die Ulmer ihnen zugeschickt, zwischen Illertissen und Jegesheim zu bekommen ungeachtet ihnen durch berührte Kompagnie zur Verwehrung des Passes ein Berg, Heyberg genannt,

ebenfalls zu meinem großen Schaden und Verwüstung des Holzes verhaun worden. Sind also 20 Pferde zum Verbrennen und Verheerung des wohlerbauten Schlosses kommandiert worden. Ist also niemand als die Memminger schuld, weil sie wie alle Unkatholischen Eid u. Pflicht beiseite gesetzt, den Feind sich nicht allein anhängig gemacht, sondern zu feindlichen Taten und schädlichen Verbündnissen mitgeholfen, also schadenersatzpflichtig sind. Das Schloß Kellmünz, das vom Herzog Württemberg und damit vom Kaiser zu Lehen rührt, sei ansehnlich und wohlerbaut gewesen; er selbst aber sei wegen mehrfach erlittenen großen Schadens nicht imstande, es wieder aufzubauen. Daher bitte er, mit Memmingen und Württemberg zu verschaffen, daß der von ihm und seinen Untertanen und seinem Vogt erlittene Schaden abgetragen werde. (H.St.A.Mchn.Pers.Sel.Rchbg.Cart.329,fasc.6).

Nach den Verheerungen des Krieges, der Pest und der Hungersnot waren um 1636 nur 37 Untertanen (h.h.Haus- und Familienvorstände) in der ganzen Herrschaft Eichen vorhanden. Davon waren aber im Flecken allein 20. Das ist auch erklärlich, denn einmal hatte der Markt doch vielmehr den Schutz der festen Burg, in der immer auch einige wehrhafte Männer und Soldaten gewesen sein werden. Dann war Illereichen doch auf dem Berg nicht an der Heerstraße wie Untereichen und Altenstadt. Daher kamen bei dem in diesem Jahre erfolgten Einzug verödeter Güter mit Einschluß von Gemeinde- und Heiligengründen die Illereicher auch viel besser weg als die übrigen viel mehr entvölkerten Orte, bewahrten sich auch die Sölden des Marktes ihre Selbstständigkeit, während die wenigen Söldner auf den Dörfern größtenteils zu leibfälligen gemacht wurden. Überhaupt rührt nach Archivar Ans. Teufel aus dieser Zeit das große Übergewicht von Illereichen, obwohl es ja steuermäßig hinter den andern Ortschaften zurückstand, höchstens Altenstadt gleichkam. Die Herrschaft zog 1636 150 Jauchert Äcker zum Hofbau. (Notamina i.St.A..Nbg.Adel v.Schwarzenberg 2,§15).

Besser als die Herrschaften Kellmünz und Aichen scheint die von Illertissen durch die Nöten des Krieges gekommen zu sein. Hans Christoph v.Vöhlin ist während der ganzen Kriegszeit in seiner Herrschaft verblieben, hat alle Not des Krieges mitgetragen und mit seinen Untertanen das letzte Brot geteilt. Offenbar kam er den schwedischen Heerführern in der Verpflegung und Verproviantierung soviel wie möglich unter großen Opfern entgegen, hielten dafür auch diese ihre Truppen in strenger Zucht. Ja Hans Christoph und seine 2.Gemahlin Maximiliana Gräfin Fugger-Kirchberg gewährten in ihrem Schloß der am meisten gefährdeten Geistlichkeit des Illertals Schutz in den schwersten Zeiten; ebenso seine Schwester Maria Juliana, Witwe des Grafen Hugo Fugger, die dem Geistlichen des Rothtals in ihrem Schloß in Weißenhorn ein Asyl bot, wie aus einem Brief des Pfarrers G.Werz von Buch an das bischöfliche Ordinariat hervorgeht.(Ord.Arch.) Auch sie blieb in der Stadt, als die Schweden heranzogen, stellte sich schützend vor die Bevölkerung, rettete durch Fußfall die Stadt Weißenhorn und die umliegenden Dörfer vor angedrohter Plünderung und Brand, ließ all ihren Schmuck in Augsburg verkaufen, ihren ärmsten Untertanen Brot zu spenden.(Jahr.Ber.d. hist.Kr.Ver.1855/56.S.55).

Nicht so der Graf Rechberg auf Aichen. Das hat die Ritterschaft unverblümt in ihrem Prozeß ausgesprochen. Er fühlte sich offenbar auf dem von der Heerstraße abgelegenen Hohen-Rechberg sicherer als auf Aichen und scheint fast den ganzen Krieg von unserer Herrschaft abwesend gewesen zu sein.

Schon zu Anfang des Jahres 1645 begannen zu Osnabrück und Münster die Friedensverhandlungen, wozu auch der schwäbische Kreistag in Ulm vom 30./20.Januar 2 Gesandte abordnete, die wöchentlich Bericht erstatten sollten. Am 9.Dez. hatte unser Graf noch kleinliche Extra-Wünsche an den einen der beiden Vertreter Dr.Christoph Raßler, Syndikus: Es soll im Allgemeinen bei der vom Kreis beschlossenen General-Instruktion bleiben, er beschwere sich aber wegen des östereichischen Zolles, Haus Österreich und Bayern sollen aus den an sich gebrachten Reichsgütern auch die schuldigen Kontributionen leisten; die zum Stammhaus Hohenrechberg gehörigen Jagdrechte sollen durch die Besitzergreifung des Hohenstaufischen und Göppingischen Pfandschillings nicht beeinträchtigt werden; die Reichsritterschaften des Donau- und Kocher-Viertels suchten das Steuerrecht wegen der Herrschaften Eichen und Hohenrechberg entgegen den ihm vom Kaiser verliehenen Immunitäten und Freiheiten,

was verhindert werden soll; die seiner Gemahlin von der österreichischen Stadt Ehingen zugefallenen Obligationen und Zinsverschreibungen soll der Abgeordnete ihr erhalten. (derartige Schuldscheine mußten damals für nichtig erklärt werden wie um 1924); auch soll dem Hans Kaspar die Stimmabgabe vor dem Grafen von Trautmannsdorf erteilt werden; der Kurfürst von Bayern solle dem Grafen Kaspar nach dem Beispiel anderer das Prädikat "Hoch- und Wohlgeboren" erteilen. (St.A.Nbg.E 2900.)

Ebendort liegt über die Kriegslasten: Am 11.X.1647 lieferte Obervogt Merkle 72 Viertel (4 Malter 8 Vrtl.) Veesen in 10 Ulmer Säcken und 60 Vtl (3 Malter 12 Vtl) Haber in 9 Säcken und 30 Buschel gutes Heu. Mit den jüngst nach Ulm gelieferten 3 Säcken seien es also 22 Säcke. Sonst hätten die Untertanen noch 1 Sack mit Kern, 2 Sack mit Haber und 1 Sack mit Roggen heute ins Lager dem Generalwachtmeister geliefert.

Ebenda auch ein Schreiben des Kassiers Jak. Kesslers an Graf Johann von Weißenhorn und Kirchberg zur Frage, ob die Herrschaft Illereichen in fremde Hände gegeben wurde, die aber nur um Milderung der Kontributionen für seinen gnädigen Grafen und Herrn ersucht.

Nur für das letzte Kriegsjahr und die folgenden beiden ersten Friedensjahre machte Graf Kaspar Bernhard seinen Untertanen folgende Rechnung, was die Herrschaft zu Aichen für die Untertanen an Geld bezahlen und vorleihen lassen, das noch nicht bezahlt, dat. 5. Dez. 1650 (St.A.Nbg. 2913)

1) 1648 : als ein schwedischer Rittmeister mit Völkern zu Achstetten gelegen, wäre die Herrschaft Eichen wie andere zu einer Brandschatzung von 600 fl angehalten worden, die aber vom regierenden Grafen mit den beim Hirschen in Ulm liegenden Offizieren auf 300 fl herabgebracht und im Beisein des Vogtes Joh. Merkle, des Holzwartes Stephan Rau und des Floßers Leonhard Ammann vom Grafen erlegt wurden, aufgenommen von Albrecht Schleicher gegen Versatz eines Perlen-Colliers und 6 % Zinsen, bis 1651 unverzinst stehen geblieben, dann aber vom Grafen Kapital und Zins abgelöst und die Perlenkette der Frau Rheingräfin zurückgegeben, also: 372 fl.	
2) 1649, 30. Aug. ist laut Quittung zu den schwedischen Satisfaktionsgeldern für beide Herrschaften Illereichen und Hohenrechberg bezahlt worden 775 fl, trifft auf Aichen	387,30
3) 1649, 3. Nov. an schwed. Assignationsgeldern für beide Herrschaften abermals bezahlt 775 fl, trifft Aichen	387,30
4) 1650, 20. Juli ist an schwed. Satisfaktionsgeldern und 2 letzteren Millionen bezahlt worden 909 fl 35 kr. also Aichen	454,45
5) 1650, 23. Nov. ist für beide Herrschaften der Rest der völli. Satisfaktionsgelder mit insges. 320 fl 48 kr, trifft Aichen	<u>160,25</u>

Ohne die 300 fl Brandschatzung u. Zinsen (72 fl) macht die Sa:	1390,10
davon haben die Untertanen bezahlt	<u>701,35</u>
	688,35

Diese 688,35 fl hat Graf Kaspar Bernhard bei Apotheker Zehemas in Ulm unter Versatz der Jokalien (Reitzeug) zu 6% aufnehmen lassen, und erst Graf Hans 1653 davon 300 fl abgelöst und betragen die Zinsen von 1649 bis 1653 : 90 fl; die übrigen 388 fl stehen noch

	90,--
und werden verzinst von 1649 bis 1655, also 7 Jahre:	162,56

6) Den 1. I. 1649 sind die beiden Herrschaften vom Kreis nach Überlingen assigniert worden, macht bis auf den letzt, Febr. zweimal 400 = 800 fl. Die Herrschaft Hohenrechberg hat ihr Kontingent bar bezahlt, in Aichen aber war kein Geld vorhanden und hat man beim Oberst Volkmar erbeten, daß er von der Rheingräfin für die Illereicher Schuldigkeit eine goldene Kette angenommen für 550 fl, die sie 1000 fl bar gekostet; Haben die Illereicher der Gräfin 850 fl bezahlen müssen:	850,--
und dazu noch die 250 fl, die der Ankaufssumme fehlten(?)	250,--
außerdem noch 122 fl an Zinsen (wer kommt bei dieser Rechn. noch mit ?)	122,--

7) Vom 1. Juni bis August ist das Donaucordische Regiment den beiden Reichsherrschaften (!) Hohenrechberg u. Aichen insigniert worden auf 110 fl; hat jede Herrschaft mit Kontingent Furage und Service 2 Monate 168 fl 30 kr, trifft Aichen	168,30
--	--------

Davon haben die Illereicher Untertanen nichts erlegt; der Graf aber bei der alten Burgvogtin in Ulm das Geld entlehnt zu 5%, aber im selben Jahr noch abgelöst mit 6 fl; auch noch im August für den Marsch erlegt 12 fl

6,--
12,--

8) Dem Durlach'schen Sekretär ist wegen der Herrschaft Illereichen und des darin geschossenen (angeschossen oder erschossen ?) Biberach'schen Korporals ein Diamantring verehrt worden, damit die Untertanen sich wieder nach Hause begeben durften; der Diamantring ist von der Rheingräfin um 20 Reichstaler gekauft worden.

33,--

Weiter ist dem Sekretär wegen der Herrschaft Eichen obigen Handels wegen um die Ordre 12 Reichstaler:

18,--

verehrt worden. Ferner ist für die beiden Herrschaften von Graf Kaspar wegen vieler Reisen, Verehrungen und andern wenigstens 300 fl ausgegeben worden, macht für Illereichen 150 fl.

150,--

1654, 28. Nov. ist für die Herrschaft Illereichen zum gräflichen Kollegium bezahlt worden 10 fl und 1 fl 15 kr. Botenlohn

11,15

2562,16

Ist also die Summe 2562 Gulden 16 Kreuzer

Ferner hat der Graf von der Herrschaft Aichen und den damals anwesenden Untertanen die jährlichen Herrschaftsgefälle zu beanspruchen an Geld und Früchten, die sie in den Kriegsläufte nicht geliefert (!) wohl auch nicht liefern konnten (!) und inzwischen ihre Herrschaft Kummer und Not leiden ließen, sie (Untertanen) sich absalviert und für sich selbst Sorge getragen. (! Umgekehrt).

Das folgende Anbauverzeichnis der Sommer- und Winterfrüchte von 1646 verzeichnet hinter dem Ortsnamen die Zahl der Untertanen d.h. Familien und die Zahl der angebauten Jaucherte und Fruchtarten:

Orte u. Untertanen: Roggen: Weizen: Veesen: Gerste: Haber: Erbsen:

Illereichen	35	40	8	12	9,5	58	1
Altenstadt	2	--	-	--	--	-	-
Untereichen	4	1,5	1	10	1,5	15	-
Herrenstetten	9	5,5	6	17,5	6,-	15	-
Bergenstetten	8	5,-	2,5	10	3,5	8,5	-
Dattenhausen	9	15,5	-	12	6,5	13,-	-
	67	67,5	17,5	61,5	27,-	110,5	1
Unterroth	13	20,-	2,-	15,-	12,-	25,-	-

Bei Unterroth ist natürlich nur der Teil berechnet, der als Lehen der Rechberg vom Bischof in Augsburg mit der Herrschaft Illereichen verbunden war. Aus der Zusammenstellung ist klar ersichtlich, daß die im Illertal gelegenen Orte A.U.H. am meisten gelitten haben, namentlich die unmittelbar an der Heerstraße gelegenen A. und U. Altenstadt hat nicht einmal den 10. Teil der Vorkriegsfamilien, Untereichen nur den 6. Teil, Herrenstetten den 3. Teil, Bergenstetten dagegen schon gut die Hälfte wie Dattenhausen, Illereichen aber bereits über die Hälfte der Häuser besiedelt. In Altenstadt ist nicht ein einziges Haus des eigentlichen Dörfleins noch bewohnt, denn die Häuser des Wasenmeisters und Fischers lagen fern der Straße im Gries, während in Untereichen doch schon die Wirtschaft an der Landstraße besiedelt ist. (St.A.Nbg.2913, III, d)

Es seien noch die Zahlen der Nachbarherrschaft Kellmünz gegenübergestellt. (St.A.Nbg. Lehen und Adel 1236 a) wobei allerdings Filzingen fehlt, weil es vermutlich überhaupt noch keinen Inwohner hatte, da es ja ebenfalls an der Heerstraße liegt und dazu noch ferner von einer schützenden Burg als Untereichen und Altenstadt.

Kellmünz: 15, Unterdettingen 8, Oberdettingen 3, Kirchberg 15. Die hohe Zahl der Bewohner von Illereichen, Kellmünz und Kirchberg liegt für Illereichen und Kirchberg in der Lage abseits der Heerstraße, für Illereichen und Kellmünz auch im Schutz des Schlosses, zum Teil auch darin, daß die Bewohner meist Handwerker waren; auch waren die Felder auf dem Berge, der Verwüstung weniger ausgesetzt, als im Tal an der Landstraße.

Bei der in Illereichen angegebenen Jauchertzahl sind übrigens nicht inbegriffen die 20 Jauchert Roggen und 66 Jauchert Haber, die der Graf selbst baute, sowie die 30 Jauchert Roggen, welche die Beständer um die 3. Garbe und den Zehnten bauten. Das waren offenbar Felder von noch nicht aufgebauten oder bewohnten anderen Sölden, wobei aber die verhältnismäßig höhere Abgabe oder Gült samt dem Zehnten dem Grafen zufielen. Insgesamt sind in dem berechneten Jahre für die Herrschaft (Grafen) 80 Malter Roggen, 13 Weizen, 50 Veesen, 16 Gerste, 71 Haber und 2 Erbsen, zusammen rund 232 Malter Früchte an Gülden und Zehnten eingenommen worden. Man vergleiche damit, was den armen Untertanen noch blieb!

Es soll hier schon betont werden, daß sich im ganzen Schwabenlande kaum eine Herrschaft findet, in der sich der Wiederaufbau so langsam vollzog, voller 70-80 Jahre bedurfte, erst um 1725 -1730 die frühere Untertanzahl in den einzelnen Ortschaften wieder erreicht war. Die Schuld liegt einzig in der Tyrannenherrschaft des letzten der Rechberg und seines Schwiegersohnes, eines norddeutschen Junkers, eines ersten Vertreters des Militarismus in schwäbischen Landen, der unser ganzes Volk nun in den Sumpf gestoßen hat.

Wie A.Kanz (Chronik v.Tissen, S.211) angibt und Archivar Ans.Teufel wiederholt bemerkt, mußten die Untertanen in den schrecklichen Kriegzeiten aus Mangel an Vieh ihre Pflüge selbst ziehen und wohl nicht nur für sich, sondern auch für den Anbau der herrschaftlichen Felder. Ja die Herrschaft ließ in den ersten Jahren nach dem Kriege noch die besseren Wiesen der nicht besetzten Höfe in Untereichen, wie des Maierhofs und Widumhofes, sogar auch die "alte Gräfin" (3.Frau des Kaspar B.) ließ solche bewirtschaften und erst in den folgenden Jahren 1653 und 1654 übergab die Herrschaft die Grundstücke der Gemeinde.

12. Graf H A N S II. von R E C H B E R G.

a) Die Erhebung der Untertanen, Ellwanger Kommission
in Gmünd.

Er ist der letzte männliche Rechberg-Sproß auf Aichen. Einen Ehrennamen wie er dem ersten seines Geschlechtes hier, Konrad dem Biedermann zuteilgeworden, kann man ihm nicht geben. Der fürstlich-schwarzenbergische Archivar Ans.Teufel in seiner Beschreibung des Archivs (St.A.Nbg.Adel v. Schwarzenberg 3) vermerkt: Wer diesen Grafen v.Rechberg recht zu kennen verlangt, der lese die Amtsprotokolle in der Regierungszeit von 1651-75 durch, wo alles von ihm selbst schriftlich resolviert worden, anstatt der Entscheidungen aber öfter der Galgen hingezeichnet und mit den Worten hingeschrieben worden ist, selten auch ein Protokoll ohne Strafe zu finden ist; das Merkwürdigste aber ist, daß in all den 25 Jahren kein Protokoll über eine Augenscheinnahme zu finden ist. Wenn jemand einen Extract (Protokollauszug) verlangte, sagte oder schrieb der Graf: der Galgen sei sein Hausbrief, oder bei Schuldforderungen eines Handwerkers: sie soll mit dem Galgen bezahlt werden. (Leider finden sich diese Protokollbücher nicht mehr).

Am 1. Nov. 1651 übernahm Hans v.R. die Herrschaft (Klageschrift Heinr.v. Golling im Pf.A.J.) Er ist wohl das 1. Kind aus der 2. Ehe seines Vaters mit Gräfin Dorothea von Königsegg, vermutlich auf Hohenrechberg um 1633 geboren (war nach Aussage seines Schwiegersohnes 18 Jahre alt bei Antritt seiner Regierung), soll auch auf der Universität Dillingen studiert haben. Am 17. August 1650 verheiratete er sich zu Emmerich (Westfalen) mit Isabella Katherina Gräfin von Berg, die ihm 18. Mai 1661 das einzige Kind Maria Anna schenkte. Nach Ans.Teufel (Geschichtserz. St.A.Nbg.E. 2919, Nr. 23) soll er 1642 (also fast noch als Kind) bei einem Ritt mit seinem Vater sich von Ulm her am Zollhaus von Senden-Ay dahin haben reißen lassen, einen schwedischen Soldaten als Salvegarde der Herrschaft Kirchberg, der mit seinem Vater in Wortwechsel geraten war, nieder zu schießen. Von wildem Jähzorn ward er auch seine ganze kurze Lebenszeit geleitet, daß er sich überall nur Feinde schuf.

Gar bald brach ein Aufstand aus, weil der Graf ein unbegrenztes Steuerrecht für sich beanspruchte. Zum Reichstag nach Regensburg im Februar 1653 hatte er für Reisekosten 250 fl angefordert, davon aber schon zu seiner Equipage 213 fl verwendet und forderte ebensoviel im Juni als Reisekosten an. Kaum dort angelangt, verlangte er neuerdings Geld und gerade im Juli wo die Untertanen noch keine Einnahmen hatten, das Vogt Merkle eintreiben mußte. (St.A.Nbg.v.Schwarzenberg 2, Notamina v.A.T.) Im sogenannten "Weiler" (der Name deutet auf eine abgegangene Siedlung) fast in der Mitte der Herrschaft d.h. gleichweit entfernt von allen Ortschaften derselben, wo der "Totenweg" von seiner Südnord-Richtung in die Ostwest-Richtung einbiegt und die Wege von Herrenstetten, Bergenstetten, und Illereichen ihn kreuzen, hatten sich die Untertanen heimlich zusammengefunden und beschlossen, ihre Klagen an den Kaiser zu bringen. Oberster Führer war Magister Hans Schlegel aus Illereichen, der erst Geistlicher werden wollte und mit den Ertragnissen der Benefiziumspfründe studiert hatte, wohl in Roggenburg, dann sich aber der Rechtswissenschaft zugewandt und auch auf der Universität Wien gewesen, in den Kriegswirren aber anscheinend das Studium aufgegeben hatte, nach dem Kriegsende aber um 1652 einige Zeit Lehrer in Illereichen war. Während der Graf auf dem Reichstag in Regensburg weilte, sammelte der "Magister", wie er stets genannt wurde und sein "Adjutant" mit demselben Namen Hans Schlegel alle Klagen der Untertanen und brachte die Beschwerdeschrift mit einer Abordnung nach Roggenburg. Dort suchte er einen Gasthof auf, von dem er wußte, daß in ihm ein ihm bekannter Hofbeamter wohnte. Doch hören wir den Grafen selber: Sonntag, den 28. Juli 1653, nachdem der Obervogt den Untertanen bedeutet, daß sie zur Erleichterung der Reisekosten auf den Reichstag sich auf eine Auflage gefaßt machen sollen, haben sich die beiden Schlegel genannt der "Magister" und "Adjutant", pflicht- und eidvergessen unterstanden, sämtliche meine leibeigenen Untertanen ins freie offene Feld "Weiler" genannt zu berufen und daselbst eine Konspiration anzustiften, die ihnen schon lange im Kopf gesteckt, in der Meinung, ihre eingebildeten Gerechtsame zu erlangen. Da der Kaiser bereits auf dem Reichstag zu Regensburg sich

aufhalte, wollen sie ihre Klagen dort anbringen. Mit einer Haue habe der Adjutant Schlegel dann einen Wasen aus dem Boden gehauen und jeden, der mithalten wolle, hier einzuschlagen, mit 2 Fingern hineinzutupfen und zu schwören aufgefordert. Darauf entstand eine förmliche Aufwiegelung und Rebellion, da sie die Warnung des größeren Teils in den Wind schlugen u. die übrigen als mutlos ausschalten. Vermöge der Aussagen der Nichtverschworenen wurden die Verschwörer verhaftet und nach Hohenrechberg geführt, die dann bekannten, daß die zwei Schlegel die anderen zum Aufstand verleitet. Diese haben durch einen Notar in Augsburg die Klage verfassen lassen, sind damit nach Regensburg und haben ihren Herrn spöttlich verklagt. Unterwegs im Dorf Kriegshaber haben die beiden mit den andern aufgewiegelten Rebellen zusammengesetzt, eine Anlage (Umlage) für die Reise gefordert und eingezogen. Nach Regensburg gekommen, haben sie nicht Scheu noch Scham getragen, mit erbärmlichen, fuchslistigem Lamentieren die Bittschrift dem Kaiser fußfällig in Gegenwart so vieler, hoher Fürsten, Grafen und Herren, auch meiner selbst, also im Angesicht des ganzen Reiches mich traduziert daß ich nicht wußte, ob ich lebe oder wo ich bin. Vor des Reichshofrats-Präsidenten Behausung haben sie sich niedergesetzt, der eine mit einem Schuh und Strumpf, der andere sonst verlumpt und zerfetzt, und um Mitleid zu erregen ihr hartes Brot aus den (Hosen)Säcken gezogen, in einen Brunnen im Hof geworfen, bis es erweicht und es vor den Augen des Präsidenten gegessen. Und als ein Diener des Präsidenten sie gefragt, warum sie nicht in ein Wirtshaus gehen, antworteten sie, sie seien blutarme Leute, deren Weiber zu Hause verschmachten, und wissen nicht, ob sie dieselben noch lebend finden. So würden sie von mir schon viele Jahre gehalten. (Obwohl doch ihre Konspiranten bei 60 fl ihnen auf die Reise geben konnten.) (Aus dem Manifest und der Protestation des Grafen an Erzherzog Ferdinand v. 27. Aug. 1661 im St.A.Nbg. 2913, I.)

Tatsächlich erlangten die Vertreter der Untertanen vom Kaiser Ferdinand III. nicht nur freies Geleit, sondern auch die Zusage einer Untersuchungskommission. Am 18. August 1653 ließ er dem Grafen schreiben, dieses exzessive Verfahren einzustellen, übertrug dem Propst von Ellwangen zugleich die Untersuchung. Wie oben bereits aus dem späteren Bericht des Grafen ersichtlich ist, kümmerte der sich nicht um das kaiserliche freie Geleit, brach sofort von Regensburg auf, ritt nach Hohenrechberg, nahm von dort her Soldaten, Jäger und Büttel mit und ließ, nach Aichen gekommen, mitten in der Nacht die aufständischen Männer aus den Häusern holen, binden, ins Gefängnis bringen, vom Scharfrichter auf dem Bock verhören. Dadurch wurde die Bevölkerung eingeschüchtert und nur ein kleiner Teil blieb standhaft. 5 Rädelsführer wurden auf das Schloß Hohenrechberg geführt, der Inquisition übergeben, daß sie Abbitte leisteten und um Gnade flehten 14. Nov. 1653.

Das Begleitschreiben der Untertanen zu ihrer Beschwerde an den Kaiser besagt: Aus beiliegenden 24 Beschwerden hat die kaiserliche Majestät entnommen, daß wir bis aufs Blut ausgemergelten armen Untertanen mit vielen nie erhörten Forderungen, Beraubungen und außerordentlichen Kontributionen Scharwerk und Fronfuhren wider alles Herkommen dermaßen beladen werden, daß wir mit Weib und Kind unser Stück Brot nicht länger erhalten können, sondern sofern nicht Abhilfe kommt, am Stecken davongehen nach sovielen erlittenen schwerem Kriegsruin aus Plünderung und unerträglichen Kontributionen in das bittere Elend ziehen, ja Haus und Hof, so uns teils käuflich erblehensweise, auch teils eigentümlich seit unvordenklichen Zeiten an Gemeindegerechtigkeit an uns gebracht, den Rücken kehren müssen. Sie seien bereit, dem Grafen die dem Salbuch nach gebührenden Schuldigkeiten zu leisten, und für ihren Herrn Leib, Ehre und Blut zu setzen, wenn er ihren Gerechtigkeiten an Holz, Wiesen und Äckern wieder einantworte, Blumenbesuch, Weide und Wasser nicht wie bisher ihnen sperre. Bitte um Enthebung von diesen unerhörten Neuerungen und Auflagen, um sichers Geleit und eine Kommission zu Vergleichsverhandlungen vor dem Prälaten von Otto-beuren und der Stadt Ulm. (St.A.Nbg. 2913, III. 3).

In offenbarem Entgegenkommen für Graf Hans wurde als Verhandlungsort Schwäbisch Gmünd bestimmt, zumal er durch seinen Vertreter den zur Kommission Abgeordneten die Reisekosten und auch die Freihaltung der Bedienten zugesagt haben soll, was er aber später bestritt und nur für die

zur Kommission Abgeordneten sein Schloß Hohenrechberg als Residenz versprochen haben will, um zu zeigen, wieviel ihm an der Beschleunigung der Kommission gelegen sei, wolle er neben dem Delegierten auch die Bedienten in seiner Residenz, oder die Pferde wenigstens in nächster Herberge einlogieren und freihalten. (St.A.Nbg.2913, I.c.)

Durch seinen Kanzler Joh.Bentz und seinen Rentmeister Joh.Kayser ließ Propst Joh.Jakob von Ellwangen vom 8.-22.Nov.1653 auf dem Rathaus zu Gmünd die Untertanen einzeln vernehmen und auffordern, ihre Klagenpunkte schriftlich einzureichen und Beweismittel vorzubringen, nachdem sie sich zu keinem gütlichen Vergleich herbeilassen wollten. (St.A.Nbg.2913, III,c).

Zur Beantwortung der Beschwerdepunkte liegt sowohl eine Information des Grafen an seinen Vertreter Dr.Wechin als auch die von diesem gefertigte Replik vor, (im Nachfolgenden mit U.und R. bezeichnet).Es sollen also beide Parteien hier zu Worte kommen.

1) Wasserführen: Untertanen: Die Untertanen müssen täglich 2 Fässer Wasser in das Schloß den Berg hinaufführen, obwohl droben ein Brunnen ist, den die Untertanen reinigen müssen. U.: Schon bei der Herstellung der Wasserleitung hat die Gemeinde Illereichen an außerordentlicher Steuer im 1. Jahr 807, im 2.Jahr 192 fl aufbringen müssen. R: Die leibeigenen Untertanen sind seit unvordenklichen Zeiten zu ungemessenen Diensten verpflichtet, daher nicht jeder unverschämte Tropf sagen darf, er brauche nur diesen oder jenen Dienst zu tun. Das Führen des Wassers ins Schloß sei bei gutem Stand des Wassers nicht notwendig, wohl aber jetzt, wo die Reparatur viel kosten würde. Mag auch der alte Graf mit eigenen Pferden das Wasser geführt haben, so seien jetzt die Aicheimer besser mit Pferden versehen. K(ommission): Dazu seien die Untertanen nicht gehalten und dürften unter dem Schein, sie seien zu täglichen Diensten gesessen, zu neuen Beschwerden nicht angehalten werden, vielmehr sollten die herkömmlichen bei der geringen Untertanzahl ermäßigt werden.

2) Hunde-halten: U.: Vordem haben nur die Bauern, die Lehen von der Herrschaft gewesen, einen Windspiel halten müssen, jetzt werden sogar die Tagelöhner und Holzhacker (Häusler) genötigt, die Lueder, die vordem im Zwiniger auf der Herrschaft Kosten gehalten worden, aufzuziehen, und wenn ein Hund verloren gehe, müssen 10 fl Strafe bezahlt werden. H.: Weil jetzt weniger Bauern vorhanden, müßten jetzt auch die andern Untertanen herangezogen werden. R.: Wenn auch nur die Hofgüter früher Hunde halten mußten, sei es doch von jeher im Belieben der Herrschaft gestanden(?), weil aber viele Höfe öde liegen, sei die Herrschaft berechtigt, solche Hunde andern aufzulegen. Weil es viele Wölfe gäbe, habe man den Hundehaltern befohlen, die Hunde an die Kette zu legen, der Jäger Dehnle aber habe den Hund mit in den Wald genommen, den der Wolf zerrissen, weshalb er 10 fl zahlen mußte.K.: Man läßt es bei der Erklärung des Grafen bewenden, künftig wenn die Herrschaft besetzt sei, niemand andern als die Bauern mit Hundehalten zu beschweren, und mit keiner Strafe zu belegen, wenn ein Hund ohne Verschulden hinwegkommt.

3) Schaf-halten: U.: Schon 2 Winter hindurch mußten die Untertanen 2,3 u. 4 Schafe des Grafen füttern. H.u.R.: Dafür hätten die Untertanen die Nutznießung der öde liegenden Felder.

4) Entziehung der Gemeindennutzungen: U.: Was an Wiesen, Äckern und Hölzern einer ganzen Gemeinde zu Nutzen gewesen (Gemeinderechte), hat der Graf eingezogen und dazu noch dessen Blumenbesuch (Weide) gänzlich unbraucht. R.: Weil die Untertanen samt und sonders davongezogen oder gestorben, seien die Güter seinem Vater heimgefallen und er befugt gewesen, die an den Hofbau stoßenden Güter an sich zu ziehen und dafür andere zu geben (er hat aber keine andern dafür gegeben!) Den Egelseebrühl (unterhalb des Kirchleins von Altenstadt) habe sein Vater eingezogen, weil in der Hungersnot die Herrschaft 187 fl den Untertanen geliehen, und die 5 - 6 Untertanen(?), die später in der Kriegszeit in der Herrschaft waren, nicht soviel Weide brauchten. Bis auf 3 - 5 seien alle diese sauberen Gesellen in die Herrschaft erst hereingezogen. Den Blumenbesuch in den Griesern gestehe man nicht zu, weil dort der beste Wildstand sei, und die Aicheimer ohnehin Weide genug haben auf seinen ungebauten Äckern. Die ehrlosen Leute sollen schriftlich beweisen, daß der

Meitinger - Acker, der "lange Rain", die Greuthalde samt der Wäschhalde Gemeindeteile seien. Weil vor Hundert oder mehr Jahren der Markt einmal abgebrannt sei, habe die Herrschaft aus Mitleid den Untertanen aus diesen Waldungen Bauholz gegeben. Deshalb sei es nicht Gemeindeholz geworden, wenn auch noch unter dem Krieg den Untertanen daraus Holz gegeben wurde. R.: Die Leute, denen die Herrschaft Geld vorgestreckt, seien in der Hungersnot teils entlaufen, teils gestorben und verdorben, daher habe die Herrschaft die Wiesen eingezogen. Der Stelzenberg wurde zwar eine Zeitlang als Gemeindegut betrachtet, habe aber zu einem Gut in der Altstadt (Haldenbauer?) gehört, und der Graf sei befugt gewesen, die 33 Jauchert zu behalten. Damit sei niemand etwas genommen worden, da die einen in Österreich, die andern im Elsaß und die dritten im Krieg gewesen seien, alles wüst und öde gestanden, nicht über 4 oder 5 Untertanen vorhanden gewesen. Man habe nur umgetauscht mit andern Gründen, und wenn jemand noch keine Entschädigung bekommen, möge er sich melden. Daß der Schloßbau früher in jedem Feld nur 35 Jauchert, jetzt aber 100 umfasse, sei nicht wahr. Warum soll den Fürsten, Grafen und andern Herren der Wildbann verderbt werden, wo andere Weide genug vorhanden sei. Vom Jagen aber wollten die Bauern sowenig wissen wie der Teufel vom Beten und Weihwasser. Holz in den Auen (Gries) fällen lassen, sei im Belieben der Herrschaft. Die Gemeindegölzer seien den Untertanen auch vom alten Hans(I)v.R. nicht zugestanden, sondern nur zur Nutznießung überlassen worden, bis der damals abgebrannte Markt wieder aufgebaut war. Selbst, wenn es erwiesen würde, daß die Greuthalde und der Lemblsberg die zum Tiergarten gekommen, Gemeindeteile wären, so dürften sie doch keine Eichen und Tannen darin abtreiben; das Aushauen des Laubholzes aber würde ihnen auch jetzt darin erlaubt, weil man im Tiergarten junge Gehäue haben müsse. Die in den Park gezogenen Äcker wolle man ihnen ersetzen. K.: Der Käppelesweg, Totenweg, gräsige Weg, der am Bäckerbühl, die Resenhalde, Münchburggasse, Siechengasse, untere Herdgasse sollen wieder von der Gemeinde Illereichen genossen werden, der Stelzenberg aber als Garten eines in Altstadt verödeten Gutes dem Grafen gehören. Des Weidgangs in die Wälder wegen soll es bei den alten Rechten der Untertanen verbleiben. Die Nutznießung der Gemeindegölzer soll nach beiderseitigem Vergleich, wie vor dem den Gemeinden gedeihen. Die zum Schloßbau geschlagenen Äcker sollen zurückgegeben werden und die aus der Allmende dafür angewiesenen der Gemeinde wieder zugeteilt werden. Die Egelsee-Wiese ist der Gemeinde wieder abzutreten und mag der Graf geliehenes Geld von denen fordern, denen nachweislich es geliehen worden. (Auch A.T. Archivar Teufel, zweifelt an diesem Darlehen). Auch das Gemeindeholz sollen sie nach Herkommen ohne Entrichtung eines jährlichen Guldens genießen.

5) Botengänge: U.: Die armen Untertanen mußten 10 - 12 Meilen Weges Botengänge machen. H.: Früher habe man wohl eigene Boten gehabt und für die Meile 8 Kreuzer bezahlt, habe aber alles am Ende des Jahres auf Umlagen gesetzt. K.: Der Graf soll dem alten Herkommen gemäß eigene Boten zu bestellen schuldig sein.

6) Vieh-Verkauf: U.: Niemand dürfe ein Stück Vieh verkaufen, ohne es erst dem Grafen anzubieten, und von jedem Verkauf sei 1 kr vom fl als Aufschlag an den Grafen zu geben. H.: Bei Jahr- und Wochenmärkten werde beim Roß- und Viehverkauf dieser Marktzoll erhoben, wie in anderen Herrschaften und dort bis zu 7 kr vom fl.

7) Bezahlung der Handwerker und Lieferanten: U.: Wenn ein Handwerker oder Bierbrauer etwas ins Schloß macht oder liefert, bekommt er weder Bezahlung, noch darf er es an der Steuer abziehen. R.: Der Eräuer sei Gerste, der Handwerker Holz Gülden und Steuer schuldig und sei er wegen des Reichstages und Aufruhrs an der Abrechnung verhindert worden. Der Hofbäck habe nicht allein das Holz umsonst, sondern sei auch von allen Diensten frei. Hans Weckerle, dem sein Vater noch 30 fl schuldig sei, hätte sich vorher bei ihm um Bezahlung melden und nicht beim Kaiser klagen sollen. Daß er für 2 Ochsen statt der 60 fl nur 15 erhalten habe, sei es ihm leid, daß er schon soviel erhalten habe, (war offenbar Teuerungszeit). H.: Die Rückstände würden bezahlt, wenn auch dem Grafen die Ausstände bezahlt würden. Die Handwerker sollten ihre Rechnung übergeben, so werde Gegenrechnung gestellt. (folgen noch mehrere Einzelfälle.) K.: Die Zahlung der Ansprüche der Handwerker und anderer Untertanen ist unverweilt vorzunehmen.

8) Fron: U.: Sie werden zu ungebräuchlichen niemals erhörten Arbeiten ohne Brot und Essen gezwungen wie Holzfällen von 500 Stämmen Holz und teilweiser Lieferung derselben ans Wasser, sogar bis nach Ulm. Während sie früher in Illereichen nur mit der Hand fronen mußten, höchstens mit der Egge, müßten sie jetzt mit dem Pflug. H.: Die Untertanen müßten eben jetzt auch für die Besitzer der Hofstätten, die noch leer stehen, fronen. Die rebellische Gemeinde Illereichen beschwert sich, nicht schuldig zu sein, im Hofbau zu ackern, aber wer Roß und Menet (Mähne-Geschirr) hat, muß auch ackern, wenn er auch bei Besetzung der Herrschaft nicht ackern müßte; früher seien sie meist nur Handwerker gewesen, jetzt aber treiben sie auch Ackerbau (die Handwerkersölden hatten früher ebenso 3 Jauchert Feld, ließen sie freilich bei Vollbesetzung der Höfe vielfach durch die Bauern anbauen, mußten es nun aber selbst tun und sich dafür Pferde halten, d.Verf.) Wenn sie sagen, sie hätten früher zur Ernte im Wintrigen nur 2, im Sommerigen nur 1 Tag schneiden müssen, so sage er: sie müssen schneiden, solange sie brauchen. Ein Stück Brot an die Froner bleibe ihm nicht übrig, das sei früher nicht aus Schuldigkeit gegeben worden. K.: Die Fron der Schloßbäcker soll nach altem Herkommen entrichtet werden u. die bisher nicht schuldigen nicht mit neuen Diensten beschwert werden. Wenn der Graf beim Mähen, Heuen und Ernten die gewohnten Dienste verlange, soll er auch das gewöhnliche Essen und Brot reichen lassen. Beim Früchte-Ausdreschen soll entweder das 10.Viertel oder 15 Kreuzer für das Ausdreschen eines Schobers gegeben werden. Stroh- und Futterschneiden soll den Untertanen nicht aufgebürdet werden. Beim Flachsdienst soll nach altem Herkommen der gebührende Lohn bezahlt werden.

9) Holz-machen: U.: Sie müssen jährlich 200 Klafter Holz machen und ins Schloß führen.H.: Das komme daher, dass sie auch für die Besitzer von Hofstätten Holz machen müssen, die noch leer stehen, sie aber zu täglichen Diensten verpflichtet seien.K.: Floßholz machen, an die Iller führen und nach Ulm verflößen,soll nach altem Herkommen gehalten werden, Brennholz zu führen erboten sich die Bauern zu 10 Klafter bis zur Vermehrung der Bauernschaft, sollen aber vom Holzmachen befreit sein; ebenso haben sich die Untertanen von J-A.erboten, jährlich 2 Klafter zu machen, obgleich nicht herkömmlich oder dafür 30 kr zu bezahlen, bis die öden Güter wieder besetzt sind.

10) Anbau des Schloßgutes: U.: Vordem hätten 300 Untertanen in beiden Feldern 80 Jauchert im Scharwerk angebaut und die Früchte in das Schloß geführt, jetzt müssen 60 Jauchert von 70 Untertanen bebaut werden, wovon nur 13 Pflüge haben. H.: Die rebellische Gemeinde Illereichen beschwert sich im Hofbau ackern zu müssen. Früher hätten sie meist nur blinde Pferde gehabt, die meist bald auf den Wasen kamen. R.: Dem Leonhard Ammann und Hans Wollaib, die als Bauernsöhne keine andere Hantierung als das Flossen gehabt, sei aufgetragen worden, ihres Vaters Hof in Bestand zu nehmen u. Rosse herzutun (nur für den Grafen!). Die Untertanen gehe es nichts an, ob der Graf 4 oder weniger Pferde hat.

11) Fron auf Gütern verödeter Hofstätten: U.: Sie werden gezwungen, öde liegende Wiesen und die den Gemeinden entzogenen Wiesen durch Scharrarbeit ohne Essen und Trinken einzuheuen. H.: Dazu bleibe ihm nichts übrig. R.: Das Einheimsen des Heues sei nicht vermehrt worden, nur seien jetzt weniger Leute dazu da. K.: Der Graf er bietet sich, die zu den öden Gütern gehörigen Wiesen den Untertanen um ein Billiges zu verleihen.

12) Jagdfron: U.: Hier beschwerten sich besonders die Unterrother, daß sie zuviel herangezogen werden. R.: Die Unterrother seien nicht nur im Westerholz und Tannenbühl zum Jagen verpflichtet; man habe sie früher im Roggenburger Wald (dieses Jagdrecht hing wohl mit dem Tafertshofer Besitz zusammen oder mit dem Recht, das von Hans v.R. der I. im Burgauischen Forstgebiet vom Kaiser erhalten) gebraucht zu Treiberdiensten und brauche sie jetzt wieder beim Leutemangel. K.: Man hat sich auf die allgemeine landesübliche Gewohnheit verglichen.

13) Willkürliche Erhöhung der Abgaben: U.: Wir werden entgegen dem Salbuch mit grundeigenen Äckern (bezieht sich zumeist auf die Illereichen) wie wenn es Lehengüter wären, an Gülten und ungebräuchlichen Auflagen beschwert, daß kein Mensch mehr hausen kann. H.: Der Graf muß zugeben, daß er mehr Gült fordere und verspricht, von jedem wieder die alte Gült zu nehmen, wenn seine Herrschaft wieder ganz besetzt ist (das erlebte

weder er noch ein Untertan 1) Jetzt aber, wo die besten Güter der Herrschaft so übel besetzt sind, worden 4 Viertel von der Jauchert genommen, was auf ihr angebaut ist. R.: Die Herrschaft wird sich nicht scheuen, das Salbuch vorzulegen; jeder werde nach seinem Vermögen angelegt; man halte aber dafür, daß man der Untertanen Nasen nicht soviel ins Salbuch und andere Amtsrechnungen stecken lassen soll (daß man sie leichter betrügen kann, drum hat man das Salbuch schließlich verschwinden lassen, als die Untertanen immer mehr auf seine Vorlage drangen!) Die Hellergült wolle man zeigen. K.: Der Graf soll aus einer eigenen Jauchert bis zu besseren Zeiten 4 Viertel, von den Bauern- und Lehengütern nur soviel nehmen, wie in den Nachbarherrschaften genommen wird. Die Untertanen erklären sich damit zufrieden, daß die mit eigenen Äckern nur nach den Salbüchern geben müssen, auch Hellergeld und Kucheldienst (dabei ward leider übersehen, daß man die Salbücher wegräumen konnte!)

14) Entlassung aus der Leibeigenschaft: U.: Sie werden mit der Leibeigenschaft so streng gehalten, daß kein ehrlicher Mann derselben los werde, noch weniger ein Sohn oder eine Tochter aus der Herrschaft hinausheiraten und in eine andere sich einkaufen könne, während anderswo gegen eine gebührende Taxe Entlassung aus der Leibeigenschaft erfolge. R.: Keiner der meineidigen Gesellen habe bei ihm begehrt, aus der Herrschaft wegzuziehen zu dürfen und dennoch verunglimpfen sie ihn bei der kaiserlichen Majestät. Es stehe bei ihm, was er für die Entlassung aus der Leibeigenschaft verlangen wolle(! soviel, daß dem Entlassenen nur der Bettelstab verblieb!). R.: Der Anwalt muß zugestehen, daß man den Martin Rendle in Unterroth nicht ziehen lassen konnte wegen Untertanen-Mangel (dort nicht so groß, als in der eigentlichen Herrschaft!) Als Rendle darüber trotzige Reden geführt, hat man ihn eingesperrt und mußte er gegen Entlassung für sich 15 fl, für sein Weib wegen der künftigen Kinder 25 fl, für seine Kinder 10 fl und für die Steuer noch 15 fl zahlen (für jene Zeit fast unerschwinglich). K.: Der Graf gab die Erklärung ab, solche die anderswo leibeigen sind, selbst nicht als leibeigen halten zu wollen, die aber ihre Weiber aus anderen Orten gebracht, müßten sich mit denselben und ihren Kindern leibeigen machen und zeigten sich die Untertanen einverstanden.

15) Fron-Führen: U.: Sie müssen über 3 Meilen ohne Zehrung, Futter und Lohn Führen machen. Davon sollten die Inhaber von Eigengütern verschont, bleiben und die Inhaber von Lehengütern 1 Vrtl. Haber für die Pferde u. 3 Schilling für den Mann erhalten. H.: Den Doktor von Ulm, den Kalk vom Jura, den Wein von Hohenrechberg zu holen sei herkömmlich. Die spitzfindigen, ausgehausten Soldaten (auf die Claus und Schlegel gezielt!), die ihre Häuser erst vor wenigen Jahren erkaufte, wollen lieber ihrem faulen Luderleben nachgehen als fronen. R.: Für diese weiten Fahrten würden 5 Batzen oder Haber gegeben; Die Anfuhr des Weinzehnten sei 1618 bei der Teilung eingeführt worden. K.: Mit Abholen von Doktoren sollen die Untertanen nicht belästigt werden; die herrschaftlichen Früchte sollen die seit alters schuldigen gegen 3 Schilling Geld und 1 Viertel Haber für jede Mähne mit 3 Roß nach Memmingen führen; den Zehntwein aus Württemberg sollen die Untertanen nur von Hohenrechberg oder nur von Ulm herführen müssen.

16) Doppelbesteuerung.: U.: Nachdem der Vater des jetzigen Herrn Graf geworden, müßten sie zum Reich beisteuern; die Ritterschaft habe sie aber durch Exekution gezwungen, auch zur Ritterschaft zu steuern. H.: Schuld daran sei nicht er, sondern die Ritterschaft; gegen diese und nicht ihn sollten sie daher klagen. K.: Bis zum Ausgang des am kaiserlichen Hof anhängigen Prozesses sollen die Untertanen nicht mit doppelten Anlagen bedrückt werden.

17) Marktrechte: U.: Man habe ihnen das Marktsiegel und andere Rechte genommen. H. Mit dem Marktsiegel seien zwar Lehrbriefe ausgestellt worden. Doch habe das Gericht nichts ohne herrschaftliche Einwilligung fertigen, das Siegel auch nicht selbst führen dürfen. Das Marktsiegel sei in seines Vaters Kanzlei unter dem Krieg verloren gegangen. Zusammenkünfte und Versammlungen durften nur mit Erlaubnis der Herrschaft erfolgen; die Hirten hätten alle Zeit sich dem Amt verpflichten müssen.

- H.: Die Herrschaft sei die Obrigkeit, habe das Marktsiegel in Händen gehabt; die Untertanen könnten nicht beweisen, daß sie früher nach eigenen Gefallen Sitzungen und Versammlungen gehalten haben. Das Amtshaus sei erst vom alten Herrn gebaut worden. K.: Es soll nach Vergleich des Siegelgebrauchs und Gemeindeversammlungen beim alten Herkommen bleiben.
- 18) Dung-tragen: U.: Aller Dung muß vom gräflichen Ökonomiestall in einen tiefen Graben geworfen und von dort durch die Untertanen auf dem Kopf wieder heraufgetragen und auf des Grafen Güter geführt werden. H.: Mit diesen unnützen Klagen wolle man nur das unchristliche und türkische Joch schildern. R.: Diese Klage sei eine Verunglimpfung; nur im vorigen Jahr mußte das geschehen, weil die Schloßbrücke eingefallen und man kein Geld gehabt, sie machen zu lassen, war nur ein Notfall.
- 19) Wäsche-führen: U.: Sie müssen jede Wäsche vom Schloß zu Bach und darnach wieder zurückführen. K.: Es könne sein, daß sein Vater sie aus Milde selbst führen ließ. H.: das suchte der Anwalt damit wieder gutzumachen, daß er meinte, die Wäsche werde meist nur vierteljährlich oder halbjährlich verrichtet(!) K.: Wäscheführen soll nach Anerbieten der Untertanen nur erfolgen müssen, bis die Fron zum Ziegelstadel wieder angeht.
- 20) Mühl-Fahrten: U.: Ebenso müssen sie die Früchte der Herrschaft in die Mühle hinab und das Mehl wieder ins Schloß hinaufführen. H.: Wenn die Müller Rosse haben, sollen diese das Getreide und Mehl führen.
- 21) Schule: U.: Früher hat man zum Unterricht der Jugend einen Schulmeister gehalten und eine Bestallung verausgabt, jetzt läßt man die Kinder wie die ungestümmelten Felber aufwachsen. H.: Daß nach des Magisters Schlegl Vorgeben die Zehnten gewisser Höfe dem Schuldienst gehörten, so sei dies für ihn und die Knaben, die er zur Musik halten müsse, auch als Organisten, aber nicht einem so qualifizierten Grobian wie Schlegel ausgeworfen. R.: Freilich habe es alle Zeit hier einen Schulmeister gegeben. Daß er früher von der Herrschaft gute Besoldung gehabt, sei wegen der Musik gewesen, weil er sich als Organist in der Kirche und Hofmusik gebrauchen ließ. Wegen der Unterrichtung der Kinder hat jedes ihm etwas entrichten müssen, was bei größerer Kinderzahl ein namhaftes gewesen. Dazu kam noch die Behausung und Genuß von Äckern und Gärten. Wenn sie ihre Kinder fleißig in die Schule schicken und ein gebührendes Quatembergeld bezahlen, wolle er um einen Schulmeister sich bemühen.
- 22) Besetzung der Pfarreien: U.: Man habe kaum einen Pfarrer in der Herrschaft. H.u.R.: man wüßte auch 3 oder 4 Pfarrer in die Herrschaft, aber es ist keine Pfarrei so beschaffen, daß sie allein einen Pfarrer und noch Kaplan erhalten könne, vielweniger die 5 Untertanen zu Herrenstetten und die 4 Untertanen zu Untereichen. Man sei nicht schuldig dem Pfarrer von Oberaichen alles Einkommen, auch der Pfarrei Untereichen und Herrenstetten zu geben(!) Die Untertanen behaupten, daß 40 Malter Früchte dem Pfarrer zu geben seien (Nach vorliegendem Anbauverzeichnis von 1647 mit 337 Maltern Ertrag trafe ja fast soviel auf den Zehnten.) Sonst soll die Herrschaft schuldig sein, daß kein Pfarrer bleiben will, wie der Dekan in Oberroth ihm immer vorwerfe. K.: Soll der Graf die Bestellung eines Schulmeisters und Meßners innerhalb 4 Wochen schuldig sein, auch ihm an Äckern und anderm wie von alters herkommen zu überlassen.
- 23) Doppelte Zehentlast: Der Müller Hans Weckerle von Unterroth soll den Zehent von einigen Jauchert Äckern nach Illereichen und nach Illertissen geben. H.u.R.: Da sei er selber schuld, es sei ihm nie befohlen worden, nach Illertissen zu liefern, weil von Illertissen aus damals Unterroth versehen wurde.(! dann hatte unser Hans erst recht keinen Anspruch). Auf die Lügen-Klagen des Johann Schlegel einzugehen, sei nicht wert, da man ihn für den vornehmsten Rädelsführer ansehe, der alle Memorialia verfaßt, alle Vorschläge gemacht, bei allen Versammlungen zuoberst am Tisch sitzt, das Direktorium führt und alle Zusammenkünfte unter seinem Befehl und alle Aktionen unter seiner Hand hat....
- 24) Extra Ordinari-Steuer: U.: Obwohl sie schon bis auf Mark und Bein ausgesogen, habe der Graf befohlen, ehe er nach Regensburg verreist, eine so unerträgliche außerordentliche Auflage ihnen abzudringen, wollte er aufs Neue eine Summe Geldes nach Regensburg, während sie ihre Früchte auf dem Felde bei den vielen Fronen verfaulen lassen sollen. Darum haben sie keinen andern Weg als die Beschwerde an den Kaiser, entweder sie solcher Lasten zu entheben oder gegen Rückerstattung ihres Kaufschillings von ihren Häusern

und Höfen zu entheben. R.: An der Nachforderung zum Reichstag seien die Untertanen selbst schuld, da sie nicht die geforderte Summe gegeben und er den Rest als 2. Rate nicht innerhalb 3 Tagen gefordert, vielmehr ihnen 8 Tage Zeit gelassen und die Vier-Leut nochmals ermahnt. Die Soldaten dürfen sich gar nicht beklagen, daß ihnen Unrecht geschehe, da ihre zusammenge- rafften Güter nunmehr durch die Gurgel geronnen. Es sei in keiner Herrschaft Herkommen, über die Kontributionen den Untertanen Rechnung zu tun. Es sei nur zu wahr, daß solcher Aufstand nicht erfolgt wäre, wenn die Soldaten niemals in die Herrschaft gekommen wären. Er wisse wohl, was der eine oder andere gehabt, als er in die Herrschaft kam und was die in der Herrschaft schon gesessenen nach der Ausplünderung durch die Schweden gehabt und was sie jetzt haben (?). Daher erbiete er sich darzutun, daß er weder mit Fro- nen noch andern die Untertanen überbelastet und bitte den Kaiser, ihn in seinen Rechten zu schützen.

Nachdem die Kommission des Abtes Johann Jakob nicht nach des Grafen Wün- schen entschieden, setzte dieser alle Hebel in Bewegung, der Bestätigung derselben durch den Kaiser entgegen zu arbeiten. Er sandte einen seiner Beamten im März 1654 nach Regensburg, der am 26. bei Graf Königsegg seine Aufwartung machte, des Grafen Memorialien überreichte und seine Sache em- pfahl. Bei Lizentiat Grasser sprach er das Befremden seines Auftraggebers aus, daß man den Untertanen soviel Glauben schenke, überreichte 10 Dukaten und stellte bei glücklichem Ausgang gute "Verehrung" in Aussicht (!). Dem Reichshofrats-Sekretär Schröder wurden 5 Dukaten zugestellt, nachdem er gute Aussicht gegeben und die Meinung ausgesprochen, der Graf werde als Kavaller das Recht nicht achten (!). Am folgenden Tage nahm Graf Königs- egg (vermutlich Onkel oder doch naher Verwandter des Grafen Hans) die Memorialien mit in den Reichshofrat, wo vom alten Grafen von Fürstenberg der Vertreter des Grafen zur schriftlichen Übergabe der Ursachen der Re- bellion aufgefordert wurde. Auch bei den Grafen von Wolkenstein und Ronzau sprach er vor, die den Rat gaben, die Sache zu verzögern und unterdessen die Rädelsführer "ab dem Brod" zu tun und aus der Herrschaft zu jagen. (! So arbeiteten des Kaisers eigene Räte seinem Willen entgegen!) (St.A.Nbg. 2313, II.a.)

Inzwischen war Probst Johann Jakob gestorben und der kaiserliche Auftrag an seinen Nachfolger übergegangen. Bei der Ladung des Grafen am 1. Febr. 1655 auf den 25. in das Rathaus zu Gmünd zur Entgegennahme der neuen Be- schwerden der Untertanen, wurde er auch aufgefordert zur Vorlage des Sal- buches und Stellung der Zeugen. Doch Graf Hans ließ durch seine Vertreter um Aufschub auf 2-3 Wochen ersuchen, weil die Ladung erst später ausge- liefert worden, seine Frau unpäßlich sei und er daher persönlich nicht er- scheinen könne. Bei der nächsten Zusammenkunft werde man dem Werke von Grund auf abhelfen. Die Untertanen wollten das nicht gelten lassen und ersuchten, wenigstens die nach Gmünd bestellten Zeugen zu vernehmen und das Salbuch vorlegen zu lassen. Die "unpäßliche" Gemahlin habe sich 14 Tage lang auf der Reiherbeize bei Memmingen (Zeil, Wurzach oder Waldsee) aufgehalten und sei auf das Schreiben hin nachhause gekommen. Im März u. April 1655 wurde durch die Kommission des Propstes Rudolf v. Ellwangen eine Einigung bis auf wenige Punkte erzielt. Graf Hans aber hatte in der Zwischenzeit einen Teil der Untertanen von den Aufständischen zu trennen vermocht. Sein Vertreter fand in dem Verlangen des Sprechers der Unter- tanen, Johann Schlegels, daß die Zeugen verhört, das Salbuch vorgelegt und die Kosten der Verlängerung der Kommission demjenigen aufgebürdet werden sollen, der sie verursacht, eine unverschämte Beschimpfung und Be- drohung des Grafen, womit sie die Sache nur zu verlängern suchen und den Grafen gänzlich ruinieren wollen. Weiter ersucht er, den am 25. I. 1655 zu- standegekommenen Interims-Vertrag wieder aufzuheben, weil die Untertanen ihn gebrochen, indem sie keine Frondienste leisteten. Die Untertanen aber wollten auf den Gmünder Vertrag nicht verzichten und erklärten sich zur Aufnahme der Verhandlungen nur bereit, wenn der Graf die Kosten übernehme, was der Entscheidung des Kaisers überlassen wird. Aus dieser Verhandlung ging auch hervor, wie gewalttätig Graf Hans gegen die Untertanen vorging trotz des kaiserlichen freien Geleites. Auf Warnung des gräflichen Jägers hin, daß ihm der Graf mit der Büchse auf Leben und Tod nachginge, er- klärte sich der Adjutant H. Schlegel bereit, die Herrschaft zu verlassen.

Die Entlassung wurde ihm auf Verweigerung der Frondienste im August 1654 auch zugesagt, weshalb er seine Felder unbebaut ließ, aber trotzdem wurde er nicht entlassen, sondern in den Turm gesperrt. Der Kanzler des Ellwanger Propstes mahnte zum Vergleich, den Vertreter des Grafen aber zur Achtung des kaiserlichen freien Geleites.

Am 8.X.1655 beschwert sich Graf Hans gegenüber dem Propst, den er übrigens seinen "Vetter" nennt, daß er allem Prozeß-Herkommen entgegen die Hälfte der Kosten bezahlen und damit sich mit dem eigenen Schwert den Hals abschneiden soll. Der Bescheid sei wohl vom meineidigen Schulmeister Schlegel erschlichen, der sich wieder eine zeitlang in Wien aufgehalten habe. Er bitte, durch die Subdelegierten um eine Tagsitzung in Illereichen; er werde sie in seiner Residenz gut traktieren (1). Die Untertanen könne man zur Bezahlung der Reisekosten der Abgeordneten des Propstes anhalten, da sie selbst dafür beim Feldbau zuhause bleiben können. Doch beim Propst scheint dieser unverschämte Bestechungsversuch nicht verfangen zu haben, auch nicht, als sich die Gräfin von Berg, unsers Hansens Schwiegermutter mit einem jammervollen Brief an den Propst gewandt, daß die Herrschaft kein Stücklein Brot mehr trage und man zu spät erkennen werde, was man getan, wenn man die Untertanen zu Herren mache. Der Propst solle noch einen gütlichen Vergleich zu Ellwangen versuchen, so werde er sich das rechbergische und bergische Haus und deren Nachkommen verpflichten. Auch sonst scheint der Graf namentlich einem Gmünder Pater gegenüber sich darüber ent-rüstet zu haben, daß der Propst seinen Untertanen zuviel geholfen und auch zugelassen, ohne Zuziehung eines Rechtsgelehrten den Prozeß gegen ihn zu führen, sodaß die Subdelegierten diesem "Grobian" (Magister) selbst noch die Feder führten. Der Propst hat aber diesem Hans-Dampf die gebührende Antwort erteilt, daß dieser klagt, der Propst habe sein voriges Schreiben zu hart zensiert, daß er darauf überlaut weinen mußte, wenn er daran denke, daß das in fürstlichen Gnaden gesetzte Vertrauen bisher keinen Anfang genommen. Dabei weist er in lächerlichem Stolz auf seine Beziehungen zu Fürsten wie Brandenburg, Heidelberg, Prinz von Oranien, Herzog von "Bullion" Prinz von Zollern hin, die ihm freundliche "Traktamente" erzeigt. Beim schlimmsten Wetter, das vom Himmel herabgekommen, sei er nach anstrengendstem Ritt mit den Seinen so spöttlich ja schimpflich abgewiesen worden, da seiner Gnaden seinem Vogt, der nochmals Vortrag halten wollte und mitgeteilt, daß der Graf nur eine halbe Stunde entfernt warte, ausdrücklich bedeutet: er könne wieder seines Weges reiten und sein Graf könne kommen oder wegbleiben, das Tor werde ihm nicht gesperrt, aber Seiner Gnaden werde dem Grafen auf sein Anbringen nichts versprechen, und wenn derselbe nicht behandelt werde wie bisher, sollte er sich die Schuld selbst beimessen!

Die kaiserliche Entschliebung zu dem in Gmünd abgeschlossenen Vergleich ist den Parteien von den Vertretern des Propstes am 26.X.1656 auf dem Rathaus zu Donzdorf verkündet worden. Die Untertanen erklärten, die kaiserliche Entschliebung annehmen zu wollen, sprachen aber die Befürchtung aus, daß ihnen auch das nicht gehalten werde, was der Graf zusage. Der Vertreter des Grafen behält sich Einspruch beim kaiserlichen Kommissär (Erzherzog) vor.

Diese Ellwanger Kommissions Rezeß besagt: (im Auszug) :

- 1) Hinsichtlich der alten Marktfreiheit zu Illereichen läßt es die kaiserliche Majestät beim Vergleich bewenden, wegen des Siegels, Gemeinde-Abhalten, Hirten-Verdingen beim alten Herkommen.
- 2) Die Bestellung der Pfarrer durch den Grafen soll innerhalb Monatsfrist erfolgen und den Pfarrern das alte Einkommen an Zehnten sowohl bei der Pfarrei Illereichen, als auch den erledigten Pfarreien und Benefizien ausgefolgt werden, bis zu deren Wiederbesetzung mit eigenen Priestern, die Untertanen bei ihrem Zehentbrauch belassen werden sollen, d.h. der Abgabe in Garben und nicht in ausgedroschenen Früchten.
- 3) Bestallung eines Schulmeisters und Meßners innerhalb 4 Wochen und Rückgabe der weggenommenen Äcker.
- 4) Rückgabe der zum Schloßbau gezogenen Äcker an die Untertanen und an die Gemeinde.
- 5) Die Gemeindegrundstücke Käppel-Weg, Totenweg, gräsiger Weg, am Bäck-

bühl, Resenhalde, Münchburggasse, Siechengasse, untere Herdgasse und Stelzenberg sind an die Gemeinde Illereichen - Altstadt zurückzugeben.

- 6) Wegen des Weidgangs läßt es der Kaiser bei den alten Gerechtigkeiten der Untertanen.
- 7) Die Nutzung der Gemeindehölzer soll nach beiderseitigem Vergleich wie vorher den Gemeinden zustehen.
- 8) Die Untertanen sollen nach dem Erbieten des Grafen, die in den Tiergarten eingefangenen Äcker mit ebenso guten daneben gelegenen zu ersetzen, zufrieden sein.
- 9) Die Egelsee-Wiese, die der Gemeinde gehörte, der Graf aber wegen angeblicher Schulden einiger Untertanen eingezogen hat, ist nach ernstlichem Befehl des Kaisers der Gemeinde J.-A. zu geben und das Geld vom Grafen von denen zu fordern, denen er es erweislich (!?) geliehen hat.
- 10) Der Graf soll dem alten Herkommen gemäß eigene Boten zu bestellen schuldig sein.
- 11) Wer vorher nicht zum Bau der Schloßäcker schuldig war, soll es auch künftig nicht sein, diejenigen, die keine solchen Güter haben, darauf sie Rosse halten können, sollen nicht zu Pflugdiensten angehalten werden.
- 12) Wenn der Graf im Mähen, Heuen und Schneiden von seinen Untertanen die gewohnten Dienste haben will, soll er ihnen auch das herkömmliche Essen und Brot reichen lassen.
- 13) Fürs Früchte-Ausdreschen soll entweder das 10. Viertel oder 3 Personen fürs Ausdreschen eines Schobers 15 Kreuzer gegeben werden.
- 14) Mit Strohschneiden (Futtermachen) sollen die Untertanen verschont werden.
- 15) Mit Floßholzmachen und ans Wasser führen soll es nach früherem Herkommen gehalten werden.
- 16) Obgleich früher kein Bauer mehr als 4 Klafter Brennholz führen mußte, erbieten sie sich bis zur Vermehrung der Bauernschaft, jährlich 10 Klafter zu führen, wollen aber vom Brennholzaufmachen nach Herkommen befreit bleiben. Nicht weniger haben sich die Untertanen v.J.u.A. erbieten, jährlich 2 Klafter umsonst zu machen oder dafür 30 kr zu zahlen, bis die öden Güter wieder besetzt sind.
- 17) Für Flachsdiensoll der herkömmliche gebührende Lohn bezahlt werden.
- 18) Das Aus- und Einführen der Wäsche des Schlosses soll von den Untertanen ihrem Erbieten gemäß nur solange verrichtet werden, bis der Ziegelstadel wieder angeht. (Lehmführen).
- 19) Mit Abholen der Doktoren und dergleichen Leuten sollen die Untertanen nicht belästigt werden.
- 20) Das Führen der herrschaftlichen Früchte nach Memmingen sollen die seit alters schuldigen Untertanen gegen 3 Schilling Geld und 1 Viertel Haber für jede Mähne mit 3 Roß leisten.
- 21) Wegen des Zehnt-Weins aus Württemberg sollen die Untertanen nicht mehr nach Württemberg (Neckargebiet), sondern nur bis Rechberg oder nur bis Ulm fahren müssen.
- 22) Des Jagens wegen hat man sich nach dem Landesbrauch verglichen.
- 23) Der Graf hat zugesagt, die mit eigenen Gütern durch Hundehalten nicht mehr zu beschweren und wenn die Herrschaft wieder besetzt ist, nur mehr die Bauern nach Herkommen, worauf der Kaiser es bewenden ließ mit der Bedingung, daß die leibfälligen Untertanen mit keiner Strafe belegt werden, wenn ein Hund ohne ihr Verschulden hinwegkommt.
- 24) Der Graf erbietet sich, die zu den öde liegenden Gütern gehörigen Wiesen den Untertanen um ein Billiges zu verleihen, doch soll es ihnen freistehen. (Zur Übernahme der Äcker fehlten die Zugtiere).

- 25) Die Ansprüche der Handwerker und Untertanen an die Herrschaft sollen unverlangt bezahlt werden.
- 26) An Fruchtgült will der Graf aus einem eigenen Morgen (Jauchert) 4 Vrtl. bis auf bessere Zeiten nehmen, von den Bauern- und Lehengütern dem Verhältnis nach wie in den Nachbarherrschaften, womit sich die Bauern zufrieden geben, die eigenen Äcker aber nicht mehr als nach dem Salbuch geben sollen.
- 27) In Hellorgeld und Kucheldienst ist der Graf bei seinen Salbüchern belassen.
- 28) Hinsichtlich der Leibeigenschaft läßt es der Kaiser bei der Erklärung des Grafen bewenden, da die Untertanen sich damit zufrieden erklärt, die aber noch anderswo leibeigen sind, will der Graf nicht für leibeigen halten, die aber ihr Weib aus andern Herrschaften gebracht, hätten sich mit Weib und Kind leibeigen zu machen.
- 29) Über die Anlagen zum Reich und schwäbischen Kreis steht der Ausgang des am kaiserlichen Hof anhängenden Prozesses zu erwarten, inzwischen aber sollen die Untertanen mit doppelten Anlagen beschwert werden.
- 30) Wegen der Nutznießung der Bauern- und Gemeinde-Hölzer hat es sein Ver-
- 31) bleiben bei des Grafen Erbietem, daß sie solches dem Herkommen gemäß ohne Reichung des jährlichen Guldens genießen mögen.
- 32) Die zu Unterroth werden zu ihrem gewöhnlichen Gemeindeholz nichts weiter bedürfen, andernfalls sollen sie es von der Herrschaft kaufen.
- 33) Soll Hans Weckerle den mit dem Pfarrer zu Illertissen strittigen Zehent künftig allein der Herrschaft geben, die ihn nach ihrem Erbietem gegen den Pfarrer von Illertissen vertreten soll.
- 34) Sollen die Untertanen zur Reichung des verlangten Pferdes und Heues für den Vogt als einer Neuerung nicht gehalten sein.
- 35) Wegen Abfahrt von den leibeigenen Gütern soll der Graf das Herkommen beobachten (Inventar war Eigentum der Lehenträger).
- 36) Der Aufschlag - Kreuzer von jedem Gulden Verkaufserlös eines Pferdes und Viehes soll hiemit aufgehoben sein.
- 37) Sollen die Untertanen um gebührenden Lohn, soviel ihnen ohne Versäumnis der eigenen Geschäfte möglich ist, im Tiergarten zu arbeiten schuldig sein.
- 38) Fürder sollen bei Amts- und Verhörtagen diejenigen, die vor Amt nichts zu tun haben, dahin nicht gefordert, sondern zuhaus gelassen werden.
- 39) Zur Neuerung des Wasserführens in das Schloß sind die Untertanen nicht gehalten; und ist es des Kaisers ernstlicher Wille, daß die Untertanen nicht unter dem Schein, als wären sie zu täglichen Diensten gesessen, zu neuerlichen ungewöhnlichen Beschwerden gehalten werden, solche vielmehr in Anbetracht der wenigen Untertanen so ermäßigt werden, daß sie dem ihrigen zur Notdurft abwarten, Weib und Kind ernähren mögen.
- 40) Die Kommissions- und anderen Kosten sollen von Graf und Untertanen je zur Hälfte getragen werden, die eigenen Aufwendungen jede Partei selbst für sich tragen, auf Seiten der Untertanen die von der Aktion zurückgetretenen mitzuzahlen schuldig sein.

Ebersdorf 6. August 1655.

Archivar Ans. Teufel (Notamina S. 325, St. A. Nbg. v. Schwarzenberg 2) urteilt über den Gmünder Vergleich der Ellwanger Kommission:

Ich halte den Rezeß für richtig, die andern für nichtig. Er hat allerhöchste Bestätigung durch Endurteil erhalten und ist zweimal erneuert worden, er besteht teils in gütlichem Übereinkommen, teils in rechtlicher Entscheidung; es folgen weitere 1689, 1733, 1738: die Ritterschaftskommission 1731/33 kam zu keinem Ziel, 1738 erfolgte ein Reichshofrats-Konklusum, aber alle 3 Hauptstücke warten noch auf kaiserliche Bestätigung.

Dieses Urteil verdient umso höhere Beachtung, als es von einem Beamten derselben Herrschaft unter dem letzten Inhaber Fürst v. Schwarzenberg stammt. Tatsächlich dienten alle weiteren Verhandlungen nur der Unterhöhnung und Ausschaltung seiner rechtlichen Grundlagen durch weitere Bestechungen der beteiligten Instanzen, während hier ein unbestechlicher, geistlicher Würdenträger für ein gerechtes Urteil Sorge trug.

Nach Bruchstücken eines gräflichen Konzeptes macht Graf Hans wie der Wolf in der Fabel die Untertanen für die Weitläufigkeit der Verhandlungen verantwortlich und verlangt alle Kosten ihnen aufzubürden. Immer sei die Herrschaft befugt gewesen, die Steuern nach Gnaden (lies Belieben) anzusetzen. Bezeichnend für seinen Mangel jeden Rechtsgefühls ist die freche Frage: Warum soll mich das Salbuch adstringieren (= verpflichten) ?.

b. Der Untertanen-Streit in 2. Instanz vor Erzherzog Karl Ferdinand.

Zunächst sandte Graf Hans "die in der Wahrheit begründete" Information an die Subdelegierten, woraus zu ersehen sei, daß die kaiserliche Resolution aus ungenügender Kenntnis erfolgt sei. Dabei macht der Graf sich seiner Irreführung schuldig, indem er angibt, daß die Herrschaft schenkungsweise in schwedischen Händen gestanden (und fast ganz ruiniert worden,) was 1. Punkt nur für Hohenrechberg zutrifft, nicht aber für Illereichen. (St.A.Nbg.2913, I.).

Dann erhebt er wehmütige Vorstellungen an die Räte und oberösterreichische Regierung: Wenn er des Kaisers Entschließung annehme, hätte er von der ganzen Herrschaft kein Stück Brot mehr auf die Tafel, würde für sich und seine Nachkommen aller Rechte verlustig gehen und sein Leben lang im Elend verbringen müssen, das nicht zu beschreiben ist. Während seine Untertanen die kaiserliche Resolution wie ein Idol anbeten, achten sie seine Gebote und Verbote nicht im geringsten. Die Regierung werde diese Vögel nun bald selbst an ihrem Gesang und Gefieder und ihrer bäurischen Rustizität (Grobheit) erkennen. (St.A.Nbg.2913, II d)(undat. Konzept).

Am 20. Juli 1656 muß sich Graf Hans bei seinem Anwalt Lizentiat Grasser wegen dessen ausstehender Bestallung entschuldigen, daß er sich durch einen Kauf mit Erzherzog Ferdinand im Gold etwas vertieft (zu tief in seine Börse greifen mußte!) .Es handelt sich nach einem anderen Schriftstück um die Jagdgerechtigkeit in der Markgrafschaft Burgau zwischen der Roth- und Günz, beginnend beim Dorf Unterroth bis nach Kattershausen auf die Brück über die Günz und dem Wasser der Günz nach Allmannshorn und wieder an die Roth. Doch soll ihm die Jagd nach Wölfen nicht allein in diesem Bezirk zustehen, sondern überall, wo er von seiner Grenze aus im Burgauischen Forst an sie herankommen kann, er muß aber die Bälge abliefern an den burgauischen Forstmeister, soll auch durch seine Forstbeamten im burgauischen Forst fleißig Aufsicht halten. (H.St.A.Mchn.Cart 328.) Doch inner Jahresfrist hat er die so teuer erkaufte Gunst des Erzherzogs wieder verscherzt und klagt am 15.V.1657: Wie bedauerlich mir zu Herzen gelangt, daß Durchlaucht auf Lamentieren meiner rebellischen Untertanen denselben ein so ernstliches Schreiben an mich erteilt. Der Untertanen Klagen, als ziehe er ihnen gleichsam die Haut über die Ohren, sei ohne Grund... Er sei bereit, jeden Heller, den seine Beamten zuviel gefordert, den Untertanen zurückzugeben und etwa zu beschwerliche Dienste zu mäßigen. Im übrigen könne er seine Nachkommen nicht schmälern lassen, da er stattliche Dokumente und Fundamente habe. Nur der Mutwille der Rädelsführer, Soldatenköpfe, die Untertänigkeit nicht gewöhnen können, aber kein Grund (na, na !?) habe die Untertanen zum Aufruhr gebracht. Er hoffe, daß dieses scharfe Schreiben, worin sogar das ihm vor einem Jahr auf Lebenszeit erteilte Gnadenjagen abgenommen worden, in Gnade und Gewogenheit sich verkehre, da seine Gegner über dieses Schreiben allerorts frohlocken. Dann jammert er seinem Anwalt vor: dem höchsten Gott sei es geklagt, daß er mit seinen stattlichen Fundamenten den bodenlosen Behauptungen der Untertanen nachgesetzt wurde; nicht nur 1000 fl sondern Reichsthaler wollte er gern geben, wenn er solchen Zutritt hätte, wie der unverschämte Magister Schlegel, der zu Tisch und Stube gehen dürfe, ihm aber dem Grafen das Stücklein Brot vom Maul weggenommen werde.

Als es aber endlich nach Anordnung der Regierung von Innsbruck in Günzburg am 15.I.1658 zu gütlichen Verhandlungen kommen sollte, versuchte unser Hans wegen des zu kurz gestellten Termins die Sache zu verschieben, worauf sich aber die Untertanen nicht einließen und der Graf seinen Anwalt Dr.Wick senden mußte.(St.A.Nbg.2913,II.d.Nr.13 u.43). Die Verhandlungen führte übrigens in Günzburg ein Vetter, Landvogt Veit Ernst von Rechberg auf Kellmünz. Die Bauern aber ließen sich nicht dazu bewegen, die kaiserliche Resolution preiszugeben und wollten lieber aus der Herrschaft abziehen. Mit Freuden nahm Graf Hans dieses Zugeständnis auf, und gingen fortan alle seine Bemühungen dahin, diese sogenannte Auslöskommission nach Illereichen zu bringen. Obwohl sie ursprünglich auf Illereichen gelautet hatte, wurde sie doch auf Betreiben der Untertanen nach Günzburg verlegt. Beauftragt wurden Ferdinand Karl Fieger Freiherr zu Hirschberg und Christopf Ulrich zu Bach auf Hansenheim (Haunsheim bei Lauingen) am 20.März 1658. Zugleich erhielt Graf Hans mit der Nachricht ernstlichen Befehl, inzwischen gegen die Untertanen aller Tätlichkeiten sich zu enthalten. Obwohl er zuvor, als er noch hoffte, in Illereichen die Sache nach seinen Wünschen deichseln zu können, umgehend den erzherzoglichen Rat Freiherrn Anton von Castel, Landeshauptmann an der Etsch und Graf zu Tirol um Beschleunigung gebeten, da wegen der bevorstehenden Habersaat und die dafür notwendigen Frondienste Gefahr auf Verzug sei und seine unglaubliche Geduld bei seinen aufrührerischen Untertanen nichts gefruchtet. Man soll die beiden Beauftragten auf seine Kosten absenden. Solche erhoffte Willfährung und deren Beschleunigung würde ich auf alle Fälle d.h.Weise, wie es einem dankbaren Cavalier zusteht, nach Kräften und Vermögen gebührend erkennen (!? Konzept a.a.O.ohne Datum, Nr.5). Als nun Kommissär Fieger am 3.Sept. den Grafen Hans nach Günzburg lud, wollte dieser wieder Verschiebung. Da aber der durstige Kommissär "das versprochene vessl negger wein (Fässel Neckar Wein!) mit großem Verlangen erwartete", wie ein dem Schreiben beiliegendes winziges kaum fingerbreites Zettelchen verrät, setzte er gleichwohl den 23.Sept.fest, da er nur 3-4 Wochen im Lande sei (Nr.11 und 12 a.a.O.) Doch kam es zu keinen Verhandlungen, Hans erschien nicht, scheint auch das Fässel nicht geschickt zu haben.

Unter dem 7.Sept.1659 entschuldigt sich der Graf bei den beiden Subdelegierten des Erzherzogs, daß er die Kommission verschieben lassen müsse, weil seine Gemahlin gefährlich erkrankt und weil er seit vielen Jahren kein Einkommen von seiner Herrschaft habe, endlich weil die stutzigen und trutzigen Gesellen und Rebellen sich ungescheut dürfen vernehmen lassen; sie fragen nichts nach dem Erzherzog und seinen Abgeordneten, und wenn sie über die kaiserliche Resolution hinausgetrieben werden, so wollen sie nicht erscheinen, sondern wieder an den Kaiserhof laufen und wie zuvor an der großen Glocke läuten.

Am 9.März 1660 berichtet ein Dr.Frz.Lutz aus Innsbruck, daß die Bauern wieder dort gewesen und weggezogen und die Kommission im Frühjahr hinauskommen werde.Beim Kanzler würde der versprochene "Negger Wein" gewiß Ehre einlegen, es aber der gräflichen Munifizienz (Freigebigkeit!) anheimgestellt werde, was er weiter an Silber und anderem spenden wolle. Am 30.III.1660 meldet derselbe Lutz dem gräflichen Sekretär Jak.Netzer, die 2 versprochenen "Ponzen Neggerwein" an des Kanzlers Schwager Dr.Seida in Günzburg zu schicken. Doch die auf den 10.Mai 1660 festgesetzte Verhandlung mit der Regierung in Günzburg ließ Graf Hans abermals verschieben, obschon er Ende Februar an die Regierung in Burgau geschrieben, daß er selbst mündliche Konferenz mit ihr pflegen und ihren Rat einholen wolle. Der ja bereits geschmierte Fieger erkennt seine Gründe für die Verschiebung an, ersucht ihn aber, seine Untertanen in Kenntnis zu setzen, damit sie den Weg nicht umsonst machen, was der aber nicht tat.(1)

Nun glaubte Graf Hans offenbar leichter mit dem Kanzler in Innsbruck zum Ziele zu kommen und bei diesen Verhandlungen seine Untertanen ausschalten zu können. Zu diesem Zwecke sandte er seinen Sekretär Burkard mit der Instruktion nach Innsbruck, bei Baron Fieger darauf zu drängen, die in der Remonstrationsschrift vorgebrachte Sache eindringlich vorzustellen. Als Gründe für die Verschiebung soll er die überhäuftten Geschäfte des Grafen angeben und anbringen, daß die Untertanen selbst schlechte Lust

hätten zur Reise nach Innsbruck(?), wenn auch die Rädelsführer ihnen anbefohlen, daß alle dorthin müßten. Die Verschiebung soll aber nicht schriftlich an die Rädelsführer, sondern im offenen Patent an den Grafen gegeben werden, worin ausdrücklich erklärt werden soll, wer mit dem Grafen sich vergleicht, nicht in Innsbruck zu erscheinen brauche. Er soll auch andeuten, daß die Frau Schwiegermutter, wie auch die Gemahlin selbst dergestalten sich einstellen, daß Herr Baron ein so sicheres Andenken haben werde. Wenn etwa 15 Köpfe der Untertanen ausgelöst seien, wolle sich der Graf mit den andern vergleichen.

Am 16. Sept. 1660 schickt Hans an den Kanzler der Innsbrucker Regierung ein Schmiermittelchen mit folgendem Begleitschreiben: Trotz seiner Geduld werde die Bosheit der Untertanen je länger, je ärger, daß sie ihn wie seine Gebote und Verbote verlachen und er keine Stunde seines Lebens sicher sei, lieber sterben, als länger unter ihnen wohnen wolle. Er wolle auf den angesetzten 9. Okt. selbst vor der Kommission erscheinen. Er bitte das Mitgehende nicht zu verschmähen, dem 2 Faß hoffentlich guten "Nöcherweins" folgen sollen, wie auch zu glücklichem völlig erlangtem Ende, Ich und die Meinigen uns fürder wirklich werden erzeigen, so zu erspüren.(!)

Gleichen Tages sendet er ein ausführliches Remonstrationsschreiben an die österreichische Regierung mit der einseitigsten Schilderung des ganzen Prozeßverlaufs. Nach langem Zusehen habe er, sein und der Seinigen Leib und Leben zu retten und zu sichern keinen anderen Weg finden können, als um eine Auslösung zu ersuchen unter Schätzung der Güter und Berechnung der rückständigen Gefälle und Entlassung aus der Leibeigenschaft und Herrschaft. Weil der Termin des 9. Okt. naht und er wisse, wie die Rädelsführer ihre Anhänger niemals über den Stand der Sache richtig aufklären, erbitte er sich die Gunst, ein erzfürstliches Mandat ausfertigen zu lassen, in dem alle beteiligten Untertanen zur Auslösungs-Kommission berufen und darin das Kommissionsziel (Auslösungs= Ausweisung!) bekannt gegeben würde, wobei er um die Guttat bitte, dem Mandat einzufügen: welche Untertanen sich indessen selbst mit der Obrigkeit vergleichen, sollen solche zur Kommission und Hineinreise nicht angehalten werden, vielweniger etwas von den übrigen Anhängern oder Rädelsführern zu befürchten hätten, weil die Rädelsführer stetig Bedrohungen ausstoßen. Erfolge ein solches Mandat nicht, werde die Kommission leer ausgehen(! weil dann der Herr Graf wieder nicht kommen wird). Nachdem die Kommission auf den 10. Mai angesetzt ward, haben sich zu diesem Termin zwar die Rädelsführer mit 6 bis 7 Personen und Vollmacht für die andern eingefunden, während der Graf erklärte, er denke nicht mit Rädelsführern sich in weiteren Disputat einzulassen, sondern mit jedem einzeln zu verhandeln(!), seine Reisekosten sonst vergeblich aufgewendet wären.

Am 21. Sept. 1660 berichtet der Sekretär Burckardt, er sei am 19. ins Innsbruck angekommen und habe das Schreiben mit Memoriale dem Regierungskanzler eingeliefert, der sich wegen des geschickten Präsents (!), das ihm über die Maßen gefallen, bedanken läßt und seine Dienste versprochen. Auch Baron Fieger versicherte, den Grafen in diesen Bauernhändeln zufrieden zu stellen. Der alte Graf Zeil habe sich wegen seiner Fräulein Tochter Unfall sehr beklagt und gesagt, daß der Täter seines Lebens nicht sollte sicher sein, habe es dem Kaiser hinterbracht und auch dem Erzherzog in Salzburg, der den Ausspruch getan habe, doch lachend: das ist mir ein verpögelter oberster Jägermeister ! (damit ist der "Unfall" der Komtesse von Zeil ziemlich deutlich gekennzeichnet; sie war eine Art Gesellschafterin der Gemahlin des Grafen und ist wiederholt im Taufbuch als Patin verzeichnet. Wegen dieser fatalen Angelegenheit erhielt Graf Hans vom Grafenkollegium die Weisung, daß er im Kollegium solange nicht erscheinen dürfe, bis er die Sache mit dem alten Grafen bereinigt habe.) Baron Freiberg habe Hilfe zugesagt, wisse aber noch nicht, wie es mit der Hineinreise des Grafen nach Innsbruck sei, da Fürsten unergründlich wären. Der Graf solle um Gotteswillen die Pfarrei mit einem deutschen Priester besetzen; es sei nicht zu beschreiben, wie schwarz deshalb der Graf bei Erzherzog Sigismund eingetragen sei und auch deshalb, weil er am St. Afra-Tag und an einem Sonntag Holz führen ließ, und dagegen half keine Widerrede, da er vom Weihbischof berichtet worden sei. Den Fall Zeil habe der ehrlose Magister dem Baron Fieger mitgeteilt. Gegen die Festsetzung der Tagfahrt auf den 8. Nov. habe er wegen der Schweine-Hatz sich beschwert, weshalb sie auf den 12. Oktober angesetzt worden, und da der Herr von Bach bis da noch nicht

zurück, will Fieger den Vizekanzler beiziehen. Es wäre also ein Brieflein an denselben angebracht (1) Herr von Tierheim hause mit Fr.Gräfin Fugger wie Hund und Katze. Graf Hans werde wohl in einem Wirtshaus einkehren müssen.

Unter dem 28.Sept.schreibt Burckard: Er könne noch nicht berichten, ob der H.Graf nach Innsbruck kommen dürfe, da der Oberstallmeister die Tage wegen Kränklichkeit dem Hofe fern blieb. Die Zeil seien jedoch bei den Erzherzogen nicht so beliebt, daß man ihnen zu Liebe andere Kavaliere in Ungnade fallen ließe. Auch Fieger rate von der Reise vor Einwilligung des Erzherzogs ab. Doch soll er für die Bauern-Kommission Vorbereitungen treffen und etwaige Vollmachten ausstellen. Quartier habe er bestellt zu wöchentlich 2 fl 30 kr (ohne Holz und Licht); für jede Mahlzeit mit 8 Speisen 1 fl 12 kr (an Fischtage 1 fl 20 kr), Wein geht eigens; für jeden Diener wöchentlich 1 fl 40 kr, für 1 Pferd 12 kr wöchentlich Stallmiete. Man habe ihm vorgeschlagen, der Graf soll eigene Köchin nehmen, sie einkaufen und kochen lassen.

Den 4.Okt.meldet er, daß der Erzherzog durch den Stallmeister ihm bedeuten ließ, Graf Johann dürfe nicht nach Innsbruck reisen, bevor seine Sache mit dem Grafen von Zeil beigelegt wäre. Die Terminsverlängerung d.h.abermalige Verschiebung der Bereinigung der Bauernsache habe er nur schwer auf den 16.Nov. erlangt. Der Sekretär hofft heimkommen zu dürfen, weil er wöchentlich für Kost und Trank 4 fl brauche. Graf Albrecht Fugger werde mit dem Prälaten von Wiblingen noch ziemlich lang hier bleiben. Wegen der Verletzung der Jurisdiktion werde sich der Graf ziemlich kosten lassen müssen. Der Graf von Artzt erwarte mit Schmerzen des Pferdes, verpflichte sich für einen ewigen Diener (1)

Den 12.Oktober konnte der Sekretär berichten, daß der Vizekanzler zu allen Diensten sich erbietig gezeigt und die Untertanen abweisen wolle, wenn sie hereinkommen. Wenn der Erzherzog nicht erlaube, daß der Graf zum 16.Nov.erscheinen dürfe, müßte man um Verlängerung nachsuchen, bis die Erlaubnis des Erzherzogs erfolge, da dieses wichtige Werk ohne Gegenwart des Grafen nicht gemacht werden könne. Man solle den Untertanen schreiben, nicht auf den 16.Nov. zu kommen. Heute sei ihm des Müllers Weib u. der alte Kiefer begegnet. Die eine sei ihm gleich entwischt, der Kiefer aber habe sich beklagt, daß man ihn alten Mann soweit hereinsprenge. Baron Fieger sei auch der Meinung, daß in Innsbruck die Sache nicht erledigt werden könne, sondern in Aichen. Soviel er vernommen, werde Herr Albrecht Fugger ein Stück Geld hergeben, die Stadt Weißenhorn an sich zu lösen.

Am 19.Okt.läßt Herr von Freiberg dem Grafen melden, daß er nichts zu befahren habe, wenn er zur Kommission hereinkomme. Ingram gelte viel, er fürchte aber, daß er jählings fallen werde. Bei von Ettenhard sei er schon dreimal abgewiesen und auf morgen beschieden worden. Dann folgen Mitteilungen über das Hofleben und Adelige sowie ihre Livreen. In der Tracht sei die alte Mode, ganz dunkelgrau soll in Frankreich geführt werden; die Hüte werden spitzig oder kugelrund, mit schwarzen oder gefärbten Federn ringsum oder ohne sie. Allhier regiert die Ruhr. Der Wein ist teuer, 8 Kreuzer die Maß, weil rar.

Der 6. Bericht vom 26.Oktober, der immer noch nichts von besserer Stimmung am Hof zu berichten weiß, sucht anscheinend durch ein Ammen-Märchen den Grafen aufzuheitern als Beitrag zu Dantes Fegfeuerschilderung: Durch eine Magd sei in der vergangenen Woche das vor drei Jahren verstorbene Hoffräulein von Trieberbach aus dem Fegfeuer erlöst worden; sie sei inzwischen an den Brüsten von einer Kröte jämmerlich gepeinigt worden, weil sie dieselben zu Lebzeiten so bloß getragen. Die Magd hat die Kröte auf ein Papier springen lassen, das darauf ganz angebrannt zu sehen war und sei das Papier Erzherzog Sigmund nach Grüneck überschickt worden. Darauf habe die Erzherzogin 2 Kleider ganz geschlossen machen lassen, soll auch gesagt haben, sofern eine Dame in Gnaden sein will, muß sie auch bedeckt gehen. Die Geschichte sei ganz gewiß wahr; aber bei den Damen sehe er keine Änderung. (Die haben die Geschichte halt doch nicht geglaubt.) Weiter erzählt er wieder über die Mode der Frauen und das Podagra der

Herren.

Am 2. Nov. kann er berichten, daß der Kaiser den Erzherzog zum Kommissär im Streit mit dem Grafen von Zeil ernannt, des weiteren von gegenseitiger Verehrung eines Pferdes gegen einen englischen weißen Hund, und Mietung einer Wohnung.

Obwohl bisher die Kommission fast immer auf des Grafen Ersuchen wieder verschoben worden, klagt er im Frühjahr 1661 seinem "Bruder" Freiherrn von Fieger, als er durch H. Jak. Ehinger auf Großkötz gehört hatte, daß er in Augsburg angekommen sei: er habe gemeint, daß im Frühjahr auch seine Bauern-Auslösung erfolge. Seine Untertanen seien vor kurzem wieder ohne Grund mit ganzen Säcken von Unwahrheiten und Klagen mit ihren Rädelsführern nach Innsbruck, während ihm schärfstens verboten wurde, aller Tätlichkeiten gegen sie sich zu enthalten und sie bei ihrem alten Herkommen zu lassen. Seine meineidigen Untertanen hätten alle Wege und Stege und Ränke ausgedacht, gelernt und gefunden. Bei seinen waghalsigen, überall zusammengeklauten Gesellen sei er des Lebens nicht sicher. Er verlange nichts weiter, als daß durch die erzherzogliche Kommission solche Gesellen von seiner Herrschaft ausgelöst und abgelöst werden nach dem Fuß der Einkünfte und Abgaben und beharre auf diesem Wege. Die Mittel zur Auslösung habe er zwar nicht selbst, erhalte sie aber von seiner Schwiegermutter. (St. A. Nbg. 2913, III.)

Ähnlich hatte Graf Hans sich am 7. Dez. 1660 an den Generalvikar verlauten lassen: Die Rebellion sei dahin gestellt, daß die leibeigenen Untertanen, die sich ihm nicht unterwerfen wollten, aus der Herrschaft abziehen müßten. Es würde mit ihnen vor den Deputierten abgerechnet werden. Er ersucht um Bestimmung eines Tages zur Ablegung der Rechnung über die geistlichen Einkommen und Vorlage der Dokumente, die sonnenklar und handgreiflich seine Rechte beweisen würden. Er wolle nach den Feiertagen gen Innsbruck reisen und den Weg über Augsburg nehmen, dort auch vorzusprechen.

Nur die meineidigen Untertanen seien schuldig, daß die Pfarrei nicht besetzt werden konnte, weil sie ihre Abgaben nicht geleistet, den Pfarrer nicht als Seelsorger, sondern als Advokaten, Konsulenten und Konzipisten wider ihren eigenen Lehensherrn gebraucht, ja derselbe als der Vorderste mit bewehrter Hand in ewig unverantwortlicher Weise vor das Schloß gezogen sei, als man den Obervogt geschlagen.

Was den ihm zugemuteten Schulmeister anbelangt, sei von den unverschämten Klägern ebenfalls Unwahrheit vorgebracht worden, da alle Zeit ein Schulmeister vorhanden gewesen und jetzt der Meßner den Schuldienst versehe. Der war ihnen aber nicht gut genug, zumal der Generalvikar dem allerhöchsten Rädelsführer vermöge Befehls an den Dechant und Kammerer dieses Schulamt aufzutragen angeordnet, daher sein Zorn. Das Schreiben der österreichischen Regierung sei nicht dahin zu deuten, daß man zum Pfarrer noch einen Schulmeister einzusetzen habe. Man könne ihm auch nicht zumuten, daß er sich damit einen Rebellenführer, einen neuen Luther heranziehe. Der Schulmeister J. Schlegel sei Alpha und Omega, das a und o, Anfang und Ende alles Übels und das hieße den Wolf zum Hirten machen.

Inzwischen hatte sich der Graf auch mit verschiedenen Adelligen so verfeindet, daß er sich am herzoglichen Hofe ebenso wenig sehen lassen durfte, wie im Grafenkollegium, während seine Untertanen ebenso das Ohr des Erzherzogs wie früher des Kaisers gefunden hatten. Daher hatte Graf Hans seinen Sekretär Burckard mit einer Instruktion vom 2. Mai 1661 (Pf. A. J. I) nach Innsbruck gesandt: Er habe gehofft bei der österreichischen Regierung Patrone zu finden, die nicht zugeben würden, daß ein unmittelbarer Reichs- und Kreisgraf mit seinen Privilegien und Herkommen ungehört seine Rechte aufgeben müßte. Seine juristisch und faktisch bestens begründeten Erwidernungen haben nicht soviel gefruchtet, daß sie einer Antwort gewürdigt worden, während die leichtfertigen meineidigen Rebellen, wenn sie hineinlaufen und anklopfen und ihre unerwiesenen Klagen vorbringen, mündliche und schriftliche Bescheide erhalten. Der Kanzler sei zu ersuchen, höheren Orts soviel zu erwirken, daß man einen Reichsgrafen sein Recht gebe. Die Auslösung soll in Illereichen abgehalten werden, da Zeugen und Dokumente in der Kanzlei vorhanden seien; auch der Augenschein ergebe, was für saubere Gesellen sie sind. Es mache auch ein erbärmliches Aussehen, wenn seine Untertanen in solcher Anzahl drinnen erscheinen, in allen Wirtshäusern, Winkeln und Gassen ihre Obrigkeit verkleinern und ihre unwahren Lamentationen ausgießen. Man solle also die Rädelsführer wieder nach Hause schicken. (!)

Wenn sie vorbringen, daß man ihnen die Kirche vorenthalte, soll er erwidern, daß nur ein paar alte Meßgewänder vorhanden gewesen, und was die Herrschaft habe machen lassen, in die Wallfahrt Hohenrechberg gehöre. Zur Verwehrung der Wälder wäre zu sagen, daß früher im Marktflecken und in Altenstadt 200 Untertanen, jetzt aber kaum 40 seien; vorher sei alles angebaut gewesen und daher nicht für die Weide verwendbar, jetzt aber seien bei 1000 Jauchert nicht angebaut.

Der Sekretär soll der Regierung ein Schriftstück vorlegen und dahin wirken, daß die Rädelsführer nicht angehört und auf die Kommission verwiesen werden, aber nicht Ort und Zeit ihnen mitgeteilt werde(!). Die Kommission soll nicht in Innsbruck sondern in Illereichen gehalten werden, weil dort die Güter geschätzt werden müßten und könnten. Auch soll er dahin arbeiten, daß der gottlose Magister, der höllische Schelm nicht zum Schulamt zugelassen werde, das die Zeit her mit Math. Schmid (Meßner) besetzt gewesen, der aber dem Rädelsführer nicht gut genug war, sodaß er die Untertanen ihre Kinder nicht mehr in die Schule schicken ließ. Die Herrschaft sei dem Schulmeister nichts schuldig, sein Vater habe ihm einen Zehnten überlassen, nur als Hoforganist und Kapellmeister. Er habe einen gut qualifizierten Schulmeister aufnehmen wollen, der auch für die Kanzlei brauchbar gewesen wäre, der von Geistlichen am Aufzug abgehalten wurde, damit der gottlose Rebell auf diesen Posten komme, um ihm dem Grafen seine Einkünfte und Zehnten bei trübem Wasser und Strudel abzujagen.

Er soll auch vor Augen stellen, was man für ein Beispiel gebe, wenn man so leidenschaftlich verfare und einen eifrigen, katholischen Reichs- und Kreisstand so überfalle und beraube, soll endlich auch bemerken, wie sein Herr entschlossen sei, Hab, Gut und Blut daran zu setzen, und lieber in Ehren verderben und sterben wolle, als ungebührliche Gewalt zu erdulden, was zu keiner Zeit einem Reichsgrafen zugemutet worden.

Die 2 Schriftstücke soll er in Abschrift dem Erzherzog Sigismund geben, vorher aber den Kommissären zur Einsicht vorlegen und um ihre Meinung fragen. Er soll an allen Orten sich empfehlen, um günstige Entschließung herbeizuführen und wo möglich den Referenten zu erfahren suchen und ihn mit großen Versprechungen traktieren (!) und eifrigst darauf dringen, daß am herzoglichen Hofe die gottlosen Rädelsführer abgewiesen werden und nichts erfahren. Auch soll er die erzherzogliche Durchlaucht zu Gevatter bitten, wenn der Allmächtige die Frau Gräfin mit einem männlichen Erben erfreuen sollte. Die Kommission solle sich nach Illereichen bemühen, aber sie bis zur Niederkunft seiner Frau verschieben. Auch soll er sich Mühe geben, daß Baron Ehinger in die Kommission komme. Es sei kein Ausweg zu finden, als daß diejenigen die Herrschaft verlassen, die sich nicht unterwerfen. Die Rädelsführer hätten zehnmahl ihr Leben verwirkt. Damit einmal Ruhe und Friede werde, obrigkeitliche Autorität und Respekt erhalten werde, soll seine fürstliche Gnaden die Rädelsführer in Arrest nehmen, bis die Kommission hier angelangt, ihr Tun und Lassen und ihre Verbrechen aufgedeckt hat. Wie der gewalttätige Mann zugibt, hoffte er damit seine Untertanen einzuschüchtern, daß in ein paar Stunden die ganze Aktion mit Zufriedenheit verglichen sein werde, sonst aber schrecklich verlaufen würde. Dem Baron Ehinger solle er versichern, daß er eine solche Kommission haben werde, wie er dergleichen noch nicht viele gehabt (!). In Sonderheit werde sich Frau "Ferstin" von Berg und ihre hochgräfliche Gnaden seine Frau Gemahlin sehen lassen und alles dankbarlich erkennen, wenn die Sache so zu seiner Reputation vollendet werde.

Weiter wird der Sekretär beauftragt, beim Oberst-Kämmerer, beim Oberstallmeister Graf von Spauer und Herrn von Freyberg Besuche zu machen, beim Kanzler sich melden zu lassen und mit dem Sekretär zu sprechen. Die Schlußbemerkung ist der beste Beweis für das schlechte Gewissen des Grafen: Dies müßt ihr abschreiben, wie wenn ich selbst es geschrieben hätte. Verhoffe ihr werdet alles lesen können, weil ich es rasch diktiert, denn bis Mittwoch, den 8. Juni sind die Schelmen drinnen. Um Gotteswillen seid fleißig, arbeitet Tag und Nacht, sagts nur fein "deutsch".

In einem Memoriale bringt der Graf die alten Klagen und weist auf seine früheren Entgegnungsschriften hin, bittet nicht nur die nichtswürdigen, meineidigen Bauernsaiten klingen zu lassen, auf deren Unwahrheiten man schon zuviel gehört, als man vor dem höchsten Richterstuhl verantworten könne (sehr schmeichelhaft!).

Er habe genugsam die Wahrheit des Spruches erfahren: rustica, gens, optima flens, pessima gaudens, womit der Tyrann auf gut deutsch sagen wollte: diese Bauernbrut, am besten schluchzend unter der Rut, tut jauchzend nicht gut!

Am 10. Mai 1661 konnte Burckard mitteilen, daß er am 5. Mai in Innsbruck angelangt und sogleich an Baron Fieger das Schreiben eingereicht, ebenso dem Vizekanzler. Der Kanzler sei wegen seiner vielfältig angenommenen Schmierbalian abgesetzt worden. Mitfolgendes sei ausgestellt worden, worüber er sich umsonst beschwert, weil es vom Hofe so angeordnet ist.

Nach dem Rat des Vizekanzlers soll er nach Abreise der Bauern ein Memoriale verfassen, warum die Kommission in Illereichen stattfinden müsse. Was den Pfarrer und Schulmeister betrifft, stehe alles beim Generalvikar. Fieger werde in 14 Tagen nach Illereichen abreisen mit 9 Mann und Pferden (tägl. Kosten wohl 20 fl). Wenn von Bach der Kommission nicht beiwohnen könne, habe Fieger noch keine Lust, den Ingram beizuziehen, weil es einer von der Regierung sein müsse. Graf von Spaur habe Beistand zugesagt, aber er habe noch nichts verspürt. Es sei zum Erbarmen, daß so ansehnliche, schriftliche und mündliche Darlegungen nichts fruchten, den Bauern aber alles geglaubt werde. Sobald die Bauern morgen fortgehen, werde er das andere letzte Verzweiflungsmittel bei Fieger vorbringen, schlage es aus, wie es wolle. Unter dem 17. Mai schreibt er: Nach der Abreise der beiden Schlegel habe er das Memoriale beim Hof-Vizekanzler vorgelegt. Was er mit Fieger geredet, könne er der Feder nicht anvertrauen (!); überall aber werde er zur Vorsicht gemahnt, weil am bekannten Ort (erzherzoglichem Hof) alles, was die Untertanen sagen, für ein Evangelium gehalten werde und niemand der Katze die Schelle anhängen wolle, auch nicht der Vizekanzler, bei dem er sich über die Schlegel beklagt. Der Pfleger von Weißenhorn sei auch unverrichteter Sache wieder abgezogen.

Am 24. Mai teilt B. mit: Er sei nach Empfang des gräflichen Schreibens zu Fieger, der sich auch nicht erklären könne, daß keine erzherzogliche Entschliebung ergehe weder mit "ja" noch mit "nein", aber auf der Seite der Untertanen sei, man habe diese schon lange genug an der Nase herumgeführt und die Abrechnung soll hier gepflogen werden. Ähnliche Antwort habe er auch vom Vizekanzler erhalten, der ihm den Rat gab, der Graf solle an den Erzherzog schreiben, daß er beide Kommissäre noch vor dem Heuet und der Ernte herauschicke. Auch der podagraleidende Bach habe alle Hilfe zugesagt. Wegen des Pfarrers soll er nichts mehr tun, denn sobald er wegkomme, habe er (Graf) das Ernennungsrecht. Auf dem Haller Markt habe der Erzherzog für 15000 Gulden Waren gekauft. An seinem Geburtstag, den 17. Mai seien in Zirl 90 Häuser abgebrannt. Erzherzog Sigismund sei durch einen Bären, den er angeschossen, in große Gefahr gekommen. Jedermann entsetze sich über die Hartnäckigkeit der Untertanen, aber niemand wolle helfen.

Den 31. Mai schreibt er: Der Vizekanzler habe gesagt, die vielen Verschiebungen der Kommission seien für die Untertanen günstig gewesen, weil sie den Anschein gaben, als scheue der Graf die Verhandlung. Der Graf habe einen guten Patron an ihm dem Vizekanzler. Der verfluchte Jude (offenbar ist Lazarus gemeint, der ebenfalls Klagen gegen den Grafen am Hofe vorgebracht), habe ihm erst wieder seine Sache verdorben. Der Freyberg mache große Versprechen, wolle Gott, es wären Mund und Herz beisammen (!). Dr. Lutz, dem der große Fisch zugekommen (?), sei nicht wie man meint, daher man bei ihm vorsichtig sein müsse.

Dem Bericht vom 7. Juni ist zu entnehmen: Der Vizekanzler habe ihm bedeutet, daß der Erzherzog seine Gesinnung gegen den Grafen schwer ändere. Es sei ihm noch in frischem Gedächtnis, daß der Graf die einmal hinausgeschickte Kommission so schimpflich abgewiesen und die Zeit her immer um Verschiebung derselben gebeten habe, wogegen die Untertanen sich jedesmal gehorsam eingestellt. Durch den Stallmeister habe er das Schreiben des Grafen an den Erzherzog übergeben lassen. Fieger nehme das Mißtrauen in Übel; er habe nur eine Stiege; wenn er sich der Sache zuviel annehme, lasse er Parteilichkeit merken. "Ich darf der Feder nicht alles anvertrauen" (!) Hoffe aber mit Zuthun guter Leute etwas zuwege zu bringen. Ein Handbrieflein an Spaur würde fruchtbar sein. (!).

Am 21. Juni meldet der Sekretär: Die 14 Rebellen, die am 18. Juni in Innsbruck angelangt, geben vor, der Befehl zur Leistung aller Frondienste bis zum Austrag der Sache, wie vorher, sei ihnen nicht eingehändigt worden; das befremde die österreichische Regierung, da der Befehl doch zu Gunsten des Grafen war.

Am 20. Juni machten die Untertanen insgesamt bei Hof des Erzherzogs einen Fußfall und überreichten eine Vorstellung. Durchlaucht habe aber gesagt, daß er sich nur der geistlichen Sache annehme. Dr. Weinhart habe ihm bedeutet, der Graf sei "schwarz" genug eingetragen, daß man Geduld haben müsse; die Untertanen aber lamentieren, daß es Steine erbarmen möchte. Die Kommissäre wollen die Reise nur antreten, wenn die Kommission dem Grafen annehmlich sei. Er habe fast mehr Herz (Vertrauen) zum andern Kommissär (Bach) als zu Fieger; er meine, der bäuerle (halte zu den Bauern), oder sei ihm die Zeit zulang, bis wieder etwas kommt (Schmier!). Graf von Spaur und Vizekanzler Sonner seien sicher getreue Freunde und geben ihm Gehör. Beim Hof-Vizekanzler sei vorerst nichts zu erreichen, da er mit dem Erzherzog nach Florenz verreist sei.

Unter dem 28. Juni kann Burkard mitteilen: Am 22. Juni sind 12 Aichheimer wieder abgezogen, wenig zufrieden; die noch hier gebliebenen sind kleinstmütig; sie werden nichts erhalten als eine Auslösung; aber der Graf müsse sich der Tötlichkeiten enthalten. Der Hof-Vizekanzler erwidere dankend den Gruß; von Freyberg beglückwünsche Graf und Gräfin wegen des jüngst geborenen Fräuleins. Die Untertanen wollen die Auslösung nicht in Illerreich, sondern in Burgau, Günzburg oder Weißenhorn, wogegen er auf die großen Auslagen hinwies. Da der Vizekanzler fast täglich dem geheimen Rat beiwohne und inzwischen von Bach seine Stelle vertreten müsse, könnte derselbe schwerlich zur Kommission entlassen werden, dafür vielleicht Rat Bader. Der Graf solle 100 Reichstaler Kostgeld als Wechsel nach Augsburg überweisen anstelle einer Schuld seines Hausherrn, um die lügenhaften Ausstreunungen der Untertanen zuschanden zu machen, daß der Graf keine 100 Dukaten zuhause habe und die Kommission nicht aushalten könne. Die Männermode sei dunkelfarbiger Zeug, die Hose ähnlich wie ein Weiberrock. Aus seinen Wünschen hören wir erstmals vom Sauerbrunnen (Bad), den der Graf aufsuchen wolle.

Inzwischen hatten die Untertanen erreicht, daß die Kommission nicht in der Heuernte abgehalten werde. Darüber lamentiert der Graf: Gott im Himmel, dem es wehmütigst geklagt sei, muß es erbarmen, daß meine treuesten Dienste und gehorsamste Devotion keine andere Belohnung finde, als gänzlich zu scheitern, und das um einiger 30 meineidiger, pflichtvergessener Rebellanten, und ungeachtet meine Vorfahren Leib und Leben, Hab und Gut und Blut dem Erzhaus Österreich geweiht, ich auch nach Kräften ihnen nachzufolgen mich beflissen, bis ich von verschiedenen üblem, elenden Gemütern heimlich verkleinert worden. Er bitte auch ihn zu hören, da zur Zeit auf alle seine Einwände, Bitten und Ansuchen nur ein "Crucifige" (an den Galgen mit ihm!) ertöne. Wenn einer, sei er auch ein nichtswürdiger Gesell, daherlaufe und ihn verleumde, werde der gehört und sogleich dies und das befohlen, uneingedenk des Rechtssatzes; es soll auch der andere Teil gehört werden. So habe er jetzt erfahren müssen, daß auf die Einwände der zu Innsbruck gewesenen 20 Rädelsführer eine auf den 7. Juli angesetzte Kommission auf dem oberösterreichischen Hause vertagt wurde, weil der Termin den 2 Rädelsführern nicht genehm gewesen, obgleich sein Sekretär dagegen war (welch ein Unrecht, wenn man ein einzigesmal dem Wunsch der Untertanen entgegen kommt, nachdem man zehnmal des Grafen Ersuchen bewilligte!) Der nichtswürdige Schulmeister habe den Konrad Weißenberger und Hans Schabensäckel auch aufgewiegelt, sogar die Juden zum Klagen gegen ihn aufgereizt. Jetzt sei die Kommission auf den 10. Oktober auf die lange Bank verschoben worden. In Innsbruck sei den Rädelsführern bedeutet worden: wer etwas gegen mich zu klagen habe, dem soll geholfen werden, das müsse schlimmen Eindruck machen auf die gehorsamen Untertanen. Erst vor 3 Tagen sei eine Kopulation vorgenommen worden, obwohl er zuerst die Auslösung der Leibeigenschaft gefordert, und zum Trotz gleichsam unter seinen Fenstern ein öffentlicher Tanz mit Spielleuten gewesen, obgleich wegen Ablebens des Grafen von Berg der mit seiner Gemahlin Geschwisterkind war (Notabene in Holland lebte und starb), Trauerzeit war.

"Lieber reputierlich gestorben als spöttisch verfolgt und verdorben!" Doch zweimal hatte der Sekretär berichten müssen, daß von Erzherzogin Anna wegen der Gevatterschaft noch keine Antwort angelangt (das war eine deutliche Absage!) Am 24. Juli mußte er mitteilen: Er habe sich äußerst bemüht, aber durch den Regierungs-Vizekanzler zur Antwort erhalten, man vernehme, daß

der Graf der kaiserlichen Kommission und den erzfürstlichen Deputierten vorschreiben wolle, wo das Werk eines gütlichen Vergleichs beziehungsweise der Auslösung vorgenommen werden solle, der Graf sich auch vernehmen ließ, in keinem andern Ort als in seinem Schloß in J. zu erscheinen und seinen rebellischen Untertanen nicht einen Schritt nachgehen zu wollen. Der Graf soll aber wissen, daß er nicht den Bauern sondern der kaiserlichen Kommission nachgehen müsse und sei der endgültige Entschluß, daß man dieses Werk endlich einmal zu Weißenhorn anfangen soll, unabänderlich. Wolle dann der Graf abermals einen Aufschub auf den zu Ende gehenden Monat September oder Anfang Oktober, so mache man sich seine Gedanken, daß der Graf die kaiserliche Majestät und erzfürstliche Durchlaucht an der Nase herumzuführen gedenke. Und wie räume es sich, daß der Graf so lamentiere, daß er keine Stunde des Lebens sicher sei und die Sache zu beschleunigen gebeten und ich (Burkard) hätte auch nicht um Verlängerung gebeten, da um diese Zeit der Graf aus dem Sauerbrunnen zurück sei. Es habe also beim 22. August sein endgültiges Verbleiben. Nachdem hier endlich einmal dem arroganten Grafen der Standpunkt klar machen zu lassen versucht, muß man jedes Vertrauen in solche Justiz verlieren, wenn des Grafen Sekretär weiter berichten kann: Darauf sei der Vizekanzler sogleich weggegangen ohne noch auf ein Wort zu hören. Aber nach einer Stunde habe derselbe seinen Diener zu ihm gesandt, daß er mit dem Vizekanzler zu Mittag essen soll. Und während des Essens habe er auf die Gesundheit des Grafen getrunken und nach dem Mahl eine Empfehlung an den Grafen zu schreiben aufgegeben: Der Teufel solle ihn holen, wenn er es nicht von Herzen gut mit dem Grafen meine; aber er rate die Kosten nicht zu scheuen und die Kommission nicht zurückzuweisen, da er sich dadurch die erzherzogliche Ungnade zuziehen würde. Wer dem Grafen anders rät, würde die Sache nicht verstehen oder nicht aufrichtig sein. Beide Deputierte seien praktizierte Leute und werden wie möglich die Sache zu Gunsten des Grafen schmeißen. Herr Baron Fieger wie auch Bader lassen sich dem Grafen empfehlen. Wenn bei der Sitzung in Weißenhorn die Güte nicht verfangen werde, werde man die Auslösung auf dem Schloß J. vornehmen. Der Sekretär gibt dem Grafen noch den Rat, nun die Sache nicht mehr zu verschieben. Ein undatiertes Konzept des Grafen Hans soll als letzter Klageruf in der Bauernsache wo möglich in seiner an Fremdwörtern ebenso reichen wie an Rechtschreibung dürftigen Sprachform folgen: Mit hegst draurigem gemiht habe er von seinem in Innsbruck anwesenden Sekretär vernehmen müssen, daß der Erzherzog die Sache nun anders ansehe, während der Sekretär bei seiner fürstlichen Durchlaucht und österreichischen Regierung untertänigst gebeten, es beim ersten Befehl zu lassen und die Kommission an Ort und Stelle vorzunehmen. Er habe erst ausgeführt, welche grausame Exorbitation (Beraubungen) und Exzesse (Ausschreitungen) und in Ewigkeit nicht verantwortlicher höchster Ungehorsam, Drutz und Spoht ihm seine rebellischen Untertanen erweisen. Bei allen Dikasterien (Gerichtshandlungen) werde demjenigen, den die Unkosten berühren, der Ort der Kommission zu seiner Comodität überlassen. Er bitte also Erzherzogliche Durchlaucht untertänigst, Sie wolle doch gnädigst beherzigen, mit welcher untertänigster und treuester Devotion deroselben ich zugetan und bereits ziemliche Jahre mit gehorsamsten dem höchsten Gott bekannten getreuesten Diensten contestiert (zufriedengestellt) weswegen mir die Ohgen überloffen und das Hertz zerspringen möchte, daß solches bei Durchlaucht so ungleich, ja ungenügend vorgetragen und angesehen wird, ich selbige bis in mein Grab tragen werde, verhoffend, daß sie, wenn in dieser Welt nicht, doch in jener Welt erkannt und erhellt werde, wie aufrichtig, redlich und getreulich ich alles vermeine, hingegen aber die falschherzigen Menschen mich hinterrücks verkleinern und traduzieren (verleumdern). Zumal wolle Er gnädigst erwägen, wie es bei hohen und niederen Ständen erklinge, wie er als erzfürstlicher Durchlaucht wirklich untertänigster Diener sogar nicht in Gnaden gehalten und angesehen, sondern totaliter (gänzlich) ruiniert und zu scheitern gerichtet, ja sogar die fürstliche Ausfertigung, welche vormals für richtig und billig erkannt, männiglich publiziert, ja allhier öffentlich affiziert (angeschlagen), jetzt wiederum umgestoßen werden soll, und die von seiner Durchlaucht herrührende Obristjägermeister-Bestallung solange Zeit abermals suspendiert worden, und ich also bei allen zu Schanden und Spott werde. Folgt noch eine lange Lamentation, daß er nichts gelte und nicht gehört werde entgegen der Zusage bei der letzten Aufwartung in Innsbruck.

Bittet nochmal um die Kommission nach Illereichen und schließt: Durchlaucht sollten wahrhaftig wissen, was das für böse arglistige Leute und Rädelsführer sind, welche sich stellen, als wären sie heilig, ja die ehrlichsten Menschen der Welt. Und so ist es kein Wunder, daß es mir so widrig geht, wenn Durchlaucht mir und meinen Berichten nicht glauben, dagegen solcher Bauern stetige Fußfälle und allerorten lamentieren und spargieren (herumschwätzen) der Durchlaucht vor Augen geführt, von mir übel gesinnten noch vermehrt und beschwert. Nochmal weist Graf Hans auf die vielfältigen getreulichen Dienste an Leib und Leben, Gut und Blut seiner Vorfahren hin, denen er es nachtun wollte und noch will, während die 30 rebellischen Bauern nicht den geringsten Dienst erwiesen und bittet nochmal, die Kommission hierher zu schicken.

Nach 10 jährigem Streit waren nun beide Parteien zur Einsicht gekommen, daß ein gütlicher Vergleich noch der beste Ausweg sein würde, wollten nicht die Untertanen Haus und Hof verlassen und als Bettler in die Fremde ziehen oder der Graf seine Herrschaft entvölkern. Denn soviel sah er wohl ein, hatten ihm gute Räte auch beigebracht, daß ein halbwegs anständiger Mensch der anderswo sein Fortkommen finden konnte, nicht unter seine im ganzen Schwabenland verschrieene Tyrannen-Herrschaft sich begeben wollte. Ebenso wußten aber auch die Untertanen, daß sie soviel wie keine Entschädigung zu erwarten hatten, auch nicht die Handwerker-Söldner in Illereichen für ihre frei eigenen Häuser und Felder, da ja der Graf nichts hatte, den letzten Kreuzer für die Prozeßkosten und Bestechung der Kommissäre und Beamten der Regierung hergeben mußte. Wie man dem Grafen versprochen, wußte man in Weißenhorn die Bauernsache zu seiner Zufriedenheit "zu schmeißen". Siegestolz schreibt Graf JOHANN zu Rechberg u. Rotenlöwen in der Vorbemerkung zu seiner feierlichen Kundgebung: Weil die Rebellen sich gütlich akkommodiert und den von kaiserlicher Majestät und erzfürstlicher Durchlaucht abgeordneten Kommissären veröffentlichten Vergleich gütlich angenommen, demselben nachzuleben mit Mund und Hand versprochen, vorderst sämtliche fußfällig bei Mir als derzeitiger, rechtsmäßiger Obrigkeit wegen ihrer höchsten Mißhandlungen Abbitte geleistet, um Gnade gebeten, habe Ich zu exequieren (bestrafen) unterlassen und allen auf getreues und redliches Verhalten Gnade und Verzeihung zugesagt. Gott dem Allerhöchsten sei die schuldige Ehre ! Er bewahre alle Obrigkeit von dergleichen. So geht es weiter mit großmauligen Worten wie er sie Papst und Kaiser abgelauscht oder abgeguckt, im Manifest (Kundgebung) vom 27. August 1661 "zur allgemeinen Kenntnis der ganzen Christenheit und besonders der erzherzoglichen Räte, Gesandten und Abgeordneten". (St.A.Nbg.2913.I), wovon nur einige Proben folgen: Als sie einmal von Innsbruck heimgekommen, wo ich selbst auch dort gewesen, haben die Rädelsführer ihren Anhängern vorgemacht, daß sie dem Erzherzog zu Füßen gefallen und sich ein Herz genommen, ihn selbst anzureden, worauf die Räte ihm auf Befehl Papier und Feder brachten. Der Schulmeister habe sich gerühmt, wie er beim Kaiser empfohlen gewesen, sogar bei seinem Sterben war, wo niemand sonst als er, der Beichtvater und der Leibarzt zugegen gewesen. Dann haben die beiden Rädelsführer mit erdichteten Lügen die Untertanen dahin überredet, die Frondienste mit Rossen, Wägen, Pflug und Hand zu verweigern, daß alle Früchte zugrunde gehen. Seit 5-6 Jahren haben die ihre Anhänger dazu verleitet, keinerlei Gefälle an Gülden, Zinsen und Steuern der Herrschaft zu leisten und seine Diener mit Prügeln und Steinen übel traktiert, wenn diese die Schuldkheiten einforderten, sie sind auch niemals an den Verhörtagen in der gräflichen Kanzlei erschienen. Sie sind in die herrschaftlichen Hölzer eingefallen, nach Belieben darin zu holzen, ja haben seine Pallisaden für den Tiergarten nachhause geschleppt. Der Magister habe den herrschaftlichen Diener Jak. Maisch bedroht, habe den Holzwart zwingen wollen, wegen des Holzmachens und der Egelsee-Wiese falsche Aussagen zu machen, habe auch Jung und Alt aufgefordert, alles von der Herrschaft zu entdecken, was sie Böses von ihr wüßten, zumal Beschwerden und Klagen vorzubringen und allein ihr Vertrauen in ihn zu setzen. Der Adjutant habe den Math. Schmid zum Beitritt und Beitrag nötigen wollen und mit niederschlagen bedroht. Sie haben auch ehrenrührige Reden gegen seinen Vater Kaspar Bernhard ausgestoßen, daß derselbe den Magister um sein Haus beschissen (betrogen), daß kein Wunder gewesen wäre, wenn man ihm den Kopf herabgerissen hätte. So habe ihn (Graf Hans) der Magister für einen Geächteten ausgeschrien, habe sich nicht gescheut bei geistlicher Obrigkeit unter List Exkommunikation und Straf-

mandate gegen ihn den unmittelbaren Reichsgrafen auszuwirken. Er habe dem Zimmermann in Osterberg in öffentlicher Wirtschaft verboten, dem Grafen weiter Handwerksdienste zu leisten, ebenso seinen Anhängern untersagt, beim unteren Müller von Altenstadt zu mahlen, da der und der Graf vom Landgericht in die Acht getan seien. Ja sie hätten gedroht, ihn keine Stunde mehr leben zu lassen, wenn man ihnen und ihren Anhängern etwas tue. Sollen einem da nicht die Haare zu Berge stehen; Türken und Heiden würden sich scheuen, dergleichen gegen ihre Oberherren zu tun.

Des Schuldienstes wegen habe der Schulmeister sich unterfangen und die Eltern fast mit Bedrohen veranlaßt, daß sie ihre Kinder zu ihm in die Schule schicken. Er und sein Adjutant hätten alles getan, ihm den Respekt bei den Untertanen zu nehmen. Seine Gemahlin hätten sie eine "Wälsche" geschimpft: Den Forstknecht in Unterroth habe der Adjutant niedergeschlagen, weil er kein Geld zu ihrem rebellischen Handel gegeben. Der Schulmeister habe sich öffentlich verlauten lassen, daß er sich des Pfarrers Christoph Baur annehmen wolle, als diesem wegen ungeziemenden fast ärgerlichen Verhaltens von geistlicher und weltlicher Obrigkeit nahe gelegt wurde, sich hinwegzugeben; sie wollten auch den nur ins nächste Dorf gezogenen Pfarrer mit Gewalt wieder einsetzen. Dann sei er mit seinem Anhang, der mit Gewehren Stangen und Kolben bewaffnet war, in gesammeltem Haufen vor das Schloß geführt worden mit der Drohung, alles niederzumachen. Als sie aber sahen, daß sie den kürzeren ziehen werden, seien sie vor des Obervogts Merkle Haus gezogen, als dieser eben mit seinem Rohr ins Schloß wollte, haben ihm das Rohr abgenommen, ihn bei den Haaren durch den Kot geschleift und in einen Wald mitgeschleppt, mit Schlägen und Stößen übel traktiert, daß er bald darauf gestorben ist. (Erst ein halbes Jahr darnach!) Als der Vogt einmal von Augsburg nach Hause geritten und einen Wald passiert, haben sie ihn vom Pferd gerissen und erbärmlich geschlagen, ihn ins Schloß geschickt und sagen lassen: Wenn man den Vogt nicht in Arrest nehme, so wollten sie ihn gefangen nach Burgau führen. (Der Vogt hatte sich ergeben an das den Untertanen gegebene freie kaiserliche Geleit nicht gehalten!) Das dem Vogt abgenommene Gewehr habe der Schulmeister heute noch in Händen.

Als er den von beiden Aufwieglern verleiteten Hans Schabensäckel der Herrschaft verweisen wollte und dazu dessen Haus anschlagen lassen wollte, sind beide Rädelsführer mit einem ziemlichen Haufen dem Amtsverwalter vor seine Behausung gelaufen und haben ihn schärfstens bedroht, ihren Leuten etwas zu tun, da sie kaiserlichen Schutz und Geleite haben... Sie haben auch Sponsalien eines Anhängers ohne Bewilligung der Obrigkeit ins Werk gesetzt und beim Stuhlfest (Verlobungsfeier nach Braut-Examen) Spielleute gehalten, obschon es denen wegen eingefallener Trauer verboten war; die beiden Rädelsführer seien mit bloßem Degen vor dem Schloß herumgelaufen, haben gejauchzt und getanzt und Hochmut getrieben, haben dazu noch ihre Gewehre in den Stadel (des Wirtes) getragen mit der Angabe, wenn der Graf selbst wollte hinabkommen, sie ihn recht empfangen würden. Sie durften auch in Innsbruck sagen, daß sie nichts nach dem Grafen fragen. Als man an Lichtmeß von Seiten des schwäbischen Kreises gegen die Säumigen mit Exekution verfahren, haben sie sich unterstanden mit den Kommissären zu verhandeln, worüber sich diese selbst verwundert. Dessen ungeachtet haben die Rädelsführer die Anlagen nach ihrem Gefallen gemacht, die Gelder eingezogen und abgeliefert, Quittung begehrt und erhalten....

Hundert Zungen könnten nicht aussprechen, was er habe ausstehen müssen. So haben sie vor 3 Jahren den aufgenommenen Pfarrer nicht leiden mögen; solange derselbe sich mit mir verstand, haben sie mir den Zehent vorenthalten.

Nachdem sie ihm zugesetzt und er sich ihnen angeschlossen, haben sie neuen Vergleich mit ihm gemacht und den meinigen umgestoßen. Und als der Pfarrer ziehen wollte und die Herrschaft ihm aus Eigenem 30 fl zugeschossen, daß er über die Osterzeit noch bleibe, und sich dafür bei den Untertanen wieder bezahlt machen wollte und ein Pferd zu Pfand nehmen ließ, sind diejenigen die das Pferd wegnehmen sollten, mit Prügeln bedroht und traktiert worden. Wenn aber der eine oder andere die Kommissionskosten nicht zahlen konnte, verpfändeten die Rädelsführer deren Roß und Vieh, ja entlehnten auf ihre und der Gemeinde Güter Geld, als wären sie die Herren von Aichen. Die Rädelsführer haben auch die Untertanen vom Jagen abgehalten und den schon angespannten Jagdzeug-Wagen wieder ausspannen lassen, sodaß das Zeug im Regenwetter verdarb. Deswegen von den Beamten auf Schaden verklagt, hat der

Adjutant den Amtsverwalter "auf die Kirchweih geladen" und der Magister den Kammerdiener geschmäht und gesagt, er frage nichts nach seinem Grafen. Der Magister habe sich nicht geschemt, gegen seinen Herrn vor den Kreis-kommissären zu protestieren, ihn einen Tyrannen zu titulieren, habe auch von der geistlichen Obrigkeit eine Intercessionsschrift und die Geistlichkeit gegen die Obrigkeit informiert, dem Pfarrer die seit vielen Jahren zurückgehaltenen Zehnten zugestellt und für ein ganzes Jahr ausbezahlt und mit der Priesterschaft verhandelt, als wenn er der Patronatsherr wäre...

c. Des Grafen Hans Streit mit dem Grafen Albrecht Fugger-Weißenhorn.

War das erste Jahrzehnt der Regierung des letzten der von Rechberg angefüllt mit ständigen Unruhen der Untertanen, so das zweite von Jagdstreitigkeiten, besonders über die Oberjägermeisterstelle, mit dem Grafen Albrecht Fugger. Hier war vielleicht Graf Hans eher im Recht als gegenüber seinen Untertanen, wurde aber von Anfang an ins Unrecht versetzt und stand ihm augenscheinlich nicht nur der Erzherzog, sondern auch dessen Regierung entgegen.

Schon aus früheren Zeiten mußte wiederholt von Grenzstreitigkeiten namentlich über das Jagdgebiet in den Auen jenseits der Iller berichtet werden. Nachdem das Haus Österreich die Herrschaft Kirchberg den Fuggern pfandweise überlassen, begannen alsbald die Streitigkeiten jenseits der Iller, während vor der Ankunft der Fugger, wie Graf Hans meinte, seine Ahnen in ruhigem Besitz gewesen, vermutlich aber, wie schon einmal bemerkt, weniger aus Rechtsgründen, sondern aus verwandtschaftlicher Duldung, solange die Pfleger von Kirchberg-Weißenhorn aus dem Hause der Familie von Rechberg waren. Die Fugger hätten den Prozeß beim Kammergericht anhängig gemacht, der in die 60 Jahre dauerte, in den Zeiten des 30-jährigen Krieges aber zu keiner Entscheidung gekommen. Erst lange nach dem Friedensschluß fing Graf Albrecht den Streit wieder an und beanspruchte Jagdrechte, die Graf Hans von seinen Vorfahren ererbt haben wollte. Wiederholt waren in den letzten Jahren kleinere Jagdübergriffe vorgekommen. Bereits im Jahre 1660 ist Graf Hans seiner kaum erlangten Oberjägermeisterstelle enthoben worden, ohne daß ihm der Grund dafür angegeben wurde. Das geht aus einem Bericht des Sekretärs Burckhard vom 26. Okt. 1660 hervor: Zacharias Ingram habe Satisfaktion in Aussicht gestellt; er könne aber nicht erfahren, was die Ursache dieser Suspension gewesen. Nicht Graf Fugger, sondern der Jäger sei schuld, habe ihm der Oberstjägermeister Graf Artzt gesagt, der um die versprochene Büchse bitten lasse (!) Dabei konnte der Sekretär auch berichten, daß er die Fehler bei der Burgau'schen Jägerei, wo es dienlich gewesen, hinterbracht habe, (was dem Grafen auch kaum genützt haben dürfte.) Am 24. Mai 1661 berichtet Burckhard aus Innsbruck, daß er dem Baron Fieger zur Beherzigung anheimgegeben, wie sein Prinzipal nicht ohne Spott von der Oberjägermeisterstelle suspendiert worden sei.

Am 16. Mai 1662 nahmen des Grafen Hans Leute den fuggerischen Jäger Christoph Schedel von Kirchberg gefangen und brachten ihn nach Aichen in den Turm, weil er in den Illerauen in die Jagdrechte des Grafen Hans eingegriffen habe. Obwohl es ihm einmal fast gelungen wäre, durch zusammengeknüpftes Garn sich an der Schloßmauer herunterzulassen, erhielt er erst am 24. Sept. 1662 seine Freilassung gegen Urphede und das Versprechen, die Kosten der Bewachung u. Verpflegung zu bezahlen. Doch der Fugger nahm dies nicht ruhig hin, ließ die Hirschsulzen in des Grafen Hans Gebiet umreißen und den Aichheimer Jägern auflauern, beschützte einen ausgerissenen Rechberger Untertan gegen seinen Herrn, arrestierte 3 Pferde von rechbergischen Untertanen, paßte mit seinen Bedienten und mit 2 Stücklein (Kanonen) auf offener Reichsstraße dem Rechberg ab, ließ die Fuhrwerke anhalten und aussuchen, ob sie keine rechbergischen Güter führen, mischte sich auch in die Streitigkeiten Rechbergs zu Unterroth und versprach den Gegnern des Grafen Hans Hilfe. Und obwohl er mit keinem schriftlichen Worte sich in Güte an Graf Hans gewandt, drang er, wie er schon früher angedroht, am 31. Juli 1662 mit 7 bis 800 (in späteren Berichten des Grafen sind es 800 - 1000) bewehrten Untertanen samt etlichen Stücken, die er sich von Ulm hatte kommen lassen, ins Aichheimer Gebiet ein, überfiel den Grafen in seinem Schloß, "hat durch mein und meiner geliebten Gemahlin Schlafzimmer mit Stuckkugeln geschossen und sie so erschreckt, daß sie darüber in tödliche Krankheit verfallen, hat

meine Untertanen übel geschlagen und geprügelt, wie in mein Schloß so auch in meine Pfarrkirche ebenfalls feindlich geschossen, die Hauptglocke "ohn-dichtig" (unbrauchbar) gemacht, Pfarrhof, Amtshaus und Rathaus okupiert u. sie wie auch Untertanen-Häuser ruiniert, meinen Reichsmarkt mit Feuer zu verderben öffentlich gedroht, an Früchten viel Schaden verübt, die schwangeren Weiber gefährlich geängstigt und mir so feindlich zugesetzt, wie es mir in der 30 jährigen Kriegsbedrängnis nicht geschehen, und erst nach dreimaligem Ersuchen an den Offizier um friedlichen Abzug sind sie abmarschiert. Daran habe sein Gegner noch nicht genug gehabt, sondern getrachtet, ihn tot oder lebendig zu bekommen. Tag und Nacht zu Pferd und zu Fuß Knechte auf ihn losgelassen, die einmal beim erzfürstlichen Zollhaus (Senden) auf öffentlicher Landstraße angesprengt und Feuer auf ihn gegeben und ihn bis ins ulmische Gebiet verfolgt. (Aus den Schreiben des Grafen vom 29.XI.1662 u. späterem i.St.A.Nbg.E 2889.)

Auch nach der Entlassung des fuggerischen Jägers fuhr Graf Albrecht Fugger mit Gegenmaßregeln weiter und ließ den gewesenen kurbayerischen Adjutanten Joh.Schlegel, der in eigenen Geschäften nach Dillingen unterwegs war, am 3.Nov.auf offener Landstraße aufgreifen und nach Weißenhorn führen und durch drei Musketiere bewachen unter dem Vorwand, daß er sich des Kirchberger Jägers wegen für das diesem abgenommene Gewehr und Leithund wie die demselben auferlegten Zehrungskosten bezahlt machen wolle. Doch entwischte der gefangene Schlegel am 7.November.

Umsonst wandte sich Graf Hans in wiederholten Schreiben im Herbst 1662 an den Kaiser wie den Erzherzog Sigismund und an die Vorsitzenden des Grafenkollegiums den Herzog von Württemberg und den Fürstbischof von Konstanz. Der Fugger war ihm schon beim Erzherzog zuvorgekommen, hatte denselben für sich gewonnen, daß Graf Hans den Auftrag erhielt, die Oberstjägermeisterstelle niederzulegen, die Graf Albrecht nun bekommen sollte. Unter dem 27. Sept.1662 quittierte Graf Johann seine Enthebung von der obersten Jägermeisterei und deren Übertragung an den besser qualifizierten Albrecht Fugger mit dem Hinweis auf seine getreuesten Dienste gegenüber hochfürstlichen Gnaden den Erzherzog, wogegen er als notleidender ohne Fug und Recht mit unverantwortlicher Gewalt überfallene Kavalier nun beraubt und fürstlicher Milde, Gnade und Erquickung zum Schimpf seines gräflichen Hauses, seiner betrübt Gemahlin und seines Kindes, jener (Fugger) aber mit seiner welt-offenbaren Gewalttätigkeit in höchster Protektion zu aller Verwunderung stehe, und keine Tat so unrechtmäßig sei, die nicht der Fugger und sein friedensstörender Kastner unternehme, daraus nichts anderes als Beunruhigung unseres lieben Vaterlandes deutscher Nation, Meineid und Mord erfolgen würden. Wir wollen es unserm Grafen gern glauben, daß er auf dieses Entlassungs- und Entquittungsgesuch keine Antwort erhalten hat, und man im ganzen Reiche sprach, in welche Ungnade er gefallen, was er durch seine mühsamen viel-jährigen Dienste nicht verdient, wie er in seinem Gesuch vom 29.Nov. und 27.Dez. an den Bischof von Konstanz klagt, den er um Fürsprache beim Erzherzog, dessen Gemahlin, bei Baron Berthold und Graf Spaur ersucht, damit er in Gnaden aus seinem Amte entlassen werde und nicht in Ungnade. Dabei ist es bezeichnend für seine dummdreiste bornierte Eitelkeit, daß er vom Bischof, der übrigens offenbar mit ihm verwandt war, ihn Schwager und Vetter nennt, den Gebrauch des familiären "Du" sich verbittet, da er kein Lehens-Vasall des Bischofs sei und die Anrede "Erlaucht" verlangt, sonst werde er des Bischofs Schreiben nicht mehr annehmen.

Nochmals wendet sich der Hans auch an den Erzherzog Sigismund am 26.Dez.1662, nachdem Graf Albrecht mit Mannschaft, Jägern und Jagdzeug und Hunden in den Bezirk bei Unterroth, in dem 17 Sauen sich befanden, eingedrungen und auf Schwarzwild gejagt, aber nur zum kleineren Teil erjagt. Wenn er selbst seinen Leuten Befehl gegeben hätte, wäre ein Blutbad entstanden.

Auch in unsere Hansen Streitigkeiten über die Lieferung der Gülden in Gannertshofen und Attenhofen hat sich der Fugger eingemischt, indem er die Erhebung verhinderte. (Es handelte sich hier hauptsächlich um die dem Pfarrer von Untereichen zustehenden Gülden in Attenhofen, die damals bei der Vakantstellung der Pfarrei der Pfarrpfünde oder dem Pfarrvikar d.H. dem Pfarrer in Illereichen gebührten, in Wirklichkeit beanspruchte sie der Graf für sich).

Unter dem 13.I.1663 erhielt Graf Hans endlich von Erzherzog Sigmund Franz die Mitteilung, daß man vernommen habe, was er zu seiner Entschuldigung u. Verteidigung vorgebracht und man wolle geschehen lassen, "daß Du (ob er sich über dieses Du wohl auch beschwert hat ?) sicher allher kommen mögest."

Unter dem 14.I.1663 erfolgte auch von Salzburg aus die Antwort des Bischofs (v.Konstanz), daß der Erzherzog Ferdinand schon auf die Jagd gereist und dann gestorben sei, daß man also in seiner Sache zunächst habe nichts tun können.

Am 23.I.1663 muß sich der Graf Hans gegen die Anklage des A.Fugger verteidigen, er hätte mit 30 Reitern den Fuggerischen Leuten abgepaßt. Er antwortet: er habe nur sein Recht verteidigt; ihm aber werde nach Leib und Leben, Hab und Gut getrachtet, alle Wege und Landstraßen ihm abgegraben und verboten. Vor 4 Wochen habe derselbe Graf Albrecht im Glassenhart, den sich das erzherzogliche Haus selbst vorbehalten, ihm dem obersten Jägermeister gegenüber mit bewehrter Hand zu Pferd und Fuß manutentiert (sich widersetzt).

Inzwischen hatte Graf Johann den Fugger am 3./13.I.1663 wegen seines Einfalles in sein Gebiet und also wegen Friedensbruch durch den Stuttgarter Notar Gottlieb Lukas Ostertag (derselbe ging noch als Protestant nach dem alten Kalender) im Kirchberger Schloß ein vom Kaiser erwirktes Mandat verkünden lassen wollen, mußte aber von dort erfahren, daß der Graf Fugger zur Beerdigung des Erzherzogs nach Innsbruck geritten, die Frau und der Amtschreiber aber das kaiserliche Mandat nicht annehmen wollten, weshalb er es in der Wirtsstube gelassen. Aber Erzherzog Sigmund verwandte sich für den Fugger, daß der Termin des erwirkten Mandats aufgehoben wurde. Dieser Überfall sei ohne des Fugger Vorwissen und Befehl geschehen. Einen gütlichen Vergleich herbeizuführen werden beide Grafen unter dem 12.März auf den 26. April nach Innsbruck geladen, wohin Graf Hans bereits seinen Sekretär Joh.G. Burckhard entsandt hatte. Auch Graf Spaur schrieb am folgenden Tage an seinen Vetter Hans, sich doch mit dem Fugger zu vergleichen. Doch Graf Hans schrieb unter dem 18.April an den Erzherzog Sigmund, daß er ihm gern aufwarten und die Hand küssen wollte, aber wegen seines sonderbaren dermaligen Zustands nicht so weiten Weg zu Pferde machen könne. Nach vollendetem Sauerbrunnen und Badekur hoffe er künftigen Herbst es tun zu können. Dieses Schreiben wird kaum vor dem 20. April in Innsbruck angekommen sein. Graf Fugger aber war schon auf dem Wege dahin; erbittert, daß Graf Hans nicht einmal seinen in Innsbruck weilenden Sekretär beauftragte, beschlagnahmte er die Gülten in Gannertshofen und Attenhofen.

Abermals, als Erzherzog Sigmund die beiden Grafen auf den 17.April 1665 in die oberösterreichische Regierungsbehäusung zu gütlicher Beilegung einladen ließ bzw. ihre Bevollmächtigten, erklärte Graf Hans, nicht sehen zu können, was durch persönliche Zusammenkunft erreicht würde, diese schmerzliche Wunde ohne wirkliche Vollziehung des seinerzeits erhaltenen kaiserlichen Urteils zu heilen. Er überlasse seiner erzherzoglichen Durchlaucht diese ganze Sache, wenn dagegen sich dieser in Gnaden gegen ihn erklären wollte.(25.März 1665.)

Zu Beginn des Jahres 1668 wurde vom Kaiser über die Regierung in Innsbruck der Landvogt und die Regierung in Günzburg beauftragt, die Unterrother Jagd dem Albrecht Fugger einzuräumen. Nach Mitteilung eines J.B.(Joh.Burkhardt?) an den Aichheimer Rentmeister Joh.Grienberger sei die Sache nach dem Tode des Erzherzogs Ferdinand (des Verleihers der Jagd an Graf Hans) reiflich überlegt worden, aber man habe bei Lebzeiten des Erzherzogs Sigmund das Jagen dem Grafen Hans nicht absprechen können.

Am 14.I.gibt Graf Hans dem Bischof von Konstanz eine Schilderung des Streites mit dem Fugger und schließt, daß der ihm seine österreichische Jagd mit bei hohen Standesherrn nicht hergebrachten Praktiken abzufangen getrachtet, das Wasser auf seine Mühle geleitet, ihm und den Seinigen bei 40 000 (1?) fl Schaden zugefügt, zu deren Ersatz er durch kaiserliches Mandat außer der Strafe von 60 Mark lotigen Goldes verurteilt und verdammt wurde, er aber das 5.Jahr von dem Fugger an der Nase herumgeführt werde. (Das Mandat war eben von Hans auch nur erschlichen.)

Am 3. Februar schreibt Hans Jak. Ehinger von Balzheim auf Großkötz an Graf H. Franz Fugger-Babenhausen: Nachdem der kaiserliche Befehl hinsichtlich der Einweihung des Grafen Albrecht in die markgräfliche Jagd ausdrücklich laute: wofern der Graf von Aichen etwas besseres beweisen könne, solle er in ruhigem Besitze bleiben, habe der Graf Hans v. R. erklärt, er betrachte es als eine Ehre, wenn das Amt in Günzburg mit der Einweisung inne halte, wenn nicht, wolle er daran nicht allein Gut und Blut, sondern auch sein Leben setzen und auf dem Platze bleiben (!?). Doch während der Kaiser und Erzherzog den Bischof von Konstanz beauftragten, die Händel beizulegen, muß unser Graf seiner schwachen Gesundheit wegen den Eger Sauerbrunnen notwendig gebrauchen.

Inzwischen versucht er mit seinen alten Praktiken durch den Advokaten Dr. Virgilius Mayer ein Paket an den Vizekanzler, ein zweites an Bertholdi, ein drittes an Baron Karl Fieger abgehen lassen, der zu verstehen gegeben, daß er von Seiner gräflichen Excellenz einen "Ponzen guten Nekher Weins" verlange in der Meinung, solchen durch seine Mitwirkung wohl verdient zu haben.

Am 4. Febr. schreibt Graf Hans an das Oberamt in Günzburg, das seine Beschwerde nicht berücksichtigen zu können erklärte angesichts des kaiserlichen Befehls: Er habe sich keiner so widrigen Antwort versehen; nachdem man aber auf der Immission (Einweisung des Fugger) verharre, bei den Herren Abneigung und Anschürung (des Fugger) mehr gelten als seine uralten Briefe und Siegel. Ich respektiere alleruntertänigst die römische kaiserlichen Majestät, sage aber, daß es des allergnädigsten Willen nicht sein kann, mich wider Brief und Siegel ungehört in meinem Besitz zu stören. "Er könne es nicht verstehen, wie ein Cavallier zusehen kann, wie ihm das Seinige vor der Nase weggenommen werde. Er verlange niemand an dessen Territorium und Regalien Eintrag zu tun, sondern einig und allein, ihn in seinem Besitz zu schützen und zu schirmen." Ich versee mich also gegen die Herren, sie werden öffentlich und nicht versteckt den Befehl vornehmen und bin entschlossen, zu leben und zu sterben. Er habe seine Gegen-Remonstration an den Kaiser und die Regierung in Innsbruck überschickt und erwarte ferneren Befehl. Man lasse doch auch einem armen Sünder Zeit zu seiner Verantwortung und Verteidigung, warum nicht auch ihm, einem Reichsgrafen, der mit Brief und Siegel im Rechte stehe (stark umkorrigiertes Konzept).

Am besten beurteilt ein Schreiben des Sekretärs Burckhardt vom 5. Febr. 1668 aus Günzburg den anscheinend ganz rabiaten geistigen Zustand des Grafen: Er solle den Deputierten als kaiserlichen Abgeordneten doch ja keinen Affront machen, das könne übel ausschlagen. Man sei in Günzburg der Ansicht, es wäre außer den Aicheimern eine starke Mannschaft von Hohenrechberg draußen. Baron von Ehinger wäre wohl schuldig, an die Hand zu gehen, weil er es wohl genossen, könnte der Sache großen Vorschub geben, der Landvogtei-Verwalter sei nicht anwesend, sondern auf der Hochzeit seines Sohnes.

In der Sache spielte Graf Hans Franz Fugger auf Babenhausen eine zweifelhafte Rolle mehr gegen seinen Vetter in Weißenhorn als seinen Vetter und "vertrauten Bruder" Hans auf Aichen. Soviel aus seiner flüchtigen Schrift vom 5. und 6. II. 1668 zu ersehen ist, hat er seinen Jäger in Unterroth Posten stehen lassen und beim Wirt in Unterroth und in Matzenhofen Nachrichten nach Aichen zu geben versprochen; er schließt: ich vermeine alles in einem Perspektiv schon zu sehen, wie Graf Albrecht wiederum das beste Wildpret Euer Gnaden gaudieren wird; man wird ihn darum auslachen wie er es verdient, umsomehr Schande und Spott an dieser Fastnacht über den Grafen von Weißenhorn gehen werde. Es komme in der Woche ein Kapuziner von Weißenhorn den werde er für den Grafen Gesundheit beten lassen.

Das gab unserm Grafen Hans wieder Mut, daß er am gleichen Tage (6. II.) an das Oberamt Günzburg schrieb: Graf Albrecht habe wieder alles Recht seinen Abgesandten Rentmeister Joh. Grienberger mit Reitknecht und 2 Pferden in Arrest nehmen lassen. Gleichzeitig erläßt er dorthin einen Protest des Inhalts: Die Resolution des Kaisers vom 22. Nov. 1667 hat an Graf Albrecht Fugger von K.-W. die Jagdbarkeit in Burgau gegen gewisse Bedingungen und auf Wohlgefallen, auch gegen beliebige jährliche Aufkündigung überlassen, ihm Graf Hans aber anheimgestellt, die beanspruchte Jagdbarkeit zu erweisen.

Da heute die Einweisung (des Fugger) stattfinden soll, wolle er sich weder im Wort noch im Werk widersetzen, sondern sich und sein Jagen seiner kaiserlichen Majestät zu Füßen legen. Er könne aber nicht begreifen, daß er zuvor seines Jagens entsetzt werden, aber nachträglich sein Recht beweisen solle (dazu waren ihm bereits 8 Jahre Zeit gelassen!) Er begehre die kaiserliche Entschließung an Graf Albrecht Fugger zu sehen und zu lesen und den Siegel zu besichtigen, zumal er verständigt sei, im Besitz der Jagd bleiben zu dürfen, falls er ältere Briefe und Siegel vorzulegen habe. "Ich erbarme mich selbst, daß ich niemals berufen und angehört worden bin, eine Wohltat, die göttliche und natürliche, geistliche und kaiserliche Rechte jedem Christen und Heiden lassen! (O, die erbärmliche Jammergestalt !)

Nochmals bestimmt der Bischof von Konstanz am 27.Mai 1668 zu gütlichen Verhandlungen den 3.Juli. Doch unser Graf (richtiger Hans-Dampf!) antwortet am 4.Juni ausweichend, daß über die jagdrechtliche und forstliche Sache schon vor bald 100 Jahren am Kammergericht Speyer den Rechberg der Besitzstand zugesprochen, sie schon 70 Jahre in ruhigem Besitzstand geblieben(?), der Streit schon entschieden sei, und wenn der Fugger Anspruch erhebe, ihn zu Speyer entscheiden lassen solle. Ähnlich weist er jeden Versöhnungsversuch des Hofrats Michael Sauer ab mit der Klage, die Atrofität des Fugger sei allzu skandalös, der zugefügte Schaden, seine und der Seinigen angegriffene Ehre, verschimpfte Reputation, Gefährdung seines Lebens und Leibes belaufen sich zu hoch und gleichsam unschätzbar, daß er sein Recht auf jede Weise zu verfolgen berechtigt wäre. Weil aber das Erzhause Österreich vermittele und sein Kaiser es gerne sähe, daß ein Prozeß vermieden würde, erklärt er sich bereit zum Vergleich, wenn ihm die unter dem 19.April 1656 auf Lebenszeit verliehene und vom Fugger mit bewehrter Hand entzogene Roggenburger Jagd wieder eingewährt würde, ebenso die Jagdbarkeit, die Erzherzog Ferdinand ihm ebenso gnädigst verliehen, ferner ihm die abgenommenen und verarrestierten Pferde, Gülden und Gefälle (in Attenhofen und Gannertshofen) zurückgegeben werden.

Doch die Amtskanzlei Günzburg verfügt 1.Dez.1668 im Dekret an Veit Schmid, Hans Wolwendt und Schwarzen Jörg zu Davertshofen, daß dem Grafen Fugger zur Aufrechterhaltung des ihm zugebilligten Jagdbezirkes zu Oberroth die angesuchte Assistenz bewilligt, daher dem Rechberg kein Gefallen zugeben sei. Ein ähnlicher Befehl ergeht vom Landvogt und den Räten der Markgrafschaft Burgau ans Amtsmändlin Martin Schlegel, an das Schmidhaus Gg.Rendle, Wirtshaus Hans Rendle, die Untermühle das Zehenthause, Pfeufers Haus, Martin Kaufmann, Schmelzlens Haus, Konrad Zehens Tochtermanns Haus, alle zu Unterroth in der Herrschaft Weißenhorner Obrigkeit, daß dem Grafen Albrecht Fugger K.-W. zur Aufrechterhaltung des ihm bewilligten Jagdbezirkes der angesuchte Beistand zugebilligt und daher die dem Grafen Joh.v.Rechberg gehörigen, in österreichischem und fuggerischem Gebiet gelegenen Efekten (Jagdzeug) gemäß Befehls von Innsbruck vom 22.Sept.1667 mit Arrest belegt sind und dem Grafen Johann kein Gefallen zu leisten sei. Dagegen protestiert die Rechberg-Kanzlei und bestreitet, daß dem österreichischen Hause eine hohe und niedere Gerichtsbarkeit zustehe außer der Malefiz.

Von Meersburg aus ladet der Bischof von Konstanz den Grafen auf den 14.Mai 1669 nach Memmingen. Doch der gräfliche Rentmeister Grienberg berichtet am 8.Mai, daß Graf Johann krank von einer Reise heimgekommen und man die Verhandlung verschieben solle (dem ganz zusammengestrichenen und korrigierten Konzept sieht man an, wie man sich drehen und wenden mußte, die Sache glaubhaft zu machen.) Am 2.Sept.hört Graf Hans von Dr.Ernst Dockel in Ulm, während seiner Abwesenheit vom Kanzler in Innsbruck benachrichtigt worden zu sein, der Bischof von Konstanz wolle auch nicht gern freundschaftlich vermitteln; man könnte ja der Kommission beiwohnen, um die fuggerischen Gründe zu hören, nachdem er selber bisher keine Konzession erlangen konnte. Auch in anderen Angelegenheiten wisse er weder Rat noch Hilfe als sich mit den Gläubigern abzufinden.

Die offenbar krankhafte Veranlagung (Größenwahn) des Grafen zeigt eine letzte Äußerung von ihm in diesem Streit. Witwe M.Cordula Fugger in Babenhause hatte am 4. Okt. durch einen Pater dem Grafen Johann ihr Jagdzeug und ihre Hunde zugesagt zu einer vorgehabten Jagd.

Es hat aber Albrecht Fugger ein in Abschrift beigelegtes, übrigens ganz ruhig und sachlich gehaltenes Schreiben an die Vormundschaft gelangen lassen, wonach das Jagdzeug in Gefahr gesetzt sei, wenn man gegen den kaiserlichen Befehl handle. Sie müsse daher ihre Zusage zurückziehen und wolle sich nicht in den Streit mischen. Sofort antwortet Graf Hans in ohnmächtiger Wut: Er habe aus dem Schreiben ersehen, was der unverständige Albrecht Fugger, der nichts weniger sei als ein Cavalier, an Sie gelangen lassen. Es sei im ganzen Land bekannt, daß kein ehrlicher Cavalier vor solchem Händelanfänger und doch verzagtem Idioten ruhig bleiben kann, unangesehen er seiner fantastischen "Dexterität" (sollte wohl heißen Exzentrität) d.h. Überspanntheit) doch immer das Faß hinterfür anzapft. Gräfin Cordula solle ihm bei seiner Ehre glauben, daß es pure und lauter schandlose albrechtische erdichtete Lügen seien, die er bei der kaiserlichen Majestät und den beiden Herzögen zu Innsbruck schriftlich wie mündlich vorgebracht. Es sei ihm seine auf Lebenszeit übertragene Jagdbarkeit vom Kaiser mit keinem Buchstaben entzogen, vielmehr dem Albrecht Fugger bei Strafe von 30 Mark lotigen Goldes seine eigenmächtige Gewalttätigkeit verboten worden (zunächst, als der Kaiser einseitig berichtet worden war.) Wie schön und gehorsam er aber das kaiserliche Mandat respektiert, das beweisen die törichten, ganz blinden und ihm selbst mehr zum Schimpf gereichenden unzeitigen Prozeduren (Handlungen), gleichwie er eben heute wieder in seinem allbekannten Exercitio im Weinglas "doll und foll" beschlossen hat, mit seinen Jägerflegeln und Pferdebauern, auch etlichen Jagdhunden und Geschützen in meiner unmittelbaren Jagdbarkeit jagen und meine darin befindlichen Brunfthirsche aus lauter Neid versprengen wollte. Er hoffe, daß die Gräfin sich nicht werde verwehren lassen, wegen dieses unruhigen, doch nur leeren Strohkopfes einem ehrlichen Cavalier und dessen Treue, einem guten Freund, Vetter und Diener eine Freundschaft zu erweisen. Man werde das Jagdzeug unverletzt wieder ins Schloß Babenhausen liefern, auch nirgends gebrauchen, wo es in Gefahr wäre, sondern nur diesseits der Iller, während sein eigenes Jagdzeug jenseits der Iller verwendet werden soll. Dabei wünsche er und wolle sich von Herzen freuen, wenn der Albrecht mit seinem ungewaschenen Mund nur ein Stück von einem geborenen rechtschaffenen Cavalier Natur und Curasch entleihen könnte, einem rechten Cavalier die gebührende Satisfaktion zu geben usw. Wenn derselbe meine, daß er sich von einem feigen Flegel sollte immer mortifizieren lassen, so solle er versichert sein, daß er sich sein Recht mit dem Degen und par Pistol machen wolle, zumal Albrecht mit seiner Feige keinem vor die Faust wolle. Weiter findet sich nichts mehr über diesen Streit, dem das von Hans ersehnte Duell kaum folgte.

Wenn nicht auch mit den übrigen Nachbarn von solchen Händeln berichtet ist, so waren diese offenbar zu gutmütig. So duldete es der Herr in Illertissen, daß Graf Hans durch den Illertissener Grafenwald von Dattenhausen bis Osterberg einen breiten Weg anlegen ließ und 300 Jauchert dieses Waldes in seinen Tiergarten miteinbezog, als er 1665 "zu seinem eigenen Gespaß und Mortifizierung (Belästigung) seiner Nachbarn" einen Tiergarten im Umfang von 6 Std. anlegte. (Nur das Jagdrecht im Grafenwalde stand den Herrn auf Aichen zu.) Ja Freiherr Gotthard v. Vöhlin gestattete dem Grafen Johann noch die Reiherbeize in der Herrschaft Illertissen, worüber Graf Hans am 9. März 1671 einen Revers ausstellt. Auch der Mühlbachstreit hätte leicht wieder aufleben können, als Graf Hans von den 3 Mühlen der Herrschaft Illertissen je 3 Gulden jährlichen Wasserzins verlangte und zwar auf 10 Jahre zurück, und auf Beschwerde der vöhlischen Verwaltung den Mühlbach oberhalb des Illertisser Gebiets sperrete, wodurch er die Müller zur Zahlung zwang, ohne daß sie sein Recht anerkannten, aber seine Gewalttätigkeit.

d.) Die letzte Zeit der R E C H B E R G - Herrschaft.

Kaum war unserm Herrschaftsgebiet als andern deutschen Gauen ein Jahrzehnt beginnenden Aufbaues nach den Verheerungen des 30-jährigen Krieges vergönnt, ein Aufbau, den Kaiser Ferdinand III. wie sein Sohn und Nachfolger Leopold I. nach Kräften zu fördern suchten, da fielen im Osten des Reiches die Türken in Ungarn ein, und ein weiteres Jahrzehnt später begannen die Einfälle des französischen Königs Ludwig XIV. erst in die Niederlande, dann aber auch in deutsches Gebiet. Der Wellenschlag dieser Kriegszüge brandete aber auch an das Schwabenland und vernehmen wir noch einen Nachhall aus den Schwäbischen Kreistag-Berichten. (St.A.Nbg.E 2898, 2899, 2900, 2905).

Seit Jahrhunderten gab es in Deutschland einen sogenannten Reichstag, der bald in dieser, bald jener größeren deutschen Stadt, so oft auch im Schwabenland in Ulm und Augsburg tagte, zumeist aber in Regensburg, wo er gerade in der Zeit um 1670 in "Permanenz" versammelt war und jeder Reichsstand seine Interessen durch einen ständigen Gesandten in Regensburg vertreten ließ. Ebenso versammelten sich auch die Reichsstände zu Beratungen in den einzelnen Kreisen jährlich öfters an größeren Orten desselben. Dieser Zusammenschluß der einzelnen Reichsstände war um 1500 erfolgt, zuerst in 6 dann in 10 Kreise des Reiches.

Wenn sich unser Graf Johann wegen seiner schon erwähnten Angelegenheit mit dem Grafen von Waldburg-Zeil persönlich von den Versammlungen fern halten mußte, sah sich das Grafen-Kollegium doch gezwungen, schließlich einen Vertreter zuzulassen. Zu guter Charakterisierung unseres Herrn soll hier ein Bericht, im wesentlichen ungekürzt aufgenommen werden, der sich unter diesen Schwäbischen Kreissachen findet (2900). Vogt Heinrich Keller von Kellmünz schreibt am 19. März 1670 an den Rat und Rentmeister Joh. Grienberger: Er sei gestern nachmittag nach Heimertingen geritten. Auf der Straße sei ihm ein Fähnrich begegnet. Von dem habe er erfahren, daß über 1000 Soldaten die Straße herabkommen. Die Offiziere seien zu Memmingen im Quartier, die Gemeinen zu Amendingen, Heimertingen, Boos und (Nieder) Rieden. Der Fähnrich habe ihn für einen Bedienten des Grafen von Illereichen angesehen und gemeldet, er wolle beim Grafen aufwarten und um Nachtquartier für seine Soldaten ersuchen. Als der Vogt nach Heimertingen gekommen, haben ihn die Offiziere und Soldaten für einen Kundschafter aus Illeraichen gehalten und gefragt, ob der Graf ihnen wieder kein Nachtquartier geben werde. Da habe er gesagt, er sei nicht dessen Diener, was sie erst glauben wollten, als ihn einer erkannte, der "fernd" (feart=voriges Jahr) bei ihm über Nacht gewesen. Sie haben auch erzählt, sie hätten in Candia (Kreta) oft von dem Grafen gesprochen und ihn den "dollen graffen in Schwaben" geheißt; und der sollte mit solcher Herztapferkeit nicht auf seinem Schloß sitzen bleiben, sondern immer in Candia sein. Auf die Frage, ob der Graf ihnen wohl Quartier geben werde, habe er gesagt: nur auf gute, aber nicht böse Worte. Da habe ein Gemeiner vor Offizieren gesagt: Er wollte, daß der Donner den Grafen erschläge; es sei ihm im ganzen Herein- und Herauszug kein solcher Spott widerfahren als von dem "Deufelsgrafen". Der Schreiber (Vogt v. Kellmünz) entschuldigt sich wegen seiner Offenheit und meldet noch, daß die Soldaten bis nachmittag 2 oder 3 Uhr in Aichen ankommen werden, nachdem sie zu Heimertingen einen Tag gerastet. Das Schreiben kam auch in die Hände unseres Grafen, wie seine Bemerkungen dazu besagen: daß er nichts widerrufe; hätten sie sich das vorigemal verhalten wie jetzt, hätte er sie auch besser aufgenommen. Er habe sie nur nicht Herr sein lassen, sondern seine Untertanen beschützt. Aus einem beiliegenden Zettel ist ersichtlich, daß es sich um Braunschweig-Lüneburgische Völker handelte, die zu Hilfe der Venetianer nach Kreta marschiert waren, 1000 Mann nebst 200 Pferden von Gegliagen /Do. Kurs auf Vöhringen, Illertissen und weiter nach Memmingen genommen hatten. Beiliegendes Konzept eines gräflichen Schreibens an die beiden fürstlichen Durchlaucht Herzöge von Braunschweig und Lüneburg zeigt den Grafen als recht höflich: daß er mit Freude die Gelegenheit vernommen, den Durchlauchten gehorsamsten Dienst und Gefallen zu erweisen nach seinen äußersten Kräften unter bester Empfehlung seiner Person und begieriger Devotion". (19.3.1670).

Bezeichnend sind auch die Instruktionen die Graf Johann seinem Vertreter Dr. Ernst Goggel zu den Kreistagen mitgab, so am 11. Juli 1672 von "Unserm Stammhaus Hohenrechberg" für den auf den 4./14. Juli ausgeschriebenen Kreistag: Er ist gegen die Beibehaltung eines so hohen Kontingents (Truppenzahl) worüber Herren und Untertanen "crepieren" ; sobald aber des Erbfeinds wegen eine augenscheinliche Gefahr vorhanden, wäre noch Zeit genug; inzwischen aber genüge die Macht, die der Kaiser parat habe, dem Erbfeind defensive zu begegnen. Jeder Kreisstand soll taugliche Leute parat halten, was besser sei, als wenn man Bauernknechte und dergleichen Gesindel (!) wirbt und täglich unterhält, das nicht exerziert und kriegskundig ist. Unter den Kreisständen befänden sich genug für die Offiziersstellen befähigte Subjekte. Er (Goggel) solle "Unsern" Schwager den Grafen Wittgenstein auf eine Generalstelle empfehlen, der ein solch rares Subjekt sei. Der sei 52 Jahre alt, habe bisher 38 Jahre in ansehnlichen Chargen zu Wasser und Land gedient. Ihm sei aller Staaten Status (Truppenstand) bekannt, er sei ein vortrefflicher Ingenieur, ein ausgezeichnete Mathematiker, spekulativ in allen Sciencen (Wissenschaften) und vielen Sprachen, sinnreich heroisch, löwenmäßig kurragiert, dem der König von Frankreich erst einen Generalposten präsentiert. 2 oder 300 Dukaten seien versprochen für die, welche in dieser Sache Dienst tun. (! Hoffentlich nicht bloß von unserm Grafen Hans! Sonst würde das ganze Grafenkollegium in schallendes Gelächter ausgebrochen sein.) Betreffs der Streitigkeiten mit dem Grafenkollegium soll der Vertreter darauf hinweisen, daß vor etwa 10 Jahren auf der Tagung in Biberach Graf Jakob Truchsess von Zeil beantragt, uns fürderhin zu dem Grafenkollegium nicht mehr zuzulassen, sonst würde er sich nicht mehr einfinden, nachdem zwischen uns beiden einige Beleidigungen vorgegangen. Sein bevollmächtigter Vertreter Syndikus Dr. Rassler habe ihm von diesem Beschlusse aber keine Mitteilung gemacht (?!); er sei aber zu den folgenden kollegialen Tagen zu Ulm und Meßkirch wegen der Türkenhilfe nicht eingeladen worden, daher habe er auch den Beitrag rotundissime (rundwegst) abgeschlagen. Darauf habe man ihm schriftliche Mitteilungen über die Verhandlungsgegenstände gemacht u. sein Gutachten begehrt; er sei aber auch zu den folgenden Kreistagen in Überlingen und Biberach nicht geladen worden. Dagegen wolle er in feierlichster Form protestieren. Auch soll er Beschwerde führen, darüber, daß der einberufende Vorsitzende des Grafenkollegiums ihm gegenüber das Prädikat "Vetter und Bruder" weggelassen; er wolle nicht hoffen, daß es zum Despekt, Piscierung (Brüskierung) und Affront (Verachtung, Bloßstellung, Beschimpfung) gemeint sein werde.

Bei den Sitzungen gab es die üblichen Rangstreitigkeiten, verschiedene Meinungen über die Aufstellung der Mannschaften, ob nach dem "Türkenfuß" (Truppenzahl z. Zt. der Türkengefahr) von 1664 oder nach der Wormser Matrikel von 1521, und einigte sich schließlich auf die Belassung der Truppenzahl des Kreises von 2000 Mann zu Fuß und 600 zu Pferd, (und nicht auf 3000, was dem "Türkenfuß" entsprochen hätte). Am 23. Juli verhandelte man über die Zulassung des Grafen Hans v. R. ins Grafenkollegium. (Die Frage war ja auch abgesehen vom "Fall Zeil" überhaupt noch unentschieden und blieb es bis 1728.) Die einen waren für die Zulassung nach dem Grundsatz: "hat man viele Hennen, hat man viele Eier", andere waren dagegen bis zum Tode des Grafen von Zeil; der Abgesandte von Sulz erklärte dem Vertreter von Aichen: solange die Sache mit dem Grafen Zeil nicht ins Reine gebracht, könnte sein Abgesandter nicht zur Beratung zugezogen werden. Der Kanzler von Konstanz bemerkte noch weiter: die Verhandlungen würden bei den Wengen (Kloster in Ulm) gehalten und wüßte er nicht, was der Aicheimer Gesandte dabei zu tun hätte (! man muß hier beachten, daß dies der Vertreter des Bischofs von Konstanz des einen der beiden Kreisvorsitzenden sprach!) Auf diesen Schimpf, ob die Ursache dazu nur ein Vorwand gewesen oder Religionshaß (Dr. Goggel war darnach offenbar Protestant), habe er abtreten müssen. Der Aicheimer Abgesandte schließt seinen Bericht vom 15./25. Juli pathetisch oder elegisch: Aus der göttlichen Eintracht war durch den Teufel die Zwietracht entstanden, denn einer nur ist Gott, ohne Zahl aber die Dämonen.

Auf den 26. Mai 1673 wurden alle katholischen Stände vom Bischof von Konstanz nach Überlingen berufen, die beschlossen, daß die katholischen Stände die Hälfte der Truppenzahl mit 1000 Mann zu Fuß und 300 zu Pferd übernehmen sollen, während nach der bisherigen Regensburger und Ulmer Ver-

teilung die katholischen Stände 1393 zu Fuß und 233 zu Pferd gestellt haben. Die 1000 Mann sollten ein Regiment mit 5 Kompagnien, die 300 Reiter drei Kompanien bilden; 2 Drittel der Fußsoldaten sollten mit Gewehren und Musketen, 1 Drittel mit wenigstens 16 Werkschuh langen Picken, die Reiter mit Karabiner und Pistolen versehen werden. Jeder Kreisstand soll nach Kopf seiner zustellenden Mannschaft 6 fl einzahlen zur Bestreitung von allgemeinen Ausgaben. Den Offizieren ist von der Zeit der Musterung an die halbe Gage, nach Beginn der Kriegsexpedition die ganze zu geben. Die Fahne des Kreises war gelb und schwarz mit dem schwäbischen Kreiswappen.

Am 4. Nov. 1673 schrieb Graf Johann von seinem Residenzschloß "Illereichen" an den Bischof von Konstanz um Mitteilung des ihm zur Musterung treffenden Kontingents, da er von seiner Reise in die Niederlande zurückgekehrt erfahren mußte, daß allenthalben Musterung der Kreis-Völker stattfindet, er selbst aber keine Mitteilung von Beschlüssen erhalten habe, seinen Beamten aber die Ladung vom 22. März nach Überlingen auf den 3. Mai erst am 28. April mitgeteilt worden sei. Die Antwort des Bischofs vom 25. I. 1674 drückt die Verwunderung aus, daß immer die von ihm an den Grafen in Illereichen hinausgegebenen Schreiben nicht ankommen, während sonst durch die Ordinari-Reichspost alle seine Briefe ordentlich ankommen. Darauf folgt der Bericht, daß auf die Herrschaft 1 Mann und ein halber zu Pferd und 3 Mann zu Fuß treffen, der Sold für 1 Reiter 6 fl 30 kr und für den Musketier 4 fl betrage, der Graf sich beim Vorsitzenden der Grafenbank Abschrift und von einem benachbarten Mitglied des Grafenkollegiums Aufschluß geben lassen könne. Aus beiliegenden Schriftstücken geht hervor, daß der kaiserliche Gesandte auf den einzelnen Kreistagen wie dem fränkischen im Januar 1674 über Attentate der Krone Frankreichs vorgetragen und was die Armada des Generals Tourenne verübt und um Hilfe gebeten; Wie Herzog Eberhard von Württemberg über den Anfang Februar erfolgten Einmarsch von 6 Kompagnien französischer Truppen in Baden-Durlach berichtet, wie der Bischof von Eichstätt die kreis ausschreibenden Fürsten von Schwaben gebeten, die Grenzen und Pässe zu besetzen und besonders Heilbronn, damit nicht auch der Kreis Franken in Gefahr komme; wie der Nuntius aus Luzern geschrieben, einen militärischen Führer für den Kreis Schwaben zu wählen, wie der Kurpfälzische Gesandte um Hilfe für den Kreis Pfalz ersucht und um ein Verbot des Handels und der Zufuhr an französische Völker und Festungen. Die Kreisversammlung zu Überlingen vom 27. II. 1674 verhandelte über die Vereinigung der katholischen und evangelischen Truppen, die Besetzung der Grenzen, Festungen und Pässe, die Zusammenziehung der Truppen im Schwarzwald, die Verteilung der aufzubringenden Mannschaften an Reitern und Fußvolk auf die einzelnen Stände, die Verpflegung der Truppen und Offiziere, das Vorgehen gegen die säumigen Stände, die Rechnungsstellung, die Interimskasse, die Erneuerung der Befestigung der Städte Offenburg und Heilbronn, die Einsetzung eines Kreisrates usw.

Auf den nach Ulm einberufenen Kreistag gab Graf Johann seinen Vertretern Ernst Gockel und Kanzleiverwalter Joh. Christoph Mayer dahin Instruktion, daß die Quartierlasten der durchziehenden Truppen erleichtert und es nicht den Offizieren überlassen werden solle, wo sie Quartier nehmen wollten, sondern die Lasten möglichst gleichmäßig verteilt werden sollten. Wegen der Verteidigungsmaßnahmen soll sich Illereichen dem Beschluß der Mehrheit anschließen, daß eine simplum (Einheit) sich mit den kaiserlichen Truppen vereinigen, das andere zum Beistand des fränkischen Kreises und der österreichischen Vorlande dienen soll. Von Seiten der gräflichen Reichsstände standen damals im Juni 1014 katholische und 969 evangelische Fußsoldaten und 271 Reiter im Felde. Der kaiserliche Gesandte führte Klage auf dem Reichstag, daß Frankreich wider den Frieden von 1648 und wider alles Völkerrecht das Reich überfallen, und ersucht um Hilfe für die Kurfürsten und Stände am Rhein. Die Truppen sollten sich gemäß Beschluß des Reichstages in Regensburg mit der kaiserlichen Armee, die am Oberrhein stehe, vereinigen. Der Kreistag beschloß am 30./20. Juni, nur die bedrohten Punkte an der Grenze zu besetzen und von einer Verbindung mit den kaiserlichen Truppen abzusehen. Der Grund dieses Beschlusses war wohl die versteckte Drohung des französischen Generals Turenne:

Diejenigen, welche keine Völker gegen ihn schicken, nicht zu überziehen, was er den Herren beizubringen sich verpflichtet halte, damit sie darnach ihre Beschlüsse fassen; sie werden selbst Nachricht haben, wie die jüngsten Treffen bei Sintzheim abgelaufen, wo nicht die Hälfte der Reiterei, die der König (v. Frankreich) gegen Deutschland bestimmt habe und nur 1500 Musketiere und ein Zusatz von der Garnison Philippsburg sich dabei befand. Die Kurfürsten hätten sich mit den Feinden seiner Majestät (des Königs von Frankreich!) eingelassen (dazu waren sie verpflichtet!) und deshalb seien sie mit Krieg überzogen worden. Auf dieses Schreiben des französischen Generals aus dem Feldlager bei Sintzheim vom 18. Juni 1674, antwortete die Kreisversammlung am 28./18. Juni gehorsamst, daß sie keine andern als auf den Frieden abzielenden Beschlüsse fassen werden.

Ein hierher gehöriger Akt (St.A.Nbg.E 2905) gibt über Truppenrechnungen für unsere Herrschaft an: Das Truppenkontingent war damals verdoppelt, also für J. 3 Mann zu Pferd und 6 zu Fuß; 3 Musketiere standen im Felde, 3 im Quartier; für die 3 zu Pferde waren 31 fl 36 kr, für die 6 Fußsoldaten 24 fl zu zahlen; für jeden Kopf für die prima Plana 1 fl 48 kr gerechnet, also für 9 Köpfe 16 fl 12 kr; für die Pferde dazu noch 12 fl 30 kr zu zahlen. Eine Summe von 71 fl 42 kr wird entsprechend dem Voranschlag 4 Monate hindurch bezahlt. Ferner wurden von unserer Herrschaft an die Kasse noch bar abgeliefert 9 mal 7 fl 12 kr zusammen also 64 fl 48 kr als außerordentliche Ausgaben für die Führer der Kompanie, nämlich 1 Hauptmann und 3 Pferde, 1 Leutnant und 2 Pferde, 1 Fähnrich und 2 Pferde, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 6 Korporale, Schreiber, Feldscheher, Spielleute und 16 Fahrzeuge.

Bei der Musterung am 1./11. Sept. 1673 waren von Illereichen keine Rekruten gestellt worden, weshalb Execution angedroht wurde. Der Graf entschuldigt sich damit, daß er seine Mannschaft für das Stammhaus und die Feste Hohenrechberg verwenden müßte, das schon einmal zum Schaden des Kreises und Nutzen des Feindes in französischen Händen gewesen sei, zumal noch ein französischer General des vorigen Krieges am Leben sei. (1)

Ein Weißenhorner Protokoll vom 29. I. 1675 wegen Einquartierung des Reiffenberger Dragoner-Regiments besagt: Weißenhorn Stadt und Land mit der Herrschaft Wullenstetten soll den Regiments-Stab (für eine Kompanie gerechnet) und dazu noch eine Kompanie übernehmen, Babenhausen eine halbe Kompanie, die bischöflichen Ämter Schönegg und Pfaffenhausen je eine halbe Kompanie, Illereichen, Illertissen, Kellmünz, Fellheim und Bellenberg samt dem otto-beurischen Rieden zusammen auch eine Kompanie, Roggenburg eine halbe Kompanie, Raunau und die mindelheimischen Dörfer an der Kammlach eine Kompanie. Über die Verteilung im Illertal wurde folgender Vorschlag gemacht: Es sollte Fellheim 6, Niederrieden 9, die 3 nächst dabei gelegenen Höfe (Niederrieden-Weiler) 1, Osterberg mit Weiler 7, Kellmünz und Filzingen 6, Illereichen 12, Illertissen samt Bellenberg 19 Mann erhalten (also eine sehr mäßige Belastung, wobei es sich aber um längere Winterquartiere handelte.)

Zu Beginn des Jahres 1675 trat unvermutet eine Verschlechterung der Kriegslage für Deutschland ein. Die kaiserliche und alliierte Armee zog sich aus dem Elsaß über den Rhein zurück in die Winterquartiere in Schwaben und Franken. Ein Zettel, der einem kreisausschreibenden, fürstlichen Auftrag vom Dez. 1674 beiliegt, spricht von einem spöttlichen Abzug aus dem elsässischen Land, von dem je länger, je spöttlicher geredet wurde. Denn Offiziere wie Soldaten sagen ausdrücklich, sie hätten Turenne mit all seinen Leuten und Pferden vertrieben. Ein Vornehmer aber habe gesagt: Es sei nicht allein am Schlagen gelegen, sondern genug, daß man wüßte, sie seien brave Leute. Aber 2 Eselein haben die Deutschen wieder über den Rhein gejagt, seien aber wohl beladen gewesen.

Gewiß sei, daß Bourneville 2 Söhne in französischen Diensten habe. Die österreichischen Beamten schmähen unbeschreiblich über Bourneville und wollen seiner Majestät Mitteilung machen. Es soll auch ein schimpfliches pfälzisches Votum zu Regensburg abgelegt worden sein, das der Prälat von Marchtal in Kopie haben soll.

Am 2. Febr. 1675 regt der Obervogt von Illertissen Joh. Michael Scheffer im Schreiben an den Gerichtsvogtei-Verwalter Joh. Holdenrieder in Illereichen an, man solle sich wegen der hohen Belegung mit Mannschaft gemeinsam beschweren. In der Antwort vom gleichen Tage läßt Graf Johann mitteilen, daß einer wie der andere schiebt und räubert wie er kann, bei hohen und niederen Offizieren nichts zu erreichen sei, jeder nur schöne Worte gebe. Die Last würde Tag für Tag schwerer. Wer die Leute kenne, wisse wohl, was für einen Gesang sie endlich führen. Sein Herr wisse von Hohenrechberg her, das unglaublich überlegt (belastet) sei, was das heiße. Er hoffe vom Kreis Abhilfe und baldige Beendigung der Quartiere.

Vom Oberwachtmeister Hieronymus Lukas des Baron Raiffenbergischen Dragoner-Regiments ergeht am 18. Febr. 1675 an die Herrschaften Illertissen, Illereichen, Kellmünz, Osterberg und Bellenberg der Befehl, am nächsten Tag nach Weißenhorn jemand abzuordnen, bei der Austeilung der Regimentsquartiere mitzuhelfen. Dabei liegt das undatierte Konzept einer Klage offenbar aus unserer Herrschaft über die Einquartierungen: Wenn er keine Hilfe finde, könne er nichts tun, als die armen Untertanen samt ihrer wenigen Habe in die Schlösser zu nehmen und solange beieinander zu halten, zu leben und zu sterben, bis seine Majestät Abhilfe schaffe. Die Kriegsdisziplin habe er wie die Verpflegungs-Ordnung durch Hauptmann von Roth für die Soldaten und Untertanen an seinem Wirtshaus Untereichen anschlagen lassen. Die Dragoner haben sich aber nicht daran gehalten, ängstigen und erpressen mit Abbrennen von Pistolen und Gewehren in der Stube Weib und Kind. Zu Untereichen haben sie die Verpflegungsordnung vom Wirtshaus abgerissen und gesagt: die Diebe und Schelme, welche die Verpflegungsordnung gemacht und unterschrieben, seien sämtlich des Teufels. (Die beiliegende gedruckte Verpflegungs-Ordinanz ist vom kaiserlichen Gesandten Graf Frobenius von Fürstenberg als Abgeordneten nach Ulm bei der Kreisversammlung verabredet und von Feldmarschall Karl von Lothringen unterzeichnet.)

Wie schwer die Quartierlasten in der Herrschaft aufgebracht wurden, zeigt ein Rückstand mit rund 322 fl ordentlichen und 65 fl außerordentlichen Unterhaltungsgeldern am 6. V. 1675. Graf Johann klagt über die Durchzüge, daß seine Untertanen gänzlich ausgeschöpft seien, meint aber auch, daß die Aufstellungen nicht ganz richtig wären. Am 24. Juni wird er vom Bischof von Konstanz unter Androhung der Exekution an die Zahlung gemahnt.

Im Jahre 1675 drängt der kaiserliche Generalfeldmarschall Montecuculi auf Verstärkung des Schutzes der Grenzen und des Landes. Während der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg die mit Frankreich verbündeten Schweden bei Ferbellin schlug, siegte er am Rhein über den besten Feldherrn der Franzosen Turenne, der bei Saßbach fiel.

Graf Johann v. Rechberg starb am 1. V. 1675 und erlosch mit ihm der Mannestamm auf Aichheim. Er hinterließ nur die Erbtöchter Maria Anna, geboren vermutlich im Juni 1661, doch ist ihre Taufe nicht eingetragen. So stolz das weitverzweigte Geschlecht der Rechberg auch sein kann auf seine zahlreichen Glieder in hohen Stellungen in Kirche und Staat, ihn können wir in seiner eigenen wie unserer kaum verflommenen Zeit so üblichen Vorliebe für Fremdwörter nur das "infant terrible" (=Schreckenskind) des Hauses Rechberg nennen.

V. Die Herrschaft unter den Grafen von Limburg-Styrum-Bronkorst 1677-1772.

1) Graf Maximilian Wilhelm 1678 - 1728.

a.) Seine Familie und der Erbstreit mit dem Hause Rechberg.

Das Geschlecht der Grafen von Limburg-Styrum stammt aus Westfalen, ist aus den Grafen und Herzogen von Cleve entsprossen und mit den Grafen von der Mark und den Herzogen von Jülich-Cleve-Berg eines Ursprungs. Es teilte sich von altersher in die Linie Limburg-Luxemburg und Limburg-Westfalen. Die erste Linie erlosch mit Sigmund dem 4. römischen Kaiser aus diesem Hause (1413-37), und im andern Zweig mit Herzog Adolf v. Berg. Die andere Linie blühte weiter und teilte sich nach dem 1769 erfolgten Erlöschen des Bronkorst-Borkeloi'schen Zweiges in die von Lymburg-Bronkorst-Styrum und Limburg-Gehmen-Styrum. Dieser letzte Zweig teilte sich in die 2 Nebenlinien Gehmen-Aichheim-Styrum und Gehmen-Ransfeld-Simonthurn im Tolnaer Komitat in Ungarn, erlangte 1751 dort das Indigenat.

Nach Heiratsprotokoll vom 25. März 1677 brachte Graf Max Wilhelm 11000 Reichstaler und Anspruch auf die Herrschaft Sternberg in die Ehe, die Braut Maria Anna von Rechberg die Herrschaft Aichheim. Im Falle der Bräutigam vorher stirbt, könne seine Witwe in Illereichen oder der Herrschaft Sterenberg ihren Witwensitz nehmen, im Fall ihrer anderweitigen Verheiratung gegen Abtretung des väterlichen und Witwensitzes zu Leibgeding jährlich 3000 fl samt ihren Kleinodien, der Morgengabe und Hälfte des Silbers samt einer Karosse mit 6 Pferden erhalten.

Maximilian Wilhelm Graf von Limburg-Styrum-Bronkorst-Aichheim-Gehmen-Bachmüsch-Berkelohe, Erbkammerer des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zütphen, des Erzstifts Köln Erbjägermeister, kaiserlicher Kämmerer und bestallter Oberstleutnant nahm am Tage seiner Trauung am 16. Mai 1677 die Erbhuldigung im Schloßhofs zu Aichen entgegen durch seinen Sekretär Franz Degenhard und Notar Christoph Hurter, woran aber nicht alle Untertanen teilnahmen, weil viele Beschwerden der Untertanen nicht behoben waren.

Nach dem Taufbuch gebar Maria Anna folgende Kinder:

- 1) Isabella, Katharina Bernardina, geb. 10. get. 11. I. 1680, gest. 6. VII. 83.
- 2) Leopold Johann Otto Wilhelm, geb. 27. get. 30. XII. 1681, gest. 11. II. 1726, wirklicher Heerführer seiner kaiserlichen Majestät, starb er ein Jahr vor seinem Vater, gestärkt durch die hl. Sakramente der Kirche, mit Ergebung seines Willens in den Willen Gottes, vollkommen vorbereitet, fromm im Herrn im Schlosse seiner Residenz Apatin (Ungarn). Er war kaiserlicher Oberst und Chef eines Kürassier-Regiments, vermählt mit Dorothea Barbara des Grafen Franz von Draskowitz.
- 3) Karl Josef Alois, geb. 10. get. 13. I. 1685, verh. 12. II. 1722 mit Mar. Theresia, Tochter des Grafen Sigmund von Keglowitz, gest. 1728 (5 K.: Karl Jos. Alexander Sigmund, Ferdinand, Amalie, Magdalena). Er war um 1720 Rittmeister im Regiment des Prinzen von Hannover, gest. 1739.
- 4) Max Emanuel Adolph Anton, geb. 24. get. 26. IV. 1886, gest. 8. Juli 1705 in einem Duell in Uderreck ?).
- 5) Anna Isabella Katherina, geb. 28. IV. get. 1. 5. 1688, verh. 26. I. 1713 mit Ignaz von Bömmelberg, dann mit Graf Pyrus Anton von Arko, 10. März 1729 mit Joh. Kajetan Siebsteinewesky Graf von Colovrat.
- 6) Ludovika Amelia Barbara, geb. 12. II. get. 15. II. 1690, gest. 1691.
- 7) Maria Louisia Amelia Barbara geb. 14. get. 23. Dez. 1692, gest. 6. V. 1694.
- 8) Maria Ludovika Josefa, geb. 11. get. 21. II. 1695, gest. 7. März 1725 i. Gott.
- 9) Alexander Sigmund, geb. 4. get. 6. Juni 1696.
- 10) Eva, geb. get. gest. am gleichen Tage.
- 11) Julius Godefried Dominikus, geb. 14. II. 1699, gest. 10. IX. 1732, Reiterführer einer kaiserlichen Kompagnie, noch ledig im Ort Alsoviso im Steinernen Meer, nach 14 tägiger Krankheit versehen.
- 12) Ferdinand Gothard Meinrad, geb. 2. get. 6. II. 1701, gest. 5. X. 1791.
- 13) Johanna Theresia Emerentiana, get. 21. März, ¹⁷⁰⁴ gest. am selben Tage. (Maximilian Wilhelm starb am 27. IV. 1728 mit 77 Jahren.

Als bald nach seinem Regierungsantritt am 26.VI.1677 wandte sich Graf Styrum an die beiden kreisausschreibenden Fürsten den Bischof von Augsburg und den Herzog von Württemberg um Erteilung von Sitz und Stimme im Grafen-Kollegium unter Hinweis auf das kaiserliche Diplom, das der Großvater seiner Frau, Graf Kaspar Bernhard 1626 für Aichheim erhalten hatte. Aber der Erbe des Manneslehens von Hohenrechberg, der kurfürstlich-bayerische Geheimrat Bernhard Freiherr von Rechberg hatte sich schon unter dem 23.VI.an den Bischof Joh.Christoph von Freiberg wegen des Domstift Augsbürgischen Lehens Unterroth gewandt, das nur Manneslehen war und deshalb auf Gräfin Marianna und damit den Grafen Styrum nicht übergang, während es von etwa 1500 an bis 1677 in den Händen der Rechberg auf Illereichen gewesen, vorher aber im 15.Jahrhundert anscheinend im Besitz einer Seitenlinie der Eichheimer Rechberg.Der Kanzler des Bischofs wies aber darauf hin, daß Illereichen auf dem Kreistag niemals eine selbstständige Stimme bewilligt worden. Nach Ausweis der Akten sei schon das Ansuchen des Grafen Kaspar Bernhard um Sitz und Stimme dahin beantwortet worden, er solle sich erst mit dem Grafen-Kollegium vergleichen wegen des Beitrags seiner bei der freien Reichsritterschaft besteuerten Güter. Nachdem 1638 auch Hohenrechberg zur freien Reichsherrschaft erhoben worden, hätte Graf Kaspar Bernhard für Hohenrechberg sein Votum immer eigens abgegeben, und was er wegen Illereichen wiederholte, sei entweder nicht zu Protokoll genommen oder sogar zurückgewiesen worden. Daher wurde das rechbergische Stimmrecht bis zur Entscheidung der Sache suspendiert, wogegen sich Styrum zuerst sträubte, dann aber abzog.

Wie es im Hause Rechberg auf Aichen schon in den letzten Generationen üblich geworden, folgte der Übernahme der Herrschaft der Erbstreit. War Marianna zwar das einzige Kind des Grafen Johann v.R., so waren doch dessen Schwestern zu Lebzeiten desselben nicht zu ihrem elterlichen Erbe gekommen. Andererseits waren mit der Aichheimer Herrschaft auch gewisse Anrechte auf den gemeinsamen Familienbesitz auf das Stammhaus Hohenrechberg verbunden. Während die beiden Halbschwestern des Grafen Johann aus seines Vaters erster Ehe mit Helena von Raitenau, die ins Kloster Dießenhofen bei Konstanz verbracht worden, nach späteren Angaben von Zeugen anscheinend ihr Erbe zuletzt noch in einigen Pferdlieferungen an das Kloster ausbezahlt erhalten hatten, konnten die Vollschwwestern des Grafen Hans, nämlich Johanna vermählt mit Christoph Rudolf Fugger-Glött zu Stettenfeld und Maria Dorothea, Kanonissin im weltlichen Stift Buchau am Federsee das ihnen vom Vater bestimmte Erbe oder Heiratgut nicht erhalten. Sie verlangten wegen angeblich gleicher Erbansprüche mit Mar.Anna Teilnahme an der Huldigung, wurden aber von der Witwe und dem Vormund Grafen Zei nicht zugelassen. Nachdem mündliche Verhandlungen zu keiner Einigung geführt, beschränkten sie den Rechtsweg.

Die kaiserliche Kommission wurde zuerst auf die Regierung von Österreich erbeten, 1681 aber auf die Reichsstände Ochsenhausen und Biberach übertragen. Zu den auf den 7.März 1683 in Ulm festgesetzten Verhandlungen war vonseiten des Grafen Styrum niemand erschienen, da man in Abwesenheit des Grafen die Ladung nicht habe öffnen können (? In Wirklichkeit hat Frau Marianna schon zu Lebzeiten ihres Mannes in allen die Herrschaft betreffenden Angelegenheiten, umsomehr wenn er abwesend war die Zügel allein in der Hand gehabt bis zu ihrem Tode.) Zu einer 2. auf den 21.Juni 1683 nach Biberach berufenen Sitzung kam weder ein Vertreter des Grafen Styrum noch der Kommissäre.Vom Styrum traf nachträglich ein Schreiben ein, daß er die Sache in Speyer anhängig gemacht; die abgeordneten Unterhändler aber waren nicht erschienen, weil der Styrum auf die Ladung keine zusage Antwort gegeben hatte. Auf den 3.Termin des 12.November 1683 kam wieder kein Vertreter von Aichen, weil dem Styrum die Stadt wegen ihrer früheren Streitigkeiten mit dem Schwiegervater suspekt (der Parteilichkeit verdächtig! milde übersetzt!) sei, und er sich an den Kaiser gewandt habe. Zu einem 4.Termin nach Ulm erschien zwar der Kanzleiverwalter Büchele, verlangte aber Verschiebung der Verhandlungen auf den 5.April 1684. Inzwischen hat sich der Graf anstelle der ihm zu wenig gewogen scheinenden Stadt Biberach einen ihm besonders befreundeten Nachbar-Adeligen den Freiherrn von Bommelberg auf Erolzheim durch Gönner beim Kaiser als Richter erbeten, anscheinend aber ohne Erfolg.

Darum ließ er die auf 28. Aug. festgesetzten Verhandlungen auf den 4. Okt. verschieben und dort abermals Einspruch gegen die Stadt als Vermittlerin erheben und die Beiziehung des Freiherrn Bero von Rechberg verlangen, zugleich aber am Kaiserhof entgegenarbeiten. So sabotierte er durch 5 Jahre.

Der Prälat der Abtei Ochsenhausen und die Stadt Biberach kamen am 7. Febr. 1686 zu dem Urteil, daß an die beiden Klägerinnen je 6000 fl Heiratgut u. Aussteuer hinauszuzahlen seien samt den vom Tode des Vaters (Kasp. Bernhard) verfallenen Zinsen und dazu noch 2 Drittel der väterlichen Erbschaft und Erträgnisse derselben vom Tode des Grafen Hans an (wegen des Heimfalls des Manneslehens an das Haus Rechberg). Auch sollte der Beklagte die Kosten bestreiten. Das Urteil stützte sich auf ein Gutachten der Rechtsfakultät der Universität Tübingen vom 23. II. 1683. Graf M. W. Styrum berief sich bei seiner Weigerung der Auszahlung der von Graf Kaspar Bernhard im Testament seinen Töchtern ausgesetzten 6000 fl auf eine angebliche Familienvereinbarung, 1427 von Ulrich v. R. getroffen, wonach jeder Tochter 2000 fl hinauszuzahlen seien, von dem die Herrschaft übernehmenden Sohn, wenn aber mehr als 2 Töchter vorhanden wären nur 1500 fl. Die Verfügung sei 1494 vom Kaiser bestätigt worden. Doch wies das Gutachten der Universität nach, daß sich in der Folgezeit fast niemand an diese Bestimmung kehrte, schon 1569 bedeutend höhere Summen den Töchtern ausgeworfen wurden, namentlich in der Aichaimer Linie, das übrige in das Familien-Fidei-Commiss einbegriffen war. Nach dem Vertrag von 1636 hat Graf Kaspar Bernhard II. das Schloß Hohenrechberg im Anschlag von 64000 fl übernommen unter der Bedingung: beim Aussterben seiner Linie im Mannesstamme müßte die Linie, die das nur bei der Familie Rechberg zu verbleibende Hohenrechberg übernehmen würde, an die Erben der Linie Kaspar Bernhard 10 000 fl zurückzahlen. Darauf haben aber auch die Klägerinnen zu 2/3 Anspruch, während diese 10 000 fl Graf Styrum allein für seine Frau beanspruchte.

Natürlich erhob der Styrum gegen die Entscheidung durch seinen Anwalt Arnold Knopp Einspruch. Er überreichte die Überschreibung der Kommission auf den Abt Rupert von Kempten, der durch seinen Hofkanzler und Geheimrat Heuveld vom 12. bis 16. Januar 1688 beginnen ließ, zu verhandeln. Den führte der Styrum geradeso wieder an der Nase herum wie den Abt von Ochsenhausen. Unser Maxe begab sich wieder gerade zu den Zeiten, auf die Verhandlungen festgesetzt waren, auf die Werbung von Soldaten und Bildung von Regimentern für den Kaiser. Während er 1688 ein venetianisches Regiment in seiner Heimat Westfalen gegen den Türken, den Erbfeind des christlichen Namens warb, ließ sein Amtmann Büchele die festgesetzten Verhandlungen hinausschieben bis zur Rückkehr seines Herrn im Mai zum Kreistag in Ulm; doch kam dieser ausgerechnet 2 Tage nach Beendigung des Kreistages. Inzwischen war eine der Klägerinnen, Fräulein Dorothea im Mai gestorben, und Styrum schlug Augsburg als Verhandlungsort vor und ersuchte um Beschleunigung, weil er wieder in die Niederlande reisen müsse. Gleichzeitig ersucht er den Abt um Quartiere auf 10 - 12 Tage in der Herrschaft Kempten gegen Barzahlung für erwartete 200 Mann auf ihrem Marsch nach Venedig. Im Antwortschreiben läßt ihn der Abt mahnen an die Erwiderung auf die Klageschrift der Gräfin Johanna, während Styrum im November wieder Aufschub verlangt.

Als es endlich zu Verhandlungen kam, berief sich Graf Styrum besonders auf die Schulden, die sein Schwiegervater, ja schon dessen Vater hinterlassen, darunter die sogenannte "Böhmische Schuld" mit 37 000 fl an einen Jenisch, an die Hinausbezahlung von 13000 fl an die Witwe des Grafen K. Bernhard, an die Ausbezahlung von 60 000 fl an die Witwe des Grafen Hans. Er wies auch auf den geringeren Wert der früher auf 154 000 fl veranschlagten Herrschaft durch den Wegfall des Manneslehen Unterroth, wie des Wein und Korn-Zehenten von Hohenrechberg, auf die hohen Kosten der Prozesse mit der Ritterschaft und den Untertanen. Graf Hans habe jährlich 800 Reichstaler von seiner Gemahlin aus den Niederlanden bezogen. Aus einem Schreiben vom 21. Febr. 1689 geht hervor, daß Graf Styrum auch selbst im Felde war, daß er bei der Invasion der Franzosen und dem mit Augen gesehenen Sengen und Brennen die verlangte Erwiderung nicht eher fertigen können; er habe aber die Exceptionsschrift mit solchen Dokumenten fortifiziert (verstärkt), daß dem Antoni Fugger (Sohn) der Klägerin Johanna das Hören und Sehen vergehen werde.

Auch sonst in seinem Schreiben trägt er stark auf und steht hierin seinem Schwiegervater kaum nach, wenn es auch bei ihm nicht nur Maulheldentum war. So sagt er, daß die Triplik (Drittschrift) des Gegenanwalts statt mit Gründen mit lauter Impertinentien (Unverschämtheiten) angefüllt sei, wie denn "dieser Kerl" sich unterstehen darf eine hochgräfliche Excellenz zu Limburg-Styrum einer übel geführten Ökonomie zu bezichtigen; er wolle das diesmal großmütig mit Füßen treten und den gegnerischen Advokaten und seine Aufstellungen ganz kurz und nervos über den Haufen werfen. Dann will er es sich verbitten, daß die Rechtsgelehrten und Räte eine hochgräfliche Excellenz in parem (gleich) behandeln und nur zu affrontieren (reizen) suchen; man könne nicht anders, als solche difamose Schreiben zurücksenden, und man solle sich schämen, einen uralten Reichsgrafen so anzugreifen.

Der Gräfin Johanna macht er den Vorwurf, sie führe den Streit frivol, suche ihren Spaß darin, ihn mit Doppelprozeß zu beunruhigen. Ende des Jahres 1689 starb auch Gräfin Johanna Fugger. Nach ihrem Tode sucht der Styrum durch Anzweiflung der Legitimität des Anton Fugger zur Prozeßführung, angebliches Verlegen der Gegenschrift, Reisen und dergleichen die Entscheidung von Jahr zu Jahr zu verzögern: im Juni 1693 hätte er angeblich lieber aus der angetretenen Kur in Bad Embs austreten wollen, als seiner Versicherung nicht nachzukommen, wenn es der Arzt erlaubt hätte (dessen Attest der Bote auf dem Weg verloren, daß man nur eine Kopie schicken könne!) Zu Beginn des Jahres 1695 schlägt Anton Fugger vor, die Entscheidung einer Rechts-Fakultät zu überlassen; der Styrum aber will davon nichts wissen und zu den 150 fl Vorschuß nicht nochmal 75 fl leisten. Durch 8jährige Rebellion seiner Untertanen und die Steuerrückstände sei er gänzlich enerviert. Doch erwirkte anscheinend Anton Fugger trotzdem ein 2.rechtswissenschaftliches Gutachten von der Universität Innsbruck vom 22. Dez.1694. Es kommt zu ähnlichem Ergebnis wie das Tübinger: Nachdem Graf M.W.Styrum das Testament der ledigen Schwester seines Schwiegervaters, der inzwischen verstorbenen Stiftsdame Dorothea angefochten, und von einer Anmaßung des Erbes durch die Äbtissin gesprochen, weist das Gutachten die Annahme einer Fälschung auf das Geschwätz eines "Kammer-Mensch" (Kammerjungfrau Anna Barbara von Trefern), die gebrechlich und nicht capable (blöd) gegenüber dem Eid eines Notars und 7 Zeugen entschieden zurück. Der Anschlag der Herrschaft Aichheim sei mit jenem von 1580 zu 154 519 fl nicht zu hoch. Das Raitenauer Heiratsgut (der 1.Frau des Kasp.Bernhard, die von ihrem Vater die Herrschaft Jetzendorf in Ob.Bay. und Raitenau am Hohentwiel geerbt, die K.Bernh. dann verkaufte) sei auf 120 000 fl zu schätzen. Wenn auch an die Kinder dieser ersten Ehe, Franziska und Kunigunde, die ins Kloster Dießenhofen verbracht worden, die Auszahlung des kleinen Erbes über einpaar tausend Gulden an das Kloster durch die Zeugenaussagen des Andreas von Trefern wahrscheinlich gemacht sei, so doch nicht die Auszahlung eines Kreuzers an das Stift Buchau für die Aufnahme der Dorothea aus der 2. Ehe. Auch die in Memmingen in Aussicht gestellte Gegenrechnung gegen Fräulein Dorothea sei niemals zu Vorschein gekommen. Die vonseiten des Vertreters des Grafen Styrum vorgebrachten Einwände, seien nicht Beweisgründe sondern ludificationes (Geschwätz).

Danach konnte die am 22.IV.1695 verkündete Entscheidung des Abtes von Kempten nicht anders ausfallen, zumal des Grafen Vertreter bei den letzten gütlichen Verhandlungen auf die Forderung der Rechberg-Fugger von 15000 fl die lächerliche Zusage von 1500 gegeben: In Sachen der Frau Maria Johanna verwitwete Gräfin Fugger von Kirchberg-Weißenhorn für sich und als Erbin ihrer Schwester M.Dorothea gegen Graf M.W.Styrum im Namen seiner Gemahlin Marianna erkennt der kaiserliche Kommissär Abt Rupert, daß dasjenige, was der Klägerin seit ihres Vaters Tod an den vermachten 6000 fl und jährlichen Zinsen von 300 fl noch ausstehe, gutzumachen sei; desgleichen von Zeit des Erlöschen des Mannesstammes des Grafen Kasp.Bernhard mit Graf Johann vom väterlichen und mütterlichen Allodial liegender und fahrender Habe 2 Drittel jedoch mit Einwerfung der ihnen vermachten je 6000 fl samt den Nutzbarkeiten anzusprechen hat, wobei die Inventarien und Dokumente und Register ihnen zu eröffnen sind, auch den Grafen M.W.Styrum zu verdammen, die aufgelaufenen Kommissionskosten völlig zu zahlen.

Der Styrum legte natürlich dagegen Appellation an den Kaiser Leopold ein und erlangte wirklich ein kaiserliches Mandat vom 22.Sept.1695, worin die Vollstreckung des Urteils aufgeschoben und die Streitenden vors kaiserliche Hofgericht geladen werden.

Am 24.X.1695 erfolgt ein kaiserlicher Schlichtungsauftrag an den Bischof Alexander Sigmund von Augsburg. Aber erst 20 Jahre später, 40 Jahre nach Beginn des Streites scheint man energischer gegen Styrum vorgegangen zu sein. Die Vorstände des Grafenkollegiums, Bischof Johann Franz zu Konstanz und Herzog Eberhard Ludwig zu Württemberg sind beauftragt in Sachen der rechbergischen Töchter gegen den Grafen Styrum und wenden sich an die Gräfin Marianna, daß ihr Gemahl noch im vorigen Jahre die niederländische Affaire und die dort zu erhoffenden Gelder vorgeschützt und nur noch 3 Wochen Aufschub erbeten, bisher aber ein halbes Jahr verflossen, sie also mit der Eintreibung fortfahren müßten. Sie gaben nochmal 6 Wochen Frist, auf welchen Termin sie entweder in Person oder durch einen Vertreter in Ulm erscheinen solle bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung. (Hpt.St.A.Mnch.Pers. Sel.R.Cart.329 fasc.8, 2 Hefte mit 696 Blättern; St.A.Nbg.E.2900). Weiter meldet nur mehr ein Bericht des Direktors der Ritterschaft, Baron Bernhausen vom 9.I.1740, daß nach kaiserlichem Kommissions-Bescheid vom 6.XI.1716 Graf Anton Fugger als Erbe der Schwestern des Hans v.Rechberg 96 965 fl zu beanspruchen hatte; davon hatte er 19 969 fl erhalten. Die Gegenseite erkannte aber nur die Hälfte an und durch gütliche Vereinbarung wurde die Restsumme auf 40 000 fl (insges.also 59969 fl), zahlbar nach kaiserlicher Entscheidung über die Erbfolge in Fristen von 5000 fl, festgesetzt, nachträglich ihm für die fälligen Fristen die Erträgnisse der beiden Dörfer Bergenstetten und Dattenhausen 1717 überlassen. (St.A.Nbg.C 205)

b.) Der Kleinkrieg des M.W.von Styrum mit seinen Nachbarn.

Hatten schon die Rechberg viele Händel mit den adeligen Nachbarn, die wiederholt auch zu Tätlichkeiten führten, war deren letzter Graf Johann beim ganzen Adel, besonders der Ritterschaft recht unbeliebt, so wurde sein Schwiegersohn geradezu gehaßt vom ganzen schwäbischen Adel, zum Teil schon wegen seiner Herkunft, vielleicht auch wegen seiner bevorzugten Stellung als kaiserlicher Werbe-Offizier, zumeist aber wohl wegen seines anmaßenden Benehmens. Schon am 12.März 1679 ist einem Konzeptschreiben der schwäbischen Donauritterschaft an Baron Christopf von Wangen, einem Bericht über den Streit der Herrschaft Illereichen und Hohenrechtberg in Sachen des Beitrags zur Ritterschaft infolge offenkundiger falscher Angaben und Erschleichung der Reichsunmittelbarkeit, beigefügt: Der Styrum sei hierorts nicht allein ein Fremder ohne Hilfe, Rat und Beistand, sondern wegen seiner Turbulentien (Unruhestiftungen) und Unmanier bei jedermann verhaßt. Auch gegen den Baron Vöhlin verfare dieser Styrum mit solch ungerechter, schimpflicher Gewalt, als ob weder Recht noch Richter in der Welt wäre, woraus noch Tod und Mord erfolge.

Kaum hatte er die Herrschaft angetreten, begannen die Händel mit der Nachbarherrschaft Illertissen, für die freilich schon sein Schwiegervater durch die Anlagung des Tiergartens, "des landverderblichen Bestialgartens" den Grund gelegt hatte. Schon im März 1677 ließ er den Ausfluß aus dem alten Mühlgraben, den Graf Hans v.R. an die Müller der Herrschaft Illertissen gegen einen jährlichen Wasserzins überlassen, wieder sperren. Darauf ließ Freiherr Hans Gotthard Vöhlin einen neuen Kanal auf Illertisser Gebiet, doch innerhalb der Fischenz des Styrum graben und auf seine 3 Mühlen das Wasser führen. Trotz einer angebotenen Entschädigung für das Fischwasser sperrte Graf Styrum alsbald nach der Eröffnung des neuen Baches den Kanal durch 9 Bewaffnete. Aber die Illertisser nahmen den Anführer gefangen und vertrieben die anderen. Am Dreifaltigkeitsfeste fuhr der Graf von Aichen mit 30 bewaffneten Männern auf einem Floß, das mit Feldstücken und Schanzkörben befestigt war, die Iller hinab und zerstörte den Einlauf des Kanals. Daher ließ der Herr von Illertissen auf eigenem Grund einen 2.Mühlgraben außerhalb des Fischrechtes Styrum von der Iller her einleiten, daß aber dieser wieder bedrohte. Wohl erhob der Vöhlin wiederholt Klage bei Kaiser Leopold I., der den Styrum auch aufforderte, sich zu rechtfertigen und weitere Gewalttätigkeiten zu unterlassen. Doch der kehrte sich nicht daran, sondern ging in seinem Übermut wie gegen den Herrn von Illertissen so auch gegen andere Nachbarn noch weiter.

Auf der Kirchweih zu Illertissen am Sonntag nach St.Mangentag 1677 benahmen sich Styruns Beamte und Diener so aufreizend, daß ein großer Raufhandel entstand. Styruns Haiduck Janke und Oberamtmann von Mehen beschimpften die Tissener als Hunde und Bärenhäuter; der Aichheimer Bräumeister (Paul Günter) warf 2 Stühle auf den Tisch, an dem die Tissener saßen. Darauf entstand eine Rauferei, bei der der Haiduck, ein überaus gewalttätiger Kerl, wie ein rasender mit gezogenem Degen um sich stieß und mit der Pistole drohte, die ihm der Illertisser Obervogt Joh.Jak.Bucher, der Frieden stiften wollte, entwand. Dem Wirt wurde seine Einrichtung zerschlagen und nur wenige der Raufenden blieben unverwundet. Vier schwerverwundete vöhlische Knechte verband der Bader Bosch, nicht aber die Aicheimer," und wenn schon Gott der Herr selbst von Aicheim käme." (Kanz S.218) In der folgenden Nacht ließ der Styrum den Herrenmüller Jeremias Miller von Illertissen durch 7 Reiter gefangen nehmen und unter Schlägen nach Aichheim treiben, doch vermochte der Müller bei Untereichen zu entkommen. Dann sperrte Styrum den Tiergarten und verhinderte die Abfuhr der dem Vöhlin gehörigen 250 Klafter Holz im Grafenwald, daß sie im Walde verfaulten. Am 29.I.1678 nahm Graf Styrum selbst den Illertisser Obervogt, der nach Memmingen reisen mußte, auf offener Landstraße gefangen, weil derselbe seinen Haiducken wegen seiner mutwilligen Händel in Illertissen bestraft hatte. Der Obervogt wurde zu 300 Prügelstreichen verurteilt oder "nach Wollust seiner Henkersknechte noch mehr", die von 30 Bauernknechten ihm verabreicht werden sollten, die es aber nicht taten, der Haiduck aber auch schon bald ermattete, daß Styrum diese barbarische Strafe ihm nur gegen 200 fl Bargeld (Wert v.10 Bauernpferden) erließ, sowie dem schriftlichen Revers und Erstattung der Zehrungskosten an den s.Z. in Illertissen eingesperrten Haiducken.(Die 200 fl soll der Graf zur Stiftung der noch vorhandenen Ewig-Licht-Lampe in der Pfarrkirche verwendet haben, nach Archivar Teufel ein ewiges Schandmal der Grausamkeit dieses Tyrannen.)

Gar bald ließ Styrum seinen Übermut auch an seinen südlichen Nachbarn aus. So treiben seine Leute in blauen und roten Röcken, Schnapphahnrohre tragend mit wahrer Furie die Filzinger Schaf- und Schweineherden unter Verletzung der Hirten aus dem Tiergarten, pflanzten 2 Stücklein im Tiergarten auf, deren Mündungen drohend auf Filzingen gerichtet waren. Dem Bath.Ferd.Reichlin von Meldegg ließ er ein Schiff auf der Iller und 8 Rosse wegnehmen und nur gegen 50 Reichstaler zurückgeben, einige Stücke Rindvieh auf der Weide innerhalb des Reichlinischen Gebietes niederschließen. Nach Protokoll vom 8.August 1678 waren ursprünglich 2 Illereicher Güter in Fellheim, die eine die Fischersöld, die andere eine leere Hofstätte. Die Gemeinde Fellheim mußte jährlich 7 Malter Roggen nach Illereichen geben. Doch meinte Baron Reichlin daß davon dem Fährmann etwas zustünde, da die Überfahrt nicht mehr als 6 fl jährlich trage und er davon und vom Fischen sich kaum ernähren könne. Der Amtmann von Pleß schlug vor, die noch vorhandene Hofstätte, die zu Aichen gehöre, aber leerstehe, dem Fischer zu geben. Am 1.Mai 1679 pfändete der Styrum wegen Beeinträchtigung seiner Regalien das Überfahrtsschiff des Reichlin. Dagegen nahmen Leute des Baron Reichlin den Illereicher Jägern und Lakeien auf der freien Bürsch die Gewehre ab. Diese wieder pfändeten den Fellheimer Untertanen die Pferde. Am 15.Juni 1679 wurde unter Bürgerschaft des Salomon Bernheimer für die Fellheimer ein Vergleich auf beiderseitige Rückgabe der Pfandstücke geschlossen.

Auch im Gebiet des Freiherrn von Bimmelberg streifte Graf Styrum bewaffnet hin und her, doch ohne daß der Grundherr dagegen reagierte.

Das Maß der Erbitterung nicht nur seiner Nachbarn, sondern unter den Mitgliedern der Ritterschaft überhaupt ward voll, als Styrum auch mit der Herrschaft Osterberg einen Streit vom Zaune brach. In jener Zeit, da Illereichen mit der letzten Rechbergtochter des Eichheimer Stammes an diesen Niederdeutschen Grafen von Habenichts gekommen war, hatte auch die Kellmünzer von Aichheim abgezweigte Linie nicht nur die Herrschaft Kronburg oberhalb Memmingens an die Freiherrn von Westernach verloren, sondern konnte auch Osterberg nicht mehr halten. Schon 1673 hatte Joh.B.Beccaria von Silon auf Schlachtegg für geliehene Kapitalien eine Immission, ein Pfandrecht auf dieses Rittergut erhalten. Noch 1678 sollte nach dem Vorschlag des Augsburger Bischofs Joh.Christoh von Freiberg Freiherr Veit Ernst zu Weißenstein mit dem halben Teil des zur Ablösung der Gläubiger erforderlichen Geldes aufkommen.

Doch vermochte er das nicht aufzubringen und trat vorerst die schwäbische Ritterschaft des Donauviertels ein, deren Syndikus Joh. Mich. Mayer von Rößlingen dann die Herrschaft übernahm. (Hpt. St. A. Mchn. Pers. Sel. R. Cart. 329, fasc. 7)

Wie unter Ritter Hans I. v. R. nachzulesen ist, war nach der Rückkehr Dattenhausens aus der Osterberger Herrschaft in die Eichheimer i. J. 1550 wegen irrtümlich zu hoher Ansetzung der Gült in Dattenhausen die Herrschaft Osterberg zur Lieferung von 5 Malter Roggen ewiger unablösiger Gült an die Herrschaft Illereichen verpflichtet worden. Die verschuldete Herrschaft Osterberg, deren Verwaltung vorher eine Zeit lang Baron Veit Ernst auf Kellmünz und Weißenstein inne gehabt, war 14 Jahre mit der Lieferung dieser Gült an Illereichen rückständig gewesen, daß die Schuldigkeit auf 70 Malter angelaufen war. Osterberg war durch 5 jährige Winterquartiere beschwert worden. Schon 1677 hat die Herrschaft Illereichen 13 Fuder Heu aus dem Osterberger Feld zur Abschlagszahlung für die 5 Malter Roggen holen lassen. Am 20. Juli 1678 ließ Graf Styrum wieder 15 Fuder Heu einheimsen und noch weitere 2 Schober Haber und 3 Schober Gerste. Als den Osterbergern im Juni 1679 2 Pferde entwendet worden, und die Osterberger sich erlaubten, auch im Aichheimer Tiergarten darnach zu suchen, wurde ihnen das von Eichheimer Seite als großes Verbrechen angekreidet. Außer den 70 Maltern, die von der Herrschaft, nicht den Untertanen Osterbergs, nach Illereichen schuldig waren, war sowohl die Herrschaft als die Untertanen auch im Rückstand mit der Ablieferung des Wolfenstaler Zehentens, der dem Pfarrer von Untereichen gebührte, in jener Zeit der Vakantstellung Untereichens aber vom Grafen eingezogen wurde. Eine kaiserliche Kommission durch den Abt von Ochsenhausen entschied, daß zunächst nur das laufende Jahresquantum von 5 Malter bis zum Ausgang der Verhandlungen zu liefern sei, da Osterberg auch Gegenforderungen habe und durch fünfjährige Winterquartiere sehr beschwert war.

Aber am 17. August 1679 schrieb Graf Styrum an Baron Veit Ernst v. R. in Kellmünz: Die rückständigen Gülten sollen endlich beglichen werden, sonst werde er auf Osterberger Gebiet zwangsweise verfahren. Obgleich er aber wußte, daß Baron Veit v. R. am selben Tage verreist war, sich dazu noch beklagte, daß derselbe bei ihm durchgereist, aber nicht eingekehrt, ließ er schon um 7 Uhr vormittags durch 30 Mann mit Segesen und 26 "Menschen" (Mägde) mit Rechen und 15 angespannten Wagen, begleitet von anderen bewehrten Leuten, Schildwachen und Reitern mit 3 Stücklein (kleinen Kanonen) mit aller Furie in die noch unreifen Gersten- und Haberfelder einfallen, 15-16 Jauchert niedermähen, mit den Wagen durch andere noch stehende Früchte (Getreidefelder) fahren und verwüsten, ließ das abgemähte in den Tiergarten von Wolferstal führen und dort zum Trocknen und Ausreifen ausbreiten. Die Osterberger Weiber haben mit ihren Kindern auf den Armen den Grafen selbst und seine Beamten fußfällig gebeten, der Graf sie aber mit scharfen Worten und Streichen und mit der Drohung, Feuer geben zu lassen, abgewiesen, auch gesagt, den Osterberger Vogt im Gefängnis verfaulen zu lassen. Im übrigen habe er sie aber gegen ihren Vogt aufgereizt und ihnen versprochen, ihnen wie ein Vater sein zu wollen, wenn er Osterberg bekäme. (Aus dem Bericht des Osterberger Vogtes Simon Brandstetter.) Am 22. August kam der Styrum abermals zu den Osterbergern, die ihr Getreide schnitten, und verbot ihnen etwas vom Getreide abzuführen. Sie sollten anderntags nach Illereichen kommen und mit dem Pfarrer wegen des Zehenten verhandeln.

Auch aus einem Brief des bischöflichen Visitators Joh. Wilhelm Aymair an den Illereicher Pfarrer Gg. Schorn vom 9. Nov. 1678 (den A. T. in seinem Gutachten verwertet) geht hervor, daß Styrum sich um die Erwerbung Osterbergs bemühte ihm aber anscheinend von seiten der Ritterschaft entgegengearbeitet wurde, auch mit etwas stark aufgetragenen Verdächtigungen, daß er die Kirche verfolge und die Untertanen der geistigen Speise beraube. Von keinem katholischen Kaiser, keinem Herzog oder Fürst, geschweige einem Grafen seien solch schauerhafte Worte gesprochen: "Wann ihm eine Excommunication geschickt würde, wollte er sie (s. v. v.) durch den Schinder unter dem Pranger verbrennen lassen". Der Graf sei, wenn er nicht im Zorne ist, sonst von Natur ernst und milde und mit recht angenehmen Umgangsformen, die Menschen zu behandeln und alles zu allgemeiner Billigkeit und Versöhnlichkeit zu wenden, wenn nur nicht die alte Gräfin dazwischen trete.

So aber könne er dem Fürsten (Bischof von Augsburg) kaum raten, daß Schloß Osterberg der Herrschaft Illereichen einverleibt werde. Der Graf sei seinem Stande entsprechend in Dillingen empfangen worden; die Hofleute seien bei seinem Empfang gespannt gewesen und hätten sich gefreut der Gelegenheit, seine Gunst zu gewinnen und könnten es gar nicht glauben, daß er seinen Verpflichtungen nicht nachkomme. Demnach war Graf Styrum offenbar ein gewandter Offizier, aber im Streit heftig und unnachgiebig. Dieser Brief erklärt auch in etwas die folgenden Beziehungen zu der Reichsritterschaft, deren Syndikus sich ja auch um Osterberg bewarb. Natürlich mußte sich der preußische kaiserliche Oberstleutnant bei seiner Bewerbung am bischöflichen Hofe von der besten Seite als Kavalier zeigen. Nicht nur die adelige Nachbarschaft, die ganze Ritterschaft fühlte sich von dem schneidigen Militaristen auf Eichen bedroht. Und weil vom Kaiser keine, wenigstens keine baldige Hilfe zu erwarten war, beschloß die Ritterschaft, zur Selbsthilfe zu greifen. Sie schickte zur Führung der Verwaltung auf Osterberg ihren Sekretär Ruesch dorthin, der die eingeschüchterten Leute ermunterte, ihr Getreide doch einzuheimsen. Als aber diese das Getreide zum Trocknen umkehrten, um es einführen zu können, kam am 24. August die Illereicher Wache und drohte, sie mit den Wagen gefangen zu nehmen. Daher wandte sich der Sekretär am selben Tage an den Ritterschaftsvertreter Joh. Mich. Mayer von und zu Röfingen um Rat und Hilfe: Die Illereicher hätten für den 25. Aug. Befehl, wieder in die Osterberger Felder einzufallen. Die Osterberger hielten sich allein zu schwach und wollten lieber die Früchte als das Leben verlieren. Der Obervogt Lauter in Kellmünz hätte zwar heute Nacht 150 Mann des Arsischen Regiments im Quartier gehabt und er ihn um Beistand gegen Aichaim ersucht. Der Obervogt habe aber keine gute Hoffnung gegeben, daß er seinen Herrn dazu überreden könnte. Baron Ernst Veit v. Rechberg zögere, für die Ritterschaft die Kohlen aus dem Feuer zu holen, da man ihn bisher in Osterberg auch nicht viel gelten ließ (weil eben der Geschäftsführer der Ritterschaft schon länger sich darum bewarb), erklärte sich aber bereit mitzutun, wenn ein Bündnis der Nachbarn an der Iller zusammenkäme.

Die Ritterschaft suchte sich zunächst mit dem Grafen Styrum zu verständigen zu ratenweiser Erstattung der ausstehenden Roggengült und bot für dieses Jahr schließlich 30 Malter, da mehr für heuer nicht zu leisten möglich sei, sie doch einen Teil der Früchte selber brauchen. Inzwischen war aber der Rest der Ernte am 31. August noch auf dem Halm überreif geworden, da die Osterberger vor dem Aichheimer Wüterich sich nicht aufs Feld getrauten, ihre Ernte einzuführen. Trotz der Verhandlungen ließ der Styrum seine Leute am 2. Sept. neuerdings unter dem Schutz der Kanonen weitere 7 Jauchert abmähen. Am gleichen Tage aber versprach das Ritterschafts-Direktorium, den Leutnant Gotterbarm mit 200 Mann herauszusenden, und berief die Nachbarn des Eichheimers zu einer Konferenz nach Ulm, während der Styrum mit Dienern und Untertanen weiter in der Umgebung hauste und raubte, am 5. Sept. in die Filzinger Flur einfiel und einen Teil der Ernte wegnehmen ließ. Aber am selben Tage noch erfolgte der Gegenschlag, wie wir aus dem Konzept des Oberamtmanns für ein Schreiben an den Kaiser und einer großmauligen Protestation des Styrum vernehmen: 200 Mann von der Stadt Ulm und anderen Ständen geworben, abgedankte Soldaten rückten mit bewehrter Hand, mit Musketen und Trommeln unter Bruch des Friedens in das Illereicher Gebiet ein, in den hochgräflichen Tiergarten, faßten Posto und stellten Schildwachen auf, raubten das rechtmäßig beschlagnahmte Getreide, wobei der Haber zumeist ausfiel, und führten es mit brennenden Luntten und Feuerrohren nach Osterberg, nahmen auch einpaar Illereicher Untertanen mit Roß und Wagen gefangen mit sich und 2 vom Memminger Markt kommende Dattenhauser Bauern, 5 Holzhauer und 1 Jäger, den sie wie einen Hund an der Kette nach Osterberg führten. Auch am anderen Tag drangen sie wieder in den Tiergarten ein und nahmen nicht nur die gepfändeten Früchte, sondern auch aichaimische Gerste aus der Wolferstaler Flur im Wert von 200 Gulden, rissen zum drittenmal den zur Verwahrung des Wildes gemachten Tiergartenzaun nieder.

Dem Baron Veit Ernst, den er als Urheber der Gegenaktion vermutete, sandte Graf Styrum durch eine Weibsperson einen Brief und forderte ihn zum Duell. Der aber wies auf den Landesbrauch hin, eine solche Forderung durch einen Cavalier zu übersenden und einen Sekundanten beizuziehen. Vorher aber soll der Graf seinen armen Leuten in Filzingen, die er ausgeplündert, Satisfaktion

Darauf antwortete der Styrum am 8. Sept. daß er an der Straße beim Jedesheimer Lindenbaum mit 2 Dienern um 4 Uhr sich einfinden werde und den Baron mit 2 Dienern bis 5 Uhr erwarte, dort zu Pferd oder Fuß die Satisfaktion nach Belieben zu holen.

Am 13. September ordnete der Ritterschaftsausschuß in Ulm an: Da die Bauern zum Waffendienst ohne vorherige Übung nicht wohl tauglich seien, sollen die um Aicheim liegenden Rittergüter mit Musketen, Feuerrohren oder Karabinern ausgerüstete zu den Waffen taugliche Leute aufbieten und zwar Illertissen 70, Erolzheim 25, Kellmünz 30, Osterberg 25, Fellheim 12 Mann, zusammen also 162 Mann und diese zu Leutnant Gotterbarm schicken. Wenn ein Sturmstreich erfolge oder eine größere Macht vonnöten sein sollte, müßten die Rittergüter mit vollen Haufen einander beistehen. Eichheimische Bediente und Untertanen, Christen und Juden, Roß und Wagen sollten angehalten und nach Osterberg in Verwahr gebracht werden. Dem Styrum soll das Mühl- wie das Schloß-Wasser entzogen werden.

So also regelrecht belagert und aufs Trockene gesetzt, ließ der Graf fast täglich Sturm schlagen, wenn ein Anschlag erfolgte. Im Aichaimer Schloß waren außer den etwa 30 Bedienten bei Tag noch 5 - 8, bei Nacht 12-18 Mann Untertanen vorhanden, die ganze Besatzung kommandiert von Cornet v. Bach. Im Schloßhof waren 3 Kanonen aufgestellt, 5 weitere im Zeughaus. Zunächst versuchte der Leutnant mit 20 Mann das Aicheimer Vieh, das der Graf beim Ziegelstadel von Aichen weiden ließ, wegzutreiben, was freilich nicht gelang. Styrum aber versuchte nun durch den Pfarrer von Aichen um Vermittlung bei Veit Ernst v. Rechberg, der ihm aber bedeuten ließ, daß nun die Ritterschaft sich der Sache der schwer beleidigten Mitglieder angenommen habe und konnte sich nicht versagen, auf die zweifelhafte Freundschaft hinzuweisen, die ihm der Graf durch seine letzte Duellforderung erzeigt. Auch dem Ritterschafts-Direktor Hans Dietrich von Freyberg ließ Styrum durch Notar Boxler seine Verhandlungsbereitschaft erklären und zum Beweis seiner Friedensliebe gab er 4 den Filzingtonern weggenommene Wagen zurück. Zu gleicher Zeit aber hatte er, wie später sich offenbarte, dem Direktor der Ritterschaft nachgestellt und demselben bei seinen täglichen Ritten von seinem Schloß Hürbel nach Ulm und zurück auflauern lassen durch 12-15 Reiter unter Befehl eines Leutnants und eines Hofmeisters, die in Gutenzell, Schönebürg, Schwendi und Laupheim gesehen wurden, auch durch Spionage eines gewissen Hans Keller, der beim Grafen Styrum die Weiher gegraben, unterstützt worden sei. Freilich suchte die Ritterschaft auch seiner habhaft zu werden, weshalb 15 Mann von der Ritterschaft nach Illertissen beordnet wurden, wo sie weitere Mannschaft auswählen sollten, etwaige Ausfälle des Styrums abzuwehren. Am 5. Oktober muß aber Sekretär Ruesch an das Direktorium berichten, daß man den Grafen nicht leicht fangen könne, da er immer in offenem Felde reite. An Jedesheim sei er verkleidet vorbei- und heimgeritten. Der Gefreite habe 6 Schuß auf ihn richten lassen, aber keiner habe getroffen. Das rügte das Direktorium: man solle nicht auf den Grafen schießen, sondern ihn und seinen Oberamtmann zu fangen suchen, auch das Schloß enger einschließen und überhaupt den Kampf weniger gegen die Untertanen als den Grafen selbst und seine Diener führen. Darauf erwiderte der Sekretär: mit Fußsoldaten könne man dem Grafen nicht beikommen, ihn auch nicht enger einschließen; Kellmünz erfülle schlecht seine Pflicht, indem es die Brücke nicht bewache; die Soldaten könnten halt das "Mausen" (rauben) nicht lassen. Die Disziplin dieser angeworbenen Truppen war offenbar schlecht und benützten sie diesen Kriegszug mehr, des Grafen Untertanen auszuplündern, als dem kriegskundigeren Mann an den Leib zu gehen.

Styrum sandte seinen Oberamtmann an die kreisausschreibenden Fürsten, den Fürstbischof Franz Johann von Konstanz und den Herzog Friedrich Karl von Württemberg. Diese mahnten ihn zur Einstellung der Gewalttätigkeiten und rechtlichem Austrag der Sache, leisteten aber nicht die von ihm erbetene Hilfe. Vielmehr teilte des Herzogs Kanzler dem Ritterschafts-Direktorium auf dessen Bitte, dem Styrum den Beistand abzuschlagen, mit, daß man schon aus des Aichaimer Oberamtmanns Angaben ersehe, daß zuerst von Aichaim der Weg der Gewalt beschritten und zu weiteren Folgen Anlaß gegeben worden sei. Dieser Oberamtmann, den übrigens der Graf noch während des Streites in Ungnaden aus dem Dienst entließ, scheint nach den Andeutungen der Akten

überhaupt " auch viel an den Weitläufigkeiten" dieses Krieges schuldig gewesen zu sein. Im übrigen ist es bezeichnend für den Grafen selbst, daß er einmal bekennen mußte, er habe 5 Doktoren als Oberamt männer gehabt und alle seien Lumpen gewesen.

Von dem Grafen-Kollegium im Stiche gelassen, während seine Nachbarn die Ritterschaft hinter sich hatten, wandte sich Styrum in wiederholten Schreiben an den Kaiser und klagte über die grausamen Gewalttätigkeiten und Bekriegung durch die schwäbische-donau'sische Ritterschaft, die zum Skandal und zur Unterdrückung des ganzen schwäbischen Kreises mit öffentlichem Plündern, Rauben, Gefangennehmen, Tribulieren nun in die 8 Wochen fortgefahren, indem die tyrannischen Soldaten alle, die aus den Wäldern und Winkeln sich blicken lassen und die noch übrigen heimischen Untertanen in ihrem verbrannten und ruinierten Häusern bei den Köpfen nehmen und in Osterberg in Eisen und Bande schlagen, die herrschaftlichen vorher schon durch den Entzug des unentbehrlichen Wassers erlahmten Mühlen zu Steinhaufen gemacht, einige Untertanen durch die Füße und Arme gestoßen und in die allerelendsten Gefängnisse geworfen; nachdem weder die Bauern noch die Herrschaft die Herbtsaat in die Erde hatten bringen können, seien den 16. Oktober die Gutsperde samt Kutscher und Vorreiter mit dem Saatgetreide vom Acker weggenommen und nach Osterberg geführt worden, und obwohl er durch einen Abgeordneten zum drittenmal zu gütlichen Unterhandlungen auf den 1. Nov. sich bereit erklärt, haben sie am Tage des Angebots den gräflichen Fischer überfallen, sein Überfahrts-Schiff verhackt und ihm 3 Fischnetze genommen, haben am 19. Oktober auch den Juden alles genommen, den 22. und 23. den gräflichen Tiergarten zum 8. mal nach mordbrennerweise zum Spektakel und zur Mißbilligung der ganzen Nachbarschaft angefallen und dabei getobt und gewütet wie Türken u. Tartaren und Heiden nicht ärger hätten tun können, haben sich endlich am 24. Oktober nach Ausplünderung aller Aichheimischen Dörfer auch im Marktflecken Aichen einquartiert, um von da aus das Schloß selbst zu besteigen und darin nach Wohlgefallen zu hausen und den Soldaten alles preiszugeben. (aus dem 4. Memoriale des Grafen an den Kaiser: St.A.Nbg.E 2888, 2913, I.II.III. Reichsritterschaft 200, I.u.II.)

Als Mitte Oktober auch die Kutsche der Gräfin Witwe Isabella Katherina von Rechberg mit den 2 Rappen, Kutscher und Vorreiter in die Hände der Belagerer gefallen war, wurde sie auf Beschwerde der Gräfin und Anordnung des Ritterschafts-Direktoriums wieder zurückgegeben und wohl auch die Schafe und Geisen dieser Schwiegermutter des Styrum, deren Milch für ihre gerade hoffende Tochter verordnet war. Daher hielt Graf Styrum die Zeit günstig für die Anbahnung von Unterhandlungen, zumal der drohende Einbruch des Winters die Schließung des Tiergartens ratsam erscheinen ließ, in dem damals außer anderem Wild etwa 60 Hirsche verwahrt wurden. Im Schreiben vom 25. Okt. an den Kaiser zeigt sich die Ritterschaft auch bereit, die Sache auf dem Rechtswege und gütlichen Verhandlungen beizulegen. Das kaiserliche Mandat wegen der Niederlegung des Zaunes am Tiergarten wolle man zwar gehorsam beachten, aber der Graf selbst habe den Tiergarten aufgetan und seine Feldstücke hineingepflanzt gegen die Osterberger und Filzinger; auch habe dieser grund- und landschädliche Tiergarten das Ritterwesen in Steuer und Quartier, die Mitglieder (Nachbar-Adelige) an Holzmarken, Renten, Gülten und Zinsen, die Pfarrer an Zehenten, die Gemeinden an Umlagen, Beholzungen und Weide und die Untertanen am Ackerbau um bereits über 40 000 fl geschädigt und der Schaden jährlich um einige Tausend Gulden sich vermehrt (vom Illertisser Grafenwald wurden 300 Jauchert unter Behinderung des Holzschlages, von den Gemeinden Osterberg, Weiler und Filzingen 344 Jauchert einbezogen (Äcker)). In der Information des Ritterschafts-Direktoriums an die Vorstände des Grafen-Kollegiums v. 30. Sept. 1679 ist unter anderem bemerkt: Der Styrum erfrecht sich nur deshalb, die beiden Fürsten anzurufen, weil er nicht die Oberhand hat. Hätte er sie, würde er Gott und die Welt angreifen. Nicht nur hat er dem Ritterschafts-Direktor mit 15-16 Reitern auf 3 Straßen auflauern lassen; auch von Baron Vöhlin suchte er auszukundschaften wohin er spazieren gehe, um ihn überfallen zu können.

Die Ritterschaft verlangte auf das wiederholte Verhandlungsgesuch des Grafen die volle Beseitigung des nur zum Teil niedergelegten Tiergartens(Zaun), die Beilegung der Streitsachen mit Freiherr von Vöhlin vor dem Reichshof, mit Freiherrn v.Rechberg auf Kellmünz und dessen Schwager dem Reichlin von Meldegg auf Fellheim und Austrag des Streites vor den kreisausschreibenden Fürsten. Graf Styrum dagegen erbittet als Schiedsrichter vom Kaiser die benachbarten Reichsprälaten von Ottenbeyren und Ursee (Irsee), die diese abscheulichen Taten von Anfang gleichsam geschaut. Der Kaiser aber übergab die Schlichtungs-Kommission den beiden Vorsitzenden des Grafen-Kollegiums mit Auftrag vom 27.Nov.1679.

Aus dem Konzept eines Berichtes des Grafen an den Kaiser aus dem Beginn des Jahres 1680 ersehen wir, daß er mit dem Ergebnis der Verhandlungen nicht recht einverstanden ist. Er spricht zwar zunächst den Dank aus für die kaiserliche Sentenz vom 24.Dez.1679, in welcher der Kaiser die Rückgabe oder Wiedergutmachung der Schäden verlangt, aber ohne Beeinträchtigung der Rechte der Ritterschaft (Nachbar-Adeligen) Aufführung eines Zwergzaunes, Rückversetzung des Mühlbaches in seinen früheren Stand und Tragung der Kosten des Streits mit dem Vöhlin durch den Styrum, was er mit nicht geringer Enttäuschung empfangen habe. Denn nur ein Bretterzaun wie es der erste war, nicht aber ein Zwergzaun könne das Wild genügend vor dem Anlauf der Wölfe schützen, deren es hier eine Menge gäbe. Der Mühlbach aber stehe ihm allein zu, dem Vöhlin nur gegen eine Anerkennungs-gebühr von 15 fl das Wasser für seine Mühlen. Die Kommissionskosten von 660 fl wolle er nur zur Hälfte übernehmen, weil nicht er sondern der Gegner um Entscheidung der Kommission eingekommen sei. Ganz wehmütig habe er aus dem Schluß der kaiserlichen Entschließung entnehmen müssen, als ob er gegenüber den kaiserlichen Subdeligierten nicht genugsam Respekt getragen. Er erinnere sich gar nicht, vielmehr daß er ihnen mit mehr Respekt entgegengekommen sei, als sie von ihm verlangen können. Die beiden Fürsten scheinen den Bürgermeister und Rat der Stadt Memmingen mit Zeugenverhör und Prüfung der Schadensforderungen betraut zu haben, gegen die sich der Styrum verschiedenes herausnehmen zu dürfen glaubte.

Bei den Schadensaufstellungen suchte jede Partei die andere zu überbieten. So stellte Styrum 100 000 fl wegen Ruinierung des Wildes im Tiergarten (doch ist in einem Schriftstück eine der 5 Nullen gestrichen) auf, dann 10 000 fl, weil ihm 2 Güter durch Entlaufen der Untertanen öde geworden und schon anreisende Ansiedler wieder zurückkehrten, da nicht nur im Lande Schwaben, sondern über 200 Meilen die Kunde überallhin gedrungen sei. Auch seine und seines Oberamtmanns Reisen nach Stuttgart zum Herzog und nach Linz zum Kaiser "zur Erhaltung seines Lebens" hat Styrum in Rechnung gesetzt, wegen zu später Ansaat des Bauhofes 640 fl, Verderbens des Ohmads 212 fl, der Rüben 60 fl, Verlust des Viehes 300 fl, an Milch und Käse 300 fl, ja sogar für die Knöpfe, die an den Livreen fehlten, 24 fl. Größerer Schaden entstand in Untereichen dem Müller Weckerle, besonders in der Wegnahme seines Viehes und weil er 4 Wochen flüchtig sein mußte. Das den Untertanen weggenommene Vieh, besonders in Untereichen 33 Stück Rindvieh und 17 Schafe, waren zumeist schon auf Anordnung des Ritterschafts-Direktoriums wieder zurückgegeben worden. Freilich war nach eigenem Zugeständnis des kommandierenden Leutnants die Disziplin seiner zusammengewürfelten Soldaten nicht die beste, wollte er doch selbst einige wegen Unbotmäßigkeit auslösen. Die meinten überhaupt, daß alle Beute ihnen gehöre. Natürlich wilderten sie auch im Tiergarten, in dem sie ja ein besonderes Recht zu haben glaubten als der Ursache des Krieges. Die Phantasie-Schäden Styrums ließ natürlich die Kommission nicht gelten. Die Schäden der Untertanen der Herrschaft sind auf 4460 fl angegeben, darunter aber auch Arbeitsdienst z.B. des Melchior Daßler von Untereichen 5, der 4 Wochen Wachtmeister der Bauernwache im Schloß war.

Als der Styrum entgegen der kaiserlichen Anordnung unter Einbeziehung von Osterberger Äckern im Winter den Tiergarten schließen wollte, hinderte die Ritterschaft durch einen Leutnant mit 30 Musketieren seine Leute und Untertanen, daß Graf Styrum umsonst ein zweitesmal unter dem 7. Februar 1680 den Herzog von Württemberg bat, ihm mit einiger Mannschaft an die Hand zu gehen.

Im Laufe des Jahres 1680 flaute allmählich der Krieg der Nachbarn ab. Die letzte Entscheidung wurde erst am 22. I. 1686 vom kaiserlichen Hofrat gefällt zumeist zu Ungunsten Styrum's, besonders im Handel mit Freiherr von Vöhlin auf Tissen, in dem ja jede Gewalttat auf Seiten Styrum's stand.

Am 6. August 1680 schlug ein Blitz in das Schloß, daß es größtenteils zerstört wurde, zumal ein etwas mysteriöser Zimmerbrand damit verbunden war, bei dem aber gerade solche Urkunden verbrannten, die für verschiedene Prozesse der Herrschaft nicht günstig waren. Etwas Genaueres ist über diesen Brand nicht vorhanden; nur ein aus dem Gedächtnis der Beamten zusammengestelltes Verzeichnis führt die Akten und Urkunden auf, die verbrannt sein sollen, woran aber niemand recht glauben wollte.

Auch mit dem Fugger-Weißenhorn stand in jener Zeit Graf Styrum im Streit wegen der Attenhofer Gült. Da der Graf die einem Pfarrer von Untereichem zustehende Gült nicht nur einnahm, sondern auch für sich verwendete, ersuchte der Generalvikar den Pfleger zu Weißenhorn, die Ausfolgung der Gült in innezuhalten bis zur Berichterstattung an den Bischof, da der Graf schon 395 fl eingenommen. Von der Regierung in Innsbruck erging am 17. Okt. 1678 ein Kommissionsauftrag. Aber der Styrum will sich zu keinen Verhandlungen verstehen, nachdem er die Aufhebung des Arrestes der Gült beim Kaiser erschlichen, da die angestiftete Sache nur eine Fuggerische Faktion sei. Doch die österreichische Regierung ordnete an, bis auf weiteres nichts von diesen Gefällen dem Grafen ausfolgen zu lassen. Als der Graf die halsstarrigen Lehensleute von Attenhofen und Gannertshofen nach Illereichen zitieren ließ zur Bezahlung der Gült und Erneuerung der Lehenschaft, warnte die österreichische Regierung sie durch den Pfleger. Doch scheint der Styrum 300 fl Gült und ebensoviel Bestandsgeld mit Gewalt von Martin Kastner sich geholt zu haben.

Für die Unbeliebtheit unseres Grafen beim Adel wie bei seinem Volke spricht auch folgende Episode: Als der Graf auf dem Ritt nach Einsiedeln in Meersburg dem Fürstbischof von Konstanz gern "die Hand küssen wollte" und sich bei ihm meldete, habe ihm hochfürstliche Gnaden sagen lassen, er müsse sich auf die Beicht vorbereiten; auch der Kanzler in Meersburg habe ihn abblitzen lassen. (Aus einem Brief des Kanzleirats Büchele an den Dekan v. 24. 6. 1685.)

Wohl auf Betreiben der Ritterschaft wurden dem Styrum auch Schwierigkeiten in der Verleihung des Wegzolls gemacht. Im Schreiben v. 19. Juli 1702 weist Leutnant Wibner von Wibenau im Auftrag Styrum's darauf hin, daß das Oberamt der Markgrafschaft Burgau sich auch in dieser Frage eingeschoben habe, obgleich die Reichslehen damit in keinem Zusammenhang stehen. Die fleißige Beobachtung des Wegzolls komme auch der österreichischen Hauptzollstätte zu Senden zugute und werde auch von den Nachbarschaften Heimertingen, Kellmünz, Illertissen und Bellenberg erhoben. In einem Schreiben vom 23. Nov. 1705 wird Styrum selbst sehr ausfällig gegen seine Widersacher: Man habe seinen Anwalt in die Weite bis Innsbruck spazieren geschickt; soweit ging die Bosheit des Konzipisten. Der Wegzoll mache jährlich keine 20 fl aus. Die kaiserliche Majestät werde hoffentlich nicht verlangen, seinen getreuen Vasallen weiter herumzusprengen, noch weniger seinem Feind, dem Landvogtei-Verwalter zu Günzburg die Füße zu küssen. Herr Baron von Vollmar als Vormund und Freund der Mayer von Röffingen, mit dem man im Prozeß wegen Osterberg und sonst begriffen, habe in seinem Rezepisse (Empfangsbestätigung) seine Frechheit soweit getrieben, zu sagen, keinem kaiserlichen Reskript zu parieren als allein den von der Hofkammer ausgefertigten. (Zu dieser kleinen Denuntiation ist wahrheitsgemäß festzustellen, daß in Wirklichkeit v. Vollmar nur bemerkt haben soll, er werde sich bei der vorderösterreichischen Regierung zuerst Bescheid holen.) In einem weiteren Schreiben 11. Dez. wird der Styrum noch ausfalliger: Er wolle sich wegen des Wolfenstaler Zehnten nicht mehr länger hinhalten lassen; daß man das Haus Österreich zu einem Flicker (Deckmantel) hereinziehe, sei impertinent. Aber das allerhöchste Haus werde sich durch solche leichtfertigen Finden nicht verführen lassen, sein Gewissen zu beschweren, um durch einen Bauernhof (Wolfenstal) sich größer zu machen, sondern eher einem oder andern besser auf die Haube gehen. Dabei liegt eine Empfangsbestätigung an Franz Vollmarum Freiherrn von und zu Rieden, Herr auf Willishausen und Scheppach, wirklicher, österreichischer Regierungsrat u. Landvogtei-Verwalter der Markgrafschaft Burgau, dem

unser Maxe beifügt: Dieses bärenhäuterische receptisse wird hiemit zurückgeschickt und statt dessen ein gebührendes erwartet, widrigenfalls wird der Schreiber und sein Herr für Hundsfutter gehalten und wird man inskünftig keine Perle mehr vor die Säu werfen, (!). (St.A.Nbg.E 2412 c).

c.) Die Auflehnung der bedrückten Untertanen.(St.A.Nbg.2913,I.II.III.)

In den ersten Jahren der Regierung des Grafen Maximilian Wilhelm hören wir weniger Beschwerden der Untertanen als in den Zeiten seines Schwiegervaters. In der Not, als der neue Schloßherr in seiner Burg von den Nachbar-Adeligen belagert wurde, mußte er froh sein um den Beistand seiner Untertanen, die ihm ja Schloßwacht hielten, auch Kundschaft von den Plänen der Gegner und deren Herannahen gaben und deshalb selbst auch unter der Belagerung mehr zu leiden hatten. Sosehr sie aber dabei in Mitleidenschaft gezogen wurden, sowenig lohnte es ihnen die Herrschaft. Als der Graf nicht mehr so unter dem Druck der Ritterschaft lag, nahm die Bedrückung der Untertanen zu. Der Beginn der Unzufriedenheit geht zurück auf die großen Lasten, welche die Wiederherstellung der Burg und ihre Befestigung verursachten. Da nicht nur das Arbeitszimmer des Grafen ausbrannte, sondern das ganze Schloß großen Schaden gelitten, stellte er es mit hohen Kosten wieder neu her, führte besonders auch große Befestigungsanlagen auf.

Es sind aber zumeist die alten Klagen und Beschwerden, die unter dem letzten der Rechberg, dem Grafen Hans II. zum Aufstand geführt hatten und während seiner kurzen Lebenszeit nicht zum Verstummen gebracht wurden durch die verschiedenen kaiserlichen Kommissionen, weil trotz des guten Willens des Kaisers und des mit der Prüfung der Schlichtung beauftragten Erzherzogs die von Graf Hans bestochene Regierung und deren Räte einen Vergleich geschlossen hatte, den die Herrschaft nach Belieben auslegte und hielt,vielmehr nicht hielt. Im Sommer 1689 war die Unzufriedenheit entstanden unter den Untertanen durch verschiedene Anordnungen, insbesondere über die Frondienste. Zu Beginn des Septembers wurde mit 45 Kreuzer Strafe belegt, wer vom Herrendienst mit der Hand, und mit 2 fl, wer von der Fron mit der Mähne wegbleibt, noch unter Vorbehalt einer weiteren Strafe bei eintretendem Wetterschaden.Am selben Tage erging die Drohung, daß auf Kosten der Untertanen einige Soldaten angeworben würden, wenn die Schloßwacht nicht fleißiger gehalten würde.

Noch waren die Hauptführer der früheren Aufstände am Leben, die beiden Johann Schlegel, der Magister und der Adjutant, aber zu alt und gebrechlich geworden, um auf die Dauer den Kampf mit seinen Mühen und Beschwerden durchzuhalten. Nochmals machten sie sich auf zum Kaiser Leopold, der damals in Augsburg weilte, ihm selbst die Klagen am 8.Nov.1689 vorzutragen wie früher seinem Vorgänger. Der Kaiser ließ ihnen aber befehlen, sie sollte sich zur Ersparung unnötiger Kosten und Versäumnisse wieder nach Hause verfügen, ihre gewöhnlichen, herrschaftlichen Schuldigkeiten, auch Kreis-und Reichs-Steuern unweigerlich abführen, ihrer Herrschaft schuldi-gen Respekt und Gehorsam erweisen und ihre Beschwerden durch einen Rechtsgelehrten in eine ordentliche Klageschrift setzen und dem Reichshofrat in Wien überbringen lassen. Dem Grafen aber wurde befohlen, die Untertanen ihre Zufluchtnahme zum Kaiser nicht entgelten und sie bis Ausgang der Sache mit allen unbilligen Neuerungen unbeschwert zu lassen. Unter den Vertretern waren noch Hans Zanker von Bergenstetten, Jak.Zanker v.Dattenhausen und Gg.Maisch von Untereichen. Doch auf der Heimreise wurden die beiden Schlegel auf Betreiben der Herrschaft in Ketten und Banden geschlagen und der kaiserlichen Briefe beraubt, während Styrum behauptete, der Kaiser hätte sie in Eisen legen und durch 2 Profossen (Soldaten) zurückbringen lassen. Am 23.Nov. erwirkten sie sich vom Kaiser Sicherheit und freies Geleit, wohin sie kommen mögen, und wurde insbesondere dem Grafen Styrum aufgetragen, seine Untertanen bei des Kaisers und des Reiches freier Sicherheit und Geleit ungehindert bleiben zu lassen und sie nicht belästigen und beschweren soll, unter Strafe von 20 Mark lötligen Goldes.

Ein Ausschuß der Untertanen mit Johann Zanker von Bergenstetten, Michel Zanker von Herrenstetten und Thomas Wagner von Untereichen legte in der Wirtschaft zur Hohen Schehl in Ulm dem Notar Joh. Jak. Mauch den kaiserlichen Geleitbrief vor, der sich nach Untereichen und von da nach Illereichen begab, dem Grafen und seinem Sekretär Andreas Weyler das Dekret freien kaiserlichen Geleites anzuzeigen.

Am 12. Juni 1690 klagten die Untertanen, daß sich der Graf nicht an die kaiserlichen Anordnungen halte, sie übel beschwere, mit harten Schlägen und Totschießen bedrohe, sie mit schwerem Arrest belege und unerhörten Erpressungen beängstige und quäle. Durch einen Leutnant und 7 Mann von den durch den Grafen für die Republik Venedig geworbenen Franzosen, von denen man schon zum zweitenmal 300 Mann wider Herkommen und Schuldigkeit zu anderen unerschwinglichen Kriegsaufgaben Holz, Licht, Salz und Liegestatt habe geben müssen, habe der Graf mit bewehrter Hand und mit brennenden Luntzen den Untertan Isak Holzer (auf der Hammerschmiede u.) überfallen und gefangen hinwegführen lassen. Und das er ihnen entwich, habe er in dessen Behausung mit bewaffneter Hand einbrechen und ihn ins Schloß führen lassen, nur weil er sich geweigert hatte, nach Ulm zu fahren und den genannten Völkern die Montierung abzuholen, da er es ihnen nicht schuldig sei. Auch Leonhard Maisch sei am 23. Mai so geschlagen worden, daß er die Hand in der Schlinge tragen mußte, weil er von einem Gemeindegrund etwas Erde (Lehm) hinweggenommen, um eine Tenne zu machen. Weil die Bauern sich am 27. Mai geweigert, ein von den Zeiten des schwedischen Krieges an bisher unangebautes, verwildertes Stück Feld anzubauen, ist die Herrschaft mit einem Leutnant ausgeritten, hat einen Bauern Michel Keck von Untereichen gefangen genommen, ihm beide Hände zusammengebunden, ihn an einem Strick fortgeschleppt und ihn im Schloß in einen Keller geworfen. Der gesamten Bauernschaft aber wurde angekündigt, sofern sie nicht ackern würden, dem Gefangenen weder zu Essen noch zu Trinken gegeben werde, sollte er auch Hungers sterben. Endlich wurde der Müller Math. Weckerle von Untereichen des gleichen Tages ins Schloß gefordert und als er dort erschienen, ohne Ursache durch einen Leutnant und Korporal gefangen und mit auf den Rücken gebundenen Händen mit dem genannten Keck zusammengeschlossen und nicht eher entlassen, bis er 100 fl bar der Herrschaft erlegt. Darnach wurde auch ein presthaftes Weib in Haft genommen, das nicht anders als gegen 400 fl losgelassen werden solle (nach eigenem Geständnis des Grafen, daß er das Geld notwendig brauche und holen müsse, wo er es finde! also schamlose Räuberei und Erpressung!) Auch sei dem Müller sein ehemaliges Allodialgut (erbeigene Mühle) widerrechtlich zu einem leibfälligen gemacht worden.

In einer Beilage zu den Ulmer Protokollen ist weiter berichtet: Als der genannte Keck auf den Anruf des Grafen, warum er nicht gefront, in seinem Schrecken nicht gleich Antwort geben konnte, habe der Graf ihm mit gezogener Pistole zugerufen, er habe sich heute morgen vorgenommen, den nächsten zu erschießen. Dann ließ er ihn durch 2 Franzosen prügeln und fesseln und 7 einhalb Tage ohne Essen und Trinken; 6 Stunden mit dem Müller zusammengeschlossen mußten sie stehen. Er hätte verhungern müssen, wenn er nicht ein vom Müller zurückgelassenes Laiblein Brot gefunden hätte und dasselbe, ohne seine gefesselten Hände gebrauchen zu können, wie ein Hund zerreißen mußte. Auch seine Frau habe 10 Tage und Nächte bei den französischen Soldaten im Wachthaus bleiben müssen, während ihr entlassener Mann ackern mußte. Am 20. Juni wiederholten die Untertanen durch ihren Anwalt die Klagen und Bitten und lassen beifügen, daß sie samt Weib, Kind und Vieh in Haft gehalten würden, bis man dem Grafen in diesem oder jenem wider alles Herkommen und Schuldigkeit den Willen erfülle. Ferner habe der Graf 8 Wagen mit 16 Pferden hinwegnehmen lassen, daß die Untertanen ihm künftig zum Acker gehen sollten, wie es ihm gefällt. Der größte Teil der Untertanen habe sich aus Furcht in die Nachbarschaft begeben (Illertisser Herrschaft).

Der Styrum schreibt in seinem undatierten Konzept: Seine Untertanen verachten das kaiserliche Dekret vom 8. Nov. und zahlen ihm nicht die geringste Schuldigkeit, was böse Folgen nach sich ziehe, wie man in Wettenshausen, Waldsee und Saulgau sehen könne, wo ähnliche Aufstände seien.

Er bitte um eine Kommission auf den Stadel-Kommandanten von Konstanz oder die Stadt Augsburg, daß sie ihm die nötige Mannschaft an die Hände geben, da kein Beamter und Diener mehr bleiben wolle und sie das Schicksal des Vogts Merkle befürchten (der unter seinem Schwiegervater so verprügelt wurde, daß er nicht mehr dienstfähig nach einiger Zeit starb,) auch seine hoffende Ehekonsortin im Schlosse nicht sicher sei. Die von Osterberg, das mein Erzverfolger Syndikus Dr. Mayer inne hat, angestifteten Untertanen revoltieren von Neuem und übergaben eine Bittschrift, daß sie an Sonn- und Feiertagen verschont werden von Fronen und ihnen Rechnung abgelegt werde. Er erklärt sich bereit zur Ablegung der Rechnung und bittet alle Aufwiegler zu verwarnen.

Inzwischen war der kaiserliche Auftrag zur Schlichtung an die Städte Augsburg und Ulm ergangen. Nun wandte sich der Graf wieder an den Kaiser: Der Kaiser habe die Stadt Augsburg beauftragt, seine Untertanen bei ihrem freien Geleite zu schützen und zu untersuchen, ob sie unbegründeter Ursachen ungehorsam sind und in diesem Fall, einige Rädelsführer zu arrestieren. Seine Untertanen achten nicht das kaiserliche Dekret, auch nicht ihren Huldigungseid, verweigern ihre jährlichen Gefälle, haben seinen Sekretär fast zu Tode geprügelt. Es sei bekannt, daß dieses Landes Bauern so verwegen sind, daß vor kurzem der Graf von Königsegg durch seine eigenen Untertanen erschossen wurde. Er bitte, das Ansuchen der Untertanen abzuschlagen und die Stadt Augsburg anzuweisen, den Untertanen keine Verzögerung zu gestatten und jeden Kläger gegen ihn persönlich nach Augsburg zu laden und ihm zur Bestrafung dann auszuliefern (also sollten die Schiedsrichter nur ihm Henkerdienste leisten!) auch die Stadt Augsburg anzuweisen, ihm zur Erhaltung des Gehorsams und Eintreibung der jährlichen Gefälle mit Mannschaft an die Hand zu gehen. Der Graf versichert dagegen, ja verpfändet seine Ehre, Hab und Gut, daß durch eine juristische Fakultät nach vorhergehender Verantwortung die Sentenz (Urteil) solle gesprochen werden. Nach des Joh. Schlegels eigenem Bekenntnis sei das zu Ingolstadt ausgesprochene Urteil nicht vollzogen, sondern er wie seine Konsorten begnadigt, ja sogar mit den daraufgegangenen Kosten verschont worden. Er bitte und hoffe, daß die kaiserliche Majestät ihn bei seiner Autorität erhalten und die Rebellen abstrafen werde. Als der Graf erfahren, daß Abgeordnete der Untertanen wieder zum Kaiser gereist seien, beschwert er sich, daß seine Untertanen selbst die Einhebung und Ablieferung beanspruchen (weil sie die Herrschaft wohl eingehoben aber nicht abgeliefert) und bittet, die Abgesandten der Bauern, den Hans Zanker, einen Mann nach seinem Namen und den Hans Weiler, der lieber rechten und fechten als arbeiten wolle, nicht anzuhören, in Wien, sondern sie mit Arrest zu belegen und das Patent zu erlassen, daß niemand im schwäbischen Kreis seinen rebellischen Untertanen Unterschlupf gewähre und die auf die Stadt Augsburg erkannte Kommission zu befördern. Da aber die Stadt Augsburg dem Styrum nicht zu Willen, sondern nach dem Rechte ihren kaiserlichen Auftrag auszuführen gesonnen war und ihm daher keine Scherendienste leisten wollte mit Übersendung einer Mannschaft, wandte sich der Graf an den Kurfürsten von Bayern, der ihm 10 Kürassiere mit einem Leutnant zur Verfügung stellte. Denn in der Herrschaft war es inzwischen zu offenem Aufstand gekommen.

In Abwesenheit ihres Mannes ließ Gräfin Marianna 6 Untertanen entgegen dem freien kaiserlichen Geleit verhaften, ins Schloß führen und in einem Keller 8 Tage lang einsperren, ließ sie 3 Tage lang ohne einen Bissen Brot und Trunk Wasser und ihnen drohen, sie nicht herauszulassen, bis sie krepieren. Sie baten die Gräfin dreimal um Entlassung und erboten sich alles einzuheimsen und 3 angesehenste Bürger Math. Weckerle v. Untereichen, Michel Zanker von Herrenstetten und Bonaventura Schlegel von Illereichen zu stellen. Dagegen drohte der Leutnant, sie nicht herauszulassen, bis sie alles getan, was verlangt wird, worauf er einen Brief verlas mit dem Befehl, ihnen Roß und Vieh zu nehmen. Darnach zog er nach Untereichen, den Befehl mit Gewalt auszuführen. Weil aber dort inzwischen alles Vieh fortgetrieben war, zogen sie nach Herrenstetten und durchsuchten die Ställe. Dabei folgten ihnen aber die Bewohner, daß die Soldaten immer ihre Gewehre schußbereit halten mußten.

Während nun ein Soldat sein Musket auf die Leute abbrennen wollte, aber nur die Zündschnur brannte und der Schuß nicht losging, fielen sie über ihn her und machten ihn wehrlos, gaben ihm etliche Streiche, ließen Sturm schlagen und riefen: jetzt wollen wir die 6 Männer aus dem Schlosse holen, gingen aber ohne Gewehre und ohne Bauernwaffen dahin. Unterdessen haben die Gefangenen, als die den Lärm hörten, die Kellerfalle erbrochen und die in Arrest gewesenen Rosse und Wagen herausgenommen. (nach Prot.v. 5.IX.90). Der Anwalt des Grafen berichtete darüber an den Kaiser am 15.8. daß die Untertanen in ihrem Frevel und ihrer Bosheit verharren, das Schloß erstürmten und ausplünderten, die Gefangenen befreiten, die Diener und Beamten mit Schlägen und Stößen tödlich (?) verwundeten, die Gemahlin mit Titeln von Huren und garstigem zu Gast laden angeschrieen, daß sie, zumal schwanger, darüber erkrankte und einen Kurier an ihren bei der Armee anwesenden Gatten sandte, der es dem Kurfürsten von Bayern und der ganzen Generalität erzählte mit der Bitte, für sein Schloß, Gemahlin und Kinder einige Mannschaft abzuordnen, was sie auch bewilligten in einem Korporal und 10 Kürassieren. Da aber beim fortdauernden Feldzug die Mannschaft nicht lange dort bleiben kann, die Herrschaft aber befürchten müsse, daß die Rebellen das Schloß bei Nacht einäschern oder daselbst in einem Hause Posto fassen und mehrere benachbarten Herrschaften sich zu ihnen schlagen wollen, man also den Feind vorn und hinten und im Herzen des Landes haben würde, bittet er um Befehl an die Städte Augsburg und Ulm, die nötige Mannschaft zum Schutz des Schlosses J.zu stellen. Die Rebellen hätten sich verlauten lassen, die kaiserlichen Reiter niederzumachen, ebenso die im Marktflecken in die Rebellion nicht einwilligen, und die eigene Herrschaft niederzuschießen.

Als nun die erbetene Hilfe eingetroffen, ritten am 9.August zwischen 1 und 2 Uhr sie nach Herrenstetten, die Anführer der Schloßbestürmung zu verhaften, den Math.und Michel Zanker. Sie umringten deren Häuser, sprengten die Türen ein und führten, da sie die Männer nicht fanden, deren Weiber, die eine hochschwanger, die andere seit 3 Jahren krank und noch zwei weitere Weiber zusammen auf ein Roß gesetzt mit ins Schloß und warfen sie in den Keller.(nach Prot.v.5.Sept.1690 in Ulm.)

Die Kommissions-Verhandlungen in Ulm begannen am 4.Sept.(nach dem neuen gregorianischen) bzw. am 25.Aug.(nach dem alten Kalender).Es wurden zuerst allgemeine Klagepunkte besprochen. Notar Meulinger als Vertreter der Untertanen beruft sich auf seine eingereichte Klageschrift, weist auf Verzögerungsversuche der Herrschaft hin, die wohl Prozesse führen, aber keine Kosten tragen wolle, wie sie vom Weißenhorner Vergleich von 1661 ihren Kostenanteil noch schuldig sei. Die Herrschaft läßt vorbringen, daß die Untertanen den 1677 abgelegten Huldigungseid nicht halten, Bestand Gülten, Zinsen und schuldige Dienste nicht leisten und nach Weißenhorner Vergleich von der vorigen Rebellion her noch schuldig seien wie die jährlichen Steuern unter Verachtung des kaiserlichen Endurteils von 1655, daß sie die Herrschaft verleumden, mit Gewehren aufzuziehen drohen, aus dem gräflichen Schloß ein Hurenhaus machen wollen, wenn nicht gar mit Mordbrennerei es zu vernichten.Die Untertanen hätten auch die Reichs- u. Kreis-Kollektation selbst eingenommen, dem im Tannenbühl gefundenen Toten (Erhenkten)! das gerichtlich zuerkannte Begräbnis nicht verstatten wollen; sie hätten bei der vorigen Rebellion den Pfarrer gezwungen, einige Untertanen, die es nicht mit ihnen gehalten, zu exkommunizieren, hätten den gräflichen Leutnant von Stokheimb samt 4 Soldaten tödlich(?) verwundet und geschlagen, das gräfliche Schloß bestürmt, die Schildwache beinahe ermordet und geschrieen, alles totzuschlagen, die gnädige Frau eine Hure und Hexe geheißen, sogar von der kaiserlichen Kommission ganz schimpflich geredet: sie husten in die Kommission. Weil die Untertanen zum drittenmal rückfällige Diebe, Mörder und Mordbrenner geworden, werde die Herrschaft auf Zurückbehaltung heimgefallener Güter verharren.

Am 5.Sept./ 26.August werden die einzelnen Klagen der Untertanen behandelt:

- 1) Übermäßige Fron, indem die Untertanen ungefähr 50 öde stehende Hofstätten im Fronen ersetzen und 300 Jauchert Äcker der Herrschaft anbauen sollen (nachdem der Graf zuerst die Zahl der öden Hofstätten immer bestritten, lehnte er am 22.Sept. die Besichtigung derselben ab,

ebenso der 200 zum Hofbau gezogenen Jauchert Felder, weil es gegen den Kommissionsauftrag sei!)

- 2) Entzug der Gemeinde und Hofhölzer: Wer ohne Erlaubnis ein Stück Holz aus den ehemaligen Gemeindewaldungen oder Hofhölzern hause, soll auf die Galeeren nach Venedig gebracht werden. (Styrum will nur ein Weiderecht zugestehn).
- 3) Dem Müller von Untereichen soll das ehemals erbeigene Gut leibfällig gemacht werden. (Styrum: Die Mühle sei nicht erblich, werde aus Gnaden auf Lebenszeit wieder verliehen.)
- 4) Übermäßige Bestandslasten: Neben Haltung eines 2 jährigen Rindes soll jeder Untertan noch 15 fl liefern und seine Witwe die Hälfte.
- 5) Ein Hofbesitzer soll der Herrschaft jährlich 15 fl und 1 zweijähriges Rind oder den Preis dafür, 1 Schaf (1 Reichstaler), 2 Gänse, 3 Kapunen (je 30 kr) 2 Hennen (12 kr) 15 Hühnlein (5 kr) 400 Eier (4.4 kr) dazu 8 fl Zins- und Hellergeld und besonders noch die sogenannte Adlersteuer (?) von 15 fl leisten.
- 6) Wer ein eigenes Holz hat, darf ohne Erlaubnis nichts fällen, sondern muß das Holz von der Herrschaft kaufen, 1 Klafter um 15 kr.
- 7) Jeder männliche Erwachsene muß jährlich 15 kr Büchsegeld zahlen.
- 8) Jeder Ganzbauer soll jährlich 1 Malter und 2 Viertel Roggen, 6 Malter Veesen, 2 Mlt. 4 Vrtl. Gerste und 4,5 Mlt. Haber geben.
- 9) Für die Ablösung zur Schloßwacht hat jeder jährlich 1 fl 30 kr zu zahlen. (Styrum: sei falsch)
- 10) Die Pflicht zu fronen, besteht nicht nur an Werktagen, sondern auch an Sonn- und Feiertagen. (Styrum leugnet es)
- 11) Auch Tagelöhner müssen fronen. (Styrum leugnet.)
- 12) Die Untertanen müssen der Herrschaft Reisekosten zahlen. (Styrum: nur bei hohen Kosten für durchziehende Offiziere.)
- 13) Weil die Gemeinde Bergenstetten wegen Überschwemmung nicht auf dem gewöhnlichen Wege in ihre Weide treiben konnte, mußte sie für Benützung eines andern 10 fl Strafe und 1 Fuder Heu (3 fl) für ein halbes Fuder Schaden zahlen.
- 14) Die Gemeinde Bergenstetten mußte unter dem vorigen Grafen 50 Tagw. Wiesen der Herrschaft abtreten und dafür entlegene und zerstreute nehmen.
- 15) Obgleich die Untertanen in die Kriegskasse nach Ulm etliche Hundert Gulden erlegt, soll es nur der Betrag für ein paar Monate sein.
- 16) Ist zu befürchten, daß sie mit militärischer Exekution gequält werden.
- 17) Was die Ritterschaft auf kaiserlichen Befehl den Gemeinden für den zugefügten Schaden (beim Krieg mit den Nachbarn) erstattete, wurde von der Herrschaft zur Wegführung der Soldaten nach Venedig verwendet und trotz Versprechens nicht für Untertanen, und dürfen sie dagegen nichts sagen, sonst geht es ihnen wie den 2 Abgeordneten, die nach Beraubung der mitgeführten kaiserlichen Briefe in Ketten geschlagen wurden.
- 18) In fortwährenden Fronen am Tiergarten und Feldzaun haben die Untertanen kein Stücklein Brot und die Pferde kein Körnlein Haber bekommen.
- 19) Wenn sie auf dem Wasser oder auf der Achse nach Ulm fahren müssen, wird auf dem Wasser gar nichts, auf der Achse 5 kr u. 1 Vrtl. Haber gegeben.
- 20) Als das Schloß z.T. abgebrannt, hat der Graf für die Fron immer etwas versprochen, aber nicht gegeben. (Styr.: Seit er Herr auf J. sei, finde sich kein Bettler mehr in der Herrschaft, während Ortschaften mit wenig Frondiensten, wie Unter- u. Oberroth voll Bettler seien: einfach deshalb, weil er alle Gehäusten ohne Besitz auswies und seinen Nachbarn aufhalste!

- 21) Nach dem Schloßbau habe der Graf wieder einen andern Bau (Schloßmauer) angefangen und haben die Untertanen die Steine von Erolzheim, Dietenheim, Jedesheim und Kellmünz holen müssen und nichts dafür erhalten.
- 22) Im Winter mußten sie beim Steinbruch bei Bergenstetten bei größter Kälte steinbrechen.
- 23) Sie mußten alle Steine zum Schloß führen und täglich zum Schanzen fahren, dazu noch 2 Ziegelofen mit Holz versehen und die Steine abführen, ebenso 2 Kalköfen und dauert das schon 8 Jahre.
- 24) Wenn sie den ganzen Tag gefront, müssen sie bei Nacht das Schloß bewachen.

Die Beschwerdepunkte sind unterschrieben von 24 Untertanen aus Illereichen von 2 aus Altenstadt, 11 aus Untereichen, 10 aus Herrenstetten, 11 aus Bergenstetten, 9 aus Dattenhausen, 4 aus Tafertshofen. Den allgemeinen Beschwerden sind noch 6 Einzelbeschwerden des Untereicher Müllers Math. Weckerle beigelegt (in "Heimatglocken" 1935, Nr. 49 bereits behandelt.) Zu den allgemeinen Beschwerden betont der Graf, daß sie ihm von den Untertanen nicht vorgebracht wurden. Den Ausgangspunkt der Beschwerde, daß der Rezeß (Vertrag) von 1655/56 von der Herrschaft nicht gehalten wurde, beantwortet der Styrum dahin, daß der Kaiser den beiden Schlegel die Bestätigung abgeschlagen und sie ihm zurückgeschickt, deshalb sei der Vertrag ungültig (?), zumal er 1661 bei der abermaligen Rebellion der Untertanen von Erzherzog Ferdinand erläutert werden mußte, die Untertanen übrigens fast alle bis auf 2 gestorben, daher weder die Herrschaft noch die Untertanen daran gebunden (?), die Bestätigung von Rezeß 1661 vermutlich verbrannt sei (?). Wenn die Witwe des Hans v.R. nach dem Tode ihres Mannes ihrer Tochter auf Grund dieses Vertrages huldigen ließ, so habe sie es gezwungen getan, weil sie damals von vielen Feinden, auch der schwäbischen Ritterschaft überzogen worden. Er selbst habe sich auf keinen Fall daran gebunden (das ist die Frechheit in der Potenz, da er es dann hätte erklären müssen, so aber hat er die Huldigung erschlichen!), vielmehr sei bei seiner Huldigung alles der Herrschaft überlassen worden; auch sei Graf Johann 1651 erst 18 Jahre alt gewesen, daher habe der Rezeß von 1655 keine Geltung (!?). Zu den Beschwerden über die grausame Behandlung der Untertanen bemerkt der Graf frivol: Die 6 Gefangenen seien in einen schönen Weinkeller gesetzt worden und Essen und Trinken nach Verlangen ihnen gestattet gewesen, von der Abbietung einer Bürgschaft sei der Herrschaft nichts bekannt, sonst hätte man sie entlassen. Zum Gegenvorhalt des Grafen wegen der üblen Behandlung seiner Soldaten bemerkt die Kommission selbst, daß diese 4 französischen Deserteure zum Regiment nach Venedig gebracht, aber nicht auf Frauen gehetzt werden sollten.

In den Verhandlungen vom 7. Sept./28. Aug. leugnet die Herrschaft, daß sie ihre Untertanen wegen ihrer Zufluchtnahme vom 12. und 20. Juni nach Augsburg als Rebellen erklärte, sondern weil sie Zeugnis abzulegen verweigert und überhaupt sich geweigert, in die Kanzlei zu kommen. Unerweislich sei auch, daß die Herrschaft die Untertanen mit Totschießen bedroht; wohl aber gesteht man zu, dem Leonhard Maisch mit einer spitzen Rute einige Streiche gegeben zu haben, weil er den Letten von der Herrschaft Acker weggenommen. Der Vertreter der Untertanen konnte aber dem Grafen entgegen, daß er selbst mit des Oberamtmann starken Stock den armen Kerl so jämmerlich geschlagen, daß der Stock abbrach, bei den Haaren den Mann zu Boden gerissen und mit Füßen gestoßen, und der Letten nicht von der Herrschaft Acker, sondern vom Gemeindeweg mit Wissen und Willen des Zieglers geholt worden. Die Herrschaft muß auch zugestehen, daß der Müller 100 fl zu den Kommissionskosten gezahlt hat, daß sich des Müllers und Keck Weiber für ihre Männer gestellt haben, aber gleich wieder entlassen worden waren. Am Verhandlungstag traf von der Gräfin Marianna ein Schreiben ein, daß die Weiber keine Lust zeigten, das Ohmad der Herrschaft zu mähen, worauf die Kommission entschied, daß die Untertanen jemand zum Mähen abschicken sollen, der Graf aber sie nicht zu sehr beschweren soll, zumal ja die Männer zum Teil in Ulm als Zeugen sein mußten. Deshalb scheint sich auch die Kommission für eine Aussetzung der Verhandlungen entschlossen zu haben.

Am 11./1.Sept. klagen die Untertanen durch ihren Notar Meulinger über die Soldaten, die am vorhergehenden Sonntag vor der Kirche dem Hans Bernhard Zeschlin 3 Pfannen genommen, 2 Viertel Haber ausgedroschen und des Hans Kaspars Weilers Weib zu verhaften gedroht, wenn sie ihnen nicht die Kost und 1 Viertel Haber liefere. Auch des Hans Schlegel Weib haben sie wegen Butter und Geld liefern striemig und blau geschlagen, von Bartl Schmid 4 Viertel Roggen weggenommen. Styrum will an Eides statt nichts davon gehört haben, er mische sich nicht im geringsten in die Verpflegung der Soldaten, maßt sich aber an, die Unterkommission habe sich unterstanden gegen den Wortlaut des Kommissionsauftrages der Herrschaft anzubefehlen, die in Illereichen liegenden 10 Reiter fortzuschaffen, wo doch der Kurfürst zur Verhütung des Umgreifens der Rebellion auch auf andere Herrschaften, sie ihm überlassen," während er (Kurfürst) mit 30 000 Mann 50 000 Franzosen täglich in die Augen sieht und schließlich noch einige 100 000 Bauern im Rücken hätte(wem graut da nicht!?) und die Schweizer in den Flanken. Es stehe also die deutsche Freiheit, die vom Orient und Okzident angegriffen werde, auf dem Spiel. Und der Kaiser wäre von seinen Armeen hinten und vorn abgeschnitten und die schon leuchtenden Flammen gar leicht in hellen Brand übergehen könnten, wie man in England, Schottland und Irland sehen könne. Daher werde die Kommission die Verantwortung für die Entfernung der 10 Mann nicht übernehmen, sondern vielmehr dahin trachten, die kurfürstliche Durchlaucht als eine der vornehmsten Säulen, der kaiserlichen Majestät Tochtermann und Generalissimus über die im Reiche stehende Armee, zumal er sich nicht scheut pro aris et focis (für Altäre und Herde, Kirchen und Häuser) Leib und Ehre einzusetzen, zu unterstützen und nicht in weitschauenden Kriegsoperationen zu behindern." Die Kommission habe sich auch unterstanden, ein Urteil zu fällen, während sie nur den Auftrag hat, die Parteien zu verhören und Tätlichkeiten einzustellen. Die Rebellen hätten schon 1674 wie jetzt einander zu gemeinsamen Aufruhr gezwungen mit der Bedrohung, die totzuschlagen, die nicht mittun. Über diesen zwar plumpen aber frechen Vorstoß des Styrum scheinen die guten Schwaben von Ulm und Augsburg zunächst ganz verblüfft gewesen zu sein.

Doch am 13./3.Sept. geben die Kommissäre zu Protokoll, daß sie durch die Vorentscheidung vom 4.Sept./28.Aug.nicht ihre Anweisung überschritten, übrigens darüber nur dem Kaiser verantwortlich seien. Die 10 Mann seien während der Kommission nicht notwendig, vielmehr durch die Bedrohung und erbärmliche Traktierung der Weiber sehr lästig, und könne auf keinen Fall zugestanden werden, daß deren Unterhalt durch die Untertanen zu erfolgen habe, vielmehr das geraubte ihnen zurückzugeben sei. Ein Soldat habe die Kommissäre Schurken genannt, was später vom Grafen bestritten wird. Der Vertreter der Untertanen gibt noch einen Einblick in die Kriegslasten jener Zeit: Die Untertanen haben von 1689 bis 1690 geleistet an die kaiserliche Reichskasse nach Ulm 613 fl, nach Memmingen Rückstände 909 fl, dann 64 Ztn 21 Pfd.Mehl (Geldanschlag mit Lieferungskosten 321 fl) 173 Ztn. Haber, dann Barzahlung von 800 fl für Wein, Fleisch, Stroh und Heu: Sa.2816 fl. Das will der Graf als nicht zur Sache gehörig abtun, uns ist es ein Zeugnis für die große Belastung des Volkes. Dazu ist es noch bei den dauernden Zwangseintreibungen zu 100 fl.Kosten angehalten worden.

Aber am 15./5.Sept. wurde der stolze Styrum sehr schweigsam, als die Bestandsreverse vorgelegt wurden und die 3 Zanker Matheis, Michel und Jörg bestritten, daß die auf den Reversen stehenden Unterschriften die ihrigen seien, da sie ja gar nicht schreiben können und es sich herausstellte, daß des Michel Z.Revers von Hans Kaspar Weiler, dem Bruder des gräflichen Sekretärs Andreas W.unterscrieben worden war. Der muß es auch zugeben, daß es seine Schrift sei, kann sich aber nicht erinnern, wie er dazu gekommen.- Über diese Urkundenfälschung, natürlich zugunsten des Grafen verlautet nichts weiter.

Erst am 22./12.Sept.hat der Styrum zu seiner alten Schneid zurückgefunden, will von Beschwerden über die Reiter verschont bleiben und wundert sich, daß die Subdelegierten so empfindlich geworden (über die Bezeichnung "Schurken"!). Ein Untertan habe ihm selbst angezeigt, die Bauern hätten

sein Haus bestohlen und dessen die nach Venedig geschickten Soldaten be-
zichtigt (Notabene gibt er keinen Namen an!) Wenn die Kommission auf der
Entfernung der Schutzwache bestehe, sollen zuerst die Rädelsführer der
Schloßbestürmung, Michel Zanker von Herrenstetten, der Metzger Jakob Zanker
und Michel Zanker von Bergenstetten und Hans Jakob Schregle von Illereichen
verhaftet werden. Wegen der Kreisanlage mag der Sekretär Weiler Rechnung
stellen. Was voriges Jahr nicht zur Kasse gekommen sei, wäre den Bauern zur
Reise nach Augsburg gegeben worden, was gar nicht gereicht habe, da die
Prälaten von Mönchsroth und Ursberg deshalb noch 400 fl zu fordern hätten.
Die Herrschaft selbst habe auch vorgeschossen und sich zu Augsburg sehr
einfach gehalten. Zum ferneren Beitrag von 400 Reichstaler zu den schon
erlegten 300 kann die Herrschaft sich nicht verstehen, da man durch Ver-
zögerung der Kommission die Herrschaft nur ermüden wolle, den Bauern aber
helfen. Zugleich zeigt die Herrschaft an, daß Oberamtmann Büchele und
Sekretär Andreas Weiler entlassen seien (der Mohr hat seine Schuldigkeit
getan, der Mohr kann gehen!) und Dr. Werner Vertreter der Herrschaft sei;
von den 5 so mörderisch traktierten Soldaten seien 2 keine Deserteure; sie
müssen nächste Woche nach Venedig marschieren. Als der Graf die Beendigung
der Kommission für die nächste Woche verlangt, konnte der Vertreter der
Untertanen ihm entgegen, daß er rückständig sei mit seinen Antworten und
so die Verhandlungen verzögere.

Am 23./13. Sept. verlangt die Kommission, daß die Kürassiere möglichst bald
entfernt werden, auf keinen Fall die Untertanen mit ihrer Verpflegung be-
schwert werden, da dies der kaiserlichen Verordnung entgegen sei. Die Herren
der Kommission seien keine solchen Ignoranten, daß sie ihre Vollmachten
nicht künnten und weisen nach dreimaligem Vorwurf die Anschuldigung, als ob
sie den Bauern in ihrer ganz leichtfertigen Wäsche helfen wollen, entschie-
den zurück und lösen die Kommission auf.

Unter dem 20. X. 1690 erfolgt ein kaiserlicher Auftrag an den Grafen wegen
der geforderten Entfernung der Kürassiere, dessen Inhalt nur aus einem
Entwurf der Antwort des Grafen zu entnehmen ist.: Es sei ihm das kaiser-
liche Schreiben von einem Notar der Städte Augsburg und Ulm am 29. Dez. mit-
geteilt worden, daß von den Städten auch die Entfernung der in Aichen
liegenden Soldaten verlangt worden sei. Das kaiserliche Reskript sei er-
schlichen durch falsche Angaben; der Graf könne beide Städte nicht als
Richter anerkennen. Er sei auch mehrere Monate in Sachen des christlichen
Staates in Italien gewesen und erst vor wenigen Tagen in Illereichen ein-
getroffen. Die früheren Beschwerden gegen die beiden Städte seien im
Sterbehaus des vorigen Anwalts liegen geblieben. Die Untertanen suchen
auch darin zu täuschen, daß sie die vom kaiserlichen Generalissimus nach
reiflicher Überlegung hierher verordneten Kürassiere des galfischen
Regiments nur als eingelegte Soldaten bezeichnen, sonst hätte der Kaiser
auf ihre Entfernung nicht gedrungen. Die Städte Augsburg und Ulm stünden,
wie wenn sie deren Advokaten wären, auf Seiten der Untertanen, da sie deren
Freveltaten und Bosheiten, Erstürmung und gewalttätige Occupation des
Schlosses, mörderischer Angriff und Verwundung gräflicher Bedienten, nicht
im geringsten strafen, daß diese immer widersetzlicher werden und die
kaiserlichen Soldaten mit Prügeln und Steinwürfen angreifen, daß alles zum
äußersten Ruin und Schaden des Staates kommt, wenn der Kaiser nicht ein-
schreitet. Wenn solchen Exzessen nicht bald gesteuert werde, müßte der
Prinzipal (Graf) wieder in Gliedersucht verfallen. Das Gewinsel des so
schuldlosen Wolfs endet mit der Bitte, das freie Geleit für die Untertanen
aufzuheben und den Unterschluß in den Nachbarherrschaften ihnen zu ver-
bieten, den Städten Ulm und Augsburg keine Kommission mehr zu übertragen.
(Konzept v. 9. II. 1691.)

Inzwischen ließ sich der Graf nach Beendigung der Kommission in seiner Ge-
walttätigkeit kaum mehr beirren, wie er schon am 4. I. 1691 den Untertanen
wieder 11 Stück Vieh wegnehmen und dem Juden Hirsch Weil verkaufen ließ,
gegen eine Vernehmung der Untertanen in Ulm aber protestierte, weil die
Kommission an die 2 Städte erloschen sei. Doch scheint endlich auch die
väterliche Geduld des Kaisers mit seinem Werbeoffizier sich erschöpft zu
haben.

Am 19. Juli 1691 erfolgte eine kaiserliche EntschlieÙung in den Streitsachen:

- 1) Über die rückständigen Gefälle der Untertanen und deren Gegenforderungen soll von der Kommission Abrechnung gepflogen werden.
- 2) Sonst hat es bei der Huldigung von 1677, den kaiserlichen Resolutionen von 1665/6 und Weißenhorner Vergleich von 1661 sein Verbleiben.
- 3) Die Untertanen sind schuldig, auf Ladung in der Kanzlei zu erscheinen, doch soll der Graf das nicht zum Schaden der Untertanen mißbrauchen.
- 4) Der Graf soll wegen der Reichs- und Kreissteuern die den Untertanen vorgelegte Rechnung der kaiserlichen Kommission übergeben, den Untertanen auch Rechnung stellen; was er zuviel eingenommen und an die Kasse nicht abgeliefert, den Untertanen zurückerstatten, künftig aber die eingenommenen Gelder gehörigen Orts abliefern; die Untertanen sollen sich aber der eigenmächtigen Einhebung und Ablieferung enthalten.
- 5) Wegen der öde liegenden Hofstätten verbleibt es beim Weißenhorner Rezeß, wonach dieselben um ein Billiges verliehen und die Steuer ermäßigt wird.
- 6) Das Hellergeld ist eine separate Anlage der Steuer und sind die Untertanen sowohl Steuer als Hellergeld zu zahlen schuldig.
- 7) Das vom Grafen geforderte Büchsengeld wird ganz aufgehoben und abgestellt.
- 8) Wegen der täglichen Dienste hat es beim Rezeß von 1661 sein Bewenden, doch soll der Graf sie ermäßigen, damit die Untertanen ihre Nahrung suchen können, auch an Sonn- und Feiertagen verschont bleiben.
- 9) Wegen der Reisekosten zu gräflichen Kollegien und Konventen, läßt man es bei der gräflichen Erklärung bewenden, daß das nicht gefordert wurde.
- 10) Zufolge kaiserlicher Resolution von 1655 soll der Graf den Untertanen für Arbeiten im Tiergarten, soweit sie nicht eigene Arbeiten versäumen, ohne Ausrede den Lohn geben.
- 11) Im Floßholz-Machen soll es gehalten werden wie früher.
- 12) Frondienste zu neuen Gebäuden des Schlosses, Führen der Steine von auswärtigen Orten oder der auf dem Wasser ankommenden, Steinbrechen und ins Schloß führen, Führen von Holz und Steinen zu und von den 2 Ziegelstädeln und 2 Kalköfen, das Führen zu und von 2 Sägmühlen, wovon die Untertanen das Führen zu einem Ziegelstadel zugestehen, sollen die Untertanen nicht mehr zu führen schuldig sein, als was des Grafen Hausnotdurft erfordert, nicht aber zum Verkaufen, außer gegen Lohn.
- 13) Der Graf soll die Untertanen mit fremder Mannschaft nicht mehr beschweren, sondern den erweislich dadurch zugefügten Schaden ersetzen, auch nicht sie zur Abholung der Montierung von anderen Orten anhalten.
- 14) Wegen der gegen Notar Joh. Kaspar Manz, Leonhard Maisch, Michel Keck, Math. Weckerle und andere Untertanen entgegen dem kaiserlichen freien Geleit verübten Tätlichkeiten wird der Graf zur Strafe von 20 Mark lötligen Goldes verurteilt, dazu dem Math. Weckerle die abgenommenen 100 fl zurückzuerstatten, dem Notar seine Unkosten, Schäden und Schmerzen zu bezahlen.
- 15) Wegen des Botenlohns soll es beim Vergleich von 1661 bleiben.
- 16) Das zugemutete neue Weihergraben wird gänzlich abgeschafft und verboten.
- 17) Bezüglich der Egelsee-Wiese und anderer gesuchten Gemeindestücke soll es bei der kaiserlichen Resolution von 1665 und Vergleich v. 1661 bleiben.
- 18) Wird der Graf angewiesen und verdammt, den Untertanen den ausbedungenen und noch rückständigen Lohn von 193 fl wegen der ausgestockten Äcker zu bezahlen und das Verbot des Verkaufs der zu Pfand gegebenen Hölzer aufzuheben.
- 19) Wegen der Flachsdienste soll es bei k. Entscheidung v. 1655 wie Vergleich 1661, wegen der Zehentlieferung bei k. EntschlieÙung 1655, wegen des Lohns beim Flachsdienst die Kommission über die Gepflogenheit der Nachbarschaft berichten, da im Salbuch darüber nichts zu finden war.
- 20) Wird dem Grafen ernstlich befohlen, allen obigen Punkten Folge zu leisten, der k. Kommission in den aufgestellten Terminen ohne Weigerung und Beschimpfungen oder andere Exzesse allen schuldigen Respekt zu erweisen, zumal seine gegen die Kommission eingebrachten Klagen als unerheblich und unbegründet und nur zur Verwirrung und Aufschiebung der Sache angesehen und gänzlich verworfen und damit abgewiesen werden.

- 21) Dagegen wird auch den Untertanen gleichfalls allen Ernstes befohlen, dem Grafen als ihrer Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam und Respekt zu erweisen, die genannten Verordnungen zu beachten, von aller Widerspenstigkeit und Ungehorsam abzustehen, in die herrschaftlichen Regalien, Rechte und Gerechtigkeiten keineswegs einzugreifen. (Wien 19. Juli 1691 - St.A.Nbg.v.Schwarzenberg, Notamina Beilage 33.)

Der Anwalt des Grafen berichtet am 15. I. 1692, daß sein Prinzipal dem kaiserlichen Urteil gehorchte, aber gemeint habe, der Strafe von 20 Mark lötligen Goldes nicht verfallen zu sein, da er das freie Geleit nicht verletzt habe, sich selbst verantworten und seiner Majestät zu Füßen fallen wolle. Die Subdelegierten hätten ihre Befugnisse überschritten, die diesseits verlangten Zeugen nicht verhört, die Untertanen ohne Eid zu Zeugen zugelassen. Ja sie haben sogar das Urteil mit 40 Dragonern zu vollziehen sich unterstanden, so daß sie schon wirklich 3000 Reichstaler Kautions auf Abschlag der beanspruchten 10 000 Reichstaler haben, worauf seine Gemahlin Silbergeschirr und Kleinodien versetzen mußte. Er appelliert an den Kaiser, daß er die Exekution einstellen und die erpreßten 3000 Taler zurückstellen lasse, worüber seine Gattin schwer krank geworden sei. Ja man habe sogar gedroht, den Grafen und seine Gemahlin aus dem Schlosse zu jagen. Der Graf habe seine Feldzüge im Dienste des Kaisers mitgemacht, seine Söhne dem kaiserlichen Dienste geweiht, den jüngeren Bruder geopfert, während der ältere noch in Diensten stehe. In der Rechnung des Grafen haben die Subdelegierten seine Kosten für Kollegientage und Botenlöhne für Kreismitteilungen gestrichen. Bis auf Gegenbeweis seien die Untertanen für 11 Jahre die Rückstände schuldig. Die Kommission habe sich auch unterstanden, dem Notar Mantz 300 fl zuzuerkennen; was die Prügelung des Notars betrifft, könne der Graf mit Eid bekräftigen, daß er diese Prügelung nicht befohlen(?). Die Kommission habe den Untertanen befohlen, das Zins- und Helligeld nicht zu zahlen, obgleich der Kaiser am 19. Juli sie dazu verurteilte. Warum soll ein Reichsstand den Bestand eines Gutes nicht ändern dürfen? Er bitte die hohen Kosten wegen der Kommission aufzuheben und die Exekution der 10 000 Reichstaler zu hemmen und dem Grafen nur 500 Reichstaler Kommissionskosten aufzubürden und etwaige noch bestehende Streitigkeiten durch die Stadt Memmingen oder einen benachbarten Prälaten wie in Mönchsroth, Ursberg oder Roggenburg beilegen zu lassen, und die Sache auf Kosten des Bittstellers an eine Universität zur Entscheidung zu schicken und inzwischen die Untertanen zur Ablegung ihrer Schuldigkeiten nach Bestandsprotokollen anzuhalten, andernfalls müsse der Graf seine Gemahlin und Kinder dem Kaiser als Obervormund aus Mangel an Mitteln übergeben, da er der Sache nicht mehr gewachsen sei und sich von der Welt an einem Ort zurückziehen wolle, wo er Gott am besten dienen könne (! Kloster?). Er müsse mit den Seinen, weil die Untertanen das Holz in der Fron nicht gemacht, öfter in kalter Stube sitzen und mit hungrigem Bauch von der Tafel aufstehen, so wahr ihm Gott helfe und sein Evangelium.

Schon am 4. Februar 1692 gehen neue Klagen des gräflichen Anwalts an den Kaiser: Der Graf habe gehofft, der Kaiser würde die Kommission umschreiben lassen; die Kommission hätte ihn in verschiedenen Punkten nicht einmal angehört. Der nunmehr abgelebte Magister Joh. Schlegel, bestätigte, daß bei der Prügelung des Notars der Prinzipal den Zeugen zugerufen, davonzulaufen (also im vorigen Schreiben läßt der Prinzipal d. i. der Graf durch seinen Anwalt dem Kaiser erklären, daß er die Prügelung nicht angeordnet habe und nun gibt sein Anwalt zu, daß der Graf dabei gewesen und die Zeugen fortgeschickt habe (wohl nur, damit sie nicht sehen und aussagen könnten, daß er selbst mitgeprügelt hat wie den Maischl!) Er habe dem kaiserlichen Korporal nicht befohlen, den Notar zu schlagen (!?); der Notar möge sich an diesen halten. Schon am 4. März wendet sich der Anwalt des Grafen wieder an den Kaiser mit der Bitte, die Klagen der Untertanen nicht anzuhören; weil sie sich auf die Kommission beziehen, ersehe man, daß sie von derselben gesteuert werden.

Es scheint auch der Styrum im Jahre 1692 wieder Oberwasser erhalten zu haben, ob nur infolge der Kriegszeiten, die den kaiserlichen Werbeoffizier dem Kaiser wieder dringender empfohlen, oder durch andere Fürsprachen, ist nicht ersichtlich.

Offenbar verfuhr der Graf in diesen unruhigen Zeiten wieder mit seiner bekannten Gewalttätigkeit, wie aus einem undatierten Schreiben der Untertanen hervorgeht, an deren Spitze Joh.Kaspar Weyler und Joh.Zanker der alte stehen: Der Graf habe wieder ein Dekret erschlichen, dessen Kassierung sie umsonst durch Bittgesuche ihres Anwalts Dr.Jakob Ernst von Pläckhern erbeten. Dem Hans Zanker seien für 530 fl Werte genommen worden. Von sämtlichen Untertanen seien gemäß gräflichen Befehls vom Sept.1692 bis Sept.1693 nach Beilagen 3492 fl Umlagen in die gräfliche Kanzlei bezahlt, von da aber in die Kreiskasse nach Beilagen nur 2264 fl abgeführt worden. Sie seien auch nicht sicher vor beabsichtigten Neuerungen. Sie bitten um die Erhaltung des ihnen erteilten kaiserlichen freien Geleits, Schutz und Schirms, auch der in alten Urbarien befindlichen Bestände oder doch wenigstens der Gewohnheit der benachbarten Herrschaften.

Aus einem Schreiben des Grafen vom 3.I.1693 geht auch hervor, daß er seinen Sekretär Andreas Weyler (der mit seinem Bruder Hans Kaspar dem Grafen bei der Urkundenfälschung ja Handlangerdienste geleistet) entlassen habe. Aus dem Zeugnis des Leutnants Büchele könne Majestät auch ersehen, daß den Untertanen schon die Schweizer Freiheit in der Nase stecke.

Wenn die Untertanen auf ihren bisherigen Rechten verharrend ihr Vieh in das Gries und andere Wälder trieben, ließ der Graf ihnen das Vieh einfach wegnehmen, ebenso wenn sie das Vieh als Küchengefäll nicht rechtzeitig liefern konnten. Da alle Klagen bei der Ritterschaft wie beim Kaiser keine wirkliche Hilfe brachten, suchten vereinzelt Untertanen mit ihrer Habe in Nachbarherrschaften Unterschlupf. So trieben sie 1692 das ihnen noch belassene Vieh nach Illertissen und baten den Freiherrn Hans Gotthard v. Vöhlin um Schutz für sich und das Ihrige. Zwar erschien bald ein Zug gräflicher Reiter vor dem Illertisser Schloß, der die Auslieferung der Leute und des Viehes verlangte, was aber Freiherr v.Vöhlin ihnen verweigerte und die Reiter vertrieb. Bürgermeister und Räte der Stadt Ulm und Augsburg, die ja vom Kaiser mit der Schlichtung der Beschwerden der Untertanen betraut waren, schrieben 5.Apr.1692 an Baron Vöhlin, daß ihnen die Untertanen der Herrschaft Illereichen abermals wehmütig geklagt, wie sie aufs neue exequiert, ihnen viel Vieh und Pferde hinweggenommen wurde, sie aber in dieser Verfolgung ein Asyl in Illertissen gefunden und angelegentlich gebeten hätten, daß den gräflichen Reitern nichts ausgeliefert werde. Im Anschluß ersuchten die Bürgermeister der genannten beiden Städte, daß die Leute von Aichen auch noch weiter dieser Gnade sich erfreuen und von Illertissen nicht ausgestoßen werden möchten.(Kanz, Chronik, S.224).

Auch die Wolferstaler Bauern, die unter den Schrecken des 30-Jährigen Krieges in ihrer Waldeinsamkeit auszuharren vermochten, hielten es unter der Zuchtrute des Styrum nicht mehr aus. Ein späterer Visitationsbericht bemerkt zu dieser Filiale von Untereichen, daß die Bewohner wegen der Tyrannei des Grafen nach Ungarn ausgewandert seien. Diese Auswanderung muß vor 1690 stattgefunden haben, weil die um diese Zeit einsetzenden Pfarrbücher von U. keine Einträge mehr über die Bauern und Söldner von Wolframstal, sondern nur mehr von Jagdhäuschen bei Osterberg bringen. Der Volksmund überlieferte, daß die 3 Bauern im Herbst ihre Felder nur zum Schein mit Veessenspreu angesät und ihre Häuser zum Spott mit Strohbändern an Holzpfähle gebunden haben, ehe sie der Heimat den Rücken kehrten. Sie gehörten wohl zu den ersten Auswanderern aus der Herrschaft nach Ungarn, worüber in der Familiengeschichte noch mehrere andere Nachrichten vorhanden sind; sind ja auch Söhne des Grafen dorthin gezogen.

Einigen Einblick in diese Zeit geben auch die "herrschaftlichen Dekrete und Verordnungen zur Zeit der 2.bzw.3.Rebellion".(St.A.Nbg.v.Limburg-Styrum.) Am 4. Sept.1689 wird angeordnet: Wer besonders in der Heu- und Erntezeit ohne Erlaubnis vom Herrendienst wegbleibt, hat 45 Kreuzer, wenn er mit Handdiensten und 2 Gulden, wenn er mit Pferden fronen mußte, als Strafe zu zahlen unter Vorbehalt der Schadensfestsetzung bei Wetterschaden. Nachdem die Bürger in Oberaichen sich beklagt, daß die Söldner auf den Dörfern ihre Botengänge nicht verrichten, wird am 13. Juli 1690 bei arbitrarischer (beliebiger) Strafe befohlen, die Schuldigkeit zu tun und hiemit dem Fischer von Untereichen geboten, morgen nach Ulm zu gehen und beim Ganswirt die Briefe und Post abzuholen.

Den 18.II.1692 ist den Untertanen durch Notar Boxler das kaiserliche Reskript verlesen und "beditten" worden, daß sie auf künftigen Amtstag, den 23. das auf verwichenen Martini verfallene Zins- und Helligeld, ferner jeder Ganz- und Halbbauer einen Sack Haber liefern soll. Am 23. wurde allen Abwesenden und Anwesenden, die nicht völlig bezahlt hatten, bei Strafe der Exekution befohlen, am 28. zu erscheinen und den Rest zu zahlen. Die meisten erschienen am 28. und zahlten wenigstens etwas, 12 - 15 blieben aus, die auf den 29. unter Androhung der Exekution vorgeladen wurden. Da die widerspenstigen Untertanen eine Bittschrift eingereicht und die Zahlung des Zins- und Helligelds verweigerten unter Bezug auf die Kommission, wird am 1. März dem Leutnant Hackmann befohlen, die Leute durch den Schultzeiß pfänden zu lassen. Von 3 Bergenstettern wurden die Pferde eingezogen. Auf Montag, den 3. März werden alle Untertanen tags vorher zum Steuerbeschied auf die Kanzlei geladen. Dazu sind etliche getreue und namens der andern die Bürgermeister (ohne den Untereicher) erschienen. Die Leute ließen durch die Bürgermeister ersuchen, die Steuerbeschreibung bis zum Austrag des Streitos liegen zu lassen, während die Herrschaft darauf beharrte. Doch am Nachmittag erschienen die Bürgermeister allein mit der Antwort: die Untertanen hätten sich doch mit der Herrschaft verglichen wegen der Einquartierung der Soldaten und sie daher keiner Steuerbeschreibung mehr bedürfen. Darauf befahl die Herrschaft zum letztenmal bei 10 Reichstaler Strafe auf den andern Tag zu erscheinen, hat die Gemeinde Untereichen wegen des Jerg Maisch als eines der schwierigsten Untertanen eigens zur Verantwortung geladen. Es erschien aber niemand außer den Bürgermeistern, die angeben, daß der eine diese, der andere jene Ausrede habe. Am 5. März wird die gesamte Untertanschaft bei Verlust von Hab und Gut für den andern Tag auf die Kanzlei befohlen. Doch erschienen nur die Bürgermeister Andreas Waldner von U., Elasi Kirchmayer von H., Hans Zanker von B., Jg. Schlegel von D. mit der Bitte, die Herrschaft möge mit der Vorladung innehalten, bis die am 1. März nach Augsburg geschickten Abgesandten zurückkommen. Inzwischen fanden sich noch einige Untertanen besonders von Illereichen-Altenstadt ein. Darnach wird befohlen: weil die Kommission von Augsburg und Ulm mit der gestern ergangenen Vorladung nichts zu tun hat, wird der Bürgermeister leeres Vorbringen zurückgewiesen und nochmals bei Strafe der Exekution befohlen, morgen früh 8 Uhr zu erscheinen. Doch andern Tages melden die Bürgermeister, daß sie den Befehl ihren Gemeinden vorge tragen, aber keine Antwort erhalten haben. Darauf erklärte die Herrschaft, sich die Strafe vorzubehalten und die Rebellen schon zu finden. Inzwischen sollen sie den Gemeinden vorhalten, daß der Kreis wieder ein Regiment aufstellen wolle und die Werbung längst hätte vor sich gehen sollen, aber wegen Geldmangels nicht konnte. Bis Donnerstag sollen die Untertanen 300 fl zur Kanzlei liefern, bei Ermangelung zur Auswahl sich fertig machen. Am 10. März sind alle Ganz- und Halbbauern zum Floßholzführen gemäß Weißenhorners Rezesses aufgeboden worden, ist aber keiner erschienen. Den 13. März wurde der Befehl ausgegeben, daß jeder Bauer künftigen Samstag 2, jeder Halbbauer 1 Malter Haber liefern muß, sofern er noch keinen geliefert hat; einige lieferten. Am 17. März wird den Untertanen von Untereichen und Herrenstetten, denen man wegen rückständiger Schuldsigkeiten Vieh gepfändet, bedeutet, daß ihr Vieh an den nächstbesten verkauft werde, wenn es bis übermorgen nicht ausgelöst ist, es hat aber keiner ausgelöst. Den 18. März zeigt der alte Jäger Denle an, daß die Zimmerleute zur Erbauung des Hauses für Hans Kaspar Weiler im Untereicher Heiligenholz 56 Stück am Langen-Rain (Gemeindeholz-Illereichen) 36 Stück und in Bergenstetten Gemeinde ungefähr 15 Stück ohne sein oder eines andern Beamten und der Herrschaft Erlaubnis gefällt haben, worauf die Vorladung der Zimmerleute verfügt wird. Derselbe Holzwart berichtet weiter, daß ihm der Müller und Wolfenstaler (Mich. Schlegel) zu Untereichen befohlen, anzuzeigen, daß man Holz vom Wannengraben an bis an des Wolfenstalers Halde im vorigen Jahr ohne Vorwissen der Herrschaft dem lutherischen Hansen (Flösser) zu Balzheim verkaufte, demselben aber sein erlegtes Geld wieder zurückgestellt werden mußte, weil die Gemeinde keine Macht habe, Holz zu verkaufen und sich nicht gelüsten lassen dürfe, eine Hand anzulegen; er würde es ihr verwehren.

Nachdem sich die Herrschaft entschlossen, zur Beschleunigung der mit ihren Untertanen geführten Rechtshändel nach Wien zu reisen, um sich gegen die kaiserlichen Kommissäre zu beklagen, da sie in verschiedenen Punkten nicht auftragsgemäß gehandelt, besonders das vom Grafen begehrte Zeugenverhör nicht haben vornehmen lassen, wurde den klagenden Untertanen am 20. März 1692 anbefohlen, einen Ausschuß zu bilden und nach Wien zu senden, um im Angesicht ihrer Herrschaft das eine oder andere noch zu notieren und die Richter zu informieren. Es sollen sich Hans Kaspar Weiler, obwohl ihm die Verzögerung seiner Heilig-Rechnung längst schon alle Rechtsvorteile verschlossen, mit dorthin verfügen; widrigenfalls man es als Zeichen seines bösen Gewissens auffasse. Zur Ersparung der Kosten wolle die Herrschaft sie sogar umsonst auf ihrem Schiffe mitnehmen, wofür sich die Untertanen innerhalb 8 Tagen gegenüber Notar Boxler zu erklären haben. Aber es ging keiner in diese Falle, trotz wiederholter Befehle im April und Mai.

Von der Not in der Herrschaft zeugen die Befehle vom 3. und 7. Mai, die rückständigen Gülden zu liefern, zumal die Pferde keine Handvoll Haber mehr zu fressen hätten; doch wurde keiner geliefert, vielmehr dem Leutnant Hackmann erklärt: man könne mit ihnen tun, was man wolle, weil sie nichts mehr aufbringen. Ebenso wurde keine Saatgerste abgeliefert. Nachdem ein paar in der Entrichtung säumige Untertanen Jak. Mayer und Franz Zanker von H. vorgegeben, zu Ulm um Bargeld keinen Haber zu bekommen, wird ihnen am 8. Mai versichert, daß sie beim Dekan in Babenhausen genug Haber kaufen könnten und bis Mittag andern Tages liefern müßten. Doch hat nur der Zanker 3 Viertel gebracht, trotz wiederholter Befehle. Es fehlte natürlich auch der gute Wille.

Am 11. Mai 1692 wurden die Schultheißen angewiesen, verschiedenen Gehäusen in den Ortschaften zu befehlen, aus der hiesigen Herrschaft innerhalb 8 Tagen sich fortzumachen bei Strafvermeidung.

Unter dem 18. Mai erging wieder Befehl, Saatgerste und Gülthaber zu liefern, was keiner tat.

Den 20. Mai wurden alle Untertanen, außer den Bauern (die das Holz der Herrschaft zu führen hatten) gefragt, warum sie ihre 8 Klafter Brennholz nicht machen, wo doch die Herrschaft im vorigen Winter so große Kälte gelitten. Gegen Lohn sollten sie auch Ziegelholz machen, zeigten aber auch dazu wenig Lust. Sie hätten all die Jahre nur 3 Klafter machen müssen; Wenn jeder Untertan 3 Klafter mache, wäre der Herrschaft Schloß genug mit Holz versehen. Wenn die Herrschaft ihnen samt Weib und Kind Lebensmittel geben und sie nicht nur für halsstarrig ansehen würde, sondern für unmöglich in diesen teuren Zeiten. Auch im folgenden Jahre besteht die Herrschaft darauf, daß ihr mehr Brennholz gemacht werde als herkömmlich war. Am 16. Juli verfügt sie, daß jeder Untertan zu den bereits gemachten 4 Klaftern Brennholz noch 3 zu machen habe; die ihre Menge von 7 Klafter nicht gemacht, sollen für jede nicht gemachte Klafter 1 fl zahlen.

Die fortwährende Bedrückung ließ in einem Teil der Untertanen den Wunsch erstehen, ihre Güte der Herrschaft heimzuschlagen und auszuwandern. Ende des Jahres am 14. Nov. 1693 erging die Verfügung: Nachdem die "schwierigen" Untertanen bei der römischen, kaiserlichen Majestät die Auslösung ihrer Güter begehrt und die Herrschaft damit wohlzufrieden ist und zwar zu dem Preis, wie die Untertanen von der Herrschaft die Erbgüter erkaufte und die leibfälligen bestanden haben, die erblichen Äcker sie einander auch selbst verkaufen können. Da in der Zeit der größten Entvölkerung unmittelbar nach dem Kriege die Hofstätten und Felder billig zu haben waren, hätte sie natürlich jetzt 45 Jahre später höhere Preise erzielen können. Zudem verlangte die Herrschaft am 21. Nov. bei Verlust von Hab und Gut die Bezahlung der rückständigen Steuern auf den 23. Nov. die aber keiner leistete. Am 4. Dez. 1693 begann die Herrschaft bei Bonaventura Schlegel mit der Vollziehung zumal er die große Gnade nicht erkannte, daß man ihn auf seines Vaters (Magisters) Gut sitzen ließ. Es wird ihm bedeutet, sich samt den Seinen innerhalb 8 Tagen aus der Reichsgrafschaft wegzumachen. Doch will die gnädige Herrschaft zur Bezeugung ihrer großen Milde und Güte ihm seine fahrende Habe schenken und mitnehmen lassen (aber die Felder, die erbeigen waren sollte er offenbar ohne Entschädigung der Herrschaft überlassen.)

Am 27. Dez. erklärte die Herrschaft diejenigen pardonieren zu wollen, die 100 fl zahlen, nachdem sie wegen verweigerter Bezahlung der Steuern sich Hab und Guts verlustig gemacht.

Am 6. März 1694 wird bei 10 Reichstaler oder 15 fl Strafe verboten, eine Furche Acker umzubrechen, bevor der Herrschaft Äcker angebaut sind. Am 17. April wird den Ganz- und Halbbauern verboten, etwas für andere zu bauen, nachdem ihnen bedeutet worden ist, die Felder zu Wolfenstal um den Lohn zu bauen, keiner aber erschienen war. Am 18. April wird auch den Beisitzern und Gehäuseten zu erscheinen befohlen, so oft zum Herrendienst geboten wird, bei Verlust aller Ihrigen und Verweisung aus der Herrschaft innerhalb 3 Tagen. Außer den herkömmlichen harten Frondiensten bringt dieses Jahr noch weitere Schikanen: Am 20. April wird bei 5 fl Strafe verboten, in fremde Herrschaften zum Trinken zu gehen (wenngleich das Bier des herrschaftlichen Bräuhauses kaum trinkbar war.) Den 14. Mai wird verfügt: Keines soll künftig bei der Höllesuppe (unterhalb des Juden-Friedhofes), wo eine Quelle läuft, waschen bei 5, 10, 15 usw. fl Strafe. Am 16. Juni wird bei beliebiger Strafe verboten, im Tiergarten Erdbeeren zu brocken, vielweniger im Herbst im Gries wilden Hopfen wegzunehmen. Unter dem 26. Juni wird verfügt, daß kein Untertan nach 9 Uhr auf Straßen und Gassen sich sehen lassen darf, sonst wird er als unehrlicher Mann beim Kopf genommen. Am 21. Juli ergeht an die Bürgermeister und Führer der Befehl, achtzuhaben, daß niemand heimlich Getreide ausdresche und anderswohin nach Memmingen oder Ulm führe oder flosse. Den 23. Juli wird den Untertanen und Beisitzern, die liegende und fahrende Güter haben bei 10 fl Strafe und Konfiszierung des Getreides vorgeschrieben, alles in der herrschaftlichen Mühle mahlen zu lassen, mit Ausnahme der Untereicher, die in ihrer Mühle mahlen lassen können.

Auch die Unterrother sollten den strengen Herrn auf Aichen etwas zu spüren bekommen, obschon sie nicht mehr seine Untertanen waren, sondern als Inhaber von Manneslehen an Kellmünz gefallen waren. Darum hatten sie sich weniger zu fürchten. Am 30. März 1695 sollten die Unterrother 40 fl für die Verpflegung der Soldaten an einen Kommissär der Kreisvölker bezahlen. Weil nun die Unterrother nicht mehr als 7 fl 39 kr mit einem Schreiben des Pflégamtes Schönegg schickten, wurde dem Hanni Schlegel befohlen, mit genugsamer Mannschaft die Unterrother zu exequiren. Der aber gab zur Antwort, daß er sich nicht getraue, dies zu tun, da er nicht zweifle, er möchte kommen so stark er wollte, die Unterrother sich mit bewehrter Hand widersetzen würden. Auch am 30. Juni weigert sich Hanni wieder, mit dieser Mannschaft dorthin zu gehen, man solle ihm einen Offizier mitgeben. Am 1. August wird den Unterrothern die Exekution angedroht, wenn sie den Rest nicht bezahlen. Und weil sie sich verlauten ließen, daß sie sich einer Exekution widersetzen würden, solle auf ihre Kosten eine solche Mannschaft gesandt werden, die fähig sei, ihren Widerstand zu brechen. Auch im folgenden Jahre sollten die Untertanen der Herrschaft die glühenden Kohlen aus dem Unterrother Ofen holen. Auf den 7. Juni 1696 sollten sich die Unterrother auf der Kanzlei zu Illereichen stellen, um zur Auswahl zu "spielen" (Rekrutierung); es erschien aber keiner. Als vom kreisauerschreibenden Amt am 21. Juli abermals wegen Feindgefahr ein Schreiben überbracht wurde, daß man ohne Zeitverlust den Ausschuß (ausgewählte Rekruten) schicken soll, wurden die Unterrother am 22. aufgefordert, andern Tags einen "gemondierten" Soldaten hierher zu stellen, daß er mit den andern zur Armee marschiere, widrigenfalls man exequiren werde. Die Unterrother antworteten, daß sie diesmal keinen Mann stellen, weil sie keiner treffe. Wenn man 6 Mann brauche, wollen sie einen beitragen. Hierauf wurde allen Untertanen der "Reichsgrafschaft" anbefohlen, sie sollten den Unterrothern das Vieh von der Weide wegnehmen. Aber sie taten es nicht, sondern entschuldigten sich damit, daß es dort dreierlei Herrschaften gäbe und sie da nichts ausrichten könnten, gestalten es da böse Leute gäbe wie Teufel, daß sie sich nicht getrauen.

Auch für die herrschaftlichen Dienstboten gab es strenge Vorschriften und Strafen: Am 20. August 1696 wird den Lakaien und Bedienten angedroht, daß ihnen ein Brandmal auf die Backen gebrannt werde, wenn sie das bei der Herrschaftlichen Tafel Gesprochene spargieren (ausschwätzen).

Am gleichen Tag wird angeordnet, von den Pfarrherren weder Gebot noch Verbot außer in eigentlich geistlichen Sachen anzunehmen bei 10 fl Strafe. Auch die Pfarrer selbst werden am 14. Nov. 1698 ermahnt, von amtlichen Strafen abzusehen, vielmehr die Frevel der Kanzlei anzuzeigen. Doch auch die jungen Grafen mußten des Vater und der Mutter strenge Zucht noch in höherem Alter fühlen. Am 14. Juni 1698 wird angeordnet: Die Wirte sollen den jungen gnädigen Herren nichts an Bier, Wein und Branntwein verabreichen bei Verlust der Schuld und 50 fl Strafe, sofern sie es nicht bald anzeigen. Eine offenbar willkürliche Anordnung vom 28. I. 1701 besagt: Wenn an dem Bretter- oder Hasenzaun wieder etwas ruiniert wird, muß jedes Haus im Flecken einen Reichstaler Strafe zahlen. Es sollen die Untertanen Zaunhüter aufstellen oder werde es die Herrschaft auf Kosten der Untertanen tun. Die aber hatten doch wahrlich kein Interesse am bestialischen Tiergarten. Dieser Hasenzaun sollte nur das Wild vom Überspringen in Nachbargebiete abhalten und vielmehr von dort hereinziehen, weshalb auch von Seiten Illertissens Einspruch erhoben wurde und ganz gut auch von dort her eine Beschädigung des unlieben Zaunes erfolgen konnte, wofür die Untertanen haften mußten. Daß in Abwesenheit "Seiner Excellenz" Gräfin Marianne bei 1 fl Strafe verbot, im Flecken oder in den Dörfern oder in Wäldern "tuback zu trinken", wollen wir ihr nicht sehr ankreiden, da sie beifügte, daß sie in ihren Stuben wie auch Brachfeldern wohl tabaktrinken mögen. Das Wohl der Herrschaft und insbesondere des Marktes hatte auch die Verordnung vom 13. I. 1701 im Auge, wonach alle Untertanen, die in Aichheimer Flur Wiesen oder Gärten haben, innerhalb 2 Jahren Häuser im Flecken bauen oder die Güter an die Aichheimer verkaufen sollen unter Vorbehalt des Auslösungsrechtes der Herrschaft, was freilich wieder zu sehr zum Vorteil der Herrschaft war. Die Nichtbefolgung dieses herrschaftlichen Wunsches hatte aber in den nächsten Jahren die starke Ansiedlung der Juden in Altenstadt und auch die Entstehung der Werthe zur Folge. Mit diesem Auslösungsvorbehalt der verkäuflichen erbeigenen Grundstücke der Flur von Illereichen verband die Herrschaft auch eine Festlegung des Jauchertpreises auf 20 fl, kam aber nie mehr in die Lage, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen zu können. Um die Zertrümmerung der ohnehin allzu gering mit Feldbesitz bedachten Handwerkersölden von Illereichen zu verhüten, wurde auch bestimmt, daß bei Erbteilungen dem Übernehmenden das Haus und der beste Baum- oder Krautgarten sowie 3 Jauchert Äcker verbleiben sollen unter Abfindung der Geschwister. Doch war der Feldbestand vielfach schon auf 3 halbe Jauchert zusammengeschmolzen.

d)

Die Zeit des spanischen Erbfolge - Krieges.

Während in unserer Herrschaft und auch noch anderswo in schwäbischen und deutschen Gauen Unterdrückung der Untertanen und Balgereien der Herrschaften untereinander an der Tagesordnung waren und ein kaiserlicher Werbeoffizier mit dem schlechtesten Beispiel hier voranging, fuhr der französische König Ludwig XIV. fort, ein Stück deutschen Bodens nach dem andern sich anzueignen: 1678 mußte der Kaiser einen Teil der Niederlande an Frankreich, 1679 der König von Preußen Vorpommern und Stettin an Frankreichs Bundesgenossen die Schweden abgeben. Ein neuer Türkenkrieg brach aus, in dem sich das in seinen Rechten gekränkte Ungarn dem Erbfeind des Christentums anschloß, das Reich in große Gefahr brachte, der Kaiser bis Linz ja Passau fliehen mußte. Doch Graf Starhemberg, durch den Herzog Karl von Lothringen unterstützt, verteidigte Wien solange, bis der Polenkönig Johann Sobiesky nach Verbindung mit den deutschen Fürsten durch die mörderische Schlacht am Kahlenberge 1683 Wien zu entsetzen vermochte. Aber erst nach 15 weiteren Kriegsjahren konnte der Kaiser Ungarn vollständig zurückgewinnen. Unterdessen aber war der Franzosenkönig, mit dem der Kaiser um den Preis von Straßburg einen Waffenstillstand geschlossen hatte zur Abwehr der Türken, in die Pfalz eingedrungen und hatte die Residenz des Kurfürsten, das schöne Heidelberger Schloß und die Städte Mannheim, Worms, Speyer und Baden verwüstet, und bis tief in unseren schwäbischen Kreis herein verbreitete Melac seines Namens Schrecken.

England und Holland traten auf solche Greuel mit Spanien und Savoyen auf die Seite der deutschen Fürsten. Aber nur am Oberrhein konnte sich das Reichsheer unter Markgraf Ludwig v. Baden gegen die Franzosen behaupten, bis deren eigene Erschöpfung sie 1697 zum Frieden zwang. Doch nur eine kurze Zeit der Ruhe war unseren ausgesaugten Gauen gewährt. Nach dem Tode des Königs Karl von Spanien erhob Kaiser Leopold I. von Österreich wie Ludwig XIV. von Frankreich Erbanspruch auf den spanischen Thron. England und Holland traten mit fast allen deutschen Fürsten auf die Seite des Kaisers, während der König von Frankreich den Papst, die Herzoge von Savoyen und Mantua, die Kurfürsten von Bayern und Köln für sich zu gewinnen vermochte. So entbrannte 1701 der spanische Erbfolge-Krieg, der durch 13 Jahre mehr als ein anderer Krieg des 18. Jahrhunderts auch unseren schwäbischen Gau in Mitleidenschaft zog, wurde doch seine größte Schlacht im bayerischen Schwaben geschlagen. In Italien kämpfte zuerst Prinz Eugen mit den Österreichern und Preußen siegreich gegen die Franzosen und deren Verbündete. In den Niederlanden stand Herzog Marlborough mit dem englischen und holländischen Heere, am Oberrhein focht Markgraf Ludwig von Baden mit dem Reichsheer, konnte aber die Verreinigung der Franzosen und Bayern nicht verhindern. Und so erlitten die Österreicher unter Feldmarschall Graf von Styrum, wohl dem von unserm Grafen einmal genannten Bruder, als sie am 20. Sept. 1703 bei Höchststadt die Donau überschreiten wollten, sich mit den Truppen Ludwigs von Baden bei Augsburg zu vereinigen, eine Niederlage. Obgleich Styrum von Dillingen kommend einen Teil der französischen Armee bereits geschlagen zu haben wähnte, entriß ihm die von Donauwörth heranrückende Hauptmacht der vereinigten Franzosen und Bayern unter deren Kurfürst Max Emanuel den erhofften Sieg und drängte ihn unter schweren Verlusten nach Nördlingen ab. Doch im folgenden Jahre gelang den Kaiserlichen unter Ludwig von Baden die Vereinigung mit den Engländern unter Marlborough bei Ulm, während die bayerischen und französischen Truppen bei Donauwörth am Schellenberg sich verschanzten. Aber am 2. Juli, kurz bevor sie ihre Befestigungen vollenden konnten, griff der stürmische Marlborough vorzeitig und unerwartet an. Zwar hielten sich die überraschten Bayern tapfer unter dem Grafen Arco. Doch als auch die Kaiserlichen eingriffen und die erwartete Unterstützung der Franzosen ausblieb, mußten die ermüdeten Bayern ihr befestigtes Lager preisgeben und sich zurückziehen. Und 6 Wochen später, am 13. August 1704, abermals bei Höchststadt und Blindheim fiel die große Entscheidungsschlacht des Krieges, nachdem Prinz Eugen seine Truppen mit denen des Herzogs Marlborough vereinigt und in blutigem Ringen, bei dem 25 000 Tote und Verwundete auf dem Schlachtfelde blieben, des Herzogs Draufgängertum und des Prinzen Feldherrntalent den Sieg errangen und den französischen Marschall Talard mit 15 000 Mann gefangennahmen. Frankreich mußte seine Truppen über den Rhein zurückziehen und der Traum Ludwigs XIV. von der Vernichtung Deutschlands war zu Ende, wenn auch der Krieg noch Jahre lang über den Rhein drüben fort dauerte zugunsten der Deutschen und Engländer.

Der Kreis Schwaben stand mit der großen Mehrzahl der deutschen Fürsten im spanischen Erbfolgekrieg auf der Seite des Kaisers und damit auch unsere Herrschaft und ihr kleines Kontingent. Ob Graf Max Wilhelm von Styrum, der kaiserliche Werbeoffizier, der nach wiederholten Bemerkungen in früheren Jahren "bei der Armee gestanden und vor dem Feinde", auch in diesen Schlachten beteiligt war, darüber verlautet nichts. Aus dem Kreistagsbeschuß vom 27. April 1708 geht nur hervor, daß er sich um eine Oberst-Stelle bei den Kreistruppen bewarb. Er war ja auch persönlich daran interessiert, daß der Kaiser in Ungarn gegen die Türken sich halten konnte; hatte er doch dort auch Besitzungen. Noch am 7. II. 1702 hatte er den Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, das der in der Schlacht bei Höchststadt verlor, um einen Paß zur Ausfuhr von 100 Stück Bauholz und 1000 Brettern zur Erbauung seines Schlosses in Simonthurn in Ungarn gebeten.

Aus der Zeit des Anmarsches der Franzosen vor der Entscheidungsschlacht und ihrer Stellung bei Ulm, liegt von Graf de Chayladet, Feldmarschall der allerchristlichsten königlichen Majestät in Frankreich und Kommandant über sämtliche in dieser Gegend liegenden Truppen ein Fournierungs-Befehl vor, ausgegeben am 3. April 1704, zur Versorgung der Ulmer starken Garnison

die jeweils aufgetragenen Wagen mit $\frac{3}{4}$ Klafter Holz innerhalb 10 Tagen bei Vermeidung allerschärfster, militärischer Exekution ins Ulmer Holzmagazin einzuliefern oder aber, wenn es wegen fernem Weges oder Unsicherheit halber nicht herbeigeführt werden könnte, dasselbe gleichwohl allhier zu veradnotieren und in die genannten Magazine verschaffen zu lassen. Die Herrschaft Aichen hat 12 Wägen anzuführen gegen 6 Illertissens und 2 Bellenbergs. (St.A.Nbg. E 2900).

An diesem Feldzug nahm von Untereichen aus der Mühle der Leutnant Joh.Gg. Weckerle teil, von dem aus dem Feldlager bei Lutterburg unter dem 31. Juli 1705 an den Aichheimer Oberamtmann Kracker ein Schreiben erging des Inhalts: daß der Feind hier angerückt, auch vor den äußersten Werken eine Batterie aufgestellt und auf sein Regiment geschossen habe, wobei nur einem Reiter ein Fuß halb weggerissen und ein Streifschuß einem Pferd die Rippen zerschlagen hat. Aus den Niederlanden hätten sie gute Zeitung, deswegen gestern eine Victorie (Sieg!) geschossen worden sei (wohl über Marlboroughs Sieg bei Ramillies am 22.V.1705). Auch habe der Generalfeldmarschall vom Kurfürsten von Trier schriftliche Nachricht, daß 3000 Mann des Feindes nach Eroberung der Linie zum Herzog v.Marlb.übergegangen seien, wobei auch feindlicherseits viele Leute geblieben und der Kurfürst (von Köln) genötigt worden, sich mit seiner Armee aus dem Felde in die Festungen zurückzuziehen, da er vor unserer Armee nicht mehr stark genug war. Es habe auch der Herzog von Anjou: Philipp, der Enkel des französischen Königs Ludwig XIV. und Anwärter des spanischen Trones sich aus Spanien in einen französischen Seehafen retirieren müssen, indem ganz Spanien revoltiere und sich dem Karl (Sohn des Kaisers Leopold und österreichischer Anwärter auf den spanischen Thron) zugewendet habe. Sollte etwas im Kreisregiment vakant werden, werde er Nachricht geben (vermutlich eine Offiziersstelle für M.W.Styrum).

Aus dem Jahre 1704 sind die Ausgaben für den Regimentsstab zu Pferd und Fuß und die Artillerie-Bedienung für einen Monat auf 2686 fl berechnet, welche Kosten sich auf die Mitglieder des Grafen-Kollegiums nach der jeden treffenden Kopffzahl der 4094 Soldaten verteilten. Die Herrschaft Illereichen hatte außerdem für ihre Soldaten 42 fl im Monat aufzubringen. (St.A.Nbg.E 2900) Ebendort liegt auch ein Schreiben des Grafen vom 24. Juli 1712, worin er den kreisausschreibenden Vorsitzenden des Grafen-Kollegiums klagt, daß er bezüglich der Beiträge zu den 4 reichsgräflichen Kollegien (Oberrhein, Kurrhein, Franken und Schwaben) bewilligten 100 000 fl nicht eher antworten können wegen der Unvermögenheit der Untertanen infolge des seine Herrschaft besonders betroffenen Fehljahres und weil die Untertanen zu Unterroth nicht das Geringste beitragen, sondern mit etlichen Tausend Gulden im Rückstand seien. Von Ungarn zurückgekehrt fand er seine Untertanen eher zum Aufstand als Beitrag geneigt, weil alles nach Ungarn ziehen will, er selbst auch dort viele Schiffe von Auswanderern angefüllt gesehen habe, wozu die große Teuerung und Armut im Lande viel beitrage. Die Vernunft selbst gebiete und habe an die Hand gegeben, daß heuer im Frühjahr die gewöhnliche Kreis-Exekution eingestellt worden sei. Er habe im Herbst seine Gefälle nicht zur Hälfte eingenommen. Dazu habe er außerordentlich große Ausgaben durch Verheiratung seines ältesten Sohnes Leopold mit Fräulein Barbara, geborene Gräfin von Draskowitz vor 5 Wochen zu Preßburg gehabt. Nun verlangen die Adressaten nachdrücklich auch noch zur Erhaltung des Mandats (ständige Gesandtschaft auf dem Reichstag) in Regensburg und andern neue Beiträge. Das sei ihm unmöglich, wenn er nicht die Erlaubnis zur Zwangseintreibung gegen Unterroth erhalte.

Der Kreis hatte (St.A.Nbg.2905) von 1707 -1713 an die Operationskasse abzuliefern: 1) Vermöge Heilbronner Konferenzbeschluß 2000 fl. 2) 25000 fl an den von den 4 Kreisen bewilligten 100 000 fl. 3) 31271 fl an den vom Reich zugelegten 300 000 fl. 4) 156360 fl an den vom Reich weiter umgelegten 1 500 000 fl. 5) 104 240 fl an der 1711 angesetzten 1 000 000 fl.

Auf dem Kreistag im Mai 1713 in Ulm wird von Anschlägen Frankreichs gesprochen und dem Rücktritt Englands von der großen Allianz, und daher der Absicht Frankreichs, nach eigener Willkür dem Reich und schwäbischen Kreis wie den holländischen Generalstaaten einen Frieden aufzudrängen, nachdem Portugal und Preußen und der Herzog von Savoyen den Frieden mit Frankreich unterzeichneten, ohne den Kreis und das Reich miteinzuschließen. Der Kreis habe 100 000 fl aufzubringen und man wolle alles anbieten, den Feind abzuschlagen. Zur Bestreitung der Sommerverpflegung soll auf den Kreiskredit von 30 000 fl auf 2 Jahre zu 6 % und über 20 000 fl auf Anweisung auf die Liegenschaften der Stifter Augsburg, Ellwangen und Kempten zurückgegriffen werden. Frankreich ziehe die Hauptmacht an den Oberrhein; daher müßten die Truppen instandgesetzt werden. Eine Kreisgesandtschaft solle nach dem Haag abgeordnet werden wegen der Friedensverhandlungen. Es folgen Klagen über die Lasten der durchziehenden Truppen, besonders der von Italien zurückkehrenden. Es sollen die Lasten auf alle Schultern verteilt werden. Wegen des großen Getreidemangels sollen Maßregeln gegen die Ausfuhr desselben wie auch der Pferde getroffen werden. Ein gemeinsames energisches Einschreiten soll gegen die Zigeuner und anderes Gesindel erfolgen, und wegen Errichtung von 2 geplanten Zuchthäusern, einem für Katholische, einem für Evangelische, von Bayern Gutachten eingeholt werden, das mit Oberpfalz, etwa halb so groß als Schwaben, mit einem Zuchthaus auskomme, ebenso von Frankfurt und Hamburg. Weiter wird über den Verfall des Handels besonders mit Garn und Flachs geklagt, über Münzwesen und Höcker-Münzen, sowie die Beförderung der Märkte angeregt.

Die Kreistagsverhandlungen im November 1714 in Ulm geben den Reflex der Friedensverhandlungen: Man beschloß die Aufnahme einer Anlage von 15000 fl für das Proviant-Direktorium, die Truppenzahl auf 5000 Mann zu Fuß und 900 zu Pferd festzusetzen, die Artillerie-Bedienung aber zu entlassen, die Artillerie-Wägen und das Schanzzeug nach Ulm, Rottweil, Pforzheim und Heilbronn zu senden, die Ausfuhr zu beschränken, die Last der Verteidigung der Grenzfestungen gemeinsam mit anderen Kreisen zu tragen, ebenso die Kosten des Anmarsches der Truppen zu den Festungen Kehl und Philippsburg, die Wiedereinsetzung Donauwörths in die Reichsfreiheit, die Entlassung der Mannschaft und Bezahlung des Feldsoldes bis letzten Dezember, Abgabe der Bewaffnung und Zubehör unter Belassung der von den Ständen selbst gestellten Pferde und Sattelzeugs, über die Evakuierung der Festung Kehl, die mit Ratifikation des Friedens zu Baden von Frankreich zurückgegeben wurde und vom schwäbischen Kreis allein mit 1300 Mann zu Fuß und 400 zu Pferd besetzt werden sollte.

Die Tilgung der Kriegsschulden drückte noch Jahre hindurch. Unsere Herrschaft war in der Abtragung derselben immer im Rückstand. Am 29. Juli 1715 läßt der Kaiser dem Grafen noch in Gnaden andeuten, daß seine Entschuldigung in Sachen der Beiträge und Besteuerungen verworfen wurde und es bei der vom Kaiser dem schwäbischen kreisausschreibenden Amte aufgetragenen Kommission verbleibe und er sich vor derselben unfehlbar stellen und sonst dem Dekret vom 1. März 1714 nachkommen soll, damit er nicht der angedrohten Strafe ver falle. Am 18. Nov. 1715 teilt der Exekutions-Kommissär Joh. Gg. Ofterdinger dem Oberamtman n Wibner v. Wibenau mit, daß er am 20. Nov. mit der Exekution beginne und der Vogt vorher noch nach Ulm der Bezahlung halber eine Expres-Nachricht geben könne. Auch im folgenden Jahre mußte wieder zur Zwangsvollstreckung geschritten werden. Von Ulm aus schreibt der Graf am 13. Nov. 1716, daß er das Mahnschreiben vom 10. Nov. zur Bezahlung der Rückstände und laufenden Kreisabgaben unter Androhung der Exekution erhalten habe und umsomehr bestürzt sei, weil die Sache mit den Rechberg(Erbstreit) bzw. der Zugehörigkeit von Unterroth nicht erledigt, sondern verschoben sei. Wenn nun aber bekannt sei, daß viele Höfe und Güter öde liegen und unmöglich noch die Türkensteuer von seinen voll ausgeschöpften Untertanen bezahlt werden könne. Daher werde er die beiden kreisausschreibenden Fürsten bitten, das Kommissionswerk auf dem Rückweg nach Ulm vorzunehmen, damit seine Untertanen durch den Beitrag der Unterrother ein wenig erleichtert werden möchten (man sieht hier, wie der Rechberger Teil des großen Bauernhofes der ausgepowerten Herrschaft zuhilfe kommen muß!)

Und weil er wegen Exekution in der rechbergischen Töchttersache sich höchst bedrückt befinde, zumal man ihm vonseiten der Kommission nicht einmal die Liquidation (1) verstatte und trotz Appellation zwangemäßig verfare, werde er eine Beschwerde an den Herzog von Württemberg senden, daß dieses Werk auf dem Rückweg nach Ulm vorgenommen werde. Am 7. Dez. 1718 erfolgt abermals eine Vorstellung des schwäbischen Grafenkollegiums an den Kaiser in dem fast hundertjährigen Streit mit der Reichsritterschaft über die Zugehörigkeit der Herrschaft Aichen und Hohenrechberg zum Grafen-Kollegium oder zur Ritterschaft infolge der Erhebung Kasp. Bernhards in den Grafenstand. Auch 1723 hat der Kreis nochmals eine Exekution wegen der Kreisanlagen Rückstände angeordnet und mußten zur Vermeidung größerer Unkosten einige Hundert Gulden aufgenommen werden. Erst am 8. März 1726 wird den Bürgermeistern ein ritterschaftliches Patent mitgeteilt, daß die Untertanen zum schwäbischen Kreis künftig nichts mehr, sondern in die Ritterschaftskasse zu zahlen und zu liefern hätten.

Zunächst erhoben die Untertanen durch Oberamtmann Wibner noch Einwände:

- 1.) Weil fuggerische Untertanen erwähnt seien, die ihnen nicht bekannt sind (eine Schwester des Hans v. Rechberg war an einen Fugger verheiratet und diesen fuggerischen Erben die Erträgnisse der Dörfer Bergenstetten und Dattenhausen zugewiesen worden).
- 2.) Der Anteil der rechbergischen Untertanen in Unterroth noch strittig sei.
- 3.) Weil vom alten Fuß von 63 fl im Schreiben nichts enthalten sei.
- 4.) Brauchen sie eine Abschrift, um einen Rechtsgelehrten zu befragen.
- 5.) Weil sie erst den Untertanen Mitteilung machen müssen und erst nach dem Kreistag in Memmingen einen Rechtsgelehrten aufsuchen können.
- 6.) Weil wie bisher von der Herrschaft Rechnung gestellt werden soll.

Nach Protokoll vom 31. X. 1726 wurde der Betrag einer Anlage auf 72 fl festgesetzt. Am 15. Nov. werden die Bürgermeister Michel Rau von Oberaichen, Gregor Beer von A., Matheis Zanker von U., Stephan Zanker von H., Josef Zanker von B. und Melchior Nägele von D. nach Ulm berufen und wird ihnen neuerdings wie schon am 31. Okt. verboten, rückständige Anlagen zum Kreis zu zahlen. Die Höhe der Anlage von 72 fl sei auf eine Bittschrift von 1619 zurückzuführen, da sie früher noch höher gewesen sei. Am 25. Dez. 1726 wird den Bürgermeistern bedeutet, daß von 26. X. 1726 an die Reichsritterschaft des Donauviertels in den Bezug der Anlagen und Quartiere gesetzt, bis dahin aber die rückständigen Anlagen bzw. die dafür aufgenommenen Kapitalien, auch der zuständige Sold der Soldaten in 14 Tagen abzuliefern sei. Doch müssen sich die Soldaten des Aicheimer Kontingents, Reiter Joh. Roth und die beiden Musketiere Joh. Weiler und Hansjörg Zanker noch am 16. I. 1728 beklagen, daß sie keinen Sold bekommen, die Untertanen sich auf die Ritterschaft berufen und sie nichts mehr zu essen und zu leben haben und daher um ihre Entlassung bitten, die ihnen am 4. V. 1728 auch gewährt und ihr rückständiger Sold von 118 fl in Früchten ihnen angewiesen wurde.

Nur sehr langsam vermochte sich die Herrschaft nach den abermaligen großen Lasten des 13-jährigen spanischen Erbfolgekrieges zu erholen, zumal bei Beginn desselben die Nachwehen des 30-jährigen Krieges weniger wohl wie in jeder anderen Herrschaft in schwäbischen Gauen überwunden waren, kaum nur die Hälfte die Herrschaft wieder besiedelt hatten. Nach Prot. v. 20. X. 1709 waren in Illereichen noch nicht aufgebaut 7 Sölden, in Altenstadt 3 Höfe, 1 Halbhof und 10 Sölden, in Untereichen 1 Ganzhof, 1 Halbhof und 11 Sölden, in Herrenstetten 2 Ganzhöfe, 1 Halbhof und 7 Sölden, in Bergenstetten 5 Sölden, in Dattenhausen 1 Halbhof und 6 Sölden. Erst von 1720 bis 1730 erhielten die einzelnen Ortschaften wieder den Häuserbestand von 1620. Des Grafen Styrum Bestreben ging dahin, den Markt Illereichen zu stärken, wenn auch auf Kosten der Bauerndörfer, namentlich Altenstadts, das er dann freilich durch die Judenansiedlung um das 2 fache vergrößerte. Die Marktsiedlung Illereichen erwies sich immer mehr als eine Fehlgründung, weil ihr von Anfang an die notwendige Feld und Wiesen-

Flur fehlte, die unzulängliche Flur 1635 mitten in der Zeit der größten Entvölkerung durch die Wegnahme ungefähr der Hälfte für die Erweiterung des Schloßbaues die Handwerkersölden dem Hunger auslieferte.

Den Bevölkerungsstand überhaupt zu heben diente die Verordnung vom 25.I. 1720, daß sich kein Kind eines Untertanes außerhalb der Herrschaft verdingen darf. So wenig der westfälische Graf Max Wilhelm bei dem schwäbischen Adeligen beliebt gewesen sein mag, wegen seines Stolzes und bei seinen Untertanen wegen seines schroffen und harten Wesens, war er doch immerhin auch besorgt um das Wohl seiner Untertanen. Um Ungerechtigkeit und Parteilichkeit hintanzuhalten, verbot er, herrschaftliche Beamte und Diener zu Gevatter zu nehmen (Prot.v.8.II.1720), warnte er seine Untertanen vor unvorsichtigem Handel mit den Juden, namentlich in der Abgabe ihrer jungen Pferde(Prot.v.14.III.1720), verbot er, an der Iller auszustocken, weil sonst die Iller sich einfressen und großen Schaden verursachen könnte.(Prot.v.4.IV.1720.) Offenbar um das Wasser zur Bewässerung des herrschaftlichen Gebietes zu sichern, trug er dem Bürgermeister Hans Schmidt von Bergenstetten auf, den Unterrother Müllern das Wassersuchen am Heilbach nicht zu erlauben.

Erst um 1725 sind die wiederauflebenden Weidestreitigkeiten ein Echo auf die gewachsene Besiedlung und Bevölkerung. Um 1723 hatte die Herrschaft ihr eigenes Mahd über der Iller noch der Gemeinde Sinnigen für 25 fl zu nutzen überlassen. Aber den Bürgermeistern von Oberaichen und Altenstadt verbot sie schon um diese Zeit, die Weiden der Wiesen und Griesteile über der Iller gegen jährlich 40 fl den Sinnigern zum Heuen und Ohmaden zu verleihen. Und während die Herrschaft bis 1727 21 Tagwerk ihrer Mäder (den Wolferstaler Heuet) an die Oberrother in Bestand gegeben, erhalten (nach Prot.v.11.VI.1727) 6 Untertanen von Oberaichen und 2 von Altenstadt auf ihr Anhalten für 7 Jahre diese 21 Tgw. um je 14 fl. Um die gleiche Zeit beklagen sich die Herrenstetter gegen die Bergenstetter, daß diese die Herrenstetter Weide im Ried mit ihrem Vieh aufsuchen, ihre eigene Weide zur Heugewinnung benützen; die Bergenstetter aber behaupten, daß sie zur Weide ins Ried zugelassen worden seien, was die Herrenstetter zugeben müssen für die Zeit, da Herrenstetten nur halb besetzt war. Der Weidemangel einzelner Gemeinden, war freilich auch abhängig von dem sehr wechselnden Lauf der Iller und auch von der Überflutung des Tales durch den unbändigen Fluß. Dieser Überflutung wegen hatten die Gemeinden Altenstadt und Untereichen bis in die neueren Zeiten ihre uralten Rechte auf die Weide in der heutigen Illereicher Flur sich zu wahren gesucht, wie umgekehrt ja auch Illereichen immer Anspruch hatte auf die Weide im Tal und Gries, da ja A-I.nur eine Gemeinde waren, Untereichen aber seine Rechte zurückführen konnte auf die Zeit, da die Höhe über seiner Flur noch nicht kultiviert war außer etwa in der Nähe des alten Burgstalls über Untereichen und entlang des Totenwegs zum "Weiler". Am 3.März 1729 meldet der Bürgermeister von Untereichen in der Kanzlei, daß die Iller immer weiter gegen Untereichen eindringe und ihre Weide noch vollends hinwegnehme, wenn nicht einige Tannen eingerammt werden, die Iller abzu-drängen. Als einige Wochen später der Balzheimer Vogt Christoph Kinder-vater im Auftrag seiner Herrschaft von Schad und Besserer die alte Schlacht reparieren zu dürfen ersucht, damit die Herrschaft Balzheim als öster-reichisches Lehen sich nicht mit schwerer Verantwortung belade, beharrt die Herrschaft Aichen auf dem Einspruch, weil wegen von Balzheimer Seite versäumten Untergangs (Grenzbesichtigung) bei der Untereicher Gemeinde schon bei 140 Jauchert Griesboden verloren gegangen seien.

Die Herrschaft trug sich um jene Zeit auch mit dem Gedanken der Errich-tung einer Sennerei. Schon um 1720 machte sie den größten Hof ihrer Güter in Tafertshofen zu einer Sennerei, was aber zu Zwistigkeiten mit Roggen-burg führte. Der Pfarrer von Tafertshofen P.Bonaventura warnte (Prot.v.23. Juli 1721) die Tafertshofer, sich mit Illeraichen zuweit einzulassen, denn man werde vonseiten Roggenburgs der gnädigen Frau von I.keine Sennerei ge-statten und nicht soviel Vieh auf die Weide gehen lassen. Er respektiere die gnädige Frau in Illeraichen, in Tafertshofen aber halte er sie nicht mehr als für eine Bäuerin, da ihr Hof nicht mehr als ein Bauerngut sei. Der Senne meinte in seinem Gutachten an seine Herrschaft, daß der herr-

schaftliche Wieswachs 30 Stück Vieh und 25 Schafe ernähre, wenn man dünge; nur Streustroh mangle etwas. Anscheinend zeigt sich hier bereits ein Einfluß der niederländischen Viehzucht. War ja Max Wilhelm ein Graf von Limburg - Styrum, von dessen Heimat auch der Limburger Käse den Namen hat. Am 6. und 8. August zeigt auch der herrschaftliche Baumeister Franz Zanker an, daß der Roggenburger Oberamtman nicht mehr als 20 Stück Vieh und 15 Schafe auf die gemeinschaftliche Weide ausschlagen lasse und am 10. August von dem Roggenburger Bürgermeister 9 Stück Vieh und 10 Schafe als zuviel ausgeschieden und im Stall behalten wurden.

Schon im Frühjahr 1720 (Prot. v. 12. März) hatte der Graf seine Tafertshofer Lehensleute in der Weigerung bestärkt, an den 70 Gulden für den Umguß der Tafertshofer Glocken mitzuzahlen, anscheinend um damit die Fortdauer der Beholzungen seiner Lehensleute aus dem Heiligenholz von Tafertshofen zu erzwingen, sowie sie in der Behauptung ihrer Gemeindeteile im Ried zu bestärken. Der Prälat von Roggenburg ließ aber durch einen Feldwebel und 3 Musketiere und die 3 Roggenburgischen Bürgermeister in Tafertshofen und Flüßen samt dem Amtsknecht das Ohmad der Illereicher Lehensleute auf den Bierlingen im Tafertshofer Gemeinderied hinwegnehmen und verkaufen, weil sie das Glockengeld nicht bezahlten. (Prot. v. 19. Juli 1720)

Nicht ganz klar erscheint ein weiterer Zwischenfall mit Roggenburg nach Prot. v. 23. I. 1725, wonach sämtliche Tafertshofer Lehensleute verhört wurden, warum sie entgegen dem Verbot nach Weißenhorn gegangen und sich dort dem Herrn Judendunkh angelobt. Sie entgegneten in Abwesenheit des Grafen bei der Gräfin angefragt und die Antwort erhalten zu haben, sie sollten es wie die Roggenburger Untertanen in Tafertshofen machen und hätten nicht gewußt, daß diese entgegen dem Verbot hingegangen. Das mußten sie am andern Tag erst beceiden, weil sie am Vortag nicht mehr nüchtern gewesen seien. Es wurde ihnen bedeutet, daß der Eid in Weißenhorn ihrem Eid von 1677 (Huldigungseid an Graf Styrum) entgegen sei, sie daher keine Befehle von Weißenhorn annehmen oder dorthin gehen dürften. Dieser Baron von Judendunkh scheint die österreichische Schutzvogtei über Roggenburg ausgeübt zu haben. Er wendet sich auch im Juni 1726 an Graf Max Wilhelm in einem Protestschreiben, als der burgauische Jäger Mich. März vom burgauischen Oberjägermeister Baron Imhoff den Auftrag erhalten, dem jungen Grafen Ferdinand Styrum die Jagd über der Iller zu untersagen. Graf Max Wilhelm verlangt, die kaiserliche Entscheidung abzuwarten.

Erst gegen Ende der mehr als 50-jährigen Regierungszeit des Grafen M. W. v. Styrum trat noch eine juristische Frage auf, ob der Graf die höhere Gerichtsbarkeit inne habe. Er wollte eine Kindsmörderin mit dem Tode bestrafen, die der Herrschaft über die Nachstellungen des Senns geklagt, aber nicht aus dem Dienst entlassen und darnach zu Fall gekommen war. Nun war aber Graf Max Wilhelm gar nicht mit dem Blutbann vom Kaiser belehnt worden. Er hatte zwar zu Beginn seines Antritts der Herrschaft wie auch seine Gemahlin als Erbin der Herrschaft bei Kaiser Leopold wiederholt darum nachgesucht. Doch sein Streit mit der Ritterschaft und seinen Nachbarn und besonders der Erbstreit scheinen eine Entscheidung über die Verleihung verhindert zu haben. Auch um 1705 beim Antritt des neuen Kaisers Josef hat sein Agent um Belehnung nachgesucht, doch war die Belehnung in den Kriegsläufen unterblieben. In einem Schreiben von Mitte März 1728 an den Kaiser entschuldigte er sich damit und dem Verlust des Archivs und den vielen Prozessen. Bei der Gegnerschaft des vorderösterreichischen Oberamtes Burgau befürchtete er, daß man ihm in Wien Schwierigkeiten machen würde, wenn er die Verbrecherin hinrichten ließe. Auch sonst läßt er im Schreiben an den Hofkanzler Graf Ratzendorf merken, daß er als Schuldner von rückständigen Taxen nicht gut angeschrieben sei, sie im Herbst aber unfehlbar abführen würde.

Der schon zu Beginn des Jahres 1722 ernstlich erkrankte Graf, der sich auf den Rat des Dr. Frank in Ulm der Regierungsgeschäfte enthalten mußte, starb am 27. April 1728, seine Durchlauchtigste Excellenz Max Wilhelm, des hl. Römischen Reiches Graf von Limburg-Bronkorst-Styrum, Herr auf Illereichen, Wisch, Borkeloe, Gehmen und Simonthurn, Erbbannerherr des Herzogtums Geldern und der Grafschaft Zitphon, Oberster Erb-jägermeister der Erzdiözese Köln, der Kaiserlichen und Königlichen katholischen Majestät wirklicher Geheimrat und Kammerherr etc. nach dem Eintrag im

Sterbebuch mit den letzten heiligen Sterbesakramenten der Kirche gestärkt, früh zwischen 4 und 5 Uhr fromm im Herrn, seines Alters 77 Jahre. Der Volksmund aber gab ihm und seiner Gemahlin nicht so frommen, seligen Tod, wie wir noch hören werden.

2.) Die GRÄFIN Witwe M A R I A N N E.

Von der Tochter des letzten derer von Rechberg auf Aichen erwarteten die Untertanen kaum bessere Zeiten. Sie war nicht weniger streitbar als der kaiserliche Offizier, und pflegte zu sagen, " sie habe das Recht, ihren Untertanen das Blut unter den Nägeln herauszupressen." (Kanz, S.225). Am 29. Mai, vermutlich anlässlich des Dreißigst - Gottesdienstes ihres Mannes, war Baron von Bernhausen mit anderen Herren des Ritterschafts-Direktoriums erschienen und blieb 14 Tage zum Verhör der Untertanen. Die Gräfin warnte die Bürgermeister, sich in etwas einzulassen, was der Herrschaft entgegen sei oder Beschwerden gegen sie vorzubringen, als ob sie während der 8 monatlichen Krankheit ihres verstorbenen Mannes "so hart und streng verfahren; etwaige Beschwerden seien an ihre Kanzlei zu bringen. Darauf baten die Untertanen um Abstellung der Wache und Übermäßigen Fron und der gar unchristlichen Traktierung durch den Korporal, Erlaß der Ritterschaftssteuern und das Versprechen eines billigen Bescheides. Den Ritterschafts-Direktor scheint die Gräfin sehr kühl aufgenommen zu haben, daß er es als Affront sah, da sie den Korporal zu sich berufen, weil der Baron unangemeldet zum Tor hereingekommen und durch die Wache das Gewehr präsentieren ließ und den Korporal zurechtwies, weil er seine Leute so hart traktiert und zu ihnen gesagt habe: Ihr Ritterschaftshunde, heut schlag ich euch auf den Buckel, morgen aber auf den Kopf! Die Gräfin läßt sich nun durch den Oberamtmann entschuldigen, sie hätte den Korporal zurechtgewiesen, da er ihr den Besuch nicht angezeigt, daß sie durch den jungen Grafen ihm hätte Aufwartung machen lassen können. Darauf erklärte der Baron, die Sache beruhen, den Korporal aber sich vorführen lassen zu wollen. Oberamtmann Wibner aber quittierte noch am selben Tage seinen Dienst. (Prot.v.5.VI.1728). Darnach wälzte die Gräfin die Schuld auf ihre Beamten ab. Auch die Illereicher Lehensleute in Tafertshofen beschwerten sich dem Ritterschafts-Direktor gegenüber wegen der Fronen zum herrschaftlichen Hof in Tafertshofen, bei deren Fortdauer sie die Ritterschafts-Anlagen nicht beisteuern könnten. Weil der Bürgermeister in dieser Sache schon bei der Ritterschaft in Ehingen sich beklagt hatte, war er 5 Tage in den Turm geworfen und ihm die Entfernung von seinem Gut in Tafertshofen angedroht worden.

Kaum war Baron von Bernhausen als Schlichtungs-Kommissär der Ritterschaft abgezogen, lebte der Streit wieder auf, als die Bürgermeister von Oberaichen und Altenstadt erklärten, es sei sämtlichen Untertanen vom Ritterschafts-Direktor befohlen, künftig der Herrschaft keine Wache mehr zu halten, auch keine Steuer mehr zu zahlen. Die Gräfin bestand aber bei den ziemlich unsicheren Zeitläuften auf der herkömmlichen Schloßwache als einem herrschaftlichen Regale, wollte es aber auf 3 Mann täglich einschränken, untersagte auch dem Korporal seine Ungebühr bei Ankündigung der Frondienste und seine Willkür bei der Verteilung derselben und versprach Einschränkung der Bauarbeiten auf notwendige Reparaturen. Um die Mitte des Monats Juli wird den offenbar führenden Untertanen Stephan Zanker in Herrenstetten, Hans und Josef Zanker in Bergenstetten, Melchior Nägele in Dattenhausen, Valentin Baldauf und Math.Zanker in Untereichen auf der Kanzlei geboten, zu parieren, sonst würden sie von ihren Höfen entfernt. Sie erklärten, ihre Schuldigkeiten nach ihren Übernahms-Protokollen leisten zu wollen, was aber die Herrschaft darüber verlange, wollen sie mit der Ritterschaft ausmachen, die sich ihrer angenommen. Darauf warnt die Herrschaft die Untertanen, sich auf die Ritterschaft zu beziehen, die ihres Bestands halber keine Befugnis hätte.

Ende Juli ergeht an die Untertanen der Befehl, die Küchengefälle zu liefern, und zwar gemildert auf ein zweijähriges Rind für die Ganzbauern u. ein einjähriges Rind für die Halbbauern oder dafür 8 bzw. 4 fl. Weil aber die Lieferung nicht erfolgte, ließ die Herrschaft die Bürgermeister von U.H.B.u.D. in den Turm werfen, weil sie ja selbst alle Bauern seien und zwar die widerspenstigsten. Nachdem diese durch ihre Frauen am 8. August erklären ließen, daß sie heute noch ihre Rinder liefern wollten, verlangte die Herrschaft eine solche Erklärung von sämtlichen Untertanen, die auch die Lieferung zusagten, für künftige aber Ermäßigung erbat.

Im Sept. 1728 verweigerten die Untertanen die Abgabe von Garben an den Öschay (Flurwärter), den die Herrschaft eigenmächtig aufgestellt habe, also auch besolden solle. Es sei ihnen auch niemals mehr Schaden gemacht worden, als in diesem Sommer. Während die Bergenstetter auf keinen Fall die festgesetzten Garben geben wollten, erklärten die andern Gemeinden, sie geben zu wollen, wenn ihnen der erlittene Schaden vergütet werde. Die Herrschaft konnte darauf hinweisen, daß der Öschay noch zu Lebzeiten des Grafen auf- und den Bürgermeistern vorgestellt worden sei, diese aber nichts eingewendet hätten. Darum sollen die Bürgermeister solange eingesperrt werden, bis die Garben gegeben seien. Wer aber durch den Öschay geschädigt worden sei, soll gegen ihn klagen. Am 28. Sept. sammelten sich alle Untertanen vor der Kanzlei und Hans Zanker von Bergenstetten bringt vor, daß alle Untertanen die Garben verweigerten, die Bürgermeister daher unschuldig in Arrest gehalten würden. Sie hielten sich bis gegen 9 Uhr abends in der Reitstube auf, um die Loslassung der dort in Arrest gehaltenen Bürgermeister zu erzwingen und schrien spöttisch, ob der große Turm noch leer sei. Am 29. Sept. begaben sich im Namen der Gräfin ihr Sohn Ferdinand mit dem Kanzleiverwalter Degenhard und einigen Bedienten mit Fuhrwerken in die Dörfer zum Einsammeln der Garben und machten in Dattenhausen den Anfang. Kein Untertan gab die Garben freiwillig. Man mußte sie selbst aus den Städeln holen. Als sie beim Andreas Schlögel geladen hatten, sagte das Weib des Hansjörg Plessinger: Soviel Körnlein in diesen Garben, soviel Teufel und Malefiz soll der Öschay damit einfressen! das wünsche sie. Dann rottete sich der größere Teil der Dattenhauser Männer zusammen. Inzwischen waren auch Männer, Knechte und Buben von Bergenstetten auf Dattenhausen zugelaufen, daß es den Anschein hatte, als wollten sie das Einsammeln verhindern. Bei des Andreas Kuen Haus hat man das Krachen einer Zaunstange und eines Mannes Schreien gehört: man soll die Hunde alle totschiessen! wogegen ein Weib geschrien: Andres, nein, um Gottes Willen, laß es bleiben! Als sie die Garben von Dattenhausen gegen Illereichen führten, habe der Gg. Baldauf von Bergenstetten gesagt: Er wolle lieber sein Leben lassen, als die in seinen Stadel. Dessen haben sich die Bergenstetter und Dattenhauser in den Holzweg bei Math. Weckerle begeben, um dort den Wagen anzuhalten und die Garben mit Gewalt wieder herunterzunehmen. Die herrschaftlichen Abgesandten nahmen aber einen näheren Weg über das flache Feld und erbat sich von der gnädigen Frau weitere Verhaltensmaßregeln. Da inzwischen auch die Untereichen und Herrenstetter nach Dattenhausen gelaufen waren, gab die Gräfin den Befehl, man solle denen die Garben wieder zurückgeben, die sie nicht freiwillig hergelassen. Und weil auf die Frage keiner gefunden wurde, der sie freiwillig hergelassen, außer den sämtlichen Bürgermeistern, sind allein die Garben der Bürgermeister geladen und anhergeführt, die Bürgermeister auch aus dem Arrest entlassen worden. Am Abend des 30. Sept. wurden die Meßner durch den Amtsknecht in die Kanzlei gefordert. Die von Untereichen und Herrenstetten erschienen und erklärten, daß sie zu dieser Zusammenrottung nicht Sturm geschlagen. Der Meßner Philipp Sauter von Bergenstetten, auf den 1. Okt. nochmal in die Kanzlei geboten, erschien wieder nicht. Daher wurde mit dem Amtsknecht auch der Korporal abgeschickt, ihn zu holen. Sauter erklärte auch, mitzugehen, nur zuerst seinen Rock anziehen zu wollen. Nachdem sie eine Zeit gewartet, kam der Meßner mit allen Bergenstettern daher und erklärte dem Korporal, er gehe nicht auf Illereichen. Gg. Baldauf aber fragte, ob der Korporal gut

stehe, daß dem Messner nichts geschehe. Als das der Korporal nicht versprechen konnte, mußte er mit dem Amtsknecht ohne den Meßner nach Hause gehen. (Prot. v. 29. Sept. 1728).

Ein andermal verfahren die Gräflichen nicht so glimpflich, als die Untertanen entgogen dem herrschaftlichen Verbot ihren Weidebesuch wie bisher ausüben wollten. Am Himmelfahrtstag trieben die Untertanen von Herrenstetten ihr Vieh in den gebannten herrschaftlichen Gehau. Graf Ferdinand aber bot 10 Mann auf: 3 Jäger mit seinen Bedienten, Gärtner, Baumeister und Ochsenknecht, gab ihnen aus dem Kaisersaal geladene Flinten und Hirschfänger mit. Während die Untertanen in der Kirche waren, trieben die herrschaftlichen Bediensteten das Vieh aus dem Gehau heraus. Doch die aus der Kirche kommenden Untertanen trieben es wieder ins Holz zurück. Die gräflichen aber zogen zum Haus des Roßhirten und verprügelten ihn, daß er an beiden Schultern verwundet beim Bader in Illertissen sich verbinden lassen mußte.

Ob mehr aus Erbarmen für die armen und gequälten Untertanen oder aus Abneigung gegen die stolze Grafenfamilie der Rechberg und Styrum, die ein Jahrhundert lang sich über die Ritterschaft in Schwaben zu erheben gesucht, auf jeden Fall hat sich die Ritterschaft Schwabens tatkräftig im Jahrzehnt der Herrschaft der Gräfin Marianna der Untertanen angenommen. Es ist eine traurige Berühmtheit, die unsere Herrschaft gerade unter der Tyrannei einer Frau im ganzen Schwabengau gefunden hat.

Auf Grund der vorausgegangenen Vorkommnisse und Zusammenrottungen reichte die Gräfin unter dem 3. Nov. 1728 eine Klageschrift an den kaiserlichen Reichshofrat ein. Die Untertanen stellten darauf am 18. Nov. ihre Beschwerden auf und die Ritterschaft des Viertels an der Donau schloß sich am 12. Dezember an. Am 2. Dez. 1729 beauftragte der Kaiser auf Betreiben der Gräfin den Fürsten Frowin von Fürstenberg-Meckkirch und den Ritterschaftskanton Hegau-Allgäu und Bodensee, ohne große Kosten die Sache von Grund aus zu untersuchen und allenthalben auf gütlichen Vergleich zu trachten und ein Gutachten dem Kaiser zu erstatten. Das Gutachten ließ der Fürst durch die geheimen Räte Franz Anton v. Frey und Anton Freiherr von und zu Ratzenried ausarbeiten. Es umfaßt allein 412 Folio-Seiten und stützt sich auf die Kommissions-Protokolle, über die in Ulm vom 5. Juli bis 25. August 1731 (541 Seiten mit 76 Beilagen) und wieder dort vom 27. V. bis 23. VI. 1732, und endlich in Illertissen vom 26. Juni bis 7. Juli 1733 abgehaltenen Sitzungen (St. A. Nbg. Adel v. Limburg-Styrum, 1. 2. 3.; Reichsritterschaft 203). Die gräfliche Seite war wiederholt im Rückstand mit der Einreichung ihrer Schriftstücke. Zu den Verhandlungen nach Illertissen wollte die Gräfin zunächst nicht kommen, weil ihr Beistand Syndikus Dr. Heider in Kaufbeuren abwesend war, während die Ritterschaft und Untertanen auf Entscheidung drangen. Die Gräfin erhielt kurzen Aufschub und nahm sich Ratskonsulent Hermann v. Memmingen. Man erreichte aber in Illertissen nichts. Reichsritterschaft und Untertanen wollten endliche Entscheidung, die Gräfin gütliche Vorschläge zu weiteren Verhandlungen.

Unter dem 22. II. 1737 erfolgte auf Grund des Gutachtens des Fürsten Froben Ferdinand von Fürstenberg bzw. seiner genannten Subdeligierten ein Beschluß des Reichshofrats und ein kaiserliches Reskript, wonach ein Teil der Beschwerden entschieden, ein Teil aber zu weiterer Untersuchung ausgesetzt wurde. Am 2. Augst 1737 hat Exekutions-Kommissär Frank Rheinhard seine Tätigkeit abgeschlossen und das Ergebnis seiner Verhandlungen eingeleitet mit den Worten: Man hat sich diese 5 Wochen keine Mühe reuen lassen, die Vollziehung der ergangenen und unter dem 6. Sept. und 30. Okt. in Illereichen durch eigene Abgesandte verkündeten kaiserlichen Entschlüssen und Verordnungen wenigstens betreffs der entschiedenen Punkte zu erwirken, ohne viel mehr zu erreichen als Versprechungen. Das kaiserliche Schreiben schließt mit einer Ermahnung an die Gräfin, die Reichsritterschaft und Untertanen. Am 6. Nov. 1737 wird es von den beiden Gutachtern unterschrieben zur Kenntnis genommen und zur Ersparung der Kosten durch den Konsulenten des Reichsritterschaftskantons Hegau Franz Rheinhard die Verkündigung der Entscheidung am 18. Nov. in Illereichen vorgenommen, wobei der Anwalt der Untertanen David Wilhelm Rau, Reichsstadt Ulm'scher Konsulent bemerkte, daß er nichts mehr gewünscht, als daß

die Gräfin, nachdem sie etwa 8 Monate von der kaiserlichen Entscheidung Kenntnis gehabt, die endgültig entschiedenen Punkte auch realisiere (vollziehe), vielmehr sich zur Durchführung nur einiger bereits entschiedener Punkte nicht anders als mit Reservationen (Einschränkungen) verstehen will.

Die Beschwerden.

Es sollen nun die Beschwerden der Untertanen (U) und deren Beurteilung durch die Herrschaft (H), Ritterschaft (R), Commission (C) und Kaiser (K) folgen:

1.) Hauptbeschwerde: Die Schloßwacht: U: Das Schloß muß Tag und Nacht von 4 und bei Gewitter noch weiteren 4 Mann bewacht werden. H: Das sei Ausfluß der hohen Landesoberherrlichkeit und Territorialrechte, eine Zugehörigkeit zum Frondienst; auch hätten sich die Untertanen in ihren Übernahmungsverträgen eigens dazu verpflichtet.-R: Die Schloßwache sei erst 1702 (Beginn des spanischen Erbfolgekrieges) aufgezwungen worden; man könne sie nicht als Scharrwerk und Frondienst ansehen, da sie bei Tag und Nacht zu leisten sei; Nachtwache wäre nur in Not- und Kriegszeiten und aus Mitteln der Herrschaft zu leisten.- C: Nach Reichshofraturteil vom 7. Nov. 1724 wurden beide Herrschaften Illereichen und Hohenrechberg mit allgemeinen Auflagen und Beschwerden an das Direktorium der Reichsritterschaft gewiesen. Schloßwacht sei nur in Not- und Kriegsjahren üblich. Wenn sie auch von manchen zu den Frondiensten gerechnet wird, so hingen doch auch diese nicht von der Willkür der Herrschaft ab, sondern vom Landesbrauch und Gewohnheit. Eine Verjährung seit Kriegsende (1714) sei nicht gegeben. In den Bestandsprotokollen findet sich nichts, daß sich die Untertanen dazu verpflichtet hätten.(!) Den Untertanen seien keine Protokoll-Auszüge gegeben und die früheren wieder genommen worden, der Untertan aber sein Haus und Gut zu verlassen und mit Weib und Kind den Wanderstab zu ergreifen oder die weiter auferlegten großen Lasten und Leistungen zu übernehmen genötigt worden. Nur bei Gefahr feindlicher Überfälle, Mordbrennerei, grassierenden, ansteckenden Krankheiten wären die Untertanen zur Schloßwache verpflichtet, jedoch nur gegen Entgelt oder Unterhalt. Die Herrschaft sollte statt der Wetterwacht eine richtige Feuerordnung einführen, mehr für Wasser sorgen, Feuer-Spritzen-Hacken-Leitern-Kübel anschaffen als die Wetterwacht, die sonst nirgends üblich sei. Beim Einschlagen in den Kirchenturm (10. Juli 1731) habe sich solche Unordnung, Mangel an Wasser und Feuerlöschmittel gezeigt, daß nicht dem Tun der Leute, sondern der Hilfe Gottes zu danken ist, wenn nicht Kirche und Bräuhaus, Scheunen und Schloß mitabbrannten. Auch die Tafertshofer, die für die Schloßwache 35 Pfund Leinöl (also das Nachtlit) liefern mußten, seien künftig zu verschonen. K: Die Schloßwache ist aufzuheben, im Fall drohender Gefahr und in Kriegszeiten auf Kosten der Herrschaft zu halten, Wetterwache nur während der Dauer des Gewitters; Die Tafertshofer nur für die Zeit allgemeiner Not mitverpflichtet.

2.) Hauptbeschwerde: Die herrschaftliche Kammeral- und Landessteuer: U: Diese Steuer erhebe die Herrschaft ganz nach Belieben. - H: Gräfin beruft sich auf ihre grundherrliche Obrigkeit, alte Gewohnheit, Erbhuldigung, auf den Ulmer Rezeß von 1576, den Roggenburger Vertrag von 1568, auf das Teilunglibell von 1580, auf die Steuer und Gültregister von 1588/89, auf Bestandsverträge und Steueranlagen.-R: Dieses Steuerrecht sei im Gegensatz zur Gewohnheit in der schwäbischen Reichsritterschaft und sei nicht der Willkür überlassen. Der Roggenburger Vertrag gehe nur Tafertshofen an. In den alten Steuerregistern von 1588, 1598, 1594 seien von dem im Teilungs-Libell erwähnten Steuern keine Einträge. Die Herrschaft hätte 3 Steuern erhoben: Das Hellergeld, eine besondere Steuer zu Privatzwecken, und nach Erhebung in den Grafenstand eine Steuer für öffentliche Leistungen zum schwäbischen Kreis. Man soll bei andern Herrschaften umfragen.- C: Zwar sei in den benachbarten Herrschaften Roggenburg, Gutenzell, des Reichstruchsess in Zeil und Wurzach, der Fugger in Babenhausen und Boos, Weißenhorn und Dietenheim, in Illertissen von einer solchen Landes- u. Kammeralsteuer nichts bekannt, nicht einmal in Kellmünz und Osterberg, die früher mit Illereichen vereinigt gewesen.

Aber es spreche das Herkommen dafür, und die Untertanen hätten sich weniger gegen die Steuer an sich, als gegen ihre Höhe beschwert. (Ein Beweis für die objektive und gewissenhafte Prüfung der Commission ist ihr Hinweis in den Akten, daß sich in dem von der Herrschaft zum Beweis herangezogenen Teilungs-Libell von 1580 einige Fehler zeigen, die auch mir schon viel Kopfzerbrechen gemacht haben, weil sie nicht nur von früheren Chronisten wie Karl Aug. Böhm und Karl Grünbauer dazu noch mit Schreib- und Druckfehlern, sondern auch in früheren sorgfältigen Kanzlei-Abschriften ohne Bedenken übernommen worden waren. Dieses Teilungs-Libell hat nämlich als Endsumme der Ertragnisse der Herrschaft 169494 fl, während die richtige Zusammenzählung 172997 fl 37 kr ergäbe. Wenn man aber auf diesen Fehler nur bei einer genauen Zusammenzählung kommt, so müßte doch ein anderer Fehler schon bei flüchtigem Durchlesen auffallen: Eben Nr. 26 die jährliche Kammeralsteuer von 700 fl ist mit 35 kapitalisiert zu 91 000 fl berechnet, während sie in Wirklichkeit nur 24 500 fl ergibt, also 66 500 fl zuviel angesetzt sind. Die Commission nimmt nur einen Schreib- und Rechenfehler an, betont aber, daß die Untertanen und Ritterschaft nicht beigezogen waren; es handelte sich damals ja nur um eine Familien-Angelegenheit.)

Die Commission gibt als Leistungen eines Bauernhofes mit 36 Jauchert Äckern und einigen Mannsmahd (Tagwerk) Wiesen außer den alltäglichen überhäuftten Frondiensten an: Zins- und Hellergeld 10 fl, Raten anstelle des Lauxmiums 15 fl, Hundsgeld 1 fl 30 kr; 1 Rind zu 10 fl, 2 Schafe zu 3 fl, 2 Kapaunen zu 1 fl, 4 Hennen zu 48 kr, 20 Hühner zu 1 fl 40 kr, 400 Eier zu 4 fl 40 kr; Sa: 49 fl 48 kr; ferner 1 Malter Roggen zu 5 fl, 6 Malter 8 Vrtl. Veesen zu 39 fl, 5 Malter Haber zu 15 fl, 6 Vrtl. Gersten zu 3 fl; dazu noch herrschaftliche Steuer zu 15 fl: alles zusammen 126 fl 38 kr. (also der Wert von 10 - 12 Stück Vieh nach damaligen Preisen), woran man leicht ersehen könne, ob es noch möglich sei, besonders in Kriegsjahren die öffentlichen Lasten zu bestreiten. Als Provinzialsteuern sind von 1720 angegeben: Vom Bargeld je 100 fl: 30 fl; von einem Erbhaus 1 fl, von einem Lehenshof 30 kr; von einem Erbmad 30 kr (1 Tagw.), von 1 Tgw. Lehenmad 15 kr; von 1 Jauchert Erbacker 30 kr, von 1 Jauch. Lehenacker 15 kr; von 1 Pferd 12 kr; von 1 Stück Vieh 8 kr, von 1 Schwein 4 kr, von 1 Schaf 1 kr. Vorschlag künftiger Steuer: von 100 fl Barschaft 30 fl (ist in der kaiserlichen Entscheidung weggelassen); von einem Erbhaus ein Ganzbauer 1 fl, ein Halbbauer 30 kr, ein Söldner 15 kr; von einem Lehenshof ein Ganzbauer 30 kr, ein Halbbauer 15 kr, ein Söldner 7 kr 4 hlr; von 1 Jauch. Erblehen-Acker 15 kr, von 1 Jauch. leibfälligen Acker 7 kr 4 hlr, von 1 Tgw. Erblehenmad 15 kr, von 1 Tgw. Lehenmad 7 kr 4 hlr; von 1 Pferd 6 kr, von 1 Kuh 4 kr, von 1 Stier 6 kr, von 1 Schwein 2 kr, von 1 Schaf 1 kr, ohne weitere Steigerung. - K.: Land- und Kammeralsteuer wird dem Antrag des Fürsten Frowin gemäß auf die Hälfte heruntersetzt, darf jährlich nur einmal erhoben werden; Barschaft ist nicht mehr zu besteuern.

- 3.) Hauptbeschwerde: Bequartierungsrecht in der Herrschaft: U: Sie würden von der Herrschaft eigenmächtig mit Einquartierung belästigt. - H: die Gräfin scheint die Beschwerde auf Oberamtmann Wibner abgewälzt zu haben. R: Von Seiten der Ritterschaft wird Rücksichtnahme auf die ganz erschöpfte Herrschaft versprochen. - C. + In dieser Angelegenheit sei dem Reichsritterschafts-Kollegium zu gehorchen. - K: Das Einquartierungsrecht der Herrschaft soll aufgehoben werden.
- 4.) Hauptbeschwerde: Die Frondienste (Scharwerk) U: Sie seien jahraus, jahrein nicht einen einzigen Tag, weder Sonn- noch Werktag frei. Für seine eigene Arbeit müsse fast jeder Untertan einen Eehalten (Dienstboten) haben. Insbesondere klagen die U.: 1) daß sie auch fronen müssen zu den von der Herrschaft eingezogenen Gütern. - C: u. K: Sei unberechtigt. 2) daß sie Kirschen, Hanf, Rüben, Immen und anderes hüten, dem Gärtner graben und zäunen, auch Eicheln, Schnecken und Tannenzapfen klauben müssen. - C. u. K.: sei abzuschaffen. 3) der Herrschaft Holz machen: C. u. K.: Im März sollen die Untertanen von Illereichen-Altenstadt, im April die von Untereichen u. Herrenstetten, im Mai die von Bergenstetten und Dattenhausen Holz machen, die Halbbauern

6-8 Klafter, die Söldner 2-4 Klafter, die Ganzbauern diese führen. 4) Sie müßten beständig Botendienste machen, reiten und fahren, ohne daß die andern täglichen Fronen abgerechnet oder die geringste Entschädigung gewährt würde.- C.u.K.: Botendienste über 2 Wegstunden sollen vergütet werden, fürs Pferd 1 Vrtl.Haber, für den Mann 15 Kreuzer sowie Auslagenersatz für Übernachten und Brückenzoll. 5) Alle Untertanen haben wöchentlich auf den Markt zu kommen, wenn einer auch nichts zu kaufen oder verkaufen hat.- C.u.K.: Sei unbillig und könne von der Herrschaft nicht verlangt werden. 6) Man müsse das Tuch auf der herrschaftlichen Bleich bleichen lassen, auch wenn man es zuhause selbst bleichen könnte. C.u.K.: Man soll den verarmten Bauern die Freiheit lassen, selbst zu bleichen, wenn auch keine fremde Bleich aufzusuchen. 7) Sie müßten alles Material zum Ziegelofen führen.- C.u.K.: Nur was zum Gebrauch der Untertanen und Herrschaft dient, nicht etwa was nach auswärts geliefert wird. 8) Alles zur Hofjagd nötige müßten die Untertanen führen.- C.u.K.: Das sollte die Herrschaft auf ihren eigenen Wagen tun lassen und auf die Fron anrechnen. 9) Sie müßten alle herrschaftlichen Früchte zur Mühle und von der Mühle heimführen.- C.u.K.: Die Herrschaft sollte wenigstens die Säcke stellen und die Wagen der Untertanen baldmöglichst wieder freigeben. 10) Sie müßten auch im Schloß weben und wirken. C.u.K. Alle handwerklichen Dienste sollen bezahlt werden. 11) Haben sie den Mühlbach neben der täglichen Fron zu säubern.- C.u.K.: Sei nicht unbillig und habe im Frühjahr und Herbst zu geschehen. 12) Es werden auch alte und arme Leute zu Frondiensten angehalten. C.-K.: Diese seien zu verschonen. 13) Von einer leeren Söldhofstätte würden 6 fl Dienst- und Frongeld gefordert. C.u.K.: Das sei zu viel. 14) Jedes Haus müsse anstelle der Hechelfron jährlich 6 Kreuzer bezahlen zum täglichen Unterhalt der herrschaftlichen Flachs- und Hanfhechlerinnen.- C.u.K.: Dafür sollten sie 1 Tag fronfrei sein. 15) Jeder Tafertshofer Untertan muß statt des Hechelgeldes 5 Pfd. Werk spinnen. C.u.K.: Dafür sollten sie 2 Tag fronfrei sein.

Die Reichsritterschaft hat sich allen diesen Fronbeschwerden der Untertanen angeschlossen, weil die Untertanen außerstand gesetzt seien, ihre Steuern, Gebühren und Quartierkosten an die Ritterschaft zu leisten, und gebeten, die Frondienste nach Billigkeit und Gewohnheit der Nachbarschaft zu ermäßigen. Die Gräfin beruft sich auf ihre Grundherrlichkeit und Regalien, Huldigung und Bestandsverträge. Untertanen und Ritterschaft wenden dagegen ein: Weder in Schwaben noch in ganz Deutschland sei eine solche Leibeigenschaft anzutreffen, die gleichbedeutend sei mit Sklaverei. Auch die Commission bezeugt, daß in der Untersuchung der erbarmungswürdige Zustand und die Armut der Illereichener Untertanen zutage getreten sei. Im Vergleich zum Landesbrauch in Schwaben sei es etwas Ungewöhnliches. Die Fronen könnten und dürften nicht beliebig ausgedehnt werden. Was etwaige Zustimmung der Untertanen betrifft, so mußten diese, ob sie wollten oder nicht, ihr Leben zu erhalten, entweder annehmen oder den Bettelstab ergreifen. Es sei auch zu hart, alltäglich, sämtliche Untertanen zur Fron zu fordern, die benötigten zu behalten und die übrigen, besonders die weit entfernten wieder fortzuschicken unter Versäumnis ihrer eigenen Arbeit und Hausgeschäfte. In der Acker und Erntezeit sollen die Untertanen jeden 2.Tag frei sein und das ihrige besorgen können; es sollen ihnen auch nicht gefährliche Arbeiten zugemutet werden, sie aber auch keine Kinder in die Fron schicken sollen. Dem schließt sich auch kaiserliche Resolution an, ja will die Fron auf wöchentlich 2 Tage beschränken.

5.) Hauptbeschwerde: Die Aufstellung eines Öschay oder Pfänders. U: Die Aufstellung sei für das ganze Herrschaftsgebiet ohne Wert und nur zum Nutzen der Herrschaft; der Lohn von 400 Winter- und 400 Sommergarben auch zuviel. R: Wenn die Untertanen den Öschay besolden müssen, sollen sie bei Aufstellung desselben auch gehört werden, die Herrschaft soll zur Besoldung auch beitragen. C: Die Untertanen sind nicht verpflichtet, einen Öschay zur Bewachung der Schloßfrüchte zu unterhalten.- K: Wenn die Herrschaft einen Öschay aufstellt, hat sie ihn selbst zu besolden.

6.) Die gräflicherseits eingeklagten Zusammenrottungen: R: Die Untertanen seien zwar verpflichtet, Gemeindeversammlungen und Zusammenkünfte

nicht ohne Erlaubnis oder Anzeige der Herrschaft zu halten. Es sei ihnen aber vom Commissions wegen erlaubt worden, in gegenwärtigen Streitigkeiten unangefragt zusammen zukommen. Ebenso C.u.K. wonach notwendige Zusammenkünfte nur anzuzeigen sind.

7.) Hauptbeschwerde: U: Die Herrschaft habe einige Hundert Jauchert Boden an Äckern, Wiesen, Wäldern und Weiden von den Gemeinden an sich gebracht und der ritterschaftlichen Versteuerung entzogen.- H: Güter, die vorher der Ritterschaft steuerbar gewesen, seien wieder in Bestand gegeben oder wenn nicht, von der Herrschaft versteuert worden und müsse das Gegenteil nachgewiesen werden. Die Reichsherrschaft Illereichen sei vor undenklichen Zeiten ein freies Gut gewesen, niemals der Reichsritterschaft inkorporiert und zu unrecht katastriert worden.- R: Nach Urteil der kaiserlichen Majestät sei die ganze Herrschaft J. der Reichsritterschaft steuerbar erkannt worden. Die Herrschaft müsse beweisen, was sie vor 1620 als Schloßgüter besessen habe. In der Herrschaft seien keine freien Güter (? Wolframstal I, das freilich ursprünglich Kirchnerberger Besitz war.) - C: Die Schloßgüter an Waldungen, Äckern und Wiesen seien vorher auch künftig von allen Lasten frei; alle übrigen Höfe und Güter, welche die Herrschaft zur Zeit besitzt, seien zu öffentlichen Lasten heranzuziehen. Bei der brüderlichen Teilung werden folgende Güter zum Schloß gezählt: an Holzmarken 1128, 75 Jauchert, an Ackerfeld zum Schloßbau 110 Jauchert 159 Ruten, an Wiesmädern 38,5 Tgw. Was darüber beim Schloßbau sich befindet, ist für eingezogen und steuerbar zu halten und werden alle gräflichen Scheingründe eines rechtmäßigen Besitzstandes, Verjährung, Präsumption kraftlos, wenn sie öde gelegen und wieder kultiviert worden, ruhen die Lasten nur eine Zeit lang. Schwer sei dagegen zu finden, woher die über den früheren Schloßbau jetzt vorhandenen Güter kamen, etwa von ehemaligen gräflichen Waldungen (? zumeist von der "Flurbereinigung" um 1635!) Die Commission schlägt gütlichen Vergleich vor; sonst müßte vormessen werden. Über den ursprünglichen Güterbestand des Schlosses sind 41,25 Jauchert gute, 30,75 mittelmäßige und 229 Jauchert schlechte Grundstücke vorhanden u. von den Waldungen, was über die rund 1129 Jauchert geht geringste Qualität. Eine Entscheidung fehlt da.

Daran schließen sich kleinere Beschwerden über Schmälerung, Sperrung und Entzug der Weide im Illergries, in der oberen und unteren Halde, im Tiergarten, Kellmünzer Wald, in der Hasenhalde und auf dem Galgenberg, im Bräntengehau, Meitinger Acker, Langen Rain, Wolferstal: R.-C: Im Illergries soll jährlich ein Stück von jeder Gemeinde (A.U.H.) unter Schonung der guten Bäume gesäubert werden und die Juden nur 2 Pferde auf die Weide treiben dürfen; in der oberen und unteren Halde soll erst im 4. Laub (4. Jahr nach Kahlhieb) unter Schonung des neuen Gehäu geweidet werden. Durch die Anlage des Tiergartens durften die Rechte der Untertanen nicht geschmälert werden. Im Wolferstal ginge jährlich viel Heu zugrunde, sei auch wenig Wild vorhanden. Außer dem Distrikt Wolferstal, den die Herrschaft erst vor kurzem gekauft habe und selbst genießen mag, sei den Untertanen vom 4. Laub an der Weidgang zu gestatten im Taubenried, im "Donau"-(Tannen-) Bühl, im Illertissener oder Grafenwald. Die Kommission fügt noch bei, daß mit dem Holzschlag in der Herrschaft keine Ordnung gehalten, sondern bald da bald dort gegen jede übliche Wald- und Forstordnungen gehauen, und kaum ohne Gehässigkeit den Untertanen der Weidgang versperret und geschmälert werde. Allenfalls müsse den Untertanen erlaubt sein, durch neuere Gehäue einen Weg in die älteren zum Weidgang zu machen. Im Gries soll jeder Gemeinde vom Feldmesser stückweise bestimmt werden, was geschlagen und zur Weide genutzt werden soll unter Schutz der beerenden Bäume. Unmittelbar an der Iller darf kein Holz gefällt werden.

Zum Osterberger Weidgang klagen die Untertanen, daß Graf Styrum ohne Wissen deren Trieb und Tratt 1721 um 1000 fl an den Herrn von Osterberg verkauft habe. Die Herrschaft leugnet das Recht der Untertanen, doch umsonst, da aus Protokollen der frühere Weidgang erwiesen werden kann. Daher entscheiden C.u.K: Entweder sei den U. eine andere Weide oder Entschädigung einzuräumen.

- 8.) Einziehung der Gemeindehölzer: U: Die früheren Gemeindehölzer seien ihnen weggenommen und werde ihnen dafür zum Bronnen und Reparation der Wege und Stege nicht genügend Holz zugewiesen. H: Gesteht den U. kein Recht zu. C: Die Waldungen seien in schlechtem Zustand, meist Jungholz, also der Schonung bedürftig. Doch wird vorgeschlagen, den Ganzbauern 10 - 12 Klafter, den Halbbauern und Söldnern 5 - 6 Klafter anzuweisen, das sie selber aufzumachen haben. Der Hergabe von Holz zu Brücken und Stegen könne sich die Herrschaft umsoweniger widersetzen, als sie Zoll und Weggeld genießt. Bis zur Beilegung des Streites und Vermessung der Wälder darf die Herrschaft kein Holz zum Verkauf schlagen, nur das notwendige Brennholz. K: Ebenso, mit dem Beifügen, die Herrschaft solle eine bessere Waldordnung wie anderswo einführen unter Anhörung der Untertanen. Nach Vergleich vom 24. Juli 1737 sollen erhalten: die Ganzbauern 7 Kl. hartes Scheitholz und 1 Kl. Prügel nebst 400 Wellen; die Halbbauern 5 Kl. hartes Scheitholz, 1 Kl. Prügel und 300 Wellen, die Söldner 4 Kl. hartes Scheitholz, 1 Kl. Prügel und 200 Wellen.
- 9.) Einziehung der Wiesen jenseits der Iller: U: 18 Tagwerk Wiesen seien ihnen jenseits der Iller entzogen, gleichwegs müßten sie dafür Kucheldienste leisten. C: Letzteres sei nicht erweislich, ersteres in Nr. 8 erledigt.
- 10) Erweiterung des Herrschaftsgartens um 70 Schritt: C: Da dies die Herrschaft nicht leugnet, sei es billig, darnach die Kuchelgefälle zu ermäßigen.
- 11) Unterhaltung des Schloßkuh-Hirtens durch die Untertanen: C. u. K: Kühe, Kälber, Kleinvieh, Schweine und Gänse zu hüten, gehöre nicht zur Fron und sei unbillig, die Kosten den Untertanen aufzuladen.
- 12) Schlachten (Eindämmen) der Iller: U: Bei den täglichen Fronen konnte das Schlachten an der Iller nicht genügend besorgt werden. C: Der Herrschaft sollte selbst an der Erhaltung ihres Grund und Bodens gelegen sein.
- 13) Klage über die Verpflichtung zur Abnahme des schlechten und teuren Bieres und Branntweins: C. u. K.: Wenn die Herrschaft auf Abnahme des Bieres und Branntweins aus den herrschaftlichen Wirtschaften besteht, ist es unbillig, höhere Preise zu verlangen oder schlechteres Getränke zu liefern.
- 14) Beeinträchtigung der Weidrechte der U. durch die Mitweide der Juden: C: Sowenig die Untertanen der Herrschaft in der Aufnahme der Juden einzureden haben, sowenig soll die Herrschaft dabei die Rechte der Untertanen schmälern. Der für die 13 Judenhäuser der Gemeinde an Weideplatz entzogene Grund sei unerheblich. Die Herrschaft soll aber dafür sorgen, daß keine Krankheiten und Seuchen durch den Handel der Juden eingeschleppt werden. K: Den Juden darf die Herrschaft nicht Vergünstigung zu Lasten der ohnehin überbürdeten christlichen Untertanen gewähren.
- 15) Verweigerung der Protokollauszüge an die Untertanen: C: Das sei gegen alle Billigkeit; die Gräfin soll sich nach den andern Kanzleien richten, mit denen sie doch auch gleiche Rechte haben will; auch in den Taxen hat sie sich nach den Nachbarherrschaften zu richten. K: Die Herrschaft hat den Untertanen Kauf-Tausch-Lehen- und andere Briefe gegen herkömmliche Kanzleigeühren ausfolgen zu lassen unter ausdrücklicher kaiserlicher Verwarnung.
- 16) Die Gemeinde I. mußte 200 fl für eine Brunnenleitung ins Schloß bezahlen. C: Das sei nicht als Beschwerde anzusehen, da die Gemeinde auch Nutzen davon habe. Doch sei ein Brunnen für Illereichen zu wenig. Herrschaft und Gemeinde sollten durch Sachverständige mehr Wasser für die Gemeinde herbeizuschaffen suchen für Mensch und Vieh und Feuergefahr. Der Zuschuß sollte der Gemeinde nachgelassen oder erleichtert werden.
- 17) Bei Hochzeiten oder Vertragsabschlüssen müssen Freischießen mit einem Kostenaufwand von 2 - 7 fl geleistet werden. C: Das sei eine unbillige Belastung, die abgeschafft oder freigestellt werden soll etwa zur Übung

im Schießen, da ohnehin in keiner Gemeinde Standrohre oder Zielscheiben sich befinden. K: Diese Neuerung soll entweder abgeschafft oder wie in Nachbarherrschaften gehalten werden.

- 18) Wiederherstellung der Freiheit bei Käufen und Verkäufen: U: Die Herrschaft setzt den Kaufschilling nach Belieben fest und sich selbst zu Nutzen wie das Auslösungsrecht zu 20 fl für eine Jauchert Äcker. C: Die Herrschaft soll sich ein Vorkaufsrecht nicht mehr anmaßen, außer wenn das verkaufte Stück ein herrschaftliches Lehen wäre oder aus der Herrschaft hinauskäme. Die Untertanen aber sollten die Güter nicht zu sehr zertrümmern. Die erbeigene Güter der alten Söldner können ganz oder teilweise verkauft und verzettelt werden ohne Vorkaufsrecht der Herrschaft. Die Erblehen sind Nutznießungseigentum mit dem Recht des Verkaufes und auch Vorkaufsrecht der Herrschaft, aber nur zu der anderweitig gebotenen Summe. Die leibfälligen Güter können die Untertanen nicht verkaufen, es soll aber zu Lebzeiten der Bestand ihnen nicht entzogen werden ohne besonderen Grund. K: Die ungerechte, unbillige und harte Beschränkung und Entziehung des Verkaufsrechtes muß aufhören. Mit eigenen Gütern und Erblehen können die Untertanen beliebig handeln. Die von der Herrschaft vorgenommenen Änderungen von grundeigenen Gütern in Erblehen oder gar leibfällige Güter soll innerhalb 2 Monaten aufgehoben werden.
- 19) Erschwerung der Auswanderung durch Verbot, hohe Entlassungsgebühren, ja Konfiskation des Gutes. C: Aus den Protokollen gehe die Berechtigung der Klage auch hervor: um 1715 war 2 ledige Mannspersonen und Handwerksburschen die Entlassung aus der Leibeigenschaft nur auf Entrichtung von 80 fl gewährt. Ein Handwerksbursche, der auf die Wanderschaft gezogen (was des Handwerks Brauch und Pflicht war), wurde mit Verlust seines väterlichen und mütterlichen Erbes und ehrlichen Namens bedroht, wenn er nicht zurückkehre. Das sei den Reichsgesetzen und dem Landesbrauch diametral entgegen und werden solche Prozeduren unsere Abgeordneten von selbst bewegen, seiner kaiserlichen Majestät vorzustellen, der Gräfin zu befehlen, ihren Untertanen ohne wichtigen Grund die Auswanderung mit landesbräuchlicher Nachsteuer nicht zu verwehren. Von 25 fl Vermögen 15 fl für Entlassung aus der Leibeigenschaft zu verlangen und 2 fl 30 kr für den Abzug und 3 fl fürs Protokoll, sei ein Exzeß (Räubermanier!) Es wäre die Gräfin in ihrem eigenen Interesse zu ermahnen: Es scheine gegen landesübliche Gewohnheit und alle Vernunft, sowohl den Untertanen als der Herrschaft schädlich, die Bestandsgüter nicht anders zu verleihen, als daß zu allen Zeiten, wann und wie es der Herrschaft gefällig, die Bestände vom Hof abgeschafft (verjagt) werden können, ohne daß der Beständer selbst auch die Freiheit hätte, sich aus der Leibeigenschaft anderswohin zu begeben. Dadurch verliert ja der Untertan alle Freude und Lust zum Hausen und muß in beständiger Furcht und Angst leben, auf jeden krummen Tritt mit Weib und Kind an den Bettelstab zu geraten. (Als Entlassungsgebühren mit Einschluß von Kindern sollten nur 6 - 8, höchstens 10 - 12 fl, als Abzugsgeld nur 10 % gefordert werden. Die Commissäre Geheimrat und Kanzler Franz Anton von Frey und fürstlich konstanzischer Geheimrat Freiherr von und zu Ratzenried haben ebenso gewissenhaft wie unparteiisch ihres Amtes gewaltet.

Wenige Wochen nach Abschluß der Verhandlungen und Erzielung eines Fronvergleichs starb Gräfin Maria Anna mit 77 Jahren nach 6 tägiger Krankheit infolge eines Schlaganfalls, 4 Tage nach dem Empfang der hl. Kommunion. Ihre eigenen Kinder, denen sie eine gute und besorgte Mutter gewesen sein mag, haben ihr wohl einige Tränen nachgeweint, ihre Untertanen kaum eine. Der Chronist von Tissen Ant. Kanz, der dem "gottlosen Ehepaar" von Aichen in der Behandlung der Fehde seiner Herrschaft mit den Styrum 10 Seiten widmet, erzählt zum Schluß noch die gruselige Sage vom bösen Grafen Max Wilhelm und der Gräfin Marianne auf Aicheim, welche die Großmütter in Aichen und Tissen den kleinen Kindern in seinen Jugendzeiten noch erzählten. Sie darf wohl auch in der Chronik von Aichen nicht fehlen und soll nur wenig gekürzt hier wiedergegeben werden. (Vgl. Kanz a.a. O.225/6) :

Es war einmal vor vielen Jahren, da hauste auf dem Schloß von Aichen der wilde S t y r u m . Der behandelte seine Untertanen wie die reinsten Sklaven besonders mit harten Frondiensten. Wer solche verweigerte, den warf er zu unterst in den Schloßsturm und ließ ihn dort verhungern. Selbst der Teufel hatte Mitleid mit den armen Aicheimern und half einem solchen einmal aus seiner großen Not.

Unten am Badhauser beim Weiler da stand seit vielen Jahrhunderten die " schwarze Eich ", ein Riesenbaum, einer der größten im ganzen Schwabenland. Nicht mit 4, nicht mit 6 und 8 Roß hätte man sie von der Stelle gebracht. Und da sollte ein Bäuerlein mit seinen ausgehungerten Gäulen sie in den Aicheimer Schloßhof führen. So hat es der Graf dem Bauer befohlen. Und der Bauer wußte wohl, was sonst im Turm ihm drohte, wenn er die Eich nicht bis zum Abend in den Burg-
hof brachte. Als er mit vielen "ach und weh" in Todesängsten mit Kette und Stange an der Eiche sich herumplagte, da wuchs plötzlich hinter der Eich ein baumstarker und hoher Jägersmann aus dem Boden und schrie:

Komm, laß das mich machen ! Stieß mit einem Fuß an die Eiche, daß sie wie ein Wellenbündel auf den Wagen flog. Und "hü, hü" ! rief der Jägersmann und "hott, hott" ! der Bauersmann, und wie mit Windsgewalt zogen die 4 Pferde den Wagen vom Walde in den Schloßhof. Dort packte der Jäger den Baum, als ob das nur ein Stänglein wäre und warf ihn an die Schloßmauer, daß es krachte und bebte, wie wenn ein Donnerschlag das Schloß getroffen und in den "Höllsuppel" darunter geworfen. Voll Schrecken kam der Graf aus der Burg gelaufen, kehrte aber gleich wieder um, als er den riesigen grünen Jäger erblickte.

"So jetzt weiß ichs auch, wer mir geholfen", dachte der Bauer, dem die Haare zu Berge standen, als gleich darauf auch der "Grüne" verschwunden war. Acht Tage darnach, es war am 2.nach dem Markustag erschien der unheimliche Jäger wieder im Schloß und verlangte den Grafen zu sprechen. Kurz darauf fand man den S t y r u m erwürgt am Boden, mit einem Kopf so schwarz wie der Ofen im Kaisersaal seiner Burg. Der Jäger aber war verschwunden. Aber nach 10 Jahren kam der lange "Grüne" wieder ins Aicheimer Schloß und als er es verlassen, lag die Gräfin Marianne vom Schlag getroffen in demselben. Und noch hundert Jahre lang geisterte das grausame und gottlose Ehepaar in der Herrschaft herum im alten Galawagen mit 4 funkensprühenden und schwefelschnaubenden Rappen und dem Kutscher auf dem Bock, sauste und brauste wie der Sturmwind der Gespensterzug in vielen Nächten durch die ganze Herrschaft, als ob der jüngste Tag gekommen sei. Das war ein wildes Gejäg, wenn der Teufelswagen die "Höllsuppel" herunter nach Altenstadt oder den Heuberg hinab nach Dattenhausen und Wolfertal oder den Totenweg herüber und die Pfaffensteig herunter nach Untereichen oder von Bergenstetten den Kirchenweg herüber nach Herrenstetten rollte und unter den Hufen der Pferde die Fichten und Föhren, die Buchen und Eichen wie Strohhalme zusammenbrachen. Wer aber in solch schauerlichen Nächten auf dem Weg durch Feld und Wald sich befand, verbarg sich zitternd unter einem Busch, und die Kinder und die Großen zu Hause, die diese wilde Jagd hörten, verkrochen sich unter die Bettdecke.

3.) Alexander Sigmund und Ferdinand Gotthard. -Ihr Erbstreit-.

Gräfin Marianna hatte schon im Testament vom 1.II.1736 ihren jüngsten Sohn Ferdinand zum Nachfolger in der Herrschaft bestimmt. Nach der üblichen frommen Einleitung von der Sterblichkeit und Bekundung der Ergebenheit in den Willen Gottes verfügt die Gräfin Witwe über die ihr eigentümlich zugehörige Herrschaft. Um Streit und Tötlichkeiten vorzubeugen, soll ihr jüngster Sohn allein die Herrschaft erhalten, weil er in 17 Jahren getreulich die Ökonomie geführt habe. Er soll dagegen seinen Brüdern Karl und Sigmund und dem Töchterlein Amalie des schon verstorbenen Bruders Leopold die gesetzlichen Anteile (Pflichtteile) ausbezahlen. Darnach sollten $\frac{5}{8}$ des Wertes der Herrschaft dem Ferdinand zufallen. Am 29. April 1737 hatte auch Graf Ferdinand dem Kaiser eine Bittschrift vorgelegt und darin bemerkt, daß er zwar zum kaiserlichen Edelknaben berufen worden, gleichwohl von der kindlichen Pflicht gegen die Eltern zurückgeholt wurde, zumal von seinen Brüdern noch der ältere als kaiserlicher Oberst des Kürassier-Regiments Imbornieski und der mittlere Alexander als Leutnant im Regiment Hamelton diene. Weil er viele Jahre die Ökonomie verwaltet, wolle ihm die Mutter die Herrschaft vermachen und bitte er um die Bestätigung des mütterlichen letzten Willens und um den kaiserlichen Schutz. Das Testament war auch schon unter dem 27.II.1736 vom Kaiser konfirmiert worden, aber davon keine Ausfertigung erteilt worden, nachdem die älteren Brüder beim Kaiser Beschwerde erhoben hatten, deren Auslösung nicht hatte erfolgen können, weil zwei Jahre nacheinander Hochgewitter in der Herrschaft und Nachbarschaft den Illerstrom entlang unerschwinglichen Schaden verursacht hatten. Der Kaiser forderte daraufhin am 2.V.1738 neuerlichen Bericht, als sich die Gräfin nach dem Tode ihres zweitältesten Sohnes Karl am 15.I. und 24.II. wiederholt um Beschleunigung der Angelegenheit an die Ritterschaft gewandt hatte. Nach dem Eintreffen des kaiserlichen Auftrages zeigte am 20.März 1738 Ritterschafts-Direktor Franz Jos. Freiherr von Bernhausen zu Herlingen und Klingenstein seinen Besuch in Illereichen auf den 15. April an. Bei diesen Verhandlungen vom 15. bis 20. April ließ sich die Gräfin durch Professor Zaiger von Dillingen vertreten, war aber selbst anwesend, während Direktor von Bernhausen durch den Ritterschafts-Konsulenten Tausean verbeistandet war.

Die Gräfin berief sich für ihre Befugnisse auf das Heiratsprotokoll, das ihr Eigentumsrecht auf ihr freies Erbe nicht geschmälert hat, und als Beweggrund verwies sie auf die Absicht ihres Mannes und ihr eigenes Versprechen für die gehorsame Rückkehr Ferdinands ins Elternhaus und seine Führung der Wirtschaft. Den Sigmund Alexander habe sie dreimal zur kaiserlichen Armee in Italien und Ungarn ausgerüstet und habe für ihn schon Schulden für etliche Tausend Gulden bezahlt. Auch hätte der ältere Sohn den Respekt gegen die Mama hintangesetzt, während der Jüngere sie immer seine herzliche Mama geheißen habe. Alexander habe auch wiederholt den Ferdinand beleidigt, ihn einen Lumpenhund geheißen und sogar den Degen gegen ihn gezogen, in Anwesenheit fremder Personen der Mutter das "Maulhalten" geboten, während der Sohn Karl den Untertanen gesagt hat, sie brauchten nur der Mutter, aber nicht dem Ferdinand zu gehorchen. Alexander bekomme nun nicht nur die väterliche Herrschaft Simonthurn, ein Allodial seit 1700, sondern auch als Senior der gräflichen Styrum-Illereichener Familie das von der Gräfin Oxenstirn gestiftete in den Niederlanden liegende Fideikommiss. Ihre Tochter Isabella sei im Testament nicht erwähnt, weil sie ihr Heiratsgut schon erhalten und dabei auf alles weitere verzichtet hat. Wegen der Feindschaft der Brüder soll der Kaiser den Jüngeren in Schutz nehmen, um weiteres zu verhüten. Ferner beschwert sich die Mutter gegen Al. Sigmund, daß er sich schon 3 Jahre lang mit 4-5 Bedienten, 7 Pferden und einem Esel in Illereichen aufhalte und sich wie ein regierender Herr aufspiele. Man sollte ihn zu seinem Regiment oder auf seine väterliche Herrschaft Simonthurn verweisen. Das Ritterschafts-Gutachten geht dahin, daß die Gräfin zum Testament befugt war und es bei der kaiserlichen Bestätigung sein Verbleiben haben soll. Bei der offenbaren Feindschaft der Brüder wäre wo möglich auf eine Entfernung

des Alexander zu drängen und ein Vergleich vorzuschlagen. Mit der Ritterschaft und deren Direktor hatte sich Gräfin Marianna ausgesöhnt und am 31. Juli 1738 einen Vergleich geschlossen, wonach alle rückständigen Anlagen der Herrschaft zur Ritterschaft gegen Erlegung von 200 fl aufgehoben wurden. Doch beweist ein scharfes Schreiben des Ritterschafts-Direktoriums, daß es den beiden Grafen, die in der Beschwi..chtigung der Reichsritterschaft merkwürdig einig sind, nur darum zu tun war, diese an der Nase herumzuführen: Nachdem die beiden Grafen das lange Zuhalten und die Geduld statt mit Barzahlung mit leeren Ausflüchten gegen die Reichshofrats-Erkenntnisse (Vgl. die Beschwerden-Verhandlungen, s. besonders unter C. u. K.) und entgegen den eigenen Versicherungen und dem klaren Inhalt des Vergleichsprozesses vom 30. Juli und kaiserlichen Commissionserlaß vom 2. August 1738 beantworten, sei man nicht gemeint, nach sovieljährigen kostbaren Prozessieren ihnen noch die Steuern nachzusehen von jenen Gütern, welche die Grafen wegen der Größe des Schloßbaues selbst nicht anbauen können und an die Untertanen um leidliche Gülten nicht verleihen wollen. Nach Abzug der ursprünglichen Schloßbau-Güter hätte die Herrschaft noch 41 J. gute, 30,75 J. mittlere und 209 J. schlechte Äcker und Wiesen, wovon 11 fl 50 kr zu zahlen seien vom Tage des kaiserlichen Commissionserlasses an. Auch das scheint nichts gefruchtet zu haben: Ende 1750 sind die Schulden der Anlagegelder auf über 367 fl gestiegen unter Vorbehalt des Schloßbaues und Wolfenstals.

In einem Zwischenvergleich vom 8. Dez. 1738 war eine Mitregierung des Grafen Alexander durch einen Koadministrator vorgesehen. Gegenseitige Beschwerden und auch Protokolle geben einen Einblick in die verworrenen Regierungszustände, wobei natürlich jeder seine eigenen Beamten und Berater hatte, anstatt daß eine freie unabhängige Amtsführung und Verwaltung aufgestellt wurde. Schon vor Ablauf eines Jahres erhob Alex Sigm. über seines Bruders ungünstigen Einfluß auf die Verwaltung der Ökonomie die Beschwerde: der habe sechs Mastochsen durch 12 Monate füttern lassen, obschon das Futter nicht reichte und nicht mehr als 270 fl erlöst wurden; auch die Zugochsen und das Rindvieh habe er schlecht füttern lassen, daß die Sennerei zurückging. Durch die Aufnahme eines anrühigen Bräumeisters und Zurückweisung des von Alexander vorgeschlagenen habe Ferdinand die Wirtschaft wegen schlechten Biers und schlechter Mastung geschädigt wie auch durch die Vertreibung des alten tüchtigen Bräumeisters. Auch habe Ferdinand in den Kauf der Bräugerste nicht eingewilligt, auf Kredit aber wurde keine gegeben (!). Er verweigere den Handwerkern unter den wichtigsten Gründen die Anweisung der Rechnungen, daß niemand mehr für das Schloß arbeiten wolle und alles verderbe. Entgegen der kaiserlichen Verordnung lasse er zu gerechter Fronverteilung kein Register führen, lasse das Wasserwerk nicht vor Einbruch des Winters richten, daß das Vieh bei Glatteis in die Höllsuppel getrieben werden muß und die Untertanen im Winter Wasser in der Fron tragen müssen; er lasse die Verwitweten nicht heiraten, die seit dem Schwedenkrieg öde liegenden Hofstätten nicht aufbauen; er lasse auch die schlechten Hirsche nicht schießen und keine Schnepfen- und Lärchenstöße errichten; 3000 Fuhren Holz vom Windbruch lasse er verfaulen, dagegen kaum armdicke Junghölzer in der Wasenlache schlagen usw.

Diesen Beschwerdepunkten stellt Ende Oktober Graf Ferdinand nicht weniger andere entgegen: Alex. Sigmund habe gegen seinen Willen einen kostbaren Bau im Amtshaus aufgeführt, habe einen lüderlichen Bräumeister wieder aufgenommen, obgleich er im Wirt von Untereichen einen tauglicheren vorgeschlagen; Alex wolle die Vorherrschaft für sich und ihm nur das "Ja"-sagen lassen. Obgleich noch leere Hofstätten vorhanden seien, habe er dem Gg. Strobel einen Bauplatz angewiesen, auch gegen seinen Protest dem Ulrich Knoll den Hausbau über der Iller (Werthe) erlaubt, obgleich solche Häuser nicht erträglich, der Nachbarschaft und Gemeinde nur schädlich seien als rechte Schlupf- und Diebeswinkel, verhindere die Abschiebung solches Diebesgesindels; Alex lasse auch Schneider und Schuster auf die Jagd gehen, lasse Holz machen und behalte den Erlös für sich, schicke aber seine Bedienten zur Überwachung des Holzwartes, habe ein privates Holzzeichen und wolle auch im Wald den Meister spielen, wie er die Rechnungen allein

unterschreibe, die Gewichter in Gowahrsam genommen habe, nehme für sich die besseren Kuchelgefälle. Nicht er, sondern jener habe die Schuld, daß der Biersud versäumt wurde und es an der Kirchweih kein Bier gab, weil er nur 5 Malter dazu hergegeben.(genug!)

Der im Erbfolgestreit vom Kaiser aufgestellte Schlichtungs-Kommissär Ritterschafts-Direktor Frz.Jos.v.Bernhausen teilte den Einspruch des Grafen Alex Sigmund am 9.I.1739 dem Grafen Ferdinand mit. Eine Berufung auf den 16.Juni 1739 zu gütlichen Auseinandersetzungen nach Ulm war ohne Erfolg, weil die Vormünder für die Nachkommen des Grafen Karl noch nicht aufgestellt waren. Unterdessen wurde vom Kaiser die durch Alex.Sigmund gegen den Willen Ferdinands eigenmächtig vorgenommene Hinterlassenschaftsaufnahme als unförmlich und widerrechtlich wieder aufgehoben und endgültig Freiherr von Freyberg zu Opfingen als Vormund der Kinder Karls aufgestellt. Die Inventur-Aufnahme und Bewertung erfolgte dann am 21.August im Beisein des Grafen Fugger-Boos und des Barons von Osterberg als Gewalthabers der Tochter des Grafen Leopold, der Freifrau von Boboskay. Der Wertanschlag erfolgte bei einem Allodium (freies Eigentum) mit 30 fl, bei einem Lehen mit 20 fl für die Jauchert. Für den Flächeninhalt der Äcker, Wiesen und Gärten wurde auf die Vermessung auf kaiserliche Anordnung gelegentlich der Vergleichs-Kommission beim Streit mit den Untertanen verwiesen. Von den 161 Tagwerk Wiesen könne im Durchschnitt eines auf 62 fl, von den 387 Jauchert Äcker eine zu 78 fl angeschlagen werden, was einen Ertrag von 1400 fl jährlich ergebe und einen Wert von 40 000 fl. Doch nur 100 Jauchert Äcker und 61,5 Tagwerk Wiesen (der ursprüngliche Schloßbau) seien exempt und fronbar. Die Fron sei auf jede der 103 Sölden der Herrschaft auf wöchentlich 2 Handdienste, jährlich auf 20 fl, insgesamt auf jährlich 2060 fl angeschlagen und zu 61 800 fl kapitalisiert. Von der Judenschaft werden jährlich 814 fl eingenommen, doch gehen hier 210 fl für die Häuser ab; die verbleibenden 604 fl nur mit 20 auf 12080 fl kapitalisiert. Die beständigen und unbeständigen Geld- und Früchte-Einnahmen sollten nach dem 20 jährigen Durchschnitt der Rechnungen angesetzt werden, doch sind bei der Lotterwirtschaft die Rechnungen nicht zu finden. Die Immobilien mit Ausnahme der strittigen Waldungen und Judengefälle wurden zu 414 464 fl, das Mobilar zu 36 400 fl bewertet. Die Schulden belaufen sich auf 66 450 fl (darunter 11 500 fl an Schwester Isabella, in 1.Ehe mit Freiherr Ign.v.Bemmelberg auf Erolzheim, in 2.Ehe mit Pyrrus Anton Arco und in 3.Ehe verheiratet mit Joh.Kajetan Liebsteinesky v.Colovrat, sie hat 2500 fl erhalten und noch 9000 fl und 450 fl Zins zu fordern.) Schon bei der Bestandsaufnahme erwachte allgemeine Verwunderung über das angeblich fehlende Silber und den geringen Bargeldbestand, der sich vorfand. Alex Sigmund meinte boshaft, darüber müsse Ferdinand die beste Auskunft geben können, der das Mutterherz nach seinem Willen und Verlangen lenken und wenden habe können. Die Mama habe nach dem Schlage noch einige Tage gelebt und immer Personen um sich gehabt. Das Gutachten des Freiherrn von Bernhausen spricht sich in dieser Frage dahin aus, daß die Herrschaft ohne die Jagd wohl 12000 fl jährlich ertragen haben mag und die Herrschaft Simonthurn auch einige Tausend. Dagegen sei bekannt was für kostspielige Prozesse die Herrschaft I.geführt und was für den Unterhalt und die Equipierung der 5 jungen Grafen, wovon drei Militärdienste getan, ausgelegt werden mußte. Beim Brand des Schlosses sei viel an Gold und Silber geschmolzen. Darnach wurde vom Grafen nicht nur das Schloß wieder aufgebaut, sondern auch kostspielige Festungsmauern. Die gegenseitigen Beschuldigungen der beiden Grafen erwiesen sich als haltlos. Die Bewirtschaftung des Bauhofes und Bräuhauses habe er in schlechtem Zustand befunden, weil wenn der eine Bruder etwas verordnet, der andere es nicht geschehen läßt. Man soll dem Grafen Fugger-Boos und dem Baron Joh.Mich. von Osterberg die Mitadministration übertragen, wenn auch nach dem Zwischenvergleich den beiden Brüdern die Einkünfte auf Rechnung überlassen bleiben.

Über die vom Schlichtungs-Kommissär eben erwähnten gegenseitigen Beschuldigungen liegt ein eigener Akt vor (St.A.Nbg.C 224), wonach erst 12 Jhr. nach dem Tode der Gräfin in dieser Sache eine kaiserliche Untersuchung angestellt wurde. Das Reichsritterschafts-Direktorium meldet am 23.I.1750 auf Bericht des Freiherrn von Freiberg: Schon 1739 hätte man Verdacht

gehabt, daß die hinterlassene Barschaft bei der landeskundigen gar zu genauen Wirtschaft der Gräfin so gering war und man es bei der Aussage des Bruckbauern bei Dietenheim nicht wohl bewenden lassen könne. Aus einem früheren Bericht des Freiherrn von Freyberg vom 21. Dez. 1749 geht nämlich hervor, daß Graf Ferdinand nach dem Tode seiner Mutter einmal vor das Haus des Bruckbauern Hans Michel Hänle mit 3 ganz ermüdeten Pferden kam. Dabei habe Graf Ferdinand den Bruckbauern veranlaßt, den auf seinem Handpferd mitgeführten Geldpack zu berühren. Der Bauer habe laut Protokoll bezeugt, daß in dem Sack Gold und zwar seiner Meinung nach Dukaten gewesen seien, ob es aber bald oder lang nach dem Tode der Gräfin gewesen sei und wohin Ferdinand mit seinem Diener geritten, wisse er nicht mehr. Nach dem Verhör des Bauern habe auch der Illereicher Oberamtmann Weilhamer einen der Kommission etwas verdächtigen Besuch in Dietenheim gemacht. Aus dem 90 Blatt mit vielen Beilagen umfassenden Bericht ist noch von Belang das Protokoll der Welden'schen Herrschaft zu Laupheim über das Verhör des Schäfers Balthes Böhm in Klein-Laupheim, der in jener Zeit von 1729 - 1746 als Schäfer in gräflichen Diensten stand. Er bekundet, daß Graf Ferdinand selbst ihm vor der Wachstube befohlen, nichts von der Sache zu sagen, wenn es an den Tag käme. Er bezeugt aber, daß Gräfin Marianne ihm selbst gesagt, daß sie viel Geld habe und es auch brauche, wenn etwa das Schloß brennen würde. Er hatte nämlich beim Ausräumen eines Lumpenkastens einen ledernen mit Geld gefüllten Ranzen gefunden und diesen auf Befehl der Gräfin ins Cabinet getragen. Die Gräfin hätte gesagt, es seien bei 40 000 fl, und sie hätten zu zweit daran zu tragen gehabt. Es sei auch wahr, daß Geld aus dem Schloß weggekommen sei. In der Nacht zwischen 9 u. 10 Uhr habe der Reitknecht des Grafen auf dem Pferd das Geld hinweggeführt, wobei das schwerbeladene Pferd ein Loch in die Diele der Brücke getreten habe; der Korporal habe ihn hinausgelassen. Er der Schäfer habe ihm aber gesagt, man solle es dem Grafen Sigmund mitteilen, der Korporal habe ihm aber Schweigen geboten. Er selbst habe nicht mitgeholfen, wie das Geld aufgeladen wurde, habe nur heimlich zugesehen. Der Knecht habe ein Handpferd gehabt, auf das das Geld geladen war. Einige Tage darauf habe man eine große schwere Reisetruhe mit Geld weggeführt auf einer Kutsche. Vier Männer hätten die Truhe herunter getragen, die er für Jos. Schmelzle, Jos. Breithaler, den einäugigen Jäger und Peter Schmid gehalten. Des Grafen Ferdinand Kutscher habe sie weggeführt. Ferdinand selbst sei noch dieselbe Nacht zum Wirt Deininger nach Laupheim gefahren.

Weiters geben die Aussagen des Bruckbauern Andeutungen. Im 1. Verhör am 25. X. 1749 war er auf die gestellten 51 Fragen sehr zurückhaltend, daß man den Eindruck hatte, er habe bei seinen Reden im goldenen Löwen zuviel aufgedreht. Nachdem er aber im 1. Verhör sich nicht mehr aller Umstände erinnern konnte, weil schon viele Jahre vergangen, sein Gewissen ihn aber dränge, für die Wahrheit alles, was ihm wieder einfallen zu sagen, gibt er bei seiner 2. Vernehmung an: Graf Ferdinand sei damals schwarz gekleidet gewesen, also noch in Trauer, habe einen Grauschimmel gehabt, sein Reitknecht 2 Rappen. Auf die Aufforderung des Grafen, nachzusehen, ob der Pack den Gaul nicht drücke, habe er, obschon er ziemlich etwas lupfen könne, nicht unter den schweren Sack hineinlangen können und gefühlt, daß es nicht Taler und Gulden, sondern Dukaten sein müßten, was der Graf bejaht und gefragt habe, wieviel er meine, und er geantwortet: 100 000 fl der Graf aber vom Pferd herab gesagt habe: nicht nur 200 000. Der Graf habe gesagt, sie reiten zum Kloster Zwiefalten. Ebenso sei Ferdinand eines Tages in schwarzem Gewand auf einer schwarzen altfränkischen Truhe sitzend inder Kutsche gekommen und habe gesagt, darin sei lauter Geld, er wolle wieder nach Zwiefalten. Er habe dem allein zurückkehrenden Grafen in der Nacht den Weg über Jedesheim zeigen müssen, und ein paar Stunden später sei auch sein Knecht mit den Pferden zurückgekommen. Er habe sich gewundert, daß der Herr, der soviel Geld habe, ins Kloster gehen wolle. Den Grafen Alex Sigmund, der Offizier gewesen und größer als Ferdinand, habe er früher nicht gekannt. Der Reitknecht sei Anton Dittel, Schmiedsohn von Oberdettingen gewesen, später bei einem Domherrn in Augsburg. Dem Metzger von Illertissen und dem Gg. Zanker von Herrenstetten habe er nichts anderes erzählt, als man solle es der Hausmeisterin Theres, die das

Geld verpackt hat, ins Gesicht sagen. Graf Sigmund hätte keine Courage; er der Bruckbauer würde die Sache an den Reichshofrat gelangen lassen und er habe dem Grafen Sigmund auch gesagt, er wolle mit Gut und Kopf für seine Aussagen einstehen und vor dem Reichsgrafen Ferdinand seine Aussagen aufrecht erhalten, obgleich er wisse, daß dieser mit Leib und Leben ihn bedroht, und vor 8 Tagen im Gries eine Kugel von Ferdinand nur eine Spanne weit an ihm vorbeigeflogen sei. (Eidliche Aussagen vom 9.IX. 1750 vor dem zu Osterberg im Schloß wohnhaften Notar Frz.X.Reiffinger in Pleß, in Anwesenheit des Karl Max Degenhard, Aktuars des Alex Sigmund und Hausmeisters Stephan Reitbacher.) Doch scheint Graf Sigmund trotzdem seiner Sache nicht ganz sicher gewesen zu sein. Er erzielte zwar ein kaiserliches Schreiben, das Untersuchung dieser angeblichen Erbsunterschlagung anordnet, teilt das kaiserliche Reskript erst nach Jahren der Ritterschaft mit, angeblich weil er erst die anderen Erbbeteiligten fragen wollte; will auch keinen Vorschuß leisten und entschuldigt sich mit Geldmangel und Unpäßlichkeit, als ihn der Kaiser beauftragte, die Sache innerhalb 2 Monaten vor die Untersuchungskommission zu bringen, bis der energische Ferdinand die kaiserliche Entscheidung erlangte, wozu nach Sigmund seinem Bruder wegen verursachter Kosten und frivoler Beleidigung Genugtuung schulde.

Umgekehrt wurde dem Grafen Sigmund nach Protokoll-Aussage des Grafen Ferdinand vom 30.X.1749 vorgeworfen, daß er nach dem Tode der Mutter nachts ungefähr um 12 Uhr durch den Zimmermeister Hansjörg Brutscher aus der Altenstadt und seinen Bedienten den Jäger Degant Peter eine Leiter an die Schloßmauer angelegt, wo die inventarisierten und versiegelten Pretiosen (Schmuck) und übrigen Effekten aufbewahrt waren. Brutscher gibt zu, nach 3 maligem Ersuchen den Auftrag ausgeführt zu haben. Graf Sigmund aber stellt am 2.Dez.1749 die ganze Sache als im Einverständnis mit den andern Erben veranlaßten Schrecken hin, den man dem Ferdinand einflößen wollte, daß er endlich einwillige, die Kostbarkeiten in ein anderes Zimmer bringen zu lassen. (Also : gleiche Brüder, gleiche Kappen! Tarnkappen!)

Ohne sich viel von solchen brüderlichen Beschuldigungen beirren zu lassen, hatte der kaiserliche bevollmächtigte Ritterchaftsdirektor dem Bericht über den Wert der Hinterlassenschaft am 19.IV.1740 ein weiteres Gutachten über das Testament selbst an den Kaiser folgen lassen: Gräfin Maria Anna sei zur Aufstellung des Testaments befugt gewesen, weil sie die Herrschaft in die Ehe eingebracht hat und im Heiratsbrief nichts ihre Testierfähigkeit einschränke, eine Gütergemeinschaft zwar für die Dauer der Ehe beabsichtigt und dadurch dem Grafen der Mitgenuß und die Verwaltung zugestanden war, aber nicht das absolute Eigentum, bei seinem Tode also dem überlebenden Teil sein in die Ehe Eingebrachtes mit der vorigen Eigenschaft zurückfiel. Nach dem Heiratsvertrag stehe der Gräfin der Witwensitz auf der durch ihres Bräutigams Eingebrachtes Heiratsgut verbesserten Herrschaft Illeraichen zu, im Fall ihr Mann keine andere Herrschaft erworben, andernfalls auf den Herrschaften Sternberg oder Simonthurn, bei Wiederverheiratung aber eine Abfindung von jährlich 3000 fl aus den Gütern und Mitteln des Bräutigams. Das Testament sei gültig, obgleich die Tochter Gräfin Isabella Arco übergangen wurde und werden durfte, weil sie als eine Verzichtstochter auf weiteres Erbe verzichtet hat, alle andern aber "meine lieben Söhne Sigmund und Ferdinand nebst meines ältesten verstorbenen Sohnes Leopold Kind Maria, meine liebe Enkelin für meine rechten und wahren Erben angesehen" wurden von der Testierenden. Die Strafe des Ausschlusses bei Anfechtung des Testamentes beziehe sich aber nicht auf die rechtliche Seite des Testamentes, sondern auf den mütterlichen Willen. Es treffe also die ausgesprochene Strafe den Alex.Sigmund und Konsorten nicht, die nur bestritten, daß die Mutter das freie Verfügungsrecht über die Herrschaft gehabt. Die Höhe der Pflichtteile für die anderen Erben bemisst das Gutachten insgesamt auf die Hälfte des Wertanschlages der Herrschaft Illeraichen, wobei je $\frac{1}{5}$ den 4 Brüdern bzw. den Erben derselben, soweit sie verstorben sind und das letzte Fünftel nach Abzug des Heiratsgutes der Gräfin Arco mit 9000 fl unter die 4 Brüder verteilt werden müsse.

Dasselbe gelte auch von der Mobiliarschaft. Die Summe dieser Pflichtteile beträgt 174014 fl, wovon jedem der 4 Brüder 34803 + 6451 (Anteil der Verzichtschwester) zufalle. Die Grafen Leopold und Karl oder vielmehr ihre Erben müssen wegen Simonthurn Abrechnung stellen. Das väterliche und mütterliche Mobiliar ist unter die Erben zu gleichen Teilen zu verteilen, da eine Verfügung im Testament nicht erfolgte. Man kann dem Ritterschafts-Direktor die Anerkennung nicht versagen, daß er dem kaiserlichen Auftrag mit Gewissenhaftigkeit gerecht zu werden suchte. So erbat er sich vom Reichsprälaten von Ochsenhausen den Baumeister Christian Wiedemann von Oberelchingen und den Freskomaler Hermann von Kempten, vom Prälaten von Ottobeuren den Baumeister Simpert Kramer von Edelstetten als die bedeutendsten damaligen schwäbischen Meister zur Schätzung der hiesigen Herrschaftsgebäude, später nachdem Wiedemann wegen seiner Erkrankung, anscheinend auch Kramer absagte, die Maurermeister Steiner und Gg. Knoll von Memmingen, den Buchhändler Daniel Bartholomä zur Bewertung der Bücher, den Büchsenmacher Wolf in Ulm zur Schätzung der Waffen, einen Kleidermacher von Ulm, einen Juwelier von Augsburg, einen Goldarbeiter von Biberach, die Schreiner von Illertissen, Kellmünz und Babenhausen zur Taxierung. (St.A.Nbg.C 205 und Reichsritterschaft).

Zur Bestreitung der Kosten dieser Inventur-Aufnahme hauptsächlich wurden am 9.X.1739 beim Reichskloster Roth 3000 fl erbeten, das aber der Herrschaft Illereichen diesen Kredit nicht mehr gibt. Darauf wandte man sich an den Juden Isak Landauer in Memmingen und bot ihm Silber als Pfand. Auch nach Ulm hatte man sich gewendet und die Fortsetzung der Kommission von der Erlegung von 1000 fl abhängig gemacht, bis sich die beiden Brüder zur Abgabe eines Faustpfandes bereit erklärten, wenn der Ichenhauser Schutz-Jude Abraham Ulmann oder der Ulmer Cramer das Geld liehen. Die Altenstadter Juden waren entweder bereits ausgepumpt oder über die Kreditfähigkeit der beiden Grafen im Bilde.

Im Sinne des Gutachtens des Ritterschafts-Direktors wird durch kaiserliches Endurteil vom 17.März 1746 das mütterliche Testament zurechterkannt und Graf Ferdinand am 13.März 1747 als allein regierender Herr und Besitzer der Herrschaft Illereichen von der kaiserlichen Kommission eingesetzt, worauf am 31.März die Huldigung erfolgte und die bisherige Koadministration beendet wurde. Noch am 12.Juli 1746 hatte sich Ferdinand gegen Alex Sigmund beschwert, daß der ihm allerlei Hindernisse in den Weg lege, die Bedienten bedrohe, die Jagd vorderbe, worauf der Befehl erging, daß Alex Sigmund sich der Verwaltung enthalte, ebenso der Jagd. Vermutlich auf Eintreten der Ritterschaft wurde nach Prot.vom 16.VI.1749 den Bürgermeistern und jüdischen Vorgesetzten der Oberamtman und Vöhlinsche Rat Paul v.Illertissen vorgestellt, damit sie den Untertanen zu Wissen tun, denselben als Illereichischen Herrschaftsrat und Beamten anzusehen und sich bei ihm auch Rat zu erholen an Donnerstagen in der Illereicher Kanzlei. Schon am 23.V.1749 erging an Ferdinand die Weisung zur Auszahlung von 4000 fl an die Gläubiger des Grafen Al.Sigmund als Abschlagszahlung seines Pflichtteils, sowie der Auftrag an Sigmund, sich von Illereichen hinwegzugeben, damit die langverzögerte Sache endlich zum Schluß kommt. Gegen Ende des Jahres 1750 wurde dem Al.Sigmund der fernere Aufenthalt im Schloß untersagt, wenn Ferdinand die fällige Frist bezahlt und auf weitere Vorstellungen die militärische Exekution nach Ablauf von 2 Monaten auf 12.II.1751 angedroht. Doch erst im März 1751 hat Graf Alex Sigmund das Schloß ganz geräumt, seine Bagage nach Ungarn zu überführen. Nicht weniger als 14 Klafter Buchen- und Birkenholz haben die Wächter dieses seines Hausmobils, das in einer Bretterhütte an der Iller zur Verladung nach Wien und Ungarn bereit lag, von des Flossers Hansjörg Baur von Oberbalzheim Holz in den 12 Wochen verbraucht. (Prot.v. 15.XI.1757.)

4.) Graf Ferdinands Alleinherrschaft.

Nach der endgültigen Übertragung der Herrschaft suchte Graf Ferdinand der Vorschrift entsprechend um die Erneuerung der kaiserlichen Privilegien, des Wegzolles bei Filzingen und des Marktrechtes nach, war aber nicht gewillt, auch die dafür vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten. Da erhielt er eine große Pergament-Urkunde aus der kaiserlichen Fiskal-Kanzlei, die er sich kaum vor den Spiegel gesteckt hat. Darnach hat der Reichshof-Fiskal dem Kaiser Franz angezeigt, daß Graf Ferdinand zwar unter dem 11. Juni 1751 um Erneuerung der Investitur (Verleihung) über den Wegzoll zu Filzingen, dann die Jahr- und Wochenmärkte samt dem Blutbann zu Oberaichalm nachgesucht habe. Als es sich aber um die Leistung der schuldigen Gebühr und Erlegung des angesetzten Laudemiums gehandelt, "hättest du dich durch allerhand leere und unbillige Vorstellungen dieser deiner Schuldigkeit zu entziehen getrachtet und dich der obgenannten Reichslehen verlustig gemacht, also bittet und derselbe, daß wir dich als einen ungehorsamen Vasallen nach Schärfe der Lehensrechte ansehen, folglich dich als einen Verächter deines höchsten Oberherrn der Reichslehen zu privieren (entsetzen), innerhalb 2 Monaten zur Verantwortung an unsern kaiserlichen Hof laden." Auf kaiserlichen Befehl, Wien 24. VII. 1752.

In der Zeit der gemeinsamen Regierung mußten beide Brüder auf die Stimmung der Untertanen mehr Rücksicht nehmen und in milderem Lichte zu erscheinen suchen. Zur Alleinherrschaft gekommen, glaubte aber der Sieger Ferdinand all seine gewalttätigen Manieren an seinem armen Volke austoben zu dürfen. Daher beginnen um 1750 die alten Klagen wieder umso lauter sich zu erheben, als noch keine allgemeine und endgültige Entscheidung in dem seit 1726 anhängigen Beschwerden-Prozeß gefallen war. Nur ein Vergleich über die Fronen war 2. August 1738 vereinbart worden. Dabei war auch bestimmt worden, daß von den Schloßgütern an 391 Jauchert Feld, 160 Tagwerk Wiesen, und 2251 Jauchert Waldungen nur 110 Jauch. Äcker, die 160 Tgw. Wiesen, die 1128 Jauch. Waldungen (die höhere Zahl der Jauchert und Tagwerk ist auf die inzwischen vorgenommene Vermessung mit kleinerer Meßbrute zurückzuführen) für die Herrschaft steuerfrei sein, das übrige in Steuer und Lasten nicht den Untertanen zugeschoben werden dürfe, sondern mit 34 fl zur Reichsritterschaft von der Herrschaft selbst versteuert werden müsse; auch wurde vereinbart, daß die Herrschaft die Steuer selbst erheben, somit die Ritterschaft an die Herrschaft für vergangene und künftige Zeiten sich halten könne. Des weitern bestand noch die Verordnung des Kaisers vom 22. II. 1737 zur Schloßwacht, wonach die notwendigen Feuerlöschgeräte aus gemeinsamen Mitteln der Herrschaft und Untertanen angeschafft werden sollen. Doch stellte sich bald heraus, daß die Herrschaft die von den Untertanen angeschafften Feuerlöschmittel zugrundegehen ließ.

Die trotz aller Not und Plage in den Friedenszeiten nach 1720 mehr und mehr wachsende Bevölkerung hatte auch eine Steigerung der Viehzucht zur Folge und damit wieder einen höheren Futterbedarf, während andererseits der zunehmende Verbrauch an Bauholz und Brennmaterial, auch eine größere Schonung der Wälder erforderte, zumal doch gerade in dieser Herrschaft die Forstwirtschaft am kläglichsten war. Dazu war von 1718 an zur kleinen Dorfsiedlung von Altenstadt mit kaum 20 Gehöften und 25 Familien eine rasch wachsende Judensiedlung von 40-60 Familien gekommen, wovon ein großer Teil Pferde- und Viehhandel trieb und bald mehr Vieh auf die Weide schickte, als der einzige Ganz- und einzige Halbbauer und die wenigen Söldner der Altstadt. Erst 1740 nach vielen Beschwerden hatten die beiden Brüder zugestanden, daß die Juden für ihre Teilnahme an der gemeinsamen Weide von jeder Ehe 1 fl zur Anlage an die Ritterschaft abführen sollten, was (44 fl) der Gemeinde J.-A. allein zugute kommen sollte, da sie ja auch allein die Last der Mitweiderechtigung der Juden zu tragen hatte.

Die Folge all der Verkürzungen der Weiderechte waren auch die ständig wachsenden Streitigkeiten der einzelnen Gemeinden untereinander. So mußte sich die Gemeinde Untereichen, die von frühesten Zeiten her ein Weiderecht auf der ja erst später entstandenen Flur von Illereichen hatte, im August 1744 (Prot. v. 17.) beschweren, weil von der Gemeinde Oberaichen ihr auf der Weide bei der Bildsäule 2 Kühe gepfändet wurden (das Bildösch war das untere oder nördliche Feld von J.) Die Obereichen behaupteten, die Weide stünde ihnen

allein zu und sei den Untereichern nur zuweilen gestattet wurden, wenn das Gries überschwemmt war. Im Sept. (Prot.vom 2.) klagen die Oberaicher gegen die Herrenstetter, daß sie sich mit der ganzen Herde Hornvieh bis an den sogenannten Wolferstaler Totenweg zu treiben unterstanden, während der alte Obereicher Mich.Schmidt behauptete, daß sie nicht weiter als bis zu den 4 Linden hüten dürften; 2 andere alte Oberaicher aussagten, sie hätten nur bis zu einem Rain treiben dürfen, wo am Weg nach Herrenstetten eine hohe Buche stand, und am Linden-oder Totenweg, wohin die Dattenhauser bei Sterbe-(Pest)Zeiten vergraben worden wären, bis gegen den Weiler herunter, während die Herrenstetter behaupteten, daß sie den Weidebesuch bis gegen den Wolferstaler Totenweg und ins Weiler herab bis an die Birk nach Aussage des 78-jährigen Hans Gärtner ohne Widerspruch der Oberaicher genossen. Im Jahre 1752 (Prot.v.11.Juli) streiten die Gemeinden Bergenstetten und Dattenhausen vergleichen sich aber dahin, daß die Bergenstetter oben bei den äußeren Wäldern bzw.Mädern 70 Schritte erhalten sollen, wogegen sie den Dattenhausern am Heilbach 7 Schritt abgeben sollen, und also den Bergenstettern unten am Heilbach 200 und oben 70 Schritt, den Dattenhausern aber unten 307 und oben 99 Schritt gebühren. Nicht so leicht einigen sich (Prot.v.24. Juli 1752) Herrenstetten und Bergenstetten. Die Bergenstetter geben zu Protokoll, daß sie seit Mannsgedenken ununterbrochen bis an jene Weidesäule trieben, die Jedesheim und Unterroth scheidet, dem sich bis vor 12 Jahren niemand widersetzt hat. Die Herrenstetter behaupten, daß dieses Riedle den Herrenstettern gehöre. Zu jener Zeit, da nur 7 oder 8 Häuser in H.gestanden, habe man die Weide nicht gebraucht und die Bergenstetter geduldet. Den Herrenstettern gehöre der Trieb und Tratt durch den alten Heusteig herunter und geradeaus auf die sogenannte Habergasse zu, durch die Bergenstetter Felder Stepperg bis an den Mausbach und auf dem Berg vom Heiligenholz bis an den Totenweg. Die endgültige Entscheidung lautet: Die Herrenstetter sollen die strittige Mitweide bis an das Habergäßle auf 100 Schritt hin haben.Wenn sie aber in der im Gries gelegenen Weide durch die Iller so sehr Schaden erleiden sollten, würden ihnen nach Augenscheinahme die den Bergenstettern zugestandenen 100 Schritt (nördlich vom Habergäßle) zugeteilt werden. Die Herrenstetter sollen aber die Bergenstetter Felder beim Durchtrieb mit gehobener Geißel (d.h.der Durchtrieb darf nicht langsam erfolgen, daß das Vieh weiden kann) nicht schädigen. Der Triebstreit zwischen Untereichen und Herrenstetten wurde 1755 (Prot.v. 20.Juni) dahin entschieden, daß die Gemeinde U.nach Grenzbeschreibung von 1629 und 1689 nicht über Nr.5 hinab und H.nicht über Nr.5 herauf, weiden soll, die Herrenstetter sich also ihrer angemäßen Triftgerechtsame zu enthalten haben, außer wenn die Gemeinde H.als die an Anzahl und herrschaftlichen Abgaben viel stärkere beweisen könnte, daß sie einen für ihr Vieh unzulänglichen Weidgang hätte, wogegen die Untereicher aber einwendeten, daß die Herrenstetter ihre Kälberweide gebannt haben (nicht mehr zur Weide sondern Heugewinnung verwendeten), was aber auch die Herrenstetter den Untereichern nachweisen können. Daraus ersehen wir eine beginnende Abkehr vom Weidebetrieb und Verlegung des Übergewichts auf die Stallfütterung. Bemerkenswert sind auch die phantastischen Pläne, die kurz zuvor die um die Herrschaft streitenden Brüder aushegten, wohl um ihre verzweifelte Schuldenlast zu erleichtern, die aber gerade am Weidehunger ihrer Untertanen oder deren Viehes scheiterten. Schon während der gemeinsamen Verwaltung dachte Al.Sigmund daran, ein Gesundbad bei der Kapelle zum "Herrgottle" an der Grenze der Fluren von Dattenhausen und Bergenstetten aufzumachen, worüber aber sein Bruder lachte und spottete.Doch 1756 trägt sich Graf Ferdinand mit dem Plan, durch Errichtung einer Mahlmühle und Wiederherstellung des viele Jahre unterlassenen Gesundbades nicht nur sein eigenes Interesse zu besorgen, sondern auch dem Publikum zu dienen. Er wollte den ausgetrockneten und den Untertanen zur Weide überlassenen Weiher und das am Weiher hinabstehende Retzenhäßle abtreiben, dafür aber den Untertanen zur Weide und zum Heuen einen Platz im Kimmiloch zur Abtreibung und Ausstockung überlassen. Die Dattenhauser aber wenden sich in ihrer Beschwerde an die Ritterschaft und weisen darauf hin, daß durch den Weiher ihnen der Weg zu ihrer Weide versperrt und ihre Felder wegen des abfließenden Wassers verschlechtert würden. Daher erhebt auch die Ritterschaft Einspruch und ersucht den Grafen, von seinem Vorhaben abzustehen.

Graf Ferdinands Stellung in der Weidestreitfrage beleuchtet sein Schreiben an Baron von Geroldingen: Die Nachtweide im Rezenhüdle sei zwar geringer, aber praktischer gelegen; dafür habe die außerhalb des Ochsenhäusels, schon vor 3 Jahren eingefangen, eine vortreffliche Weide, ebenso jene beim Gottesacker. Bei seinen Untertanen spiele aber der von den Vorfahren ererbte Widerspruchsgeist den Meister und wollen sie zur gänzlichen Vernichtung des Wildes in den Tiergarten treiben, was früher nie erlaubt war und nur sein Bruder ihm zum Schaden und den Leuten als Gunstbezeugung gestattet hätte. Die Erhebung eines Bestandes oder Erdschatzes von 300 fl bei einem Ganzhof, 150 bei einem Halbhof und 80 bei einer Sölde unter Nachlaß des bisherigen jährlichen Rückfalls der Bauern mit 7 fl 30 kr, der Halbbauern mit 3 fl 45 kr und der Söldner mit 2 fl sei bei der Güte der Grundstücke in der Herrschaft nicht hoch. Die Entsendung eines Ausschusses der Untertanen nach Wien lasse klar ersehen, wie unerträglich, vermessen und ungehorsam sie gegen die Kommission wie ihre Herrschaft seien. Das sei der Erfolg des jenseitigen Causidicus (Rechtsanwalts), der schließlich aber die Untertanen mit großen Auslagen erschöpfe, wovon die angeführten Rädelsführer besonders Hansjörg Zanker der alt, Johann Hartmann und Joh. Hofer ihre Gurgeln waschen und das Hauswesen an den Nagel hängen, bei ihren verbotenen Winkel-Konventen nichts als boshafte Schickanen und vergiftete Grundstücke ersinnen und durch ihre Reisen nach Wien mehr Kosten machen als die Kommission in einem Monat (undat. Konzept in Notamina (A.T.) v. Schwarzenberg 2, S. 168, St. A. Nbg.)

Der allgemeine Mangel an Weide führte schon um 1750 dazu, daß die Untertanen sich zu der an sich notwendigen Schonung der Wälder nicht verstehen wollten und die Herrschaft sich über das schädliche Hineinweiden in die Gehäue beklagte. Die Ritterschaft des Donauviertels nahm sich wieder der Untertanen an und beauftragte den Illertissener Oberamtman und Vöhlinschen Rat Philipp Jakob Paul mit der Betreuung der Untertanen. Auch erging ein kaiserlicher Auftrag zu Beginn des Jahres 1750 an den Bischof von Konstanz als den Vertreter des Kantons Bodensee und an den Fürsten Joh. Wilh. Ernst von Fürstenberg (Hogau). Der erstere betraute den Baron von Ratzenried, der andre seinen Rat Froy mit der Untersuchung dieser und anderer Klagen. Das Gutachten des Freiherrn von Ratzenried besagt: 1) Die Unterhaltung des Brunnens obliege im allgemeinen der Herrschaft wie die übrigen Schloßgebäude unter Hinweis auf den Vergleich vom 24. Juli 1738. 2) Auch bei der Schloßwache verweist er auf die kaiserliche Verordnung vom 22. II. 1737 und betont, daß die Feuerlöschgeräte aus gemeinsamen Mittel der Herrschaft und Untertanen beschafft werden sollen, die Untertanen aber sich mit Recht beschwerten, daß die Herrschaft die von den Untertanen angeschafften Feuerlöschmittel zugrunde gehen ließ. 3) Die Erhebung von Steuern zum Hellergeld habe zu unterbleiben gemäß Ausweis der Akten und Beispiel anderer Herrschaften. 4) Die neuen Bedrückungen werden Gelegenheit geben, zu den Fronen Stellung zu nehmen. 5) Bei den Fronen wird es beim Inhalt des Vergleichs verbleiben. 6) Was den Untertanen an Grund und Boden entzogen wurde ist aus der Teilungsurkunde zu ersehen und der Herrschaft obliege die Beweispflicht, was ihr rechtmäßig zustehe. 7) Durch die Berechnung des Bestandsgeldes nach der Zahl der Jahre des abgehenden Lehensinhabers und Erhebung zu gleichen Hälften vom Abziehenden (bzw. den Erben des Verstorbenen) und Aufziehenden würden viele an den Bettelstab gebracht. 8) Bei nötiger Vorsicht kann man den Untertanen das Abbrennen des Gestrüpps erlauben zur Schaffung von Weidemöglichkeit. 9) Die Einwohner von Kellmünz hätten selbst das Weiderecht der Aichamer anerkannt. 10) Die Kommission habe der Herrschaft den Erlaß einer Forst- und Waldordnung empfohlen, und da sie von der Herrschaft nicht erfolgte, wird ihre Aufstellung wohl der Kommission anheimfallen. 11) Solange öde Hofstätten und Leerhäuser vorhanden sind, sei die Herrschaft berechtigt, das nötige Bauholz aus Gemeindewaldungen zukommen zu lassen. Bei Zuzug neuer Untertanen und beim Bau neuer Häuser derselben, müßte sie das Bauholz aus den herrschaftlichen Waldungen bestreiten. 12) Die Herrschaft hat die Bauernhölzer so sehr mißbraucht, daß diese beim Rückfall an die Bauern nicht das nötige Holz liefern könnten, daher die Herrschaft aus ihren Waldungen die Untertanen beholzen müsse. 13) Im Vergleich von 1738 sei klar ausgesprochen, daß alle von der Herrschaft neu erworbenen Grundstücke in der Ritterschafts-Steuer und andern

Lasten nicht den Untertanen zugeschoben werden dürfen. 14) Der Juden - Schutzbrief vom 1. März 1719, der über die Weidrechte der Juden Aufschluß geben soll, liegt nicht bei den Akten. 15) Wenn genießbares Bier und Branntwein um billigen Preis von der Herrschaft zu haben sei, sollen die Untertanen es nicht anderswoher beziehen. Wenn aber die Herrschaft das Bier, das sie trinkt, selbst anderswoher kommen läßt, weil auch ihr das eigene ungenießbar ist, muß sie auch den Untertanen freie Hand lassen und müssen die Haussuchungen nach auswärtigem Bier aufhören; auch sonst müssen für Haussuchungen hinlängliche Gründe vorhanden sein, da sonst ein Hausvater sich alle Tag in seinem Eigentum überfallen, seine Sachen durchwühlen und sich bloßstellen lassen müßte. 16) Die Herrschaft von Kellmünz und Oesterberg hätte mit der erbetenen Mitteilung ihrer Taxen zurückgehalten, um sich nicht Haß und Feindschaft zuzuziehen. - Dieses Gutachten, aus dem Inhalt der Klagen der Untertanen zu entnehmen ist, kann nur als unparteiisch angesehen werden.

Demgegenüber ist das Gutachten des Subdelogierten des Fürsten von Fürstenberg geradezu kläglichem Inhalts. Es will offenbar den schädigen gräflichen Pelz nicht naß machen lassen und verdient kaum zu Wort zu kommen. So verlangt es über die Anschaffung von Feuerlöschgeräten genauere Vorschriften, hält den Erlaß einer Forstordnung nach dem Versagen der Herrschaft als bedenklich, hat für keinen Punkt eine Erwiderung oder Widerlegung oder Gegenvorschlag, sondern immer nur ein Bedenken, will mehr Begründung, mehr Überlegung. Ganz offensichtlich geht auf dieses Versagen des Vertreters des Fürsten von Fürstenberg Entschluß zurück, von der Kommission zurückzutreten. (30. Aug. 1750). Daraufhin befürchtet Ritterschafts-Direktor von Freyberg eine abermalige Verzögerung der ohnehin schon durch verschiedene Umstände hingehaltenen Angelegenheit und schlägt deshalb vor, nach Einverständnis des Grafen Ferdinand die Entscheidung auf das alleinige Gutachten des Kantonskonsulenten zu treffen, um neuen Bedrängnissen der Untertanen abzuhelpen. Aber trotz wiederholter Mahnung des Direktors des Donauviertels hat der Kanton Hegau sich nicht auch selbst in diesem Sinn an den Kaiser gewandt, sondern auf ausdrückliche Nachricht aus der kaiserlichen Kanzlei gewartet, während der Kaiser schon längst die alleinige Kommission auf den Kanton Hegau umzuschreiben angeordnet, die aber erst am 15. März 1751 ausgefertigt wurde, unterdessen "unsere armen Untertanen Illereichens unter fast unerträglicher Bedrückung diese Zeit hilflos hatten bleiben und seufzen müssen." (Schreiben des R.D.V. Freiberg v. 5. IV.)

Ende Mai ging die Kommission in Illereichen selbst unter dem Hegauer Ritterschaftsdirektor Freiherr von Beroldingen ans Werk. Jeder Teil der Beteiligten: Ritterschaft, Untertanen und Graf Ferdinand sollten 400 fl. Kommissionskosten vorstrecken. Unser armer Graf versuchte vergebens beim Kaiser um Befreiung von seinem Beitrag nach, weil ihn der Kaiser doch nicht als so ganz schuldlos an der Sache ansah, wie er dem Kaiser vormachte. Die Kommission dauerte einen Monat. Trotz Drängens des Ritterschaftsdirektors v. Freyberg ging der Bericht erst Ende Januar 1752 mit vielen Beilagen nach neuen Vorschüssen an den Kaiser ab. Erst am 3. II. 1753 meldet Agent de Wallau, daß er den Kommissionsbericht übergeben habe, daß man aber an einigen Stellen in Wien mißvergnügt sei, weil die Kommission nicht die wirkliche Exekution gegen den Grafen Ferdinand angeordnet hat, um ihn zur Bezahlung der längst verfallenen Termine anzuhalten. Die Exekution hätte aber zur Versteigerung der Herrschaft geführt, die vor Entscheidung des Prozesses mit den Untertanen schwer verkäuflich war. Doch der Referent in Wien hat auch nur Ausreden und man will keine Entscheidung herbeiführen. Dann ist wieder ein wichtiger Akt der Kommissionsbericht vom 6. II. 1748 vorlegt, wie der Agent 1754 meldet. Wiederholt schreibt R.D. Christoph v. Freiberg auf Hürbel an den Agenten, an den Reichshofrats-Präsidenten Graf Harnach, daß die Klagen der Untertanen über die täglich zunehmenden Bedrückungen nicht aufhören. Die Untertanen selbst hatten auch 2 Abgeordnete an den Kaiserhof gesandt, darunter Jörg Zanker d. Ä. von Herrenstetten, die am 15. V. 1757 klagen, daß sie schon 2 Jahre in Wien sitzen, es an Bitten, Lamentieren und Flehen nicht fehlen lassen, aber der Reichshofrats-Präsident fertige sie damit ab, daß noch wichtigere Sachen vorliegen. Schließlich schießt die Ritterschaft den Untertanen aus der

Ritterschaftskasse 500 fl vor gegen Verpfändung des Gemeindevermögens. Aber 1758 sind die Untertanen-Vertreter noch in Wien. R.D.v.Freyberg bemüht sich abermals 1759 darzustellen, "in welchen erbarmungswürdigen Umständen unsere Untertanen zu J. durch unsägliche Bedrückung sich befinden, wie lange sie schon seufzen, wie sie Schulden auf Schulden gehäuft für den Prozeß, ihrer einzigen Rettung vom völligen Untergang." Doch die Herren Reichsvizekanzler Graf Coloredo und Hofrats-Präsident Graf Harrach hatten kein Herz für die armen Untertanen. Und so geht es noch weitere 10 Jahre fort. Jährlich schickt der vom besten Willen beseelte Ritterschafts-Direktor von Freiberg, der ja vom nahen Hürbel aus besten Einblick in den jammervollen Zustand der Herrschaft gewinnen konnte, ein paar Bittschriften nach Wien und klagt.: Die armen Untertanen seien gezwungen, Haus und Hof zu verlassen, da sie immerfort unter dem gleichen Joch seufzen; die Abgaben seien unerschwinglich, die Schuldenlast erdrückend, die Habseligkeiten der Untertanen an die Juden verpfändet, daß ihnen nichts übrig bleibt als der Bettelstab. (dat. 4. II. 1766) Aus den Protokollbüchern geht hervor, daß die Herrschaft zu Beginn des Jahres 1753 zur Eintreibung der rückständigen Herbstgefälle sich der Juden bediente, sich den Geldwert durch die Juden bezahlen ließ, die sich dafür von den Untertanen meist eine Kuh verschreiben ließen. Als schließlich Agent Stubenrauch meldete, daß der Referent seit 2 Jahren seinen Bericht fertig habe, der Gegenreferent aber an die Sache nicht heranwolle und einen Vergleich für vorteilhafter halte, gaben die von der Ritterschaft wie den Untertanen in Wien unterhaltenen Vertreter alle Hoffnung auf eine Entscheidung auf, und will die Ritterschaft des Donauviertels den Kanton Hegau um einen Vergleich ersuchen. (St. A. Nbg. C. 223.)

Aber nicht die erbärmliche Rechtsprechung jener Zeiten brachte den bedauernden Untertanen die Erlösung von einer in allen deutschen Gauen unerhörten Knechtschaft, sondern der Übergang des Herrschaftsgebietes an einen barmherzigeren Herrn. Hatte der 30 jährige Krieg eine allgemeine Verarmung im Volke wie beim Adel herbeigeführt, so erst recht in unserer Herrschaft die vielen Prozesse schon unter den letzten beiden Rechberg, denen der Grafentitel und die vergeblich erstrebte Zugehörigkeit zum Grafenkollegium teuer genug zumstehen gekommen waren, nicht weniger die Händel unter dem ersten und dem letzten der Grafen Styrum mit den Untertanen und den Nachbar-Herrschaften, endlich die Luderwirtschaft unter Graf Ferdinand, nachdem er seine Geschwister noch hatte abfinden müssen, hat den vollständigen Bankrott der Herrschaft herbeigeführt. Gleich nach dem Tode der Mutter Marianna beginnen die Notverkäufe. Um 1740 wird die obere Au an den vormaligen Posthalter von Illertissen verkauft. Ebenso ging schon vor der Erbteilung um 1742 der letzte Teil von Tafertshofen: 1 Bauernhof mit uralter Taferne (daher wohl der Name des Ortes) und 8 Sölden an das Kloster Roggenburg über. Als Ferdinand im Mai 1751 4000 fl Laudemium für die Erneuerung des Blutbannes, Marktrechtes und Wegzolls zahlen sollte, klagte er, daß er nach kaiserlicher Entscheidung bereits im März des verflossenen Jahres 32 000 fl an die Miterben bezahlt und nächsten Oktober 34 000 fl bei Exekutions-Androhung zahlen müsse. Vom Kaiser mit der Entziehung seiner Regalien bedroht, wollte niemand den Wechsel einlösen, den er ausstellte. Seine Zahlungsunfähigkeit war landbekannt. Nur eine reiche Heirat, wie sie sein Urgroßvater Kaspar Bernhard von Rechberg kurz vor dem Ausbruch des 30 jährigen Krieges noch machen konnte, hätte ihm die Herrschaft erhalten können. Aber das hatte er durch sein Vorleben bereits versäumt u. verscherzt.

Im Jahre 1751 finden Verhandlungen Ferdinands mit seinem Bruder Sigmund und den Vertretern der übrigen Miterben statt im goldenen Löwen. Von dem Vertreter der Ritterschaft Joh. Christoph v. Freiyberg wird Ferdinand bereits der Verkauf der Herrschaft angeraten, um ihn vor dem zugewärtigenden Niedergang bei den alle Jahre anfallenden Zinsen zu retten. Doch Ferdinand ist dazu nicht bereit, nicht einmal zur Abtretung seines Drittels an der Herrschaft Simonthurn. Man will mit der wirklichen Exekution allenfalls mit militärischer Hand noch 2 Monate zuwarten und verhandelt nochmals wegen der Exekutionskosten, Verteilung des Mobiliars und der Jagdhunde. Es wurde vereinbart, in 4 Jahresterminen auf folgenden 1. Oktober 1751, 1752, 1753, 1754 auf die Nachkommen seines Bruders Leopold 73 220, seines Bruders Karl 51 161, seinem Bruder Sigmund 8324 fl hinauszubezahlen (Sigmunds Summe ist umsoviel kleiner, weil er schon viel verbraucht hat,

während dem Bruder Karl der Genuß von Simonthurn angerechnet wurde.) Aber umsonst bemüht sich Graf Ferdinand bei Graf von Palm, bei dem er schon Schulden hat, bei Paul von Stetten in Augsburg und der Reichs-Kommende Altshausen um ein Darlehen. Im Dezember verhandeln wieder die Erbvertreter und die Ritterschaft über Exekution und am Ende der Verhandlungen erklärt sich Gottfried von Stetten in Augsburg bereit, 70 000 fl gegen Verpfändung der Einkünfte aus den Ortschaften Illereichen, Altenstadt und Untereichen zur Auszahlung der 1. Rate an die Erben und Ablösung eines kurzfristigen Darlehens bei Freiherr von Freiberg-Allmendingen zu leihen. Aber wieder im Oktober 1752 mußte der Kaiser die Pfändung wegen des Verfalls des 2. Termins anordnen, obgleich die Ritterschaft einwendet, daß Ferdinand den Zahlungstermin nicht einhalten könne, andererseits der Verkauf der Herrschaft vor Beilegung der Streitigkeiten mit den Untertanen nicht möglich sei. Ferdinand hat bereits 129 000 fl aufgenommen, 54 000 fl von Palm und 75 000 fl von Gottfried v. Stetten, und hofft weitere 230 000 fl von Eichstätt oder Nürnberg aufnehmen zu können. Im Jahre 1753 steht Ferdinand in Verhandlungen mit Graf Palm zur Aufnahme von 250 000 fl oder dem Dom Eichstätt, der gegenüber den 5 % der andern nur 4 % verlangte. Die Herrschaft ist veranschlagt zu 429 046 fl. Die Verhandlungen mit Eichstätt führen endlich zum Ziel. Ferdinand erhält 212 000 fl, Eichstätt bekommt das Vorkaufsrecht auf die Herrschaft an das Hochstift bei Zinsrückstand, was dem Ritterschaftskonsulenten gefährlicher erscheint als ein Verkauf der Herrschaft. (St.A. Nbg. Reicherritterschaft, C. 221, 22, 224.)

Einem kaiserlichen Kommissions-Protokoll vom 31.X.1754 ist noch zu entnehmen, daß er seinen Schuldigkeiten gegenüber seinen Verwandten nachkam, dabei einen beliebten Nachlass als ein wahres Freundschaftsstück erkennt und dagegen die Miterben von allen Nachforderungen etwa wegen des Untertanen-Prozesses, der Laudemial-Gebühren und der von Fugger Glött erhobenen Bergenstetter und Dattenhauser Immissionsgefälle und allen weiteren Ansprüchen los- und freizusprechen will.

Gerade um diese Zeit von 1755 ließ die österreichische Regierung in Altdorf Nachforschungen erheben über den Wert der Herrschaften Illereichen, Illertissen und Bellonberg, die angeblich feil seien oder es werden. (St. A. Nbg. Vorder-Österreich-Repertorium Nr. 30, Nr. 493, fasc. 25). Auch das Kloster Kaisheim, das in der Weißenhorner Gegend schon Besitzungen hatte, zeigte Interesse. Der Ertrag der Herrschaft Illereichen wird auf 12 000 fl angeschlagen, der von Illertissen auf 14 - 15000 fl. Beide Herrschaften hätten gute Schlösser und seien dem österreichischen Hause günstig gelegen zwischen den Handelsstädten Ulm und Memmingen. Das Illereicher Schloß sei sehr wohl situiert, noch mit Graben und Mauer und etwas Festungswerk versehen, wie es noch unter dem letzten Grafen mit Kanonen besetzt war. (Auskunft v. 25. Sept. 1755 aus Günzburg). Man vermute aber, daß Kurbayern alle drei genannten Herrschaften an sich bringen wolle. Nachdem tatsächlich schon im folgenden Jahre die Herrschaft Illertissen an Bayern übergegangen war, befürchtete das Kaiserhaus, daß Kurbayern eine Salz-Niederlage zum Nachteil des Hall-Inntaler-Salzverschleißes zu errichten gedenke. Die Berichte des Günzburger Vorder-österreichischen Amtes ziehen sich bis 1765 fort, wo der Ertrag der Herrschaft Illereichen auf 13 000 fl, der Kaufschilling auf 500 Tausend, der Kaufpreis für Illertissen auf 525 000 fl taxiert ist. Die Lage wird als günstig für den Verkauf des Haller Salzes bezeichnet. Es folgen noch ausführlichere Schätzungen der Einkünfte: der jährliche Holzertrag wird auf 670 fl angesetzt, was kapitalisiert nur 18000 fl ergäbe, während der Waldwert auf 90 000 fl angesetzt ist; der Ertrag der Fron auf 1101 fl angesetzt und 33030 fl kapitalisiert; die Gebäude sind zu 47630 fl angeschlagen. (6. I. 1766). In einem Bericht wird der Graf der wankelmütigste Mensch der Welt genannt, auf die Gräfin sei mehr Verlaß. Es wird auch darauf hingewiesen, daß ein neuer Käufer aufgetreten sei. Ferdinand selbst war um 1766 im Handel um die Herrschaft Welden, die damals in den Händen der Freiherrn von Freiberg war, (Akt 42) Akt 47 berichtet, daß Kurbayern durch Verhandlungen mit dem Hochstift Eichstätt die Herrschaft J. an sich bringen wolle. (Landvogt v. Günzburg 24. Aug. 1766). Dabei liegt auch ein Bericht des Grafen Ferdinand, daß das Hochstift Eichstätt sein auf der Herrschaft haftendes Kapital an das Kurhaus Bayern abtreten werde. "Wegen übel geführter Wirtschaft seien die Zinsen des Eichstättischen Kapitals so angewachsen", bemerkt der Berichterstatter. Es seien 3 oder 4 Liebhaber der Herrschaft vorhanden.

In Akt 50 übersendet der Günzburger Landvogt Baron v. Ulm am 6. Juli 1766 Riß und Überschlag des Illereicher Schlosses und Gebäu, angeschlagen zu 105 840 fl durch den Wettenhausischen Baumeister Dossenberger. Derselbe sei vorgestern zurückgekommen und habe versichert, daß alle Gebäude in trefflichem Zustand seien, er sie unter dem wahren Wert, eigentlich nur um die Hälfte angeschlagen, sonst der Anschlag über 200 000 fl hinausgelaufen wäre. Wenn die Schätzung dem Grafen Styrum bekannt würde, könnte es ihn reuen. Graf Styrum habe sich auch bereit erklärt, sich anstatt mit einer Herrschaft, mit Bargeld abfinden zu lassen. Aber das Kaiserhaus zögerte trotz dieser etwas aufgeputzter Präsentierung des Schlosses immer noch, ließ neue Ertragsberechnungen aufstellen, besonders über den Wald, (Akt 53). Am 7. Sept. 1766 ergeht aber aus der Hofkammer in Wien die Entschliebung, vom Kauf abzustehen. Zehn Monat später gelangte das auf der Herrschaft J. liegende Hypothekenpfand in Kurbayerns Hand.

Nur noch einige Jahre nach der Aufnahme des Schuldkapitals vom Hochstift Eichstätt zur Hinausbezahlung der Erbschaft an die Miterben war Graf Ferdinand als regierender Herr in seinem verschuldeten Besitz gelassen. Vom Jahre 1760 an erfolgte die Rechtsprechung und Verwaltung des herrschaftlichen Besitzes nicht mehr in seinem, sondern des Fürstbischofs von Eichstätt Namen, nachdem einige Jahre hindurch der Vöhlin'sche Rat Paul eine Art Aufsicht über die Verwaltung führte. Zwar suchte z. Zt. dieser Eichstättischen Immission sich Graf Ferdinand noch als den Herrn aufzuspielen. Als er aber angeblich zur Vermeidung von Holz- und Waldfrevel den Untertanen wie schon 1756 durch unparteiische Holzsetzer ihr Hausholz setzen lassen wollte, erklärte Bürgermeister Andreas Muntz, daß er und die Untertanen glaubten, sie hätten nur einen Herrn und keine andern als die hochstift-eichstättischen Befehle zu vollziehen. (Prot. v. 5. März 1761). Hatte man schon vorher mit wenig Achtung im vertrauten Kreis von ihm gesprochen, so tat man es nun öffentlich. Der Buxheimische Oberamtmann sagte in der unteren Stube der Löwenwirtschaft, Graf Ferdinand sei ein Schuldenmacher, ein Leutbetrüger, ein H...., ein Schandgraf.

Nach Verhandlungen mit dem Kurhaus Bayern wurde am 16. Juli 1767 vom Hochstift Eichstätt das auf der Herrschaft stehende Kapital von 227 260 fl samt der daraus folgenden und durch kaiserliche Autorität erlangten Immission (Einweisung oder Übertragung) an Durchlaucht Fürst Maximilian Josef in Ober- und Niederbayern Herzog, des römischen Reiches Erztruchseß und Kurfürst, Landgraf zu Leuchtenberg und dessen Vertretung an seinen Kommissär Joh. G. von Flötz wirklichen und geheimen Rat abgetreten und die bisher in Eichstättischen Pflichten stehenden Beamten, Oberamtmann Joh. Andreas Auer, beider Rechte Lizentiat in kurbayerische Pflichten genommen, ebenso sämtliche Ökonomie-Bedienten und die Untertanen mit Handgelübde. (Prot.) Doch auch Kurbayern, obschon in der nächsten Nachbarschaft Illertissen schon festsetzend, verspürt nach wenigen Jahren keine Lust mehr, die ganz heruntergekommene Herrschaft zu behalten. Um 1770 werden von Seiten Österreichs neue Verhandlungen angeknüpft wegen Umtausches ungarischer Güter an den Grafen Styrum für Illereichen. (St. A. Nbg. Öst. Rep. Akt 55.) Daraus geht auch hervor, daß schon um 1698 mit Ferdinands Vater ein Vertrag geplant war über Austausch Illereichens mit ungarischen Gütern.

Um 1771 trat Graf Ferdinand in Verhandlungen mit dem Abt von St. Gallen. In der vorläufigen Abrede wurde unter anderm bedungen, daß der Abt den Grafen lebenslänglich zum Administrator (Verwalter) der Herrschaft aufstellen und ihm die Jagd überlassen oder den vereinbarten Kaufpreis von 465 000 fl um 2000 erhöhen und den Kaufpreis bar erlegen wolle. Doch am 23. Oktober änderte der Graf diesen Punkt dahin ab, daß der Fürstabt 300 000 fl an die Gläubiger bezahle und wegen des auf die Herrschaft unterpfändlich versicherten Heiratgutes der Gräfin den Rest von 165 000 zu 3 % auf 3 Jahre stehen lassen möge und darnach erlege. Der Kauf kam nicht zustande.

Dafür nahm das Mitglied der schwäbischen Reichsritterschaft Reichsgraf Karl Josef von Palm, kaiserlicher Kammerherr und österreichischer Regierungsrat die Herrschaft am 3. Juni 1772 um 450 000 fl, der ja schon um 1751 ein hohes Kapital darauf stehen hatte, wofür ihm die Einkünfte aus den Orten Herrenstetten, Bergenstetten und Dattenhausen gesichert waren. (St. A. Nbg. 2913, IV.)

Reichlich spät mit 51 Jahren, ein paar Jahre nach dem Tode seiner Mutter, der zulieb er auf eine Heirat angeblich verzichtete, die ihm aber dafür ihre Kammerzofe überließ, am 24.Sept.1752 hat sich Graf Ferdinand in der Hofkirche zu Günzburg durch Pfarrer Bimmler von Wullenstetten mit Baronesse Karolina von Eptingen aus Hagau im Elsaß trauen lassen. Der ein Jahr darauf geborene Sohn Ferdinand Eustach Christoph Kaspar Melchior Baltassar starb am 7.April 1768 in der Osterwoche, nachdem er von der Studienanstalt der Piaristen in Günzburg am Gründonnerstag heimgekehrt an einem Halsleiden erkrankt war. Dieser frühe Tod hat dem Vater die Abgabe der Herrschaft erleichtert. Weniger geachtet als geduldet, führte Graf Ferdinand nur noch eine bescheidenes Dasein im Schloß von Illereichen, wo ihm das Wohnrecht bis zu seinem Tode eingeräumt war. Hochbetagt, ein zitternder Greis von 90 Jahren machte er am 12.Nov.1790 sein Testament im Frieden mit Gott und der Welt. Nach seinem letzten Willen (Pf.A.J.I.) wünscht er standesgemäß beerdigt zu werden in der Pfarrkirche J.neben seinen teuren Eltern und Voreltern mit drei Gottesdiensten in Trauer und Lobamt und 8 Beismessen, ebenso jährlichen Jahrtagen. Beim Begräbnis, Siebent, Dreißigt und 1.Jahrtag sollen die je 50 fl an die Armen verteilt, weiters zusammen 1000 fl hauptsächlich für ewige Messen angelegt werden. Zur Erbauung und Wiederherstellung des hiesigen Kirchturms in alter Höhe, doch ohne Gallerie bestimmt er 3000 fl, und 500 fl anzulegen, für die Ausstattung der Kirche, 200 fl für die 2 Kapellen an der Löwenwirtschaft und am alten Schulhaus mit den Bildnissen des hl.Johann Nepomuk und Judas Thaddäus, für vorkommende Reparaturen sein galloniertes Kleid der Kirche für den Ornat.Seiner Gemahlin,vermacht er außer dem im Heiratsvertrag vom 26.Juli 1752 bestimmten 4000 fl und den Mayerhof in Buch samt Nebenhaus, Feldern Wiesen, Garten und Vieh, ferner Möbel, Weißzeug, Betten, Silber, 3 goldene Sackuhren und 2 Ketten, 5 goldene Ringe, 2 goldene Dosen und 8 andere Tabatieren (Schnupftabak-Dosen), Kleidung und Wäsche samt Gewehren. Dann folgen Legate von je 2000 fl an die Frl.Mar.Magdalena und Adelheid von Eptingen, wohl Schwestern seiner Gattin, kleinere Legate von 500 fl dem Oberamts-Direktor Franz Xav.Racher, von 200 fl dem Kanzleirat von Hentzler, 400 fl den Kindern seines Kutschers (Xav.Winkle), dann insgesamt noch rund 1400 fl an treue Bedienstete, Beträge von 300 herab bis auf 10 fl, darunter auch noch 30 fl seinem alten Jäger, und dabei fällt ihm ein, daß er dem noch 60 fl schuldig sei (1). Zum Haupterben setzt er seinen "Enkel" (Neffen) den Grafen Karl von Limburg Styrum, Herrn auf Simonthurn, zum Testamentsvollstrecker das Oberamt des Fürsten von Schwarzenberg. Kanzleirat Willebold von Hentzler unterschreibt für Graf Ferdinand, der wegen hohen Alters und zittriger Hand nicht mehr schreiben kann; unter den übrigen 7 Zeugen unterzeichnet an 1.Stelle Rentmeister und Archivar Anselm Teufel. Diesem ist es wohl hauptsächlich zu verdanken, daß Graf Ferdinand in seiner letzten Verfügung in etwas wieder zu erstatten suchte, was er und seine Ahnen den Kirchen und Pfründestiftungen der Herrschaft in den letzten zwei Jahrhunderten entzogen haben, daß also auch der Teufel an diesem gottgefälligen Werk einen Anteil hat, wie der edle Archivar in Selbstverspottung seines Namens bemerkte.

Graf Ferdinand Gothard Menrad von Limburg-Styrum starb mit 90 Jahren 8 Monaten am 5.Oktober 1791. Seiner Witwe wurde darnach das alte Rathaus, sogenannte Rotehaus, spätere Apotheke zur Wohnung angewiesen. Gräfin Karolina verschied mit 67 Jahren am 2.April 1803 und wurde von Pfarrer Michael Hofgärtner von Untereichen unter der Kanzel beerdigt.

VI. Die Herrschaft unter dem Grafen bzw. Fürsten von Palm 1772 - 1788.

Im August 1772 ging die Herrschaft aus der Immission (Pfandverwaltung) des Kurfürsten von Bayern über in den Besitz des Grafen v. P a l m. Das 1. Prot. unter der neuen Regierung wurde ausgestellt am 14. Sept. unter Rat und Oberamtsdirektor Joh. Valentin von (? die Adelsprädikate jener Zeit sind unter den herrschaftlichen Beamten so eine üble Gewohnheit, oft auch nur von Pfarrern in den Pfarrbüchern verliehen!) Rain. Am 1. I. 1773 wird Abrechnung gehalten und der 1. Juni als der Tag der Scheidung der Einnahmen und Ausgaben festgesetzt. Doch ging die vorausgehende Zeit noch auf Rechnung des Grafen Ferdinand, nicht der beiden Immissionsherren, deren Beamten nur eine Art Aufsicht führten. Wegen der kaiserlichen Privilegien des Blutbannes, Markrechtes und Wegzolles war auch noch eine Genehmigung des Übergangs dieser kaiserlichen Lehen auf den neuen Käufer notwendig. Dabei entstanden wieder einige Streitigkeiten mit der Nachbarherrschaft Kellmünz des Wegzolls halber. Neben dem Brückenzoll von Kellmünz, der natürlich dem Inhaber von Kellmünz zufiel, wurde von frühen Zeiten an bei Filzingen ein Wegzoll erhoben. In Filzingen kam durch den Weg über den Heuberg alles Fuhrwesen zusammen und war der Wegzoll hier am sichersten zu erheben. Derselbe wurde aber strittig, als die beiden Herrschaften Kellmünz und Illereichen nach etwa 150-jähriger Vereinigung in derselben Hand unter die Söhne des Gaudenz von Rechberg von 1507 an getrennt und geteilt waren. Dieser Wegzoll, der ja der Witwe Albrechts von Rechberg auf Aichen noch vom Kaiser für die Wegverbesserung aufs Neue zugesichert worden war, wurde daher geteilt und für die Herrschaft Kellmünz völlig dort erhoben, der andere Teil in Altenstadt (A.T. in Beschreibung des Archivs, X.A.S. 140) ; nur kurze Zeit, als der Wirt in A. keine Einrichtung für die Erhebung dieses Eicheimer Zolls bei seiner Wirtschaft treffen wollte, wurde die Erhebung in die Wirtschaft Untereichens verlegt, zumal der Wegzoll damals um 1790 dem Bauern Meinrad Reindl von Herrenstetten vertragsmäßig für die Herstellung des Weges gehörte, dessen Tochter aber auf der Untereicher Wirtschaft verheiratet war. Die Herrschaft beanspruchte aber um diese Zeit auch einen Zoll auf der Straße nach Osterberg und Oberroth, umso mehr als diese Wege oft, namentlich von Juden, nur gewählt wurden, um dem Wegzoll in Altenstadt zu entgehen. Weil aber dieser Zoll unter dem Namen "Wegzoll in Filzingen" in den ältesten kaiserlichen Urkunden verliehen worden war, wurde auch unter diesem Namen "Wegzoll bei Filzingen" die Genehmigung zu seinem Übergang auf den Käufer (v. Palm) vom Agenten des Grafen Ferdinand beim Kaiser nachgesucht, die kaiserliche Genehmigung auch am 19. Febr. 1774 erteilt, die Ausfertigung aber bis zur Erlegung der rund 1875 fl hohen Taxe zurückgelegt. Unterdessen erhob Graf Max Emanuel von Rechberg auf Kellmünz und Donzdorf in einem Schreiben voll Höflichkeit aber auch voll Bosheit vom 14. IV. 1774 Einspruch gegen einen etwaigen (Einspruch) bzw. Eingriff in seine Rechte, weil doch Filzingen in die Herrschaft Kellmünz gehöre. (St. A. Nbg. E. 2923). Übrigens wollte Graf Ferdinand v. Styrum in derselben Zeit 1773 auch seinen natürlich ebenfalls strittigen Anteil an der Herrschaft Simonthurn gut verkaufen und versprach seinem Agenten Fabrici 100 Dukaten, wenn er ihm einen Käufer finde. Doch der Schmuser hatte schon seine Erfahrungen mit Graf Ferdinand gemacht und dankte für dieses neue Geschäft, weil Ferdinand seine Forderung auf ein Drittel verkürzt und ihn bei den Verkaufsverhandlungen von Illereichen nicht zugezogen hatte. Graf Ferdinand führte diese Absage auf die "lose Gosch" des Palm'schen Oberamts-Direktors zurück. Gewiß war mit dem Übergang unserer Herrschaft in die Hände des Grafen und bald zum Fürsten erhobenen Karl Josef von Palm noch nicht das goldene Zeitalter angebrochen. Die Herrschaft war auch nicht so billig erworben, daß ihre Erträgnisse die Zinsen des Anlagekapitals so leicht abgeworfen hätten. Obgleich dem Grafen Ferdinand sein Verkaufsagent immer wieder geraten, die dem Verkauf hinderlichen Fronstreitigkeiten beizulegen, war der Herrschaft Anschlagswert zumeist auf den alten noch strittigen Lasten berechnet und stellte sich nachträglich wiederholt heraus, daß sich der neue Herr in seinem teuer erworbenen Besitz betrogen fühlte. Umsoweniger wollte und konnte er daher ohne eigenen Schaden auf seine vermeintlichen Ansprüche verzichten.

Aber trotzdem konnten die Untertanen gar bald eine mildere Hand spüren, und nicht nur aufatmen unter den auf ihnen ruhenden Lasten, sondern sich schon in diesen wenigen Jahren etwas erholen. Und wenn auch unter dem nur mehr nominellen Besitz Ferdinands keine endgültige Entscheidung in den Streitfragen gefallen war, schon in der Zeit der eichstättischen und kurbayrischen Pfandverwaltung wurden die Meinungsverschiedenheiten mit den Untertanen von den Beamten nicht mehr in der Herkömmlichen gewalttätigen Weise mit Stock und Peitsche ausgetragen.

Zur notwendigen Schonung des Waldes war 1763 auch die Menge des herrschaftlichen Brennholzes herabgesetzt und das Brennholz fast aller Beamten (Oberamtman Weilhamer und Jäger Burgstaller ausgenommen) auf die Hälfte gekürzt und ihnen dafür "Durff" (Torf) wie in anderen Herrschaften angewiesen worden. Denn auch innerhalb der Herrschaft in Dattenhausen war man und zwar auf Rechnung der Herrschaft selbst an die Gewinnung des Torfes herangegangen. Dadurch wurden nurmehr 250 Klafter Brennholz für den herrschaftlichen Bedarf erfordert, aber auch nicht mehr so hohe Ansprüche an die Holzfron der Untertanen. Wohl dachten die Beamten zunächst nur an die Schonung des Waldes, nicht an die der Bauern in ihrer Fronarbeit, wollten vielmehr denen dafür andere Arbeiten auferlegen, einigten sich aber doch auf die Fällung von nur 250 Klafter, wozu für das erste Jahr die Untertanen sich noch auf die Aufmachung des sich ergebenden Reisisg zu Wellen bereit fanden. (Prot. v. 26. II. und 8. III. 1763). Während früher jeder Verkauf eines etwa ersparten Brennholzes unter strenger Strafe verboten war und nur selten erlaubt wurde, war ein solcher Verkauf innerhalb der Herrschaft schon unter der kurbayerischen Verwaltung gestattet. (Prot. v. 27. IX. 1766). Und dieses Entgegenkommen gegenüber den Untertanen lief auch auf einen Schutz des Waldes hinaus. GleichermäÙe war im Interesse der Herrschaft wie der Untertanen die in der Feldbestellung getroffene Anordnung, daß die zubestellenden herrschaftlichen Felder verpflügt und die daraus entstandenen Parzellen an die Ganz- und Halbbauern zum Anbauen verteilt wurden, womit nicht nur die Zeitdauer der Dienstleistung, sondern auch die Arbeitskraft des Fronenden und seines Zugviehes gewertet wurde. (Prot. v. 23. IV. 1769). Die Hauptklage der Untertanen war ja immer die "ungemessene" d. h. ungerechte Fron gewesen, und alle kaiserlichen Kommissionen hatten keinen durchschlagenden Erfolg gehabt, höchstens einige vorübergehende Milderungen erzielt. Aber immer wieder mußte der Bauer zuerst der Herrschaft Feld besorgen, bis er an sein eigenes gehen konnte; bei gutem Wetter mußte er der Herrschaft Ernte einbringen, bei schlechtem konnte er zuschauen, wie seine eigene verdarb. Einen gründlichen Wandel brachte aber erst die Umwandlung der Frondienste in eine Geldabgabe und zwar 24 fl für den Ganzbauern, 12 für den Halbbauern und 4 für den Söldner auf den Bauerndörfern und 2 fl für die Söldner im Markt J. mit nicht leibeigenem, sondern freieigenem Besitz. Das war auch nach damaligem Geldwert eine angemessene Entschädigung zwar nicht für ungemessene aber normale Frondienste, sank dann freilich mit der Kaufkraft des Geldes.

Eine besondere Sorge der neuen Herrschaft war auch, den mit der wachsenden Bevölkerung zunehmenden Hunger nach Grund und Boden zu stillen. Schon in der Zeit vor dem 30-jährigen Kriege, als die Bevölkerung der Herrschaft einen so hohen Stand erreicht hatte, wie ihn erst 100 Jahre später sie wieder erlangte, aber nur durch die Siedlungsmehrungen in Altenstadt, nicht aber in den Bauerndörfern, war man in der Herrschaft wie übrigens auch in dem noch bodenärmeren Kellmünz an Neuordnungen und Verteilung von Gemeindegütern gegangen um 1600. Um 1770 wurde das Weilermad, vor undenklichen Zeiten wohl der einstige Weideplatz des Viehes der genau westlich davon liegenden Burg der Edelfreien von Aichen, unter Ausschluß der neuerbauten Häuser verteilt. Als in Untereichen der neue Bach um 1700 bei Errichtung der Sägmühle durch das Gries geleitet wurde, die Nutznießung des Grieses laut dem mit Balzheim errichteten Vertrag von 1534 der Gemeinde gehörte, wurde der Gemeinde Untereichen auch der alte Bach zu Erdäpfelteilen überlassen. In Altenstadt aber wurde das Beet des alten Baches erst um 1771 verteilt, weil der neue Bach durch die Felder geleitet wurde, wobei erst die Frage zu entscheiden war, ob diese Felder Lehen von der Herrschaft oder eigen waren. (St. A. Nbg. v. Schwarzenbg. Not. Nr. 187.)

Für die Schweinezucht war zu früheren Zeiten in unserer, wie schon ihr Name besagt, an Eichen reichen Herrschaft die Eichelmast, das sogenannte Geäckerich, die Früchte der Eichen von hoher Bedeutung. Während aber unter der bisherigen Herrschaft die Untertanen wohl in der Fron diese Früchte in den Wäldern für die Herrschaft sammeln mußten, nicht aber für sich selber durften, wurde auf Vorstellung der Bürgermeister und Gemeindevorsteher am 9. Sept. 1774 allen Gemeinden erlaubt, in den herrschaftlichen Waldungen Eicheln zu klaben, auch mit dünnen Stecken herunterzuschlagen, ausgenommen den Tiergarten (wo eben diese Früchte der Fütterung des Wildes dienen sollten). Jeden Tag sollten die Eicheln in das Haus des 1. und älteren Bürgermeisters gebracht und gemessen, die eine Hälfte der Herrschaft die andere den Klabern zugeteilt werden, unter Androhung von schwerer Strafe für Mißbrauch und Betrug.

Am nämlichen Tage wurde von der Herrschaft gegenüber den Bürgermeistern die Beseitigung unnötiger Fußwege angeregt und zwar jenes vom "Saubirnbaum" in Illereichen über die herrschaftliche Breite in den Wolferstal, des vom Häldele gegen die "schwarze Eich" nach Bergenstetten, des von Illereichen nach Herrenstetten bei der "Buch" über das Buchfeld, der unnötigen Wege durch den Bauhofgarten, dann von des Baders Haus in Altenstadt über den Egelsee zur alten Kirche und von dieser zur herrschaftlichen Mahlmühle auf die Krautgärten und von der Mahlmühle auf die Sägmühle, des Fahr- und Fußweges bei Bergenstetten vom Haus des Andreas Zanker ins Badhaus und von da zum alten Ziegelstadel, des Fußwegs von Dattenhausen durch die Gänsmäder und durch den Badhauser nach Untereichen und des Fahrweges von Dattenhausen durch das Birket nach Illereichen. Einige dieser Fußwege scheinen sich aber bis heute erhalten zu haben. Die größten Weiterungen aber brachte die Aufhebung des bisherigen Kirchenweges der Filzinger über den Berg nach Illereichen und Ersetzung desselben durch einen andern, wobei es zu einem letzten Versuch der Trennung der Filiale Filzinger von der Pfarrkirche Illereichen kam, worüber im II., dem kulturellen und kirchlichen Teil dieser Abhandlung mehr zu sagen ist.

Im Jahre 1778 erhielt die Doppelgemeinde J.-A. ihre Gemeindegüter zurück: die Greuthalde, die Wäschhalde und außer einigen kleineren Teilen sogar den "Langen Rain" und den Meitinger Acker, die nach dem Teilungs-Libell gar nicht zu den Gemeindegütern gehört hatten, sondern zum herrschaftlichen Wald. Mit Ausnahme des Buchwaldes, Reifentals und Wolfenstals, in welche Waldteile niemals gehütet werden durfte, wurden nun 851 Jauchert Wald der Gemeinde J.-A. zum Weidgang überlassen, wodurch bei 30-jähriger Umschlagszeit 10 Jahre für den Weidgang gerechnet und somit dauernd 284 Jauchert zur Weidbenützung zur Verfügung standen. (St.A.Nbg.v.Schwarzenbg.Beschr.d.Arch.)

Am 7. Juni 1779 wurde an Menrad Reindel von Herrenstetten, der als Frucht-Getreidehändler selbst das größte Interesse an guten Straßen hatte, die Instandsetzung der Land- u. Heerstraße von der Illertisser bis Kellmünzer Grenze übertragen und zwar von der Untertanschaft, die es von der Herrschaft auf sich genommen und ihr dafür nicht nur das Weggeld, sondern auch der Beitrag vom Direktorium der Reichsritterschaft dazu bewilligt wurde. Bauer M. Reindel erbot sich, die Straße brauchbar herzustellen, wenn ihm für jede Klafter 1 fl gegeben werde, den sich das Direktorium von den Umlagegebühren abziehen läßt. Dazu soll noch das Weggeld kommen. Reindel versprach die Straße, die ziemlich zugrunde gerichtet war, in derselben Breite und Überschüttung wie im Gebiet von I/tissen und Kellmünz in 4 Jahren herzustellen und die beiden Brücken über den Mühlbach in Untereichen und Altenstadt mit gutem Eichenholz brauchbar und dauerhaft mit Geländer zu fertigen. Der 4. Teil des Weggeldes, der als eine Gebühr des hiesigen kaiserlichen privilegierten Zollregals anzusehen ist, soll den Untertanen zur Reparation auf 4 Jahre vorbehalten bleiben, darnach wieder der Herrschaft zufallen, die für Eintreibung der Beiträge zur Ritterschaft sorgen wird. Dem Reindel wird gestattet, den Kies von den ihm passenden Orten zu nehmen, wobei man seiner bekannten Ehrlichkeit vertraut, daß er die Güter der Untertanen tunlichst schone. Doch darf sich kein Untertan widersetzen, sondern muß warten, welcher Schadenersatz ihm billigerweise verschafft wird. (Prot.v. 7.VI.1779).

Mit dem Boden- und Futtermangel tritt ein neues Problem, ein neuer Streitpunkt in den Untertanen oder Bürgern der Herrschaft selbst offensichtlicher zu Tage.

Bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts war in keinem Orte der Herrschaft die Häuserzahl über jene vor dem 30-jährigen Kriege gestiegen, wenn wir von der Judensiedlung in Altenstadt und der auf der Werthe über der Iller absehen. Bis dahin hatte auch die Herrschaft alle Untertanen mit Holz versorgt, wenn auch bereits unter Graf Ferdinand besonders in der Zeit der eichstädtischen und kurbayerischen Pfandherrschaft die Erkenntnis für die Notwendigkeit besserer Schonung der Wälder aufdämmerte, während ein ganzes Jahrhundert lang sich die Untertanen der Herrschaft gegenüber darauf berufen konnten, dass die frühere Häuserzahl noch nicht erreicht und sie für die fehlenden Untertanen die Frondienste, besonders für den vergrößerten herrschaftlichen Bauhof leisten müssten. Kaum hatte zunächst Illereichen die Vorkriege-Untertanenzahl nur annähernd erreicht, wuchs angesichts der eingeschränkten Brennholzabgabe, der verkleinerten Weide und ganz besonders der beginnenden Gemeindegrund-Verteilung die Einsicht, daß mit jedem neuen Untertan der Anteil der bisherigen am zur Verfügung stehenden Weideland und Brennholz wie am zur Verteilung kommenden Boden sich verringere. Kurz: es entwickelte sich um diese Zeit der Begriff vom "Gemeinderecht". Es ist eine wohl kaum und nur schwer zu lösende Rechtsfrage, ob in der Herrschaft Aichen überhaupt eigentliche Gemeinderechte entstehen konnten, da die Herrschaft selbst das volle ausschließende Grundherrnrecht auch über die den Gemeinden zur Nutznießung in Weide und Holz überlassenen Gründe besaß, wie noch Hans v. Rechberg d. Ä. 1534 im Vertrag mit Balzheim behauptete und wie Graf Bernhard durch die Einziehung der sogenannten Gemeindegüter und Griesauen um 1620 zeigte. Herrschaftliche Beamte, wie Oberamtmann Kolb und Jäger Späth, die bei der Gemeindegründe-Verteilung, auch für sich selbst einen oder sogar mehrere Teile beanspruchten, waren in dieser Frage auch nicht objektive Richter und gaben wohl allzu gern dem Drängen der Untertanen nach.

Unter der Herrschaft Palm wurde 1779 auch die Klage wegen des beanspruchten Weidebesuchs in den Kellmünzer Wald, an dessen Benützung die Aichaimer durch die Anlegung des Tiergartens verhindert worden waren von 1670 bis 1738, durch Vermittlung der Reichsritterschaft endlich beigelegt, nachdem schon gemäß Hofratsentscheidung vom 22. II. 1737 den Aichaimern das Recht zugesprochen war. Es handelt sich um 61 Jauchert des Koler-(Köhler ?)berges nach Vertrag von 1510. Der Weidegang sollte ein Ersatz sein für den um 1000 fl an Osterberg verkauften Weidegang. Der hartnäckige Gegner (Ferdinand) hat sich zur Bezahlung von 600 fl herbeigelassen, womit sich die Bevollmächtigten einverstanden erklärten, der Betrag aus den Zahlungen des Oberamts Palm an die Gemeinde auch überwiesen (St. A. Nbg. Reichsritterschaft 226) wurde.

Im selben Jahre 1779 erfolgte die Verteilung des Taubenriedes anschließend an die Aufhebung der Weide auf dem Feuerried oberhalb des Wasenstechers Haus, dem Vogelherd und den Wolfenstalern Mädern. Obschon es nach Ansicht des Archivars Ans. Teufel größtenteils wenn nicht ganz zur Herrschaft J. gehörte, wurden 5 Achtel den jenseitigen Gemeinden zugesprochen, dann die Verteilung nach der Kopfzahl der bisherigen Weideteilhaber vorgenommen. Es trafen auf Unterroth 76, auf Oberroth mit Schalkshofen 64, Bergenstetten und Dattenhausen 36 und auf Illereichen für Wolfenstal (Herrschaft) 50 Teile. Die Gemeinde Dattenhausen machte sich verbindlich, das oberhalb dem Wasenstecherhaus in 60 Tagwerk bestehende Feuerried und den Vogelherd an die Herrschaft zu freier Verfügung abzutreten, wogegen ihr das Kimmloch, die Holzschläge daneben bis zu des Torfstechers Haus und das darin befindliche Holz ohne die Eichen zur Hälfte zufallen soll. Die Verteilung soll diesen Herbst unter folgenden Bedingungen vor sich gehen: Der Trieb ins Taubenried soll dort erfolgen, wo kein Schaden entsteht, die Herrschaft aber das abgetretene Feuerried und den Vogelherd nach Belieben zu Wieswachs, Feldbau oder Holzkultur verwenden können, ohne Weidanspruch der Gemeinde. (Prot. v. 7. Sept. 1782) Mit der Gemeinde Oberroth bzw. dem Pfliegerverwalter in Schönegg oder der Regierung in Dillingen würde noch über die Verzichtleistung auf die Weide auf den an den Illertisser Wald (Grafenwald) anstoßenden Wiesen verhandelt werden. Das Oberamt hat durch Nachforschen gefunden, dass auf dem Taubenried, das bis dahin ein sumpfiger, ganz unbrauchbarer Platz gewesen, durch Ableitung des Wassers in den Heilbach und von da in die Roth ein vortrefflicher Torf gegraben werden könne.

Darauf fand sich auch in Andreas Öttinger aus Legau, ein im Torfstechen bewanderter Mann, dem das ausschließliche Torfstechen im Taubenried zugestanden wurde.

Auch die Angelegenheiten des Mühlbachs, die unter den händelsichtigen Rechberg und Styrum so oft Streitigkeiten mit den Nachbarn ergaben, werden 1775 friedlich geregelt. Auf die Mitteilung des Herrenmüllers Joh. Wieland, daß er und sein Schwager Joh. Miller von Illertissen auf den Mühlbach 504 Gulden verwendeten und sie um die Heranziehung der Interessenten ersuchten, lassen sich diese herbei, dem die Herrschaften Illertissen und Bellenberg 236, Ay und Illerzell 118, die Herrschaft Illereichen 150 fl übernahm. Von den jährlich an die Herrschaft Illereichen zu entrichtenden 100 fl übernahm Illereichen 30, Illertissen und Bellenberg 46, Ay und Illerzell 24 fl (Prot. v. 30. X. 1775). Der recht rührige Oberamts-Direktor Dr. Rein dachte auch durch eine Regulierung der Iller die westlich derselben liegenden, zur Herrschaft gehörenden Grundstücke auf die östliche Seite zu bringen und damit die bei Altenstadt ohnehin allzuschmale östliche Talseite zu erweitern. Um 1780 versuchte er wie schon Graf Kaspar Bernhard v. R. 160 Jahre zuvor, die Iller wieder auf die Seite von Balzheim zu drängen. Er ließ einen großen Graben jenseits der Iller ausschlagen, in den er die Iller hineinleiten wollte. Auf die Drohungen der Balzheimer, den Kaiser anzurufen, ließ er sich einschüchtern und den Graben wieder einwerfen. (St. A. Nbg. v. Schwarzenberg, 3, S. 120).

Zur Besichtigung, d. h. zur Beseitigung der Streitigkeiten mit der Gemeinde berief die Herrschaft 1783 den kurfürstlich bayerischen Rentamtsverwalter Anselm Teufel zur Abmessung strittiger Bezirke. Wegen großer Beschädigung durch den Viehtrieb im Bräntenghau sollten am gräsigen Weg, bei der Koppenlache neben dem Fahrweg und im Bräntenghau (Birket) ein Stück Boden, ungefähr ein Tagwerk, der Gemeinde als Viehtrieb gehörig, zum umackern überlassen werden. Ferner ist für den Anteil der Gemeinde am Lämmlesberg, Langenrain und Meitinger Acker derselben in gleicher Weise ein herrschaftlicher Waldstrich, der an den gestockten Weg, an den Meitinger Acker bis an den Wolfenstaler-Weg anstößt, überlassen worden. Weiter wurden im Greutfeld 5-6 Jauchert zwischen den Galgenberg-Äckern und 2 Gemeindewaldungen (Resenhalde und Bäckenhühl) an die Gemeinde abgetreten, dagegen am Greutfeld gelegene Weideteile der Gemeinde zum herrschaftlichen Ackerfeld gezogen und von den Vertretern der Herrschaft und der Gemeinde anerkannt am 26. Mai 1783 (St. A. Nbg. E. 1167 u). Der obengenannte A. Teufel, bisher ein überaus tüchtiger und gewissenhafter Beamter der kurbayerischen Regierung in Illertissen, in Babenhausen geboren, trat nach Prot. vom 2. Sept. 1784 schon hochbetagt in die ihm angebotene besondere Vertrauensstelle in der Herrschaft Illereichen, in der er als früherer Ökonomie- und Renten-Verwalter in Illertissen besonders auch die Waldungen betreuen sollte.

Bemerkenswert ist das Auftreten eines Antagonismus zwischen Illereichen und Altenstadt, hervorgerufen durch das Übergewicht Illereichens am Ende seiner Entwicklung. Auf Verlangen der Teilgemeinde Illereichen wurde am 17. März 1787 eine Augenscheinnahme vorgenommen im Illergries, davon ein Stück, das sich vom Abfluß des Mühlbachs diesem entlang erstreckt zwischen ihm und den Feldern als Gemeindeteile zu verteilen. Darauf wurde ein Bericht erstattet und am 18. April die Genehmigung erteilt. Die Altenstadter Gemeinde wiederholt die Einwendung durch ihren Bürgermeister Math. Lenzhuber, den Wirt Joh. Beck, Andr. Renz, Theod. Recher und Franz Nauer, daß dadurch ihr Weidgang vermindert, auch der Holzbezug für die Zukunft geschmälert werde. Auf diesen Einwendungen müßten sie umso mehr bestehen, weil die Gemeinde Illereichen von Jahr zu Jahr sehr viel Holz verkaufe und das anfallende Holz zu unnützen Zwecken elend verschwende, überhaupt im Holz sehr übel wirtschaftete, daß in kurzer Zeit beider Gemeinden Holzbestand zugrunde gerichtet werden müsse. Deshalb bitten sie, daß die bisher vereinigten Gemeinden A-J. auf beständige Zeit von einander getrennt und sowohl Weide als Holz nach dem Maß des Güterbestandes abgeteilt werden soll. Nach Abhaltung der Gemeinde bittet der Bürgermeister und Ausschuß der Gemeinde Illereichen, die Einwendungen der Gemeinde Altenstadt gegen die Teilung des Griesstückes zu verwerfen.

Der Oberamtsbescheid lautet: Die Griesstücke sollen unter die 68 Köpfe der Gemeinde Illereichen-Altenstadt verteilt werden. Bei der Ausstockung sollen Ilben (Alben-Pappeln) Eschen, Tannen, Erlen und Ahorn nicht ausge- tilgt werden, damit sie seinerzeit ihren Samen abwerfen können. Der Platz soll nicht länger als 5 Jahre angebaut werden, die ersten 4 Jahre nach Will- kür eines jeden, aufs 5. Jahr aber nur mit Roggen und der Holzsaamen entweder mit diesem eingesät oder der Anflug der Natur überlassen werden soll. (Prot. v. 7. Dez. 1787). Nach Vermessung und Verteilung des Griesstückes wiederholen die Altenstädter ihren Einspruch und erklären sich bereit, den Platz von den vorhandenen Dornen und unnützen Stauden zu reinigen, wenn den Iller- eichern nur um die Herstellung besseren Holzbodens zu tun wäre. Sie beklä- gen sich weiter, daß das meiste (Nutz) Holz ohne Vorwissen der Altenstädter Gemeinde größtenteils verkauft oder zum Brunnenwerk Illereichen oder Brunnen- trügen verwendet werde und erwarten, daß dies Holz nicht nur dem Nutzen Illereichens diene. Zudem sei bekannt, daß die Illereicher Gemeinde alle bisher verteilten Gemeindeplätze (auf dem Berg) sich nicht nur als Eigentum zueigne, sondern damit gegen alle Ordnung handle, dieselben vertausche und verkaufe. Und so könnte es mit diesen Stücken auch gehen und der Holzanflug und Anwachs nicht erzielt werden. Auch sollen die Kosten geschieden werden zwischen den beiden Gemeinden.

Der oberamtliche Bescheid lautet: Es soll nochmal Bericht erstattet, mit der Verteilung aber nicht mehr zugewartet werden, damit auf jeden Fall der Boden zum Holzanflug zubereitet wird; der Verteilung der Kosten wird zuge- stimmt. Aus dem vorletzten Satz taucht auch schon die schwierige Frage der Verkäuflichkeit der Gemeinderechte bzw. der verteilten Gemeindegründe auf, die ja für die freieigenen Handwerkersölden Illereichens leichter zu lösen war, als für die meist leibeigenen Sölden und Höfe von Altenstadt.

VII. Die Herrschaft Eichheim unter Fürst Johann Nepomuk v.Schwarzenberg.

1.) Die Zeit der französischen Revolution und napoleonischen Kriege.

Wie aus verschiedenen Äußerungen des Pfarrers G.R.Dr.Heinrich v.Golling, des einstigen Hofmeisters des Grafen und Fürsten Karl Josef von Palm zu entnehmen ist, war der eine so wenig über seine Pfarrei wie der andere über seine Herrschaft Illereichen erfreut. Nachdem verschiedene Versuche, die Schloßgebäude etwa für eine Fabrik verwenden zu können und eine Industrie im Orte zu beleben, zu keinem Ziele geführt, da fand sich ein Käufer für die Herrschaft. Als zwischen des heiligen römischen Reiches Fürsten und Herrn Joh.Nep.Anton Josef Joachim Prokop zu Schwarzenberg, Herzogs, gefürsteten Landgrafen zu Klegau, Grafen zu Sulz, Herzogs zu Krummau, Ritters des goldenen Fließes, Seiner kaiserlichen, königlichen Apostolischen Majestät, Wirklichen Geheimrats und des heiligen römischen Reiches Erbhofrichters zu Rottweil, Herrn der Herrschaften Wetingau, Frauenberg, Postelberg, Lobositz, Kornhaus, Neuschloß, Wildschütz, Grimoniz, Drachoniz, Protowin, Worlik, Winterberg, Geynow, Reifenstein, Authall etc. und zwischen des heiligen, römischen Reichsfürsten Karl Josef von Palm, hochfürstlicher Durchlaucht, Seiner kaiserlichen Majestät wirklichen Kämmerers und Geheimen Rates, des goldenen Löwenordens Hofritters und Ritters des Pfälzischen Sankt Hubertusordens unter dem 11.April 1788 in Wien über die reichsunmittelbare Graf- und Herrschaft J. Verkaufsverhandlungen abgeschlossen waren, wurden vom Käufer Regierungsrat Potska und Hofbuchhalter Revisor von Stark und Bauinspektor Burkard und vonseiten des Verkäufers von Hofrat und Oberamtsdirektor Dr.Rein, die Dienerschaft und Untertanen in Gegenwart des kaiserlichen Notars Siffer der bisherigen Pflichten entlassen und für den neuen Herrn in Eidpflicht genommen.(Prot.v.28.April 1788).

Aus den Kaufsbedingungen ist (St.A.Nbg. v.Schwarzenberg, Vorschreibbuch) zu entnehmen: Der Kaufpreis betrug 500 000 fl nebst 60 000 fl Schlüsselgeld. Die Mobilien, Naturalien und Materialien werden unentgeltlich dem Käufer überlassen, wie sie vorhanden sind. Nur vom Getreidevorrat behält sich der Verkäufer soviel vor als zur Bezahlung der Graf Styrum'schen Interessen notwendig ist. Doch muß dem Käufer soviel bleiben als er bis Herbst braucht. Alle von was immer für Zeiten herrührenden Reste werden dem Käufer überlassen; Pachtgelder und Mietzinsen bezieht der Verkäufer bis zur Abgabe der Herrschaft am 25.April 1788, bezahlt aber auch die Besoldungen; Pensionen werden keine übernommen. Ferner übernimmt der Käufer auf Abschlag des Kaufschillings der Frau Gräfin Styrum das zum Wittumsgehalt bestimmte Kapital zu 72914 fl einst hinauszuzahlen und bis dahin mit 3 1/2 % zu verzinsen.Hofrat Rein wird mit 1200 fl Besoldung im Dienst beibehalten. Sollten durch Mangel an Geräten oder durch beträchtliche Bauereien, worunter auch die nötigen Ökonomiegebäude, Judenhäuser, Kirchen begriffen sind, dem Käufer beträchtliche Schäden zufließen, sind sie gleich anfangs zu liquidieren und vom Verkäufer zu ersetzen.Endlich wird ein Eviktions-Kapital von 60 000 fl, auf Jahr und Tag mit 4 % zu verzinsen, nach Verlauf der ersten 3 Monate verzinslich, zurückbehalten und garantiert der Verkäufer auf 5 Jahre allen Ersatz und Schadloshaltung. Die Kaufschillings-Zahlung wird in 6-10 Tagen nach Besitzergreifung der Herrschaft anfangen.

Das fürstliche Haus Schwarzenberg stammt aus Franken, ist ein Zweig der Grafen von Seinsheim und nannte sich so nach dem Erwerb der böhmischen Herrschaft Schwarzenberg. Johann Nep. von Schwarzenberg war geboren am 27.Juni 1769 und folgte seinem Vater in der Regierung am 5.Nov.1789. Er vermählte sich mit Paulina Tris, Tochter des Herzogs Ludwig Engelberg zu Aremberg Arschott am 25.V.1794, starb am 19.Dez.1833 zu Frauenburg in Böhmen.

War schon unter der Regierung Palm ein friedliches Verhältnis zwischen der Herrschaft oder vielmehr deren Vertretung und den Untertanen entstanden, so machte sich die auf längere Sicht bedachte neue Herrschaft die Ordnung in Verwaltung und Rechtsverhältnissen zur Aufgabe. Im Jahre 1792 weilte der Fürst einige Wochen in dem neuen Besitz und fand verschiedene Mängel in der Verwaltung.(St.A.Nbg.Lehen und Adel, 2928). Er erließ daher eine Instruktion für die Beamten und Untertanen der fürstlichen Herrschaften Illereichen und Kellmünz, das er ebenfalls um jene Zeit erworben hatte. Den schon von Palm

zur Aufsicht über die Bewirtschaftung der Waldungen aufgestellten Rentmeister Anselm Teufel beauftragte er mit der Ordnung des Archivs und Abfassung von Gutachten über wirtschaftliche Fragen auf Grund des Archivmaterials. Trotz der Einführung des Kleebaues in jener Zeit der wachsenden Bevölkerung tauchten wieder Weiderechtsstreitigkeiten auf. Am 18. Juni 1792 fanden Verhandlungen statt zwischen Untereichen und Herrenstetten, das ja allein unter den Bauerndörfern die Zahl der Untertanen vor dem Schwedenkrieg wieder erreicht hatte. Es beklagte sich über Weidemangel und wollte sich nach Prot. von 1686 berechtigt halten, im Illergries oder der sogenannten Au den Zwischenraum der Säulen 4 und 5, die im Amtsspruch vom Jahre 1755 der Gemeinde Untereichen ganz zur Benutzung eingeräumt war, bis zur Hammerschmiede in Anspruch nehmen. Die Gemeinde Untereichen aber widersprach unter Berufung auf den Markungsbeschrieb von 1550, 1629, und 1685 und Gerichtsvergleich von 1755, 1759 und 1783. Beim Mangel an ordentlichen Weidsäulen riet man vonseiten des Oberamts einen Vergleich an, den Raum zwischen den Säulen 4 u. 5, d.h. den strittigen Teil zu halbieren. Herrenstetten zeigte sich natürlich nicht abgeneigt, Untereichen aber berief sich gegen diese abermalige Beschneidung seiner Weide auf die früheren Erkenntnisse und Vergleiche. Man einigte sich auf eine gerade Linie vom Platze, auf dem die Hammerschmiede gestanden, bis an die Iller, und daß der Zwischenraum von der Hammerschmiedelinie bis zur 5. Untereicher oder 1. Herrenstetter Säule sodann in der Mitte geteilt werden soll. Nur schwer ließ sich U. dazu herbei. Die geflissentlich diesen Vergleich übertretende Gemeinde sollte dann des gesamten Zwischenraums verlustig gehen. Der Vergleich sollte nur das Hut- und Weiderecht, nicht aber das einer Gemeinde über kurz oder lang zufallende eigentümliche oder Beholzungsrecht umfassen. Daraus ersehen wir, daß sich die Gemeinden Hoffnungen auf Verteilung der Grieswaldungen machten, die um 1805 auch teilweise Erfüllung fanden bei der großen Flurbereinigung im Gefolge des Friedens von Luneville. (St.A.Nbg.Lehen und Adel 2412 e). Am 7. III. 1793 wurden von Ingenieur Kornely 4 Weidsäulen gesetzt vom nördlichen Ende der Hammerschmiedwiese nach Westen an die Iller.

Im Jahre 1792 wurden die jenseits der Iller urbar gemachten 19 Jauchert Gemeindeweide und Holzboden unter die 68 Gemeindeglieder J.-A. verteilt (jeder erhielt 125 Ruten) zu Frucht- und Grundbirnen-Anbau. In den folgenden Jahren wurden aber über 3 Jauchert durch die Iller weggerissen und fortgeschwemmt. Daher wurde beschlossen, von den noch vorhandenen 6 Jauchert unnützen Weide- und Holzboden nicht nur 3 Jauchert auszustocken, sondern auch noch den verbleibenden Rest unter die Gemeinder auszuteilen nach Abmessung durch den hiesigen Feldmesser Willibald Geiger (19. I. 1796). Doch zeigte sich, daß einige Gemeinder von J.-A. ihren Anteil von 1792 an auswärtige Untertanen in Balzheim und Sinnigen auf 12 Jahre verpachtet und zwar den Teil zu 15 fl ausschließlich der Ausstockungskosten. Nun entstand aber Streit, ob die Entschädigung dem Eigentümer oder Pächter zukomme. Man meinte jedoch, bei Anpflanzung von Kartoffeln könne schon von einem halben Teil ein jährlicher Nutzen von 20 fl erzielt werden, woraus ersichtlich sei, daß die Pächter trotz der Wegschwemmung eines Teils ihres Pachtgrundes auf ihre Rechnung kommen, da schon ein einziger Jahrgang mehr als das Pachtgeld für 12 Jahre abwerfe. Die Pächter würden also nur über den übertriebenen Gewinn streiten. Die Eigentümer wollten daher den Pacht aufgehoben wissen, den Pächtern aber den Pachtzins ersetzen nach dem Ermessen des Oberamts, obgleich sie bei Abschluß des Pachtens den Pächtern keinen Schadenersatz zugestanden oder nur teilweisen. Da aber die Verpachtung gegen die Vorschriften bei Amt nicht angezeigt war, wäre die ganze Verpachtung an sich nichtig gewesen, doch will man den Untertanen überlassen, ob sie ihren Ersatzanteil den Nutznießenden zukommen lassen oder selbst behalten wollten. Noch lieber hätten die freilich den Pacht jetzt gelöst, nachdem sich herausgestellt, wie gut da die Kartoffeln gediehen. Aber diesen größeren Gefallen erwies den ungehorsamen Untertanen das Oberamt nicht. Um die Zeit des Übergangs unserer Herrschaft an den Fürsten Joh. Nep. von Schwarzenberg, dessen Familienname in den Napoleonischen Kriegen durch den Sieger Karl Philipp von Schwarzenberg in der Völkerschlacht bei Leipzig einen hohen Klang erhielt, ist in Frankreich 1789 mit der Erstürmung des Gefängnisses der Bastille die Revolution ausgebrochen, die ihren Wellenschlag auch über alle Länder Europas warf. Als bald stellte sich die Konstituierende National-

versammlung auf die Seite der Aufständischen (Jakobiner) und mit rasender Eile ging es der blutigsten Revolution Europas, ja der Weltgeschichte entgegen. Die Güter der Lehensherrschaften, der bisher bevorzugten Stände der höheren Geistlichkeit und des Adels wurden zum Nationaleigentum erklärt, alle geistlichen Orden und Klöster wurden aufgehoben, der Erbadel abgeschafft und jeder Franzose dem andern als Bürger gleichgestellt. Erstmals in der Geschichte der Staaten wurde Papiergeld ausgegeben, die sogenannten Assignaten, eine Anweisung auf den eingezogenen Kronbesitz und geistliche Güter.

Während die deutschen Fürsten noch schwankten, ob sie den ausgewanderten französischen Adeligen Gehör schenken und gegen Frankreich marschieren sollten, zwang im April 1792 die 2.gesetzgebende Nationalversammlung den König Ludwig XVI. an Österreich den Krieg erklären. Preußen und Hessen standen Österreich bei und brachen in Frankreich ein. Aber die Franzosen, in flammender nationaler Begeisterung, warfen die Preußen über die Mosel zurück, besiegten auch die Österreicher und drangen in Belgien ein, eroberten am Mittelrhein die Städte Speyer, Worms und Mainz, besetzten auch im Süden Savoyen und Nizza.

Unterdessen vollzog sich nach mißglückter Flucht das traurige Schicksal des Königs und seiner Familie. Der Nationalkonvent erklärte schon in seiner 1. Sitzung den König für abgesetzt und klagte ihn des Einverständnisses mit dem Feinde an. Am 21.I.1793 wurde König Ludwig zur Guillotine geführt, später auch seine unglückliche Gattin Maria Antoinette und seine schuldlose Schwester Elisabeth. Tausende von Adeligen und Geistlichen erlitten dasselbe Schicksal. Da die Höfe Europas deutlich ihren Abscheu gegen diese Handlungen der Republik zum Ausdruck brachten, erklärte diese am 1.II. den Krieg gegen England und die Niederlande, am 7.März gegen Spanien. England, in früheren Jahrhunderten immer Gegner Frankreichs, als der mächtigste nationale Staat neben dem Deutschen Kaiserreich, erwirkte durch Bündnisse mit Rußland, Sardinien, Neapel, Portugal, Österreich, Preußen und mehreren andern deutschen Fürsten die erste große Koalition gegen Frankreich. Dort war aus den sich selbst bekämpfenden mehr oder weniger radikalen Gruppen anstelle des Konvents die Direktorial-Regierung Napoleons mit unumschränkten Vollmachten getreten. Nachdem der große gegnerische Bund einige Erfolge erzielte, bot die durch den Wohlfahrtsausschuß begeisterte französische Nation ihre ganze wehrfähige Mannschaft in 13 Armeen auf.

Die Nordarmee unter Jouchard zwang den Herzog von York, die Belagerung von Dünkirchen aufzugeben, drängte unter seinem Nachfolger Jourdan die Österreicher wieder aus Frankreich hinaus. England aber sah seine Stunde zur Gewinnung der Herrschaft auf dem Meere gekommen, zog sich vom Landkriege zurück, riß wie die französischen ost- und westindischen Besitzungen so auch den reichen holländischen Handel an sich. Am Mittelrhein wurden die Österreicher unter Wurmser und dem Herzog von Braunschweig durch die französischen Rhein- und Mosel-Armee aus Frankreich hinausgedrängt, warfen zwar unter Möllendorf die Franzosen aus der festen Stellung von Kaiserslautern wieder über die Saar, mußten sich aber bald darauf über den Rhein zurückziehen. Auch in Spanien rissen die beiden Pyrenäischen Armeen nach anfänglichen Niederlagen den Sieg an Frankreichs republikanische Fahnen. Und gar bald trennte sich auch Preußen von den Verbündeten und schloß im April 1795 einen Separatfrieden, dem auch Spanien nach den Siegen der beiden französischen Pyrenäischen Armeen folgen mußte, wie noch andere kleinere Staaten. Spielte sich der Krieg bis da auch nicht auf unserem schwäbisch-alamanischen Boden ab, so hatten unsere Ahnen doch unter den Durchzügen der kaiserlichen Truppen viel zu leiden. Im Frühjahr 1793 war Ulm und die weite Umgebung mit Truppen überschwemmt und die Durchzüge dauerten das ganze Jahr und die folgenden weiter. Mehrere Pfarrer der Gegend haben in ihren Pfarrbüchern oder sonstigen Schriftstücken wie Berichten an das bischöfliche Ordinariat die örtlichen Kriegseignisse geschildert, am ausführlichsten Pfarrer Bauer P. in Jedesheim (Vergl. A.Kanz a.a.O.S.244 ff und Krl.Grünbauer, Ortsgeschichtsbeiträge für Jedesheim S.32 ff.) Der August 1796 brachte den Anmarsch der republikanischen Nationalgarde und damit die schwereren Kriegsnotén auch für unsere Gegend. Nach Kanz trugen die Nationalgardisten Zivilkleider.

Um ihre zerlumpte Anzüge zu ergänzen, raubten sie im Markte Leinwand und Bettzeug, soviel sie konnten. Dann wurden die Illertissener Schneider ins Schloß befohlen, aus der Leinwand für die Soldaten Monturen zu machen. Die Truppen der Nationalgarde glichen so in ihrer bunten Kleidung den Maskenzügen. Nach ihrem Abzug kamen ihre französischen Gegner, das Emigranten-Korps, die aus Frankreich Geflüchteten, unter dem Befehl des Prinzen Condé Herzogs von Bourbon. Es hatte sein Hauptquartier in Jedesheim vom 26. bis 29. September, und zwar der Prinz mit seinen Generälen und hohen Offizieren im Pfarrhof und Pfarrgarten. Bald darnach wurde sein Korps bei Kammlach von den republikanischen Truppen geschlagen. Auch die von Erzherzog Karl im Bayerischen geschlagenen Franzosen unter General Moreau scheinen bei ihrem Rückzug im Oktober, wo die Hauptmacht bei Ober- und Unter-Kirchberg die Iller überschritt, unsere Herrschaft noch gestreift zu haben. Am 7. Okt. wurde auch in Illereichen ein dreistündiges Gebet für den nächsten Sonntag von der Frühmesse um 6 Uhr bis zum Schluß des Hauptgottesdienstes um 9 Uhr zur Abwendung der Kriegsgefahr verkündet; von großer Belästigung verlautet aber nichts.

Im Jahre 1797 sind vom Frühjahr bis in den Winter hinein fast ständig kaiserliche Truppen im Quartier wie in Illertissen so auch in der Herrschaft Illereichen. Ebenso dauerten die Truppendurchzüge und Quartierlasten 1799 vom März bis November. Darunter waren auch russische Truppen. Nachdem der russische Zar Paul der 2. großen Koalition gegen Frankreich beigetreten u. russische Truppen unter Suwarow und österreichische unter Kray in Nord-Italien gegen Frankreich große Erfolge errangen, mußten sie sich doch nach Oberschwaben zurückziehen, nachdem andere russische und österreichische Truppen in der Schweiz geschlagen worden. Pfarrer Michael Hofgärtner kann im Pfarrbuch unter dem 19. November berichten, daß Truppen im Dörflein lagen, der russische Leutnant Juan Simenoviz Mulaho im Pfarrhof einquartiert war und im Gastzimmer den Aufsatz seines Ofens abgerissen, da er an denselben seinen Pferdezaum gehängt, ihn zu schmieren. Ein großes Lager war den Winter über bei Untereichen neben der Sägmühle. Dem Sägmüller wurde dabei sein ganzer Bretterbestand weggenommen.

Das Jahr 1800 war offenbar nach den Schilderungen aller Augenzeugen das schlimmste für unsere Gegend und Herrschaft. Die Franzosen gingen allgemein zur Plünderung über. Der Pfarrer von Untereichen schreibt: Den 12. März sind die Franzosen als feindliches Volk hier eingezogen und haben mich, der krank im Bette lag, total beraubt, daß mir nicht einmal ein Kochlöffel in der Kuchel geblieben ist und der Schaden sich auf 2000 fl beläuft. Auch sind in der Kirche 2 Kelche und die Monstranz ganz zerrissen worden, von den Kelchen die Becher und die Patenen (diese silbervergoldet offenbar) hinweggenommen, die hl. Ölbüchlein, deren drei von Silber waren, sind geraubt, 5 Alben, 3 Altartücher und andere Leinwandsachen entwendet, auch 2 Chorfahnen, die erst vor 6 Wochen neugemacht über 20 fl gekostet. Im Mai wurde unsere Gegend sogar ein kleiner Kriegsschauplatz. Am 11. Mai zog die kaiserliche Armee nach Ulm. Die Truppen plünderten zwar nicht, suchten aber doch in allen Häusern nach Nahrung und Getränken. Der Pfarrer von Jedesheim mußte an diesem Tage 250 Offiziere und Mannschaften bewirten. Von Mitte Mai an war das ganze untere Illertal voll Truppen, unsere Herrschaft voll von Franzosen, die bei allen Dörfern ihre Lager aufschlugen. Die Gemeinden hatten für die Bewirtschaftung zu sorgen. Das geht aus einem Protokoll vom 30. Sept. 1803 hervor: Der Bräuerei-Pächter Gotthard Geiger fordert nach 3 Jahren von der Gemeinde Bergenstetten eine Bierschuld von 30 fl für das beim französischen Überfall und dortmaligen Lager am 18. Mai 1800 abgegebene Bier. Johann Zanker als Bürgermeister und Epimach Keßlinger und Josef Weißenhorn wenden ein, daß die Soldaten das Bier in das Lager verlangten und mit einem krummen Pferd des Bürgermeisters sei es auch dorthin geführt worden, es sei aber nicht eine auf die Gemeinde gelegte Requisition gewesen. G. Geiger beharrt aber darauf, daß die Gemeinde Bergenstetten das Bier auf ausdrückliches Verlangen der Soldaten bei ihm abgeholt. Das Bier sei auch in das französische Lager gekommen, es sei Sache der Gemeinde, keine Plünderung gewesen. Der für den Braunbierkeller aufgestellte Feldwebel habe das Bier ohne Bonus folgen lassen, weil es die Gemeinde B. angegangen.

Auch die andern Gemeinden Dattenhausen, Untereichen und Herrenstetten haben ihm das Bier, das durch Gemeinde-Männer in das Lager verlangt wurde, vergütet. Die Gemeinde erwidert, daß die Gemeinde-Männer gezwungen gewesen, wie der Bürgermeister zur Hergabe des Pferdes. Der Bescheid lautete: Da der Gemeinde Bergenstetten es oblag, alle Bedürfnisse in das Lager zu schaffen und das Bier auch durch Gemeinde-Männer dorthin geliefert worden, ist die Gemeinde schuldig, die 30 fl zu bezahlen.

Von Pfarrer Joh.Bapt.von Baltern liegt im Pfarr-Archiv Illereichen der Entwurf eines Briefes, den er vermutlich an den Generalvikar Ende Juni oder Anfang Juli gerichtet hat. Er dankt für die Namenstagswünsche und meldet, daß er mit seiner Schwester nach sovielen ausgestandenen Drangsalen sich gut und gesund befinde. Die außerordentlichen Drangsale bestanden in Einquartierungen von französischen Generälen, Offizieren und Gemeinen, soviel der Pfarrhof fassen konnte durch 6 Wochen hindurch. Es waren die Generäle Delmat, General en Chef Moreau, der hier das Hauptquartier bezog, dann General Baraquay d'Hillier mit einer ganzen Division von 10-12000 Mann, und mit ihm General Roussel, den Beschluß machte General Richegrande. Nur eine halbe Stunde von hier abwärts gegen Ulm (also bei Herrenstetten ?) lag die kaiserliche Armee, welche am 11.Mai unter General Kray hier von Morgen früh 4 Uhr bis auf den Abend ganz durchmarschierte. Daß während dieser 6 Wochen mehrere Gefechte im Illertal und in unserer Gegend vorgefallen, können sich Euer Gnaden leicht vorstellen und werden davon in den Zeitungen viel gelesen haben. Und von all diesen Gefechten waren wir Augenzeugen. Am Fronleichnamstag den 12.Juni war eines der hitzigsten Gefechte jenseits der Iller, wo wir nicht nur jede Kanone, sondern auch jeden Musketen- und Pistolenschuß abbrennen sahen. Eben da wurde der kaiserliche General Sgork bei Kirchberg gefangen. Daß bei diesen Vorfällen die lieben Feldfrüchte gelitten, läßt sich leicht denken. Doch ist mein Zehentbezirk noch ziemlich verschont geblieben. Und überhaupt hat das Landvolk und meine Pfarrkinder insbesondere außer dem Schrecken wenig oder nicht gelitten. Ich mußte mich freilich am Pfingst-Samstag, den 31.Mai nachmittag, da mir ein im Haus befindlicher Wachtmeister den Kopf zu spalten gedroht, flüchtig machen, wurde aber nach 1 einhalb Tagen von dem einquartierten General Balencourt wieder in den Pfarrhof zurückberufen und in Sicherheit gesetzt. Meine Schwester war auch einmal in Gefahr, durch einen gemeinen Soldaten die Kellertreppe hinabgeworfen zu werden, der aber sodann vor die Türe gesetzt wurde. Ich gebe mir alle Mühe, die Offiziere gastfreundlich zu behandeln, und so kam ich im Ganzen genommen, so ziemlich gut und mit heiler Haut durch. Doch mußte ich, um minder erkannt zu werden, in einem weißen Gilet (Weste) umherspazieren. An Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes in den Pfingstfeiertagen, am Fronleichnamstage usw. war nicht zu denken. Und doch bei all dem können wir hier über besondere Ausplünderung nicht klagen, ja muß ich den französischen Generälen und Offizieren wegen ihrer Sorge für die Sicherheit des hiesigen Fleckens das größte Lob und den wärmsten Dank sagen.(! Wie viel höher steht sonach eines Napoleon Kriegführung als die eines Hitler!) Etwas eingehender ist die Schilderung des Pfarrers Bauer von Jedesheim. Er wurde zwar wiederholt geplündert, hatte aber das Beste beim Frühmesser in Illertissen versteckt, schätzt den Schaden einer Plünderung auf 1100 fl. Anscheinend hatte nach A.Kanz die Herrschaft Illertissen in diesen Maitagen mehr zu leiden, wo am 13.Mai den französischen Soldaten die Plünderung gestattet, wenn nicht gar befohlen wurde durch Rührung der Lärmtrommel. Sie raubten aber meist nur Lebensmittel und was sie für ihr Lager brauchten: Holz, Stroh, Türen, Fensterläden, Stadeltorc. In den letzten Monaten vor der Ernte war die Hungersnot groß und "in den meisten Orten kein Stück Vieh und kein Stück Brot mehr zu finden." An Pfingsten griffen die kaiserlichen, deren Vorposten bei Illereichen standen, unter General Kray überraschend die Franzosen an und trieben sie bis nach Weißenhorn. Während die Kaiserlichen keine Verluste hatten, fielen von den Franzosen bei Jedesheim 4 Fußsoldaten und 9 Reiter:

Im gleichen Monat Juni hatte aber Napoleon, der 1798 mit einer Armee von 30 000 Mann in Ägypten gelandet und trotzdem die französische Flotte von englischen unter Nelson bei Abukir vernichtet worden, den größten Teil Ägyptens anstelle des an England verlorenen Kolonialbesitzes erobert und

auch die der Koalition gegen Frankreich beigetretene Türkei besiegt, ebenso überraschend auf die Nachricht von den Ereignissen in Frankreich dorthin zurückgekehrt, das allgemein verhaßte Direktorium gestürzt und als erster Konsul die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der Republik an sich gerissen und die Ordnung im Staate befestigt. Alsbald band er auch den Sieg über die äußeren Feinde an seine Fahnen. Durch einen kühnen Zug über die Alpen entschied er in der Schlacht bei Marengo (14.Juni) das Schicksal Ober-Italiens. Der über Schwaben nach Bayern vorgedrungene Moreau eröffnete durch die Schlacht bei Hohenlinden 3.Dez.1800 den Weg nach Österreich. Das sah sich nun zum Sonderfrieden zu Luneville im Februar 1801 gezwungen. In diesem wurde der Rhein als Grenze zwischen Frankreich und Deutschland, die Etsch als Grenze zwischen Österreich und die über die Alpen in Norditalien errichtete französische Republik festgesetzt. Die durch die Abtretung des linken Rheinuferes beeinträchtigten deutschen Erbfürsten sollten aber durch Ländereien auf dem rechten Ufer dieses Flusses entschädigt werden in der sogenannten Säkularisation, der Verweltlichung der geistlichen Güter, vor allem der Klöster und Hochstifte der Bistümer.

Napoleon war schon im Jahre nach dem Friedensschluß mit den deutschen Fürsten zum Konsul auf Lebenszeit, 1804 zum Kaiser erhoben, 1805 auch zum Könige von Italien. Schon 1803 aber war zuerst England, dann auch Österreich, Rußland und Schweden in der 3.Koalition wieder in den Krieg getreten, der auch unsere Gegend beunruhigte. Die Nähe der großen Festung Ulm brachte für alle Herrschaften im unteren Illertal, so auch für die unsrige die Pflicht, Schanzarbeiter nach Ulm und Wagen mit Pferden zu Befestigungsarbeiten zu stellen. Die Franzosen fielen in Süddeutschland ein, zwangen den österreichischen Feldherrn Mack, die Stadt Ulm mit 24 000 Mann am 17.X. 1805 zu übergeben. Während zwar die französische Flotte abermals von der englischen unter Nelson bei Trafalgar bis zur Vernichtung diesmal geschlagen wurde, drang Napoleon bis Wien vor und schlug in der Dreikaiserschlacht am 2.Dezember die vereinigten Österreicher und Russen aufs Haupt und zwang sie am 26.Dez.zum Sonderfrieden von Pressburg.Bayern,das damals mit Württemberg und Baden nicht der Verbindung gegen Napoleon beigetreten war, wurde zum Lohn von Napoleon zum Königreich erhoben und erhielt Tirol, die schwäbischen Besitzungen des österreichischen Hauses und mehrere Fürstentümer und Herrschaften.

Von besonderen Kriegsleiden verlautet nichts mehr aus unserer Gegend; doch waren die allgemeinen Kriegslasten groß genug. Um 1805 sind etwa 3000 Verwundete in der Stadt Ulm. Das kurfürstliche (bayerische) Stadt-Kommissariat wendet sich an die umliegenden "Nachbarn" um Sendung von Leinwand zu Bandagen, was vom fürstlich-schwarzenbergischen Oberamt an den Pfarrer Rau von Illereichen weitergeleitet wurde, da die Sammlung am besten von der Geistlichkeit unmittelbar durchgeführt werde. Ähnlich erfolgt auch am 10.Dez. 1806 ein Auftrag des fürstlich-schwarzenbergischen Patrimonialgerichtes an die Pfarrer der Herrschaft zur Veranstaltung einer Sammlung für die durch die Schlacht von Jena unglücklich gewordenen Familien. Ende des Jahres 1806 wurde auch eine Kriegssteuer mit $1/4$ % von dem mit 25 kapitalisierten Reineinkommen aller Stiftungen, Patrimonial-und Gutsherrschaften, Korporationen und aller Geistlichen erhoben. Unter dem 23.Juli 1809 verfügt das Rentamt Illertissen die Erhebung einer abermaligen Marschkonkurrenz-Steuer im nämlichen Betrag wie vom 16.März, weil der Unterhalt des militärischen Spitals zu Ulm schon 68 000 fl gekostet habe; die Bezahlung hat bis 15.August zu erfolgen.(Pf.A.J.I). So brachte jedes der vielen Kriegsjahre Tausende von Gulden Lasten für die Herrschaft und ihre Untertanen. In einem Schreiben aus der f.-schwarzenbergischen Hofkanzlei vom 30.Aug.1823 an die bayerische Regierung anlässlich der Verhandlungen wegen der Einziehung der leibfälligen Güter wird aber hervorgehoben, daß der Fürst seine Untertanen nicht bedrücke, daß er besonders in Kriegszeiten Gnaden wie kaum ein anderer bewilligte: Am 19.April 1797 wurden 6000 fl zur Verteilung angewiesen, die ganze jährliche Gült von 1796 wurde durch Reskript vom 17.März 1797 nachgelassen. Am 10.II.1798 wurden abermals den Untertanen 3000 fl zur Verteilung bewilligt. Am 25.Juli 1801 wurde den Gemeinden der Herrschaft Kellmünz die Gült gänzlich, der Gemeinde Unterroth die Hälfte, den Gemeinden der Herrschaft Illereichen der 4.Teil nachgelassen. Den 12.Aug.1804 hat der Fürst an den Kriegskosten der Grafschaft Illereichen 36489 fl auf seine Renten übernommen.(St. A.Nbg.E.2920 c).

So etwas findet man aus den vorausgehenden 2 Jahrhunderten nicht, vielmehr scheint die Herrschaft ihre eigenen Lasten den Untertanen aufgebürdet zu haben, soweit sie nicht auf die kirchlichen Stiftungen und Zehnten zurückgreifen konnte.

Mit dem Beitreten Bayerns zum Rheinbund hatten auch die einzelnen Herrschaften Soldaten für den französischen Kaiser zu stellen, die vereinigten Herrschaften Illereichen und Kellmünz des Fürsten im Jahre 1806 42 Mann. Dem Leonhard Zanker von Herrenstetten, den das Los getroffen, wurde sein ganzes Vermögen konfisziert, weil er außer Landes geflohen ist.

Es sei hier noch eine Übersicht geboten über den Stand der Untertanen 1805:

<u>Illereichen:</u>	<u>Ganzbauern:</u>	<u>Halbbauern:</u>	<u>Söldner:</u>	<u>Juden:</u>
"	0	0	55	0
<u>Altenstadt</u>	1	1	22	52
<u>Untereichen</u>	5	1	12	0
<u>Herrenstetten</u>	9	3	15	0
<u>Bergenstetten</u>	4	4	9	0
<u>Dattenhausen</u>	3	4	12	0
<u>Werthe</u>	0	0	14	0
	<u>22</u>	<u>13</u>	<u>139</u>	<u>52</u>

Um seinen Einfluß in Deutschland zu sichern, veranlaßte Napoleon die west- und süddeutschen Fürsten im Juli 1806 zum Abschluß des Rheinischen Bundes, dessen Protektorat er selbst übernahm. Preußen aber, das einen norddeutschen Gegenbund errichten wollte, warf Napoleon in der Doppelschlacht bei Jena und Auerstätt mitte Oktober auf die Knie, schlug im Dezember die den Preußen zu Hilfe eilenden Russen bei Pultusch und nach einer unentschiedenen Schlacht bei Eylau, zwang er durch den Sieg bei Friedland auch die Russen zum Frieden von Tilsit. Nur Napoleons mächtigster Feind England erwies sich als unbesiegbar, weshalb Napoleon die Kontinental-Sperre errichtete, wodurch England von allem Handel mit dem europäischen Festland (Kontinent), also von aller Zufuhr abgesperrt werden sollte. Seinen Zweck zu erreichen wußte Napoleon auch Spanien und Portugal sich dienstbar zu machen, zu unterwerfen. Vergebens suchte unterdessen Österreich, seine frühere Macht wieder zu erlangen. Napoleon bahnte sich im April 1809 hauptsächlich mit den Truppen des Rheinbundes den Weg durch Bayern nach Wien, wurde zwar bei Aspern von Erzherzog Karl geschlagen, gewann aber die Hauptschlacht bei Wagram, wonach der Friede von Wien folgte. Seine Macht noch mehr zu festigen, ließ sich Napoleon von seiner 1. Gemahlin Josefine scheiden und vermählte sich mit Maria Luise, einer Tochter des österreichischen Kaisers Josef. So hatte sich Napoleon fast ganz Europa dienstbar gemacht, nur England war ihm unerreichbar und auch Rußland wollte sich nicht seiner Willkür beugen, ihm nicht den Tanzbären machen.

Mit 500 000 Kriegern, unter denen Hilfstruppen von fast allen europäischen Staaten, besonders auch vom Rheinbund, Österreich und Preußen waren, fiel Napoleon 1812 in Russisch-Polen ein, warf die Russen bei Smolensk und Borodina und zog in das geräumte Moskau ein. Dort wollte er sein Winterquartier aufschlagen; doch die Stadt ging, wahrscheinlich von den Russen selbst angezündet, in Brand auf. Der kühne Eroberer mußte im Oktober den Rückzug antreten durch verödete Landstriche und seine durch Hunger und Kälte aufgeriebene, von den Kosaken bedrängte Armee ging dabei dem Untergang an der Beresina Ende November entgegen. (Wer denkt da nicht an Stalingrad?!). Zuerst wandte sich Preußen von Napoleon ab und verband sich im Frühjahr 1813 mit Rußland. So tapfer sich der Franzosen-Kaiser mit seinen neu zusammengegrafften Streitkräften bei Lützen, Großgörschen und Bautzen auch wehrte, in der dreitägigen Völkerschlacht bei Leipzig am 16. 18. und 19. Oktober unter Führung des österreichischen General-Feldmarschalls Fürsten Karl Philippe von Schwarzenbergs errangen die mit den Russen, Preußen und Schweden wieder vereinigten Österreicher den entscheidenden Sieg über den korsischen Eroberer auf deutschem Boden. Bayern hatte erst wenige Tage zuvor sein Schicksal von dem Napoleons gelöst, konnte aber im Verein mit Österreich den geschlagenen Franzosen den Rückzug über den Rhein nicht verwehren. Darnach noch vom Rest seiner Verbündeten und Vasallen verlassen, konnte Napoleon trotz verzweifelter Gegenwehr auf französischem Boden den Einmarsch der Feinde in seine Hauptstadt Paris nicht mehr verhindern, wo er auf Frankreichs und Italiens Krone verzichten mußte u. die Insel Elba als Fürstentum angewiesen erhielt.

Nocheinmal im Frühjahr 1815 nach Frankreich zurückgekehrt, schlug er zwar einzeln die Preußen unter Blücher bei Ligny und die Engländer unter Wellington, erlag aber dann endgültig bei Waterloo oder Belle Alliance nach dem Eingreifen Blüchers den vereinigten Preußen und Engländern und ward darnach nach St. Helena verbannt.

Die im Gefolge der französischen Revolution entstandenen napoleonischen Kriege und die Erfolge des Franzosen-Kaisers zu Beginn derselben brachten auch auf deutschen und schwäbischen Boden die größten Veränderungen seit Jahrhunderten mit sich. Nachdem das ursprüngliche schwäbisch-alamannische Herzogtum im 8. Jahrhundert den fränkischen Karolingern erlegen, waren in den folgenden Jahrhunderten meist Prinzen des karolingischen Hauses mit der Würde eines Herzogs in Schwaben betraut. Nach dem Aussterben der Karolinger kamen wieder schwäbische Stammes-Herzöge auf, die aber zum Teil auch anderen deutschen Stämmen erwachsen waren; öfters war diese Würde mit dem deutschen Kaiserhaus verbunden, zuletzt und am längsten von etwa 900 an noch 170 Jahre im schwäbischen Geschlecht der Hohenstaufen. Mit dem blutigen Ende des letzten Hohenstaufen ging auch das Herzogtum Schwaben unter. In der Einsetzung von 4 Landvogteien, Verleihung der Reichsunmittelbarkeit an viele Städte, geistliche Stifter und Adelige wurde die Zersplitterung des Landes immer mehr gefördert. Die Städte schlossen sich dann unter Ludwig dem Bayer 1331 im Städtebund zusammen, die schwäbischen Ritter im St. Georgen-Schild und anderen Ritterbünden. Den zerstörenden Wirkungen der sich bekämpfenden Bünde ein Ende zu setzen, einigte Kaiser Friedrich III. die Fürsten, Ritter und Städte 1488 zu Eßlingen im "Schwäbischen Bund", wobei gerade ein Inhaber unserer Herrschaft Albrecht von Rechberg zu den führenden Männern gehörte, die diesen Bund schlossen. Nur die wie auch Elsaß nur locker mit Schwaben-Alamannien verbundene deutsche Schweiz widersetzte sich mit Erfolg dem Anschluß. Die Reformation führte zur Auflösung dieses schwäbischen Bundes. Schon 1512 war das deutsche Reich nach Stämmen in 12 Landfriedenskreise geteilt worden. Der schwäbische Kreis umfaßte die weltlichen und geistlichen Stände zwischen Lech und Rhein, doch mit Ausnahme der österreichischen Gebietsteile. Nach 300-jährigem Bestand wurde nun 1803 durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von Regensburg gemäß dem Frieden von Luneville diese Kreisverfassung aufgelöst, das bischöfliche Hochstift Augsburg und die reichsunmittelbaren Abteien und Reichsstädte aufgehoben und damit der größte Teil des heutigen Gau Schwabens mit dem Staat Bayern vereinigt, der wie der österreichische schon viele Besitzungen in Schwaben hatte (wie in unserer Nähe Illertissen seit 1756, Höchstätt und Lauingen schon durch viele Jahrhunderte.) Durch den Frieden von Preßburg i. J. 1805, da Bayern zum Königreich erhoben wurde, kamen auch die österreichischen Besitzungen in Ostschwaben (wie Günzburg-Burgau) an Bayern und im folgenden Jahre mit der Mediatisierung (Stellung unter die Landeshoheit) der fürstlichen Häuser wurde auch unsere Herrschaft mit der verbundenen Herrschaft Kellmünz des Fürsten v. Schwarzenberg, wie die benachbarten Herrschaften Babenhausen und Weißenhorn der Fugger, dem Lande Bayern einverleibt. Nur ein sogenanntes Patrimonialgericht (Gericht in einem väterlichen Erbgut) des Fürsten von Schwarzenberg für niedere Gerichtsbarkeit und Polizeisachen bestand noch bis 1836 für das Herrschaftsgebiet von Illereichen und Kellmünz. Doch wurde schon 1810 beim Gebietsaustausch mit Württemberg und Festsetzung der Iller als Grenze Ober- und Unter-Deettingen von Kellmünz getrennt. (Vergl. Jos. Deml "Vom Herzogtum zum Regierungsbezirk Schwaben in Regierungsbezirk Schwaben", Verlag R. Schulze-Berlin-Wilmerstor 1934.)

Auch die jüngste Siedlung auf dem ehemaligen Herrschaftsgebiet Eichheim, die Werthe, von den übrigen Untertanen zumeist "Unwerthe" genannt, weil diese Siedler ihnen nicht angenehm waren, von 1731 an nach Errichtung eines Kalkofens über der Iller rasch bis zur Häuserzahl von Bergenstetten und Dattenhausen herangewachsen, jedoch nur mit der winzigen Flur von 20 Jauchert nach altem Maß oder 30 bayerischen Tagwerken, bis die Iller die unwerten Gäste samt den Häusern und der Flur im Beginn des 19. Jahrhunderts fortspülte, ward um diese Zeit von der Herrschaft Eichheim getrennt, wonach sich die von der Iller verjagten auf dem Deettinger Gebiet von Buchau eine Siedlung erbauten. Auch vom Pfarrverband wurden sie gelöst, kamen aber nicht zu Kirchberg, von wo aus sie schon bisher vielfach seelsorglich betreut worden waren, sondern zur Pfarrei Ober-u. Unterdeettingen.

Am 30. Dezember 1805 nahm Landrichter von Springer in Illertissen im Namen Kurbayerns Besitz von den Herrschaften Illereichen und Kellmünz. Oberamts-Direktor Allwayer, dieser so geschickte als tätige und rechtschaffene Mann und Vater von 10 Kindern, durch den gegenwärtigen Vorgang brotlos gemacht, erklärte mit Tränen in den Augen, noch Schwarzenbergischer Beamter zu sein und legte vorschriftsmäßig im Namen seines bisherigen Herrn Protest ein, weil Illereichen eine Grafschaft sei und nicht zu den ritterschaftlichen Besitzungen gehöre. Die Kommission hielt sich nicht befugt, ihn in Pflicht zu nehmen, untersagte ihm alle Einmischung in Patrimonial-Gerichtssachen. Oberamtman von Kolb und Oberamtsrat Schwingenstein ließen sich nach anfänglichem Sträuben auf die bayerische Regierung vereidigen. In der Kanzlei und dann in den Ortschaften wurde das bayerische Wappen angebracht.

Nun folgte die Aufführung der Besitzungen in der Grafschaft Illereichen und Herrschaft Kellmünz und in 2 Dritteln des Dorfes Unterroth. Dabei wurde nochmal bemerkt, daß Illereichen einmal Reichsherrschaft war, eine stets umstrittene Frage war. Der ganze Flächeninhalt wird zu rund 6129 Jauchert angegeben, nach Vermessung von 1792, die Jauchert zu 400 Nürnberger Quadratruten, die Rute zu 12 Schuh gerechnet. Der Fürst von Schwarzenberg führte bisher die unbeschränkte Landeshoheit, nach vorliegenden Urkunden die Kriminal-Jurisdiktion, das Zollregal als uraltes Reichslehen, die Forst- und Jagdbarkeit, die Patronatsrechte, Fischens- und Überfahrts-Gerechtigkeit auf der Iller und Auswurfsrecht. Die Seelenzahl betrug für Illereichen 490, Altenstadt 167 und 291 Juden, Untereichen 101, Herrenstetten 159, Bergenstetten 86, Dattenhausen 113.

Am Nachmittag wurde den Amännern und Bürgermeistern der beiden Herrschaften J.u.K. der landesherrliche Auftrag erteilt: 1) Jeder Verkehr mit den Reichsritterschafts-Direktoren ist verboten. 2) Verboten, die Ritterschaftssteuern anzulegen und an die Ritterschaftskasse abzuliefern, sie vielmehr an das Rentamt abzuführen geboten. 3) In Prozeß-Sachen an das kurfürstliche Hofgericht zu Memmingen und von da an die oberste Justizstelle in Ulm Rekurs zu nehmen. 4) Allen landesherrlichen, besonders Polizeiverordnungen gehorsam zu sein. 5) Das kurfürstliche Regierungsblatt zu halten. 6) Bei den gerichtlichen Verhandlungen das vorgeschriebene Stempelpapier zu benutzen. 7) Nicht ohne landesherrliche Genehmigung auszuwandern. 8) In landesherrlichen Sachen sich an das kurfürstliche Kommissariat Ulm zu wenden. 9) Alle Eingaben in doppelter Ausfertigung zu machen und nicht mehrere Gegenstände im gleichen Schreiben zu behandeln. Dann wurde das Landgericht Illertissen in das landesherrliche Recht der Oberaufsicht und Polizei eingewiesen, die Untertanen zu ordentlicher Einquartierung des Militärs gehalten, die Patrimonial-Gerichtsbeamten zur Aufstellung von Steuerbezugs-Registern angewiesen; Ausstände bis auf Weisung nicht einzuziehen und namentlich nicht an die Ritterschaft abzuführen. Außer den obengenannten Beamten unterschreiben für J.-A. Joh.Martin Muntz, Amann, Jos.Gantner, Bürgermeister; Menrad Schwegler Amann, Philipp Revier, Gerichtsmann; Herrenstetten:Stephan Zanker Amann, Josef Haberes, Johann Briehle; Untereichen: Kajetan Epple Amann, Simon Heim Bürgermeister; Bergenstetten: Jos.Zanker Amann, Philipp Zanker Bürgermeister; Dattenhausen:Joh.Zanker Amann, Joh.Wegele Bürgermeister. (St.A.Nbg.Regierung, Nr.1223).

2. Die Folgen jener Zeitereignisse in der Herrschaft:

Im Jahre 1808 wurde das Königreich Bayern in 15 Kreise eingeteilt und unser Gebiet dem Oberdonaukreis mit der Hauptstadt Ulm einverleibt. Nach 2 Jahren wurde eine neue Einteilung mit 9 Kreisen gebildet und Illereichen, wie die benachbarten Gebiete dem Illerkreis zugeteilt mit dem Sitz des General-Kommissariats in Kempten und dem Appellationsgericht in Memmingen. Doch neue Gebietsveränderungen hatten schon 1817 eine andere Einteilung in 8 Kreise zur Folge und wurde das Patrimonialgericht Illereichen-Kellmünz dem Ober-Donau-Kreis zugewiesen mit der höchsten Behörde in Augsburg, von 1837 an Kreis Schwaben und Neuburg genannt.

Schon mit der Zuteilung der Herrschaft J.an das Königreich Bayern war nicht mehr der Fürst von Schwarzenberg der Landesherr, Gesetzgeber und Richter, sondern der König Max Josef von Bayern. Aber der Fürst war noch der Grundherr und die Untertanen waren ihm leibfällig, d.h. ihre Güter gehörten mit Ausnahme der meisten Sölden im Markt dem Grundherrn, von dem die Untertanen sie nur zu Lehen hatten oder wie jetzt geflissentlich lautete:"in Pacht".

Wohl in Voraussicht des Kommenden in der Rückschau auf die französische Revolution wollte der Fürst selbst nicht mehr an der strengen Leibeigenschaft festhalten, in der die Untertanen und ihre Güter durch seinen Kauf der Herrschaft an ihn übergegangen waren. Er wünschte daher, daß die von ihm als streng leibfällige erworbenen Güter bei künftigen Erledigungen durch den Todesfall des Inhabers, Übergaben oder Verkäufen, von den Nachfolgern aus ihrer Leibfälligkeit gelöst werden sollten. Um die Höhe der geforderten Kaufs- oder Ablösungssumme und dazu den damit verbundenen völligen oder teilweisen Verzicht auf das Holzbezugsrecht entstand nach dem Kriege ein langdauernder Prozeß mit den leibfälligen Untertanen. Das Widerstreben derselben hatte zur Folge, daß in den Bauerndörfern keine Übernahmen mehr stattfinden und keine Heiraten mehr geschlossen werden konnten, außer den Heiraten der sogenannten Gehäuseten oder Inwohner etwa des Hirtenhauses. Einzig in Illereichen, wo fast alle Handwerkersölden freieigen waren, machte sich diese Forderung weniger drückend bemerkbar. In den Bauerndörfern aber fand von 1817 bis 1833 fast keine Übernahme und Trauung statt. Das war ein schwerer Eingriff in die Familiengründung und in die Bevölkerungsbewegung, daß ihn der Chronist von Tissen um ein Jahrhundert früher ansetzt in die Zeit des "bösen Grafen" Max Wilhelm von Styrum und nicht in die Zeit zwischen der französischen Revolution und der deutschen von 1848 in die Zeit nach den Freiheitskriegen.

Da "nach dem Eintritt der politischen Katastrophe" die Konsenserteilung zur Verheiratung und Gutsübernahme nicht mehr von der Guts- und Grundherrschaft oder Oberamt Schwarzenberg, sondern von der königlich bayerischen Landesdirektion in Ulm erteilt wurde, war schon gleich nach Errichtung des Königreichs Bayern Fürst Schwarzenberg besorgt um die Regelung der Übergabe der leibfälligen Güter. Am 13. Dezember 1806 ergeht die Verfügung, daß in Zukunft nicht das Rentamt, sondern die fürstliche Regierung Schwaben Verträge über die Überlassung von Bestandsgütern nach genauem Beschrieb und Schätzung abschließen werde. Ein Erlaß des Fürsten vom 9. II. 1807 wies ein Gesuch sämtlicher Gemeinden der Herrschaft ab, wonach die Inhaber leibfälliger Güter auf diese Schulden aufnehmen und solche bei der Übergabe in Anschlag bringen dürften, auch die Güter verkaufen und vertauschen könnten. Der Fürst erklärte sich aber bereit, die leibfälligen Güter unter folgenden Bedingungen als eigentümlich zu überlassen: 1) Alle Abgabe von Bauholz und Brennholz in Klaftern, Wellen und Torfwasen müsse künftig aufhören. 2) Dagegen müßten die Abgaben an Geld und Früchten und Frondiensten (in Geld) fort-dauern wie bisher. 3) Statt des Antritts- und Bestandgeldes soll künftig bei allen Gutsveränderungen ein Handlohn von 5 % des Wertes des Gutes gegeben werden. 4) Jedes Gut soll unparteiisch geschätzt werden. 5) Vom Wert soll 1 Viertel in bar, 3 Viertel in 20-jährigen Raten bei 5 % Verzinsung getilgt werden. 6) Der Käufer hat alle Gerichtstaxen und Auslagen des Kaufes zu zahlen. 7) Die außerordentlichen Kriegs- und Grundsteuern von 1/4 % hat der Pächter dem Fürsten als Grundeigentümer zu ersetzen. Durch ihre Vertreter (zumeist dieselben wie oben am 30. Dez. 1805) erklären am 30. März 1807 die Gemeinden, nicht imstande zu sein, obige Bedingungen anzunehmen und beharren darauf am 20. April 1808, hauptsächlich wegen des drohenden Verlustes von Holzbezug, außer es würden ihnen (wie denen von J.-A.) ihre Gemeinde- und Hofhölzer zurückgegeben. Aber der Teufel (in Gestalt eines gewissenhaften ehemaligen Rentmeisters und fürstlichen Archivars) hat dem Fürsten schon vorgerechnet, daß er an 22 Ganzhöfen 59 400 fl., aus 13 Halbhöfen 17 500 fl. und 90 Sölden 43 200 fl. einnehmen und an Holzersparnis bei den Ganzbauern jährlich 616, den Halbbauern 260, den Söldnern 1080 fl. an Brennholz und 229 fl. an Bauholz erzielen würde, das einem Kapital von 54 625 fl. entspräche (mit 25 kapitalisiert.)

In den folgenden schweren Kriegsjahren, in denen ohnehin wenig Übergaben erfolgen konnten, scheint der Streit weniger aktuell geworden zu sein. Eine königlich-bayerische Verordnung vom 7. X. 1813 bestimmte hinsichtlich der streng leibfälligen Güter: 1) Die Güter, deren Besitzer (!?) ohne Erben oder heiratsfähige Witwen verstorben sind, sollen ohne weiteres eingezogen werden. 2) Den Erben oder heiratsfähigen Witwen sollen die Güter als bodenzinspflichtiges Eigentum und nicht mehr auf Leibrecht überlassen werden. Die bisherigen Dominikal-Abgaben (an die Grundherrschaft Schw.) sind als Bodenzins weiter zu entrichten.

Der gerichtliche Schätzungswert ist mit einem Viertel sogleich als Kaufschilling zu bezahlen, mit den übrigen 3 Vierteln zu 4 % verzinst als Hypothek zu belassen bzw. später ganz oder in Raten abzuzahlen. Die Holzbezüge sollen fort dauern, aber in den Wertanschlag des Gutes einbezogen sein.

In der Folgezeit ließen sich in Altenstadt schon 1813 die Söldner Ant. Huber und Joh. Bertelmann zum Kauf ihrer Sölden herbei, 1816 B. Wagner in Bergentetten, 1817 Jos. Schmid in Dattenhausen und Justina Winkle in Herrenstetten, 1818 M. A. Rau, Ant. Revier und Steph. Baldauf in Altenstadt. Auch scheidet die Doppelgemeinde J.-A. aus dem Prozeß aus und führen die 4 Bauernorte allein denselben. Ein Gesuch der Gemeinden weist hin auf die Besitzergreifung des Fürsten vom 24. April 1788 und die gnädigste Versicherung, die Untertanen in ihren erweislichen Rechten und hergebrachten Gerechtsamen ungestört und unbekümmert zu belassen. Nach dem Kommissions-Erlaß vom 22. II. 1737 zog die Herrschaft die Gemeinde- und Hofhölzer an sich und stellte als Ersatz die Holzabgabe. Nach Vergleich von 1803 über die Weidrechte sollte jeder Ganzbauer 6, jeder Halbbauer 5, jeder Söldner 4 Klafter und jeder Hirte 2 Klafter und das davon abfallende Wellenreis erhalten, auch das erforderliche Holz für Brücken und Stege der Gemeinde verabfolgt werden. Sie bitten um Belassung der den Untertanen gebührenden und den leibfälligen Gütern anhängenden Rechte oder um Anwendung der Ablösungsnormen der bayerischen Gesetze, zumal die schwarzenbergischen Untertanen mit höheren Gülden und Herbstgefällen beladen sind als die angrenzenden bayerischen Grundholden (in Jedesheim und Illertissen.)

Darauf verfügt der Fürst am 18. V. 1816 von Wien aus: Der amtliche Vorschlag über die bessere Ausnützung der leibfälligen Güter finde Beifall, doch habe er sich ganz auf die Verfügung des bayerischen Königs gestützt. Die Untertanen hätten dem Grafen Styrum das Recht bestritten, die leibfälligen Güter anders als durch ihre Pachtung zu nutzen. Zur Klage habe der Graf dadurch Anlaß gegeben, daß er das den Pächtern zugestandene unbeschränkte Beholzungsrecht beschränkte. Diesen Prozeß habe der Reichshofrat dahin entschieden, daß der Graf zwar schuldig sei, den Pächtern die Verträge zu halten, somit die ihnen entzogenen Wälder zurückzugeben, sie können aber dem Grafen nicht Ziel und Maß setzen, sein Eigentum zu nutzen. Darauf folgen wiederum die fürstlichen Bedingungen mit einigen Abänderungen: 1) Die Güter der Pächter die keine Kinder haben, sollen nicht mehr verpachtet, sondern verkauft, jede Art von Beholzung eingezogen und die Zahlung der auf dem Gut haftenden königlichen und gemeindlichen Abgaben und Lasten und der Abgaben an das fürstliche Rentamt zur Bedingung gemacht werden. 2) Auch die übrigen Güter sind an die Witwen oder die Kinder nicht mehr zu verpachten, sondern eigentümlich zu überlassen gegen Entrichtung der königlichen und gemeindlichen Abgaben und Lasten und der an das fürstliche Rentamt. Das Gut ist nach dem wahren Wert zu taxieren. 3) Ein Drittel des Wertes ist bar, der Rest in Raten zu bezahlen und mit 5 % zu verzinsen. 4) Das Eigentumsrecht ist vorzubehalten rücksichtlich der rentamtlichen Abgaben und des Kaufschillings. 5) Die Taxen und Stempel sind dem Käufer aufzubürden. 6) Wo möglich soll keinem Käufer Holzbezug bewilligt werden. (St. A. Nbg. 2920, a. u. c.)

In den 4 Bauerndörfern verstanden sich auch in den folgenden 16 Jahren kaum ein paar zu solcher Auslösung. So konnte in Untereichen von 1817 bis 1833 nicht eine einzige Heirat geschlossen werden. Von 1830 an wurden die vor den napoleonischen Kriegen und die wenigen in der Kriegszeit selbst eingegangenen Ehen durch den Tod gelöst oder unfruchtbar. Schon von 1825 an überwiegen die unehelichen Geburten die ehelichen, sodaß z. B. Untereichen im 4. Jahrzehent nur 10 eheliche und 22 uneheliche Geburten hatte.

Hand in Hand mit dem Konflikt wegen der Übernahme der Güter ging auch der wegen des Holzrechtes. Denn gerade mit der Vergebung der Güter zu eigen wollte der Fürst die Holzrechtlast abwälzen. Das ist schon aus den Übergabsbedingungen zu ersehen. Klugerweise trat der Fürst schon um 1830 in Verhandlungen mit dem bayerischen Staat und dessen Ministerpräsidenten wegen Verkaufs seiner Herrschaften Illereichen und Kellmünz. Vielleicht hoffte er dadurch den in Bayern allmächtigen Minister Montgelas auf seine Seite zu bringen. Umgekehrt aber fanden die Untertanen Hilfe bei der Abgeordneten-Kammer.

Durch die lange Kriegszeit, besonders die Kriegslager im Gebiet der Herrschaft selbst war natürlich das Holz sehr rar und wertvoll geworden, während man um 1700 die Klafter Mischholz noch um 30 Kreuzer kaufen konnte. Nach Vorschlag des fürstlichen Rentamts sowohl im Interesse des fürstlichen Arars wie des Friedens mit den Untertanen sollten vom Jahre 1831 an die Holzrechtler zum Aufmachen ihres Hausholzes nicht mehr in den Wald gelassen, sondern ihnen das Holz gemacht angewiesen werden, den Witwen und Hinterbliebenen aber nur mehr die Hälfte, ebenso jenen in der Herrschaft, welche die leibfälligen Güter bereits zu eigen erworben, wie man es bei neueren Verträgen auch bereits getan, während die früheren Käufer ihrer Güter die Verträge als unfreiwillig und erzwungen erklärten. Die Herrschaft hatte anscheinend öfters auch durch Mittelspersonen wie Forst- und Polizei-Bedienstete einen sanften Druck ausgeübt und die Leute zu beeinflussen versucht. So erhielt der Schullehrer Noherr von Herrenstetten, weil er den Leuten zu redete, die leibfälligen Güter zu eigen zu kaufen, 11 fl Remuneration (die fürstlichen Angestellten nur 5 fl). Zwar hatte bereits am 8.I.1819 im Holzrechtsprozeß der 4 Landgemeinden das bayerische Appellationsgericht zu Neuburg während der Dauer des Prozesses jede grundherrliche Neuerung in der Brennholzabgabe unter Vermeidung schwerer Ahndung verboten. Daher mußte die schwarzenbergische Domanialkanzlei den 4 Söldgütern in Herrenstetten, Bergenstetten und Dattenhausen, denen bei der "Eigentümlichmachung" das Brennholz entzogen worden, je 4 Klafter für 1819 wieder anweisen, wenn auch unter Vorbehalt der Bezahlung bei für den Fürsten günstigem Endurteil. Doch scheinen die Verhandlungen um den Verkauf der Herrschaft den Fürsten in seinen Holzrechtplänen wieder bestärkt zu haben.

Die Durchführung des Vorschlages des fürstlichen Rentamtes rief in den leibfälligen Gemeinden Unruhe hervor. Die Führung der etwa 90 Holzrechtler, die bisher bei Wirt und Müller Kajetan Epple in Untereichen gestanden, ging um diese Zeit an den neu in die Herrschaft auf den Geigerhof in Herrenstetten verheirateten Xaver Holl über. Wie Schullehrer Noherr dem fürstlichen Rentamt im Vertrauen eröffnen konnte, ging der Gemeindevorsteher, der "Präsident von Herrenstetten" sogleich nach Eröffnung des fürstlichen Vorschlags zum königlich-bayerischen Landrichter Merklin in Illertissen und auch zum bayerischen Rentbeamten Schmidt, sich Rats zu erholen. Sogar der fürstlich schwarzenbergische Herrschaftsrichter Watzl ist nach Angabe (milde gesagt!) des Schullehrers konsultiert worden. In der Versammlung der Holzrechtler sei beschlossen worden, daß die Hinterlassenen leibfälligen Güterpächter ihr ganzes bisher zustehendes Brennholz mit Gewalt in den herrschaftlichen Waldungen zu machen hätten, wobei zu 1 Klafter Holz 100 Wellen gerechnet werden sollen. Das Rentamt erbittet Weisung und bemerkt, daß 75 oder 60 Wellen genug wären, wenn die Herrschaft das Holz selbst machen läßt; früher hätten sich manche Bauern 1800-2000 Wellen zurechtgemacht und darunter noch Holz versteckt, weshalb die ihnen ausgesteckten Holzschläge niemals zu reichten.

Am 18. August 1821 erfolgt von Untereichen aus wiederum Vorstellung und Bittgesuch der Gemeinden U.H.B.u.D. um Genehmigung der Gutsübergaben wie früher durch laudemium (Erdschatz) und um Aufhebung des Zwanges zur Ablösung des Obereigentums, im Angleich an das bayerische Gesetz eingeführt, aber zum Schaden der Familien, da hiedurch keine Möglichkeit bestehe, die übrigen Geschwister auszusteuern. Man soll sich ähnlich dem neueren Verfahren in einem benachbarten Amtsgericht (wohl Babenhausen) mit freiwilliger Ablösung begnügen. Ein Gutachten des fürstlichen Rentamts geht dahin, daß diese Gründe nicht ohne seien, daß namentlich eine bessere Bewirtschaftung die Übernahme der Güter durch jüngere Kräfte erfordere und tatsächlich wenige die Ablösungskosten aufbringen können. (St.A.Nbg. E.2920 c). Eine sehr deutliche Vorstellung (a.a.O.) vom 16. März 1822 an die bayerische Regierung des Oberdonaukreises weist auf die Verarmung der Gemeinden und die so entstandenen Armenlasten und Schwierigkeiten der Unterbringung verarmter Untertanen hin. Daraufhin verbietet die bayerische Regierung in Augsburg (gez. von Raiser, dem ersten Heimatforscher unseres schwäbischen Kreises) am 23. April 1822 die Einziehung streng leibfälliger Güter in der Weise, daß sie an den Meistbietenden verkauft werden (wie der Huberle-Hof 13 in H. um 4180 fl von Josef Zanker von Obenhausen unter Vertreibung der Hinterbliebenen) und droht

widrigenfalls die Alimentation der abgetriebenen Hinterbliebenen des Grundholden der Gutsherrschaft aufzubürden. Am 19. Juli folgt auch noch ein königliches Schreiben im gleichen Sinne.

Den Untertanen kamen im selben Jahre folgende Verordnung der bayerischen Regierung vom 22. V. zu Hilfe: Wenn der Grundherr ein Gut vererben, verpfänden oder veräußern ließ oder auch nur im Fall des Absterbens eines Maiers (Inhabers) das Gut in der Familie und einem der Hinterbliebenen zu belassen pflegte (das war durch Jahrhunderte die Regel in der Herrschaft!), sodaß der Übernehmer in diesem Brauch ein Recht zu sehen glaubte, so ist das Gut nicht streng leibfällig, sondern nur als einfach-leibfällig anzusehen. Der Anschlag des Gutes soll dann nur ein Drittel des Wertes betragen. Ist aber ein Gut nicht durch Generationen in der Familie geblieben, so ist es streng-leibfällig und erfolgt der Anschlag zu vollem Werte. Die Regierung will aber kein Hinauftreiben der Preise. Die Übernahme der Güter zu eigen sei nicht zwangsgesetzlich vorgeschrieben, sondern dem freien Willen der Besitzer wie Übernehmer überlassen. Die Forstrechte können auf keinen Fall entzogen werden, auch nicht bei streng-leibfälligen Gütern. Der Schwarzenbergischen Regierung ist natürlich diese Begriffserläuterung nicht ganz angenehm. Darauf kam der Fürst doch etwas entgegen, wenn er sich auch in seinen Rechten nicht beschränken lassen wollte. Er stellte den Hinterbliebenen eines Verstorbenen es anheim, ihm mitzuteilen, wie sie das Anwesen übernehmen wollten, aber nicht mehr leibfällig wie bisher. Der springende Punkt in diesem Kampf wurde nun die Einschätzung der Güter. Der Fürst setzt immer wieder Mißtrauen in diese Schätzungen, weil ja die Schätzmänner selbst auch Pächter sind, und weist auf den Fall der Wirtschaft Keller in Altenstadt hin, die auf 2000 fl eingeschätzt, aber um 6500 fl verkauft wurde (das entspricht aber so ziemlich der obigen bayerischen Vorschrift vom Drittel Schätzwert der nicht streng-leibfälligen Güter!). Nach Zusage der Alimentation etwa verarmter Hinterbliebener durch den Fürsten wurde die schon ausgesprochene Aufhebung der bisherigen Einziehungen der leibfälligen Güter durch die schwarzenbergische Herrschaft vonseiten der bayerischen Regierung am 5. Nov. 1822 wieder zurückgenommen.

Ein abermaliges Bittgesuch der Gemeinden vom 4. März 1825 betont, daß die erste Zeit unter der fürstlichen Regierung eine glückliche war (wohl deshalb, weil da der Fürst einem ebenso getreuen als verständigen Ratgeber Gehör schenkte, dem Anselm Teufel, daß aber jetzt durch die Verweigerung der Zustimmung zur Übernahme von Gütern viel Elend entstünde, hatte aber keinen Erfolg. Daher erhoben am 30. Dez. 1825 die 4 Gemeinden abermal Beschwerde an den König: Sie hätten ihre Güter zu allen Zeiten, obgleich sie grundbar seien und in Schwaben als Lehen bezeichnet werden, veräußern oder ihren Kindern und Verwandten übergeben dürfen und der Grundherr habe seinen Konsens dazu nicht verweigert; nur unter dem Namen "Bestand" hätten sie den Handlohn geben müssen. Alle Beschwerden an den Fürsten Schwarzenberg seien ohne Erfolg geblieben. Das fürstliche Rentamt erkläre alle Güter als streng-leibfällig, die nach dem Tode des gegenwärtigen Besitzers ohne weiteres dem Obereigentümer zur freien Verfügung anheimfallen und von demselben verkauft oder unter beliebigen Bedingungen in der Form von Grundverträgen neuerdings abgegeben werden können. Von den Höfen des Mich. Huberle in Herrenstetten und Ant. Heil in Dattenhausen seien die Hinterbliebenen einfach vertrieben worden, nicht nur das Grundvermögen, auch das Mobiliar eingezogen und dadurch den Kindern einfach der Bettelstab an die Hand gegeben und sie dem Elend und der Gemeinde zur Fürsorge überlassen worden. Man habe zwar vonseiten des Rentamts darauf hingewiesen, daß man dem durch Kauf vorbeugen könne. Aber der Ablösungspreis sei allzu hoch. Sie wären zufrieden, wenn sie mit dem Maßstab behandelt würden, den der Staat als Obereigentümer anwendet und würden dann gern ihren Besitz aus dem Grundverband lösen. Den Prozeß gegen den Fürsten wegen Verweigerung der Holzabgabe hätten sie zwar gewonnen. Es werde aber der Versuch gemacht, den Verzicht ihres Anspruches auf dem Wege der Gutsübernahme zu erreichen. Es sei eine Anmaßung des Fürsten, daß ihre Güter streng-leibfällig seien; aber auch wenn sie es wären, würde nach dem Tod des Besitzers höchstens das Grundvermögen, nicht aber das Mobiliar auf den Grundherrn zurückfallen. Demgegenüber beharrt das Rentamt Illereichen im Bericht an die Domanal-Kanzlei, daß die Güter streng leibfällig seien.

Die fahrende Habe sei zu allen Zeiten als Eigentum der Pächter behandelt worden. Nur in den Fällen wurde sie gerichtlich veräußert, wenn Schulden vorhanden waren wie in den beiden Fällen Huberle und Heil. Die Kinder des Huberle seien bei Verwandten untergebracht.

Darauf verlangt die Regierung Bericht, welche Güter streng leibfällig seien unter Vorlage der Leibrechtsbriefe. Im Auftrag des Königs ergeht aber das Ministerial-Reskript, daß die Frage vor den Wirkungskreis der Gerichte gehöre, vonseiten der Verwaltung aber die Aufmerksamkeit auf den Unterhalt der von Haus und Hof Vertriebenen zu lenken sei. Entsprechend dem Auftrag der bayerischen Regierung ergeht am 15.X.1826 aus Frauenberg die Weisung des Fürsten, die leibfälligen Güter in U. und den andern Gemeinden zu benennen. Im Jahre 1803 sei den Gütern in den genannten Gemeinden zur Entschädigung für den Verzicht auf die Waldweide vom fürstlichen Eigentum Grund und Boden zur Urbarmachung und zum Genuß übergeben worden, und zwar die Güter die eigen waren (zumeist in Illereichen) diese Gründe auch zu eigen erhielten, weil beide Gerechtigkeiten auf ihren eigenen Höfen haften. Den leibfälligen Gütern wurden aber diese Plätze nur pachtweise überlassen; das seien keine Gemeindegerechtigkeiten gewesen; die leibfälligen Pächter hätten nur als solche den Weidgang und nicht als Gemeindeglieder. Unter dem 10. April 1829 wurden von der fürstlichen Domanialkanzlei gezählt in :

A.	142 Familien oder Gemeindeglieder,	- 9 leibfällig
J.	129 " " "	-1(4) "
U.	28 " " "	-14 "
H.	40 " " "	-24 "
B.	21 " " "	-13 "
D.	25 " " "	-14 "

Bei der Aufstellung muß berücksichtigt werden, daß unter den Familien bereits viele Gehäuseten sind oder Beisitzer; das leibfällig ist als streng anzusehen, wenigstens im Sinne Schwarzenbergs.

Demgegenüber erklärt das fürstlich-fuggerische Rentamt Babenhausen, daß dort kein Fall bekannt sei, in dem nach dem Tode eines Lehenmannes das ledig gewordene Gut zur freien Disposition eingezogen wurde, sondern solche Güter wurden jedesmal der Witwe oder den Kindern und Erben gegen Reicheung des jährlichen Sitzgeldes (5% des zuletzt gezahlten Laudemiums) jedoch unter Erlassung des Betrags für das erste Jahr vom Sterbetag des Leiblehensmannes bis entweder die Witwe wieder eine Verheiratung gefunden, oder einem Kind das Gut auf Leib und Leben verliehen wird. Überhaupt wird die Leibfälligkeit hier nicht streng ausgeübt und die Güter werden gleichsam stillschweigend als erbrechtbar behandelt, in den Laudemial-Protokollen aber die Leibfälligkeit genau vorbehalten. Häufig wurden auch schon Einwilligungen zu Abteilungen, Veräußerungen und Verpfändungen leibfälliger Güter erteilt. Abgesehen von letzteren Fällen, die in der Herrschaft ganz selten waren, war der Übergang von den Eltern auf eines der Kinder auch Regel. Im Übrigen sah die fürstliche Regierung selbst in der Herrschaft Kellmünz, die ja durch ein paar Jahrhunderte mit der Eichheimer verbunden war, allerdings nicht reichsunmittelbar, sondern Lehen, in Kellmünz nur 12, in Filzingen nur 6 Untertanen als leibfällig, aber nicht streng leibfällig an. Fürst Anselm Fugger hat in Heimertingen leibfällige Güter in erbrechtbares Eigentum übergehen und nur 2/5 des einfachen Laudemiums entrichten lassen. Seine Königliche Majestät ließ daher nicht nur seine lebhaftere Zufriedenheit dem Fürsten zu erkennen geben, sondern auch öffentliche Bekanntmachung verfügen. (Sowas erlebte man in der Herrschaft Illereichen niemals.)

Doch scheinen diese Mitteilungen auf den Fürsten von Schwarzenberg etwas eingewirkt zu haben. Er begnügte sich endlich damit, daß bei Übergang ins Eigentum der Wert der Güter ähnlich wie bei einfach-leibfälligen nur zu 1/3 des wirklichen Wertes angeschlagen wurde und zwar die der Größe nach gleichen Ganzhöfe (mit je 36 Jauch.Feld und rund 10 Tgw.Wiesen) zu 2000 fl., der Halbhöfe (mit je 18 J.Feld u. 5 Tgw.Wiesen) zu 1000 fl., der Sölden aber

nach Größe zu 300 bis 500 fl. Mehr konnte im Durchschnitt in jener Zeit auf ein solches Gut auch nicht "erheiratet" werden.

Am 5. Dez. 1831 brachte auch der Landtagsabgeordnete Hirschwirt Kempter von Illertissen im Landtagsausschuß die Beschwerde der leibfälligen Güterbesitzer in der Herrschaft Illereichen vor. Er wies auf die früheren Bedrückungen hin und ihre Einschränkungen durch den früheren Reichshofrat, auf Erleichterungen unter der Herrschaft Palm, Minderung der Gefälle, dafür aber auch Minderung der Holzbezüge, dann der Umgehung der Holzrechte durch den Fürsten Schwarzenberg in Eigenkauf-Verträgen mit den Untertanen. Die Kammer solle die Beschwerdeführer schützen, den Herrschaftsbesitzer zur Herausgabe der Urkunden veranlassen und durch den Staat die käufliche Herrschaft erwerben lassen. Der Ausschuß beschloß, daß die Beschwerde ohne Begründung zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet, jedoch dem Präsidium der Kammer, dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Bedachtnahme und etwaiger Kaufseinleitung zuzuschließen sei.

Im folgenden Jahre 1832 war die Unruhe der Untertanen in einen gefährlichen Stand geraten. Sie wollten das Hausholz selbst fällen, die Zulage von nur 60 Wellen zu einer Klafter ist ihnen zu wenig. Drohbriefe wurden vor die Türe des Rentamts gelegt. Im "Donaubühl" (diese Lesung findet sich wiederholt um 1800 für den "Dannabühl", richtiger wohl "Tannenbühl" unterhalb des Untereicher Kirchenstiftungswaldes) gingen infolge einer Brandstiftung 1200 Wellen in Feuer auf. Der Brand wurde durch Unterrother und Illereicher gelöscht, wobei sie Anzündstroh fanden. Der betrunkene Jos. Reindl aus Herrenstetten hat auf dem Heimweg von Bergenstetten durch den Wald in der Nacht im Selbstgespräch den für mehrere Nächte dort verborgenen Lauschern verraten, daß man auch einen seiner Söhne zur Brandstiftung hätte verleiten wollen. Doch der Fürst ließ sich nicht einschüchtern. Unter dem 25. August billigt und bewilligt er, daß das Holz durch das herrschaftliche Forstpersonal gemacht und aus dem Ärar der Holzmacherlohn bezahlt werde, auf jede Klafter aber nur 60 Wellen gegeben werden, weil der Holzmacherlohn durch den Überschuß an Wellen gedeckt und der Wald mehr geschont würde. Ebenso stimmt er zu, den Witwen und Relikten nur die Hälfte des Holzbezugs zu geben, da sie ja auch keinen Antrittsbestand zu zahlen hatten. Nicht einverstanden ist er aber mit dem Vorschlag des Rentamtes, allen jenen, die ihre leibfälligen Güter zu eigen gekauft, die Hälfte des Holzes zu geben, da sie ja das Gut deshalb billiger erhalten haben. Auch den Vorschlag, die Gemeinden mit der Versicherung zu beruhigen, daß weitere Beschränkungen nicht stattfinden sollen, genehmigt er nicht, weil er sich für seine künftigen Veräußerungen nicht beschränken lassen will. (St.A. Nbg. E.2920, Akt 58/90.)

Wie sein Vorgänger Fürst von Palm hatte auch Schwarzenberg die Herrschaft übernommen in der Annahme strenger Leibfälligkeit der Güter auf den Bauernhöfen. Darum wollte er auch den Wert seiner Herrschaft nicht schmälern lassen und beharrte auf seinem Rechte. In der Holzrechtsfrage, in der das Maß durch Jahrhunderte sehr wechselte, suchte er den Zeitverhältnissen, der Holzsteuerung entsprechend auf dem Umweg über die Güterverleihung die Untertanen zu größerer Sparsamkeit zu bringen, wenn auch die Untertanen das als Härte empfinden mußten und unzufrieden waren. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß bei der endgültigen Bemessung des Hausholzes für die Ganz-, Halbhöfe und Sölden auf 4,3, und 2 Klafter mit 240, 180 und 120 Wellen die Untertanen in normalen Zeiten auskamen. Auch konnte der Fürst auf die Lasten hinweisen, die er durch die Kriegszeit hatte auf sich nehmen müssen. Ein großer Teil der Unzufriedenheit lag im Elend jener Kriegszeiten, denen auch noch das Hungerjahr 1817 folgte. (S. Kanz., S. 258 S.).

Gewiß aber hatte ein Teil der Bevölkerung unserer Herrschaft gute Zeiten unter der Regierung des Fürsten von Schwarzenberg, das Handelsvolk der Juden. Das zeigt dem Kenner ein Gang durch Altstadt. Von dem Dutzend schöner alter Häuser im sogenannten "Empire", dem Stil der französischen (napoleonischen) Kaiserzeit, die noch heute wenigstens zum Teil prächtige Stukdekorationen an Mauerbändern, Fensterumrahmungen und Gesimsen aufweisen, sind fast alle ehemalige Judenhäuser mit Ausnahme des Grambihler-Hauses der ehemaligen Mittel- oder Herrenmühle am Nordeingang und der Tafernwirtschaft zum Rößle am Südausgang. Dagegen steht Illertissen weit zurück an schönen Häusern aus jener Zeit.

Die am Ende des 18. Jahrhunderts noch in der elenden Judengasse am Judenbrühl in erbärmlichen Hütten zusammengepfercht hausten, durften sich unter Schwarzenberg an der Landstraße neue Häuser bauen, unter den ersten die Synagoge 1802.

Im offenbaren oder vielmehr stillen Einverständnis mit den fürstlichen Beamten, die z.T. selbst mitbeteiligt waren, wie Oberförster Brand als Besitzer der Wirtschaft in Filzingen und Jäger Späth als Söldinhaber in Illereichen, erfolgte die Gemeindewald-Verteilung im Wirrwarr jener Zeit, doch im Sinne der Gemeindeberechtigten im Jahre 1817. Unter dem 19. Dezember 1825 schreibt darüber das Herrschaftsgericht Illereichen an die königlich-bayerische Regierung des Oberdonaukreises, daß unter der Amtsführung des Herrschaftsgerichts-Verwesers von Kolb 1817 die Gemeindeparzellen verteilt wurden. Oberförster Brand habe erst nachträglich ihm mitgeteilt, daß keine königliche Genehmigung vorliege und die Verordnung vom 15. Juli 1812 nicht beachtet wurde. Auf Befürwortung des Herrschaftsgerichtes erteilt die königliche Regierung Kammer des Innern am 21. Juli 1826 die nachträgliche Genehmigung, nachdem diese Parzellen bereits vor 9 Jahren unter Amtsführung des vormaligen Herrschaftsgerichts-Verwesers von Kolb stattgefunden und seitdem die betreffenden Gemeindeglieder die ihnen zugewiesenen Waldteile ohne weiteres Beschwerde im abgeteilten Zustand benützten und das Gutachten des fürstlichen Oberförsters Brand erholt und berücksichtigt worden war, mit der Mahnung zu forstordnungsmäßiger Benützung. (St.A.Nbg.Reg. Nr. 1224) Als beiliegende Akten sind genannt, liegen aber nicht mehr bei:

1) Gemeindeverteilung in J.-A. 2) Ansprüche der Juden zu A. auf das Gemeindewald. 3) Akten des Gerichts Illertissen, die Gemeindewaldungen der 68 Bürger zu J.-A. und die Streitsache hierwegen von Benjamin Löwenstein und Konsorten 1814. 5) Die Ansprüche der Schule J. an den Gemeindewald. 6) Akten in Sachen des Forstamts Illereichen gegen die Gemeindeglieder dasselbst wegen eigenmächtiger Verteilung und forstwidriger Behandlung des Gemeindewaldes!

Mit der Einverleibung der Herrschaft Eichheim in das Königreich Bayern hat die gemeinsame Eigengeschichte der 5 Ortschaften ihr Ende erreicht. Der Inhaber der Herrschaft war nicht mehr der Landesherr, nur noch der Grundherr des Herrschaftsgebietes wie die Inhaber des Schlosses und seines Bauhofes wie die Waldungen, wenn er auch so wenig als der Fürst von Palm für längere Zeit hier weilte. Unter Übernahme der fürstlichen Beamten war für das Gebiet der beiden Herrschaften Illereichen und Kellmünz ein Herrschaftsgericht eingesetzt, das hauptsächlich zivilrechtliche Fälle zu schlichten hatte, besonders die Fragen der Gemeinderechte und Nutzungen. Im Jahre 1833 kurz vor seinem Tode verkaufte der Fürst von Schwarzenberg seinen Besitz um 480 000 Gulden an den Bayerischen Staatsminister Grafen Montgelas, worauf der Hofbankier Jakob von Hirsch in den Kauf trat. Sämtliche Dominikalrenten (Einkünfte aus Grund und Boden) und die Gerichtsbarkeit kamen am 24. März 1834 an Bayern. Am gleichen Tage wurde auch das Herrschaftsgericht Illereichen aufgelöst und dem Landgericht und Rentamt Illertissen einverleibt. Die Waldungen gingen auf den bayerischen Staat über mit Ausnahme des Auwaldes im Gries, des Schlosses mit der Brauerei und den Wirtschaftsgebäuden und den Grundstücken des Bauhofes, die Hofbankier Hirsch in Besitz nahm.

Schon 1838 wurde das 60 Jahre zuvor noch vom Wettenhauser Baumcister Dossenberger so hoch taxierte Schloß abgebrochen und sank damit der letzte Rest der Jahrhunderte dauernden Ritterromantik zusammen, nachdem schon mit Grafen von Styrum der preussische Militarismus in die Burg eingezogen war. Ob Jakob von Hirsch aus einer der auch in Altenstadt ansässigen Familien dieses häufigen Namens stammte, ist mir nicht bekannt. Ein Träger dieses Namens in der hohen Stellung eines englischen Lords in London hat vom Ende des 1. Weltkrieges bis zur Vorbereitung des 2. die Altenstädter israelitische Kultusgemeinde durch jährliche namnhafte Zuwendungen unterstützt. Nach dem Tode des Jakob von Hirsch erhielt sein Schwiegersohn Josef von Kaula das Schloßgut mit den Feldern, dem Auwald und der Untereicher wie Herrenstetter Halde von 1858 bis 1869. Sein Sohn Theodor von Kaula verwirtschaftete ähnlich wie der letzte Graf von Styrum den Rest des ehemals so stattlichen Besitzes, der dann unter den Hammer kam. Im Untereicher Auwald entstand der Grieshof,

der mit großem Waldbesitz bei der Herstellung des Kraftwerkes und Kanals an die "Untere Iller" übergang. Die Untereicher und Herrenstetter Halde erwarben aus Zwischenhänden die Brüder Wiest, die Gründer der zum größten Werk nun erwachsenen Ziegelei Schwabens. Nur ein kleiner Rest von Feldern blieb bei der Schloßbrauerei, bis auch diese an das Bürgerbräuhaus Memmingen übergang und verpachtet wurde, nachdem Oberstleutnant Feuerherd von Bräu-meister Pemsel nach dem 1. Weltkrieg den Rest des Schloßgutes erworben hatte.

In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts bei der großen Abwanderung der Juden in die Städte, auch nach Amerika, ging der größere Teil der Häuser an der Landstraße in Altenstadt an Handel und Gewerbe treibende Christen über, entstanden aber darüber hinaus an der oberen und unteren Herdgasse und jenseits der Bahn zu Beginn des 20. Jahrhunderts zahlreiche Neubauten, ein Wiederaufblühen der Altstadt, hervorgerufen durch die Schuhleistenfabrik der Brüder Winkle, eine der größten Deutschlands.

War von der Besiedlung durch die Alamannen an bis zum Aussterben des einheimischen Adelsgeschlechtes um 1330 der genaue örtliche Mittelpunkt der Urmark Untereichen mit dem Maierhof und der ältesten St. Peterskirche samt dem alten Burgstall und Burg darüber auch der geistige beherrschende Punkt des Eichheimer Gebietes, so verschob sich darnach mit der Erbauung einer neuen Burg über der kleinsten Bauernsiedlung Obereichen und einer Kapelle zu ihren Füßen, aber einer größeren Handwerkersiedlung auf der Höhe bei der neuen Burg der Schwerpunkt nach Obereichen und zwar auf die Neustadt und verblieb dort bis zum Ende der Herrschaft, ja das gemeindliche Übergewicht bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, während es im 20. Jahrhundert die Altstadt erhielt vor allem durch die Industrie.

Unter den 4 Bauerndörfern hat nur Untereichen ganz ähnlich sein Aussehen verwandelt durch das große Tonwerk am Fuße des Schloßberges, auf dem die Edelfreien von Aichheim durch Jahrhunderte gehaust und geherrscht, wodurch aber die Häuser wie die Bewohnerzahl sich im Laufe einer einzigen Generation verdoppelt hat.

B. Kulturgeschichte der Herrschaft.

I. Wirtschaftsgeschichte.

a.) Die Mark der Herrschaft und ihre Grenzbeschreibung.

Im St.Archiv Neuburg (E 2893 und 2894) befinden sich Grenzbeschreibungen, die aber ohne Karte schwer verständlich sind, da die Inhaber der Grundstücke nur jener Zeit genannt sind und die mit ihren Nummern angegebenen Grenzsäulen heute nicht mehr stehen. Es ist auch oft unterschieden zwischen Obrigkeits-Weide- und Jagdgrenzen, die durchaus nicht immer zusammenfielen, sich vielmehr oft überschneiden. Nur wo ein Bach oder Weg angegeben ist, finden wir uns heute noch zurecht.

Die Westgrenze ist im allgemeinen am einfachsten zu bestimmen mit dem Lauf der Iller, der freilich in den früheren Zeiten nicht so geregelt war wie jetzt, vielmehr der ungebändigte Fluß gar oft auch noch in Zeiten, die wir geschichtlich durchwandern, sein Bett verschoben hat, worauf dann Irrungen und Streitigkeiten mit den Nachbarherrschaften entstanden. Auf diese Veränderungen im Lauf der Iller ist wohl auch zurückzuführen, daß die Flur von Altenstadt über die Iller in das Herrschaftsgebiet von Kirchberg mit etwa 100 Jauchert hinübergreift, während umgekehrt Unterbalzheim auf der Ostseite in der Flur von Herrenstetten 200 Tagwerk besaß.

Die Nordgrenze der Herrschaft mit der Südgrenze der Herrschaft Illertissen verlief von der Iller gegen die Felder herein in gerader östlicher Richtung bis zur Landstraße, von da zum Verbindungsweg zwischen Herrenstetten und Jedesheim, dann zur Halde und in derselben zwischen den Gemeindegölzern von Herrenstetten und Jedesheim in einem Teich auf den Berg über den Heiligenacker zum Tannenbühl (unterhalb des Untereicher Stiftungswaldes), dann zwischen dem Holz des Gg.Wöhr, eines damaligen Inhabers eines der Illereicher Kaplaneihöfe (später und jetzt noch z.T. im Besitz der Familien Berger und Haug-Jedesheim), dann zur Höhe auf den Waldweg und von ihm hinab übers Feld an die große Waldstraße und weiter zur Roth.

Die Ostgrenze bildet im allgemeinen die Roth. Vom Stein unterhalb Unterroth wo sich die Herrschaften Illereichen und Illertissen scheiden, bildet dann die Roth die Grenze zwischen der Herrschaft Aichen und der vorderösterreichischen Grafschaft Marstetten bzw. der späteren Lehensherrschaft Kirchberg Weißenhorn bis zum Badhaus Oberroth, zugleich Jagd- und Jurisdiktionsgrenze mit der Markgrafschaft Burgau. Ein Wald von 152 Jauchert östlich der Roth gehörte nur als Lehen vom Domstift Augsburg zur Herrschaft Illereichen, von dem die Inhaber ja auch einen Teil des Dorfes Unterroth zu Lehen trugen. Dieses Lehen war nicht immer mit der Herrschaft Eichen verbunden, hatte in früheren Zeiten im 15. Jahrhundert einen Bruder des Gaudenz von Rechberg auf Eichen zum Lehensträger, kam aber bald darnach an die Inhaber der Herrschaft Eichen, nach deren Aussterben im Mannesstamme aber an die Kellmünzer Rechberg-Linie.

Im Süden grenzte unsere Herrschaft zunächst von Osten her an die Herrschaft Osterberg. Von der Badstube zu Oberroth war zunächst der Speckbach die Grenze, dann der Osterberger Weg, hierauf der Schleifweg oder Hohlweg von Osterberg ins Feld bis zum Osterberger Ziegelstadl, von da durch das Reifental (ein von Osten nach Westen laufendes Trockental) an einem großen Nagelflußstein vorbei zum "Böchtel", dann an St. Petersholz (sonst meist "Petershölzle" genannt, einst der Peterskirche von Osterberg gehörig, dann aber von der Herrschaft an sich gezogen ohne Ersatz; wohl zu unterscheiden vom Petersberg beim Untereicher Stiftungswald an der Nordgrenze des Herrschaftsgebietes.) Im Teilungsvertrag von 1506/7 war zuerst der Kirchsteig von der Osterberger Kirchenmauer an als Grenze genommen, im endgültigen Kompromißvertrag von 1510 an Osterberg 61 Jauchert Wald unter dem Kirchsteig der Herrschaft Osterberg zugemessen. Im weiteren folgt die Grenze gegen die Herrschaft Kellmünz dem Kirchsteig in genau westlicher Richtung auf die Kirche von Filzingen (der einstigen Pfarrkirche der Filiale Osterberg), bis am Ausgang vom "Herrenwald" dieser alte Osterberger Kirchsteig den jüngeren Kirchenweg der Filzinger nach Illereichen schneidet, vor den Hasenbergen über den Hohlweg zum Tal hinab über die Straße gegen die Griesauen. Dort läuft die Grenze über die Iller den Forenbach entlang und über diesen hinaus zum Sinniger "Steinriesel", wo

der Zoller und der Fischer von Altenstadt Mäder über der Iller hatten, später nach 1700 die Werthe entstand. Die Weidemarkungen aber gingen zwischen dem Sulzdeich und den Osterberger Feldern, zwischen dem Grafenwald und den Wolferstaler Feldern, weiter vom Reifental hinter eines Wolfentalers Bauern (Nauer) Garten zum Nonnenberg am Weg gegen Dattenhausen. Demnach hatte Eichheim den Weidgang fast bis an den Heuweg, der oberhalb Osterberg gegen Filzingen läuft, aber fast ganz in Abgang gekommen ist, wie auch mehrere der Flurnamen und Waldabteilungen heute nicht mehr bekannt sind. (Grenzbeschreibung um 1600 St.A.Nbg. 2888).

Innerhalb dieses umschriebenen Herrschaftsgebietes bildete der sogenannte Grafenwald und das einstige Edelgut Wolframstal eine Enclave. Der Grafenwald gehörte immer zur Herrschaft Illertissen, die ja freilich etwa 100 Jahre auch im Lehensbesitz der Edelfreien von Eichheim war bis zu deren Aussterben im Mannesstamme, dann aber mit der Hand der jüngsten Tochter des letzten Eichheimers an die Grafen von Kirchberg, die frühesten bekannten Besitzer der Herrschaft Illertissen zurückfiel. Der Grafenwald offenbar deshalb so genannt, weil er den Grafen von Kirchberg ursprünglich gehörte, umfaßt 656 alte Jauchert oder rund 1000 Tagwerk, beginnt oberhalb des großen Weihers bei Dattenhausen, läuft zur Kohlstatt und über die Waldstraße entlang am Gemeindewald Dattenhausen zum Wolfenstal. Dieses Edelgut Wolframstal, zu dem offenbar der Grafenwald einst gehörte, umfaßt 104 alte Jauchert Feld und 30 Tgw. Wiesen. Auch dieses bevorzugt steuerfreie Gut (Reichsgut!?) war in frühester Zeit (älteste Urkunde darüber v.1259 im Pf.A.Illereichen, in der 3 Grafen von Kirchberg genannt sind, nach denen der Grafenwald offenbar auch öfters den Namen "Dreigrafenwald" erhielt) Eigentum der Grafen v. Kirchberg, damals aber den Edelfreien von Eichheim zu Lehen gegeben, von diesen aber auf einige Güter Verzicht geleistet wird zu Gunsten des Klosters Gutenzell. Vielleicht stammt daher der Name des Waldteils "Nonnenberg" am Waldweg südlich von Dattenhausen.

Die in den Zeiten der Landnahme in das Gebiet an der unteren Iller eingedrungenen Alamannen teilten das eroberte Land unter die einzelnen Sippen oder Familien. Die Ansiedlung erfolgte nicht in einzelnen Höfen, sondern in Haufensiedlungen etwa um den Maierhof. Ihre Höfe stellten sie unweit aneinander und dazwischen schoben sich später die Sölden ein. Der ringsum liegende Boden wurde in der Nähe der Häuser als Ackerfeld, in weiterer Entfernung als Wiese und Weide benützt. Die Höhen blieben zunächst bewaldet. Das Ackerfeld wurde abwechselnd für Winter-Sommer-Getreide und Brach genutzt und in 3 Ösche geteilt. Bei einzelnen Höfen war außer dem Garten noch eine größere Wiese oder Brühl, in der Nähe des Dorfes ein gemeinsamer Krautgarten in Stränge für alle Häuser geteilt.

Die ältesten Siedlungen im Herrschaftsgebiet sind natürlich im Illertal zu suchen in Untereichen und Obereichen (Altenstadt !) wie Herrenstetten; die älteste Flur zwischen der Halde und Landstraße und über diese hinaus bis zum jetzigen Lauf der Eisenbahn, teilweise auch über sie hinaus. Die Rodung auf dem Berge erfolgte wohl zuerst von Herrenstetten aus und führte in das Rothtal zur Siedlung von Bergenstetten. Dattenhausen wird wohl von Untereichen aus besiedelt worden sein, wie auch Wolframstal. Die Rodung des Berges über Obereichen-Altenstadt wurde bereits in das 14. Jahrhundert festgelegt mit der Entstehung der Handwerkersiedlung in der Neustadt bei der neuen Burg. Es ist zu vermuten, daß der Grundherr in früheren Zeiten schon, aber namentlich bei der Ansiedlung der Handwerker in der Neustadt auf dem Berge diese dadurch förderte, daß er den zur Rodung ihnen zugeteilten Grund zu eigen überließ, diese Häuser wie die dazu gehörigen je eine Jauchert Feld in jedem Ösch verkauft und vererbt werden konnten, während von den leibeigenen Ganz- und Halbhöfen gar nichts veräußert werden durfte, außer was sich diese Bauern etwa, namentlich in der Flur Illereichen als erbeigen erworben hatten. Doch wurde in späteren Zeiten zur Verhütung gänzlicher Verarmung der Handwerker die Bestimmung getroffen, daß von den 3 Jauchert Feld einer Handwerkersöld in Illereichen nur die Hälfte veräußert oder an ein anderes Kind als das übernehmende vererbt werden dürfe. Auch wurde für etwaigen Wiederverkauf den Söldbesitzern in Illereichen ein Vorkaufsrecht zugestanden, nachdem um die Mitte des 18. Jahrhunderts fast die Hälfte der Flur Illereichen in die Hände von Bauern der übrigen Ortschaften der Herrschaft gelangt war.

Auch die Herrschaft hatte sich selber ein Vorkaufsrecht für solche erb-
lehige Güter vorbehalten und zwar zu dem um 1700 noch niedrigen Preis von
20 fl für die Jauchert, obgleich die Preise im Laufe des Jahrhunderts stän-
dig, erst recht aber am Ende desselben stiegen, konnte aber bis 1770 wegen
der eigenen Verschuldung von diesem Recht keinen Gebrauch machen.
Abgesehen vom einst gräflich-kirchbergischen Edelsitz Wolframstal und Gra-
fenwald war das Herrschaftsgebiet seit frühesten Zeiten von seltener, ja
fast einzigartiger Geschlossenheit, war der Herrschafts-Inhaber der alleini-
ge Grundherr in seinem Gebiete, nur je ein Gütlein (Halbhof) in Bergen-
stetten und Dattenhausen sind wohl schon durch Stiftung eines Gliedes des
Edelgeschlechtes von Eichheim an das Kloster Ottobeuren gekommen, wurden
aber um 1480 zurückgekauft.

Der selbstbewirtschaftete Besitz des Inhabers war in frühesten Zeiten der
Maierhof in Untereichen, von den Zeiten der Rechberg an der Bauhof in
Illereichen mit 104 J.Feld und 64 Tgw.Wiesen vor dem 30-jährigen Kriege,
mitten in der Zeit der größten Entvölkerung durch diesen Krieg um 1635
auf das Doppelte erweitert.

Von den Waldungen war von frühen Zeiten an der größte Teil in der Selbst-
bewirtschaftung der Herrschaft. Doch hatten die Bauerngemeinden eigene
Waldungen und zwar die Gemeinden im Illertal die Halden, die Gemeinden im
Rotthal solche im Abhang zum Tal. Dazu besaß von frühesten Zeiten die
Kirchenstiftung Untereichen die Halde von der Kirche bis zur Herrenstetter
Halde mit 12-15 Jauchert und dann auffallenderweise in der Herrenstetter
Flur noch 36 Jauchert. Die Kirchenstiftung Herrenstetten hat 12 Jauchert
in der Herrenstetter Halde südlich der Kirche. Auch die Bauernhöfe hatten
anscheinend alle ursprünglich Wälder in eigener Bewirtschaftung, aber in
verschiedener Größe von wenigen bis zu 12 Jauchert. Doch läßt sich kaum
mehr feststellen, wo diese "Bauernhölzer" lagen; nur von einigen ist er-
wähnt, daß sie in der Nähe des großen Untereicher Stiftungswaldes lagen,
vom Dattenhauser Schlegelhof, daß er in der Nähe der Münchburg war. Sämt-
liche Gemeindewaldungen und Bauernhölzer wurden bei Beginn des langen
Krieges in die Bewirtschaftung der Herrschaft übernommen, wobei die Unter-
tanen, soweit sie leibfällig waren, ihr Brenn- und Bauholz kostenlos ange-
wiesen erhielten, zunächst es selbst machen mußten. Eigenartig für die
Herrschaft ist die wohl bei der allgemeinen Flurbereinigung und Erweiter-
ung des Schloßbauhof-Besitzes um 1635 starre Festlegung des Felderbesitzes
aller Ganzhöfe auf je 36, aller Halbhöfe auf je 18 Jauchert, während der
Wiesbesitz bei den Ganzhöfen um 10, den Halbhöfen um 5 Tagwerk wechselt.
Von der Zeit um 1650 bis gegen Ende des 18.Jahrhunderts kam im Bestand der
leibfälligen Güter in der gesamten Herrschaft nur eine einzige Änderung
bei einem Hof in Untereichen 14 (S."Heimatglocken" 1936, 3) vor, indem
1,5 Jauchert für einen Bruder des Besitzers abgetrennt wurden um 1771, die
aber um 1790 wieder zurückfielen. Nur die erbeigenen Güter, die zumeist in
der Flur von Illereichen lagen, konnten in den Erbbesitz sowohl der In-
haber von erbeigenen Sölden wie auch leibfälliger Höfe und Sölden über-
gehen.

Abgesehen von den sogenannten Krautgärten, die ja schon im Mittelalter aus
den Gemeindefluren an die einzelnen Häuser verteilt worden sein mögen, war
die Verteilung des Taubenrieds die erste im Herrschaftsgebiet zugleich mit
den angrenzenden Gemeinden Unter- und Oberroth. Es ist bereits im 1.Teil
bemerkt worden, daß der Archivar A.Teufel die Ansicht vertrat, daß ursprüng-
lich dieses Ried ausschließlich zur Herrschaft Eichheim gehörte und die
Inhaber der Orte Unterroth, Schalkshofen und Oberroth vor Zeiten weder hohe
noch niedere Gerichtsbarkeit oder Jagdbarkeit darin gehabt hätten. Um 1550
hätte Hans v.Rechberg seinem Lehensherrn Kardinal Bischof Otto v.Augsburg
die Anzeige gemacht, daß Graf Gg.Fugger in Weißenhorn als Inhaber der Graf-
schaft Marstetten in die untere Mühle von Unterroth eingefallen sei, die
Mühle und Zugehörden visitiert und dem Müller die Ordnung vorgeschrieben
habe. Die Mühle gehörte zu dem Anteil, den Hans v.Rechberg vom Bischof
zu Augsburg als Lehen hatte. Ohne Beiziehung des Lehenstrügers habe der
Kardinalbischof i.J.1555 die niedere Gerichtsbarkeit, jedoch nur innerhalb
des Etters (Dorfes) dem Fugger zugestanden. Seitdem behaupte das Hochstift
das Gassengericht zu Unterroth. Darnach habe der Kardinal auch westlich
der Roth Hoheitsrechte verlangt, was Hans von Rechberg gegen seine sonstige

Gewohnheit zugegeben habe, namentlich die Bussen und Strafen auf den Mädern westlich der Roth, aber nur in der niederen Gerichtsbarkeit und nur zur Halbscheid (Vertrag von 1556). Bischof Heinrich v. Knöringen, der sehr gewalttätig gewesen sein soll, habe den Vertrag noch weiter zu seinen Gunsten ausgelegt, daß sich die Oberrother auch ins Taubenried einschlichen und sich sogar unterstanden hätten, im Ried Gräben zu ziehen und Pfähle zu setzen. So hätten diese Orte schließlich nach der Kopffzahl ihrer Untertanen 5 Achtel des Taubenrieds beansprucht. (St.A.Nbg.v.Schwarzbg.Notamina,S.219 f)

Gegen Verzicht auf jede Waldweide sowohl in Herrschafts-als Gemeindewaldungen bekamen die Untertanen vom herrschaftlichen wie gemeindlichen Waldbesitz einen Ersatz in Grund und Boden, auf dem sie Klee anbauen oder den sie zur Wiese benützen konnten. Die 68 Gemeindeberechtigten von I.-A. erhielten je eine halb Jauchert, der leibfällige Wirt als Ganzbauer noch 1,5 Jauchert und der Halbbauer noch 1 Jauchert hinzu in der Galgenberghalde. Weiter wurde ihnen das ganze Illergries überlassen mit Ausnahme der Werthe und der 17 Tgw. Wiesen über der Iller. In Privatnutzung gingen folgende Gemeindegründe über: Das "Weiler" und die Weilerteile am Totenweg, am Bergenstetter Häldle ("im Schatten"), beim Wasenloch, am Reiterweg, an der oberen Halde, das G'hägle, die unteren Teile am Egelsee, Teile am Schloßberg, am Weg von der Mittelmühle am Bach hinauf, am Kohlstattweg, der über den Turisrain auf den Galgenberg, der Mühlweg (von Weiler her) nebst dem Ölbergle und dem Galgenberg; im Tal der alte Bach, der Folenacker, das G'häule, der Krautgarten in der Altstadt, die Teile im oberen Trieb bis zu des Wirts eigenem Brühl, der untere Triebweg am Kalkofen, die Erdäpfelteile über der Iller, die 16 Jauchert, die zum Brentengehau (= Birket) bei der Kappeneich gehörten. Auch den 9 Neuhäuslern, dann gewesenen herrschaftlichen Dienern, dem Bleichbeständer, Schullehrer, Scharfrichter und Müller wurde 1803 je 1 Jauchert gegeben oberhalb des Birket an der Kappeneiche gegen jährlichen Grundzins von 12 Kreuzern, alles wegen der Einführung der Stallfütterung und daher widerruflich.

In Untereichern erhielten gegen Verzicht auf die Waldhut die 5 Ganzbauern und der Pfarrer je 4,5 Jauchert (zusammen 27 Jauch.), der 1 Halbbauer 4 Jauchert, die 11 Söldner und der Säger je 3,5 Jauch.; auch für einen Schullehrer wurde 1 Jauch. bestimmt. Diese Ersatzteile wurden den Untereichern die keine Gemeindeplätze hatten, in dem bisher auch dieser Weide dienenden Gries, westlich des hinter der Säge fließenden Mühlbaches angewiesen, dafür aber Wald und Halde und das übrige Gries ihnen gesperrt.

In Herrenstetten erhielten die 9 Ganzbauern und der Pfarrer je 4 Jauch., die 3 Halbbauern je 3,5 Jauch., die 15 Söldner je 3 Jauch., der Schullehrer 1 Jauch., ebenfalls gegen Verzicht auf die bisherige Waldweide.

In Bergenstetten wurde der Ersatz aus den vielen Gemeindegründen genommen, aus ihrem Anteil am Taubenried, wozu auch die Herrschaft etwas von ihren 50 Anteilen am Taubenried zur Verfügung stellte, die sie für den abgegangenen Weiler Wolferstal in Anspruch genommen, mehr als Bergenstetten und Dattenhausen zusammen (17 = 16), während damals in Wolferstal nur mehr ein Jägerhaus war, also es nur 1 Teil getroffen hätte.

Die Dattenhauser hatten schon 1738 die Plätze zwischen dem Grafenwald und dem Hauptgraben im Taubenried, die sogenannten Riedmäder erhalten. Dazu bekamen sie noch das Kimmiloch und Feuerried, daß jedes Haus 12 - 15 Tgw. Zuwachs hatte. (St.A.Nbg.E.2888 a, E 2920 c.)

b. Die Flur: 1) im Illertal mit Halde.

Es sollen hier nach dem Flur-Kataster die wichtigsten Flurnamen des Gebietes der Herrschaft nach Ortschaften und Lage im Unter (U) - Mittel (M) und Ober (O) - Feld oder Ösch aufgeführt, der Bahndamm mit = und die Landstraße mit - gekennzeichnet werden.

Herrenstetten:

U=F: Auwald, Ob.Au, b.Mühlbach, Ilgengrub, =, Straßbäcker, -, Jedh.Weg, Untere Halde.
U=F: Untere Griesteile, a.alt.Bach, Kälberweid, =, Straß-Äck. -, a.Jedh.Weg, Unt.Halde.
M-F: Auwald, Mittl.Griestell, Platzteile, =, Üb.d.Strab, -, Krautgarten, Dorf Halde, Halde.
M-F: Auwald, Obere Griestell, =, Üb.d.Strab, -, Krautäcker, Dorf-H.,Stift.Wald.
O-F: Auwald, am Fallstock, b.d.Hammerschmiede, =, b.ob.Kreuz, -, Hasenweid, ob.Halde.

Untereichen:

U-F: Auwald, a.d.Hammerschmiede, a.alt.Bach, =, a.d.Strab, -, Hasenweid, Hasenmäder.
U-F: unt.Griesteile, a.a.Bach, =, a.d.Strab, =, Breiten, b.d.Zwiern, Rappelthalde.
M-F: mittl.Griesteile, Hagenmad, Krautgärten, Sägew., =, Dorf U., -, Pfaffensteig.
M-F: Grieshof u.Griesteile, b.alt.Krautgarten, =, -, Ziegelwerk, Schloßberg.
O-F: Auwald, b.d.3 Tannen, Reutmad-Äcker =, a.d.Strab, -, Mühlesweg bzw.-berg, Burgstall, Halde.
O-F: Auwald, i.d.Sintflut, Kraftwerk U.I., Boschengrub, =, a.d.Str. -, Wannengraben-Halde.

Altenstadt:

U-F: Auwald, i.unt.Gries, b.d.Boschengrub, =, a.d.Str. -, lg.u.Mittelmühlbrühl, Wäschhalde.
U-F: Auwald, b.Wegholder, a.d.unt.Herdgasse, =, a.d.Str.-, Siechengaß, Sauergraben, a.Holderstock, =, Bahnhof, hinter den Juden, -, Altstadt, Judenbrühl, Ghägle.
M-F: Auwald, b.Kalkofen (j.Fabrik Winkle), =, ob.Herdgaß, Bleich-u.Egelsee-brühl, a.d.Fähre, b.Wasenmeister, =, breiter Ergart, Sägw. -, Höllsuppel, Judenfriedhof, Stockäcker, a.alt.Mühlbach, =, Krautgärten, Schießstatt, b.Haldebaur.
O-F: Auwald, Schänzle, (Werthe!), b.d.alt.Obermühl, =, Münchburg-Brühl, Münchburghalde,
O-F: Auwald, jetzt Stauwehr, =, unt.Öschle, a.d.Strab, -, Rosenhalde.
O-F: Auwald, Falläcker, =, a.d.Strab, -, Steinsuckel, hintere Halde.

2.) Auf dem Berg und im Rothal.

Herrenstetten und Bergenstetten:

U-F: Scheufaloch, Berbenmad, a.d.Mätten, Streitholz, Jedh.Gmd-W., Stangenhölzle, Ried,
Pilzen, Märte, b.Heusteig, Westerholz, Nieder-H.Eichh.Kapl.Hofholz, o.Gehren,
auf d.Berg, Buebenmad, Reuthele, Tannenbühl, Petersberg/Bergenst.Flur: Stichberg, Hummelberg, Weihermäder, U/eich.Stiftungswald /auf d.Blosert, Habergäble.
Unt.Missestauden, Storchenteich, Storchenholtz/
a.Hasenzaun, ob.Missestauden, i.Tuifel, Staats-W./Greut-Ö., a.Mausbach.
Illereichen/Bergenstetten/Dattenhausen.

Bild-Ösch: b.d.Buch, Scheidösch, Weilermäder, St.-Wald/ Stepperg.
" " a.Totenweg, a.ob.Weiler, b.schwarz.Eich, u.Badhauser/b.Herrgöttle
a.Heilbach.

Bild-Ösch: Käpellesweg, a.Herrenst.Weg, Anwand-Äck.,Ob.Faltenweg/D.:Resen-
hädle, Ried.

" " Lenzenlöchle, a.U./eicher Weg, a.Herrenstetter Weg, i.Grund,
a.d.Wasenlach/

" " im Steinriesel, a.Bergenst.Weg, a.Schleifweg, b.d.6 Linden,
o.Badh./Häldele, Ziegelstadel-Ö. Schützengarten,Kraut-G. hint.
Baumgarten, a.d. Bildgaß/Wolfsgrub,

Ziegelstadel-Ö.: ob.Haide, Baumgarten, herrschftl.Breiten b.Ziegelstadel,
a.Reiterweg/D.Dorf.

" " Burgstall, Pf.Kirche, Markt I. a.gräsigen od.Lindenweg, Heuberg/
Kimiloch,

Greut-Ösch:Friedhof, Kohlstatt, Lindenfeld, Breite, Koppenlach/Vogelherd/
Feuerried,

" " Turisrain, Gottesack.Feld, a.Wolfenst.Wg., Birket / Nonnenberg,
Weiherhalde,

" " Stelzenbg. Münchburg, Pestfriedhof, Ölbergle, lg.Reiterweg,
Wolframstal,

" " Hagenmad, Hackbrett, Ochsenhäusle, Meitinger-A.Riegelhölzle,
Unterwald,

" " Lämmlesberg, vord.Galgenberg, b.a.Hochgericht, Bäckebühl,
Wolfst.Feld, Grf.W.

" " hint.Galgenberg, neue Hochger., Mühlweg (Weiler) vord.Hasenbg.
Buchwald, Reifental, Petershölzle, Taubenried.

c. Die alten Maße, Gewichte und Münzen.

1) Getreide-Maße: Fast jede Schranne hatte ihr eigenes Getreidemaß, ja für die einzelnen Getreidesorten oft wieder besondere Maße, für die leichteren größere. Ein Malter oder Schaff (Schäffel), etwa 2 Hektoliter, glatte Frucht: Roggen oder Korn, Weizen oder Kern, Gerste oder Erbsen wurde zu 8 Viertel gerechnet, ein Malter rauhe Frucht, Veesen und Haber zu 12 - 18 Viertel, je nach Ort und Zeit. 1 Viertel hielt 4 Metzen.

In unserer Herrschaft galt im Getreide das Memminger Maß, weil die Memminger Schranne ausschlaggebend war, die Illereicher nie zu einiger Bedeutung kam. Das Getreide wurde in früheren Zeiten immer gemessen, nicht wie heute richtiger gewogen. Der Memminger Malter faßte 236 Liter.

Garben und Stroh wurden nach Schober gerechnet, der 60 Garben oder Büschel umfaßte.

Der gesponnene Flachs wurde an einem Haspel aufgewickelt und gemessen. Ein Umlauf des Haspels maß 4 Ellen; 700 Umdrehungen oder 2800 Ellen Faden ergaben einen Schneller.

Für die Flüssigkeiten war die Grundlage die Maß. 60 Maß gaben 1 Eimer. Aber auch die Größe der Maß wechselte zwischen 1 und 1,5 Liter. Am nächsten war die Augsburger Maß dem heutigen Liter. Die Maß hatte 4 Schoppen.

2) Längen-Maße: Die Längenmaße waren vom menschlichen Körper genommen: Von seiner Größe und seiner Spannweite die Klafter, von seinem Arm die Elle, von seinem Fuß der Werkschuh, von seinem Finger der Zoll.

Der Fuß oder Schuh war auch die Grundlage des Feldmaßes. Aber wie die Menschen verschiedene Schuhnummern haben, so auch ihre Maße verschiedene Längen. Die Klafter, was ein normaler Mensch mit ausgebreiteten Armen mißt, wurde zu 6 Schuh gerechnet; die Elle, die Länge eines ausgewachsenen Menschenarmes zu 2 Schuh und 3 Zoll. Die Memminger Elle entsprach ungefähr 70 cm. Der Schuh wurde gewöhnlich in 12 Zoll geteilt und entspricht ungefähr 32 cm.

Im Holzmaß galt in der Herrschaft das Nürnberger. Der Nürnberger Fuß war um 12 mm länger als der bayerische, die Nürnberger Klafter 1,95 m breit, ihr Rauminhalt 3,6 rm. (St.A.Nbg.v.Schwarzbg.2, S.162).

Auf den besonderen Wirrwarr in der Feldmesserei weißt der in diesem Fache selbst auch gut bewanderte Rentmeister Ans.Teufel immer wieder hin. Fast jedesmal wurde mit anderem Maß (Rute) gemessen.

Im Jahre 1580 bei der Schätzung des Ertrages der Herrschaft fand auch eine Vermessung der Flur statt, durch Arnold Hail sen.von Herbertingen und Baltes Schertlein von Arnegg und Ottmar Hörburger von Biberach als Notar. Gemessen wurde nach dem Maß der Stadt Gingen und zwar mit einer Rute oder Stänglein

von 12 Schuh Länge und auf 1 Jauch.450 Quadratruten angenommen, sodaß sich
ergab ein Flächen-Inhalt von Quadratschuhen 64 800
1615 beim Verkauf eines Holzschlages ließ Graf Kaspar v.R.
mit einer Rute von 16 Schuh messen, aber auf 1 Jauch.nur
240 Ruten nehmen, wonach sich ergab ein Inhalt an Quadrat-
schuhen von 61 440
1682 bei Vermessung eines Feldes von Hans Zanker in Bergen-
stetten mit einer Rute von 11 Schuh u.460 Quadr.Ruten ergab 55 660
1719 in Altst.die Untertanenfelder durch Bartl Veit von Nas-
senbeuren mit Rute von 10 Schuh gemessen u.500 Quadr.Ruten
genommen 50 000
1721 maß Andr.Weyler mit Rute von 10 Fuß u.400 Quadr.Ruten 40 000
1738 nach kaiserlichem Exekutionsbescheid das herrschaftl.
Privatgut durch Veit Klostermayer mit Rute von 10 Schuh ge-
messen und 460 Quadr.Ruten angenommen, ergab an Quadratschuh. 46 000

3) Gewichte: Gewichtseinheit war das Pfund, deren 100 einen Memminger Ztr.
ergaben. Das Memminger Pfund hatte 36 Lot, während sonst meist nur 32 Lot
auf 1 Pfund gingen. Das Lot wurde noch in 4 Quentchen und 12 Unzen geteilt.
Wie die alte Maß größer war als die neue, wog auch das alte Pfund 550 Gr.
gegenüber dem neuen Pfund oder halben Kg. mit 500 g.

4) Die Geldmünzen: Die größte Unsicherheit herrschte in früheren Zeiten im
Münzwesen. Daher ist die Münzkunde stets auch das Kreuz der Historiker. In
frühgermanischen Zeiten war auch bei den deutschen Stämmen die herrschende
Münze der römische Gold-solidus (Schilling) mit c.4,5 gr. Dessen 3.Teil
wurde in Silber geprägt zu ca. 4 gr. und hieß Denar. Schon im 8.Jahrhundert
wurde die Goldwährung durch die Silberwährung verdrängt und wurden Silber-
Denare zu nur 1,35 gr. geprägt und 12 alte gleich 30 neuen Denare auf einen
Gold-solidus gerechnet. Karl der Gr.setzte das Pfund Silber zu 408 gr und
ließ daraus 240 Denare schlagen, deren einer daher 1,7 gr wog. Der Denar wurde
später deutscher Pfennig genannt, weshalb bis in unsere Zeit herein ein "d"
die Abkürzung für das Wort Pfennig ist. Das Pfund, nach dem ja der Engländer
heute noch zählt, wurde wieder abgeteilt in Schilling, doch in den einzelnen
Gauen ganz verschieden von 8 bis 30 Schilling.
In späteren Zeiten wurde der Pfennig immer leichter und sein Silbergehalt
immer geringer. Die im Silbergehalt mehr gleich gebliebenen Münzsorten waren
beliebter und mehr verbreitet. Das waren besonders die in Schwäbisch-Hall
geprägten und daher Haller-Pfennige oder kurz Haller, später Heller genannt,
beliebt weniger wegen des Silbergehaltes als der Handlichkeit. Er wurde
später wegen des geringeren Silbergehaltes auf einen halben d.gewertet. Um
das Jahr 1200 begann man größere Silbermünzen zu schlagen, die wegen ihrer
Dicke denarii grossi, Groschen, oder weil ein Kreuz ihnen eingepreßt war,
Kreuzer, oder wenn sie das Bild eines Bären trugen, Batzen genannt wurden.
Von einer der frühesten Urkunden in unserer Herrschaftsgeschichte in der Be-
stimmung des Heiratgutes der jüngsten Tochter des letzten Eichheimer Edel-
freien Berthold vom Jahre 1330 bis zur Kirchturm-Erhöhung der Illereicher
Pfarrkirche und den Hilfgeldlisten dazu um 1564 wurde stets nach Pfund
Heller gerechnet. In dieser Kirchgeldliste ist das Pfund Heller zu 20 Schil-
ling, der Schilling zu 12 Heller, das Pfund also zu 240 angesetzt;
Nach der Steuerliste von 1541 hat das Pfund Heller 34 Kreuzer 2 Heller in
schwarzer (Kupfer-) Münze, 1 Schilling = 1 Kreuzer 5 Heller, 1 Kreuzer =
7 Heller; 1 Gulden (fl) = 15 Batzen, 1 Batzen = 4 Kreuzer = 8 Pfennig =
16 Heller.

Doch vielerorts war schon um 1500 diese neue Münze aufgetreten, der Gulden,
der nach der italienischen Stadt Florenz, der Bankierstadt der europäischen
Welt in jener Zeit "florenus" genannt und mit fl bezeichnet ist. Ein Gulden
galt anfangs gleich einem Pfund Heller oder einem halben Pfund Pfennig. Am
gangbarsten und daher zumeist genannt waren im Laufe der Zeit der böhmische,
ungarische und rheinische Gulden, die anfangs im Wert sich alle glichen.
Später wurde der rheinische Gulden bevorzugt und Kaufverträge zumeist auf ihn
abgeschlossen. Ein rheinischer Gulden wog um 1400 : 3,396 gr Gold, um 1500:
2,527 gr.(ein Markstück (10 Markstück) = 3,59 gr Gold.)
Im 8.und 9.Jahrhundert zur Zeit Karl d.Gr. kostete ein Bauernhof 1-5 Pfd.
Silber, ein Pferd 16 solidi, ein Ochse oder Rind 2-5 solidi. Im 12.Jahr-
hundert kostete 1 Pferd 1-2 Pfund, ein Rind 2-6 Schilling.

Die 500 Pfund Heller Morgengabe der jüngsten Erbtöchter Bertholds von Eichheim, für die anno 1330 offenbar alle Höfe von Untereichen und ein Teil der Höfe von Herrenstetten verpfändet wurden, hatten also wohl den Wert von 8 - 10 Höfen oder 250 - 300 Pferden.

Mit der Gründung des 2. deutschen Reiches durch Bismark ward die bisherige Guldenwährung aufgehoben und trat an die Stelle des Guldens die Mark mit 100 Pfennig, während Österreich den Gulden beibehielt, der etwa 171 Pfennig entsprach. (Vgl. Ad. Häberle, Ulmer Münz u. Geldgeschichte des XVI:-XIX. Jahrh. Verlag d. Mus. Ulm, 1937.)

d.) Die Abgaben und Lasten in alter Zeit.

1. Der Zehent.

Der Zehent war ursprünglich nicht eine Abgabe an den Grundherrn oder die weltliche Obrigkeit, sondern an die Kirche. Als freiwillige Leistung an die Geistlichen geht er bis in die frühesten Zeiten des Christentums zurück, wo schon die ersten Christen für den Lebensunterhalt der Priester von den Früchten ihres Feldes und Gartens den 10. Teil, vom Groß- u. Kleinvieh das 10. Stück gaben. Die Franken-Könige, besonders Karl d. Gr. machten diese Abgaben an die Geistlichkeit in ihrem ganzen Reiche zur gesetzlichen Pflicht. Zuerst hatte der Bischof und das Domkapitel fast den ganzen Zehent von den freilich noch wenigen Pfarreien ihres Bistumsgebietes. Bei der Errichtung der vielen Pfarreien im 11. und 12. Jahrhundert erhielt der Pfarrer je nach der Größe der Pfarreien die Hälfte oder 2 Drittel, das übrige verblieb dem Bischof und Domkapitel. Dieser Anteil kam aber oft für die Gewährung von Schutz, aber auch durch Gewalt in die Hände von Laien, von mächtigen Herrschaftsinhabern. In den kleineren Pfarreien verblieb der ganze Zehent dem Pfarrer, in unserer Herrschaft also in den Pfarreien Untereichen, Obereichen (Altenstadt) und Herrenstetten. Nach der Gründung der Neustadt über der Altstadt zog aber schon frühzeitig die Herrschaft von den später gerodeten Feldern auf dem Berg den Zehenten an sich, zumal durch die Einverleibung der ehemaligen Pfarrei Filzingen der anfänglich kleine Zehent von Altenstadt-Illereichen und Dattenhausen eine ziemliche Mehrung erhalten hatte.

Der sogenannte "Großzehent" war von allem zu entrichten, "was in den Halm schiebt", von Veesen, Roggen, Haber, Gersten, später nach seiner Einführung auch vom Weizen. Der "Kleinzehent" mußte gegeben werden vom Flachs, Hanf, Raps, Erbsen, Linsen, Rüben, Kraut, Kartoffeln, auch vom Heu und Ohmad, schließlich auch vom Klee nach seinem Anbau vom Ende des 18. Jahrhunderts an. Der Kleinzehent gehörte im Bistum Augsburg durchwegs überall ganz dem Pfarrer, auch dort, wo der Großzehent ganz oder zum Teil in andern Händen war. Nach der Vereinigung Filzingens mit der Pfarrei Altenstadt-Illereichen suchte offenbar die Herrschaft zunächst ihren eigenen Besitz zehentfrei zu machen, bald aber auch schon den aus den späteren Rodungen auf dem Berg. Im Teilungs-Libell von 1507/10 ist ausdrücklich eine Zehenteinnahme mit etwa 50 Malter Früchten im Betrag von rund 63 Gulden im Anschlag der Herrschaft bewertet. Dabei kann es sich nicht um den Zehent zu beiden Seiten des Totenwegs, wohl der frühesten Rodung auf dem Berg östlich des Untereicher Burgstalles und ältesten Bauhofes handeln, der bis etwa 1600 im unbestrittenen Besitz des Pfarrers von Untereichen war. Später freilich eignete sich die Herrschaft auch diesen früheren Zehenten des Pfarrers von Untereichen an. Aber offenbar stammte dieser Zehentbezug der Herrschaft bereits um 1500 aus den Neurodungen auf dem Berg. Aus dem kleinsten ältesten Protokollbuch geht auch hervor, daß schon um 1600 vielfach der Zehent in der Herrschaft von den Pfarrern nicht selbst oder nur zum Teil eingeheimst wurde, sondern namentlich der auswärtige und entfernt liegende an die Bauern selbst oder an die Herrschaft gegen eine gewisse Menge von Früchten oder um eine Summe Geldes verkauft wurde. Als um 1625 der Pfarrer von Illereichen mit Pferden und Wagen zum Einheimsen des Zehenten nicht versehen war, verkaufte er denselben gegen vierteljährig 150 fl und jährlich 150 fl für den Kaplan an den Grafen Kaspar Bernhard.

Abgesehen vom alten Schloßbau mit nahezu 110 Tagwerk Äckern und 40 Tgw. Wiesen und den bei der willkürlichen Flurbereinigung um 1636 zum Schloßbau gezogenen rund 236 Jauch. Äckern und 65 Tgw. Wiesen, wurden von ungefähr 300 Jauchert Äcker im Illereicher Nordfeld "bei der Buch", die während des

30-jährigen Krieges meist unbebaut geblieben waren, dem Pfarrer die Zehnten verweigert und für die Herrschaft beansprucht (darin war auch der früher vom Pfarrer von Untereichen beanspruchte Zehent am Totenweg bis zum Weiler inbegriffen. (Pf.A.J.IV.b, 1.)

Vergebens bemühten sich die Pfarrer von Illereichen und die Vertreter der Pfarrei in späteren Verhandlungen wie 1639 in der Pfalz zu Augsburg, 1661, 1678 und 1680 in Weißenhorn um die Rückerstattung des entzogenen Zehent; auch der Rezeß von 1737 brachte keinen Erfolg.

Brach-Zehent-Streit: Der von der fürstlich-schwarzenbergischen Herrschaft zur Schonung ihrer Wälder vom Weidgang verbreitete und beförderte Kleeanbau brachte neue Schwierigkeiten im Zehentbezug. Pfarrer von Baltern beschwerte sich um 1789 beim Ordinariat, daß infolge der schwarzenbergischen Verordnung vom gleichen Jahr der Klee-Zehent ihm verweigert werde, während er unter der Herrschaft des Grafen Palm denselben ohne Widerrede bezogen habe. Mag man den Klee als Frucht oder als Grasfutter betrachten, gebühre ihm der Zehent. In einem 2. Schreiben erklärte sich der Pfarrer zu einem Vergleich bereit, während es die Untertanen nicht waren. Dekan Weitmann von Buch lud im Auftrag des Ordinariates die Untertanen in den Pfarrhof J. zu Vergleichsverhandlungen. Diese erschienen aber nicht, weil die fürstliche Regierung wegen nicht Einholung der landesherrlichen Genehmigung ihnen zu erscheinen verboten hatte. Die Unannehmlichkeiten bei diesem Zehentstreit zeigt eine Bemerkung des Dekans in seinem Schreiben an den Pfarrer, daß er beim hohen Konsistorium (Ordinariat) derlei gnädige Kommissionsaufträge zur Ersparnis des Verdrusses, auch Zuziehung von Schande und Spott sich ausbitten werde. Das Ordinariat teilte am 12.V.1795 dem Dekan mit, man erwarte sehnlichst von den Seelsorgern, daß sie zu gütlicher Beilegung sich herbeilassen, eher durch Aufopferung unbeträchtlicher, zeitlicher Vorteile Ruhe, Friede und Einigkeit mit der Gemeinde zu erhalten und unangenehme Kollisionen mit der Herrschaft zu entfernen, als mit zu strengen Rechtsverfolg das Vertrauen der Untertanen zu schmälern und die Achtung der Herrschaft zu verringern. Auf die Beschwerde des Pfarrers beim Fürsten erging dann doch der Auftrag, die Untertanen zu gütlichen Verhandlungen vorzuladen. Der Pfarrer wollte wenigstens von einer Blume (Schnitt) den Zehent; die Untertanen aber erklärten, lieber keinen Kleebau mehr zu treiben, als davon den Zehent zu geben. Aus einem Schreiben des Fürsten Jos.v.Schwarzenberg vom 19.V.1795 geht hervor, daß seine Regierung zur Mehrung des Kleeanbaues die Anordnung getroffen den in der Brach angebauten Klee im Interesse der Landwirtschaft und Viehzucht freizulassen. Der Pfarrer schlug dann eine Geldentschädigung von 40 kr das Ordinariat von 30 kr, die fürstliche Regierung von 20 kr für die Jaucher vor, die Untertanen aber wollten unter Berufung auf die landesherrliche Verordnung nicht nachgeben. Der Dekan berichtet am 29.Juli 1796 auf Grund mündlicher Erklärung des Pfarrers, daß sich die Verhandlungen ganz zerschlagen und in gegenwärtigen tumultuierenden Zeiten, in welcher die Geistlichkeit auf der einen Seite verfolgt, auf der andern verlassen sei, er auch in der Einschlagung eines kostspieligen Rechtsweges keine genügende Aussicht sehe und daher mit den verschiedenen Zehent-Beeinträchtigungen bis auf bessere Zeiten ein Opfer bringen wolle, sich aber bezeugen lassen möchte, in der Behauptung seiner pfarrlichen Rechte sich nach Kräften verwendet zu haben. Der Oberamtman selbst sei über das geringe Entgegenkommen der Untertanen aufgebracht; die Leute seien aufgehetzt. Ohne Befehl des Fürsten käme nach Ansicht des Oberamts keine Zustimmung zustande. Die Leute seien mehr nach französischem (revolutionärem) als deutschem Fuß bestellt, sie wollten lieber gar keinen Zehenten mehr geben. (Schreiben des Pfarrers v.Baltern vom 19.Nov.1796. In der Häuser- und Familiengeschichte werden wir erfahren, daß dieser Pfarrer ganz verschuldet war, kaum was zu verschenken hatte.)

Noval-Neubruch-Neugreut-Zehent: So war besonders von den Zeiten der französischen Revolution an, die ja ihre Schatten auch zu uns herüberwarf, der Zehentbezug mit immer größeren Verdrießlichkeiten verbunden, zumal die Landesherrschaften sich vielfach nicht auf die Seite der Zehentberechtigten, sondern der Zehentpflichtigen stellten, ja es in Rücksicht auf das Wohl ihrer Untertanen fast tun mußten. Die Schwierigkeiten mehrten sich besonders auch nach der Verteilung der Gemeindegründe. Die großen Kosten und Mühen der Rodung und Gewinnung von Neuland, die bessere Bearbeitung und Düngung ließen den Zehenten für die Bauern immer drückender erscheinen und diese

wollten sich nicht dazu verstehen, daß von ihren größeren Mühen und Aufwänden auch der Zehentherr den Nutzen haben sollte. So unterließen viele die bessere Kultivierung ihres Landes, weil sie sich nicht auch für den Zehentherrn plagen wollten. Und so wurde der Zehent zum Hemmschuh für den Aufschwung in der Landwirtschaft. Die Regierung Bayerns, das von jeher ein Bauernland gewesen, in dem die Einnahmen von den Erträgen der Landwirtschaft abhingen, suchte als erste die Landwirtschaft von den schädlichen Folgen des Zehent zu befreien. Schon im Jahre 1672 wurde in Bayern für die Kultivierung bisher öde gelegener Gründe allgemeine Steuerfreiheit, 1779 auch Zehentbefreiung auf 10 Jahre, 1801 auf 25 Jahre gewährt, wogegen in Schwaben bis dahin nur 3 Jahre Steuerfreiheit bestanden hatte, nun aber die altbayerischen Gesetze auch auf die bei der Säkularisation an Bayern gekommenen Teile in Schwaben ausgedehnt wurden.

Auch in unserer Herrschaft gab es natürlich Neubruch-Zehentstreitigkeiten. Am 13. August 1800 erhob Pfarrer von Baltern eine Vorstellung an das fürstliche Oberamt: Dasselbe habe zur Förderung der Landeskultur die Gemeindeplätze zwischen dem herrschaftlichen und pfarrlichen Zehentdistrikt (vermutlich rechts und links des Totenwegs) verteilt. Nach 3 freien Jahren haben wohl einige den Novalzehent gegeben, aber von den Plätzen in der Gegend des herrschaftlichen Zehentbezugs würde vonseiten des herrschaftlichen Rentamts der Zehentbezug des Pfarrers strittig gemacht. Demgegenüber weist er darauf hin, daß er als Pfarrer eigentlich alleiniger Zehentherr sei, erst 1584 sei der Schloßbau frei gemacht und später seien weitere Beeinträchtigungen bei der Buch erfolgt, obgleich die Resolution vom 22. April 1678 erklärte, daß die öde gelegenen Güter, die wieder angebaut würden, dem Pfarrer zehntbar sein sollten. Aus dem Protokoll vom 2. V. 1805 geht hervor, daß öde Grundstücke der Gemeindeplätze auf dem Schleifweg und Totenweg urbar gemacht und mit 7 Jauchert zu den Untertanen-Feldern geschlagen wurden. Der Pfarrer erhielt auf Vorstellungen beim Fürsten Ersatz für diese zerstreut im herrschaftlichen Zehentdistrikt liegenden Äcker auf einem andern Platz, ebenso für den Zehent auf dem Hackbrett und beim Ochsenhäuschen. Bei späteren Streitigkeiten über den Novalzehent in Filzingen erklärte das Ordinariat am 28. Juli 1838: Dem Pfarrer gebühre als Pfarrer nach dem kanonischen Recht der Groß- und Klein-Novalzehent ohne Unterschied, auch wenn er sonst in seinem Distrikt nicht Groß-Dezimator ist. Dieses Recht gelte von jeher im Bistum Augsburg, ausgenommen das Pfalz-Neuburgische Gebiet u. die bayerischen Gebiete jenseits des Lech.

Ertrag des Zehent: Der Ertrag des Zehent war natürlich in den Zeiten sehr verschieden. Im allgemeinen kann er als ständig wachsend bezeichnet werden, abgesehen von Entfremdungen etwa durch die Herrschaft. Denn von Jahrhundert zu Jahrhundert, ja von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wuchs mit der besseren Bewirtschaftung auch der Ertrag. Dazu kamen die eben besprochenen Neurodungen der verteilten Gemeindegründe. Von der Geldentwertung, d. h. vom ständig steigenden Preis der ja zumeist in natura zureichenden Zehntfrüchte soll hier abgesehen werden.

Nach Prot. Buch verkauft 1607 Pfarrer Schnitzer den Ertrag des Großzehent von A-J für 41 Malter Früchte und zwar 13 Malter und 3 Viertel Roggen, 13 Mltr. und 12 Vrtl. Veesen und 13 Mltr. und 12 Vrtl. Haber. Von den Filzingern hätte der Pfarrer 35 Malter Früchte und dazu noch von 3 Jauch. Roggenstroh und von 3 Jauch. Haberstroh verlangt, worauf sie aber nicht eingingen. Von Dattenhausen erhielt er 40 Mltr. Früchte und zwar 25 Mltr. Roggen, 2 M. Veesen und 13 Mltr. Haber und von 4 Jauch. Roggenstroh, von 1 Jauch. Veesenstroh und von 5 Jauch. Haberstroh. In Geld war der Ertrag auf 196 fl berechnet. Der Kleinzehent ist hier wie dort nicht berücksichtigt. Von der hohen Warte auf Kellmünzer Flur erhielt der Pfarrer von J. als Zehentherr der ehem. Pfarrei Filzingen noch 4 Malter und 2 Viertel Roggen. Ähnlich ist der Verkaufsertrag (für den wirklichen Ertrag liegen die Unterlagen nicht vor) in den folgenden Jahren. Der gleichzeitige Kaplan Schnitzler erhielt im selben Jahre vom selbst eingeheimsten Bollberger Zehent 21 Malter Roggen, 2 Malter Veesen, 8 Malter Haber und 1 Malter Gersten; in den folgenden Jahren hat er ihn verkauft und wesentlich weniger erhalten, dafür hatte er auch nicht die Kosten des Einheimsens und immerhin noch die Hälfte des Zehentertrags von J.-A. (!). Dieser Kaplanszehent von Bollstadt, der offenbar auf sehr frühe Zeiten zurückgeht, vielleicht noch in die Zeit des Eichheimer Edelgeschlechtes und

Stifters des Klosters Gutenzell, wurde von Graf Kaspar Bernhard v. Rechberg an das Kloster Gutenzell verkauft für 3000 fl, das Geld ging in der ersten Inflation unserer Deutschen Geschichte nach dem Schwedenkriege verloren. Doch erhielt dafür der Hofkaplan 150 fl Entschädigung bzw. Kost und Wohnung im Schloß.

Der Zehent des Frühmeß-Benefiziums war schon um 1600 zur Besoldung eines Lehrers verwendet. Er wurde 1607 um 10 Malter Früchte (6 Roggen, 2 Veesen und 2 Haber) und 50 Roggenschäb verkauft. Um ähnliche Naturalien wird er in den folgenden Jahren verkauft.

Ungefähr 200 Jahre später um 1812 wird der Großzehent in J.-A. aus 546 Jauch. berechnet:

Weizen:	1 Malter 4 Viertel =	16 fl 29 +
Roggen:	17 "	118 fl 32 +
Veesen:	36 "	138 fl 12 +
Gerste:	18 "	101 fl 31 +
Haber :	25 "	96 fl 56 +
		<hr/>
		471 fl 40 +

Aus derselben Zeit errechnet sich der Zehent für Filzingen (Groß-Zehent):

Weizen:	4 Viertel =	5 fl 23 +
Roggen:	5 Malter	20 fl 54 +
Veesen:	12 Malter	46 fl 4 +
Gerste:	5 Malter	28 fl 12 +
Haber :	7 Malter	28 fl 48 +
		<hr/>
		129 fl 21 +

Der Kleinzehent betrug in A.-J.
in Filzingen im selben Jahre :

73 fl
23 fl.

Aus den andern Pfarreien steht mit leider nur von Untereichen eine Zusammenstellung von 1718 zugebote, die der Zeit nach also zwischen rund 1600 und 1800 steht, dabei ist noch bemerkt, daß ein Teil der Gerste anderweitig verwendet wurde. Untereichen war damals nicht besetzt.

Roggen:	2 Malter 5 Viertel
Veesen:	11 Malter 3 Viertel
Haber :	9 Malter 3 Viertel
Gerste:	2 Malter

Die Zehnt-Ablösung: Nach den Unruhen des Revolutionsjahres 1848 kam es endlich zu einer Ablösung des Zehnten in Geld. Der Blutzehent vom Vieh und der Neubruchzehent wurden ohne Entschädigung aufgehoben, der Großzehent in feste Getreide- oder Geldrechnisse, der Kleinzehent in Geldentschädigung nach dem Durchschnittsertrag von 1825 - 45 umgewandelt und fixiert, d.h. um 1/5 niedriger festgesetzt. Die Zehntpflichtigen hatten ihre Schuldigkeit an die vom Staat errichtete Grundrenten-Ablösungskasse zu entrichten, die den Zehntherrn (Pfarrern) die Vergütung für den ehemaligen Zehnten auszahlen mußte. Dem Zehntpflichtigen wurden 28 % seiner Schuldigkeit nachgelassen, er mußte also für 100 fl nur 72 zahlen. Der Zehnt-Bezieher erhielt dann den 20-fachen Betrag der jährlichen Rechnisse in Schuldscheinen (Pfandbriefen) der Ablösungskasse, die mit 4 % zu verzinsen waren. 20 % dieses Nachlasses mußte der Zehntherr tragen, also nahm er 1/5 weniger ein als bisher; 8 % übernahm der Staat für die Zehntpflichtigen und setzte dafür jährlich 1 Million Gulden in den Staatshaushalt ein. Die bisherigen Zehnt-Rechnisse hafteten von da an als Bodenzins auf dem Grund- und Boden, konnten aber mit dem 18-fachen Betrag abgelöst werden. Trotz wiederholter Erleichterungen geschah das nur selten, fast nur bei Zertrümmerung von Höfen. Und so blieb der Bodenzins bis zum Jahre 1918, wo die bayerische Regierung seine Aufhebung beschloß.

Einschließlich einer Gült von 40 Gulden aus dem Widdumhof von Filzingen wurde das Zehntkapital für Illereichen endgültig auf 34 262 fl festgesetzt, wobei 5896 auf die Zehntpflichtigen von Illereichen, 6792 fl auf die in Altenstadt, 9080 auf die in Filzingen und Kellmünz, 12429 (!) fl auf die in Dattenhausen, 64 fl auf die in Untereichen (mit Güterbesitz in Altenstädter Flur).(Pf.A.J.IV,b, 5 u.6).

Die Grundrentenbriefe der Pfarrfründen wurden wie die andern Wertpapiere

durch die Inflation nach dem 1. Weltkrieg sehr entwertet. Das war freilich bei der Zehntaufhebung noch kaum vorauszusehen, wenn auch der vorsichtiger Teil der Zehntherrn in der Zeit ihrer Ablösung statt der Abfindung in Geld- und Wertpapieren eine Entschädigung in Grund- und Boden verlangte. Die Kurzsichtigen suchten nach dem Rat des Ordinariats und der Regierung in der Inflationszeit selbst die Rentenbriefe samt den übrigen Pfandbriefen um Papiergeld noch "recht gut" wegzubringen.(!)

Der Pfarrer von Untereichen bezog um 1848 den Zehent von 505 Tagwerk, also etwas weniger (um 1/10) als der von Illereichen-Altenstadt zusammen ergab. Der Zehent der Filiale Wolframstal, in frühesten Zeiten ein von allen Steuern freies Edelgut, dann ein Weiler mit etwa 104 Jauch. Äckern und 24 Tgw. Wiesen, mit 2 Höfen und 4 Sölden (St. A. Nbg. Reichsritterschaft, 200, II) warf 1623 zu Beginn des Schwedenkrieges noch 13 Malter Getreide als Zehent ab, war in seiner Verborgenheit auch während des ganzen Krieges anscheinend noch besiedelt. Wegen Einbeziehung in den Tiergarten und Aufforstung rings um den Felderbestand durch die jagdwütigen letzten Rechberger (Rehberger!) waren die bisherigen Bewohner meist nach Ungarn ausgewandert und so vom Weiler nur mehr eine Forstwart-Sölde mit ein paar Jauchert Feld übrig geblieben; nach Abbruch des Forstwarthauses wurden die Grundstücke an Osterberger verpachtet, der Zehent aber bis zu dessen Ablösung an den Pfarrer von Untereichen entrichtet (freilich nur mehr von einigen Tagwerken gegenüber 100 in früheren Zeiten. Das Zehent-Ablösungskapital für U. einschließlich der Gült von Attenhofen mit 7 Malter Korn betrug 13 960 fl (23 740 M).

Allein die Pfarrei Herrenstetten in den Gemeinden H. und Bergenstetten konnte ihren Zehenten ungeschmälert durch die Jahrhunderte erhalten. Er wurde mit einem Kapital von rund 24 700 fl (42 200 M) abgelöst.

Nach A. T. (Notamina, St. A. N. v. Schwarzbg. Nr. 97, S. 70) bezog der Pfarrer von Untereichen den Zehent vom Weillermad, sowie den Kleinzehent zwischen dem Totenweg und dem Lindenweg, (Weg nach Dattenhausen !) demnach auf der ganzen nördlich des Marktes J. gelegenen Flur. Immissions-Oberamtman Auer (z. Zt. als die Herrschaft dem Domstift Eichstätt verpfändet war) habe eine schriftliche Nota hinterlassen, daß er an der Verkürzung der Pfarrei U. keine Verantwortung auf sich nehme, sondern vielmehr der Berichtigung empfehle.

Wenn auch die Zehntpflichtigen ihre Last nicht sogleich ganz im Revolutionsjahre 1848 abwerfen konnten, sondern erst nach weiteren 70 Jahren, so war doch seine Umwandlung in den Bodenzins eine große Erleichterung. Das gab auch ein Bauer dem Pfarrer Thoma von Herrenstetten offen zu mit der Erklärung: Ich mußte jährlich 60 fl für meinen Zehnten geben, habe aber 70 Schober Veesen, ja mehr eingetan. Daran treffen den Pfarrer 7 Schober. Die sind allein 70 fl wert. Allgemein wurde zugegeben, daß der Zehent aus den Veesen allein schon soviel ausgemacht hätte, als die Bauern nun zahlen mußten.

Roggen, Gerste, Haber und den ganzen Kleinzehent hatten sie los.

Nach dem jetzigen Ertrag unserer Fluren wäre der Zehent eine übergroße, eine Wucherforderung. Anselm Teufel, früher ja Ökonomie-Verwalter und Rentmeister in Illertissen, mit guten wirtschaftlichen Kenntnissen, rechnet den seinerzeitigen Ertrag von 1 Jauchert an Roggen: 5 Malter, an Veesen: 80 Viertel = 5 Malter, an Gerste: 4 Malter, an Haber 40 Viertel. Die Umrechnung in unser jetziges Zentner-Maß oder vielmehr Gewicht, ergäbe 12 Ztr. Roggen, 12 Ztr. Kern oder Weizen, 10 Ztr. Gerste und 10 Ztr. Hafer. Heute aber nach 150 Jahren landwirtschaftlichen Fortschrittes dürfen wir im Durchschnitt das Doppelte Maß oder Gewicht nehmen, gegenüber den früheren Zeiten aber das 3- und 4 fache. Wir haben aber schon gesehen, daß für frühere Zeiten, für die um 1800 und erst recht um 1600 und 1400 und 1200 der Ertrag nur ein Bruchteil war und in den meisten Pfarreien nicht viel über das Notwendigste hinausreichte. Man muß auch in Rechnung stellen die Kosten für die Einhebung und das Ausdreschen. Deshalb zog es der Zehentherr frühzeitig vor, den ganzen Zehent oder einen Teil desselben gegen Naturalien oder Geld zu verkaufen. Unsere Herrschaft war namentlich um 1620 unter Graf Kasp. Bernhard darauf erpicht, diesen Zehent der Pfarrer einheimsen zu dürfen und beharrten seine Nachfolger nach dem 30-jährigen Kriege auf diesem Zehentkauf als einem hergekommenen Gewohnheitsrecht. (Pf. A. I. IV. c. 7). Den Bauern war das natürlich nicht ganz angenehm, wenn der Pfarrer den Zehnten der Herrschaft zum Einheimsen überließ, denn sie hatten offenbar im Pfarrer immer noch einen gelinderen Herrn als in den Rechberg und Styrum. Sogar noch unter der Herrschaft des Fürsten Schwarzenberg protestierten die Untertanen energisch beim Pfarrer, daß er den Zehent

der Herrschaft überlassen wolle. Weiter ist noch zu beachten, daß der Pfar-
rer für diese Rechnisse außer den Amtspflichten gewisse Lasten hatte, daß
in Ermangelung der Kirchen- und Pfründestiftungen die Zehntherrn nach der
Größe ihre Bezugs die Baupflicht hatten, nicht nur an den Pfründegebäuden
(Pfarrhof) sondern auch an der Pfarrkirche selbst.

2.) Besitzveränderungs-Abgaben : Laudemium, Ehrschatz, Handlohn, Bestand, Auf- und Abfahrt.

Einen Unterschied in der sozialen Stellung zwischen Erblehenbesitzern
(zumeist im Markt J.) und Leiblehen-Inhabern gab es nicht. Die Söldner
und Handwerker, wie die Bauern waren leibeigen wohl schon von frühesten
Zeiten des Mittelalters an. Freie und Halbfreie gab es nicht mehr außer
dem Herrschaftsinhaber und seiner Familie. Infolge der großen Unordnung
in der Verwaltung der Herrschaft war schon gleich nach dem langen Schwe-
denkrieg aus frühen Zeiten kein Salbuch(Sollbuch) oder Urbar mehr vorhan-
den, die letzten von 1548 und 1580 wurden offenbar unterschlagen. Darum
ist in der Darstellung mit mancher Unsicherheit zu rechnen.
Laut eines 1739 von der kaiserlichen Kommission gefertigten Anschlags über
die Herrschaft wurde von einem Ganzbauernhof 450 fl, von einem Halbbauern-
hof 225 und von einer Söld 80 fl Bestandgeld erhoben, wozu A.Teufel (St.
A.Nbg.v.Schwarzbg. 3) bemerkt, daß unter den letzten Grafen die Bestände
derart hart hinaufgetrieben wurden, daß von den Ganzbauern bis zu 900 fl
Bestandgeld abgefordert wurde, dadurch aber die gesamte Untertanschaft
ruiniert und kein Beständer mehr zu bekommen war. Daher legte man jährliche
Gefälle auf, dem Ganzbauern 15 fl, dem Halbbauern 7,5 fl, dem Söldner 2 fl,
mit der weiteren Auflage, daß nach dem Hinscheiden oder Abzug vom Gute,
es geschähe über kurz oder lang, diese Zieler (Raten) als ein Rückfall
wiederholt bezahlt werden mußten. Wenn also ein Ganzbauer 20 Jahre auf dem
Hofe wirtschaftete und jährlich in Raten 15 fl bezahlt hatte, wurden seinen
Erben von der Verlassenschaft nochmals 300 fl abgefordert, worauf dann die
bittere Folge war, daß alle Erben als Bettler abziehen mußten. (St.A.Nbg.
von Limburg-Styr.4 Vgl.Herrschaftl.Dekrete 1688-1716). Diese von den Grafen
Styrum getroffene Einrichtung wurde von der kaiserlichen Kommission 1738
dahin abgeändert, daß fürderhin der Ganzbauer 300, der Halbbauer 150, der
Söldner 60 - 80 fl zahlen sollte. Nach landesherrlichen Rescript von 1798
behielt sich die letzte Herrschaft des Fürsten von Schwarzenberg bei jedem
einzelnen Fall die Bemessung der Höhe des Bestandgeldes vor.
Die freieigenen Häuser hatten im Veränderungsfall kein Bestandgeld zu be-
zahlen. Für die neu erbauten Häuser wurde später für jeden Veränderungs-
fall ein Handlohn von 5 % des Wertes festgesetzt, obgleich sie eigen waren.
Auch die Judenschaft mußte von ihren käuflich erworbenen Häusern und vom
herrschaftlichen Judenbrühl, den sie zu Holzschupfen 1808 käuflich erwarben,
5 % Handlohn entrichten. Denselben Handlohn im Veränderungsfall legte die
Herrschaft auf alle Häuser, die einst leibfällig waren, von ihr aber für
eigen verkauft wurden, wie die Sägmühle in Untereichen (1807) und die
Mittelmühle in Altenstadt.

3.) Die Nachsteuer und Leibsentslassungsgebühren.

Von jedem aus der Herrschaft mitgenommenen Vermögen, etwa bei Verheiratung
waren 10 % zu entrichten und deshalb von dem das Vermögen betreffenden
Artikel z.B. des Heiratsprotokolls eine beglaubigte Abschrift beizubringen.
Dazu wurde von Leibeigenen noch Weglösgeld oder Manumissionsgebühr erhoben.
Diese Gebühren wurden namentlich unter den Grafen Styrum sehr willkürlich
festgesetzt. Nach der Klage des Wirtes Jakob Schnitzler von Untereichen
forderte um 1690 Graf Max Wilhelm v.Styrum wenigstens 30 % des ausgeführten
Vermögens, von 300 fl Heiratgut 100 fl, ja für die Erlaubnis der Heirat
einer Tochter verlangte er sogar 300 fl.(S."Heimatglocken" 1935, Nr.50).
Im Jahre 1791 wurden 5 % erhoben, 1792 wurde bestimmt, soviel zu erheben,
wie die betreffende Herrschaft nimmt, in die der abziehende Untertan sich
begibt: Osterberg erhob 10 %, Fellheim 10 fl, Baron Freiberg in Hürbel 4 fl,
Babenhausen 5 %, Freiherr Hermann in Wain 5 %, Illertissen einschließlich
der Nachsteuer 15 %, Österreich 10%, Wiblingen 2 %, Buxheim 10 fl.

Wenn ein Mann oder Weib sich in die Herrschaft begibt, Untertan wird durch Heirat oder Einkauf, so waren pro Kopf 4 fl 30 kr zu bezahlen, für die Kinder, sofern sie das 10. Jahr nicht überschritten hatten, nur die Hälfte.

4.) Getreide und Wies-Gülten.

Für den vom Grundherrn verliehenen Boden samt der Behausung war an diesen die Gült zu entrichten. Sie wurde in Feldfrüchten gegeben, in früheren Zeiten wechselnd, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts meist unabänderlich. Sie war nach Fruchtarten in den einzelnen Orten verschieden; je nach dem, was ursprünglich mehr oder weniger im Orte gedeihete und angebaut wurde, auffallenderweise im Illertal mehr Veesen, auf der Höhe und im Rothal mehr Roggen, Gersten und Haber annähernd gleich. Das Genauere ist in der Geschichte der einzelnen Höfe und Häuser angegeben. Ein Ganzhof hatte von den verschiedenen Fruchtarten zusammen 8-14 Malter, ein Halbhof 5-8 Malter, eine Sölde einen halben bis 2 Malter zu geben.

An Wiesgült oder Heugeld war etwa 1 Schilling vom Tagwerk zu leisten.

5.) Todfall.

Neben dieser Abgabe an den Grundherrn gab es noch eine Abgabe an den Gerichtsherrn, der hier wie zumeist derselbe war wie der Grundherr, nämlich der sogenannte Todfall oder das "Besthaupt", d.h. beim Tode des Mannes mußte das beste Pferd oder 25 fl, beim Tode der Frau die beste Kuh im Stall oder 10 fl dafür gegeben werden. Oft wurden aber bis 1771 solche Fälle mit 40 - 50 fl berechnet. Unter der Herrschaft Palm wurde beim Tode von Mann- oder Frau nur mehr 4 fl verlangt, wie auch in früheren Zeiten von den Söldnern kaum mehr zu erlangen war, die kaum eine Kuh im Stalle hatten. Auch der Todfall eines Juden wurde nur zu 2 fl berechnet, wenn er über 10 Jahre alt war, wenn er jünger war nur mit 1 fl.

6.) Kücheldienste.

Unter Zugrundelegung des Ertrags-Libells für die Herrschaft von 1580 ergibt sich für jene Zeit folgende Leistung:

						Eier:
Der Ganzbauer	hatte zu geben:	2 Gänse,	2 Koppen,	1 Henne,	15 Hühner,	150
der Halbbauer	" " "	1 Gans,	1 Kapaun,	1 Henne,	7 Hühner,	75
der Söldner	" " "	- - -	- - -	1 Henne,	2 Hühner,	12

Damit vergleiche man, was in den größten Notzeiten nach dem 30-jährigen Kriege erpreßt wurde:

Vom Ganzbauer: 1 zweijähriges Rind, 2 Schafe, 2 Gänse, 2 Kapaune, 4 Hennen, 15-20 Hühner (junge Göckel), 300 -400 Eier, abgelöst mit 30 fl später.

Vom Halbbauer: 1 einjähr. Rind, 1 Schaf, 1 Gans, 1 Kapaun, 2 Hennen, 10 Hühner 200 Eier, abgelöst mit 15 fl.

Vom Söldner: 1 Henne, 5 Hühner, 25 Eier.

7.) Jagdhunde und Jagdklepper, Vogthaber.

Die Bauern der Herrschaft, ebenso die Pfarrer von Unteroichen und Herrenstetten mußten ständig einen Jagdhund halten und ernähren und der Herrschaft wie ihren Beamten zu den Jagden stellen (in der Zeit der Entvölkerung nach dem 30-jährigen Kriege mußten auch Söldner solche Hunde halten.) Der Pfarrer von Illeroichen hatte ein Jagdpferd für die Herrschaft zu halten und zu stellen. Um 1700 war für den Jagdhund ein Reichstaler (= 1 fl 30 kr) oder ein Schäffel Haber jährlich zu geben, später nur mehr 1 fl.

Eine Sonderabgabe war der Vogthaber, der an den Vogt zur Haltung seines Pferdes abzugeben war und zwar 5 Schäffel vom Pfarrer von Herrenstetten.

8.) Viehsteuer.

Das von den Untertanen gehaltene Vieh wurde um Martini beschrieben und bei der Berichtigung der Herbstgefälle war zu zahlen von einem Pferd, Stier oder Mastochsen 6 kr, von einer Melkkuh 4 kr, von einem Galtstück (Jungvieh) und 1 Schwein 2 kr, von 1 Schaf 1 kr. (St.A.Nbg. E.v.Schwarzbg.1).

9.) Umgeld.

Entsprechend dem jetzigen Bier- und Malzaufschlag war bis zum Ende des Mittelalters die Umlage auf Bier und Wein eine Lokalabgabe. Dabei mußten die Beamten auch Wein- und Bierproben bei allen Wirten halten. Nachdem die frühere Bräuerei-Gerechtigkeit aller Tafernwirte in der Herrschaft aufgehoben war, waren sie gezwungen wie die andern Schenkwirte alles Bier vom herrschaftlichen Bräuhaus zu nehmen, anderweitig bezogenes wurde beschlagnahmt und mit Strafe geahndet. Tafernwirtschaften waren in Altenstadt, Untereichen und Illereichen je eine ursprünglich, später in Illereichen 2, in Altenstadt kam noch eine Judenschenke hinzu. In Herrenstetten, Bergenstetten und Dattenhausen war je 1 Schonke. Die christlichen wie der jüdische Wirt hatten von allem eingelegten fremden Wein und Bier ein Umgeld bestehend in der Maß bzw. 10. Maß bzw. ihrem Wert zu entrichten, wenn etwa das in der herrschaftlichen Brauerei ausgegangen war. Auf die Bitte des an der Straße liegenden Untereicher Wirtes wurde am 18.V.1780 die 13. Maß als abgabepflichtig bestimmt, wie es auch in den Nachbarschaften gehalten wurde. Noch im 18. Jahrhundert waren die Tafernwirtschaften von Untereichen und Altenstadt (Röble) sowie die vom Löwen und der Krone in Illereichen privilegiert, d.h. es durften nur in diesen Tafern außer den Getränken auch warme Speisen abgegeben, sowie Hochzeiten, Festweine und Gemeinetränke abgehalten werden. Die Untereicher Wirtschaft war Taferne auch für die Gemeinden Herrenstetten und Bergenstetten, während sich die 3 Tafern in Altenstadt und Illereichen teilen mußten in die Festlichkeiten der Doppelgemeinde mit Dattenhausen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts scheint eine allmähliche Lockerung in der Taferngerechtigkeit eingetreten zu sein. Die Tafern hatten jährlich 12 fl 30 kr Taferngeld zu entrichten.

10.) Ehehaften und GewerbeKonzessionen.

Die notwendigen Gewerbe wie die Schmiede, Mühle, Ziegelstadel, Kalkofen, Badschaft waren in früheren Zeiten als Ehehaften das ist vertraglich mit dem Recht ausgestattet, daß alle Bewohner des Dorfes, oft sogar auch von Nachbardörfern oder der ganzen Herrschaft die Gebrauchspflicht haben, und erhielten dann auch gewisse Abgaben von allen Häusern, namentlich auch die Bade-Ehehaften. Der Bader in Altenstadt zahlte wegen der Ehehaft 10 fl. Die früher zwar eigene, aber um 1620 von der Herrschaft eingezogene Mittelmühle in Altenstadt wurde von der Herrschaft als Bannmühle für A.J.-D.B. und den größeren Teil von H. erklärt, während in der freieigenen Mühle von Untereichen nur die Bewohner von U. und ein Teil von H. mahlen durften, vielleicht der älteste Teil von H., nach früheren Verträgen. Die Mittelmühle von A. hieß auch Herrenmühle, weil sie der Herrschaft durch längere Zeit wenigstens gehörte. Die Obermühle von A. wurde nach dem 30-jährigen Krieg nicht mehr aufgebaut. Sie lag nicht an der Stelle des jetzigen Sägewerks, sondern weiter oben, wo sich der Bach nach Osten hereinzieht. Ziegelhütten waren früher so ziemlich bei jedem Orte, nicht nur in Untereichen, sondern auch in A.I.D. u.B. Die herrschaftliche Ziegelhütte in A. wie der Kalkofen waren verpachtet. Die Huckler und Krämer zahlten ein Konzessionsgeld von jährlich 3 fl, die Bäcker von 1 fl 30 kr, die Schmiede und Schlosser von 5 fl. Die Metzger hatten an die Herrschaft zu geben die Zung und das Gelung oder das Geschling. Auch der Fischer hatte bestimmte Lieferungen an die Herrschaft.

11.) Markt-und Handelsgebühren.

An den 2 Jahrmarktstagen an Pfingsten und am Sonntag vor dem Thomastag wurde von der Herrschaft ein Standgeld von 3, 4, 5, 6 Kreuzern erhoben. Auch für den Handel waren Gebühren zu zahlen, so vom Müller Gottlieb Häußler in Untereichen für bewilligten Gerstenhandel 25 fl.

12.) Zölle.

Wegen der zu unterhaltenden Landstraße wurde von frühen Zeiten her, wenigstens vom Beginn des 16. Jahrhunderts an ein Wegzoll erhoben und zwar von einem bespannten und beladenen Pferde-oder Ochsenwagen 2 kr, von einem ungeladenen Pferde-oder Ochsenwagen 1 kr, von einem Pferd an der Chaise oder geritten oder geführt, ebenso einem Ochsen oder einer Kuh 1 kr, von einem Schaf, Hammel, Schwein, Geis oder Kalb 2 Pfennig oder 4 Heller. Doch waren die Untertanen der Herrschaft, wenn sie nicht für fremde Untertanen Fuhr-

dienste leisteten, befreit, ebenso die Ordinari-Post und die Estaffette reitenden Kuriere. Von den Einnahmen bekam der Zoller 10 %, vom Rest die Herrschaft 1/4, die Untertanen für die ganze Unterhaltung der Straße 3/4. Die Einnahme des Zolles als kaiserlich privilegierten Regals wurde zuerst nach Prot.v.26.II.1720 in der Rößle-Wirtschaft vorgenommen, wozu dem Wirt Hans Jak.Schabenseckel eine blecherne Büchse zum Einwerfen des Zolles übergeben wurde. Am 27.II.1721 wurde ihm der Zoll bestandsweise überlassen (verpachtet) um 20 fl und die Hälfte der Strafen. Doch schon am 28.V.1722 wurde Bader Gregor Beer als Zolleinnehmer aufgestellt unter Übergabe einer eisernen Büchse und dem Auftrag, tägliche Aufschreibungen zu machen, ebenso die Briefschaften, die auf der Post kommen, zu verteilen. Vom eingehenden Zoll erhält er 20 fl. Später wurde der Zoll wieder zumeist bei der Rößle Wirtschaft erhoben, ausnahmsweise gegen Ende des Jahrhunderts in der Wirtschaft in Untereichen, wie bereits berichtet wurde. Von 1787 an bestritt die Herrschaft die Straßen-Unterhaltung selbst und nahm auch den ganzen Anfall des Zolles ein, womit sie einen eigenen Zoller am Südeingang von Altenstadt Hs.Nr.26 in Ant.Redinger aufstellte. Die Herrschaft begann darnach auch Wegzoll zu erheben für die Ausfuhr von Zieglerwaren und gebranntem Kalk.

Da der Wegzoll auf der Landstraße vielfach umgangen wurde, stellte die Herrschaft nach Protokoll vom 28.Aug.1678 am Speckbach einen Zollstock auf und übertrug ihn dem Oberrother Krämer, der wöchentlich nach Oberaichen zum Wochenmarkt kam.Dafür scheint später auch am östlichen Eingang in den Markt eine Zollstätte errichtet worden zu sein. Denn nach Prot.vom 16.X.1728 wurde dem hiesigen Wirt Joh.Schregle wie auch den beiden Linden-Webern und dem im Ochsenhäusle wohnenden Öschey bei Strafe eines Spezies-Dukaten die Erhebung des Zolles verboten. Insbesondere der Ochsenknecht soll sich nicht des Schlagbaums annehmen, sondern den Schlüssel dem Öschey geben und soll niemand durchgelassen werden als herrschaftliche und aus der Herrschaft, die auf dem Berge wohnen und Erlaubnis haben.

13.) Die Ritterschaftssteuer.

Außer den bisher aufgeführten Abgaben an die Person des Herrschafts-Inhabers als des Leibherrn und Landesherrn, Grundherrn und Gerichtsherrn gab es in unserer Herrschaft keine Landessteuer, nachdem in Schwaben kein Herzog mehr aufgestellt und Eichheim eine freie Reichsherrschaft war. Eine Landessteuer wurde erst 1488 eingeführt, vielmehr in Worms erst 1525 bestätigt und 1585 berichtigt. Sie bestand als Reichs-oder Kreis-oder Ritterschaftssteuer, diese erst 1559 eingeführt und 1560 vom Kaiser bestätigt. Sie war von der Herrschaft selbst wie den Untertanen an die Vereinigung der Standesherrn, das Grafen-Kollegium bzw. an die Reichsritterschaft zu entrichten, je nachdem die Herrschafts-Inhaber dem Grafen-Kollegium oder der Reichsritterschaft Schwabens und zwar dem Viertel an der Donau zugeteilt waren. Nach der Erhebung des Grafen Kaspar Bernhard von Rechberg in den Grafenstand, wonach dieser aus der Reichsritterschaft ausscheiden und in das Grafen-Kollegium eintreten wollte, war die Zugehörigkeit ein Jahrhundert umstritten und wurde der Betrag vom Grafen-Kollegium wie der Ritterschaft erhoben.

Nach der Wiederfestsetzung um 1738 wurde die Jauchert der besten Gründe mit 4, der mittleren mit 3, der schlechten mit 2 Kreuzern belegt. Darnach betrug sie für Illereichen 11 fl 25 kr, für Altenstadt 2 fl 56 kr, Untereichen 7 fl 42 kr, Herrenstetten 11 fl 11 kr, Bergenstetten 7 fl 30 kr, Dattenhausen 6 fl 3 kr, Unterroth 4 fl 48 kr, Tafertshofen 3 fl 30 kr, (unverhältnismäßig hoch für 39,5 Jauch.Äcker und 18,5 Tgw.Wiesen) wozu noch 1 fl 29 kr für die Tafertshofer Sölden kamen; die Herrschaft selbst trafen 15 fl 18 kr. Auf das eigentliche Herrschaftsgebiet kamen so rund 62 fl, auf die Auswärtigen 10 fl. Demgegenüber hatte die Herrschaft Kellmünz 47 fl, die Herrschaft Dietenheim 70 fl, die Herrschaft Illertissen 130 fl an die Ritterschaft zu leisten. Doch wurde nur selten die einfache Umlage eingefordert, sondern oft die 4,6 und 8 fache. (St.A.Nbg.Notamina, 63 f).

14.) Die Reichsteuern.

Zwar nicht eine regelmäßige, sondern eine Ausnahmssteuer an das Reich waren die Kriegssteuern, dabei keine seltenen Ausnahmen und keine geringen An-

forderungen. Sie dienten sowohl zur Ausrüstung der auf die Herrschaft treffenden Mannschaft : 1 Reiter und 2 Fuß-Soldaten, als auch zur Stellung von Fuhrwerken für Kriegstransporte. Diese Steuer wurde dem Kaiser von den Reichsständen, den im Grafen-Kollegium, in den Städte-Bünden und in der Ritterschaft vereinigten Ständen bewilligt und von ihnen erhoben. Oft wurde der 20. Pfennig, also 5 vom Hundert des eingeschätzten Vermögens gefordert. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war eine fast regelmäßige Steuer die Türkensteuer gegen die Einfälle der Türken. Dazu kam auch die "Hilfe des gemeinen Pfennig", eine Kopfsteuer für alle über 15 Jahre alten Untertanen.

15.) Steuern um 1800.

Von der Übergabe oder Veräußerung eines Ganzbauernhofes 5 fl u. 30 kr Gebühr.
 " " " " " " Halbbauernhofes 2 fl, 30 u. 24 kr "
 " " " " " " Söldguts: 1 fl, 15 kr u. 15 kr. Prot. Gebühr.

Für Versiegelung und Erbverteilung bei Sterbefällen: 3 fl.
 Bei einer Gant oder Teilung von 100 fl : 1 fl und 15 - 30 kr. Protokollgebühren.
 Für die Ausfertigung einer Leibfälligkeit-Entlass. Urk. 3 fl u. 15 kr.
 Für die Ausfertigung eines Passes 20 kr Prot. Geb.
 Für einen Vieh-Gesundheitspaß 15 kr Gebühr.
 Fornikations-Strafe (früher je 20 fl 1) je 1 fl und 15 kr "
 " "b. Verheirateten(" 40 fl) je 2 fl " 30 kr "
 Taxe für Pferdekauf und Tausch 20 kr "
 Taxe bei andern Käufen 15 - 36 kr "
 Für Errichtung eines Testaments 1 fl 30 kr "
 Bei Protokoll-Auszügen für 4 Seiten 15 kr "
 Für Quittungs-Fertigung und Auskunftserteilung 6 kr "
 Bei Untergängen und Grenzbesichtigungen 45 - 90 kr "

16.) Die Fron.

Als eine überaus große Last, schwerer als fast alle anderen, drückte die Fron auf die Untertanen. Darüber ist ja in den Beschwerden derselben besonders in den Aufbaujahren nach dem Schwedenkrieg schon viel gesagt, hier soll nur eine kurze Zusammenfassung gegeben werden im Fronen-Vergleich von 1738, aus dem die ungeheuren Zumutungen noch ersichtlich sind. Nachdem die kaiserliche Hofrats-Entscheidung besonders die Hauptbeschwerde 4 zur weiteren Untersuchung überwiesen wurde mit dem Auftrag, die ungemessene Fron auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, haben sich im Beisein des Ritterschaftskonsulenten Franz Rheinhard des Kantons Bodensee-Allgäu, und Alois von Pflummern Mandatars des Reichsritterschafts-Kantons an der Donau, dann David Wilhelms Rau ulmischen Ratskonsulenten und Bevollmächtigten der Untertanen und des Bürgermeisters Tobias von Hermann der Stadt Memmingen als erbetenen Beistands der Gräfin Marianne mit ihren Söhnen Alexander und Ferdinand vorbehaltlich kaiserlicher Zustimmung verglichen: 1) Nicht sämtliche Untertanen sollen alltäglich ins Schloß gefordert und ein Teil mit Zeitverräumnis wieder heimgeschickt werden, sondern nur so viele als die Herrschaft an dem Tage benötigt. 2.) u. 3.) : Den Illereicher Untertanen soll für immer die besondere Gnade zuteil werden, nicht mehr als wöchentlich 2 Tage ungemessene Dienste oder Fron mit der Hand zu verrichten, doch kann die Herrschaft die 2 Dienste an beliebigen Tagen verlangen. 4.) Die etwa 100 Köpfe, die mit der Hand dienen, sollen in ordentlicher Zeche wechseln. 5.) Die etwa im Winter nicht ganz erforderlichen 2 Dienste sollen im Sommer nicht nachgefordert werden. 6.) Der Herrschaft bleibt vorbehalten im Sommer (15. Juli bis Michaeli) wenn nötig täglich, doch ohne Not nicht mehr als die Hälfte aus den 6 Gemeinden zur Fron zu fordern. 7.) Die heut gefront, sollen wo möglich am andern Tag verschont werden. 8.) Den Gemeinde-Bürgermeistern sei alle Donnerstag zu bedeuten, was ungefähr in der nächsten Woche für eine Arbeit zu verrichten sei und wieviele Froner und Pferde erforderlich sein werden, und darnach Froner und Pferde auf die Gemeinden zu verteilen. 9.) Täglich am Abend nach Ordnung der Zeche ist zur Hand- und Pferdefron ansagen zu lassen. 10.) Bei eintretendem Regenwetter dürfen weiter entfernt wohnende Froner zuhause bleiben, bis sie zu andern Dienst etwa angefordert würden. 11.) Es sollen keine Kinder, sondern wenigstens 14 - 18 jährige, aber auch ältere Knechte und Mägde, auch Mann und Frau selbst zur Fron kommen. 12.) Im Frühling sollen sie morgens halb 7 Uhr, im Sommer um halb 6 Uhr, im Herbst und Winter auf die vom Amtsknecht tags zuvor bestimmte Zeit an dem Ort der

Arbeit erscheinen, der den einzelnen nicht zu entfernt liegen soll. Das Fronbrot soll aus dem Schloß geholt und zum Essen desselben die Zeit von 11-12 freigegeben sein. Wegen der übrigen Vor- und Nachmittagsruhe soll es bei der bisherigen Gewohnheit bleiben. In der Heuet- und Erntezeit soll die wie üblich zureichende Kost wohl gekocht und genießbar sein. 13.) Die untauglichen Froner sollen gleich hinweggeschickt und der Tag ihnen nicht angerechnet werden. Die unentschuldig nicht zur Fron erscheinen, sollen das erstemal um 18, bei der Pferdefron um 38 Kreuzer, das zweitemal um das Doppelte gestraft worden. 14.) Dem kaiserlichen Befehl entsprechend soll künftig abgeschafft sein: a.) Immen, Schafe, Kälber, Hanf, Flachs, Griesbeeren, Rüben, Pflaumen, Holzbirnen- u. Apfelbäume zu hüten. b.) Tannen-Samen klauben und stupfen, Schnecken auflesen, Griesbeer brocken, auch Hunde zum Fressen führen c.) Bleichkarren führen, dem Schloßschmied helfen, zum Kohlenbrennen Leute abgeben (wohl aber das Holz führen und die Kohlen in die Schmiede.) d.) Tannenreis führen und zur Streu verhacken, in die Jagdhäuslein das Brennholz führen. e.) Bier zu führen in der Fron zu den jenseits der Iller (Werthe) neuerbauten Häusern. (Solche Dienste hätten sich ohne Wissen der Herrschaft nach und nach eingeschlichen ?) Dagegen beharrt die Herrschaft weiter auf Fronarbeiten bei der Flachsbearbeitung und beim Schafscheeren und waschen, sagt aber das gewöhnliche Fronbrot, auf den ganzen Tag einen halben Laib Brot, bei Flachsarbeiten und Schafscheeren Brot und Branntwein und warme Speise zu. 15.) Boten-Pferdefron soll alle Abend angesagt, die Zahl der Pferde und Wagen benannt und die Zech genau eingehalten werden und nicht weniger ihnen gestattet sein, daß nur der Fuhrmann mit Pferden, Wagen und Gabeln zu erscheinen hat. In der Zeit vom 15. Juni bis Michaeli soll jeder der 20 Bauern der Herrschaft täglich nicht mehr als mit 3 Pferden herangezogen werden, daß er mit den übrigen Pferden seinen Bestandshof noch einbringen kann. Die Herrschaft läßt das Feld im Galgenberg und im Tal unangebaut (weil nicht zum Schloßbau gehörig!) In den übrigen Jahreszeiten hätten die Bauern keine Fron zu leisten, wenn sie das Brennholz führen, sonst aber wöchentlich nur 2 Fronen mit äckern, eggen und düngen, wie die Handfroner. Auch sollen die Pferdefroner in Illereichen und Altenstadt (ausgenommen der Tafernwirt (Röble, der mit dem Untereicher Wirt den Kalkofen beliefern muß) in die Mühle fahren, den Lehm in den Ziegelofen führen, was für einen ganzen Frondienst gerechnet werden soll. (Beim Mühlfahren ist das Zurückbringen des Mehles noch zu einer Tagesfron mitzuleisten.) Für jede andere Fron mit Pferden soll die Tageshandfron abgerechnet werden. Die Halbbauern haben ihrer 2 soviel im Äckern und Eggen zu leisten als ein Ganzbauer. Ebenso haben sie, wenn der Schloßbrunnen versagt, das Wasser mit den Altenstadtern und Oberaichern hinaufzuführen.

16.) Spezialbeschwerden: a.) Weil die Herrschaft die Galgenbergfelder nicht mehr selbst baut, sondern den Untertanen bestandsweise überläßt, soll die Bauernschaft allen übrigen Schloßbau mit Einschluß von etwa dazugekommenen Gütern zu bauen schuldig sein mit Äckern, Eggen, Säen, Düngen, Heu-Frucht- und Ohmad-einführen. b.) Die einzelnen Gemeinden sollen Holz machen, wobei jede Gemeinde in dem betreffenden Monat von andern Fronen frei sein soll. Jeder Halbbauer soll 8 Klafter, jeder Söldner 4 Klafter machen, Wellen haben sie nicht mehr zu machen. c.) Bei bestehender Schloßwache soll es keine eigene Wetterwacht geben. d.) Das Botenlaufen und -fahren soll eingeschränkt werden, wo es auf 3 oder mehr Stunden geschieht, soll der Fußgänger 15 kr, der Reitende oder Fahrende 1 Vrtl. Haber und 15 kr für den Tag, über Nacht das Doppelte erhalten, auch ausgelegter Brücken- oder Wegzoll und Wassergeld auch Laderlohn vergütet werden und die Arbeit auf die Fron anzurechnen ist. e.) Die Wochenmärkte brauchen die Untertanen nur geschäftshalber zu besuchen; fremde Bleichen dürfen sie nicht aufsuchen, wohl aber selber bleichen. f.) Ganz- und Halbbauern müssen das Material zu den Ziegel- und Kalkofen führen, auch in die Sägmühle und zurück ins Schloß. Zum Herausschleifen der Balken aus dem Wald sollen sie nur zur Winterzeit angehalten werden. Dafür soll die Herrschaft den Untertanen Steine, Platten und Kalk vor Fremden und um billigen Preis zukommen lassen. Was der Kalkbrenner für sich brennt, dazu brauchen die Untertanen weder Kalk noch Stein und Holz zu führen. Die Fuhren zum Kalkofen wie die Weinfuhren aus Ulm haben die beiden Wirte zu A. u. U. unter Befreiung von den übrigen Fronen. g.) Zu den Hochjagden soll die Herrschaft die Wagen selbst beschaffen und das Jagdzeug führen, die Klopfer und Trei-

ber an diesem Tage von anderen Fronen frei sein. h.) Wirken oder Weben in der Fron soll aufgehoben werden. i.) Beim Fahren in die Mühle sollen die Untertanen nicht schuldig sein, für die Herrschaft die Säcke zu liefern; Hin- und Herfahrt des Mühlgutes soll als eine Fron gelten. k.) Zur Reinigung des Mühlbachs im Frühjahr und Herbst sind die Untertanen verpflichtet unter Anrechnung auf die Frondienste. l.) Pfründner sind neben alten und kränklichen Leuten, Witwen und bresthaften Personen von der Fron zu verschonen. m.) Leere Hofstätten sollen zwar frondienstfrei bleiben, solange sie nicht angebaut sind; damit sie aber nicht veröden, soll der Inhaber schuldig sein, innerhalb 10 Jahren die leere Hofstätte an einen andern zu verkaufen, der bauen will. n.) Die Herrschaft hält ständige Hechlerinnen; dafür hat jeder Halbbauer und Söldner 6 Kreuzer zu zahlen. o.) Die Tafertshofer bleiben beim Vergleich vom 20. Juli 1737. Die Illereicher Untertanen haben sich verbunden, daß jedes Haus jährlich 3 Pfd. Flachs (6 Schneller) und 5 Pfd. Werg im Dezember oder Januar spinne oder dafür 20 kr zahle. Im Jahre 1778 war das Frongeld für jeden Söldgutbesitzer auf 4 fl festgesetzt worden auf den Bauerndörfern, in Illereichen durchschnittlich auf 3 fl 18 kr. Nach Prot. v. 10. Dez. 1779 regelte das Oberamt auf Ansuchen der Gemeinde Illereichen die Erhebung des Frongelds mit Rücksicht darauf, daß Illereichen auch für einen Nachtwächter aufkommen muß und die Äcker ungleich verteilt sind, auch viele Auswärtige Äcker in der Flur haben, dahin, daß jeder Gemeinder jährlich 2 fl 24 kr für die Handfron entrichten soll und dazu für jede Jauchert 18 kr, ebenso die Auswärtigen und Neuhäusler. Mit landesherrlicher Genehmigung vom 16. IV. 1792 durften zunächst auf 20 Jahre alle Fronen abgelöst werden, vom Ganzbauer mit 24, vom Halbbauer mit 12 fl jährlich, die Söldner wie für 1779 bestimmt war. Wer nicht ablösen wollte, konnte die Fron weiter leisten. Die selten vorkommende Jagdfron behielt sich die Herrschaft noch vor.

e.) Der Bevölkerungsstand vor und nach dem 30-jährigen Kriege.

Beim gänzlichen Mangel an Salbüchern, die nach der wohlbegründeten Ansicht des schwarzenbergischen Archivars Ans. Teufel absichtlich verbrannt oder weggeräumt wurden in der Zeit, in der sich die Ritterschaft der Untertanen und ihrer Beschwerden angenommen, sind wir für die Feststellung der Bevölkerungsbewegung und des Wirtschaftsstandes der früheren Zeiten auf einige Bruchstücke oder Reste von Steuer- und Gülten-Listen angewiesen, die aus dem 16. Jahrhundert noch erhalten sind und bei der Behandlung der Untertanen ebenfalls eine Rolle spielten. Sie bieten für die Feststellung der Bevölkerung vor dem gerade in unsicherer Herrschaft ungemein großen Rückschlag, wie ihn kaum ein anderes Gebiet unseres Schwabenlandes im 30-jährigen Kriege erlitten hat, Anhaltspunkte. Denn nicht nur ein paar Jahrzehnte wie anderswo, sondern 7-8 Jahrzehnte brauchten die Orte der Herrschaft, um die frühere Häuser- und Untertanenzahl wieder zu erreichen.

1.) Das Steuer- und Zinsregister von 1541 (St. A. Nbg. E. 1167 =)

Es ist nur 6 Jahre vor dem zu Verlust gegangenen letzten Salbuche aufgestellt gibt also ungefähr denselben Stand der Untertanen an, ist aber nur für Illereichen-Altenstadt erhalten.

Name:	Pfd. Schllg. Hllr.			Name:	Pfd. Schllg. Heller.		
1. Claus Schmidt	2	3	3	31. Brosi Schradi	1	11.5	-
2. Conz Zimmermann	1	7	-	32. Els(a) Menknecht	1	12	9
3. Paulin Bader	-	8	-	33. Enderlin Schneiders Erb.	1	12	3
4. Jerg Wagner	2	15	-	34. Bartl Dassler-Erb.	1	11	9
5. Hans Bolger	1	6	-	35. Georg Groß	1	11	3
6. Hans Kirchmayer	1	2	9	36. Gall Schäublin	-	17	3

7. Hans Abrellen Vit	-	4	9	37. Hans Gall	1	3	9
8. Hans Br(a)un	2	5	9	38. Jak.Weyhlers Erb.	3	-	-
9. Engel Meitingerin	1	8	-	39. Bartolomä Beck	3	2	5
10.Hans Webers Witwe	1	8	9	40. Gret Reglerin	-	17,5	-
11.Christa Eder	1	8	-	41.Marzen Schlaissen Erben	-	13	-
12.Martin Schuelmaistr	1	6	5	42.Bernhard Schmidt	1	11	-
13.Silvester Beck	3	-	-	43.Ulrich Ziegler	1	19	4
14.Thoma Frig(ck)	-	7,5	-	44.Hans Zangger	2	1	9
15.Michael Eder	3,5	-	-	45.Hans Schreiner	-	8,5	-
16.Hans Streit	2	6	-	46.Hans Böckh	3	7	3
17.Bernard Bader	-	3	-	47.Christian Theis	1	-	6
17.Jerg Schlamp	1	9	3	48.Die alt Böckin Michel Menknecht	-	9	-
18.Alexander Schlamp	1	6	-	49.Jerg Heckel	-	10	-
19.Wendelin Hauzer	3	-	9	50.Hans Renz	3	12	-
20.Hans Konrad	-	19	-	51.Hans Weyhler JG.	-	19	-
21.Baltaß Schneider	1	10	-	52.Theiss Heckel	-	19	-
22.Anna Köchin (Koch)	1	3	-	53.Michel Eder	-	12,5	-
23.Valentin Schmidt	2	5	3	54.Hans Schlamp	-	17	-
24.Anna Weyhler	1	10	-	55.Jäck Ziegler Barbel Baderin	-	2	-
25.Hans Benz	2	15	2	55.Maria Braun	1	2	-
26.Mart.Daßlers Erben	-	15	-	56.Conlin Kalhard	-	19	-
27.Veit Schlamp	2	9	9	57.der Schuelmeister mehr vom Mahd	-	18	-
28.Michel Weyler	1	2	-	58.Hans Schlaiss	2	5	-
29.Hans Weyhler d.alt.	1	5	-				
30.Stözingerin Barbel Beheim Anna Ederin	- - -	6 2 1,5	- - -				
Sa:	37,5	214.-	70				
				Summar.- Sa:	90	6	1
					37,5	214	70

Darnach wären für Illereichen schon 58 (Bürger) Häuser anzunehmen, während 6 Namen ohne eigene Nummer bei andern Nummern stehen, also wohl als Insassen anzusehen sind mit ganz geringen Beträgen von 1-3 Schilling. Der einzig näher gekennzeichnete Schulmeister zahlt 18 Schilling vermutlich für die normalen 3 Jauchert Feld und von seinem Mad noch weitere 6 Schilling, im ganzen also 1 Pfund und 4 Schilling. Der Durchschnitt ist etwas höher mit 1 Pfd.Heller und 10 Schilling. Der Höchstbesteuerte zahlt 3 Pfd. 12 Schilling, dürfte also 10 - 12 Jauchert besessen haben. Wenn wir damit die Steuerliste von Altenstadt vergleichen, werden wir sofort sehen, daß dieser Höchstbesteuerte von Illereichen nur den 6.Teil des Höchstbesteuerten von Altenstadt leistet. Daß wir alle 58 als Söldner und Handwerker anzusehen haben, ist nicht sicher, wie wir auch nicht feststellen können, ob der Schulmeister nebenbei noch ein Handwerk ausübte. Pfarrer und Benefiziat, auch herrschaftliche Beamte sind nicht gekennzeichnet, vermutlich nicht auf der Liste. Eine starke Verschiebung des geringen, aber wenigstens teilweise verkäuflichen Besitzes ist offenbar schon eingetreten. Alle, die über 2 Pfund Heller steuern, dürften bereits mehr als die ursprünglichen 3 Jauchert Feld besessen haben. Bei der Abtrennung der Herrschaften Kellmünz und Osterberg um 1500 soll Oberaichen 46 Sölden umfaßt haben nach A.T. (Notamina, St.A.Nbg.v.Schwarzbg.2, S.63). Im Register von Altenstadt aus demselben Jahre 1541 tritt der Besitzunterschied viel stärker zutage, weil sich da doch ein paar Ganz- und Halbbauern befanden.

Name:	Pfd.	Schllg.	Hllr.	Name:	Pfd.	Schll.	Hll.
1) Melcher Menknecht	1	11	-	15) Hans Heckel	1	12,5	-
2) Jerg Wintersan	-	2	-	16) J.Ulr.Edelmann	-	6	-
3) Els Harlein	-	13,5	-	17) Melchior Miller	12	19	7
4) die Schreinerin	-	16	9	18) Hans Gall Färb.	3	1	-
5) Peter Gall	-	5	-	19) Jerg Bolger	-	18,5	-
6) Enderlin Bader	-	4	-	20) Hans Miller	-	17	3
7) Jerg Braun	4	18	-	21) Hans Stierner	3	-	-
8) Theiss Bolger	-	16,5	-	22) Jerg Streit	1	17	-
9) Marx Schneider	5	16,5	-	23) Enderlin Fischer	1	8,5	-
10) Hans Bader	12	11	3	24) Hans Bolger	2	5	-
11) Jerg Gall	19	14	-	25) Jak.Schneider	1	12,5	-
12) Anna Millerin	21	16	-	26) Mich.Weickmann	12	15	-
13) Valentin Kuzin	-	5	-	27) Hans Schneider	2	12	-
14) Axx Kizelin	1	9,5	-	28) (Ka)trin Seulin	1	-	-
Sa:					117	2	10

Beigefügt ist dieser Steuerliste die Bemerkung, daß 1 Pfd.Heller = 34 kr in schwarzer (Kupfer) Münze, 1 Schilling = 1 kr u.5 Heller. Altenstadt mit nicht einmal der Hälfte der Illereicher Untertanen zahlt also noch mehr Steuer, die Bauerngemeinden U.H.B.u.D. offenbar ebenfalls jede mehr als der Markt, was wir ja bei der Kenntnis der Zahl der Ganzbauern und Halbbauern ungefähr errechnen könnten. Die Höchstbesteuerte Anna Millerin ist wohl die Witwe auf der Mittelmühle. Daneben ist noch ein Ganzbauer, offenbar der Haldenbauer mit 19 Pfd. 14 Schilling, dann 3 Halbbauern, darunter der Widumbauer und der Tafernwirt. Auch die Söldner mit 4-6 Pfd. Steuer besitzen offenbar mehr als die Höchstbesteuerten in Illereichen.

2.) Die Kirchensteuerlisten von 1564. (St.A.Nbg.E.v.Rechberg, N.1)

Guten Einblick in den Stand der ganzen Herrschaft erhalten wir in einer vollständigen Kirchensteuerliste von 1564 anlässlich der Erhöhung des Kirchturms von Illereichen, wozu die Untertanen der ganzen Herrschaft anscheinend mit zweimaligen gleichen Beträgen beisteuerten, auch die Gehäuseten, nicht aber die Filzinger, obwohl sie in die Kirche eingepfarrt waren. Es kann hier nur eine Zusammenstellung oder Übersicht aus den Listen zur Bestimmung der Untertanzahl und ihrer Klassifizierung in Ganz- u. Halbbauern wie Söldner gegeben werden, die gesamten Listen werden in der Familiengeschichte Aufnahme finden. Da auch die Gehäuseten einen kleinen Beitrag gaben, wurde bei dieser Kirchensteuer offenbar nicht allein der Grund- und Hausbesitz zur Grundlage genommen, war aber doch ausschlaggebend, wenn auch die ohne Grundbesitz mit 1-10 Schilling herangezogen wurden, so z.B. der Torhüter mit 2 Schilling. Der Durchschnittsbeitrag bei den 50 Bürgern von Illereichen ist 1 Pfund; über 1 Pfund. 15 Schilling geht in Illereichen kein Beitrag.

In den übrigen Orten finden wir Hochbesteuerte mit 3-4 Pfd., also offenbar Ganzbauern, solche mit 1 Pfd. 15 Schilling bis 2 Pfd. 10 Schilling, also Halbbauern und solche unter 1 Pfd. 15 Schilling, also Söldner. Ob damit auch eine Art Kopfsteuer verbunden war und die Zahl der Bewohner eines Hauses mitberechnet wurde, läßt sich nicht nachweisen, aber vermuten daraus, daß hier Illereichen mit der Höhe der Beiträge an der Spitze steht, während es in dem Steuer- und Zinsregister von 1541 hinter Altenstadt steht und noch mehr hinter den andern Bauerndörfer stehen würde, wenn wir deren Register vorführen könnten. Es soll in die nachfolgende Zusammenstellung auch die annähernde Durchschnittszahl der Inwohner eingesetzt werden, wobei für einen Ganzhof 7 (einschl. 2 Dienstboten), für einen Halbhof 6 (1 Dienstbote), eine Söld 5 Einwohner gerechnet werden sollen. Da bei den Gehäuseten zumeist nur alte Frauen genannt sind, ist wohl zumeist nur eine Person zu rechnen. Die Aichheimer Kaplanei-Höfe in Jedesheim, damals noch ungeteilt, sind in der gleichen Höhe wie die meisten Höfe im Herrschaftsgebiet selbst mit 3 einhalb Pfund besteuert. Der Weiler Wolframstal zahlte wie Filzingen kein Hilfsgeld, weil er 1550 bei der Rückkehr Dattenhausens in das Herrschaftsgebiet noch Witwensitz der Osterberger Herrschaft war. Er hatte damals 2 Höfe und 3 Sölden, gehörte zur Pfarrei Untereichen.

Ort:	Stand:	Zahl:	Steuerbetrag:	Einwohnerzahl:
J.	Handwerk.Söldn:	50	49 Pfd. 18 Schllg.	ca. 250
	Gehäusete	25	6 " 5 "	30
		75	56 " 3 "	280
A.	Ganzbauern	3	12 " 8 "	21
	Halbbauern	3	6 " 1 "	18
	Söldner	19	15 " 2 "	95
	Häusler	15	2 " 17 "	16
		40	36 " 8 "	150
U.	Ganzbauern	3	11 " - "	21
	Halbbauern	3	6 " 1 "	18
	Söldner	16	11 " 8 "	80
	Häusler	10	1 " 1 "	11
		32	29 " 10 "	130
H.	Ganzbauern	8	17 " 10 "	56
	Halbbauern	6	14 " 6 "	36
	Söldner	16	10 " 1 "	80
	Häusler	8	- " 19 "	9
		38	42 " 16 "	181
B.	Ganzbauern	5	17 " 10 "	35
	Halbbauern	3	6 " - "	18
	Söldner	11	6 " 15 "	55
	Häusler	4	- " 7 "	5
		23	30 " 12 "	125
D.	Ganzbauern	3	10 " 1 "	21
	Halbbauern	1	2 " 10 "	6
	Söldner	13	6 " 9 "	65
	Gehäusete	5	- " 15 "	8
		22	19 " 15 "	100

3.) Die Giltenliste von 1596 (St.A.Nbg.v.Schwrzbg., 2.S.217)

Diese prägt das bisher gewonnene Bild deutlicher in eine günstige Entwicklung der Siedlungen heraus. Sie gibt auch außer den Namen einigemal den Stand an, besagt z.B., daß in Illereichen neben dem Schulmeister noch ein Meßner angestellt ist, nennt auch den Jäger, den Koch, den Wagmeister, den Bader, den Abdecker in A. Im Markt ist wie bisher kein Hoch- und Mittelbesteuertes; der Amann mit nur 2 Malter 2 Viertel ist der Höchstbesteuerte. Beachtenswert ist, daß in Illereichen nur Roggengült zu geben war, weil ja die Handwerker-sölden mit durchschnittlich 2 angebauten Jauchert, (die 3.lag in der Brach) nur das notwendigste Brotgetreide bauen konnten. In den Gemeinden des Illertals A.U. u.H. muß Veesen, Haber- und Roggengilt gereicht werden, in B. und D.

im Rothtal Roggen und Haber, und zwar von den Ganzbauern die Veesen, von den Halbbauern der Haber, von den Söldnern der Roggen, im Rothtal auch von den Ganzbauern der Roggen.

In Altenstadt gab der Höchstbesteuerte, bestimmt bezeichnete Haldenbauer insgesamt rund 10 Malter, 2 andere Bauern 6-7 Malter, 3 Halbbauern im Durchschnitt je 3 Malter. Nicht nur der in den vorausgehenden Listen nur zu den Söldnern zu zählende Obermüller, auch der einst begütertste Mittelmüller steht mit seiner Gült unter 3 Malter; beide geben nur Roggengült. In Untereichen geht die Gült des höchstbesteuerten Ganzbauern offenbar auf dem ehemaligen Maierhof mit 10 Malter Veesen und 7 Malter Haber über das Soll aller übrigen Bauern weit hinaus, während außer dem Wirt mit 10 Malter noch 2 mit über 8 und über 6 Malter zu den Ganzbauern zu zählen sind. Auch bei den Halbbauern ist noch ein Zuwachs zu verzeichnen und der (Unter-) Müller mit je 1 Malter und 4 Viertel Veesen und Haber und ein paar größere Söldner dem Höchstbesteuerten in Illereichen noch gleichstehend.

In Herrenstetten aber ist der Pfarrer mit ebenfalls 17 Malter am schwersten belastet wohl wegen seines hohen Zehentbezugs, während die Pfarrer von Illereichen und Untereichen nicht auf der Güldenliste stehen. Dazu hat Herrenstetten 8 Ganzbauern mit 15-7 Malter Gülden und 4 Halbbauern mit 4-6 Malter Gülden. Offenbar ist zwischen 1540 und 1590 in der Herrenstetter Flur eine größere Rodung erfolgt und zwar auf dem Berge. Dagegen ist in Bergenstetten und Dattenhausen der Stand gegenüber der Kirchensteuerliste weniger verändert. In der Güldenliste von 1596 tritt aber klar hervor, daß in der Zeit vor dem 30-jährigen Kriege die Größe namentlich der Höfe sehr verschieden gewesen sein muß, während nach der "Flurbereinigung" um 1636 je die Ganz- und Halbhöfe wenigstens in der Jauchertzahl der Äcker mit je 36 bzw. 18 vollständig konstant blieben bei den leibfälligen Gütern, nur daß viele Bauern sich in der Flur Illereichen zu ihren Lehen noch erbeigene Äcker erwerben konnten.

Zusammenstellung der Güldenliste von 1596 (abgerundet):

Ort:	Zahl:	Stand:	Roggen-:	Veesen: -	Haber-Gült:
J.	58	Handwerk.Söldn.	37 Mlt. 2 Vtl.	-	- -
A.	3	Ganzbauern	8 " 4 "	9 Mlt. 6 Vtl.	6 Mlt. 9 Vtl.
	3	Halbbauern	9 " 2 "	2 " -	1 " 8 "
	19	Söldner	15 " 5 "	-	-
	Sa:25	Untertanen	Sa: 33 " 3 "	11 " 6 "	8 " 1 "
U.	4	Ganzbauern	3 " 2 "	22 " 4 "	16 " 3 "
	3	Halbbauern	- " 4 "	10 " - "	6 " 5 "
	15	Söldner	2 " 7 "	3 " - "	3 " 66 "
	Sa:22	Untertanen	6 " 5 "	35 " 4 "	25 " 14 "
H.		Pfarrer	5 " 1,5"	5 " - "	7 " - "
	8	Ganzbauern	18 " -	40,5" -	36 " - "
	4	Halbbauern	6 " 4 "	9 " 2 "	7 " 6 "
	15	Söldner	6 " 3,5"	1 " 4 "	- " 16 "
	Sa:27	Untertanen	Sa: 36 " 1 "	55,5" 6 "	51 " 6 "
B.	5	Ganzbauern	40 " 2 "	- " - "	14 " - "
	2	Halbbauern	5 " 6 "	- " - "	2 " 6 "
	10	Söldner	3 " 5,5	- " - "	- " 4 "
	Sa:17	Untertanen	Sa: 49 " 5,5"	- " - "	16 " 10 "
D.	4	Ganzbauern	29 " 6,5"	- " - "	9 " 17 "
	2	Halbbauern	4 " 1,5"	- " - "	- " 8 "
	12	Söldner	4 " 4,5"	- " - "	- " 6 "
	Sa:18	Untertanen	38 " 4,5"	- " - "	10 " 13 "

Bemerkt sei hier noch zu Bergenstetten, daß zu den Söldner-Gülden von St. Nikolaus, also der Kapelle sowie vom Hirtenhaus eine geringe Gült von 2 bzw. 1 Vrtl.Roggen gerechnet wurde. Die Steuer der Auswärtigen konnte in der Übersicht nicht berücksichtigt werden, da sie den Überblick nur verwirrt hätte. Schon Archivar A.T. betonte, daß hauptsächlich in der Flur von Illereichen Auswärtige begütert waren und zu Beginn des 30-jährigen Krieges diese Steuer der Auswärtigen 80 fl betrug gegen insgesamt 227 fl, d.h. daß ein volles Drittel des Feldbestandes des Marktes in die Hände der Bauern

der Dörfer ringsum gelangt war, der beste Beweis dafür, daß die Gründung der Handwerkersiedlung verfehlt war. (St.A.Nbg.v.Schwarzenbg., 2 Notamina, Nr.90,)

4.) Die Anbauliste vom Ende des 30-jährigen Krieges 1646 (St.A.Nbg.2913, III.d

Mitten im 30-jährigen Kriege, als das schwedische Kriegsvolk und in seinem Gefolge Hunger und Pest die eine Hälfte der Bevölkerung dahingerafft und die andere vertrieben, hielt die Herrschaft um 1636 die Zeit für günstig, ihren eigenen Hofbau zu vergrößern und zusammenzulegen, natürlich auf Kosten der Untertanen. Nur 36 Untertanen d.h. Familienhäupter befanden sich damals noch im Herrschaftsgebiet, hauptsächlich (20) in Illereichen, wo sie doch nicht so unmittelbar an der Heerstraße und vielmehr unter dem Schutz des Schlosses lagen; in den Bauerndörfern zusammen nur 17; im Markt also noch 1 Drittel, während in den Bauerndörfern an der Straße in A.U.u.H. nur 1 Zehntel, in B. und D. noch 1 Fünftel der früheren Untertanen vorhanden war. Genauere Angaben erhalten wir in einem Anbauverzeichnis, das uns die Handwerkersiedlung schon über die Hälfte besetzt zeigt. Der Neuaufbau gab ja dem Handwerk Arbeit. Man beachte auch den Anbau von Weizen und zwar Sommerweizen, wohl von erst neu Zurückgekehrten oder Zugezogenen. Die Zahlen unter den Getreidearten bezeichnen nur die Anzahl der angebauten Jaucherte nicht deren Ertrag.

Ort:	Untertanen:	Roggen:	Som.Weizen:	Erbsen:	Gerste:	Veesen:	Haber:	Jauch
J.	33	39,5	7,5	1	9,5	12,5	58	
A.	2-	-	-	-	-	-	1	
U.	4	1,5	1	-	1,5	10	15	
H.	9	5,5	6	-	6	17,5	15	
B.	8	5	2,5	-	3,5	10	8,5	
D.	9	15,5	-	1	1,5	12	13	
	65	67	17	2	21	62	110,5	"

Darin sind aber nicht inbegriffen die 20 Jauchert Roggen und 60 Jauch. Haber, die Graf Kasp. Bernhard selbst anbaute, auch nicht die 30 J. welche die Beständer um die 3. Garbe und den Zehnten in diesem Jahre bauten (diese Bauern mußten also von 10 Garben die 3., 6., 9., und 10. abliefern, alle an den Grafen, denn er zog auch allen Zehnten in jener Zeit ein. Heute im trockenen Frühjahr 1947 (300 Jahre später) stehen wir auch sorgenvoll vor der kommenden Ernte.!) Der Graf erhielt von der Jauchert Roggen, Weizen und Gerste je 4 Viertel zur Gült und 2 Viertel zum Zehent, von der Jauch. Veesen 6 Vrtl. zur Gült und 4,5 V. zum Zehent, von der J. Haber 5 Vrtl. zur Gült und 4 zum Zehent. Damit und dazu mit seinem eigenen natürlich von den Untertanen angebauten Bauhof konnte er wohl leben, mochten auch die Untertanen dabei verhungern. Bei Roggen, Weizen und Gerste sind für den Malter gerechnet: 8 Vrtl., bei Hafer und Veesen 16 Viertel. Die Visitations-Protokolle der Zeit unmittelbar nach dem Kriege schildern zwar eingehend den Ruin in der Herrschaft und bemerken bei den meisten ihrer Ortschaften, daß nur wenige Einwohner vorhanden sind, geben aber keine bestimmten Zahlen an. Daß gerade die letzten beiden Jahre des langen Krieges wie überhaupt in Schwaben, so auch in unserer Herrschaft einen abermaligen Rückschlag brachten, bemerkt auch A.T. in seinem "Notamina" (St. A.Nbg.v.Schwarzbg.Nr.90) allerdings nur für 2 Orte, die beiden größten, die Handwerkersiedlung Illereichen und die größte der Bauernsiedlungen: Herrenstetten. Angebaut sind 1650 in J. : 30 Jauch.Roggen, 1 J.Weizen, 11 J.Gerste, 8,25 J.Veesen, 23 J.Haber = 73 Jauchert.

in H.: 3,5 J.Roggen, 2 J.Weizen, 2,5 J.Gerste, 4,5 J.Veesen, 5,5 J. Haber = 18 Jauch. Bei H.kommt noch hinzu 1 Jauch.Erbsen und 1,5 J.Einkorn. Allein in H. ist die Zahl der Anbauenden mit 4 angegeben. Es sind also rund 20 Jauch. angebaut gegenüber 370 J., die öde liegen bzw.lagen.

Nach Protokoll v.20.X.1709, also 61 Jahre nach dem Friedensschluß gaben auf Befragen die ältesten Bewohner in der Herrschaft als noch nicht aufgebaut an:

Ganzhöfe, Halbhöfe, Sölden:			Ganzhöfe, Halbhöfe, Sölden:				
J.	-	-	7	H.	2	1	7
A.	3	1	10	B.	-	-	5
U.	1	1	11 (?)	D.	-	1	6

Mag auch die Zahl der Sölden etwas zu hoch angegeben sein, so stimmen doch die Angaben im allgemeinen mit dem wirklichen Stand überein, wonach namentlich Altenstadt und Untereichen wenigstens 80 Jahre brauchten, um den früheren Stand wieder zu erreichen, Altenstadt ja fast nur mehr in Sölden, mit dem einzigen Ganzhof bei der Taferne und Halbhof "b.Bauer", der Halbhof übrigens erst 100 Jahre nachdem Schwedenkrieg um 1747 errichtet. Das soll noch eine Aufstellung aus der Zeit von 1728 dartun (Ord.A.Augsburg).

Ort:Stand:Zahl:	Inwohner:	Äcker:	Wiesen:	Ort:Stand:Zahl:	Inwohner:	Äcker:	Wiesen:
J.Schloßherr 2	25	392	J. 169	J. H.Ganz-B. 9	63	342	J. 136
Söldner 41	205	188	" 32	Halb-B. 2	12	36	" 14
Beisitz 10	40	19	" 2	Söldner 12	60	44	" 7
A.Ganz-B. 1	10	36+7	10+4	Beisitz 2	10	3	" -
Söldner 11	55	23	3	B.Ganz-B. 4	28	151	" 60
Beisitz 6	20	13	2	Halb-B. 4	24	72	" 26
U.Ganz-B. 5	35	180	61	Söldner 7	30	19	" 4
Halb-B. 2	12	33	10	D.Ganz-B. 3	21	116	" 40
Söldner 9	45	31	4	Halb-B. 3	18	54	" 20
				Söldner 9	45	27	" 5

Zu den Wiesen sind auch die Gärten gerechnet. Die Angabe der Einwohnerzahl erfolgte nur schätzungsgewise unter Berücksichtigung aller Umstände, für das Schloß in Anbetracht der großen Kinderzahl und Bediensteten. Für den Ganzhof sind 2 Dienstboten, für den Halbhof 1 gerechnet und die Familie im Durchschnitt mit 5 Köpfen angenommen. In Illereichen hat wohl um die Zeit Paul Schnitzler den Feldbestand eines Halbhofes, ist aber als Söldner bezeichnet. Wiesen haben im Allgemeinen nur die Ganz- und Halbhöfe, die einen zwischen 12 u. 15, die andern um 6 Tagwerk; zweimächtig sind um die Zeit fast nur die Gärten oder nahe beim Hof liegenden Brühle. In A. ist erst um 1725 die Tafernwirtschaft zum "Röble", die bis dahin nur Halbhof war, zum Ganzhof gemacht worden; sie hatte aber dazu noch erbeigene 7 J. Äcker und über 4 Tgw. Wiesen. In H. ist ein 1 einhalb Hof mit 54 J. Äckern und 21 Tgw. Wiesen zu den Ganzhöfen gezählt. In U. ist die Mühle einem Halbhof gleichgestellt bzw. gerechnet, obwohl sie eigentlich eine erbliche Söld mit 9 eigenen und 6 erblichen Jauch.Feld war. Außer der Mühle waren in U. noch die Fischersöld, die Hammer-schmiede und die Wggnersöld Erblehen. Eine Unterscheidung der erblichen und leibfälligen Güter konnte in der Aufstellung nicht gut gemacht werden, ist aber in der Häuser- und Familiengeschichte erfolgt. Ebenso sind auch die kleinen Krautstränge von zumeist 1/32 Jauch. nicht eigens eingestellt, doch in der Abrundung der Ackerflur berücksichtigt. Während in Illereichen alle alten Handworkersölden als Erblehen zu bezeichnen sind, so auf den Bauerndörfern höchstens ein Drittel der Sölden. Zu bemerken ist noch für A., daß es für die noch fehlenden Höfe 8 Judenhäuser erhalten hatte, die zur Zeit der Aufstellung der Liste gerade 10 Jahre standen und bereits 30 Familien bargen, während 10 jüdische Beisitz in anderen herrschaftlichen Häusern untergebracht waren, worin auch Christen wohnten.

5.) Die Bevölkerungsbewegung nach dem 30-jährigen Kriege.

Eine genaue Feststellung des Bevölkerungsstandes ist für die 150 Jahre von 1650 bis 1800 nicht möglich. Das ist z.T. darauf zurückzuführen, daß die Pfarrbücher in den ersten Jahrzehnten nach dem Kriege noch mangelhafter geführt sind als in den beiden Jahrzehnten vor dem 30-jährigen Kriege, für die nur Bruchstücke für die Pfarrei Illereichen vorliegen, nicht aber für Untereichen und Herrenstetten. Für die Jahre von 1622-1675 erfolgte in den Pfarrbüchern von Illereichen für viele Jahre gar kein Eintrag, für die andern offenbar nur ein Bruchteil, für die Pfarreien Untereichen und Herrenstetten nur ein geringer Teil in den Büchern der Pfarrei Illereichen. Erst von 1676 an sind für die Pfarrei Illereichen und ihre Filialen einigermaßen verlässige Zahlen festzustellen. Nur für den Zeitraum eines Jahrhunderts kann und soll hier eine Aufstellung gemacht werden in 3 Generationen. Die unehelichen Geburten konnten erst von 1700 an ausgeschieden werden. Wenn der (Geburts-) Ort nicht angegeben oder sonst festzustellen war, wurde Illereichen angenommen. Die Todesfälle der Kinder sind nur ausnahmsweise im Sterbepuch berücksichtigt, oft im Taufbuch durch ein + vermerkt.

<u>Geburten:</u>	1680-1713:	J.585(4 Zw.P.)	A.161(1 Zw.P.)	Werthe:-	D.106,	F. 136.
"	1714-1746:	J.668(20;6 ")	A.156(5; -)	Werthe:20,	D.139(2)	F.171.
"	1747-1779:	J.790(38;8 ")	A.235(16,4)	" 98 (3)	D.168,(12)	F.174.
<u>Todesfälle:</u>	1680 - 1713:	J.264.	A. 85	Werthe: -,	D.,51,	F. 69.
"	1714 - 1746:	J.146.	A. 59	"	6,D. 36,	F. 57.
"	1747 - 1779:	J.242.	A. 96	"	30,D. 68,	F. 79.
<u>Trauungen:</u>	1680 - 1713:	J.128.	A. 18	Werthe:-	D. 23,	F. 25.
	1714 - 1746:	J.119.	A. 34	"	4 D. 28,	F. 50.
	1747 - 1779:	J.141.	A. 53	"	26 D. 43,	F. 52.

Die Beifügungen in Klammern bei den Geburten besagen die Zahlen der Unehelichen und Zwillingspaare. Filzingen ist nur zum Vergleich beigelegt, gehörte ja zur Pfarrei Illereichen, aber nicht zur Herrschaft.

Erst die Seelenbeschriebe der Pfarrämter geben für das 19. Jahrhundert genaueren Überblick über den Stand der christlichen Bevölkerung. Sie zeigen zunächst noch ein normales Wachstum des bisherigen Hauptortes Illereichen, bis zur Aufhebung der Herrschaft, mit der J. den herrschaftlichen Beamtenstand verlor, damals gerade mit Ausnahme des oft genannten Ans. Teufel um 1804 vom Oberamtsdirektor bis herab zum Oberamts-Sekretär alle 5 mit dem Adelstitel ausgestattet, zum wenigstens vom Pfarrer, der sich selbst auch "von Baltern" schrieb. Das Schloß und die Amtshäuser hatten 1804 einen Gesamtpersonenstand von 70, wobei der Oberamtsdirektor mit 12 Familiengliedern voranging, der Lehrer mit 8 den Schluß machte.

Seelenzahl: Pfarrei Illereichen:

1804:	J/eich:	498,	Altenst.:	185,	Dattenh.:	109,	Filzingen:	122
1834:	"	489,	"	203,	"	101,	"	141
1855:	"	473,	"	249,	"	112,	"	169
1870:	"	403,	"	297,	"	113,	"	175
1890:	"	443,	"	485,	"	120,	"	169

Die Bevölkerungsbewegung in den übrigen Orten Untereichen, Herren- u. Bergensstetten:

<u>Trauungen:</u>	1674 - 1700:	U.: 7;	H.: 29;	B.: 20;
	1701 - 1733:	U.: 36;	H.: 47;	B.: 25;
	1734 - 1766:	U.: 40;	H.: 48;	B.: 31;
	1767 - 1800:	U.: 37;	H.: 48;	B.: 25;
	1801 - 1833:	U.: 15;	H.: 30;	B.: 26;
	1834 - 1866:	U.: 49;	H.: 41;	B.: 21;
	1867 - 1900:	U.: 47;	H.: 42;	B.: 15;
	1901 - 1933:	U.: 65;	H.: -	B.: -

<u>Geburten:</u>	1674 - 1700:	U.: 80	(? ?)	H.:166 (2,2);	B.: 109 (3,2)
	1701 - 1733:	U.:190	(? ?)	H.:265 (4,-);	B.: 132 (-,2)
	1734 - 1766:	U.:191	(10 -)	H.:294(19,5);	B.: 170 (4,3)
	1767 - 1800:	U.:197	(17)	H.:339(18,3);	B.: 153(17,2)
	1801 - 1833:	U.:153	(27)	H.:238(57,5);	B.: 164(26,2)
	1834 - 1866:	U.:141	(27)	H.:339(85,4);	B.: 134(26,3)
	1867 - 1900:	U.:175	(22)	H.:333(60,2);	B.: 158(16,2)
	1901 - 1933:	U.:180	(25)	H.:195(17,2);	B.: 95(8,1)

<u>Tod.Fälle:</u>	1674 - 1700:	U.: 19	(+ 9 Kd.)	H.: 48(+ 20 Kd.)	B.: 31 (+ 13 Kd.)
	1701 - 1733:	U.: 57	(+ ? ")	H.: 70(+ ? ")	B.: 40 (+ ? ")
	1734 - 1766:	U.: 82	(+ 60 ")	H.: 98(+ ? ")	B.: 69 (+ ? ")
	1767 - 1800:	U.: 75	(+115 ")	H.:104(+ ? ")	B.: 50 (+ ? ")
	1801 - 1833:	U.: 89	(+ 58 ")	H.: 96(+ 80 ")	B.: 46 (+ 48 ")
	1834 - 1866:	U.:144	(+ - ")	H.: 96(+152 ")	B.: 47 (+ 61 ")
	1867 - 1900:	U.:138	(+ - ")	H.:106(+122 ")	B.: 42 (+ 72 ")
	1901 - 1933:	U.:110	(+ 1 ")	H.: 80(+ 35 ")	B.: 30 (+ 26 ")

Bei den Geburten wurde womöglich in Klammer erst die Zahl der Unehelichen, dann der Zwillingspaare angegeben, ebenso bei den Todesfällen zur Zahl der Erwachsenen die der Kinder beigelegt.

f.) Der Ertrag der Herrschaft.

1.) Am Ende des 16. Jahrhunderts nach Teilungs-Libell von 1580.

	Jahr.Ertrag:	305 fl	43 kr	4 hl	ka-:	10699 fl	5
1) Zins- u. Hellergült	"	110	"	"	pi-:	3850	"
2) Frevel (Strafgelder)	"	150	"	"	ta-:	5250	"
3) Umgeld von Bier und Wein	"	359	"	"	li-:	12565	"
4) Ehrschatz, Handlohn, Auf-u. Abfahrt	"				siert.		
5) (in 100 Jahren 5 mal fällig)	"	450	"	"		15750	"
" Tägliche Frondienste samt Fahren	"	700	"	"		24500	"
6) Untertanen-Steuer	"	25	"	"		575	"
7) Weihermäder (23 Tgw.)	"	6	"	50	"	239	"10 k
8) 41 Koppen je 10 kr	"	10	"	46	"	376	"50 "
9) 161 1/2 Hennen zu je 4 kr	"	24	"	59	"	874	"25 "
10) 749 1/2 Hühner zu je 2 kr	"	4	"	54	"	172	"30 "
11) 49 Gänse zu je 6 kr	"	15	"	41	"	549	" "
12) 6275 Eier je 100 zu 15 kr	"	7	"	30	"	262	"30 "
13) Vogthaber 15 Vrtl. zu 30 kr	"	-	"	36	"	21	" "
14) Ölgilten 1,5 Vrtl. zu 24 kr	"	-	"	10	"	5	"10 "
15) Madlohn 32 Schilling Heller	"	-	"			888	" "
16) Leibeigene 444 (ohne die Ledigen)	"	20	"	"	"	700	" "
17) Zoll in Altstadt	"	20	"	26	"	715	"15 "
18) Die Wage zu Eichen: 35 Pfd. 15 Sch.	"	538	"	30	"	18847	"30 "
19) Gült mit 269 Malter 2 Vrtl. zu je 2:	"	11	"	"	"	385	" "
20) Gült von Äckern, wenn sie ohne Nutzen liegen: an Roggen 5 M 2 V	:						
21) An Veesen 129 M. 9,5 Vrtl. 1 M. = 16 Vrtl. = 2 fl	:	259	"	14	"	9071	"25 "
22) An Haber 148 M, 12 V. 1 M = 2 fl	:	297	"	30	"	10412	"30 "
23) Gült von Äckern, wenn sie an Nutzen liegen: an Haber 2 M 15 V	:	5	"	30	"	192	"30 "
Folgt die Gült von der Herrschaft eigenen Zehent im Durchschnitt:							
24) An Roggen 17 M 5 Vrtl. 1 M. = 2 fl	:	35	"	30	"	1242	"30 "
25) An Veesen - 4,5 V	:	-	"	45	"	26	"15 "
26) An Haber 7 M 6 "	:	14	"	45	"	516	"15 "
27) An Veesen 5 M 10 "	:	11	"	40	"	408	"20 "
28) Zehent von Unterroth, an Haber 0,5 M:		1	"	"	"	35	"
29) An Roggen 0,5 Malt.	:	1	"	"	"	35	"
30) An Weinzehent aus Württemberg 18 Eimer 5,5 Imi 1 Eim. = 3 fl	:	55	"	30	"	1942	"15 k
31) Kornzehent (Wrttbg.) 13,5 Schäffel:		13	"	15	"	463	"45 "
32) Der Rechbergische Hof zu Bottmer in Wrttbg., das halbe Drittel (das andere nach Osterberg u. Kellmünz) für 2 Schäffel Roggen u. 1 Eimer Wein:		9	"	"	"	315	"
33) Der Herrschaft allein gehörige Holzmarken: 1128,75 Jauch. zu 40 fl	:					45150	"
34) Ackerfeld zum Schloßbau gehörig 110 J. 159,25 Ruten, 1 J. = 40 fl	:					4422	"
35) Schloßbau-Wiesen 38,5 Tgw.	:					1540	"
		3465	"	40	"	172996	" - "

Die Aufstellung hat nicht nur dem Geschichtsschreiber viel Kopferbrechenge-
macht, auch schon der kaiserlichen Kommission zur Schlichtung der Beschwerden
der Untertanen gegen Gräfin Marianna um 1737, die bereits im Posten 6 einen
großen Irrtum erkannte, da er mit 91 000 fl kapitalisiert ist, also um das
Vierfache des wirklichen Ertragswertes. Auch die Zusammenzählung stimmte
nicht recht. Die Jahreserträge aus dem Schloßbau und den herrschaftlichen
Waldungen sind nicht angegeben, sondern nur der Wert der Felder und Wälder
wie Wiesen der Herrschaft. Darin sind natürlich die Gemeinde-Waldungen und
die Lehen- und Bauernhölzer, die damals von der Herrschaft noch nicht einge-
zogen waren, nicht inbegriffen.

2.) Der Umfang des Schloßbaues oder Bauhofes.

Unter dem Schloßbau ist der Privatbesitz der Herrschaft zu verstehen, den sie bis zum Schluß des Feudal-Systems selbst bewirtschaftete. Schon aus der Urkunde vom Jahre 1330, die der jüngsten Tochter des letzten edelfreien Aichheimers ihr Erbe sicher stellt, ist zu schließen, daß der Meierhof in Untereichen von der Herrschaft selbst umgetrieben wurde. Mit der Verlegung der Burg über die Altstadt von Obereichen mußte erst ein Teil der Grundstücke für den neuen Schloßbau gerodet werden. In dem vorhin herangezogenen Libell von 1580 ist erstmals eine genauere Angabe des Umfanges gegeben.

Äcker:	i. Greutösch:	28 Jauch.	170,75 Rut.	Stelle am Heilbach:	13 Tgw.	187 Ruten
Flur:	i. Ziegelst.:	28,5 "	42 "	Mad i. d. Au, halbteil:	7,5 "	101 3/4 R.
J.	i. Bildösch:	26,75 "	46 "	Brühl i. B., teilig:		
A.	i. Oberösch:	8,5 "	31,25 "	m. Berle Beck:	4 "	216
	i. Mittelösch:	3 "	14 "	Mad im Weiler:	11 "	22 1/2
	i. Unterösch:	12,75 "	39,25 "	Egelsee-Brühle:	7 "	
Acker:		110 "	159,25 "	Wiesen:	ca.: 43 "	-

Die Rechnung will nicht ganz stimmen; vermutlich ist bei den Wiesen gegenüber dem Stand von 1580 einer der Egelsee-Brühl oder der zu Bergenstetten hinzugekommen. Dieser alte Schloßbau war, wie schon bemerkt, zehentfrei. Hiermit war schon ein verhältnismäßig großer Maierhof der Herrschaft reserviert im Umfang von 3 Ganzhöfen, Übergenuß bei der kärglichen Flur von Illereichen. Ebenso waren der Herrschaft allein von frühen Zeiten an vorbehalten die folgenden Waldungen:

1) Holzmarken jenhalb d. Roth an Bergen (am Weg nach Matzenhof.)	152 J.	7,5 Rut.
2) Kollerberg (Köhlerbg.?) Sulzteich, Geren	282 J.	27,5 "
3) St. Petershölzle (ehemals z. Peterskirche Osterberg gest.)	11 J.	43,75 "
4) Der lange Rain	196 J.	92 "
5) Hasenberge, Hardtplätze, Gaisbronnen, i. d. lang. Reuthen	143 1/2)	75,- "
6) Thaläcker, Meitinger Acker, Möslin, Riegelhölzle	47 J.	73 "
7) Sigrinenstock und alter Kössengrunf	63 3/4)	16,5 "
8) Koppenstelle, Nunnenberg, Birckach	98 J.	131 "
9) Greuthalde, so in der Halde liegt	8 J.	61,5 "
10) Badhauser	126 1/2)	72 "
	Sa: J. 1128 1/2-	149,75

Die Bauernhölzer umfaßten 209,75 Jauch. 107,75 Ruten.

Gemessen nach der Stadt Gingen Holz- und Feldmaß, machen also 450 Ruten 1 Jauchert; nach Ulmer Maß müßte man auf jede Jauchert noch 18 Ruten, nach Burgauer Maß noch 9 Ruten geben. (St. A. Nbg. v. Schwarzbg. 2, S. 259, Beilage 4 u. 5.) Nun sehen wir uns noch den Schloßbau von 1636 an (a. a. O. S. 252)

Äcker: Greut od. O.-Ösch: bisher-hinzugezogen./ Wiesen:

J. Flur a. d. lg. Gwend-ig. Breit:	19 J. + 11 J;	Hans Eders Hofstatt m. Gart.	
Breite auf d. Greut	13 J. + 3,25;	u. am Schloßberg	14 J.
vor d. Hardt u. Resen-A.	2 J. + 2	; der Baumgarten	10 J.
Ziegelstadel-Mittelösch		; ob. u. untere Brühl	15 J.
auf d. Berg, Zwirren u. a.	26 J. + 9	; Hans Gall u. H. Kalhard	4 J.
a. lg. Gwend, Kohlstatt	5,5 + 9,5	; unt. u. ob. Egelsee-Brühl	8 J.
Bild-od. Unt. Ösch		; auf d. unt. Resen	2 J.
zw. Datth. u. Wolfenst. Weg	17 J. + 10	; d. Baders u. Müllers Brühl	4 J.
vom Bild hinaus u. Hald.	7 J. + 11	; Kaplans-(Münchburg) Brühl	3 J.
Halden-Äcker	4 J. + 1	; Haldenbauers Brühl	4 J.
A. Flur Oberösch im Tal: bisher	7 J. + 0,5	; Kirchenbauers Brühl	4 J.
die Breiten	8 J. + 8,25;	Heiligenmad u. Büttelmad	3 J.
am Bach hinauf	7 J. + 19,75;	Obermüllers Brühl u. Garten	2 J.
Mittel-Ö.- a. alt. Bach	2 J. + 11	; das Weiler	18 J.
hinterm Zoller u. Krautg.	6,5 + 25,5	; ob. u. unt. Dattenh. Weiher	17 J.
am Herdweg	- + 5	; Bergenstetter Brühl	8 J.
Unterfeld: hinter d. Mühle	10,5 + 39,5	; Die Au, ob. u. unt. Weiher b. H.	13 J.
Sa: an Ackern:	300,75 J.	134,5 + 166,25;	an Wiesen Tgw. 130 J.

Jedes der 3 Felder sowohl auf dem Berg in der Flur Illereichen als im Tal in der Flur von Altenstadt hat rund 50 Jauch. Was hier an bisherigem Besitz der Herrschaft aufgeführt ist, stimmt nicht durchwegs mit den im Teilungs-Libell bezeichneten Maßen, einmal weil nicht immer mit dem gleichen Maßstab (Rute)

gemessen wurde, dann weil Graf Kaspar schon vor der Aufrundung seines Schloßbaues einige Güter an sich gezogen hatte wie die Mittelmühle. Bei den Wiesen sind im Verzeichnis von 1580 die Weiher überhaupt nicht einbezogen. Der größte Teil des Zuwachses ist aus den Lehengütern der Untertanen genommen. Der Weiher beim "Hergöttle" zwischen Bergenstetten und Dattenhausen ist uralter Besitz der Herrschaft Illertissen, den sich unsere Herrschaft am 24. Juli 1589 mit 1000 fl gegen Überlassung der Jurisdiktion an den Kaplanei-Höfen in Jedesheim an die Herrschaft Illertissen eintauschte. Einen kleinen Teil von etwa 50 Jauchert aus dem am 28. August 1636 erstmals vermerkten neuen Schloßbau hat um 1725 die Herrschaft an die Altenstadter Tafern-Wirtschaft und 22 Jahre später an den Halbhof zum "Bauren" in A. wieder abgegeben.

Nach der Vermessung vom 3. IV. 1747 betrug der selbstbewirtschaftete Grund der Herrschaft an Äckern 391 Jauchert, an Gärten, Brühlen und Wiesen 160 Tgw. an Waldungen 2251 Jauchert, doch dürfte diese neuerliche Mehrung auf die kürzere Rute von nur 10 Schuh zurückzuführen sein, bei den Waldungen kommt die Mehrung von den Gemeinde- und Bauernhölzern in der Halde und im Gries, die im Libell von 1580 nicht einbezogen sind, da ihre Nutzung ja nicht der Herrschaft zustand. Im Allgemeinen hatte die Herrschaft in ihrem Bauhof nach dem 30-jährigen Krieg einen Felder- und Wiesenbestand, der dem der Bauerndörfer durchschnittlich gleich war. Und abermals müssen wir uns daran erinnern, daß diesen ungeheuren Bauhof der Hauptsache nach die Untertanen bestellen mußten, natürlich auf Kosten der Bewirtschaftung der gesamten übrigen Flur des Gebietes. Das hat aber doch eher zum Ruin der Herrschaft selbst als der Untertanen geführt.

Unter dem Fürsten von Schwarzenberg, nachdem die Frondienste in Geld abgelöst und ein größerer Teil der Hofbau-Äcker den Untertanen in Pacht gegeben worden, betrug der Hofbau nicht mehr viel über den Umfang um 1600. Um 1790 waren angebaut: außer etwa 40 Jauchert im Brachfeld (Wicken, Klee)

mit Roggen:	42 Jauchert
Veesen:	11 "
Haber u. Wicken:	40 "
Gerste:	24 "
	<hr/>
	117 Jauchert.

3.) Erträgnisse der Herrschaft um 1790 (1788).

Eine Ertrags-Aufstellung des Schloßbaues fand ich nicht, weder aus der Zeit des letzten Inhabers noch der früheren.

Gültgetreide:

J/eich.:	Roggen:	17 Mlt.	2 Vtl.	2,	1/3 Mtz.	Veesen:	6 Vtl.	3,	1/2 Mtz.
Altenst:	"	2 "	1 "	-	" ;	"	213 "	-	2/3 "
U/eich.:	"	4 "	7 "	2	" ;	"	479 "	-	"
Herrenst:	"	26 "	6 "	2,	1/2 "	"	643 "	-	"
Bergenst.:	"	32 "	- "	-	2/3 "	"	52 "	2	"
Dattenh.:	"	26 "	6 "	3,	5/6 "	"	45 "	-	"
Auswärt.:	"	5 "	- "	-	" ;	"	320 "	-	"
J/eich.:	Haber:	281 Vtl.	1 Mtz.			; Gerste:	- Mlt.	-	Vtl. - Mtz.
Altenst:	"	194 "	3 "			; "	1 "	4 "	- "
U/eich.:	"	397 "	2 2/3			; "	4 "	4 "	2 2/3
Herrenst:	"	757 "	1 1/3			; "	14 "	- "	- "
Bergenst.:	"	362 "	3 "			; "	6 "	- "	- "
Dattenh.:	"	318 "	1 "			; "	4 "	2 "	- "
Auswärt.:	"	208 "	- "			; "	- "	- "	- "

Sa:	Roggen:	115 Mlt.	3	1/3 Mtz.
"	Veesen:	1759 Vtl.	2	1/6 "
"	Haber:	2520 "	-	-
"	Gerste:	30 Mlt.	2 V.	2 2/3 Mtz.

Bei glatter Frucht (Roggen und Gerste) sind auf 1 Malter 8 Vtl.gerechnet. Die rauhe Frucht (Veesen und Haber) gezählt nur in Vierteln, weil die Umrechnung in Malter so verschieden war, zumeist der Haber in 12, die Veesen in 16 oder 17 Vierteln auf den Malter gerechnet wurden. Die auswärtige Gült stammt mit 5 Malter Roggen von der Herrschaft Osterberg zur Berichtigung des Vertrags mit Hans I.v.Rechberg; dann mit 224 Vrtl. Veesen und 128 Vrtl. Haber aus den ehemaligen 2 Kaplanei-Höfen in Jedesheim, von denen damals der eine ungeteilt gebliebene in der Familie Berger die Hälfte, der andere gleich geteilte in den Familien Haug und Denzel je ein Viertel leisten mußten; weiter mit je 72 Vrtl.Veesen und Haber aus der "Oberen Au" als Eichheimer Lehen der Posthalter Joh.N.Eberle in Illertissen; endlich noch mit je 8 Vrtl.Veesen und Haber 2 Filzinger.

Die folgenden Jahre zeigen eine kleine Zunahme der Gülten. Aber erst nach 1800 und der Verteilung größerer Gemeindegründe an die Untertanen und ihrer Rodung dürfte nach Ablauf der Neubruch-Freijahre und Eintritt der Friedenszeit eine Mehrung der Gült bis zu fünf Viertel der bisherigen, später sogar auf den anderthalben Ertrag gewachsen sein. Doch liegen darüber keine Aufzeichnungen mehr vor.

Herbstgefälle:		Fron-u.Dienstgeld:		Bauernfrongeld:		Grund-u.Bodenz.	
J.	172 fl 46 kr	4 hlr;	190 fl 38 kr	6 h.	- fl	- kr.	22 fl 27 kr
A.	124 " 21 "	5,5 ";	76 " 52 "	-	36 "	-	3 " 45 "
U.	238 " 7 "	3 ";	44 " - "	-	132 "	-	- " - "
H.	381 " 1 "	4 ";	53 " 42 "	-	252 "	-	4 " 30 "
B.	222 " 36 "	1 ";	32 " - "	-	144 "	-	- " - "
D.	189 " 52 "	4 ";	32 " - "	-	120 "	-	2 " 30 "
We.	111 " 58 "	- ;					
Aus.	4 " 22 "	7 ";					

S:1445 fl 6 kr 4,5,hlr.429 fl 12 kr 6 hl.684 fl - 33 fl 12 kr.

Beständigen Grund-und Bodenzins bezahlten nur die Beisitz und Leerhäusler. Im Jahre 1789, aus dem die vorstehende Aufstellung stammt, mußten die Bauern ihre Fron noch mit ihrem Gespann leisten; erst 1792 wurde diese auch in Geld umgewandelt, für die Ganzbauern in 24, die Halbbauern in 12 fl, was in der Aufstellung nachgetragen wurde.

Die Herrschaft bezog auch den Großzehent von einem kleinen Teil, in

J.	von 94,25	Jauchert
U.	" 8,25	"
H.	" 68,75	"
B.	" 8,50	"
D.	" 2,25	"

Sa: " 182.-- Jauchert.

Daraus ist klar zu ersehen, daß nur die Ortschaften J.u.H.größeren Beitrag leisten mußten, in J. sind es 56 Untertanen von 58, in H. 26 von 27 Untertanen, also fast alle Untertanen beider Orte. Dieser Zehent an die Herrschaft kommt daher, daß beide Gemeinden größere spätere Rodungen auf dem Berge vornahmen, während von den übrigen Ortschaften nur kleine erfolgten, von A.keine mehr in späterer Zeit, abgesehen von den erst unter der Herrschaft Schwarzenberg vorgenommenen Gemeindegrundverteilungen nach 1800. Der Kleinzehent gehörte nach Diezöbanrecht auch von jenen Feldern dem Pfarrer, von denen ein anderer, hier die Ortsherrschaft den Großzehent bezog. Nur den Flachszeht hatte die Herrschaft nach altem Herkommen auf ihren Zehent-Äckern.

Einnahmen aus der Judenschaft (Judenschutzgeld u.a.)

Bis 1789 zahlten die Juden für jede der 48 Wohnungen je 11 fl Hauszins, also 528 fl; nach dem Übergang der Wohnungen in ihren Besitz um 1800 zahlten sie nur mehr 2 fl 30 kr Hauszins. Dazu hatte wie bisher jede Familie 11 fl Schutzgeld zu entrichten, sowie einen halben Gulden Gansgeld, insgesamt also eine Familie 14 fl. Die ganze Judenschaft hatte dazu noch 60 fl Schächtgeld zu zahlen. Damit betragen die Einnahmen der Herrschaft nach 1790 von den Juden noch ca.760 fl jährlich.

Einnahmen aus dem Hausbesitz:

- 1) Das Schloß war dem Grafen Ferdinand als früheren Inhaber der Herrschaft zu unentgeltlicher Wohnung überlassen. Nach seinem Tode wurde der Witwe das Amtshaus (alte Apotheke) angewiesen, während das Schloß als Amtshaus benützt wurde. Im vorderen Schloßgebäude unter der Wohnung des Amtsdieners war ein Raum als Schlosser-Werkstatt vermietet um 5 fl.
- 2) Ein kleines Wohngebäude zwischen Kirche und Schule vermietet um 12 fl an Goldschmied Florian Stegmann.
- 3) Das Schmiedtor bei Einmündung des Mühlwegs an Schreiner Nuber um 10 fl.
- 4) Das äußere Tor bei der "Krone" dem herrschaftl. Öschay überlassen.-- --
- 5) Das Schützenhaus im oberen Schützengarten an Dreher Luix 1794 um 10 fl.
- 6) Das Jägerhäusl bei Osterberg, bis 1790 unentgeltl., dann vermiet. 6 fl.
- 7) Das Jägerhäusl bei Herrenst. vom Styrum'schen Jäger bewohnt 1795 verkauft.
- 8) Die Bleich in der A. der Inhaber gab 1789 das Bleichen auf, hatte 10 fl. Hauszins zu zahlen.

Summe der Hausbesitz-Einnahmen: 53 fl.

Der Waldertrag:

Über die Ertragnisse aus den herrschaftlichen Waldungen ist ebenfalls nicht viel festzustellen. Aus den beständigen Klagen, namentlich auch der Ritterschaft über die Verwüstung der Wälder durch den Weidbesuch, ist zu schließen, daß die Einnahmen in jener Zeit gering gewesen sein müssen, da man die Wälder mehr schonen mußte und nur das Notwendigste geschlagen werden sollte. Wieviel an Brennholz die Herrschaft ohne Entgelt abgeben mußte, ist verzeichnet. (St.A.Nbg. von Schwarzbg., 1 Vorschreibbuch, eine Art Haushaltplan)

Es bezogen um 1790:

Graf Ferdinand Styrum:	30 Klft.	3000 Well.	Scharfrichter	6 Klft.	600 Wellen
Ob.Amtsdiener	20 "	2000 "	Mühlbeständer	6 "	600 "
Rentmeister	15 "	1500 "	Sägbeständer	3 "	300 "
Sekretär	15 "	1500 "	Pf.Pfründe J.	12 "	1200 "
Hofkaplan	10 "	1000 "	Pf.Pfründe H.	12 "	1200 "
Oberjäger	10 "	1000 "	Pf.Pfründe U.	10 "	1000 "
Baumeister	4 "	400 "	22 Ganz-Bauern	132 "	13200 "
Amtsdiener	4 "	400 "	13 Halb-Bauern	65 "	6500 "
Schulmeister	4 "	400 "	54 Söldner	216 "	21600 "
Schloßgärtner	4 "	400 "	Bräuhaus	30 "	- -
Ochsenknecht	3 "	300 "			

Auch das notwendige Bauholz mußte den leibfälligen Untertanen unentgeltlich verabfolgt werden. Es ist bereits im 1. Teil der allgemeinen Geschichte bemerkt worden, daß in früheren Zeiten mehr Holz gegeben wurde, später aber noch weniger als hier berechnet ist, namentlich für die Bauern und Söldner. Die nicht leibfälligen Handwerker-Söldner in Illereichen erhielten das Holz nur zum Verkaufspreis, ebenso auch später die Bräuerei-Pächter. Die Bauern und Söldner hatten zumeist ihr Hausholz selbst zu machen; doch ist bereits aus den Beschwerden derselben bekannt, daß zur Schonung des Waldes dies ihnen verwehrt wurde unter Verminderung der Wellen.

Die Untertanen auf der Werthe (14) erhielten je ein Klafter, ebenso die Juder mußten sie aber bezahlen. Auch die Schmiede, Schlosser, Kalkbrenner bekamen ihr Kohlenholz nur gegen Bezahlung, wie auch die Bäcker und Wagner ihr Brennholz- bzw. Werkholz.

Der Pächtertrag herrschaftlicher Betriebe: Hand in Hand mit der Umwandlung der Frondienste in Geldabgaben ging die Verpachtung der herrschaftlichen Meierei. Um 1788 war sie mitsamt dem Bräuhaus, der Sennerei und Schäferei um 2400 fl verpachtet. Die Brauerei bildete jedenfalls eine kleine Einnahmequelle, nachdem den bisherigen brauberechtigten Tafernen in Altenstadt und Untereichen das Recht des Brauens entzogen und jeder Wirt und jeder Untertan in der Herrschaft zur Abnahme des Bieres aus der herrschaftlichen Brauerei verpflichtet war. Nur wenn das Sommer-Braunbier der herrschaftlichen Brauerei ausgehen würde, durfte ein Wirt mit Erlaubnis das Bier anderweitig beziehen gegen Umgeld an die Herrschaft. Zu einem Sud Sommer-Braunbier wurden 3,5 Mlt. Gersten-Malz und 20 Pfd. Hopfen genommen und 3/4 Klafter Holz, ein halbes Pfund Unschlicht und 8 Pfd. Pech verbraucht.

Das regelmäßige Ergebnis waren 1108 Maß Bier, 30 Maß Essig, 7 Maß Branntwein, 3,5 Malter Treber, 1 Metzen Malzkeime und 1/4 Metzen Asche. Zu einem Sud braunen Winterbiers wurden 3 Malter Malz und 12 Pfund Hopfen genommen und bei gleichem Material-Verbrauch 1100 Maß Bier, 30 Maß Essig und 6 M. Branntwein erzielt. Zu einem Sud Weißbier wurden 2 M. Malz und 5 Pfd. Hopfen genommen und eine halbe Klafter Holz verbraucht und 1200 Maß Bier, 20 M. Essig 4 M. Branntwein und 24 Maß Hefe erzeugt. (Nun Prosit !)

Die Herrenmühle (Mittel-M.) war bis 1788 um 450 fl verpachtet, darnach um 510 fl; 1794 wurde sie verkauft um 7000 fl und jährlichem Mahlzins von 60 fl und 10 Malter Roggengült.

Der Ziegelofen: Die herrschaftliche Ziegelhütte in der A. war um 50 fl jährlich verpachtet, dem Pächter ein Ganzbauer zum Fronen und 30 Klafter Brennholz um geringeren Preis überlassen und durch die Fron zugeführt. Im J. 1788 wurde die Ziegelhütte gegen jährlich 75 fl auf Lebenszeit überlassen. Der Beständer mußte zum neuen Ziegelofen aber die Ziegel selbst beschaffen, die Herrschaft die Handwerksleute bezahlen. Er muß auch das nötige Brennholz kaufen, den Lehm selbst graben und zuführen (weil keine Fron ihm mehr zur Verfügung stand). Doch mußte 1804 der Pacht auf 50 fl ermäßigt werden, auch soll der Ziegler von jedem Brand der Bergenstetter Ziegelhütte 5 und bei Vergrößerung 6 fl erhalten.

Der Kalkofen in der A. war gegen 9 fl von jedem Brand verpachtet, wofür dem Pächter 2 vierspännige Fronbauern das ganze Jahr hindurch mit Beiführung der Steine unentgeltlich dienen mußten, später nur mehr einer. Den Ofen mußte der Pächter, das Gebäude die Herrschaft unterhalten.

Der Kalkofen auf der Werthe war Privateigentum des Joh. Grabherr. Derselbe mußte aber vom Brand 3 fl bezahlen.

Die Säg- und Ölmühle bei Untereichen mit dem Recht, geringelte Gerste zu fertigen, auch eine Schleifmühle zu errichten, war seit 1774 auf Lebenszeit verpachtet um jährlich 50 fl, wozu 1781 noch die Lieferung von jährlich 20 Schwarten auferlegt wurde.

Der Klotzenwinkel mit 3 Jauchert Äcker und 4 Tgw. Mad im Gries unter gräflich-fuggerisch-Dietenheimer hoher und niederer Gerichtsbarkeit war zu einer Garnsiederei an Martin Möst von Illertissen gegen jährlichen Pacht von 20 fl auf unbestimmte Jahre vergeben.

Die Flußfischerei in der Iller nebst der Überfahrt nach Balzheim war 1785 an den Fischer Lor. Heim von Untereichen gegen jährlich 60 fl überlassen.

Die Seefischerei in den 3 Weihern beim Osterberger Wasserwerk war damals ungenutzt; vielmehr der obere Weiher vom Oberjäger unentgeltlich als Wiese bewirtschaftet, die beiden unteren 1788 auf 10 Jahre um 15 fl verpachtet zur Nießung als Wiesen. Die 2. Flußfischerei und Überfahrt zwischen Fellheim und Pleß, die noch vor dem 30-jährigen Kriege zu Eichheim gehörte, scheint in die Hände der Herrschaft Pleß gelangt zu sein.

Als Einwurfgeld wurde an der Iller von jedem Holzhändler, der auf den hiesigen Ufern abladete von jeder Fuhr oder jedem Floß 10 Kreuzer erhoben.

Den Schützengarten und den kleinen Krautgarten im Schloß-Zwinger genoß bis 1794 Graf Styrum. Vom großen Baumgarten gehörte der Grasgenuß wie vom Brauereigarten und vom Schloßgarten zur Schweizerei; Obst und Kraut wurde versteigert. Der eigentliche Schloß- und Ziergarten hatte außer Obstbäumen auch ein Glashaus und eine Orangerie.

Die übrigen Einnahmen sind bei den Steuern und Abgaben aufgezählt. Nur mag noch erwähnt sein, daß alle zur Post gegebenen, wie die ankommenden Briefe von Amtswegen bezahlt und auf das Porto noch 1 Kreuzer 4 Heller geschlagen wurden, wovon aber nur der Kreuzer der Herrschaft verblieb, die 4 Heller dem die Briefabnahme Besorgenden zum Lohn gerechnet wurden.

g.) G e m e i n d e - R e c h t e .

Was der vom Fürsten von Schwarzenberg zur Ordnung des Archivs aufgestellte vormals kurbayerische Rentmeister Anselm Teufel gegen Schluß seiner "Notamina" (St.A.Nbg.v.Schwarzbg.2,S.344) betont, möchte ich diesem Problem voransetzen: "Wer das bisherige überlegt, wird hieraus wahrnehmen, daß in Sachen eine solche Verwirrung entstanden, daß wohl gegenwärtig kein Richter wird gefunden werden, der all diese verworrenen Sachen auseinandersetzen u. in Richtigkeit zu bringen sich getrauen dürfte." Er hat über diese Frage seine Ansicht zusammengestellt in St.A.Nbg.E. 1167, auch in seinen "Notamina" eingeflochten. Es kann hier nicht sosehr die juristische als die historische Entwicklung der Frage dargelegt werden.

Unter Gemeinderechten oder Gemeindegerechtigkeiten versteht man den Anspruch oder das Vorrecht der älteren Hofstätten auf das gemeindeeigene Vermögen in Grund und Boden, soweit er noch nicht unter die Ansiedler verteilt ist, also namentlich Gemeindewaldungen und Holzbezug aus denselben, Weideplätze und Griesauen. Dieses Wort Gemeinderecht und sein Begriff findet sich erst um die Mitte des 18.Jahrhunderts, als allmählich die Zahl der vor dem 30-jährigen Kriege vorhandenen Häuser, in erster Linie im Markt selbst wieder aufgebaut waren, zumeist auf alten Hofstätten. Mit der wachsenden Zahl der Gemeindemitglieder wuchs bei den Ansässigen natürlich die Sorge, durch weiteren Zuzug oder Aufbau in den bisherigen Rechten beeinträchtigt zu werden, umso eher in einer Gemeinde, die auf eine so schmale Flur gesetzt war wie Illereichen. War die Zeit zwischen 1650 und 1750 ein ständiger Kampf der Untertanen gegen ihre Herrschaft um ihre Daseins-Möglichkeiten, um die ihnen 1618, im 1.Jahr des 30-jährigen Krieges entzogenen Gemeinde- und Bauernwaldungen oder doch um genügende Beholzung aus denselben und um die Weide auf den Griesauen und Halden, war kaum ein Jahr, in dem sie in Frieden mit der Herrschaft leben konnten; so erhob sich nun ein Gegensatz zwischen den Inhabern der alten Hofstätten und denen der neuen. Man sollte meinen, schreibt Anselm Teufel (Notamina S.165), die Herrschaft beiefere sich aus eigenem Interesse für die Gemeinde des Flecken. Aber der Grundsatz der vorigen Herrschaft war eine gänzliche Unterjochung und die Einführung knechtischer Leibeigenschaft, auch die Absprechung alles Eigentums aller und jeglicher Untertanen. Die jetzige Herrschaft aber, die nicht die Nachzucht eines Bettelhaufens beabsichtigt, soll ihr Augenmerk darauf richten, daß für die vergrößerte Zahl der Bürger eine genügende Gemeinde (= Allmende) vorhanden ist, der Verwüstung der Iller Einhalt getan und der Nutzraum verbessert wird durch Schlachten (Eindämmen) der Iller."

In allen Erörterungen dieser Frage geht man bei der Feststellung der Gemeindeberechtigten, der "Rechtler", auf den Untertanenstand vor dem 30-jährigen Krieg zurück. Vor demselben war ja die Rodung auf dem Berge abgeschlossen. Man konnte in der Herrschaft keinen Unterschied unter den Untertanen als den der Haus- und Grundbesitzer und den der Gehäuseten, der Insassen oder Beisitzer, all derer die keinen Hausbesitz hatten. Freilich sind die wenigen Steuerlisten aus der Zeit vor 1600 für die Klarlegung der Frage nicht ganz ausreichend. Im Steuerregister von 1541 sind für Illereichen bereits 58 Namen nummeriert und dazu bei 5 Nummern noch 1-2 weitere Namen beigefügt, offenbar von Inwohnern mit eigenem versteuertem Grundbesitz. Unter den 58 Hausbesitzern ist nur der Schulmeister gekennzeichnet, aber offenbar sind darunter auch einige Beamte, so der Konlin Kalhard, der aus einer Urkunde als geschworener Amtmann und Schreiber feststellbar ist. Einen sicheren Schluß auf die Zahl der wirklichen Hausbesitzer dürfte die Kirchensteuerliste von 1564 geben. Hier ist für Illereichen die Zahl der Bürger auf 50 zu berechnen, für die Zeit von 1541 eher weniger. Auch die Giltenliste von 1596 hat für Illereichen wieder 58 Namen, also offenbar Grundbesitzer, die aber nicht alle Hausbesitzer und Vollbürger zu sein brauchten; gekennzeichnet sind der Schulmeister, Jäger und Koch. Warum die zwischen dem Steuerregister von 1541 und Gültenregister von 1596 liegende Kirchensteuerliste nur 50 Bürger aufführt, ist nur dadurch zu erklären daß diese 50 Vollbürger mit Hausbesitz, die darüber hinausgehenden 8 Steuerpflichtigen der beiden Register aber kleine Grundbesitzer ohne Haus sind. Die Kirchgeldlisten scheiden ja die Ingehäusten genau von den Hausbesitzern. Daher dürfte die Zahl der Gemeindeberechtigten für Illereichen vor dem Kriege um 1618 kaum höher als auf 50 anzunehmen sein, für Altstadt nach Kirchensteuerliste

wie Güldenliste von 1596 auf 25, für Untereichen auf 22, Herrenstetten 27, Bergenstetten 19, Dattenhausen 17. Demgegenüber nimmt A.T. für Illereichen um 8, für Altenstadt um 3 mehr an.

Im ganzen 1. Jahrhundert nach dem Schwedenkrieg in den Zeiten des langsamen Wiederaufbaues beriefen sich die Untertanen namentlich in den Klagen wegen der Überbürdung durch Frondienste immer darauf, daß es früher viel mehr Untertanen waren, sie aber nicht nur den gleichen, sondern viel größeren Schloßbau im Frondienst bewirtschaften müßten. Nach der Erleichterung der Frondienste auf 2 Tage in der Woche fiel aber dieser Klagepunkt hinweg und erkannten die Untertanen gar bald, daß eine Vermehrung ihrer Zahl nicht zu ihrem Vorteil wäre, wogegen die Herrschaft nach wie vor darauf bedacht war, die Zahl ihrer Untertanen und damit ihre Steuereinnahmen zu mehren. Um 1780 waren in Illereichen erst 46 Hofstätten (!) denen die Gemeinde die Gerechtigkeit (Anteil am Gemeindegut) zugestehen wollte. Mag auch die Zahl von 58 Gemeindegerechtigten für die Zeit vor 1600 zu hoch gegriffen sein, unter 50 stand sie auf keinen Fall mehr.

Von großer, ja ausschlaggebender Bedeutung ist in dieser Sache auch die Frage nach der Grundherrschaft. Waren die Gemeinden die Grundherren der Gemeindegüter und der Weidegründe oder war es die Herrschaft? Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß wir in unserem Herrschaftsgebiet mit einer ungewöhnlichen Einheitlichkeit in der Frage nach den Grundherren zu tun haben, daß nicht verschiedene Grundherren, sondern einzig und allein der Inhaber der Herrschaft auch der Grundherr der ganzen Herrschaft war, während es Dörfer gibt, die 5 - 10 verschiedene Grundherren hatten, wie meine Heimat Binswangen, halten die 6 Dörfer der Herrschaft Eichheim wenigstens von etwa 1600 an nur den einzigen Grundherren, in früheren Jahrhunderten nur ein paap Gütlein (Halbhöfe) das Stift Kempten zum Grundherren.

In der Nachbarherrschaft Kellmünz wird das kaum viel anders gewesen sein. Denn diese war Lehen der Schwaben-Herzöge zunächst, dann der Grafen von Brezgenz, darnach der Pfalzgrafen von Tübingen und endlich der Herzöge von Württemberg. Die Lehensträger waren aber trotzdem als Grundherren des Bodens anzusehen, bezogen auch Grundzins von Gemeindegütern. In der Herrschaft Eichheim waren deren Inhaber als Grundherren des gesamten Bodens anzusehen, nicht nur der Lehen, sondern auch der erbeigenen Güter (in Illereichen zumeist) und des gemeindlichen Grundbesitzes. In den Verträgen aus den Jahren 1534 und 1542 mit der Nachbarherrschaft betont Hans I.v.Rechberg: Das Daiger (= Griesplatz) gehöre mit Eigentum und aller Obrigkeit der Herrschaft, Mitwaid und Holzschlag aber den Untertanen zu Aichen, Altenstadt, Unteraichen und Hörenstetten gehörig sei. Solche gemeinschaftliche Nutzungen standen auch der Herrschaft und den herrschaftlichen Beamten zu. (St.A.Nbg.E 1167 e). Ähnlich schreibt A.T. (Notamina, S.75): Weil die gesamten Hofgüter herrschaftliche Lehen waren, die die Gemeinde ausmachen, war folglich die ganze Gemeinde herrschaftliches Lehen. Wenn aber, wie nicht zu verneinen, auch die vormaligen eigenen Sölden zu Lehen und leibfälligen Gütern geworden, so wurden sie wieder den Höfen gleichgemacht, weil man ihnen das notdürftige Holz zum Brennen, Bauen, Zäunen und Brücken unentgeltlich gegeben.

Die Inhaber der Herrschaft haben auch bis in die letzten Zeiten hinein nicht nur ihr Mitweiderecht, sondern auch das Verfügungsrecht über die Gemeindegüter in Anspruch genommen, haben sich in der Aufnahme neuer Untertanen und Anweisung von Grund und Boden an dieselben nie eine Schranke setzen lassen, sowenig am Ende des 18. als des 17. Jahrhunderts. Im Jahre 1694 ließ der Graf seinen Jäger Joh.Denle ein Haus in dem herrschaftlichen Baumgarten bauen und verlieh ihm dazu die Gemeindegerechtigkeit.

Als der vorletzte Inhaber der Herrschaft von Palm in Dattenhausen einen Wasensteher ansiedelte, wird im Prot. v.11.X.1783 ihm Bauholz und anderes Material zur Herstellung seiner Wohnung zugesichert, ihm an einem Wäldle am Fußweg von Illereichen nach Oberroth bei der sogenannten Schnucke unten an den Dattenhauser Äckern, das "Saufeld" genannt, ein Platz zum Wohnhaus, Kraut- und Küchengarten oberamtlich angewiesen, werden ihm vom Taubenried (galt immer als "Gemeinde") 2 Jauchert als ein Wieswachs zugemessen, sodaß seine Grundstücke als der Herrschaft leibfällig sein sollen. Statt des Brennholzes sollen ihm 15 Klafter Torfwasen zustehen; sein Nachfolger aber soll die Wahl zwischen Holz und Torfwasen haben.

Dementsprechend traten auch die herrschaftlichen Beamten für die Beteiligung der sogenannten Neuhäusler an den Gemeinderechten ein, offenbar auch im Auftrag des Herrschaftsinhabers. Am 18. Mai 1778 machte der fürstlich Palm'sche Oberamtsdirektor Dr. Rein den Vorschlag, auch den Besitzern eigener Sölden an den bisherigen Schuldkigkeiten an Gültfrüchten den 3. Teil nachzulassen, wenn die Gemeinde des Marktfleckens J.-A. den sogenannten Neuhäuslern (Nr. 30, 35, 36, 37, 40, 41, 46, 48) die Rechte von Mitgemeindern zugestanden und folgsam ihnen das nötige Brennholz, wie es die andern Gemeindern beziehen, aus den Illereicher Gemeindewaldungen verabfolgt würde, ihnen auch andere Gemeindenvorteile eingeräumt würden. Hingegen sollten die Neuhäusler die Schuldigkeit auf sich nehmen, ohne Ausnahme alle Lasten mittragen zu helfen. Wenn aber die hiesige Gemeinde wider besseres Erwarten Bedenken finden würde, die Neuhäusler als wirkliche Mitgemeinder aufzunehmen, was ihnen von der Herrschaft bestbefugtermaßen aufgetragen werden könnte (1), soll der Steuer- und Gültnachlaß nur zu 1/4 gewährt werden.

Anselm Teufel wies in seinem Gutachten darauf hin, daß der Oberamtsdirektor die Zulassung der Neuhäusler zum Mitgenuß an den Gemeindennutzungen einfach mit dem Hinweis auf die frühere größere Zahl hätte erzwingen können. Der Oberamtsdirektor habe aber seinen Hauptgegner Andreas Muntz als sein Haupt-Dokument gehabt und so die Katze zum Wächter des Speckes gesetzt. Er bemängelt auch, daß den Gemeindern trotz ihrer Unnachgiebigkeit doch 1/3 Nachlaß an Gült und Geld-Gefällen gewährt wurde. Man wird dem Teufel nicht ganz Unrecht geben können, zumal der Oberamtsdirektor selbst auf die Möglichkeit eines bestbefugten Zwanges hingewiesen hatte, umsomehr als dafür eine Steuerermäßigung erfolgen sollte. Außerdem wäre ja gerade bei der Rückgabe der Waldungen an Illereichen-Altenstadt im gleichen Jahre 1778 die beste Gelegenheit gewesen, die Sache ins Reine zu bringen. Gewiß aus wirtschaftlichen Gründen und im Interesse der Volksgemeinschaft und dem Grundsatz "Gemeinnutz geht vor Eigennutz" bemerkt A.T. (Notamina, S. 170): Es fragt sich, ob der Wohlstand einer ganzen Gemeinde von einzelnen Bürgern oder vom wahren Vermögen der vereinigten Gemeinde abhängt. Meines Dafürhaltens sollte wohl das zweite angenommen werden, weil eine Gemeinde, wenn sie auch einen oder andern wohlhabenden Bürger zählen könnte, dennoch eine arme Gemeinde genannt und dafür gehalten werden müßte, wenn sie ihr vormaliges gemeinschaftliches Vermögen nur in den Händen der Privaten weiß, denn jeder behält das Seinige für sich. Womit wird der gemeinsamen Not dann gesteuert werden können, besonders wenn man, wie hier schon mehrmals geschehen, dergleichen Gemeindeteile zu verkaufen gestattet und die gemeindeberechtigten Hofstätten der Gemeindennutzung verlustig werden. Das sei keine Melioration, sondern eine Deterioration (Verschlechterung). Ein weiterer Fehler sei, dergleichen Eigennutz noch damit zu begünstigen, daß für schon gute Neubrüche noch Steuer- und Zehent-Nachlaß gewährt würde. (Es sei hier betont, daß unser A.T. in dieser Frage völlig objektiv ist, nur mehr das Interesse der Herrschaft und Gemeinde im Auge hat.) Damit erklärt sich A.T. nicht gegen jede Verteilung von Gemeindegründen, die gewiß auch ihre Vorteile haben konnte, besonders die Verteilung von Grund und Boden, den man zum Feldebau verwendete. Als um 1800 die Gemeinde Herrenstetten beim Oberamt um die Erlaubnis nachsuchte, den alten Bach putzen und aus ihrer bisherigen Kälberweide Gemeindeteile machen zu dürfen, gab Teufel das Gutachten ab, daß dies wünschenswert sei und er nicht dagegen sein wolle, wenn diese Teile zu keiner Zeit vertauscht noch weniger veräußert werden, sondern beieinander bleiben. Seinem Rat entsprechend verfügte auch der Fürst, daß die verteilten Gründe bei den betreffenden Gütern in derselben Art verbleiben sollen, die diese Güter hatten, als leibfällig oder erblehig.

Der Umfang der Gemeindegründe läßt sich für J.-A. feststellen und wurde in den "Heimatglocken" 1940, Nr. 30 genauer verzeichnet. Im Jahre 1814 teilten sich 22 Bürger von Altenstadt in die 36 Jauchert der Greuthalde und 19 der Wäschhalde; die 46 Bürger von Illereichen verteilten unter sich die 75,5 Jauchert vom Lämmelisberg und Meitinger-Acker, die 8 Jauchert vom Bäckenhühl und Resenhaldle und die 34,75 Jauch. vom Galgenberg. Das Gries blieb unverteilt.

Wieviele namentlich von den Parzellen der Altenstadter in der Wäschhalde 100 Jahre später in den Händen der Juden waren, weil des Teufels Rat nicht befolgt worden war, wollen wir nicht untersuchen.

Die Verteilung verschiedener kleiner Gemeindeteile an den Feldwegen meist an die Angrenzer war im Sinne einer Kulturförderung, kaum aber die Verteilung allen noch vorhandenen Gemeindegrundes innerhalb kürzester Zeit. (Vgl.Kanz.S.160 f.)

Die Gemeinden Untereichen und Herrenstetten besaßen bis 1618 die Halden mit Ausnahme der beiden Stiftungswaldungen von je etwa 12 Jaucherten in der Nähe der beiden Kirchen. Der bei der Untereicher mußte infolge der Verschuldung durch den gleichzeitigen Bau der Kirche und des Pfarrhofes an den Fürsten Schwarzenberg verkauft werden. Vom Gries erhielten die beiden Gemeinden nur einen Teil für den Verzicht auf die Waldweide. Die Gemeinde Untereichen besaß dazu noch das Bett des alten Baches, das schon früh verteilt wurde und die "Boschengrub" (ungefähr wo jetzt das Kraftwerk der "Unteren Iller " steht) als Wechselmad mit Altenstadt, derselben bei der Beraubung um 1636 von der Herrschaft als kümmerlicher Ersatz gegeben.

Nach Protokoll vom 7.I.1815 ist nach vorliegenden Verordnungen den Gemeinde-Individuen bewilligt worden, von der Gemeindegerechtigkeit einzelne dazu gehörige Stücke zu veräußern, jedoch unter den darauf liegenden Gemeinde- und anderen Lasten.

II. Verwaltung, Obrigkeit und Rechtspflege.

a. Gau - Verfassung

Über die Verwaltung und Rechtspflege ist unter dem so großen Aktenmaterial der in den letzten Jahrhunderten freilich meist recht schlecht verwalteten Herrschaft nicht viel zu finden.

In frühen Zeiten unter der Herrschaft der Franken waren die deutschen Lande in Gauen eingeteilt, die etwa die Größe von 3-4 Bezirksämtern oder Landkreisen umfaßten. Ein vom deutschen König eingesetzter Gaugraf, dessen Amt später erblich wurde, hatte die gesamte Regierungsgewalt über das ihm anvertraute Gebiet die Verwaltung, die Rechtssprechung, die Steuererhebung und die Aushebung zum Heerbann wie die Führung desselben im Kriege. Unsere Herrschaft gehörte zum unteren Illergau, dem wenigstens in späteren Zeiten die Grafen von Kirchberg vorstanden. Diese hatten ja auch fast das ganze Gebiet zu beiden Seiten der unteren Iller in ihrem Besitz bis herauf nach Balzheim und Illertissen in unmittelbarer Nachbarschaft, ja mitten in unserer eigenen Herrschaft noch das Edelgut Wolfenstal mit dem Grafenwald. Vom ersten Auftauchen unserer einheimischen Adelsfamilie bestanden auch offensichtliche Beziehungen derselben zu den Grafen von Kirchberg.

Der Gaugraf übte ursprünglich seine Gerichtsbarkeit auf den einzelnen Malstätten seines Gauces aus. Doch ließ sich noch keine Malstätte in unserem Gebiet feststellen. Der Vater der Flurnamenforschung, selbst unserem Kreis erwachsen, Oberlehrer Remigius Vollmann, dachte an den Heuberg, früher Hohe Warte genannt. Bald erhielten einzelne Lehensleute der Gaugrafen für ihre Dörfer und auch mit Mauern umgebenen Märkte und Städte nicht nur die niedere, sondern auch die höhere oder Halsgerechtigkeit über Leben und Tod. In späteren Zeiten trat im Illergau das Landgericht in Weißenhorn an die Stelle des Gaugrafen-Gerichtes. Der Gaugraf war aber nicht der alleinige Richter, sondern nur der Vorsitzende der Freien und Edelleute des Gauces, die unter seiner Leitung das Urteil sprachen, das er dann zu verkünden hatte. Kläger und Beklagte hatten für gewöhnlich einen "Fürsprech(er)" (Wortführer, Anwalt). Die Todesstrafe war der Galgen, zumeist aber wurden größere und kleinere Geldstrafen verhängt, aber auch Dienste mit Pferden und Wagen, Kriegsdienste für Freie und Edle, dann Wallfahrten als Bußen auferlegt. Schon frühzeitig scheint der Inhaber unserer Herrschaft zur niederen Gerichtsbarkeit über Händel und kleinere Vergehen auch als königliches oder kaiserliches Regal die Halsgerechtigkeit erhalten zu haben, die letztere wenigstens seit Kaiser Ludwig dem Bayern. Zu dieser höheren Gerichtsbarkeit gehörten Diebstahl, Totschlag, Notzucht und Straßenraub, wozu später auch Hochverrat und Häresie (Abfall vom christ-kath. Glauben) gezählt wurden. Zur niederen Gerichtsbarkeit gehörte auch die freiwillige, das Siegelrecht bei Beurkundungen, die Regelung der Hinterlassenschaft die Vormundschaft, die Handhabung der Polizei, der Erlaß von Geboten und Verboten, die Erhebung der landesherrlichen Steuern.

b. Herrschaftliche Gerichts- und Dorf-Ordnung.

Daß früher eine Marktverfassung für den Flecken Illereichen vorhanden gewesen sein muß, darauf weist Archivar A.T. wiederholt hin, ebenso auf das Rathaus der Marktgemeinde. Sicher hatte unter Ritter Hans I.v.Rechberg nach den z.Z. des Archivars noch vorhandenen Gerichtsakten von 1542 - 1587 der Markt noch sein eigenes Gericht mit Amann, Richter und Gerichtsschreiber, großem und kleinem Gerichtssiegel, die später die Herrschaft an sich zog. Auch die Herrschaft ließ durch den Vogt ihre Klagen vor dieses Gericht bringen. (St.A.Nbg. v.Schwarzbg.3, S.185 u.214). Das Protokoll vom 19.Aug.1611 spricht ausdrücklich von einem Rathaus und einem "Narrenhäuslein" darin als vorläufigem Arrestlokal. (Vgl. "Heimatglocken" 1940, Nr.2). Nach A.T. wurde 1612 das alte Rathaus abgebrochen und ein neues erbaut. Aus dem ältesten Protokollbändchen geht auch hervor, daß die Führung der Gemeinde einem Amann und Vierern übertragen war (S."Heimatglocken" 1940.Nr.3), wie es ja von frühen Zeiten an in allen Gemeinden Schwabens 4 Männer an die Spitze gestellt und daher "Vierer" genannt wurden, wenn auch später (schon um 1600) aus der ursprünglichen Vierzahl einer als Amann oder Schultheiß oder Bürgermeister herausgehoben u. namentlich in kleineren Gemeinden daneben nur 1 oder 2 Vierer aufgestellt waren, später neben dem Amann Bürgermeister genannt wurden.

Soviel aus den wenigen vorhandenen alten Protokollen um 1610 ersichtlich ist, hatten Amann und Vierer die Gemeinde zu vertreten bei Untergängen oder Grenzbesichtigungen- und -berichtigungen, bei Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen, bei Führung der Gemeinde-Rechnungen. In St.A.Nbg.v.Schwzbg.2 Notamina, 145 sind auch einige Vierer-Rechnungen vom äschrigen Mittwoch 1606 bis äschrigen Mittwoch 1607 von Untereichen, Herrenstetten und Bergenstetten erhalten. Sie berichten von einigen Einnahmen aus Gemeindegrundstücken und Ausgaben für eine Gemeindskerze, für einen "Untergang" und Verpfählung, für einen Gemeindetrunck am Auffertag beim Ösch-Reiten und beim Hörnerabsägen vor dem Austrieb des Viehes.

Zur Verwaltung hatte die Herrschaft in frühesten Zeiten nur einen des Lesens und Schreibens kundigen Vogt, später Obervogt genannt und daneben bald auch einen Untervogt oder Büttel, wozu mit der Zeit auch ein Jäger und Holzwart trat. Bis 1590 hatte der Vogt nur seine Rechnung zu verwalten. Der Obervogt hatte wohl schon von etwa 1600 an eine bessere Vorbildung genossen in einer lateinischen Schule oder einem Gymnasium, doch vor dem 30-jährigen Kriege noch kaum eine juristische Ausbildung. Erst um 1680 unter dem westfälischen Grafen Max Wilhelm von Styrum steht an der Spitze der Verwaltung ein Oberamtmann, Amtsrat oder Direktor, oft mit dem Doktor-Titel, auch Adelsprädikat. Doch scheinen sich manche in jener Zeit, in der auch die Männer falsche Zöpfe trugen, auch selbst solche Titel beigelegt zu haben unter wohlwollender Duldung ihrer Herren. Für die wirtschaftlichen Angelegenheiten war um dieselbe Zeit ein Jäger als Forstmeister und bald auch ein Ökonomieverwalter als Rentmeister, zumal ja der Schloßbau von der Herrschaft selbst bewirtschaftet wurde aufgestellt.

Jedenfalls bestand von frühen Zeiten her auch eine Verfassung für unsere Herrschaft und ihre Dörfer. Doch fand sich unter den Akten keine für das eigentliche Herrschaftsgebiet, wohl aber für Oberkirchberg, das während der Vereinigung der Herrschaft Kellmünz mit der Herrschaft Eichen von etwa 1340 - 1510 zum kleineren Teil in den Händen des Inhabers der hiesigen Herrschaft, zum größeren Teil der Ulmer Patrizier Ehinger war. Wenn diese Dorf-Ordnung auch nicht ganz gleichlautend war mit jener der engeren Herrschaft Eichen, so doch gewiß nicht sehr verschieden; nur war dem Umstand Rechnung getragen, daß der Ort in den Händen zweier Herren war, von denen der Ulmer Patrizier eine kleine Vorzugsstellung einnahm und sein Amtmann Stabhalter d.h. Vorsitzender beim Dorfgericht war. Darum soll sie hier im Auszug ihres wesentlichen Inhaltes angeführt und mit späteren polizeilichen Anordnungen ergänzt werden. (H.ST.A. Mnch.Pers.Sel.Rechberg, Cart.327.)

Hochfreiherrlich-rechbergische Gerichts- und Dorfordnung im Flecken Oberkirchberg vom 2./12. August 1592.

Die Freiherrn Ernst und Haug von Rechberg zu Kronburg, Weißenstein und Kellmünz, kaiserliche Räte und Brüder, und Servaz und Hans Christoph die Ehinger von und zu Balzheim haben die alte Gerichts- und Dorfordnung in ihrem Flecken Oberkirchberg erneuern und publizieren lassen. Eine Vorrede behandelt die Zuständigkeit der Ortsherrschaften zum Erlaß und die Pflicht der Aufsicht darüber, damit Gottesfurcht, rechte Zucht und Tugend gepflanzt und Schaden verhütet werde.

- 1.) Erneuerung des Gerichts: Die Erneuerung des Gerichts soll jährlich 14 Tg. vor oder nach Martini erfolgen und damit die Ledigzählung (Enthebung) der alten Richter durch die beiden Amtmänner der Herrschaft und die Vereidigung der Neugewählten wie die Verlesung der Gerichtsordnung verbunden sein. Das soll 3 Tage vorher allen Einwohnern angekündigt werden.
- 2.) Nach der Wahlordnung soll der Amtmann der Ehinger Stabhalter sein und er soll mit dem Rechberger Amtmann die ersten 2 Richter, diese wieder die 2 folgenden und diese 4 noch weiter 2 wählen und sofort, bis 6 rechbergische und 6 ehingerische Richter gewählt sind. Außer diesen 12 Richtern soll altem Brauch nach noch je ein Beirichter aus den Herrschaftsuntertanen als Ersatzmann gewählt werden.
- 3.) Zu ihrer Befähigung sollen die Richter fromm, ehrbar, verständig, ehelich geboren und guten Leumunds, nicht unter 25 Jahren, nicht in Acht und Bann sein.

- 4.) Gerichtszeit: Das Gericht soll alle vier Wochen an dem vorher festgesetzten Tag nachmittag 12 Uhr beginnen, ein zuspät kommender Richter 2 Kreuzer Buße zahlen.
- 5.) Die Strafe für Nichterscheinen vor Gericht auf dreimalige Vorladung soll 1 fl an die Herrschaft betragen. Der Kläger kann bei Nichterscheinen des Beklagten Fortsetzung der Verhandlung verlangen oder den Beklagten durch Amtsleute vorführen lassen oder an Hab und Gut einklagen.
- 6.) Die Partei, die keine liegenden Güter hat, soll Bürgen oder Kautions stellen.
- 7.) Jeder soll seine Sache durch eine Fürsprech, im Notfall auch selbst vorbringen, mündlich oder schriftlich, u.am Schluß seine Forderung stellen.
- 8.) Anwalt oder Bevollmächtigter können nicht sein solche, die unter 20 Jahre alt sind, Weibspersonen (ausgenommen zu eigener oder ihrer Geschwister, Eltern und Kinder Sache, die keine Vormünder haben), die Stummen und Sinnlosen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, Mönche oder Geistliche, die keine Erlaubnis ihrer Oberen haben, solche die in Acht und Bann, ehrlos und verleumdet sind.
- 9.) Die Richter sollen bei geringfügigen Sachen jede Verzögerung hintanhaltend oder höchstens bis zum nächsten Gerichtstag über 4 Wochen Aufschub geben und etwaige Gegenklage auf denselben Gerichtstag ansetzen.
- 10) Die Kriegsbefestigung erfolgt, wenn der Angeklagte Antwort und Widerlegung gegeben hat, hierauf die Eidesablegung der Parteien und ihrer Anwälte.
- 11) Die Eidesbelehrung bemerkt, daß 3 Dinge das Recht irren: Jähzorn, Haß und Strittigkeit, und 4 Dinge : Glaube, Liebe, Neid und Furcht einen falschen Richter machen können. Darauf folgen die verschiedenen Formeln für den Eid des Stabhalters, rechbergischen Amtmanns, der Richter, des Gerichtschreibers, der Partei-Anwälte, des Armutseides.
- 12) Zur Beweisführung soll jede Partei im Beisein der andern ihre Zeugen benennen, wobei die Gegenpartei Einwände erheben und Fragen nach Alter, Verwandtschaft, Feindschaft, Beeinflussung stellen kann. Für Zeugen aus anderen Herrschaften sind Kompaß-(Geleit-) Briefe auszustellen oder sind sie mit Übersendung der Fragepunkte dort zu verhören und ist die Antwort einzusenden. Jeder Zeuge soll allein und gesondert verhört und jedem Stillschweigen übers Verhör auferlegt werden. Außer den Zeugen sind als Beweismittel zugelassen Sal-Steuer-Gerichts-Bücher, Protokoll-Urkunden, Augenscheinnahmen. Für die Herbeibringung der Beweismittel sollen für gewöhnlich nicht mehr als 3 Termine, nur ausnahmsweise ein 4. bewilligt werden.
- 13) Hierauf folgt die Eröffnung der Zeugen-Aussagen an die Parteien.
- 14) Der Gegner soll am gleichen oder nächsten Gerichtstag seine Einrede vorbringen.
- 15) Die Richter sollen dann untereinander beschließen und den Parteien einen Gerichtstag zur Verkündigung des Urteils ansetzen. Im Fall sie nicht einig werden oder nicht verständig genug wären, soll die Sache in einer benachbarten Reichsstadt oder vor einen Gerichtsgelehrten entschieden werden.
- 16) Form eines Urteilsspruches: Auf Klage und Antwort, Rede und Widerrede und Kundschaft erkennen und sprechen wir zu folgender Strafe und Kosten.
- 17) Die verurteilte Partei, die zum "Krieg" keine rechte Ursache gehabt, soll in die Gerichtskosten und Auslagen verdammt werden, hat sie aber Grund gehabt, sollen die Kosten und Auslagen gleichmäßig verteilt oder gegeneinander aufgehoben werden.
- 18) Bei Streitsachen über 10 Gulden kann man Appellation vor Ablauf der Sitzung oder Ablegung des Eides, daß man guten Grund zur Beschwerde habe und Erlegung eines Guldens anmelden und über 6 Wochen und 3 Tagen nach Zustellung der Gerichtsakten die Appellation bei der Herrschaft vorbringen und um Tagsetzung bitten.

- 19.) An Taxen an den Gerichtsschreiber ist zu zahlen für jede Klage und Zeugenverhör 4 Kreuzer, für jedes Blatt des Protokolls 6 Kreuzer, für jedes Blatt einer Abschrift 4 Kr., für jedes Blatt des Urteils 12 Kr. auf Pergament für das Blatt 40 Kr., in Libell-Form für den Bogen Pergament 16 Kr.
- 20.) Sporteln an das Gericht zahlt der Richter, der nicht rechtzeitig erscheint 2 Kr., ein Fremder, der ein Gastgericht begehrt 1 Gulden und für jeden weiteren Tag 10 Schilling, der Beklagte 1 Schilling. Jede fremde Person außerhalb des Gastrechtes zahlt 5 Schilling, wer einen Fürsprech nimmt 1 Schilling, wer auf Ladung nicht erscheint 10 Schilling, wer von einem Endurteil appelliert 1 Gulden, wer von einem Beurteil appelliert, einen halben Gulden.
- 21.) Gebote und Verbote (Dorfordnung).

Gotteslästerung: Zu fluchen beim Namen und Leichnam Gottes, seiner heiligen Martern und Wunden, Blut, Kreuz, Kraft, Macht, Tauf, Sakramenten und dergleichen ist bei Strafe an Leib und Gut verboten. Kinder sollen im Übertretungsfalle zur Abschreckung der andern öffentlich vor der ganzen Gemeinde vom Vater mit Ruten gehauen werden, bis der Amtsknecht aufzuhören befiehlt. Auch die Eltern, die stillschweigen zum Schwören der Kinder, sollen bestraft werden.

Trunksucht: Warnung vor ihren schlimmen Folgen: Mord, Totschlag, Ehebruch, Hurerei, Krankheit und Gottes Strafe. Der Betrunkene soll zur Buße 1 fl zahlen, ebenso der Wirt und die es nicht anzeigen. Nach 9 Uhr darf kein Wirt mehr Wein (Bier ? gab es damals wohl noch nicht) hergeben bei Strafe eines Guldens, ausgenommen an Kranke, Kindsbetterinnen und Fremde.

Spiel: Kartenspiel, das über 1 Pfennig hinausgeht, soll bei Strafe 1 fl verboten sein, der Wirt soll um 2 fl bestraft werden, ebenso das Spiel nach 9 Uhr.

Mess, Maß und Gewicht: soll nur nach dem der Stadt Memmingen gelten.

Zehent: Wer den Zehent nicht richtig abliefert, soll für den Kleinzehent mit 3, für den Großzehent mit 10 fl gestraft werden.

Kirchenbesuch: Wer in und unter dem Gottesdienst (Amt und Predigt) mit Schwätzen, Spielen, Spotten und anderem Ärgernis gibt, soll 10 Schilling Strafe zahlen.

Sonn- und Feiertags-Heiligung: Waschen, Laugen, Brotbacken, Dreschen, Werg ausbreiten, Mist und Holz-führen, flossen, auch schon am Vorabend nach dem Geläute der Feiertagsglocken ist bei 10 Schilling Strafe verboten.

Vormundschaft: Der Pfleger hat jährlich Rechnung zu stellen.

Güterhandel: Liegendes Gut darf ohne Erlaubnis weder versetzt noch verkauft werden bei 10 fl Strafe. An Bestandsgütern darf nichts verändert, versetzt oder verkauft werden. Briefprotokolle dürfen nur bei der rechtmäßigen Herrschaft gemacht werden bei 4 fl Strafe und Nichtigkeits-Erklärung anderweitig gemachter.

Grenzmarken: Wer eine Marke abhaut, ausgräbt, verändert, überzäunt oder übermäht, soll nach Malifiz-Recht bestraft werden. Der Verlust einer Grenzmarke ist anzuzeigen bei 1 fl Strafe. Die Neusetzung einer Marke ohne Wissen der Amtleute ist mit 10 Pfd.Heller, Entziehung von Gemeindegrund durch Überbauen mit 10 fl zu bestrafen.

Wiesen, die dem gemeinsamen Trieb und Tratt unterstehen, sollen nicht eingefangen (umzäunt) und umgebrochen werden bei 4 fl Strafe.

Schaden in Feld und Garten soll bei Tag mit 1 fl, bei Nacht mit einer Leibesstrafe gebüßt werden. Niemand soll einen beerenden Baum umhauen bei 10 fl Strafe.

Waldfrevel: In den Gemeindegölzern darf ohne Erlaubnis der Herrschaft Reis nicht gehauen werden, bei Strafe von 3 Pfd.Heller. Das Holz ist auf den ausgepflügten Wegen, nicht über fremden Grund abzuführen bei 2 fl Strafe. In Wäldern ist kein Feuer zu machen bei 10 fl Strafe. Schneiden der Weiden zu eigenem Gebrauch ist erlaubt, zum Verkauf aber verboten bei 1 fl. Das Nimpfmachen aus den Holzrinden zur Zt. der Erdbecreife (Mai-Wein ?) besonders bei Ölderbäumen ist bei Strafe von 6 Schilling verboten. Schaden in der Herrschaft Wäldern wird nach alten Verträgen bestraft.

Viehbeschau und Weide: Jedes gekaufte oder sonst in die Herrschaft aufgenommene Vieh muß beschaugt werden, ob es gesund ist. Das eigene Weiden seines Viehes ist bei Strafe von 6 Schilling für jedes Haupt verboten.

Die Ochsen sollen der Kühherde nachgetrieben werden. Wer einem Öschay das gepfändete Pferd mit Gewalt nimmt, wird mit 10 fl., mit einer Leibstrafe aber geahndet, wenn es bei Nacht geschieht.

Feuer und Licht: In Stall und Stadel darf nur mit Licht in geschlossener Laterne gegangen werden. Werg darf nicht in Stuben und Backöfen gedörret werden.

Gemeindeversammlungen sind nur mit Erlaubnis der Herrschaft und Amtsleute gestattet bei 10 fl Strafe, Bündnisse sind ernstlich verboten.

Waffentragen: Als Wöhr ist nur das Seitenwehr (Säbel) erlaubt bei Strafe von 1 fl. Jeder Wirt hat Aufruhr in seiner Behausung bei Strafe anzuzeigen. Landfahrer und Bettler dürfen nicht länger als eine Nacht ohne Erlaubnis der Herrschaft und Amtsleute beherbergt werden bei Strafe von 1 fl. Einem ausgebotenen Hintersassen darf kein Unterschlupf gegeben werden.

Schulden: Wer seine Schulden nicht bezahlt, dem soll ein Pferd genommen und dem Gläubiger überlassen werden, wenn es innerhalb eines Monats nicht ausgelöst wird.

Frevelgelder sollen in Monatsfrist bezahlt werden bei Verhütung der Pfändung. Für jeden Tag der Pfändung sind an Amtmann und Richter 6 Kr. zu zahlen. Dienstboten oder Ehehalten, die ohne Grund den Dienst verlassen, verlieren das Recht auf Lohn, nicht aber Dienstboten und Lehrlinge, die schlecht behandelt werden und mit Grund den Dienst verlassen.

Heimgarten und Gunkelhäuser: Es ist verboten, bei Tag oder Nacht in fremden Häusern zu zochen oder zechen zu lassen, oder zu Tochter und Magd nächtlicherweile einzulassen.

Uneheliche Schwangerschaft: "Und dieweil es so gar nicht werden will, daß schier keine mehr zur Kirchen geht, sie habe denn einen großen Bauch, und soll doch als eine Jungfrau zu Kirchen gehen, das allen Jungfrauen eine Schande ist und der Herrschaft ein großes Mißfallen; soll fürderhin keine Geschwächte oder Geschwängerte Kranz und jungfräuliche Zierde tragen und ihr keine Jungfrauen vorangehen bei 6 fl Strafe für ihn und 4 fl für sie. Wofern ein Lediger eine Jungfrau schwächt und ihr die Ehe nicht verspricht oder sie nicht nehmen würde, soll er der Herrschaft 20 Pfd.Heller (ca. 10 fl) und ihr für die Jungfrauschaft ein Paar Schuhe geben. Wenn er ihr aber ein Kind gemacht, muß er das Kind zu sich nehmen und ihr fürs Kindbett 2 fl geben. Ist der Geselle fremder Herrschaft, soll er nach Erkenntnis beider Herrschaften bestraft werden.

Fremder Gerichtsbarkeit soll sich ohne herrschaftliche Erlaubnis niemand stellen, niemand dem eigenen Gericht sich entziehen, niemand sich einem Christen oder Juden verschreiben.

Strafen und Bußen: Wer den Malefiz (Verbrechen) begeht, soll nach malefizischem Recht bestraft werden. Große Frevel (Bainschröt = heftige Wunden) sollen mit 14 Pfd.Heller gebüßt werden, wer einen andern mit einer Waffe blutig schlägt, mit 7 Pfd.Heller; wer ohne Waffe stößt, schlägt, kratzt, wirft, mit 1 Pfd.Heller; ebensoviel kostet eine Maultasche, wer andere eine Waffe zücht, soll 7 Pfd.Heller, wer einen andern Schelm, Bösewicht, Meineidigen schimpft, soll 2 Pfd. Heller; wer einen Lügner, Hurer schilt, 1 Pfd.Heller zahlen. Der 4. Teil der Strafgeelder soll den Amtsleuten gehören, daß sie besser aufpassen.

c.) Bürgeraufnahme - Ordnung.

In St.A.Nbg.E 1167, r liegt eine Urkunde für die Aufnahme von Bürgern, die eine Art Gemeinderechts-Ordnung für die Doppelgemeinde J.-A. bildet. Sie lautet in etwas gekürztem Auszug: Wir, Max Wilhelm bekennen hiemit: Demnach wir entschlossen und für gut angesehen, unsern freien Marktflecken Oberaicheim in Kraft hierüber erhaltenen kaiserlichen Privilegien mit ehrlichen Bürgern und Handwerksleuten zu besetzen und in den vorigen Stand zu stellen, haben wir nachfolgende allgemeine Punkte und Bedingungen gesetzt:

1.) Soll Haus, Hof und Garten für einen billigen Preis als ein Erblehen dergestalten verkauft worden, daß das Erblehen nicht nur auf ihre Erben fallen soll, sie es auch an andere Bürger mit der Herrschaft Vorwissen als Eigentum verkaufen, sie auch allen Handel und Wandel darauf treiben dürfen. Die Hofstätten, auf denen keine Häuser sich befinden, sollen ihnen frei geschenkt, das Bauholz und anderes vorschußweise ihnen gegeben, zum Aufbau aber in der Herrschaft vorhandene Handwerker herangezogen werden.

- 2.) Auf Wunsch sollen für Flachsbaum 3 halbe Jauchert geschenkt, für die gebührende Gült aber jährlich 4 fl (erst 6) auf Martini bezahlt werden.
 - 3.) Sie sollen als rechtschaffene Bürger, nicht als Bauern gehalten werden.
 - 4.) Sie sollen dabei geschützt und geschirmt und aller Leibeigenschaft und Leibfälligkeit freigelassen sein, ihnen auch Wegzug und Verkauf freistehen.
 - 5.) Für Behausung und Garten sollen sie jährlich auf Martini 3 fl Bodenzins und die Untertanensteuer je nach Vermögen und Handwerk schuldig sein.
 - 6.) Sollen sie alle 8 Tage einen Tag Handdienste leisten.
 - 7.) Das Brennholz soll ihnen zu 15 kr die Klafter abgegeben werden, wenn nicht Mangel und Teuerung eintreten, dann nach Preis der Nachbarschaft.
 - 8.) Trieb und Trab, wie ihn von altersher die Gemeinde inne gehabt, soll ihnen außerhalb des Tiorgartens ohne Entgelt und Beschwerne, jedoch der forstlichen Obrigkeit ohne praejudiz (unvorgegriffen) zu genießen erlaubt sein, soviel Stücke darauf zu halten und treiben zu lassen, als ihnen beliebt und die Gemeinde dadurch nicht geschmälert und geschwächt wird.
 - 9.) Soll ihnen auch der Gemeine Beheuet als besonders aus dem Weiler zu Bergenstetten gleich anderen zuteil werden.
 - 10) Wobei dann Seine Excellenz der Gemeinde aus Gnaden schonken will die Beholzung an der Iller, auf den Griesern und Auen, solange und soweit als die Gemeinde zu Oberaichalm und Altenstadt sie vorher innegehabt, daß die Bürger sich dessen bedienen und verkaufen mögen, auch auf der Iller gegen gebührendes Einwurfgeld wegfahren zu lassen, zur besseren Bezahlung der Türkensteuer und Winterquartiere und anderer extra-ordinari-Steuern und Beschwerden, die der Herrschaft zustößen möchten, mit dem Vorbehalt aber, in diesem Gemeindeholz nichts absonderliches vornehmen zu lassen, ohne Vorwissen und vorigen Konsens der Herrschaft (Förderung der Flosser?).
 - 11.) Sollen sie über die oben festgesetzten Punkte nicht beschwert werden.
 - 12.) Alle Lasten, die vorher den Häusern und Hofstätten angehaftet wie Kucheldienst, Hellergelder sollen hiemit aufgehoben sein.
 - 13.) Weil auf den Gütern und Hofstätten einige Beschwerne stehen, die vordem zur Erhaltung der Kirche erstattet und von den Heiligenpflegern eingenommen wurden, wegen des langwierigen Krieges in Abgang gekommen und die Nachrichten (Urkunden) verloren gegangen, so soll künftig von jedem Haus ein halber Gulden von den Heiligenpflegern erhoben werden.
 - 14.) Den Handwerkern wird versprochen, sie in ihren althergebrachten Privilegien wie in anderen Reichsstädten und Plätzen zu erhalten.
 - 15.) Es soll erlaubt sein, mehr Ackerfeld als 3 halbe Jauchert von andern Bürgern oder der Herrschaft gegen billigen Preis zu erwerben, dafür aber die jährliche Gült von 4 fl auf Martini abzustatten.
- Eine dabeiliegende Formschrift einer Urkunde besagt, daß unter den gleichen Bedingungen auch die Aufnahme erfolgen soll zu einem Bürger von Altenstadt, die ein gemeinschaftliches Wesen mit dem Marktflecken Oberaichalm und eben die Gerechtigkeit und Freiheit haben soll. Damit war also auch für A. zur Förderung des Wiederaufbaues die Verleihung von Hofstätten als Erblehen vorgesehen. Ja ein angeheftetes Schreiben stellt sogar in Aussicht, daß zu Zierrat und Vermehrung unseres Marktfleckens den lieben Bürgern zu Oberaichalm das Amtshaus als Rathaus geschenkt werden soll. Wie ein anderer älterer Entwurf besagt, war den Bürgern kein Gemeindeholz zugedacht, nur der Trieb in die Wälder. Aber es scheint auch der zweite Entwurf mehr auf dem Papier geblieben, als in die Wirklichkeit umgesetzt worden zu sein. Auf jeden Fall blieb der Versuch zu stärkerer Ansiedlung wie für J. so auch für A. ohne Erfolg, ob nun die Aufnahme-Bedingungen des neuen Herrschafts-Inhabers ernstlich vermeint waren oder nicht.

d.) Verwaltungs- und Polizei Verordnungen unter Max Wilhelm von Styrum.

A.T. bemerkt in der Beschreibung des Archivs (St.A.Nbg.v.Schwarzbg.3,S.193) über die obere und niedere Gerichtsbarkeit: Es scheint hier mehr nach Willkür, denn nach Recht und Gesetz regiert worden zu sein, schon unter den Rechberg. Um 1679 erließ Graf Max Wilh.v.Styrum zwar verschiedene Verordnungen, die aber von den Untertanen nicht anerkannt wurden. In Gant- und Konkursachen hatte man das einfache Verfahren, daß man einen geradeweg vom Gut verjagte, ohne mit den Gläubigern Abrechnung zu pflegen, so bis in die letzte Zeit hinein. Ebenso ging es bei Erbteilungen, wozu allerdings vermerkt werden muß, daß selten ein vermöglicher Untertan gestorben ist.

Ebenso sei nichts festgesetzt bei Leibesentlassung, Abzug und Nachsteuer. Zur Zeit der allgemeinen Auswanderung sei die Abzugsgebühr so hoch gesetzt worden, daß auch von den Verarmten 25 - 30 fl gefordert wurden, bei den Reicheren meist 10 % des ausgeführten Vermögens. Auch bei der Einhebung der Steuern sei keine Ordnung gewesen. Trotz aller Klagen bei den kaiserlichen Kommissionen sei niemals eine ordentliche Bestimmung getroffen worden.

Unter dem Titel "herrschaftliche Dekrete und Verordnungen zur Zeit der 2. resp. 4. Rebellion und der Reichsstadt Augsburgischen, auch Augsburger und Ulmer Kommission (1688-1716) ist ein buntes Durcheinander von einzelnen Erlassen ergangen, woraus eine Auswahl hier folgt (St.A.Nbg.v. Limburg - Styrum 4):

1.) Kanzlei-Verordnungen:

Die Räte sollen alle Morgen genau um 8 Uhr in der Kanzlei erscheinen, alle Geschäfte dort machen, kein Stück mit nachhause nehmen und nichts ohne Vorwissen der Herrschaft oder andern Beamten verhandeln bei Strafe einer Quartalbesoldung. Alle Befehle sollen schriftlich an die Untertanen hinausgegeben und bei den Bürgermeistern aufgehoben werden. Es soll ein Register aller (Fron-) Dienstleute geführt und tags vorher die Namen an die Bürgermeister geschickt werden, die anderntags dienen sollen. (7.XI.1688).

Die Untertanen dürfen in keine Beamten-Wohnung gehen, sondern nur in die Kanzlei und Gelder nur in Gegenwart des Generalkontrollours von Elst bezahlen und sich quittieren lassen. (11.XI.1688)

Die Bürgermeister sollen an allen Verhör- und Gerichtstagen (Donnerstagen) Bericht erstatten und Befehle entgegen nehmen. (11.XI.88)

Die Kanzlei-Taxen dürfen künftig nur der gnädigen Frau Gräfin und niemand anders bezahlt werden, was auch dem Oberamtman, den Räten und dem Sekretär insinuiert und allen Untertanen publiziert wird. (2.I.89)

Ungefragtes Schwätzen in der Kanzlei soll mit 15 kr geahndet werden. Wer den Hut in der Kanzlei aufbehaltet, soll gleich in den Turm geworfen werden, demnach eine gnädige Herrschaft mißfällig vernommen, daß einige vor und nach der Kanzlei den Respekt stark verloren und daß sie wissen, daß die Kanzlei ihren gnädigen Herrn Prinzipal S.Excellenz repräsentiert. (27.I.89)

Was in den Amtsprotokollen an Käufen, Verkäufen und Tauschhändeln nicht eigenhändig unterschrieben ist, soll Null und nichtig sein künftig. (3.8.91)

Kein Beamter darf in Verkaufs- und Versetzungs-Sachen einen Konsens erteilen, ist der Herrschaft vorbehalten. (1.Aug.1693)

Jeder Bürgermeister und Führer hat bei 5 (10) fl Strafe an jedem Donners- tag als Verhörtag in der Kanzlei zu erscheinen und etwaige Anzeigen zu machen. (24.III.94)

Aus der Kanzlei ausgegebene Bewilligungen und Konzessionen ohne herrschaftliche Unterschrift und Siegel sind nicht nur nicht gültig, sondern strafbar. (3.VII.98)

Es wird angeordnet, daß man die Anlagen (Umlagen) nicht anders als in die Cassa unter Doppelverschluß (1 Schlüssel in des Sekretärs, 1 in des Leutnants Hand) zahlen soll. (9.XII.1698)

2.) Haus-Ordnung für das Schloß (bezeichnend für Herrschaft wie Diener.)

Den Lakeien und Bedienten, die bei der herrschaftlichen Tafel Gesprochenos spargieren (herumschwätzen), soll ein Brandmal auf den Backen gebrannt werden. (20.Aug.1696).

Weil die Dieberei im Schloß je länger je mehr zunimmt, soll jeder Diener mit 300 Prügel auf die Fußsohle bestraft werden, wenn das Gestohlene nicht soviel wert wäre, daß er am Leben gestraft werden kann. Wer im Schloß Gespräche herumträgt, dem sollen 10 fl an der Besoldung inne behalten, dem Angeber aber 10 fl Belohnung gegeben werden. (25.VII.1700)

3.) Dorf-Ordnung:

Kein Untertan darf sich nach 9 Uhr abends auf den Straßen und Gassen sehen lassen, sonst wird er beim Kopf genommen als unehrlicher Mann (26.6.94.)

Keines soll bei der Hüllsuppen waschen bei 5, 10 usw. fl Strafe (13.V.94).

Allen Untertanen wird befohlen: wenn sich einer aus der Herrschaft Entlaufener hier herum wieder sehen läßt, denselben gleich beim Schopf zu

nehmen, wobei die ganze Gemeinde helfen muß bei Strafe von 50 fl. (13.8.1696)

Befehl an die Bürgermeister oder Führer, nicht zu geben, daß kein Untertan Getreide ausdresche, wegführe und verkaufe vor Entrichtung der Gült.(15.8.99)
Ist den Bürgermeistern aus den hiesigen Dörfern bedeutet worden, daß keiner mehr aus den Dörfern Bürgermeister sein soll, als wer ein Ganzbauer oder ein Halbbauer ist, weil ein Söldner der Handarbeit nachgehen muß und weil er nicht genug satisfaction (Bürgerschaft) geben kann für vorgefallene Schäden; besonders wenn ein Untertan heimlich ausdrischt und davon geht, worauf sie ernstlich acht haben sollen; und soll derjenige, der am ersten im Gültregister steht, Bürgermeister sein. Nach Umgang aber jeden Jahres soll der nächstfolgende Bürgermeister sein, und wenn es umgegangen, von vorne wieder anfangen. (29. VII.1700)

Kein Wirt oder sonst jemand darf Spielleute ohne schriftliche Erlaubnis halten (11.XI.1688)

Das Schelten mit Schelm, Dieb und Lügner, das Vorrupfen und andere Schwätzerien sollen bei 1 fl Strafe verboten sein.(7.XI.88)

Wer die herrschaftliche Regierung tadelt, soll mit 25 fl bestraft werden, ebenso wer solche Reden nicht anzeigt. Wem die herrschaftliche Regierung nicht angenehm sei, soll die untertansets beim Reichshofrat verlangte Auslösung annehmen um den Preis, wie er sein Gut bestanden oder nach der Steuer. (4.XII.98)

Wer einen Fremden als Gehäusten bei sich behält, hat innerhalb 24 Stunden dasselbe anzuzeigen. (3.3.1701)

Es wird geboten, keine Landfremden oder Lumpengesindel einzulassen oder es wenigstens innerhalb 24 Stunden abzuschaffen.(14.I.1702).

In Abwesenheit Seiner Excellenz des Grafen verbietet Ihre Excellenz Frau Gräfin bei 1 fl Strafe, im Flecken oder in den Dörfern oder in den Wäldern das "tuback trinken", außer in ihren Stuben wie auch auf den Brachfeldern wo sie Tabak trinken mögen. (14.V.1702)

Es ist verboten, daß sich das Kind eines Untertan außer der Herrschaft verdinge.(Prot.v.25.I.1720)

Es ist verboten, einen herrschaftlichen Beamten oder Diener zu Gevatter zu nehmen.(Prot.v.8.II.1720)

Warnung der Untertanen vor unvorsichtigem Handel mit Juden, namentlich in der Abgabe junger Pferde. (Prot.v.14.III.1720)

Alle Untertanen der Herrschaft, die im Aichhoimer Feld Äcker, Wiesen oder Gärten haben, sollen innerhalb 2 Jahren Häuser im Flecken bauen oder die Güter an die Oberaicheimer verkaufen unter Vorbehalt des Auslösungsrechtes der Herrschaft. Ferner ist bestimmt, daß bei Erbteilungen einem das Haus und der beste Baum- und Krautgarten, sowie 3 Jauchert Äcker verbleiben und er die andern Geschwister abfinde. Die Jauchert bleibt zu 20 fl Wertanschlag(!) das Haus mit Garten und Krautgarten soll nach der Steueranlage bewertet werden. Die Bauernschaft auf den Dörfern soll nichts mehr um die schwere Gült bauen, sondern ihre Schuldigkeit nach dem Steuerfuß zahlen und ein Bauer mit einer guten Mähne (2 Pferde), ein Halbbauer halb soviel, ein Zöltner mit der Hand fronen.(13.I.1701).

Kein Kauf erblicher Güter wird mehr ratifiziert, vor der Käufer bewiesen, auf welche Weise er das verkaufte Erbgut an sich gebracht.(4.Dez.1716.)

Zusammenkünfte und Gunkelhäuser sind strengstens verboten und werden nicht bloß die betroffenen Manns- und Weibspersonen mit beliebigen Strafen, sondern der Hausbesitzer mit dem 4.Teil von Hab und Gut bestraft! (11.XI.88)

Auf Anhalten der Bürgermeister am 17.XI.1701 um Bewilligung der Gunkelhäuser wird ihnen bedoutet, daß immer 3 Häuser zusammen gehen dürfen, aber nicht mehr als die Bewohner von 3 Häusern. Am 20.Nov.1726 werden die Gunkelhäuser den Bürgermeistern wieder verboten. Weil aber trotzdem das "Spielen um Nuß" in den Häusern und Wirtshäusern überhandgenommen und ganze Nächte hindurch gespielt und getrunken wurde, darum soll jedes Spiel bei Strafe eines Spezios-Dukaten (c.4 fl) für die Spielenden, die Wirte und Bürgermeister, die durch die Finger gehen, ebenso die Gunkelhäuser verboten. (16.Dez.1728 unter dem strengen Regiment der Gräfin-Witwe.) Auch 2 Jahre darauf werden trotz Anhaltens der Bürgermeister die Gunkelhäuser abermals verboten .(14.Dez.1730, Prot.Bücher.)

Kirchen-Disziplin:

Nachdem eine gnädige Herrschaft mit Mißfallen vernommen, wasgestalten der jetzige Pfarrer wider Gebühr die Untertanen zu strafen (rügen) pflege, wozu die Kanzlei zuständig ist, wird der Pfarrer ernstlich vermahnt, von solchen öffentlichen Strafen abzusehen, da er allein befugt ist, im Beichtstuhl die Strafe ihres Verbrechens vorzuhalten. (7.XI.88) Wiederholt mit dem Zusatz, den Frevel der Kanzlei anzuzeigen; 14.XI.98.)

Den Pfarrherren soll ernstlich beditten sein, alle Sonntage ihre Vesper, Katechese und Kinderlehre fleißig zu halten; besonders soll der Pfarrer die Filzinger dazu anhalten und sich nicht gelüsten lassen, diese und dergleichen pfarrliche Dienste in dem Dorf Filzingen zu halten. (Daraus spricht die Furcht vor einer Abtrennung Filzingens von der Pfarrei J.) Er soll am Samstag nach der Vesper unter Glockenklang um die Kirche gehen nach gehaltenen Vigil.

Nachdem der Pfarrer Gg. Schorn vergangenen Sams-Sonn- u. Montag, also 3 Tage und 2 Nächte ohne gnädige Erlaubnis und Anmeldung von der Pfarrei abwesend und also seinen Reservalien (Reversen!) zuwidergehandelt, hat Seine Hochgräfliche Excellenz ihm durch dieses Dekret bedeuten lassen, daß er nach 3 Monaten die Pfarrei abtreten und seines Weges weiter ziehen soll. (19.VII.1689. Schorn war übrigens aus der westfälischen Heimat des Grafen.)

Nachdem Ihre Gräfliche Excellenz die gnädige Herrschaft nach Dero Heimkunft mit sonderbarem Mißfallen vernehmen müssen, daß unter allen Untertanen der Pfarrei von Oberaichen diejenigen seien, welche sich zum Gottesdienst am saumseligsten einstellen und absonderlich nicht in die "bredig" gehen, und das Wort Gottes anzuhören, sondern unter selbiger Zeit nur vor der Türe stehen oder sich beisammen in Winkeln aufhalten, bis es Zeit (ist) in die Meß zu gehen, was kein christliches, sondern ein lasterhaftes Zeichen ist, das nicht ungestraft gelassen werden kann: Also wird hiermit allen und jedem Untertan dieser Pfarrei anbefohlen, daß an allen Sonn- und Feiertagen, alle und jede, so Kommunikanten sind, ausgenommen in jedem Haus ein "Mensch" (Frauensperson), welches bei Kindern zuhaus bleiben mag, bei Strafe von 3 fl in die Predig gehen, der Pfarrherr sie aber auch nicht länger als eine halbe Stunde halten wird, wie Ihre Hochgräfliche Excellenz über gnädige Herrschaft resolviert (beschlossen), den Untertanen mit Exempel voranzugehen, solchen "bredigen" auch selbst beizuwohnen, ohnerachtet Dieselbe wegen vielen und wichtigen Geschäften solchen Predigten beizuwohnen vonselbst entschuldigt ist. (Der Erlaß erfolgte offenbar nach einer Gardinenpredigt Gräfin Mariannens. 5.VII.1693)

Es wird verboten, von den Pfarrherrn weder Gebot noch Verbot außer in geistlichen Sachen anzunehmen bei 10 fl Strafe. (20. Aug. 1695).

Den Bürgermeistern wurde auf der Pfarrer Beschwerde, daß von den Eltern die Kinder nicht zur Kinderlehre (Christenlehre), sondern in die Erdbeeren geschickt werden oder zum Spielen auf der Rennbahn (Kegelaufsetzen), bedeutet, daß die Pfarrer "solche Übertreter mit der Wachsstrafe ansehen" würden und sollen dieselben durch die weltliche Obrigkeit angehalten werden unter Strafe eines Spezies-Dukaten, und soll auch niemand in der Herrschaft während der Predigt und Hochamt zu trinken abgeben. (Prot. 7.IX.1729)

Wirtshaus-Ordnung: Archivar A.T. bemerkt: Nachdem Graf Styrum die 3 Braustätten in der Herrschaft eingezogen und dafür die herrschaftliche Braustatt errichtet, gab es keine Taxe mehr für das Bier, da die Herrschaft sich kein Gesetz vorschreiben ließ. Und weil keine anderen Metzger als die Juden da waren (um 1720), ließen die sich auch keine Taxe vorschreiben, da sie nicht koscheres Fleisch ohnehin billiger geben mußten. So blieb in der Viktualientaxe nur das Brot übrig, dessen Tarif von andern Herrschaften übernommen ist, aber eine Brotschau gibt es hier nicht. Die Erlaubnis und Beschränkung öffentlicher Lustbarkeiten hing allein vom Amt ab.

Keine Weibsperson darf sich nach Gebetläuten im Wirtshaus sehen lassen, keine Mannsperson nach 9 Uhr, oder an Sonn- u. Feiertagen vor Beendigung des Gottesdienstes, bei doppelter Strafe des Wirtes. Kein Wirt oder sonst jemand darf Spielleute ohne schriftliche Erlaubnis halten. (11.XI.1688). Die Gastwirte haben bei 20 fl Strafe das Knurren und Murren gegen die Herrschaft in ihren Wirtschaften, auch andere Leute bei 5 fl Strafe alles Reden gegen die Herrschaft anzuzeigen. (11.XI.88).

Die Wirte sollen die "Zedel", was sie für eine seien" (Personen-Ausweise!) (Nach dem Deutsch dieser Verordnungen möchte man die Rechtmäßigkeit all der Titel und Doktoren-Diplome unter Graf Maxens Beamten bezweifeln!), der Fremden, die über Mittag oder über Nacht einkehren, vorlegen. (11.XI.88). Der Wirt, der ohne vorher den "spahn" oder "Zedel" der Herrschaft eingeschickt zu haben, Wein ausschenkt, soll mit Verlust des Weines bestraft werden. (16.I.89). Kein Bier darf außerhalb der Herrschaft geholt werden bei Strafe von 3 fl und Konfiszierung des Bieres. (27.Dez.1695).

Es ist verboten, in fremde Herrschaften zum Trinken zu gehen bei 5 fl Strafe. Die Wirte sollen den jungen, gnädigen Herren (Grafen!) nichts an Bier und Branntwein verabreichen bei Verlust der Schulden und 50 fl Strafe, sofern sie es nicht bald anzeigen. (16.VI.1698).

Weil das Spiel mit Würfeln und Karten ungeachtet des scharfen Verbots keineswegs vermieden werden will, sollen die Bürgermeister den Gemeindefeuten und besonders den Wirten bedeuten, daß künftig die ertappten Spieler so gestraft werden, daß der Gewinner dem Vorspieler das Gewonnene nicht allein zurückgeben, sondern noch einmal soviel dazugeben soll (!? das wird die schlechten Spieler noch weniger abgeschreckt haben, als die guten!); der Inhaber des Hauses, in dem das Spiel geduldet wurde, soll zweimal soviel zahlen als er, ... (der Gewinner). (16.X.1721).

Markt-Ordnung: Obgleich Illereichen fast 100 Jahre vor Illertissen das Marktrecht erhalten hatte, wurde der Markt offenbar niemals von einiger Bedeutung für die Gegend, kaum für das Herrschaftsgebiet. Bei der Wiederaufbauung des Rathauses i. J. 1612 wurde eine ordentliche Schranne eröffnet, die aber mit dem gesamten Marktwesen immer wieder zum Erliegen kam. Auch Graf Max Wilhelm von Styrum gab sich alle Mühe, den Markt wieder zu beleben. Die Untertanen mußten nicht allein alle Früchte des Feldes und Gartens, auch Garn und anderes zu Märkte bringen, um den Wochenmarkt zu haben, mußten auch auf die Jahrmärkte Vieh stellen, auch wenn es ihnen nicht feil sein sollte. Ja es wurde ihnen verboten, ihre Kleidung in Ulm, Memmingen oder Babenhausen (!) zu kaufen, nur damit auf den Markt Kaufleute herangezogen werden. Aber alles war umsonst, der Markt bekam kein Leben. Da halfen weder gute, noch schlechte Worte, wie sie hier folgen. (Vgl. A.T. in der Beschreibung des Archivs):

Auf die Klagen der Untertanen, daß sie ihre Schneller (Flachgospinste) auf dem Markt nicht verkaufen können, wird verordnet, daß auf öffentlichem Markt die Weber bis 10 Uhr vormittags allein einkaufen dürfen.

Die Untertanen haben die Tücher für ihre Kleider hier auf dem Markt zu kaufen bei Vermeidung von 10 fl Strafe (Wert damals einer Kuh!), um die Wochenmärkte, die bereits zugenommen, noch mehr zu fördern. (7.XI.1688).

Niemand darf ohne Erlaubnisschein der Herrschaft oder Kanzleiräte auf Märkte oder anderorts fahren, reiten oder gehen. (7.XI.88.)

Kein Untertan soll sich gelüsten lassen, Schneller im Haus zu verkaufen, vielweniger aus der Herrschaft zu tragen, sondern alle hier auf den Markt zu bringen bei 1 fl Strafe. Der Metzler, zu dem man etwa Schneller bringt, und der Schneller-Zähler sollen über alle verkauften Schneller Register führen. (9.I.89)

Trotz wiederholten Befehls kaufen die hiesigen Metzler "hausierende Schneller" und nehmen sie in ihren Häusern buschelweise an, wodurch der Wochen- u. Jahrmarkt fast in Abgang gekommen. Bei beiderseits erst 10, dann 20 ... fl Strafe wird verboten, anderes als auf dem Markt zu kaufen oder zu verkaufen. Keiner darf irgendwas verkaufen, bevor er es der Herrschaft gezeigt und es einmal auf dem Markt feilgeboten, die Früchte ausgenommen, wie auch allen Metzlereien und Branntweinschenken, ohne daß von der Kanzlei ein Schein ausgestellt ist, verboten sein soll bei 5 fl Strafe. (1.II.1694).

Niemand darf bei Strafe eines Dukaten beim neuen Sennor in der Sennerei etwas kaufen, sondern nur bei ihm auf dem Markt. (26.Jul.1693)

Wer ein Kalb bekommt, muß das innerhalb 5 Tagen der Herrschaft anzeigen. Kein Untertan darf Getreide nach Memmingen oder anderwärts führen ohne Schein aus der Kanzlei mit genauer Angabe der Fruchtart und Menge bei Verlust der Früchte. (1.I.94).

Wald-Ordnung:

Niemand darf ohne schriftliche Erlaubnis Holz fällen und jedes Holz muß mit herrenschaftlicher Marke gekennzeichnet sein, das sich auf einem Bauernhof befindet, bei arbiträrer (beliebiger) Strafe. (14.IV.1689).

Kein Holz darf ohne herrschaftlichen Schein gemacht oder bezahltes Holz abgeführt werden. (15.V.89)

Der Sägmüller auf der Bestandsäge (Untereichen) darf keinen Baum mehr schneiden bei Strafe und Verlust der Ware, bevor er seinen Zettel (Ausweis) zur Kanzlei gebracht, ebenso nicht die Bretter vom Baum (Block) abhauen. (5.2.89)

Der Hammerschmied darf von niemand Holz zum Kohlen oder Brennen kaufen, bevor er es der Kanzlei gemeldet. (5.II.89).

Es ist verboten, ohne Erlaubnis Stangen zur Einzäunung der Gärten und Güter in den Wäldern zu hauen bei 3 fl Strafe. (5.IV.93).

Es ist verboten, in Bauernhölzern oder sonst irgendwie eigennützig Holz zu hauen; wer ertappt wird, soll nach Venedig geführt werden. (24.III.94)

Bis künftig Michaeli sind alle Gaisen aus der Herrschaft wegzutun bei Verfall derselben, weil sie in den Wäldern großen Schaden zufügen. (27.V.94).

Es ist verboten, Else(bear)bäume im Gries zu hauen. (11.8.94).

Bei arbiträrer Strafe wird verboten, im Tiergarten Erdbeeren zu brocken, viel weniger im Herbst im Gries Hopfen wegzunehmen oder Obst. (16.6.94).

Das Bauholz eines Untertans ist in das Protokoll und Holzregister einzutragen (12.I.1702)

Es ist verboten, an der Iller auszustocken, weil sonst die Iller sich einfressen und großen Schaden tun kann. (Prot.4.IV.1721).

Flur-Ordnung:

Da das Laster des Diebstahls soweit eingerissen, daß nichts mehr zu Holz und Feld sicher ist, wird auf Diebstahl Betroffenen die Verweisung aus der Herrschaft angedroht. (7.XI.1688).

Die Herrschaft behält sich das Wiedereinlösungsrecht auf alle Äcker vor, die ein Untertan verkauft. (25.II.89)

Den Oberreichern und Altenstädter wird bei 3 fl Strafe verboten, in herrschaftlichen Hofbau zu gräsen oder im Tiergarten zu lauben. (27.V.92).

Die Untertanen sollen alle Jahre ihren Trieb und Weidgang besonders außerhalb des herrschaftlichen Gebietes (Osterberger Gebiet) zur Aufrechterhaltung ihrer Gerechtsame besuchen bei Strafe von 100 fl. (20.XI.92)

Es ist verboten, in anderer Untertanen angeblühten Feld und Wiesen Gras zu schneiden bei einem Reichstaler Strafe. (20.V.93).

Bei 15 fl (10 Reichstaler) Strafe ist verboten, eine Furche Acker unzubrechen bevor die herrschaftlichen Äcker angebaut sind. (6.III.94).

Es ist verboten, Roß oder Vieh auf Wegen, an denen herrschaftliche Früchte sind oder sonst zu Wolfenstal zu hüten. (21.V.99).

Es ist verboten, von den Äckern und Mähdern des der Herrschaft zuständigen Hofes von Franz Schedel etwas ansäen oder mähen zu lassen. (22.VI.99.)

Verboten ist, an den beiden Türlein zu Wolfenstal gegen Osterberg und dem gegen Filzingen durchzufahren, zu reiten oder zu gehen bei 1 fl Strafe. (20.8.96)

Wenn an dem Bretter- oder Hasenzaun wieder etwas ruiniert wird, muß jedes Haus im Flocken 1 Reichstaler zahlen. Es sollen die Untertanen Zaunhüter aufstellen, sonst wird es die Herrschaft auf deren Kosten tun. (28.I.1701) (Der Hasenzaun war nur zum Schutz der herrschaftlichen Jagd!)

c.) Instruktion für die Beamten und Leute der fürstlich-schwarzenbergischen Herrschaften Illereichen und Kellmünz.

1793 - 1804.

Erst aus den letzten Zeiten der Herrschaft fand sich eine Zusammenstellung der Verwaltungsvorschriften. Die Vorerinnerung dieser Anleitung besagt denn auch: im Jahre 1792 habe der Fürst einige Wochen in der Herrschaft zugebracht und in der Verwaltung Mängel gefunden.

Der 1. Abschnitt behandelt den Geschäftsgang, zunächst das Verhältnis zu den höheren Stellen: Die Grafschaft (?) Illereichen und die Herrschaft Kellmünz und Unterroth sollen unter dem Titel Oberamt Illereichen und Kellmünz zusammengefaßt werden und in Justiz-Kriminal-Polizei-Kirchen- und Schulwesen (also Kammeral- u. Rechnungssachen ausgenommen) der gefürsteten Landgrafschaft Kloggau untergeordnet sein. (§ 1). Der Personalstand soll in einem Oberamtman mit einem Aktuar und einem Rentmeister mit einem Rentschreiber einem Oberjäger mit einem Adjunkt und 2 Revierjägern, endlich einem Kanzleidiener bestehen. (2). Dem Oberamtman kommt die Leitung aller Geschäfte zu.

3.) Justiz- und Kriminalgegenstände hat er allein zu führen, die Führung der Rechnung der Rentmeister allein. 4.) Wöchentlich sind 2 Konferenztage unter dem Vorsitz des Oberamtmanns. 5., 6.) Im Konferenzzimmer und der gemeinschaftlichen Kanzlei sind nur die Konferenzen und schriftlichen Arbeiten zu halten. 7.) Bei Meinungsverschiedenheiten ist womöglich zu berichten, wenn nicht möglich, gilt die Meinung des Oberamtmanns außer in Ökonomiegegenständen, wo die Meinung des Rentmeisters gilt. 8.) Im allgemeinen müssen die Berichte gemeinschaftlich erstattet und unterzeichnet werden. 9.) Nur die Berichte in Justiz- und Kriminalsachen hat der Oberamtmann allein mit dem Aktuar zu zeichnen. 10.) Die Form der Berichte soll kurz sein und nur einen Gegenstand umfassen. 11.-13.) Die Protokolle sollen sich nach Form in Kriminal-Judizial-Hypotheken (Schulden und Renten) und allgemeine Konferenz-Protokolle unterscheiden. 14.-19.) Bei Kapitalaufnahmen müssen die Schätzmänner und der eingeschätzte Wert angegeben werden. Verpfändung und Veräußerung leibfälliger Güter ist verboten, die Verpfändung eigentümlicher Güter über 100 fl nur mit obrigkeitlicher Einwilligung erlaubt. 20.) Archiv und Registratur sollen gut verwahrt und in Ordnung gehalten werden, nichts in die Wohnungen mitgenommen, keine Abschriften oder Auszüge gegeben werden. 21.-22.) Unter Aufsicht des Oberamtmanns sind die Generalverordnungen zu sammeln und ist ein Verzeichnis der Verträge anzulegen. 23.-26.) Die Verzeichnisse sind jährlich einzusenden, die Zins- Gült- und Lager-Bücher von 1725 über Illereichen und von 1632 über Kellmünz, die Landesverordnungen von 1590 - 1792, die Verträge und Rezepte von 1416 - 1730, die Gerichtsprotokolle von 1780 - 1793. 27.) II. Dem gesamten Dienstpersonal wird zur Pflicht gemacht, die allgemeinen Grundsätze der Rechtschaffenheit, der Treue und des Gehorsams, der Friedfertigkeit und des Dienstes zu beachten. Jedem ist das Recht der Beschwerde zugesichert, die Pflicht der Anzeige, objektiver Berichterstattung, Vermeidung jeder Schädigung der Herrschaft wie jeden Eigennutzes, Beachtung der Taxordnung, Verbotes von Grundstückkäufen für die Bediensteten, der Residenzpflicht des Oberamtmannes und Rentmeisters der Gewährung von Urlaub durch den Oberamtmann, der Unparteilichkeit gegen die Untertanen, des freundlichen Benehmens gegen die Nachbarherrschaften, aber auch der Wahrung der Rechte der eigenen Herrschaft. Den Beamten wird wie der Herrschaft das Kündigungsrecht zugestanden; bei wiederholten Verfehlungen aber Suspension vom Dienste und bei Zuwiderhandlung Dienstentlassung in Aussicht gestellt, sie auch zur Beachtung des Dienstgeheimnisses nach der Entlassung verpflichtet und nochmals zur Rechtschaffenheit ermahnt. (28.-51). III. Über die Geschäftsverteilung bestimmt die Verordnung: Der Oberamtmann hat die Untersuchung der Kriminalfälle, kann geringere Vergehen bis zu 8 Tagen Gefängnis, zu 10 - 12 Stockstreichen, Geldbußen bis zu 5 fl, öffentliche Arbeiten bis zu 3 Tagen (jedoch ohne Eisen) allein ahnden; größere Vergehen soll er der Regierung anzeigen. In jedem Ort sind 2 Männer zur Aufsicht über die vorfallenden Frevel aufzustellen, die dem Oberamte Anzeige zu erstatten haben oder selbst die nötigen Anstalten wie Verhaftungen zu veranlassen, bei Unglücksfällen, Verwundungen und Entleibungen einen Heilarzt zu berufen haben, deren z.Z. noch keiner im Amt angestellt ist. Auch hat der Oberamtmann ein Verzeichnis über die Taxen in Kriminalfällen zu stellen. 52.-58.) Bei Eingriffen und Benachteiligungen durch die Nachbarherrschaften soll der Oberamtmann Bericht erstatten, die Rechte in den Kondominatsorten (Ortschaften, wo noch andere Grundherrschaften mitberechtigt sind, wie in Unterroth) behaupten, den Geistlichen keine Einmischung in die weltlichen Geschäfte erlauben, auf deren erbaulichen Lebenswandel achten, bei Besetzungen von Pfarreien die Eigenschaften der Bewerber genau angeben, auf die Erhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser und gute Verwaltung deren Einkünfte achten, die Aufsicht über die Schule sorgfältig führen und alle Woche zweimal durch 2 vernünftige Männer aus den Untertanen, die abwechselnd alle 2 Jahre aufgestellt werden sollen, visitieren lassen. Auch soll er das Gemeindevermögen sorgfältig verwalten und Rechnung stellen lassen und Ausweise an die Kammer zu Thingen einsenden, die Ortsvorgesetzten und Gemeindediener verpflichten, die Aburteilung der Untertanen durch fremde Gerichte verhindern, Fremden höheren Standes, auch Geistlichen und milden Stiftungen ohne landesherrliche Einwilligung die

Erwerbung liegender Güter nicht gestatten. 59.-69.)

IV. Als Regalien sind nicht nur von allen Häusern und Grundstücken Kammeralsteuern zu erheben nach Reichshofratserkenntnis vom 4. Dez. 1736, sondern auch Kontributionen von subkollektabeln Untertanen; die versteckten Kammeralsteuern sind wieder in Gang zu bringen, die Viehaufnahme im August zur Erhebung der Viehsteuern zu machen, die Untertanen gegen unverhältnismäßig hohe Ritterschaftssteuern und Einquartierungen zu vertreten, die Unterverteilung der Steuern selbst zu überwachen, die Einbeziehung der steuerfreien Grundstücke in die Ritterschaftssteuern zu verhüten. Aufrecht zu erhalten sind auch die Zollregale, die Brücken und Weggelder; die Zöllner sind gegen die Zolldefraudanten kräftig zu unterstützen; die Erhöhung oder Neueinführung von Nachbarzöllen ist hintanzuhalten. Ebenso ist das Wasserregal an der Iller eifrig zu behaupten, die Überfahrt und der Holzeinwurf, ebenso die Fischrechte auch an den Bächen. Auch das Jagdforstrecht und die daraus fließenden Einkünfte sollen überwacht, Wildfrevel verhütet, nur den Jägern das Jagen erlaubt sein. Die Waldkultur der Herrschaft, dann auch der Gemeinden, Kirchen und Privaten soll durch die Forstbediensteten beaufsichtigt, ja auch auf Bergwerksachen, Salpeter-Siedereien, Aschen und Lumpen-Sammlung geachtet werden. (70.-84)

V. In der Justiz-Pflege erwartet der Fürst starke und unparteiliche Rechtspflege zur Vermeidung vieler Appellationen, bestimmt den Montag und Donnerstag als Gerichtstage; doch soll in Abwesenheit des Angeklagten oder einer Partei nicht verhandelt werden. Die Anliegen und Geschäfte der Parteien sind geheim zu halten. Wenn der Bescheid zu Protokoll genommen, ist den Parteien bekannt zu geben, daß bei Summen über 30 fl Appellation an die Regierung in Thingen innerhalb 10 Tagen erfolgen kann. In wichtigeren Gegenständen soll zur Entscheidung in bürgerlichen Rechtshändeln das römische Recht Platz greifen, insoweit es den deutschen Rechten und Gewohnheiten gemäß und nicht durch Reichs- oder Landesgesetz-Verordnungen und Statuten abgeändert oder eingeschränkt ist. Möglichst soll mündlich verhandelt und sollen die Advokaten vermieden werden. Den Minderjährigen und Rechtsunfähigen soll ein Vormund gesetzt werden, die jährlich Rechnung zu stellen haben. Auch soll jährlich ein Verzeichnis der Vormundschaften eingereicht werden. Bei Schuldausteilungen und Ganten sind die allgemeinen Gesetze und Landesstatuten zu beachten, sind keine Grundstücke den Untertanen ohne Anfrage bei der Regierung feil zu bieten, ist der Aktiv- u. Passiv-Stand der Regierung vorher mitzuteilen ist keine Einzelausteilung aus den hinterlegten Geldern zu leisten, besonders nicht an unbevorrechtigte Gläubiger. Die Gantprozesse sind rasch zu beenden und der Regierung zur Bestätigung vorzuliegen; die Taxen sind genau einzuhalten und über Depositengelder ist genaue Rechnung zu stellen. (85.-95.)

VI. In den Kammeralsachen sind frühere Verordnungen zu beachten und ist auf mögliche Verbesserung der herrschaftlichen Güter zu sehen, sind die Grenzen der herrschaftlichen Grundstücke zu überwachen, deren Pächter zu beaufsichtigen, soll der Rentmeister sein Augenmerk auf öde liegende Grundstücke richten, weil darauf die Vermutung des Eigentums solange für den fürstlichen Kammer-Fiskus waltet, bis eine ganze Gemeinde oder eine Privatperson sich dazu hinlänglich legitimiert hat. Aber auch die in Zerfall geratenen Untertanengüter und Brandstätten sollen beachtet, die Zerstückelung der Untertanen Erb- und Lehen-Grundstücke verhindert werden. Das Forstpersonal ist auf die Beachtung der besonderen Vorschriften hingewiesen. Die Beamten sollen darüber wachen, daß kein herrschaftlicher Zehent entzogen wird. Bei Nachsteuern ist zu beachten, ob der Abziehende nicht in eine Herrschaft zieht, die mehr erhebt, und ob etwa Schulden auf seinem Anwesen liegen. Die herrschaftlichen Gebäude sollen stets in gutem Stand erhalten und Bauschäden angezeigt werden. Um den Getreideverkauf sollen sich alle Beamten kümmern, nach den Marktpreisen sich richten, anfragen und Marktpreisverzeichnisse einsenden. Nur gute Fruchtabgaben sind anzunehmen, sorgfältig zu lagern und zu wenden, besonders von März bis August und darüber Tagbuch zu führen. Auf den Getreidekästen (Städeln) sind Fegmühlen zur Reinigung der schlecht angelieferten Frucht zu halten unter Haftung des Rentmeisters für die Reinheit und Güte der Frucht. Jeder Untertan hat im Weinmonat beim Oberamt seinen Bedarf an Bau- und Werkholz anzumelden, dieses im Christmonat ein Verzeichnis einzusenden und nach Genehmigung die Verwendung zu überwachen.

Der Holzverkauf soll vom Rentmeister und Jäger gemeinschaftlich vorgenommen, von jedem Register geführt und vorgelegt werden. (96.-117.)

VII. Über das Rechnungswesen sind bereits 1788 Vorschriften ergangen: Die Vorschreibbücher müssen zum Leitfaden dienen und daher in guter Ordnung gehalten werden. Trotz der Vereinigung beider Herrschaften sind noch 10 Jahre 2 gesonderte Rechnungen zu führen. Der Oberamtmann hat die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, alle 3 Monate Kasse- und Getreide-Stürze vorzunehmen, die Kassen-Tagebücher wie Vorratsverzeichnisse, Ernteschätzungen wie Vorschläge der verkäuflichen Mengen und nach Ablauf jeden Vierteljahres Quotenrechnung einzusenden. Die Rentamtsrechnungen werden Ende des Christmonats abgeschlossen und 12. März nach Thingen eingesendet. Für jede Zahlung ist vom Rentmeister selbst Quittung auszustellen und den Rechnungen ein Mobilien-Inventar und Verzeichnis der Protokollbücher beizufügen. Es ist eine Kassentruhe für den täglichen und eine für den monatlichen Bedarf, auch eine für die Depositen-Gelder zu halten, an sicherem Ort aufzubewahren unter Doppelschlössern, deren einen Schlüssel der Oberamtmann und deren andern der Rentmeister aufbewahrt und deren Eröffnung in Gegenwart beider geschieht unter gegenseitiger Buchung. In der Vorratstruhe sind auch die Kassendokumente aufzubewahren. (118.-136.)

VIII. Die Polizei-Verordnungen sind zu publizieren und alle 3 Jahre wieder zu verkünden, nicht mehr anwendbare Vorschriften der Kammer von Thingen mitzuteilen. Geheime Zusammenkünfte sind im Auge zu behalten, Komplote im Keim zu ersticken und Rädelsführer ausfindig zu machen. Gute Dorfordnungen sind aufrecht zu erhalten, andernfalls solche einzuführen. Das Gemeindevermögen ist gut zu verwalten, Gebrechen der Obrigkeit zu melden. Die Feuerbeschau ist jährlich durch den Oberamts-Aktuar und Rentamtsschreiber mit einem Maurer- und Zimmermeister unter Beiziehung von Gemeinde-Abgeordneten zu halten, für die nötigen Feuerlöschgeräte zu sorgen und hat jeder eigene Feuerkübel zu beschaffen. Über die Maße und Gewichte der Geschäftsleute ist Aufsicht zu führen, die Mühlen sind zu kontrollieren, auch die Privatwirtschaft des Einzelnen ist zu überwachen. Dienstboten dürfen weder vor den Erntezeiten davonlaufen, noch nach denselben entlassen werden. Ohne Vorwissen und Miteinstimmen der Gemeinde soll kein christlicher Schutzverwandter vonden Beamten aufgenommen werden, auch nicht von den Gemeinden als Untertan oder Beisatz oder Insaß, bevor er sich auch ausgewiesen hat, ob er sich fortbringe. Jedes Jahr soll ein Bewohner-Verzeichnis aufgestellt werden. (137.-146.)

IX. Die Zünfte ein- und derselben Handwerks-gattung in beiden Herrschaften Illereichen und Kellmünz sollen vereinigt, etwa noch fehlende Zünfte errichtet, die Statuten zeitgemäß geändert werden. Auswärtigen Meistern ist die Aufnahme in die inländischen Zünfte zu erschweren, wönn in dem Handwerk bereits genügend Meister vorhanden sind, sonst aber zu erleichtern. Auf die Zünftigkeit und hinlängliche Zahl der Handwerker ist zu sehen und allenfalls sind mangelnde herbeizuziehen. Kein Einheimischer, der nicht drei Jahre gewandert, ist ohne Regierungsgenehmigung zur Meisterschaft zuzulassen; die Einheimischen sind aber auch gegen Pfscherei zu schützen, die Preise zu überwachen. Das Oberamt hat die Stelle des Zunftmeisteramtes zu vertreten und die Zunftbücher zu führen, Aufdingung eines Lehrlings bei einem Meister und Freisprechung und andere wichtige Dinge einzutragen. Das Oberamt hat auf Gedeihen der Gewerbsamkeit zu achten und die, welche keinen Nahrungserwerb haben, zum Spinnen, Stricken und das im Lande schon ziemlich in Gang gebrachte Mousselin-Sticken anzuhalten. (147.-151.)

X. Auf Wege, Stege und Brücken im ganzen Bezirk wie in den einzelnen Gemeinden ist ständiges Augenmerk zu richten. Die Feldschiefer jeder Gemeinde sollen im Frühling und Herbst den ganzen Bann oder die Markung innen und außen umgehen und die Grenzsteine, besonders die Herrschafts-Grenzemarken ins Auge fassen und Mängel behoben lassen. Auch die Reichs- und Kreis-Verordnungen besonders in Münzsachen sind zu beobachten, aber auch die Professionsbettler und das Vagabundenwesen. Etwa schon bestehende Polizei-Ordnungen in den Gemeinden sind zu beachten, soweit sie hier nicht abgeändert wurden. (152.-154.)

XI. Landschafts-Angelegenheiten: Die Beamten haben die richtige Erhebung der Ritterschafts-Steuer zu überwachen, bei Wetterschäden Nachlaß derselben zu erbitten nach Feststellung der Schäden. Die Untertanen dürfen in Sachen, welche die gesamte Herrschaft angehen, nicht eigenmächtig Umlagen machen, sondern nur nach Anzeige an die Beamten und Erholung der Genehmigung durch dieselben beim Fürsten.

Bei Trupponmärschen und Einquartierungen hat ein Beamter bei der Marsch-Kommission vorstellig zu werden, daß die Untertanen möglichst verschont, die Truppen in den Orten selbst gerecht verteilt und von den Gemeinden Rechnung über die Kosten gestellt wird. Auch bei Lieferung von Naturalien, Führen und anderen Lasten in Kriegszeiten ist darauf zu sehen, daß die Mindervermöglichen nicht übervorteilt werden. Bei Zusammenberufung eines Landesausschusses dürfen die Vertreter jedes Ortes mit dem Ortsvorgesetzten nur nach Einwilligung der Regierung in Thingen sich beteiligen. Fremde Werber dürfen nicht ohne Erlaubnis der Regierung werben, andernfalls ist es mit Gewalt zu verhindern. Ebenso ist es verboten, ohne obrigkeitliche Erlaubnis in fremde Kriegsdienste zu treten bei Strafe von 10 % jener, die über 200 fl Vermögen haben, und von Schanz- und Fronarbeiten für solche, die unter 200 fl Vermögen haben, 2 - 3 Monate lang. Kehrt aber einer in der festgesetzten Zeit nicht ins Land zurück, so ist ohne Rücksicht auf die Höhe seines Vermögens die Hälfte einzuziehen. (155.-162.)

XII. Der Oberamts-Aktuar wird zu Treue und Fleiß, Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsstunden (im Sommer 8, im Winter 6 1/2), zu guter Verwahrung der Amtssiegel, ordentlichen Führung und Aufbewahrung der Protokolle, sorgsammer Registrierung und Deponierung der Akten, fleißiger Ausfertigung der gerichtlichen Korrespondenz und unverweilter Anzeige der sich ergebender Mängel u. Verfehlungen ermahnt. Er darf auch ohne Erlaubnis des Oberamtmanns sich nicht entfernen oder Aktenstücke ausfortigen und aushändigen, muß allezeit Achtung und Gehorsam erzeigen.

Der Rentamtschreiber hat mit Fleiß und Treue dem Rentmeister zu dienen, die vorgeschriebenen Stunden einzuhalten, etwa auch an Sonn- und Feiertagen, und sonst das für den Aktuar geltende zu beachten. (163.-174).

XIII. Für die Forst- und Jägerbediensteten gilt auch das in Abschnitt II. vom Oberamtspersonal gesagte. Sie haben besonders auf Forst- und Jagd-Gerechtmäße ein wachsames Auge zu halten, sollen namentlich die Grenzen fleißig begehen und auf Erkennbarkeit derselben achten, alle 5-6 Jahre mit den Feldgeschworenen die Herrschaftsgrenzen besichtigen, selbst aber zuerst die Grenzen genau kennen lernen. Sämtliche Waldungen sollen in bessere Kultur gesetzt, von einem Feldmesser aufgenommen, abgeschätzt, in Schläge eingeteilt und systematische geordnet werden (vom Forstmeister von Schwarzenberg). Besonders ist auf Förderung des Holzanwachses (Anflugs) zu sehen, etwa auch der Boden aufzureißen und mit der Hand Samen einzusäen, aus Ersparnisgründen auch rechtzeitig der Samen zu sammeln. Auch sind Pflanzschulen für Eichen, Eschen, Ulmen und Ahorn anzulegen und damit die leeren Plätze zu bepflanzen. Die Wälder sind besonders im Sommer vor Feuerchäden zu schützen, die jungen Schläge vor dem Einbüten zu bewahren, auch vom Gras- und Laub-Streifen. Nur aus den zur Abholzung bestimmten Schlägen darf Bau- und Brennholz angewiesen werden, wobei Hegreiser stehen zu lassen sind. Die Baumstämme sollen nicht mehr mit der Axt ungehauen, sondern samt Wurzeln ausgegraben, die Stücke gespalten und geklaffert werden. Da diejenigen leibfälligen Untertanen, denen aus unsern Waldungen unentgeltlich Holz abzugeben ist, sich dasselbe nach Anweisung selbst fertigen müssen, so haben die Jäger persönlich sorgfältig darauf zu sehen, daß dieselben das Maß nicht überschreiten, noch sonst etwas unsern Forst nachteiliges entnehmen. Das aufgemachte Holz muß richtig gezählt, nummeriert und aufgezeichnet werden. Den Forst- und Jagdbediensteten ist strengstens untersagt, für sich allein ohne den Rentbeamten Holz abzugeben. Jährlich hat das Oberamt mit dem Forstpersonal die Taxen aufzustellen, der Regierung darüber Bericht zu erstatten und Weisung abzuwarten. Der Verkauf ist vom Rentmeister und Jäger gemeinsam vorzunehmen und doppelt Register zu führen. Bis spätestens 20. Mai ist alles geschlagene Holz abzuführen, sonst wird es konfisziert und später niemand mehr in den Wald gelassen.

Den Jägern ist die Aufsicht über die Waldungen der Gemeinden, Kirchen und einzelnen Untertanen zur Pflicht gemacht, da unsere landesväterliche gute Absicht nicht erreicht würde, wenn die Kirchen, Gemeinden und Einzelnen in ihren Waldungen nach Willkür Holz schlagen würden. Die Jäger haben aber dafür keine Kosten, höchstens für jeden halben Tag 15 Kreuzer zu berechnen. Sämtliche Waldungen sind jährlich mit Rücksicht auf die Eichelmastung zu untersuchen und dann etwa zu verpachten, auf Holz- und Jagdfrevler sollen die Jäger aufmerksam sein, sie pfänden oder wenigstens anzeigen (1/3 der

Strafe soll dem Anzeigenden gehören), warnende Bekanntmachungen in allen Gemeinden erlassen. Der Oberjäger allein hat den Verkauf des Wildbrets unter Kontrolle des Rentamts zu besorgen. Die Jäger müssen von dem Raubwild Häute, Bälge und Pelzwerk, vom Federwild Fänge und Köpfe einliefern, worüber das Rentamt Verzeichnis zu führen hat, Alles Angelieferte ist vor dem Verderb zu bewahren. Der Oberjäger hat die Verrechnung alles Wildbrets wie der Felle dem Rentamt gegenüber vorzunehmen. Die Jäger haben sich mit ihrem fixen Gehalt und dem Schuß- oder Anweisungsgeld zu begnügen, sonst aber weder von Wild noch Wald sich etwas anzueignen bei scharfer Ahndung oder Entlassung. In allen in der Instruktion nicht deutlich enthaltenen Fällen haben die Forstbeamten sich an das Oberamt zu wenden bzw. auch an die Regierung. (175.-200.) Ein Instruktions-Auszug vom 16. I. 1804 besagt noch, daß bei Bauholzbegehren der leibfälligen Untertanen genau der Bedarf zu untersuchen sei und das abgegebene Holz nicht anders verwendet werden darf.

XIV. Straf-Ordnung für Frevler und Übertreter der Forst- und Waldordnung: Für die Überschreitung des Maßes beim Aufstellen der Klafter 2 fl, beim Absägen der Scheiter ein halber Gulden. Bei Waldfrevel ist außer dem Wert des Holzes noch eine Strafe von 3 - 5 fl zu zahlen. Für Verkaufen, Vertauschen oder Verschenken (1) von Bau- Scheit- oder Wellenholz für 1 Klafter 3 fl, für 100 Wellen 1 fl, bei Stammholz nach Inhalt 1 - 4 fl; dazu soll der Frevler des Holzrechtes verlustig sein; für "Gräsen" 1 fl, Befahren der Gehäue für das Pferd oder den Ochsen 1 fl, beim Hüten in die jungen Schläge für 1 Stck. Vieh 30 kr (nachts 1 fl 30 kr). Weiter ist verboten: Eichel zu schlagen, (1 fl), Weiden zu schneiden, Fichten oder Tannen zu schälen (1 fl für den Stamm), Maibäume zu hanen (1 fl 30 kr), Stangen umzuhacken (10 - 45 kr je nach Größe), Bäume anzubohren (2 fl und Wertersatz), Stöcke auszugraben (3 fl) Erlen zu schälen (1 fl 30 kr), Besenreis zu schneiden (45 kr), Kohlstätte anzulegen an einem Ort, wo Schaden entstehen kann (5 fl), Steine, Sand und Mergel zu graben (3 fl), Laub (Streu) zu rechen (1 fl für eine Fuhr), zum Holzlesen eine Axt mitzunehmen (1 fl). Das Holz sammeln ist armen Leuten am Montag oder Freitag zu gestatten, sonst aber mit 1 fl zu bestrafen, ebenso in angesäten Schlägen herumzugehen, zu reiten, Erdbeer zu sammeln. Bei Not und Armut kann die Strafe gemildert, bei großem Vermögen auch verschärft werden. Diese etwas strenge Vorschrift war zum Schutz der Wälder notwendig; im übrigen wird man der ganzen Instruktion die väterliche Sorge für die Herrschaft samt den Untertanen nicht versagen können.

f. Instruktion für Amänner und Gerichtsleute der Grafschaft

Illereichen - Kollmünz

- 1.) Der Amann soll durch erbaulichen Lebenswandel wie ehrliches, nüchternes und kluges Betragen sich Vertrauen und Achtung bei Jedermann verschaffen.
- 2.) Er allein ist befugt, aber nur mit Erlaubnis des Oberamts, die Gemeinde zu versammeln. Es steht ihm nur die Aufsicht über das Gemeindevermögen, die Verwaltung desselben aber dem Bürgermeister zu, dessen Wahl und Bestätigung durch das Oberamt er besorgt.
- 3.) Er soll die Beachtung der Gebote und Verbote überwachen und Verfehlungen dem Oberamt anzeigen.
- 4.) Er hat Todesfälle an das Oberamt und Rentamt zu melden und, wo Inventur aufzunehmen ist, zu versiegeln.
- 5.) Er muß in Gegenwart der Verwandten und Vormünder unter Beiziehung der beiden Gerichtsmänner das Erbschaftsvermögen beschreiben und unter Berücksichtigung der Lasten veranschlagen; bei Übernahme von Kindern soll der Anschlag um 1 Fünftel niedriger sein.
- 6.) Er hat zur Verteilung der Erbmasse beim Amt zu erscheinen und das Erbverteilungs-Protokoll zu unterschreiben.
- 7.) Er soll auch die Waisen dem Rentamt anmelden, daß für sie ein Vormund und beim Tode des Vormunds ein Waisenvogt aufgestellt werde.
- 8.) Alle Verträge über Güterkäufe und Vertauschungen, auch Heiraten muß er in Gegenwart der Beteiligten zu Papier bringen und dem Oberamt zur Bestätigung übergeben, hat darauf zu sehen, daß von einem gebundenen Gut, ohne Unterschied, ob es Eigentum oder Lehen ist, nichts veräußert wird. auch nicht die

zum Gute gehörigen Gemeindegerechtigkeiten und Gemeindestücke, die von der Gemeinde unter die Bürger verteilt worden sind (1). Diese Gegenstände dürfen nicht einzeln vom Gut wegverkauft werden. Bei Pfändungen hat er mit den Gerichtsmännern den Wert des Unterpandes nach Kindsanschlag ($\frac{1}{5}$ unter dem wirklichen Wert) zu bestimmen, er haftet auch dafür, daß nicht leibfällige Güter ohne Erlaubnis verpfändet werden. Weil von einem gebundenen Gut, einzelne Güter nicht verkauft werden dürfen, können sie auch nicht verpfändet werden, ist vielmehr das ganze Gut mit der Gemeindegerechtigkeit und den Gebäuden nach kindlichem Anschlag zu verschreiben. Die Taxierung einzelner Güter oder des Gemeinderichts allein oder der Gebäude nach der Feuerversicherung ist verboten.

9.) Die über 2 Drittel ihres Vermögens verschuldeten Untertanen muß er dem Oberamt melden, damit sie zur Veräußerung angehalten und die Gläubiger befriedigt werden können.

10.) Bei Ganten hat er das Vermögen in Gegenwart der Gerichtsmänner zu beschreiben und zu bewerten und bei öffentlichen Verkäufen der Gantgüter gegenwärtig zu sein.

11.) Bei Überschätzungen muß er sich mit den Gerichtsmännern den Zuschlag der Gegenstände zum Anschlag gefallen lassen.

12.) Zu hohen Preis für ein Gut soll er dem Oberamt anzeigen.

13.) Für notwendige Gänge der Amänner und Gerichtsmänner zur Anzeige der Todesfälle, Überbringung der Inventare, bei Ganten haben sie von den Parteien je nach der Entfernung von Illereichen 10 - 36 kr zu beziehen, ebenso für Versiegelung je nach Vermögen 12 oder 24 kr bzw. Taggebühren von 48 u. 36 kr.

14.) Amann und Gerichtsmänner haben auch bei Haftung auf Reparierung schadhafter Gebäude zu dringen oder Anzeige zu erstatten, auch über die Verwendung des Bauholzes zu wachen, ebenso bei der Übergabe leibfälliger Güter die Gebäude in Augenschein zu nehmen, damit nicht Bauschäden dem Nachfolger überlassen werden, sondern die Kosten von der Erbmasse in Abzug gebracht werden. Auch auf die Bebauung der Felder haben sie zu achten.

15.) Der Amann hat die 2 jüngsten verheirateten Bürger zur Aufsicht über die jungen Leute in der Kirche aufzustellen, die bei fruchtlosen Ermahnungen dem Pfarrer Anzeige erstatten sollen.

16.) Die beiden Gerichtsleute haben das Geschäft der Untergänger zu besorgen, im Frühjahr und Herbst die Markungen zu besichtigen und auf richtige Setzung der Marken zu sehen, abgehende Jurisdiktions-Marken (an der Herrschaftsgrenze) auf Kosten des Rentamts, sonstige in Gegenwart beider Parteien zu setzen für 36 kr Taglohn und 4 kr von den Parteien.

17.) Der Amann wird auch angewiesen, auf Anzeige eines Untertans oder eines Auswärtigen die Berufung dessen Parteigegners und der Zeugen bei Amt zu besorgen. Montag und Samstag werden für Klagsachen der Christen, der Freitag allein für Klagsachen der Juden bestimmt. An den übrigen Wochentagen werden die andern Geschäfte wie Teilung und Ganten vorgenommen.

18.) Amann und Gerichtsleute haben in Gegenwart eines Gemeinde-Ausschusses Pflichterfüllung unter einem körperlichen Eide zu geloben.

19.) Dem Amann und den Gerichtsleuten gebührt Achtung und Ansehen, das sie durch rechtschaffenes Betragen und unparteiliche Erfüllung ihrer Pflichten erwerben können. Sie sollen vor anderen Bürgern auch ausgezeichnet werden durch Anweisung eines besonderen Betstuhles in der Kirche für sie und ihre Weiber, durch Tragen des "Himmels" von den 4 ältesten Gerichtsleuten bei den Prozessionen und Einreihung der übrigen hinter dem Oberamtspersonal und der Dienerschaft, und statt der bisherigen Kleidung mit Seitengewehr, die bei der jetzigen Denkungsart verlacht wird, in schwarzem Mantel erscheinen sollen, die Männer mit Kerzen, dafür aber nicht mehr die bei der Neuwahl üblichen Mahlzeiten mit dem Kostenaufwand von 30 - 40 fl bestreiten müßten.

20.) Amann und Gerichtsmänner sollen ihre Stellung behalten, solange es die fürstliche Regierung in Thingen für gut findet oder es ihm zu beschwerlich fällt und er durch das Oberamt bei der Regierung um Entlassung nachgesucht, worauf von der Gemeinde unter Leitung des Oberamtmanns ein neuer Amann oder Gerichtsmann gewählt und die Bestätigung bei der fürstlichen Landesregierung eingeholt und die Verpflichtung und Vorstellung vom Oberamt vorgenommen wird.

g.) Beamten - Besoldungen um 1800.

<u>Titel:</u>	Geld-fl	Korn-Mlt.	Dinkel-Vtl.	Haber-V.	Holz-Kl.	Getränke:
O.A.Direktor	1300	12	40	48	30	6 Saum Wein
O.A.Rat	700	12	24	48	24	
Archivar A.T.	450	6	60	16	15	730 + 365 Bier
Rentmeister	600	6	44	24	15	& Milch
Sekretär	500				8	
Oberjäger	200				10	
Schloßkaplan	190				10	730 Maß Bier
Amtdiener	24	4	24		4	
Feldbaumeister	30	4	24		4	
Ochsenknechte	46	3	16		4	

Die Beamten hatten natürlich auch ihre Diäten je nach Dauer der Reise, die Jäger noch ihr Schußgeld oder Fanglohn von 1 fl 30 kr für 1 Hirsch oder Wildschwein herab bis auf 6 kr für Schnepfen, Wildenten und Hühner. Bei den Holzzuweisungen sind die Wellen nicht mitgerechnet; 1 Klafter Holz entsprechen noch 100 Wellen. Zwischen Hart- und Weichholz ist nur einpaar mal unterschieden, sonst wohl zumeist Mischholz anzunehmen. Für die Kanzlei waren auch noch 12 Saum Wein von Thingen (Bodensee) bestimmt. Archivar A.T. erhielt neben den täglichen 2 Maß Bier noch 1 M.Milch. Die 4 Klafter Holz sind für die (37) Knechte zusammen zum Backen, Kochen und Waschen. Der Handwerkerdienst war um 1790 für einen Maurer oder Zimmermeister an langen Tagen (Sommerzeit vom 24.März bis 29.Sept.) 26-28 kr. an kurzen Tagen, 24 - 26 kr., für einen Gesellen 24 (22)kr., für einen Lehrbuben 18-20 (16-18) kr. für einen Tagelöhner 20 (18) kr.

h.) Vom Handwerk.

Abgesehen vom übergroßen Bauhof der Herrschaft, der ursprünglich den Felderbestand von 3, nach 1636 aber von 5-6 Ganzbauernhöfen hatte, war Illereichen eine reine Handwerkersiedlung mit etwa 50 Handwerksmeistern. In der Altstadt waren vor dem 30-jährigen Kriege noch 2 Ganzhöfe und 2 Halbhöfe, darnach war die Tafernwirtschaft erst ein Halbhof, dann zum Ganzhof gemacht und erst 100 Jahre nach dem Wiederaufbau ein weiterer Halbhof errichtet, alles übrige waren Handwerkersölden. Auf den Bauerndörfern war das Verhältnis etwas besser immerhin aber die Hälfte bis zu 2 Dritteln Söldner und damit auch Handwerker.

Den 50 Handwerkern in Illereichen standen ursprünglich etwa 150 Jauchert Ackerfeld zugebote; das war nur soviel als der herrschaftliche Bauhof allein umfaßte. Nach dem Schwedenkriege hatte die Herrschaft rund 300 Jauchert Feld die 50 Handwerker von ihren 150 schon bei 50 J.verloren. So standen nach dem Wiederaufbau 35 Bauern (22 Ganz-B. und 13 Halbbauern) 105, also das dreifache an Handwerkern in der Herrschaft gegenüber. Die Nachbarherrschaft Kellmünz, in der Zeit der Entstehung der Handwerkersiedlungen ja in denselben Händen eines Reichberg, hatte das Verhältnis ähnlich ungünstig, dort aber immerhin in den beiden Dettingen eine größere Bauernsiedlung gegenüber der Handwerkersiedlung in Kellmünz, die dazu eine Tafernwirtschaft mit dem Feldbestand von 3 Ganzhöfen besaß, während der herrschaftliche Bauhof nur den von 2 Höfen umfaßte. Dagegen war in der nördlich anstoßenden Herrschaft Illertissen der Hauptort selbst eine alte Bauernsiedlung mit großer Mark, wozu außer den kleineren Betlinshausen und Tiefenbach noch das große Bauerndorf Jedesheim kam. Auch Vöhringen, das nicht zur eigentlichen Herrschaft Illertissen gehörte, nur durch Kauf ihr angegliedert wurde, war eine große Bauernsiedlung.

Das Handwerk hatte freilich vor der Erstehung der Fabriken eine ungleich größere Verdienstmöglichkeit als heutzutage, aber es brauchte dazu auch eine gute bäuerliche Wirtschaft. Dann nur hatte sie wie in den Städten, so auch auf dem Lande die goldenen Zeiten. Das Handwerk wußte sich auch in seinem Bestand durch den Zusammenschluß in Zünften zu schützen. Auch in unserer Herrschaft hatten sie sich in Zünften vereinigt. Doch finden sich unter den Akten keine Zunftordnungen, nur in den Protokollbüchern einige Hinweise.

Unter den Handwerkern waren schon früh die Weber die zahlreichsten. Wurde ja früher viel Flachs angebaut, der nach einem Protokoll in Herrenstetten besonders gut gedieh, wie ja schon die älteste Schreibweise des Ortsnamens Hedenstätte = Flachsstätte besagt. Auch in unseren kleinen Bauerndörfern wurde das Weberhandwerk in mehreren Häusern ausgeübt, während sonst in den 5 kleinen Dörfern A.U.H.B.D. noch die andern wichtigen Handwerke des Schmieds, Wagners, Schusters, Schneiders nur in einem Hause vertreten waren.

Natürlich umfaßten die Zünfte das ganze Gebiet der Herrschaft. Aber nur die Weber bildeten für sich allein eine Zunft, während sonst mehrere verwandte Handwerke sich zu einer Zunft zusammenschließen mußten.

Die Weberzunft feierte in der Zeit nach dem 30-jährigen Krieg den Antoni-Tag (vermutl. Anton d. Einsiedler am 17. Jan., von dem auch eine gotische Statue, früher wohl in der Münchburg-Kapelle, später in der alten Gottesacker-Kapelle jetzt in der Pfarrkirche steht) als Tänzeltag und zwar zu feiern nach Entscheidung der Herrschaft auf ihre Anfrage nicht nur in der Kirche, mit Weib und Kind, auch in der Zunfttherberge (Prot. v. 16. Aug. 1684, 15. März 1685, 17. Nov. 1688). Das Zunftlokal war wohl für das gesamte Handwerk bis 1699 beim Kronenwirt Hans Schlegel. Doch am 5. Aug. 1699 bringt Zunftmeister Christian Vergult (Maurermeister) in Begleitung des Hans Schregle in der Kanzlei vor, daß sie bei ihrem letzten gehaltenen Jahrtag mit dem gesamten Handwerk beschlossen, auf gnädige Genehmigung die Lade (Zunftlade oder Kasten) zu Hans Schregle zu übertragen, weil in der bisherigen Herberge ohnehin meist weder Bier noch Branntwein vorhanden sei. Es wird für dieses Jahr genehmigt. (St. A. Nbg. von Limburg-Styrum 4 Herrschaftl. Dekrete). Dort scheint nun für längere Zeit die Herberge des Handwerks gewesen zu sein.

Aber am 3. VI. 1729 (Prot. B.) halten die 2 Mitmeister der Weberzunft, Martin Wohlwend und Josef Schmidt an, ihnen eine andere Gelegenheit (Herberge) zu verschaffen, weil der alte Hans Schregle und sein Weib immer in der Stube liegen, wo sie ihre Zunftangelegenheiten sonst immer vorgenommen haben. Es wird der Weberzunft auf 1. Januar erlaubt, beim "Neuen Wirt" (Sonne bei der vorgenannten Sohn Hans Schregle d. J.) einzuziehen. Damit wird wohl die "Sonne für längere Zeit Handwerksherberge geworden sein. Das geht aus folgendem Protokoll hervor, das wieder einen Wechsel bringt. Am 20. V. 1745 zeigen die Zunftmeister Hansjörg Benz (Hafner) und Hans Zanker (Bäcker in H.), auch der Löwenwirt Mathes Metzger als Beisitzmeister an, daß sie ihren Jahr- oder Dentzeltag auf 31. Mai (Namenstag des Grafen Ferdinand!) halten wollen, bitten aber um Entscheidung der gegenwärtigen Händel, weil sie auswärts viel geschmäht werden, auch der dermalige Gastgeber, der Sonnenwirt wegen der aufgegangenen Kosten bezahlt sein will. Es handelte sich offenbar um die Abhaltung des Handwerkstages. Graf Sigmund ist für die Beiziehung eines Rechtsanwaltes oder Rechtsgutachtens, Graf Ferdinand will nicht weitere Kosten machen. Mit der kaiserlichen Entscheidung über die Nachfolge in der Herrschaft zu Gunsten des Grafen Ferdinand war wohl auch der Streit über die Abhaltung des Tänzelfestes des Handwerks zu Ende. Am 20. Mai 1750 wird dem Zunftmeister und Bürgermeister Johann Hofer von Illereichen bedeutet, daß sie ihren Jahrtag am Namenstag des Grafen halten sollen, 30. oder 31. Mai.

Um diese Zeit vernehmen wir auch von einem Befehl des Grafen, daß jeder ausgelernte Handwerksbursche 3 Jahre unausgesetzt in die Fremde zu wandern habe. Auch die noch nicht gewandert sind, sollen auf 1. März den Anfang machen oder in einer Entfernung von 6 Stunden in der Nachbarherrschaft sich aufhalten. Wer dem Befehl zuwiderhandelt, soll in der Reichsgraf- u. Herrschaft kein Unterkommen finden. Die Unterlassung ist dem Amte anzuzeigen. Da offenbar dem Befehl nicht allgemein entsprochen wurde, erging die Aufforderung abermals Mitte April, als man singen konnte: "Leise Lüfte fühl ich wehen, reichet mir den Wanderstab!" Darauf erklärten am 24. Mai die in

der Herrschaft noch befindlichen Handwerksburschen, daß sie zum Teil schon gewandert, zum andern Teil ledig gezählt seien, daß bei Zeiten kein Handwerk bursch auf dem Lande seiner Profession nachgehen könne, wenn man nicht gleich Arbeit bekommen oder Bargeld habe, weil das "Fechten" allerorts verboten sei, und wenn man darüber ertappt wird, man den Soldaten (Werbern) übergeben oder ins Zuchthaus geschickt würde. Doch die Herrschaft ließ den Einwand nicht gelten und verlangte Wanderung. (Prot. v. 16.I.1751 u. ff.)

Auf Vorstellungen des Webers Anton Mandel von Herrenstetten wurde der Schnellerhandel gegen Erlegung 1 Guldens Konzessionsgeldes den Webern allein erlaubt, allen anderen, einheimischen und auswärtigen aber verboten. (Prot. v. 9.II.1754) Diese Vergünstigung des Weberhandwerks wurde auch von der nachfolgenden Regierung von Palms aufrechterhalten. Die Weberzunft hatte sich von den Herrschaften Dietsheim, Illertissen, Balzheim und Unterroth (Schönegg) Bescheinigungen darüber ausstellen lassen, daß auch in diesen Herrschaften nur die Weber Schnöller aufkaufen dürfen, andern aber bei Strafe von 1 fl auf jeden Schneller und Konfiskation derselben, halb der Herrschaft, halb der Handwerkslade zufallend, untersagt ist. Allerdings wurde dieses Vorrecht wieder durchbrochen und entwertet, indem auch den Hucklern und Bäckern erlaubt wurde, Schneller gegen Hucklerware und Brot annehmen zu dürfen. (Prot. v. 18.I.1769). Auf Beschwerde der Webermeister Martin Mandel und Michel Schweizer von Untereichen wird diese Verordnung neuerdings eingeschafft, besonders gegen Fremde, die Meister der Herrschaft selbst aber aufgefordert, daß sie mit dem Vorrecht keinen Mißbrauch treiben und den armen Leuten die Schneller nicht wohlfeiler abkaufen dürfen, als in der Herrschaft herkömmlich, widrigenfalls man freien Handel gestatten müßte.

Lediglich aus der Zeit, da das Handwerk schon allmählich zu erliegen drohte unter dem Aufblühen der Fabriken, ist noch eine Zunftordnung der Farbenbrenner überliefert, die aber gar nicht in Kraft trat, da die Juden dagegen nicht nur Beschwerde erhoben, sondern drohten, in den benachbarten Orten Farbenbrenner anzusiedeln oder selbst Farbenbrennereien zu errichten, zu dem sich auch ein Christ Sigmund Härle den Juden anschloß, weshalb die Farbenbrenner ihre bereits vom fürstlichen Oberamt genehmigte Zunftordnung wieder zurückzogen. Darum dürfte der Hinweis auf meine Veröffentlichung in den "Heimatglocken" 1940, Nr. 21 f. genügen.

Wir müssen so die Geschichte des Handwerks mit einem kläglichen Mißton abschließen. Am 25. August 1790 beschwerten sich die Zunftmeister des hiesigen Handwerks der Schneider, Schuster und übrigen einverleibten Handwerker Joh. Bolkard von hier und Michel Schlegel, Schneidermeister von H. mit Zuziehung des Schneidermeisters Xaver Rau als Ladenschreibers und Rechnungsführers: Als sie gestern am Tag ihres Zunftpatrons (Bartholomäus) ihren gewöhnlichen Jahrtag beim Löwenwirt Stephan Metzger als auf ihrer bisherigen Herberg gehalten, sei nach Verlesung der Zunftartikel ein kleiner Zwist entstanden mit dem Löwenwirt, weil sich 12 - 15 von dem gewöhnlichen Mahl und der artikelmäßig vorgeschriebenen Zech entfernen wollten. Dagegen hat der Löwenwirt die nicht ungegründete Beschwerde erhoben, daß er sich fürs ganze Zunftpersonal mit Fleisch und anderem versehen habe und so in Schaden käme. Auf Zurückrufen hat man die ganze Zunft persönlich wieder zusammen gebracht. Zuletzt aber, als man schon 2-3 Speisen aufgetragen hatte, sei noch der Schustermeister Theodor Recher aus der Altenstadt und der Schneidermeister Ferdinand Langenwalder von Herrenstetten gekommen, die man vom Handwerk aus noch besonders hatte holen lassen. Der Wirt hat ihnen aber trotz aller gütlichen Vorstellungen unter Beschimpfungen nichts mehr zu trinken und essen reichen lassen. Als der Wirt nun für den trockenen Tisch 1 fl 20 kr angesetzt als Zeche, sei allgemeines Murren entstanden. Da habe der Wirt den Schneidermeister Joh. Schlegel - A., der sich dabei besonders hervorgetan, einen Schindersknecht genannt und mit der Faust ins Angesicht geschlagen, habe dann alle Meister als Spitzbuben und Schindersknechte beschimpft, die mit ihrer Lade zum Schinder oder Teufel gehen könnten. Da seien die Zunftmeister und einige Mitmeister auch zum Teufel gegangen, nämlich zum Herrn Rentmeister Anselm Teufel. Und erst durch des Teufels Dazwischentreten sei der allgemeine Aufruhr zur Ruhe gekommen. Sie ersuchen um Genugtuung und Erlaubnis, mit ihrer Lade in eine andere Herberge ziehen zu dürfen. Man scheint wieder in die "Sonne" gezogen zu sein.

Dagegen nehmen sich der Oberzunftmeister des Schneider-Schuster-Bäcker- und Müller-Handwerks und anderer Handwerke, Josef Recher von H., der Zunftmeister der Schneider Anton Rau von J. und der Beisitzmeister Franz Nauer von A. am 7.V.1794 ihres Herbergvaters an. Der vom Müller Kajetan Epple von U. entlassene Mahlknecht Math.Fux wies darauf hin, daß der Herbergvater Ant.Wiest öffentlich als Spitzbube bezeichnet worden sei wegen angeblicher Entwendung von Zehentgarben, ohne daß das Handwerk zu dessen Ehrenrettung etwas unternommen, was nun nachgeholt werden soll. Auf des Anton Wiest Acker waren nämlich vor 7 - 9 Jahren ein paar Sommer-Roggen-Garben im Brachfeld liegen geblieben, die zum herrschaftlichen Zehnten gehörten. Der herrschaftliche Zehent Einnnehmer Arnold wollte aber nicht eigens der paar Garben wegen hinausfahren, sondern trank lieber in der Sonne ein paar Maß Bier und überließ dem Sonnenwirt dafür die Zehentgarben.

Einige Tage darnach beschworen sich die Schneider- und Schustermeister in der Herrschaft, daß ihnen durch auswärtige Meister großer Abtrag geschehe und bitten um ein Verbot, bei auswärtigen Meistern arbeiten zu lassen oder bei ihnen einzukaufen. Um durch ein Monopol den Untertanen keinen Zwang aufzulegen, wird aber nur verordnet, daß Meister aus Herrschaften, in die die Meister der hiesigen Herrschaft nicht Arbeiten liefern dürfen, es auch in der hiesigen nicht erlaubt sein soll.

Und wieder eine Woche später hören wir von einer Klage am 27.V.1794 der Maurermeister der Herrschaft, besonders des Xaver Winkle von H., daß der auswärtige Joh.Nep.Salzgeber von Buch denen der Herrschaft das Brot wegstehle, (worüber schon in den "Heimatglocken" 1940, Nr.23-24 berichtet ist.) Hier nimmt sich die Herrschaft noch weniger des einheimischen Handwerks an, da es sich vermutlich um einen herrschaftlichen Bau handelte. Im allgemeinen hatte das Handwerk in unserer Herrschaft den gleichen hohen Stand, wie in jenen Zeiten überall im Schwabenlande, wenn auch eine besondere Förderung durch die Herrschafts-Inhaber nicht gerade nachzuweisen ist im 17. und 18.Jahrhundert. Gerade die über das Handwerksmäßige in das Kunsthandwerk hinausgewachsenen sind zumeist von auswärts zugewandert, so um 1700 der bedeutende Bildschnitzer Ferdinand Luidel aus Landsberg, der hier eine Werkstatt eröffnete und des Oberjägers Dehne Tochter heiratete und dessen Haus übernahm, nach dem Tode seiner Frau schon nach wenigen Jahren nach Hegelhofen verzog. Von seinen Söhnen schlug der Ältere Joh.Sebastian in Weißenhorn, der jüngere Stephan in Kellmünz und später in Oberdettingen eine Bildhauerwerkstatt auf, die das ganze 18.Jahrhundert beschäftigt waren. (Vgl. "Schwabenland" 1936, IV.)

Schon vor Ferdinand Luidel war hier ein Malergeselle Franz Enderle, heiratete eine hiesige Bürgerstochter aus der Nachkommenschaft des Magisters Joh.Schlegel, ließ sich aber nicht zum Verbleiben in der Herrschaft und Bau eines Hauses bewegen, sondern kehrte in seine Heimat Söflingen zurück; er ist der älteste einer Malersippe, der 2 berühmte Fresko-Maler des 18.Jahrhunderts Anton und Johann Baptist angehören.

In der Herrschaft selbst aber erwuchs aus einer Nebenlinie der aus Bußmannshausen eingewanderten, in Illereichen durch ein Jahrhundert ansässigen Hufschmiede Hartmann der angesehene Faßmaler Josef Hartmann, von dem Altäre nicht nur in der Herrschaft und im Bezirk Illertissen, sondern auch weiter entfernt in Mietingen, Witzighausen, Wittislingen bei Dillingen ihre Fassung erhielten.

Als hervorragende Kunstschreiner bzw.später auch Orgelbauer sind die Dreher in Illereichen in 3 Generationen und in derselben Werkstatt der Peter Paul Ziegler aus dem Hohenzollerischen und zur gleichen Zeit in Altenstadt der Anton Joos, auch zugewandert aus O/Waldstetten, tätig.

Als Zimmermeister waren nach den aus Rettenberg bei Sonthofen stammenden Brutscher die Wilhelm in je 2 Generationen die bedeutendsten. (Darüber mehr in der Familiengeschichte.)

1.) Von den Ehehaften.

Außer dem Selbstschutz, den das Handwerk sich durch sein Zunftwesen besonders in früheren Zeiten geschaffen, waren auch von den Landes- und Grundherrschaften noch Einrichtungen getroffen, die gewisse wichtige Gewerbe- und Betriebe schützten, daß sie bestehen konnten. Es waren dies in früheren Zeiten fast überall die Gewerbe der Mühlen und Tafern, die Handwerke der Wirte u.Bader,

die auch meist auf bestimmten Häusern ruhten oder hafteten, deren Benützung den Orts- oder Herrschaftszugehörigen vertragsmäßig zur Pflicht gemacht war, wofür aber auch meist von vornherein eine Leistung der Einwohner festgesetzt wurde.

Solche Ehehaften waren auch vermutlich alle 3 Mühlen in der Herrschaft: die Ober-Mittel- und Untermühle. Die Untermühle ist die von Untereichen, der jedenfalls die beiden Gemeinden U. und H. zugeteilt waren. Die Mittelmühle war die am nördlichen Eingang von Altenstadt, die vermutlich für die Untertanen von A. und J. bestimmt war. Die Obermühle war am südlichen Eingang von A. jedoch nicht an der Stelle des jetzigen Sägewerks, sondern etwa 200 Meter weiter südlich, wo der Mühlbach nach Osten abbiegt. Diese Obermühle war wohl Bannmühle für Bergenstetten und Dattenhausen; in früheren Zeiten aber, da die Herrschaften Kellmünz und Osterberg fast 200 Jahre mit der Herrschaft Aichen vereinigt waren, waren wohl auch Osterberg, Weiler und Filzingen ihr zugeteilt, dafür B. der Mittelmühle. In den Grenz- und Flur-Beschreibungen wird einigemal ein Mühlweg genannt, nahe der südlichen Grenze unserer Herrschaft beim Galgenberg (St.A.Nbg.Rentamt Illertissen, 791), der nur von Osterberg und Weiler zur Obermühle geführt haben kann. Wie andere Handwerkersölden waren offenbar alle 3 Mühlen freieigen, hatten aber wohl schon früher etwas mehr an Boden wie die übrigen Sölden. Die Mittelmühle wurde aber schon unter Graf Kaspar Bernhard von Rechberg um 1625 enteignet und der Müller, der anscheinend ein schlechter Wirtschaftler, in Schulden gekommen war, von der Mühle vertrieben. Die Obermühle, die offenbar nach der Trennung der Herrschaften Osterberg und Kellmünz von der Eichheimer nach 1500 ihren Hauptkundenkreis verloren hatte, wurde nach dem 30-jährigen Kriege nicht mehr aufgebaut, die zu ihr gehörigen Felder in der Nähe hatte die Herrschaft alle an sich gezogen. Möglicherweise war schon früher mit der Enteignung der Mittelmühle und ihrer "Erhebung" zur "Herrenmühle" ein Teil der Häuser von Herrenstetten von der Untermühle der bisherigen Mittelmühle zugewiesen worden. Am 11.IX.1678 erließ der neue Herr Graf Max Wilhelm von Styrum die Anordnung: Bei 10 fl (Wert einer Kuh) Strafe dürfe niemand in Untereichen mahlen lassen, als die Untereicher und von Herrenstetten 4 mit Namen aufgeführte Untertanen, die übrigens (es sind auch nur 4 Namen genannt, vermutlich weil damals erst etwa 8 Häuser in Herrenstetten aufgebaut waren) samt denen von Oberaichen, Altenstadt, Bergenstetten und Dattenhausen in der herrschaftlichen als Bann- und Mahlmühle. Nach einem etwas früheren Prot. vom 7.VI. 1776 waren nur die 4 Ältesten Sölden von Herrenstetten (18-21) neben dem ganzen Dorf Untereichen berechtigt, in der Untermühle zu mahlen. Nach dem gleichen Protokoll durfte auch niemand außer den Untereichern und diesen 4 Herrenstettern in der Untereicher Mühle Mehl kaufen oder umtauschen. Beim Verkauf der Mittelmühle durch die fürstlich-schwarzenbergische Herrschaft am 2.IX.1794 wurde zwar das Oberamtspersonal und die Dienerschaft nicht an diese Zwangsmühle gebunden, wohl aber die übrigen Untertanen mit Ausnahme aller von Untereichen und der 4 von Herrenstetten.

Für die erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgebaute Säg-Öl- und Schleifmühle in Untereichen, die ebenfalls der Herrschaft gehörte, bestand wohl kein Anlaß mehr, sie auch als Zwangsmühle für die ganze Herrschaft zu verordnen, da ja die Gemeinden und Bauern keine eigenen Waldungen mehr hatten, nur die Stiftungen von Untereichen und Herrenstetten, das Bauholz den Untertanen aber von der Herrschaft zu liefern war.

Die Tafernen in der Herrschaft, ursprünglich nur die in Untereichen und die Rößle-Wirtschaft in Altenstadt, nach dem Aufbau der Neustadt zunächst die Löwenwirtschaft, dann auch die Krone in Illereichen waren allein die privilegierten oder bevorzugten. Nach Prot.v.10.X.1727 beschwerten sich die beiden Wirte von Oberaichen (Löwe und Krone) und der Wirt von Altenstadt, daß sie drei zusammen sich teilen müssen in die "Festweine" (öffentliche Verlobnisfeiern mit Tanz meist am Tag des Heiratsprotokolls oder Braut-Examens), Hochzeiten und Gemeindefesttrünke in Oberaichen, Altenstadt und Dattenhausen, der Wirt von Untereichen aber allein auch 3 Gemeinden habe: Untereichen, Herrenstetten und Bergenstetten. Sie müßten aber das gleiche Taferngold zahlen (12 fl 30 kr) wie der Wirt von Untereichen, man solle entweder auslösen oder den Leuten freie Wahl lassen.

Da orging der Bescheid: Weil in Illereichen das Oberamt, auch die Zünfte und Jahrmärkte seien, wäre dort auch die meiste Zehrung und habe es wegen des Wirts von Untereichen sein Verbleiben. Demnach mußten also auch in Zukunft noch die Festweine, Hochzeiten und Gemeindefesttrünke auch der Gemeinden Herrenstetten und Bergenstetten in Untereichen gehalten werden. Doch mußte der Wirt von Untereichen einigemal darüber Klage führen, daß in den Wirtschaften von Herrenstetten warme Speisen verabreicht wurden, wozu die Schankwirte nicht berechtigt waren, auch nicht zur Aufnahme von Fremden über Nacht. Dafür waren die Tafern aber auch verpflichtet, die Fremden aufzunehmen und zu verköstigen. Darum verordnet auch die Herrschaft unter dem 21.IX.1693 auf eingelaufene Klagen, daß Wirt Schabonsäckel (Röble) nur an Hochzeiten und Kirchweihen Wein schenke: es wird verfügt, daß er (Schabonsäckel) und Jakob Schnitzler (Wirt von Untereichen) bei Strafe von 10 fl, das 2.mal 20 fl, das 3.mal bei Verlust der Wirtschaft fürhin ohne Wein nicht sein sollen und denselben unter Vorlage des Kauf- und Weinzettels in der Kanzlei prüfen und taxieren lassen sollen.

Von den Schmiede-Stätten finden sich keine Aktenbelege mehr, daß sie Ehehaften waren. Nur von der Hammerschmiede bei Untereichen liegt die Nachricht vor, daß sie nach dem Schwedenkriege (1686) in die "alte Münz" verlegt worden sollte, dann aber in das Gries hinaus an die Nordgrenze der Untereicher Flur gestellt wurde. Da offenbar wenig Betrieb mehr herrschte, wurde sie der Herrschaft 1755 heimgeschlagen und darnach nicht weiter mehr vergeben.

Über die Badschaft bemerkt Archivar A.T.(St.A.Nbg.v.Schwarzenberg, 1,Vorschreibbuch), daß der Bader für diese Ehehaft 10 fl entrichten müsse. Am 20.X.1756 klagt Stephan Geißler, Bader, daß ungeachtet der ihm vorliegenden Ehehaft die Untertanen zum Aderlassen in die Fremde gehen. Daß der Bader von den einzelnen Ehen auch Getreidebezüge hatte wie in anderen Herrschaften und Orten, geht aus einem Protokoll vom 12.II.1773 hervor, wonach Anton Eisenreich das von Stephan Geißler niedergelegte Amt eines Chirurgen mit dem Erbieteten annimmt, dem resignierten Barbier Steph.Geißler für das gegenwärtige Jahr alle von den Untertanen eingehenden Früchte und auf dessen Leben lang jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Haber zu 16 Viertel richtig geben wolle. Über die Bezüge fand ich nur, daß der Wirt in der Altstadt jährlich 3 Viertel Haber und 1.Roggengarbe für das Barbieren geben mußte. (Prot.v.10.V.1773).

K.Von gemeinnützigen Einrichtungen.

Das Feuerlöschwesen: Unser ältester Herrschafts-Historiker Anselm Teufel schreibt darüber (St.A.Nbg. v. Schwarzenberg, 3, S.201) : Soviel bittere Spuren gefährlicher Feuerbrünste hier vorhanden sind, so wenige Anstalten findet man hier dagegen. Außer einer kleinen Feuerspritze ist kein Löschmaterial vorhanden, weder Feuer- noch Sturmleiter, noch Hacken, noch Kübel, und das schlimmste und strafbarste ist noch, daß in Illereichen die angeordneten Wassergruben fehlen. Eine große Feuersbrunst war 1747, wo die Südseite der ganzen Marktgasse vom Sonnenwirt (Forsthaus) bis hinaus abgebrannt sei. Vom Schloßbrand 1680 werde wohl viel geredet, doch glaube man nicht daran. Aber 1636 sei durch ein Feuer der Schweden der Flügel des Schlosses, wo jetzt (um 1790) die Rentmeisterwohnung sei, ganz abgebrannt. Nach einer Aussage des Grafen Hans (II.) v.Rechberg aus dem Jahre 1656 sei 100 Jahre zuvor der ganze Flecken abgebrannt, was glaubwürdig sei, nur mag es schon etwas früher gewesen sein, da die Akten der Herrschaft von 1540 an vorhanden seien. Die weitere Vermutung des A.T., daß dieser Brand im Bauernkrieg ausgebrochen sein werde, geht wohl irre, da es sonst der Geschichtsschreiber des Bauernkrieges in nächster Nähe, Thoman in Weißenhorn kaum übergangen hätte, zumal er weniger wichtiges über die Gegend vermerkt. (S.I.Teil unter Bauernkrieg).

Einige wenige Anordnungen gegen die in früheren Zeiten bei den Holzfachbauten mit Strohdächern so große Gefahr finden sich aber doch. Bereits unter Gebhard von Rechberg wurden nach Prot. vom 20.April 1604 wenigstens Feuerkübel angeschafft auf Kosten der Gemeinden und zwar je nach Größe der Ortschaften 5 - 8; dabei ist Illereichen allerdings nicht aufgeführt, wobei

man freilich annehmen könnte, weil es da oben überhaupt an Wasser fehlte. Bei einer Gemeindebesichtigung im Spätherbst 1744 (Prot.v.16.XI.) wurde die Aufmerksamkeit besonders auf die Zisternen zum Wasserauffangen gelenkt die anscheinend ganz in Vergessenheit geraten waren und nur von den ältesten Männern noch bezeichnet werden konnten. Nach der Beobachtung und Bemerkung unseres A.T. oben scheinen sie in der nachfolgenden Generation abermals der Vergessenheit anheimgefallen zu sein. Es wurde um 1745 von der Herrschaft zwar das notwendige Holz angewiesen, diese 7 Zisternen einzumachen und das Wasser aufzufangen. Aber es ist doch bezeichnend für die Mißwirtschaft von 1650 - 1750, was das Prot. vom 20.II.1750 aufdeckt: Damals war von der schwäbischen Ritterschaft der Erlaß einer Feuerordnung und die Beschaffung von Feuer-Requisiten (Leitern, Hacken, Kübel) angeordnet worden. Die Bürgermeister sind der Meinung, diese Geräte jeder Gemeinde selbst in Verwahrung zu lassen. Es sei nämlich vorgekommen, daß solche von den Untertanen auf ihre Kosten angeschafften Geräte in das Schloß abgeliefert und dort zu Grunde gegangen seien. Eine Metall-Feuer-Spritze wäre freilich erwünscht, aber in diesen teuren Zeiten solle man damit warten und erst die anderen Geräte beschaffen und solle man ihnen die im Schloß aufbewahrten ausliefern. Die Gemeinden beharren auch nach späteren Protokollen auf diesem gegenteiligen Standpunkt, was nach dem vorausgegangenen begreiflich ist, denn mit der Verweigerung der Feuer-Abwehrmittel zur Verwahrung in den Gemeinden selbst, war ihnen soviel wie jede Abhilfe verwehrt. Daß aber auch unter den Untertanen eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die Feuersgefahr herrschte, bezeugen folgende Protokolle: Am 21.Okt.1751 wird den Bürgermeistern eine Feuerschau aufgetragen, wobei besonders auf die Kamine zu achten ist. Am 5.Sept.1752 berichten die Feuerbeschauer, daß viele Kamine nur bis zur Hälfte (der Höhe des Hauses) hinaufreichen, viele andere geflochten und gezäunt seien, ja bei mehreren überhaupt keine Kamine vorhanden wären. Darauf wird die Herstellung rauchbarer Kamine bei einer Dublon Strafe angeordnet. Aber 5 Wochen darnach ist alles noch beim Alten und reden sich die zur Verantwortung gezogenen auf Armut oder Mangel an Zeit, Kalk und Maurern hinaus.

Erst unter der Herrschaft von Palms tritt auch hier ein Wandel ein. Auf Empfehlung des Grafen Fugger-Babenhausen wurde der Feuerspritzenmacher Philipp Epple von Waldsee berufen, der schon für den kleinen Ort (1)Niederrieden bei Boos eine Feuerspritze geliefert, die von den Sachverständigen in der Herrschaft besichtigt und für gut befunden wurde. Schmied Michael Hartmann machte sich anheischig, das untere Stellwerk des Wagens nach Art jenes in Rieden selbst zu machen, während Schreiner Joos von A. den Kasten nach jenem Muster zu fertigen sich erbot, Epple das Eisenwerk wie nach Rieden zu liefern versprach, im ganzen zu 475 fl, wovon die Herrschaft ein Drittel, die Untertanen 2 Drittel auf sich nahmen. (Prot.v.18. August 1779.)

Am 2.März 1781 wurde nach Ausbesserung der Feuerspritze eine kurze Feuerspritz-Ordnung erlassen: 1.) Die Spritze soll im oberen Wagenhaus der Schloßgebäude beim Eingang allezeit verwahrt werden. 2.) Die oberen Stücke der Röhre aus Messing und der Schlüssel zum Wagenhaus sollen vom Baumeister aufbewahrt werden. 3.) Bei Ausbruch eines Feuers sollen die 4 aufgestellten Männer, 1 Maurer, 1 Zimmermeister und 2 Schmiede die Spritze sofort an den Brandplatz bringen, sollen diese auch alle Quatember untersuchen und reinigen. 4.) Die Unterhaltungskosten sollen mit 1 Drittel vom Oberamt, mit 2 Dritteln von der hiesigen Steuerkasse getragen werden. 5.) Jeder Pferdehalter soll auf obrigkeitliche Anordnung ohne Verzug bei einem Brandfall sich einfinden, (zum Wasserführen).

Auf Anregung und Zuschrift des Ritterschafts-Direktoriums im Donau-Kanton, eine Feuer-Sozietät (Versicherungsgesellschaft) zu errichten in einer Verbindung aller Ortschaften und Steuerpflichtigen wurde dann auf wiederholte Aufforderung durch das Oberamt von allen Untertanen am 25.Juli 1786 der Beitritt erklärt unter dem Vorbehalt etwaiger Austrittsmöglichkeit in begründeten Ursachen und des Weiterbezugs des Bauholzes von der Herrschaft.

Darauf wurde eine Schätzung und Nummerierung der Häuser vorgenommen. Hier haben wir den Beginn der Hausnummern in der Herrschaft.

Wasserwerke: Verhältnismäßig früh entstanden im Herrschaftsgebiet Wasserleitungen. A.T. erwähnt in seiner Beschreibung des Archivs (St.A.Nbg.v. Schwarzenbg.) daß von den Wasserleitungen in der Steig zu Untereichen und Herrenstetten schon vom Jahre 1602 Akten vorhanden seien. Vermutlich geht die älteste Untereicher Wasserleitung auf die Zeit zurück, da unmittelbar über der Quelle die alte Burg der Edelfreien von Aichheim sich erhob. Diese Wasserleitung aus der Pfaffensteig diente dem Pfarrhof, Meßnerhaus und Widdumhof durch 3 Jahrhunderte, erst nach 1900 schloß sich das Ziegelwerk an, dessen Gründer Besitzer der Halde geworden waren, auch des Teiles nördlich der Pfaffensteig, der bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit 12 - 15 Jauchert der kleinere Stiftungswald der Untereicher Kirche gewesen war. Kurz vorher (vor 1900) war aus derselben Steig eine neue Leitung zum einstigen Maierhof (Hs.Nr.10) und etwas nördlicher aus der Quelle "bei Hans Geiger" eine solche zum Hof 8 geleitet worden, während aus der Quelle südlich des Burgstalls eine Leitung zur Mühle und neu erstandenen Hof Rief gelegt wurde. Für den seit 1900 stark gewachsenen Ort wurde 1938 ein Pumpwerk zum Bezug des Wassers aus der Iller und einer großen Wasserstube in der Halde über der Kirche erstellt mit einem verhältnismäßig großen Leitungsnetz von der östlichen bis zur westlichen und südlichen Flurgrenze. Über die anderen Orte der Herrschaft sind keine älteren Nachrichten von Brunnenwerken vorhanden, wenn auch von der Wassernot des Marktes oft die Rede ist und besonders der großen Last, von den Schloßherren den Untertanen von Altenstadt auferlegt, die Jahrzehnte hindurch alles Wasser für das Schloß hinaufführen mußten. Jedenfalls hatte die Altstadt schon früh Wasserleitungen vom Höllauppel oder Ghäggle herab. Nach Protokoll vom 18. IV.1725 zeigt der Bürgermeister von Illereichen an, daß der Brunnen im Flecken notwendig repariert werden sollte, aber die Gemeinde keine Mittel habe und daher das Mad verpachten wolle, das den Juden für ihre Pferde eingeräumt wurde, da sich die Juden nun der gemeinsamen Weide im ganzen Gries wie die anderen Untertanen bedienen. Erst ein Protokoll vom 21. IX.1779 berichtet über einen Vertrag zwischen der Gemeinde Illereichen und Kupferschmied Heinrich Geiger in Memmingen wegen Lieferung bleierner Deichel zum Brunnenwerk. Darnach soll er die Deichel gleichmäßig gießen in Länge von 5 Nürnberger Schuh. Bei Benützung des alten Bleies soll er noch 5 Kreuzer Gießerlohn je Pfund der umgegossenen Röhren erhalten, für jedes Pfund neugegossener Röhren aus Blei in bester Gattung aus Tiroler Bergwerken aber 13 kr. Über Einlegen und Zusammenlöten der Deichel soll ein eigener Vertrag gemacht werden. Daraus geht hervor, daß schon seit längerer Zeit eine Wasserleitung aus bleiernen Röhren vorhanden war. Mehr erfahren wir aus Prot. vom 10. I.1783: Darnach wurde vor 3 Jahren offenbar die vorgenannte Leitung von der Gemeinde Illereichen ohne Altenstadt um 1112 Gulden hergestellt und wurde für die Neu- und Leerhäusler ohne Gemeindegerechtigkeit ein Beitrag von 12 fl für die Herstellungskosten und künftig zur Besoldung des Brunnenmeisters und zu neuen Kosten 2 Drittel des Betrags der Gemeindeberechtigten bestimmt. Doch am 5. XII. wenden die Orts- und Altbürgermeister dagegen ein, daß die Neuhäusler von jeher für denselben Mitgenuß den gleichen Aufwand getragen haben wie die Gemeindeberechtigten und auch künftig sollen, wozu die sich auch bereit erklärten.

Nachdem anscheinend die Quellen unter dem Schloßberg nicht mehr ausreichten, zumal neben der Schloßbrauerei auch noch eine Farbenbrennerei in J. errichtet worden war, suchte man auch die Quellen weiter nördlich in Wäschhalde an der Grenze gegen Untereichen in das Wasserwerk einzubeziehen. Nach Prot. v. 27. IV.1786 war die Gemeinde Illereichen zur besseren Herausleitung des Wassers in den Marktflecken entschlossen, in der Wäschhalde durch zugerichtete Deichel das Wasser zu sammeln und auf das Brunnenradwerk zu leiten, wollte aber nun davon abstehen, weil Sigmund Härle den größten Teil zu seiner neuerrichteten Farbenbrennerei verbrauchen würde, zudem über die Hälfte des Wassers zum herrschaftlichen Bräuhaus beansprucht wird, während ihnen nach Vertrag die Hälfte zustünde.

Doch kam 1795 eine Einigung zustande. Prot. vom 5.XI.1795 besagt: Da der gemeinsame Gebrauch des Wassers, das durch eine Maschine von Altenstadt über den Berg herauf nach Illereichen getrieben wird, zwischen der Gemeinde J. und den herrschaftlichen Betrieben der Brauerei, Schweizerei und Meierei zu Mißverständnissen geführt, soll zu deren Behebung ein neues Wasserwerk entweder für die Landesherrschaft oder die Gemeinde in der Wäschhalde erstellt werden. Nach Ansicht des erfahrenen Brunnenmeisters Jakob Wegmann von Steinheim, der das alte Brunnenwerk hergestellt, seien ohne die Quelle die aus der Wäschhalde ins alte Brunnenhaus geleitet wurde, noch die erforderlichen Wasseradern für ein weiteres Brunnenwerk vorhanden. Darnach erfolgte der einhellige Beschluß einer Gemeindeversammlung und wurde dem Jak.Wegmann die Herstellung eines eigenen Brunnenwerkes für die Gemeinde übertragen unter folgenden Bedingungen: 1) Daß der Gemeinde wegen ihrer zur Hälfte mitbestrittenen Auslagen für das alte Brunnenwerk 1200 Gulden rückerstattet werden. 2) Im Falle die Wassermenge aus den Quellen der Wäschhalde für das neue Wasserwerk nicht zureichen sollte, würde die zum bisherigen Brunnenwerk gezogene Quelle der Gemeinde für das neue Werk überlassen, da für das alte Werk der Herrschaft noch andere Brunnenadern aus dem Höllsuppel zugeleitet werden könnten. 3) Somit müßte Brunnenmeister Jak.Wegmann für 8 Minuten-Liter unter einem Kostenanschlag von 2000 Gulden garantieren. (Vgl."Heimatglocken" 1940, Nr. 28 u.29.)

1. Die Haus - und Hof - Anlage.

Da in der ganzen Herrschaft kaum ein Bauernhaus oder eine Handwerker-Söld in die Zeit vor dem 30-jährigen Krieg zurückreicht, bestenfalls ein paar herrschaftliche Häuser wie in Illereichen die alte Apotheke (erst Rathaus, dann Amtshaus), in A. die alte Bleich (später Judenwohnung), können wir uns heute schwer ein Bild machen, wie früher die Dörfer und der Markt J. mit der A. ausgesehen haben. In den frühesten Zeiten wurden die Häuser überall und so auch in unserer Herrschaft nur aus Holz gebaut und mit Stroh gedeckt. Doch gab es jedenfalls schon vor dem Schwedenkriege viele Häuser in der Herrschaft, nicht nur im Markt Illereichen, auch in den Dörfern, deren Wohnräume wenigstens Backsteinbauten waren, teilweise mit Fachwerk, während für Stall und Stadel noch durch längere Zeit nur Holz und Lehm verwendet wurden. Ob die Häuser früher mehr ihre Giebelseite oder ihre Langseite den Dorfgassen zukehrten, ist wohl eher für die Langseite zu entscheiden, weil die meisten der älteren Häuser sowohl in Illereichen, wie noch mehr in A. und in den Bauerndörfern, die sich in das 20.Jahrhundert herein erhalten haben mit ihrer Langseite zur Dorfgasse gestellt sind.

Da die Bauernhöfe nicht sehr groß waren, scheinen auch die Ganzhöfe früher zumeist, wenn nicht alle, Wohnraum, Stall und Stadel unter einem Dach gehabt zu haben, wofür auch alle älteren Bauernhöfe in der Herrschaft zeugen. Ein Geviertbau, in dem Wohnung, Stallungen und Stadel ein Viereck bilden, bei dem die offene 4.Seite an der Dorfgasse liegt, ist in der ganzen Herrschaft nicht zu finden, wenn auch, aber erst bei neueren Bauten vielfach bei Höfen Stallungen und Stadel, oder wenigstens der Stadel vom Hauptbau getrennt sind und nicht mit dem Wohnraum in gleicher Richtung verlaufen. Auch auf den sogenannten "Mittertennbau" d.h., daß einst die fast durchwegs unter einem Dach verlaufenden Räume den Stadel oder die Tenne zwischen Wohnraum und Stall gehabt hätten, weist ebenfalls kein altes Haus im Gebiet hin, auch nicht die Bezeichnung Haustenne für den Hausgang.

Offenbar schon beim Wiederaufbau nach dem Schwedenkriege sind nicht nur die Bauernhöfe und die Häuser des Marktes Illereichen, sondern auch die Sölden auf den Bauerndörfern fast durchwegs doppelgeschoßig gebaut worden, wofür wiederum alle ältesten Häuser sprechen, was ja auch eine Folge der Anlage unter einem Dache war. Meist hatte nur das Hirtenhaus im Dorfe nur ein Erdgeschoß und etwaige Pfründehäuschen. Mit der Unterbringung aller drei Haupträume unter einem Dach hing auch zusammen, daß der Stall zumeist gleich an den Hausgang sich anschloß, weshalb die Schlafräume alle über der Stube und Küche und etwa auch für die Dienstboten über dem Stalle untergebracht werden mußten.

An den Stadel fügte man meist noch eine Holzhütte, Schweine-Stall und Schaf-Stall schlossen sich entweder an Rindvieh-Stall oder wurden mit der freistehenden Bach- und Waschküche verbunden, die meist hinter der Küche angelegt war. Die Häuser lagen namentlich mit der Längsseite nicht hart an den Dorfgassen, sondern davon durch einen Hof geschieden, in dessen Mitte die Dungstätte war. Die Einzäunung der Höfe erfolgte wohl zumeist erst in neueren Zeiten.

m. Das Volksleben und Brauchtum.

Darüber ist weniger aus alten Akten als aus der fortlebenden Überlieferung zu schöpfen, wofür es mir am notwendigen Organ fehlte. Ob man in früheren Zeiten mehr oder weniger arbeiten mußte als in unserer Zeit, vermag ich kaum zu sagen. Aus der früher viel größeren Zahl der kirchlichen Feiertage hat man ja wohl fast allgemein den Schluß gezogen, daß in früheren Zeiten viel weniger gearbeitet wurde, als in unseren Zeiten. Gewiß wurden die vielen kirchlichen Feiertage streng gehalten, wenn auch vielleicht doch nicht so streng als heute noch die Sonn- und Feiertage bzw. Festtage in England, dazu gab es noch viele Halbfeiertage besonders in der Winterszeit, an denen der Nachmittag frei war. Man darf aber auch nicht vergessen, daß es früher soviel wie gar keine Maschinen gab, die sowohl die heutigen Bauern wie Handwerker sehr entlasten. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde alles beim Handwerker wie Bauer mit der Hand geschaffen: der Samen mit der Hand gestreut, das Getreide mit der Sichel geschnitten, mit dem Flegel gedroschen, daß mancher Bauer nicht nur bis Weihnachten, sogar bis Lichtmeß zu dreschen hatte. Nur für Gras und Klee benützte man schon früh die Sense. Erst allmählich zwischen 1850 und 1890 ging man dazu über, zunächst Haber und Gerste, dann auch das edlere Getreide Weizen, Roggen mit der Sense (Gaukel) zu mähen. Mit dem ersten Tageslicht im Juni um 4 Uhr in der Frühe ging der Bauer und sein Knecht mit der Sense zum Grasmähen, zwischen 9 und 10 Uhr abends kehrte er oft erst mit dem letzten Fuder heim. Und so war es auch in der Getreideernte, und sogar das Dreschen im Herbst begann bei kümmerlichem Laternenlicht zwischen 5 und 6 Uhr in der Frühe. Auch der Handwerker hatte früher wie schon sein Name besagt, keine Maschinen. Auch er hatte eine längere Arbeitszeit, im Sommer 10 - 11 Stunden, im Winter 8 - 9 Stunden. Im südlichen Schwaben, im Allgäu brachte wohl schon um 1800 der Rückgang des Getreidebaues und der Übergang zu fast ausschließlicher Viehzucht eine starke Minderung der Arbeit, wohl auch in unserem Herrschaftsgebiet eine geringere. Dem allmählichen Gebrauch von Maschinen in der Landwirtschaft folgte aber weniger eine Arbeitsentbürdung als eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Bodens, besonders nach der Verteilung der Gemeindegründe, während bis da in der besseren Kultivierung des Bodens und Steigerung seines Ertrages weniger geleistet worden war.

Daß es in früheren Zeiten neben den langen Arbeitstagen dafür mehr Feiertage gab, ist bereits bemerkt worden. Auch die wurden nicht nur zum Kirchengehen und Wallfahren, sondern auch zur Erholung und zum Spiel benützt. Der regelmäßige Wirtshausbesuch mag ja in früheren Zeiten etwas geringer gewesen sein, dafür gab es aber bei den zahlreichen "Kirchweihen", die früher nicht wie jetzt überall am 3. Sonntag im Oktober gefeiert wurden, sondern so ziemlich den ganzen Herbst durch, bald da, bald dort Gelegenheit zu Tanz und Fröhlichkeit. In der Winterszeit sammelte sich die Jugend zumeist in den Gunkelstuben und im Heimgarten, wenn sie nicht gerade von der Herrschaft verboten waren. Unser heutiges Vereinsleben wurde in früheren Zeiten ersetzt durch das gesellschaftliche Leben in den Zünften. Vor dem 30-jährigen Kriege wurde auch offenbar in unserer Gegend vielmehr Wein getrunken und wie wir bereits gehört haben den Tafernwirtin zur Pflicht gemacht, solchen zu führen, auch Branntwein oder Schnaps wurde früher vielmehr getrunken als jetzt. Bier gab es ja auch schon vor und nach dem 30-jährigen Krieg, aber erst nach dem Schwedenkrieg wurde es allmählich zum Volksgetränk. Außer dem Kartenspiel im Heimgarten und im Wirtshaus kannte man fast nur noch das Kegelspiel auf der Kegelbahn jeder Wirtschaft in der Sommerszeit. Freude an der Natur

im Bergsteigen und Sport, im Fuß- oder Handball, Rodeln und Schifahren kannte man nicht.

Erst im Gefolge des Turnens und der Turnvereine kamen auch Sport und Spiel mehr zur Geltung. Weniger wohl aus Sport, als aus dem militärischen Geiste des aus dem Norden gekommenen kaiserlichen Werbe-Offiziers, der bald nach dem Schwedenkriege Herr unseres Gebietes wurde, erwuchs auf dem Boden von Illereichen-Altenstadt verhältnismäßig früh ein Schützenverein oder vielmehr eine Schützenkompagnie unter Graf Max Wilhelm von Styrum. Zeitweilig mußten alle jüngeren Männer der Schützenkompagnie angehören und einen Schützengulden erlegen. Schon nach Prot.vom 7.VI. 1680 wird bestimmt, daß jeder, dem aus dem Zeughaus ein Rohr gegeben wird, dafür jährlich 15 kr an den Zeugwart entrichten soll. Der erste Schützengarten war nördlich des Marktes Illereichen zwischen der Halde und dem Weg, der nach Untereichen und Herrenstetten führt, wo ja jetzt noch einige Gärten sind. Erst später wurde auch in Altenstadt ein Schießplatz errichtet, der bis in die neueste Zeit im Gebrauch stand.

Ein Prot. vom 13.IX.1783 beweist auch die gesellschaftliche Bedeutung dieses Schützenvereins. Der herrschaftliche Jäger Ant.Speht und der Wirt Kajetan Epple von Untereichen brachten bei Amt vor, daß sie mit der hiesigen Geistlichkeit, den herrschaftlichen Beamten und den Untertanen wegen der an Sonn- und Feiertagen abzuhaltenden Rekreatiions-Schießen zu Ehren der hiesigen Herrschaft zur ordentlichen Übung für Auswärtige zu einem "Freischießen" verhandelten. Sie wollten das Leggeld auf eine geringe Gebühr herabsetzen. Für die Sicherheit und Abwendung der Gefahr haben sie bereits vorgesorgt. Da keine Schützenordnung vorhanden ist, wollen sie nach der Ordnung in der Nachbarschaft einen Entwurf vorlegen. Um das Scheibenschießen mehr in Gang zu bringen, wünscht die Schützengesellschaft, daß jedem neu aufgenommenen Untertan obrigkeitlich aufgetragen werde, wenigstens 3 Jahre lang in der Gesellschaft an den gewöhnlichen Tagen zu schießen und beim Eintritt eine mäßige Gebühr von 1-3 fl je nach Vermögensumständen zu entrichten. Man darf zur Entschuldigung dieses Militarismus doch wohl anführen, daß damals Frankreich und sein Imperator Napoleon der Unruheherd von Europa war, gegen den sich ja nicht nur das alte deutsche Kaiserreich Österreich mit Preußen, sondern auch Rußland und England rüsteten. Das Oberamt gibt den Bescheid, zur Verhütung eines Unglücks eine Schießmauer oder einen Bretterverschlag, der mit Sand eingefüllt ist, und hinter der Scheibe einige Blöcke zur Auffangung der Kugeln herzurichten. Eine Schützenordnung soll zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Verpflichtung des Eintritts der Untertanen soll bis zur Herstellung eines Hauptschießstandes im Schützengarten verschoben werden. Bei ungewöhnlichen Vorkommenheiten soll rechtzeitig Anzeige an das Oberamt gemacht werden. Auch soll niemals ein Freischießen gehalten werden ohne obrigkeitliche Genehmigung.

Ob auch das Theaterspiel vom Schützenverein oder den Handwerkszünften oder den kirchlichen Vereinen d.h.Bruderschaften gepflegt wurde, dafür fand sich in den Akten kein Anhaltspunkt, während für Illertissen die Pflege des Passionsspielles aus den Akten des bischöflichen Ordinariats zu erweisen ist, aber erst aus einer Zeit, da der Josefinismus diesem harmlosen Brauchtum entgegentrat aus übergroßer Sorge für die Religion. Eine Art religiösen Theaterspiels war offenbar ein "Komödie" mit Marionetten, von der das Protokoll vom 15.V.1778 sagt: Am vorhergehenden Sonntag war eine Komödie mit Marionetten im Kronenwirthshaus und da setzte ein solches Gedränge unter dem ungestümen Kreuzkomödie-Pöbel ein, daß Jos.Wörle im Auftrag des Amtsdirektors Dr. Rein mit einem Stock die Leute zurückdrängen sollte, dabei aber dem Schreiner Ant.Miller den Hut vom Kopfe stieß, der schon trunken darüber sehr erbost den Wörle beschimpfte und schlug. Der Zudrang war überhaupt so über Erwarten groß, daß der Oberamtsdirektor rasch einen handfesten Mann aufstellen mußte, um Ordnung zu schaffen und dabei gerade den erwischte, den er von verschiedenen Händeln her als Mann kannte, der flink war im Zugreifen und Zuschlagen und jedenfalls seinen oberamtlichen Auftrag mit größter Freude und Hingabe erledigte.

Das alte Brauchtum, von dem sich auch wenig in Aufzeichnungen und nicht gar viel in unsere Zeit herein lebendig erhalten hat, rankte sich wie ein Blumenkranz um den kirchlichen Festkreis. Im Advent brachte und bringt heute noch der St. Barbaratag das Schneiden der Schleen und Kirschenzweige, die auf Weihnachten blühen sollen, der Vorabend des Nikolaustages die Bescheidung der Kinder mit Obst, besonders Nüssen und Lebkuchen.

Der letzte Donnerstag vor Weihnachten ist der Klopferstag, an dem die Schulkinder nach der Schule von Haus zu Haus gehen, an Tür und Fensterläden klopfen und ihre Vers'chon aufsagen und dafür eine kleine Gabe meist in Obst und Backwerk erhalten. Christgeschenke und Christbaum kannte man in früheren Zeiten nicht; der Christbaum kam in Schwaben erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts, die Christgeschenke erst im 20. Jahrhundert in Brauch. Die größeren, jungen Leute, doch nur die Ärmeren hatten ihr Weihnachts-Neujahrs- und Dreikönigs-Singen, die jungen Burschen ihr Neujahrs-Anschießen trotz vieler Verbote in alter und neuer Zeit. Mariä Lichtmeß am 2. Februar war und ist noch der "Schlenkerestag" und die Woche, in die er fällt, die Schlenkerwoche, der Wechsel der Dienstboten. Er war in frühen Zeiten auch ein Haupt-Zinstag wie Georgi, Jakobi und Michaeli, während Martini meist der Tag der Herbstgefälle, der Abgaben der Bauern an die Grundherren war. Da St. Michael dem guten deutschen Michel wieder einen christlichen Kalender in seinem Sieg über den Luzifer unserer Zeit erkämpft hat, brauche ich die vorgesehenen Kalendertage hier nicht mehr anzugeben.

Die Fastnacht war auch früher ein Tag der Ausgelassenheit mit Tanz und Scherz und schon die letzten Tage der vorausgehenden Woche, der gumpige Donnerstag, der rußige Freitag und schmalzige Samstag mit viel Schabernack der jungen Leute verbunden, der Fastnacht-Sonntag und Dienstag die Herren- und Bauern-Fastnacht. Der 1. Fastensonntag ist bis in unsere Zeit herein mit dem Brauch des Funkenfeuers ausgestattet, daher der Funkensonntag genannt. Während an anderen Orten meist an der Fastnacht, werden im ehemaligen Herrschaftsgebiet Eichheim die Klüchlein am Funkensonntag gebacken. Die Knaben sammeln am Nachmittag Holzscheiter in allen Häusern, etwa auch dürres Holz im Walde, wenn die Spenden zu wenig ergaben. Dann wird der mit dem Holz beladene Wagen zum Funkenberg gefahren. Als solcher dient für Illereichen der Gänsberg über der Höllsuppel, in Altenstadt ein Bergvorsprung nördlich der ehemaligen Schlackenmühle (Mittelmühle), in Untereichen bis 1930 ein Hügelvorsprung über der Lehmgrube unter dem ehemaligen Schloßberg, seit dessen Abtragung zur Ausdichtung des Werkkanals ein vorspringender Hügel nordwestlich der Kirche, in Herrenstetten die östliche Höhe über dem Dorf, in Bergenstetten der Blaser westlich des Dorfes, in Dattenhausen ein in das Rothtal vorgeschobener Hügel. Über dem aufgeschichteten Holzhaufen ragt eine mit Stroh eingebundene Stange, die "Hex", das Sinnbild des Winters. Nach Einbruch der Dunkelheit wird der Holzstoß angezündet. Die Jugend hat sich am Vortag Scheibchen zurechtgerichtet; auf einem langen Stock werden diese im Feuer glühend gemacht und so vom Stock geschleudert mit dem Spruch: "Scheib aus, Scheib ein, flieg über den Rain, die Scheib soll der oder dem N. gewidmet sein. Die Burschen mit den Mädchen führen oft auch einen Reigen auf und die Paare springen über das verglimmende Feuer. Dieses Scheibenfeuer ist im ehemaligen Herrschaftsgebiet wie in der Umgebung auf beiden Seiten der Iller in Brauch geblieben, daß es nicht nur die ganze junge Welt, auch viele Erwachsene anzieht. Es ist eine Sonnenwendfeier, weil um diese Zeit des Winters Macht der Sonne weichen muß. Seit welcher Zeit der Brauch mit dem 1. Fastensonntag verbunden wurde, der ja oft noch in den Februar fällt, ist nicht klar zu stellen, da in den alten Akten nur einmal sich ein Hinweis fand. Nach Prot. v. 10. März 1775 zeigt der herrschaftliche Jäger Ant. Speth an, daß am Sonntag ledige Burschen und Männer wider alles Herkommen in einem Waldkopf und einjährigem Gehau das Scheibenfeuer aufgemacht und Schaden zugefügt haben, obgleich jeder Ort der hiesigen Herrschaft zu derlei Feuer von herrschaftswegen begünstigte Plätze hat. Vermutlich hatten die Burschen und Männer einen recht hochgelegene Bergkuppe nach einem Kahlhiebe sich erwählt, da man immer bestrebt war, das Feuer weithin sichtbar werden zu lassen.

Auf den Karfreitag oder auf Ostern beschenken die Paten ihre Patenkinder (der "Dodla") mit hart gesottenen und buntbemalten Eiern oder lassen den Kindern "den Has legen" in mit Moos und Zweigen hergerichteten "Hasengärtlein".

In den Protokollbüchern ist auch schon ziemlich früh der Brauch des Maibaums und der Maitänze bezeugt. Nach Prot. vom 17. IV. 1724 halten alle Bürgermeister der Herrschaft namens der jungen Burschen an, die "Maien" hauen zu dürfen.

Es wird ihnen auch erlaubt, wie alle Jahre: 9 Stück Tannen für die Herrschaft und Beamten und für die Gemeinden die Maier-Birken. Später scheint die Herrschaft manchmal Schwierigkeiten gemacht zu haben. Nachdem am 29. April 1744 der Korporal und 2 Jäger die Anzeige gemacht, daß im "Donaubühl" (Tannobühl) und zwar im Badhauser nächst an des Josef Berger von Jedosheim Holz 3 starke Maibäume und im Untereicher Heiligenholz 7 starke Maibäume umgehauen worden, halten am selben Tage die Wirte erst für die jungen Burschen an, Spielleute halten zu dürfen. Es wird ihnen aber abgeschlagen von beiden jungen Grafen, die sonst selten einig waren, wohl weil man schon vor der Anfrage die Maier gehauen hatte. Auch ist 1746 (Prot.v. 1.V.) berichtet, daß auf Anzeige des Jägers und Holzwarts die Burschen in Untereichen 3, in Herrenstotten 1, in Bergenstetten und Dattenhausen 2 Maier unangewiesen gehauen hätten. Doch verantworten sich die Bürgermeister dahin, daß sie wie alljährlich darum nachgesucht und solches auch erlaubt worden. Es sei aber der Holzwart nicht gekommen, sie den Burschen anzuweisen. Im gleichen Jahre, am 23. Mai wird auch den Juden erlaubt, Pfingstmayen" zu hauen. Es kann wohl als Regel gelten, daß alljährlich auf Ansuchen der Bürgermeister das Fällen der Maibäume und auf Bitten der Tafernwirte die Maier tünze erlaubt wurden. Gesetzt wurden die Maier in erster Linie der Herrschaft und deren Beamten anscheinend. Doch die nüchterne Aufklärungszeit brachte ein Verbot des alten schönen Brauches, weil auch hie und da kleiner Unfug mitlief. Das besagt uns eine letzte Nachricht über die Maibäume in den Protokollbüchern: Am 16.V.1802 zeigt der Gerichtsdiener an, daß einige ledige Burschen von Altenstadt: Andreas Revier, Joh.Keller und Gg.Renz und der ledige Jude Lipperl am 2.Mai nächtlicherweile sich erfrecht haben, in Begleitung und Kameradschaft auch einiger lediger Burschen von Untereichen Ferd.Zanker, Ant.Zanker und Michael Zanker und Xaver Spieß nach Herrenstetten in der Absicht zu gehen, den von den dortigen Burschen gesetzten Maibaum auszuheben und nach Altenstadt zu nehmen. Das haben aber die Herrenstetter Burschen noch bei Zeiten bemerkt und die Altenstadter und Untereicher Burschen nach Hause gejagt. Weil der Knecht Ant.Thoma dabei geschlagen worden, dauerte der Tumult die ganze Nacht. Denn die ledigen Burschen seien mit Geiseln und Küh-Rollen (Schellen) herumgezogen, den Mädchen weiß zu machen, als treibe der Kühhirt aus. Auch hatten die Herrenstetter Burschen den von einem Altenstadter Burschen zurückgelassenen Hut an den Maier gehenkt zum Schimpf für die auswärtigen Burschen. Die Altenstadter und Untereicher Burschen geben ihre Schuld zu, nur wollte keiner den Thoma geschlagen haben. Die Herrenstetter bringen vor, sie hätten den Maibaum aus dem Illertisser Streitholz und nicht geglaubt, daß das Maierstecken so scharf verboten sei, da man auch in anderen Herrschaften Maier stecke, glaubten auch nicht, daß sie gefehlt, weil sie die Altenstadter und Untereicher von ihrem Maier vertrieben haben. Den Tumult wegen der Mägde hätten sie nur aus Spaß gemacht, wie es schon die Alten getan, die Mägde früher aus den Betten zu jagen und die aufstehenden Mädchen dem Gelächter preiszugeben. Die Burschen von Altenstadt und Untereichen werden wegen ihrer Schwärmerei mit 24 stündigem Arrest bei Wasser und Brot und je noch einem Reichstaler und Anzeigegebühr an den Diener belegt. Den Herrenstetter Burschen soll ihr Maierstecken ein für alle mal niedergelegt werden. Der Anton Thoma hat den Hut dem Altenstadter zurückzugeben. Zwar nicht für das Verjagen der Auswärtigen, aber für das Maierstecken und den Tumult soll jeder der beteiligten Herrenstetter Burschen 30 Kreuzer zahlen. Der auf Anordnung des Oberamts umgehauene Maier aber verbleibt dem Gerichtsdiener und wird ein Verbot, Maier zu setzen, an sämtliche Gemeinden ergehen.

Das kirchliche Brauchtum des Öschrittes findet sich am frühesten bezeugt in Vierer-Rechnungen (St.A.Nbg.v.Schwarzbg. 2, zwischen S.150 / 151) um 1606: So wirft die Gemeinde Bergenstetten 1 fl aus, "wenn man um den Ösch reitet", Dattenhausen gab dem Priester, wenn man auch um den Ösch reitet 1 Maß Wein und 1 Brot zusammen für 90 Kreuzer und der Gemeinde 1 fl 12 kr. Noch in der Gemeinderrechnung für 1722 hat Dattenhausen als ersten Posten: dem Hans Schabensäckel (Rüble-Wirt in Altenstadt) wegen dem Öschreiten und dem Holztrunk 5 fl. Untereichen hat in der Rechnung von 1607: Am Aufahrtstag (Christi Himmelfahrt) einer Gemeinde zum Vorteil zu trinken 2 fl.

Herrnsetten hat einer Gemeinde an dem Auffahrtstag zum Vorteil gegeben 1 fl 30 kr. Darnach darf man wohl annehmen, daß früher der Flurumgang am Feste Christi Himmelfahrt ein Ritt um die Flur war, wohl um die äußersten Grenzen, nicht nur um das Dorf. Dattenhausen hatte seinen Öschritt wohl gemeinsam mit Illereichen - Altenstadt, weil die Bezahlung an den Tafernwirt in Altenstadt erfolgt. Die Bittgänge am Markustag und in den 3 Tagen vor Christi Himmelfahrt erstreckte sich in allen Pfarreien, nicht nur auf die Filialen oder nächsten Nachbarorte, sondern viel weiter als hutzutage, so von Untereichen aus nach Au, Betlinshausen und zum Tannenhärtle.

Weniger als in Altbayern und dem Ries, auch weniger als in den unmittelbaren benachbarten Gemeinden Ober- und Unter-Balzheim, ja auch als im größten Teil des übrigen Schwaben, hat sich in der Herrschaft die alte Tracht erhalten. Sie ist unter der letzten Generation des 19. Jahrhunderts verschwunden. Früher hatten die Männer als Festtracht kurze, lederne Hosen, lange weiße Strümpfe und Schnallenschuhe, samtene Weste mit silbernen Knöpfen oder Münzen, weißen Kragen und schwarzseidenes Halstüchlein, runden gesteiften Seidenhut mit silberner Filigran-Schnalle. Bei weniger festlichen Gelegenheiten trugen sie kurze Joppen oder Janker wie die Burschen immer. Die Frauen gingen in schwarz- oder buntseidenen Röcken, weißen oder farbigen Strümpfen in Schlufschuhen oder Zeugstiefelchen, farbigen seidene Schürzen, Schnürmieder und darüber um Hals und Brust das seidene Halstüchlein mit Franzen, oft noch ein seidegesticktes mit goldenen Spitzen, auf dem Kopf die Ulmer Radhaube oder Reginen-Haube mit Flittergold und Perlen verziert und mit schwarzen Seitenbändern am Kinn befestigt, während zwei lange, breite schwarze Seitenbänder rückwärts über die Schultern herabfielen. Zum Trauergewand trugen die Frauen die Hauben mit blauschwarzen Perlen und Flitter. Beim Gang "über Feld" trugen die Frauen weiße, bei Trauer schwarzseidene Kopftücher, bei der Arbeit auf dem Felde bunte, wie heute noch größtenteils die Frauen in Altbayern oder die Flüchtlingsfrauen aus dem Sudetengau. Im Winter hatten die Frauen meist nur eine samtene Jacke und Pelzkragen, seltener eine Pelzhaube, die Männer einen blauen Havelock mit langer Pelerine und eine breite Pelzmütze.

n. Bemerkung zur Volksgenealogie.

Ganz in der Mitte der schwäbischen Stammessiedlung gelegen, dürfte die Bewohnerschaft unseres Gebietes den schwäbischen Stammes-Charakter bis zum Ende des 2. Weltkrieges rein bewahrt haben. Freilich gab es schon in der Frühzeit unter dem Edelgeschlecht der Eichhoimer, dann unter den Rittern und Grafen von Rechberg Zuzug von Gebieten außerhalb der Herrschaft, wie der Name Aichstätter schon in der Urkunde von 1330 schließen läßt. Unter den Rechberg erfolgte Einwanderung aus den Stammesgebieten dieses Geschlechtes, wofür ein hervorragendes Beispiel die große Familie der Munz ist. Aber dabei handelt es sich um rein schwäbische Stammesgenossen.

Nach dem 30-jährigen Kriege ergoß sich gewiß ein größerer Zustrom durch das Illertal, von deren Quellen her, wohin ja auch der größte Teil der Bevölkerung des Herrschaftsgebietes in den schwersten Kriegsjahren geflüchtet war, wovon die Familie Baldauf, wohl aus Tirol fast die Hälfte der Häuser von Bergenstetten in den ersten Jahrzehnten besetzte und auch zeitweise in andere Orte der Herrschaft eindrang, während die Maurer und Musiker-Brüder Verguldt aus Pludenz (Bregenzer Gebiet) wie auch die Zimmermeister Brutscher aus Sonthofen nur in ein paar Generationen in der Herrschaft sich aufhielten; übrigens sie alle zum schwäbischen Stamme zu rechnen sein dürften.

Im allgemeinen war ein Einheiraten von Männern aus den finanziell viel besser gestellten Bauerngeschlechtern der Klostergebiete von Roth, Ochsenhausen und Heggbach westlich der Iller sehr häufig ja fast die Regel. Dadurch erhielten besonders die Bauerndörfer einen körperlich wie geistig hochstehenden Zuwachs.

Es sei hier nur auf die zahlreichen Familien Wiest, dann die Fakler, Hefeke, Wöhr, Schwehr, Geiger, Konrad, Nieser, Mendel, Rief hingewiesen. (Näheres bietet die Familiengeschichte).

Doch blieb die einheimische Familie der Zanker in allen Orten der Herrschaft vom 14. Jahrhundert bis zum 20. Jahrhundert die immer mehr sich ausbreitende, während die der Schlegel im Gebiete mehr und mehr zurückging. Nach den Zanker hat sich die ebenfalls in der Herrschaft von frühen Zeiten an einheimische Familie der Rau sehr ausgebreitet. Der Zuzug von Dienern und Beamten der letzten Herrschaftsinhaber aus deren westfälischer Heimat blieb ohne wesentlichen Einfluß.

III. Kirchen- und Schul - Geschichte

a) Kirchen und Pfarreien im Mittelalter.

1.) Obereichen - Altenstadt.

In den Ältesten Urkunden über die Ortsadeligen von Aichheim kommt der Name Illereichen - Altenstadt niemals vor, immer nur der Name Aichheim, nur einmal Nyderaichen (Untereichen) und nur einmal auch ein Pfarrer oder vielmehr Dekan Bero von Aichein (1237). In späteren Akten aber findet man viele Hinweise, nach denen das Kirchlein von Altenstadt die alte Pfarrkirche ist. Daß sie aber die erste und früheste Kirche in der Herrschaft war, ist nicht anzunehmen, wenn sie auch unter den jetzigen Kirchen der ehemaligen Herrschaft die Älteste ist. Für die Annahme, daß sie die Ursiedlung in der Herrschaft sei, fehlt und fehlte ihr bis in die frühesten Zeiten zurück die entsprechende Ausstattung, sowohl der Kirche als der Pfarrei oder Pfarrpfünde. Für die Kirche selbst ist soviel wie gar keine Stiftung mehr vorhanden, weil sie wohl auf die neue Pfarrkirche in Illereichen überging. Auch die Begabung der Pfarrei Obereichen ist und war eine sehr dürftige: Ein kleiner Widdumhof in der Altstadt von der Größe eines Halbhofes. Der Zehent der Flur von Altenstadt war dazu der geringste in den Gemeinden der Herrschaft, da vor dem 30-jährigen Kriege nur je 2 Ganz- und Halbhöfe vorhanden waren, darnach gar nur je einer; die höchstens 25 Sölden hatten nur je 3 Jauchert Lehen- oder Eigenfelder. Der Widdumhof wird schon 1553 von Ritter Hans von Rechberg vergeben. Erst mit der vermutlichen Trennung Dattenhausens von Untereichen, mit dem es nach einer noch vorhandenen Überlieferung einst im Pfarrverband gewesen sei, mag Obereichen - Altenstadt kümmerlich einen Pfarrer ernährt haben. Als nach der Verlegung der Burg von der Höhe über Untereichen auf die Höhe über Obereichen (Altenstadt) die Neustadt über der Altstadt noch erwuchs und für die neue Siedlung eine Flur gerodet wurde auf dem Berge zwischen 1330 und 1350, wäre eine angemessene Zehent-Ausstattung für den Pfarrer vorhanden gewesen, wenn nicht die Herrschaft den größeren Teil des Zehent der Neurodung für sich beansprucht hätte.

Die älteste Nachricht von einer Kirche in der Altstadt ist wohl zu sehen in einem Ablassbrief, ausgestellt von dem berühmten Papst Bonifaz VIII. am 11. Dezember 1300 mit der allerdings späteren Außenaufschrift: Inferior Ecclesia indulgentiis dadoratur (= Ausstattung der unteren Kirche mit Ablässen). Diese Urkunde ist 1303 vom Augsburger Bischof Degenhard und später von Bischof Marquard (von Randeck 1348-1365) bestätigt, Der Ablass von 40 Tagen wird verliehen an bestimmten Festtagen für Gebet und Opfer zur Kirche oder Begleitung des plebanus (Pfarrers) zum Versehen der Kranken. Damit haben wir das Jahr 1300 als das der Errichtung der Pfarrei Obereichen - Altenstadt anzusehen. Fast alle Marienkirchen entstanden im 14. Jahrhundert, wenn auch für einzelne Domkirchen wie Augsburg dieses Patronat schon früher erkoren wurde. Die 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts aber, der Zeit der Burgen- und Städtegründungen, ist auch die der Entstehung vieler Marienkirchen wie in Neuburg der Hofkirche, in München die Frauenkirche, namentlich aber auch vieler Burgkapellen zu Ehren Mariens. (S. Gustav Bossert in Zeitschrift f. Württ. Landesgeschichte, Festband 1942). Der Grund der Errichtung einer neuen Pfarrei in der Herrschaft lag wohl in den nahen Beziehungen des Edelgeschlechtes der Eichheimer zum damaligen Bischof Degenhard von Helfenstein. Ein Ulrich von Aichheim war ja um diese Zeit Domherr von Augsburg, ja sogar ein naher Verwandter des damaligen Bischofs, sein Oheim (Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg II, 390 f). Als Ort ist Hayhain und die Pfarrkirche als die der seligsten Jungfrau bezeichnet.

2.) Obereichen - Neustadt (Illereichen).

Vermutlich erst nachdem Konrad von Rechberg vom 2. Gemahl seiner (Stief)-Schwiegermutter Margaretha von Faimingen-Aichheim, dem Pfalzgrafen Konrad dem Scherer von Tübingen mit Kellmünz belehnt worden war, Illertissen aber seine jüngste Schwägerin Anna dem Grafen Wilhelm von Kirchberg als Heirat-

gut zugebracht hatte, verlegte er den Mittelpunkt seiner Herrschaft, von dem wohl seit längerer Zeit vernachlässigten Burgstall und der Burg über Untereichen nach Obereichen, vielmehr über die Altstadt, um dem neuerworbenen Lehensbesitz Kellmünz etwas näher zu sein.

Ob sich eine Urkunde im Pfarrarchiv Illereichen vom Freitag nach Christi Himmelfahrt 1397 über die Weihe eines Altars in Aychen zu Ehren des hl. Martyrers Georg und der Jungfrauen Margaretha, Barbara, Agatha und Katharina durch Bischof Burkard von Erbach auf die vorhin behandelte Pfarrkirche von Altenstadt oder auf eine Kapelle in der neuen Burg über der Altstadt bezieht, ist kaum zu entscheiden. Der Ritter Georg wird mit Vorliebe als Patron von Burgkapellen erwähnt und wird auch später ausdrücklich neben dem hl. Gaudenz, den Ritter Gaudenz von Rechberg sich noch dazu erkoren, der Patron der Illereicher Schloßkapelle genannt. Auch die hl. Margaretha wird kaum ohne Grund als erste unter den vier großen Martyrer-Jungfrauen genannt, einmal weil es sich ja um eine Neuordnung handelt, dann aber gewiß auch mit Rücksicht auf Margaretha, die 2. Gemahlin des letzten Eichheimers. (Übrigens bleibt Margaretha auch der Lieblingsfrauenname der neuen Besitzer, der Rechberg auf Aichen.)

Etwa 100 Jahre, nachdem der Burgsitz so verlegt und das verliehene Markt-recht eine Handwerkersiedlung auf dem Berge begünstigt hatte, konnte Ritter Gaudenz von Rechberg dem Gedanken nahe treten, die über die Altstadt hinausgewachsene Neustadt zum religiösen Mittelpunkt der Herrschaft zu machen, neben das Schloß eine größere Kirche zu stellen und diese zur Pfarrkirche zu erheben. Es ist schon im Teile A, IV.5 bei Gaudenz von Rechberg die Vereinigung der Pfarrei Filzingen mit der Pfarrei Obereichen (Altenstadt) zu Beginn seiner Regierung um 1431 berichtet worden. Damit erst war, wie die Urkunde ausdrücklich bemerkt, der Pfarrpfünde Obereichen ein gutes Zehent-Einkommen gesichert worden. Man kann hier der Frage nicht ganz ausweichen, warum nicht das viel näher gelegene Untereichen mit der Pfarrei Obereichen (Altenstadt u. Neustadt) vereinigt wurde, zumal es doch zu derselben Herrschaft gehörte, Filzingen aber zur Herrschaft Kellmünz, die den Rechberg nicht zu Eigen, nur zu Lehen gegeben war. Der Grund war eben hauptsächlich weil Untereichen für sich selbst genügend dotiert war, nicht aber Filzingen.

Daß Gaudenz v. Rechberg der "Stifter" dieses noch stehenden, freilich wiederholt umgebauten Gotteshauses ist, bezeugt in fein gemeißelter Inschrift, sein und seiner Gattin wundervolles Grabdenkmal. Da er 1460 starb, muß die Kirche vorher gebaut worden sein. Das Jahr der Erbauung ist nicht ganz sicher festzustellen, muß aber um 1454 liegen. Archivar A. Teufel nennt öfters das Jahr 1464, offenbar irre geführt durch eine noch in Bruchstücken vorhandene Rechnung vom "Kirchenbau 64". Es kann sich aber da nur um das Jahr 1564 und nur um die Kirchturmerhöhung handeln. Unter den zahlreichen Urkunden des Pfarr-Archivs J. ist für diese Frage am wichtigsten der Ablassbrief des Augsburger Kardinal-Bischofs Petrus von Schaumberg vom 20. X. 1454, wonach "Parochialis Noua in Obereichen in honorem sancte et Individue Trinitatis dedicata (d. h. die neue Pfarrkirche in Obereichen zu Ehren der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit geweiht) zu umso fleißigerem Besuch und zur Unterhaltung und Ausschmückung mit einem Ablass von 100 Tagen an bestimmten Festen für alle Zeit ausgestattet wird. Wir dürfen annehmen, daß diese Urkunde besagen will, daß dieser Kardinal und Bischof die Weihe der Kirche vorgenommen hat und zwar höchstwahrscheinlich im selben Jahr und Tag. Obwohl ich zuerst selbst an die Möglichkeit eines Irrtums in der Bezeichnung des Patronats gedacht habe, führten mich meine mitlaufenden Multscherforschungen zu dem Ergebnis, daß die Kirche offenbar der heiligsten Dreifaltigkeit geweiht ward und deren Hochaltar wohl eine Krönung Mariens durch die heiligste Dreifaltigkeit unter Assistenz des hl. Christophorus und Martinus, vielleicht auch noch zweier Jungfrauen Margaretha und Katherina im Schreine barg. Dieser Altar muß fast unmittelbar vor dem weltberühmten Sterzinger Altar aus der Ulmer Werkstatt des Hans Multscher hervorgegangen sein. Dafür sprechen die noch erhaltenen Statuen des hl. Christophorus, von Professor Dr. Kurt Gerstenberg in seiner Multschermonographie (wozu er auch von mir Material erhielt) nur mit dem Hinweis auf ähnliche Typen auf den Gemälden des Wurzacher Altars (jetzt in Berlin dem Meister zugeschrieben; der hl. Martinus in Filzingen, wohl die stattlichste Bischofsgestalt der Werkstatt, Gott Vater auf dem Altar in Bergenstetten, eine Wiederholung derselben Darstellung auf dem bekannten Modell im Münchner National-Museum zu dem unausgeführten Grabmal für Herzog Ludwig den Gebarteten von Bayern; dann Gott Sohn auf dem Bergenstetter Altar mit dem Typus Christi auf Gemälden des Sterzinger Altars; endlich noch in der abgeänderten Madonna

mit Kind, auf dem Hochaltar in Altenstadt. Sinnreich sind so im Schrein vereint gewesen um die heiligste Dreifaltigkeit als Patron der neuen Kirche der Patron der Schiffer, Fischer und Fergen Christophorus im Hinblick auf die Fähre bei Altenstadt, schon längst Patron auf der uralten Münchburg darüber; St. Martin der Patron der mit der Pfarrei Obereichen vereinigten ehemaligen Pfarrei Filzingen; die Gottesmutter Maria die Patronin der bisherigen Pfarrkirche Obereichen in der Altstadt und endlich noch 2 Jungfrauen, wohl Margaretha und Katherina (oder Magdalena die Patronin von Dattenhausen) die Altarheiligen des Frühmeß-Benefiziums.

Zu ganz offensichtlicher Hebung der neuerbauten Pfarrkirche und damit verbundenen Pfarrei wurde eine Bruderschaft errichtet (und zugleich eine geistliche Kapitelsvereinigung gegründet), deren sehr umfangreiche Urkunde (50/40c) im Pfarrarchiv J. liegt und im Auszug folgt: Ich Gaudenz von Rechberg, vnn Hohenrechberg, Ritter, und ich Margaretha von Rechberg, geborene von Fronhofen sein Ehelich Gemahl mach in die Pfarrkirche des Marktes Oberaichaim zwischen uns und allen unsern Nachkommen und allen Priestern, sie seien Kirchherrn oder Pfarrer, die von uns begabt oder von uns und unsern Nachkommen belehnt werden, und zwar Hans Ka.... (Mausfraß!) Kirchherr zu dem obgenannten Markt und zur Zeit tege (Dekan) des selben Kapitels, Herr Hans Ginsslin Kircher zu Obertätigen, H. Hans Rumelin Kircher zu Uneraichain, H. Heinrich Hiller Kircher zu Osterberg, H. Michel Jäger Kircher zu Hedenstetten, H. Wilhelm Pfadler Kircher zu Vndertätigen, H. Hans Oeder Kircher zu Kelmüntz und auch H. Uolrich Martin Kircher zu Yedemshain eine brüderliche Freundschaft und Bruderschaft, mit ganzer Treue zu einander zu halten lebendig und tot, in Gott also geordnet:

Die Priester alle sollen kommen jährlich in den Markt Oberaichain, jeder mit seinem Habit und Chorrock auf den nächsten guten Tag (Montag) nach St. Micheltag, und da singen eine Vigil, darnach die Vesper Unserer Lieben Frau. Dann sollen sie gehen in einer Prozession um die Kirch und zu dem Kerker mit dem Totenkreuz und mit Geläut der Glocken und sollen da sprechen die Vesper (placibo), und darnach mag ein jeder heimgehen oder bleiben bei seinen Freunden. Und am Morgen am Aftermontag sollen sie versammelt abermals eine Vigil singen und alle eine Seelenmeß haben mit der Kollekte "Deus venie largitor", ausgenommen zwei, davon der eine das Seelenamt singen soll und unter dem Amt sollen dem Volk die Seelen (Namen der Verstorbenen) verkündet werden. Der andere soll singen das (Lob) Amt von der Lieben Frau und ein Gedächtnis (Memento) der lebenden Brüder, daß sie es bringen zu einem guten Ende; und sollen 2 Diener (Leviten) die Epistel und das Evangelium lesen. Von demselben Amt (weg) sollen sie um die Kirche gehen mit dem Hailtum (Allerheiligsten) und aller Zierde, und darnach endlich das Mahl miteinander essen, jeder auf seine Kosten. Jeweils der Kircher des obgeschriebenen Marktes soll der eine der beiden sein (die Requiem und Lobamt halten).

Und dazu soll die Bruderschaft jährlich wählen einen oder zwei Pfleger um Ordnung zu halten und Rechnung zu machen. Und wenn von dem Stifter-Ehepaar oder einer der Priester von Todes wegen abgeht, sollen es seine Verwandten den beiden (Amtshaltern oder Pflegern) anzeigen und diese nach allen Priestern in der Bruderschaft schicken, und diese sollen alle zum Begräbnis kommen mit Habit und Chorrock. Und inzwischen soll man den toten Priester in den Markt führen zur Bestattung. (!) Wollte er sich aber anderswo begraben lassen, so sind die andern Priester und Brüder nicht schuldig, dorthin zu gehen (!). Wie beim Stifterpaar soll auch bei eines Priesters Tod die ganze Bruderschaft ihn besingen mit Vigil und Seelenmeß und Amt. Würde aber ein Priester nicht in Oberaichen begraben, so sollen die Freunde und Erben des toten Priesters die andern Priester mit dem Mahl versehen. Hat er aber nichts hinterlassen, so sollen ihn die Priester besingen auf ihren Schaden (Kosten), und darnach soll jeder Priester daheim für seinen verschiedenen Bruder eine Seelenmeß zum Siebent und Dreißigst mit Vigil halten, außer er komme gern zum 7. und 30. nach Oberaichen.

Wer in die Bruderschaft kommen will, soll geben dem Pfleger 1 Pfund Wachs zum Eintritt und jährlich nach seinem Stand: die Herrschaft jährlich 2 Pfd. Wachs, ein Priester 3 Schilling, ein Laie Frau oder Mann 1 Schilling am Jahrtag. Die Laien sollen auch dem Gottendienst beiwohnen, eine Laien-Tagzeit (Rosenkranz) beten, opfern und ein Licht tragen (bei der Prozession), jeder auch ein Almosen geben. Der Pfleger soll am Jahrtag vom Gut (Bruderschafts-

kasse) eine Spende den Armen geben. Die Laien sind zur Teilnahme am Mahle nicht verpflichtet, dürfen aber auf ihre Kosten teilnehmen. Ebenso soll es gehalten werden beim Todfall eines Laien und soll ihm jeder in die Bruderschaft aufgenommene Priester zum Begräbnis, Siebent und Dreißigst eine Seelenmeß lesen zuhause, ausgenommen das Stifters-Ehepaar, bei dem alle Priester in Oberaichen erscheinen sollen. Bei der Beisingnis jedes Bruderschaftsmitgliedes in Oberaichen oder seiner Pfarrei soll man von der Bruderschaft aus 4 Kerzen anzünden am Bruderschaftsaltar. Ein Priester, der zum Jahrtag, am Vorabend zur Vigil und am andern Morgen zum Amt nicht kommt oder ohne Talar oder Chorrock, gibt 5 Schilling zur Strafe. Es folgen noch Vorschriften, besonders über das sittliche Verhalten der Priester.

So habe Ich Gaudenz v.R. mein eigen Siegel angehängt an diesen Brief, dazu Hugelin und Ulrich beide meine lieben Brüder heißen, daß sie ihre Siegel auch anhängen an diesen Brief, der gegeben ist am Erasmustag 1451 des Hl. Bischofs.

In einer Urkunde des gleichen Jahres von Kardinal-Bischof Petrus in Augsburg wurde obige Bruderschaft mit Ablässen ausgestattet. Von einer Dotierung der neuen Pfarrkirche durch die Herrschaft verlautet nichts. Offenbar erhoffte man sich von der neu errichteten Bruderschaft und namentlich von den Pfarrern des Kapitels Obereicheims reiche Zustiftungen zu der Bruderschafts-Kapitels- und Pfarrkirche, bei der sich nach sichtlichem Wunsche der Herrschaft alle Kirchherrn des Kapitels begraben lassen sollten. Nur von dem in der Urkunde auch aufgeführten Pfarrer Hiller in Osterberg erfolgte eine Stiftung von 3 Jauchert Äckern, doch meint Arch.A. Teufel, daß sie zur Jakobsfründe oder Kaplanei gehörte.

Ist so Gaudenz von Rechberg der Stifter der neuen Pfarrkirche in Illereichen so gilt seine Frau und Witwe als die Stifterin der Hofkaplanei. Während aber der Stiftungsbrief des Benefiziums auf dem Hohenrechberg im Pfarrarchiv J. im Original noch vorhanden ist, so der Stiftungsbrief des eigenen Benefiziums nur in einer sehr mangelhaften Kopie. Er lautet: Im Namen der Heiligen ewigen Dreifaltigkeit Amen. Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Peter, der heiligen römischen Kirche, Kardinal und Bischof zu Augsburg meinem gnädigsten Herrn entbiete ich Margaretha von Rechberg, des edlen Herrn Gaudentii selig von Rechberg von Hohenrechberg Witwe, geborene von Fronhofen meine willigsten Dienste bereit. Voran wann das ist, daß dem Menschen uff Erden nichts gewissers denn der Tod und nichts ungewissers als die Stunde desselben, also nachdem ich das betracht und bedacht hab, daß niemals des Menschen Vernunft durch scharf und gäh anfallende Schmerzen solchermaßen vernebelt und verdunkelt wird als vor dem Tod, daß er also dann nichts Zeitlichs (eilliger zu tun) hat, als was Gott dem Geber aller Güter löblich, den christlichen Seelen im Fegfeuer tröstlich und ihm selbst zu Gottes Gnade und Huld förderlich ist. Dem also zuvorzukommen und irdisches in himmlisches und vergängliche in ewige Dinge und in einen bleibenden Schatz zu kehren (verwandeln), so habe ich obgenannte Margaretha von Ansehen und Empfehens, so weiland der edle Herr Gaudenz mein lieber Herr und Gemahl selig zu tun vorgenommen hat, zu Lob und Ehre Gott unserm Erlöser und Erhalter und seiner würdigsten Mutter der allerseligsten Jungfrau Maria, auch den würdigen lieben Heiligen und Martyrinnen Sankt Katherina und Margaretha, St. Leonhard und allem himmlischen Heere zu Würde, um Mehrung göttlichen Dienstes und aller Heiligen, und aller meiner Vordern und Nachkommen und aller Christgläubigen lebender und toter Seelen Trost und Hilfe wegen, mit gutem freien Willen und besonders mit Willen und Gunst der edlen Jörg Ritter, Veit, Hans und Albrecht von Rechberg, von Hohenrechberg, meiner lieben ehelichen Söhne geordnet und gewidmet und gestiftet in Kraft dieses Briefes eine ewige Meß in die neue (neue) Unser Lieben Frauen Kirche zu Oberaichaimb auf dem Altar an der Abseite, der in der Ehre des hl. Kreuzes, St. Leonhards und Margarethens, St. Katarinens und anderer lieben Heiligen geweiht ist, mit Namen also, daß ich vorgenannte Margaretha von Rechberg dieselbe Messe jetzt und alle Zeit (hier ist dem Abschreiber eine Zeile entschlüpft, die etwa lautete:) die durch den Tod oder Wegzug eines Kaplans oder Altaristen oder auf anderm Weg ledig und vakant würde), selbe Stelle zu verleihen habe und verleihen soll und will.

Wenn und sobald ich aber durch Tod abgegangen und nicht mehr im Leben bin, so soll darnach ewiglich dieselbe Meß, so oft sie obgeschriebenermaßen ledig und vacierend (vacant) wird, (folgte wohl aber fehlt das Verleihungsrecht ihrer Nachkommen und wohl auch der zum Benefizium gestifteten Jedesheimer Höfe mit der bestimmten jährlichen Gült, Datum ...

Es ist aus dieser mangelhaft überlieferten Stiftungsurkunde des Meß-Benefiziums wie aus den späteren Akten nicht recht klar, ob von Frau Margaretha damit ein Frühmeß-Benefizium oder eine Hofkaplanei gestiftet wurde, zumal die Einkünfte schon gar bald nach Willkür der Herrschaft verwendet wurden. (S. die Zusammenstellung der Einkünfte durch Dekan Thanner). Da aus dem Jahr der Stiftung auch eine Ablass-Bulle für die Münch- oder Mönchburg vorhanden ist, darf man vielleicht annehmen, daß diese Mönchburg dem Inhaber der neuen Meß-Stiftung bereits angewiesen wurde, zumal beim Bau der neuen Kirche nach wiederholten Aktenbemerkungen in der Neustadt keine Wohnung für die Geistlichkeit erbaut wurde.

Am 24. April 1464 erwirkt der Augsburger Kanonikus Gaudenz von Rechberg (möglicherweise ein Sohn Margarethas) von Kardinal-Diakon Alanus für alle die nach reumütiger Beicht die Kapelle auf der Münchburg in Quatemberzeiten besuchen und ein Opfer für ihre Erhaltung und Einrichtung geben, für jeden Gottesdienst- und Predigtbesuch 100 Tage Ablass. Diese Mönchburg ist wohl die älteste Siedlung auf dem Berge über der Altstadt, etwa 100 Meter westlich der um 1600 erbauten Pestfriedhof-Kapelle. Nach Gauheimatpfleger Dr. Eberl ist der nun mit Holz überwachsene Burgstall der älteste im Herrschaftsgebiet. Ob die Anlage von einem römischen Burgus her stammt und im Mittelalter für eine Burg oder nur für die Einsiedelei eines Mönches diente, könnte nur aufgrund römischer Funde entschieden werden. Der Name besagt aber auf jeden Fall, daß im Mittelalter da draußen schon ein Mönch oder Einsiedler hauste. Auf dem verödeten Mönchburg-Brühl unter der Münchburg von etwa 5 Jauchert (Pl. Nr. 1238 1/2) entstand später ein Ziegelstadel, der von Hofbankier Hirsch an den Wein- und Getreidehändler Revier verkauft wurde. (Pf. A. J. IV. b. 4)

Besser erhalten ist die Zustiftungsurkunde der Söhne Margarethens zum Frühmeßbenefizium von 1483 (St. A. Nbg. E 2412 c) mit der Aufschrift: Stiftung zur Haltung der ewigen Meß in der Pfarrkirche zu Oberaichaimb 1483. Darin bekennt Hans v. Rechberg zu Aichain für sich und alle seine Brüder und alle seine Erben, daß er mit gutem und freiem Willen zu Nutz und Notdurft eines Priesters, der dann die ewige Meß zu Oberaichain besingen soll, dem bescheidenen Martin Schmid von Kirchdorf und allen seinen Erben recht und redlich geliehen in Kraft dieses "Briefes, das gütlein zu Rieden gelegen, genannt das "Nunnenguetlein" mit allem, was dazu gehört mit dem Bescheid, daß er es bauen und in seinem Wesen erhalten soll zu Dorf und Feld, zur obgenannten Meß Nutzen und Notdurft. Davon soll er einem Priester oder Verweser der Meß zu Aichain alle Jahr zu Gilt reichen 1 Malter Kern, 2 Malter Roggen und 1 Malter 1 Viertel Haber guten Gültkorns, dazu 10 Schilling Heller zu Heugeld, und soll er alles auf seine Kosten nach Aichain oder Memmingen antworten (liefern). Wäre es aber, daß Martin Schmid das Gütlein nimmer bauen und davon ziehen wollte oder müßte, soll er die Freiheit haben, das Gütlein mit dem Haus zu verkaufen, doch einem, der es gut bauen und auch die Gült alle Jahr richtig geben will, wie geschrieben steht. Und soll dieser dann das Gütlein zu Lehen empfangen von den Brüdern Rechberg oder ihren Erben. Gegeben und besiegelt am Blasiusstage.

Auch ein Zehent war noch zu geben von 7 Häusern in Niederrieden. Von Osterberg waren an die Frühmeß zu geben von einem Haus 1 Malter 2 Viertel Roggen, 8 Viertel 2 Metzen Haber und 1 fl 50 kr unablösiger Zins, von einem andern Gut 1 Malter 7 Viertel Roggen und 15 Viertel Haber, von einem 3. Gut 4 Viert. der angebauten Frucht und geringe Zinsen von 2 weiteren Häusern. Auch ein Lehen zu Bergenstetten soll zur Frühmeß gehört haben. Weiter war zur Frühmeß gestiftet ein Gütlein zu Pleß, zeitweise im Bestand vom Müller, von dem abzugeben waren 4 Malter Roggen und 2 Malter 2 Viertel Haber.

Die Verpflichtungen des Frühmessers waren, an Sonn- und Feiertagen zu Ober-

aichen die Frühmesse zu lesen, auf dem Chor, bei Prozessionen, im Beichtstuhl, im Predigen und allen für die Seelsorge notwendig erforderlichen Fällen mit-helfen und an hohen Festen in der Vesper sich einfinden, auch zu Münchburg die Andacht auferbaulich halten und derselben Kirche Sauberkeit sich bestens angelegen sein und zugleich mit der Pfarrkirche die täglichen Glockenzeichen durch den Bruder geben lassen. An Sonn- und Feiertagen nachmittag um 2 Uhr soll der Frühmesser oder in seiner Abwesenheit der Eremit den Rosenkranz und die Litanei öffentlich halten, nach Belieben auch eine kleine Predigt, die in der Pfarrkirche vorher verkündet werden soll. Obgleich er im Lesen seiner Messen frei ist, sähe es die Herrschaft gern, wenn er alle Mittwoch um 8 Uhr auf dem unweit entlegenen Gottesacker die Messe lesen würde. (Vergleichs-Rezeß v.1738 im Pf.A.J.III.a.b.)

Die Schloß- und Hofkaplanei : Von den frühesten Zeiten einer Burg in der Herrschaft her, von den Zeiten der Ortsadeligen mag ein Schloß- oder Hofkaplan als erster Geistlicher auf der Burg über Untereichen schon gewesen sein vor der Errichtung einer Pfarrei. Jedenfalls weist die Zugehörigkeit des Großzehnten von Bollsberg, einer Filiale der Klosterpfarrei Gutenzell auf diese Zeit der engen Verbindung der Edlen von Eichheim mit diesem Kloster für Edelfräulein hin. Die Hof-Kapelle ist nach Archivar A.Teufel für uralte anzusehen. Das beweise folgende Inschrift, die noch zu seiner Zeit zu lesen war. *Illustris ac generosus Gaudenz liber Baro de Rechberg de Hohenrechberg in Illereichaim cum conjuge sua Margaretha de Rechberg Baro-nissa de Fronhoffen Sacellum hoc beato Georgio sacrum fundaverunt anno re-paratae salutis MCCCCXXXV d.h. der erlauchte und edelmütige Gaudenz Frei-herr v.R.v.H.in J. mit seiner Gemahlin Margaretha v.R. Freifrau v.Fr.haben diese Kapelle dem hl.Georg geweiht und gestiftet im Jahre 1435 nach Wieder-herstellung des Heils. Die Verpflichtungen waren die 4 Messen am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag auf dem Frauenaltar zu lesen, 2 Einladungen auf Fastnacht und Kirchweih und Haltung eines Jagdhundes. Einnahmen aus den Zehnten zu Bollsberg, den Gülten von Jedesheim und Bergenstetten, später 150 fl oder 100 Reichstaler mit Wohnung und Kost im Schloß.*

3.) Die Filialkirche St.Magdalena in Dattenhausen.

Nach einer noch schwach vorhandenen Überlieferung soll Dattenhausen einst zur Pfarrei Untereichen gehört haben. Für die Zeit, da der Ort Illereichen überhaupt noch nicht bestand, also die Zeit vor 1330, ist das nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, zumal das in der Richtung über Dattenhausen hinaus weiter entfernte Wolframstal, ja auch zu Untereichen gehörte und auch nach der Erhebung der neuen Kirche von Oberaichen noch bei Untereichen als Filiale verblieb, Dattenhausen aber zur Fundierung der Pfarrei Obereichen erst in der Altstadt, dann in der Neustadt oder Illereichen zu dieser Pfarrei gezogen wurde. Für eine frühere Zugehörigkeit zu Untereichen spricht wohl auch, daß von der Dattenhauser Flur noch in späterer Zeit dem Pfarrer von Untereichen und zwar im "Birket" zu Dattenhausen und vom "Martinsfeldle" was dieser Hag umschloß, der Zehent gereicht werden mußte. (St.A.Nbg.v. Schwarzbg.,Notamina, Einlage zw.S.122/123.)

Die Wahl der Patronin Magdalena legt die Vermutung nahe, daß dieses Filial-Kirchlein in der Zeit des Freiherrn Joh.Gebhadr v.Rechberg und dessen Ge-mahlin Magdalena geb.von Rechberg entstand. Dem widerspricht auch kaum der noch ganz gotische Bau. Gerade um diese Zeit, da Gebhards Regierung 1576 be-gann in St.Ulrich in Augsburg in der sogenannten Schneckenkapelle ein in der Form noch ganz gotischer Altar. Umso länger erhielten sich auf dem Lande die gotischen Stilformen wie der Spitzbogen und der aufsteigende Stichbogen bis um das Jahr 1600, so der Spitzbogen auch noch am Chorbogen der Kapelle auf dem alten Gottesacker wie das Satteldach auf den Dachreitern beider Kapellen.

Die Kapelle scheint auch eine Art Widdumhof gehabt zu haben. Nach Beschwerde des G.R.Dr.Heinrich von Golling hat der Kirchenbauer Christa Miller von Dattenhausen 1595 dem Pfarrer noch die Gült gegeben, ebenso um 1610 Hans Schlegel, dessen Frau Walburg Schlegel im ältesten Totenbuch auch "Kirchen-bäurin" genannt, und der Name auf dem Hause bis um 1800 geblieben ist. (Pf.A.J.I.3, St.A.Nbg.E 2412).

4. Die Filial-Kirche St.Martin in Filzingen.

Wenn auch Filzingen in seiner allgemeinen Geschichte hier nicht behandelt werden kann, weil es zur Herrschaft Kellmünz gehörte, so soll hier doch seine kirchliche Zugehörigkeit zum Pfarrverband Illereichen berücksichtigt werden und müssen die aus dieser Zugehörigkeit erst zu Obereichen-Altenstadt, dann Obereichen - Neustadt erwachsenen Streitigkeiten behandelt werden. Die Martins-Kirche von Filzingen war einst eigene Pfarrei, das Kirchlein geht wohl auf romanische Zeit zurück. Der Ort ist nach seiner Endung in der Zeit der Landnahme der Allemannen entstanden, ist älter als alle Orte der Herrschaft Eichheim. Ob es aber schon in der Zeit der Franken etwa zwischen 700 und 800 eine Pfarrei geworden, ist sehr fraglich trotz des Frankonpatrons. Für jene Zeit ist zwischen Memmingen und Ulm wohl nur Illertissen und vielleicht noch Vöhringen als Pfarrei anzunehmen. Gegen die Annahme einer frühen Pfarrei spricht bei Filzingen die allzu dürftige Ausstattung. Sie hat nicht einmal einen kleinen Waldbesitz.

Osterberg, so genannt, weil es genau östlich von Filzingen auf dem Berge gelegen ist, wurde offenbar von Filzingen aus besiedelt, war auch Jahrhunderte Filiale von Filzingen. In den Grenzbeschreibungen um 1600 ist wiederholt der Osterberger Kirchsteig genannt, der genau von Osterberg westlich zum Kirchlein Filzingen führt, auch Grenzscheide war zwischen den Herrschaften Illereichen und Kellmünz. Nachdem aber dieses Osterberg an Größe über Filzingen hinausgewachsen, ist wohl im 13. und 14. Jahrhundert Pfarrei geworden. Dadurch dürfte aber der Pfarrer von Filzingen mehr als die Hälfte seines Zehnten verloren haben. In den wiederholten Pestzeiten und Kriegsläufen um 1400 war Filzingens Häuserzahl unter 10 gesunken und war der Ort schon in den ersten Jahrzehnten nach 1400 ohne eigenen Pfarrer, wurde vielmehr vom Pfarrer in Obereichen d.h. Altenstadt versehen. Der sehr energische Gaudenz von Rechberg, in dessen Händen damals sich die drei Herrschaften Illereichen, Kellmünz und Osterberg befanden, erreichte daher auch die Vereinigung der alten Pfarrei Filzingen mit der von Obereichen. Darüber liegt (Ord.A.Augsburg) eine Urkunde, allerdings nicht im Original, sondern in einer späteren Abschrift, bei den Akten über die Streitigkeiten der beiden Herrschaften Eichheim und Kellmünz in den Jahren 1593/94, in ihrem Inhalt aber von keiner Partei angefochten.

Sie besagt auszugsweise: Petrus von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Augsburg bestimmt gern zum Vorteil und Heile der Seelen: Die Erträgnisse der Pfarrkirchen Oberaichaim (A.) und Filzingen, deren Patronat und Vorschlagsrecht dem gestrengen Ritter Gaudenz von Rechberg und seinen Nachfolgern zusteht, sind nach genauer Untersuchung namentlich bei der Pfarrei Filzingen so gering und der Untertanen so wenig, daß zum Unterhalt eines Pfarrers keine derselben für sich imstande ist. Deshalb wird auch seit längerer Zeit durch die Pfarrer der Kirche Oberaichaim (A.) im Auftrage unserer Vorgänger wie in unserem Filzingen, obwohl es einst eine eigene Pfarrei gewesen, von auswärts versehen. Den Nutzen der genannten Kirchen und des Volkes zu fördern und nach der Vorschrift: wo eine Kirche nicht bis zu 10 Häuser hat und anders einen eigenen Pfarrer nicht zu verhalten vermag, sie anderer Kirchen einverleibt werden soll, verordnen wir: Da beide Pfarreien nicht weit voneinander entfernt, sie durch-einen Pfarrer, wie schon gewohnt, versehen werden sollen, mit ausdrücklicher Zustimmung des genannten Patronatsherrn Gaudenz und bestimmen, daß sie als eine Pfarrei unter einem Pfarrer weiterbestehen sollen, sodaß Filzingen als eine Filiale von Oberaichaim anzusehen ist. Und wer künftig Pfarrer der Pfarrei Oberaichaim sein wird, auch Pfarrer der Filiale Filzingen ist mit allen Rechten, und der Pfarrer der Pfarrkirche Oberaichaim für jetzt und immer diese Filialkirche in Filzingen und das dort wohnende Volk in Gottesdiensten und Spendung der Sakramente fleißig und sorgfältig zu versehen gehalten ist.

Es soll hier noch bemerkt werden, daß der Widdumhof von Filzingen der Pfarrei Obereichen (J.-A.) durch alle Jahrhunderte erhalten blieb bis 1848, während alle übrigen Widdumhöfe der Herrschaft Eichen den 3 Pfarrpfründen schon früh verloren gingen, weil eben die Inhaber der Herrschaft Kellmünz jenen der Herrschaft Illereichen die Wegnahme des Widdumhofes in Filzingen nicht gestatteten.

5. Die Pfarrkirche St. Peter und Paul in Untereichen.

Schon das Patronat zeugt hier für das hohe Alter der Pfarrei, da Peterskirchen meistens frühesten Ursprungs sind. Mehr noch spricht dafür die nicht nur im Herrschaftsgebiet, sondern in der ganzen Gegend über alle anderen Kirchenstiftungen hinausgehende Ausstattung der Kirche mit 2 Waldungen, einer mit 12 -15 Jauchert in der Halde von der Kirche Untereichen abwärts bis zur Herrenstetter Halde und der andern mit 36 Jauchert in der Südostecke der Herrenstetter (!) Flur, dem St. Petersholz am Petersberg. Dazu gehörte der Kirche noch ein Gut in Unterbalzheim, nach einem von Archivar A.T. gefundenen Spruchbrief von 1452 "dem St. Peter zu Nider-Aichen nur zum 3. Teil". Das Urbar gab den Bezug von 3 Malter Veesen, 2 Malter Haber und 4 Pfund Heller an Geld.

Auch die Pfarrpfünde war außergewöhnlich dotiert nicht nur mit dem ganzen Zehenten der ja nicht gar großen Gemeindeflur, sondern mit einem weiteren Zehentdistrikt in der Flur Illereichen entlang des Totenwegs von der "Pfafensteig" an der Untereicher Halde bis zum Badhauser und Weilermad, dem vermutlich frühesten Felder- und Wiesenbesitz des Schloßbaues, als die Burg noch über Untereichen stand, und dem Kleinzehent von den jenseits des "Roiterwegs" beim Ziegelstadel gelegenen Feldern in der Richtung auf Filzingen(!?) in der Illereicher Flur. In der Flur Dattenhausen bezog in früheren Zeiten der Pfarrer von U. nach Protokollaussagen und Akten den Zehent von dem "Martinsfeldle am Haag", zu 2 Häusern in D. gehörig, dann von den Feldern am Birket. Dazu kommt noch der ganze Zehent der Filiale Wolframstal. Von etwa 100 Jauchert Feld und 50 Tagwerk Wiesen. Nicht zuletzt spricht gerade die Zugehörigkeit Wolframstals zu dem weitentfernten Untereichen für das höchste Alter dieser Pfarrei. Außer dem Widdumhof neben dem Pfarrhof U. gelegen hatte die Pfarrei noch einen auswärtigen Gülthof in Attenhofen mit einer Gült von 7 Malter Roggen.

In den sogenannten Restitutionsverhandlungen, d.h. den Verhandlungen zwischen der Herrschaft und den geistlichen Behörden über die Rückgabe der entfremdeten geistlichen Güter taucht wohl öfter die Meinung auf, auch die Kirchenstiftung Obereichen müßte besser ausgestattet gewesen sein ähnlich der Untereicher und machte auch der frühere Gräfliche Kanzleiverwalter Degenhard eine dahingehende Äußerung, daß der Stiftungsbrief der Pfarrei Illereichen noch vorhanden sei und er daraus wisse, daß der hiesige (Illereicher) Heilige unter allen in einem sehr großen Bezirk der reichste gewesen sei. Doch ist das nicht glaubhaft, ganz abgesehen von der mehr als zweifelhaften Persönlichkeit Degenhards. Denn wenn eine der Kirchen- und Pfarrstiftungen hätte so gänzlich beraubt werden können, wie angenommen wurde, so wäre das unter den 3 Pfarreien sicher Untereichen gewesen, das nach der großen Entvölkerung des Schwedenkrieges fast 100 Jahre mit nur einer ganz kurzen Unterbrechung von ein paar Jahren verwaist war und von den Nachbarpfarreien Illereichen und Herrenstetten aus versehen wurde. Natürlich hat auch die Untereicher Stiftung im Laufe der Jahrhunderte wie die anderen Pfarreien manches verloren. Aber in der Hauptsache sind auch den andern Pfarreien wie Untereichen die Stiftungen doch geblieben. Und die Herrschaftsinhaber waren immer mehr auf die am Sitz ihrer Herrschaft stehende Kirche bedacht, wie ja am Beispiel des Ritter Gaudenz klar ersichtlich, meiner vollen Überzeugung nach nicht nur das engere Herrschaftsgebiet, sondern auch die Untertanen der von ihm nur lehensweise innegehabten Herrschaften Kellmünz und Osterberg zur Beisteuer für den Bau der Kirche veranlaßt worden waren. Und gerade auf den Sitz der früheren Inhaber, der Ortsadeligen von Eichen bei Untereichen möchte ich die reiche Ausstattung der Kirche wie der Pfarrei zurückführen. Dr. h. c. Christian Frank, der 1942 verstorbene Herausgeber der "Deutschen Gaue", der sich in seinen letzten Lebensjahren mit der Erforschung der fränkischen Reichshöfe und Reichskirchen befaßte, dachte bei Untereichen infolge der großen Ausstattung an eine Reichskirche. Die ungewöhnliche Häufung von St. Martinspatronaten in der Nähe eines Reichshofes wäre ja hier wie kaum anderswo vorhanden, denn in einer Strecke von 9 - 10 km sind nur an der Heerstraße die Kirchen Illertissen, Herrenstetten, Filzingen und Kellmünz dem Frankenheiligen geweiht, dazu noch östlich und westlich von Illertissen in 4-5 km Entfernung Obenhausen und Dietenheim.

Doch läßt sich kaum ein Reichshof nachweisen, höchstens in Kellmünz in der Taferne der Krone mit 100 Jauchert Feld oder im Bauhof der Kellmünzer Burg mit nur etwa 60 Jauchert. Kellmünz hat aber auch keine Dotierung für seine Martinskirche, das dortige Patronat scheint mir nur aus der Burgkapelle entstanden zu sein.

Schon vor mehr als 150 Jahren hat Archivar Ans.Teufel (St.A.Nbg.E 2412 c & E 1167 b) als besonders auffallend bemerkt, daß die kleinste Pfarrei der Herrschaft die größte Foundation der Kirchenstiftung hat. Er vermutete, daß der kleinere Wald von der Gemeinde zur Kirche gegeben wurde, der größere aber mitten in den herrschaftlichen Waldungen von der vormaligen Herrschaft (eben dem Ortsadel) gestiftet wurde, ebenso der Hof zu Balzheim (die Edelfreien von Eichen hatten ja nicht nur die Herrschaft Illertissen, sondern auch die von Balzheim zeitweilig von den Grafen von Grüningen, den Erben der Grafen von Kirchberg in Lehenbesitz. Auch das Edelgut Wolframstal, bei seiner frühesten Erwähnung 1259 noch in offenbarem Besitz der Grafen von Kirchberg war nach A.T. niemals den Einheimischen Stammgütern einverleibt (St.A.Nbg.Rentamt Illertissen 791). Wolframstal ist offenbar benannt nach dem berühmten deutschen Sänger und Dichter Wolfram von Eschenbach. So klar aber in den alten Bestallungsbriefen der Zehnten von Wolferstal vermerkt war, so wechselnd und abnehmend war er im Laufe der Jahrhunderte.

6. Die St.Martins Pfarrkirche von Herrenstetten.

Abgesehen von Pfarreien, die aus einer Schloßkapelle erwachsen, weist der große hl.fränkische Ritter und Bischof regelmäßig auf frühe Entstehung der Kirche in der Zeit der Franken, der Karolinger also im 9. und 10.Jahrhundert. Die Flur von Herrenstetten war von Anfang an infolge des sich hier weitenden Tales der Iller auf der Ostseite die größte von den Ortschaften des Herrschaftsgebietes und bot allein in ihrem Zehent die notwendigen Mittel für einen Pfarrer, besonders nachdem von hier aus alsbald eine weitere Siedlung im Rothtal in der Filiale Bergenstetten erfolgt war. Die Kirchenstiftung hat gewiß von frühen Zeiten her gleich in der Nähe südlich der Kirche an der Halde einen Wald von etwa 12 Jauchert, wie ihn auch die Untereicher Stiftung nördlich ihrer Kirche in der Halde besaß, ihn aber um 1780 an die Herrschaft abtrat. Die Pfarrei hatte einen Widdumhof auf dem Berge östlich der Kirche, mit dessen Errichtung wohl bereits die Rodung der Herrenstetter auf den Berg und in das Trockental zwischen Iller- und Rothtal übergriff. Der Pfarrer bezog zu allen Zeiten den Groß- und Kleinzehnten im Tal und zu Bergenstetten ganz; auf dem Berg zu H.hatte schon frühzeitig die Herrschaft einen Teil des Zehnten, vermutlich der späteren Rodungen an sich gebracht.

7. Die Filial-Kirche des hl.Nikolaus in Bergenstetten.

Späteren Filialkirchen von St.Martinspfarreien gab man mit Vorliebe den hl.Nikolaus zum Patron, nicht nur Patron der Kinder wie ja auch St.Martin, der "Nußmärtel", sondern auch der Fischer und Schiffer. Die Verehrung dieses Heiligen von Myra, die im Morgenlande bald nach seinem Tode eine ungewöhnlich große geworden war, breitete sich auch im Abendlande rasch aus, als nach Eroberung seines Bischofssitzes Myra durch die Mohamedaner seine Reliquien nach Bari in Unter-Italien überführt worden (1081). Im folgenden Jahrhundert, also zwischen 1100 und 1200 entstanden fast alle ihm geweihten Kirchen. So sicher man also in diese Zeit die Erwählung des Heiligen zum Patron einer Kapelle oder Filialkirche ansetzen kann, ergibt sich dadurch eine Unsicherheit, daß die Kirche auch der heiligsten Dreifaltigkeit geweiht ist. Doch dürfen wir ziemlich sicher annehmen, daß dieses 2.Patronat erst mit der Verbringung der Dreifaltigkeitsgruppe aus der neuen Pfarrkirche Oberaichens nach Bergenstetten verbunden wurden, wann das geschah, darüber fand ich noch keinen sichern Anhaltspunkt. Eine Kapitalstiftung des Herrenstetter Pfarrers Gilg Springer um 1506 mit 900 Gulden für einen eigenen Seelsorger in B.hat die Herrschaft an sich genommen und in Memmingen ausgeliehen, wo sie verloren ging.

b. Kirchen und Pfarreien von der Reformation bis in die Neuzeit.

1. Folgen der Glaubensspaltung.

Die Trennung im christlichen Glauben brachte in Deutschland eine Umwälzung der kirchlichen Verhältnisse. Die Geistlichen waren bis zu dieser Zeit die einzigen Gebildeten auf den Dörfern. Doch war auch ihre Vorbildung keine hohe. Sie hatten ein paar Jahre a-b-c oder deutsche Schule, in größeren Orten (Städten und Märkten besonders mit Herrschaftssitz) eine lateinische Schule besucht oder von einem Pfarrer Unterricht erhalten, waren dann ein paar Jahre an einem Kloster-Gymnasium gewesen, wie solche in der Herrschaft Nähe in Roggenburg und Ottobeuren bestanden. Bestenfalls ein paar Jahre auf einer Universität (Tübingen, Ingolstadt oder Dillingen) oder auf einer Domschule beendeten das meist nur 5 - 6 Jahre dauernde Gesamtstudium.

Auf die sittlichen Zustände am Ende des Mittelalters wurde bei Behandlung des Bauernkrieges bereits hingewiesen. Auch die Geistlichen bildeten bei dem allgemeinen Sittenverfall keine löbliche Ausnahme, die höhere Geistlichkeit und die Kloster-Pater so wenig wie die niedere, die Bauernpfarrer die plebani. Ihre Einkünfte waren in den kleineren Pfarreien zumeist sehr mäßig. In großen Pfarreien, wo aus dem Zehent reichlicher Mittel flossen, hatten schon von frühesten Zeiten an die Bischöfe und Domstifte einen Teil bis zu 2 Dritteln für die Domkirche und Domschule beansprucht. Viele der besseren Pfarreien waren von den Bischöfen und Adeligen den Klöstern einverleibt worden; und in andern hatten die Herrschaften schon selbst vielfach dafür gesorgt durch Wegnahme der Widdumhöfe, durch Auflagen und Lasten bei der Verleihung der Pfründe, daß dem Pfarrer nicht zuviel blieb.

So ist es verständlich, daß viele Pfarrer auf ärmlichen Pfarreien mit den Bauern von der Reformation eine Befreiung von den Lasten erhofften und sich der neuen Lehre freudig anschlossen. Einer der ersten scheint Johann Mutscheller in Obereichen gewesen zu sein. Er stammte wahrscheinlich aus Ulm, wo nachweislich Familien dieses Namens in jener Zeit lebten. Dadurch kam er in Verbindung mit den Schweizer Reformatoren, deren Haupt Sam die neue Lehre in der Form der Calvinisten einführte. Da zu dieser Zeit in der Herrschaft die Zügel in der Hand einer Frau, der Witwe Maja geb. Güß waren und zudem deren Bruder und Vormund ihrer Kinder Wilhelm Güß von Güssenberg verstarb, wagte es der Pfarrer offen für die neue Lehre einzutreten und auf der Kanzel zu erklären: Jetzt wolle er auch das reine Evangelium verkünden wie anderswo zu Ulm und Memmingen es geschieht, bisher habe er die Wahrheit der Herrschaft wegen nicht sagen dürfen.

Von seiner Herrin beim bischöflichen Ordinariat verklagt und zur Verantwortung aufgefordert, zog er es vor, sich davon zu machen. Auch der Pfarrer von Untereichen Peter Allgewer hielt es mit den Bauern und der neuen Lehre. Er hatte wohl Beziehungen mit Memmingen und soviel aus der Chronik Stadelhofers von Kloster Mönchs-Roth zu ersehen ist, hat er sich mit einer dortigen Gastwirtstochter verheiratet und führte um 1535 noch die Wirtschaft.

Mit der Einführung der Reformation und der damit verbundenen Auflösung und Aufhebung von Klöstern gingen vielfach solche Kloster- und Kirchengüter in den Besitz der Städte und der Inhaber der Herrschaften über. Das war eine schwere Glaubensprobe für viele Adelige. Die aber treu im alten Glauben verharren, erwarteten vielfach von den kirchlichen Stellen für ihre Treue doch auch einen kleinen irdischen Lohn, ließen sogar diese Erwartung sehr deutlich manchmal merken bei Streitigkeiten mit dem bischöflichen Ordinariat über Rechtsverhältnisse. Selbst Hans I. von Rechberg, ein zwar gestrenger, aber doch hochachtbarer und rechtlicher Mann, griff wohl weniger nach dem Kirchengut, sicherte sich aber doch Machtbefugnisse, besonders in der Besetzung seiner Pfarreien. Er wollte keinen Pfarrer fest und auf Lebenszeit anstellen, sondern nur leicht wieder zu entfernende Vikare eben im Hinblick auf die Vorkommnisse zu Beginn der Glaubensstrennung.

Schon vom 9. August 1531 liegt ein kirchenrechtliches Gutachten vor von Franz Josef Roth von Kirchberg, vermutlich einem Prämonstratenser Pater des Klosters Mönchsroth, wohl dormaligem Pfarrer in Kirchberg, an den Vogt Joh. Adam. Darin wird der Rat gegeben, das Schreiben an den Dekan milder abzufassen, da die Investitur, d. i. die Einweisung ins Pfarramt durch das bischöfliche Ordinariat und den Dekan ein kirchliches Recht sei, das von rechtswegen nicht verhindert werden dürfe. Bezüglich der in der Herrschaft üblichen Reverse

(Verträge), in denen von den neu aufgenommenen Pfarrern bei der Verleihung das Eingehen verschiedener Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft entgegen den kirchlichen Vorschriften verlangt wurde, soll er andeuten, daß die Herrschaft durch den Reichs-Abschied (Auferlegung von Umlagen für den Türkenkrieg) sich gezwungen sehe, solche Abgaben von den Priestern einzufordern.

Auch später unter Kardinal-Bischof Otto Truchsess von Waldburg, mit dem er offensichtlich gut befreundet war, ließ sich Hans v.R. nicht zur festen Besetzung der Pfarreien herbei. Unter dem 7. August 1562 schreibt der bischöfliche Siegler Dr. Leonhard von Stollberg, daß weder Seine fürstlichen Gnaden noch der Generalvikar ihm zumuten, ungeschickte und untaugliche Priester zu investieren, wohl aber taugliche, sofern sie zu bekommen seien. Und wenn er keine solchen finde, wollen sie ihm dazu behilflich sein, wollen aber nicht gestatten, die guten alten Gewohnheiten und gottseligen Gebräuche zunichte gehen und geistliche und weltliche Jurisdiktion (Zuständigkeit) vermischen zu lassen. Am 10. August antwortet Hans v.R. wegen dieser Investitur der zwei Priester zu Aichen und Herrenstetten: Er habe bisher mit göttlicher Gnade und wolle fürhin ohne den wenigsten Ruhm der alten katholischen, christlichen Kirche und Religion als ein ehrlicher, des Adels beständig verbleiben und soviel ihm möglich bei diesen mangelhaften Zeiten alle seine geistlichen Lehenschaften (von ihm zu vergebenden Pfarreien und Pfründen) dieses und des andern Bistums (Augsburg und Konstanz, dort Straßdorf, Benefizium Hohenrechberg, Donzdorf, Scharfenberg und Ravenstein) erhalten, hab auch noch zur Zeit viel unterhalten und gebaut (an Kirchen). Wenn er auch wie andere Adelige bei diesen unbeständigen Zeiten die Priester die Jahre her nicht präsentieren und konfirmieren lassen, so geschah es und geschieht es noch, nicht um des gnädigsten Herrn Kardinals Zuständigkeit zu schmälern, sondern weil bei den Priestern eine Unwesentlichkeit (unpriesterliches Wesen) eingerissen und die priesterliche Zucht und Bescheidenheit dahin sei, sie ihr Amt zu einem so großen Ärgernis und Laster mißbrauchen, das zu dulden einem Lehensherr bedenklich ist. Soll eine ehrliche katholische Obrigkeit einen solchen Priester nicht wegschaffen dürfen, oder soll der Priester mit "Drutz" gegen seinen Lehensherrn seine Nutzungen einziehen, oder wenn er es für besser finde, davon laufen dürfen. Er habe seine Bedenken, solche der geistlichen Obrigkeit zur Strafe zuzuführen und sich zum Schergen zu machen; und wenn solches erfolgt, sei die Strafe so, daß man lieber einen Fuchsschwanz zur Geißel mache. Wie er es schon unter Bischof Christoph von Stadion getan und bisher auch unter dem Kardinal Otto, unangefochten ohne Zweifel aus Bedenken der (Zeit-) Läufe. Seine fürstlichen Gnaden wüßten auch, daß er nicht der sei, der fürstlicher Gnaden Zuständigkeit zu schmälern begehre, sondern zu untertänigen Diensten gewesen ist. Wäre er anders gesinnt, würde er von diesem Schreiben und Entschuldigung Umgang genommen und es gemacht haben, wie viele abgefallene. Sobald mit Gnade des Hl. Geistes dieses vornehme christliche Konzil beschlossen ist, werde er seine Beschlüsse gehorsam verkünden lassen (Hinweis auf das eben tagende Konzil von Trient). Wenn aber wie kürzlich an seine Priester ein Auftrag ergangen sei, innerhalb 6 Tagen nach Augsburg zur Investitur zu kommen, falls sie nicht von der Pfarrei verwiesen werden wollen, so wisse er keinen andern zu bekommen und sei verursacht, sich bei seiner Päpstlichen Heiligkeit und dem ganzen Konzil zu beschweren, daß er samt seiner Untertanen so geringer Ursachen willen seiner Priesterschaft und des Seelenheils beraubt und auf andere Wege gedrängt würde (!). Bitte und hoffe, enthoben zu sein wie zuvor, dann wolle er sich nach Gebühr zeigen. Denn wie sollte ich, der bei der katholischen Kirche zu beharren bedacht, deshalb an christlicher Wohlfahrt verhindert werden, die aber von allem abgefallen und der geistlichen Obrigkeit sich ganz widersetzt, "rübig" (unbehelligt) belassen werden. Die Sache solle also ohne Benachteiligung der Zuständigkeit in Ruhe gelassen werden. Ein ähnliches Schreiben an seinen "Schwager" Christoph von Freiburg-Eisenburg, Domdekan in Konstanz, der offenbar z.Z. sich auf Besuch bei seiner Schwester, der Gemahlin des Christoph von Vöhlin in Illertissen weilte, erhält schon andern Tages die Antwort, er könne seine Bedenken in gegenwärtigen Zeiten wohl verstehen, man müsse aber auch die kirchlichen Gesetze beachten und die vielfachen Mißbräuche, die aus der Hintansetzung derselben entstehen. Er habe mit dem Siegler gesprochen, der ihn ernstlich ermahnt, nicht dem Willen des Kardinals entgegen zu handeln und ihm bedeutet, Hans möge an den Kardinal selbst schreiben.

Das tat er auch unter dem 22. August: Da in deutschen Landen an nicht geringer Mangel an katholischen Priestern sei und wenn auch jüngere zu bekommen wären, dieselben doch dermaßen mehrteils mit Unzucht und unerträglichen Lastern, mit "schneiden frechen Frauenbildern", täglicher Betrunketheit, Balgens und Fechtens beschaffen, daß es schwer fällt, sie zu dulden. Und wenn die gebührende Strafe nahe, entlaufen sie und vagieren von Ort zu Ort, verschreien die Obrigkeit auch dermaßen, daß sich kein Priester mehr stelle (bewerbe). Weil seine alten Priester die Zeit her gestorben und er sich soweit möglich, mit fremden und jungen versehen, aber noch Mangel habe und befürchten müsse, daß seine Kirchen unversorgt bleiben und sein Volk wie das unvernünftige Tier sterben müßte, verlangt er Rücksicht mit den schon genannten Gründen. (St.A.Nbg.E 1167, b.) Im übrigen stand Hans v.Rechberg in Ansehen beim Kardinal-Bischof Otto Truchsess von Waldburg. Bevor dieser damals nach Rom gereist, ersuchte er den Herrn von Aichen, in der Zeit seiner Abwesenheit seiner Regierung in allen Angelegenheiten zuhänden zu sein. Und von Rom aus hatte er am 13.Sept.1561 geschrieben, daß er seiner untätigen Zuneigung bewußt sei und er ihm versichere, daß er seinem ganzen Geschlecht (Rechberg), besonders aber ihm und den Seinen gern Gnade, Ehre und Gutes erweisen wolle, was er auch im Werke zeigen werde, wenn ihm Gott wieder in die Heimat ver helfe.

Es ist wohl zugegeben, daß damals kaum um die Pfarreien der Herrschaft Eichen und noch weniger unter seinen Nachfolgern tüchtige Priester sich bemühten. Aber die Schuld lag nicht nur an den zeitlichen, sondern auch in den örtlichen Umständen. Wie aus den versteckten Drohungen der Schreiben des Hans v.R.hervorgeht, waren die geistlichen Behörden vielfach ohnmächtig gegenüber den weltlichen Patronatsherrn, die einfach auf die von der Kirche Abgefallenen hinwiesen, die mit dem Kirchengut und den Pfarrpfründen nach Belieben verfahren konnten. Es ist übrigens bezeichnend, daß von den 3 Widdumhöfen, die nach der Vereinigung mit Filzingen der Pfarrei Obereichen zugehörten, gerade der ursprünglichste, der von Altenstadt zuerst der Pfründe entfremdet wurde, vielleicht schon beim Bau der neuen Pfarrkirche.

Gerade aus der Zeit des Hans I.v.R. liegt der einzige Akt über den Widdumhof in der Altenstadt vor, in dem Hans v.R. "seiner Pfarr allhie zu Aichain Widemhof in der Altstadt gelegen, auf Freitag nach St.Peter u.Paul 1553 an Gg.Gall auf sein Leben lang vergeben gegen 75 fl Bestandsgeld an die Herrschaft (mir und meinen Erben !), die Hälfte bar, der Rest in 4 Raten zu bezahlen, zur Weglösung (Abzug u.Abfahrt) weiter 37,5 fl, dazu Fall-und Hauptrecht (Todesfall), ferner bauliche Unterhaltung zu leisten, soweit der Zimmermann nicht dazu gedungen ist. Dann zu geben jährlich zu Heugeld 10 Pfund Heller, 2 Hennen, 5 Hühner, 1 Kapaun, 100 Eier, 1 Gans; endlich zu jährlicher Gült: aus dem Oberösch 4,5 Malter Veesen, 3 Malter 12 Viertel Haber; aus dem mittleren Ösch 4 Malter Veesen und 2 Malter 2 Viertel Haber; aus dem untern Ösch 4,5 Malter Veesen und 3 Malter 12 Viertel Haber, dann Frondienste mit 3 Ross und die halbe Weinfahrt (an den Neckar), sonst aber keine Steuer zu leisten. Auch die Herrschaft Osterberg, die von 1507 bis 1550 zeitweise das Besetzungsrecht auf die Pfarrei Herrenstetten hatte, ließ diese Pfarrei unbesetzt, vielleicht weniger als Hans v.R. aus triftigen Gründen, denn die damalige Inhaberin Magdalena von Rechberg machte 1542 ausdrücklich geltend, daß die Erträgnisse der unbesetzten Pfarrei jenen zugute kommen müßten, die das Besetzungsrecht haben. Aber Hans v.R. widersetzte sich der Abfuhr des Zehnten in Herrenstetten mit Gewalt. Er stritt seiner Base jedes Jurisdiktionsrecht ab. Gegenüber der Klage beim Kammergericht in Speyer rechtfertigte er sich damit, daß die von Osterberg ihre Pfarrei Herrenstetten geflissentlich unbesetzt lasse, um den Zehnten selbst einziehen zu können. (S.Frz.Ser.Mayer "Geschichtliches über die Pfarrei Herrenstetten in "Zur stillen Stunde" des Memminger Volksblatt 1925, Nr. 29.) darum müsse ihm das Seelenheil seiner Untertanen angelegen sein (!).

2.) Der Zehentstreit bezüglich Filzingens u.die daraus entstandenen Trennungsversuche.

Ein ähnliches Beispiel bietet der Zehentstreit von Filzingen. So sehr des Hans v.R. Sohn und Nachfolger Hans Gebhard die Einkünfte seiner Pfarrer sonst zu beschneiden suchte, so sehr unterstützte er einen nicht gerade musterhaften Pfarrer von Eichen in der Verfolgung seiner Zehntrechte im Herrschafts-

gebiet Kellmünz in der Filiale Filzingen. Schon um 1589 machten die Filzinger Schwierigkeiten, sie wollten den Flachszehent nicht in natura liefern, sondern mit Geld gegleichen. Der Widdumbauer Jörg Hasenfueß erklärte, seine Lasten an den Pfarrer nicht tragen zu können, wenn er nicht für den Pfarrer den Heuzehent einziehen dürfe. Auch über den Bollberger Zehent der Kaplanei sind Meinungsverschiedenheiten ausgebrochen, zwischen den beiden Herrschaften. Darüber vergleichen sich unter dem 12. Juni 1589 die beiden Vögte Hans Stoffel zu Kellmünz und Michel Schlamp zu Aichheim dahin, daß die Hauptstreitfrage der Auszählung der Zehentgarben und des Einzugs des Heuzehents auf eine Zusammenkunft der Herrschafts-Inhaber zurückgestellt, der Kleinzehent wie bisher gegeben, der Großzehent dem Kaplan von Aichen nicht entzogen, aber der Kleinzehent dem Pfarrer von Dettingen zustehen soll, der Großzehent aber nur aus Gärten und Neubrüchen; ferner, daß beide Herrschaften einander die Frevler überliefern sollen, Abmarkung vorgenommen und alle Totschläge zu Filzingen in Aichheim gebüßt werden sollen.

Am 14. Februar 1591 schreibt Hans Gebhard v.R. an Freiherrn Ernst v.R. der inzwischen nach dem Tode seiner Brüder der alleinige Inhaber der Herrschaft Kellmünz geworden war, und schlägt vor, daß jemand von Kellmünz Einsicht nehmen soll in das Aicheimer Urbar über die schuldigen Zehenten an den Aicheimer Pfarrer. Die Auszählung der Zehentgarben von Acker zu Acker (gemeint ist, daß bei einem Rest über die Zehnerreihen des ausgezählten Ackers, dieser Rest beim folgenden Acker desselben Besitzers mitgezählt werden solle) sei in Filzingen wie anderswo immer Brauch gewesen. Wegen des Kleinzehenten sei bereits unter den Vögten Stoffel und Schlamp ein Vergleich zustande gekommen. Was in den Halm schiebt, gehöre zum Großzehent, ob es auf Äckern oder in Gärten oder Neubrüchen steht. Deshalb hoffe man, daß man dem Pfarrer von Dettingen nicht länger den Großzehent in Bollsberg einzunehmen erlaube. Den Heuzehent über der Iller belangend, habe er sich anders berichten lassen und soll es beim alten Herkommen bleiben, und mag dem Kirchenbauer zu Filzingen der im Vorjahr verarrestierte Heuzehent ersetzt werden. Der Kirchen- oder Widenbauer von Filzingen hatte durch Vereinbarung mit dem Pfarrer von Aichen sich das Recht zur Einziehung dieses Heuzehent gegen eine kleine Abgabe an den Pfarrer erworben. (St.A.Nbg. E 2888).

Erst am 6. August 1591 erwiderte darauf Freiherr Ernst v.R., es sei noch nicht erwiesen, aus welchen Gütern in Kellmünz und Filzingen Zinsen und Gülten an den Heiligen zu Oberaichen zu geben seien, Barthol Herschlin u. sein Vater Jakob hätten weder Öl noch Wachs gegeben; Jörg Roth behaupte, daß Illereicher Untertanen, wie Hans Gehmann jetzt die Äcker bauen, von denen er Zins geben soll. Man solle die Äcker wieder Kellmünzer Untertanen einräumen, die sie von altersher genossen. Das Herkommen der Zehentauszählung von Acker zu Acker streitet er ab. Die Untertanen in Filzingen hätten von Gärten und Mädern den Heuzehenten seit Menschengedenken dem Widenbauer zu Filzingen gegeben, dem billigerweise auch der Novalzehent (von neugerodeten Feldern) gebühre. Den Novalzehent zu Bollsberg, der dem Pfarrer von Dettingen gehöre, habe der Aicheimer Kaplan der St. Jakobspründe Dr. Jakob Mayer sich angemäßt. Dem Meßner von Filzingen stehe von jedem Acker des Bezirkes, um den man am Auffertag (Christe Himmelfahrt) um den Ösch reitet, eine Garbe zu; der gegenwärtigen Meßnerin aber seien diese Garben eingezogen worden von dem Schulmeister in Oberaichen, von dem Bader Scholtein, dem Wirt in der Altenstadt, auch dem Wirt in Untereichen (die anscheinend (freieigene) Äcker dort oben hatten.)

Diese Streitigkeiten hingen zum Teil zusammen mit der Vereinigung der ehemaligen Pfarrei Filzingen mit Oberaichen, da die Abgaben dem Pfarrer in Illereichen offenbar von der Filiale Filzingen aus nicht gerne geleistet wurden, was von den Inhabern der Herrschaft Kellmünz begünstigt wurde. Von den Tagen der Trennung der Herrschaft Kellmünz von der Eicheimer, war die Zugehörigkeit Filzingens zur Pfarrei Illereichen ein Dorn im Auge der Herren auf Kellmünz. Während um 1450 Ritter Gaudenz v.R. seine neue Kirche offenbar mit freiwilligem Hilfgeld aus allen 3 in seiner Hand vereinigten Herrschaften Aichen, Osterberg und Kellmünz, also aus 13 Ortschaften erbauen konnte, mußte sich sein Enkel Hans v.R. bei dem Umbau und der Erhöhung des einstigen gotischen Turmes dieser Kirche 1564 mit dem Hilfgeld der 6 Ortschaften der Herrschaft Eichen begnügen, während die doch auch der neuen Pfarrkirche eingepfarrten Filzinger kein Hilfgeld leisteten vermutlich auf

Betreiben ihres Herrschaftsinhabers, die nicht eingepfarrten Orte Untereichen Herrenstetten, Bergenstetten ebenso beitrugen wie Illereichen, Altenstadt u. Dattenhausen.

Am 13. August 1592 schickte Hans Gebhard seinen Vogt Jerg Deininger zur Wahrung der Rechte seines Pfarrers in das strittige Gebiet, der im Beisein des reisigen Knechtes Bartholome, des Wolf Daßler und Hans Höckel, des Holzwarts und Öschays die strittigen Zehentgarben auf der Hohenwart zu Kellmünz, wie sie die Herrschaft für sich auszählen und legen lassen, ausgezählt und 2 Schober und 63 Garben befunden hat. Am gleichen Tag nachmittags hat Wolf Daßler 8 Roggengarben und von der Herrschaft (Kellmünz !) 6 Veesengarben ausgezählt. Die hat aber der Vogt von Kellmünz wegführen lassen und dem Daßler aufgetragen, seinem Junker und Pfarrer zu sagen, daß man sie in Kellmünz ausdresche; das Stroh müsse im Flecken bleiben gegen die gebührende Geldentschädigung. Von der Hohenwart gegen den Krautgarten (auf der Terrasse zwischen Kellmünz und dem Heuberg östlich der Landstraße, der alten natürlich) seien die Veesen der Herrschaft gestanden; es seien aber "wedlin" (Warnbüsche) darin gestanden und sei vom Kellmünzer Vogt erklärt worden, daß davon kein Zehent gegeben werde. (Diese Ausführungen legen nahe, daß auch Kellmünz ursprünglich Filiale von Filzingen war. Daßler habe behauptet, für Dr. Jakob Mayer (zeitweiliger Benefiziat und Pfarrvikar in Illereichen) sei vor Jahren die 30. Garbe genommen, niemals aber gesperrt worden. Am folgenden Tage erklärte der Kellmünzer Vogt dem Aicheimer auf dem Felde, wo sich eine Menge Leute angesammelt hatten aus beiden Herrschaften, man wolle das Getreide dem Pfarrer und Junker nicht sperren, das Stroh aber gegen gebührenden Preis im Flecken bleiben soll. Der Zehent betrug 3 Schober und 6 Garben (= 186 G.). Während der Vogt von Kellmünz des Pfarrers von Aichen Zehenten wegführen ließ, hat aber auch der Herr auf Aichen dem Martin Herschlin in Filzingen 75 Garben wegnehmen lassen, teilte das seinem Vetter Ernst mit, daß sich Herschlin von dem beschlagnahmten Zehent des Pfarrers soviel Garben geben lassen soll, schreibt auch dem Ernst, der ihn nach Kellmünz zum parlamentieren eingeladen: er sei nicht seines Veters Diener, ihm nachzulaufen und hab Er so nah als er zu Ihm.

Aus einem Schreiben des Vogtes J. Deininger vom 20. August geht hervor, daß der Anwalt des Pfarrers Winkler von Eichen Dr. Gg. Kändler die Vorladung des beklagten Freiherrn Ernst vor das Konsistorialgericht erwirkt und da gütliche Verhandlungen am Widerstand der Filzinger scheiterten, den Kleinzehent dem Pfarrer von Obereichen zu reichen, wurde der Rechtsweg beschritten. Ein Schreiben des Vogts zur Instruktion des Anwalts betont, daß der Großzehent und Kleinzehent auf der Hohenwart vermöge eines unversehrten Fundations- u. Stiftbriefes der Pfarrei Aichen 1431 durch Gaudenz v. Rechberg, Ritter u. Herr zu Kronburg, Kellmünz, Aichen und Osterberg einverleibt sei und der Pfarrer seinen Zehent beliebig verkaufen könne. Die Filzinger haben dem Pfarrer von Aichen auch den Kleinzehent zu geben, den der Kellmünzer Vogt ebenfalls nach Kellmünz führen ließ. Der Pfarrer Winkler weigerte sich aber, den Zehent in Kellmünz zu verkaufen, nachdem wider sein Erwarten niemand von dort ihn darum ersucht und er den Zehenten seinem Junker Gebhard um 4 Malter Roggen verkauft. Aber Freiherr Ernst bestand darauf, daß er den Zehent in Kellmünz verkaufen müsse, damit das Stroh dort bleibe. Der Pfarrer ersuchte umsonst den Freiherrn, von dieser Neuerung abzustehen. Der zog vielmehr den Zehent auf der Hohenwart mit Gewalt ein, ließ ihn ausdreschen, das Getreide nach Memmingen führen. Ebenso zühe der Widenbauer Jörg Hasenfuß in Filzingen den Kleinzehnten vom Heu, Rüben, Kraut, Flachs und Hanf aus Brühlen, Baumgärten und Egerten ein, der früher dem Pfarrer von Aichen gegeben wurde. Der Widenbauer habe früher aus seinem Hof 3,5 Pfund Heugeld geben müssen, habe aber in den letzten 3 - 4 Jahren nichts mehr gegeben. Auch den Kleinzehenten an Eiern, Hühnern, Gänsen, jungen Schweinlein, Immen haben die Filzinger zu verweigern sich angemaßt, ebenso das Weiterzählen der Garben von einem Acker auf den andern, obgleich sonst üblich.

Am 3. Sept. 1593 kam es auch zu Verhandlungen vor dem Konsistorialgericht, wobei der Gegenanwalt nur vorbringen konnte, daß es seinem Herrn nicht um die Wegnahme des Zehent zu tun gewesen sei, sondern daß seine Untertanen den Zehenten oder doch das Stroh vor andern kaufen könnten, wie es vielerorts üblich sei. Nach der Entscheidung des bischöflichen Gerichts soll ein Pfarrer von Oberaichen, sofern er die ihm gebührenden Zehentfrüchte zu Filzingen und auf den Hohenwart nicht selbst einheimsen will, sie mit dem Stroh

den Kellmünzern und Filzingeren vor andern um gebräuchigen Preis anbieten, wenn sie dieselben nicht wollen, beliebig anderweitig verkaufen. Der Kleinzehent von Filzingen, den der Widenbauer bisher 3 Jahre eingezogen, der aber stiftungsgemäß der Pfarrei Oberaichen einverlaibt wurde, soll künftig dem Pfarrer gereicht werden und der Widenbauer 2 fl 30 kr Ersatz leisten. Für den Heuzehnten in Filzingen soll der Widenbauer wie bisher dem Pfarrer 3,5 Pfd. Heller geben. Auch die Getreidefrüchte aus Neubrüchen sollen dem Pfarrer von Oberaichen zustehen, ebenso der bisher strittige Kleinzehent auch von Martin Herschlin. Der Meßner von Filzingen soll die Lätgarben erhalten von den Äckern der Illereicher Untertanen, die oberhalb des Mühlbaches und dann des Reitwegs auf dem man um den Ösch zu reiten pflegt, in den Filzingeren Felder liegen. Der Meßner von Altenstadt, der von halbierten Jaucherten sich je eine Garbe angemaßt hatte, soll nicht mehr als eine erhalten (von 2 halben Jauch.) Auch die lange Zeit vorenthaltenen Zinsen und Gilten an die Pfarrkirche "Unserer lieben Frau" sollen richtig erfolgen, auch von den Äckern der Herrschaft (Kellmünz) auf der Hohenwart. Freiherr Ernst muß sich verpflichten, selbst dem Vertrag nach zu kommen, auch in der jährlichen Leistung eines Scheffels Roggen an den Heiligen zu Illereichen, wie seine Untertanen dazu anzuhalten wegen der Hohenwart oberhalb Filzingens. Weiter muß er versprechen, daß er den Obermüller von Altenstadt, den er vor etlichen Jahren in Kellmünz gefangen gesetzt und Verpflichtung abgenommen, der aber selbst aus dem Gefängnis entkommen, unangefochten zu lassen. (St.A.Nbg. E 216, K.III.4.)

Den Höhepunkt erreichten die Streitigkeiten zwischen beiden Herrschaften, als i.J.1593 ein paar Pestverdächtige Todesfälle eintraten. (Pf.A.J.I.9,IV.e 1 u 2). Am 2.Oktober 1593 läßt Hans Gebhard v.R. an den Vogt von Kellmünz berichten: Demnach sich zu Fülzingen allbereits eine Person oder zwo an der bösen Krankheit todts abgelebt und dann die von Filzingen neulich einen verstorbenen Knaben verborgenerweise und uneingemacht (ohne Sarg, gleich wie ein unvernünftiges Vieh, unbesucht des Pfarrers (unversehen) und ohne alle christlichen Zeremonien vergraben lassen, ob welch (ab)scheulicher Leich des Hansens Müllers Weib so erschrocken, daß sie sich zu Bett legen müssen, hat mein gnädiger Junker zu den 4 Leuten (Gemeinde-Vierer) nach Filzingen geschickt und sie nachbarlich anreden lassen, daß sie von Filzingen keine "verstorbenen Leichen" herabführen, sondern sich auch der "Kürchen" und des Markts bis zu "besserer Luft" enthalten sollen, damit nicht etwa mehrere Fälle erfolgen möchten, wie man denn billig in dergleichen Fällen einander verschonen soll. Nun haben sich aber die Vierer verlauten lassen, als wollten sie sich der Kirche sowohl als auch der Begräbnis allhie nicht begeben (nicht darauf verzichten), vielmehr sie die Kirche wie von altersher besuchen und dieselbe sich nicht verwehren lassen. Deswegen mein Junker mir befohlen: Euch die Sache schriftlich zu berichten und ihr Euren Herrn zu verständigen habt (der weilte wohl z.Z. in Kronburg), daß Ihre Gnaden denen zu Filzingen anschaffen und auferlegen lassen, weiter "keine verstorbene Leiche nicht herabzuführen", dagegen sich mein Junker erboten hat, denen zu Filzingen alle Sonn- und Feiertage einen herauf-bzw. hinaufzuordnen, ihnen Meß und Evangelium zu lesen. Zur Bekräftigung seines Verbotes an die Filzinger, Kirchen und Gottesacker in Altenstadt zu besuchen, ließ Hans Gebhard die Straßen mit bewaffneten Mannschaften bewachen.

Der Vetter Ernst v.R. in Kellmünz, der anscheinend die Pest weniger fürchtete als unser Hans Gebhard, glaubte in diesem Falle die längst erhoffte Gelegenheit zu finden, Filzingen von der Pfarrei Oberaichen wieder zu trennen. Unter dem Hinweis auf die in den letzten Sätzen der Vereinigungsurkunde bestimmten Pflichten der Pfarrer von Obereichen, klagte er den Pfarrer Vitus Winkler der Verletzung seiner Verpflichtungen an, öffnete seinen Untertanen von Filzingen seine eigene Pfarrkirche in Kellmünz und wies seinen Pfarrer Augustin Motz an, ihnen alle Seelsorge angedeihen zu lassen, übte wohl auch einen mehr oder weniger sanften Druck auf die Filzinger aus, daß sie nach Kellmünz gingen, während das bischöfliche Ordinariat den Pfarrer von Obereichen anwies, selbst oder durch seinen Helfer die Filialisten zu betreuen. Pfarrer Winkler mußte in seinem Rechtfertigungsschreiben angeben, daß er zur Beerdigung der Ehwirtin des Hans Herschlin gebeten wurde, er vorher aber sich bei seinem Herrn Rats erholte und dann seinen Helfer schickte, als die Filzinger, des stundenlangen Wartens müde, die Frau "schon vergraben und zugescharrt" hatten. Auch muß der Pfarrer weiter zugeben, daß man ihn zu Martin Herschlins Dienstmagd, die auch der Infektions halber erkrankt war, bei windigem Wetter und bald einbrechender Nacht zum Versehen geholt habe. Auch da ist der Pfarrer wieder erst zum Vogt

gegangen, Bericht zu erstatten, bis schließlich das Tor geschlossen wurde und die Filzinger Boten heimgehen mußten, ohne den Pfarrer mitzubringen, der sie stehen und warten lassen hatte mit der Ausrede, daß er die Magd noch gar nicht kenne und wisse, wess Glaubens sie sei und ob sie versehen werden wolle, und daß sie ja gar keine Laterne bei sich haben und nun Nacht geworden und auch zu regnen angefangen (!). Und obwohl die Magd noch etliche Tage am Leben war, ging der Pfarrer nicht hinaus sie zu versehen, weil ihn niemand mehr geholt habe. - Umso eifriger aber ist der Pfarrer Winkler daran und seinem Kollegen Motz darin weit überlegen, seine Rechte vor dem Domherrn und Generalvikar Hieronymus Storn unter Anwünschung eines glückseligen Neujahrs am 3.I.1594 zu verfechten und zu klagen, daß die Filzinger jetzt 2 Monate hindurch, auch in der vergangenen Weihnachtszeit, obwohl das Verbot des Kirchenbesuchs in Obereichen längst aufgehoben, aus eigenem wie ihrer Obrigkeit Anstiften zum Gottesdienst nach Kellmünz gehen, und bittet, dem Pfarrer Motz die Spendung der Sakramente und Begräbnisse an sie zu verbieten.

Am 7.I.1594 weist Freiherr Ernst v.R. im Schreiben an Bischof Otto auf die Einverleibung seines Dörfleins Filzingen, ehemals einer eigenen Pfarrei, als Filiale von Oberaichheim unter Ritter Gaudenz v.R. damaligen Inhabers beider Herrschaften K.u.Obereichen hin. Als im vorigen Jahre 3 Personen kurz nacheinander aus Infektion vermutlich gestorben, habe Hans Gebhard v.R. nicht nur die Beerdigung im Kirchhof zu Oberaichheim nicht gestattet, sondern die Straße und Wege mit bewaffneten Mannschaften einige Tage besetzen lassen und gedroht, die Filzinger, die etwa mit einer Leiche nach Aichheim kämen, so abzufertigen, daß sie ihr Lebtag daran denken würden, und hat er ihnen ungeweihten, wüsten offenen Platz angewiesen, wo die begrabenen Körper und Gebeine vor Hunden, Schweinen und wilden Tieren nicht sicher seien. Er weist auf die Verweigerung der Beerdigung der Frau des Hans Herschlin, obwohl sie nicht an ansteckender Krankheit gestorben sei, wie auf die Beraubung des Trostes der hl.Sakramente bei der Magd des Martin Herschlin hin. Zu den von ihrer Pfarrkirche Ausgeschlossenen sei der Helfer in der ganzen Zeit nur an 6 Feiertagen gekommen und habe nur zweimal gepredigt. Darüber hätten sich seine Untertanen beklagt und er sich darüber vergewissert, daß dies entgegen sei der Vereinigungsurkunde von 1431. Deshalb habe er die Anordnung nicht umgehen können, daß seine Untertanen in Filzingen die Pfarrkirche hier in Kellmünz besuchen sollten und ihnen von dem Pfarrer die hl.Sakramente gespendet werden, sie von ihm auch bestattet, ihm auch der gebührende Zehent gereicht werden soll. Er bittet um Bestätigung der Einverleibung der Filiale Filzingen in die Pfarrei Kellmünz. Darauf entgegnet Hans Gebhard v.R. am 3.II.1594, daß man die Filzinger nicht von den Sakramenten und Begräbnissen ausgeschlossen, ihnen vielmehr nach Filzingen nachgegangen sei. An der Verwehrung der Zufuhr einer Leiche seien die Filzinger selbst schuld, weil sie den Knaben in zerlumpten Kleidern auf einen Karren gelegt, daß er den einen Fuß da, den andern Arm dort hinausgestreckt, und sie ohne ihn und den Pfarrer zu fürchten, den Knaben wie ein unvernünftiges Vieh die Straße herab und durch die Gassen von Altenstadt geführt. Er habe daher zur Verhütung solchen Unfugs und Ansteckung die weitere Zuführung einer Leiche untersagt. Am Schluß weist er auf den schon länger dauernden Zehntstreit seines Pfarrers mit den Filzingerern hin und ersucht, dem Verlangen seines Veters auf Vereinigung Filzingens mit Kellmünz nicht entgegen zu kommen.

In den Schreiben vom 8.II. und 15.III.1594 zeigt sich Bischof Otto dem Vorschlag des Ernst v.R. wenig geneigt, zumal wegen der Zehntstreitigkeiten bereits die Sache anhängig gemacht war, und dem Pfarrer von Aichen außergerichtlich nicht seine Filiale entzogen werden könne, vielmehr der Pfarrer von Kellmünz sich der Seelsorge über Filzingen enthalten solle, zumal Hans Gebhard v.R. und sein Pfarrer eifrig ihre Sache betreiben. Als dem Pfarrer von Kellmünz das Verbot der seelsorglichen Betreuung der Filzinger zugestellt war, gingen die Filzinger nicht etwa nach Illereichen, sondern offenbar auf höheren Wink über die Iller nach Oberdettingen in die Kirche, die nicht zum Augsburger sondern Konstanzer Bistum gehörte, wie der Pfarrer Winkler am 8.V.1594 berichtete, wie er auch am 24.V. meldete, daß von Filzingen die vergangene Kreuzwoche und Prozessionstage wie den Öschritt am Uffertag niemand in der Pfarrkirche mitgemacht.

Darauf erließ der Generalvikar ein Mandat, wonach den Filzingeren bei Strafe der Exkommunikation verboten wurde, in anderer als ihrer Pfarrkirche den Gottendienst zu besuchen und ihnen aufgetragen wurde, ihre Beschwerden vor dem bischöflichen Konsistorium am Freitag nach Bartholomä vorzubringen. Das Mandat an Pfarrer Motz verbot ihm unter Strafe der Suspension, seelsorgliche Akte gegenüber den Filzingeren auszuüben und lud ihn auf Dienstag nach Cantate, etwaige Klagen gegen den Pfarrer Winkler vor den Richter der bischöflichen Kurie zu bringen.

Unterdessen hatte auch Freiherr Ernst sich weiter an den Bischof gewendet, um Übersendung der Einwände seiner Gegner gebeten und den Vorschlag gemacht, die Kirche in Filzingen durch einen eigenen Priester oder Pfarrer zu versorgen, dem er dazu gebührenden Unterhalt zu schöpfen erbietig sei. Dadurch würde den verschiedenen Beschwerden im Grunde abgeholfen. Auf Wiederholung dieses Angebots bemerkt dazu der Generalvikar, daß die Trennung Filzingers von Obereichen ohne Zustimmung der Mitinteressierten nicht erfolgen könne, und verweist im Übrigen auf seine erlassenen Mandate. Nochmal im August 1594 läßt Ernst v.R. durch den Anwalt Leonh. Kager der Stadt Augsburg dem Fürstbischof vorstellen, daß man seinen Untertanen den Wiederbesuch der Pfarrkirche Obereichen nicht zumuten könne, nachdem sie in äußerster Not vom Besuch der Kirche, Ausspendung der Sakramente und Begräbnissen ausgeschlossen, ihnen vielmehr wegen Fortfalls des Grundes der Vereinigung ein eigener Seelsorger nach dem Vorschlag des Freiherrn Ernst gegeben werden soll, da zu befürchten sei, daß sie sich mit Gewalt nicht mehr in die bisherige Pfarrkirche zwingen lassen, sondern sie sich einer anderen Religion anhängig machen werden. Der Pfarrer von Obereichen und sein Herr könnten die Zustimmung umsoweniger verweigern, als sie den Anlaß zu dieser Trennung gegeben.

Daraufhin war der Fürstbischof geneigt, das "arme katholische Völklein" zu Filzingen bis auf Widerruf dem Pfarrer von Kellmünz anzuvertrauen und schrieb am 25. August von Dillingen aus in diesem Sinn an seinen Generalvikar, der aber dagegen seine Bedenken hatte, nachdem er die Filzinger bereits mit der Exkommunikation und den Pfarrer von Kellmünz mit der Suspension bedroht, auch sich durch Advokatenkniffe mit der Änderung der Religion durch die Filzinger nicht schrecken lassen will, die ohne Genehmigung ihres Herrn nicht erfolgen könne. Auch der Augsburger Domprobst Veit von Rechberg sucht in der Streitsache seiner beiden Vetter zu vermitteln, wie auch der Bischof selbst und Bero von Rechberg im August und September 1595 zu gütlicher Vereinbarung ermahnen.

Wenn man weiß, daß Gebhard v.R. auf Obereichen um jene Zeit den Pfarrern durch Reserve alle möglichen Lasten aufzubürden suchte, sogar die Lasten für die herrschaftlichen Jahrtage (Speisung der auswärtigen Priesterschaft) und dagegen vergleicht, wie Ernst v.R. gerade im Jahre 1594 das Kirchlein in Filzingen umbauen und erneuern ließ, seinen Turm um den Achteckaufsatz erhöhte und das Innere mit prächtigen Wandgemälden von demselben Memminger Meister Kaspar Sichelbein schmückte, dessen besten Fresken an der Chorbogengewand von St. Martin in Memmingen zu sehen sind; wenn man hinzufügt, daß derselbe Ernst v.R. auch die Kirche unter der Kronburg ausstattete und zur Pfarrei erheben wollte, sollte man meinen, daß die Entscheidung eher zu Gunsten dieses Wohltäters der Kirchen hätte ausfallen müssen. Aber das Ordinariat hielt sich genau an den Rechtsstandpunkt, obschon offenbar der Pfarrer von Obereichen seinen Pflichten sich entzogen hatte. Aber eine Absperrung Filzingers war notwendig. Filzingen hätte zum Unterhalt eines eigenen Pfarrers einer reichen Zustiftung bedurft und die Pfarrei Illereichen hätte ein Drittel ihres Ertrages verloren. Auch ist gerade, weil Filzingen bei der Pfarrei Illereichen blieb, sein zur Pfarrpfünde gehöriger Widdumhof erhalten geblieben, weil er in anderer Herrschaft lag. Außer seinem Bildnis im Filzinger Kirchlein hat Ernst v.R. ein monumentales Denkmal im Chor der Kellmünzer Kirche vom Lindauer Meister Isaias Gruber d.J. ein 2. in Weißenstein, wo er begraben ist, eines der prunkvollsten Michael Schallers d.J. und ein 3., einen einfachen Wappenstein in der Sakristei der Kirche von Kronburg.

Nachdem wir hier ohnehin ins Kellmünzer Gebiet etwas ausgeschweift, haben wir uns da auch von einem sonderbaren Fall von Bigamie oder Doppelphe aus jener Zeit erzählen lassen: Ein Gg.Herschlin, seines Handwerks ein Schmied von Filzingen, hat auf seiner Wanderschaft durch das schöne Frankenland eine Witwe in einer Nähe bzw. Mühle bei Bamberg geheiratet. Er verließ sie aber wieder, kehrte in seine Heimat zurück und heiratete dort die ledige Christina Keller, brachte sie nach Bamberg und gab sie als seine Schwester aus. Diese aber schöpfte Verdacht, offenbar weil er sie nicht als sein Weib bezeichnete, und erfragte vom Wirt, daß der Herschlin in der Nähe eine Müllerin schon "zur Kirchen und Straßen" geführt (öffentlich geheiratet). Darauf hat sie ihrem vermeintlichen Mann seinen schändlichen Betrug vorgehalten und nach Hause verlangt. Der Wirt verwarnte den Schmied vor seiner Obrigkeit, daß ihm der Kopf vor die Füße gelegt werden könne. Der Schmied gab dann vor, er müsse nach Frankfurt, käme aber abends wieder zurück. Der aber nicht gekommen sei, das sei der Schmied gewesen. Die Betrogene in ihre Heimat zurückgekommen, wollte nun den Sepp Eder heiraten und ließ daher durch den Gehrenmüller von Aichen in Franken Nachforschungen über den Schmied Gg.Herrechlin anstellen. Die Schmiedzunft in Würzburg stellte ihm dann eine Urkunde aus, daß der Gefragte (Gg.H.) als ein Reitschmied galt, sein Name aber nicht bekannt sei, sondern er nur der "Schwob" genannt worden. Der Reitschmied, den sie meinen, sei in Böhmen gestorben. (Pf.A.J.III.)

Noch einmal wollten die Inhaber der Herrschaft Kellmünz, dort noch ein Zweig der Familie Rechberg, während der in Illereichen die Herrschaft bereits hatte abgeben müssen, das Dörflein Filzingen aus dem Pfarrverband Illereichen trennen. Bald nach der Übernahme der Herrschaft Illereichen durch den Reichsgrafen von Palm wollte dieser den schon durch 200 Jahre benützten Kirchenweg von Filzingen nach Illereichen zum Ackerfeld ziehen. Trotz gegenteiliger Zusage des Oberamtsdirektors Dr.Rain an Pfarrer Matheis ließ in seiner Abwesenheit Oberamts- und Ökonomierat Kramer einen Teil des Weges umackern, eine Verbotstafel anbringen und den Filzingern einen wohl etwas längeren, dafür aber durchwegs auf Grasboden verlaufenden Weg in der Richtung auf den Gottesacker im Greut anweisen (der Ältere verlief mehr östlich). Offenbar auf Betreiben des Kellmünzer Oberamtes (v.Depra) stellte sich Pfarrer Matheis ahnungslos auf die Seite der sich entrüstenden Filzinger, schickte am Sonntag, den 7.Mai 1775 seinen Knecht zu Pferde nach Filzingen, daß sie wie sonst auf dem alten Wege zur Pfarrkirche kommen sollten, wo er ihnen entgegengehen und sie den Rest des alten Weges führen wolle. Doch die Herrschaft Kellmünz hatte durch ihren Vogt die Filzinger anweisen lassen, daß niemand nach Illereichen sondern alle nach Kellmünz in den Gottesdienst gehen sollten. Geduldig wartete der Pfarrer Matheis auf seine Schäflein, bis sein Knecht ihm die Botschaft brachte, daß sie nicht kommen dürften. Während der Pfarrer betrübt auf dem alten Wege zu seiner Pfarrkirche zurückkehrte, hatte das Oberamt Illereichen 10-12 Männer mit Ober- und Untergewehren auf den verbotenen Weg geschickt, den Pfarrer und etwaige Filzinger abzufassen. Deren Anführer, der Sekretär Degenhard und Oberamtschreiber Brenzinger vergriffen sich an dem 70-jährigen Priester, rissen ihn vom verbotenen Wege hinweg und nötigten ihn, auf einem anderen Wege zu seiner Kirche zu gehen. Der Knecht des Pfarrers, der vorausgeritten, war bei seiner Ankunft ebenfalls abgefangen und den ganzen Tag bei Wasser und Brot im Arrest behalten worden.

In seiner Beschwerde an das bischöfliche Ordinariat klagt der Pfarrer, daß ihm ob der Mißhandlung keine Genugtuung gegeben, nur Amtsschreiber Brenzinger ihm heimlich Abbitte geleistet habe. Ja der Oberamtsrat wollte ihm sogar verbieten, daß er den Filzingern an den folgenden Sonntagen die Frühmesse in Filzingen halte, und es verhindern, was ihm aber nicht gelang. In der Angabe, daß der neu angewiesene Weg 200, ja 300 Schritte weiter wäre als der alte, dürfte der Pfarrer etwas übertrieben haben. Dann wies er noch auf die Angst des Weibervolkes hin, in dunkler Morgenzeit am Gottesacker vorbeizugehen.

Nachdem die Klage des Pfarrers dem Herrschafts-Inhaber Graf v.Palm vorgelegt ward, entgegnete er sehr versöhnlich, wenn er auch darauf hinwies, daß eine bessere Ausnützung des Grundes durch die Verordnung des schwäbischen Kreises über die Aufhebung aller unnötigen Wege geboten erschien. Er ordnete auch an, daß bis auf die Rückkehr seines Oberamtsdirektors der alte Weg wieder zu eröffnen sei, mit dem Oberamt Kellmünz gütliche Vereinbarung getroffen werde und das anstößige Verhalten gegen den Pfarrer untersuchen zu lassen.

Durch dieses Entgegenkommen war zunächst Ruhe zwischen beiden Herrschaften.

Doch nach 6 Jahren lebte der alte Streit wieder auf. Nach Protokoll vom 1. April 1781 bei abgehaltener Gemeinderechnung melden mehrere Filzinger, daß sie heute früh ihren ordentlichen Kirchenweg nach Illereichen nehmen wollten, der Weg aber gesperrt, Pfandwische aufgesteckt und ein Mann mit 2 Hunden aufgestellt war, wobei der Xaver Marquard beinahe geprügelt worden wäre. Das wurde einstweilen zu Protokoll genommen und den Filzingern bis zum Austrag der Sache der ernstliche Auftrag gemacht, hinkünftig die Pfarrkirche Kellmünz zu besuchen. Darauf schriebe am 2. April der neue Pfarrer G.R.Dr. Heinrich von Golling an den Reichsfreiherrn von Kellmünz, er sei von Amann Math. Birkle in Filzingen berichtet worden, daß seine hieher nach Illereichen zur Seelsorge gehörigen Filzinger von seiner Excellenz den Befehl erhalten hätten, solange der Weg durch das hiesige Feld auf das Greut nicht abermals geöffnet sei, sie ihre Mutterkirche nicht mehr besuchen dürfen. Dabei nimmt der neue Pfarrer den gegenteiligen Standpunkt ein wie sein Vorgänger: Der neu angewiesene Weg sei nur 20 Schritt länger, dafür aber brauchbarer als der alte; daher er sich verbete, daß bei Streitigkeiten der beiden Herrschaften Steine auf seine Kirche und auf ihn geworfen werden. Wenn sich Excellenz durch den Augenschein nicht überzeugen lasse und seinen Befehl nicht zurückrufe, müsse er darauf hinweisen, daß der Kellmünzer Herrschaft Verbot den Kirchengesetzen hinsichtlich der österlichen Kommunion zuwiderlaufe. Der Freiherr von Rechberg entgegnete am 4. April, daß er sich durch Drohungen von Kirchenstrafen kein Recht entreißen lasse. Darauf stellte von Golling vor, daß sein Vorgänger in dieser Sache geirrt und nicht eingesehen habe, daß es auf die Trennung der Filzinger vom Pfarrverband abgesehen war und zuließ, daß seinen Pfarrkindern die Pfarrkirche verwehrt wurde. Er bleibe auf der Behauptung, daß der weltlichen Obrigkeit nicht zustehe, ihre Untertanen vom Besuch der rechtmäßigen Pfarrkirche abzuhalten und dem rechtmäßigen Pfarrer den Zehnten zu verweigern. Die weltliche Obrigkeit habe die Sache vor die geistliche zu bringen, was sowohl vor 6 Jahren wie diesmal versäumt wurde. Deshalb werde er die Sache dem Ordinariat vorlegen. In seinem Bericht an das Ordinariat bemerkt der Pfarrer v. Golling, daß der neue Weg nur wenig weiter, dafür aber viel bequemer sei und den Feldfrüchten kein Schaden zugefügt würde, der größere Teil der Gemeinde mit dem neuen Weg einverstanden sei. Die Herrschaft hätte ja die Kirchgänger einfach auf die Landstraße verweisen können, weshalb man ihr Entgegenkommen anerkennen solle. In der Frage, ob die Herrschaft das Recht habe, ein Servitut wie diesen Weg aufzuheben, bleibe er neutral, wolle aber nicht das Opfer der weltlichen Herrschaften sein. Er ersucht das Ordinariat, die Herrschaft Kellmünz zur Zurücknahme des unstatthaften Verbots des Kirchenbesuchs und der Zehententrichtung zu veranlassen. Das Ordinariat will keiner der Herrschaften zunahe treten und geht den Ausweg, den schon der vorige Pfarrer eingeschlagen, daß der Pfarrer von Illereichen entweder den Filialisten durch seinen Kaplan die Ostersakramente in der Filialkirche spenden lassen soll oder erlaube, daß sie solche in Kellmünz empfangen, ihr Recht aber auf die Pfarrkirche wahren sollten. Der Pfarrer v. Golling erhält aber eine Rüge als unartig und hartnäckig, weil er in 2 scharfen Schreiben den Reichsfreiherrn einer gesetzwidrigen, unerlaubten, die Menschheit beleidigenden Handlung wegen Entzug des Zehents und Verbot des Kirchenbesuchs beschuldigt und mit Kirchenstrafen bedroht habe. In seiner Rechtfertigung konnte v. Golling darauf hinweisen, daß das Oberamt von Kellmünz das Verbot des Besuchs der Pfarrkirche zurückgenommen, und die Herrschaft Illereichen habe von den Vertretern der Gemeinde Filzingen die Zusicherung erhalten, daß man gegen die Wegverlegung keine weitere Beschwerde erhebe; er selbst aber habe nur seine pfarrlichen Rechte verteidigt und daher sei sein Betragen gerechtfertigt. Das Ordinariat will dem Pfarrer die Verteidigung seiner Rechte nicht wohl verdenken, müsse ihn aber nach diesseitigem Ermessen einiger Unart beschuldigen. Das Ordinariat fühlte sich eben in der Rüge des Verhaltens seines Vorgängers durch von Golling selbst mitbetroffen.

3.) Von Widenböfen und Reversen.

~~Zum Verständnis der in der Folgezeit nach dem 30-jährigen Kriege über ein~~

Jahrhundert fortdauernden Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der Geistlichkeit sind von besonderer Bedeutung die Widumhöfe als ehemalige Zugehörden zu den Pfarrpfründen und die sogenannten Reverse, die sich die Herrschaft bei Anstellung eines Priesters auf eine Pfründe ausstellen ließ. Es soll je eine Urkunde im Auszug hier folgen.

Ein Schulbeispiel, wie früh schon die Widenhöfe den Pfarrpfründen entfremdet wurden, bietet die Verleihung des Widenhofs der Pfarrei Obereichen: Georg Gall Bestandsbrief um der Pfarr Aichaim Widenhoff in der altenstadt. (St.A. Nbg.E.1167 b): Zu wissen, daß ich Hans von Rechberg zu Aichaim und Scharpfenberg als Herrschaft Georgen Gall meiner Pfarr allhie zu Aichain Widemhof in der Altenstadt nachfolgendermaßen sein lebenslang und nicht länger verliehen hab. Darauf er mir auch zu Bestandgeld zahlen soll 75 Gulden (bei einer späteren Verleihung ersetzt durch 91 fl), daran bar 37 fl 30 kr, der Rest in 3 Jahresfristen mit 10 fl und der 4. mit 7 fl 30 kr zu zahlen. Und kommt er lebendig oder tot vom Widenhof, soll er oder seine Erben mir oder meinen Erben den halben Teil des obgenannten Bestandgeldes zur Weglösung, dazu Fall und Hauptrecht (bestes Pferd), wie es von mir als Herrschaft oder meinen Erben auferlegt würde, und alsdann das Gut mit allen Zugehörden, wie es ihm diesmal eingewortet, ledig und wieder heimfallen soll. Er soll Zeit seiner Inhabung das Gut bauen und wesentlich (= in Bestand) zu Haus, Hof und Dorf, Holz und Feld halten. Dazu soll er auch jährlich mir und meinen Erben geben zu Zins, Steuer- und Heugeld 10 Pfd. Heller, 2 Hennen, 5 Hühner, 100 Eier, 1 Kapaun, 1 Gans, und zu jährlicher Gült aus dem Oberösch 4,5 Malter Veesen und 3 Malter, 12 Viertel Haber, aus dem Mittelösch 4 Malter Veesen und 2 Malter 12 Viertel Haber, aus dem Unterösch 4,5 Malter Veesen und 3 Malter 12 Viertel Haber. Item soll er mir mit 3 Roß in allen Diensten zu frohen und die halbe Weinfahrt (Neckarwein) zu leisten haben, und von der Edelmannin, der Gällin und den Bruderschaftsäckern, solange ihm diese von uns als Herrschaft zu nutzen vergönnt werden, die jährlichen Gülten zu entrichten schuldig sein. Er soll auch in allen andern als ein Hintersasse gegen seinen Herrn gehorsam, zinsbar, steuerbar, reisbar, vogtbar und botsmäßig, treu u. gewärtig sein, unsern Schaden wehren und wenden, unsern Nutzen und Frommen nach seinem Vermögen fördern; auch soll er uns einen Hund ziehen und wie die andern Bauern einen Haufen Holz machen und führen (später eingeklammert, daher wohl nachgelassen), und sonst dem Gut nichts entziehen, sondern alles getreu handhaben, nutzen und nießen. Darum er dann mir seine Treu und einen Eid leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen hat, alles obstehend treu wahr, fest und stet zu halten und dem allem nachzukommen redlich und ungefährlich. Wenn aber nicht, hätte alsdann ich und meine Erben Fug und Recht, das Gut wiederum zu uns zu nehmen, andern zu verleihen und damit zu verfahren nach unserm Nutzen und Gefallen ohne Widerrede und Verhinderung seinerseits, seiner Erben oder irgend eines. Gegeben am Freitag nach Peter und Paul (15)53. Während hier der älteste Widenhof der Pfarrei Obereichen - Altenstadt bereits ganz in den Händen der Herrschaft ist, zeigt der folgende, vermutlich älteste Revers den Widenhof noch dem Pfarrer zugehörig.

Präsentation des Pfarrers Jakob Frick auf die Pfarrei Untereichen und sein Revers (St.A.Nbg.E 2412,c.): Zu wissen, daß ich Hans Gebhard v.R.Hohenrechberg zu Aychain als rechter Collator dem würdigen und geistlichen Jakob Frick auf sein untertäniges Anrufen und Bitten, sich ehrbar, wohl und gehorsam zu halten, wie sich einem Priester gebührt, zu einem Pfarrer und Seelsorger gen UnderAychain auf und angenommen habe, wie hernach folgt: Daß er Jak.Frick den Klein- und Großzehent von U. und Wolfenstal, auch die Gülten von den Bauern zu Underaichaim (Kirchen- oder Widenbauer !) und Auttenhofen wie mit altem Herkommen und sonst alle pfarrlichen Rechte allzeit, so er die Pfarr mit gnädigem Konsens meiner als Herrschaft und Kollator besitzt, soll und mag einziehen und einheimen. Doch ist mir als Herrschaft vorbehalten, in dem Wergzehent etliche Länder auszumessen und zu kaufen und für jedes Viertel Leinsaat dem Pfarrer 1 Batzen zu geben, wie sonst auch gebräuchig.

Dagegen hab ich Jak. Frick zu untertäniger und schuldiger Dankbarkeit meinem gnädigen Junker als Herrschaft und Lehensherr um die mir erwiesenen Gnaden und Guttaten schuldigerweise hiemit versprochen und zugesagt und tue solches in Kraft dieses ausgeschnittenen Zettels, daß ich zuförderst seiner Gnaden und dero geliebten Angehörigen und meinen Pfarrkindern ein getreuer und ehrbarer Pastor und Seelsorger allerorten und enden sein will, der Kirche mit Predigen nach katholischer und christlicher Religion, mit Messelesen, auch Singen, sonderlich auch, so ich erfordert auf dem Chor (zu Illereichen ?), fleißig beihelfen und nach altem Brauch und Herkommen dieser Kirche getreulich warten, nicht fahrlässig abgehen, den Kirchendienst, wo nicht bessern, doch nicht mindern, sondern viel eher möglich mehren soll, wie denn ich von einer gnädigen Herrschaft angewiesen bin, dem soll und will ich fleißig nachkommen, mich ehrbar priesterlich meinem Stand nach jederzeit gebühlich halten wie auch meiner gnädigen Herrschaft Willens und Wohlgefallens mich befließen und gehorsam erzeigen, dadurch ich auch bei Gott und hier in der Zeit Gnade und alles Gute zu erlangen hoffe. Ich soll auch auf jede Kirchweih und Patrozinium auch Fastnacht Ihre Gnaden berufen (einladen!) und mich aller Gebühr nach Herkommen erzeigen, ebenso mit Messelesen alle Woche wenigstens zweimal, auch alle alten Gebräuche treulich halten, den Pfarrhof in gutem Bau und Wesen erhalten, meiner gnädigen Herrschaft und deren Verwandten mit gebührender Reverenz aller Orten und Zeiten erzeigen und mich jederzeit dem Brauch nach bei meiner Pfarrei aufhalten und ohne Bewilligung keine Nacht davon sein. Auf Neujahr wie vor mir, soll ich auch zu Hof 3 gute, rechte Goldgulden reichen und seiner Gnaden geliebten Hausfrau einen Lebzelten, der einen Goldgulden wert ist oder einen Goldgulden dafür; weiter dem Hofgesinde und wo Ihre Gnaden geliebte Kinder bekämen, nach Brauch verehren, dazu 4 Globen (96 Pfd.) guten, wohlbereiten Flachs bis an die Hechel antworten, auch einen Hund wohl aufziehen und erhalten, wie auch hier oben (Illereichen) der Pfarrei im Fall der Not Beihilfe zu tun schuldig und verbunden sein soll. Dagegen mir meine gnädige Herrschaft 10 Klafter Holz gibt, welche ich alle in meinen Kosten abhauen und heimfahren soll. So ich alles zu untertänigen Dank zu vollstrecken auf mich genommen und gegen Gott und auch hier in der Zeit mit meinen armen Gebet und in aller Ehrbarkeit und Bescheidenheit zu verdienen erbietig bin. Und dessen zu gutem Gedächtnis, dem nachzukommen, sind 2 gleichlautende Zettel gemacht, auseinander geschnitten, mit meiner Hand geschrieben, einer gnädigen Herrschaft einer, den andern zu Händen genommen. Geschehen am 7. Mai 1581.

Obgleich vom Ordinariat den Pfarrern bei Androhung der Exkommunikation und Suspension die Unterzeichnung solcher simonistischer Reverse untersagt waren, folgten ähnliche, so 1584 für den Pfarrer Seyfried in Illereichen, dem zwar der Zehent im Pfarrdistrikt, auch jenseits der Iller zugesprochen wurde, in Illereichen und Altenstadt den Großzehent wie bisher auch fürderhin um gebührendes Korn die Herrschaft ihm abkaufen und selber einheimsen wird, ebenso den Flachsdistrikt; dann soll er die 2 älteren Jahrtage mit 20 und 12 Priestern halten und sie mit Essen und Trinken gemäß der Stiftung (?) bewirten, und 2 fl alle Vierteljahr dem Schulmeister oder wohin er beschieden wird, reichen; ferner hat er einen Kaplan zu halten. Anstatt der bisherigen Haltung eines Pferdes für die Herrschaft hat er den Hofbau zehentfrei zu halten (!), auch Zins und Gült vom Pfarrbau, so der Bauer besitzt. (Es ist hier nicht klar, aber wahrscheinlich, daß es sich um den Widenbauer von Dattenhausen handelt, dessen Abgaben er anscheinend an die Herrschaft abzutreten hat, wie ja die Abgaben des Widenhofes der Altenstadt schon 1553 die Herrschaft beanspruchte.) Und schon im folgenden Lichtmeß 1585 sind aus den 2 fl (Zwen) an den Schulmeister alle Quatember 10 = zehn geworden und für den Zehenten sind ihm 37,5 Malter an Roggen Veesen und Haber bestimmt. (A. Teufel, kirchl. Verhältnisse Pf. A. J. I.)

Ein Verzeichnis in der zierlichen Schrift des Vogtes Jörg Deininger d. J. um 1601 (St. A. Nbg. E 2919) zeigt klar, wie schon in der Zeit Joh. Gebhards v. R. die Herrschaft die niederen Kirchendiener ja sogar ihren Vogt auf Kosten der Pfarrer besonders des in Illereichen entlohnte: Den Kaplan, den Schulmeister und Meßner hatte der Pfarrer zum Mahl zu laden an Weihnachten, Hl. Drei-König, Lichtmeß, Herren-Fastnacht, Gründonnerstag, Karfreitag, Oster-Sonntag, Auffer-tag (Himmelfahrt), Pfingsten, Fronleichnam und Sonntag und Donnerstag darnach, beiden Kirchweihen und Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Zu diesen drei

hatte er auch noch den Vogt zu Gast an Weihnachten, Herren-Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, beiden Kirchweihen und Mariä Himmelfahrt. An Fronleichnam außer diesen noch die Amänner, 4 Himmelsträger und 2 Heiligenpfleger, diese auch an den Kirchweihen. An den 2 gestifteten älteren Jahrtagen soll der Pfarrer neben den Priestern den Schulmeister und wenn die Herrschaft nicht erscheint einen Vertreter derselben zum Mahl laden, dem Meßner für die Mahlzeit eine halbe Maß Wein geben.

Zur Beantwortung der Frage, ob die Bewirtung der vielen Geistlichen bei den herrschaftlichen Jahrtagen stiftungsgemäß der Pfarrer zu leisten hatte, soll der noch vorhandene Stiftungsbrief des von Hans Gebhard gestifteten Jahrtags im Auszug beigefügt werden. (St.A.Nbg. E 1167, b.) : Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Kund und zu wissen allmänniglich mit diesem Brief, daß ich Hans Gebhard v.R. v.H.R. für mich, auch meine geliebte Hausfrau, die edle Frau Magdalena v.R. geb.v.Rechberg-Hohenrechberg, für alle meine lieben Eltern und Voreltern, auch derselben Eltern und Nachkommen einen ewigen und jährlichen Jahrtag nachfolgender Gestalten zu halten gestiftet habe.(Es folgen zunächst fromme Betrachtungen über die Sündhaftigkeit der Menschen und deren Söhne durch gute Werke und besonders durch das hl.Meßopfer. So hab ich zu Ehren Gottes usw. und mir zu Hilfe und Trost einen ewigen Jahrtag fundiert, daß nach Absterben meiner Person alle und jegliche Erben und Nachkommen als Inhaber des Schlosses und Marktes Aicheim ewiglich schuldig und verbunden sein sollen, einen ewigen Jahrtag zu halten wie folgt: Der 1. Jahrtag soll gehalten werden, wenn das Jahr meines Todes abgelaufen ist. Da soll der Pfarrer mit Vorwissen hiesiger Herrschaft und Obrigkeit mit samt den in die Herrschaft gehörigen Priestern am Abend zuvor eine ganze und keine verstümmelte Vigil samt Placebo mit Lichtern zu singen und zu beten schuldig sein. Hernach morgens zu früher Tagzeit soll er wieder mit seinen Priestern eine Vigil singen, darnach soviel Priester dazu haben, daß insgesamt 12 Priester sein sollen, welche die Herrschaft dazu zu bitten wohl wissen wird. Und soll einer unter ihnen ein Amt von "Unser Lieben Frauen Verkündigung"(Lobamt!) samt den dazu gehörigen Kollekten ganz und durchaus singen. Nach vollendetem Amt soll wieder einer das andre Amt pro defunctis oder auf "Teusch" für die Abgestorbenen mit den dazu gehörigen Kollekten andächtig beten und singen. Dann soll der Kündzettel oder Seelenbüchlein, wie er auf jetzt gestifteten Jahrtag geschrieben und zu dem Stiftungsbrief gelegt worden, mit verständlichen Worten vorgelesen werden (Benennung der großen Verwandtschaft). Die übrigen Priester aber sollen, es wäre daß 2 Leviten zu Ministern des Seelenamtes gebraucht würden, unter dem Requiem auch für die Verstorbenen andächtig Messe lesen. Darnach sollen alle anwesenden Priester wieder ein Placebo samt den dazu gehörigen Gebeten andächtig sprechen und nach dem Räuchern mit dem Weihwasser bei seiner Begräbnis (Grabstätte neben dem Taufstein und kleinen südlichen Seitenaltar mit Rotmarmorwappenstein) den Anfang machen, dann zum Grab seines Vaters und Mutter (großes Sandstein-Monument hinter dem Hochaltar) dann zu des Stifters dieses würdigen Gotteshauses (Rotmarmorgrabmal des Gaudenz v.R. und der Margret v.Fronhofen), endlich zu seiner lieben Schwester Radegundis seligen Begräbnis (deren Grabmal ist nicht mehr vorhanden) und etwa noch zu andern (in der Kirche beigesetzten Gliedern der herrschaftlichen Familie.) Wenn solcher Jahrtag und Gottesdienst verrichtet ist, soll ein jeder Inhaber dieses Schlosses und Marktes Aicheim schuldig sein, so lieb ihm sein Seelenheil ist, obgemeldeten 12 Priestern samt dem Schulmeister in einem passenden Wirtshaus eine gebührende Mahlzeit zu halten, auf welche der Wirt nicht weniger als 7 gute "Richte" (Gerichte oder Gänge) geben soll; und nach der Mahlzeit jedem Priester zum Präsent 10 kr. zu geben, und wofern sie dieselben nicht annehmen, den Heiligenpflegern für den Heiligenstock (Opferstock). Den Opferwein betreffend, weils ein schlechtes (nicht viel Geld) erfordert, wird ein jeder Pfarrer selbst zu geben hoffentlich nicht beschwert sein. So sollen auch jedesmal abends und morgens zu einem Seelennapf aufgesetzt werden 2 Metzen Schönmehl, 2 Metzen Roggen für Weißbrot und 2 Maß Wein. Es soll auch von jedem Inhaber der Herrschaft jedermann, geistlich oder weltlich, Manns- oder Weibsperson, so beim Gottesdienst erscheinen und beim Seelamt opfern, ein Opferlichtlein, Kerzel oder Wachsstock seinem Stande nach gegeben werden.

Es sollen auch jederzeit von der Herrschaft und den Inhabern Aicheims 12 arme Bedürftige ausgewählt und jedem nach dem Gottesdienst 1 Viertel Roggen und 1 Viertel Haber gegeben werden; sie sollen aber auch schuldig sein morgens und abends beim Gottesdienst vom Anfang bis zum Ende zu verharren und Gott dem Allmächtigen für den Stifter und die im Verkündzettel aufgeführten samt allen christgläubigen Seelen zu beten. Es soll auch jeder Heiligen-Pfleger, der zu Altar wartet und hilft, nach dem Gottesdienst 6 Kreuzer gegeben werden. Ich will auch, daß 4 Kerzen, die auf meines Vaters und Mutter Grabstätte zu verbrennen verordnet und gestiftet worden, auch fürderhin ewiglich an Samstags-Nächten, Sonn-Fest- und Feiertagen oder wenn Jahrtag gehalten wird, sollen gebrannt und von einem jeden Inhaber Aicheims erhalten werden. Auf meine Begräbnis aber ordne ich an, daß 4 Kerzen, an jeder Ecke eine und jede zu anderthalb Pfund schwer auch ewiglich bei allen Gottesdiensten täglich gebrannt und erhalten werden von jedem Inhaber Aicheims bei Verpfändung seiner Seele Seligkeit. (unser Gebhard wollte so seinen lachenden Erben die Erbschaft doch ein bishen versalzen, aber die wußten sich schon zu helfen, wie wir bald sehen werden.) Und damit des Nichtwissens sich niemand entschuldigen kann, ist solcher Jahrtag zum Überfluß auch ins Seelbuch eingeschrieben worden; darauf ein jeder Pfarrer bei seiner priesterlichen Würde gut achthaben soll. Solch allem stets genau nachzukommen, hab ich mein angeborenes Siegel vorgeedruckt. Geschehen 4.10. 1591.

Andere Akten melden von einem andern großen Jahrtag, der in der Woche gehalten werden soll, in die der St.Jörgentag fällt, oder in der Woche zuvor oder darnach, also für den am St.Jörgentag verstorbenen Gaudenz v.R.ähnlich wie der von Hans Gebhard gestiftete, doch noch feierlicher mit 20 Geistlichen, wobei zu den 5 Geistlichen der Herrschaft noch 15 Priester von auswärts gebeten werden sollen und zwar wie ein Einladezettel vom 16.I.1624 besagt: von Erolzheim, Dettingen, Kirchberg, Dietenheim, Pleß, Kellmünz, Osterberg, Babenhausen, Oberroth, Unterroth, Obenhausen, Buch, Tiefenbach, Tüssen, Jedesheim. Auch zum 1.Jahrtag Gebhards v.R. ist das Einladungsschreiben vom 28.August auf den 1.Sept. vorhanden. Ein 3.herrschaftlicher Jahrtag war in die Woche (1.Woche) nach Beschneidung Christi oder Neujahr gestiftet, wo zu den eigenen Geistlichen noch 7 fremde eingeladen werden sollten, und wie bei dem für Gaudenz v.R. 6 Gerichte für das Mahl und 12 Pfennig zum Präsent zu geben war. Dabei findet sich aber die Bemerkung: wo aber nicht soviel Priester erscheinen, soll der Pfarrer, soviel nicht da sind, die Présents und was für sie das Essen und Trinken gekostet hätte, "Unserer Frauen" Pfleger zu geben schuldig sein. Es war offenbar der Jahrtag für Hans v.R. und Margaretha v.Rechberg.

Gewiß war in den Stiftungsbriefen für die Bewirtung etwas bestimmt, zum wenigsten der sogenannte "Aufsatz" (Naturalien, Mehl). Aber die Auslegungskünste der Nachkommen waren so unübertrefflich, daß die Pfarrer von Illereichen später an diesen Jahrtagen nicht nur die auswärtigen Priester, sondern auch die Herrschaft selbst und ihre Beamten bewirten mußten. Vom 1. Jahrtag für Joh.Gebhard v.R. ist auch noch eine Rechnung vorhanden von über 115 Gulden: für Fackeln und Kerzen 23 fl, für die beiden Seelen-Aufsätze (Wein, Brot und Mehl) 3 fl, für über 1200 fremde Arme (!) 42 fl, für die einheimischen Armen 20 fl, den Priestern zu Présents 3 fl und für deren Mahl 23 fl. Das ist der Beweis dafür, daß ursprünglich die Herrschaft diese Last trug. Ja es liegt (St.A.Nbg.E 1167 b) ein Verzeichnis bei den Akten, was auf des "alten Herrn" (Gebhard v.R.) Jahrtag spendiert und verwendet worden: 1624: 74 fl; 1625: 35 fl; die folgenden Jahre 1626-1629 je um 47 - 50 fl. Immer ist die Mahlzeit für die Priester, Vogt und Schulmeister, ebenso die Présents und Kerzen auf Rechnung der Herrschaft und diese Ausgaben auf die Herrschaften Aichen, Donzdorf und Rechberghausen verteilt. Aber in diese Akten erhielten nach dem 30-jährigen Kriege die Geistlichen und Kommissionen keinen Einblick.

Eine bischöfliche Instruktion vom 17.Mai 1595.

Verordnet: Die gestifteten Gottesdienste und Jahrtage genau zu halten, eine Agende oder Verkündbuch anzulegen, das tägliche Breviergebet fleißig zu verrichten, monatlich zu beichten und bei beschwertem Gewissen keine Messe zu lesen; Frauenspersonen jeden Alters, mit denen sie Gemeinschaft gehabt, aus

dem Hause und aus der Pfarrei für immer zu tun, damit sie keinen Verdacht und kein böses Beispiel geben; die gebotenen Fasttage zu halten, auch an solchen Tagen nicht ins Wirtshaus zu gehen und sich jeden Zutrinkens zu enthalten, den Müßigang zu fliehen, jede Jagd, auch die Vogeljagd zu meiden. In seinem Amt soll jeder Pfarrer sich Erfahrung erwerben, zur Tugend und würdigem Empfang der hl. Sakramente ermahnen, alle Sonntage den Katechismus lehren, die notgetauften Kinder nicht wiedertauften, die getauften aber und ihre Eltern und Paten mit Monat, Tag und Jahr in ein Buch eintragen (hier haben wir wohl den 1. Auftrag zur Führung der Pfarrbücher!); die noch nicht Gefirmten sollen sie ermahnen, sich firmen zu lassen und auch diese in ein Buch einschreiben. Zu gewöhnlichen Zeiten und Orten sollen sie beicht hören, aber nicht auswärts, auch keinen Helfer oder anderen Priester beicht hören lassen, der sich nicht durch ein Examen tauglich erwiesen. Die Kranken sollen nicht nur berufen, sondern auch ungerufen sie fleißig besuchen und zum Empfang der letzten Ölung ermahnen, die Verstorbenen in ein Buch verzeichnen. An Sonn- und Feiertagen sollen sie keine Messe und Predigt unterlassen und das Volk ermahnen, nicht ohne Anhörung einer hl. Messe auf Kirchweihen oder Wallfahrten zu gehen; endlich sollen sie in der Kirche nicht gebräuchliche Weihen unterlassen.

An die Dekane erging noch die besondere Weisung, saumselige Priester zu ermahnen und zu strafen und darüber zu wachen, daß in den Pfarreien und Pfründen nichts in Unordnung komme; zänkische und trunksüchtige oder des Konkubinats verdächtige erst zu ermahnen, halstarrige dann dem Generalvikar anzuzeigen. Die weltliche Gerichtsbarkeit betreffend (die Geistlichen unterlagen damals nicht weltlichen sondern nur geistlichen Gerichten) erging der Auftrag, vor keinem weltlichen Richter zu erscheinen, noch sich eine Strafe auferlegen zu lassen oder sie zu bezahlen, auch nichts weltliches oder gerichtliches zu verkünden, mag es auch die Obrigkeit befehlen; dem Patron (der die Pfarreien vergibt oder doch das Vorschlagsrecht hat) nichts zu verschenken, versprechen oder an ihrem Einkommen etwas nachzulassen (galt als Simonie d. i. als Handel mit kirchlichen Ämtern). Die Pfarrhöfe sind in baulichem Stand zu halten, alle Jahre wenigstens 10 fl darauf zu verwenden und darüber Rechnung zu stellen, auch keine "Gehäusten" (Mietleute) in den Pfarrhof zu nehmen. In Ehesachen sollen sie auf Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und andere Hindernisse achtsam sein. Schließlich sollen sie alle Jahre wenigstens einmal ihre Kapitulare visitieren.

Die überaus rege kirchliche Bautätigkeit in den 60 Jahren vor dem 30-jährigen Kriege ist bereits im 1. Teil betont worden. Es sei nur zusammengefaßt: 1564 erhielt der Pfarrkirchturm Illereichen ein neues Stockwerk aufgebaut im Renaissance-Stil mit welscher Haube durch den Graubündener Meister Ulrich Unsinnig; zwischen 1570 und 1600 erfolgte wohl der Bau des Kirchleins in Dattenhausen noch in gotischen Formen; 1601 bekam der Sattelturm des gotischen Kirchleins in Altenstadt den hübschen Renaissance-Aufbau mit Zeltdach; um dieselbe Zeit wurde auch der alte Sattelturm der Kirche Herrenstetten um ein Stockwerk erhöht und ein Pyramidendach aufgesetzt; 1603 wurde die Sebastianskapelle im Pestfriedhof des Greuts erbaut; 1618/19 erhielt das Kirchlein von Untereichen den Achteckaufsatz seines Turmes mit Kuppeldach in halber Zwiebelform; 1620/21 erfolgte der Umbau der Kirche Illereichen durch die Anfügung zweier Seitenkapellen.

4.) Die kirchlichen Verhältnisse in der Zeit des 30-jährigen Krieges.

In den traurigsten und schwersten Zeiten, da sich Deutschland gegen seine äußeren Feinde zu wehren hatte, stand Graf Kaspar Bernhard von Rechberg wie gegen das Grafen-Kollegium und die Reichsritterschaft, so auch gegen die Geistlichkeit seiner Herrschaften in beiden Diözesen Augsburg und Konstanz mit kaum geringerer Erbitterung in ständigem Kampfe, daß er bald als Atheist verfaßt war.

Über seine Stellung zu kirchlichen Fragen gibt seine Instruktion vom 6. April 1629 für den Obervogt Einblick. Der Obervogt hat zu achten: 1. Auf die Einhaltung des Gottesdienstes und auf priesterlichen Wandel. 2. Daß die Priester in und außerhalb der Kirche die Herrschaft respektieren, die Untertanen zum Gehorsam mahnen, sich außer der geistlichen Verrichtungen der Untertanen nicht annehmen und kein Untertan den Pfarrhof suche außer in geistlichen Anliegen.

3. Klagen gegen die Untertanen hat ein Priester vor das Amt zu bringen. 4. Zugesandte Mandate sollen sie nicht verkünden, bevor sie bei Amt vorgelegt sind. 5. Soll kein Priester von einem Pfarrkind mehr als was zu seiner Pfarrei gehört ohne der Herrschaft Wissen und Willen annehmen, damit die Benefizien und Heiligen (Stiftungen) nicht beschwert werden. 6. Die Pfarrer haben das "Neujahr", die Jahrtage und Mahlzeiten zu halten, ihnen ist aber auch ihr Einkommen auszufolgen. 7. Wenn ein Priester über Nacht verreisen will, hat er es beim Amt anzuzeigen. 8. Bei Sterbefällen von Priestern soll der Vogt mitversiegeln und die Verlassenschaft helfen aussteuern. 9. Wenn jemand unsere Kirchen visitieren will, soll der Meßner die Kirche nicht öffnen, sondern in unserer Abwesenheit es dem Obervogt anzeigen, worauf sich dieser bei den Visitationen anmelden und erkundigen soll, ob sie nicht was der Weltlichkeit anhängig ist, zu visitieren begehren wie Ornat, Meßgewänder und andere Kirchenkleidung (!), Kirchenbau und Kirchenerneuerung; der Obervogt soll der Visitation beiwohnen; wenn sie erklären, sie wollen nur visitieren, was sich auf Sakramente und rein geistliche Dinge bezieht, soll er es geschehen lassen und der Visitation beiwohnen, auch nicht gestatten, daß der Pfarrer und geistliche Hausgenossen visitiert und ihnen Maß und Ordnung vorgeschrieben werde. 10. Soll der Vogt nicht erlauben, daß von den Visitatoren oder Pfarrer unsere Untertanen vorgefordert und examiniert oder beeidigt werden. Der Pfarrer soll auch anzeigen, wenn er ein Kapitel (Zusammenkunft der Geistlichen des Kapitels) besucht. 11. Soll jeder Pfarrer, wenn seine Kommission ausgelaufen, sich erkundigen, ob er eine andere Kommission nehmen könne. 12. Die Pfarrer soll außer bullam papalem niemand besteuern, da die Steuerbarkeit der Geistlichen uns zusteht. 13. Unsere Beamten sollen jährlich zwischen Ostern und Pfingsten 2 Bauverständige beiziehen, die der Geistlichen Häuser besuchen und etwaige Baugebrechen den Geistlichen anschaffen oder von Amts wegen auf deren Kosten wenden lassen. 14. Die Geistlichen sollen auch achtgeben, daß ihnen von den geistlichen Gütern nichts an Einkommen, Zins und Zehnten entzogen wird. (St.A.Nbg.E.2919).

Der Visitationsbericht von 1623 (Ord.A.Augsbg.Kap.O/roth fasc.II a) besagt bereits: Bei diesem Herrn mit sonderbarem Kopf hat sich die Visitation schier wollen stoßen und ein seltenes Gepränge (Auflauf) wollen abgeben, da ich und der Kammerer in "seine Kirche", wie er sie nennt geschickt werde. Er hat den Meßnern zu Oberaichaim, Unteraichaim und Hörenstetten bei Gefängnis und Geldstrafe verboten, die Kirche zu öffnen, wenn der Kammerer u. Dekan komme. Nachdem ich mit dem Kammerer beim H.Grafen Kaspar Bernhard angemeldet, ist es etwas gnädiger gegangen und sind ohne weitere Widerrede die Kirchen aufgeschlossen worden. Doch hat der Herr seinen Vogt mit herumschickt. Auch ein Bericht vom 9.X.1625 bringt die Klage, daß der Zugang zu den Kirchen den Visitationen untersagt sei, weil der Graf dem Pfarrer keine Schlüssel gebe und sage, ihm selbst gehören die Schlüssel, man läute dem Pfaffen schon, wenn er in die Kirche soll. Der Pfarrer müsse beim Grafen anfragen, wenn er außer der Gottesdienstzeit in die Kirche wolle.

Nach dem damaligen Recht waren die Geistlichen steuerfrei. Doch konnte der Bischof mit Genehmigung des Papstes ihnen Steuern auferlegen für kirchliche Zwecke. Der damalige Bischof Heinrich von Knöringen hatte durch die heute noch staunenswerten Bauten des Priesterseminars und der Universität in Dillingen große Schulden gemacht, die er nicht allein mit freiwilligen Gaben sondern auch mit Besteuerung der Geistlichen zu tilgen suchte. Aber auch der um seinen neuen Grafentitel kämpfende Kaspar Bernhard v.R. brauchte für seine Prozesse viel Geld und wollte unter Berufung auf die uralten überkommenen Rechte die Besteuerung seiner Geistlichen für sich beanspruchen. Nur ausnahmsweise wollte er nach Schreiben vom 6.Mai 1626 (St.A.Nbg.E 2919) dem Bischof zu Ehren und weil es von seiner Heiligkeit (Papst) in schwerer Kriegszeit bewilligt worden, es für diesmal geschehen lassen.

Doch kam dazu bald ein neuer Streit mit dem Bischof von Augsburg wegen der Investitur der Geistlichen d.h. deren Einführung in ihr Pfarramt. Hören wir unsern Kaspar selbst, wie er unter Anführung aller seiner Titel und Würden an den Dekan von Babenhausen schreibt: Wir, Kaspar Bernhard, Graf zu Rechenberg und Roten-Löwen, Freiherr von und auf Hohenrechberg, römischer, kaiserlicher Majestät, auch kurfürstlicher Durchlaucht in Bayern und erzherzog-

licher Durchlaucht Leopolds zu Österreich Rat und Kammerer werden von unserm Pfarrer allhier Marquard Drechsel berichtet, daß Ihr Euch von neuem anmaßt, ihn auf die Pfarrei allhier zu investieren. Er habe an den Bischof selbst geschrieben, "dieweil Wir dann sehen und erfahren müssen, daß man diesen Unfug mit Gewalt und unter Hintansetzung des tridentinischen Konzils (?), der Synodelstatuten und Unseres Rechtsverbietens durchzudringen sich untersteht, müssen wir zwar geschehen lassen, was ihr mit unserm Pfarrer zu Babenhausen oder anderswo mit oder ohne Aufsetzung des Baretts vornehmt; er soll und wird aber weder von uns noch Unsern Untertanen als investiert anerkannt und gehalten. Deswegen Wir feierliche Protest erheben. (Dat. 8. Aug. 1631). Wegen Zurückhaltung der Zehnten war Graf Kaspar Bernhard auf Ansuchen des Pfarrers von Walstetten um 1631 und 1635 wegen Entfernung der Versiegelung des Dekans von Gmünd nach dem Tode des Pfarrers von Straßdorf mit der Exkommunikation bedroht bzw. belegt worden. Am 13. I. 1636 erhielt Graf Kaspar vom Bischof von Augsburg die Mitteilung, daß er durch die Exkommunikation des Bischofs von Konstanz seine vom Domstift Augsburg rührenden Lehen (Unter- roth) verwirkt habe und beharrt auf ungenügender Verantwortung des Grafen der Bischof auf Abgabe der Lehen. Darauf antwortet der Graf, daß er nur ausgeübt, was zu Aicheim, Kellmünz, Osterberg, Weißenstein und Donzdorf Gewohnheit sei. Und wenn er bei der schwedischen Invasión und württembergischen Occupation der Sache sich nicht mehr angenommen hätte als der Dekan zu Gmünd, wäre es um die katholische Sache zu Straßdorf geschehen gewesen. Ende 1636 schlägt der Dekan von St. Moritz in Augsburg vor, der Graf solle die Erbschaft des verstorbenen Pfarrers von Straßdorf dem Dekan in Gmünd herausgeben und jemand zur Erbteilung abordnen, womit der Graf sich einverstanden erklärte, weil aber der Generalvikar ihm einen Tag bestimmte und Bedingungen vorschrieb erhob er Beschwerde an die kaiserliche Majestät und an das Kammergericht. Der Bischof von Mainz und der päpstliche Nuntius in Köln vermittelten in dem Streit, daß 1639 ein Vergleich zustande kam.

Über die am Schlusse von 20 Jahren vorliegenden 53 Beschwerden der kirchlichen Stellen gegen den Grafen hat ein gräflicher Anwalt ein milderes Licht leuchten zu lassen versucht: Der Graf wolle die bischöfliche Jurisdiktion (Richteramt) nicht ausschließen, aber er selbst auch ausüben, was ihm vermöge seines Verleihungsrechtes oder Vogtei in Benennung und Präsentierung der Pfarrer kraft unvordenklichen Herkommens allzeit gebühre. Nur in rein geistlichen Sachen der Reform des Klerus sei dem Bischof die Visitation gestattet (?). Aber die Visitation der kirchlichen Gewänder und Gebäude sei jederzeit mit Zutun der weltlichen Obrigkeit vorgenommen und die Baufälle nach dem Befund der Herrschaft repariert worden (in Wirklichkeit aber nicht, wie die Klagen in den Visitationsberichten ergeben, hat der Graf namentlich bei erledigten Pfarreien allen Zehnten eingehoben und eingeschoben, aber alle Kirchen verkommen und verfallen lassen). Der Graf finde die Beschwerde daß er den Pfarrern keinen Kirchenschlüssel überlasse, als lächerlich, da allerorts gebräuchlich sei, daß die Kirchenschlüssel der Meßner und nicht der Pfarrer habe; er könne sich auch nicht erinnern, daß die Pfarrer bei ihm um die Schlüssel angehalten. Die bei Aufstellung eines Pfarrers vorbehaltenen Bedingungen seien nicht erst neu eingeführt zum Nachteil der geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern richten sich nach altem Herkommen und rühren von der Stiftung her. Nach dem Herkommen würden auch die Pfarrer nur für einen jährlichen Auftrag nicht für eine dauernde Verleihung präsentiert. Es sei nicht nur der Hofbau zehntfrei (?), sondern der Pfarrer sei verbunden, seinen Zehent der Herrschaft in billigem Wert zu überlassen oder in der Herrschaft Zehntstadel einzusammeln und allein das glatte Getreide (Roggen und Weizen) zu seinem Nutzen zu verwenden, das übrige (Veesen, Gerste, Haber) der Herrschaft zu überlassen. Man könne der Geistlichkeit nicht zugestehen, daß sie 2 feindliche Personen hinter dem Rücken der weltlichen Obrigkeit versöhne, sondern diese Versöhnung würde einzig durch die weltliche Obrigkeit erfolgen, außerdem rede man den Geistlichen in den Beichtstuhl weiter nicht ein.

Dem Bischof werde nicht zugestanden, daß er ohne Wissen des Patrons und Stifters etwas zu reparieren Macht habe, da dieses Recht mit dem Patronat und der Stiftung verbunden sei (vielmehr die Pflicht zur Reparation!). Das Haus Rechberg habe erweislich beim Ableben eines Priesters seine Verlassenschaft aufnehmen und nach dem Dreißigst austeilen und das pfarrliche Ein-

kommen durch seine weltlichen Beamten berechnen können wie anderswo so in Straßdorf. Es sei unwahr, daß der Graf das Grab des Straßdorfer Pfarrers habe öffnen lassen; nur den Meßner habe er bestraft, weil er das Begräbnis vor sich gehen ließ, ohne an den Grafen zu berichten. Des verstorbenen Pfarrers Mobilien seien nach Herkommen von ehrlichen Leuten geschätzt und zu Geld gemacht (worden) und vor befürchteten Kriegsschäden möglichst verwahrt worden, weil die Erben auf vielmalige Aufforderung nicht erschienen seien. Das meiste sei beim Dekan zu Gmündt geblieben. Der Graf sei ungehört an die Kirchentüre gefordert worden und habe das Schriftstück wieder zurückgeschickt.

Die Neujahrsgeschenke, die Haltung von Hunden für die Herrschaft durch die Pfarrer sei Herkommen von der Gründung her (?) und ihre Besteuerung erfolge aufgrund der Reichsabschiede. Die Pfarrei Unterroth sei schuldig, jährlich 3 Malter Korn nach Aichen zu liefern. Trotzdem wolle sich der Kaplan und Pfarrverweser zu Tyssen auf gütliche Zurede sich nicht vergleichen, da er doch in 2 oder 3 Wochen kaum einmal hinkommt (nach U/Roth) und die meiste Last der Kaplan von Aichen versehen müsse. (Damals war offenbar Unterroth und auch die Nachbarpfarreien nicht besetzt wegen der Kriegsnöten und wurde Unterroth von Illertissen aus versehen auf bischöfliche Anordnung, der Graf von Aichen aber zog den Zehnten ein und berief sich darauf, daß sein Kaplan die Hauptarbeit geleistet hat, vom Zehnten aus Unterroth hat aber auch der Kaplan von Illereichen nichts gesehen.) Dem Kaplan zu Aichen sei statt des (Münch-) Brühls ein anderes Gut gegeben worden, da er aber damit nicht zufrieden war, will der Graf sich mit ihm vergleichen. (Der Münchbrühl war eben bei der Erweiterung des Schloßbaues miteinbezogen worden). Der Kaplan sei zu dieser und zu schwedischen Zeiten nach Möglichkeit unterhalten worden; wenn er den Zehnten begehrt, mag er ihn einziehen außer dem Zehnten vom Hofbau. Hier wird die Perfidie allmählich klarer: Der Kaplan, der einzige Geistliche damals in der ganzen Herrschaft, der nach der Behauptung des Grafen selbst noch die Hauptarbeit in Unterroth leistete, der bekam nicht den Zehnten der ihm als dem Seelsorger zustand, und erst auf dessen Beschwerde hin tut der Graf so, als ob er denselben ihm überlassen wolle; in Wirklichkeit hat der Kaplan auch darnach den Zehnten nicht erhalten, obwohl er in jener Zeit der Entvölkerung sehr gering war, nun ja auch der größte Teil zum Hofbau gezogen und damit dem Pfarrer entzogen war, der Zehnte davon.)

Seine Excellenz wird die 3000 Gulden wohl zu bezahlen wissen, erst aber der Bischof seine geistlichen Gläubiger bezahlen und dadurch "Seinen balckhen aus dem aug ziehen wirdt" (dieser freche Anwurf hat wohl einerseits im Auge die 3000 fl. für die der Graf den zur Kaplanei Illereichen gehörigen Zehnten der Gutenzeller Filiale Bollsbarg an das Kloster Gutenzell verkaufte, das Geld aber für sich behielt, andererseits die allerdings viel größere Summe, die der wirklich auch große Bischof Heinrich von Knöringen für seine großartigen Bauten in Dillingen abgenommen hatte seinen Geistlichen.) Es soll nur noch zur Beurteilung dieses ersten Grafen aus dem Hause Rechberg auf Illereichen hingewiesen werden, auf die Legende oder Sage, die man sich noch hundert Jahre nach seinem Tode von ihm in der Herrschaft und Umgebung erzählte und Archivar Anselm Teufel überlieferte: Die Exkommunikations-Bulle, die dem Grafen Kaspar der Dekan von Babenhausen überbrachte, ließ er im Riebeisen fein zerreiben und in eine Pastete backen, die er mit dem zu Tisch geladenen Dekan dann verspeiste oder wie man auch erzählte, den Dekan allein verspeisen ließ. Eine andere Version lautete (oder war es die Exkommunikationsbulle vom Bischof von Konstanz?): der Graf ließ die Pergamentbulle sieden und braten und dann seinem Hund vorsetzen, ob sie ihm schade, und dann erklärte er: so wenig sie seinem Hunde geschadet, werde sie ihm schaden.

5. Zustand der Kirchen und Pfarreien nach dem 30-jährigen Krieg.

Darüber schrieb der Verfasser in "zur stillen Stunde", der Wochenbeilage des Memminger Volksblatt" 1923, Nr. 14-17: "das Kapitel Oberroth nach dem 30-jährigen Kriege". Daraus sei entnommen in neuerer Orthographie: Die Pfarrkirche Illereichen, was das Dach betrifft, ist noch ziemlich gut; allein inwendig ist das Getäfer heruntergefallen; so sind auch die Fenster alle zerrissen, daß

dem Priester etlichemal die Lichter auf dem Altar ausgelöscht worden. Die Heiligen-Rechnungen sind viele Jahre nie gehalten worden. Kein ewiges Licht ist vorhanden; ob das Einkommen mangelt, ist dem Grafen bewußt. Der Choraltar, da ist noch fein zugerichtet (wie schade, daß darüber nicht mehr verlautet, ob es noch der Multscher-Altar von 1450 samt seinen Tafelgemälden war, um dessen Reste ich mich eben soviel Sorge-), die übrigen aber sind alle violiert (beschädigt). Alle Kirchenzier, welche wenig und schlecht, ist zum Teil aus anderen Kirchen der Herrschaft zusammengetragen worden. In der ganzen Herrschaft Aichen in allen Kirchen ist nicht mehr als ein Kruzifix und gehört auch dieses nicht hin (ist anderswo her). Der Kirchhof ist, was die Mauer anlangt, noch fein beschaffen, allein mangelt es an Türen, daß das Vieh wohl mag hineinkommen. Was die Pfarrei derzeit für ein Einkommen hat, weiß niemand als der Herr Graf, der den Großzehent, den der Pfarrer allzeit gehabt, an sich gezogen und dem Pfarrer ein gewisses Deputat (Abfindung) neben dem Kleinzehent versprochen. In der Pfarrei wohnen Juden, Lutheraner, weiß niemand, wessen Glaubens. Der Herr Graf hat sie hereingenommen, nähme mehr an, wenn sie nur kommen wollten. Das Fuhrwerken an Sonn- und Feiertagen geht nicht weniger als an anderen Orten im Schwung; ja sie müssen wohl unterweilen, wenn es der Graf für gut hält, an verbotenen Tagen scharwerken (fronen) mit Führen. Es will dieser Graf nicht gestatten, daß an einem andern Tage sollte eine Hochzeit gehalten werden als an Sonn- und Feiertagen. Der Bericht ist anscheinend von Dekan Burghard aus dem Jahre 1650. Im Bericht von 1652 ist die Zahl der Juden mit 25, der Lutheraner mit 6 bezeichnet.

Altenstadt, die alte Pfarrei aicheimischer Herrschaft, auch die Pfarreien Untereichen und Herrenstetten mitsamt ihren Filialen Bergenstetten und Dattenhausen sind also beschaffen, daß alles einer Ruine gleich sieht. Alle gehörigen Zehnten dieser Orte zieht die weltliche Obrigkeit ein. Wer wird Hilfe schaffen?) Am Rand steht: diese Pfarreien sind alle vacierend(vakand), sind alle irrende Schafe ohne Hirten. Aus dem Berichte des Jahres 1652 sei noch angeführt: Münchburg, eine Kapelle St.Meinrads, eine Wallfahrt, Altenstadt, Untereichen eine Pfarrei, Herrenstetten eine Pfarrei und Bergenstetten eine Filiale und Dattenhausen nach Iller-Oberaichen gehörig, diese Orte alle miteinander sind so beschaffen, was die Gotteshäuser betrifft, daß es zu Erbarmen ist, es haben nämlich alle Kirchen das Aussehen von Räuberhöhlen; und es ist kein Heilmittel vorhanden. Ich mag nichts weiter davon schreiben, geht alles zugrunde. In der Pfarrei Oberaichen sind die Paramente schlecht, in andern Kirchen gar keine. Es geht lüderlich her, die Kirchen baufällig, die Heiligen-Gefälle fallen in die Hölle. Hab nichts Gutes erfahren, kann nichts Gutes berichten, ist besser gar geschwiegen, aber nicht in der Hoffnung auf Besserung, sondern aus Furcht vor Verfolgung.

In den Visitationsberichten der folgenden Jahre dauern die Klagen an. Im Jahre 1654 schreibt Dekan Burkart über Illereichen: Die linke Nebenkapelle steht oben am Dach ganz offen, sonst ist die Kirche noch wohl bestellt. Den Turm hat man mit roten Schindeln decken lassen. (Der Krieg wird wohl auch das Kupferblech gefordert haben). Der Kirchhof bei der Kirche ist wohl bestellt. Wäre des äußeren (bei St.Sebastian) nicht vonnöten, da ohnedem noch wenig dort begraben sind, und wenn er nur von dem darauf stehenden Holz geputzt wäre, samt der Kapelle. Oder sollen sie, weil sie im Tiergarten stehen, ein Aufenthalt werden für wilde Tiere. Auch haben wir das keinen Pfarrer zu sehen bekommen.

Filzingen: Die Kapelle ist noch ziemlich wohl bestellt, allein der Kirchhof darum steht offen.

Untereichen: Der Pfarrhof steht noch allbereit, wär ihm wohl zu helfen; die Kirche ist außer am Dach und Turm nicht gar übel beschaffen; aber innen will das "Defer" (Decke) sämtlich herabfallen. Den Taufstein hat man in diesem Jahr mitten voneinander geschlagen. Der Kirchhof steht ganz offen. Vor dem darauf herumlaufenden Vieh mögen die Abgestorbenen nicht ruhen. Daß das Kirchlein schön gewesen sein muß, zeigen solches noch die Spuren. Pfarrer hat es da keinen, wie noch wenig Untertanen.

Herrenstetten: Der Pfarrhof steht noch, aber alles zerrissen. In der Kirche ist der Täfer ganz herabgefallen, weil es allerorten hereinregnet. Ist nur schad um die schönen Altarbilder. Von 2 Glocken mag man nur eine läuten. Keinen Priester hat es da und wenig Untertanen, ist alles als ob noch der Feind wirklich da wäre.

Im Jahre 1659 war anscheinend der Generalvisitator selbst erschienen und hatte Schwierigkeiten. Er ging sogleich in das ganz zerfallene und öde Pfarrhaus, ließ den Meßner rufen, daß er die Kirche öffne. Der aber antwortete, es sei ihm nicht erlaubt, bevor er es dem Grafen angezeigt. Dieser schickte mit dem italienischen Geistlichen den Sekretär, der immer betonte, daß über die Kirchen-Fabriken (Stiftungen) der Graf Herr sei. Auch hätte es dem Grafen sehr wehe getan, daß der Generalvikar mit einem Dekret unter Strafe der Exkommunikation die Auslieferung des Zehnten verlangte. Die Kirchen in Illereichen, Dattenhausen, Altenstadt und Filzingen werden als vernachlässigt und verfallen bezeichnet, die von Untereichen drohe zu Sand und Stein zu verfallen, und die von Herrenstetten sei nicht besser gerichtet, was umsomehr zu beklagen, weil die recht schönen Bilder im Regen und Ruin mit zugrunde gehen, wenn die Kirche zerfällt und nicht repariert wird.

Die Visitationen von 1675 und 1676 hielt General-Visitator Frz. Wilhelm Aymair: In der Pfarrkirche Illereichen ist alles in beweinsenswertem Zustand, das Kirchendach nicht verwahrt, Wände und Decken nicht gereinigt von Spinnweben und Schmutz, keine Kirchengewänder vorhanden, die priesterlichen Gewänder beschmutzt und zerrissen, nicht nur in der Kirche, sondern auch in der Hofkapelle, indessen im Schloß selbst alles glänzt, die blank polierten Tische, die prunkvollen Möbel, daß mancher meinen könnte, hier hause ein Atheist.

Über Filzingen sagt er: Daß des Schwedenkrieges Erbarmungslosigkeit auch diese Filiale zusammenfallen ließ, bestätigen die Ruinen, die Fenster zerbrochen, das Pflaster aufgerissen und zum Teil ganz zerstört, ganz zu schweigen von dem für solchen Ort notwendigen Schmuck.

In der Filialkirche Altenstadt werde nicht Gottesdienst gehalten, zumal sie in schauerhafter Verlassenheit erstarrt, alles zerstört und zerfallen ist, daß es mit blutigen Tränen nicht genug beweint und beschrieben werden kann. Auch die Münchburg und die Gottesackerkapelle im Tiergarten sind vom Grafen nicht repariert, obgleich er wegen derselben den Großzehent einnimmt.

Über Untereichen schreibt er am Schluß des Visitationsberichtes vom 20.9.1675: Niemals wird man genug beschreiben und beweinen können das Elend und den Ruin dieser Kirche, daß es kaum möglich ist, im ganzen Türkenreiche eine so schändlich zur Ruine verwahrloste christliche Kirche zu finden, die mehr den wilden Tieren als Gott zur Wohnung überlassen zu sein scheint; alles innen und außen zerstört, die Türen ohne Schloß, Tag und Nacht offen, die Friedhofmauer dem Erdboden gleichgemacht und alles andere so bestellt, daß wenn die alten Propheten das geschaut, sie in neuen Lamentationen das Elend beklagt und beweint hätten, weil aus all ihren Getreuen ihr kein Helfer erstünde. Pfarrer ist hier keiner, der von Herrenstetten hat es zu versehen. Es ist auch kein Gottesdienst hier, außer an der Kirchweih.

Von Herrenstetten berichtet er: Wenn sich die Barbaren vorher dieser Kirche bemächtigt, hätten wir kaum einen schändlicheren Verfall, eine größere Armut und ein beweinswerteres Elend finden können, da nicht viel Spuren der katholischen Religion hier sich zeigen: ein formloser Kelch, an dem man kaum erkennen konnte, aus welchem Metall er gemacht, weder ein Meßgewand, noch ein ewiges Licht, weder eine Monstranz noch ein Giborium, das Allerheiligste in schmutzigem Korporale aufbewahrt zum Versehen der Kranken. Auch die Bergestetter Kirche einer Ruine ganz ähnlich, daß sie jede Stunde einzufallen droht.

Am Ende seines Berichtes über die Herrschaft zitiert der General-Visitator einen Vers aus Horaz, den wir übersetzen können." des Grafen Stammbaum und seiner stolzen Titel Schwall, der Tod erst lehret uns ihren leeren Schall." Selbst an Ohr und Herz des Grafen Hans scheint dieses Klagelied gedrungen zu sein, daß er den Pfarrer von Herrenstetten wissen ließ, seine Kirche solle die erste sein, die hergestellt würde und die andern sollten folgen.

Aber Graf Hans erlebte es selbst nicht mehr, obgleich er erst im Anfang der Vierziger stand. Doch berichtet Dekan Gg. Ott - Babenhausen am 15. Juni 1676, daß die verwitwete Gräfin ihm eröffnete, es habe der Verstorbene vor seinem frommen und seligen Ende die Disposition gemacht; alle zu Unrecht eingezogenen Zehnten und anders zu seinem eigenen Nutzen verwendeten Güter sollen zurückerstattet, auch alle seiner Herrschaft Gotteshäuser aus seinem eigenen Vermögen repariert werden. (Pf.A.J.III.O.A.Augsburg, Kap. Oberroth, fasc. 2, a, b.)

Zur Wiederherstellung der Kirchen aus eigenen Mitteln war der Herrschaftsinhaber schon als Patronatsherr, dann aber auch deshalb verpflichtet, weil er damals allen Zehent in der Herrschaft einnahm. Im Jahre 1679 konnten auch die Pfarrer dem Visitator berichten, daß die Kirchen teilweise wenigstens im Äußeren wieder hergestellt seien, aber offenbar nur sehr notdürftig, wie die Berichte der folgenden Jahrzehnte erkennen lassen.

Doch wir müssen auch noch andere Akten über die kirchlichen Angelegenheiten unter dem letzten aus dem Hause der Rechberg sprechen lassen, besonders über die Nichtbesetzung der Pfarreien, die ja eine Folge war des Zerfalls der Kirchen und Pfarrhöfe und der Verwendung des Zehntens für die Interessen der Herrschaftsinhaber. Hören wir erst wieder einmal den so unschuldigen Grafen Hans aus einem undatierten Beschwerdeschreiben an die Kommission in Innsbruck jammern: Obgleich ich doch schon jüngst verwichenen Jahres Informations- und Remonstrations-Schreiben abgesandt und der sicheren Hoffnung lebte, der Generalvikar werde meine Gründe beachten und mich und meine Nachkommen um unsere Gerechtsame nicht benachteiligen, so bin ich doch einer Antwort nicht gewürdigt worden, bis 1. Februar dieses Jahres der Generalvikar seine völlige Passion (Zorn) und wider mich ganz affektioniertes Gemüth an den "Dag" gegeben, alles von mir remonstriertes (vorgebrachtes) unbeantwortet, vielmehr mit unbefugter niemals gegen einen Reichsstand verübter Gewalttätigkeit fürgefahren, an den Dekan und Kammerer des Kapitels einen mir höchst präjudizierlichen (vorschreibenden), despektierlichen Befehl gegeben und einen ganz jungen Priester mir aufbürden wollen, sondern auch meine meineidigen, pflichtvergessenen, leibeigenen Untertanen zusammengerufen, die alsbald ihrem verbitterten Gemüt nach erschienen und mit abermaliger, ungestümer, gleichsam gewehrter Hand in mein Residenzschloß und dessen Vorhöfe eingedrungen, wogegen in meiner Abwesenheit meine Beamten protestiert und Gewalt gegen Gewalt zu setzen entschlossen gewesen. Der abgeordnete Priester habe seine Einkehr in eines Haupttrebellanten Haus genommen, die nichtswürdigen Rädelsführer samt ihrem Anhang zu sich gerufen und in eine Kirche auf dem Lande eingedrungen, allda einen Gottesdienst den meineidigen Untertanen gehalten, sich auch unterstanden, verschiedene Ehegelöbnisse zu verkünden, die von den ungehorsamen Untertanen rückständigen Zehnten von 3-4 Jahren zu verzeichnen und in Geld anzuschlagen und innerhalb 3 Tagen zu bezahlen angeordnet, obwohl davon ihm noch nicht das geringste gebühre, sondern mir meine Ansprüche als Vogtrecht, auch dem Pfarrverweser für die 4 Jahre (also doch noch), während der neue Priester kaum 4 Tage am Orte nichts noch verdient. Er habe zur Verhütung von Mord und Totschlag abermals an den Generalvikar geschrieben, solche Attentate abzustellen, aber keine Antwort erhalten. Bitte, dem Generalvikar Einhalt zu gebieten, sonst er beim Metropolitan Beschwerde einlegen müsse.

Wie Ritter Hans I. v. Rechberg in den unruhigen Zeiten der Reformation die Pfarreien nicht mit einem Pfarrer, sondern einem leichter zu entfernenden Vikar besetzen lassen wollte, scheute sich auch Graf Hans II. in den unruhigen Zeiten nach dem 30-jährigen Kriege die Pfarreien zu besetzen, wollte sich schon deshalb freie Hand sichern, damit er einen Geistlichen, der es mit den renitenten Untertanen hielt, leichter wieder entfernen konnte. So findet sich in den Klagen der Untertanen regelmäßig auch die, daß er die Pfarreien nicht besetze, den Zehnten selbst einziehe und die während des Krieges zerfallenen Kirchen nicht instandsetze, nicht einmal in Illereichen selbst, wo doch in den ersten Jahrzehnten nach dem Friedensschluß der einzige Geistliche war, den Gottesdienst aber in der Schloßkapelle halten mußte, weil die Pfarrkirche baufällig war.

Die Vertreter der Untertanen hatten daher Ende des Jahres 1660 schon, vermutlich auf Anraten des Ordinariates oder doch des Dekans an "den weltlichen Arm" in Erz-Herzog Karl Ferdinand in Innsbruck sich gewandt, weil Graf Hans die Pfarrei schon 9 Jahre nicht besetzt hatte. Sie brachten auch am 22. Nov. ein Schreiben ernstlichen Anbefehlens des Erzherzogs ohne Verzug den notwendigen Priester zu präsentieren und durch den Generalvikar einsetzen zu lassen und wieder zu erstatten, was er an Zehnten und Einkommen der Kirchen und Geistlichen zu Händen genommen, auch zu ersetzen, was zur Frühmesse an Zehnten von seinem Vater verkauft (Bollberger Z.) und künftig ordentlich abzugeben, den Kirchen und Geistlichen das Gebührende zu lassen, die angestellten Priester und Pfarrer nicht ungebührlich zu belasten, zu verfolgen und zu vertreiben, dies alles bei unerläßlicher Strafe von 1000 Dukaten. Darauf klagt Graf Johann: Er habe in Ewigkeit nicht geglaubt, daß ein solches Urteil ergehen würde, ohne ihn anzuhören. Er beruft sich auf seine Privilegien und Immunitäten (d.h. daß ihm einfach alles erlaubt sei) als unmittelbarer Reichsstand, von seinen Voreltern mit Mühe und Kosten ja Daransetzung von Leib und Blut erworben. Der Zehent trage nicht mehr als 50-60 Malter (Graf Hans unterstellt hier nur den Zehent von Illereichen, während er ihn von der ganzen Herrschaft einzog. (Vgl. Anbauliste von 1647!)) Dafür habe er jedem Pfarrer 200 fl oder soviel an Früchten reichen lassen, auch sei ihm der Kleinzehent geblieben. Der letzte Pfarrer Christian Bauer sei unpriesterlich und undankbar gewesen, habe ärgerlichen Wandel geführt, sich mit Rat und Tat auf die Seite der Bauern gestellt. Nur die meinedigen Untertanen seien schuld, daß die Pfarrei nicht besetzt werden konnte, weil sie ihre Abgaben nicht geleistet, den Pfarrer nicht als Seelsorger, sondern als Advokaten, Konsulenten und Konzipisten wider ihren eigenen Lehensherrn gebraucht, ja derselbe als der Vorderste mit bewehrter Hand in ewig unverantwortlicher Weise vor das Schloß gezogen, als man den Obervogt aus seiner Behausung herausgenommen und so geschlagen, daß er bald darauf starb usw.

Das Schreiben der österreichischen Regierung sei nicht dahin zu deuten, wie der Dekan und Kammerer meinen, daß man zum Pfarrer auch einen Schulmeister einzusetzen habe. Man könne ihm auch nicht zumuten, daß er sich in einem Schulmeister einen Rebellen heranziehe, einen "neuen" Lutter". Sein Vater habe auf Ersuchen der Pfarrer mit Bischof Heinrich zu Dillingen selbst eine Unterredung über die Erbauung eines Pfarrhofes gehabt und die Zusicherung erhalten, daß der Bauschilling ihm wieder ersetzt werde und bei der ohnehin strittigen Zehntstiftung diesen Zehent zu veräußern vorgeschlagen. Daß ein Ordinariat ihm einen Pfarrer einsetzen, das pfarrliche Einkommen nach Belieben aufteilen und einziehen könne, er aber das Seinige verlieren solle, sei gegen die Stiftungsbriefe, denen gemäß alles Einkommen von den Inhabern der Herrschaft, namentlich den Rechberg bedingungsweise gestiftet sei, wobei ausdrücklich in den Reversen die Schuldigkeiten der Pfarrer festgesetzt seien. (?) Ihm stehe das Recht der Ernennung, Verleihung und Entziehung, dem Ordinariat nur die Übertragung der geistlichen Gewalten zu. Er ersucht um Tagsetzung, wo er über die geistlichen Einkommen Rechnung stellen und zeigen werde, wie er die Kirchen und Pfarrhöfe gebaut und instandgesetzt. (Diese Rechnung wurde niemals gestellt und seine Tochter hat an diesem Verlangen jeden Vergleich scheitern lassen.) Bis sich die Pfarreien erholt, lasse er seine Ansprüche zurückstellen; solange aber die Unruhe der Bauern daure, könne er die Pfarrei nicht besetzen. Daß die hl. Messe in der Hofkapelle stattfinde, die zu klein sei und in die die Rebellen nicht kommen könnten, sei nicht richtig; vielmehr hätten noch mehr Platz als kommen; die Rebellen aber gingen lieber auswärts; übrigens sei er niemals beim Gottesdienst gegen jemand vorgegangen. Auch wollten die Untertanen dem gegenwärtigen Pfarrverweser nicht in die Kirche gehen, weil er im Predigtamt etwas mangelhaft und ihnen nicht angenehm sei, als wenn sie das Vorschlagsrecht hätten. (Pf.A.J.I.)

6.) Die Kirchen unter der Herrschaft der Grafen von Limburg - Styrum.

Es war eine hundertjährige Blütezeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Kunst des Barock und Rokoko, die anderswo schon um 1675 begann, in unserer Herrschaft erst nach 1700 und nur wenig hervortrat, am merklichsten am Sitze der Herrschaft in der Pfarrkirche von Illereichen. Der kaiserliche Werbe-Offizier aus dem Norden übertraf seinen verstorbenen Schwiegervater an Gewalttätigkeit noch weit. Schon unter dem 2. April 1678 beklagt sich der Generalvikar in seinem Schreiben an den Grafen, daß er dem Pfarrer G. Miller die Pfarrei habe aufkünden und die Entrichtung des Groß- und Kleinzehnten durch den Schergen einstellen lassen, was wider Recht u. Gewohnheit nicht nur in der Diözese sondern in der ganzen Kirche sei, und was sich noch kein Kurfürst angemaßt. Wie schon im Schreiben an den Grafen läßt er im Begleitschreiben an den Dekan durchblicken, daß man unfehlbar einen Exkommunikationsprozeß vornehmen werde, wenn der Graf von seinen Attentaten nicht abstehe. Doch schon am 7. November desselben Jahres muß das Ordinariat sich wieder beschweren: Dekan Ott hatte auch die Herrschaft Illereichen visitieren wollen. Dabei wurde er vom gräflichen Sekretär unter Androhung, ihm sein Pfard zu nehmen, genötigt, dem Urteil vorgreifende Einschränkungen zu unterschreiben.

Doch kam es zu Verhandlungen zwischen dem Generalvikar Franz Ziegler und Dekan Joh. Gg. Ott einerseits und Amtmann Franz v. Mehen und Rat Karl Riccius andererseits, und am 24. Juli 1680 zu folgender Einigung:

- 1.) Von Seiten der Herrschaft erklärt man sich bereit, den jeweiligen Pfarrern alle in den Verleihungsurkunden benannten Einkünfte samt dem aus dem Schloßbau anfallenden Zehnten einzuhändigen.
- 2.) Die Herrschaft will nächstens einen Kaplan auf die Jakobspründe präsentieren und für den Bollsberger Zehnten jährlich 150 fl ausbezahlen, den öden Platz der Kaplanei-Behausung samt einem Garten unten am Schloßberg gelegen, und statt des sogenannten Kaplansbrühls, der zwischen der Herrschaft Güter gelegen, einen gleichwertigen andern Platz einhändigen, auch was sonst als zum Benefizium gehörig erwiesen würde.
- 3.) Die Frühmeß-Einkünfte (Zehnten und Gülten in Niederrieden, Pleß und Osterberg), die bisher der Schulmeister und andere Kirchendiener genossen, sollen teilweise zum Unterhalt des Schulmeisters, teilweise des Frühmessers verwendet werden.
- 4.) Die Wiederanstellung eines Pfarrers zu Untereichen soll in diesem oder nächsten Jahre erfolgen, aus der Gült und dem Zehent dieses Jahres und dem Rest des vorjährigen die Behausung instandgesetzt, einem jeweiligen Pfarrer alle Einkünfte aus dem Gülthof zu Attenhofen und dem Zehent zu Wolfenstal eingeräumt werden.
- 5.) Dem Heiligen (Kirchenstiftung) soll das, was ihm erweislich entzogen worden, dadurch erstattet werden, daß jeder Untertan mit Hausbesitz jährlich einen halben Gulden leisten soll.
- 6.) Weil das Metall der Glocke zu Hörenstetten in der Brunst geschmolzen und noch im Urbau liegt, soll es ausgesucht und mit Gelegenheit eine Glocke gegossen werden. (Graf Max Wilhelm hatte eine zersprungene Glocke in H., die man nicht mehr läuten wollte, zum Guß eines Geschützes in seiner Kriegszeit mit den Nachbarn beschlagnahmt, das dann beim Schloßbrand 1680 geschmolzen ist.)
- 7.) Da man sich 1676 dahin verglichen, daß aus den bisher von der Herrschaft erhobenen Einkünften der Kirchen und Pfründen die Wiederinstandsetzung der Kirchen und Beschaffung der Paramente erfolgen sollte, glaubt man vonseiten der Herrschaft genügegetan zu haben.
- 8.) Die Haltung der Jahrtage soll dem Ordinariat überlassen und etwaige dafür gestiftete Einkünfte dem Pfarrer ausgefolgt, die reduzierten Jahrtage aus den Einkünften der Kirchenstiftungen bestritten werden.
- 9.) Da eine wider das Kirchenrecht über den Pfarrer von Herrenstetten ver-

hängte Strafe von 50 fl zum Kirchenbau verwendet worden, soll deshalb von der Herrschaft nichts zurückgefordert werden, diese aber verlangt keine Gerichtsbarkeit über die Geistlichen.

- 10.) Soll kein Revers mehr verlangt werden bei Aufstellung der Pfarrer, doch eine Aufstellung der Einkünfte und Lasten unter Weglassung all dessen, was gegen die Immunität der geistlichen Freiheit wäre.
- 11.) Der Pfarrer von Illereichen soll den Zehent selbst einziehen können und nicht der Herrschaft verkaufen müssen (im Interesse des Pfarrers wie die Bauern).
- 12.) Die gräflichen Jahrtage und die Lieferung der Kerzen zum Grabe des u. Stifters Gaudenz brauchen nicht mehr gehalten zu werden (!); falls
- 14.) sich eine Stiftung dafür finden würde, sollte die Verfügung hierüber dem Ordinariat überlassen werden.
- 13.) Die Aufstellung eines Korporators soll bis zum Nachweis seines Einkommens zurückgestellt werden.
- 15.) Die Erbauung und Unterhaltung des Pfarrhofs obliegt dem Pfarrer als Dezimator, ebenso die Beschaffung des Opferweins.
- 16.) Von der Aufkündigung des Pfarrers soll die Herrschaft Abstand nehmen, bei ungebührlichem Benehmen des Pfarrers eine Verfügung des Ordinariats statthaben.
- 17.) Hinsichtlich der Visitationen soll es beim projektierten Rezeß von 1639 und beim Diözesan-Brauch verbleiben.
- 18.) Bei der Bestrafung der Geistlichen und in Ehesachen wolle man dem Ordinariat nicht vorgreifen und die Entscheidung dem kirchlichen Gericht überlassen.
- 19.) Mit der Besteuerung der Priesterschaft wolle man es wie in anderen umliegenden Herrschaften hatten.
- 20.) Bei den Todesfällen der Geistlichen soll die Herrschaft wie andernorts ein Mitrecht der Versiegelung und Inventar-Aufnahme zugestanden werden.
- 21.) In der Verkündigung bischöflicher Verordnungen soll die Herrschaft keine Eingriffe machen.
- 22.) Obgleich man sich über die Reservate (Lasten der Pfarrer zu Gunsten der Herrschaft) nicht einigen konnte, hat der Pfarrer von Herrenstetten sich bereit erklärt, für alle in den Reversen enthaltenen Lasten 17 Malter zu geben, wenn alles angebaut ist.

Trotz allem klagen die Visitationsberichte von 1705 und 1707 namentlich über Untereichen: Es werden hier die Einkünfte der Kirche von einem tollen Grafen von "Sturrhaimb" verwaltet oder vielmehr vertan, nach Willkür die Kirche ausraubend und ausplündernd, des notwendigsten entblösend, mehr einem Stall als einer Kirche darstellend, mit nur einem einzigen Meßgewand und das ganz wüst. Man sage, daß er aus den Einkünften und Steinen dieser Kirche seine Burgbefestigung errichtet habe. Das ist allerdings nicht recht verständlich und könnte sich dieser letzte Satz eher auf Reste der alten Burg und namentlich ihrer einstigen Kapelle über der Kirche von Untereichen beziehen.

Daß aber in der Zeit des Barock auch in unserer Herrschaft ein wenig die Kunst aufblühte, dafür zeugt noch die Kirche von Illereichen mit ihren kleineren Seitenaltären, wie dem Stuckatureschmuck. Die Seitenaltäre mit der Darstellung der Mutter Anna mit Marienmädlein auf der Nordseite, wie der Schmerzensmutter mit dem Leichnam des Herrn auf der Südseite, ebenso der Johann Baptist über dem Taufstein daneben sind als Werke des Ferdinand Luidl aus Landsberg anzusehen.

Viel stattlicher noch erscheinen die Altäre der Seitenkapellen in ihrem Stuckmarmor und Tafelgemälden einer hl. Sippe in der nördlichen und der Salbung Jesus durch Magdalena auf der südlichen Seite, diese aber aus späterer Zeit von Konrad Huber in Weißenhorn gemalt.

Auch die Altäre in der Kirche der Altenstadt entstanden in der Barockzeit, der Hochaltar mit einem Tafelgemälde der Kreuzauffindung und den Statuen Joachim und Mutter Anna selbdritt (vielleicht von dem Bildschnitzer Franz Liedel, dem Nachfolger des Ferdinand Luidel auf Haus 51 in Illereichen.) Damals scheint der erste Hochaltar in der um 1450 erbauten Kirche von Illereichen entfernt und auseinander genommen worden zu sein. Die dort gekrönte Gottesmutter erhielt einen ganz unkünstlerischen Kopf und ein ebenso kunstloses Kind und wurde über den Tabernakel des Hochaltars in Altenstadt gestellt (doch ist der jetzige aus der späteren Zeit des Klassizismus, wie auch die Kreuzigungsgruppe unter dem Chorbogen.)

Die Gruppe der heiligsten Dreifaltigkeit wurde wohl erst in dieser Zeit der Filialkirche Bergenstetten überlassen für den hübschen Barockaltar, der einzige Altar, der außer jenen am Herrschaftssitz Illereichen - Altenstadt sich noch in einer Kirche durch mehr als 200 Jahre erhalten hat, bis er in der letzten Aprilwoche 1945 zerstört wurde, aber wieder zusammengesetzt werden könnte, wenn die abhanden gekommene Statue Gottvaters sich wieder finden läßt. Die Statuen des Hl. Martin kam vermutlich auch damals in die Filiale Filzingen, die des hl. Christophorus in die Münchburg und darnach in das Sebastianskirchlein auf dem Gottesacker im Greut; die Begleitjungfrauen sind spurlos verschwunden. Die zu dem um 1650 im Visitations-Bericht noch als "fein zugerichteten Choraltar" gehörigen Tafelgemälde glaube ich in 6 Tafeln eines Marienlebens gefunden zu haben in einem schwäbischen Kloster, wohin sie aus Augsburg gekommen seien, vermutlich dorthin verpfändet an einen Geldgeber der tiefverschuldeten letzten Inhaber der Herrschaft.

In den Pfarrkirchen von Untereichen und Herrenstetten ist einzig in Herrenstetten eine hübsche Madonna von Ferdinand Luidel aus dieser Barockzeit vorhanden.

Nur teilweise und mit vielen Einschränkungen war Graf Max Wilhelm in seinen letzten Lebensjahren den Vereinbarungen nachgekommen, eine wirkliche Wiedergutmachung war nicht erfolgt. Nach seinem Tode bemühte sich Generalvikar Freiherr Gotthard v. Vöhl, der Bruder des damaligen Herrn auf Illertissen, um die endliche Bereinigung der kirchlichen Zwistigkeiten in der Herrschaft. Er beauftragte den Dekan Baltasar Thanner in Babenhausen Ende August 1732 zu neuen Verhandlungen. In äußerst freimütigen und eindringlichen Worten weist dieser die Gräfin auf das inständige Verlangen ihres verstorbenen Gatten auf dem Todsbette hin, daß die Erstattung der geistlichen Güter bald erfolgen möge, zudem sie schon nach dem Tode ihres Vaters versprochen worden (vor mehr als 50 Jahren!) und sie selbst auch im Schreiben vom 26. April 1729 sich dazu bereit erklärte. Doch die Gräfin kommt mit allen möglichen Ausreden und Einwänden, daß es ihr als alter Dame schwer falle, solche Sachen zu Ende zu führen, die man mit ihren Vorfahren hätte ausmachen sollen, und will lieber eine Badekur machen als Bußpredigten des Dekans anhören. Während vonseiten der Herrschaft früher immer erklärt wurde, sämtliche Einkünfte aus Kirchenstiftungen und Pfründen für die Wiederherstellung derselben verwendet zu haben und die Gräfin selbst noch am 14. Juli 1734 betreffs der für Untereichen verlangten Rechnungsstellung über den Zehnten und seine Verwendung erklärte: man habe die Rechnung z. Z. nicht, könne sie aber gewissenhaft machen; was für die Auferbauung und Dekoration der Obereicher Pfarrkirche und anderer verwendet worden, sei mehr als man eingenommen, (Pf. A. J. IV), schreibt die Gräfin kaum 3 Monate später: Der Stein des Anstoßes, der das ganze Werk scheitern lassen würde, sei die geforderte Rechnungsstellung. Das habe man im Jahre 1680 nicht verlangt, sondern die Reparation der Kirchen und Beschaffung der Paramente als genügende Wiedergutmachung erklärt. Man habe auch keine Rechnung geführt (!). Darauf will es der neue Generalvikar Adam Nieberlein bewenden lassen, aber mit dem Einzug der kirchlichen Zehnten durch die Herrschaft endlich Schluß machen und die Pfründen wiederherstellen lassen. (Schreiben vom 16. und 26. X. 1734). Doch inzwischen etwas gewitziger stellt er zu Beginn des Jahres 1736 der Gräfin eine letzte Frist zur Rückerstattung und auch zur Korrektur ihres Herrn Sohnes wegen seines bekannten üblen Lebenswandels, ihn an einen Hof oder in Kriegsdienste schicke, damit das bisherige Ärgernis gehoben werde.

Unter der Regierung der Witwe Marianna schlug am 10. Juli 1731 der Blitz in den Turm der Illereicher Pfarrkirche, ohne viel größeren Schaden zu machen als die Glocken zu schmelzen und die Turmhaube zu zerstören. Nun wurden über den 2 Achteckstockwerken, die 1564 im Renaissancestil über dem gotischen Vierkant aufgebaut wurden, noch 3 weitere Stockwerke in ausgesprochen schweren Barockformen aufgesetzt und zu den bisherigen 3 kleineren Glocken auf Betreiben der Herrin eine große 4. Glocke von den Dinkelsbühler Brüdern Arnold gegossen, die Kosten dafür vom Floßmeister G. Bauer von Unterbalzheim entlehnt, die Heimzahlung aber von der Gemeinde auf die Herrschaft geschoben, aber auch von der nicht geleistet. (S. "Heimatglocken" 1940. Nr. 37).

Nachdem auch die Gräfin fast durch 10 Jahre die Rückerstattung des Kirchengutes "diffikultiert und retardiert" (erschwert und verzögert) hatte, kam im Jahre vor ihrem Tode am 26. März 1737 im Schloß Illereichen zwischen Dekan Thanner mit Pf. Joh. Ev. Haberes von Jedesheim und Frühmesser Urban Engel = J. einerseits und Gräfin Marianna mit dem Kempter Regierungs-Advokaten Joh. Andr. Bluem und Sekretär Frz. Degenhard andererseits folgender Vertrag zustande. (Pf. Arch. J. III. a. b.):

I.) Die Pfarrei Obereichen: a. Unter Fortbestand des Präsentationsrechtes soll der Pfarrer beziehen den Klein- und Großzehent im Markt und in der Altenstadt, in den beiden Filialen Filzingen und Dattenhausen und zu Kellmünz auf der Hochwart und zu Unterdettingen aus einem Acker des Müllers, den Heu-Zehent innerhalb (diesseits) der Iller, die Gefälle vom Widemhof in Filzingen, soll einen Grasgarten samt Wurzgärtlein nutzen und die pfarrlichen Stolgebühren erheben. b. Wegen des nicht nachweisbaren Widemhof in Illereichen (Altenstadt !) oder Gültbauern oder von einem Widumhof herrührenden Äcker, Wiesen oder Hölzer, soll der Pfarrer keine Ansprüche mehr erheben dürfen, dagegen ihm der vom Vogtrecht herrührende Jagdklepper nicht mehr aufgebürdet wird. Nur von den erweislich zum Schloßbau gezogenen Feldern könnte er den Zehent verlangen. c. Zur Förderung des Gottesdienstes soll der Pfarrer ewiglich einen Helfer halten, der allzeit als ein Musikant den Chor versteht, wogegen dem Pfarrer die bisher der Herrschaft zu leistenden Lasten nachgelassen werden sollen: die 4 Goldgulden auf Neujahr, der Unterhalt eines Hundes, die vierteljährigen 2 fl an den Schulmeister, die 2 fl an den Obervogt, die jährliche "Traktierung" (Bewirtung) der Herrschaft und deren Bedienung beim großen und kleinen herrschaftlichen Jahrtag und die 4 Kerzen auf das Grab beim herrschaftlichen Jahrtag, an Kirchweih, Fronleichnam, Herrenfastnacht bzw die dafür in Geld bestimmten 100 fl. Dagegen hat er für den Organistendienst zu gnädiger Herrschaft Handen (!) 40 fl zu geben. Den Jahrtag für das Haus Rechberg brauche er nur mit 6 Priestern zu halten und die andern 6 Messen könne er nachlesen. Den Meßwein für sich und seinen Helfer soll er selbst beschaffen, alle Gottesdienste und Prozessionen nach Gebrauch fleißig halten, den Helfer auch die Schule besuchen und auf dem Chor alles auferbaulich aufführen lassen. Der Pfarrer soll lesen oder durch den Helfer lesen lassen die Messen nach Herkommen am Montag zu Dattenhausen, Dienstag in der Altenstadt, Mittwoch zu Filzingen, Freitag zu Münchburg, Samstag auf dem Gottesacker und zwar zu günstiger Zeit, im Sommer vor Beginn der Arbeit. Da ein Helfer vorgesehen ist, bleibt für die Pfarrkirche nicht nur der Donnerstag, sondern für jeden Tag noch eine Messe.

II!) Die Frühmeß: 1. Der Frühmesser soll vom Nonnengütlein zu Niederrieden (Inhaber Joh. Further) 2 Malter Roggen, 1 M. Veesen, 1 M. u. 1 Viertel Haber und 17 Kreuzer 1 Heller beziehen und von Ludwig Mayer daselbst an Gülden 2 M. Roggen, 1 M. u. 1 Vrtl. Haber, ebenso den Zehnten von 7 benannten Gütern. Sollte der Frühmesser den Zehnten nicht selbst einziehen wollen, soll er ihn der Herrschaft verkaufen. Die Herrschaft behält sich auch das Recht vor, den Beständer des Nonnengütleins in Niederrieden zu belehnen. Ferner bezieht der Frühmesser zu Pleß vom Müller (Götzfried) an Gült 4 M. Roggen, 2 M. und 2 Vrtl. Haber, an Geld 1 fl 59 kr; zu Osterberg von Mart. Martin 1 M. 2 Vrtl. Roggen, 8 Vtl. Haber und unablösigen Zins 1 fl 49 kr 4 hlr;

von Math.Hänle 1 M.7 Vtl.Roggen und 15 Vtl.Haber; von Hs.jg.Nagel 4 V. der Frucht eines Ackers, von 2 weiteren Häusern unablässigen Zins von wenigen Kreuzern. Für die von Heinrich Hiller Pfarrer von Osterberg (um 1450) gestifteten 3 Jauchert Acker samt 1 Tagwerk Mad, wahrscheinlich außerhalb der Herrschaft gelegen, durch die Ungunst der Zeit und Kriege verloren gegangen, hat die Herrschaft aus Hochachtung gegenüber dem Ordinariat und Liebe zur löblichen Geistlichkeit und den Friedenswillen zu zeigen, 3 Jauch.Acker samt 1 Tgw.Mad unweit von einander gerade unter dem Haus (Münchburg!) gelegen, nebst einem Krautgarten oberhalb und Wurzgärtlein unterhalb an das Frühmeß-Haus hart anstoßend, angeboten vorbehaltlich der Rückgabe bei Wiederauffindung der gestifteten Acker oder Meldung des wirklichen, früheren Besitzers. 2.Zum Frühmeßhaus wird die Herrschaft das nötige Bauholz, Steine und Kalk unentgeltlich liefern, der Frühmesser aus den seit 1736 sequestrierten Einkünften der als Ersatz nun angewiesenen Grundstücke alle übrigen Baukosten bestreiten und jederzeit im unteren Stock einem Eremiten ein Kämmerlein, die untere Stube und Kuchel zu lassen hat. Zu ferneren Bauten soll die Herrschaft in keiner Weise verpflichtet sein (zu dieser nur, weil sie Wohnung, Grundstücke und Einkünfte an sich gezogen hatte). 3. Der Frühmesser soll von der Herrschaft präsentiert werden, an Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche zu Oberaichen die Frühmesse lesen, sich auf dem Chor, bei Prozessionen, im Beichtstuhl, im Predigen und allen für die Seelsorge und Pfarrei notwendig erforderlichen Fällen und an Hochfesten in der Vesper sich fleißig einfinden, auch zu Münchburg die Andacht auferbaulich halten und derselben Kirche Sauberkeit sich beständig angelegen sein lassen, auch zugleich mit der Pfarrkirche die täglichen Glockenzeichen geben lassen. 4. An Sonn- u. Feiertagen nachmittags soll er oder in seiner Abwesenheit der Eremit den Rosenkranz mit Litanei öffentlich halten, nach Belieben eine kleine vormittags in der Pfarrkirche verkündete Predigt. Die Herrschaft sähe es gern, wenn er alle Mittwoch auf dem unweit entlegenen Gottesacker die Messe lesen würde, sonst unter der Woche in der Münchburg-Kapelle.

III.) Die Herrschaft wird bald und dann immerfort einen Schloßkaplan präsentieren, der die Tafel, wie Wohnung im Schloß haben soll als Ersatz für den Bollsberger Zehnten und an Geld 60 fl. Drei Messen in der Woche sollen ihm frei sein, die übrigen soll er nach Meinung der Stifter wo möglich in der Schloßkapelle lesen. Dagegen soll er keine Ansprüche mehr haben, namentlich nicht auf die angeblich von Margaretha v.Rechberg, geborene von Frauenhofen gestifteten 3 Jedesheimer Höfe, deren Inhaber ohnehin Illertissische Untertanen seien. Die Stiftung sei auch ungegründet, da Margaretha arm in das gräfliche (war damals noch nicht gräflich) Haus nicht das mindeste eingebracht und als Witwe und Vormünderin ihrer Kinder nicht befugt war (?). Auch weitere Ansprüche der Kaplanei wie auf des Hans Schmidt zu Bergenstetten Hof sollen ungültig sein. Dagegen sollen die Lasten der Mahlzeiten für die Herrschaft auf Fastnacht und Kirchweih, das "Neujahr" (Geschenk) an den Hof und die Unterhaltung eines Hundes nachgelassen sein. Der Kaplan soll alle Abend zu bestimmter Zeit in der Schloßkapelle mit dem Hofgesinde den Rosenkranz mit Litanei beten, wo nötig dem Pfarrer in der Seelsorge (Predigen und Beicht hören) aushelfen, doch in die Häuser zu gehen und Kranke zu versehen, ihm nicht gestattet sein, er soll auch auf dem Chor sich einfinden, soll Prozessionen und öffentliche Zeremonien mit hilflicher Präsenz zieren, sonst aber keine Kinder instruieren, in das Schloß hereinführen oder zu sich nehmen.

IV.) Die Pfarrei Untereichen: Die Einkünfte sollen bestehen im Groß- und Kleinzehent in Untereichen und zu Wolfenstal und der Gült in Attenhofen. Nachgelassen sollen sein die hergebrachten Reservate, also die 3 Goldgulden zu Neujahr, der Lebzelten im Wert von 1 fl an die gnädige Frau und die 4 Kloben gut geputzten Flachses an sie, den Hund aufzuziehen und zu erhalten, die junge Herrschaft und das Hofgesinde mit einer Mahlzeit zu "traktieren". Dagegen soll er sich des beanspruchten Widumhofes, den Michel Zanker (Hs.16) besessen haben soll, ohne jede Einschränkung begeben, sich mit dem zweijährigen sequestrierten

Zehnten für die Reparation des Pfarrhofes erholen (fast 100 Jahre hat die Herrschaft den Zehnten von Untereichen eingezogen und nur der von 2 Jahren wurde dem Pfarrer für die Instandsetzung überlassen.) Das Schriftstück beschließen die Unterschriften der Verhandlungsteilnehmer.

Der Vergleich wurde am 5. April 1737 vom Ordinariat bestätigt, ebenso vom Kaiser am 31. Juli 1738 der Vergleich der Gräfin mit der freien Reichsritterschaft und deren Vertreter Al. von Pflummern. Ein nachfolgender Pfarrer von Illereichen, geistl. Rat Dr. Heinrich v. Golling, der nach Archivar A. Teufel bei seinem gnädigen Herrn Factotum war und mehr sagen durfte als andere dazu, einen 60 Folioseiten füllenden Kommentar geschrieben. (Pf. Arch. J. 7, I.) von dem ebenso befähigten wie eifrigen Heimatforscher Pf. Ant. Kampitsch teilweise im "Illerboten" 1901. Nr. 175, 180, 193, 194 bereits veröffentlicht). Unter dem Titel: "Klägliche noch fortdauernde Lage der Kirchen- und Pfarrlichen Sachen in der Grafschaft Illereichen, dem Hochwürdigsten Vikariat in Augsburg dargestellt mit vielen Beilagen" gießt er über "dieses durch unzweifelhaft göttliche Einsprechung und himmlischen Beistand geordnete Geschäft", wie anscheinend seine Fabrikanten selbst es nannten unter dem Lächeln des Himmels und Geheul der Hölle", Hohn und Spott kübelweise aus. Nur die wichtigsten Einwände sollen hier berücksichtigt werden.

"Hingerissen von der Habsucht fielen sie (die Inhaber der Herrschaft) nicht allein die Güter der Untertanen an, zwangen sie zur Auswanderung, sondern streckten ihre gierigen Hände auch über die Güter der Heiligen namentlich der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen aus. Weder allerhöchste kaiserliche noch hohe bischöfliche Bedrohungen, ja nicht einmal der geistliche Bann konnte sie zurückschrecken. Die Pfarreien blieben größtenteils unbesetzt. War ein Pfarrer aufgestellt, bekam er nicht das ihm zustehende Einkommen, mußte einen Revers ausstellen und fand sich hintergangen; forderte er mehr, behandelte man ihn sehr übel, dichtete ihm die schändlichsten Laster an: er dankte ab oder entlief. Die hl. Sakramente wurden in der Folgezeit nicht gespendet, das Wort Gottes nicht gepredigt, keine Christenlehre gehalten, die kirchlichen Gewänder, Kelche und hl. Öle und Pfarrbücher weggenommen von der Herrschaft und zurückbehalten (§ 1-3) Schon die Söhne des Gaudenz von Rechberg sollen sich um 1510 gestritten haben, wer die Schlüssel der Heiligtüruhen von Filzingen und Dattenhausen verwahren dürfe und A. Kampitsch meint, daß sich die Herrn daraus wohl ein kleines Taschengeld sicherten; sie waren aber damals schon sehr alte Herren! In den Filialkirchen wurde so aufgeräumt, daß man weder Truhe noch Schlüssel brauchte. Der Rezeß von 1638 wurde wohl vom Ordinariat, aber nicht von der Herrschaft ratifiziert. Dem Sohn des Grafen Kaspar Bernhard v. R. wurde 1656 vom Kaiser unter Androhung einer Strafe von 1000 Dukaten befohlen, die nötigen Geistlichen und Lehrer aufzustellen und die Geistlichen in ihre Zehentrechte einzusetzen. Der Graf aber ließ sich nicht irremachen. Golling weist hier auch auf den ständigen Wechsel der Pfarrer hin, die oft nicht einmal ein Jahr aushielten, daß einer (Comet !) die Pfarrbücher mitnahm als Pfand für seinen ausstehenden Liedlohn. Im Jahre 1602 verkaufte Hans Gebhard v. R. das den hl. Petrus und Paulus zu Untereichen gehörige Gut zu Unterbalzheim um 251 fl. Über die letzte Erbtöchter des Geschlechtes von Rechberg Marianna und ihren Gemahl Maximilian Wilhelm von Limburg-Styrum sagt Golling: Und ihr Gemahl, zuvor ohne Herrschaft und Vermögen als kaiserlicher Oberst zu Weißenhorn im Winterquartier stehend, hat vielmehr die Herrschaft als ihre unansehnliche Person geheiratet (sie soll einen Höcker gehabt haben), war nach damaliger rauher Soldatensitte ein sogenannter "Eisenfresser", der wie die Eltern und Großeltern seiner Gemahlin die raubsichtigen Hände überallhin ausstreckte, wo es etwas zu würgen gab. Seinen kriegerischen Geist zu zeigen und das von seinen Schwiegereltern zurückgelassene, von geistlichen Gütern vielfach "blutende" Geld anzubringen, legte er bald eine Festung auf hiesiger Erdzunge an, die übelste Verwendung der Kirchengüter an diesem unnützen Bau.

Er erneuerte täglich seinen Untertanen das Andenken an die mehr als ägyptische Sklaverei, die ihre Großeltern durch Frondienste tragen mußten. Die Ankündigung des Kirchenbanns durch den bischöflichen Kommissär hat er unter Einladung desselben zur Tafel beantwortet, wobei er die in eine Speise eingefüllte Exkommunikationsbulle vorsetzte, welcher Tat sein noch lebender Sohn Ferdinand bei mancher Tafel sich schon gerühmt hat. Graf Maxemilian habe gedroht, wenn man die Exkommunikation nicht zurücknehme, lasse er den Pfarrer des benachbarten Ortes Balzheim rufen und die lutherische Religion einführen. Im Lichte der Sterbekerze habe aber auch Max Wilh. alles anders gesehen und gesagt: Alles gebe man zurück, wenn auch kein Schindel auf dem Dach des Schlosses mehr übrig bleiben sollte. (§ 15).

Der Weißenhorner Rezeß von 1680 sei von ihm nur insoweit ausgeführt worden, als dem Pfarrer die Baulast der Pfarrkirche aufgehoben werden sollte als alleinigen Zehntherrn, nicht aber auch der gesamte Zehent ihm überlassen wurde. Ebenso wenig sei der Vergleich mit seiner Witwe Gräfin Marianna von 1737 gehalten worden, weil nach ihrem schon im nächsten Jahre erfolgten Tode der jüngere Sohn Ferdinand die Regierung erhielt, der ähnlich gewalttätig wie sein Vater und mütterlicher Großvater alles für sich behielt, dem Pfarrer neuen Zehnten entzog, die erste Handlung im neuerbauten Amtshaus, das man dem Pfarrer zur Schikane 1756 vor das Pfarrhaus hinstellte. Nachdem der Herrschaft die Wiederherstellung der 1751 beschädigten Kirche auferlegt worden, wurden der Kirche die hiesigen Frühmeßgefälle zugewendet, in dem der bisherige Frühmesser auf die Pfarrei Untereichen befördert, die Absicht des Stifters des Frühmeß-Benefiziums aber durchkreuzt wurde. Inzwischen verkaufte der Graf insgeheim, damit kein Käufer von den Streitigkeiten erfuhr, seine längst verschuldete und verpfändete Herrschaft mit Einschluß der im Rezeß von 1737 dem Pfarrer von Illereichen zugesicherten auf 209 fl veranschlagten Zehnten als seinen eigenen. Als der Verkauf ruckbar geworden, wurde der Pfarrer Matheis von I. auf die Eviktions-(Kautions- oder Sicherheits-)Gelder verwiesen. Solche Händel habe er (Golling) geerbt. (§ 16 -30)

Dr. von Golling versucht nun den Rezeß von 1737 als vitios (listig erschlichen) und daher nichtig in mehrfacher Hinsicht darzulegen. Nach dem Besitzstand vom Jahre 1584 sei nicht einmal der Hofbau (110 Jauchert Äcker und 50 Tgw. Wiesen) zehntfrei gewesen. Der Vertrag sei nur zum Nutzen der Herrschaft und zum Schaden der Pfarreien Illereichen und Untereichen gewesen. Mehrere auf kostbarem Ochsenkopf-Papier (Pergament) geschriebene Urkunden berichteten noch von Ölzinsen, Eisen- und Ewigkühlen, Heller- und Korngülten sowie einem Baugütlein "Unserer Lieben Frau" (Pf.K. Illereichen). Gaudenz v.R. hätte sich auf seinem Grabstein nicht Stifter der Kirche nennen können, wenn er sie nicht hinlänglich dotiert hätte. Mag sein, daß durch den langwierigen Krieg, Zinsen und Gülten an die Kirche verloren gingen, doch sei gewiß, daß die Herrschaft mit den geistlichen Gütern immer ärger gehaust habe als die Schweden; auch sei der für diese verlorenen Zinsen auf jedes Haus geschlagene halbe Gulden an die Pfarrkirche Illereichen, bald in die herrschaftliche Steuer hineingezogen worden. Auch die frühere Pfarrkirche in Altenstadt sei so arm, daß man eine Sammlung veranstalten mußte, sie vor dem Einsturz zu bewahren. Gerade so arm seien die übrigen Gotteshäuser zu Dattenhausen, Bergenstetten und Herrenstetten. (Die Kirche von Untereichen ist hier nicht einbezogen, weil sie ja damals neuerbaut war.) Er weist aber nochmals auf die Beraubung der Untereicher Kirche hin, durch den Verkauf des Gutes in Unterbalzheim. Wenn hier Golling den bischöflichen Kommissären, die den Vergleich mit der Gräfin abschlossen, den Vorwurf der Gewissenlosigkeit macht, da sie nicht bevollmächtigt waren, das Gut des Heiligen zu verschenken wozu selbst der Bischof nicht das Recht habe, so urteilt er hier zu hart. Denn einmal standen den bischöflichen Kommissären nicht die beweiskräftigen Akten und Urkunden zugebote, kaum auch dem bischöflichen Ordinariate, während ihm dem einstigen Mentor oder Erzieher des damaligen Herrschafts-Inhabers von Palm das Schloß-Archiv offen stand. Dann wußten auch die bischöflichen Vertreter und das Ordinariat, daß nichts mehr zu erreichen war von diesem verhärteten Herzen der Gräfin, von dem ja gerade Dekan Thanner einmal sagte,

man könne meinen, es läge an seiner Stelle ein Stein, nichts mehr schon deshalb zu erwarten war, weil von all dem unrecht erworbenen Gut schon um 1737 kein Heller mehr in der Herrschaft Händen vorhanden war. (§ 31-46).

In der Behandlung der Pfarrpfünde bemängelt Golling, daß in früheren Reversen von 1584, 1587, 1589, 1598, 1602, ja noch 1669 und 1670 von einem Zehnten jenseits der Iller die Rede sei, nach 1700 der Vater des noch lebenden Grafen Ferdinand den Grund jenseits der Iller der Gemeinde mit Gewalt entzogen und Ansiedlern zuteilte auf der Werthe, welche Ansiedler nun "Unwerthe" genannt wurden. Graf Ferdinand aber, der die Untertanen mit Skorbionen züchtigte, die sein Vater mit Geiseln geschlagen, dies verboten habe. Zu den in den Reversen den Pfarrern aufgebürdeten Lasten bemerkt er: Der Adel schwelgte weiter in der Verschwendung dahin, man brauchte Geld, daher wurden die Kirchen und Geistlichen besteuert und bebraut. "Und ein brothungeriger Pfarr-Kandidat unterschreibt alles, was man ihm vorlegt." Zur Aufbürdung der Bewirtung der 20 und 12 Geistlichen bei den herrschaftlichen Jahrtagen auf den Pfarrer meint Golling: auf andere Leute Kosten Stiftung machen wäre gar zu wacker! ... Aber nachdem der "Heilige" nicht bloß aufs Hemd, sondern ganz nackt ausgezogen war, vermochte er keinen Opferwein mehr. Wer soll ihn beschaffen? Natürlich der Pfarrer! (§ 47-75)

Wenn Dr. Golling unter dem Hinweis auf die Stiftungswaldungen von Untereichen und Herrenstetten auch einen größeren Stiftungswald für Illereichen annehmen möchte, ist dazu zu sagen, daß sich nirgends in den Akten und Urkunden dafür ein Nachweis findet und es ist nicht einzusehen, warum eine Herrschaft die eigene Pfarrkirche an ihrem Sitze mehr geschwächt haben sollte als die anderen, zumal ja die bestausgestattete Kirche Untereichen am längsten unbesetzt blieb und noch in den Tagen des Pfarrers Dr. v. Golling von der ihm so nahe stehenden Palm'schen Herrschaft zu einer Filiale von Illereichen gemacht werden wollte, wogegen gewiß nicht Geistlicher Rat Dr. v. Golling, wohl aber der Dekan des Kapitels mit dem Pfarrer und den Pfarrkindern von Untereichen sich gewehrt hat, mehr als auch das Ordinariat.

Über die Frühmesse fehlten schon zu Gollings Zeiten die notwendigen Akten nur einige redeten noch von einem Einkommen zu Osterberg, von einem Brühl an der Münchsburg, von einem Lehen zu Bergenstetten. Dem fügt er bei: Die Herrschaft hat offenbar alle Quellen, woraus Geistliche hätten schöpfen können, abgegraben, d.h. die Schriften zu sich genommen oder wohl gar verbrannt, wie der jetzige Graf v. Styrum (es war dessen Vater!), und das Feuer brach in seinem eigenen Arbeitszimmer aus) ein wunderbares Feuer in der Kanzlei aufkommen ließ, wunderbar, weil nur Urkunden und Schriften, die gegen ihn zeugen konnten, verbrannten, andere für ihn sprechende aber erhalten wurden. (Randbemerkung: Pröbchen der herrschaftlichen Niederträchtigkeit). Die Wohnung des Frühmessers sei ehemals beinahe auf dem Platze gewesen, wo jetzt das Pfarrhaus steht und gehörte dem Frühmesser der jetzige Pfarrgarten. Es sollen dort 3 Häuser gestanden sein, die der zierlichen Festung im Wege waren. Das eine war der Wittsitz der Herrschaft und diente eine Zeit lang zur Pfarrwohnung, bis die Herrschaft auf den jetzigen Platz ein neues Pfarrhaus baute. Deshalb fand die Herrschaft für gut, die Frühmeßwohnung in die Einsiedelei nach Münchburg zu übertragen, wo zugleich eine Kapelle stand. Auf des Einsiedlers Wohnung wurde ein Stockwerk aufgebaut und dem Frühmesser gegeben für das, was er zu Illereichen besessen. Und was der Einsiedler vorher für sich allein hatte, wurde jetzt beiden überlassen. Vorher hatte jeder Haus und Garten für sich, jetzt beide miteinander. Der Einsiedler baute sich später neben den Kirchhof und Begräbnis bei St. Sebastian ein Häuschen. Noch vor 40 Jahren (um 1740) stand Kapelle, Haus und Garten, jetzt (1780) nichts mehr. Die Kapelle wurde von der Herrschaft nicht einmal von dem anfallenden Opfer, das sie zu sich nahm, instandgehalten. Was nicht eingefallen ist, riß man ein. Die Steine brauchte man, das jetzige Amtshaus dem Pfarrer vor die Nase zu setzen. So wurde die Frühmeß-Wohnung wieder nach Illereichen versetzt und dem Frühmesser das vorige Amtshaus mit ganz kleinem Gärtlein angewiesen. Stadel und Garten waren versprochen, fehlen aber noch und wird ein künftiger Frühmesser Not haben, sie zu bekommen. (Heute 1946, 200 Jahre später fehlen sie noch, wenigstens der Stadel, wenn auch für den Garten um 1935 ein kleiner Ersatz erworben werden konnte.)

Aber der Fröhmesser wurde durch die bischöfliche Kommission soweit gebracht, daß er um 1750 das alte Amtshaus um 500 fl kaufen mußte, während die Herrschaft den alten Platz, wo Haus und Stadel und Kirchlein (Münchburg) standen, genoß. Auf die Frage einer bischöflichen Kommission am 8. August 1752, warum die Verfügung des Vergleichs von 1737, die sequestrierten Erträgnisse zur Erbauung einer Wohnung für den Fröhmesser zu verwenden nicht ausgeführt wurde berief sich der Graf auf Verjährung, weil die Früchte vom damaligen Fröhmesser nicht angefordert worden seien. Vater, Mutter und Sohn zogen die Einkünfte ein, niemals aber folgte eine Zurückgabe, und der Fröhmesser mußte dazu noch ein Haus kaufen von der Herrschaft, die der Fröhmesse die Einkünfte genommen hatte. Darum spricht von Golling in § 84 von leichtsinnigen und unwissenden bischöflichen Kommissären, die ihren geistlichen Mitbrüdern die Haut abziehen ließen und anstatt der Rückerstattung die Beute dem Räuber noch sicherten. (§ 79 - 99.)

Zur Kaplanei berichtet Pf.Golling: Nach dem Vergleich soll also die Herrschaft einen Kaplan präsentieren, vorher aber hat sie die Einkünfte eingezogen und nicht zurückgegeben. "Nur ein gewissenloser Wohldiener hat den Rezeß mit vergoldeten Fingern zusammengestoppelt", das Ordinariat aber durfte diese Entfremdung nicht zugeben. (Hier urteilt wohl G.R.v.Golling zu streng, nachdem Dekan Thanner mit eindringlichsten Worten die Gräfin an ihre Pflicht gemahnt hatte.) Man sage jetzt, daß Frau Margaretha von Fronhofen keine große Stiftung hätte machen können, da sie selbst arm gewesen sei, während die Geschichtsschreiber das Gegenteil bezeugen: (Hier dürfte sich Dr.v.Golling irren: tatsächlich scheint Margaretha v.Fr. nicht viel eingebracht zu haben; wie schon im 1. Teil berichtet ist, mußte sie nach dem Tode ihres Bruders Wilhelm, der in Diensten der bayerischen Herzöge auf Burg Schwindegg saß, durch ihren Sohn Albrecht noch ihr väterliches und mütterliches Erbe ansprechen lassen um 1481. Aber sie war zur Stiftung trotzdem berechtigt, zu der übrigens ihre größtenteils schon mündigen Kinder ihre ausdrückliche Zustimmung gaben, sogar diese Stiftung mit Zustiftungen noch erhöhten. (Vgl. I. Teil). Auf jeden Fall war der letzte Sproß der Eichheimer Rechberg in Marianna 250 Jahre später kaum berufen, der sie weit überragenden Ahnfrau dieses Recht zu bestreiten.) Dr.v.Golling führt noch gegen Mariannas Schmähung ihrer Ahnfrau die Reverse an, die bei der Aufnahme der Kapläne Anno 1587, 1590, 1598 den Groß-Zehnten von Bollsberg, so auch die Gülden der Jedesheimer und Bergenstetter Bauern enthalten und von dem Urenkel der Stifterin selbst unterschrieben sind, womit auch er noch die Stiftung anerkannte. Entrüstet nennt Pf.Golling den Verfasser des Vergleichs einen elenden Lügner und fragt: Warum nahm man die Urkunden hinweg? Um desto sicherer leugnen und stehlen zu können. Nun ist der Großzehent von Bollsberg verkauft, die beträchtlichen Gülden von Jedesheim zieht die Herrschaft ein, der Gültbauer von Bergenstetten ist ganz verschwunden während der eigenmächtigen Einhebung der Gefälle durch die Herrschaft, Haus und Garten und was dazu gehörte, alles, gar alles ist weg. Jetzt bekommt der Hofkaplan nicht einmal ein Drittel der ursprünglichen Stiftung, kann sich mit der Herrschaft täglich um Speis- und Trank herumstreiten, muß zufrieden sein mit dem Winkel, den man ihm im Schloß anweist. Hätte man die Stiftung noch weiter herabsetzen können, um nicht einen Sack zum Sammeln (Betteln!) ihm aufzugeben!" Und in dem Maße, in dem man die Pfründe verkleinerte, vergrößerte man die Lasten: Nach den früheren Reversen hatte er wöchentlich 2, nach den späteren 4 Messen für die Stifter zu lesen. In der Seelsorge hat der Hofkaplan zwar mitarbeiten, aber nur ja keine Kranken besuchen dürfen. Ich glaubs: bei soviel Ungerechtigkeit fürchtete man zu sterben, und wie leicht hätte er von einem Kranken den Tod in das Schloß bringen können; durfte ja nicht einmal das Zugglöcklein geläutet werden! Der Verfasser des Rezesses muß wohl auch eine Ahnung gehabt haben, weil er sich dreimal mit der rechtssichernden Klausel reserviert hat. Den schuldigen Mann fing zu grauen an!" (§109).

Bezüglich der Pfarrei Untereichen enthalte der Rezeß keine Entschädigung für den Verkauf der zur Pfarrei gehörigen Güter in U. und Balzheim, keine Schadloshaltung für den Entgang des Zehnten von 100 Jauchert Äcker und 50 Tgw. Mäder in Wolfenstal, wo man zur Befriedigung der Jagdlust aufforstete, keinen Heller Ersatz für die Wegnahme der Pfarreinkünfte während der Erledigung (fast 100 Jahre!). Und dann hatte man die Unverschämtheit, zur Befriedigung

des Hochwürdigen Ordinariates- und so hatte man es zum besten, und dieses ließ sich auch leider zum besten halten - , die sauberen Reservate nachzulassen, die man unberechtigt aufgebürdet. Der sichere Besitz des beanspruchten Widumhofes wäre noch aus dem Revers von 1581 zu erweisen gewesen. Dazu habe die Herrschaft den 2-jährigen sequestrierten Zehnten, also wenigstens 900 fl vorenthalten, woran sich der Pfarrer wegen der auf die Reparation des Pfarrhauses (um 1750) aufgewendeten Auslagen hätte erholen können. (§ 110 - 116).

Trotz der zur ewigen Bestärkung dienenden Klauseln bestreitet v.Golling die Rechtsgültigkeit des Rezesses. Er weist auf das Fehlen der Unterschriften der betreffenden Pfründe-Inhaber hin und meint, die bischöflichen Kommissäre mögen gedacht haben: aus anderer Leute Häuten ist gut Riemen schneiden. Die Geistlichen der Herrschaft hätten auch gegen den Rezeß protestiert. Durch ihn erfolge eine Entfremdung, die niemals durch einen Bischof, auch nicht durch einen Papst, außer für mildtätige oder fromme Zweck zum Nutzen der Kirche und in Notfällen stattfinden könne. Ein Rezeß über eine Beraubung aber konnte und durfte nicht errichtet werden. "Durch den Rezeß gewann der Räuber die ganze Ausstattung der hiesigen Pfarrkirche und die Einkünfte der anderen Kirchen in Kapitalien und Grundstücken, die Zehntbefreiung des Hofbaues, den größeren Teil der Gefälle der Hofkaplanei, den Zehnten der Pfarrei Untereichen, er gibt aber keinen Heller zurück. Ist das Rechtens?" Bei all dem mit viel Eifer und Scharfsinn vorgebrachten Vernichtungsurteil über den Rezeß hat G.Rat v. Golling nur eines nicht beachtet, daß selbst der Kaiser sein Recht verloren hat, wo nichts ist! - Von einem Erfolg dieser Beschwerde verlautet nichts. Man scheint ihm auch im bischöflichen Ordinariat seinen übergroßen Freimut etwas übel genommen zu haben. Sobald er konnte, verließ er nach vielen Enttäuschungen die Pfarrei und wurde Stadtpfarrer in Deggendorf.

Doch mit der Heranziehung des Kommentars von Gollings sind wir um ein halbes Jahrhundert der Zeit vorangeeilt. Aber gerade die 2.Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte für die Pfarrkirche Illereichen einen schmerzlichen Verlust. Während Pfarrer Matheis in den Jahren um 1750 mit einem Vermächtnis seines Vorgängers die schon wieder reparationsbedürftige Kirche erneuern wollte, Graf Ferdinand aber damit einen neuen Hochaltar anstelle des auseinandergenommenen kostbarsten Multscher-Altars anschaffen, die Wiederherstellung der Kirche aber dem Pfarrer als Bezieher des meisten Zehents aufbürden wollte, warf ein Sturm am 14.Mai 1753 den gar zu stolz erhöhten und von einer schwersten 4.Glocke allzusehr belasteten Turm in seinem Achteckaufsatz herab auf das Kirchenschiff, ein Drittel derselben zerstörend. Nun drängte der Streit um die Baulast der beiden Zehentbezieher zu rascher Entscheidung, die umsomehr zu Lasten des Grafen ausfallen mußte, als die Herrschaft durch die vorausgehenden Bauten am Turme und seine Überbelastung durch die größte Glocke am Unglück wesentlich schuld war. Trotz aller Versuche des Grafen, die Wiederherstellung der Kirche zu hintertreiben durch Vorenthaltung des Holzes aus Waldungen in der Herrschaft und versuchter Verhinderung der Anfuhr des Holzes aus der Herrschaft Kellmünz wurde sie doch um 1755 durch Zimmermeister Josef Brutscher, Kronenwirt in Illertissen, stammend aber aus der Rößle-Wirtschaft Altenstadt, und Baumeister Anton Lacher von Kirchberg, Bruder des "Bauern" Josef Lacher in Altenstadt - i ausgeführt mit dem Kostenaufwand von 1745 fl und weiteren 500 fl für die Emporen. Zur Tilgung der Kosten wurde das von Gräfin Maria Anna gestiftete sogenannte Schönau, sche Kapital von 980 fl und das von Pfarrer Bögle für einen Jahrtag hinterlassene von 600 fl verwendet. Pfarrer Matheis wurde im September 1757 durch das Ordinariat enthoben von einer Beitragszahlung, der Graf aber als Mit-Zehentbezieher zur Restzahlung verpflichtet.

Aber schon um 1760 mußte der bei der Rechnungstellung so gerühmte, "wegen Kunst, Güte und Dauerhaftigkeit in mehreren Ländern kaum anzutreffende" Dachstuhl, der die schwachen Mauern der Seitenkapellen einzudrücken drohte, von Zimmermeister Joh.Eirauner aus Göggingen abgeändert und von dem belastenden überflüssigen Holz und Eisen erleichtert werden. Die Kosten von ca.1100 Gulden wurden zu Lasten der vakant gesetzten Frühmesse aufgenommen.

In derselben Zeit, da das Unheil über die Pfarrkirche Illereichen mit dem Einsturz des Turmes hereingebrochen, an dem die Kirche noch eineinhalb Jahrhunderte litt, war auch das älteste Kirchlein auf der Höhe über der Altstadt, die Münchburg hart westlich des Gottesackers auf dem Greut, die erst um 1719 in einer Länge von 50 und Breite von 14 Schuh mit drei Altären von Baumeister Peter Prestel aus Gutenzell erstellt worden, schon wieder zerfallen für immer. Nur Wall und Graben, von Fichtenwald überwachsen, zeigten noch den uralten Burgstall.

7. Die Kirchen unter der Herrschaft des Grafen v. Palm und Fürsten v. Schwarzenberg.

Pfarrkirche und Pfarrhof in Untereichen waren in der langen Zeit der Verwaisung sehr herabgekommen und wurden im selben Jahre 1778 neu erbaut. Nur der Turm mit dem gotischen Unterbau des Vierkants wie dem um 1618 aufgesetzten schönen Achteckaufsatz in 2 Geschoßen mit Kuppel in halber Zwiebel blieb. Die Kirche selbst aber, einst nördlich an den Turm gebaut, wurde nun südlich ihm angeschlossen, eine kaum glückliche Umstellung. Ein von Martin Krämer in Edelstetten eingereichter Plan wurde vom Ordinariat als zu luxuriös für die so kleine Pfarrei erklärt, wohl auf Betreiben des Grafen von Palm, der gegen den Bau war und die Pfarrei mit der von Illereichen vereinigen wollte, "der aufzuhelfen". Auch ein 2. Plan und Vorschlag zu 3550 fl von Baumeister Jakob Jehle in Buch war anscheinend noch zu hoch. Schließlich, als der Pfarrer betont hatte, daß nach dem Volksmund Untereichen die älteste Pfarrei sei, durfte ein Plan von dem "berühmten" (aber weiterhin auch nach H. Schnells kl. Kirchenführer f. d. Kl. K. Roth nicht bekannten) Bauinspektor Joh. B. Laub in Oberdisingen ausgeführt werden unter Bauaufsicht des Ans. Teufel von Maurermeister Frz. X. Müller, Illertissen und Zimmermeister Kaspar Rau von Altenstadt. Die Inneneinrichtung wurde ausgeführt von den Kunstschreinermeistern Peter Ziegler und Anton Joos in Illereichen-Altenstadt, die Faßarbeiten von Maler Jos. Hartmann, Illereichen. Die Baukosten betragen für Kirche und Pfarrhaus zusammen 4110 fl. Eine Folge der trotz der starken Heranziehung der Stiftungswälder noch zu großen Belastung war der Verkauf des kleineren Stiftungswaldes von ca. 15 Jauchert an der Halde bei der Kirche an den nachfolgenden Herrschaftsinhaber Fürsten von Schwarzenberg um 1791. Um 1819 erhielt die Kirche vom Weißenhorner Meister Konrad Huber in hübschen Empire-Stuckrahmen die Freskogemälde des Abendmahles und Martertodes der Apostelfürsten. Dieser Gemälde wegen wurde die 1852 nach Unterspülung der Fundamente als baufällig erklärte und 6 Jahre geschlossene Kirche doch wieder instandgesetzt und erhielt Hochaltar, Kanzel und Kommunionbank in neuromanischem Stil. Nach abermals notwendiger Verstärkung der Grundmauern und Sicherung des Dachstuhles bekam die Kirche, aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinde, einen neuen Hochaltar, gestiftet von Privatier Alois Heinz, Kanzel, Chorstühle mit Kommuniongitter in passenderem Stil des Empire aus der Werkstatt des Bildschnitzers Basil Gering, gefaßt von Kirchenmaler Familie Albert Heinle in Weißenhorn, während die Seitenaltäre noch im Rokoko der Bauzeit gefaßt wurden von Malermeister M. Sauter in Illertissen, der auch die Innenerneuerung der Kirche nach deren Instandsetzung durch Baumeister Fridolin Burkhard im Vorjahre 1910 ausführte. Um 1919 wurde erst das Schindeldach des Turmes durch Kupferblech ersetzt, dann 1920 der Außenverputz der ganzen Kirche erneuert (durch Spenglermeister Dossenberger bzw. Baumeister Schregle Altenstadt.) Aber schon nach 10 Jahren mußte eine weitere Sicherung durch einen tiefen Entwässerungsgraben von Weh-Osterberg und Entlastung der Decke in Dachstuhl-Abänderung von Zimmermeister Müller, Altenstadt erfolgen. Doch die schlechte Fundierung, wie die Neigung des Turmes nach Nordosten lassen keine lange Erhaltung des Kirchleins mehr erhoffen, das ohnedies längst für die relativ am meisten gewachsene Gemeinde in der Herrschaft zu klein geworden ist. (Vgl. "Heimatglocken" 1940. Nr. 5 - 19.)

Mit dem Ende der bankrott gewordenen Herrschaft des Grafen Ferdinand, des letzten Inhabers, der noch weiter auf dem Schlosse wohnen durfte, vollzog sich eine abermalige Wende in den kirchlichen Baustilen, erfolgte eine Abkehr von der letzten Phase der Renaissance, dem überreichen Rokoko mit

seinen eleganten Formen. Es ist der Stil und die Zeit des Zopfes, den da auch die Männer trugen und in der Zeit des "Zopfstyles" war das Flechtwerk eine Zierform. Er wird aber auch "Empire-Stil" genannt nach dem Kaiserreich Napoleons oder "Klassizismus", weil er in seinen Zierformen auf die klassischen Formen der ältesten Kunst der Griechen und Römer zurückgreift, ähnlich wie schon die "Renaissance" (d.h. Wiedergeburt) eine Auferstehung der alten Kunstformen war.

Während das Kirchlein von Untereichen in seinem Bau keine Spur des eleganten Rokoko trägt, im Turm den Rundbogenfries noch der romanischen und gotischen Zeit, im Achteckaufbau die Formen der Renaissance, zeigen nur die Stuhlwangen, die Kirchentüre und die Seitenaltäre die Formen des Rokoko, aber nicht überreich, am besten die 2 Apostelfürsten am Hochaltar und 4 Evangelisten der Kanzel.

Dagegen erhielt nur ein paar Jahre später in der so kurzen Zeit der Amtstätigkeit Dr. v. Gollings die Kirche Illereichen den hübschen noch vorhandenen Tabernakel des Hochaltars schon im neuen Stil des Klassizismus, wohl von dem tüchtigen Kunstschreiner Peter Ziegler aus Burladingen, Werkstatt-Nachfolger des ebenso trefflichen Joh. Michael Dreher (Pf. Arch. J. II. 2, 1 und Ord. A. fasc. II. 221). So rasch hatte sich der ländliche Meister in den neuen Stil eingearbeitet. Auch ein Heiliges Grab beschaffte G. R. v. Golling jedenfalls von dem Illereicher bestbekanntesten Faßmaler Josef Hartmann, mußte sich aber desselben wegen verantworten vor dem Ordinariat, weil er es eigenmächtig angeschafft hatte. Er berief sich darauf, daß das vorhandene bis in die Chordecke hinaufreichte und daher schwer aufzustellen war, das neue viel kleiner und leichter aufzurichten sei. Doch ist es längst durch Jahrzehnte im Pfarrhofboden seines Dienstes enthoben, auch nachdem ich es für Untereichen bekommen hatte, mehrere Jahre aufstellen ließ, bis es in der kleinen Kirche auch zu lästig wurde. Als Hochaltar hatte der Vorgänger von einem benachbarten Frauenkloster (Gutenzell oder Klosterbeuren?) einen alten erworben, der schon länger keinen Dienst mehr getan, der aber dem Pfarrer Golling "wegen seiner lästigen Struktur" und vielen Statuen nicht entsprechen wollte und er lieber ein großes Altarblatt der Kreuzigung in Weiß- und Goldlackrahmen (damals besonders beliebt für Hochaltäre) beschafft hätte. (Pf. A. J. III. und IV). Nach einer Beschreibung im Pfarrarchiv die ich auf ihn beziehen möchte, hatte er als Hauptschmuck das Gemälde Mariä Himmelfahrt und auf seiner schwarz marmorierten und goldgefaßten Architektur zuseiten des Gemäldes die Ordensheiligen Benedikt u. Bernhard, darunter Sebastian und Rochus, darüber auf dem Gesims die Ritterheiligen Georg und Florian, über dem Altarbild St. Michael und Joh. Ev., Wendelin und einen unbekanntenen Heiligen, auch Josef von Arimathea und Nikodemus und Christoph; unter dem Tabernakel das Gemälde des hl. Abendmahls. Golling gedachte sie in die verschiedenen Kirchen der Pfarrei zu verteilen, doch sind kaum mehr welche davon erhalten. Wäre die herrliche Kreuzesgruppe, die bei der letzten gründlichen Erneuerung der Kirche und endlichen Wiederaufstellung eines prächtigen Baldachin-Hochaltars, von dem aus Altenstadt stammenden Stiftsdekan Alois Schmid mit der Himmelfahrt Mariens und den beiden Statuen der hl. Aloisius und Antonius gestiftet, die Hauptzierde über dem Tabernakel bildet, bereits vorhanden gewesen zu Gollings Zeiten, würde er trotz all der damaligen Vorliebe für den nüchternen Klassizismus doch kaum an die Neubeschaffung eines Tafelgemäldes gedacht haben. Diese Gruppe ist nicht nur die größte, sondern auch schönste aus der Ulmer Schule, wohl am ehesten aus der Werkstatt Michael Erharts, des bedeutendsten Schülers Hans Multschers, die dessen Krönung Mariens einigermaßen ersetzen kann. Woher die Gruppe kam, vermutlich in der Zeit der Säkularisation und Klosteraufhebung (Kl. Roth a. d. R.?), darüber fand ich keine Spur. Durch Jahrzehnte war sie außen an der Ostseite des Chores angebracht bis ihr hoher Kunstwert erkannt und sie dem im Freien drohenden Verderb enthoben wurde.

G. R. von Golling hat "zur Abschaffung von Mißbräuchen" einige Verfügungen getroffen über die Kapelle auf der Hohenwart und die dortigen gotischen Statuen (vermutlich die Schmerzensmutter mit den Hl. Joh. Ev. und Margaretha) in die Filialkirche Filzingen verbringen lassen und gegen den Einspruch des Pfarrers von Kellmünz sein Recht über diese Kapelle wie sein Zehentrecht auf die umliegenden Grundstücke dargelegt. (Prot. v. 5. XI. 1782.)

Unter seinem Nachfolger Johann Bapt. von Baltern wurde 1785/86 der Pfarrhof ganz neu erbaut von den einheimischen Maurermeister Adrian Maisch und Zimmermeister Stephan Zanker mit 3976 fl unter Aufnahme eines Ablösungskapitals. (Vgl. "Heimatglocken" 1940, Nr.48 - 51).

Was dem erzbischöflich-freisingischen Geistlichen Rat und Doktor Heinrich von Golling nicht gelungen in seiner so ausführlichen Beschwerdeschrift, das erreichte sein ebenfalls geadelter, aber ganz verarmter Nachfolger v. Baltern, in freilich sehr beschränktem Maße von nur wenigen Prozenten dessen was den Kirchen durch die bisherige Herrschaft entzogen worden war. Hören wir den hoffnungsvollen Herrn selbst aus seinem Bericht an das Ordinariat vom 30. Dez. 1792: Bei der letzten Anwesenheit des Fürsten von Schwarzenberg, da ich und der Dekan aufgewartet und die Angelegenheit empfohlen, hat die Frage der hiesigen geistlichen Pfründen eine andere Wendung genommen und der Fürst Nachforschungen zugesagt und sie dem Archivar Teufel aufgetragen. Dieser "heilige Teufel" hat sich auch keine Mühe gereuen lassen, alle vorhandenen Aktenstücke zusammenzubringen, eine Geschichtserzählung zu verfassen und an seine Gnaden abzusenden. Darauf erhielt Oberamtmann Kolb in Kellmünz den Auftrag, diese Beschreibung mit Teufel durchzugehen. So fuhr Teufel fort, die Forderungen für die hiesige, auch die Untereicher Pfarrkirche nebst den beiden Filialkapellen Bergenstetten und Dattenhausen aufzustellen, was ebenso den Beifall des Oberamtmanns gefunden. Es kann auch kaum etwas dagegen eingewendet werden, weil es mit etwa 50 Beilagen dokumentiert ist. Es braucht nur bei der Styrum'schen Erbschaftsexekutions-Kommission vorgebracht zu werden. Dies wurde der Reichsritterschaft in Schwaben, Kanton Donauviertel übertragen. Da Oberamtmann Kolb bei derselben schon als Subdeligierter beigegeben wurde, hat er eben den Teufel als Mandatar (Anwalt) für die geistlichen Angelegenheiten vorgeschlagen, weil dieser die Akten in der Sache am besten kennt und durch seine Entdeckungen die Ausführungen des G.R.v.Golling ergänzte und den Rezeß selbst als unrecht und durch Betrug erschlichen hinstellte wegen Vorenthaltung der Dokumente. Archivar A. Teufel spricht in seiner sehr objektiven Abhandlung die Vermutung aus, daß der Illereicher Kirchenstiftung Gültlen in Osterberg (als einstiger Filiale von Filzingen) entfremdet und der Katharinen (Frühmeß)-Pfründe zugeteilt, aber auch dieser wieder entzogen wurden. Er führt auch die Schuld am Rezeß weniger auf die bischöflichen Kommissäre (Dekan und Kammerer) zurück stellt vielmehr fest, daß sie von der Herrschaft hintergangen, ihnen die Akten geflissentlich unterschlagen wurden, auch die pfarrlichen Akten in den erledigten Pfarreien beseitigt und zu Händen der Herrschaft genommen wurden, wie vorhandene Fragmente beweisen. Nicht nur beim Schloßbrande am 6.8.1680 im Zimmer des Grafen, sondern auch noch kurz vor dem Verkauf der Herrschaft seien eine Menge Schriften auf der Schanz verbrannt worden; viele Papiere, selbst Pergamenturkunden seien den Schulkindern zu Schreibübungen oder an Metzger und Krämer als Einwickelpapier abgegeben worden. A.T., der nicht nur das Vertrauen der Fürsten von Palm und Schwarzenberg, sondern auch der Untertanen in gleicher Weise genoß, wurde sogar vom Grafen Ferdinand zur Abfassung seines Testamentes beigezogen, wo er als freilich nur ganz geringe Rückerstattung für die Kirche Illereichen 2500, Altenstadt 150, Dattenhausen 150, Untereichen 550, Herrenstetten 450, Bergenstetten 200 Gulden erreichen konnte (Pf.A.J.7, III).

Auf den aus der Gemeinde J-A. hervorgegangenen Pfarrer Josef Rau möchte ich die Ausschmückung der Pfarrkirche um 1820 mit Freskogemälden durch den vielbeschäftigten Weißenhorner Meister Konrad Huber zurückführen: Im Chorabschluß das Symbol der hlst. Dreifaltigkeit in Strahlenkranz, von Engeln umschwebt; in den Zwickeln Moses und Aron, in den Ecken die 4 Evangelisten, an den Betchor-Brüstungen die Kundschafter und der Einzug ins gelobte Land (man beachte die wiederholte Heranziehung alttestamentlicher Persönlichkeiten und Begebenheiten, eine kleine Konzilianz an die Judengemeinde), in den Seitenkapellen Christus und die Samariterin am Jakobsbrunnen, sowie der barmherzige Samaritan, an der Schiffsdecke die Himmelfahrt Mariens mit den Aposteln an ihrem Grabe.

Ogleich schon Pfarrer von Golling ein Glockentürmchen in Form eines Dachreiters wie an der Sebastianskapelle auf dem alten Gottesacker für die beiden kleinen Glocken geplant hatte, blieben die 4 Glocken noch bis 1840 auf dem Holzgerüst.

Erst aus dem Abbruch des Schlosses wurde der Turm von der Gemeinde wieder aufgebaut nach dem Plane des Augsburger Architekten Eduard Rüber vom Weihenhorner Baumeister Sebastian Körner und Illereicher Zimmermeister Jos. Ant. Wilhelm für 8075 Gulden.

Die ersten Jahre des 20. Jahrhunderts brachten für die Kirche Illereichen eine gründliche Erneuerung im Äußeren und Inneren, die endgültige Sicherung des Dachstuhles, die Übermalung der Freskogemälde, die unter dem immer noch zu schweren Dachstuhl sehr gelitten hatten, teilweise ganz neu nach Huber von Leonhard Thoma gemalt werden mußten. Der schon genannte neue Hochaltar mit den Namenspatronen des Stifters und des Pfarrers Köberle von der Firma Port-Augsburg ist bereits genannt worden; ebenso wurden die Altäre in den Seitenkapellen und die kleinen Nebenaltäre mit ihren Statuen neugefaßt. Die Statue des hl. Christophorus vom einstigen Hochaltar Multschers wie die um 1500 entstandene des hl. Antonius d. Einsiedlers, die nach dem Verfall der Mönchburg in der Sebastianskapelle auf dem alten Gottesacker waren, wurden um 1930 neugefaßt in die Pfarrkirche gestellt. Die Gottesacker-Kapelle birgt außer den Figürchen auf dem Altar noch die Eltern Mariens von Ferdinand Luidl aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts. Um 1925 entstand der neue Gottesacker näher dem Markte wie der einstige Pestfriedhof auf dem Greut.

Die Filial-Kapelle in Dattenhausen, die um 1730 über der hübschen Westfassade einen Dachreiter für ein Glöcklein erhalten hatte, durch einen spätgotischen Fries um die Kirche mit Ausnahme des wohl später angefügten Chors geziert, bietet im Innern nur eine Kreuzesgruppe, ist aber in neuester Zeit durch Malermeister Happ-Untereichen freundlicher gestaltet worden. Von der Pfarrkirche Herrenstetten kann nur berichtet werden, daß die noch im Visitationsbericht bald nach dem 30-jährigen Kriege erwähnten und dem verderbenden Regen und Nässe ausgesetzten, offenbar gotischen Altarflügelgemälde in der Zeit des Barock und Rokoko, wo man wenig Verständnis mehr hatte für die gotische Kunst, nicht mehr die Rede ist. Doch sind vom gotischen Hochaltar noch der schöne Kirchenpatron St. Martin, sowie der hl. Sebastian, auch die kleineren gotischen Figuren eines Leonhard und Antonius d. Einsiedlers, vielleicht von einem Seitenaltar, vermutlich aus der Werkstatt Jörg Syrlin d. Ä. in Ulm, als kostbare Überreste einer Zeit großer Kunst in Schwaben eine Zierde der Kirche. Die in der Rokoko- oder Zopfzeit aufgestellten Altäre verfielen im 19. Jahrhundert, als die Vorliebe für die romanische und dann gotische Kunst wieder erwacht oder Mode geworden, der Verachtung; die Nebenaltäre wurden 1864, der Hochaltar mit Kreuzesgruppe als "häßliches, sinnloses, verzopftes Machwerk" erst durch 2 anbetende Engel um 1870 "verschönert" der ganze Altar 1884 durch den jetzigen im neuromanischen Stil ersetzt. (Vgl. Schwäbische Chronik zur Stillen Stunde, Wochenbeilage zum Memminger Volksblatt 1925, Nr. 27-35 von Pf. G. R. Frz. Mayer).

Unter Pfarrer Frz. S. Mayer wurde das Innere der Kirche erneuert und die Decke des Schiffes mit dem Bilde des hl. Ritters Martin mit dem Bettler von den Brüdern Haugg - Ottobeuren geschmückt. Pfarrer O. Epple ließ 1936 das Äußere renovieren durch neuen Verputz von Maurermeister Sälzle-Illertissen und das Innere neutenen durch Malermeister Happ-Untereichen. Der Pfarrhof in Herrenstetten wurde um 1768 von denselben Meistern Müller und Rau erbaut wie der in Untereichen.

Von der Bergenstetter Filialkirche, die von den Schäden des 30-jährigen Krieges bereits 1679 wieder hergestellt wurde, aber wohl erst später den schönen Barockaltar erhielt um 1700, liegt aus der Zeit der napoleonischen Kriege die Nachricht vor, daß Pfarrer Jos. Rau einen Neubau plante, auch der fürstlich-schwarzenbergische Baudirektor dafür eintrat. Aber die fürstliche Regierung bezweifelte in der Säkularisationszeit, wo man mit den schönsten Kirchen und Kapellen als überflüssig vielfach aufräumen wollte, die Notwendigkeit einer Filialkirche überhaupt, zumal der Pfarrer Rau als Zehntherr die Baupflicht nicht auf sich und seine Pfarrpründe übernehmen wollte und die Gemeinde das notwendige Holz zum Bau ihrer Filialkirche vom Fürsten erbat, der das ablehnte und durch seine Regierung vorschlagen ließ, die Mutterkirche Herrenstetten solle dem Fürsten ihre 11 - 12 Jauchert Wald um 600 fl überlassen und damit ihre Tochterkirche erbauen bzw. mit den Zinsen und Erübrigungen der Pfarr- und Filialkirche die Bauschuld tilgen. Nach dem

Abzug des Pfarrers Rau bestritt der neue Pfarrer Bernhard die Notwendigkeit eines Neubaues und das Ordinariat entschied am 8. März 1804, die Filialisten müßten eine etwa gewünschte neue Kirche selbst bauen.

Die letzten Apriltage 1945, die letzten Kampftage des schrecklichsten aller Kriege, haben durch sinnlosen Kampf eine Beschädigung der Ostmauer des Chores und eine Zerstörung des Altars mit der Zertrümmerung der Statuen Gottsohnes und Beschädigung Gottvaters und deren Entwendung zur Folge gehabt. Möge der Altar samt seiner kostbarsten Gruppe durch die wohl-situierte Gemeinde neu wieder erstehen.

IV. Die Schulen in der Herrschaft.

1. Die Schule in Illereichen.

a.) Die Schule unter den Rechberg und Styrum.

Recht wenig fand ich unter der großen Menge von Akten aus der Herrschaft über die Schule. Von einer besonderen Fürsorge für die Volksbildung unter den Rittersn und Grafen von Rechberg und deren Erben kann kaum die Rede sein. Vielmehr bemerkt Archivar Ans. Teufel (Beschreibung des Archivs, E. Schule, S. 167, St. A. Nbg. Adel v. Schwarzenberg 3) : Wie das Vermögen der Heiligen Güter sei auch ein eigenes Schulhaus und Ackerfeld unter den Händen der Rechberg verschwunden, zumal sie keine Freunde der Schule gewesen und lieber gesehen hätten, daß die Jugend in der Dummheit aufwachse, ihnen desto leichter das geschlossene Joch an den Hals legen zu können. Dagegen antworten auf die Frage, ob in den Herrschaften Schulmeister und Organisten aufgestellt seien, die Obervogte von Weißenstein und Kellmünz (beide damals auch in Händen von Rechberg), daß nicht nur in Kellmünz und Weißenstein ein Organist und Schulmeister sei, sondern auch auf den Dörfern Schule gehalten werde und zwar um 1600.

Doch ist immerhin sehr wahrscheinlich, daß schon vor der Reformation, also vor 1520 etwa, am Sitz der Herrschaft die Möglichkeit einer Schulbildung bestand, wohl bereits unter dem für seine Herrschaft und Untertanen sehr besorgten Gaudenz von Rechberg, dem Erbauer der Kirche. Ein herrschaftlicher Schreiber oder Hofmeister für die Kinder der herrschaftlichen Familie wird wohl auch für die Kinder der herrschaftlichen Beamten und Bediensteten privaten Unterricht erteilt haben.

Sichere Anhaltspunkte für das Bestehen einer Schule oder doch Wirken eines Schulmeisters haben wir aber erst aus der Zeit seines Enkels Hans I. v. R. der ebenfalls auf das Wohl seiner Untertanen bestens bedacht war. As. Teufel schließt seine Abhandlung über die kirchlichen Zustände (Pf. A. J. I. a.): Der Schulmeister und Meßner haben vor Zeiten besondere Fundationes (Stiftungen) gehabt, wonach besonders ersterer neben dem Haus noch 3,5 Jauchert Äcker (also eine halbe Jauchert mehr als durchschnittlich eine Sölde in J.) und einen Garten genossen und von der Wirtschaft in der Altstadt nach Original-Lebensbrief für Michael Weithmann Würth in der A. Anno 1540 - 20 Viertel Veesen und 11 Viertel Haber nebst 2 Pfd. Heller d. i. 1 fl 8 kr einzuziehen hatte. Die Steuerliste von 1541 hat auch für den "Schuelmaister" (Martin?) noch die Einnahme von 6 Schilling von seinem Mad.

Um 1563 klagt Hans v. R. über seinen Schulmeister Hans Mayer von Geislingen, daß er ihn wegen seiner schlechten Führung wieder entlassen mußte. Bei seiner Aufnahme waren ihm von der Kirche und Heiligenpflegern 3,5 M. Korn und ein halber Malter Haber neben einem nicht näher bestimmten Schulgeld angewiesen. (A. T. a. a. O. S. 184). Sein Tochtermann Johann Späth zu Hettlingen meldet am 29. Mai 1567: Der Pfarrer von Hechingen habe ihn angesprochen und gebeten: "Nachdem Ihr eines schuelmaisters vonnöten mytt vir geschriff" (d. h. der die großen und kleinen lateinischen und deutschen Buchstaben lehren kann), er behilflich sein wolle zu einem, der die Kirche und auch die Schule zu versorgen vermöge, wie einem jungen Mann seines Standes gebührt, und worin er noch nicht erfahren, werde täglich dazu lernen können (H. St. A. Mchn. Pers. Sel. Rechberg, Cart. 327. Es ist hier von kunstgeschichtlichem Interesse, daß ein Hans Eitel Späth, wohl der Vater des Briefschreibers und Schwäher unseres Hans v. R. ein Grabdenkmal in Zwiefaltendorf vom selben Ulmer Meister Hans Schaller mit der gleichen Darstellung des jüngsten Gerichts über dem Ehepaar hat, wie das für Hans v. R. hinter dem Hochaltar in Illereichen.)

Im ältesten Pfarrbuch wie im frühesten Bändchen der Protokollbücher vom Anfang des 17. Jahrhunderts erscheint auch wiederholt ein Lehrer Georg Bayer unter den Titel Ludimagister, Ludimoderator, Ludidirektor, Praeceptor, Rector Scholae, Scholiarch, Schulmaister. Um dieselbe Zeit führt übrigens in Illertissen der Lehrer (Ludidirektor Joh. Scheifelin 1607-23), vielleicht auch herrschaftlicher Sekretär, die älteste Pfarrmatrikel, ist offenbar des Lateinischen kundig, dem Chronisten Kanz aber bei der Aufstellung seiner Lehrerliste neben einer Reihe anderer früherer Lehrer ganz entgangen. Dem

Titel nach zu schließen, ist der Lehrer in Illereichen nicht etwa ein des Lesens und Schreibens kundiger Handwerksmeister, wie öfter auf Dörfern ein Schneider oder Schuster, sondern mit einer gewissen Vorbildung, vielleicht auch herrschaftlicher Schreiber und Protokollführer, wie es für die Zeit nach 1700 nachweisbar ist. Bayer lebte bis in die Zeit des 30-jährigen Krieges hinein.

Aus dem Protokollbuch jener Zeit erfahren wir auch etwas über des Lehrers Besoldung und deren Herkunft: Montag, den 3. Juli 1607 verkauft Jörg Bayer Schulmeister allhier den Großzehent zu (Nieder)-Rieden den beiden Bauern Ulrich Schwägelin und Michel Schmid um 10 Malter Früchte: 6 M. Roggen, 2 M. Veesen und 2 M. Haber samt 50 Schaub Roggenstroh, das sie ihm hierher oder wohin er befiehlt (Memminger Schranne) auf Martini liefern sollen. Das Wetter ist über beide Ösch von je 31 Jauchert, das kleine Ösch liegt im Brach. Noch deutlicher besagt das Protokoll vom 28. Juli 1608: Der Schulmeister Jörg Bayer hat der Pfründ (Frühmeß-Pfründ) Zehent zu Rieden dem Michel Schmid daselbst um dieselbe Fruchtlieferung zu kaufen gegeben. In diesem Jahre war das kleine Ösch mit 22 J. Winterfeld, daher nicht mehr dafür zu liefern wie im Vorjahr wegen Hagelschlag.

Wie wir schon aus der Geschichte der Pfarreien und Pfründen wissen, hat man in der Herrschaft es schon in frühen Zeiten verstanden, fast die gesamte Last der Besoldung des Lehrers auf die Kirchen und Pfründen zu wälzen. Wie man die Kaplans- oder Frühmeßpfründe unbesetzt ließ und die dazu gestifteten Erträgnisse dem Lehrer überwies, so bürdete man auch in den Reversen dem Pfarrer Beiträge zur Besoldung des Lehrers als Chorregenten auf. Aus dem noch vorhandenen Revers von 1584 geht hervor, daß der Pfarrer sich verpflichten mußte, alle Vierteljahre dem Schulmeister oder wem man es weisen würde, 2 fl zu reichen. Aber im folgenden Revers von 1585 sind aus den zwei Gulden zehn gemacht, im Rev. von 1602 wieder 2 fl, in dem von 1606 wieder 10 fl; aber nicht mehr dem Lehrer, sondern der Herrschaft zu Händen zu liefern, was G. R. von Golling zur boshafte Bemerkung reizt: darnach der Herr, darnach die Wurst! (was besagen will: dem kleinen Lehrer waren nur 2, dem großen Herrn Grafen 10 fl oder wenigstens 8 davon zu liefern.) In § 58 seiner "Kläglichen Lage der Kirchen" (Pf. A. J. I.) klagt er: Die Reverse beweisen, daß im Markt Illereichen ein Schulmeister und ein besonderer Meßner war. Die Herrschaft hat ihre gierigen Hände nach allem ausgestreckt und weggenommen, was möglich war; hat auch dem Lehrer das Seinige genommen. Jetzt könne kaum ein Schulmeister leben. Wer nahm also dem Meßner das Brot und schnitt es dem Schulmeister so klein zu, daß er mit Weib und Kind nur so kärglich leben kann? Die frommen Leute, die jetzt wegen Förderung der Ehre Gottes so beeifert sind, daß sie einem Pfarrer einen Helfer (Kooperator) zu halten aufbürden, wenn gleich sonst ein anderer Untertanen-Sohn fähig wäre, einen Helfer zu machen oder wenn gleich sonst ein Musikant zu bekommen wäre... Außer den auferlegten Lasten an die Herrschaft müsse der Pfarrer dem Lehrer jährlich wie Herkommens ist pro organo (Organistendienst) zu der Herrschaft Händen 40 fl geben, die sie nach Belieben dem Schulmeister oder ihrem Hausknecht geben könne (§ 64), der Meßner oder der Schulmeister bekam aber keinen Kreuzer (§ 67).

In den späteren Jahren des Schwedenkrieges scheint kein Lehrer mehr in der Herrschaft gewesen zu sein, doch der Meßner Mathäus Schmid zeitweise wenigstens nach Behauptung der Herrschaft auch Unterricht erteilt zu haben. In den letzten Kriegsjahren hatte aber Magister Johann Schlegel den Meßnerdienst und wohl auch den Schuldienst inne und zwar von 1646 bis 1649, hat 4 Jahre lang den Opferwein hergegeben, Seife und Stärke für die Kirchenwasch und hat des Grafen (Hans II) Vater ihm jährlich 14 fl versprochen, daß er den Schul- und Meßnerdienst versehen und hat es für 2 Jahre empfangen 2 Malter Roggen zu 1,5 fl, hat also noch zu fordern 25 fl (St. A. Nbg. 2913, II. a.) Bald nach dem Kriege aber, als sich Magister Joh. Schlegel auf die Seite der aufständischen Untertanen gestellt, entzog ihm die Herrschaft den Schuldienst, wurde nach ausdrücklichen Bemerkungen der Visitationsberichte kein christlicher Schulunterricht erteilt, nur ein jüdischer. Magister (artium) Joh. Schlegel wollte erst Geistlicher werden und studierte auf Kosten der Katharinen- oder Frühmeßpfründe, wandte sich aber dann der Rechtswissenschaft zu, war auch auf der Universität Wien.

Aus Mangel an Mitteln scheint er dann sein Rechtsstudium nicht abgeschlossen zu haben. Da er sich sofort auf die Seite der unzufriedenen Untertanen stellte und ihr Hauptführer wurde, duldeten ihn Graf Hans II. nicht mehr als Lehrer, auch nicht als Ordinarius und Dekan sich für ihn verwandten. In den Beschwerden führten die Untertanen bei den Verhandlungen vor dem Probst in Ellwangen an: Früher habe man zum Unterricht der Jugend einen Schulmeister gehalten und eine Bestallung verausgabt, jetzt lasse man die Kinder wie die ungestümmelten Felber (nicht beschnittenen Weidenbäume) aufwachsen. Darauf entgegnete die Herrschaft, daß nach des Magister Schlegel Vorgeben der Zehent gewisser Höfe (zu Niederrieden) dem Schuldienst zugehörig, so sei dies dem Schulmeister für ihn und die Knaben, die er zur Musik halten müsse, auch als Organist, aber nicht so einem Grobian wie dem Schlegel ausgeworfen. Freilich habe es alle Zeit hier einen Schulmeister gegeben. Daß er von der Herrschaft gute Besoldung gehabt, sei wegen der Musik, weil er sich als Organist in der Kirche und Hofmusik gebrauchen ließ. Wegen der Unterrichtung der Kinder habe jeder (Vater) immer ein Gewisses entrichten müssen, was bei der "größeren Kinderzahl ein namhaftes gewesen sei. Dazu kam noch Behausung, Äcker und Gartengenuß. (St.A.Nbg.E.v.Schwarzenberg 3, S.176-186: Ellwanger Commissionsverhandlungen.) Die kaiserliche Entscheidung über diesen Beschwerdepunkt lautete auch, daß der Graf einen Schulmeister und Meßner innerhalb 4 Wochen zu bestellen schuldig sein soll und ihm auch den Acker und anderes wie von altersher zu überlassen habe. Daraufhin hielt um 1660 der Meßner Math.Schmid wieder Schule. Darum konnte Graf Johann bei der Wiederholung der Klage vor dem Erzherzog Ferdinand und seiner vorderösterreichischen Regierung in seiner Rechtfertigung entgegnen: Was den ihm zugemuteten Schulmeister anbelange, sei von den unverschämten Gegnern ebenfalls Unwahrheit ohne Grund vorgebracht worden, da alle Zeit ein Schulmeister vorhanden gewesen und jetzt der Meßner den Schuldienst versehe. Der sei ihnen aber nicht gut genug, weil sie alles kritisieren und einer dem andern am hellen Tag das Spiel zuspielt, zumal der Generalvikar dem allerhöchsten Rädelsführer vermöge Befehls an den Dechant und Kammerer dieses Schulamt aufzutragen angeordnet, daher sein Zorn wieder Mich. Der Schulmeister Joh.Schlegel sei das Alpha und Omega, der Anfang und das Ende alles Übels, und es heiße den Wolf zum Hirten machen, wie das Sprichwort sagt, wenn man dem das Schulamt übertragen würde. Und gleich wie sie überall vorgeben, was sie nur träumten, so muten sie ihm zu, den Schulmeister zu besolden, was doch an keinem Ort gebräuchlich sei? Und aus den Reversen erhelle, wer dem Schulmeister sein Quatember-Salär zu leisten habe (der Pfarrer!). Pfarrer von Golling fügt da hinzu: Der Pfarrer von seinem Zehnten, den aber der Graf einzog damals, oder hätte der Pfarrer aus seinem von der Herrschaft ihm ausgeworfenen fixen Gehalt von 200 fl 100 fl dem Lehrer abtreten sollen?

Auch die Erben der Herren von Rechberg, die Grafen von Styrum waren keine großen Gönner der Schule. Dafür ist bezeichnend, was A.T. in der Beschreibung des Archivs (St.A.Nbg.E.v.Schwarzbg.3, S.129) bemerkt: Ein Bauer von Dattenhausen (Nägele?) wurde nach Protokoll vom 10. und 13.I.1680 um 10 Reichstaler (Wert einer guten Kuh) gestraft, weil er seinen Sohn nach Unterroth in die Schule schickte (also das bischöfliche Bauerndorf hatte Schule, der Herrschaftssitz Illereichen aber nicht), auch lateinisch lernen ließ zu einer Zeit, wo hier keine Schule war. Doch scheint darnach unter Graf Max Wilhelm von Limburg-Styrum Illereichen doch wieder einen Lehrer bekommen zu haben und zwar in dem von seinem Schwiegervater so verpönten Magister Hans Schlegel, der nun älter geworden nicht mehr auf der Seite der Gegner der Herrschaft stand in den fortdauernden Unruhen. Auch Graf Max griff auf die kirchlichen Pfründe-Erträge zurück, als er am 2.Dez.1688 verordnete: Laut des Ao 1580 aufgerichteten, aber mit der letzten Feuersbrunst verzehrten Protokolle war der Halbhof zu Dattenhausen, den vor Jahren Hans Oswald inne gehabt, mit jährlicher Gült von 1 Malter Roggen und 1 Malter Haber, das 3.Jahr aber mit 2 M.Roggen und 2 M.Haber beschwert, sodaß der Bauer dies an den Pfarrherrn zu Oberaichen oder wohin er von der Herrschaft beschieden würde, liefern soll, solche dem allhieigen Pfarrer wegen seiner Wochenmaß zu Münchburg angewiesen worden. Weil aber solches einer gnädigen Herrschaft nicht mehr beliebig, sondern sie am besten befindet, solches der "schulmaisterey", welche nicht fundiert ist, zum Unterhalt anzuweisen, doch länger nicht, als es einer gnädigen Herrschaft beliebt(!).

Demnach ist solches heut dato dem allhiesigen Pfarrherrn beditten und soll bei der Kanzlei die Verordnung dahin geschehen, daß solche Gült fürderhin dem schulmeister auf Abschlag seiner Besoldung jährlich angewiesen wird. (St. A. Nbg.v.Limburg-Styrum 4). In der 1.Hälfte des 18.Jahrhunderts hatte die Schule den aus der Herrschaft selbst (A.) stammenden Lehrer Max Deschler.

b.) Die Schule unter der eichstättischen und bayerischen Herrschaft wie des Grafen von Palm und Fürsten von Schwarzenberg.

Einzig aus der Zeit des Übergangs der bankrotten Herrschaft an die Gläubiger ist ein Bestallungsprotokoll über eine Lehreraufnahme vorhanden, des Johann Michael Schleifer, mit dem eine Lehrerfamilie durch mehr als 125 Jahre in 5 Gliedern mit ganz kurzen Unterbrechungen hier wirkte. Das Schriftstück vom 15.Juli 1762 besagt: Johann Mich.Schleiffer soll nach Hochfürstlich Eichstättischer Verordnung vom 24.VI. auf Vorschlag des Grafen Ferdinand als Schulmeister angestellt werden, daß er nicht allein in der Kirche seine obliegenden Schuldingkeiten gehorsam und getreulich und männiglich unklagbar beobachte, sondern auch die liebe Schuljugend in christlicher Lehre, Lesen, Schreiben und Rechnen fleißig gegen herkömmliche Gebühr unterweise, keinen verdächtigen Umgang habe, überhaupt einen auferbaulichen Lebenswandel führe und wie sein Vorgänger in der Oberamtskanzlei, Städeln, Scheunen und Böden mithilfe, was er mit Handschlag verspricht. Damit aber auch er Schulmeister seiner Dienstschuldigkeit halber die gebührende hergebrachte Belohnung wisse, auch derselben gesichert sei, so werde ihm hiemit ohnverhalten, daß er jährlich aufs Neujahr von der gnädigsten Herrschaft an barem Geld 20 fl, dann 4 Klafter Holz, die er auf seine Kosten machen und fahren zu lassen hat, dann 4 Malter Roggen, 20 Viertel Veesen quartalwiese erhalten, auch freie Wohnung und ein Gärtchen hinter dem Schulhaus gelegen, jedoch nur widerruflich ihm vergünstigt, nebst herkömmlichen Stolgebühren und übrigen weiter unten bezeichneten Einkünften: Taufe 4 kr, Aussegnung 6 kr oder 1 Laib Brot, Vernehmung ohne letzte Ölung 3 kr, mit letzter Ölung 6 kr, von der Leiche eines Erwachsenen ohne Gottesdienst 1 fl 15 kr, mit Gottesdienst 2 fl 24 kr, von einer Kindsleiche 15 kr, von einem Aufsatz am Allerseelenfest, um Martini und Kirchweih zu Filzingen und Dattenhausen ungefähr 30 kr; von jedem Haus in der ganzen Pfarrei 1 wintrige und sommerige Läutgarbe; an Weihnachten von jedem Haus der ganzen Pfarrei 1 Laib Brot oder 6 kr; dann von jedem Schulkind 2 kr und 1 Scheit Holz wöchentlich den Winter hindurch. Er hat auch einen Strang im Krautgarten. Dabei hat der Schulmeister ohne Steigerung oder Schmälerung zu verbleiben. Sihin wurde er dem H.Ortspfarrrer aufgestiftet und die Kirchenschlüssel von dem Interims-Meßner Josef Verguldt abgefordert, dem H. Pfarrer zugestellt und von diesem dem neuen Schulmeister übergeben. Die Reihe der Lehrer wird in der Familiengeschichte gegeben wie auch der Pfarrer, Kapläne und Benefiziaten.

Da nach dem Tode des Grafen Ferdinand, seiner Witwe nur mehr das Wohnrecht im "Rotenhaus" (Apotheke) überlassen wurde, war ein Schloßkaplan überflüssig, umsomehr da ja Fürst von Schwarzenberg sowenig in Illereichen residierte, wie Graf von Palm. Der letzte Schloßkaplan Rau wurde Frühmeß-Benefiziat. Da bei der Übernahme der Herrschaft durch den Fürsten die übelsten Zustände herrschten und kostenreiche Reparaturen notwendig wurden, verwendete die fürstliche Verwaltung von dem dermaligen Fonds einige Tausend Gulden zur Wiederherstellung des Schulgebäudes. Um den Schulfonds wieder zu füllen, wies man demselben nach der Aufhebung der Schloßkaplanei von deren Einkünften mit jährlich 208 fl 15 kr, 148 fl 15 kr zu, während der Rest mit 40 fl dem Pfarrer und mit 20 fl dem Frühmeß-Benefiziaten für das Lesen von wöchentlich 3 Messen für die Stifter zugewiesen wurden. Zwar machten die an das Frühmeß-Benefizium Zehentpflichtigen von Niederrieden Schwierigkeiten und muß Dekan Weickmann am 11. II.1792 (Pf.A.J.fasc.55/6) dem Ordinariat anzeigen, daß nach dem Bericht des Kirchenpflegers das Frühmeß-Benefizium wieder besetzt werden soll, da die Zehentpflichtigen in Niederrieden gesagt, sie würden den Zehent für einen eigenen Frühmesser verwenden, wenn das Frühmeß-Benefizium in Illereichen nicht besetzt würde (!). So wenig unter dem Grafen von Palm der Kirchenbau in Unterreichen gefördert wurde, so wenig also auch der Schulhausbau in Obereichen unter dem Fürsten von Schwarzenberg !

c. Die Volksschule Illereichen im Staate Bayern.

Nach der Einverleibung der Herrschaft in den bayerischen Staat und der Einführung der allgemeinen Schulpflicht trat die bayerische Regierung an die Gemeinde Illereichen mit der Anregung heran, das Schulhaus zu vergrößern oder ein geeignetes Lokal für eine 2. Lehrkraft zu mieten oder zu bauen und die damals ziemlich große Anzahl von jüdischen Kindern der christlichen Schule zuzuteilen. Dafür war dann auch die Beigabe einer 2. Lehrkraft vorgesehen. Doch kam es zu keiner christlich-jüdischen Simultanschule, aber auch lange nicht zu einer Hilfslehrer-Stelle.

Nach der Fassion von 1809 hatte der Stellen-Inhaber als Lehrer 58 fl, nämlich 10 fl aus dem Schulfonds und 48 fl Schulgeld; als Organist und Meßner 43 fl: 20 fl Orgelgeld von der Herrschaft, 20 Viertel Veesen und 4 Malter Roggen ebenfalls von der Herrschaft als Meßner, 12 fl Frühmeßgeld und 6 fl für Bedienung eines 3. Priesters. Um dieselbe Zeit 1810 war die Zahl der Werktagsschüler auf 130, der Sonntagsschüler auf 70 angewachsen. Das Schulgeld betrug für den Werktagsschüler wöchentlich 2 kr, im Jahr 1 fl 30 kr, für den Sonntagsschüler wöchentlich 1kr. Erst 1804 hatte der Schullehrer mit den 9 Neuhäuslern und einigen herrschaftlichen Dienern wie dem Bleichbeständer in der Altenstadt, dem Fallmeister für die bisher genossene, aber nach Hofkommissions-Protokoll vom 13. Sept. 1803 aufgehobene Waldweide und der angenommenen Verbindlichkeit, die Stallfütterung einzuführen, oberhalb des Birket an der Kappeneiche 1 Jauchert Land erhalten.

Wie wenig Sinn für Schulbildung und Förderung derselben damals noch vorhanden war beweist folgender Vorfall: Nach allerhöchster Verordnung vom 1. Juli 1808 wurden für jede der 3 ersten Klassen drei und für jede der Vorbereitungs-klassen 2 Preisbücher beschafft. Dafür sollten aus dem Schulfond nach Anordnung des schwarzenbergischen Herrschaftsgerichtes 12 fl verwendet werden. Der bisherige Pfarrer Rauh, aus der Pfarrei selbst stammend, hat wohl dazu aus eigenem noch einen Zuschuß gegeben. Als aber der neue Pfarrer Jos. Mar. Bernhard als Schulinspektor an die Gemeinde um einen Beitrag herantrat, erklärte 1822 die Gemeindeverwaltung, keinen Zuschuß zu den Preisbüchern geben zu können, da jeder Vater die Schulbücher für seine Kinder selbst anschaffe, überhaupt solche Preise jedesmal der Pfarrer selbst bestritten habe.

Nach Mitteilung des fürstlich-schwarzenbergischen Herrschaftsgerichtes vom 18. April 1824 an die bayerische Distrikts-Schulinspektion Illertissen in Illereichen wird aus dem hiesigen Schulfonds für den Schullehrer Schleifer eine jährliche Zulage von 20 fl ab Oktober 1823 solange bewilligt, als für die hiesige Schule kein Schulgehilfe aufgestellt ist.

Nach Aufstellung eines Schulgehilfen um 1830 entstanden neue finanzielle Schwierigkeiten, umsomehr als die Haupteinnahmequelle des Schulfonds zu versiegen drohte. Die Zuweisung der Einkünfte aus dem Pfründezehent der Frühmesse aus Niederrieden war nämlich seiner Zeit ohne Wissen und Einverständnis des Ordinariates erfolgt. In einer Zeit, da die Zehentlast immer drückender empfunden wurde, glaubten die Zehentholden in Niederrieden umsoweniger zu seiner Entrichtung verpflichtet zu sein, da er nicht für den gestifteten Zweck des Unterhalts eines Frühmeßbenefiziates, sondern eines Lehrers dienen sollte. Und wenn nun schon der Zehent seinem Stiftungszweck entgegen für die Schule verwendet werden darf, so wollten sie nicht mehr einsehen, warum sie den Zehenten aus dem Schweiß ihrer Arbeit für eine fremde Schule und nicht für eine eigene entrichten sollen. (Man kann sich dieser Logik kaum entziehen). Aus dieser Weigerung der Zehentpflichtigen und den daraus entstehenden Verhandlungen erfuhr erst das bischöfliche Ordinariat von der stiftungswidrigen Verwendung des Zehenten. Auf Betreiben des Ordinariates erklärte die Regierung des Oberdonau-Kreises, daß die i. J. 1794 vorgenommene Anordnung nur für einige Jahre dauern sollte, seitdem aber 40 Jahre verflossen und das Ordinariat zu einer längeren Aufhebung des Stiftungszweckes nicht geneigt sei. Durch Regierungsverfügung vom 20. April 1835 wurde angeordnet, daß die 148 fl 15 kr nicht mehr dem Schulfonds, sondern der Kirchenverwaltung zur Auffüllung auszubezahlen seien, bis die Zinsen ein zureichendes Einkommen des Frühmeß-Benefiziaten von 400 fl ergeben. Als die entsprechende Kgl. Entschließung vom

26. April 1835 eintraf, entstand große Aufregung in der Gemeinde. Pfarrer Badent machte eine Eingabe an die Kreisregierung und das Ordinariat um Belassung dieser Einkünfte an die Schule. Die Regierung hätte wohl zugestimmt nicht aber das Ordinariat (pflichtschuldig!), das vielmehr erklärte, daß die Gemeinde für die widerrechtlich ihrem Zweck entfremdeten 6500 fl ersatzpflichtig wäre. Umsonst schickte die Gemeinde Abgeordnete an Regierung und Ordinariat. Unter dem 22. Juni 1835 schlug das Ordinariat vor, 100 fl jährlich für das Benefizium anzusammeln, 60 fl zur Lesung der Stiftmessen und den Rest von 48 fl 15 kr dem Pfarrer für die Haltung eines Kaplans (anstelle der eingezogenen Hofkaplanei) auszuwerfen.

Aus der Eingabe der Gemeinde vom 27. Juni an das Ordinariat geht hervor, daß der Schulfonds 1835 die Summe von 2300 fl betrug. Es sei aber ein Schuladstant notwendig, dem 50 fl gereicht werden müßten. Der Lehrer Schleifer beziehe vom Schulfonds 32 fl für die Verköstigung des Adstanten, was dem Lehrer ohne diesen Betrag nicht möglich wäre. Die Zahl der armen Schulkinder sei übergroß. Durch den Verkauf der Herrschaft haben die Leute ihren Verdienst zumeist verloren. Warum der Schulfonds nicht mehr angewachsen sei, habe darin seinen Grund, daß 1808 und 1811 vom Kapitalstock 2700 fl genommen wurden, um das ungeeignete Schulhaus in brauchbaren Zustand zu bringen. Die frühere Herrschaft hätte das Schulgebäude auf ihre Kosten in gutem Zustand erhalten (? sowenig wie die letzte!), die Gemeinde hätte nichts dazu leisten müssen (aber die kirchlichen Stiftungen!). Aber von der Zeit an, wo das Schulvermögen auch zum Unterhalt des Schulgebäudes verwendet wurde, blieben die Bauten eine Bürde für den Schulfonds. Unter dem Hinweis, auf den Bezug der 148 fl 15 kr hätten die schwarzenbergischen Beamten die Baulast vom fürstlichen Arar abzuwälzen gewußt. Die Gemeinde habe die Verwaltung des Schulfonds erst 1821 erhalten, vorher stand sie den schwarzenbergischen Beamten zu. Doch die Eingabe wurde unter dem Hinweis auf die ausdrücklichen Bestimmungen der Reichskonstitution unter dem 20. Juli abschlägig beantwortet.

Ein Schreiben des in der Geschichte der Herrschaft auch gut berichteten Pfarrers Badent vom Jahre 1841 besagt über das Schulgebäude: Das Schulhaus war zugleich Meßnerhaus. In frühesten Zeiten wurde in einem herrschaftlichen Gebäude Schule gehalten. Das fürstlich schwarzenbergische Rentamt habe diese Gebäude (Lambert Muntz) verkauft und ein anderes herrschaftliches Gebäude für die Schule einrichten lassen unter Bestreitung der Baukosten aus dem damals beträchtlichen Schulfonds. Die Gemeinde ziehe daraus den Schluß, daß die ehemalige Grundherrschaft die Pflicht hatte, das Schul- und Meßnerhaus zu unterhalten. Von dieser Pflicht mag auch die fürstlich-schwarzenbergische Domänenkanzlei überzeugt gewesen sein, weil sie versuchte, das aus dem Schulfonds verwendete Kapital auf andere Weise zu ersetzen. (Aus kirchlichen Pfründeinkommen.)

Weil nun dem Schulfonds seine Haupteinnahme-Quelle entzogen war, wollte die Gemeinde dem Lehrer Anselm Mayrock, dem Nachfolger des Joh. Nep. Schleifer, die Gratifikation von 32 fl für den Unterhalt des Hilfslehrers nicht mehr gewähren. Darauf beantragte Pfarrer Badent: Da der Schulfonds durch Entgang der Erträgnisse der Schloßkaplanei sehr geschwächt, aber neben Aufbringung des Gehalts des Schulgehilfen noch arme Kinder unterstützen, teilweise auch zur Wendung der kleinen Baufälle beitragen müsse, während die größeren die Gemeinde trägt, sollen 20 fl aus dem Kreisdotationsfonds dem Lehrer gegeben werden und 12 fl aus dem hiesigen Lokalschulfonds. Bei etwaigem Defizit (Abmangel) wolle er (Pf. Badent) für die Zeit seines und des Lehrers Mayrock Anwesenheit eintreten. Denn eine Erhöhung des Schulgeldes würden die Eltern nicht gern tragen, den Lehrer mißliebiger machen, während er aber doch als ausgezeichneter Schullehrer diese Unterstützung verdiene und als Familienvater notwendig brauche. In früheren Fassionen waren diese 32 fl stets als Leistung des Schulfonds eingetragen, aber auch als Gratifikation (freiwillige Zugabe) bezeichnet. Dem entsprechend entschied auch die Regierung am 26. Mai 1841, daß der Schulfonds künftig nur mehr 12 fl zu leisten habe, und spricht dem Pfarrer für etwaigen Eintritt bei einem Defizit die Anerkennung aus. Den Rest von 20 fl aber habe die Gemeinde zu decken aus der Gemeindekasse oder aus Umlagen oder aus Einführung des Schulgeldes auch für die schulfreien Monate. Schullehrer Mayrock sei für die vergangene und die künftige Zeit zu entschädigen, der Schulfonds wäre sparsam zu verwalten.

Weil das Schulhaus auch Meßnerhaus sei, wäre künftig auch die Kirchenstiftung bei Baulichkeiten zur Hälfte heranzuziehen. (Pf.A.J.I.)

Im Jahre 1848 wandte sich die Gemeinde abermals an die Regierung um Zuweisung von Einkünften des Kaplanei-Benefiziums an den Schulfonds. Aber durch Verfügung der Regierung vom 20.X. im Verfolg des Königlichen Erlasses vom 26.IX. wurden die 208 fl 15 kr den jeweiligen Pfarrer zugesprochen nach Bereiterklärung, dafür einen Kaplan ständig zu halten und die mit dem Benefizium verbundenen Stiftsmessen zu lesen. Ein Schreiben des Generalvikars an Kammerer Badent vom 22.XII. betont, daß der Pfarrer den Kaplan halten müsse und daher die Gemeinde keinen Grund habe, sich aufzuhalten über die Zuweisung der Einkünfte an den Pfarrer, dieser aber auf jene Bezüge nicht verzichten könne mit Rücksicht auf die Nachfolger. Wenn der Pfarrer sich für die Ortsschule wohlthätig zeigen wolle, dürfte es an Gelegenheit nicht fehlen und wolle er ihm dafür kein Maß angeben.(!) Dar-nach hat offenbar der Zorn der Gemeinde über den Pfarrer ergossen in jenem Revolutionsjahre, der Pfarrer daher für den Wunsch der Gemeinde eintrat, der Generalvikar aber ihn belehrte, daß er dem Schulfonds auch auf andere Weise sich wohlthätig erzeigen könne, aber nicht auf Kosten der Kirche und Seelsorge!

Schulhausfrage: Die Sorge für ein genügendes Schulhaus für die große Pfarr-gemeinde, die schon nach der Einführung der allgemeinen Schulpflicht um 1810 einsetzte, wurde um die Mitte des Jahrhunderts immer dringender und harrte das ganze 19.Jahrhundert hindurch vergeblich auf eine bessere Lösung. Im Jahre 1856 drängte die Regierung auf Neubau oder Umbau für eine neue Abteilung. Zuerst wollte man ein Schullokal in den Wurzgarten des Schul-hauses vor die Kirche hinstellen, dann ein Stockwerk auf die alte Schule aufsetzen. Der Lokalschul-Inspektor schlug den Ankauf des mit dem Schul-gebäude zusammenhängenden Hauses des Gold- und Silberschmieds Hascher vor, dem das Landgericht und die Regierung beistimmten, während sie einen Plan des damaligen Schloßbesitzers Herrn von Kaula als unzweckmäßig verwarfen. (Reg.Entschließ. vom 25.I.1857). Da Hascher aber zur Abgabe seines Hauses nicht bereit war, wenn ihm nicht dafür ein anderes oder ein Bauplatz ange-boten würde, ein geeigneter aber nur in den Händen des Herrn von Kaula war, griff man auf das 1.Projekt zurück, ein eigenes Schulzimmer südöstlich vor die Kirche zu stellen. Doch traten wieder Bedenken auf, der Platz sei nur aufgefüllt, daher ohne Grund. Nun dachte man daran, den Schulsaal nordöst-lich der Kirche in 3-4 Meter Abstand von ihr zu stellen. Dagegen war der Pfarrer, weil dieser Plan die Kirche beeinträchtige, zudem der Bau hier ebenfalls an den Schanzgraben käme und Stützpfeiler benötigen würde, der Weg um den Chor der Kirche unbequem wäre, besonders des Winters bei Schnee-wehen, die Lage für ein Schulzimmer unfreundlich (lichtarm). Die Gemeinde zögert auch im Jahre 1859, während der Pfarrer darauf hinweist, daß der Gutsbesitzer von Kaula den der Schule zunächstliegenden Garten am Weg bei einigem guten Willen abtreten könnte. Dabei weist er auch auf das Enteig-nungsrecht hin, womit die Regierung beim Hause des Silberarbeiters Hascher selbst gedroht. Mit Wartboten erzwingt das Landgericht einen Beschluß, den Neubau vor die Kirche zu setzen, und droht mit Geldstrafen, wenn nicht zur Ausführung geschritten werde. (19.Nov.1859.)

Im folgenden Jahre aber ist Hascher bereit zur Abgabe seines Hauses nach vorliegendem Kaufvertrag: Er gibt sein Haus um 2100 fl ab und soll dafür von Max Schmidt, dem Sohn des Vorstehers Schmidt die erkaufte alte Kronen-wirtschaft mit Zugehör um 1900 fl erhalten, während die übrigen 200 fl zum Ausgleich der auf dem Hause lastenden Bodenzinsen und zur Baureparatur dienen sollen. Doch vergehen weitere 22 Jahre ohne daß die gedrohte Geld-strafe erfolgt.

Erst 1882 wird der Plan wieder aufgenommen, obwohl die Lokalschul-Inspektor die Ansicht vertritt, daß die Zahl der Kinder weiter zurückgehe, sie seit 1810 meist unter 130 Werktagsschülern sich gehalten habe. Bezüglich des Hau-ses der Witwe Hascher müsse erst ein Gutachten eingeholt werden. Das Be-zirksamt schlägt als Ausweg die Errichtung einer christlichen Schule in Altenstadt vor mit einem Verweser für A. und Filzingen. Die Heranziehung von Klosterfrauen wird als zu teuer bezeichnet (Reg.Rat Rupprecht)! Der

Pfarrer will sich zwar nicht gegen den Plan einer Schule in Altenstadt stellen, hat aber Bedenken wegen des Kirchenbesuches der Kinder. Über den Umbau, der vermutlich in den folgenden Jahren unter Einbeziehung des Hauses Hascher erfolgte, fand ich keine Akten. Da der Meßnerdienst den Lehrer offenbar zuviel in Anspruch nahm, wurde mit Regierungsentschließung vom 24. Dez. 1875 die Kirchenverwaltung zur Aufstellung eines Vertreters im Meßnerdienst angewiesen und ein Kreisfonds-Zuschuß von 15 fl (21,75 M) gegeben, während die Kirchenstiftung 30 fl leisten mußte.

Im Jahre 1885 faßte die Gemeinde den Beschluß, zur Bezahlung des Gehaltes der 2. Hilfslehrerstelle 342 M 90 Pf. aufbringen zu wollen. Zehn Jahre später wurde die eine Schulgehilfenstelle in eine Verweser bzw. 2. Lehrstelle umgewandelt, der Zuschuß aus der Gemeindekasse auf 428 Mark festgesetzt. Beim Wegfall der freien Wohnung sollte der Bezug der gesetzlichen Entschädigung mit 42,9 M eintreten.

Das fassionsmäßige Einkommen betrug (abgerundet) i. J. 1810: aus Schulgeld 195 fl, Schulfondszulage 10 fl, Meßnerdienst 73 fl, Chordienst 78 fl: Sa. 358 fl. Im J. 1899: 1124 M, wovon aber die Lasten an den 2. Lehrer mit 175 M abgingen. Naturalbezüge waren 1899: 6 Klafter Mischholz und 360 Wellen, ca. 9 Hl. Roggen und 6 Hl. Veesen (= 134 M) für den Meßnerdienst 272 M (davon ab für den Hilfsmeßner 82 M), für den Chordienst aus der Stiftungskasse 113

Nach dem Weltkrieg wurde für die Kinder der Filiale Filzingen eine eigene Schule errichtet, für die stark wachsende Kinderzahl in Altenstadt eine eigene Klasse für die unteren 3 Jahrgänge im Gebäude der Judenschule eingerichtet, nachdem im 20. Jahrhundert die Zahl der Israeliten sehr gesunken war.

2.) Die Schule in Herrenstetten.

Vor der Mitte des 18. Jahrhunderts findet sich keine Spur einer Schule außerhalb des Herrschaftssitzes Illereichen-Altenstadt. Meßner werden wie in Herrenstetten, so in Untereichen, Bergenstetten und Filzingen genannt, ohne daß man dabei auch an ein Schulhalten denken darf. Konnte ja gerade auch in Herrenstetten der gewiß nicht unbegabte Meinrad Reindel, der neben seinem Bauernhof (Hs. Nr. 11) einen großen Handel mit Holz und Getreide um 1780 betrieb, nicht einmal seinen Namen schreiben. Damit will und kann nicht gesagt werden, daß kein einziger Mann im Orte lesen oder schreiben konnte, aber es waren sicher sehr wenige, die eine auswärtige Schule besuchten, etwa in Illereichen oder Unterroth oder Jedesheim oder Illertissen. Der Visitationsbericht von 1746 vermeldet für Untereichen, daß die Kinder auswärts in die Schule gehen müßten.

Erst i. J. 1766 taucht die bestimmte Nachricht auf, daß in Herrenstetten ein Jakob Messerschmied, aus Augsburg als "Magister luridus" eine zeitlang die Kinder im Lesen und Schreiben unterrichtete. Aber doch schon i. J. 1772 wird Bernhard Noher von Sulmingen in Herrenstetten als Meßner, Organist und Lehrer aufgenommen mit einem Gehalt von 50 fl. Sein Sohn Alois Noher scheint nicht nur beim Vater, sondern in einem Lehrer-Seminar ausgebildet worden zu sein, wurde 1805 in der Schule von Herrenstetten verwendet, um 1810 ihm der Unterricht der Juden Kinder in Altenstadt anvertraut.

Durch die Bemühungen des damaligen Pfarrers Js. Mar. Bernhard, Distrikts-Schul-Inspektor im Landgerichtsbezirk Illertissen, eines Verwandten der Lehrer Noher erhielt Herrenstetten schon um 1810 ein eigenes Schulgebäude, während vorher im Meßnerhaus (Hs. Nr. 25) Schule gehalten wurde.

3.) Die Schule in Untereichen.

Die älteste Pfarrei der Herrschaft erhielt am spätesten eine Schule. Der Grund dafür lag wohl auch darin, daß die Schule des viel größeren Marktes Illereichen sehr nahe war und daher für die geringe Kinderzahl in Untereichen eine eigene Schule so wenig vordringlich war wie in Filzingen, zumal man ja vonseiten der Herrschaft von Palms noch im letzten Viertel des

des 18. Jahrhunderts an eine Einpfarrung in die Pfarrei Obereichen dachte. Der Visitationsbericht vom Jahre 1741 fügt aber der Angabe, daß keine Schule da sei, noch bei: Die Jugend geht in die Schule Illereichen. Doch scheinen sich die Pfarrer von Untereichen, soweit sie nicht krank waren, zumeist selbst um den Unterricht der Kinder nicht nur in der Religion, auch im Lesen und Schreiben angenommen zu haben. So ist im Visitationsbericht von 1749 bemerkt: Der Pfarrer unterrichtet die Kleinen und lehrt sie lesen und schreiben.

Nach der Einführung des Schulzwanges mußte auch die Gemeinde daran gehen, wenigstens ein Schulzimmer für den Unterricht bereit zu stellen. Dazu brachte sie um 1819 200 fl auf, womit im alten Meßnerhaus ostwärts gegen die Halde ein Schulzimmer im oberen Stock mit eigenem Treppenaufgang hergestellt wurde.

Doch fehlten noch die Mittel zum Unterhalt eines Lehrers. Lediglich 100 fl waren von dem 1815 verstorbenen Pfarrer Michael Hofgärtner für den Schulfonds gestiftet worden. Bis zum Jahre 1852 erteilten zumeist noch die Pfarrer im nebenan gelegenen Meßnerhaus außer dem Religions-Unterricht auch den übrigen Unterricht freiwillig und unentgeltlich, außer wenn ein Pfarrer durch Krankheit verhindert wurde.

So waren von 1833 - 1838 die Kinder von Untereichen der Schule in Herrenstetten zugeteilt. Als aber dadurch eine Erweiterung des dortigen Schulsaales notwendig geworden und ein Zuschuß von der Gemeinde Untereichen verlangt wurde, trat diese doch lieber dem Plan einer eigenen Schule näher, zögerte aber noch 20 Jahre, solange wieder der Pfarrer den Unterricht übernahm.

Endlich am 20. Okt. 1853 bekam Untereichen seinen 1. Lehrer in August Forstner, der aber noch kein Schulhaus beziehen konnte, sondern in Haus 13 wohnte, während das Zimmer im Meßnerhaus weiter benützt werden mußte, solange die Gemeinde über den Erwerb eines alten Bauernhauses, dessen Abbruch bzw. Umbau nicht schlüssig werden konnte. Erst 1858 erhandelte sie das alte Bauernhaus 14, in dessen Mitte anstelle des einstigen Viehstalles das Schulzimmer erstand, während die Wohnräume gegen Süden und der Stadel im Norden stehen blieben. Um 1900 wurde der Schulsaal um ein "Viertel" des Stadels erweitert. Mit dem Beginn des Jahres 1930 konnte das neue Schulhaus bezogen werden, das die inzwischen finanziell sehr erstarkte Gemeinde um 40 000 RM erbauen konnte als das z.Z. gewiß schönste Schulhaus im ehemaligen Herrschaftsgebiet.

V. Die jüdische Kultusgemeinde.

1.) Ihre Aufnahme unter den Grafen von Rechberg.

Obschon die Judengemeinde in J.-A. durch Kultusdiener und Lehrer Hermann Rose "Geschichtliches der Israelitischen Kultusgemeinde Altenstadt" bereits ausführlich behandelt wurde, soll doch der Vollständigkeit wegen in dieser Geschichte der ganzen Herrschaft Eichen das Wichtigste meist aus selbst eingesehenen Quellen (St.A.Nbg. E 2922 u. Prot.Büch.) Aufnahme finden, zumal jene Schrift in geringerer Zahl gedruckt, bereits vergriffen und fast nur in den Händen der ausgewanderten Israeliten sich noch finden dürfte.

Wenn auch um 1800 und darnach die Judengemeinde Altenstadt die kümmerliche Bauernsiedlung fast ganz in den Schatten der Halde gestellt, selbst aber das Bild der Heerstraße mit seiner Synagoge und langer Doppelreihe schöner neuer Häuser geprägt, hat sie in der Doppelgemeinde Illereichen-Altenstadt doch nicht den Einfluß erlangt wie in manch andern sogenannten "Judenorten", weil das Schwergewicht in der Doppelgemeinde nicht nur bis zur Aufhebung des Patrimonialgerichtes und Abbruch des Schlosses, sondern bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in Illereichen lag, und erst mit dem Erstehen der Fabrik und allmählichen Übergang der schönen Judenhäuser an christliche Gewerbsbürger nach 1900 in Altenstadt sich geltend machte.

Aus Italien und Frankreich waren die Juden schon im frühen Mittelalter auch in die deutschen Lande eingewandert und daher in deren südlichen und westlichen Gauen mehr verbreitet. Da aber die Zünfte sie nicht aufnahmen, war ihnen der Handwerksbetrieb verschlossen. Wie im einstigen Römerreiche, waren sie auch im römisch-deutschen Kaiserreiche von staatlichen Ämtern ausgeschlossen, durften aber ihre Religion uneingeschränkt ausüben. Als Handelsleute suchten sie natürlich zuerst die Städte auf, wo sie auch anfangs zur Hebung des Handels gerne aufgenommen wurden. Weil sie volksfremd waren, brauchten sie einen Schutzherrn. Als solchen betrachtete sich zunächst der Kaiser, weshalb die Juden des Reiches "Kammerknechte, Zinsleute der kaiserlichen Kammer" hießen. Und mußten sie entrichten:

1.) Die Judensteuer, die zur Hälfte in die kaiserliche Kasse (Kammer), zur andern Hälfte in die Stadtkasse ihres Aufenthaltsortes floß; 2.) Den goldenen Opferpfennig von jedem Juden und Jüdin im Alter von 12 Jahren an mit wenigstens 12 fl Vermögen an die kaiserliche Kammer; 3.) Die Krönungs-Steuer an den neugekrönten Kaiser. Im 14. Jahrhundert von Kaiser Ludwig dem Bayern an wurden die Städte und Herrschaften mit dem Recht der Judenaufnahme und damit auch dem kaiserlichen Hoheitsrecht des Judenschutzes belehnt, wodurch sich der Kaiser der Dienste der belehnten Städte und Adeligen, diese aber sich der Abgaben geldkräftiger Untertanen versicherten. Die Juden waren aber in den Städten und Gemeinden noch keine vollberechtigten Bürger, durften keine Würden und Ämter bekleiden, durften sich nicht beliebig ansiedeln, sondern nur in angewiesenen Judengassen (Ghetto). Sie bildeten also eine eigene Gemeinde mit eigenem Recht und Gesetz, eigenem Bethaus, Gemeindehaus und Schlachthaus. Sie hatten einen Vorgesetzten, Rabbiner, dem ein Gemeindeausschuß zur Seite stand. Im allgemeinen waren sie den Christen vor Gericht gleichgestellt.

Da den Christen das Zinsnehmen durch kirchliche Verbote beschränkt war, Wucher aber bei Stundung von Forderungen, Handel mit solchen und Aufkauf rückständiger Zinsen und Provisionen schwer verboten war, wurden die Juden die fast alleinigen Geldgeber in den Städten, besonders auch für das Handwerk und den Handel. Das führte dann in den Städten zu Judenverfolgungen und Vertreibung derselben auf das Land. Viele geldbedürftige, weltliche und geistliche Reichsstände öffneten diesen guten Einnahmequellen gerne ihr Herrschaftsgebiet, andere dagegen wehrten sich gegen ihr Eindringen.

Nach der Vorschrift einer besonderen Judenkleidung durch Papst Innozenz III. vom Jahre 1215 enthielt auch das älteste Gesetzbuch in Schwaben, der "Schwabenspiegel" (214, § 11) das Gebot, daß die Juden Hüte tragen sollen, die spitz sind, damit man sie von den Christen unterscheiden kann. Unter König Wenzel kam es i. J. 1385 zu einer Abwertung der Schulden an die Juden in 38 deutschen Städten, die dafür eine größere Summe (40 000 fl) an die

Reichskammer ablieferten. Die Teuerungszeiten mit dem Getreidewucher führten 1437/38 zu Judenverfolgungen in Augsburg, Ulm und Ravensburg. Der Kaiser erteilte von 1500 an das "Recht der Judenfreiheit", d.h. das Recht, keine Juden mehr aufnehmen zu müssen in die Städte und Herrschaftsgebiete, wenn ein Bischof von Speyer auch meinte, zu einer Stadt gehören auch Juden.

Es ist bereits im ersten Hauptteil darauf hingewiesen worden, daß Hans I. v. Rechberg sich um 1551 ein Privileg gegen die Juden vom Kaiser erbat. Rose ist zwar der Ansicht, der auch der jüngst verstorbene Heimatforscher Dr. Miedel in seiner Geschichte der Juden in Memmingen zuneigte, daß dem Gesuch des Hans v.R. vom Kaiser nicht willfahren worden sei. Doch liegt für diese Annahme kein durchschlagender Grund vor, da um diese Zeit ein solches Privileg, daß die Juden mit ihren Untertanen nicht Handel treiben durften, auch andern Herrschaften noch verliehen wurde, wenn auch um 1559 der Stadt Memmingen nicht mehr. Auch ist in dem vom fürstlich-schwarzenbergischen Archivar A. Teufel angelegten Aktenverzeichnis ausdrücklich bemerkt: Hans v.R. bittet beim Kaiser um ein Privileg gegen die Juden und erhält ein solches; "wird 1623 erneuert." In dem undatierten Konzept des Bittgesuches weist Hans v.R. auf das im August 1551 auf dem Reichstagsabschied zu Augsburg erlassene Verbot wucherischer Kontrakte sonderlich der Juden hin. Dennoch erfahre er täglich nicht ohne Schmerzen, daß die Juden mit seinen Untertanen allerlei böse wucherische Kontrakte treffen und ihnen nicht allein auf Unterpfand, sondern auch auf fahrende Habe und liegende Güter leihen und von ihnen ihre Verschreibungen nach ihrem Gefallen nehmen, dieselben an anderen Orten, wie es ihnen selbst gelegen, vorlegen und gegen seine armen Untertanen an fremden Gerichten allerlei beschwerliche Prozesse anbringen, die ihm als ihrer ordentlichen Obrigkeit nicht eher zu Wissen gebracht, bis sie in die Acht (Gant) getrieben, von Haus und Hof gebracht und samt Weib und Kind an den Bettelstab getrieben sind. Dadurch würde nicht allein seinen Untertanen, sondern auch ihm ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt, würden ihm seine Güter vielfältig öd und verwüstet und die armen Leute durch wucherische Kontrakte ins äußerste Verderben gestürzt und letztlich gar vom Lande verjagt und vertrieben. Damit solches Verderben furohin verhütet werde, wolle Kaiserliche Majestät ihn und seine armen Untertanen allergnädigst privilegieren und begnadigen, damit kein Jude noch Jüdin, wo sie immer gesessen, keiner seiner Untertanen noch Untertanin weder ohne noch auf Unterpfand, liegende oder fahrende Habe oder Güter leihen noch irgendwelche wucherliche Kontrakte treibe unter was immer für einem Vorwand. Vielmehr sollen die Juden dadurch ihr Guthaben und Zinsen verwirkt haben, auch seine Untertanen vor keinem fremden ausländischen Hof- oder Landgericht belangen können, sollen seine Untertanen auch selbst nicht auf die hiemit erbetene kaiserliche Freiheit verzichten können, sondern alles, was dawieder erkannt, gesprochen und gehandelt wird, nichtig sein soll

Konnte von den Söhnen des Gaudenz v.R. der eine noch die Herrschaft Dietenheim und Babenhausen erwerben, waren nach dem 30-jährigen Kriege die Rechberg wie die übrigen Herrschaftsinhaber bis auf die Fugger verarmt, Graf Kaspar Bernhard auf Eichen trotz seiner reichen 1. Heirat, zudem die Erwerbung des Grafentitels und die daraus folgenden Prozesse schon vorher viel verschlungen, ^{hatte} darnach aber die Herrschaft fast aller bäuerlichen Untertanen entblößt war, die Handwerkersölden von Illereichen ohnehin nichts abwarfen. Nach dem Beispiel des benachbarten Freiherrn Reichlin von Meldegg, der das 1633 von den Schweden fast ganz niedergebrannte Fellheim mit Juden besiedelte, nahm Graf Kaspar Bernhard v.R. am 17.X.1650 die ersten fünf jüdischen Familien in die Herrschaft auf und brachte sie in noch leerstehenden Häusern unter, deren es im Markte unter dem Schutz der Burg offenbar noch mehr gab, während Altenstadt nicht nur ganz entvölkert, sondern auch die Häuser zu meist niedergebrannt und verfallen waren.

Der 1. Schutzbrief, den Graf Kaspar Bernhard ihnen ausstellte, ist nicht mehr vorhanden. Im Protokoll seiner Erneuerung von Punkt zu Punkt durch seinen Sohn Johann II. v.R. vom 15. Aug. 1652 ist nichts weiteres daraus angeführt. Da aber der Schutzbrief von Hohenems bei den Akten liegt, ist anzunehmen, daß dieser zur Grundlage diene. Darin wird erstens den Juden erlaubt, wie die Christen Handel mit Tuch, Silbergeschirr, Kleidern, Korn und Wein zu treiben.

Zweitens, Geld zu verleihen, doch nicht höher als zu 5 %. Drittens soll ihnen wie den Christen verboten sein aller Wucher und Handel mit Waren, die offenbar gestohlen sind, wie nasse Häute, nasse Tücher, ungedroschenes Getreide und Kirchengüter. Viertens, sollen sie mit Roß und Vieh gehalten werden wie die anderen Untertanen, aber auch die Gemeindegewache wie diese halten, sollen Holz zu ihrer Notdurft hauen, aber auch an den Gemeinudenutzen wie andere arbeiten müssen. Fünftens, dürfen sie Weinhandel gegen Umgeld treiben. Sechstens, sollen sie der Herrschaft Nutzen fördern und Schaden wenden, gehorsam und gerichtbar sein. Siebtens, sollen sie außer ihren Häusern nicht von ihrer Religion reden, besonders nicht gegen die christliche Religion. Es soll ihnen ein Begräbnisort ausgesteckt werden, wogegen sie von einem verstorbenen Erwachsenen 2, von einem Kind 1 fl bezahlen sollen. Achters, mögen sie in ihren Häusern, Synagoge und Schule Schulmeister ihrer Religion gemäß halten, Streitigkeiten über ihre Religion ihren Rabbi nach ihrem Gesetz und Ordnung richten lassen, doch der herrschaftlichen Obrigkeit ohne Nachteil. Sie mögen auch an ihren Sabaten und Feiertagen durch Christen ihre Hausarbeiten bestellen lassen. Neuntens, soll jeder Jude jährlich zu Schutz- und Schirmgeld 10 fl und 2 gemästete Gänse geben, die übrigen Umlagen wie die anderen Untertanen dem Reich bezahlen. Zehntens, wenn der hiesige Markt mit Leuten ziemlich besetzt und daher Unterkommen in Häusern gegen jährlichen Hauszins und Bestandgeld schwer zu erlangen ist, soll ihnen zu bauen vergönnt sein, sodaß 3 oder 4 Familien beieinander wohnen, wozu ihnen ein geräumiger Platz angewiesen wird. Elftens, mögen sie in ihren Häusern zu ihrer Hausnotdurft metzgen und die hinteren Stücke oder Abfälle anderswo verkaufen. Zwölftens, sollen sie des Ein- und Abzugs halber gänzlich freigehalten und deswegen von ihnen nichts gefordert werden.

Daß die 5 Familien schon eine eigene Synagoge erhalten hätten und zwar im heutigen Haus Merkle, ist nicht wahrscheinlich, zumal 3 oder 5 Familien schon bald wieder die Herrschaft verließen. Als Bet- und Schulsaal diente wohl ein größeres Zimmer eines ihrer Wohnhäuser, die sie nicht zu Lehen, sondern zu eigen erhielten, wie es ja die Handwerkerhäuser in Illereichen fast durchwegs waren.

In den ersten Jahren scheinen die Juden bei Graf Hans II.v.R. in Gunst gestanden zu haben, daß er ihnen zuliebe den Christen das Schlachten bei 10 fl Strafe verbot (A.T. Beschreibung des Archivs, St.A.Neuburg v.Schwarzenbg.3). Wenn sich auch die Juden nicht der bald nach ihrer Aufnahme in der Herrschaft beginnenden Auflehnung gegen die Willkür des Grafen Johann anschlossen, behandelte er sie auch kaum glimpflicher als die christlichen Untertanen, sondern suchte auch aus ihnen zu erpressen, was er konnte. Die Akten berichten denn auch von "unsäglichen Beschwerden, so ein Buch Papier nicht fassete", die ein Jude Lazarus und sein Bruder Anschel an den Erzherzog Ferdinand von Österreich als Inhaber der Markgrafschaft Burgau richteten, daß: 1. der Graf auf ihrer Häuser Grund und Boden, statt der mit Hand und Siegel verbrieften 1 fl 5 kr deren 15 und dazu das Schutzgeld von 10 fl geschlagen. 2. Sie nichtswerte Pferde zu 100 fl annehmen mußten. 3. Daß sie ihm für etliche 100 fl Fleisch in das Schloß liefern mußten, dafür aber nichts erhielten als auferlegte Strafen, er Lazarus 15 fl, weil er seine Pferde verkauft, Anschel zu 5 fl, weil er nicht genug Fleisch geliefert. 4. Hat er ihnen 5 Zentner stinkendes Hirschfleisch zu 22 fl zum Verkauf geliefert. 5. Hätten sie statt erhaltener 8 Klafter Holz 15 bezahlen müssen. 6. Hätten sie des Grafen 6 alte Kutschenpferde übernehmen müssen, wofür er ihnen 200 fl aufgerechnet. 7. Habe der Graf dem Lazarus 2 Dukaten (6 fl) Strafe diktiert weil er einen Brief an einen Untertan diesem selbst und nicht dem Grafen ausgehändigt, dem Uschale aber habe er 10 fl Strafe zudiktiert, weil er den Nachrichten Scharf um etliche Gulden für verkaufte Lebensmittel verklagt. 8. Habe er ihnen vielmals Strafe auferlegt, als ob sie Zollgeld (je 1 Batzen) für fremde Juden vorenthalten hätten. Diese und anderer Beschwerden halber seien sie verursacht worden, mit Weib und Kind heimlich davon zu gehen und inzwischen Seiner fürstlichen Durchlaucht oder einer von ihm verordneten Kommission Hilfe anzurufen, zumal der Graf all das Ihrige in Arrest genommen, ihre ganze Habe, Häuser und Gärten. Dagegen wollten sie aufs zierlichste protestieren und bitten um freies Geleit, ihre Habe in Illereichen einzufordern und ihre Häuser und Gärten dort veräußern zu können.

Lazarus war zu Erzherzog Karl Ferdinand nach Innsbruck gereist und hatte durch Dr. Berchtold diese Beschwerdeschrift fertigen und vorlegen lassen mit der Bitte, bei einer Strafe von 1000 Dukaten dem Grafen zu verbieten, sie ärger als Türken zu traktieren für das was sie ihm an Lebensmitteln zutragen. Zu gleicher Zeit reichte auch die Schwägerin des Lazarus, die Witwe Salomons, ein Bittgesuch an den Erzherzog ein; Dieser Salomon war schon 1655 nach Grieshaber geflohen, worauf seine sämtliche Habe eingezogen worden war. Beide Klagen hatten auch den Erfolg, daß von der erzherzoglichen Kanzlei am 4. VI. 1661 der Auftrag zur Rechtfertigung an Graf Johann erging. Weiter aber scheint der Einfluß der Beistände der Juden doch nicht gereicht zu haben. Ja, Freiherr Hans Christoph von Vöhlín sah sich gezwungen, den Lazarus, den er in Illertissen aufgenommen, vor Ablauf eines Jahres zu bewegen, sich am 15. April 1662 seinem Herrn zu stellen. Lazarus wurde in die Fronfeste gelegt, am gleichen und folgenden Tage peinlich verhört, besonders darüber, wer ihm bei seiner Flucht und sonstwie geholfen. Auf Verwenden seiner beiden Schwäger, ihn nicht an Leib und Leben, sondern nur mit Geld zu strafen, erklärte sich der Graf bereit, ihn zu entlassen gegen ein Lösegeld von 1000 fl (Wert von 50 guten Pferden!). Doch behielt der Graf den Juden weiter in Haft, bis auch seine Schwägerin noch 100 Dukaten (= 300 fl) aufgebracht, weil Salomon s. Z. nach Grieshaber (diese alte Schreibweise ist eigentlich die richtige) sich davongemacht.

Nach Verhandlungen im Schloß von Krumbach mit den Verwandten des Lazarus, besonders dem welschen Juden Isak von Hürben kam ein Vergleich zustande, wozu Lazarus in seiner Urphede bekennen mußte, daß er sein Eigentum verlassen, seine Pflichten schelmenmäßig hintangesetzt, in Illertissen Schutz gesucht, seinem rechtmäßigen Herrn zu höchsten Spott und Hohn, sich unterstanden, seine Herrschaft beim Erzherzog fälschlich anzuklagen, daß einem die Haare zu Berge steigen sollten, auch die Kommission in Weißenhorn überlaufen und sich dabei im Verleunden und Ehrenbeschmutzen wie giftigen, hämischen Worten ergangen (hat wohl etwas zuviel von dem geplaudert, was man nur heimlich über unsern Hans sagen durfte.), aus sonderbar angeborener Milde wie auf Bitten der Freiherrn Vöhlín sein Herr statt der Leibes- und Lebensstrafe zu nehmen sich erklärt. Dafür verspricht er beim wahren, lebendigen Gott Adonai, keineswegs die geschehene Stellung an Freiherr Vöhlín und Graf Johann und seinen Erben, noch auch die Verhaftung und Strafe zu rächen, in der Herrschaft Illereichen nichts mehr zu suchen, sie für ewige Zeiten nicht mehr zu betreten und über 3 Meilen ringsum beiden Herrschaften sich fern zu halten, auf alle Rückerstattung zu verzichten, und sofern er seinem Versprechen nicht nachkomme, der Graf überall die Macht haben soll, ihn und die Seinigen zu ergreifen, zu pfänden, an Leib und Leben zu strafen, und niemand ihn und die Seinen dagegen schützen und schirmen könne, daß er mit den Seinigen dem Grafen zu ewigen Zeiten Dank schuldig sei. Daß er dem nachzuleben gesinnt sei, sollen seine beiden Unterhändler mit ihm unterschreiben, er selbst aber noch einen leiblichen Eid zum wahren Gott Adonai und auf die 5 Bücher Moses ablegen, zur Bekräftigung auch das Gericht zu Illereichen sein Insiegel aufdrücken. Die Unterhändler erklären noch ihre Bürgschaft und Fug und Recht des Grafen und seiner Nachkommen auf sie, ihre Habe und Gut, im Falle Lazarus eidbrüchig würde. Dann wurde dem Lazarus auf Ermahnung und Vorhalt der 10 Gebote folgender Judeneid vorgelesen: " Wa du einen rechten Eid wirst tun, so soll über dich kommen der Segen, so der Engel Gabriel dem Jakob gegeben; wo du aber einen falschen Eid tuest, so soll über dich kommen der Fluch, wie nach (steht): der Fluch soll dich erreichen und Dein Weib und Kind; verflucht soll sein die Stätte, wo du sitzt, verflucht sollst du sein im Felde, wo du gehst; verflucht soll sein dein Korb und dein Sauerteig; verflucht soll sein die Frucht in deinem Bauch und die Frucht in deinem Erdreich, es sollen verwerfen deine Rinder, es sollen verflucht sein deine Schafe; verflucht soll sein dein Ausgang, verflucht dein Eingang. Gottes Zorn soll dich verbrennen, Gott soll auf dich schicken eine Verdummung und du sollst sein von Gott ganz verlassen! Darauf hatte Lazarus zu antworten: Wie mir vorgelesen und ich alles wohl verstanden, das komme über mich, so ich falsch schwöre, wozu mir Gott helfe durch seine 10 Gebote.

Nach Abschluß der Verhandlungen ward auf den Juden weniger obacht gegeben, daß Lazarus ausreißen könnte, wohl mehr in schlechtem Vertrauen auf die Gnade seines ehemaligen Herrn als in bösem Gewissen, wie seine Gegner meinten. Daß die Angelegenheit von Seiten des Gerichtes nochmal aufgegriffen wurde, wie Rose glaubt, ist nicht wahrscheinlich. Der von ihm herangezogene Augenschein vom 22.II.1668 bezieht sich nicht auf die Flucht des Lazarus, sondern auf die Zollhinterziehung des ausländischen Juden Isak v.Thingen, der von Krumbach kommend die Landstraße bei Unterroth verließ und den Waldweg durch den Grafenwald einschlug gegen den Wolfenstaler Stutenhof. Damit schließen wir die lange Leidensgeschichte des armen Lazarus, die bei Rose ein volles Fünftel seiner Geschichte der Juden umfaßt. Es muß aber noch betont werden, daß das nur ein Fall aus vielen, nur eine der zahlreichen Leidensstationen unter der Herrschaft des Grafen Johann für die christlichen wie die jüdischen Untertanen war.

2.) Ihre Ansiedlung in Altenstadt unter Graf Max Wilhelm v.Styrum.

Für die unter dem letzten Grafen von Rechberg wohl ganz aufgelöste Judengemeinde im Marktflecken erwuchs in kurzer Zeit unter seinem Schwiegersohn in der Altenstadt eine neue handeltreibende Judensiedlung, die in ein paar Jahrzehnten die Handwerkersiedlung auf dem Berge fast erreichte an Familienzahl. Gleich zu Beginn seiner Regierung Ende August 1678 nahm Graf Max Wilh. 4 Hebräer als Schutzjuden auf 6 Jahre an, die vorher in Erolzheim gewesen. Auch in den folgenden Jahren tauchen in den Protokollbüchern immer wieder neue Juden-Namen auf, darunter solche aus Fellheim und Ichenhausen. Zu einer Massenansiedlung kam es nach dem spanischen Erbfolgekrieg. Dadurch wurde die von Uranfang an kümmerlichste Bauernsiedlung in der Herrschaft fast ganz von der Landstraße abgedrängt, an die sich mit den wichtigsten Dorfgewerben der Wirtschaft, Badschaft, Schmiede und Mühlen, zumeist am südlichen, nur mit der Mittelmühle am nördlichen Eingang festgesetzt hatte, während die Sölden wie ein Halb- und ein Ganzhof alle mit dem Kirchlein an der Halde lagen. Nur bei der später statt der Obermühle an der Landstraße erst um 1850 errichteten Säge war erst nach der Ansiedlung der Juden um 1745 in der Nähe des früheren Haldenbauernhofes ein Halbhof, genannt "Bauer" errichtet.

Um 1719 aber zogen von überall her, von nächster Nachbarschaft und weitester Ferne die Juden wie ins gelobte Land hier ein, vom nahen Fellheim und Buchau, von Ichenhausen und Thannhausen, von Grozheim und Zirndorf bei Nürnberg, selbst aus der Schweiz.

Auch diesmal scheinen die ersten Juden im Flecken gewohnt zu haben, vor allem im ehemaligen Amtshaus, nachdem der Pfarrer seinen neuerbauten Pfarrhof bezogen hatte. (Vgl. Prot. v. 1.IX.1721). Unter dem 1.März 1719 erteilte ihnen der Graf einen Schutzbrief, dessen Hauptinhalt hier folgen soll:

Demnach eine hochgräfliche Herrschaft Lymburg allhier auf inständiges Anhalte der Juden sich dahin bewegen ließ, sie in Schutz zu nehmen, ist mit ihnen nachfolgender Kontrakt gemacht worden: 1.) Wolle die Herrschaft den Juden die Häuser an der Landstraße also erbauen lassen, daß in jedem Hause 3 Parteien oder Ehen wohnen, jede aber ihre eigene Stube, Kucheln und 2 Kammern haben, den Stall, Backofen, Brunnen und obersten Teil des Hauses sie miteinander gebrauchen sollen. Jede Partei soll zum Bauen 50 fl vorschießen, 25 gleich bei ihrem Aufzug zahlen, die übrigen nachdem die Häuser aufgerichtet sind, welche 50 fl ihnen aber an ihrem jährlichen Schutzgeld von 20 fl, im 1.Jahr des ganzen, in den folgenden 3 Jahren der halbe Teil desselben angerechnet werden soll. Dabei ist aber bedungen, daß sie ihre Wohnungen nicht ruinieren, absonderlich die beschlagenen Türen, Läden, Fenster und Öfen bei ihrem über kurz oder lang erfolgendem Abzug hinterlassen sollen, wie sie dieselben antraten. Über obiges Schutzgeld geben sie aus ihren Wohnungen der Herrschaft jährlich eine gemästete Gans oder 30 kr auf Martini. 2.Soll ihnen mit allerhand Waren nach jedes Gefallen und Vermögen zu handeln erlaubt, dabei aber bei Strafe verboten sein, nichts verdächtiges, absonderlich von Kirchengütern und Gezeug wie nassen Tüchern von der Bleich oder der Wäsch, ungedroschene und ungesiebte Früchte, ungearbeitete Häute von Gerbern nicht

allein nicht zu kaufen, sondern solches Anbieten in der gräflichen Kanzlei anzuzeigen. Sonst müßten sie solche erkaufte verdächtige Güter ohne Ersatz zurückgeben. Wo aber kein Verdacht vorhanden, sie aber doch entfremdet worden wären, sollen sie es gegen Wiederempfang ihres dafür ausgelegten Geldes herauszugeben schuldig sein. Sonst sind sie auch gehalten, ihre Waren auf den hiesigen Jahrmärkten, das Fleisch in der Metzg zu verkaufen, wie sie denn auch der Herrschaft von jedem geschlachteten Rind die Zunge, von den Schafen und Kälbern aber das Gelung oder 4 Kreuzer zu zahlen schuldig sind. Nicht weniger sollen sie ihre Schneller (Garn) an den Wochen- und Jahrmärkten feilbieten, solche aber durch hausieren um Geld aufzukaufen, ihnen bei Strafe verboten, nur in den Untertanenhäusern an den Schulden anzunehmen ihnen erlaubt sein. Solche Schneller, die sie in der hiesigen Grafschaft eingehandelt, sollen sie der Herrschaft auf Verlangen um den Preis auf dem hiesigen Markt zu geben schuldig sein; die sie aber außer der Herrschaft eingehandelt, sollen sie wohin sie wollen, verkaufen dürfen. 3. Wenn sie mit den hiesigen Untertanen etwas handeln, sollen sie mit solchen jedesmal zur Verhütung aller Ungelegenheit, auch damit diese nicht übervorteilt werdeh, es bei der gräflichen Kanzlei anzeigen und die Kanzleitaxe abzustatten haben von allem. Und wenn sich zwischen hiesigen Untertanen und Juden ein Streit erheben sollte, sollen sie das bei hiesiger Kanzlei anzeigen und nicht befügt sein, wider gnädige Herrschaft noch Untertanen fremdes Gericht anzurufen, sondern sich mit dem herrschaftlichen Kanzleispruch zu begnügen, oder allenfalls einer Herrschaft freistehen soll, über solche Streitsachen anderwärtig nach Belieben ein unparteiisches, rechtliches Gutachten einzuholen, jedoch dem hohen obrigkeitlichen dominio in allweg superjudizierlich (dem Herrschaft-Gericht unterworfen), daß also die Juden an keine hohe Obrigkeit und absonderlich an das kaiserliche Landgericht oder sonst nicht appellieren, sie also aller darwieder erdenklichen Ausflüchte sich gänzlich enthalten sollen. 4. So sie den hiesigen Untertanen Geld vorstrecken, sollen sie einen billigen Zins nehmen, die Schuld aber nicht länger als ein Jahr anstehen lassen bei Konfiskation, und wenn dann der Untertan nicht bezahlen wollte, sie es bei der Kanzlei anzeigen sollen. 5. Hingegen ist ihnen erlaubt, mit Fremden in Käufen und Verkäufen Geld auf Zins zunehmen nach ihrem Gefallen; jedoch wenn sie vom Roß oder Vieh etwas hinausverkaufen, sollen sie es anzeigen und das verkaufende Vieh dem Käufer nicht ausfolgen lassen, bis derselbe den gewöhnlichen Zoll, von jedem Gulden 1 Kreuzer in der Kanzlei abgelegt hat. Wer aber den Kauf nicht anzeigt, soll nicht allein bestraft, sondern auch den belaufenden Zoll selbst abstatten müssen. Von dem an die hiesigen Untertanen verkauften Vieh sollen sie keinen Zoll oder Taxe abzustatten schuldig sein. 6. Wenn sie aber fremde Pferde in die Herrschaft bringen und auf die Gemeindeweide ausschlagen wollen, sollen sie solche Pferde durch geschworene Schaumeister beschauen lassen und 2 kr Schaugeld vom Pferde zahlen; wenn sie aber ein Pferd an einen hiesigen Untertan verkaufen, soll es gleichfalls beschaut, das Schaugeld aber vom Käufer bezahlt werden. 7. Wenn die hiesigen Untertanen an Fremde etwas verkaufen, so sollen die Juden das Einstandsrecht haben, das verkaufende um den Preis auszulösen, wie es der Fremde erkaufte hat, ebenso umgekehrt. Jedoch will die gnädige Herrschaft immer das Vor- oder Auslösungsrecht sich vorbehalten haben. 8. Sollen die Juden versprechen, wenn sie etwas der gnädigen Herrschaft anständiges haben, solches derselben vor andern anzufeilen. 9. Sollen sie dem hiesigen Wasenmeister für die herrschaftlichen Hunde die alten und anderen wasenmäßigen Pferde um den Preis zubringen, wie es andere Wasenmeister bezahlen, sollen sich aber hiezu nicht mit einiger Gefahr verbinden, weil öfter dergleichen Pferde die Wasenmeister nicht ausfolgen lassen. 10. Sollen sie bei Strafe alles Holz von der gnädigen Herrschaft nehmen um den Preis, wie es die Untertanen bezahlen; nicht weniger sollen sie fremdes Bier nehmen, ihre Früchte in der hiesigen Mühle mahlen, jedoch ist ihnen erlaubt, wenn sie mit fremden Bräuern handeln und ihnen Bier in den Kauf gegeben wird, selbiges anzunehmen, ebenso von fremden Müllern Mehl. 11. Sollen sie auf der Weide den gewöhnlichen Hüterlohn zahlen, für Anlagen und Kriegskosten jede Partei jährlich 1 fl zur Anlagekasse, ebenso die Quartierkosten tragen. 12. An ihren jüdischen Zeremonien sollen sie nicht gehindert werden, ihnen auch Samstags zu Zeiten wie an andern Orten, sofern sie bei der Herrschaft untertänig anhalten, Spielleute zu halten erlaubt sein, wenn keine herr-

schaftliche Trauer oder anderes dazwischen kommt. Nicht weniger soll ihnen ein Platz zur Synagoge und Begräbnis angewiesen werden und zur Erbauung das nötige Bauholz umsonst gegeben werden; was sie aber von andern Material nötig haben, sollen sie bezahlen. Hingegen sollen sie von einer 15-jährigen oder darüber alten Person 2 fl, unter 15 Jahren 1 fl "Todfall" geben. 13. Ist ihnen vergönnt, in ihrer Synagoge eine Wohnung für 2 Ehen, nämlich für einen Schulmeister und einen Rabbiner oder Vorsänger zu erbauen und sollen diese vom Schutzgeld frei sein. 14. Mögen sie, wenn zwischen ihnen Zwiespalt entsteht, so ihren Glauben betrifft, solches ihrem Rabbiner übergeben; was aber außerdem Strafbares passiert, sollen sie bei der hohen gräflichen Kanzlei anzeigen müssen, wovon der Herrschaft die Strafe vorbehalten bleibt, allmaßen sie in allen Verbrechen dem Urteil und der Strafe der Herrschaft unterworfen sind. 15. Sollen sie wegen der Leibeigenschaft wie es sonst mit den Untertanen uraltes Herkommen ist, nicht angefochten werden, nach Verfluß ihrer 15 verakkordierten Schutzjahre ohne Hindernis von hier abziehen dürfen. Auch sollen sie bei Verheiratung ihrer Kinder von dem Heiratsgut keinen Abzug schuldig sein (wenn diese aus der Herrschaft hinausheiraten.) 16. Sollen die bei ihnen einkehrenden fremden Juden den gebührenden Zoll abstatten, arme aber davon befreit sein, wie an anderen Orten, anbei aber ihnen verboten wird, verdächtige Personen übernachten zu lassen. 17. Soll dieser Vertrag von der Ausfertigung an 15 Jahre dauern. Daß sie diesen Vertrag in allen Punkten ganz halten wollen, haben sie bei ihrem Judeneid angelobt. Hingegen sofern sie während ihrer verakkordierten 15 Schutzjahre sich also wohlverhalten, daß eine gnädige Herrschaft sie noch länger in obrigkeitlichem Schutz behalten möge, so verspricht die Herrschaft jene Juden, die sie nach gn. Belieben in Schutz behalten wird, mit dem jährlichen Schutzgeld von 20 fl nicht zu steigern. Zur Festhaltung und Verkündigung sind 2 gleichlautende Akkordsbriefe ausgefertigt und der andere von der Judenschaft unterschrieben. Hitzig Meyer, Baruch Salomon.

Am 10. Juli des gleichen Jahres werden 10 Juden aufgenommen und der Kontrakt im Beisein des Kanzleiverwalters Degenhard durch Protokollist Lutz vorgelesen und von den aufzunehmenden beschworen mit den Worten: Das schwöre ich, so wahr mir helfe der Gott Adonai, der Himmel und Erde, Berg und Tal, Laub und Gras erschaffen hat. Da es nicht so wäre und ich falsch oder unrecht schwöre, daß ich versinken müßte in die Erde, als das taten Dathan und Abiron; und ob ich unrecht schwöre, soll Pech und Schwefel auf mich rinnen, das da regnete auf Sodoma und Gomorra; und ob ich unrecht schwöre, daß ich zu einer Salzsäule werde, wie des Lot Hausfrau, da sie um sich sah; und da ich unrecht schwöre, daß mich die Male (böse) Sucht befallt und der Aussatz wie Naamann und des Moses Schwester Jaere; und ob ich unrecht schwöre, daß mein Gries nimmer zum anderen Gries komme; und ob ich unrecht schwöre, daß mich Gicht und fallende Sucht bestehe und das Blut durch mich gehe; und ob ich unrecht schwöre, daß mein Leib verflucht sei, und meine Seele nicht komme in Abrahams Schoß. Darauf fand die Wahl der obengenannten Bürgermeister oder Vorsteher statt, die den Schutzbrief unterzeichneten. (Prot. Büch. St. A. Nbg.)

Die 5 Judenfamilien, die von den etwa 20 aus Thannhausen vertriebenen Familien hierherzogen, kamen mit 13 Wagen an und hätten zu Unterroth den Zoll entrichten sollen. Auf die Anforderung des kaiserlichen Rentamts der Markgrafschaft Burgau vom 23. Juni wendeten die beiden Vorgesetzten ein, daß sie ja in kaiserlichem burgauischem Schutz gewesen und nur mit Gewalt vertrieben wurden. Den Fellheimer Juden war zunächst das Amtshaus in Illereichen angewiesen worden. Nach Protokoll vom 3. Nov. 1719 wurde ihnen auch eine eigene Huck und Metzerei bewilligt.

Aus St. A. Nbg. E 2922 geht auch hervor, daß der Kaiser eine Judenkronsteuer erhob. Darnach mußte jährlich zu Weihnachten ein Verzeichnis der Juden in der Herrschaft eingereicht und von jedem männlichen und weiblichen Juden, wenn sie vermöglich waren und 13 Jahre alt, 1 Goldgulden, von den unvermöglichen 1 gewöhnlicher Gulden mit einzuschicken war.

Schon am 28. März 1721 hat der Graf "künftiger Ruhe und bisheriger Verdrießlichkeiten halber" den Juden ein unparteiisches Gericht in eigenen Sachen verliehen: 1. Alle Sachen der Juden untereinander sollen bei ihren Vorgesetzten ausgemacht werden, außer den Kriminalien und Regalien (Verbrechen und hohe Gerichtsbarkeit).

2. Sollen die Vorgesetzten die Macht haben, wie bei anderen Judenschaften zu Strafen an Wachs für ihre Synagogen, doch nicht höher als 2 Pfund, und wenn die Strafe vergrößert werden müßte, dann die Geldstrafe mit Halbscheid der Herrschaft verfallen sein soll, der andere Teil der jüdischen Kasse. 3. Die Beschwerde gegen den Entscheid der Vorgesetzten soll an einen jüdischen Rabbiner oder Rechtsgelehrten erfolgen. 4. Bei Beschwerden der Juden nur gegen einen ihrer Vorgesetzten soll der andere unter Zuziehung eines Juden entscheiden. 5. Streitsachen, die keinen Aufschub erleiden, können auch von dem einen Vorgesetzten in Abwesenheit des andern unter Beiziehung eines geeigneten Juden abgeurteilt werden. 6. Bei Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen Entscheidungen der Vorgesetzten verspricht die Herrschaft Beistand u. Vollstreckung. 7. Soll erlaubt sein, daß die neu aufgenommenen Juden ein Einstandsgeld an die Judenkasse entrichten. Für diese gnädig erteilten Vollmachten sind von der Judenschaft pro Discretion (Dankbarkeit) der gnädigen Herrschaft 100 fl gegeben worden, also noch zur Bewahrung von Verdruß hinzu. (Prot. Büch.)

Im Mai 1721 sind bereits 25 Judenfamilien aufgenommen und haben damit die Zahl der christlichen Familien bereits erreicht. Ihre Hauptsiedlung war anscheinend zunächst an der östlichen Seite der Landstraße zwischen dieser und dem Mühlbach und wurden dazu auch alte herrschaftliche Häuser benützt: die alte Bleich, alte Garnsiede (5 Familien, 29. I. 1779 abgebrannt), Färb. Doch schon unter dem 20. IV. 1722 weiß Graf Max der gesamten Judenschaft vorzuhalten: 1. fleißiger nach ihrem Schutzkontrakt auf die Jahr- und Wochenmärkte zu kommen. 2. Nicht außerhalb der Herrschaft zu metzgen und Fleisch einzuschleppen. 3. Weder Mehl, Bier noch Branntwein hereinzubringen. 4. Von ihrem Wein Umgeld wie andere zu zahlen und kein Fässel einzulegen, bevor das Amt davon Kenntnis genommen. 5. Soll jeder unter Eid angeben, wieviel er Wein und Bier bei seinem Hiersein eingelegt hat. 6. Alles bei der Waage hier ordentlich abwägen zu lassen und das Waaggeld zu bezahlen. 7. Von fremden Juden, die nicht reine, arme Betteljuden sind, sondern noch etwas handeln, den Zoll zu entrichten. 8. Die Schneller fleißiger auf den Markt bringen. Besonders sein Korporal Münch lag ihm ständig in den Ohren mit seinen Klagen über die große Unsauberkeit in den Judenhäusern, die dann nach Protokoll vom 5. IV. 1724 mit Strafe bedroht werden, die auch über alle Häuser mit Ausnahme des der beiden Vorgesetzten verhängt wird. Aber auch die Juden bringen durch ihre 3 Vorgesetzten in der Zeit der Regierung der Gräfin Witwe Marianna folgende Beschwerden vor das Amt: Nach dem Schutzkontrakt sei ihnen bei Strafe verboten, außer der Herrschaft Holz zu kaufen, also bitten sie, auch ihnen eine gewisse Klafterzahl anzuweisen. 2. Soll man ihnen das Schächten außer der Herrschaft nicht sperren, wie der Schutzkontrakt bestimmt. 3. Verlange der Korporal die Gellinge (Lunge und Leber) immer erst am Sonntag, wobei etwas in Vergessenheit kommen könne und sie mit Fleiß in Strafe gesetzt werden, zumal der Korporal ein solcher Verfolger der Juden sei, wie er sich schon an vielen Orten gerüht und verlauten lassen, er wolle noch einen solchen Hund (Juden) gar mortieren, sie also nicht länger unter dem Korporal stehen mögen, sondern unter der Herrschaft und deren Kanzlei. 4. Dürfen sie zwar mit allen Waren handeln, außer was zur Huck gehört, sei ihnen aber jetzt verboten, von den Hausierern etwas zu kaufen, nicht einmal Obst und Griesbeer, daß ihnen also nichts darf zugetragen werden wie etwa vom Gärtner in Kellmünz, sodaß also auch die von Kellmünz künftig nichts mehr von ihnen kaufen wollen. Daher werde ihr Handel, der ihr Pflug und Wagen sei, eingeschränkt und geschwächt, und besonders der Schnaitinger sich wegen seiner Huck beschwert und soll die ganze Judengemeinde ihm das Konzessionsgeld zahlen. 5. Falle es schwer und sei unerträglich, daß von alten armen Eltern, die sich vom Bettel ernähren müssen, ein Schutzgeld erhoben wird, wenn sie von den Kindern ernährt werden müssen. 6. Bitten sie um Befreiung von dem wider ihren Schutzkontrakt zugemuteten Koscherkäs (Gräfin Marianna hatte selbst eine Judenmagd und später den sogenannten "roten Juden" zur Herstellung dieses Koscherkäses in der herrschaftlichen Sennerei angestellt). 7. Sei ihnen nach ihrem Kontrakt versprochen, daß je 2 Häuser einen Brunnen haben sollen; sie hätten aber nicht einen Brunnen, der beständig Wasser gibt. Darauf folgt der Bescheid: 1. Das Verbot, außer der Herrschaft Holz zu kaufen sei schon zu Lebzeiten des Grafen aufgehoben worden. 2. Der Kontrakt enthalte nichts, was ihnen das Schächten außerhalb der Herrschaft erlaube, vielmehr

findet sich im 2. Punkt, daß ihnen das auswärtige Schächten und Fleisch hereinbringen bei Strafe verboten sei. 3. Was den Korporal betrifft, lasse sich die Herrschaft nicht vorschreiben, durch wen man Aufträge gebe. Sollte der Korporal die Juden mit Scheltworten und Streichen traktieren, sollen sie es anzeigen. 4. Bleibe das Hausieren bei Christen und Juden unter Strafe verboten und ist dem Gärtner von Kellmünz erlaubt, auf dem hiesigen Wochenmarkt feilzuhalten; sonst sollen die Juden das, was sie brauchen, beim herrschaftlichen Hofgärtner nehmen. 5. Obgleich der Schutzkontrakt über die Eltern der Juden nichts enthält, will man künftig auf Anhalten solche jährlich um 2 fl Schutzgeld passieren lassen. 6. Sollen die Juden, die Häuser haben und gleich zu Anfang in Schutz aufgenommen worden, bis zum Ende ihrer 15 Schutzjahre von der Abnahme des Käse und Essig frei sein. Von den Gehäusten neu aufgenommenen soll aber jeder jährlich 25 Pfund Käse und 25 Maß Essig abnehmen; wer nicht will, soll zu Ende seines Schutzjahres den Schutz quittieren. 7. Wenn es sich des Wasser wegen machen läßt, sollen sie bei der Synagoge noch einen Brunnen erhalten. Schlußbemerkung: Obwohl die Beschwerde unbegründet sei und die Juden darum gebührend abzustrafen wären, wird für diesmal die Strafe nachgesehen.

Von den beiden Brüdern Alex Sigmund und Ferdinand hielt sich in der Zeit der gemeinsamen Regierung jeder einen Hofjuden, durch den sich jeder auch die Juden zu gewinnen suchte. Doch waren diese so klug, den allzeit geldbedürftigen jungen Herren nicht gar zuviel zu leihen, ihnen vielmehr auswärtige Geldgeber zu vermitteln.

In Memmingen scheinen die Altenstadter Juden nach Miedel (S.64-74) keine gern gesehene Gäste gewesen zu sein. Aus unbekanntem Gründen wurde ihnen am 25. Sept. 1740 die Sperre ihrer Handelschaft angedroht, wenn innerhalb eines Monats keine Bezahlung erfolge. Auch 1756 muß sich die Herrschaft ihrer annehmen, weil sie in Memmingen nicht übernachten durften. Sie würden schlechter dort behandelt als anderswo; sie seien wohl arm, daß mancher kaum für 15 oder 20 fl kaufen könne; sie besuchten aber doch häufig die Stadt und kauften dort ziemlich viel Waren. Dagegen wendet die Stadt ein: Der Zoll sei gegen früher nicht erhöht, man habe nur den Mißbrauch beseitigt daß die Juden der Nachbarschaft hier übernachten. Auch die Juden selbst brachten vor: Sie seien schlecht bemittelt und deshalb falle ihnen die erhöhte Leistung allzu beschwerlich, daß sie die Stadt nicht mehr besuchen könnten. Weil sie bekanntlich ihr meistes Geld nach Memmingen trügen, möchte man ihnen den früheren Zoll von 10 kr bewilligen (er war auf 12 kr erhöht worden) einschließlich "Übernachten", Kinder und Buben aber, die zur Beihilfe mitgenommen würden, solle man frei passieren lassen. Da die Vorstellungen nichts halfen, suchten sie Privatquartiere auf, bis endlich der Hinweis auf ihre revierkundige Armut um 1766 Erfolg hatte und der Leutezoll, der inzwischen auf 15 kr und bei Übernachten auf 2x 15 kr festgesetzt war, auf 10 kr gemildert wurde.

Nach dem Übergang der Verwaltung der Herrschaft an den Fürstbischof von Eichstätt als Gläubiger des Grafen Ferdinand beschwerten sich 1758 die Vorgesetzten der Judenschaft, daß einige Zeit her die Herrschaft den Schutzkontrakt in verschiedenen Artikeln nicht gehalten, besonders ihre Kinder und nachgelassenen Witwen im Heiraten gar verhindert und die Armen gar nicht mehr heiraten lassen wollte. (Prot. v. 3. I. 1758). Darauf wird von amtswegen zugesagt, daß man darüber nach Eichstätt berichten werde.

3.) Die Juden unter der Herrschaft von Palms, von Schwarzenbergs u. Bayerns.

Abgesehen von der kurzen Zeit, da die Juden unter Graf Hans II. v. Rechberg in Illereichen angesiedelt wären, hatten sie in ihrer Hauptsiedlung in der Altenstadt durch 70 Jahre keinen Grund- und Hausbesitz weder zu Eigen noch zu Lehen, waren damit von der Landwirtschaft ausgeschlossen, aber auch vom Handwerk, allein auf den Handel angewiesen, aber auch der durfte sich nicht auf Grund und Boden erstrecken. Noch 1795 ward ihnen der Güterhandel verwehrt (Vgl. "Heimatglocken" 1940, Nr. 24). Aber schon Graf von Palm dachte daran, den Juden ihre Häuser käuflich zu überlassen (Prot. v. 10. März 1786), doch brachte sein Hoffaktor Jos. Meyer aus seinem längeren Aufenthalt in

Wien noch keinen Entschluß zurück, wohl deshalb nicht, weil von Palm bereits einen Verkauf der Herrschaft beabsichtigte.

Bei der ersten Ansiedlung der Juden im Markt Illereichen waren den Juden die Häuser wie fast allen Handwerkersöldnern als freies Eigentum überlassen d.h. verkauft worden. Bei der Ansiedlung in Altenstadt wurden ihnen sämtliche Häuser auf Kosten der Herrschaft und deren Material erbaut, wenn sie auch einen Teil der Kosten vorstrecken mußten, der ihnen aber an ihrem Schutzgeld angerechnet wurde. Unter der Mißwirtschaft des letzten Grafen von Styrum, wie unter der eichstättischen und kurbayerischen Pfandherrschaft und kurzen Zeit der Palm'schen war natürlich für die Judenhäuser nicht viel aufgewendet worden. Doch hatten einzelne wohlhabendere Juden Instandsetzungen und Erneuerungen, ja auch Anbauten auf eigene Kosten vornehmen lassen. Da nun viel Juden mit ihren Zahlungen an die Herrschaft im Rückstand waren, verlangte Fürst v. Schwarzenberg i.J.1789, daß die Juden ihre Wohnungen als Eigentum sich erwerben sollten, widrigenfalls er ihnen seinen Schutz entziehen werde.

Dagegen erhoben die Vorsteher und sämtliche Judengemeinde die untertänigste demütigste und fußfällige Bitte und Vorstellung an Seine Durchlaucht: Das durch das Oberamt unter dem 8. ds.Mts. verkündete Ausschreiben, alle Judenhäuser durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen, habe die ganze Judenschaft mit Schrecken, Jammer und kummervollster Aussicht erfüllt. Solche flehen untertänigst, fußfälligest, nachstehend ihre unterwürfigsten Bitten und Vorstellungen eines gnädigsten und huldvollsten Blickes zu würdigen nach Höchstero ruhmvollst angewohnter Gnade und Gerechtigkeit zu berücksichtigen: 1. Der gebotene Ankauf übersteige die Kräfte der meist armen Juden. 2. Die Wohnungen seien nach Herkommen bei jährlicher Entrichtung des Hauszinses und Judenschutzgeldes niemals entzogen worden. 3. Alle oder doch die meisten Juden haben bei Übernahme der Wohnungen 50 - 100 fl an die Oberamtskasse bezahlt (vorgestreckt!) und seien immer in ruhigem Besitz gewesen. 4. Die vermöglichen Juden haben auf eigene Kosten ihre Wohnungen verbessert und ihrem Gewerbe angepaßt. 5. Dieser ruhige Besitz habe viele erwogen, ihre Kinder in J. (A.) ansässig zu machen, darum bitten sie, gnädigst und huldreichst es beim Alten zu lassen oder doch wenigstens zu berücksichtigen, daß die Häuser nur von Holz und mit Riegelwänden gebaut, schon über 60 Jahre alt und größtenteils baufällig seien. Die Verbesserungen aber sollten berücksichtigt werden, sonst käme der größere Teil ganz in Ruin. Und die so allgemein bewunderte, weiseste, erhabenste und gerechteste Denkart Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht unseres gnädigsten, regierenden Herrn ist noch die einzige Hoffnung in unserer kummervollen Aussicht, daß der drohende Versteigerungs-Verkauf zurückgenommen oder doch ein Verkauf nach Wertanschlag erfolge, jeder seine Wohnung behalten dürfe und erträgliche Zahlungsfristen gesetzt würden. Sie weisen noch darauf hin, daß sie Geld in die Herrschaft aus anderen herbringen, versprechen tägliches Gebet und Gesinnung tiefster Ehrfurcht, Unterwürfigkeit und Demut. Unterzeichnet von Jos.Meyer, Jos.Levi, Moyses Hajum, Mendel Hirschle, Bernhard Levi.

Solch de- und wehmütiger Bitte konnte sich auch der Fürst nicht versagen. Um nur 5500 fl gingen 18 Häuser mit 51 Wohnungen unter folgenden Bedingungen ins freie Eigentum der Juden über: 1.Muß jeder Besitzer einer selbständigen Wohnung jährlich an Grundzins 2 fl 30 kr, an Schutzgeld 11 fl, an Gansgeld 30 kr, zusammen 14 fl zahlen. 2.Wenn eine Wohnung durch Tausch, Kauf oder Schenkung oder Erbrecht auf einen anderen Besitzer kommt, muß der neue Besitzer 5 % Laudemium vom Wert der geschätzten Wohnung entrichten. 3. Jeder ist zur Unterhaltung seiner Wohnung in gutem Stand verpflichtet; im Fall einer mit seinen Zahlungen im Rückstand ist, wird die Wohnung anderweitig verkauft. 4. Der Besitzer darf keine andere Familie in seine Wohnung aufnehmen, die nicht von der Landesherrschaft den Schutz erhalten hat. 5. Der Herrschaft bleibt das Einstandsrecht bei künftigen Verkäufen vorbehalten. 6. Ohne landesherrliche Genehmigung darf die Wohnung an keinen fremden Juden verkauft werden.

So kam der Geist der Aufklärungszeit und französischen Revolution mit dem Ruf nach Gleichheit und Brüderlichkeit, edlem Menschentum und Humanität vor allem auch den Juden zugute. Von sozialem Verständnis geleitet, hatte Fürst Schwarzenberg bereits 1788 angeordnet: Da die übermäßige Anzahl der Juden an einem so kleinen Orte dem eigenen Nahrungsstande wie den christlichen Untertanen schädlich sei und das Zusammenwohnen mehrerer Familien in einem

kleinen Hause nachteiligen Einfluß für die Gesundheit habe, so sollten künftig nur 51 jüdische Familien geduldet, d.h. die Zahl der bestehenden nicht vermehrt werden. (St.A.Nbg. A.B. 65/19 E.50, a). Von diesen 18 Häusern kam durchschnittlich ein Haus auf 300 fl. Der Preis der einzelnen Wohnungen lag zwischen 60 und 280 fl (diese des Jos.Meyer, des Vorgesetzten). Natürlich dürfen wir nur ganz wenige der heute an der Landstraße stehenden Häuser als in die Zeit des Kaufes zurückreichend ansehen. Wohl alle die 10-12 schönsten Häuser, wie die beiden Nachbarmärkte Kellmünz und Illertissen kaum 1 oder 2 aufweisen können, sind erst nach 1800 entstanden, in der Zeit des Empire d.i. des napoleonischen Kaiserreichs. Das Jahr 1803 brachte die Säkularisation u. damit die Aufhebung der Klöster. Und bei der Verschleuderung dieser Besitzungen machten nicht nur die deutschen Standesherrn, die damit entschädigt wurden, sondern auch alle Handelstreibende gute Geschäfte und fast in jedem besseren Juden Hause konnte man alte Schränke und Hauseinrichtungsgegenstände finden, die in diesen und früheren Zeiten entstanden. Stammte ja auch einer der bekanntesten Münchener Kunst- und Antiquitäten-Händler Bernheimer aus Altenstadt.

Nachdem die Juden aus bisherigen Insassen und Gehäusten freie Hausbesitzer geworden waren, versuchten sie alsbald auch das bisherige Gewohnheitsrecht in der Herrschaft, das sie vom Grunderwerb ausschloß, zu durchbrechen. Bei der Gebundenheit aller leibfälligen Höfe und Halbhöfe in der Herrschaft und der meisten Sölden in den Bauerndörfern, kam ja ein Gütererwerb fast nur im Markte Illereichen in Frage, wo die Handwerkssölden fast alle erbeigen waren. Als ein Söldner mit dem Besitz eines Halbhofes diesen an die Juden verkauft hatte, stellten am 28.I.1795 die Untertanen das Gesuch, daß es der Judenschaft nicht gestattet werde, liegende Grundstücke zu kaufen. Denn diese würden dadurch nur die Güter verteuern, daß kein Untertan mehr bestehen könnte. Sie hoffen daher, das das Vorhaben der Juden vereitelt und sie bei der bisherigen Gepflogenheit in Illereichen belassen werden, nach welcher es platterdings verboten sei, daß Juden zum Nachteil der Untertanen liegende Güter kaufen, die sie selbst weder nutzen noch besitzen können und folglich nur ein Wucher herausschaue. Der Bescheid besagt: Da die Judenschaft bereits wegen Verkaufs des Ant.Rau um das Ankaufsrecht auf liegende Güter aus mehreren Gründen nachsuchten, soll über das Gesuch der Untertanen berichtet und ein Gutachten abgestattet werden. Nach Bericht an den Oberamtmann von Kolb in Kellmünz wurde den christlichen Untertanen nicht nur das Einstandsrecht zuerkannt (das hatten in früheren Zeiten schon die Bürger des Marktes gegenüber den auswärtigen Untertanen in der Flur von Illereichen), sondern zugleich die Weisung erteilt, den Kauf zu Protokoll zu nehmen, auch wenn sie mit den Juden wegen deren Unkosten in Güte nicht zurechtkommen könnten.

Um dieselbe Zeit gelang es den Juden aber eine andere Fessel abzuschneiden, die sie in ihrer freien Handelstätigkeit hemmte, den Leibzoll, den jeder Jude bei Betreten einer Stadt entrichten mußte. Allmählich durften sie gegen Bezahlung einer Pauschalsumme in den benachbarten Städten verkehren, die sie am häufigsten aufsuchten. Sie zahlten 1795 für das ganze Jahr einen Ablösungsbetrag von 54 fl an die Stadt Memmingen, offenbar gemäß der Zahl ihrer Familien je 1 fl.

Mit der Aufhebung der kleinen Herrschaften i.J. 1803 und Einverleibung unserer Herrschaft in das Kurfürstentum Bayern, hörte der Judenschutz auf und wurden die Juden Untertanen des Kurfürsten von Bayern. Nach Erlaß des Kurfürsten Max vom 26.I.1803 an die General-Landesdirektions sollten auch dieser unglücklichen Menschenklasse (der Juden) mehr Nahrungsquellen ohne Nachteil der christlichen Bevölkerung eröffnet und sie allmählich zu Staatsbürgern erzogen werden. Das Jahr 1804 eröffnete ihnen den Zutritt in die Schulen, das Jahr 1805 solche die das Bürgerrecht und Eigentum besaßen, den Eintritt in das Bürgermilitär, andererseits aber auch die Möglichkeit mit 185 fl sich von der militärischen Konskription freizukaufen. Dabei werden wir aber bemerken dürfen, daß dieser Militarismus weniger aus dem Norden, als aus dem Westen gekommen war.

Unter der Regierung des mit dem 1.Januar 1806 zum König von Napoleons Gnaden erhobenen Landesherrn von Bayern wurde 1808 auch der Leibzoll der Juden abgeschafft. Statt des früheren Leibzolls und Schutzgeldes mußte aber jede Judenfamilie eine jährliche Abgabe von 20 fl entrichten.

Das Juden-Edikt vom 10. Juni 1813 legte für das ganze 19. Jahrhundert den Boden des Rechtes für die Juden fest. Es setzte für ihre Ansiedlung an einem Orte den Betrieb von größeren Handelsunternehmungen und Fabriken, die Beschäftigung mit Handwerk und Ackerbau voraus, verbot aber den reinen Hausierhandel. Auch hielt es noch fest an der Bestimmung, daß sich Juden nur ansässig machen dürfen an Orten, wo schon Juden angesiedelt sind, die Zahl ihrer Familien sich aber nicht erhöhen dürfe, vielmehr der Gründung einer neuen Familie das Ende einer andern vorausgehen müsse,

Eine Aufstellung vom Jahre 1832 zeigt aber, daß die meisten Juden auch weiterhin an ihrem Hausierhandel festhielten. Denn neben nur 3 selbständigen Landwirten und 16 Handwerkern zählt sie 18 Händler und 20 Hausierer. Noch ein paar Jahrzehnte nach der Auflösung der ehemaligen selbständigen Herrschaft hielt sich die Judengemeinde auf der Höhe von 50-60 Familien. Konnten sie doch den Übergang der Reste der ehemaligen Grundherrschaft an ihren Glaubensgenossen, den Hofbankier Jakob von Hirsch am 24. März 1834 begrüßen. Aber unter dem immer noch weiterbestehenden Matrikelgesetz (Beschränkung ihrer Familienzahl) kam schon vor der Jahrhundert-Mitte die Auswanderungslust in das freie Amerika. Endlich nach dem Fall jener letzten Schranke für ihre Freizügigkeit erfolgte die Abwanderung der reich gewordenen Juden in die Städte in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ihre Häuser und Geschäfte gingen größtenteils in die Hände der Christen über.

Nur 10 - 12 Familien waren bei der Machtergreifung Hitlers noch in Altstadt, wovon in den folgenden Jahren bis um 1940 noch einige auswandern und dem drohenden Unheil entgehen konnten. Doch zu einer Zerstörung der Synagoge und Schändung des Friedhofes, wie sie an vielen andern Judenorten zu beklagen war, kam es hier nicht.

4. Die Synagoge.

Aus der Zeit der ersten Ansiedlung von Juden gleich nach dem 30-jährigen Kriege verlautet nichts von einer Synagoge. Da sie in Illereichen und teilweise auch herrschaftlichem Gebäuden wohnten, ist anzunehmen, daß in einem ihrer Häuser ein größerer Raum als Betsaal angewiesen wurde. Von einem eigenen Synagogenbau kann kaum die Rede sein. Bei der Ansiedlung in Altstadt besagt der 12. Punkt ihres Schutzbriefes: Nicht weniger soll ihnen ein Platz zur Synagoge und Begräbnis angewiesen und zur Erbauung solcher das nötige Holz umsonst gegeben werden; was sie aber von anderen Materialien nötig haben, sollen sie bezahlen.

Nach Protokoll vom 24. Mai 1721 erklärten die Judenschafts-Vorsteher Hitzig Meyer und Salomon Landau: Als die Judenschaft zu Thannhausen und Gronzheim vertrieben und Hitzig Meyer in Angelegenheit der Thannhauser Juden in Wien gewesen und mit dem jungen Juden Wertheimer gesprochen, hat dieser für sich und seinen Vater ihm die Vertröstung gegeben, wenn sie anderswo aufgenommen wären und eine Synagoge bauen wollten, die Wertheimer ihnen einen Beitrag leisten werden. Da nun hier bereits 25 Ehen teils von Thannhausen, teils von Gronzheim aufgenommen seien, mithin sie eine Synagoge benötigen, bitten sie um ein Schreiben an den Reichsgrafen Karl Ludwig von Sinzendorf, Geheimrat und Reichshofrats-Vizepräsident als unseres gnädigen Herrn (Max Wilh.) Schwager um Empfehlung an den alten Herrn Wertheimer.

Da die Juden ja nur geduldet waren, sonst aber in jenen Zeiten das Gesetz galt: "Wessen die Herrschaft ist, dessen Religion" darin nur Geltung habe für alle Untertanen, wurde den Juden zwar die Religionsausübung in den katholischen und evangelischen Herrschaften erlaubt und damit auch der Bau von Synagogen, war ihnen eigentlich schon mehr zugestanden als sich beide christlichen Konfessionen selbst gegenseitig einräumten. Aber es wollte damit noch nicht das Recht gegeben werden, die Synagogen an besonders hervorragenden Plätzen und als großartige Bauten hinzustellen, sondern sich zu bescheiden. Als nun die Juden in Altstadt zwar nur einen Holzbau, der ihnen schon deshalb am billigsten zu stehen kam, weil die Herrschaft ihnen dazu das Holz lieferte, aber mit hohen Bogenfenstern errichteten, bekam offenbar

auf Anzeige beim bischöflichen Ordinariat der Kapitelsdekan Hertz in Kettershausen den Auftrag, sich die neuerbaute Synagoge zu besichtigen, ob sie mit dem eingesandten Riß konform erbaut sei, den genannten Riß aber niemand auszuliefern, sondern wenn der Bau sich also befinde, im Namen des Ordinariats nachdrückliche Verwahrung beim Grafen dagegen einzulegen und zu verlangen, daß die hohen Fenster und das Gewölbe abgeändert, mithin alles in den Stand eines Bauernhauses hingestellt werde, da es von keiner Obrigkeit gestattet werden könnte, den Juden einen Tempel zu ihrem Hochmut aufbauen zu lassen. Die Juden verantworteten sich auf diese Beschwerde am 13. August 1725 durch ihre beiden Vorgesetzten Salomon Landau und Hirsch Samuel, daß in vielen anderen Orten wie Buttenwiesen, Binswangen, Kriegshaber weit stattlichere und aufgemauerte, auch gewölbte Synagogen mit Stukaturen und runden Fenstern stünden, dagegen die hiesige Synagoge von Holz erbaut, mit Brettern nach Art eines Gewölbes verschlagen und die Bretter- Klumbsen (Fugen) mit Papier verpappt, wie ein Augenschein zeige, den sie bitten, durch den Dekan vornehmen zu lassen. Die 3 Synagogen stünden im Burgau 'ischen und seien erst in den letzten 30 Jahren erbaut. Daraufhin sah sich Max Wilhelm veranlaßt, seiner Schutzjuden mit folgenden Bemerkungen sich anzunehmen: Die Synagoge sei während seiner Abwesenheit in Wien erbaut worden, er auf solche geringe Sachen nicht achte, und es ihm genug sei, wenn seine Oliven ihres Öles wegen weiter eingesetzt werden (d.h. die Juden sesshaft bleiben und ihm viel eintragen). Unter Berufung auf des Apostels Paulus Brief an die Römer Kapitel 11 wo er dartut, daß Gott nicht das ganze Judentum verworfen, ein Teil sich noch bekehren werde, genüge ihm nach dem Beispiel seiner päpstlichen Heiligkeit, wenn solche Schäflein selbst wieder zum rechten Schafstall gebracht werden. Darum stimme er mit dem Vorschlag der Juden umsomehr überein, damit man dadurch Gelegenheit haben möchte, mit seinem hochgeehrten Dekan wegen seiner hochgerühmten Qualitäten bekannt zu werden und ihn allhier zu bedienen. Über etwaigen Augenschein verlautet nichts mehr.

Schon nach 3 Jahrzehnten am 3. Juli 1752 zeigen die Vorgesetzten Salomon Landau, Marx Bernheim und Hirsch Abraham an, daß ihre Synagoge ruinös und der Reparation hochbedürftig sei. Überdies sei der Platz für die hiesige Judenschaft nicht hinreichend. Daher sie mit gräflicher Zustimmung den Platz, da jetzt die Weiber ihren getrennten Stand hätten, zu den Mannsstühlen nehmen und den hinteren Teil der Synagoge, wo nach Kontrakt der Rabbiner und Vorsänger wohnen, für die Weiber zurichten lassen wollten. Sie wollen dafür später dem Rabbiner und Vorsänger eine separate Wohnung auf der Judenschaft Kosten erbauen.

Am 14. April 1798 wurde von einer Gemeindeversammlung ein Neubau beschlossen und für rasche Aufbringung der Mittel Vorsorge getroffen. War ja die Zahl der Familien auf über 50 angewachsen und die im engen Judengäßchen stehende baufällige alte Synagoge wieder zu klein geworden. Schon 1802 erstand auf der gegenüberliegenden Westseite unmittelbar an der Heerstraße der Neubau im Empire-Styl. Den Platz erwarb die Gemeinde durch den Ankauf eines Lehenackers und überließ den größeren Teil den auf der Westseite der Straße bereits angesiedelten Glaubensgenossen zu Gartenteilen. Der Bau kam auf 9164 Gulden zu stehen. Ihr Baumeister ist Joh. Nep. Salzgeber von Buch, der bedeutendste Meister jener Zeit im Bezirk Illertissen. Zimmermeister war Hans Martin Wilhelm in Illereichen.

In den Jahren 1861 - 66 erfolgte eine Erneuerung, Innenausmalung durch Malermeister Schober-Ulm und Moser, Illereichen, einer Innenausstattung mit Leuchtern und Kandelabern, seidnen Vorhängen für die Bundeslade, Gestühl von Schreinermeister Adolf Winkle - Altenstadt mit einem Aufwand von über 2000 Gulden. Zum hundertjährigen Jubiläum ihrer Erbauung fand 1902 ebenfalls eine Renovation mit einem Aufwand von rund 1700 M. statt. Im Jahre 1939 ging sie um den geringen Preis von 600 RM in den Besitz der Gemeinde Illereichen - Altenstadt über, die den an sich schönen Bau kaum zu verwerten vermag.

Die verschiedenen in den Protokollbüchern auftretenden Rabbiner waren zumeist wohl ohne besondere Vorbildung, größtenteils aus der hiesigen Judengemeinde selbst, so Hitzig Meyer von 1719 an, Moses Warburg 1755, Abraham Meyer 1759, Elias Heilbronner 1766, Simon Leopold Laubheimer 1770, Josef Meyer 1772, zugleich Huckler, eine im Lichte der Protokollbücher sehr umstrittene Persönlichkeit,

aber Hoffaktor der Gräfin und dann auch des Grafens von Palm; Josef Darmstadter 1773, Josef Hirschle 1774; Isak Michel von Zeilsheim 1778-80 litt an Verfolgungswahn und war in beständigem Streit mit seiner Judengemeinde; Samuel Mose zugleich Schulmeister um 1784; Abraham sar Josef (später Meyer genannt) von A. 1787 - 1835 mit Hochschulbildung; sein Sohn Meyer-Meyer 1835 1849; Emanuel Schwab von Heidingsfeld 1852 - 1870 zugleich auch Lehrer.

Der Friedhof der Juden, wohl von der 1. Ansiedlung um 1650 an auf der Höhe rechterhand des Weges vom Süden der Altenstadt nach Illereichen war unentgeltlich von der Herrschaft überlassen. Die Belegung erfolgte von Westen her; Erweiterungen 1787, als die Juden 13. April des Jägers Ant. Speht und Maurers Jos. Strobl anstoßender Grasgärten je ein Stück um 65 und 53 fl erkaufte, dazu noch ein kleines Waldstück von 30 Ruten von der Herrschaft erhielten; ferner 1867 und endlich noch 1928 mit Umfriedung einer Mauer versehen.

5. Die jüdische Volksschule.

Daß die handeltreibenden Juden mehr als die bäuerliche und auch handwerkerliche, christliche Bevölkerung auf Schulbildung sehen mußten, liegt nahe. In einer Zeit, wo noch die Mehrzahl der auf den Dörfern aufgewachsenen Bauern und Handwerker nicht schreiben konnte, gab es kaum noch einen Juden, der gar nicht schreiben konnte, nur wenige, die ihren Namen nur hebräisch zeichnen, viele aber, die in sehr gewandten, deutschen und lateinischen Schriftzügen kundig waren.

Im Gegensatz zu anderen christlichen Gemeinden mit Juden-Ansiedlung kam es in Illereichen-Altenstadt nie zu einer gemischten Schule von Christen- und Judenkindern, nur vorübergehend für ein paar Jahre. Schon die 5 Familien der 1. Judensiedlung hatten ihre eigene Schule. Das bezeugen die Visitationsberichte aus den ersten Jahren nach dem 30-jährigen Kriege, zugleich den ersten Jahren der Judensiedlung. Dekan Burckhard berichtet für das Jahr 1652: All- da haben die Juden eine Schule, die Christen keine. Er fügt noch bei, daß die Zahl der Juden über 25 sei. Im Jahre 1654 schreibt er: (K) eine Schule hat es da nicht; die Jugend, wolle sie etwas lernen, würde müssen zu den Juden, so Schule halten, in die Schule gehen.

In den Protokollbüchern sind wiederholt Judenschulmeister genannt, so um 1680 Moyses der J.; 1721 Löw Abraham, dem erlaubt wird, das Bier faßweise aus der herrschaftlichen Brauerei zu nehmen und allein den Juden auszuschenken. Zeitweise stellten sie anscheinend auch Wanderlehrer an. Die damals von dem Fürstbischof von Eichstätt aufgestellte Immissionsverwaltung rügte am 20. IV. 1758, daß die Juden fremde Schulmeister hielten, obgleich in ihrer Mitte sich tüchtige Leute befinden, weshalb die fremden, von denen die Herrschaft ohnehin keinen Nutzen, keine Schutz und Sitzgebühr beziehe, abgeschafft werden sollen. Die Juden erwiderten, ihre Vorfahren hätten jederzeit nach ihrem Belieben fremde Schulmeister gehabt oder einheimische. Zudem seien die erfahrensten Schulmeister Lazarus Simon gerade in der Fremde im Schwarzwald, Isak Obenauer zu Laupheim. Die übrigen könnten aber nicht das leisten wie die fremden. Die Verwaltung berichtet darüber nach Eichstätt.

Einzelne Familien, doch wohl nur die Reicheren, hielten sich auch Hauslehrer. So wird ein Samuel Moses Harburger 1782 Hausschulmeister des Judenschaftsvorstehers und Rabbiners Jos. Meyer genannt. Um dieselbe Zeit läßt sich auch ein Schulmeister Samuel Mose aus Ichenhausen nieder.

Doch offenbar hat nicht die Kultusgemeinde als solche die Schule unterhalten höchstens einen Beitrag geleistet; vielmehr liegen Fälle vor, wonach Judenschulmeister Klage stellen müssen gegen einen Glaubensgenossen um den verdienten Schullohn, so der schon genannte Obenauer 1767 gegen einen Juden um die hohe Summe von 44 fl.

Von 1773 - 1790 wird als Juden-Schulmeister genannt Hirsch Wolf, der sich 1782 mit dem Rabiner Isak Michel in die Einnahmen für das Schächten teilte, wohl auch Synagogen-Diener war. Da die Juden aber keine Glocken hatten, durch die sie zum Gebet und Gottesdienst gerufen werden konnten, mußte der

Synagogen-Diener an einen Bretterzaun in der Nähe der Synagoge klopfen, und wurde daher "Schulklopfer" genannt, weil "Schule" auch Bezeichnung für Synagoge war. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war Abraham Ulman Schulklopfer.

Die letzten privaten Schulmeister der Juden waren wohl Jakob Löw von 1780-1802 und Mänle Levi um 1790, dann Samuel Weil, der Elementarlehrer genannt wurde, und Marx, wie ja auch christliche Lehrer nebenbei nicht nur den Meßnerdienst innehatten, sondern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts regelmäßig noch ein Handwerk betrieben, oft eines Schusters oder Schneiders, so hatten natürlich die jüdischen Schulmeister daneben noch eine Handelschaft oder einen Kaufladen.

Durch Entschließung der kgl. bayerischen Landesregierung vom 2. I. 1806 wurde der genannte Samuel Weil als Lehrer bei der hiesigen Judenschaft genehmigt, als solcher auch wieder unter dem 10. Nov. 1813 bei der allgemeinen Imatrikulation bestätigt. (Prot. v. 18. VI. 1816).

Schon im Jahre 1804 erhielten die Juden Zutritt zu den öffentlichen Schulen selbst höherer Lehranstalten. Durch das Juden-Edikt vom 10. VI. 1813 wurde auch für die israelitischen Kinder die allgemeine Schulpflicht eingeführt, aber auch gestattet, wie die christlichen Hauptkonfessionen eigene Volksschulen zu errichten, soweit sie entsprechend vorgebildete, jüdische Lehrkräfte vorschlagen konnten.

Weil einerseits der damalige Lehrer Schleifer wegen seiner Strenge etwas gefürchtet war, andererseits der Kgl. Distriktschul-Inspektion damals der Pfarrer von Herrenstetten inne hatte, ließen die Juden schon um 1810 ihre Kinder durch den Lehrer Noher von Herrenstetten unterrichten. Doch drängte die damalige Regierung Schwabens, das General-Kommissariat in Kempten, daß die Juden entweder eine eigene Schule errichten oder ihre Kinder in die Christenschule Illereichen-Altenstadt schicken sollten. Dementsprechend beschlossen die Juden am 18. I. 1814, diesen Schulunterricht in der Judenschule in Altenstadt dem Lehrer Joh. Nep. Schleifer in Illereichen zu übertragen, gegen wöchentlich je 3 Kreuzer von 43 Schulkindern, also jährlich 120 fl, wobei die Judenschaft sich verbindlich machte, das Schulgeld für die Armen aus dem Armenfonds zu bestreiten. Aber die Christen waren so wenig wie die Juden mit einer Vereinigung der Kinder in einer Schule einverstanden. Zu ihrem Anwalt machte sich der Distriktsschulinspektor. Darüber berichtet am 10. März 1814 das Landgericht Illertissen: Das Distriktschul-Inspektorat zu Herrenstetten glaube, daß in Altenstadt selbst die Schule gehalten werden könne durch den Lehrer von Herrenstetten, weil man sonst einen eigenen Adstanten brauche, in Illereichen aber fehle das Lokal und der Lehrer sei nicht imstande, die Bildung der Juden Kinder zu übernehmen. Das Landgericht ist der Ansicht, zu warten, bis ein jüdischer Lehrer ausfindig gemacht ist, auf jeden Fall aber die Schule im bisherigen Lokal in Altenstadt zu belassen, da in Illereichen ohnehin kein Platz sei und die Israeliten dort weder bauen noch mieten wollen. Nachdem sich wider Erwarten der Juden keine geeignete jüdische Lehrkraft gefunden, erfolgte am 5. I. 1815 von Kempten aus die Genehmigung zur Errichtung einer eigenen Schule in Altenstadt und die Ernennung des vorzüglich befähigten Schuldienst-Exspektanten Franz Schneider von Dietmannsried mit einem Monatsgehalt von 20 fl. und am 26. I. seine förmliche Einführung durch das Herrschaftsgericht Illereichen.

Nach Aufhebung des Generalkommissariats kam die Regierung in Augsburg am 2. VI. 1824 auf den bürokratischen Lieblingsplan einer Vereinigung der Judenschule mit der christlichen in Illereichen wieder zurück, als die Judenschaft nicht allen Anforderungen zur Unterhaltung einer eigenen Schule gerecht werden wollte. Doch scheint sich wieder das schwarzenbergische Herrschaftsgericht ins Mittel gelegt zu haben und konnte der Judengemeinde mitteilen, daß es beim bisherigen Zustand verbleibe. So hatte die Judengemeinde ihre eigene Schule, aber unter christlichem Lehrer. Es ist aber neben der vortrefflichen Benotung des Herrschaftsgerichtes das beste Zeugnis für diesen wie seinen Nachfolger Johann Meyer, daß die unter sich selbst, wie mit der christlichen Gemeinde damals soviel sich streitende Judenschaft keinen Anlaß zur Klage fand, vielweniger als später, obschon ihr von Regierungseite nahe gelegt worden, daß nun genügend vorgebildete, israelitische Lehrer zur Verfügung stünden. Der Religionsunterricht während dieser Zeit wurde natürlich vom Rabiner gegeben.

Über die Erteilung des hebräischen und biblischen Unterrichts scheinen sich die Juden mit dem bisherigen Judenlehrer Samuel Weil noch länger abgerauft zu haben, bis der Rabbiner eine Verteilung unter die 5 Schriftgelehrten seiner Gemeinde vornahm. Die Regierung wollte wohl durch eine Abberufung oder Beförderung des schon genannten 2. christlichen Lehrers einem jüdischen Platz machen, der dann in Aron Fränkel von 1828 bis 1851 die ganze Schularbeit mit Einschluß des Religionsunterrichtes übernahm. Doch hatte er über Beeinträchtigung seines Schuldienstes durch den Privat-Unterricht des Sohnes von Rabbiner Meyer, der nahe an eine "Winkelvolksschule" grenzte, zu klagen. Auch die Stellung des Lokalschulinspektors in der jüdischen Schule mußte die Regierung klarlegen dem Rabbiner gegenüber, der aus einer bei der Judenschaft selbst wenig beliebten streitsüchtigen Familie stammte. Schon der folgende jüdische Lehrer Emanuel Schwab ist von 1851 - 1869 zugleich auch Rabbiner. Die Schülerzahl ist mit 60 - 70 die höchste, daß er einen Hilfslehrer brauchte in Nathan Weiß. Nach dem Tode Schwabs versah wieder ein christlicher Lehrer Demeter die definitive Schulstelle. Nach seiner Versetzung und dem Rücktritt des Weiß kam es 1874 infolge des Rückgangs der Schüler auf 20 zu kurzer Zuteilung derselben an die kath. Schule Illereichen. Von 1880 an hatte die Judenschaft in Lautmann, von 1900 an in Hermann Rose einen Lehrer, der zugleich Religionsdiener war, bis die Kinderzahl auf 3 sank und 1.IV.1924 die Schule der Auflösung verfiel.

Das Schloß von Illereichen

Die hier beigegebene Zeichnung nach Krl.Aug.Böhaimb ist H.Fr.Hans Fakler zu verdanken.

Soviele Burgställe im Herrschaftsgebiet Eichen noch zu erkennen sind: Auf der "Hohen Warthe" oder dem "Heuberg", auf der "Münchburg" beim alten Pestfriedhof, auf dem "Schloßberg" über der Kirche von Altenstadt, auf der Höhe über dem "Wannengraben" an der Flurgrenze von Altenstadt und Untereichen, auf dem "Schloßberg" über der Lehmgrube von Untereichen, auf dem "Stichberg" südlich der Kirche von Herrenstetten; auf keinem dieser Berge steht heute noch eine Burg, nicht einmal eine Ruine oder eine ehemalige Burgkapelle. Nur von der jüngsten dieser einstigen Burgen, der zwischen der Kirche von Altenstadt und Illereichen stehen noch einige Umfassungsmauern; die Heuberg-Kapelle auf der Hohen-Warthe stand noch um 1780, als der Pfarrer von Illereichen die dortigen Statuen in die Kirche von Filzingen verbringen ließ; die Münchburg-Kapelle wurde 1719 ein letztesmal wieder aufgebaut, war aber um 1750 bereits wieder zerfallen, sein alter Statuenschmuck (Christophorus und Antonius der Einsiedler) in die St.Sebastian-Kapelle auf den nahen Friedhof gestellt; an die Burgkapelle über Untereichen erinnert kaum mehr der "Käppeles Weg" zum Burgstall über Untereichen.

Karl August Böhaimb konnte für seine erste gedruckte Geschichte der Herrschaft Illereichen aus eigener Erinnerung noch eine Beschreibung des Schlosses über der Altstadt von Obereichen geben: "Das Schloß Aichhaimb, Stammsitz gräflicher Herrscherhäuser, ein altes merkwürdiges Denkmal der Vorzeit und viel bewegter Menschengeschichte, mit seinen hohen Türmen und Gemäuer lag auf dem isoliert dastehenden ansehnlich hohen, von ihm benannten Schloßberg, hart am Markte Illeraichen in südwestlicher Richtung, und gehörte dem Umfang, der Bauart und pitoresken Wirkung nach zu den sehenswertesten Schlössern des ganzen Schwabenlandes. Was die früheren Schlösser auszeichnete, war hier alles zu finden: hohe massive Türme, gewölbte Säle Zugbrücke, Burgverlies, Söller, tiefer Brunnen, Ritterkapelle usw. Dessen ungeachtet stammte es nicht aus dem grauen Altertum, sondern stand nur an der Stelle der alten Stammburg der Grafen von Aichen (???), die es vielleicht aus einem römischen Castell oder Schirmpunkt wie im benachbarten Kellmünz aufgebaut. Über das Aussehen der alten Stammburg mangelt uns jede Nachricht; nur soviel ist gewiß, daß der Blitz am 6.August 1680 in selbe schlug und sie abbrannte (?). Von dieser Zeit schreibt sich der Bau des neuen Schlosses in all seinen Teilen (?), wie ich es 1837, also vor dem Abbruch gesehen habe. Hierüber folge ein Gemälde (Zeichnung!), das wenn auch mangelhaft, doch getreu ist, und wenn kein Kennzeichen dieses nun zerstörten Denkmals schwäbischer Vorzeit sich finden sollte, so gewährt doch dieses mangelhafte dem eine fromme Erinnerung, der ein wehmütiges Gefühl für diese Vergänglichkeit besitzt. (In der Herrschaft Illereichen war offenbar das Gefühl für die Vergänglichkeit jener Burg, von der eine Jahrhunderte dauernde Tyrannei ausging, verzeihlicherweise etwas schwach entwickelt.) Das ganze Schloß bildete ein nicht regelmäßiges Quadrat aus 6 an Umfang verschiedenen Teilen; auf der östlichen Seite, die nur 2 Stock hoch war, mehr gegen das Innere geöffnet, während die 3 anderen Flügel 3 Stockwerke zählten."

Demgegenüber bin ich zu der Ansicht gekommen, daß die Stammburg der Edelfreien von Aichen in der Zeit um das Jahr 1000 über Untereichen erstand südlich der Kirche auf dem bis heute so genannten "Schloßberg", der nun freilich zum Teil bereits vom Ziegelwerk abgetragen wird. Die Burg der Ritter von Rechberg aber erwuchs über Obereichen (Altenstadt) in der Zeit der Hochgotik um 1350. Und fast alles, was auf alten Abbildungen, der Zeichnung in der Chronik von Böhaimb wie der Abbildung in der Chronik von Tissen des A.Kanz zu sehen ist, stammt aus der hochgotischen Zeit, die beiden niederen Bauten gegen Südosten aus der früheren Gotik des 14.Jahrhunderts, die 3 höheren Gebäulichkeiten der übrigen 3 Seiten aus der Spätgotik des 15.Jahrhunderts.

Die Akten berichten in der frühgotischen Zeit nichts über einen Burgen-Bau. Nur Archivar A. Teufel berichtet von einer Inschrift, die er selbst noch um 1780 in der Burgkapelle fand, wonach Gaudenz von Rechberg mit seiner Gemahlin Baronissa Margaretha von Fronhofen um 1435 diese Kapelle erbauten. Weiter bemerkt er noch, daß um 1636^{ung} ein Feuer der Schweden ein Flügel des Schlosses, der um 1790 die Wohnung des Rentmeisters war, abgebrannt, aber nach dem Kriege wieder aufgebaut worden sei (wohl der Bau mit der arabischen Ziffer 7 zwischen den beiden Kaminen, der aber offenbar in der vorigen gotischen Form wieder errichtet wurde; vermutlich war er nur ausgebrannt.) Sonst ist nur anlässlich der Erhöhung des Kirchturmes von Illereichen i.J. 1564 noch von einem Schloßbrunnen-Becken die Rede.

Eine bereits erwähnte Landschafts-Skizze (St.A.Neuburg E.2889/90), die zwischen 1520 und 1526 entstanden sein muß, zeigt gegenüber dem einfachen östlichen, gotischen Schloßbau der Vöhl in Illertissen bereits einen viel reicheren Bau des Illereicher Schlosses und dazwischen die Kirchen von Untereichen, Herrenstetten und Jedesheim. Ganz ähnlich zeigt die Eichheimer Burg die kleine Abbildung bei Kanz, S.222, etwa von halber Höhe des Mühleberges aus, also von Nordwesten gesehen. Es ist daher ganz unhaltbar die Annahme Böhaimbs, die Burg von Illereichen sei um 1680 zumeist zerstört worden. Lediglich ein kleiner Zimmerbrand war, wie schon erwähnt, dem damaligen Inhaber Max Wilh. von Limburg-Styrum sehr gelegen zur Beseitigung mancher unangenehmer Urkunden entstanden, aber auch zu einem Ausbau der Befestigungswerke des Burgstalls. Dazu wurden nach Klagen in den Visitations-Akten von Untereichen, vermutlich von der Ruine der alten Burg, wie der noch länger stehengebliebenen Burgkapelle, aber auch vom Kirchberg, auf dem die Kirche von Herrenstetten steht, Bruchsteine geholt, sodaß der Bau der Herrenstetter Kirche schwer bedroht wurde. (Vgl. die Abhandlung über die Kirchen). Am 1.IV.1680 schloß auch Max Wilh. von Styrum zur Verstärkung seiner Burg einen Steinbruch-Akkord mit Christoph Sonntag und 2 Schweizern, worin er ihnen für jede Klafter 1 Reichstaler und das Werkzeug mit Stahl und Eisen zu liefern versprach.

In der genannten kleinen Abbildung bei Kanz mit dem Schloßbau zur Rechten und daran anschließend links den Ökonomie-Gebäuden der Burg mit dem Bräuhaus und weiter der Illereicher Pfarrkirche am linken Rand des Bildes mit dem Priesterchor und Querschiff, aber nicht dem Langhaus mit dem Turm, also aus der Zeit vom Einsturz des Turmes im Mai 1753 bis zum Wiederaufbau des Langhauses im Mai 1755. Dagegen gibt die Zeichnung bei Böhaimb anscheinend das Schloß von der entgegengesetzten Seite von Südosten mit den 2 niedrigen älteren Bauten im Vordergrund. Darnach bildete das Schloß ein unregelmäßiges Viereck aus 6 bzw. 7 an Umfang ungleichen Bauteilen.

Vom Markt her führt eine auf 3 Jochen ruhende Brücke über den tiefen Burggraben in den Burgstall, über dem letzten Joch als Zugbrücke, die hochgezogen werden konnte, während die Eichenbrücke mit Geländer über die östlichen beiden Joche leicht abgebrochen werden konnte. Der Brücke gegenüber liegt noch heute das Portal mit 2 Torflügeln. Am rechten Flügel war das Schlüpfürlein angebracht; links war die Wohnung des Torwarts und eine Holzlege.

Der hohe und schlanke Bau auf der Nordostseite mit der arabischen Ziffer 1 zwischen den beiden Kaminen auf Böhaimbs Zeichnung und der Ziffer 2 über der Kuppel des Turmes am rechten Bildrand (der entsprechende Turm auf der nördlichen Ecke ist auf der Zeichnung nicht sichtbar, wohl aber auf dem Bild bei Kanz) zeigt auf der südlichen Giebelseite viermal je 2 große Fenster (die etwas kleineren, unteren zugemauerten die Kellerfenster) und im Giebel noch 3 kleine Guckfenster, wozu noch im Erkerturm gleichlaufend 3 Fensterstöcke kommen und darüber unter der Turmkuppel ein oben angerundetes schmales Fensterchen. In der inneren Hofseite aber sieht man nur im obersten Stockwerk eine Reihe von 4 Fenstern. Das mittlere Stockwerk hatte nach Böhaimb, dem wir zumeist folgen müssen, 2 hohe Zimmer mit Stuckaturwerk an der Decke, während der Fußboden Eichenfries und Einlagen hatte. Die massiven großen, eisernen Öfen, mit rechbergischen Wappen verziert (auch das ist wieder ein Beweismoment, daß diese aus der Zeit vor 1680 stammten, sonst

hätten sie doch das Wappen der Grafen von Styrum erhalten), reichten mit ihren Aufsätzen, bekrönt von 2 Messing-Löwen, bis zur Decke. In einer Nische befand sich eine Türe mit blau bemalten und vergoldeten Holzschnitzereien verziert und führte in ein Kabinet. Das Zimmer war die Wohnung des Schloßherrn. Im obersten Stock war nur ein saalartiges Zimmer mit 5 Kreuzstöcken vorn und rückwärts, während jeder Turm-Erker 2 Kreuzstöcke besaß. In diesem Saal befand sich das 1835 von den Studenten von Illereichen gegründete Theater. Die mit Ziegeln bedeckten Kuppeln der beiden äußeren Ecktürme reichten bis über die Mitte der Treppengiebel. Diese zwiebelförmigen Turmkuppeln sind natürlich aus der Zeit des Barock, also um 1680, nicht aber die runden Erkertürme und die steilen Treppengiebel (!)

Im Innenhof an der Stelle, wo dieser nordöstliche Bauteil mit dem noch größeren nordwestlichen zusammenstößt, steht ein anscheinend viereckiger Turm mit Zwiebelkuppel (mit Ziffer 14), der ungemein tiefe Ziehbrunnen, über dem sich das Stiegenhaus zum Kaisersaal befand. Oben am Rand des Gebäudes war in lateinischen Buchstaben der Spruch angebracht: "Wir bawen Häuser hoch und vest, und sind darinnen doch nur Gäst. Und da wir ewig todter seyn, da bawen wir gar wenig drei." 1680. Damit ist aber nur gesagt, daß dieser Ziehbrunnen damals erbaut wurde.

Die nordwestliche Seite des Baukomplexes, offensichtlich die längste, mit 6 Kreuzstöcken (auf der Innenseite nur im obersten Stockwerk), hat ungefähr in der Mitte auf der Außenseite einen mächtigen Turm vorgebaut, der über alle anderen Bauteile hinausragt mit seiner den übrigen Türmen ähnlichen Barock-Kuppel. Es ist der "Schneckenturm", der seinen Namen von der steinernen Wendeltreppe hat, die sich vom Boden bis zu der mit Ziegelplatten bedeckten Kuppel in 100 Stufen um eine steinerne Säule wand. Im Staats-Archiv Neuburg (E 2888) fand ich auch einen "Abriß des Schneckenturms zu Illereicheimb", der aber als ein viel reicherer Renaissance-Bau erscheint gegen den in der Mitte der Zeichnung bei Böhaimb nur mit der Kuppel sichtbaren Abschluß, aber auch viel gezielter als der bei Kanz von Nordwesten zwar ganz, aber nur in kleinem Maßstab sichtbare. Dieser Abriß zeigt den Turm im Achteck in 5 Geschoßen. Das unterste Geschoß hatte ein prächtiges Renaissance-Portal in Stein mit 2 geharnischten Rittern auf Konsolen in Nischen. Im Aufsatz über der Eichentüre die Grafenkrone mit Putten auf den Giebeln sitzend und darüber einer stehenden Figur. Im 2.Stockwerk und im 3. in jeder der 4 sichtbaren Seiten ein Fensterstock in Lisenengliederung und darüber im 3.Stock noch eine Stuckgirlande. Das 4. und 5. Stockwerk-Doppel ist rund erbaut etwas eingezogen mit einer doppelten Reihe von Fenstern, wovon das obere mittlere Stuckumrahmung zierte. Den Abschluß dieses Doppelgeschoßes bildete ein Rundbogenfries (!) und Gesims. Darüber steht, stark eingezogen, eine achtseitige Laterne mit 7 oben abgerundeten schmalen Fensterchen und statt des 8. in der Mitte ein rundes Zifferblatt. Nach einer halben Kuppelwölbung folgt nochmals eine kleine Laterne mit 8 oben runden Fensterchen und darüber eine hohe achtseitige Helmspitze. Ob dieser "Riß" des Schneckenturms, der mehr den hohen und schmalen Bauteilen mit gotischen Treppengiebeln angepaßt war, jemals ausgeführt wurde um 1600 etwa, ist fraglich. Der auf der Zeichnung bei Böhaimb wie der Abbildung bei Kanz ist der Zeit des Barock um 1680 zuzuschreiben. Doch bemerkt auch Böhaimb in seiner Schloßbeschreibung, daß sich über der Eichentür eine uralte plastische Arbeit erhob: eine stehende Frauenperson in Stein, unter derselben das rechbergische Wappen in neuerer Arbeit, links eine steinerne Ritterfigur, rechts eine Frauensperson mit einem Herz in der Hand. Er meint, daß diese plumpe Arbeit, das Wappen ausgenommen, noch von dem alten Schloß herrührte.

Dieser größte Bauteil, dem der Schneckenturm vorgebaut war, hatte wie der vorige im Stockwerk zu ebener Erde links vom Schneckenturm ein Zimmer mit 3 Fenstern in runden Scheiben und eiserner Vergitterung. Rechts vom Turm war ein schmaler Eingang zum Weinkeller, links und rechts dieses Eingangs Schießscharten. Im mittleren Stock waren 3 geräumige Zimmer mit je 3 Kreuzstöcken vorn und rückwärts, daneben ein kleineres Zimmer mit einem Kreuzstock. Ähnlich war das obere Stockwerk eingeteilt; nur das Zimmer rechts vom großen Turm hatte eine Nische im Rundbogen-Stil. Sämtliche Zimmer hatten gefälte Eichendecken, in deren Mitte jedes ein einzelnes Tafelgemälde und Fruchtestücke darstellte. Der ganze Trakt hatte im Innern und Äußern nach Böhaimb etwas dunkles, grauenhaftes, melancholisches, da die 5 Fuß dicken

Mauern durch die Schießscharten nur spärliches Licht erhielten. Zum großen Turm führte ein schmaler Eingang aus jedem Stockwerk. Auf des Turmes grauer Schindelkuppel befand sich eine Windfahne. Bis 1820 diente der Turm als Kriminalgefängnis.

Der 3. Flügel gegen Westen der Iller zu hatte ebenfalls 3 Stockwerke und die Zinnengiebel wie die andern beiden (Ziffer 6 auf Böhaimbs Zeichnung). Im untern Stock befand sich die Bibliothek. Darüber war der weitberühmte Kaisersaal mit 5 Kreuzstöcken auf jeder Seite. Dieser lange und breite Saal war auf dem Plafond mit herrlichen Stukkaturen geschmückt, zwischen denen die prächtigsten Gemälde in geschnitzten goldenen Rahmen zu sehen waren. Mitten an der Decke erhob sich ein Doppel-Reichsadler mit dem kaiserlichen Wappen auf der Brust, darüber die Worte: *Aquila in solem sola perspicere potest* = der Adler allein vermag in die Sonne zu schauen. Rechts vom Adler war ein weißes Kreuz in rotem Feld, darunter die Inschrift: *In hoc signo vincis* = in diesem Zeichen wirst du siegen. Über demselben eine Dame, ein Lamm scherend mit der Inschrift *Sapientia et patientia* = Weisheit und Geduld. Um diese Gruppe reihten sich größere 4 Schuh hohe und breite Freskogemälde, die sämtlichen Provinzen Österreichs darstellend durch ihre hauptsächlichsten Produkte, z.B. "Burgau" (Vorder-Österreich) durch die "Jagd", "Ungarn" durch den "Tokayer-Wein". Um diese Produkte waren die Abbildungen der bedeutendsten Städte dieser Provinzen. Zwei breite Flügeltüren, blaurot marmoriert, führten von den beiden Vorzimmern in den Saal, an denen riesige Germanen-Statuen Wache hielten. Im oberen Stockwerk war die Einteilung dieselbe. (In der Zeichnung bei Böhaimb in der Innenseite aber nur 1 Reihe Fenster ! (darüber der Ausbau des Zugladers.)

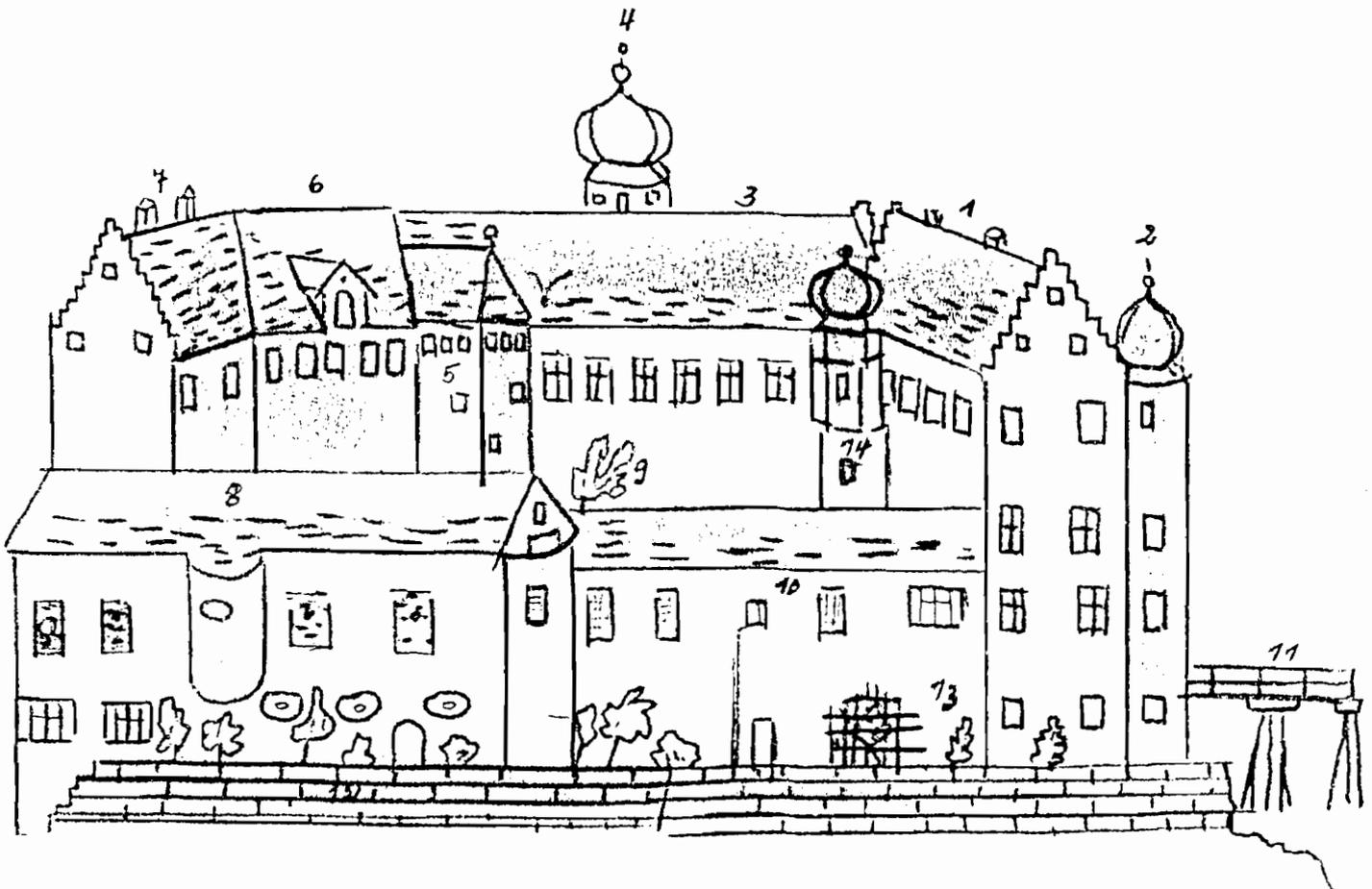
Zwischen diesen Bau mit der Ziffer 6 und den vorigen mit der Ziffer 3 schiebt sich aber auf Böhaimbs Zeichnung in den Schloßhof herein ein nur im Dach etwas niedrigerer Bau mit der Ziffer 5. Ihm ist gegen Osten ein runder Turm mit Kegelspitze und 3 sichtbaren oben rund schließenden Fensterchen und darunter 2 ähnlichen Lichtschächten; ebenso auf der Südseite 3 solche Fensterchen und darunter ein Lichtschacht. Darüber fand ich in der Beschreibung Böhaimbs keinerlei Erklärung. Erst wollte ich darin die Burgkapelle suchen, viel eher als im Bau mit der Ziffer 10.

Der letzte Bauteil links oben auf der Zeichnung Böhaimbs mit der Ziffer 7 über den beiden Kaminen, eine in stumpfem Winkel dem Bau 6 angeschlossene Fortsetzung, stand fast mehr auf der Südseite und enthielt zu ebener Erde ein Zimmer mit 2 Kreuzstöcken gegen Südwesten.

Die beiden niedrigen Bauten mit Paterre und einem Stockwerk darüber nahmen die Südostseite ein. Auf dem höheren Bau links war auf der östlichen Seite anscheinend ähnlich wie bei Bau mit Ziffer 5 ein halbrunder Turmanbau mit einem Söller mit runder Einfassung, auf den man durch die Türe im Giebel gelangen konnte. Aus dem Mauerwerk ist eine kleine Linde (der die Ziffer 9 gilt) entsprossen, nach Böhaimb das "Lindele" genannt im Gegensatz zu der wohl heute noch am Südwestrand des Schloßgartens stehenden großen Linde.

Rechts etwas zurückgestellt der niedrigste Bau mit der alten Burgkapelle des Hl. Georg, in der am Chorbogen nach Böhaimb die Wappen aller aus der Familie der Rechberg angebracht waren, nebst den Inschriften derer, die in der Gruft unter der Kapelle ruhten. Die Kapelle hatte nur ovale Fenster. Der einzige Altar stand gegen Osten. Überdies konnte aber Archivar Anselm Teufel ungefähr 40 Jahre vorher noch die Stiftungs-Inschrift in der Kapelle lesen, wonach sie von Gaudenz von Rechberg und Margaretha von Fronhofen um 1435 den Heiligen Georg und Gaudenz gewidmet war. Auch konnte ich selbst noch im Pf. Arch. J. I. Lit. B. Nr. 5) unter andern Ablaß-Urkunden eine von Kardinal Peter von Schaumberg ausgestellte finden des Inhalts: Beseelt von dem Wunsche also, daß die Kapelle der Heiligen Gaudenz und Georg im Castrum Oberaichen in der Augsburger Diözese fleißig besucht werde, dafür 100 Tage Ablaß verliehen sind. Gegeben in Unserem Schloß Dillingen Anno Domini MCCCCLIV Undecimo Calend. Novembris, als am 20. Okt. 1451, demselben Tag, an dem auch die Ablaßbulle für die neuerbauten Pfarrkirche für Illereichen ausgestellt wurde. In den übrigen Ablaßbullen für die Kapelle aus späteren Zeiten ist ja nur der Hl. Georg als Patron genannt, hier aber mit Rücksicht auf den Stifter Gaudenz auch dessen Namenspatron, der wenigstens die Kapelle erneuert, wenn nicht erbaut hat. Damit sollte auch der Beweis erbracht sein, daß nicht nur die Kapelle, auch der übrige Teil des gesamten Bau-Komplexes auf die Gotik zurückging, nur von geringeren späteren Zutaten wie den Kuppeln der Türme abgesehen.

Schloss Illeraichen (Aichheim)



- 1 Erster oder Hauptteil des Schlosses
- 2 Seitenturm desselben links vom Eingang
- 3 Zweiter Teil
- 4 Großer Turm
- 5 Stiegenhaus und Brunnen
- 6 Dritter Teil, worin der Kaisersaal
- 7 Viertes Teil
- 8 Fünfter Teil mit Kapelle
- 9 Lindele
- 10 Sechster Teil
- 11 Zugbrücke
- 12 Umfassungsmauer
- 13 Gärtchen
- 14 Schneckenurm